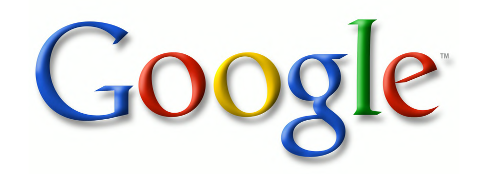
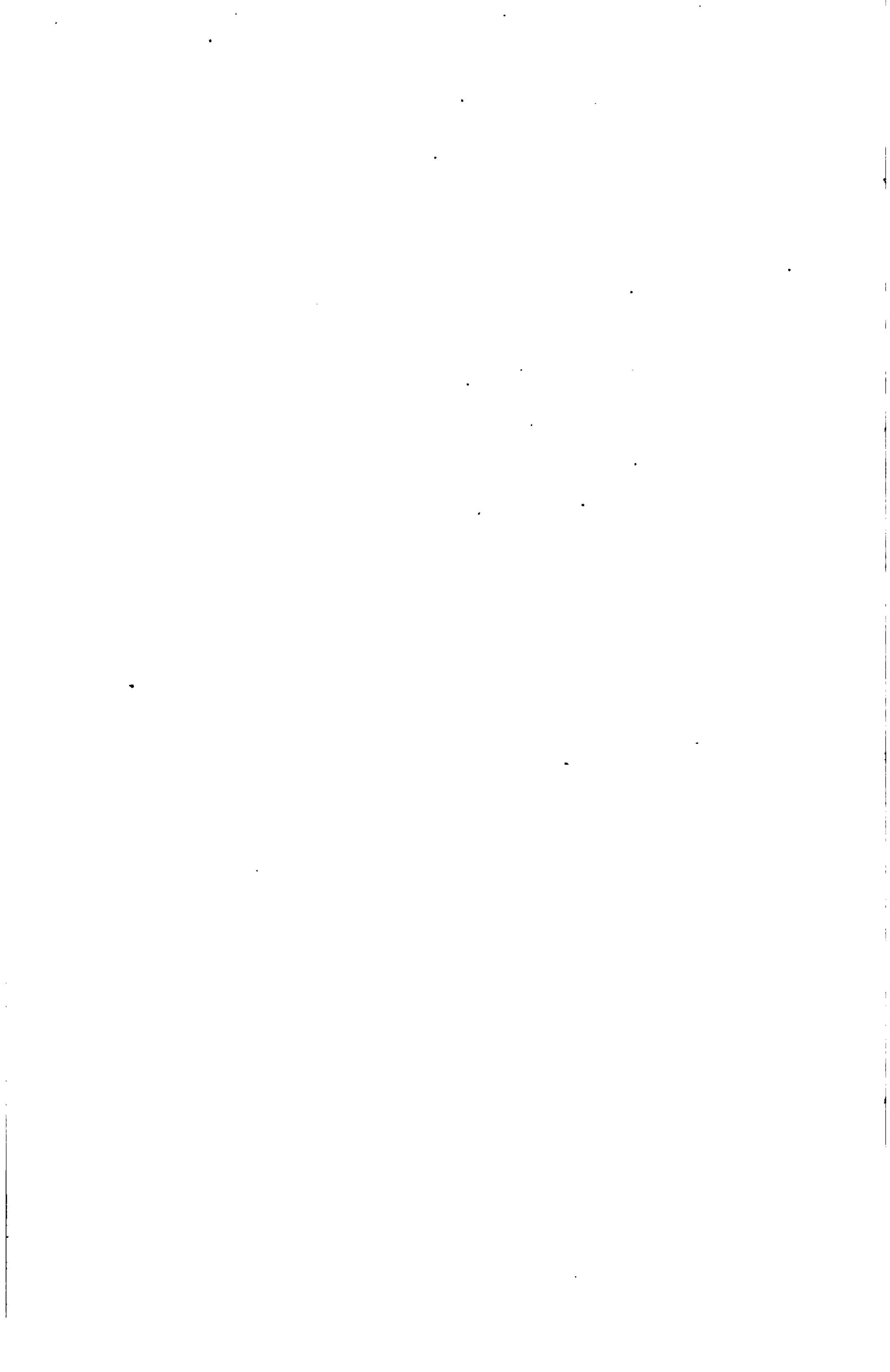

Google

Handbuch des deutschen Konsularwesens

von

B. W. v. Koenig

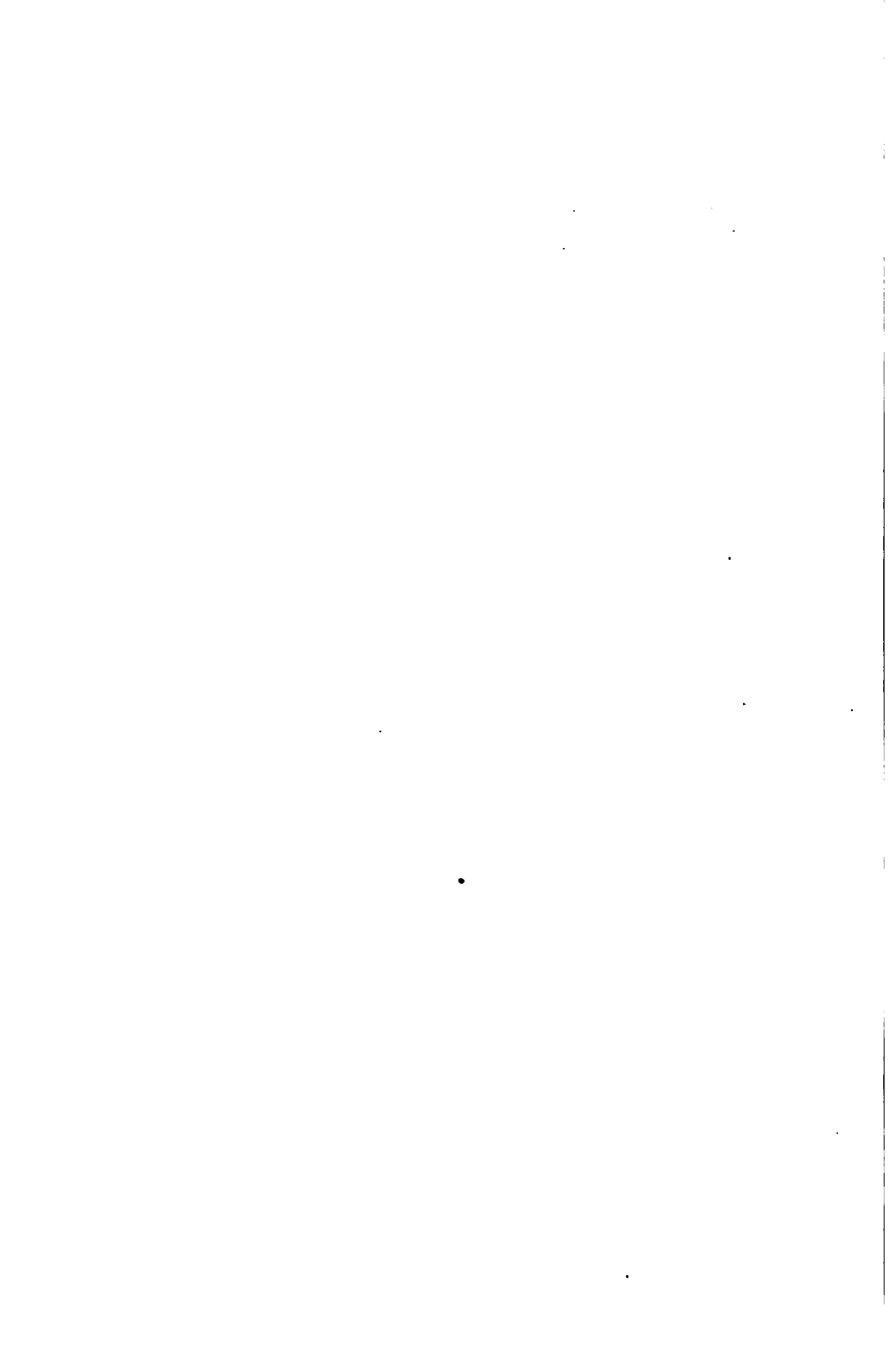




Handbuch

des

Deutschen Konsularwesens.



Handbuch

des

Deutschen Konsularwesens

von

B. W. v. König,

† Kaiserl. Wirkl. Geheimen Rath,

Präsidenten des Bundesamts für das Heimathwesen.

Sechste, verbesserte Ausgabe.

Herausgegeben

von

B. v. König,

Kaiserl. Geh. Legationsrath und Vortragendem Rath im Auswärtigen Amt.

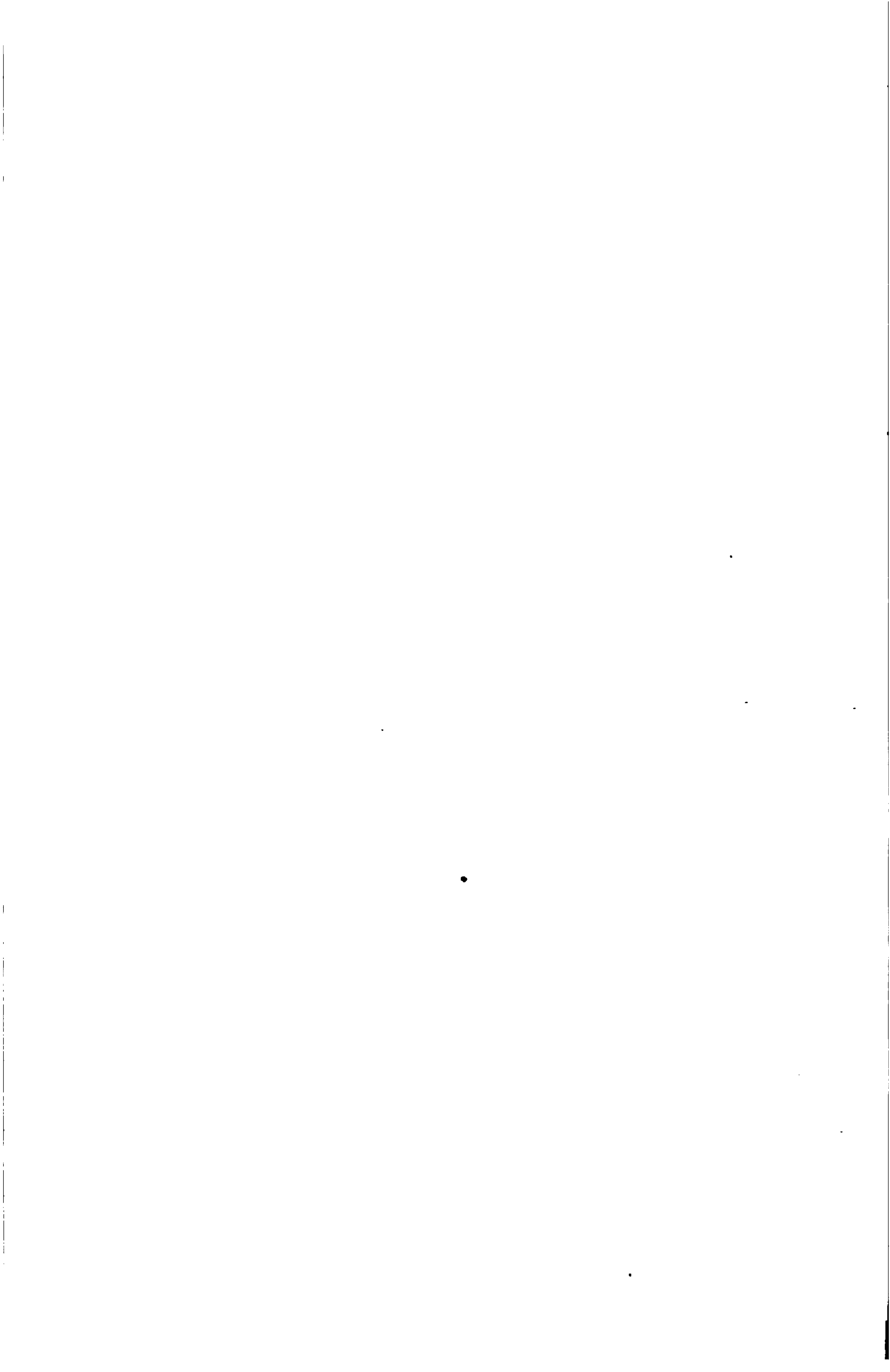


Berlin 1902.

R. v. Decker's Verlag,

G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.



Handbuch

des

Deutschen Konsularwesens

von

B. W. v. König,

† Kaiserl. Wirkl. Geheimen Rath,

Präsidenten des Bundesamts für das Heimathwesen.

Sechste, verbesserte Ausgabe.

Herausgegeben

von

B. v. König,

Kaiserl. Geh. Legationsrath und Vortragendem Rath im Auswärtigen Amt.



Berlin 1902.

R. v. Decker's Verlag,

G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

GENERAL

Vorwort zur dritten und vierten Ausgabe.

Die öffentliche Diskussion hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit dem beschäftigt, was man Reorganisation des deutschen Konsularwesens nennt. Vorschläge verschiedener Art sind in dieser Beziehung zu Tage getreten und — zum Theil unter Hinweis auf die konsularischen Einrichtungen anderer Staaten — begründet worden. Das jetzt in dritter Ausgabe erscheinende, zuerst im Jahre 1875 veröffentlichte Handbuch des deutschen Konsularwesens*) beabsichtigt nicht, in Erörterungen über jene Fragen einzutreten. Es beschäftigt sich weder mit einer Kritik desjenigen, was ist, noch mit Vorschlägen zu Aenderungen. Vielmehr ist es dazu bestimmt, durch Darstellung und Erläuterung des Bestehenden den deutschen Konsuln zum Leitfaden bei Ausübung ihres Berufs zu dienen. Werden die gesetzlichen Vorschriften und die Anweisungen des Reichskanzlers, welche mit der Verkehrsentwickelung immer gleichen Schritt halten, gewissenhaft und im richtigen Geiste befolgt, so erscheint die Förderung der an die Thätigkeit der Konsuln gewiesenen Interessen gesichert.

Das Handbuch verfolgt aber auch den Zweck, diejenigen Personen, welche das konsularische Amt in Anspruch zu nehmen haben, darüber aufzuklären, was sie bei jetziger Lage der Dinge von den deutschen Konsuln erwarten dürfen.

---

*) Unter dem Titel „Preussens Konsular-Reglement" hatte der Verfasser im Jahre 1854 ein Konsular-Handbuch herausgegeben, welches im Jahre 1866 in zweiter Auflage erschien.

Die Anordnung des Stoffs ist unverändert geblieben. Im Einzelnen hat die fortschreitende Entwickelung des deutschen Konsularwesens Umarbeitung und Erweiterung erforderlich gemacht. Namentlich haben die den Schiffsverkehr betreffenden Abschnitte Ergänzungen erfahren. Neu bearbeitet ist auch der Abschnitt über die Konsulargerichtsbarkeit, welche seit dem Erscheinen der zweiten Ausgabe gesetzlich geregelt worden ist. Was diesen Gegenstand betrifft, so habe ich mich darauf beschränken müssen, in kurzen Zügen ein Bild der einem Theile der deutschen Konsuln zustehenden richterlichen Thätigkeit zu geben. Auf Einzelheiten einzugehen, erschien nicht nothwendig, weil die Richterkonsuln mit den erforderlichen literarischen Hülfsmitteln versehen sind. Auch würde eine kommentatorische Behandlung des Gegenstandes den Umfang des Buchs mehr als zulässig ausgedehnt haben.

Die Formulare und Vorbilder des dritten Theils sind einer Durchsicht und, soweit nöthig, der Abänderung unterzogen worden.

Aus dem Anhange ist Einzelnes — weil in neueren Sammelwerken leicht zugänglich — weggelassen worden. Manches ist im Kontexte des Buches verarbeitet. Dagegen ist die Zusammenstellung über die Militärverhältnisse der Deutschen in den Anhang verwiesen.

Berlin, April 1885.

Auch die vierte Ausgabe stellt sich als eine vermehrte und verbesserte dar. Hinzugekommen ist namentlich der Abschnitt über die deutschen Schutzgebiete, in welche einzelne konsularrechtliche Bestimmungen durch Reichsgesetz bezw. Kaiserliche Verordnungen eingeführt sind. Selbstverständlich lag es nicht in der Absicht, ein umfassendes Kolonialrecht zu geben. Es sollte nur den Konsuln, sowie denjenigen Behörden und Personen, welche Beziehungen zu den Schutzgebieten zu unterhalten haben, ein Anhalt gewährt werden, um einen Ueberblick über die

dortigen Verhältnisse zu gewinnen. Eine Anleitung für die Kolonialbeamten zu schreiben, war nicht beabsichtigt.

Berlin, März 1888.

Der Verfasser.

Nach dem im Februar 1889 erfolgten Tode meines Vaters fiel mir die Aufgabe zu, das Handbuch des deutschen Konsularwesens neu herauszugeben. Ich habe die bewährte Anordnung des Stoffes im Wesentlichen unverändert gelassen und mich auf die durch Gesetze und Erlasse erforderlich gewordenen Abänderungen und Ergänzungen beschränkt. Letztere betreffen namentlich das Schiffahrtswesen und die Wehrpflicht. Einer vollständigen Neubearbeitung musste in Folge der fortgeschrittenen Entwickelung der Abschnitt über die Schutzgebiete unterzogen werden. Das Sachregister hat, Dank der Anregung des Herrn Hofrath Ritter im Ausw. Amt, dessen freundlicher Unterstützung ich auch anderweit verpflichtet bin, eine Erweiterung erfahren, die der Benutzung des Handbuchs förderlich sein wird.

Berlin, April 1896.

Der Herausgeber.

Die vorliegende — sechste — Auflage hatte die Aenderungen zu berücksichtigen, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die in dessen Gefolge ergangenen Gesetze eingetreten sind. Hierdurch, insbesondere durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900, wurde eine vollständige Umarbeitung des Abschnittes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit erforderlich.

Auf dem Gebiete des Schiffahrtswesens sind mancherlei Aenderungen namentlich durch das Flaggengesetz vom 22. Juni 1899 hervorgerufen. Das Auswanderungswesen ist in einem neuen Unterabschnitt behandelt worden. Die Bestimmungen über die Berichterstattung der Konsuln sind durch verschiedene Runderlasse weiter ausgestaltet worden.

Der Umfang des Werkes ist durch diese das Konsulatswesen berührenden neuen Gesetze erheblich gewachsen; es erschien daher nicht mehr möglich, im Rahmen eines Konsularhandbuches weiterhin das Kolonialwesen zu behandeln, zumal auch dieses sich schnell weiter entwickelt hat und einer gesonderten Bearbeitung bedarf, zu der bereits Vorarbeiten vorliegen und theilweise veröffentlicht sind.

Für die Unterstützung bei der Bearbeitung der neuen Auflage durch Herrn Assessor Dr. Schultz — jetzt in Samoa —, bei der Drucklegung durch Herrn Geh. exped. Sekretär Dollhardt, der auch das Register aufgestellt hat, bin ich beiden Herren zu besonderem Dank verpflichtet.

Berlin, Weihnachten 1901.

Der Herausgeber.



Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick.

Seite

Erster Abschnitt. Das Konsularwesen im Allgemeinen. § 1 . 1

Zweiter Abschnitt. Das Konsularwesen der einzelnen Staaten. § 2.
I. Das deutsche Konsularwesen 3
II. Das Konsularwesen ausserdeutscher Staaten 7

Erster Theil.

Die Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Beruf und Stellung der deutschen Konsuln.
I. Der Konsul. — Der Konsulatsschutz. — Die Schutzbefohlenen. — Die Staatsverträge des Deutschen Reichs. § 3 10
II. Oeffentlicher Charakter. — Berufskonsuln; Wahlkonsuln. § 4. 25
III. Befreiungen und Vorrechte. § 5 28

Zweiter Abschnitt. Vorschriften, welche den deutschen Konsuln bei Ausübung des Amts zur Richtschnur dienen.
I. Einleitende Bemerkungen. § 6 40
II. Positive Vorschriften. § 7 42
III. Einschränkungen. — Exequatur. § 8 43

Dritter Abschnitt. Organisation der deutschen Konsulate.
I. Klassifikation. — Amtsbezirke. § 9 45
II. Verhältniss zu den Kaiserlichen Gesandten. § 10 47
III. Oberste Aufsichtsbehörde. § 11 48
IV. Verhältniss zu den einzelnen Bundesregierungen und zu den inländischen Behörden. § 12 49

Vierter Abschnitt. Persönliche Verhältnisse der deutschen Konsuln.
I. Bedingung der Zulassung. § 13 53
II. Ernennung. — Beeidigung. — Amtsantritt. — Militärverhältnisse der Konsuln. § 14 57
III. Allgemeine Beamtenpflichten. § 15.
1. Ausseramtliches Verhalten 59
2. Amtsverschwiegenheit 60

Seite
3. Anwesenheit am dienstlichen Wohnort (Urlaub) . . . 60
4. Annahme von Titeln, Ehrenzeichen, Geschenken etc. . 63
5. Nebenämter etc. 63
6. Heirathskonsens 64
IV. Gehalt und Dienstaufwand-Entschädigung. § 16 64
V. Uniform. — Rang. § 17 75
VI. Rechtsverhältnisse der deutschen Konsuln. § 18.
1. Dauer der Anstellung 80
2. Pensionirung 81
3. Gerichtsstand 82
4. Dienstvergehen 84
5. Andere Rechtsverhältnisse 84

Fünfter Abschnitt. Die dem Konsul beigegebenen Beamten.
I. Allgemeines. § 19 84
II. Die einzelnen Konsulatsbeamten. § 20.
1. Vizekonsuln 86
2. Handelssachverständige 87
3. Kanzler, Sekretäre, Kassirer, Registratoren, Kanzleivorstände 88
4. Dragomans, Dolmetscher 89
5. Bureaugehülfen, Hülfsschreiber etc. 90
6. Unterbediente etc. 90

Sechster Abschnitt. Das Amtslokal und das Archiv.
I. Allgemeines. § 21 91
II. Verzeichnisse und Listen. § 22 95

Siebenter Abschnitt. Die amtliche Korrespondenz und Berichterstattung.
I. Eintheilung. — Inhalt der konsularischen Korrespondenz, speziell der Berichterstattung an das Auswärtige Amt. — Sprache. — Aeusserliches. — Couverts. — Chiffre. — Berichte über Beamte. §23 97
II. Stil. — Courtoisie. § 24 119
III. Beförderungsweise. § 25 121

Achter Abschnitt. Beziehungen der deutschen Konsuln zu den Landesbehörden und zu ihren Kollegen.
I. Verhalten der Konsuln gegenüber den Landesbehörden. § 26. 123
II. Verhalten der Konsuln gegenüber den Konsuln anderer Mächte. § 27 126

Neunter Abschnitt. Die Stellung und Wirksamkeit der deutschen Konsuln in Kriegszeiten.
I. Wenn das Reich mit dem Staate, in welchem der Konsul residirt, sich im Kriegszustande befindet. § 28 127
II. Wenn das Deutsche Reich sich mit einem dritten Staate im Kriegszustande befindet. § 29 128
III. Wenn das Deutsche Reich neutral bleibt. § 30 129
1. Blokaderecht 131
2. Kriegskontrebande 132
3. Wegnahme neutraler Handelsschiffe und neutralen Frachtgutes 134
4. Durchsuchungsrecht 134
5. Prisengerichtsbarkeit 136

Zweiter Theil.

Die Zuständigkeit der deutschen Konsuln im Einzelnen.

Seite

Erster Abschnitt. Die Matrikelführung.

I. Kein Zwang behufs der Immatrikulirung. — Vortheile derselben. § 31 137
II. Voraussetzung der Eintragung in die Matrikel. § 32 . . 142
III. Form der Matrikel. § 33 148
IV. Matrikelscheine. § 34 149
V. Löschung der Eingetragenen. § 35 153
VI. Besonderes in Bezug auf militärpflichtige Personen. § 36 . 154

Zweiter Abschnitt. Die Konsuln als Standesbeamte.

I. Einleitung. § 37 159
II. Spezielles über die Beurkundung des Personenstandes und die Vornahme von Eheschliessungen. § 38.
1. Zuständigkeit 168
2. Einrichtung und Führung der Register im Allgemeinen 170
3. Führung des Eheschliessungsregisters insbesondere . 179
Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Erfordernisse der Eheschliessung 188
4. Führung der Geburtsregister insbesondere 192
5. Führung des Sterberegisters insbesondere 196

Dritter Abschnitt. Legalisation von Urkunden.

I. Allgemeines. § 39 199
II. Verfahren bei Legalisationen. § 40 201

Vierter Abschnitt. Ertheilung von schriftlichen Zeugnissen.

I. Allgemeines. § 41 203
II. Einzelne Fälle. § 42 204
1. Abschriften 204
2. Uebersetzungen 205
3. Zeugnisse über das Leben einer Person 205
4. Zeugnisse über die Reichsangehörigkeit 206
5. Zeugnisse in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, Ursprungszeugnisse 207
6. Gesundheitspässe 208
7. Ausstellung von Leichenpässen 211
8. Zeugnisse in militärischen Angelegenheiten 215
9. Anträge, betr. das Reichs- oder Staatsschuldbuch . . 216

Fünfter Abschnitt. Errichtung von Rechtsgeschäften.

I. Begriff des Notariats — Gegenstand der von den Konsuln aufzunehmenden Urkunden. § 43 217
II. Verfahren bei Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte. § 44 220
III. Wesentliche und unwesentliche Bestimmungen. — Verlautbarung. — Vollmachten. — Proteste. — Zwangsvollstreckung aus Notariatsurkunden. § 45 228
IV. Geschäftliche Behandlung des Notariats. § 46 233

Sechster Abschnitt. Regulirung von Verlassenschaften.

I. Einleitung. § 47 234
II. Siegelung und Inventur. § 48 236
III. Weiteres Verfahren. § 49 240

Seite

Siebenter Abschnitt. Gewährung der Rechtshülfe.
I. Einleitung. § 50 245
II. Bewirkung von Zustellungen. § 51 246

Achter Abschnitt. Gewährung der Rechtshülfe. (Fortsetzung.)
I. Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (Vorbemerkung). § 52 251
II. Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden. (Verfahren.) § 53 254

Neunter Abschnitt. Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.
I. Allgemeines. § 54 261
II. Vergleich. — Schiedsspruch. — Vertretung Deutscher bei den Lokalgerichten 262

Zehnter Abschnitt. Ausübung der Gerichtsbarkeit.
I. Historische Entwickelung der Konsulargerichtsbarkeit. § 56 265
II. Gegenwärtiger Zustand. § 57.
1. Umfang der Konsulargerichtsbarkeit und Regel für ihre Ausübung 268
2. Die der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen 270
3. Die Organe, durch welche die deutsche Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird 277
4. Das zur Anwendung kommende Recht 278
5. Zuständigkeit des Richterkonsuls, des Konsulargerichts und des Reichsgerichts 283
6. Zustellungen 284
7. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen 285
8. Verfahren in Strafsachen 291
9. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
a) Mitwirkung bei Rechtshandlungen 299
b) Vormundschaftswesen 299
c) Verlassenschaftswesen 302
d) Führung von Handelsregistern 303

Elfter Abschnitt. Ertheilung und Visirung von Pässen.
I. Das Reichsgesetz über das Passwesen. § 58 307
II. Verfahren bei Ertheilung und Visirung von Pässen. § 59 . 307

Zwöfter Abschnitt. Unterstützung Hülfsbedürftiger.
I. Allgemeines. § 60 311
II. Besonderes in Bezug auf Schiffsleute. § 61 315
III. Erstattung der bei Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Kosten. § 62 327

Dreizehnter Abschnitt. Schiffahrtsangelegenheiten.
Einleitung § 63.
I. Seeschiff. — Seeschiffahrt 328
II. Staatsschiffe, speziell Kriegsschiffe 328
III. Die Kauffahrteimarine 331

Vierzehnter Abschnitt. Schiffahrtsangelegenheiten. (Fortsetzung.)
Erste Unterabtheilung. Die Kaiserliche Marine.
I. Beistand und Unterstützung, welche den Schiffen der Kriegsmarine zu leisten sind. § 64.
1. Allgemeines 337

Seite
2. Mittheilungen an die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe 338
3. Konflikt mit den Lokalbehörden 341
4. Verfolgung desertirter Mannschaften 341
5. Beschaffung von Geld und sonstigen Bedürfnissen . 342
6. Sorge für zurückgelassene Offiziere und Mannschaften 343
7. Grabstellen von Marineangehörigen im Auslande . . 344
8. Beistand bei Seeunfällen 344
9. Begleitung der Kriegsschiffe durch den Konsul . . . 345
II. Persönliche Beziehungen zu den Befehlshabern von Kriegsschiffen. § 65 345
III. Schutz der von den Konsuln zu vertretenen Interessen durch die Kaiserliche Marine. § 66 348

Fünfzehnter Abschnitt. Schiffahrtsangelegenheiten. (Fortsetzung.)
Zweite Unterabtheilung. Die Handelsmarine.
I. Das deutsche Privatseerecht. § 67.
1. Einleitendes und allgemeine Bestimmungen 352
2. Der Rheder und die Rhederei 355
3. Der Schiffer 356
4. Die Schiffsbesatzung 358
5. Der Frachtvertrag 359
6. Die Bodmerei 361
7. Die Haverei 361
8. Das Zusammenstossen von Schiffen 362
9. Die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth 362
10. Die Seeversicherung 363
II. Das deutsche öffentliche Seerecht. § 68.
1. Die Registrirung der Schiffe 365
2. Die Schiffsvermessung 371
3. Die Befähigung zum Schiffsdienste 373
4. Die Seemannsämter 379
5. Die Untersuchung von Seeunfällen 379
6. Die Seeunfallversicherung 381
7. Das Seestrassenrecht 381
8. Die Küstenfrachtfahrt 382
9. Die deutsche Seewarte 383
III. Die Führung der Reichsflagge. § 69.
1. Schiffe von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt (interimistisches Flaggenattest) 383
3. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt 389
3. Ueberwachung der betreffenden Vorschriften . . . 390
IV. Verpflichtung der Schiffsführer zur Meldung. § 70.
1. Meldepflicht 391
2. Meldeverfahren 393
V. Das Konsulat als Musterungsbehörde. § 71.
1. Verfahren der Konsuln bei Anmusterungen 396
a) Militärverhältnisse reichsangehöriger Schiffsleute 401
b) Militärverhältnisse Nichtreichsangehöriger . . . 403
c) Selbständigkeit 403
d) Lösung früherer Dienstverhältnisse 403
e) Befähigung des Schiffers resp. der Steuerleute und Maschinisten 404
f) Anmusterung von Matrosen 404

Seite
g) Freiheitsbeschränkungen 405
h) Gültigkeit des Heuervertrages 405
i) Vermerk über die Anmusterungen im Seefahrtsbuche 405
k) Verzeichniss über die Anmusterungen 406
2. Verfahren der Konsuln bei Abmusterungen . . . 406
a) Ausgleichung von Streitigkeiten 407
b) Abmusterung und Abandonniren der Schiffsleute im Auslande 408
c) Erkundigung nach Geburts- und Todesfällen . . 410
d) Vorgekommene strafbare Handlungen 410
e) Verzeichniss über die Abmusterungen 410
3. Rückgabe abgelaufener Musterrollen 411
VI. Mitwirkung der Konsuln zur Wiederergreifung desertirter Schiffsleute. § 72 411
VII. Einsetzung eines Schiffsführers. § 73 415
VIII. Mitwirkung der Konsuln bei Seeunfallsuntersuchungen. § 74. Das Gesetz vom 27. Juli 1877 416
IX. Mitwirkung der Konsuln bei Ausführung des Seeunfall-Versicherungs-Gesetzes. § 75 424
X. Mitwirkung der Konsuln bei Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. § 76 . . . 433
XI. Thätigkeit der Konsuln bei Rettung deutscher Schiffe und in Havereifällen. § 77.
1. Bergungs- und Rettungsmassregeln 437
2. Die grosse Haverei 439
a) Nachweis des Unfalls (Verklarung) 440
b) Feststellung des Schadens 442
c) Regulirung der grossen Haverei 443
XII. Mitwirkung der Konsuln bei dem Verkauf und der Verpfändung deutscher Schiffe. § 78.
1. Veräusserung eines Schiffes 445
2. Verpfändung eines Schiffes 446
3. Verbodmung eines Schiffes 448
XIII. Zuständigkeit der Konsuln zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten. § 79.
1. Allgemeines.
a) Streitigkeiten zwischen Schiffer u. Mannschaft . 449
b) Streitigkeiten auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes 452
2. Besonderes.
a) Militärpflicht als Entlassungsgrund 452
b) Kriegsgefahr als Entlassungsgrund 454
c) Beschwerden über die Seeuntüchtigkeit des Schiffes etc. 455
XIV. Polizei- und Strafgewalt der Konsuln. § 80 457
1. Polizeiliche Befugnisse der Konsuln.
a) In Bezug auf die Schiffsmannschaft 458
b) In Bezug auf den Schiffer 459
2. Strafbefugnisse der Konsuln.
a) In Bezug auf die Schiffsmannschaft 460
b) In Bezug auf den Schiffer 465
3. Verhalten der Konsuln in Straffällen, in denen die Entscheidung nicht von ihnen erfolgt 466
4. Deutsche Kauffahrteischiffe kein Asyl 468

Seite
XV. Vermittelung bei Ueberweisung von Ersparnissen deutscher Seeleute nach der Heimath. § 81 468
XVI. Mitwirkung der Konsuln bei Ueberwachung der Beförderung von Auswanderern. § 82 470

Sechszehnter Abschnitt. Das Kassen- und Gebührenwesen.
I. Der Gebührentarif. § 83. 482
II. Dienstliche Ausgaben. § 84.
1. Bezüglich der Berufskonsulate 499
2. Bezüglich der Wahlkonsulate 502
III. Die Rechnungslegung § 85.
1. Bei den Berufskonsulaten.
a) Einnahmejournal 504
b) Ausgabejournal 506
c) Formulare für die amtliche Rechnung 506
d) Einzelheiten 508
2. Bei den Wahlkonsulaten 514
IV. Die Konsulatskasse und das Depositenwesen. § 86 . . . 515

Dritter Theil.

Formulare und Vorbilder zum Gebrauch für die deutschen Konsuln.

Diensteide. § 87.
I. Schriftlicher Diensteid eines Konsuls 517
II. Protokoll über die mündliche Ableistung des Diensteides eines Konsulatsbeamten 517
Protokoll betreffend die Uebergabe der Konsulatsverwaltung. § 88. 518
Formular zur Bestallung für einen Konsularagenten. § 89 . . . 519
Bekanntmachung über die Immatrikulirung der Bewohner des Konsularbezirks. § 90 520
Legalisation von Urkunden. § 91 521
Konsularische Zeugnisse. § 92.
I. Beglaubigung von Abschriften 521
II. Lebensattest 521
III. Ursprungszeugniss 521
IV. Leichenpass 522
Konsulats-Notariatsakte. § 93.
I. Verkauf einer Schiffspart 523
II. Anerkennung, bezw. Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson 525
III. Vollmacht, Vorbemerkung 527
1. Beispiel. Generalvollmacht 528
2. Beispiel. Vollmacht zur Nachlassregulirung 528
IV. Proteste in Bezug auf Schiffahrtsverhältnisse.
1. Protest eines Schiffers bezüglich der Löschzeit . . . 529
2. Mittheilung des Protestes an den Protestaten . . . 531
Siegelung. § 94.
I. Muster für den Fall, dass der Konsul die Siegelung allein und selbständig vornimmt 532
II. Muster, betr. einen Fall, in welchem der Konsul bei der Siegelung nur assistirt hat 533
III. Entsiegelungsprotokoll 536

Seite
Inventurverhandlung. § 94 537
Auktionsprotokoll. § 96 539
Zeugenvernehmung. § 97.
I. Ladung zum Termin 539
II. Protokoll über eine Zeugenvernehmung 540
Eidesabnahme. § 98. (2 Beispiele) 542
Vergleich. § 99 544
Verhandlungen, betreffend einen Schiedsspruch. § 100 545
Eintragung in das Schiffsregister. § 101.
I. Schreiben des Konsuls an die Registerbehörde 547
II. Formular zur Erklärung des Eigenthümers 548
Musterungsverhandlungen. § 102.
I. Musterrolle 549
II. Nachmusterung 554
III. Nachträgliche Musterung.
a) Verhandlung 554
b) Vermerk, welcher in der Musterrolle einzutragen ist 555
IV. Anzeige und Vermerk betr. die Unmöglichkeit einer nachträglichen Musterung.
a) Verhandlung 556
b) Vermerk in der Musterrolle und im Seefahrtsbuch . 556
V. Abmusterung (nebst Sterbeurkunde) 557
Protokoll betreffend das Gesuch um Wiederergreifung eines Deserteurs. § 103 558
Engagementskontrakt mit einem Schiffsführer. § 104 559
Bodmereibrief. § 105.
I. Verbodmung eines Schiffes 560
II. Waarenverbodmung 561
Verhandlungen betreffend einen Havereifall. § 106.
I. Vorläufiger Protest des Schiffers 562
II. Verklarung. (2 Beispiele) 564
Feststellung des Thatbestandes bezüglich eines Seeunfalls. § 107 569
Unfalls-Anzeige. § 108 575
Dispache. § 109 577
Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsleuten. § 110.
1. Beispiel. (Streit über das dem Schiffsmann auszustellende Zeugniss) 580
2. Beispiel. (Streit über den Antritt des Dienstes) 582
3. Beispiel. (Antrag eines Schiffsmanns auf Entlassung aus dem Schiffsdienste) 583
4. Beispiel. (Beschwerde über Seeuntüchtigkeit eines Schiffs . 584
5. Beispiel. (Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs und schlechten Proviant) 589
Verhandlungen und Bescheide betreffend strafbare Handlungen von Schiffsleuten. § 111.
1. Beispiel. (Täuschung eines Seemannsamts) 591
2. Beispiel. (Eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord) 592
Bekanntmachung, betreffend die Ankunft eines deutschen Kriegsschiffes. § 112 597
Rechnungssachen. § 113.
I. Formular zur Gehaltsquittung 597
II. Liquidation über Reisekosten und Tagegelder 598
III. Formulare zu Inventarisationsattesten 599

Anhang.

Seite

1. Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 600
2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 604
3. Instruktion betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluss von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan, vom 1. Mai 1872 . . . 608
4. Zusammenstellung betreffend die militärischen Plichten der deutschen Reichsangehörigen 611
5. Gesetz betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 619
6. Gesetz über das Passwesen, vom 12. Oktober 1867 622
7. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 7. April 1900 . 623
8. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 25. Oktober 1900 634
9. Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau, vom 25. Oktober 1900 634
10. Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen, vom 27. Oktober 1900 636
11. Anordnung des Reichskanzlers, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken, vom 27. Oktober 1900 638
12. Dienstanweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 27. Oktober 1900 639
13. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 653
14. Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschliesslich auf ausländischen Gewässern verkehren, vom 1. März 1900 658
15. See-Unfallversicherungsgesetz (Auszug) 658
16. Gesetze und Verordnungen über das Seestrassenrecht und die Verhütung des Zusammenstosses von Schiffen auf See . . . 673
17. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 688
18. Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 705
19. Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe 706
20. Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 . . 713
21. Verzeichniss der Auswanderungsunternehmer 720
22. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer vom 14. März 1898 (Auszug) 726
23. Sachregister 727

Abkürzungen.

A. D. I. = Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs, vom 6. Juni 1871 (Nachtrag vom 22. Februar 1873).
A. E. = Allerhöchster Erlass.
A. G. = Ausführungsgesetz.
A. G. O. = Allgemeine Gerichtsordnung für die preuss. Staaten.
A. K. = Allerhöchste Kabinetsordre.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die preuss. Staaten.
A. V. = Allerhöchste Verordnung.
A. V. B. = Armeeverordnungsblatt.
B. G. = Bundesgesetz.
B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Aug. 1896 (R. G. B S. 165).
B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
C. B. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
C. = Cirkular
C. P. O. = Civilprozessordnung (R. G. B. 1898, S. 410).
d. B. = dieses Buchs.
D. A. = Dienstanweisung.
D. W. O. = Deutsche Wehrordnung vom 22. Juli 1901 (Beilage zu Nr. 32 C. B.).
E. G. = Einführungsgesetz.
E. = Erlass.
G. = Gesetz.
G. K. G. = Gerichtskostengesetz (R. G. B. 1898, S. 659).
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz (R. G. B. 1898, S. 371).
H. O = Heer-Ordnung vom 22. November 1888.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (R. G. B. S. 219).
I. = Instruktion.
I. V. G. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R. G. B. S. 463).
J. M. B. = Preussisches Justizministerialblatt.
K. = Kaiserlich.
K. G. = Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B. G. Bl. S. 137).
K. G. G. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R. G. B. S. 213).
K. O. = Konkursordnung (R. G. B. 1898, S. 612).
M. B. = Preussisches Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
M. O. = Marineverordnung vom 4. Dezember 1883.

M. V. B.	= Marineverordnungsblatt.
Pr.	= Preussisch.
P. G. F. G.	= P. G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. S. 249.)
P. G. S.	= Preussische Gesetzsammlung.
R. A.	= Reichsanzeiger.
R. B. G.	= Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. B. S 61).
R. E.	= Runderlass.
R. G.	= Reichsgesetz.
R. G. B.	= Reichsgesetzblatt.
R. G F. G.	= R. G. über die Angel. d. freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1888 i. d. Fassung der Bekanntm. vom 20. Mai 1898 (R. G B. S. 771.)
R. M. G.	= Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R. G. B. S. 45).
R. V.	= Reichstagsverhandlungen, R D. = Reichstagsdrucksachen, Leg. = Legislaturperiode, Sess. = Session.
S.	= Seite.
S. O.	= Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R. G. B. S. 409).
St. G. B.	= Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, Redaktion vom 26. Februar 1876 (R. G. B. S. 40).
St. P. O.	= Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (R. G. B. S. 253).
St. O.	= Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R. G. B. S. 73).
S. U. G.	= Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (R. G. B. S. 549).
S. U. V. G.	= See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 1900 (R. G. B. S. 716).
V.	= Vertrag.
V. O.	= Verordnung.
W. O.	= Allgemeine Deutsche Wechselordnung (R. G. B. 1869 S. 382).
Z.	= Ziffer.





Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick.

---

§ 1.

Erster Abschnitt.

Das Konsularwesen im Allgemeinen.

Mit dem Titel Konsul ist im Laufe der Zeiten verschiedene Bedeutung verknüpft gewesen. Die Regierung der römischen Republik befand sich in den Händen zweier Konsuln. Die römischen Kaiser, welche die konsularische Gewalt zu ihren Attributen rechneten, führten den Titel fort. Seitens der griechischen Kaiser wurde er zeitweise den Herzogen von Venedig und Neapel verliehen. Später nahmen ihn die Könige von Frankreich, Italien und Deutschland, sowie sarazenische Fürsten Spaniens an. Von den griechischen Kaisern und — im Beginne des zehnten Jahrhunderts — von den anderen Herrschern abgelegt, ging der Konsultitel auf die höchsten obrigkeitlichen Personen unabhängiger italienischer Städte über. Später führten ihn die obersten Gewalthaber Frankreichs.

Wie der Titel Konsul, so reichen auch die Anfänge derjenigen Einrichtungen, welche, gleich den heutigen Konsulaten, den Schutz heimischer Interessen im Auslande bezwecken, in frühe Jahrhunderte zurück. In Athen mussten die Fremden einen athenischen Bürger als *προστάτης* (Patron) haben, der sie in Prozessen, überhaupt in öffentlichen und Privatangelegenheiten vertrat. Einzelne griechische Staaten bestellten in andern Staaten einen dortigen Bürger zum Vertreter ihrer Interessen (*πρόξενος*), der als Gegenleistung für seine Dienste gewisse Vorrechte, etwa das Recht des Grundbesitzes in dem vertretenen Staate, zuweilen selbst das dortige Bürgerrecht erhielt. Die Aufgaben des Proxenos

bestanden zunächst in dem Schutz der Bürger desjenigen Staats, den er vertrat; starb ein Angehöriger dieses Staats, so nahm der Proxenos sich seiner Nachlassenschaft an und benachrichtigte den Angehörigkeitsstaat. In egyptischen Hafenorten hatten die Griechen auf Grund einer Erlaubniss des Königs Amasis (seit 570 v. Chr.) eigene Magistrate. In Rom gab es besondere Gerichte (die Recuperatorengerichte; der praetor peregrinus), welche Streitigkeiten zwischen römischen Bürgern und Fremden entschieden. Die in den leges Visigothorum erwähnten telonarii, welche die Streitigkeiten der transmarini negociatores nach deren eigenen Gesetzen richteten, sind aus ähnlichen Bedürfnissen, wie die heutigen Konsulate hervorgegangen.

Im Mittelalter sendeten einzelne Staaten in aussereuropäische Häfen oder Handelsplätze besondere Beamte, um daselbst den Handel und die Schifffahrt ihrer Nation zu schützen. Man nannte dergleichen Beamte Konsuln und zwar Konsuln im Auslande (überseeische Konsuln, Consuls d'outre mer), zum Unterschiede von den Consules mercatorum, d. h. den Mitgliedern der in südeuropäischen Seestädten bestehenden Handelsgerichte.

Das Institut der Konsuln im Auslande hat sich besonders in Folge der Kreuzzüge ausgebildet. Die fränkischen Fürsten gestatteten denjenigen seefahrenden Nationen und Stadtgemeinden, welche ihnen bei ihren Unternehmungen in der Levante durch Lieferung von Transportfahrzeugen, Proviant u. s. w. Beistand geleistet hatten, in den eroberten Häfen kaufmännische Niederlassungen anzulegen. Dieselben erhielten die ausgedehntesten Vorrechte, namentlich auch — in Uebereinstimmung mit dem im Mittelalter herrschenden Grundsatze der Nationalität des Rechts — die Befugniss, Streitigkeiten ihrer Mitglieder nach ihren heimathlichen Gesetzen durch selbstgewählte Konsuln entscheiden zu lassen. Die Konsuln gelangten allmälig zu grossem Ansehen: sie wurden nicht nur die Häupter der Kolonie, sondern sie galten auch in Ermangelung stehender Gesandtschaften als Repräsentanten ihrer Nation bei der Lokalregierung.

Als die christliche Macht im Oriente der muselmännischen Herrschaft gewichen war, ward die Stellung der Konsuln durch Staatsverträge mit den neuen Herrschern sicher gestellt. Unter dem Schutze dieser Verträge hat sich die Macht und das Ansehen der Konsuln weiter entwickelt.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert sendeten einzelne Städte und Staaten auch in ihre europäischen Handelsniederlassnugen (Faktoreien) besondere Beamte (Konsuln,

Aldermänner, Protektoren), um in denselben die Erhaltung der erworbenen Privilegien, sowie die Anwendung der heimischen Maasse, Gewichte und Münzen zu überwachen, auch wohl eine Art von Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute auszuüben. Indessen erlangten diese europäischen Konsuln niemals solche Machtfülle wie die Konsuln im Oriente. Selbst ihre geringeren Rechte vermochten sie gegenüber der sich ausbildenden Landeshoheit nicht aufrecht zu erhalten; sie verloren die Gerichtsbarkeit und büssten nach Errichtung stehender Gesandtschaften den repräsentativen Charakter ein.

Auch im Oriente geht in neuerer Zeit das Bestreben der Regierungen dahin, die Befugnisse der fremden Konsuln einzuschränken, namentlich ihnen die Gerichtsbarkeit zu entziehen. Die egyptische Regierung hat durch Verträge mit den in Egypten vertretenen Mächten erreicht, dass die Konsulargerichtsbarkeit zu Gunsten von Landestribunalen, deren Mitglieder theils aus Einheimischen, theils aus Fremden bestehen, beschränkt ist. In der Türkei und anderen nicht christlichen Staaten haben die Konsuln noch bis heute das Jurisdiktionsrecht, eine Art repräsentativen Charakter und damit eine gewisse Exterritorialität (Unabhängigkeit von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates) bewahrt.

Die Geschichte des Konsularwesens ist in umfassender Weise behandelt in de Miltitz, Manuel des consuls T. II (London und Berlin 1838—42). Spätere Arbeiten, von denen nur Leroy, Des consulats, des légations etc. 2. Ausgabe, Paris, Marescq ainé, 1876, Phillimore, Commentaries (3. Ausg , London 1882) Vol. 2, p. 265 und Beach Lawrence, Commentaire zu Wheaton, tom. 4. (Leipzig 1880) hervorgehoben werden, haben Miltitz's Arbeit weitergeführt und ergänzt. S. a. die Aufsätze von Schaube: „La proxénie au moyen âge“ und von Cappello „les consulats et les bailages de la Republique de Venise“ in der Revue de droit international von 1896 Bd. 28 S. 525 ff. u. von 1897 Bd. 29 S. 153 ff.

§ 2.

Zweiter Abschnitt.

Das Konsularwesen der einzelnen Staaten.

I. Das deutsche Konsularwesen.

Deutschland hat unter seiner früheren Verfassung eine gemeinsame konsularische Vertretung nicht gehabt. Die römisch-deutschen Kaiser stellten keine überseeischen Kon-

suln an. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert errichteten einzelne deutsche Staaten Konsulate im Auslande. Anfangs in beschränktem Masse. Friedrich der Grosse schickte Anträge auf Ernennung von Konsuln oft mit einem: à quoi bon? oder qu'en ai-je besoin? an seine Minister zurück. Allmälig wuchs zwar die Zahl der von den einzelnen deutschen Staaten bestellten Konsuln, zu einer konsularischen Gesammtvertretung Deutschlands kam es aber nicht. Der wiederholt angeregte Plan, gemeinschaftliche Konsuln für sämmtliche zum Zollverein gehörige Staaten zu bestellen, ist nie zur Ausführung gekommen. Vielmehr behielten bis zu den politischen Umgestaltungen des Jahres 1866 die einzelnen deutschen Staaten ihre besonderen Konsuln. Erst nachdem die Mehrzahl der deutschen Staaten sich zu dem Norddeutschen Bunde vereinigt hatte, wurde eine konsularische Vertretung dieses Bundes ins Leben gerufen. Die am 1. Juli 1867 in Kraft getretene Bundesverfassung hatte (Art. 4, Ziffer 9) die Anordnung einer solchen Vertretung der Kompetenz des Bundes unterstellt und die Ernennung der Bundeskonsuln dem mit der Krone Preussen verbundenen Bundespräsidium übertragen. Auf Grund dieser Bestimmungen wurden unterm 3. Dezember 1867 die ersten Konsuln des Norddeutschen Bundes (ein Generalkonsul für Egypten, Konsuln in Beirut, Smyrna, Bosnien, Japan und Moskau) ernannt. Im Laufe der nächsten zwei Jahre wurden Bundeskonsulate an allen Orten gegründet, wo das Bedürfniss des Bundes oder einzelner Bundesstaaten es erforderlich erscheinen liess. Hierauf erfolgte die Aufhebung der von den einzelnen Bundesstaaten früher errichteten Konsulate. Die Grundlage des Bundeskonsularwesens bildete neben dem Artikel 56 der Bundesverfassung das Gesetz*), betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B. G. B. S. 137). Um die gleichmässige Anwendung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu sichern, wurde von dem Bundeskanzler unterm 15. März 1868 eine Allgemeine Dienst-Instruktion (A. D. I.) für die Konsuln des Norddeutschen Bundes erlassen.

Nachdem in Folge des französisch-deutschen Krieges das Verfassungsbündniss Süddeutschlands mit dem Norddeutschen Bunde geschlossen war, nahm dieser neue Bund den Namen Deutsches Reich an. Von Versailles aus

---

*) Im Laufe dieses Werkes als „Konsulargesetz" (K. G.) bezeichnet.

kündigte der König von Preussen am 17. Januar 1871 im Einverständniss mit den deutschen Fürsten und freien Städten die Uebernahme der deutschen Kaiserwürde an.

Das Deutsche Reich, dessen Verfassung demnächst mittelst Gesetzes vom 16. April 1871 sanktionirt ist, hat einen Flächenraum von 540 657 qkm mit 56 345 014 Einwohnern.*)

Es umfasst die Königreiche:

1. Preussen (348 607 qkm, 34 463 377 Einw.)**)
2. Bayern (75 865 qkm, 6 175 153 Einw.)
3. Sachsen (14 993 qkm, 4199758 Einw.)
4. Württemberg (19 517 qkm, 2 165 765 Einw.)

die Grossherzogthümer:

5. Baden (15 081 qkm, 1 866 584 Einw.)
6. Hessen (7 682 qkm, 1 120 426 Einw.)
7. Mecklenburg-Schwerin (13 162 qkm, 607835 Einw.)
8. Sachsen-Weimar (3 615 qkm, 362 018 Einw.)
9. Mecklenburg-Strelitz (2 930 qkm, 102 628 Einw.)
10. Oldenburg (6 427 qkm, 398 499 Einw.)

die Herzogthümer:

11. Braunschweig (3 672 qkm, 464 251 Einw.)
12. Sachsen-Meiningen (2 468 qkm, 250 683 Einw.)
13. Sachsen-Altenburg (1 324 qkm, 194 273 Einw.)
14. Sachsen-Coburg-Gotha (1 957 qkm, 229 567 Einw.)
15. Anhalt (2 294 qkm, 316 027 Einw.)

die Fürstenthümer:

16. Schwarzburg-Sondershausen (862 qkm, 80 678 Einw.)
17. Schwarzburg-Rudolstadt (941 qkm, 92 657 Einw.)
18. Waldeck (1 121 qkm, 57 913 Einw.)
19. Reuss ältere Linie (Greiz) (316 qkm, 68 287 Einw.)
20. Reuss jüngere Linie (Gera) (826 qkm, 138 993 Einw.)
21. Schaumburg-Lippe (Bückeburg) (340 qkm, 43 132 Einw.)
22. Lippe (Detmold) (1 215 qkm, 139 238 Einw.)

die freien Städte:

23. freie und Hansestadt Lübeck (298 qkm, 96 775 Einw.)

---

*) Zählung vom 1. Dezember 1900. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung belief sich in neuerer Zeit auf 1,50 Prozent. Die Zahlenangaben im Text beruhen auf den Mittheilungen des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich für 1901.

**) Das Herzogthum Lauenburg — früher nur durch Personalunion mit der Krone Preussen verbunden und in der Reichsverfassung noch besonders erwähnt — ist durch G. vom 23. Juni 1876 mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt, daher jetzt selbstverständlich unter Preussen mitbegriffen.

Die Insel Helgoland ist durch R. G. vom 15. Dezember 1890 (R. G. B. S. 207) dem preussischen Staate einverleibt worden.

24. freie Hansestadt Bremen (257 qkm, 224 697 Einw.)
25. freie und Hansestadt Hamburg (415 qkm, 768 349 Einw).
    endlich gehören zum Deutschen Reiche:
26. die von Frankreich abgetretenen Gebiete Elsass und Lothringen (14 507 qkm, 1 717 451 Einw.), welche mit dem Reiche für immer vereinigt sind.

Dazu treten die deutschen Schutzgebiete:

Ostafrika (995 000 qkm, 1139 Weisse),
Kamerun (495 000 qkm, 528 Weisse),
Togo (87 200 qkm, 135 Weisse),
Südwestafrika (835 100 qkm, 3 388 Weisse),
Neu-Guinea (239 000 qkm, 311 Weisse),
Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln (2 076 qkm, 42 Weisse),
Marschall-Inseln (415 qkm, 55 Weisse),
Samoa (2 572 qkm, 400 Weisse),
Kiautschou (515 qkm).

Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs steht verfassungsmässig dem Kaiser zu. Er ernennt — nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr — die Konsuln. Seit dem Juni 1871, wo die ersten Ernennungen von Konsuln des Reichs stattgefunden haben, bis 1901, sind 734 deutsche Konsularämter einschliesslich der Konsularagenturen errichtet worden. Darunter sind 107 Berufskonsulate oder durch Berufsbeamte verwaltete Konsularämter und zwar 31 Generalkonsulate (einschliesslich derjenigen, deren Inhaber zugleich mit diplomatischem Charakter bekleidet sind), 73 Konsulate und 3 Vizekonsulate. Die Zahl der Wahlkonsulate nebst Konsularagenturen beträgt 627 (Angaben des Handbuchs für das Deutsche Reich für 1901, S. 47).

In der Regel veröffentlicht das Auswärtige Amt jährlich ein Verzeichniss der K. Konsulate, auch bringt das im Reichsamte des Innern bearbeitete, periodisch erscheinende „Handbuch des Deutschen Reichs“, sowie das gleichfalls periodisch neu aufgelegte „Handbuch für die deutsche Handelsmarine“ solche Uebersichten.

Das oben erwähnte, für den Norddeutschen Bund erlassene K. G. vom 8. November 1867 ist zu einem Reichsgesetze erklärt. Die dazu ergangene A. D. I. datirt vom 6. Juni 1871 und hat nach dem Erscheinen der Seemannsordnung unterm 22. Februar 1873 einen Nachtrag erhalten. Englische Uebersetzungen der A. D. I. sind in New-York und London erschienen. Die in London veranstaltete Uebersetzung sowie eine englische Uebersetzung des G., betreffend die Gebühren

und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872, ist von dem Auswärtigen Amte verschiedenen Konsuln zugefertigt worden.

II. Das Konsularwesen ausserdeutscher Staaten.

Da die deutschen Konsuln nicht selten in der Lage sind, Rechte ihrer Schutzbefohlenen bei den Konsulaten anderer Mächte zu vertreten oder zeitweilig die Konsulate befreundeter Mächte zu verwalten, so hat es für sie Interesse, zu wissen, welche Vorschriften dem betreffenden Konsulate zur Richtschnur dienen. Es folgt daher hier ein Nachweis der für die Konsuln mehrerer europäischen Staaten, der Vereinigten Staaten von Amerika u. s. w. bestehenden Dienstanweisungen. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die deutschen Konsuln auf die — nicht für sie, sondern für die Konsuln anderer Mächte ergangenen — Vorschriften der aufgeführten Anweisungen, Gesetze u. s. w. bezüglich der Ausübung ihrer eigenen Amtsfunktionen sich nicht stützen können. Für die deutschen Konsuln sind in dieser Beziehung lediglich die deutschen Vorschriften massgebend.

1. Belgien. Règlements consulaires. 3. Edition tom. 1. Bruxelles 1887. F. Hayez. Vergl. auch Arntz. Précis méthodique des Règlements consulaires de Belgique. Bruxelles 1876.

2. Brasilien. Regulamento Consular vom 24. Mai 1872. Da die portugiesische Sprache vielen brasilianischen Konsuln nicht geläufig ist, so hat der Generalkonsul M. Carneiro de Mendoça Franeo die Consular Regulations of the Empire of Brazil, London 1872 in englischer Sprache herausgegeben. Ein Appendix enthält die wichtigsten abändernden Bestimmungen des Reglements von 1872. Die Konsulatsgebühren sind durch ein Dekret vom 14. und 21. März 1898 erhöht.

3. Chile. Servicio Çonsular de la Republica de Chile. Edicion Oficial. Santiago 1897.

4. Dänemark. Instruction pour les Consuls de Danemark à l'étranger. Copenhague, Imprimerie de J. H. Schultz 1894.

5. Frankreich. Eine umfassende Konsularinstruktion giebt es nicht. Die zahlreichen einzelnen Verordnungen, Instruktionen und Reglements sind zusammengestellt und für den praktischen Gebrauch bearbeitet in de Clerq et de Vallat, Guide pratique des Consulats, 5. éd. 2 vol., Paris, Perdone 1898 und in de Clerq et de Vallat, Formulaire des Chancelleries diplomatiques et consulaires suivi du tarif des Chancelleries et du texte des principales lois, ordonnances,

circulaires et instructions ministérielles relatives aux consulats. 6. Ausgabe, Paris, Perdone 1890 nebst Supplement von 1894.

Guide Formulaire à l'usage des agents consulaires par L. Héritte, vice-consul de France, Paris. A. Perdone. 1900, enthaltend eine kurze Uebersicht über die verschiedenen Arten der Thätigkeit des Konsuls, ferner Muster und Formulare sowie einen Abdruck der verschiedenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Ein weiteres neueres Werk ist: Manuel diplomatique et consulaire, aide-mémoire pratique des chancelleries, suivi d'un appendice à l'usage spécial des agents consulaires, par R. Monnet, vice-consul de France, ouvrage, honoré d'une souscription du ministère des affaires étrangères. Berger-Levrault et Cie., Paris et Nancy 1899.

6. Griechenland. Loi consulaire vom 21. Dezember 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1882. Athènes, Impr. André Coromilas, 1883. Dies Gesetz hat Aenderungen bezw. Ergänzungen erfahren durch Gesetze vom 15. Dezember 1878, 20. März 1881, 4. Juni 1882, 19. Juli 1885, 28. Mai und 24. Dezember 1887, 23. März 1889, 21. März und 8. Mai 1991. Eine Sammlung aller Bestimmungen ist im Jahre 1894 unter dem Titel: Guide des fonctionnaires diplomatiques et consulaires de la Grèce erschienen.

7. Grossbritannien. General Instructions for H. M. Consular officers. January I[st] 1893. London pr. b. Harrison and Sons. Von Privatarbeiten sind zu nennen: Joel, A Consul's Manual and Shipowner's and Shipmaster's Practical Guide in their Transactions Abroad, London 1879. Inglis, Consular Formulary, Being a collection of Forms and Precedents for the use of H. M. Consular officers in the discharge of their duties, London 1898.

8. Italien. Regolamento per l'esecuzione della legge 28. gennajo 1866 sull'ordinamento del servizio consolare, Firenze stamperia reale. — Tariffa consolare approvata con regio Decreto 10. Agosto 1890, Roma, Tipografia di Gabinetto del Ministero degli affari esteri 1890. Das Reglement wie das G. vom 28. Januar 1866 selbst sind auch in französischer Sprache erschienen Vergl. Esperson, Diritto diplomatico (Mailand 1874). Vol. 2I, p. I ff.)

9. Niederlande. Nederlandsche Consulaire Vorschriften, Consulair-Reglement met de daaten betrekkelijke Instrumentien en andere Bescheiden. Utgegeven up last von Ihr. C. Hartsen Gebr. Reluifanse. s' Gravenhage 1889.

10. Oesterreich-Ungarn. Eine Generalinstruktion für die österreichisch-ungarischen Konsuln existirt nicht. Die

Organisation des österreichisch-ungarischen Konsulardienstes ist seit 1850 länderweise durch verschiedene Allerh. Entschliessungen erfolgt. — Das Handbuch des Konsularwesens von Neumann (Wien 1854) enthält eine grosse Zahl der für die österreichischen Konsuln massgebenden Verordnungen. — Ebenso das Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens von Ritter v. Malfatti di Monte Tretto (Wien 1879, Supplementband 1883) und das Jahrbuch des k. k. Ausw. Dienstes, Wien 1898.

11. Portugal. Règlement consulaire portugais, traduit en français par Gillon (édition officielle), Lisbonne 1875. Ergänzungen sind unter dem Titel „Dispositions Générales, Lisbonne Impr. Nationale, in den Jahren 1887 und 1889 erschienen. Dieselben enthalten einen abgeänderten Tarif vom 31. Oktober 1885. — Tabella dos Emolumentos Consulares que se devem cobrar. Nos Consulados de Portugal e suas Respectivas Dependencias Approvada por Carta de Lei de 5 de Maio de 1898, Lisbon, Impresa Nacional 1898. —

12. Russland. Das Konsulats-Reglement von 1857 steht auch gegenwärtig noch in Kraft. Der Text ist wiederholt amtlich publicirt und auch in französischer und englischer Sprache erschienen. Die Konsulatsgebühren sind durch einen Tarif vom 8. Juni 1893 vielfach erhöht worden. Eine Sammlung der Instruktionen für die Konsuln in den nicht orientalischen Ländern, umfassend die Zeit von 1840—1888, ist im Jahre 1888 in Petersburg in russischer Sprache herausgegeben, ein Ergänzungsband hierzu im Jahre 1895. Vor einiger Zeit ist auch ein in französischer Sprache verfasster Auszug aus dieser Sammlung für die Wahlkonsuln veranstaltet worden.

13. Schweden-Norwegen. Königliche Verordnung vom 4. November 1886, in Kraft getreten am 1. Januar 1887. Englisch unter dem Titel: Royal ordinance concerning the Consular service of Sweden and Norway, Stockholm 1886. Nur in Bezug auf einzelne Tarifpositionen hat diese Instruktion in neuerer Zeit einige Aenderungen erlitten.

14. Spanien. Ley organica de las carreras diplomatica, consular y de interpretes de 14 de Merzo de 1883, Madrid 1883, S. 35 ff. Als Handbuch ist zu empfehlen: Derecho Consular de España por Eduardo Toda y Guëll, Madrid, Progreso Editorial 1889. Tarif vom 22. Juli 1889 (Gaceta de Madrid vom 2. August 1889.)

15. Türkei. Règlement organique pour les Consulats ottomans, Constantinople 1893.

16. Vereinigte Staaten von Amerika. Regulations for the use of the consular service of the United States. Washington, government printing office, 1896. Vergl. auch Act to amend sections 1697, 1698, 1734 of the revised statutes of the United States relating to consul and vice consul generals, consuls and vice consuls and commercial agents vom 21. Dezember 1898.

Erster Theil.

Die Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Beruf und Stellung der deutschen Konsuln.

§ 3.

Der Konsul. — Der Konsulatsschutz. — Die Schutzgenossen. — Die Staatsverträge des Deutschen Reichs.

1. Nach § 2 K. G. ist unter Konsul der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. Die A. D. I. bemerkt dazu, dass unter Vorstehern nicht blos die wirklichen Titulare, sondern auch die ordnungsmässig berufenen Stellvertreter begriffen sind. Unter „ordnungsmässiger Berufung" kann bezüglich der Stellvertreter von Berufskonsuln nur die Berufung durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) verstanden werden. Die A. D. I. (§ 6) giebt für den Fall der Beurlaubung eines Berufskonsuls dem letzteren ausdrücklich auf, mit dem Urlaubsgesuch Vorschläge wegen der Vertretung zu verbinden, woraus zu folgern sein wird, dass er sich nicht selbst einen Vertreter bestellen darf. Auch abgesehen von dem Fall einer Beurlaubung wird eine Stellvertretung des Konsuls — sei es in Bezug auf den gesammten Geschäftsumfang, sei es hinsichtlich einzelner Amtshandlungen — nur vom Reichskanzler angeordnet werden können. Dem Konsul selbst steht — abgesehen von der im § 6 D. A. v. 27. Oktober 1900 den Richterkonsuln allgemein zugestandenen Befugniss — nicht

das Recht zu, die selbständige Ausübung der ihm im Gesetz beigelegten Amtsbefugnisse ganz oder theilweise auf einen Andern zu übertragen. Zu vergl. § 11 K. G. und die Bestimmungen der A. D. I. zu diesem §*), sowie unten § 15 des B.

Einzelne Amtsbefugnisse der K. Konsuln — Eheschliessung, Beurkundung des Personenstandes (§ 37 d. B.), Vernehmung von Zeugen**), Abnahme von Eiden (§ 52 d. B.), — dürfen von, wenn auch ordnungsmässig berufenen, Stellvertretern nicht ohne Weiteres, sondern nur dann ausgeübt werden, wenn ihnen diese Befugnisse ausdrücklich für ihre Person vom Reichskanzler beigelegt worden sind. Dass einzelne konsularische Befugnisse von dem Reichskanzler neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem andern Beamten übertragen werden können, ist bezüglich der Ausübung der Gerichtsbarkeit (§ 6 K. G.) ausdrücklich gesetzlich bestimmt.

Den Wahlkonsuln ist es mit Rücksicht auf ihre anderweiten Geschäfte gestattet, ihren Amtssitz — bei Gefahr im Verzuge oder für kürzere Zeit — auch ohne Urlaub zu verlassen und einen Stellvertreter, für dessen Amtshandlungen sie aber verantwortlich sind, zu bestellen (§ 6 Nr. 2 A. D. I.). Zu vergl. unten § 15 Z. 3.

Bei Amtshandlungen, deren Gültigkeit der Prüfung der Gerichte oder anderer Behörden unterliegt, wird bei der Unterschrift die Eigenschaft als ordnungsmässig berufener Stellvertreter hinzuzufügen sein.

Die persönlichen Vorrechte und Befreiungen der Konsuln (s. § 5 d. B.) stehen im Allgemeinen auch den ordnungsmässig berufenen Stellvertretern zu; meist ist dies auch in Konsularverträgen ausdrücklich ausgesprochen.

2. Das Stehen unter dem deutschen Konsulatsschutz umfasst zweierlei: einmal die Pflicht der Konsulatseingesessenen, sich dem vom Reiche auf die Konsuln übertragenen Imperium

---

*) Der britische Konsulardienst unterscheidet den Acting Consul von dem Pro-Consul. Erstorer übt während der Abwesenheit eines Konsuls oder während einer Vakanz alle Befugnisse eines Konsuls aus, der Pro-Consul hat nur gewisse Amtsgeschäfte zu verrichten, welche ihm der Konsul im Fall einer momentanen Verhinderung überträgt.

**) Bei Zeugenvernehmungen auf Grund § 15 des Seeunfallgesetzes bedürfen Stellvertreter einer besonderen Ermächtigung nicht. Vergl. unten § 74, 1 b und 1 c. — Der Stellvertreter eines Richterkonsuls hat die Verrichtungen des verhinderten Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit ohne Weiteres wahrzunehmen, sofern vom Reichskanzler nicht anders bestimmt wird (D. A. v. 27. Oktober 1900 zu § 6 Abs. 1 K. G. G.).

zu unterwerfen; zweitens das Recht der Konsulatseingesessenen auf die Amtsthätigkeit des Konsuls.

Die Konsuln üben im Lande ihres Amtssitzes obrigkeitliche Rechte Namens des Reichs aus, soweit der Empfangstaat ihnen die Ausübung dieser ihnen übertragenen Rechte gestattet. Da die amtliche Stellung, welche die deutschen Konsuln einnehmen, ihnen von der Reichsregierung übertragen ist, so stehen die Reichsangehörigen in einem Abhängigkeitsverhältniss zu ihnen. Von den Schutzgenossen im engeren Sinne (s. S. 23) gilt dasselbe; denn indem diese den deutschen Konsulatsschutz nachsuchen, unterwerfen sie sich der Amtsgewalt des Konsuls.

Irrthümlich wird nicht selten diejenige Seite des Konsulatsschutzes, welche sich auf das Abhängigkeitsverhältniss bezieht, ausser Acht gelassen. Durch den Ausdruck Konsulatsschutz verleitet, sehen Manche in dem Konsul nur den Berather und Beschützer. Der Deutsche ist — wie im Reichstage von einem Kenner bemerkt wurde — immer bereit, die Konsuln als seine speziellen Agenten, als seine Kommissionäre zu betrachten, der Aufsicht derselben sucht er sich thunlichst zu entziehen. Nichtsdestoweniger bleibt das Abhängigkeitsverhältniss der Konsulatseingesessenen ein integrirender Theil der Amtsgewalt des Konsuls.*)

So weit freilich, wie die Befugnisse der Konsuln mancher anderen Länder gegenüber ihren Schutzgenossen, gehen die Befugnisse der deutschen Konsuln nicht. Die französischen Konsuln haben z. B. in nicht christlichen Ländern das Recht, jeden Franzosen, welcher „par sa mauvaise conduite et par ses intrigues pourrait être nuisible au bien général“, festnehmen und nach Frankreich überführen zu lassen. Analoge Befugnisse sind für die belgischen, russischen, englischen und italienischen Konsuln in Anspruch genommen worden.**) Den deutschen Konsuln wohnt eine solche diskretionäre Gewalt nicht bei. Auch aus der den deutschen Konsuln in den Kapitulationen eingeräumten Gerichtsbarkeit lässt sich eine solche Befugniss nicht herleiten.

Die zweite Seite des Konsulatsschutzes fasst das K. G. im § 1 generell, wie folgt, zusammen: „Die Konsuln des

---

*) Vergl. Casaregis, Discursus legales de commercio, II. 174: „Consules a principibus alienis in provincias seu oras maritimas alterius principis missi ad ibi residendum, regendum protegendumque subditos suos ibi existentes,“ u. Martens, le guide diplomatique, T. I. Ch. XII.

**) Revue de droit international, t. XIX. 1887, S. 1. XXIV. 1892, S. 157.

Deutschen Reichs sind berufen, das Interesse des Reichs, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu leisten."

Es ist eine umfassende Aufgabe, welche hiernach den Konsuln gestellt ist. Und doch ist damit ihr Wirkungskreis keineswegs erschöpft. Ihre Dienste werden von der Reichsregierung, Seitens der einzelnen Bundesstaaten, wie von Privaten, nicht selten auch nach anderen Richtungen hin in Anspruch genommen. Bald handelt es sich um ihre Vermittelung zur Erreichung wissenschaftlicher oder kirchlicher Zwecke, bald werden ihnen in Ermangelung diplomatischer Agenten Aufgaben anderer Natur gestellt. Wie mannigfache Ansprüche Privatpersonen erheben, dazu finden sich in jedem Konsulatsarchive umfassende Beläge.

Ihre allgemeine Aufgabe, den Handel und Verkehr Deutschlands zu fördern, muss die Konsuln zunächst zu eingehenden Berichterstattungen an das Auswärtige Amt veranlassen. Während die A. D. I. sich in dieser Beziehung auf generelle Vorschriften beschränkt, verbreiten sich spätere Cirkulare über einzelne Gegenstände, welche die Konsuln für ihre Berichte ins Auge zu fassen haben. Das Nähere ist unten im § 23 Z. 2 d. B. enthalten. Es ist den K. Konsuln dringend zu empfehlen, den in dieser Beziehung ergangenen Anordnungen nach Möglichkeit und nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse nachzukommen, da sie durch zuverlässige und umfassende Berichterstattung den deutschen Interessen im hohen Masse Förderung zu Theil werden lassen können.

Ferneren Nutzen kann der Konsul den deutschen Interessen dadurch gewähren, dass er das Bekanntwerden deutscher Firmen im Auslande vermittelt. Freilich muss er dabei mit der grössten Vorsicht zu Werke gehen und es vermeiden, irgend welche persönliche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Eine solche Vorsicht ist namentlich geboten, wenn ihm bis dahin unbekannte Geschäftsleute sich mit Anträgen an ihn wenden.

Die Ausdrücke des K. G., „die Konsuln sind befugt, die Konsuln sind berufen, den Konsuln steht das Recht zu", sind mit Rücksicht auf die übliche Gesetzessprache gewählt. Der Befugniss entspricht eine Pflicht. Es steht daher im Allgemeinen nicht in dem Belieben der Konsuln, ob sie die ihnen durch das K. G. und amtliche Instruktionen beigelegten Befugnisse ausüben wollen, oder nicht. Vielmehr müssen sie

auf Anrufen der legitimirten Interessenten in der Regel Alles thun und leisten, wozu sie kraft ihres Amtes ermächtigt sind.*) Indessen gehen die Wünsche von Privatpersonen nicht selten über das Zulässige hinaus, namentlich wenn es sich weniger um einen bestimmten Akt konsularischer Thätigkeit als um Förderung von Unternehmungen, um Unterstützung im Allgemeinen handelt. Der Reichskanzler hat es in dieser Beziehung z. B. für nicht statthaft erklärt, dass die Konsuln sich zu Agenten oder Kommissionären für Parteizwecke hergeben. Namentlich sind Ansprüche der Verleger von Zeitungen auf konsularische Beihülfe zur Verbreitung ihrer Blätter im Auslande, ohne Rücksicht auf die politische Färbung der letzteren, abzulehnen oder ohne Antwort zu lassen (R. E. vom 10. Mai 1883).

Das Streben, seinen Landsleuten nützlich zu sein, kann den Konsul leicht verleiten, Anträge und Reklamationen zu unterstützen, welche seines Beistandes unwürdig sind, oder anderweitige ihm anvertraute Interessen schädigen, Unzweifelhaft hat der Konsul seine amtliche Dazwischenkunft abzulehnen, wenn das Gesuch des Antragstellers den heimatlichen oder den Gesetzen des Staates, in welchem der Konsul residirt, zuwider läuft. Aber auch bei an sich unverfänglichen Anträgen muss der Konsul prüfen, ob die sonstigen Verhältnisse ihre Unterstützung gestatten. Der Konsul darf über den Angelegenheiten Einzelner das Ganze nicht aus den Augen lassen. Eine Gunst, welche er für den Einzelnen erlangt, kann ihn in andern Fällen hindern, den Lokalbehörden gegenüber energisch aufzutreten. Daher pflegt das Auswärtige Amt, wenn es einem Konsul Anträge von Privatpersonen übermittelt, demselben eine besondere Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zur Pflicht zu machen. Auch wird es den Konsuln schwerlich übel ausgelegt werden, wenn sie, selbst unaufgefordert, etwaige Bedenken in dieser Beziehung dem Auswärtigen Amte zur Entscheidung unterbreiten. Uebrigens ist es im Allgemeinen erwünscht, dass die Reichsangehörigen Gesuche um konsularischen Rath und Beistand direkt an die K. Konsuln richten. Durch

---

*) Vergl. den Kommissionsbericht vom 21. Oktober 1876: „Bei dieser ihrer principiellen Zustimmung ging die Kommission jedoch von der Voraussetzung aus, dass nach der rechtlichen Natur der Amtsbefugnisse und dem Wortlaute der Ueberschrift des Abschnittes II. des Gesetzentwurfs die dem Konsul anvertrauten Rechte zugleich Pflichten für ihn enthielten, deren Erfüllung den Bundesangehörigen gegenüber er sich nicht entziehen dürfe. Die Bundeskommissarien erklärten es ihrerseits für selbstverständlich, dass den Rechten die Pflichten entsprächen (vergl. § 18), wodurch jedoch nicht ausgeschlossen sei, dass im einzelnen Falle eine Pflicht vorhanden sein könne, welcher kein Recht korrespondire."

das Anrufen des Auswärtigen Amtes wird nicht nur die Geschäftslast dieser Behörde unnöthigerweise vermehrt, sondern es geht dem Bittsteller auch Zeit verloren.

Ueber den Geschäftsverkehr inländischer Behörden mit den Konsuln vergl. § 12 d. B.

Wenn dem Konsul gegenüber von Anträgen seiner Schutzbefohlenen Vorsicht angerathen wird, so soll damit keineswegs seinen Pflichten gegen dieselben eine enge Grenze gezogen werden. Der Konsul muss, soweit thunlich, jedem Deutschen — mag er im Konsulatsbezirke anwesend sein oder sich von ausserhalb an ihn wenden — die von demselben erbetenen Aufklärungen über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten geben, ihn in seinen legitimen Bestrebungen, soweit sie in das Thätigkeitsgebiet des Konsuls fallen, unterstützen, ihm in Nothlagen beistehen und ihn gegen Angriffe wider seine vertragsmässigen oder im Gesetz begründeten Rechte schützen.

Auskunft über sachliche Verhältnisse, z. B. über Platz-Usancen, über die zollamtliche Behandlung ein- und ausgehender Waaren, Bezugsquellen und dergleichen darf der Konsul, soweit es ihm möglich ist, sich darüber in Folge persönlicher Erfahrungen oder auf Grund von Erkundigungen bei Behörden, Kaufleuten u. s. w. auszusprechen, in der Regel nicht versagen. Ueber die Handelsbeziehungen seines Amtsbezirks im Allgemeinen, sowie darüber, ob die Anknüpfung direkter Verbindungen zwischen deutschen Firmen und Handelshäusern seines Bezirks thunlich und räthlich ist, kann der Konsul Auskunft nicht verweigern. Wenigstens gilt dies für Orte mit wenig entwickeltem Geschäftsleben, namentlich aber für Länder, welche der Kultur noch wenig erschlossen und mit den deutschen Handelsverhältnissen nur lose verknüpft sind. Handelt es sich dagegen um verhältnissmässig nahe gelegene, für deutsche Geschäftsleute leicht erreichbare Verkehrscentren im Auslande, so mag der Konsul die betreffenden Auskunftssucher an die dortigen Auskunftsbüreaus, Bankiers oder Exporthäuser verweisen. Letzteres überhaupt immer dann, wenn er überzeugt ist, dass seine Auskunftsertheilung aus örtlichen oder sonstigen Gründen ein gleiches Mass von Zuverlässigkeit nicht beanspruchen kann. Dabei empfiehlt es sich, dass der Konsul, wenn er erbetene Auskunft im vollen Umfange zu geben nicht in der Lage ist, in seiner Antwort Alles vermeidet, was — wie z. B. die Verwendung von Formularen — den Glauben erwecken könnte, als ob dem betreffenden Antrage nicht die gehörige Beachtung zu Theil geworden sei. Selbstverständlich muss sich der Konsul bei Auskunftsertheilungen absprechender Urtheile über die allgemeine Lage

des Landes, über die Kreditverhältnisse des dortigen Handelstandes u. s. w. enthalten, da solche Urtheile, ohne dem Fragesteller speziellen Nutzen zu bringen, die Stellung des Konsuls gefährden könnten.

Auskunft über Persönlichkeiten, über Solvenz und Kreditwürdigkeit bestimmter Handelshäuser darf der Konsul nur mit der grössten Vorsicht geben. Abgesehen von der Verantwortlichkeit, welche ihm auf Grund seiner Aeusserungen zugemuthet werden könnte, fehlt es auch an jedem Schutz gegen indiskrete, kompromittirende Benutzung einer von ihm ertheilten Auskunft. Glaubt der Konsul Anstand nehmen zu müssen, die Anfrage seinerseits zu erledigen, so kann er dem Fragesteller eine im Konsulatsbezirke etablirte Geschäftsfirma namhaft machen, welche geeignet und im Stande ist, die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Giebt er die Auskunft selbst, so muss er mit Gewissenhaftigkeit und nach bestem Ermessen verfahren, auch in jedem einzelnen Falle ausdrücklich hervorheben, dass er eine Verantwortlichkeit nicht übernimmt.

In dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichniss der deutschen Konsulate wird im Interesse des Publikums darauf hingewiesen, dass es sich empfiehlt, Schreiben, in denen die amtliche Thätigkeit einer Konsularbehörde in Anspruch genommen wird, an das betreffende Konsularamt — die Adresse in lateinischer Schrift: Deutsches (General-, Vice-) Konsulat — und nicht an die Person des Stelleninhabers zu richten. Die Nichtbeachtung dieses Hinweises kann zur Folge haben, dass Schreiben mit persönlicher Adresse, welche einem aus dem Amte ausgeschiedenen oder für längere Zeit beurlaubten Konsul nachgesandt werden, erst eine verspätete oder überhaupt keine Erledigung finden.

Im Interesse der heimischen Handelskreise und auch der Geschäftserledigung bei den deutschen Konsulaten erscheint es wünschenswerth, dass die deutschen Firmen, welche sich um Namhaftmachung von Firmen, Vertretern u. s. w. an die Konsularbehörden wenden, stets gleichzeitig angeben, ob und welche Geschäftsverbindungen oder Vertreter auf dem betreffenden Gebiete sie daselbst etwa bisher bereits gehabt und welche Erfahrungen sie mit denselben gemacht haben. Auf diese Weise würde sich nicht allein manche, andernfalls nöthige Rückfrage vermeiden lassen, sondern es würde auch dadurch, dass die Interessenten den Konsularbehörden die Namen der von ihnen als nicht leistungsfähig oder zuverlässig erkannten Firmen und Vertreter mittheilten, am ehesten verhütet werden können, dass letztere von den Konsularbehörden nochmals anderweit benannt werden.

Die Bescheidung der Fragesteller hat in der Regel direkt zu erfolgen. Nur in besonderen Fällen ist die Vermittelung des Auswärtigen Amtes anzurufen, namentlich, wenn die Auskunft von allgemeinerem Interesse ist, z. B. wenn es sich um notorische Schwindelfirmen handelt, wenn der Konsul über die Räthlichkeit der Auskunftsertheilung in Zweifel ist und die Anfrage entweder unbeantwortet lassen zu müssen glaubt, oder seine Antwort höherer Prüfung zu unterwerfen für nöthig hält. So sind Anfragen, welche zum Zweck der Auswanderung Deutscher nach fremden Ländern an den Konsul gerichtet werden, unbeantwortet dem Auswärtigen Amt einzureichen. Fremden Konsuln ist Auskunft über deutsche Handelsverhältnisse nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers zu ertheilen. Wenn Unternehmer von Ausstellungen sich an deutsche Berufskonsuln des Ausstellungsorts mit dem Ersuchen um Förderung ihres Unternehmens und um Eintritt in die Komités wenden, so ist derartigen Anträgen ohne vorhergängige Ermächtigung des Auswärtigen Amts Folge nicht zu geben. Sollten Wahlkonsuln in besonderen Fällen glauben, sich der Mitwirkung bei einleitenden Schritten zu einem Ausstellungsunternehmen nicht völlig entziehen zu können, so haben dieselben, um Missverständnissen vorzubeugen, hierbei ausdrücklich zu erklären, dass ihre Betheiligung in nicht amtlicher Eigenschaft und ohne Präjudiz für die Stellungnahme des Reichs erfolge, auch müssen sie darauf Bedacht nehmen, dass in den bezüglichen Publikationen und Cirkularen ihr amtlicher Charakter nicht hervorgekehrt werde.

Die Bestrebungen einiger Vereine und Unternehmungen sind Seitens des Auswärtigen Amts den K. Konsuln besonders zur Förderung empfohlen, auch sind letztere ermächtigt worden, einzelnen Vereinen auf deren Ansuchen angesehene Firmen behufs Anknüpfung von Handelsverbindungen namhaft zu machen. Das beschaffte Adressenmaterial ist aber in solchen Fällen nicht direkt dem Vereine, sondern dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung einzureichen, was übrigens den Konsuln gegenüber in den Anweisungen gewöhnlich besonders hervorgehoben wird. Wenn Konsuln ohne Vermittelung des Auswärtigen Amts — dies ist Seitens der Herausgeber von Annoncenblättern, sogenannter Adressbücher u. s. w. geschehen — um Mittheilung der Adressen von Firmen ihres Amtsbezirks ersucht werden, so sind die Antragsteller an das Auswärtige Amt zu verweisen oder es ist ihnen eine Auskunftsfirma zu bezeichnen. Von der Sammlung von Material ist in solchen Fällen bis auf Weisung

des Auswärtigen Amts überhaupt abzusehen. (R. E. vom 11. Juni 1890.)

Zur Sicherung des Ersatzes der Kosten, welche den Konsuln in Folge der Anträge von Privatpersonen erwachsen, ist von letzteren ein angemessener Kostenvorschuss zu erfordern. Diese Kosten sind oft nicht unbedeutend, wenn es sich um Einziehung von Erkundigungen, Einholung von Gutachten, um Geltendmachung von Ansprüchen u. s. w. handelt. Entspricht das Ergebniss nicht den Erwartungen der Antragsteller, so entstehen nicht selten Schwierigkeiten bei Einziehung der Kosten und Auslagen. Deshalb haben die Runderlasse vom 28. Februar 1879 und 30. August 1880 die Einforderung eines Vorschusses vorgeschrieben. Davon ist auch nicht Abstand zu nehmen, wenn das Gesuch nicht von den Betreffenden direkt, sondern von einem Bevollmächtigten (Anwalt etc.) gestellt wird. Nur wenn die Erstattung der erwachsenden Unkosten zweifellos erscheint, kann von Einziehung eines Kostenvorschusses abgesehen werden. Bei manchen Konsulaten ist es üblich, geringere Beträge durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde gegen Zustellung der betreffenden Auskunft einzuziehen.

3. Unter den Schutzbefohlenen (Schutzgenossen, Unterthanen) der deutschen Konsuln versteht man im Allgemeinen die Personen, auf welche sich die amtliche Thätigkeit dieser Konsuln bezieht. Sie sind entweder Angehörige des Deutschen Reiches oder Schutzgenossen im engeren Sinne.

a) Was die Angehörigen des Deutschen Reiches betrifft, so bestimmt Art. 3 der Reichsverfassung: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln — — ist. — Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmässigen Anspruch auf den Schutz des Reichs.“ Nach § 1 R. G. vom 1. Juni 1870 (B. G. B. S. 355) wird die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Es kann vorkommen, dass ein Reichsangehöriger gleichzeitig die Staatsangehörigkeit in einem ausserdeutschen Lande besitzt. Beispielsweise hebt die Naturalisation in einem solchen die Reichsangehörigkeit nicht auf. Wenn daher ein Deutscher im Auslande naturalisirt wird, so behält derselbe gleichwohl seine Reichsangehörigkeit nach Massgabe des G. vom 1. Juni 1870 bei und bleibt allen denjenigen Pflichten unterworfen, welche ihm in dieser Eigenschaft obliegen, er wird namentlich in der Regel und abgesehen von besonderen staatsvertrags-

mässigen Bestimmungen von der Verpflichtung zum Militärdienst in Deutschland nicht befreit. Andererseits wird zwar auch in den Rechten, welche den Reichsangehörigen als solchen zustehen, durch die in Rede stehende Naturalisation an sich keine Aenderung hervorgebracht, aber die Verpflichtung der Konsuln, ihnen beizustehen, wird durch die Rechte desjenigen Staates beschränkt, zu welchem der Reichsangehörige sich in ein Zugehörigkeitsverhältniss begeben hat. Ferner: Nach § 3 G. vom 1. Juni 1870 erwerben eheliche Kinder eines Deutschen durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters; andererseits gewährt die Gesetzgebung mancher Länder allen im Lande Geborenen, auch den Kindern eines Ausländers, die Staatsangehörigkeit. Dergleichen Personen doppelter Staatsangehörigkeit haben, so lange sie in demjenigen fremden Lande wohnen, in welchem sie als Staatsbürger gelten, nur bedingten Anspruch auf den Schutz der dortigen deutschen Konsuln. Sie sind von den staatsbürgerlichen Pflichten gegen ihr zweites Vaterland nicht frei, die Konsuln dürfen daher Gesuchen um Schutz gegen Zwang zur Erfüllung solcher Pflichten nicht stattgeben.

Vorsichtige Prüfung haben die Konsuln zu üben gegenüber den Ansprüchen derjenigen im Auslande dauernd sich aufhaltenden Deutschen, welche zwar eine fremde Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, aber doch eine Rückkehr nach Deutschland nicht beabsichtigen, vielmehr den Schwerpunkt ihrer und der Ihrigen Existenz in das Ausland verlegt haben und der deutschen Heimath fremd geworden sind. Solcher Deutschen haben die Konsuln sich zwar insoweit anzunehmen, als es sich um die Regelung ihrer noch vorhandenen Beziehungen zu Deutschland handelt. Verwendungen bei den Landesbehörden zu Gunsten derselben liegen aber in der Regel nicht im deutschen Interesse.

Deutschen Auswanderern, welche auf ihren Antrag aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen sind, dürfen die Konsuln ihren amtlichen Beistand in der Regel nicht zu Theil werden lassen. Vergl. jedoch § 82 hinsichtlich der Fürsorge für die Auswandernden. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus sonstigen gesetzlichen Gründen verloren haben.

Bisher ist es nicht für zulässig erachtet worden, dass die Konsuln deutschen Staatsangehörigen, welche sich der heimischen Militärpflicht entziehen, den Schutz versagen. Amtshandlungen, zu welchen der Konsul jedem Deutschen gegenüber verpflichtet ist, können daher aus dem Grunde,

weil der darum Nachsuchende seinen militärischen Pflichten nicht genügt hat, nur abgelehnt werden, wenn dies im Gesetz, oder der A. D. I. ausdrücklich vorgeschrieben ist, z. B. wenn es sich um Immatrikulirung, Pass-Ertheilung, um Mitwirkung bei Anmusterungen handelt. Es kommen aber auch Fälle vor, wo der Konsul zwar zu Gunsten von Deutschen einschreiten kann, wo dem Betreffenden aber kein Anspruch auf eine positive Thätigkeit des Konsuls zur Seite steht, z. B. wenn Reklamationen, Verwendungen u. s. w. bei Behörden in Frage stehen. (S. oben S. 13.) In solchen Fällen wird der Umstand, dass der den konsularischen Schutz Nachsuchende seiner heimathlichen Wehrpflicht nicht genügt hat, als ein Moment für die Ablehnung konsularischer Mitwirkung in Betracht kommen.

Wenn zu einer im Amtsbezirke des Konsulats etablirten Handels-Gesellschaft Theilnehmer verschiedener Nationalität, darunter Deutsche gehören, so kann der deutsche Konsul den Schutz über die Gesellschaft jedenfalls nur dann übernehmen, wenn die nichtdeutschen Theilnehmer damit einverstanden sind. Eine ausdrückliche Zustimmung ihrer Schutzbehörde ist nicht erforderlich. Inwieweit freilich die Amtsthätigkeit des deutschen Konsuls in Bezug auf eine solche Gesellschaft sich äussern kann, hängt von verschiedenen Umständen ab. In den Kulturstaaten zunächst von dem Recht des Landes, in welchem die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, da dieses Recht die Gesellschaft und die Handelsgesellschafter als solche beherrscht. Für die Konsularg e r i c h t s bezirke bestimmt § 2 Abs. 2 K. G. G.: Den Deutschen werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrath oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern gleichgeachtet.*)

---

*) Konsuln, denen Gerichtsbarkeit nicht zusteht, sind zur Führung von Firmen- und Genossenschaftsregistern nicht zuständig. Auch ist in Erlassen wiederholt darauf hingewiesen worden, dass in derartigen richterlichen Geschäften das Auswärtige Amt nicht entscheiden könne, vielmehr der Weg der Beschwerde beim Reichsgericht offen stehe.

b) Das K. G. erwähnt als Schutzbefohlene der deutschen Konsulate weiter die Angehörigen befreundeter Staaten. Die A. D. I. bemerkt dazu erläuternd:

„Zu den andern befreundeten Staaten, deren Angehörigen die Konsuln Rath und Beistand zu gewähren haben, gehören zunächst Oesterreich, die Schweiz und Luxemburg*), da diesen Staaten gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. Jedoch haben die deutschen Konsuln sich der Angehörigen der genannten Staaten nur dann anzunehmen, wenn die betreffenden Individuen es beantragen und ein eigner Konsularbeamter ihres Staats nicht am Orte ist. Eine Verpflichtung für die Angehörigen dieser Staaten sich in Ermangelung eines eigenen Konsuls an die deutschen Konsuln zu wenden, besteht nicht. Kommen bei der konsularischen Vertretung der Angehörigen der genannten Staaten Amtshandlungen vor, für welche tarifmässig Gebühren zu erheben sind, so sind diese Gebühren zu erlegen. Inwieweit den Angehörigen anderer, als der genannten drei Staaten der Beistand der deutschen Konsuln zu ertheilen ist, wird durch Specialinstructionen bestimmt."

Der Umstand, dass Oesterreicher, Luxemburger, Schweizer bis dahin unter dem konsularischen Schutz einer andern Macht gestanden haben, schliesst an sich ihre Aufnahme in den deutschen Konsulatsschutz nicht aus. Die Lösung dieses Schutzverhältnisses muss jedoch zuvor erfolgt sein und es müssen Geschäftsangelegenheiten solcher Personen, welche während des Schutzverhältnisses zu einem andern Konsulate anhängig gemacht worden sind, völlig abgewickelt werden, ehe der deutsche Schutz ertheilt werden kann. Da überhaupt ein Wechsel des Schutzes mannigfache Missstände mit sich führt, so ist bestimmt, dass die K. Konsulate nur diejenigen Schweizer in den deutschen Konsulats-

---

*) Vergl. Art. 21 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R. G. B. 1892 S. 3.) Mit der Schweiz sind besondere Verabredungen getroffen (vergl. R. E. vom 24. April 1871, 28. Oktober 1872 und 21. Juni 1877). — Luxemburg gehört dem deutschen Zoll- und Handelssystem an. Zu bemerken ist, dass zwischen Luxemburg und den Niederlanden im Jahre 1880 eine Vereinbarung getroffen worden ist, wonach die niederländischen Behörden die Vertretung der persönlichen Interessen der im Ausland weilenden Angehörigen des Grossherzogthums wahrzunehmen haben. Die deutschen Konsuln haben sich der Angehörigen Luxemburgs daher nur dann anzunehmen, wenn ein niederländischer Konsularbeamter nicht am Orte ist und ein besonderer Antrag vorliegt. Die Bezeichnung der Luxemburgischen Staatsangehörigen als Schutzgenossen dürfte hiernach nicht mehr unbedingt zutreffend sein.

schutz aufnehmen sollen, welche sich bei Nachsuchung desselben verpflichten, das Schutzverhältniss nicht zu wechseln.

Für andere als die genannten oder solche Staatsangehörige, welche durch spätere Instruktionen des Reichskanzlers dem deutschen Konsulatsschutz zugewiesen werden, darf der Konsul — abgesehen von den de facto Unterthanen — in keiner Weise amtlich einschreiten. Wenn einzelne Konsuln dies dennoch unbefugter Weise gethan haben, so ist dies vom Auswärtigen Amte nicht gutgeheissen worden. Der deutsche Konsul hat die Interessen seiner deutschen Landsleute, nicht diejenigen von Ausländern zu vertreten. Mit Anträgen auf Beförderung ausländischer Interessen hat er daher ausländische Antragsteller an ihre eigene Regierung bezw. an deren Vertreter in Deutschland zu verweisen.

c) Im türkischen Reiche nebst Vasallenstaaten, sowie in China und anderen aussereuropäischen Ländern kommt ausser den Reichsangehörigen und den Angehörigen befreundeter Staaten noch eine dritte Klasse von Schutzbefohlenen der deutschen Konsulate in Betracht, die sogenannten de facto Unterthanen, das sind Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten. Das Nähere ergiebt sich aus der Instr. vom 1. Mai 1872, betreffend die Ertheilung des von den K. deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche u. s. w., welche durch die Instr. vom 10. September 1879 (C. B. S. 557) auf alle Länder, in denen Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, ausgedehnt ist. Inhalts § 3 der erstgedachten Instr. können als de facto Unterthanen auf ihren Antrag den deutschen Schutz erhalten: 1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Angehörige*) solcher Personen; 2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können (diese Bestimmung dürfte gegenwärtig keine Bedeutung mehr besitzen); 3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und Konsularbehörden; 4. Familien**) der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben. Die Bestimmungen dieser, nur für die er-

*) Unter „Angehörigen“ sind nicht etwa alle, auch entfernte Verwandte zu verstehen, sondern nur Ehefrauen, Kinder und sonstige im Haushalt befindliche nahe Verwandte.

**) Unter „Familie“ sind auch hier nur Ehefrauen, Kinder und sonstige im Haushalt befindliche nahe Verwandte zu verstehen.

wähnten Länder und die daselbst bestehenden deutschen Konsulate erlassenen Spezialinstruktionen dürfen ohne spezielle Genehmigung des Reichskanzlers auf andere Länder und Konsulate nicht ausgedehnt werden. Auch haben die im allegirten § 3 aufgeführten Personen ein Anrecht auf den deutschen Konsuletsschutz nicht. Der Konsul hat daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Schutzertheilung unbedenklich ist. Im Allgemeinen empfiehlt es sich von der in der Instruktion ertheilten Befugniss nur einen sparsamen Gebrauch zu machen. Einerseits haben sich die Verhältnisse, welche früher zu der vergünstigungsweisen Gewährung des Konsulats-Schutzes geführt, geändert, andererseits ist dieselbe mehrfach die Quelle von Unzuträglichkeiten geworden. Die K. Regierung hat sich daher veranlasst gesehen, den Schutz über Nicht-Reichsangehörige thunlichst zu beschränken. So ist insbesondere den de facto Unterthanen in Rumänien durch die dortigen K. Konsuln eröffnet worden, dass die K. Regierung auf die Ausübung von Schutzrechten über diejenigen Deutschen, welche keine Angehörigen des Deutschen Reiches sind, vom 1. Januar 1888 ab verzichte und ihnen überlasse, ihre Aufnahme in den rumänischen Staatsverband nachzusuchen oder die deutsche Reichsangehörigkeit in der gesetzlichen Weise zu erwerben (vergl. auch bezüglich Rumäniens und Serbiens § 7 Abs. 2 der Anordnung des R. K., betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900 Anh. No. 10).

Ueber die Schutzgenossen in Marokko s. die Konvention vom 3. Juli 1880 R. G. B. 1881 S. 103, in Sansibar den Vertrag vom 20. Dezember 1885, R. G. B. 1886 S. 261 Art. XVII und XXI.

Die unter b) und c) aufgeführten Klassen umfassen die Schutzgenossen im engeren Sinne.

d) Lediglich vorübergehender Natur sind die Beziehungen der K. Konsuln zu den Angehörigen solcher Staaten, die mit dem Staate, in welchem der deutsche Konsul residirt, ihre diplomatische Verbindung abgebrochen und in Folge dessen die offiziöse Wahrnehmung ihrer Interessen den deutschen Konsuln übertragen haben. Diese Beziehungen bedürfen um so weniger einer näheren Beleuchtung, als in solchen Fällen die deutschen Konsuln wesentlich als Beauftragte der betreffenden fremden Regierung anzusehen sind und durch Vermittelung des auswärtigen Amtes besondere Weisungen zu erwarten haben. Dass die Uebernahme einer solchen offiziösen Beschützung der Angehörigen eines fremden Staats nicht ohne Genehmigung der Reichsregierung erfolgen darf, braucht

kaum besonders hervorgehoben zu werden. Auch sind in allen Fällen vorübergehender Wahrnehmung der Geschäfte fremder Konsulate im Allgemeinen nur die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die Erstattung von periodischen oder sonstigen Berichten allgemeinen Inhalts an die fremde Regierung aus eigenem Antriebe ist zu unterlassen. Beansprucht es die fremde Regierung, so darf jedenfalls die Einreichung nur durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes erfolgen, während bei laufenden Geschäften unmittelbarer Verkehr mit der fremden Regierung zulässig ist.

4. Unter den Staatsverträgen, deren Beobachtung die Konsuln zu überwachen haben, sind nach § 1 A. D. I. nicht nur die von dem Deutschen Reiche, dem Norddeutschen Bunde oder vom Deutschen Zollvereine abgeschlossenen, sondern auch diejenigen Verträge zu verstehen, welche etwa zwischen einzelnen zum Reiche gehörigen Staaten und anderen Staaten bestehen. Die von dem Deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten mit fremden Mächten abgeschlossenen, noch in Kraft stehenden konsularrechtlichen Vereinbarungen sind von dem Auswärtigen Amte, im R. v. Decker'schen Verlage, im Jahre 1878 herausgegeben worden.*) In neuerer Zeit ist im Reichsamt des Innern eine Sammlung der Handels- und Schifffahrts-Verträge Deutschlands mit dem Auslande von 1872—1897 erschienen (Berlin 1897. Gedruckt bei E. S. Mittler & Sohn, Kochstr. 68/71, 2 Bde., Pr. 19 M.). Diese Sammlung nimmt das Jahr 1872 zum Ausgangspunkt, weil bis dahin die als Anhang zu den „Verträgen und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins" erschienene authentische Sammlung der Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins und des Deutschen Reichs mit dem Auslande sich erstreckt. Jedoch sind auch früher abgeschlossene Verträge, deren Ratifikation damals noch ausstand, berücksichtigt. Um einen Ueberblick über die historische Entwickelung zu geben, sind auch diejenigen Verträge, welche in Folge von Kündigung oder neuerer Vereinbarungen aufgehoben oder geändert sind, unter Hinzufügung hierauf bezüglicher Vermerke aufgenommen. Eine

---

*) Eine neuere Zusammenstellung der Handels- und Konsular-Verträge ist 1892 in demselben Verlage von Dr. v. Poschinger herausgegeben. Vergl. ferner: Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reiches über Gegenstände der Rechtspflege, von Dr. v. Staudinger. Zweite Aufl. München 1895. Beide, sowie auch Zorn, Konsulargesetzgebung, Berlin 1901 S. 319, führen irrthümlich den Konsularvertrag mit Brasilien vom 10. Januar 1882 als noch in Kraft befindlich auf. (Vergl. wegen der Ausserkraftsetzung R. A. v. 12. Nov. 1886 No. 267.)

Uebersicht über die Handels- und zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande nach dem Stande vom 1. Januar 1895 giebt die Januar-Nummer des deutschen Handelsarchivs von 1895. Diese Uebersicht*) enthält 1. den Deutschen Allgemeinen und Vertrags-Zolltarif; 2. ein Verzeichniss der Handelsverträge Deutschlands mit auswärtigen Staaten und zwar a) Verträge mit Zolltarifzugeständnissen und Meistbegünstigung, b) Verträge nur mit Meistbegünstigung, c) Verträge ohne beides; 3. ein Verzeichniss der Handelsverträge auswärtiger Staaten unter einander und zwar solcher, in welchen Deutschland ein Recht auf Meistbegünstigung hat, und solcher, in denen dies nicht der Fall ist.

Der Konsul hat nicht nur die von dem Reiche oder Deutschen Bundesstaaten mit dem Lande seiner Residenz abgeschlossenen Staatsverträge, sondern auch diejenigen, welche zwischen letzterem und andern — nichtdeutschen — Staaten bestehen, dann ins Auge zu fassen, wenn der deutsche Vertrag die Meistbegünstigung d. h. das Recht zusichert, dass das Deutsche Reich und seine Angehörige in dem betreffenden Lande nicht weniger günstig behandelt werden sollen als andere Nationen und deren Angehörige. Die s. g. Meistbegünstigungsklausel befindet sich in vielen Verträgen des Deutschen Reichs speziell in Bezug auf das Recht zur Ernennung von Konsuln an Plätzen, wo andere Mächte Konsulate haben, in Bezug auf die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln, in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb, insbesondere auf Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen der einzelnen Angehörigen u. s. w. Der K. Konsul hat daher die Verträge, welche die Regierung des Landes seines Amtsbezirks mit dritten Mächten abgeschlossen hat, nach diesen Richtungen hin zu prüfen und dahin zu wirken, dass auf Grund der in Rede stehenden Klausel den Reichsangehörigen dieselbe Behandlung zu Theil wird, wie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Vergl. unten § 5 1h.

§ 4.

II. Oeffentlicher Charakter. — Berufskonsuln; Wahlkonsuln.

1. Die Völkerrechtslehrer haben die Frage behandelt, ob den Konsuln der diplomatische Charakter zustehe, ob

*) Ein Sonderabdruck, welchem die Ergebnisse der Statistik des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands und der wichtigeren auswärtigen Staaten angefügt sind, ist bei E. S. Mittler & Sohn in Berlin zum Preise von Mk. 1,50 zu beziehen.

sie öffentliche Minister (ministres publics) seien. Während Einige ihnen diesen Charakter bestreiten*), haben Andere ausgeführt, dass die Konsuln — wenigstens die nicht handeltreibenden — ebenso wie die Gesandten als diplomatische Personen anzusehen seien. Von wesentlich praktischer Bedeutung sind diese Meinungsverschiedenheiten nicht. Verträge, Gesetz und Herkommen gewähren den Konsuln zum Schutz ihrer Stellung gewisse Vorrechte. Um dem Konsul den Genuss dieser Vorrechte im einzelnen Falle zu sichern, bedarf es keiner theoretischen Erörterungen, sondern einfach der Berufung auf die betreffenden Vertragsbestimmungen, das Gesetz, den allgemeinen Gebrauch. Andererseits werden Deduktionen über die Diplomateneigenschaft der Konsuln schwerlich eine Regierung bewegen, einem Konsul über das gesetzliche, herkömmliche oder vertragsmässige Mass hinaus Vorrechte zuzugestehen. Die deutsche Reichsregierung erkennt die Konsuln nicht als diplomatische Beamte an.**)

2. In Bezug auf das Mass der den Konsuln bewilligten Vorrechte wird in der Regel ein Unterschied zwischen den abgesandten Konsuln (Consules missi) und den Wahlkonsuln (Consules electi) gemacht.***) Erstere, von dem K. G. als Berufskonsuln bezeichnet, sind, wie bereits der Name ergiebt, von dem ernennenden Staate in das Ausland entsendet oder sie werden wenigstens, wenn sie in Ausnahmefällen bereits vor ihrer Ernennung einen Wohnsitz an dem Orte ihrer amtlichen Residenz gehabt haben, als nach diesem Ort abgesandt angesehen. Die deutschen Berufskonsuln müssen das Bundesindigenat, d. h. die Reichsangehörigkeit, besitzen.

Wahlkonsuln sind solche Konsuln, welche der ernennende Staat aus den am Orte des Konsulats befindlichen handeltreibenden oder sonst geeigneten Persönlichkeiten entnimmt.

---

*) Vergl. Erk. des Reichsgerichts in der Strafsache gegen den früheren amerikanischen Konsularbeamten W. P. T. vom 27. Januar 1888. (Beilage zum R. A. S. 108.)

**) Der § 8 K. G. unterstellt die Konsuln nach einzelnen Richtungen hin denselben Bestimmungen, wie die diplomatischen Agenten. Aehnlich der § 25 R. B. G. In den Motiven zu § 9 G. V. G. wird es ausdrücklich für allgemein anerkannten Rechtens erklärt, dass die Konsuln im Prinzip als diplomatische Personen n i c h t angesehen werden. In Oesterreich-Ungarn werden die fremden Konsularfunktionäre gleichfalls nicht als diplomatische Personen behandelt. Vergl. Malfatti di Monte tretto, Handbuch, S. 661. Die französische Instruktion vom 8. August 1814 bezeichnet die Konsuln als politische Agenten (agents politiques), spätere Erkenntnisse nennen sie agents commerciaux.

***) In neueren Konsularverträgen wird in dieser Beziehung das Gewicht auf die Staatsangehörigkeit gelegt.

Zu deutschen Wahlkonsuln sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welche Reichsangehörige sind.

Die Berufskonsuln werden nach Massgabe des Reichshaushalts-Etats aus Reichsmitteln besoldet; für die Wahlkonsuln ist das Konsulat wesentlich ein Ehrenamt, indem sie nur die in Gemässheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich beziehen, aber keine sonstige Besoldung empfangen.

Die Konsulate des Deutschen Reichs sind der überwiegenden Mehrzahl nach Wahlkonsulate — im Jahre 1901: 627 gegen 107 Berufskonsulate. Es sind nicht ausschliesslich Erwägungen finanzieller Natur, welche die Reichsgewalt dahin geführt haben, nur an den wichtigeren Plätzen Berufskonsulate zu errichten. Auch andere Staaten haben bisher dem gemischten Systeme den Vorzug gegeben. In der That bietet eine zweckmässige Verbindung der Berufskonsulate mit den Wahlkonsulaten mancherlei Vortheile. Während die Berufskonsuln durch genaue Bekanntschaft mit den deutschen Verhältnissen und Interessen, durch besondere Fachkenntnisse und durch völlige Unabhängigkeit von fremden Einflüssen vorzugsweise im Stande sein werden, auf die nationale Auffassung und kräftige Verfolgung der vaterländischen Interessen hinzuwirken, werden die meist dem Handelsstande angehörigen Wahlkonsuln besonders in den Fällen, wo es auf rein kommerzielle Zwecke oder auf lokale Eigenthümlichkeiten und spezielle Bekanntschaft mit den an dem Orte geeigneten Mitteln und Wegen ankommt, sich nützlich erweisen können. Aus solchen Gründen werden in der Regel für ganze Länder oder grössere Gebietstheile besoldete Beamte als Generalkonsuln oder Konsuln abgesendet, dagegen an den einzelnen wichtigen Handels- oder Seeplätzen eines solchen Generalkonsulatsbezirks Kaufleute oder sonstige Bewohner des Orts als Konsuln oder Vizekonsuln angestellt. Die allzu grosse Vermehrung der Berufskonsulate würde nach verschiedenen Richtungen hin nicht ohne Bedenken sein. Sie würde namentlich die Konsuln an untergeordneten Plätzen allen Gefahren einer isolirten Stellung und einer nicht ausreichenden Berufsthätigkeit aussetzen und einen, den Dienstinteressen nicht förderlichen zu häufigen Stellenwechsel im Gefolge haben.*)

---

*) Vergl. hierüber Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl. (1. von Bulmerincq) Freiburg i. B. 1898. Derselbe spricht sich gegen die traditionelle Gleichstellung der Wahlkonsuln mit den Berufskonsuln aus. Vergl. auch Annuaire de l'Institut de droit international XI S. 347 f., XII S. 275 f., XIII S. 179 f.

§ 5.

III. Befreiungen und Vorrechte.

Die Reichsregierung erkennt, wie bereits erwähnt, weder den fremden Konsuln in Deutschland die Eigenschaft als diplomatische Personen zu, noch beansprucht sie diese Eigenschaft für die deutschen Konsuln. Die K. Konsuln können also die Vorrechte, welche völkerrechtlich den diplomatischen Personen zustehen, nicht in Anspruch nehmen. Aber es ist seit lange völkerrechtlicher Gebrauch, den Konsuln mit Rücksicht auf ihre amtliche Eigenschaft gewisse Vorzüge vor andern Fremden einzuräumen. Welches diese Bevorzugungen sind, darüber herrscht eine übereinstimmende Staatenpraxis nicht. Deshalb sind sie häufig zum Gegenstand von Vereinbarungen unter den Staaten gemacht worden. Schon vom deutschen Zoll- und Handelsverein und von einzelnen deutschen Bundesstaaten waren derartige Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten getroffen worden. Auch der Norddeutsche Bund ist von Anfang seines Bestehens an bemüht gewesen, die Stellung seiner Konsuln durch Verträge zu sichern. Am 21. Dezember 1868 wurde ein solcher mit Italien abgeschlossen (B. G. B. de 1869 S. 113), welcher am 7. Februar 1872 (R. G. B. S. 134) auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde und am 4. Mai 1891 (R. G. B. S. 113ff.) einen auf die Befugniss zur Vornahme von Eheschliessungen durch die beiderseitigen Konsuln bezüglichen Zusatz erhielt. Es folgten die Konsularkonventionen mit Spanien vom 22. Februar 1870 bezw. 12. Januar 1872 (B. G. B. de 1870 S. 99, R. G. B. de 1872 S. 211) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R. G. B. de 1872 S. 95), sowie mit Russland vom 8. Dezember 1874 (R. G. B. de 1875 S. 145), welche letztere durch die Konvention zwischen Deutschland und Russland über die Betheiligung der Konsuln bei Regulirung von Hinterlassenschaften vom 12. November 1874 (R. G. B. de 1875 S. 136) ergänzt wird. Die zwischen Preussen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossene Konvention wegen Zulassung preussischer Konsuln in den niederländischen Kolonien wurde durch Deklaration vom 11. Januar 1872 (R. G. B. S. 67) auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien ausgedehnt. Weitere noch in Kraft stehende Konsularverträge sind abgeschlossen mit Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen am $\frac{\text{30. November 1897}}{\text{15. Februar 1898}}$ R. G. B. 1899 S. 547, Griechenland

am 26. November 1881 (R. G. B. de 1882 S. 101), Serbien am 6. Januar 1883 (R. G. B. S. 62), Honduras am 12. Dezember 1887 (R. G. B. 1888 S. 262 ff.), Nicaragua am 4. Februar 1897 (R. G. B. S. 171), Japan am 4. April 1896 (R. G. B. S. 732), Peru am 28. Juni 1897 (R. G. B. S. 662).*) Bestimmungen über die Zulassung von Konsuln und die ihnen zustehenden Befugnisse finden sich auch in zahlreichen zwischen dem Reiche und anderen Staaten abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen sowie in Meistbegünstigungsverträgen.

Die oben erwähnten, vom Reiche abgeschlossenen Verträge enthalten zwei Arten von Bestimmungen. Einmal setzen sie fest, welche Vorrechte und Befreiungen die Konsuln für ihre Person, bezw. ihre Archive, Wohnungen und Amtsräume haben sollen. Sodann bestimmen sie, welche Amtshandlungen die Konsuln des einen Theils in dem Gebiete des anderen Theils ausüben dürfen. Die Vertragsbestimmungen der letzteren Art sind für die im zweiten Theile dieses Buches erörterten Verhältnisse von Bedeutung. Hier soll auf die Immunitäten**) und Privilegien, welche die erwähnten Konsularverträge — im Ganzen übereinstimmend — den deutschen Konsuln einräumen, näher eingegangen, auch erörtert werden, was den deutschen Konsuln in denjenigen Staaten, mit welchen das Reich keine Konsularverträge abgeschlossen hat, an Vorrechten und Befreiungen gewährt zu werden pflegt. Vorausgeschickt wird, dass die vertragsmässigen ebenso wie die gewohnheitsmässigen Rechte und Befreiungen den Konsuln nur innerhalb ihres Amtsbezirks zustehen.

1. Von vertragsmässigen Rechten der deutschen Konsuln sind folgende anzuführen:

a) Die Konsuln, welche deutsche Staatsangehörige oder nicht Angehörige des Landes ihres Amtssitzes sind und nicht Gewerbe oder Handel treiben, dürfen nicht verhaftet oder gefangen gehalten werden, ausgenommen, wenn eine solche strafbare Handlung vorliegt, welche nach der Gesetzgebung

---

*) Der Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag mit Guatemala vom 20. September 1887 (R. G. B. 1888 S. 238 ff.) ist gekündigt und tritt am 22. Juni 1903 ausser Kraft (R. A. vom 1. Oktober 1901.)

) Darunter wird bald allgemein die Befreiung von persönlichen Leistungen, bald die Befreiung von Verhaftung und Gefangenhaltung verstanden. Befreiung von der Lokalgerichtsbarkeit bedeutet das Wort nicht (Erk. des Reichsgerichts vom 27. Januar 1888, vergl. Anm.) auf S. 26).

des Landes ihrer Residenz als ein Verbrechen (crime) angesehen wird bezw. vor das Geschworenengericht gehört. Treiben sie Handel oder Gewerbe, so kann Personalarrest wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, nicht aber wegen sonstiger Civilverbindlichkeiten verhängt werden.

In den Konsularverträgen mit Italien und Spanien ist die Befreiung von der Haft wegen leichterer strafbarer Handlungen nur den Berufskonsuln gewährt; in den Verträgen mit Russland, Amerika, Griechenland, Serbien, Nicaragua, Japan sind allgemein die Konsuln, welche Angehörige des ernennenden Staates oder nicht Angehörige des Landes ihres Amtssitzes sind, als der persönlichen Immunität theilhaftig bezeichnet. In letztgedachten Ländern können mithin auch deutsche Wahlkonsuln, sofern sie nicht Staatsangehörige des Landes ihrer Residenz sind, die ausgedehntere Haftfreiheit haben. Nach der erläuternden Deklaration zu dem inzwischen ausser Kraft getretenen Vertrage mit Hawai (R. G. B. 1880 S. 548) ist das „Handelsgeschäfte betreiben“ dahin zu verstehen, dass damit die Betreibung irgend eines ausserhalb der konsularischen Funktionen gelegenen, Gewinn bringenden Geschäfts oder Gewerbes gemeint ist.

Abgesehen von dem Schutz gegen die Personalhaft in Civil- und leichteren Strafsachen sind die deutschen Konsuln — auch die Berufskonsuln — von der Ortsgerichtsbarkeit nicht befreit.*) Exterritorialität steht ihnen nicht zu, vielmehr müssen sie vor den nach der Landesgesetzgebung zuständigen Gerichten des Landes ihres amtlichen Wohnsitzes Recht nehmen (vergl. unten § 18 Ziffer 3). Die Verträge mit Russland, Griechenland, Serbien und Japan enthalten die Bestimmung, dass die Landesgerichte den deutschen Konsuln, wenn sie diese als Zeugen zu vernehmen wünschen, ein Einladungsschreiben — also nicht die gewöhnliche Vorladung mit Strafandrohung — zugehen lassen und sie im Fall der Verhinderung in ihren Wohnungen vernehmen oder sich mit ihrem schriftlichen Zeugniss begnügen sollen.

b) Die deutschen Konsulatsarchive sind unverletzlich. Die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande dieselben einsehen oder mit Beschlag belegen.**) In einigen Verträgen ist diese Unverletzlichkeit der Archive auf die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln ausgedehnt und den

---

*) Vergl. Phillimore, International Law, 3. Ausg. II. S. 271. — Esperson, Diritto diplomatico, II. 1. S. 60. — Ullmann, Völkerrecht, 1898 S. 132.

**) Vergl. hierüber Gabba „l'incident consulaire franco-italien à Florence“. Rev. de dr. intern. 1888 Bd. XX S. 243 ff.

Landesbehörden in solche Räume einzudringen nur dann gestattet, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechen handelt.

Konsuln, welche Handelsgeschäfte treiben, müssen die das Konsulat betreffenden Papiere abgesondert von ihren kaufmännischen Büchern und Skripturen aufbewahren.

c) Die Konsuln des Reichs dürfen über dem äusseren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das deutsche Wappen mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen.

Dieses äussere Abzeichen soll, wie die deutsch-russische Konsularkonvention hervorhebt, vorzugsweise dazu dienen, den Seeleuten oder Landesangehörigen das Konsulatsgebäude kenntlich zu machen. Ein Asylrecht wird dadurch nicht begründet; die Konsuln dürfen unter keinen Umständen ihr Haus zu einem Zufluchtsort für Verbrecher machen, sie dürfen den Landesbehörden eine Auskunft darüber, ob sich ein verfolgter Verbrecher in ihrem Hause befinde, niemals verweigern.

Das von den deutschen Konsuln zu führende Wappen besteht in dem einköpfigen, rechtssehenden Reichsadler, über demselben die Reichskrone. Der Reichsadler ist schwarz, roth bewehrt (d. h. mit rothem Schnabel und rothen Klauen) und roth gezungt. Auf der Brust liegt der Königlich preussische Wappenschild, silbern, darin ein schwarzer, goldbewehrter rothgezungter, auf seinen Flügeln mit goldenen Kleestengeln belegter und mit der Königskrone gekrönter Adler, welcher mit der rechten Klaue den goldenen Königszepter, mit der linken einen blauen, goldgereiften und bekreuzten Reichsapfel hält. Auf der Brust trägt er den von Silber und Schwarz gevierten Hohenzollernschen Stammschild. Um den Königlich preussischen Wappenschild schliesst sich die Kette des hohen Ordens vom schwarzen Adler, wenn nicht der Reichsadler selbst in ein Schild gesetzt ist.

Die Reichskrone besteht aus einem goldenen Stirnreif, der aus vier grösseren und vier kleineren, abwechselnd nebeneinander gestellten, oben abgerundeten mit Brillanten eingefassten goldenen Schildchen gebildet ist. In den grösseren Schildchen zeigt sich ein aus Brillanten zusammengesetztes gerades Kreuz, welches in den unteren Winkeln von zwei gleichen Kreuzlein begleitet wird. In den kleineren Schildchen des Stirnreifs erscheint der ebenfalls aus Brillanten gebildete Reichsadler, über dessen Haupt ein achtstrahliger Stern schwebt. Auf den grösseren Schildchen ruhen vier goldene, reichverzierte Bügel, welche im Scheitelpunkt, wo sie zusammentreffen, in einem Rankenornament endigen,

auf welchem der blaue, in seinem Goldreif und Kreuze mit Steinen geschmückte Reichsapfel ruht. Aus der gelb gefütterten Reichskrone ragt eine Mütze aus Goldbrokat über die Schildchen des Stirnreifs bis zur halben Höhe der Bügel empor. Vergl. Allerh. E. vom 3. August 1871 (R. G. B. S. 318) und Allerh. E. vom 6. Dezember 1888.



Die Konsuln können ferner auf dem Konsulatsgebäude oder auf einem besonderen Flaggenstocke die Reichsdienstflagge im Bereiche des Auswärtigen Amtes aufziehen. Diese Flagge besteht aus der deutschen Nationalflagge mit dem in der Mitte des weissen Feldes angebrachten Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone. Der schwarze Streifen liegt bei der Nationalflagge oben. Durch diese Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892 (R. G. B. S. 1050*) sind die bisherigen Bestimmungen der A. D. I. zu § 1 des K. G. ausser Kraft gesetzt.

Wegen der Handelsflagge s. § 69.

*) Wegen der Ausführungsbestimmungen und Muster, betreffend die Reichsdienstflaggen im Bereiche des Auswärtigen Amtes, der K. Marine, des Reichspostamtes und der übrigen Verwaltungszweige s. Bek. vom 20. Januar 1893 (C. B. S. 9) und 13. April 1893 (C. B. S. 112).

Die Aufziehung der Flagge ist in manchen Ländern den Konsuln in der Hauptstadt des Landes sowie an Plätzen, wo sich eine deutsche Gesandtschaft befindet, nicht gestattet.

Bei dienstlichen Fahrten im Hafen können die Konsuln die deutsche Flagge an einem im Bug aufgesteckten Flaggenstock des von ihnen benutzten Fahrzeuges führen.

d) Die deutschen Konsuln, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht Angehörige des Landes ihrer Residenz sind, geniessen Freiheit von Militäreinquartierung und von den an Stelle derselben tretenden Abgaben, von Waffendiensten aller Art und von anderen öffentlichen Dienstleistungen. In Italien, Spanien und Nicaragua ist auch diese Befreiung auf Berufskonsuln beschränkt. Die Befreiung findet ferner statt in Bezug auf direkte, persönliche, auf Mobiliar- oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträge, seien es Staats- oder Gemeindeabgaben. Wenn die Konsuln aber Handel oder ein Gewerbe treiben oder Grundbesitz haben, so werden sie denselben Lasten und Abgaben und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen, wie die Grundbesitzer oder Kaufleute, welche Angehörige des Landes sind, d. h. sie haben alle diejenigen Abgaben zu entrichten, welche auch von inländischen Grundbesitzern und Kaufleuten von Grundeigenthum oder Handel und von den aus diesen Quellen hervorgehenden Einkommen zu entrichten sind. Auf Zölle, Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungssteuern, sowie auf indirekte Steuern überhaupt, erstreckt sich die Befreiung der Konsuln nicht. Diejenigen deutschen Wahlkonsuln, welche Angehörige des Landes ihres Amtssitzes, also nicht von der dortigen Einkommensteuer befreit sind, haben — wie wiederholt vom Auswärtigen Amte entschieden ist — keinen Anspruch auf Freilassung von der Besteuerung der aus ihrem Amte fliessenden Einnahmen, sofern dies nicht ausdrücklich vertragsmässig festgestellt ist.

e) Die deutschen Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers, vergl. unten § 9, in den Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks Konsularagenten bestellen.

f) Die Konsuln haben das Recht, behufs Abhülfe einer Verletzung der Staatsverträge oder des Völkerrechts und zum Schutz der Interessen ihrer Landsleute sich an die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Behörden zu wenden, um Auskunft und Abhilfe zu erlangen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so haben sie das Beschwerderecht an die Landesregierung durch Vermittelung des deutschen diplomatischen Vertreters und in Ermangelung eines solchen direkt.

g) Besondere Ehrenrechte stehen den Konsuln in christlichen Ländern nicht zu. Dass sie dem Souverän des Landes

in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgestellt werden, ist nicht allgemein üblich, an manchen Höfen sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Was den Vortritt und andere Förmlichkeiten bei öffentlichen Feierlichkeiten betrifft, so sind die Konsuln wesentlich auf das örtliche Herkommen angewiesen. Sie dürfen auf keine Ehrenbezeugungen Anspruch machen, welche nicht nach dem Gebrauch den Konsuln gewährt zu werden pflegen.

Auf die Rangverhältnisse der Konsuln verschiedener Mächte werden gegenwärtig allgemein die auf dem Wiener Kongress am 19. März 1815 für die diplomatischen Vertreter angenommenen Grundsätze angewendet. Danach rangiren die Konsuln — Wahlkonsuln ebenso wie Berufskonsuln — nach den Graden, also erst die Generalkonsuln, dann die Konsuln, zuletzt die Vizekonsuln, in den einzelnen Klassen entscheidet das Dienstalter, welches am richtigsten nach dem Datum des Exequatur beurtheilt wird, wenngleich sich auch Gründe dafür anführen lassen, dass das Datum der offiziellen Anzeige des Amtsantritts entscheidet. Die englischen General Instructions bestimmen in dieser Beziehung: Consular Officers will take rank in their respective grades amongst their colleagues at the Port of their Residence in conformity with the Rules prescribed by the Congress of Vienna for Diplomatic Agents, viz. Seniority according to Official Title, and to Priority of Recognition. Darüber, dass diejenigen Generalconsuln, welche gleichzeitig den Titel „Agent", „Agent politique", „Commissaire", „Commissioner" führen, keinen Vorrang vor nicht mit solchem Titel versehenen Generalconsuln anderer Mächte haben, besteht gegenwärtig wohl kaum noch ein Zweifel. Ob ein den Titel „Generalkonsul" führender Konsularbeamter, der kein Generalkonsulat, sondern nur ein Konsulat verwaltet, ohne Rücksicht hierauf als Doyen zu gelten hat, wird nach dem Ortsgebrauch zu entscheiden sein. Nach dem Ortsgebrauch in der Türkei ist beispielsweise die Frage zu bejahen. Bei Vereinigungen sämmtlicher Konsuln eines Ortes*) führt der nach Vorstehendem dem Range nach erste Konsul (der Doyen des Konsularkorps) den Vorsitz. Diesem steht auch die Zusammenberufung solcher Versammlungen zu. Darüber, ob bei dem Zusammentreffen von Berufs- und Wahlkonsuln nur ein Berufskonsul Doyen sein könne, entscheidet der Ortsgebrauch. So viel dem Verfasser bekannt ist, wird meistentheils kein Bedenken getragen, in solchen Fällen auch einen Wahlkonsul als Doyen anzusehen. Nur vereinzelt ist da-

*) Vergl. hierüber § 27.

gegen Widerspruch erhoben, in den dem Verfasser bekannten Fällen nicht mit Erfolg. Zweifelhafter ist die Frage für Länder wie die Türkei, wo die Wahlkonsuln im Gegensatz zu den Berufskonsuln nicht exterritorial sind und daher eine weniger unabhängige Stellung einnehmen.

Auf das diplomatische Ceremoniell hier näher einzugehen, erschien überflüssig, da die Anwendung auf die Konsuln nur eine sehr beschränkte sein kann. Ueber die Ehrenbezeugungen, welche den Konsuln bei amtlichen Besuchen auf den Schiffen der K. Marine erwiesen werden, s. § 65.

Handelsschiffe hissen bei Ankunft des Konsuls an Bord die Nationalflagge.

h) Insoweit sich in den Konsularverträgen die Bestimmung findet, dass die deutschen Konsuln alle Vorrechte und Befreiungen geniessen sollen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind (Meistbegünstigungsklausel), können die deutschen Konsuln etwa weitergehende, den Konsuln anderer Nationen gewährten Privilegien und Immunitäten in Anspruch nehmen (vergl. oben S. 25f.).

2. In Ländern, mit denen das Deutsche Reich keine Konsularverträge abgeschlossen hat, können die deutschen Konsuln nur diejenigen Vorrechte und Befreiungen in Anspruch nehmen, welche allgemein den fremden Konsuln zugestanden werden. Eine Zusammenstellung dessen, was einzelne Regierungen auch ohne Vertrag den Konsuln bewilligen, findet sich in de Clercq et de Vallat, 5. éd. 1898 S. 10 ff. und in Calvo, Droit international, 4. Ausg., Th. 3, S. 235 ff.*) Eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung über die von den Konsuln allgemein und in der Regel in Anspruch zu nehmenden Vorrechte giebt auch Artikel IV der Regulations für die Konsularbeamten der Vereinigten Staaten vom Jahre 1896. Diese Bewilligungen schliessen sich mehr oder weniger den oben erörterten Vertragsbestimmungen an. Nur in England haben die fremden Konsuln fast gar keine Vorrechte. Was ihnen dort etwa an Privilegien oder Freiheiten eingeräumt wird, beruht mehr auf stillschweigender Duldung, als auf Zugeständniss (vergl. Schuyler, American Diplomacy 1886 S. 75, de Clercq et de Vallat a. a. O. S. 12 f.).

Im Gegensatze hierzu werden in der Türkei und anderen nichtchristlichen Ländern den Konsuln viel weiter gehende Vorrechte als die bisher aufgeführten zugestanden. In den ottomanischen Staaten haben die Konsuln das Recht der

---

*) Hinsichtlich der fremden Konsuln in Deutschland ungenau.

eigenen freien Religionsübung — doch nur innerhalb ihres Wohnhauses und ohne öffentliches Gepränge — sie sind frei von allen persönlichen Abgaben, von Mauth, Accise u. s. w., die Häuser der Konsuln sowohl der Consules missi als der Consules electi) dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden.

3. Es fehlen zur Zeit allgemeine Bestimmungen über die den fremden Konsuln in Deutschland, abgesehen von Verträgen, zustehenden Rechte. Von Reichswegen ist darüber generell Nichts festgesetzt. Nur in einzelnen Reichsgesetzen finden sich Bestimmungen über die im Reiche residirenden fremden Konsuln. So setzt das G., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B. G. B. S. 523) im § 4 Nr. 2 und 3 fest, dass in Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe treiben oder keine Grundstücke besitzen, von der Pflicht der Quartierleistung befreit sind und dass eine gleiche Befreiung denjenigen Gebäuden und Gebäudetheilen zusteht, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind.

Der § 21 G. V. G. schreibt vor, dass die im Reiche angestellten Konsuln der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, sofern nicht in Verträgen des Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 28. Mai 1883 (§ 259 der Protokolle) sind Embleme, welche den fremden Konsuln zur Repräsentation von ihren Regierungen übersendet werden (Wappenschilder, Flaggen, Siegeloblaten und dergl., doch nicht Formulare, Aktendeckel, Geschäftsbücher und dergl.) von Eingangszöllen frei.

Abgesehen von solchen für das ganze Reich ergangenen Einzelbestimmungen richtet sich die Stellung der fremden Konsuln in Deutschland nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten. Ueber die in Preussen den fremden Konsularbeamten eingeräumten Befugnisse äussert sich eine, als Anhang zu der früheren preussischen Dienstinstruktion abgedruckte Denkschrift wie folgt:

„Was die persönlichen Immunitäten betrifft, so ist unter vorausgesetzter Reziprozitätsbeobachtung angenommen, dass solche fremde Konsularbeamte, welche nicht im diesseitigen Unterthanenverbande stehen, wenn und inwieweit sie sich diesseits auf ihr Amt als Konsul beschränken und keinerlei Gewerbe oder Handel treiben, auch kein Grund-

stück erwerben, von persönlichen Leistungen und direkten Abgaben an Staat und Kommune*), desgleichen von militärischer Einquartierung, ganz frei zu lassen sind. Freiheit von indirekten Abgaben steht ihnen aber nicht zu; sie haben daher auch bei Ankunft in den diesseitigen Staaten, abgesehen von der allgemeinen Zollfreiheit des Reisegeräths, keinen Anspruch auf Exemtion von Eingangszöllen. Im Fall eines diesseitigen Handels- und Gewerbebetriebes oder bei Erwerbung eines diesseitigen Grundstücks kommen die betreffenden Abgaben und Leistungen zur Erhebung.

Die persönlichen Immunitäten der aus der Zahl der diesseitigen Unterthanen gewählten fremden Konsularbeamten in Preussen bestehen dagegen nur darin, dass dieselben sich durch Substitute oder Geldentschädigung von persönlichen Leistungen an Staat und Kommune, mit Ausnahme des Königlichen Militärdienstes, frei machen können, und dass ihnen bei militärischer Einquartierung der zur Führung des Amts und zur Aufbewahrung des Archivs erforderliche Wohnungsraum nicht geschmälert werden darf. Im Uebrigen wird hinsichtlich der diesseitigen Unterthanspflichten durch die Zulassung zu fremden Konsulardiensten nichts geändert. Es

---

*) Vergl. jetzt § 3 des Pr. Eink. Steuer Ges. vom 24. Juni 1891 G. S. S. 175. Danach sind von der Einkommensteuer befreit diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt mit Ausnahme jedoch des Einkommens aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern sowie aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen Gewerk- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Dieselben Personen sind nach § 3 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 G. S. S. 134 von der Ergänzungssteuer befreit mit Ausnahme ihres preussischen Grundbesitzes und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschliesslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preussen dienenden Anlage- und Betriebskapitals. Die Befreiungen von der Einkommen- und der Ergänzungssteuer bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Königl. Preussische Regierung in Ausdehnung der Vereinbarungen der Konsularkonvention vom $\frac{\text{16. Juni 1856}}{\text{11. Januar 1872}}$ Art. 13 den niederländischen Berufsbeamten auch des subalternen Konsulardienstes in Preussen, soweit sie nicht preussische Staatsangehörige sind, die Befreiung von der Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer gewährt, jedoch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Rücktritts und gegen die von der niederländischen Regierung abgegebene Zusicherung der Abgabenfreiheit für die entsprechenden Beamten des Reichs in den Niederlanden und Niederländisch-Indien.

gilt dies namentlich auch in Bezug auf die allgemeine Militärpflicht. Daher kann solchen diesseitigen Unterthanen, welche noch zum wirklichen Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, die Annahme eines fremden Konsularpostens überhaupt nicht gestattet werden. Beschränkt sich die Militärpflicht eines zu fremdem Konsulardienst erwählten diesseitigen Unterthans auf die Stellung in der Reserve oder auf das Landwehrverhältniss, so wird ihm von der Königlichen Regierung, falls keine anderen Bedenken obwalten, das Exequatur zwar bewilligt, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der ferneren Erfüllung seiner Militärpflichten. Desgleichen befreit die Zulassung zu fremden Konsularposten nicht von dem Dienst als Geschworener. Die Stellung als richterliches Mitglied eines Handelsgerichts ist mit fremdem Konsulardienst nicht vereinbar."

In Bezug auf den Gerichtsstand der in Preussen angestellten Konsularbeamten, abgesehen von eigentlichen Diensverhältnissen, wird in der Denkschrift folgendes bemerkt:*)

„Für Civilsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die fremden Konsularbeamten in Preussen ohne weiteren persönlichen Unterschied im Allgemeinen den diesseitigen Gerichten unterworfen, mögen sie preussische Unterthanen sein oder nicht, in welchem letzteren Fall sie diesseits zunächst wie andere fremde Unterthanen behandelt werden, welche innerhalb der Königlichen Staaten einen bestimmten Wohnsitz genommen haben. Es macht auch keinen Unterschied, ob das Rechtsgeschäft, aus welchem geklagt wird, im Inlande oder im Auslande eingegangen ist; desgleichen, ob der Gläubiger für seine Person dem Inlande oder dem Auslande angehört. Dabei erkennt aber die Königliche Regierung das frühere heimathliche Civilforum des fremden Unterthanen, der auf diesseitigem Gebiete eine fremde Konsularstelle bekleidet, als noch fortbestehend an, soweit darauf unbeschadet den diesseitigen Jurisdiktionsbefugnissen gleichzeitig Anspruch gemacht werden kann. Es kann mithin ein doppelter persönlicher Gerichtsstand begründet sein, bei welchem der Gläubiger die Wahl hat.

Hinsichtlich der Kriminalsachen gilt dagegen die Regel, dass solche fremde Konsularbeamte, welche sich nicht in dem preussischen Unterthanenverbande befinden, sobald sie

---

*) Die hier ausgesprochene Auffassung erleidet durch das G. V. G., die C. P. O. und St. P. O. Modifikationen; überhaupt ist Mehreres in der Denkschrift veraltet.

diesseits weder Handel noch Gewerbe treiben, auch kein Grundstück besitzen, von der diesseitigen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind, und dass daher ein in diese Kategorie fallender Verbrecher an diejenige Regierung, in deren Konsulardienst er steht, Behufs der Untersuchung und Bestrafung zu überlassen sein würde.*) Diese Exemtion würde sich indessen immer nicht auf solche strafgesetzlich verbotene Handlungen erstrecken können, durch welche die eigenen diesseitigen Staatsrechte unmittelbar verletzt werden, ingleichen nicht auf solche Fälle, wo das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erheischt, den Schuldigen sofort zur Verantwortung zu ziehen.

Die dem diesseitigen Unterthansverbande angehörenden fremden Konsularbeamten stehen im Allgemeinen auch hinsichtlich der Strafsachen ausschliesslich unter der diesseitigen Gerichtsbarkeit. Desgleichen würde die diesseitige Kriminalgerichtsbarkeit bei solchen nicht dem diesseitigen Unterthansverbande angehörenden fremden Konsularbeamten Platz greifen, deren diesseitige Beziehungen sich nicht auf das Amt als Konsul beschränken.

Was noch insbesondere die Frage wegen der diesseitigen Verhaftung eines fremden Konsularbeamten betrifft, so ist es, und zwar ohne Unterschied, ob ein Verbrechen dazu Anlass giebt, oder ein Privatverhältniss, wie letzteres bei dem Civilschuldenarrest obwaltet, unter der Voraussetzung sonstiger gesetzlicher Begründung, an und für sich unbenommen, eine Massregel dieser Art eintreten zu lassen, gleichviel welchem Staate der zu verhaftende Konsulatsbeamte als Unterthan angehört. Doch ist vorbehalten, der betreffenden fremden Regierung vorkommenden Falls davon Nachricht zu geben, damit dieselbe wegen der anderweitigen Vertretung des Konsulardienstes ihre Massregel treffen könne.

Eine ähnliche Kommunikation ist auch ausser dem Fall der Verhaftung für vorbehalten zu erachten, sobald es sich um die Einleitung eines diesseitigen Kriminalverfahrens gegen einen in den Königlichen Staaten angestellten fremden Konsularbeamten handeln sollte.

Uebrigens würde die in den preussischen Gesetzen zunächst für den Civilpersonalarrest allgemein vorgeschriebene Beobachtung von Schonung gegen Fremde von einigem Rang

---

*) Anders nach § 21 G. V. G. Danach sind die im Deutschen eiche angestellten Konsuln der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen erichtsbarkeit getroffen sind.

auch einem Consul missus zu Theil werden. Abgesehen von dieser Schonung bei Verhaftungen können sich aber die fremden Konsularbeamten in den Königlichen Staaten, soweit sie der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, den Formen, welche für die Ausübung derselben allgemein vorgeschrieben sind, weder in Kriminal- noch in Civilsachen entziehen."

So weit die preussische Denkschrift. Ueber die Rechte der fremden Konsuln in den andern Bundesstaaten fehlen mit geringen Ausnahmen Veröffentlichungen. Doch bewilligen die Regierungen der ausserpreussischen Staaten im Wesentlichen den fremden Konsuln dieselben, zum Theil sogar weitergehende Rechte als diejenigen, welche Preussen einräumt.

Die konsularischen Privilegien und Immunitäten stehen im Allgemeinen lediglich den Konsuln zu. Nur ausnahmsweise werden den Familienmitgliedern und Beamten der nicht handeltreibenden und nicht mit Grundstücken angesessenen abgesandten Konsuln einige Vorrechte zugestanden; in der Regel nehmen dieselben an den konsularischen Vorrechten und Befreiungen nicht Theil. Vergl. Art. 3 des deutsch-amerikanischen Konsularvertrags. In der deutsch-russischen Konsularkonvention ist den nicht Handel oder Gewerbe treibenden Kanzlern und Sekretären der Generalkonsuln und Konsuln, sofern sie Angehörige des ernennenden Staats sind, Freiheit von Militäreinquartierung und Militärlasten, sowie von direkten Steuern zugesichert, auch sind ihnen anderweite Vorrechte und Exemtionen gewährt. In der Türkei haben bei den Generalkonsulaten zwei, bei den Konsulaten einer der Beamten unter gewissen Voraussetzungen Zollfreiheit. Wenn Kanzler oder Sekretäre im Falle des Todes, der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Konsuls die konsularischen Amtsbefugnisse ausüben, so gebühren ihnen auch die konsularischen Vorrechte und Befreiungen, was in vielen Konsularverträgen ausdrücklich ausgesprochen ist (s. a. § 3 No. I).

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, welche den deutschen Konsuln bei Ausübung des Amts zur Richtschnur dienen.

§ 6.

I. Einleitende Bemerkungen.

Der zweite Absatz im § 1 K. G. schreibt vor, dass die Reichskonsuln bei ihrer amtlichen Thätigkeit sich nach den

Reichsgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen zu richten und die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einzuhalten haben. Es sind also zwei Arten von Bestimmungen, welche sich der Konsul stets gegenwärtig halten muss: die von der deutschen Reichsgewalt erlassenen positiven Vorschriften, auf Grund deren er überhaupt erst eine amtliche Thätigkeit ausüben kann, und die einschränkenden Bestimmungen, welche von der Staatsgewalt desjenigen Landes ausgehen, in dem er residirt. Beide Arten von Bestimmungen ergänzen, resp. beschränken sich gegenseitig. Die deutschen Konsuln können die aus dem K. G. u. s. w. hervorgehenden Amtsbefugnisse nur ausüben, wenn und soweit die Regierung des Landes ihrer Residenz es gestattet. Und umgekehrt, die von der Landesregierung zugelassenen Amtshandlungen können die deutschen Konsuln nur vornehmen, wenn und soweit ihre Zuständigkeit durch das K. G. und sonstige Reichs- oder Landesgesetze begründet ist. In letzterer Beziehung mag z. B. hervorgehoben werden, dass die deutschen Konsuln in Italien ungeachtet der Bestimmung im Art. 11, Ziffer 7 des deutsch-italienischen Konsularvertrags Vormundschaften über preussische Staatsangehörige nicht einleiten dürfen, weil so wenig die Reichs- als die preussische Gesetzgebung ihnen das Recht zur Einleitung von Vormundschaften giebt. Diese Beschränkung ergiebt sich aus den Worten des Vertrags „den Gesetzen ihres Landes entsprechend".*) Sollte die Gesetzgebung eines Bundesstaats dem Konsul dieses Recht zur Vormundschaftsführung gewähren, so würden auch die deutschen Konsuln in Italien bezüglich der Angehörigen dieses Bundesstaats Vormundschaften einleiten können. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass durch einen Konsularvertrag den deutschen Konsuln weitergehende Befugnisse eingeräumt werden, als ihnen nach dem Konsulargesetz vom 8. November 1867 und den sonstigen allgemein getroffenen Bestimmungen zustehen. So können nach Art. IX Abs. 2 des deutsch-griechischen Konsularvertrages vom 26. November 1881 die deutschen Konsuln auch Rechtsgeschäfte aufnehmen, bei denen nur griechische Staatsangehörige betheiligt sind, sofern diese Rechtsgeschäfte sich ausschliesslich auf Vermögensstücke,

---

*) So auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 3. Aufl. 1895 Bd. 2 S. 13. de Clercq et de Vallat, Guide pratique des Consulats 5 éd. 1898 S. 10. A. M. Zorn in Hirth's Annalen 1882 S. 417 und in v. Stengel, Wörterbuch d. D. Verw. R. 1894, Bd. I S. 832. S. jedoch Zorn, Staatsrecht, 1897 II A. 170 zu § 36.

welche in Deutschland belegen, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind, beziehen. Der § 16 K. G., wonach die Konsuln nur in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, das Recht der Notare haben, hat hierdurch für Griechenland eine Ausdehnung erfahren (vergl. hierüber § 44 d. B.).

§ 7.

II. Positive Vorschriften.

Von den die Zuständigkeiten der deutschen Konsuln begründenden Vorschriften kommen hier die Reichsgesetze, zunächst das K. G., ferner die A. D. I., endlich diejenigen speziellen Anweisungen in Betracht, welche der Reichskanzler den Konsuln zugehen lässt.

1. Die Gesetze des Norddeutschen Bundes sind in dem Bundesgesetzblatt enthalten, welches seit dem 2. August 1867 in Berlin erschienen ist. In Folge des Verfassungsbündnisses des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten wurde ein grosser Theil der bis dahin im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze (B. G. B. de 1870 S. 647) zu Gesetzen des neuen Bundes erklärt. Das G., betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (R. G. B. S. 63) bezeichnet diese Gesetze als Reichsgesetze mit dem Hinzufügen, dass, wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmässigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Für Bayern wurde die Einführung dieser Gesetze als Reichsgesetze der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Durch das G. vom 22. April 1871 (B. G. B. S. 87) und andere spätere Gesetze ist demnächst eine Reihe dieser Bundesgesetze, darunter das K. G. in Bayern eingeführt.

Seit dem 8. Mai 1871 hat das Bundesgesetzblatt den Titel Reichsgesetzblatt angenommen. Dasselbe wird im Reichsamte des Innern herausgegeben und ist vom K. Post-Zeitungsamte zu Berlin zu beziehen. Nach Art. 2 der Reichsverfassung beginnt die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des R. G. B. in Berlin ausgegeben worden ist, sofern nicht in diesem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist. Der Tag der Ausgabe ist auf jeder Nummer des R. G. B. angegeben. Der aufgehobene § 24 2 K. G. hat ebenso wie der an die Stelle getretene § 30 K. G. G. (R. G. B. S. 213)

nur die Anwendung dieser Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken im Auge.

2. Spezialinstruktionen sind zunächst für die betreffenden Konsulate bestimmt. Soweit sie für das Publikum Interesse haben, werden sie in dem, im Reichsamte des Innern herausgegebenen Centralblatt für das Deutsche Reich (C. B.) veröffentlicht. Letzteres erscheint in der Regel wöchentlich einmal. Es enthält allgemeine Verfügungen des Reichsamts des Innern und der von letzterem ressortirenden Behörden, des Auswärtigen Amts, des General-Postamts und der General-Telegraphendirektion. Das Auswärtige Amt veröffentlicht darin Mittheilungen über die Ernennung von Reichsgesandten und Reichskonsuln, sowie über die Vertretung der letzteren, über die Ermächtigung von Konsuln zu Eheschliessungen, Eidesabnahmen, über die Zuweisung von Jurisdiktionsbezirken, desgleichen allgemeine Verfügungen an die Reichskonsuln, Bekanntmachungen über Beglaubigung von Gesandten bei dem Reiche und über die Ertheilung des Exequatur an die Konsuln fremder Mächte u. s. w.

§ 8.

III. Einschränkungen. — Exequatur.

Keine Regierung ist an sich verpflichtet, fremde Konsuln in ihrem Gebiete zuzulassen. Daher müssen die Regierungen, welche Konsuln im Auslande bestellen wollen, ihre Zulassung durch förmliche Verträge oder durch Uebereinkommen für den einzelnen Fall erwirken. Ausserdem bedarf es noch einer ausdrücklichen Zustimmung der Landesregierung in Bezug auf die Person des einzelnen Konsuls und in Bezug auf den Ort, wo er seinen amtlichen Wohnsitz nimmt. Diese Zustimmung wird durch das sogenannte Exequatur (in der Türkei Berat genannt) ertheilt.

Die Form des Exequatur ist in den einzelnen Ländern verschieden. In manchen Staaten wird die Zulassung in einem förmlichen, von dem Souverän oder dem Chef der Executivgewalt unterzeichneten Patente ausgesprochen. Dieses Patent wird dem Konsul zugefertigt, welcher es demnächst bei der obersten Behörde seines Amtsbezirks zur Einregistrirung vorlegen muss, wenn nicht die Benachrichtigung dieser Behörde bereits durch die Landesregierung erfolgt se n sollte. In anderen Staaten — und dies ist auch der Gebrauch im Deutschen Reiche*) — erhält der Konsul einfach den schriftlichen Be-

*) Fremden Konsuln, welche für das Deutsche Reich bestellt sind, wird das Exequatur von dem Auswärtigen Amte Namens des Deutschen

scheid, dass ihm das Exequatur ertheilt ist und dass die Behörden seines Amtssitzes die erforderlichen Anweisungen erhalten haben.

Nachgesucht wird das Exequatur für die Reichskonsuln in der Regel durch Vermittelung des K. Gesandten, welchem Seitens des Reichskanzlers das Patent des Konsuls zu diesem Behufe zugesandt wird. Ist ein Reichsgesandter in dem Lande, wo der Konsul amtiren soll, nicht beglaubigt oder kann aus anderen Gründen das Exequatur nicht auf diplomatischem Wege erwirkt werden, so müssen die Konsuln dasselbe für sich und die ihnen etwa untergeordneten Organe in der an ihrem Amtssitze herkömmlichen Weise nachsuchen. Sie haben alsdann dem Reichskanzler von der Ertheilung des Exequatur Anzeige zu erstatten. In denjenigen Ländern, wo ein Reichskonsulat bisher noch nicht bestanden hat, hat der Konsul Abschrift der betreffenden Urkunden oder Schriftstücke diesem Bericht beizufügen. Sollten die Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, ungünstiger sein, als sie den Konsuln anderer Staaten an demselben Orte gestellt sind, oder sollten sie nicht durch die Reziprozität gerechtfertigt werden, so bestimmt die A. D. I., dass der Konsul vor Antritt seiner Funktionen zu berichten, oder, falls bei grossen Entfernungen aus dem Verzuge den Interessen des Deutschen Reiches wesentlicher Nachtheil erwachsen würde, seine Amtswirksamkeit nur unter geeignetem Vorbehalt anzutreten habe.

Wenn die Landesregierung sich veranlasst finden sollte, einem K. Konsul das ertheilte Exequatur zu entziehen — was übrigens kaum ohne vorheriges Benehmen mit der K. Regierung geschehen wird, — so hat der Konsul möglichst für einstweilige Sicherstellung der von ihm wahrzunehmenden Interessen Sorge zu tragen und unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts und der die fremde Regierung leitenden Beweggründe, soweit sie ihm bekannt sind, weitere Instruktionen vom Auswärtigen Amte zu erbitten.

Die mit konsularischen Befugnissen versehenen diplomatischen Agenten (Ministerresident, Geschäftsträger) erhalten ein Beglaubigungsschreiben (lettre de créance) für den Chef der Exekutivgewalt oder den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten des fremden Staats, sowie ein Patent als Konsul.

Reichs ertheilt, auswärtige Konsuln, welche nur für das Gebiet eines einzelnen Bundesstaats ernannt sind, erhalten das Exequatur theils von der Regierung dieses Staats (vergl. Schlussprotokoll zu dem Bündnissvertrage des Norddeutschen Bundes mit Bayern Ziffer XII, R. G. B. de 1871 S. 25), theils nach Einvernehmen mit dieser Regierung von der Reichsregierung.

Mit Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens ist der Betreffende in seiner diplomatischen Eigenschaft anerkannt. Ob er lediglich diese geltend zu machen, oder noch das Exequatur als Konsul nachzusuchen hat, hängt von dem Herkommen und der vom Reichskanzler im besonderen Falle ertheilten Instruktion ab.

Die Zulassung der Konsuln Seitens der fremden Regierung erfolgt immer nur unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte, dass sie Nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Der § 1 K. G. verpflichtet daher die deutschen Konsuln, bei Ausübung ihres Amts die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einzuhalten. Die A. D. I. erläutert dies näher, wie folgt: „Wäre z. B. in dem Amtsbezirke des Konsuls die Aufnahme von Vollmachten, Verträgen und anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Landesgerichten oder Notaren vorbehalten, so würde der Konsul von den, ihm in §§ 16 ff. K. G. beigelegten Notariatsbefugnissen keinen Gebrauch machen dürfen. Das K. G. setzt lediglich fest, welche amtliche Zuständigkeiten die Reichsgewalt den deutschen Konsuln übertragen hat; damit aber letztere diese Befugnisse wirklich ausüben können, muss die Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreffenden Landes zulässig oder den deutschen Konsuln durch besondere Konsularkonventionen, oder andere Staatsverträge gestattet sein."

Dritter Abschnitt.

Organisation der deutschen Konsulate.

§ 9.

I. Klassifikation. — Amtsbezirke.

1. Wie § 2 K. G. ergiebt, zerfallen die deutschen Konsulate ebenso wie diejenigen anderer Staaten in Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate.*) Im Allgemeinen haben die Vorsteher aller drei Konsularämter völlig gleiche Amtsbefugnisse und Amtspflichten.

*) Frankreich besitzt Generalkonsulate und Konsulate; erstere werden durch Generalkonsuln, letztere durch Konsuln erster oder zweiter Klasse besetzt. Die Anzahl der Generalkonsuln ist auf 40, die der Konsuln erster Klasse auf 50, derjenigen zweiter Klasse auf 80 festgesetzt. Ausserdem giebt es consuls suppléants, élèves consuls und vice-consuls; vergl. de Clercq et de Valat 5. éd. 1898 S. 38 f. Die Vereinigten Staaten besitzen als Vorsteher von Konsularämtern consuls-general, consuls und commercial

Die Konsulate bilden die Regel. An besonders wichtigen Plätzen sind Generalkonsulate, an Orten von untergeordneter Bedeutung Vizekonsulate errichtet. Zum Theil bilden, wenn in einem Staate mehrere deutsche Konsulate vorhanden sind, diese ein geschlossenes Ganzes (établissement consulaire) mit einem Generalkonsul an der Spitze in dem Sinne, dass der Generalkonsul die Gleichmässigkeit der konsularischen Amtsführung überwacht, und zu diesem Zwecke den einzelnen Konsuln Anweisungen — sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf höhere Veranlassung — zugehen lässt. Aehnlich ist in manchen Ländern das Verhältniss des Konsuls zu nachgeordneten Vizekonsulaten. Zuweilen jedoch hat die Bezeichnung als Generalkonsul lediglich eine äusserliche Bedeutung, indem sie in einzelnen Fällen als Titel verliehen wird, um die Stellung des betreffenden Beamten gegenüber den Ortsbehörden und seinen Kollegen zu sichern. Der Titel Vizekonsul wird bei manchen Konsulaten dem ersten Beamten gegeben. Hier kommen nur diejenigen Vizekonsuln in Betracht, welche als Vorsteher eines Vizekonsulats mit selbstständigem Exequatur versehen sind.

2. Für die einzelnen Konsulate ist ein bestimmter Amtsbezirk festgesetzt, dessen Abgrenzung in dem Verzeichniss der K. deutschen Konsulate (S. oben Seite 6) kenntlich gemacht ist. Innerhalb der räumlichen Grenzen ihres Bezirks üben alle Konsuln die gleichen Amtsbefugnisse aus, gleichgültig, welchen Amtscharakter sie führen.

Konsuln und Vizekonsuln berichten ebenso wie der Generalkonsul unmittelbar an den Reichskanzler und den K. Gesandten und empfangen von diesen direkte Weisungen. Sind sie jedoch einem Generalkonsul oder Konsul untergeordnet, so müssen sie in allen Angelegenheiten allgemeiner Natur sich der Vermittelung des Generalkonsuls (Konsuls) bedienen. Dies ist in der A. D. I. zu § 3 ausdrücklich ausgesprochen und muss namentlich der Fall sein, wenn es sich um die Beziehungen der Konsuln zu der Regierung oder zu den Behörden des Landes ihrer Residenz handelt.

Die deutschen Konsuln können nach eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers an Plätzen ihres Amtsbezirks Konsularagenten bestellen. Diese sind keine selbstständigen Organe des Reichs, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zur Hand zu

---

agents und als deren Vertreter in Abwesenheitsfällen vice-consuls-general, vice-consuls, vice-commercial agents. Lediglich Hülfsbeamte sind die deputy consuls-general und deputy consuls, die consular agents, clerks etc.; vergl. Regulations von 1896 art. 1.

gehen. Sie handeln stets im — ein für allemal oder für einen besonderen Fall ertheilten — Auftrage des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit. Es können ihnen nur solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen, daher sie auch ein Dienstsiegel, Wappen, Flaggen und sonstige offizielle Embleme nicht führen dürfen. Die A. D. I. § 11 enthält Näheres über ihre Thätigkeit im Einzelnen. Die im H. G. B. und dem G. vom 22. Juni 1899 betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, den Konsuln übertragenen Befugnisse stehen den Konsularagenten nicht zu.

§ 10.

II. Verhältniss zu den Kaiserlichen Gesandten.

Als das K. G. erlassen wurde, gab es keine diplomatischen Vertreter des Norddeutschen Bundes. Das Gesetz enthält deshalb keine Bestimmungen über die amtlichen Beziehungen zwischen den Gesandten und den Konsuln. Nachdem jedoch im Dezember 1867 mit der Beglaubigung von Gesandten im Namen des Bundes begonnen worden war, wurden dieselben Mittelglieder zwischen den Konsuln und der obersten Bundesbehörde. Es ward den Konsuln aufgegeben, alle instruktionsmässig an den Bundeskanzler zu richtenden Berichte allgemeinen Inhalts unter fliegendem Siegel durch die Hand des Gesandten gehen zu lassen oder, wenn dies nicht thunlich sein sollte, ihm abschriftlich, oder auszugsweise mitzutheilen. Diese letztere Anordnung ist in § 3 A. D. I. wiederholt. Auch sind die Konsuln angewiesen, sich an die Gesandten mit der Bitte um Unterstützung zu wenden, wenn ihnen in einzelnen Fällen*) in Bezug auf ihre amtliche Wirksamkeit Seitens der Ortsbehörden Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten. Die an sie aus diesem Anlass ergehenden gesandtschaftlichen Verfügungen sollen sie ausführen. In Bezug auf einzelne Länder sind besondere Instruktionen über die Ressortverhältnisse ergangen. Wo dies nicht der Fall ist, ergeben sich die Beziehungen zwischen den Gesandten und den Konsuln ebenso wie diejenigen zwischen den Generalkonsuln und den ihnen nachgeordneten Konsuln aus der Natur der dienstlichen Aufgaben.

---

*) Allgemeine Weisungen in materieller Beziehung an die Konsuln zu erlassen sind die Gesandten ohne besondere Ermächtigung des Reichskanzlers nicht berufen.

§ 11.

III. Oberste Aufsichtsbehörde.

Artikel 4 der Reichsverfassung weist der Beaufsichtigung des Reichs und seiner Gesetzgebung unter anderen Angelegenheiten auch die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung zu. Der Reichskanzler hat im Namen S. M. des Kaisers die Verwaltung und Beaufsichtigung derjenigen Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind. Er ist also, wie dies auch der § 3 K. G. ausdrücklich ausspricht, der oberste Vorgesetzte der Konsuln. Im Fall der Verhinderung des Reichskanzlers kann auf seinen Antrag vom Kaiser ein Stellvertreter ernannt werden (G. vom 17. März 1878, R. G. B. S. 7).

Durch Bundespräsidialerlass vom 12. August 1867 (B. G. B. S. 29) war unter dem Namen Bundeskanzleramt (später Reichskanzleramt) eine Behörde errichtet „für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, bezw. unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten“. Dieser Behörde war auch die alsbald in Aussicht genommene Organisation und Beaufsichtigung der Bundeskonsulate übertragen worden. Nachdem jedoch der Reichstag unterm 17. Juni 1868 beschlossen hatte, den Kanzler zu ersuchen, die Einverleibung der Gesammtkosten für die auswärtige Vertretung des Bundes in den Bundeshaushaltsetat für 1870 zu veranlassen, wurde das Auswärtige Amt als eine weitere, dem Kanzler unterstehende Verwaltungsbehörde errichtet, und ihm in Uebereinstimmung mit einer allgemeinen staatsrechtlichen Praxis die Aufsicht über das Konsularwesen übertragen (R. E. vom 30. Januar 1870). Die deutschen Konsulate sind mithin nicht mehr dem — inzwischen durch K. Verordnung in das Reichsamt des Innern umgewandelten — Reichskanzleramte, sondern dem Auswärtigen Amte des Reichs untergeordnet.

In Leitung des Auswärtigen Amts fungirt der Staatssekretär als ständiger Vertreter des Reichskanzlers. In Behinderungsfällen wird er von dem Unterstaatssekretär vertreten. Das Auswärtige Amt zerfällt in vier Abtheilungen, von denen die erste die politischen Angelegenheiten, Personalien etc., die zweite (handelspolitische) unter anderen die Konsularangelegenheiten, die dritte (Rechtsabtheilung) die Rechtsangelegenheiten, die vierte (Kolonialabtheilung) die Kolonialangelegenheiten bearbeitet. Die 2. und 3. Abtheilung

sowie die Kolonialabtheilung werden von Direktoren geleitet. Die Direktoren oder ihre Stellvertreter unterzeichnen die an die Konsuln ergehenden Erlasse im Auftrage des Reichskanzlers, soweit dieselben nicht von diesem selbst oder in dessen Vertretung von dem Staatssekretär bezw. Unterstaatssekretär vollzogen werden. Die Personalverhältnisse des Auswärtigen Amts ergeben sich aus dem Amtlichen Handbuche für das Deutsche Reich (s. oben S. 6).

§ 12.

IV. Verhältniss zu den einzelnen Bundesregierungen und zu den inländischen Behörden.

Die Reichskonsuln sind nicht die Untergebenen der einzelnen Bundesregierungen. Doch ist im § 3 K. G. den Konsuln zur Pflicht gemacht, in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaats oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten an die Regierung desjenigen Staats zu berichten, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört. Dies bezieht sich namentlich auf Nachlassfälle und Civilstandsangelegenheiten. Die Regierung eines Bundesstaats kann den Konsuln in solchen Angelegenheiten Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung von ihnen verlangen. Ueber preussische Angelegenheiten ist jedoch, besonderer Bestimmung zufolge, nicht an das preussische Ministerium, sondern an das Auswärtige Amt (den Reichskanzler) zu berichten.

Die A. D. I. überlässt es dem Takt und der Erfahrung des Konsuls, die Grenze zwischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten zu ziehen. Unter die ersteren rechnet sie alle diejenigen Angelegenheiten, bei welchen das Reich als solches oder ganze Klassen von Reichsangehörigen betheiligt sind. Berichte über Anordnungen, welche die Regierung des Landes der konsularischen Residenz über Zölle, Schifffahrtsabgaben und dergl. erlassen hat, Berichte über die Frage der Betheiligung an internationalen Ausstellungen u. s. w., sind daher an den Reichskanzler zu richten. Wenn es sich dabei um erhebliche Thatsachen handelt (z. B. Eintritt oder Aufhebung von Blokaden, Veränderung von Leuchtfeuern und Seetonnen, Anordnung von Schifffahrtsabgaben und dergl.), deren schleunige Kenntniss für einige Bundesstaaten besonders wichtig ist, so hat der Konsul gleichzeitig eine Mittheilung an die betreffenden Regierungen gelangen zu lassen. Umgekehrt sind Berichte, welche aus Anlass einer besonderen

Geschäftsangelegenheit an eine Bundesregierung erstattet werden, zur Kenntniss des Reichskanzlers zu bringen, wenn sie gleichzeitig ein allgemeines Interesse darbieten.

Direkter Verkehr mit den Behörden der Bundesstaaten — in Bayern (Min. Entschl. v. 26. Nov. 1876) und Württemberg jedoch nur mit der Centralbehörde — ist im Allgemeinen zulässig, in manchen Fällen sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Wenn der Konsul über die Zuständigkeit inländischer Behörden zweifelhaft ist, so hat er an das Auswärtige Amt zu berichten.

Der preussische Justizminister*) hat in einer allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (J. M. B. S. 139)**) die Gesichtspunkte zusammengefasst, welche die preussischen Justizbehörden bei im Auslande zu erledigenden Ersuchsschreiben und Anträgen zu berücksichtigen haben, sei es, dass es sich um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe) oder um Angelegenheiten ausserhalb des Gebiets der Rechtshülfe handelt.

Diese Verfügung enthält Zusammenstellungen über den Rechtshülfeverkehr der deutschen Gerichte mit fremden Ländern im Allgemeinen, sowie über die für einzelne Staaten in dieser Beziehung massgebenden Bestimmungen, letzteres namentlich bezüglich Belgiens, Brasiliens, Dänemarks, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Oesterreich-Ungarns, Portugals, Russlands, Schweden-Norwegens, der Schweiz, Serbiens, Spaniens, der Südafrikanischen Republik, Uruguays und der Ver. St. von Amerika.

Die preussischen Justizbehörden sind in der gedachten Verfügung angewiesen, die an einen Konsul gerichteten Ersuchsschreiben in Rechtshülfesachen in der Regel unmittelbar***) — frankirt — zu übersenden. Soll die Rechts-

*) Seitens der übrigen Bundesstaaten sind gleichlautende oder im Wesentlichen übereinstimmende Verfügungen erlassen.

**) Die Verfügung hat verschiedene Ergänzungen erfahren, so insbesondere zu Ziff. 43 Abs. 1 durch Cirk.-Verf. vom 24. Dezember 1887, zu Ziff. 3 durch Cirk.-Verf. vom 15. November 1889. Vergl. ferner Allgemeine Verfügung vom 9. März 1893, betreffend die Zustellung gerichtlicher Zahlungs- oder Leistungsverbote an im Auslande befindliche Drittschuldner (J. M. B. S. 70) und die Allgemeine Verfügung vom 22. April 1893 (J. M. B. S. 124), betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden und das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen. Zusammengestellt sind die betreffenden Bestimmungen bei Kayser, Reichsjustizgesetze 6. Aufl. 1901 S. 349 ff.

***) Mit Ausschluss der Ersuchen um Zustellung können Ersuchsschreiben der Justizbehörden in eigentlichen Rechtshülfesachen auch durch Vermittelung des Justizministers oder des Auswärtigen Amts an die Konsuln gerichtet werden.

hülfe in einem Lande geleistet werden, wo Konsulatsgerichtsbarkeit geübt wird, so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung nicht zuständig ist, doch das Ersuchsschreiben an ihn mit der Bitte um amtliche Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richterkonsul einer andern Macht zu richten. Den ersuchten Konsuln soll die ersuchende Justizbehörde in dem Ersuchungsschreiben mittheilen, dass zur Deckung der erwachsenden Kosten von der verpflichteten Partei ein angemessener Vorschuss erfordert ist. Nach Eingang der auf die Erledigung des Ersuchens bezüglichen Schriftstücke hat die ersuchende Behörde die entstandenen baaren Auslagen unverzüglich ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob eine ersatzpflichtige Partei vorhanden und ob der erforderte Vorschuss eingegangen ist. In gleicher Weise sind auch die Gebühren aus der Staatskasse alsbald zu erstatten, wenn eine ersatzpflichtige Partei nicht vorhanden ist, oder wenn das Ersuchen sich auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage oder zur Vorbereitung einer solchen geführt werden. In allen anderen Fällen sind die Gebühren erst zu erstatten, wenn sie von dem Kostenschuldner eingezogen sind. Zum Erlass der Konsulatsgebühren wegen Armuth der zahlungspflichtigen Partei bedarf es einer vorherigen Verständigung mit dem Auswärtigen Amte unter Einreichung der betreffenden Bescheinigungen. Für die von Richterkonsuln geleistete Rechtshülfe sind die Bestimmungen der §§ 18, 73ff. K. G. G. massgebend. Näheres über Zustellungen, Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen ist in §. 50ff. d. B. nachzusehen.

Ueber das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahrens insbes. J. M. B. 1889 S. 8. 1893 S. 124.*)

Im Uebrigen haben die Konsuln — im Allgemeinen und abgesehen von vertragsmässigen Festsetzungen für einzelne Länder — das Nachfolgende zu beachten: Die Befugniss zur Vernehmung von Angeklagten steht nur den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln zu. In Ländern, wo Konsulatsgerichtsbarkeit nicht besteht, hat der Konsul Ersuchen um Vernehmung von Angeklagten, selbst wenn sie Reichsangehörige sind, abzulehnen und die ersuchende Behörde an das zuständige ausländische Gericht zu verweisen.

Zur Vollstreckung der Urtheile deutscher Gerichte in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshülfe

*) In Kayser Reichsjustizgesetze, 6 Aufl. S. 363 ff. sind die für Preussen erlassenen Anordnungen zusammengestellt.

geleistet. Der Konsul hat daher seine Mitwirkung zu solchen Anträgen an fremde Behörden zu verweigern. Deutsche Richterkonsuln sind zur Vollstreckung der Strafurtheile deutscher Gerichte befugt, wenn diese Urtheile gegen Personen ergangen sind, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen und insoweit es sich um Geldstrafen und um Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen handelt. Zur Vollstreckung höherer Freiheitsstrafen bedarf es einer besonderen Weisung Seitens des Auswärtigen Amts. Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschliesslich die Richterkonsuln und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Abgesehen hiervon kann eine Zwangsvollstreckung aus Erkenntnissen deutscher Gerichte nur in einem von der Partei vor dem fremden Gerichte zu betreibenden Verfahren erwirkt werden, da nach den Gesetzen fast aller Staaten die Gerichte derselben Urtheile ausländischer Gerichte nicht vollstrecken.

Was Gesuche preussischer Justizbehörden ausserhalb des Gebiets der Rechtshülfe betrifft, so sollen Anfragen u. s. w. in Kassenangelegenheiten nicht durch die Gerichtskassen, sondern Seitens des betreffenden Landgerichtspräsidenten an die Konsuln gerichtet werden. Anträge auf zwangsweise Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten sollen die inländischen Justizbehörden — abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulatsgerichtsbarkeit geübt wird — nicht stellen. Jedoch bleibt ihnen der Versuch überlassen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Nach den Bestimmungen des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 S. 698 §§ 141, 142 liegt den öffentlichen Behörden die Verpflichtung ob, den auf Grund dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen.*) Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen. Dagegen sind alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Ver-

*) Ueber die persönlichen Vorstellungen Rentenberechtigter bei Konsulaten vergl. R. E. III 33196 von 1902.

sicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden einschliesslich der Unfalluntersuchungsverhandlungen gebühren- und stempelfrei; ebenso die zur Vertretung von Berufsgenossenschaften ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

In gleicher Weise enthält das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R G. B. S. 463) die Bestimmung, dass die eben erwähnten Handlungen sowie amtliche Bescheinigungen, die auf Grund des Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei sind.

Wenn auch der Geltungsbereich dieser beiden Gesetze im Grossen und Ganzen auf das Inland beschränkt ist, so entspricht es doch den von unserer sozialen Gesetzgebung angestrebten Zielen, die in diesen Gesetzen vorgesehene Gebührenfreiheit nicht auf das Inland zu beschränken, sondern sie auf die im Auslande in dem Rahmen dieser Gesetzgebung vorzunehmenden Handlungen auszudehnen. Ein R. E. vom 21. Oktober 1892 hat daher die Kaiserlichen Konsulatsbehörden angewiesen, in Zukunft in den Fällen, wo ihre Thätigkeit auf Grund eines der beiden erwähnten Gesetze für eine an und für sich gebührenpflichtige Handlung in Anspruch genommen wird, Gebühren ausser Ansatz zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche Verhältnisse der deutschen Konsuln.

§ 13.

I. Bedingung der Zulassung.

Wie bereits bemerkt, sind die deutschen Konsuln der Mehrzahl nach Wahlkonsuln. Darüber, auf welchem Wege die Berufskonsuln sich die zur erfolgreichen Ausübung ihres Amts erforderlichen Kenntnisse zu erwerben haben, fehlt es an Bestimmungen: eine besondere Konsulatslaufbahn giebt es nicht. Um allen an sie dienstlich gestellten Anforderungen gerecht werden zu können, bedürfen die Berufskonsuln, auch diejenigen, welche bereits in anderen Fächern des Staatsdienstes thätig gewesen sind, der Erfahrung als einer unentbehrlichen Lehrmeisterin. Im Konsulatsdienst hat die Praxis ein grösseres Gewicht als in anderen Zweigen des Reichsdienstes. Aber die dienstliche Erfahrung allein genügt nicht; erst an der Hand der Wissenschaft vermag der Konsul seinen Aufgaben vollständig gerecht zu werden. Zunächst dazu berufen, Handel, Verkehr und Schifffahrt zu fördern, wird

er sich mit dem Handels- und Seerecht Deutschlands und des Landes seiner Residenz bekannt machen und sich durch eingehende handelswissenschaftliche und volkswirthschaftliche Studien (Waarenkunde, — Geschichte des Handels, — Geographie, — Statistik) Kenntniss von den Absatz- und Bezugsländern des deutschen Handels und der deutschen Industrie verschaffen müssen. Wenngleich den Konsuln in der Regel die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht zusteht, so können sie doch eine allgemeine Kenntniss des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, sowie des gesammten materiellen bürgerlichen und Strafrechts nicht entbehren. Aus dem Staats- und Völkerrecht müssen sie mindestens mit der Verfassung des Deutschen Reichs und derjenigen der deutschen Bundesstaaten, mit den Grundsätzen des internationalen Seerechts im Krieg und Frieden und mit dem Inhalte der wichtigsten Staatsverträge, sowie mit dem Fremdenrecht bekannt sein.*) Die Kenntniss fremder Sprachen ist unentbehrlich. Das bei der Universität zu Berlin bestehende Seminar für Orientalische Sprachen bietet Gelegenheit, auch Türkisch, Arabisch, Chinesisch u. s. w. zu erlernen.

Das K. G. hat die Ernennung zum Berufskonsul von gewissen Vorbedingungen abhängig gemacht. Es bestimmt, dass zu einer solchen nur ein Reichsangehöriger ernannt werden kann, welcher

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung**) bestanden hat und ausserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reichs oder eines Bundesstaats beschäftigt gewesen ist, oder
2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufskonsuls eingeführt ist.

Hieraus ergiebt sich, dass der Regel nach der Konsul juristische Studien absolvirt und eine praktische Schule im

*) Die gesammte Handelswissenschaft ist in übersichtlicher und gedrängter Darstellung behandelt in L. Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute, 43. Auflage, Leipzig, G. A. Glockner 1901. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs hat bereits zahlreiche Bearbeitungen erfahren. Für den Handgebrauch wird genannt: Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin und Leipzig, 2. Aufl. 1895/7. Bezüglich des Völkerrechts wird auf Heffter-Geffcken, Europäisches Völkerrecht. 8. Ausgabe, Berlin 1888, hingewiesen.

**) Gemeint ist die auf die beendigten Universitätsstudien zuerst folgende Prüfung.

innern und im Konsulatsdienste durchgemacht haben muss.*) Um die Möglichkeit zu haben, ausnahmsweise auch tüchtige Männer aus anderen Berufskreisen dem Konsulatsdienste zuzuführen, wenn sie die nothwendigen Fachkenntnisse nachweisen, ist die Prüfung unter Nr. 2 eingerichtet worden. Für dergleichen Kandidaten ist eine besondere Art der Vorbereitung nicht vorgeschrieben. Mehrfache Anfragen lassen schliessen, dass man irrthümlich angenommen hat, die Prüfung zu 2 sei der Abschluss einer besonderen, vorbereitenden Laufbahn.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung sind unterm 28. Februar 1878 vom Reichskanzler erlassen und lauten:

„§ 1. Der an das auswärtige Amt des Deutschen Reichs zu richtenden Meldung zur Konsulatsprüfung ist ein ausführliches, in deutscher und in französischer oder englischer Sprache verfasstes und eigenhändig geschriebenes curriculum vitae beizufügen. Dasselbe muss genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse, den Bildungsgang und die Lebensstellung des Bewerbers enthalten, auch mit Zeugnissen, soweit sie beschafft werden können, belegt sein.

§ 2. Wird dem Gesuche Statt gegeben, so erfolgt die Prüfung durch eine Kommission, deren Zusammensetzung ich mir vorbehalte.

§ 3. Das Examen ist ein schriftliches und ein mündliches, von denen das erstere dem letzteren vorangeht und umfasst folgende Gegenstände:

A. Sprachen: Ausser dem Deutschen, in welchem Klarheit des Ausdrucks und Gewandheit des Styls erforderlich ist, nach Wahl des Bewerbers, Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch.

B. Das Konsulatswesen: Die Entwickelung desselben im Allgemeinen und der deutschen Konsulatseinrichtung im Besonderen; die auf letztere bezüglichen Gesetze und Instruktionen; Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln.

C. Geschichte in ihren allgemeinen Grundzügen, mit spezieller Berücksichtigung Deutschlands.

D. Geographie und Statistik: Die Hauptländer und Völker der Erde; die Regierungsform in den einzelnen Ländern, ihre Bevölkerung, Produkte, Handel, Industrie, Finanzlage, Kolonien.

E. Jurisprudenz: Das bei den deutschen Konsulaten in Anwendung kommende Prozess-, Civil- und Strafrecht, ge-

---

*) Nach der bestehenden Praxis werden vorzugsweise solche Bewerber berücksichtigt, welche die für Richter und höhere Verwaltungsbeamte in den Bundesstaaten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

nauere Kenntniss des deutschen Handels- und Wechselrechts und der Seemannsordnung.

F. Staats- und Völkerrecht; insbesondere das internationale Seerecht; die Verfassung des Deutschen Reichs; die wichtigsten internationalen Verträge Deutschlands; die Stellung der Ausländer zu dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben (das Fremdenrecht).

G. Nationalökonomie; Entwickelung der Wissenschaft seit A. Smith: Hauptschulen; Ausbildung des deutschen Zollwesens; Kolonialsystem.

H. Handelswissenschaft, insbesondere Waarenkunde; die Absatz- und Bezugsländer des deutschen Handels und der deutschen Industrie; die wichtigsten Handelsstrassen des Weltverkehrs.

§ 4. Der schriftlichen Probearbeiten sind zwei: Die eine aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Thätigkeit, die andere wissenschaftlicher Natur, diese in deutscher, jene in französischer oder englischer Sprache.

§ 5. Jede der Arbeiten ist in der Regel binnen einer Frist von 6 Wochen unter Hinzufügung der eidesstattlichen Versicherung, dass sie ohne fremde Beihülfe angefertigt ist, abzuliefern.

§ 6. Die Arbeiten werden von der Kommission geprüft. Letztere entscheidet darüber, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zu verstatten ist. Wird eine der Arbeiten nicht genügend befunden, so können demselben neue Arbeiten zugetheilt werden. Sind auch diese ungenügend, so kann der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht verstattet werden.

§ 7. Die mündliche Prüfung erfolgt theils in deutscher, theils nach Wahl des Bewerbers in einer der oben § 3 unter A. bezeichneten fremden Sprachen. Wer die mündliche Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, kann zur Prüfung nicht weiter verstattet werden.

§ 8. Das mündliche Examen kann erlassen werden, wenn nach dem Bildungsgange des Bewerbers in Verbindung mit dem Resultate der schriftlichen Prüfung seine Befähigung für den Konsulatsdienst ausser Zweifel gestellt erscheint."

Durch das Bestehen der in dem Regulativ geordneten Konsulatsprüfung wird ein Anspruch auf Anstellung als Konsul nicht erworben; es hängt von dem Ermessen des Auswärtigen Amts ab, wann und in welcher Weise der Kandidat nach bestandener Prüfung dienstlich zu verwenden ist. Ebensowenig hat ein Konsul Ansprüche auf Beförderung oder Gehaltszulage.

Wenn Konsuln freiwillig aus dem Dienste ausgeschieden sind, so bedarf es zu ihrer Wiederanstellung im Reichsdienste der Genehmigung des Auswärtigen Amts (§ 33 R. B. G.; A. V. betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden etc., vom 23. November 1874, R. G. B. S. 135).

§ 14.

II. Ernennung. — Beeidigung. — Amtsantritt. — Militärverhältnisse der Konsuln.

1. Die Anstellung der Reichskonsuln erfolgt auf Grund des Artikels 56 der Reichsverfassung durch den Kaiser nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr. Die Regierungen der diesem Ausschusse angehörigen Staaten pflegen über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten, wenn es sich um Wahlkonsuln handelt, Erkundigungen bei Organen des Handelsstandes einzuziehen.

Die Anstellungsurkunde (Bestallung, Patent) wird in deutscher Sprache ausgefertigt, von S. M. dem Kaiser Allerhöchsteigenhändig vollzogen und vom Reichskanzler oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet. Der Reichskanzler übersendet das Patent dem Konsul durch Vermittelung der vorgeordneten Behörde oder direkt. Mit der Empfangnahme der Bestallung erlangt der Konsul das Recht zur Führung des Amtstitels und zum Tragen der Uniform. Die Reichsangehörigkeit erwerben Ausländer hierdurch nicht. (§ 19 d. B.)

2 Vor dem Dienstantritt hat der Konsul den in § 4 K. G. vorgeschriebenen Eid dahin zu leisten, „dass er seine Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Massgabe des Gesetzes und der ihm zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern wolle.“ Ob der Eid mündlich oder schriftlich zu leisten ist, bestimmt der Reichskanzler. Bei Versetzung auf einen andern Konsulatsposten findet nicht eine wiederholte Eidesleistung statt, vielmehr gilt der früher geleistete Diensteid auch für den neuen Posten.

3. Nachdem der Diensteid geleistet und das Exequatur Seitens der Regierung des Landes, in welchem der Konsul seinen Amtssitz hat, ertheilt ist, kann Letzterer sein Amt antreten. Handelt es sich um ein bereits bestehendes Konsulat, so übernimmt der Konsul von seinem Amtsvorgänger, dessen Erben oder sonstigen Rechtsvertretern oder von dem interimistischen Verweser des Konsulats die Archive und Inventarienstücke des letzteren, sowie etwa vorhandene Depositen, und, bei Berufskonsulaten, die Kassengelder. Ueber

die Uebergabe und Uebernahme ist eine Verhandlung aufzunehmen, von welcher eine beglaubigte Abschrift dem Uebergebenden zu ertheilen ist. Vergl. unten § 18 unter Ziffer 1.

Bei der Ankunft an seinem amtlichen Wohnsitze macht der Konsul den Beamten des Orts, mit welchen er in amtliche Verbindung zu treten hat, sowie den Vertretern anderer befreundeter Staaten einen persönlichen Besuch und notifizirt ihnen seinen Amtsantritt schriftlich. Auch zur Kenntniss des Publikums ist der Beginn der konsularischen Funktionen in angemessener Weise zu bringen.

4. Für die im Militärverhältniss stehenden K. Konsuln ist Folgendes zu bemerken:

a) Nach der Heerordnung § 51 No. 4[b] ist im Allgemeinen den Offizieren des Beurlaubtenstandes ausserhalb des Deutschen Reichs das Anlegen der Offiziersuniform ohne Allerhöchste auf dem Dienstwege einzuholende Genehmigung nicht gestattet. Diese Bestimmung findet aber nach § 51 No. 4[c] a. a. O. auf die K. Konsuln keine Anwendung, dieselben werden also (§ 51 No. 4[a] a. a. O.) bei feierlichen Gelegenheiten statt der Konsularuniform die Offiziersuniform anlegen dürfen. Aus Anlässen, welche nicht mit ihrem Amte zusammenhängen, Militäruniform anzulegen, wird für die Konsuln nicht immer ohne Bedenken sein.

b) Alle an beurlaubte Offiziere in konsularischer Stellung innerhalb Europas gerichteten Befehle werden von der Militärbehörde unter fliegendem Siegel dem Auswärtigen Amte eingereicht, damit dieses den für die Beförderung zu wählenden Weg in jedem einzelnen Falle bestimmen kann.

c) Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- oder Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedensdienstobliegenheiten ausschliesslich der Uebungen zu befreien (D .W. O. § 111 No. 6).

d) Die zu c bezeichneten Offiziere werden, sofern ihr Amtssitz in unmittelbarer Nähe der Grenze des deutschen Reiches liegt, demjenigen Bezirkskommando überwiesen, welches auf kürzestem Wege erreicht werden kann. Liegt der betreffende Ort weiter, namentlich in einem nicht an das Deutsche Reich grenzenden Staate oder im aussereuropäischen Auslande, oder ist der Aufenthalt ein vorübergehender, so bleibt der Betreffende grundsätzlich in Kontrolle des bisherigen Bezirkskommandos (§ 51 No. 7 u. § 34 No. 6 H. O.).

e) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben (§ 111 No. 2 D. W. O.), dies findet mithin auch auf die konsularischen Beamten Anwendung, welche dem Beurlaubtenstande angehören, sofern nicht ihretwegen das Unabkömmlichkeitsverfahren nach § 126 der D. W. O. eingeleitet und ihnen eine Mittheilung über die erfolgte Unabkömmlichkeitserklärung gemacht ist.

f) Nach § 66 R. M. G. sollen Reichsbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann Ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen. Zur Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift sind Allerhöchst genehmigte Bestimmungen ergangen, welche im Centralblatt für das Deutsche Reich 1888 S. 169 abgedruckt sind.

g) Allen etatsmässig angestellten oder gegen fixirte Diäten dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied ob sie Offizierrang haben oder nicht, wird während der gewöhnlichen Friedensübungen, einschliesslich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation zum Reserve oder Landwehroffizier oder zur Beförderung, das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen belassen.

h) Zur Dienstleistung einberufene Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten die Kosten der Reise aus Militärfonds erstattet.

§ 15.

III. Allgemeine Beamtenpflichten.

Die K. deutschen Konsuln — Berufskonsuln und Wahlkonsuln — sind Reichsbeamte (§ 1 R. B. G. und Art. 56 der Reichsverfassung). Auf sie findet daher im Allgemeinen das R. B. G. Anwendung. Dieses Gesetz fasst die allgemeinen Pflichten der Reichsbeamten, wie folgt, zusammen:

„§ 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen ent-

sprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich"

1. In Bezug auf das ausseramtliche Verhalten des Beamten lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Takt und Erfahrung sind in Bezug hierauf die Lehrmeister. Vorsichtige Prüfung ist, besonders für Berufskonsuln, am Platze, wenn es sich um Beitritt zu Vereinen, Genossenschaftsverbänden und dergl. handelt.

2. In Bezug auf die Amtsverschwiegenheit bestimmt das R. B. G. Folgendes:

§ 11. Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniss aufgelöst ist.

§ 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt*), hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniss in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

Im dienstlichen Interesse ist bestimmt, dass die Berufskonsularbeamten ausseramtliche Veröffentlichungen in der Presse, welche nicht lediglich private Beziehungen (Familienangelegenheiten u. s. w.) zum Gegenstande haben, sei es mit, sei es ohne Nennung ihres Namens ohne Genehmigung des Auswärtigen Amts nicht bewerkstelligen dürfen.

Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, dass er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, macht sich nach § 353^{a} des Reichstrafgesetzbuches strafbar.

3. Wie allen Reichsbeamten, so liegt auch den Konsuln die Pflicht zur Anwesenheit an dem dienstlichen Wohnorte,

---

*) Das R. B. G. macht in Bezug auf die Wahlkonsuln keine Ausnahme, indessen erscheint es zweifelhaft, ob diese durch die angeführte Bestimmung haben betroffen werden sollen.

bezw. im Konsulatsbezirke ob. Im Allgemeinen dürfen daher die Konsuln ohne amtlichen Anlass ihren Amtssitz und Bezirk nur verlassen, wenn sie zuvor bei dem Reichskanzler Urlaub nachgesucht und denselben erhalten haben.*) Indessen ist den Wahlkonsuln mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Geschäfte gestattet, auch ohne Urlaub ihren Amtssitz zu verlassen, wenn es sich nur um eine kürzere Abwesenheit handelt oder wenn der Anlass zu der Abreise so schnell kommt, dass die Nachsuchung um Urlaub unthunlich wird Sie müssen in solchen Fällen für ihre angemessene Vertretung Sorge tragen und sind für alle Amtshandlungen ihres Stellvertreters verantwortlich (s. oben S. 11). Eine bestimmte Zeitdauer, welche die Abwesenheit ohne Urlaub nicht übersteigen dürfte, ist nicht festgesetzt, vielmehr wird vertraut, dass die Wahlkonsuln ihre Abwesenheit nicht zum Nachtheil des Dienstes über Gebühr verlängern werden. Wird eine längere Abwesenheit von vornherein beabsichtigt, so ist auch von den Wahlkonsuln bei dem Reichshanzler unter Beifügung von Vorschlägen hinsichtlich der Stellvertretung Urlaub nachzusuchen und, wenn möglich, die Abreise bis nach Eingang des Urlaubs aufzuschieben. Wahlkonsuln sind auch dann für ihre Stellvertreter verantwortlich, wenn diese von dem Reichskanzler bestätigt worden sind. In allen Fällen — also auch bei nur kurzer Abwesenheit — ist von der erfolgten Abreise und von den in Bezug auf die Stellvertretung getroffenen Vorkehrungen, sowie demnächst von der Rückkehr dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten. (A. D. I. § 6.)

Für die Berufskonsuln ist bezüglich des Urlaubs die A. V. vom 23. April 1879 (R. G. B. S. 134)**) massgebend. Danach sind Anträge auf Bewilligung von Urlaub unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen (§ 1). Der Urlaub wird vom Reichskanzler ertheilt, doch können Vorsteher eines Konsulats ihren Untergebenen zu Reisen ausserhalb Deutschlands Urlaub bis zur Dauer einer Woche ertheilen (§ 2). Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, von deren Beibringung der Reichskanzler ausnahmsweise dispensiren kann (§ 3).

---

*) Vergl. § 6 K. G.: „Reichskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten."

**) § 2 Abs. 1 hat durch K. V. vom 17. August 1894, R. G. B S. 518 hinsichtlich des Nachurlaubes der Botschafter, Ministerresidenten und Gesandten eine Ergänzung erfahren.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, dass ihn während der Abwesenheit von seinem Amtssitze Verfügungen der vorgesetzten Behörde erreichen können (§ 4). Diese Bestimmung wird leider häufig nicht beobachtet und hat daher wiederholt in Erinnerung gebracht werden müssen, zuletzt durch R. E. vom 6. Dezember 1899.

Die Gewährung und die Festsetzung der dem Vertreter des beurlaubten Beamten zu bewilligenden Dienstaufwandsentschädigung hängt von dem Ermessen des Reichskanzlers ab (§ 6).

Bei einem Urlaube von mehr als drei bis zu sechs Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des vollen etatsmässigen Diensteinkommens, bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum das gesammte Diensteinkommen des Beurlaubten einbehalten Bei Berechnung dieser Fristen wird, falls der Urlaub von einem ausserhalb Europa gelegenen Orte aus angetreten wird, die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit in den Urlaub nicht eingerechnet.*) Die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens fällt fort, wenn der Beamte in Ost- oder Mittelasien, Mittel- oder Südamerika angestellt ist und von dort aus den Urlaub antritt (§ 7). In Krankheitsfällen, sowie in den durch den Eintritt eines Beamten in den Reichstag**) verursachten Abwesenheitsfällen, findet eine Einbehaltung des persönlichen Gehalts nicht statt. Ausserdem ist der Reichskanzler befugt, beurlaubte Beamte ausnahmsweise im Genusse ihres persönlichen Gehalts auch nach Verlauf der oben erwähnten Fristen zu belassen (§ 8).

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchem Betrage bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens, der Abzug eines Theiles der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten stattzufinden hat; dieser

---

*) Diese Bestimmung ist lediglich für die Regelung der Urlaubskompetenzen massgebend, kommt aber für die Berechnung der Dauer der Beurlaubungen nicht in Betracht. Der Urlaub der Beamten des Konsulatsdienstes wird vielmehr, wenn eine abweichende Bestimmung nicht getroffen wird, ebenso wie derjenige der übrigen Beamten, von dem Zeitpunkte des Urlaubsantritts an bis zu demjenigen der Wiederübernahme der amtlichen Geschäfte gerechnet, ohne dass eine Berücksichtigung der Reisezeit dabei stattfindet — R. E. vom 6. Dezember 1899.

**) In der A. V. vom 23. April 1879 ist für den Eintritt in den parlamentarischen Körper eines Bundesstaats eine analoge Bestimmung nicht getroffen.

Abzug darf 20 Prozent des auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs*) bis zum Eintritt der Einbehaltung entfallenden Betrages der Ortszulage nicht übersteigen (§ 9).

Bei Berechnung der einzubehaltenden oder in Abzug zu bringenden Beträge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen (§ 10).

Bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens haben die beurlaubten Beamten alle nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben der von ihnen bekleideten Stelle zu tragen (§ 11).

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt (§ 12).

4. Nach § 15 R. B. G. in Verbindung mit § 5 K.G. dürfen die Konsuln ohne Genehmigung des Kaisers weder Konsulate anderer Mächte bekleiden, noch Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen. Die Genehmigung des Kaisers ist auch dann erforderlich, wenn die Gewährung eines Titels u. s. w. von den Regenten oder den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten erfolgt. Inwiefern die Konsuln ausser der Genehmigung des Kaisers noch derjenigen ihres speziellen Landesherrn bedürfen, hängt von den Vorschriften desjenigen Landes ab, in welchem sie staatsangehörig sind. Für diejenigen Konsuln, welche im preussischen Staatsverbande stehen, begreift die Kaiserliche Genehmigung zugleich auch diejenige des Königs von Preussen in sich.

Aus dem Schlusssatz des angeführten § 15 folgt, dass die Konsuln zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf ihr Amt der Genehmigung des Auswärtigen Amts bedürfen.

5. Die deutschen Berufskonsuln dürfen nach § 8 K. G. keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

Inhalts des § 16 R. B. G. darf ferner kein deutscher Berufskonsul ohne Genehmigung des Auswärtigen Amts ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Berufskonsuls in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, so-

---

**) Während der Dauer einer militärischen Dienstleistung findet ein Abzug von der Ortszulage nicht statt. Vergl. a. § 14 No. 4 f. u. g.

fern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

6. Die Pflicht der Beamten, vor Eingehung einer Ehe den sogenannten Heirathskonsens der vorgesetzten Behörde einzuholen, ist vorgeschrieben, um die Beamten von einer die Ehre des Staatsdienstes gefährdenden Ehe abzuhalten.*) Für die Reichsbeamten fehlt es bis jetzt an einer Bestimmung über die Nachsuchung des Ehekonsenses. Doch ist es als eine aus der Stellung der Konsuln ohne weiteres hervorgehende Pflicht derselben anzusehen, dem Reichkanzler von der beabsichtigten Eingehung einer Ehe Anzeige zu erstatten.

§ 16.

IV. Gehalt und Dienstaufwands-Entschädigung.

1. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Massgabe des Reichshaushaltsetats. Die Besoldung setzt sich zusammen aus dem persönlichen, pensionsberechtigenden Gehalt und der Lokalzulage.

Das persönliche, pensionsberechtigende Gehalt beträgt für die Generalkonsuln 8200 M. bis 10500 M., im Durchschnitte 9350 M., für die Konsuln 4500 M. bis 8000 M., im Durchschnitt 6250 M., für die mit selbständigem Exequatur versehenen Vizekonsuln 3000 M. bis 5400 M., im Durchschnitt 4200 M.

Die Lokalzulage wechselt je nach den Orten. In dem Etat für 1901 sind folgende Besoldungen und Lokalzulagen für Berufskonsuln ausgeworfen:

Generalkonsuln:

Amsterdam: 24000 M.; Antwerpen: 20000 M.; Athen: 17000 M. und 1800 M. Bureaukosten-Entschädigung; Barcelona: 20000 M.; Batavia: 40000 M.; Budapest: 27000 M, und 3800 M. Miethe für das Kanzleilokal; Buenos Aires: 24000 M., Vizekonsul 12000 M.; Calcutta: 40000 M.; Capstadt: 30000 M. und Dienstwohnung gegen 4000 M. Abzug vom Gehalt, Vizekonsul 10800 M.; Christiania: 15000 M.; Constantinopel: 24000 M. und 4500 M. Miethe für das Kanzleilokal, zwei Vizekonsuln mit 8200 M. und 6900 M.;

*) Nach § 10 R. B. G. hat jeder Reichsbeamte sich durch sein Verhalten in und ausser dem Amt der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu erzeigen.

Genua: 20000 M., Vizekonsul 6900 M.; Kairo: 30000 M. und 10000 M. Miethsentschädigung; Kopenhagen: 15000 M. nebst 2100 M. Bureaukosten - Entschädigung, Vizekonsul 6000 M.; London: 40000 M., Vizekonsul 9000 M.; Neapel: Generalkonsul 18000 M., Vizekonsul 6900 M.; New-York: 48000 M., Vizekonsul 12000 M.; Odessa: 27000 M.; St. Petersburg: 30000 M., Vizekonsul 10800 M.; Schanghai: 30000 M. und freie Wohnung, Vizekonsul 12000 M. und freie Wohnung; Sofia: 30000 M.; Stockholm: 18000 M. nebst 3000 M. Bureaukosten-Entschädigung; Sydney: 30000 M.; Valparaiso: 24000 M.; Warschau: 30000 M. nebst 4500 M. Miethe für das Kanzleilokal, Vizekonsul 9000 M.; Yokohama: 30000 M. und freie Wohnung, Vizekonsul 12000 M.; Zürich: 18000 M.

Konsuln:

Alexandrien: 18000 M. und Dienstwohnung gegen 2000 M. Abzug vom Gehalt; Algier: 16000 M.; Amoy: 24000 M. und freie Wohnung; Asuncion: 18000 M.; Bahia: 20000 M.; Basel: 15000 M.; Beirut: 15000 M. und 900 M. Miethe für das Kanzleilokal; Belgrad: 18000 M.; Bombay: 24000 M.; Brüssel: 15000 M.; Bukarest: 16000 M.; Canton: 24000 M. und freie Wohnung; Santa Catharina (Desterro Florianopolis): 20000 M.; Chicago: 24000 M.. Vizekonsul 9000 M.; Cincinnati: 24000 M.; Curitiba: 20000 M.: Durban: 20000 M.; Fiume: 12000 M.; Formosa: nebst freier Wohnung 18000 M.; San Franzisco: 30000 M., Vizekonsul 10800 M.; Galatz: nebst freier Wohnung 12000 M.; Hankau: 18000 M.; Havana: 30000 M. und 5000 M. Bureaukosten-Entschädigung; Havre: 15000 M. und 2100 M. Bureaukosten-Entschädigung; Helsingfors: 15000 M. und 1500 M. Bureaukosten-Entschädigung; Hiogo: 24000 M. und freie Wohnung; Hongkong: 24000 M. und freie Wohnung; Jassy: 12000 M. und 2100 M. Bureaukosten-Entschädigung; Jerusalem: 13 500 M. nebst freier Wohnung; Kairo: 15 000 M. und 1 800 M. Miethe für das Kanzleilokal; Kiew: 18 000 M.; Korea: 24 000 M.; Kowno: 13 000 M.; Lemberg: 16 000 M.; London: 18000 M.; St. Louis: 24 000 M.; Madrid: 15 000 M.; Mailand: 14 500 M.; Manila: 24 000 M.; Marocco (Casablanca): 13 500 M.; Marseille: 15 000 M. und 2 100 M. Bureaukosten-Entschädigung; Montevideo: 24 000 M.; Montreal: 24 000 M.; Moskau: 24 000 M. und 3 000 M. Bureaukosten-Entschädigung; Nagasaki: nebst freier Wohnung 18 000 M.; New York: 24 000 M.; Nizza: 15 000 M.; Paris: 15 000 M.; Sao Paulo: 22 500 M.; Philadelphia: 24 000 M.; Porto

Alegre: 24 000 M.; Prag: 16 000 M.; Pretoria: 40 000 M.; Riga: 15 000 M.; Rio de Janeiro: 24 000 M.; Rostoff a. Don.: 18.000 M.; Rotterdam: 13 500 M.; Rustschuk: 12 000 M. und 2 100 M. Bureaukosten - Entschädigung; Salonik: 13 000 M. und 2 400 M. Bureaukosten-Entschädigung; Sarajevo: 13 500 M. und 2 100 M. Bureaukosten-Entschädigung; Singapore: 24 000 M.; Smyrna: 13 500 M. und 2 400 M. Bureaukosten-Entschädigung; Swatow: Konsul nebst freier Wohnung 15 000 M.; Tientsin: 24 000 M. und freie Wohnung; Tiflis: 16 500 M.; Triest: 15 000 M.; Tschifu 15 000 M. nebst freier Wohnung; Tunis: 20 000 M.; Varna: 12 000 M.; Zanzibar: nebst freier Wohnung 24 000 M.

Vizekonsul:

Jaffa: 10 000 M.

Der Anspruch der Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt nach § 4 R.B.G. in Ermangelung anderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts. Für die Konsuln bedarf es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle der Bestimmung Seitens des Auswärtigen Amts. In der Regel erhält der Konsul das mit seinem Posten verbundene etatsmässige Diensteinkommen vom ersten Tage desjenigen Monats ab, innerhalb dessen er sich auf seinen neuen Posten begiebt.

2. Die Zahlung der Besoldung erfolgt vierteljährlich im Voraus, also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Vor diesen Terminen besteht eine Forderung nicht, vor denselben dürfen also Quittungen oder Wechsel über Gehaltskompetenzen bei der Legationskasse zur Einlösung nicht präsentirt werden. Auch dürfen Quittungen oder Wechsel weder ein früheres Datum tragen, noch vor diesem Termine geschrieben und abgegeben werden, und die Legationskasse ist nicht befugt, Gehaltszahlungen auf Grund von Dokumenten zu leisten, die unzweifelhaft zu einer Zeit ausgestellt sind, wo ein Gehaltsanspruch noch nicht erworben war. Der R. E. vom 15. September 1875 bestimmt in dieser Beziehung, dass Quittungen oder Wechsel nicht früher als am ersten Tage des Quartals ausgestellt und thatsächlich von den Beamten geschrieben werden dürfen. Auf die nicht fest angestellten Beamten, welche anstatt eines etatsmässigen Gehalts Diäten oder Remuneration beziehen, findet das Vorstehende analoge Anwendung. Sollten einzelne Beamte, gleichviel auf welchem Wege ihre Kompetenzen vor dem Fälligkeitstermin erheben, oder die Quittungen etc. vor diesem Tage ausstellen und aus der Hand geben, so werden die letzteren Seitens der

Legationskasse nicht honorirt. Im Interesse der Kassenverwaltung ist es übrigens wünschenswerth, dass die Einziehung des Gehalts etc., soweit thunlich, nicht mittelst Wechsels, sondern gegen Quittung, also durch Vermittelung eines Bevollmächtigten erfolgt. Es ist dies namentlich deshalb zweckmässig, weil die Legationskasse — zur Deckung von Vorschüssen auf Reisekosten, zur Berichtigung von rückständiger Einkommensteuer, Wittwenkassen-Beiträgen etc. — häufig Beträge, welche dem betreffenden Beamten bei Erhebung des Gehalts vielleicht nicht gegenwärtig sind, einzubehalten hat, dies jedoch in dem Falle nicht möglich ist, wenn über die betreffende (volle) Rate durch Wechsel verfügt ist. Diejenigen Beamten aber, welche durch die Verhältnisse genöthigt sind, ihre Kompetenzen durch Wechsel zu erheben, haben hierbei Folgendes zu beachten:

a) Nur die den betreffenden Beamten ganz unzweifelhaft zustehenden Gehaltskompetenzen dürfen mittelst Wechsels erhoben werden. Beträge, von welchen dem Beamten bereits bekannt ist, dass sie von der fälligen Gehaltsrate etc. in Abzug kommen, dürfen also nicht mit eingezogen werden. Geschieht dies dennoch, so ist die Legationskasse befugt, den Wechsel zurückzuweisen.

b) Ueber einen Gehaltsbetrag darf nur ein Wechsel ausgestellt werden, d. h. der Gehaltsbetrag darf nicht in zwei oder mehr Theile zerlegt und über jeden Theil ein besonderer Wechsel ausgestellt werden.

c) Von jedem Wechsel, welcher auf die Legationskasse gezogen wird, ist derselben direkt so zeitig Nachricht zu geben, dass das Benachrichtigungsschreiben nebst den zum Rechnungsbeläge erforderlichen Quittungen vor dem Wechsel bei ihr eintrifft.

d) Damit die Legationskasse auch in dem Falle, wo ohne Verschulden der Aussteller das Benachrichtigungsschreiben später als der Wechsel einläuft, in der Lage ist, die bezogene Summe zu prüfen, ist letztere entweder auf dem Wechsel selbst oder auf einem angehefteten Papierstreifen kurz näher zu bezeichnen.

(z. B. Gehalt für . . . Quartal 19 . .: oder Reisekosten-Vergütung laut Erlass des Auswärtigen Amts vom . . . . .; oder: Vorschuss zur Bestreitung amtlicher Ausgaben etc.)

e) Zur Beglaubigung der Unterschrift des Wechselausstellers ist neben dieselbe das Konsulatssiegel zu setzen.

3. Den Anspruch auf die Zahlung ihrer Diensteinkünfte können Berufskonsuln mit rechtlicher Wirkung nur insoweit

cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als diese Einkünfte der Beschlagnahme unterliegen (§ 6 R. B. G.). Nach welchen Gesetzen die Zulässigkeit der Beschlagnahme zu beurtheilen ist, ergiebt sich aus §18 a. E.

4. Die Kosten der Reise nach dem Orte ihres amtlichen Wohnsitzes, sowie allgemeine und spezielle Umzugskosten werden den Berufskonsuln*) aus Reichsmitteln gewährt. Das Nähere enthält die V. O., betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (R. G. B. S. 127).

Dieselbe lautet — unter Weglassung der auf die gesandtschaftlichen Beamten bezüglichen Stellen und unter Berücksichtigung der A. V. vom 7. Februar 1881 (R. G. B. S. 27) — wie folgt:

§ 1. Die etatsmässigen Konsulatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen: I. . . .; II. . . . .; III. die Generalkonsuln 25 M. ausserhalb, 18 M. innerhalb des Reichsgebiets; IV. die Konsuln, die Vizekonsuln, die Dolmetscher und Dragomans 20 M. ausserhalb, 12 M. innerhalb des Reichsgebiets; V. die Kanzler, Kassirer, Registratoren und Sekretäre 15 M. bezw. 9 M.; VI. die Unterbeamten 5 M. bezw. 3 M.

Bewegt sich eine Dienstreise an demselben Tage innerhalb und ausserhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs aus Deutschland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen aussergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Reichskanzler angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmässig angestellte Beamte, welche**) ausserhalb ihres Amtssitzes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrem vollen etatsmässigen Diensteinkommen Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn Konsulatsbeamte in Folge bestehender Uebung oder in Folge der zeitweisen Verlegung der Residenz des betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers

---

*) Wahlkonsuln und deren Hülfsbeamte können Fuhrkosten und Tagegelder nach den Sätzen dieser Verordnung nicht beanspruchen. Wegen der ihnen für eine Thätigkeit ausserhalb des Amtslokals zustehenden und von der Privatpartei zu zahlenden Diäten vergl. No. 11 des Gebührentarifs und die Bemerkungen dazu.

**) Der frühere Zusatz „im Auslande" ist durch A. V. vom 7. Februar 1881 in Wegfall gebracht

vorübergehend ihren Aufenthalt ausserhalb ihres Amtssitzes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelder nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

§ 4. Ist aufgehoben.

§ 5. An Fuhrkosten einschliesslich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang ausserhalb des Reichsgebiets 6 M., innerhalb desselben 3 M.

   Hat einer der im § 1 unter I und IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so erhält er für denselben 7 Pf. für das Kilometer;
2. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang ausserhalb des Reichsgebiets 2 M., innerhalb desselben 1 M.;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten ausserhalb des Reichsgebiets 1 M., innerhalb des Reichgebiets 0,60 M.,
2. die daselbst unter IV bezeichneten Beamten 0,70 M. bzw. 0,60 M.,
3. die daselbst unter V bezeichneten Beamten 0,40 M. bezw. 0,40 M.,
4. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten 0,30 M. bezw. 0,80 M.

für das Kilometer der nächsten benutzbaren Strassenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 7. Für Dienstgeschäfte am Amtssitze des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als acht Kilometer, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als

zwei Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, dass den Beamten bei den ausserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel verauslagten Kosten sowie die verauslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Die Bestimmungen der No. 11 des Tarifs zum G. betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten vom 1. Juli 1872 (R. G. B. S. 245) werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§ 8. Die etatsmässig angestellten Beamten erhalten bei Neu- oder Wiederanstellungen sowie bei Versetzungen eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten einschliesslich der den Konsuln bisher gewährten bzw. nach § 8 K. G. zustehenden Einrichtungsgelder, und zwar in folgenden Beträgen:

Die einem Konsulate vorstehenden Beamten erhalten 50 Prozent des einmaligen Jahresbetrages ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im § 20 zu b bestimmten Sätze.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

Die vorstehend festgesetzte Vergütung wird für diejenigen zu selbständigen Konsuln ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einem Konsulate noch nicht oder nur einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§ 9. Wird einem Konsul eine Dienstwohnung mit möblirten Empfangsräumen zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Drittheile der im § 8 festgesetzten Vergütung.

§ 10. Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitze fällig.

Hat der Beamte in Folge eigener Entschliessung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§ 11. Wird ein Beamter*) unter Belassung an seinem bisherigen Amtssitze zum Vorsteher eines Konsulats befördert, so hat er die für das ihm übertragene höhere Amt in den §§ 8 und 9 bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrages zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§ 12. Die etatsmässig angestellten Beamten erhalten in den im § 8 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnorte eine Vergütung der speziellen Umzugskosten und zwar:

1. sämmtliche Beamte für den Transport (ausschliesslich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Massgabe, dass, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittheil der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt**);
2. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten . . . . 10 Pf.
   die daselbst unter V bezeichneten Beamten . 8 „
   die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . 7 „
   für jedes mitgenommene Familienmitglied;
   die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für jeden mitgenommenen Dienstboten . . . . 7 „
   pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Strassenverbindung.

Ausserdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

---

*) d. h. ein etatsmässig angestellter.

**) Bei Umzügen findet eine Vergütung des Transports nur bei unbedingt zur häuslichen Einrichtung gehörigen Gegenständen statt. Der Transport von Luxussachen, z. B. Wagen, wird nicht vergütet. (R. E. vom 8. Juli 1879). Auch erfolgt die Vergütung der Transportkosten nur insoweit, als die Sachen in der That von dem früheren nach dem neuen Wohnort befördert worden sind. Unterwegs bewirkte Anschaffungen sind nicht Umzugsgegenstände. (R. E. vom 18. Juli 1880.)

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Miethswerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 13. Die zur Feststellung der speziellen Umzugskostenvergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Beläge hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzusenden.

§ 14. Für die Dienstantritts- oder Versetzungsreise erhalten die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Massgabe des § 5 dieser Verordnung für ihre Person, sowie, wenn sie nicht während des Umzuges ihr volles etatsmässiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Massgabe der §§ 1 und 2 dieser Verordnung für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§ 15. Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 16. Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmässig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, massgebend.

§ 17. (Betrifft die Konsuln nicht, sondern die Gesandtschafts-Attachés.)

§ 18. Die übrigen nicht etatsmässig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung bei dienstlicher Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Massgabe dieser Verordnung den etatsmässigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1500 M. erhalten, wenn sie in überseeischen Ländern Verwendung finden.

§ 19. Die Bestimmungen des § 18 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaats etatsmässig angestellten Beamten, welche im Konsulatsdienste des Reichs ausseretatsmässig verwandt werden, An-

wendung. Wird ein solcher Beamter später im Konsulatsdienste etatsmässig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäss § 8 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des § 18 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmässig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnorte zu Grunde zu legen.

§ 20. Werden Konsulatsbeamte in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäss § 40 R. B. G. die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reiches von ihnen gewählten Wohnorte nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

a) für ihre Person Fuhrkosten nach Massgabe des § 5, sowie, wenn sie nicht während des Umzuges ihr volles etatsmässiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Massgabe der §§ 1 und 2 dieser V. O.;

b) allgemeine Umzugskosten und zwar:
   die im § 1 unter III bezeichneten Beamten 1200 M.
   die daselbst unter IV bezeichneten Beamten 600 „
   die daselbst unter V bezeichneten Beamten 400 „
   die daselbst unter VI bezeichneten Beamten 200 „
   mit der Massgabe, dass Beamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;

c) die im § 12 dieser V. O. festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Dienstboten, sowie die ebendort festgesetzten Miethszins- oder Miethswerths-Entschädigungen.

§ 21. Konsulatsbeamte, welche, ohne ihre etatsmässige Stellung im Auslande beizubehalten, in eine etatsmässige Stelle des Auswärtigen Amts versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§ 22. Auf Wahlkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser V. O. keine Anwendung.

Was die sonstigen Dienstausgaben betrifft, welche die Berufskonsuln regelmässig, die Wahlkonsuln in besonderen Fällen erstattet erhalten, so ist das Nähere im § 84 ff. d. B. nachzusehen.

Die Familien der Berufskonsuln sowie aller aus der Reichskasse besoldeten pensionsberechtigten Konsulatsbeamten werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert (§ 8 K. G. und R. G. vom 1. April 1888 R. G. B. S. 131). Unter Familie werden hier alle Angehörige, resp. Verwandte, welche sich im Hause des Verstorbenen befanden und deren Ernährer der Verstorbene war, zu verstehen sein. Hinterlässt ein Berufskonsul eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt diesen Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Zur Besoldung im Sinne dieser Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes gehören ausser dem Gehalt auch die Lokalzulage, freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung und die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsmitteln gewährten Dienstbezüge, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. Ob die Wittwe und ehelichen Descendenten Erben des Konsuls geworden sind, ist unerheblich, da sie in ihrer Eigenschaft als nächste Angehörige des Verstorbenen, nicht als dessen Erben Anspruch auf das Gnadenquartal haben. Die Zahlung des letzteren erfolgt am ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats im Voraus. Nach welchen Quoten der Betrag zwischen der Wittwe und den ehelichen Nachkommen zu vertheilen ist, erhellt aus dem Gesetze nicht. Der § 7 R. B. G. verordnet nur, dass die vorgesetzte Dienstbehörde*) zu bestimmen hat, an wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist. Diese Behörde wird also auch über die Vertheilung zu befinden haben.

Ausser dem Rechte auf Heimbeförderung und auf das Gnadenquartal stehen den Wittwen und Waisen verstorbener Berufskonsuln Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld zu. Das Nähere bestimmt das G. betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Zivilverwaltung, vom 20. April 1881 (R. G. B. S. 85) abgeändert durch das G. vom 17. Mai 1897 R. G. B. S. 455 und das G. vom 21. April 1886 (R. G. B. S. 80). Danach besteht das Wittwengeld in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Es soll jedoch gewisse Höchstbeträge nicht übersteigen. Das Waisengeld beträgt: 1. für

*) Vergl. A. V. betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes, vom 23. November 1874 (R. G. B. S. 135).

Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Konsuls zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Konsuls zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung einer Wittwe oder ehelicher Nachkommen mit Genehmigung des Auswärtigen Amts auch dann stattfinden, wenn der verstorbene Berufskonsul Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.*)

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Berufskonsuln aus ihrem Dienstverhältniss, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen findet mit gewissen Massgaben der Rechtsweg statt. Zu vergleichen §§ 149 ff. R. B. G.

Die Besteuerung des Diensteinkommens richtet sich nach den für die einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen. Nach dem preussischen Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175) ist der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens der Staats- und Reichsbeamten, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, von der Besteuerung in Preussen ausgeschlossen. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei.

§ 17.

V. Uniform. — Rang.

1. Hinsichtlich der Uniformen für die Konsuln sind die Bestimmungen für die Räthe dritter Klasse des Auswärtigen Amts zur Grundlage genommen, welche in der Allerh. Verordnung vom 16. Dezember 1888 über die Gala-Uniformen und in der dieser beigegebenen Uebersicht der Galakleidung der Reichsbeamten enthalten sind. Sie tragen hiernach den für alle Reichsbeamten vorgeschriebenen Rock aus dunkelblauem Tuch nach dem Schnitt des altbrandenburgischen Waffenrocks; Kragen und Aufschläge aus schwarzem Sammet, Vorstoss nach Stoff und Farbe des Kragens, Schnurbesatz und

*) Vergl. §§ 7 und 8 R. B. G.

laufende Einfassung nach Muster an den Vorder- und Hinterschössen, am Kragen, an den Patten und Aufschlägen. Knöpfe — unter den Patten je 3, im Rücken je 2, an den Hinterschössen unten je 1, auf der Brust nur soweit die Stickerei nicht hinabreicht — mit dem Reichsadler nach Muster, matt vergoldet. Rockfutter weiss, im Kragen nach dessen Farbe. Haken im Innern des Rocks, um auf der Mitte der Brust den Rock zusammenzuhalten. Dazu weisse Kasimirweste, Knöpfe mit dem Reichsadler. Auf den Schultern breite, geflochtene Schnüre nach Muster. Tressen nach Muster, an der Weste vorn 10 mm.

Beinkleider von weissem Kasimir, zur halben Gala von dunkelblauem Tuch. Tressen an den Beinkleidern von 26 mm Breite.

Degen nach Muster mit nur einem Stichblatt; Griff mit Perlmutter belegt. Weisslackierte Lederscheide. Portepee*) von Gold mit Seide in den Reichsfarben.

Hut dreieckig, mit Agraffe und Kordons nach Muster, Knopf der Agraffe wie am Rocke mit der Reichskokarde.

Stickerei nebst Raupen, Schnüren, Vorstössen, Einfassungen, Tressen, Agraffen und Kordons in Gold, Sterne in Silber.

Die besonderen Bestimmungen über die Uniformen der Konsuln und der Dragomans des Reiches sind unterm 27. Januar 1899 Allerhöchsten Orts erlassen. Sie lauten wie folgt:

1. Die Generalkonsuln tragen die Uniform der der dritten Rangklasse angehörenden Beamten des Auswärtigen Amtes mit der Massgabe, dass an Stelle der auf dem Rocke befindlichen Stickerei eine besondere Stickerei tritt (Blatt I), und dass die Schulterschnüre nur eine Breite von 3 cm, dagegen aber zwei Sterne haben;

2. die Konsuln und Vizekonsuln tragen die Uniform der Generalkonsuln unter Fortfall der Stickerei auf der Vorderseite des Rockes, sowie unter Fortfall der Rockborte und der unteren Kragenborte (Bl. II); die Schulterschnüre mit einem beziehungsweise ohne Stern;

3. den Dragomans ist es gestattet, die Uniform der Vizekonsuln unter Wegfall der Arabeskenstickerei zu tragen. (Bl. III.)

---

*) Reichsbeamte, welche der Reserve oder der Landwehr als Offiziere angehören, oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zur Galakleidung zu tragen. (M. vom 16. Dezember 1888 §. 2.) Feldwebel u. s. w. haben zur Civiluniform nicht das silberne, sondern das goldene Civilportepee zu tragen.

Ausserdem ist es den vorgenannten Beamten gestattet, in den Tropen und anderen heissen Gegenden eine Tropenuniform zu tragen. Als solche tragen

1. Generalkonsuln.

a) Rock von weissem Wollstoff mit einer Reihe gelber Reichsknöpfe nach dem Schnitte des Preussischen Infanterie-Waffenrockes, jedoch unter Wegfall des Stehkragens, dessen Stelle ein mit Goldtresse von 1 cm Breite eingefasster Umfallkragen von leichtem dunkelblauen Sammet einnimmt, auf den Aermeln schwedische Aufschläge, gleichfalls von leichtem dunkelblauen Sammet, eingefasst mit Goldtressen von 1 cm Breite. Ueber den Aufschlägen je zwei Goldtressen von 1,5 cm Breite;

b) Beinkleider von weissem Wollstoff mit einer 2,7 cm breiten goldenen Eicheltresse;

c) Binde von weissem Piqué;

d) Tropenhelm von Kork mit weissem baumwollenen Stoffbezug, goldenem Beschlag, schwarz-weiss-rother Kokarde an der rechten Seite; auf der Vorderseite der heraldische Reichsadler mit der Kaiserkrone und der Devise „Mit Gott für Kaiser und Reich" auf einem Bande auf der Brust. Hinterkopf, Vorder-, Seiten- und Hinterschirm mit Schiene, Metallschuppen und gereifelter Spitze zum Abschrauben, Helmbusch von schwarz-weiss-rothen Federn;

e) Mütze von weissem Wollstoff mit rundem Deckel, weissem runden Schirm und weisslackirtem Sturmriemen an kleinen goldenen Reichsknöpfen, sowie mit schwarz-weiss-rother Kokarde, um den Mützenrand eine 3,9 cm breite goldene Tresse;

f) goldenes 4,5 cm breites Ueberschnallkoppel mit Tasche zum Durchstecken des Degens, vorn geschlossen durch ein Schloss mit einem ovalen Schilde, auf dem der Reichsadler mit der Krone angebracht ist;

g) Schulterschnüre, Degen und Portepée wie bei der blauen Uniform, der Degen jedoch in weisser Scheide.

2. Konsuln.

a) Rock wie für die Generalkonsuln mit nur einer Tresse über den Aermelaufschlägen;

b—f) Beinkleider, Binde, Tropenhelm, Mütze, Ueberschnallkoppel wie für die Generalkonsuln; der Helmbusch von weissem Büffelhaar;

g) Schulterschnüre, Degen und Portepée wie bei der blauen Uniform, Degen in weisser Scheide.

3. Vizekonsuln.

a) Rock wie für die Generalkonsuln ohne Tressen über den Aermelaufschlägen;

b—f) Beinkleider, Binde, Tropenhelm, Mütze, Ueberschnallkoppel wie für die Generalkonsuln, der Helm jedoch ohne Helmbusch;

g) Schulterschnüre, Degen und Portepée wie bei der blauen Uniform, Degen in weisser Scheide.

4. Dragomans.

Zu a—g) wie für die Vizekonsuln, jedoch das Ueberschnallkoppel von weissem Lackleder.

Eine Beschreibung der Uniformen nebst Zeichnungen der von den verschiedenen Beamtenklassen zu tragenden Stickereien ist bei der Reichsdruckerei erschienen und wird von derselben auch käuflich abgegeben. (R. E. v. 3. März 1899 II 4764.) Die Kosten der gesammten Uniformstücke belaufen sich auf etwa 360 bis 390 M. Besondere Preisverzeichnisse sind von einigen Berliner Handlungen ausgegeben, deren Adresse in der Geheimen Registratur des Auswärtigen Amts zu erfahren ist.

Die Uniform wird nur bei feierlichen Gelegenheiten angelegt, wenn solches nach dem Ortsgebrauch erforderlich erscheint. In Gegenwart S. M. des Kaisers oder des Herrschers eines der Bundesstaaten wird die Uniform getragen, falls nicht ausdrücklich ein entgegengesetzter Befehl ergeht. Die offiziellen Besuche an Bord von Schiffen der K. Marine sind, sobald es das Wetter erlaubt, in Uniform abzustatten.

Bei Landestrauer werden das Portepee, die Cordons und Tressenlitzen mit schwarzem Flor umgeben, auch werden schwarze Handschuhe (nicht Glacé) angelegt.

Da die Uniform eine Amtstracht ist, so dauert die Befugniss zum Tragen derselben nur so lange als das Amt. Ein Konsul ausser Dienst darf sie daher nur tragen, wenn ihm die Befugniss dazu bei dem Ausscheiden aus dem Amte ausdrücklich beigelegt ist. Wahlkonsuln wird diese Erlaubniss grundsätzlich nicht ertheilt.

Für die Festlichkeiten am Kaiserlichen Hofe ist durch Allerhöchste Ordre vom 1. Mai 1890 Folgendes bestimmt:

1. Alle Kategorien von Civilbeamten sollen befugt sein, zur gestickten Uniform
   a) bei grosser Gala im Königlichen Schlosse zu Berlin, den dortigen Königlichen und Prinzlichen Residenzen, im Stadtschlosse zu Potsdam und im Neuen Palais bei Potsdam fortan Kniehosen von weissem Kasimir mit bezogenen Knöpfen, weisse seidene Strümpfe und Schuhe mit blanken Schnallen nebst Degen in weisser Scheide zu tragen; ausserhalb der vorgenannten Schlösser und Palais jedoch, bei Festlichkeiten in anderen Schlössern, sowie im Freien, wenn es nicht etwa für jeden besonderen Fall anders befohlen wird, Beinkleider von der Farbe des Uniformrocks mit Gold- beziehungsweise Silbertressen anzulegen;
   b) zu halber Gala überall die langen Beinkleider von der Farbe der Uniform mit Gold- beziehungsweise Silber-Tressen zu tragen.
2. Sämmtlichen Civilbeamten soll gestattet sein, bei befohlener Hoftrauer für die ganze Zeit derselben in den vorstehend 1a genannten Königlichen und Prinzlichen Residenzen
   a) zur grossen Gala Kniehosen von schwarzem Kasimir, schwarze seidene Strümpfe und Schuhe mit schwarzen beziehungsweise blanken Schnallen (je nach der Abstufung der Trauer) nebst Degen mit schwarzer beziehungsweise weisser Scheide (je nach der Abstufung der Trauer),
   b) zur halben Gala die Beinkleider von der Farbe der Uniform mit Gold- beziehungsweise Silber-Tressen zu tragen.

2. Ueber die Rangverhältnisse der K. Konsuln sind bis jetzt Bestimmungen nicht erlassen. Es ist auch nach der in Preussen und im Reiche bestehenden Praxis nicht zu erwarten, dass durch etwa in dieser Beziehung ergehende Verordnungen ein bestimmtes Rangverhältniss zwischen den Konsuln und den Offizieren der K. Marine festgesetzt wird.*)

---

*) Nach der französischen Ordonnanz vom 7. November 1833 haben die französischen Generalkonsuln den Rang eines Kontreadmirals, die Konsuln erster Klasse den eines capitaine de vaisseau, diejenigen zweiter Klasse den eines Fregattenkapitäns (de Clercq et de Vallat 5. éd. 1898 S. 45).

Nach den englischen General Instructions S. 3 rangiren die Agenten und Generalkonsuln mit, aber nach den Generalmajoren und Rear-Admirals; die Generalkonsuln mit, aber nach den Brigadiers und Commodores; die

Im Allgemeinen ist bei der — bisher nur partiell erfolgten — Regelung der Rangverhältnisse der Reichsbeamten die preussische V. O. wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben, vom 7. Februar 1817 (P. G. S. S. 61) zu Grunde gelegt. Nach derselben und den ergänzenden Bestimmungen rangiren die Staatsminister und Wirklichen Geheimen Räthe, denen das Prädikat Excellenz gebührt, vor allen anderen Civilbeamten. Für letztere bestehen 5 Rangklassen. In der ersten stehen unter Anderem die Unterstaatssekretäre, die Direktoren im Auswärtigen Amte, die Wirklichen Geheimen Legationsräthe; in der zweiten die Geheimen Legationsräthe im Auswärtigen Amte, die Geheimen Ober-Regierungs-Räthe in anderen Reichsbehörden; in der dritten die Wirklichen Legationsräthe, die Geheimen Regierungsräthe; in der vierten die Regierungsräthe; in der fünften die Regierungsassessoren u. s. w.

In Preussen wurden die Generalkonsuln herkömmlich den Beamten der dritten Rangklasse, die Konsuln denen der vierten, die Vizekonsuln denen der fünften Rangklasse gleichgestellt. Aehnlich wird das Rangverhältniss der K. Konsuln zu den preussischen Beamten und zu denjenigen Reichsbeamten, welchen bisher ein den preussischen Bestimmungen entnommenes Rangverhältniss beigelegt ist, anzunehmen sein; wenigstens deuten darauf die Uniformen.

§ 18.

VI. Rechtsverhältnisse der deutschen Konsuln.

Für die Rechtsverhältnisse der K. Konsuln sind zunächst das K. G. und das R. B. G. (vergl. G. betreffend die Abänderung des R. B. G. vom 21. April 1886, R. G. B. S. 80, G. vom 25. Mai 1887, R. G. B. S. 194, G. vom 5. März 1888, R. G. B. S. 65 und G. vom 17. Mai 1897 R. G. B. S. 455) massgebend. Aus denselben ergiebt sich Folgendes:

1. Die Berufskonsuln gelten als auf Lebenszeit angestellt. Doch können sie unter Bewilligung des gesetzlichen

---

Konsuln mit, aber nach den Obersten und Captains, R. N. of three years standing, die Vizekonsuln mit, aber nach den Mayoren, Lieutenants R. N., und Navigating Lieutenants of eight years standing.

Nach den amerikanischen Regulations für den Konsulardienst von 1896 (441) rangiren Generalkonsuln mit den Commodores oder Brigadiers, Konsuln und commercial agents mit den Kapitänen der Flotte oder den Obersten der Armee, Vicekonsuln u. s. w. mit den Lieutenants der Flotte oder den Hauptleuten der Armee.

Wartegeldes durch Verordnung des Kaisers einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihnen verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört, oder wenn die Reichsregierung aus irgendwelchen anderen Gründen dies für angemessen erachtet. Das Wartegeld beträgt drei Viertheile des Gehalts (vergl. §§ 2 und 26 R. B. G.). Ueber die rechtliche Stellung der einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten finden sich Bestimmungen in den §§ 27 bis 31, 46 Ziffer 1, 132 R. B. G.

Jeder Berufskonsul muss sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmässigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniss erfordert. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage, oder endlich der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt (§ 23 R. B. G.).

Die Anstellung der Wahlkonsuln ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich (§ 10 K. G.). Nach dem Ausscheiden aus dem Dienste dürfen sie den Titel Konsul nicht weiter führen, auch nicht mit dem Zusatze a. D. (ausser Dienst).

Jeder Konsul muss bei dem Aufhören seiner Amtsthätigkeit alle amtlichen Papiere, Akten, Dokumente u. s. w. an seinen Nachfolger oder die sonst mit der Empfangnahme beauftragte Person oder Behörde herausgeben. Das Uebergabeprotokoll muss in dieser Beziehung die ausdrückliche pflichtmässige Versicherung des Abgehenden enthalten, dass er seines Wissens weder zum Konsulatsarchive gehörige Papiere, Akten und Dokumente, noch amtlicher Gelder, Inventarienstücke, Depositen und sonstige Gegenstände hinter sich habe. Beglaubigte Abschrift des Uebergabeprotokolls erhält der Abgehende als Entlastung und Quittung.

2. Den Berufskonsuln steht, wie den übrigen aus der Reichskasse besoldeten Reichsbeamten, ein Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) zu, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens, oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, oder wenn ihre Dienstunfähigkeit auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche sie sich bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen haben. Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche

das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ des Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{15}/_{60}$. Das Nähere über die Berechnung der Pension u. s. w. ist in dem R. B. G. zu finden, es mag hier nur noch erwähnt werden, dass nach § 51 R. B. G. den Berufskonsuln, welche in aussereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendungen in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht wird. Bei Verwendung in anderen aussereuropäischen Ländern ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, entsprechende Bestimmungen zu treffen. Solche Beschlüsse sind ergangen unter dem 18. November 1880 (C. B. S. 773) für die besoldeten Konsulatsbeamten auf Inseln der Südsee und unter dem 21. Januar 1886 (C. B. S. 55) für die mit konsularischen Befugnissen ausgestatteten Kaiserlichen Beamten in Togo, Kamerun, Südwestafrika sowie für Sansibar.

3. Die deutschen Konsuln sind im Allgemeinen von der Gerichtsbarkeit des Landes ihres dienstlichen Wohnsitzes nicht befreit, sie müssen vielmehr bei denjenigen Gerichten Recht nehmen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem sie residiren, zuständig sind (vergl. oben S. 29 u. 30). Berufskonsuln behalten aber auch im Auslande in Ansehung des allgemeinen Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten, sie haben also einen doppelten Gerichtsstand. Haben Berufskonsuln keinen Wohnsitz in ihrem Heimathsstaate gehabt, so gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz (vergl. §§ 19, 21 R. B. G.. § 3 G. über die Angel. d. freiwilligen Gerichtsb. vom $\frac{17.}{20.}$ Mai 1898 R. G. B. S. 771 ff., § 15 C. P. O. und § 11 St. P. O.). Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz eines Berufskonsuls in einem Lande, in welchem Konsulatsgerichtsbarkeit beteht, wo also die Deutschen den Landesgerichten nicht unterstehen, so kann der Konsul zugleich der Konsulatsgerichts-

barkeit nach Massgabe des K. G. G. unterliegen (§ 22 R. B. G.). Steht dem betreffenden Konsul nach § 1 K. G. G. selbt die Gerichtsbarkeit zu, so kann er diese Gerichtsbarkeit in eignen Angelegenheiten nicht ausüben (§ 41 C. P. O.). In einem solchen Falle wird, sofern ein Stellvertreter des Konsuls nicht vorhanden ist, das Reichsgericht, als im Instanzenzuge zunächst höheres Gericht, die Sache einem andern Konsul oder Konsulatsgericht zu übertragen haben.*)

Auf Wahlkonsuln findet der § 21 R. B. G. sowie § 15 C. P. O. und § 11 St. P. O. keine Anwendung, sie haben daher nur insofern einen Gerichtsstand im Inlande, als ein solcher auch begründet sein würde, wenn sie das Konsulatsamt nicht bekleideten.

Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit resp. Notariatsakte dürfen die Konsuln in ihren eigenen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten ihrer Angehörigen nicht aufnehmen. Sie können dergleichen Akte mit rechtlicher Gültigkeit für das Reichsgebiet bei den zuständigen Behörden (Gerichten, Notaren) ihres Wohnorts in der nach dortigen Gesetzen vorgeschriebenen Form aufnehmen lassen. Namentlich werden sie in dieser Weise gültige Testamente errichten können. Ob jedoch in Ländern, wo Konsulatsgerichtsbarkeit besteht, die Lokalbehörden oder die Richterkonsuln einer anderen Nation zur Aufnahme von Rechtsgeschäften, welche der deutsche Richterkonsul zu errichten wünscht, zuständig sind, kann mit Rücksicht auf das der Konsulatsgerichtsbarkeit zu Grunde liegende Prinzip der Nationalität des Rechts zweifelhaft sein. Es wird sich daher empfehlen, dass Richterkonsuln wegen Aufnahme von Notariatsakten in eigenen Angelegenheiten sich, wenn thunlich, an einen anderen deutschen Konsul wenden. Die Frage, ob deutsche Richterkonsuln ihre eigenen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vor demjenigen Beamten aufnehmen lassen können, welcher etwa auf Grund des § 6 K. G. G. zu ihrem Stellvertreter ordnungsmässig berufen ist, wird mit Rücksicht darauf zu bejahen sein, dass die Jurisdiktionsbefugniss des Vertreters auch bei rechtlicher Verhinderung des Konsuls nicht mit Grund bestritten werden kann.*)

Die Sicherstellung und demnächstige Regulirung des Privatnachlasses eines deutschen Konsuls steht seinem (definitiven oder vorläufigen) Nachfolger oder — wenn die Intervention der Konsuln in Nachlasssachen am Sterbeorte

---

*) Motive zu § 9 K. G. G. vom 10. Juli 1879.

ausgeschlossen ist — den betreffenden Lokalbehörden bzw. den zuständigen heimathlichen Behörden zu.

4. Bezüglich der Dienstvergehen der Berufskonsuln und deren Bestrafung, für welche im K. G. provisorisch die betreffenden preussischen Bestimmungen als massgebend erklärt waren, gelten gegenwärtig die §§ 72 bis 148 R. B. G. Danach begeht ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (vergl. oben S. 59) verletzt, ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbusse) und Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung). Ueber das Disziplinar-Verfahren sind im R. B. G. eingehende Bestimmungen enthalten.

Auf die Wahlkonsuln finden die Vorschriften des R. B. G. über Dienstvergehen und deren Bestrafung nur in beschränktem Masse Anwendung.

5. Hinsichtlich derjenigen Rechtsverhältnisse der Berufskonsuln, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, kommen vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preussischen Rechts zur Anwendung (§ 19 R. B. G.). Die Frage, inwieweit das Diensteinkommen der Berufskonsuln mit Beschlag belegt werden darf (siehe oben S. 67, 68), ist nach den Bestimmungen der C. P. O. zu beurtheilen.

Fünfter Abschnitt.

Die dem Konsul beigegebenen Beamten.

§ 19.

I. Allgemeines.

Zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben bedürfen die K. Konsuln nach verschiedenen Richtungen hin helfender Organe. Deshalb sind den Berufskonsuln Beamte beigegeben, welche der Mehrzahl nach aus Reichsmitteln besoldet werden. Der Geschäftskreis dieser Beamten ist ein sehr verschiedener. Zum Theil liegen ihnen nur mechanische Dienste ob (Kanzlisten, Schreiber, Kanzleiboten und andere Unterbeamte), zum Theil haben sie diejenigen Verrichtungen (Expedirung von Verfügungen, Führung der Journale, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Akten u. s. w.) zu besorgen, welche bei Konsulaten mit grösserem Geschäftsumfang der Konsul selbst nicht ausführen kann, zum Theil endlich sind sie berufen, den

Konsul nach spezieller Anordnung des Auswärtigen Amts in Verhinderungsfällen oder auch für einzelne Geschäftszweige dauernd zu vertreten.

Diese Beamten sind entweder fest, d. h. auf Lebenszeit, oder widerruflich (auf Kündigung) angestellt. Die ersteren sind Reichsbeamte im Sinne des R. B. G., sofern sie im Namen und Auftrag des Kaisers durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten Behörden angestellt werden. In Bezug auf die widerruflich angestellten Beamten tritt die Reichsbeamtenqualität nicht regelmässig ein, da die Modalitäten ihrer Anstellung sehr verschieden sind. Wegen des Gerichtsstandes vergl. S. 82.

Die Anstellungsurkunden der als Reichsbeamte anzusehenden Konsulatsbeamten werden, soweit nicht durch Reichsgesetz oder vertragsmässig eine abweichende Bestimmung getroffen ist, im Namen des Kaisers von dem Reichskanzler oder von den durch ihn dazu ermächtigten Behörden ertheilt. Vergl. A. V. vom 23. November 1874 R. G. B. S. 135).

Der Diensteid der als Reichsbeamte anzusehenden Konsulatsbeamten ist nach der A. V. vom 29. Juni 1871 dahin zu leisten, dass der Schwörende in seiner Eigenschaft als Beamter des Deutschen Reichs Sr. M. dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wolle.

Ueber Rang und Uniform der dem Konsul beigegebenen Beamten sind Bestimmungen nicht ergangen.

Das Diensteinkommen dieser Beamten wird durch den Staatshaushaltsetat festgesetzt. Nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1901 beträgt das persönliche pensionsberechtigende Gehalt für die Dragomans, Dolmetscher und Kanzler-Dragomans bei den Generalkonsulaten und Konsulaten in Ostasien, den Generalkonsulaten in Konstantinopel und Kairo, den Konsulaten in Beirut, Jerusalem, Salonik, Casablanca und Sansibar sowie für den Kassierer bei dem Generalkonsulale in New-York 3000 M. bis 5400 M., im Durchschnitt 4200 M., für die übrigen Dolmetscher und Dragomans, die nicht mit selbständigem Exequatur versehenen Vizekonsuln, für den Kassierer bei dem Generalkonsulat in St. Petersburg und für die Kanzler und Sekretäre 2700 M. bis 4500 M., im Durchschnitt 3600 M. Die Lokalzulagen sind je nach den dienstlichen Wohnorten verschieden; zum Theil haben diese Beamten freie Wohnung.

Bezüglich der allgemeinen Beamtenpflichten und der Rechtsverhältnisse gilt im Wesentlichen auch für diese Beamten das im vierten Abschnitte unter III. und VI. Gesagte; wegen Erhebung des Gehalts vergl. S. 66. Zeugnisse über Dienstleistungen der Subalternbeamten sollen ohne amtlichen Auftrag nicht ausgestellt werden. Wie ein Runderlass vom 27. April 1898 II. 10103 hervorhebt, ist es ferner unzulässig, dass die bei den Konsulatsbehörden angestellten Beamten mit Gesuchen um Erhöhung ihrer Dienstbezüge etc. sich unmittelbar an das Ausw. Amt wenden. Sie haben sich vielmehr mit solchen Gesuchen lediglich an den jeweiligen Chef ihrer Behörde zu wenden, dem alsdann die etwaige weitere Berichterstattung obliegt. Die Chefs dürfen auch nicht ihre Genehmigung zu einem solchen direkten Schriftverkehr der Büreaubeamten mit der Centralstelle ertheilen.

Nach gegenwärtiger Lage der Reichsgesetzgebung erwerben Ausländer, welche als Beamte bei einem deutschen Konsulate angestellt werden, durch diese Anstellung nicht die Reichsangehörigkeit (vergl. § 2 Nr. 5, § 8 Nr. 3, 4 und § 9 G. vom 1. Juni 1870. B. G. B. S. 355), doch darf nach dem G. vom 20. Dezember 1875 (R. G. B. S. 324) Ausländern, welche im Reichsdienste etatsmässig und mit Pensionsberechtigung angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, die Naturalisationsurkunde von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, nicht versagt werden.

Die von Wahlkonsuln zur Hülfsleistung angenommenen Beamten sind deren Privatbeamte und müssen von ihnen remunerirt werden. Auch wenn in einzelnen Fällen den Wahlkonsuln die Mittel zur Besoldung von Hülfsbeamten aus Reichsfonds gewährt werden, erlangen diese Beamten nicht den Charakter von Reichsbeamten. Nur diejenigen unter ihnen, welche in einigen Fällen Wahlkonsuln zur Hülfe beigegeben und vom Auswärtigen Amte mit einer Anstellungsurkunde versehen werden, sind Reichsbeamte.

§ 20.

II. Die einzelnen Konsulatsbeamten.

1. Vizekonsuln. Bei einigen Generalkonsulaten und Konsulaten werden den Vorständen Vizekonsuln beigegeben, welche die Aufgabe haben, dem Chef bei Führung der Konsulatsgeschäfte helfend zur Seite zu stehen.

Zur Vertretung des Konsuls bedürfen diese Beamten der ausdrücklichen Genehmigung des Auswärtigen Amts, (vergl. § 3) für diejenigen geschäftlichen Arbeiten, welche der Konsul ihnen sonst in den Grenzen seiner Zuständigkeit überträgt, bleibt derselbe persönlich verantwortlich. Diese Vizekonsuln unterscheiden sich von dem Vorsteher des Vizekonsulats dadurch, dass sie kein selbständiges Exequatur der fremden Regierung erhalten, sondern von derselben nur in der Eigenschaft als Stellvertreter und Beauftragte des Konsuls zur Ausübung konsularischer Funktionen verstattet werden.

Im Etat für 1901 sind Vizekonsuln aufgeführt bei den Generalkonsulaten bezw. Konsulaten in Buenos Aires, Capstadt, Chicago, Constantinopel (zwei), Genua, Kopenhagen, London, Neapel, New-York, San Franzisko, St. Petersburg, Shangai, Warschau, Yokohama In der Regel werden Vizekonsulsposten nur an Personen verliehen, welche die Vorbildung zum höheren Staatsdienst haben oder ihrem ganzen Bildungsgange nach voraussetzen lassen, dass sie im Stande sein werden, die Konsulatsprüfung abzulegen.

2. Handelssachverständige. Bei mehreren deutschen Konsulatsbehörden im Auslande wirken in neuerer Zeit Handelssachverständige, welche berufen sind, die dem Konsul auf wirthschaftlichem Gebiet zugewiesene Thätigkeit zu ergänzen und praktisch auszubauen. Die besondere Aufgabe des Handelssachverständigen besteht darin, dem heimischen Handel und seinen nach dem Auslande entsandten Vertretern durch praktische Rathschläge und Fingerzeige die Wege zu zeigen und zu ebnen, auf denen sich eine erfolgreiche Bethätigung der Absatzbestrebungen der deutschen Industrie im Auslande nach der jeweiligen Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse ermöglichen lässt. Auch hat der Handelssachverständige auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die dem deutschen Gewerbe etwa durch dessen eigene Versäumnisse oder durch das Fortschreiten ausländischen Gewerbefleisses drohen, und auf beachtenswerthe Neuerungen, wie das Aufkommen neuer Rohstoffe, ihre Bearbeitung, neue Erfindungen, vervollkommnete Arbeitsmethoden und sonstige bemerkenswerthe wirthschaftliche Erscheinungen des Auslandes, die in seinem Bezirke hervortreten, hinzuweisen; überhaupt ist es seine Pflicht, über alle Vorgänge im Auslande zu berichten, die für die deutsche Industrie und den deutschen Handel von Nutzen und Interesse sein könnten. Ebenso hat er die Aufmerksamkeit der ausländischen Abnehmerkreise auf die Leistungen und die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrien, sowie auf die geltenden Bezugs-

bedingungen und die günstigen Bezugsgelegenheiten hinzulenken.

Demnach besteht die Aufgabe des Handelssachverständigen darin, sich allen handelstechnischen und sonstigen unmittelbar praktischen Fragen der Förderung und Erweiterung des Absatzes der heimischen Ausfuhrerzeugnisse unter Hinweis auf die Absatzmöglichkeiten, Absatzbedingungen und Absatzwege zu widmen.

Zur Zeit befinden sich Handelssachverständige bei den Generalkonsulaten in Buenos-Aires, Konstantinopel, New-York und St. Petersburg.

Die Auswahl erfolgt aus dem Kreise solcher Bewerber, welche auf dem Gebiete des Handels und der Industrie oder im Gewerbewesen eingehende Erfahrungen und Kenntnisse besitzen und von welchen nach ihrer Persönlichkeit und den Erfolgen in ihrer bisherigen praktischen und theoretischen Thätigkeit erwartet werden kann, dass sie den an sie herantretenden Aufgaben, welche je nach den besonderen Verhältnissen des Landes ihrer Verwendung verschieden sind, sich gewachsen zeigen werden.

3. Kanzler, Sekretäre, Kassirer, Registratoren, Kanzleivorstände. Die Kanzler und Sekretäre haben die bei den Konsulaten vorkommenden Subalterngeschäfte, einschliesslich der Abschriften zu besorgen, soweit nicht für einzelne Geschäftszweige (Rechnungsführung, Registraturverwaltung, das Abschreibewesen) besondere Beamte mit den oben angegebenen Amtstiteln angestellt sind. Besondere Vorschriften über die zur Erlangung eines solchen Amts zu erfüllenden Vorbedingungen bestehen nicht. Die betreffenden Stellen werden entweder mit inländischen Beamten der einschlagenden Kategorie besetzt oder der Konsul sucht an Ort und Stelle geeignete Persönlichkeiten zu ermitteln. Von inländischen Bewerbern finden in der Regel nur solche Verwendung, welche gute Sprachkenntnisse (namentlich im Englischen, Französischen oder Russischen) besitzen und nach Ablegung der Prüfung zum Gerichtsschreiber oder Regierungssekretär im Bureau- und Kassenwesen bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde ausgebildet sind. Die Bewerber müssen eine feste für jedes Klima widerstandsfähige Gesundheit besitzen, nicht erheblich über 30 Jahre alt uud unverheirathet sein, auch ihrer Militärpflicht genügt haben. Voraussetzung ist ferner, dass ihnen von ihrer bisherigen Behörde während ihrer zunächst probeweisen Beschäftigung Urlaub und die Möglichkeit zu einem etwaigen Rücktritt gewährt wird. Bewerber haben einen Lebenslauf in englischer und französischer

Sprache und die ihnen zur Seite stehenden Zeugnisse und Empfehlungen einzureichen. Diese Stellen gehören nicht zu denjenigen, welche den Militäranwärtern (Inhabern des Civilversorgungsscheins) ganz oder theilweise vorbehalten sind. Im Etat für 1901 sind Besoldungen ausgeworfen: für festangestellte Kanzler bei den Generalkonsulaten in London und Odessa und den Konsulaten in Alexandrien, Paris, Triest und bei den Wahlkonsulaten in Liverpool und Wien. Festangestellte Sekretäre sind bei den Generalkonsulaten in Amsterdam (zwei), Antwerpen, Athen, Barcelona (zwei), Batavia, Budapest, Buenos Aires, Calcutta, Capstadt, Christiania, Constantinopel (zwei), Genua (zwei), Kairo, Kopenhagen, London (fünf), Neapel (zwei), New-York (drei), St. Petersburg, Schanghai, Sofia, Stockholm (zwei), Sydney (zwei), Valparaiso, Warschau, Yokohama, Zürich; bei den Konsulaten in Alexandrien, Algier, Amoy, Asuncion, Bahia, Basel, Belgrad, Bombay, Brüssel, Bukarest, Canton, Santa Catarina, Cairo, Chicago (zwei), Cincinnati, Curitiba, Durban, Fiume, Formosa, San Francisco, Galatz, Hankau, Havana, Havre, Hiogo, Hongkong, Kiew, Korea, Kowno (zwei), Lemberg, St. Louis, Madrid, Mailand (zwei), Manila, Marseille, Montevideo, Montreal, Nagasaki, Nizza, Paris (zwei), São Paolo, Philadelphia, Porto Alegre, Prag (zwei), Pretoria, Riga, Rio de Janeiro (zwei), Rostoff, Rotterdam, Rustschuk, Salonik, Sansibar (zwei), Singapore, Smyrna, Tientsin, Tunis; ferner setzt der Etat Besoldungen an für einige andere Beamte, wie Kassirer, Registratoren u. s. w.

4. Dragomans, Dolmetscher. In Ländern, deren Sprache weniger allgemein verbreitet ist, werden den Konsulaten Dolmetscher oder Dragomans beigegeben, welche bei Verhandlungen in der dem Konsul nicht geläufigen Landessprache die Uebertragung in die deutsche oder eine andere bekannte Sprache bewirken, die Korrespondenz in fremden Sprachen führen, den persönlichen Verkehr mit den Landesbehörden vermitteln und als Beistände der Konsulatseingesessenen bei den Landesbehörden auftreten. Die Dragomans werden entweder von dem Konsul an Ort und Stelle ausgewählt oder aus denjenigen jüngeren Männern entnommen, welche auf Reichskosten nach Constantinopel, China und Japan behufs Erlernung der dortigen Landessprache entsendet worden sind. Für den Eintritt in die Laufbahn als Dolmetscher-Eleve sind Bedingungen: gründliche allgemeine Bildung, ausreichende Kenntniss der französischen und englischen Sprache, Fähigkeit in fremde Idiome sich leicht und schnell hineinzufinden, und eine kräftige Körperkonstitution,

um auch weniger günstiges Klima ohne Nachtheil zu ertragen. Gewandtheit auch im gesellschaftlichen Verkehr ist erwünscht. Der Dolmetscher-Eleve hat sich zu verpflichten, vom Zeitpunkt der Vollendung seiner Ausbildung ab dem Reiche mindestens 10 Jahre zu dienen oder, wenn er innerhalb dieser Zeit auf seinen Antrag oder in Folge eigenen Verschuldens aus dem Dienste ausscheidet, die auf seine Entsendung und Ausbildung verwendeten Kosten zurückzuerstatten. Die Zulassung erfolgt nur im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses und begründet keinen Anspruch auf feste Anstellung im Reichsdienste. Junge Juristen, welche das erste juristische Examen sowie die Prüfung am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin bestanden haben und im Uebrigen den vorstehenden Bedingungen genügen, werden bevorzugt. Der Etat für 1901 führt festbesoldete Dragomans resp. Dolmetscher auf bei den Generalkonsulaten in Cairo, Constantinopel (zwei), St. Petersburg (zwei), Schanghai, Sofia, Warschau, Yokohama; bei den Konsulaten in Alexandrien, Amoy, Beirut, Bukarest, Cairo, Canton, Galatz, Hiogo, Jassy, Jerusalem, Kiew, Marocco, (Casablanca), Moskau, Salonik, Sansibar, Serajewo, Tientsin.

5. Büreaugehülfen, Hülfsschreiber, Hülfsdragomans, Kanzleibeamte, welche nicht fest, sondern nur gegen Remuneration angestellt sind, kommen bei mehreren, aus dem Etat zu ersehenden Konsulaten vor. Sie werden an Ort und Stelle angenommen und haben bisher nicht die Eigenschaft als Reichsbeamte.

6. Unterbediente, Amtsdiener, Kanzleiboten, Janitscharen, Kawassen sind zum Aufrufen der Parteien in den Terminen, zur Verrichtung von Botendiensten, zur Ueberbringung mündlicher Bestellungen, zur Zustellung von Dokumenten u. s. w. bestimmt. Die Kawassen und Oberkawassen (Janitscharen) bei den Konsulaten im Pfortengebiete gelten ausserdem als Ehrenwachen der Konsuln und begleiten dieselben bei amtlichen Besuchen und wo es sonst üblich ist. Die Obliegenheiten der Hausdiener und Thürhüter ergeben sich aus dem Namen. Nur die Amtsdiener bei den Generalkonsulaten in London und Yokohama sind festbesoldete Reichsbeamte. Im Uebrigen sind die Beamten dieser Kategorie als Privatbeamte der Konsuln anzusehen, wenngleich zu ihrer Anstellung die Genehmigung des Auswärtigen Amts erforderlich ist. Ihre Remunerirung erfolgt aus Reichsmitteln.

Sechster Abschnitt.

Das Amtslokal und das Archiv.

§ 21.

I. Allgemeines.

Für einige Berufskonsulate giebt es dem Reiche gehörige oder vom Reiche gemiethete Häuser, in welchen sich sowohl Wohnräume für den Konsul und Konsulatsbeamte, als Räume für das Büreau des Konsuls, nämlich für die Registratur*) und die Kanzlei, sowie für den Verkehr mit den Parteien, zuweilen auch Gefängnisse befinden. Andere Berufskonsuln erhalten eine Büreaukostenentschädigung, aus welcher zugleich die Miethe für die Büreauräume zu bestreiten ist, noch andere liquidiren die effektiv für die Büreaumiethe verausgabten Beträge. Die Wahlkonsuln haben die Räume zu dienstlichen Bedürfnissen aus eigenen Mitteln oder aus den Konsulats-Einnahmen zu beschaffen. In allen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verhandlung mit den Parteien in angemessenen, der Würde des Amts entsprechenden Räumen erfolgt. Es wird zwar nichts dagegen erinnert, dass die dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlkonsuln die konsulatsamtlichen Verhandlungen in ihre kaufmännischen Komtoire verlegen; aber dies setzt voraus, dass die betreffenden Räume den Anforderungen des dienstlichen Verkehrs entsprechen, auch müssen die Konsulatspapiere immer abgesondert von der kaufmännischen Korrespondenz verwahrt werden.

In Bezug auf die äussere Einrichtung der Registraturen und Kanzleien, sowie auf den Geschäftsgang in denselben sind besondere Vorschriften nicht ergangen, eben so wenig über die für den konsulatsamtlichen Verkehr einzuhaltenden Dienststunden. Es lassen sich auch in dieser Beziehung allgemeine Anordnungen kaum treffen, da hierbei Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu nehmen ist und nach dem grösseren oder geringeren Geschäftsumfang die Einrichtungen verschieden sein müssen. Jedenfalls muss der Konsul oder einer seiner Beamten an den Wochentagen zu bestimmten, dem Publikum bekanntgemachten Stunden in dem Amtslokal anzutreffen sein.

---

*) Unter Registratur versteht man das Lokal, wo das Archiv, d. h. die Gesammtheit der bei der Behörde vorhandenen amtlichen Schriftstücke und die dazu gehörigen Verzeichnisse aufbewahrt werden; unter Kanzlei im engeren Sinne begreift man die Geschäftsräume, in welchen die Abschriften besorgt werden. Registratur nennt man übrigens auch gewisse Arten von Protokollen. Vergl. S. 92.

Die von dem Konsul zu erstrebenden Ziele: die Sicherung der pünktlichen und sorgfältigen Ausführung seiner Verfügungen, sowie die übersichtliche Aufbewahrung aller seine amtliche Thätigkeit betreffenden Schriftstücke, müssen bei der Regelung des Büreaudienstes massgebend sein.

Diese amtlichen Schriftstücke können sehr verschiedener Art sein. Hervorzuheben sind:

1. Protokolle (Verhandlungen, Akte), d. h. schriftliche Aufzeichnungen über das, was amtlich auf dem Konsulate geschehen ist. Man unterscheidet die mit grösseren Förmlichkeiten bewirkte Aufzeichnung (Protokoll im engeren Sinne) und die Registratur. Die äusseren Merkmale eines Protokolls sind: Angabe von Ort und Zeit der Handlung, Erwähnung der in amtlicher Eigenschaft anwesenden und der sonst gegenwärtigen Personen, am Schluss die Bemerkung, dass die Vorlesung erfolgt ist und dass die Anwesenden das Niedergeschriebene genehmigt haben, sowie Beglaubigung durch die Unterschrift des Konsuls bezw. des Konsulatsbeamten (Sekretärs etc.). Bei Eidesleistungen und bei Notariatsakten ist das Dienstsiegel beizufügen, vergl. §§ 44 und 53. Registratur nennt man alle anderen formlosen Bekundungen über geschehene Handlungen, z. B.: Registrirt in der Konsulatskanzlei zu N. N. den 4. Juli 1895. Heute übergab der N. N. den anliegenden Pass mit der Bitte, ihm von der ausstellenden Behörde einen neuen Pass für die Reise nach N. zu besorgen. Gez. N. N., Konsulatssekretär. Beide Arten von Niederschriften dürfen einseitig nicht ohne Weiteres abgeändert werden. Ergiebt sich daher, dass die Verbesserung eines untergelaufenen Irrthums nothwendig ist, so werden die betreffenden Worte ausgestrichen und es wird ein entsprechender Vermerk auf dem Rande gemacht, z. B.: Statt der hierneben durchgestrichenen sieben Worte muss es heissen: „Das Alles habe ich selbst gesehen"; dieser Vermerk ist von den anwesenden Personen zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in deutscher Sprache niederzuschreiben. Wenn einer der Betheiligten sich nicht in einer Sprache auszudrücken vermag, welche von dem Konsul und den übrigen Betheiligten verstanden wird, so wird unter Zuziehung eines Dragomans oder einer andern, für die Funktion eines Dolmetschers geeigneten, unverdächtigen Person verhandelt und, dass dies geschehen, im Protokoll vermerkt.

Die Protokolle bilden in vielen Fällen die Grundlage für öffentliche Urkunden, d. h. Schriftstücke, welche über die in ihnen bekundeten Willenserklärungen der Parteien vollen Beweis liefern. Was die äussere Form solcher öffent-

lichen Urkunden betrifft, so war es früher Sitte, zuerst in einem kurzen Konzept die Willensmeinung der Parteien zu verzeichnen und daraus das solenne, in den üblichen Geschäftsformeln sich bewegende Instrument, welches man Ausfertigung, (Mundum, Grosse) nannte, zu verfertigen. Später unterliess man es vielfach, für das solenne Instrument eine neue Redaktion vorzunehmen, man setzte unter eine wörtliche Reinschrift des gleich in ausführlicherer Fassung aufgenommenen Protokolls die Beglaubigungs- oder Ausfertigungsformel: „Ausgefertigt zum öffentlichen Glauben unter Siegel und Unterschrift des etc. (Bezeichnung der ausfertigenden Behörde).“ Diese so beglaubigte Reinschrift nennt man Ausfertigung: sie steht der Urschrift gleich und bildet eine öffentliche Urkunde.

Die Konsuln haben, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist — wie z. B. bezüglich der Notariatsakte und der Musterrollen, bei welchen die Ausfertigungsformel auf das Original des Protokolls gesetzt wird — sich der letzterwähnten Form zu bedienen. Vergl. das Formular zu Urkunden über Eheschliessungen, Geburts- und Todesfälle im § 38 d. B. Das Wesentliche der Ausfertigung besteht in dem unter Siegel und Unterschrift des Konsuls ertheilten Zeugniss, dass die Handlung sich vor dem Konsul wirklich zugetragen hat.

Fernere amtliche Schriftstücke sind:

2. Eingaben, Vorstellungen, Berichte und sonstige bei dem Konsulate eingehende Schriftstücke;

3. Konzepte (minutes) der schriftlichen Verfügungen des Konsuls. Unter Verfügungen (Dekrete) versteht man die Anordnungen, welche der Konsul in den zu seiner amtlichen Thätigkeit gehörigen Angelegenheiten erlässt. Die schriftlichen Verfügungen des Konsuls müssen die Bezeichnung der Angelegenheit, auf welche sie sich beziehen, des Anlasses, aus welchem sie ergehen, der Person, an welche sie gerichtet sind. enthalten und die amtliche Bezeichnung des dekretirenden Konsuls erkennen lassen. Die Ausdrucksweise muss bestimmt und deutlich sein, der Inhalt der Verfügung muss der Lage der Sache entsprechen, vollständig und gesetzlich sein und geeigneten Falls auch die Gründe angeben, aus welchen der Konsul, wie geschehen, entschieden hat. Das Konzept der Verfügung verbleibt im Konsulate, die vom Konsul unterschriebene Reinschrift gelangt zum Abgang. Auch können Verfügungen auf die Eingänge selbst gesetzt werden (Rand- oder Marginalverfügungen), namentlich, wenn die Eingänge bei dem Konsulate nur durchlaufen oder wenn um die Rückgabe des Schriftstücks durch den Vermerk: „unter Rück-

erbittung“ (sub voto oder sub petito remissionis) gebeten ist. In einem solchen Falle ist die Abschrift oder Inhaltsangabe des Eingangs und der Verfügung bei den Konsulatsakten zurückzubehalten.

Die amtlichen Schriftstücke der Konsulate nennt man Akten. Das Sammeln, Ordnen und Aufbewahren derselben gehört zu den Obliegenheiten des Konsuls und seiner Beamten. Wesentlich ist Ordnung, zweckmässige Auseinanderhaltung ungleichartiger Gegenstände und Haltung übersichtlicher, vollständiger Verzeichnisse. Ist der Geschäftsumfang bei dem Konsulate gering, gehen wenig Schriftstücke ein und aus, so wird sich eine chronologische Anordnung empfehlen, d. h. die Papiere — die Originale der eingehenden, die Konzepte der ausgehenden Sachen — werden in der Reihenfolge, wie sie eingehen oder ausgehen, aufbewahrt. Ist der Geschäftsumfang bedeutend, so werden die Papiere nach Materien geordnet und aufbewahrt, wobei die Papiere über gleichartige Angelegenheiten zusammengelegt werden können. So kann z. B. ein und dasselbe Fach oder Aktenheft die Abschriften aufgenommener Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit*) (Vollmachten, Verträge u. s. w.), ein anderes sämmtliche Protokolle oder Vermerke über Meldungen von Schiffsführern, ein drittes die Konzepte von Handelsberichten u. s. w. enthalten. Auf der Aussenseite der Kartons (Pappdeckel), in welche die Papiere gelegt oder geheftet werden, ist der allgemeine Inhalt kurz anzugeben (Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Meldungen der Schiffsführer, Berichte allgemeinen Inhalts an das Auswärtige Amt u. s. w.). Jedem Karton oder jedem Aktenhefte ist ein auf besonderem Blatte geschriebenes spezielles Inhaltsverzeichniss (Rotulus) beizufügen. Die sämmtlichen Aktenstücke sind in den dazu bestimmten Fächern oder Repositorien geordnet aufzubewahren. Sie sind ferner mit einer Nummer zu versehen und nach derselben unter allgemeiner Angabe in ein Register (Repertorium) einzutragen.

Generalakten, d. i. Akten allgemeinen Inhalts, Dokumente öffentlichen oder privatrechtlichen Inhalts, welche zum Beweise von Thatsachen oder Rechten dienen, ingleichen Register, Journale etc. (vergl. § 22) sind **dauernd** aufzubewahren. Spezialakten, welche einzelne Angelegenheiten zum Gegen-

---

*) Akte oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Actus voluntariae jurisdictionis) heissen diejenigen Handlungen, die obgleich sie keine Prozesse sind, doch vor Gerichten vollzogen werden, sei es, dass die Gesetze dies verordnen, sei es, dass die Parteien der grösseren Gewissheit und Feierlichkeit wegen freiwillig die richterliche Mitwirkung anrufen. Vergl. unten § 43.

stande haben, dürfen, wenn sie vollständig erledigt sind, nach Ablauf einer gewissen Zeit (etwa nach 5 Jahren), welche die Wiederanregung der betreffenden Angelegenheit muthmasslich ausschliesst, vernichtet werden. Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln können sich die für die inländischen Gerichte in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen zur Richtschnur dienen lassen.

§ 22.

II. Verzeichnisse und Listen.

1. Das zur Geschäftskontrolle unentbehrlichste Verzeichniss ist das sogenannte Journal. In dasselbe werden alle bei dem Konsulate eingehenden Schriftstücke unter laufender Nummer eingetragen. Diese Journalnummer wird oben auf das Schriftstück gesetzt, während am unteren Rande desselben diejenigen Akten kenntlich gemacht werden, zu welchen das Schriftstück, sobald es erledigt ist, gebracht werden soll. Aus dem Journal muss zu ersehen sein, in welchem Stadium der geschäftlichen Behandlung sich jedes bei dem Konsulate eingegangene Schriftstück befindet.

Das umstehende Formular (S. 96) wird bei Konsulaten mit geringerem Geschäftsumfange genügen.

Der Konsul kann durch dieses Journal feststellen, ob ihm alle eingegangenen Schriftstücke vorgelegt und ob seine darauf erlassenen Verfügungen befolgt sind. Ueber die ein- und ausgehenden Schriftstücke zwei besondere Journale zu führen, ist nicht zweckmässig, indem dadurch der Geschäftsgang nur weitläufiger gemacht werden und an Uebersicht verlieren würde.

2. Das Aktenverzeichniss (Repertorium) kann, wie nachsteht, eingerichtet werden.

Laufende Nr.	Rubrum.	Zahl der Bände.	Bezeichnung des Fachs, in welchem aufbewahrt.
1.	Anstellungssachen.	2.	I.
2.	Rechnungswesen.	3.	I.
3.	Jahresberichte.	1.	I.
4.	Abschriften von Notariatsurkunden.	1.	II

Laufende Nr.	Datum des Eingangs	Aktenzeichen.	Bezeichnung des eingegangenen Stücks.	Datum der Verfügung.	Kurzer Inhalt der Verfügung.	Datum der Erledigung.
1.	2. Januar.	A. 10.	Runderlass des Reichskanzlers, betreffend die Erstattung der Jahresberichte.	2. Januar.	Nachrichtlich zu den Akten zu nehmen.	3. Januar.
2.	2. Januar.	B. 12.	Der Schiffer N. des Schiffes N. bittet, ihm zur Ergreifung des Matrosen N. behülflich zu sein.	2. Januar	Der Schiffer N. ist zum 3. d. M auf das Konsulat zu bestellen.	2. Januar.
3.	3. Januar.	B. 12.	Protokoll mit dem Schiffer N. aufgenommen, betreffend die Desertion des Matrosen N.	3. Januar.	An das hiesige Polizeiamt zu schreiben.	3. Januar.
4.	3. Januar.	A. 5.	Anordnung des Konsuls in Bezug auf die reisenden Handwerksgesellen.	4. Januar.	In der Konsulatskanzlei auszuhängen.	4. Januar.

3. Das Verzeichniss der ein- und ausgehenden Schiffe ist im Wesentlichen nach demjenigen Formular zu führen, welches in der A. D. I. für die dem Jahresberichte beizufügende Schiffsliste vorgeschrieben ist, vergl. §. 23.

4. Das Formular, nach welchem das Verzeichniss der Schutzgenossen (Matrikel) zu führen ist, findet sich im § 33 d. B.

5. Das Formular zum Notariatsregister ist im § 46 d. B. enthalten.

6. Bezüglich des Passregisters vergl. unten § 59 d. B.

7. Für die Verzeichnisse über An- und Abmusterung sind im § 71 d. B. Formulare aufgestellt.

8. Wegen der Kassenbücher ist das Erforderliche im § 85 d. B. enthalten.

9. Wegen der Depositenverzeichnisse siehe § 86 d. B.

10. Ueber die Register, welche die mit standesamtlichen Befugnissen versehenen Konsuln zu führen haben, vergl. § 38 d. B.

Siebenter Abschnitt.

Die amtliche Korrespondenz und Berichterstattung.

§ 23.

I. Eintheilung. — Inhalt der konsularischen Korrespondenz, speziell der Berichterstattung an das Auswärtige Amt. — Sprache. — Aeusserliches. — Couverts. — Chiffre.

1. Die Korrespondenz der Konsuln zerfällt in Berichte, das sind schriftliche Mittheilungen an die vorgesetzte Behörde (s. oben §§ 10, 11), in Schreiben oder Mittheilungen an gleichstehende (koordinirte) Behörden, sowie an Privatpersonen, und in Erlasse, das sind Mittheilungen an untergeordnete Stellen (Vizekonsulate, Konsularagenten).

Bezüglich der Schreiben macht man einen Unterschied zwischen Noten*), in welchen der Schreiber in der dritten Person spricht, z. B. „der Unterzeichnete beehrt sich, dem Herrn N. N., Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, ergebenst mitzutheilen, dass etc.“, und Briefen, in denen man sich der ersten Person bedient, z. B. „Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre ergebenst mitzutheilen etc.“ Eine dritte, im schriftlichen Geschäftsverkehr vorkommende Form ist die Denkschrift (Mémoire), deren sich indessen die Konsuln kaum zu bedienen haben werden. Im Allgemeinen ist von den Konsuln die Briefform anzuwenden.

*) Verbalnoten nennt man diejenigen formloseren Noten, welche nicht unterschrieben werden, z. B. „Der Kaiserlich deutsche Konsul zu N. erlaubt sich, den Herrn Polizeipräsidenten N. um eine Mittheilung der Verordnung über . . . . . . ergebenst zu ersuchen.“

2. Der Inhalt der konsularischen Korrespondenz kann sehr verschiedener Art sein. Bezüglich der von den Konsuln zu erstattenden Berichte bestimmt die A. D. I. zu § 3 des K. G. Folgendes:

„Wenn über mehrere verschiedenartige Gegenstände berichtet wird, so sind dieselben nicht in einem Berichte zusammenzufassen, sondern es ist über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten.*)

Bei Erwähnung von deutschen Handelsschiffen ist jedesmal deren Heimathshafen und das Unterscheidungssignal anzugeben.

Der Konsul ist zu unverzüglicher Berichterstattung verpflichtet, so oft sich Vorfälle ereignen, deren sofortige Kenntniss von Interesse ist, oder wobei er besonderer Verhaltungsvorschriften bedarf.

Möglichst bald nach dem Schluss eines Kalenderjahrs hat der Konsul einen Jahresbericht über seine gesammte Amtsthätigkeit, sowie über den Gang des Handels in seinem Amtsbezirke während des abgelaufenen Jahres an den Reichskanzler einzusenden.

In ersterer Beziehung ist in diesem Berichte hervorzuheben, nach welcher Richtung hin die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen gewesen ist — ob mit Schifffahrtsangelegenheiten, Unterstützung Hülfsbedürftiger, Reklamationen Handeltreibender u. s. w. — mit den Regierungen welcher Bundesstaaten eine direkte Korrespondenz stattgefunden, und welche Gegenstände im Allgemeinen diese Korrespondenz betroffen hat.

In letzterer Beziehung hat der Konsul in seinem Berichte insbesondere

a) den Verkehr mit Deutschland und den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu spezialisiren. Zu diesem Behufe ist anzuführen, welches die wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrartikel sind, wie viel und zu welchem Werthe davon importirt und exportirt ist, welche Länder dabei betheiligt waren, namentlich welchen Antheil das Deutsche Reich daran gehabt hat.

Die etwa erschienenen amtlichen Tabellen**) oder sonstige Veröffentlichungen über den dortigen Handelsverkehr, z. B.

---

*) Falls mehrere Berichte auf dieselbe Anlage z B. ein Gesetz Bezug nehmen, so ist diese Anlage jedem der Berichte beizufügen.

**) Können diese Tabellen nicht gleich beigefügt werden, so ist die nachträgliche Uebermittelung derselben vorzubehalten, die Absendung des Berichts aber darum nicht zu verzögern. Abkürzungen sind möglichst

Ausschnitte aus Zeitungen, Jahresberichte angesehener dortiger Handelshäuser, Preiscourante und Uebersichten über den Stand der Wechselkurse sind beizulegen." Desgleichen Nachweisungen über den Schiffsverkehr in den einzelnen zum Bezirke des Konsulatsamts gehörigen Hafenplätzen nach Massgabe des auf S. 100 u. 101 abgedruckten Schemas unter thunlichst genauer Ausfüllung der Kolonnen. (R. E. vom 28. Juni 1901 II 12524.)

Unter 2 der Nachweisung sind sämmtliche, nicht nur die zur Meldung verpflichteten Schiffe aufzunehmen, welche den betreffenden Hafenplatz angelaufen haben. Hinsichtlich der nicht meldepflichtigen Schiffe werden die Polizei-, Zoll- und sonstigen Behörden den Konsuln gern die Mittel zur Erlangung der erforderlichen Nachweise an die Hand geben. (R. E. vom 11. Mai 1888).

„Der Jahresbericht — so fährt die A. D. I. a. a. O. fort — wird ferner

b) sich in motivirter Weise gutachtlich darüber äussern, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt im nächsten Jahre dort eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein möchte."

Ueber Gegenstände, Form und Quellen der wirthschaftlichen Berichterstattung sind in den Runderlassen des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1885 (II 13 020), 21. März 1887 (II 5664) und 8. März 1899 (II 232) ausführliche Anweisungen ergangen. Danach ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen.

Als Gegenstände der Berichterstattung kommen nach dem Erlass vom 8. März 1899 in erster Linie in Betracht:

1. Die eigentlichen Handelsverhältnisse (Einfuhr und Ausfuhr, insgesammt und in den wichtigeren Artikeln, im Verkehr mit den einzelnen Ländern und insbesondere mit Deutschland; Zunahme oder Abnahme derselben im Vergleich zu den Vorjahren; Gründe hierfür; Zollverhältnisse; Preise; Verbrauch im Lande; vorhandene Vorräthe u. s. w.).

2. Die Land- und Forstwirthschaft (allgemeine Lage; Umfang des Anbaues; bemerkenswerthe Fortschritte und Verbesserungen u. s. w.).

3. Die Fischerei.

4. Der Bergbau.

---

zu vermeiden und insbesondere die Bezeichnungen für fremde Münzen, Masse und Gewichte voll auszuschreiben und nicht durch Zeichen zu ergänzen. Wegen der Umrechnung in Reichsmark vergl. a. S. 104.

Nachweisung

im Hafen von ....

			Dampfer									
			Eingang						Ausgang			
			mit Ladung		in Ballast		zusammen		mit Ladung		in Ballast	
			Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen
1.	Gesammtverkehr der deutschen und fremden Schiffe											
2.	Darunter deutsche Schiffe	im Verkehr mit deutschen Häfen										
		im Verkehr mit nicht-deutschen Häfen										
		überhaupt										
3.	Darunter fremde Schiffe	im Verkehr mit deutschen Häfen										
		im Verkehr mit nicht-deutschen Häfen										
		überhaupt										
4.	Unter den fremden Schiffen befanden sich	Schiffe der Flagge des Hafens										
		Britische Schiffe										
		*)										
		*)										

*) **Anmerkung:** Bei Häfen mit erheblicherem Schiffsverkehr sind unter diesen und

des Schiffsverkehrs

....im Jahre 190.......

		Segelschiffe											
		Eingang						Ausgang					
zusammen		mit Ladung		in Ballast		zusammen		mit Ladung		in Ballast		zusammen	
Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen	Zahl	Netto-raum-gehalt in Reg.-Tonnen

den folgenden Kolonnen noch Schiffe anderer Flaggen nachzuweisen.

5. Die Industrie (Entwickelung und Produktionsbedingungen derselben; ihr Wettbewerb mit fremden Industrien auf den inländischen und ausländischen Märkten; bemerkenswerthe Erfindungen und Vervollkommnungen der Technik; u. s. w.).

6. Die Finanz-, Geld- und Kreditverhältnisse.

7. Die Verkehrsmittel:

a) binnenländische (Eisenbahnen und Binnenschifffahrt; deren Frachtverhältnisse; u. s. w.);

b) Seeschifffahrt, (Zahl und Raumgehalt der ein- und ausgelaufenen Schiffe mit Unterscheidung nach der Nationalität; Verkehr mit den einzelnen Ländern, insbesondere mit Deutschland; Einrichtungen zur Erleichterung der Schifffahrt — Anlage neuer Häfen, Veränderungen und Verbesserungen in den Hafenplätzen und Fahrwässern, ihren Ausrüstungs- und Tiefenverhältnissen, sowie hinsichtlich des Seezeichen- nnd Bebauungswesens. Hierüber soll nach dem Runderlass vom 8. Februar 1896 II 27 143 unter Beifügung von Beschreibungen, Karten und Plänen sobald als möglich berichtet werden; — Schiffs- und Hafenabgaben; Frachtsätze; u. s. w.).

Aus den unterliegenden Thatsachen sind die Lehren zu ziehen, die sich für den Deutschen Handel und die Deutsche Volkswirthschaft ergeben. Insbesondere ist anzugeben, durch welche Mittel der Absatz Deutscher Erzeugnisse etwa vermehrt, wie Deutscher Arbeit und Deutschem Kapital lohnende Verwendung gegeben, dasjenige Roh- und Hülfsmaterial, für dessen Beschaffung die Deutsche Industrie auf andere Länder angewiesen ist, vortheilhaft bezogen werden kann, welche etwaigen Gefahren unserer Ausfuhr, unserer internen Gütererzeugung, unserer Schifffahrt oder sonstigen Erwerbsthätigkeit durch fremden Wettbewerb oder aus anderen Ursachen drohen, wie ihnen zu begegnen sein wird u. s. w.

Von besonderer Wichtigkeit ist es daher, wie der Runderlass vom 21. März 1897 bemerkt, dass die Kaiserlichen Konsulatsbehörden ihr Augenmerk auf die für eine Vermehrung des deutschen Ausfuhrhandels wesentlichen Faktoren richten und durch Mittheilung der Absatzbedingungen, der Absatzwege und der Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung etwaiger Konkurrenz, den Interessenten und der Regierung in ihren bezüglichen Bemühungen zu Hülfe kommen. Nachrichten über Artikel, welche von

der deutschen Industrie mit Vortheil geliefert werden könnten, oder über neue Industriezweige, welche in dem Konsulatsbezirke Eingang gefunden haben, ferner über grössere Lieferungen und Unternehmungen, welche dort öffentlich vergeben werden*), sowie sonstige praktische Winke werden für jenen Zweck besonders erwünscht sein. Für die Beurtheilung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktion ist es ferner von Belang, über die fremdländischen Frachttarif-Verhältnisse und eintretende Aenderungen derselben unterrichtet zu werden. Unter dem gleichen Gesichtspunkte wird die konsularische Berichterstattung ferner auf die Höhe der Arbeitslöhne und ihre unter Berücksichtigung der Ausgaben für den Lebensunterhalt zu bemessende Bedeutung für die Kosten der Produktion der verschiedenen dortigen Industriezweige, der Landwirthschaft u. s. w. zu erstrecken sein.

Gegenstand der Berichterstattung ist ferner die Auskunft über diejenigen Verhältnisse, welche für deutsche Auswanderungslustige von Wichtigkeit sein können. In dieser Hinsicht verordnet die Instruktion an die K. Konsularbehörden z. Ausf. d. Ges. über das Auswanderungswesen (v. 9. Juni 1897) vom 10. Juni 1898 (vergl. unten § 82), dass die Berichterstattung sich namentlich auf die Einwanderungsgesetzgebung, auf Kolonisationsunternehmungen und Projekte, auf die Aussichten, die sich den verschiedenen Kategorien von Einwanderern bieten, auf Landpreise, Absatzwege, Bodenprodukte, Kirche und Schule u. s. w. zu erstrecken hat. Von besonderer Wichtigkeit werden diese Bestimmungen für die Konsulate in Südamerika, namentlich Südbrasilien und den La Platastaaten sein, da diese Länder in den Motiven zum Gesetz über das Auswanderungswesen als Auswanderungshauptziele der Zukunft bezeichnet sind.

Politische Berichte ohne besonderen Auftrag zu erstatten, ist, wie Seitens des Auswärtigen Amts gelegentlich bemerkt ist, im Allgemeinen nicht die Aufgabe der K. Konsuln. Das schliesst nicht aus, dass die Konsuln über politische Vorkommnisse in ihrem Amtsbezirk, namentlich insofern diese

---

*) Alles was in das Gebiet des Eisenbahnwesens, des Maschinen- und Schiffsbaues fällt, Hochbauten, die Einrichtung von Fabriken, Wasser- und Montanwerken, Telegraphen- und Gasleitungen, Münzprägungen, Armee-, Marine- und andere Staatsbedürfnisse, ist in dieser Beziehung für die deutschen Gewerbe- und Handeltreibenden von Interesse. Der Kreis desjenigen, was für die deutsche Industrie in Betracht kommt, ist damit nicht erschöpft. Es giebt noch zahlreiche Zweige, in denen die deutsche Gewerbthätigkeit leistungs- und konkurrenzfähig ist. Wegen der Beschleunigung solcher Berichte über Ausschreibungen s. Anm. auf S. 106.

mit wirthschaftlichen Fragen im Zusammenhange stehen, berichten und darauf bezügliche Notizen oder Zeitungsabschnitte einreichen.

Mit Bezug auf die Form der Berichterstattung ist Nachstehendes zu beachten.

In den Jahres- und in den Einzelberichten ist bei Anführung fremder Geldwerthe, Masse und Gewichte jedesmal der Massstab für die Umrechnung in Deutsche Währung und Deutsche Masse und Gewichte anzugeben. Für die Hauptziffern, wie z. B. die Summen der Einfuhr und Ausfuhr insgesammt und im Verkehr mit den einzelnen Ländern, die Einnahme, Schuld- und Zinsenlast, empfiehlt es sich, die Umrechnung bei der Berichterstattung selbst vorzunehmen und demgemäss den Angaben in der fremden Einheit das Aequivalent in der Deutschen Einheit beizufügen. Die Umrechnung der Münzwerthe hat nach dem jeweiligen Durchschnittskurs zu erfolgen. (R. E. vom 10. Februar 1890 und 8. März 1899.) Für eine deutliche Bezeichnung der Münzwerthe, Masse und Gewichte ist Sorge zu tragen. Als Bezeichnung für 100 kg ist das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen (Beschl. des Bundesraths vom 8. April 1897. R. E. vom 12. Juni 1897).

Fremde amtliche Anordnungen bleiben, namentlich wenn sie in Uebersetzung mitgetheilt werden, nicht selten schwer verständlich. Es wird daher in den geeigneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen sein, die nöthigen Erläuterungen, die sich häufig auch auf den bisherigen, durch die Anordnung geänderten Zustand zu beziehen haben werden, in den Einsendungsbericht aufzunehmen. Bei Berichten über Handelsverhältnisse solcher Länder, in denen die Zölle besonderen Einfluss auf den Handel haben, erscheint es unter Umständen wünschenswerth, dass bei der Benennung von Waaren zugleich auf die Position des Zolltarifs, unter welche sie klassifiziert sind, hingewiesen wird. Die Zweckmässigkeit eines derartigen Hinweises im einzelnen Fall bleibt dem Ermessen der Konsuln überlassen. Für die Jahresberichte ist im besonderen vorgeschrieben, dass der besseren Uebersicht und leichteren Verwerthung wegen die einzelnen Materien in getrennten Abschnitten zu behandeln sind.

Insoweit die wirthschaftlichen oder sonstigen Vorgänge im Auslande zu kritischen Bemerkungen Anlass bieten, ist eine Vermischung derartiger Ausführungen mit dem sonstigen Theile der Berichterstattung zu vermeiden und ihnen eine gesonderte Stelle anzuweisen (R. E. vom 21. März 1887).

Was die Quellen der Berichterstattung betrifft, so werden sich die Konsulatsbehörden nicht auf das ihnen in Publikationen gebotene Material zu beschränken, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen haben, im Wege eigener, und womöglich unter dem Beirath verlässlicher deutscher Firmen anzustellender Erhebungen sich über die einschlägigen Verhältnisse ihres Bezirks zu orientiren. Um die Quellen nicht zu kompromittiren, aus denen die von den K. Konsulatsbehörden berichteten Nachrichten geschöpft sind, ist es erforderlich, dass, soweit die Natur dieser Quellen entweder eine Veröffentlichung ausschliesst oder aber eine besondere Vorsicht bei der diesseitigen Verwerthung bedingt, solches in dem Berichte ausdrücklich hervorgehoben werde. Eine wesentliche Voraussetzung erspriesslicher Berichterstattung ist es ferner, dass die Kaiserlichen Konsulatsbehörden die Entwickelung der deutschen Produktion aufmerksam verfolgen, um über Art und Leistungsfähigkeit derselben einen bei jenen Erhebungen zu verwerthenden, möglichst vollständigen Ueberblick zu gewinnen. Zu diesem Zwecke werden dieselben sich aus zuverlässigen deutschen Fachblättern thunlichst auf dem Laufenden zu erhalten haben (R. E. vom 21. März 1887).

Einzelberichte und Jahresberichte.

Die A. D. I. unterscheidet zwischen Einzelberichten, welche in Folge wichtiger Vorgänge auf wirthschaftlichem Gebiete unmittelbar nachdem solche in dem Konsulatsbezirke zur Erscheinung kommen, zu erstatten sind und den nach Schluss des Kalenderjahres einzureichenden Jahresberichten über den Gang des Handels im Konsulatsbezirke während des abgelaufenen Jahres.

Da die Jahresberichte der Entwickelung der deutschen Volkswirthschaft, die an die Mitwirkung des Staates und seiner Organe steigende Anforderungen stellt und ein wachsendes Interesse daran hat, von den wirthschaftlichen, handels- und sozialpolitischen Vorgängen im Auslande regelmässig und schnell unterrichtet zu werden, nicht in genügender Weise Rechnung tragen, so sind die Konsuln durch Runderlass des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1885 (II 13020) angewiesen, über jede wichtigere Frage und Erscheinung auf volkswirthschaftlichem Gebiet regelmässig und unmittelbar nachdem sie auftaucht, Einzelbericht zu erstatten. Von besonderer Bedeutung ist es, über die wichtigeren Zweige der Produktion des Konsulatsbezirks in Landwirthschaft und Industrie, über die Lage und Bedingungen derselben, über die der deutschen

Landwirthschaft und Industrie etwa drohende Konkurrenz,*) sowie in Betreff der Möglichkeit einer Erweiterung des deutschen Absatzes nach dem Konsulatsbezirke und über der deutschen Industrie etwa zu ertheilende Winke, über Verkehrsmittel, Frachten und Zölle, über Preise, Geldwesen und Kursverhältnisse, über die Bewegungen auf sozialpolitischem Gebiet und dergleichen durch sachliche Einzelberichte über jeden Gegenstand unverzüglich und rechtzeitig unterrichtet zu werden.

Hierdurch wird der in der Allgemeinen Dienst-Instruktion vorgeschriebene, nach dem Schluss des Kalenderjahres einzureichende Generalbericht nicht überflüssig gemacht.

Im Gegenteil soll derselbe dazu dienen, neben der vorbesprochenen Einzelberichterstattung in gedrängter Kürze durch eine sachliche Darstellung und durch übersichtlich angeordnete statistische Zahlen ein rein objektives Bild von der Entwickelung der Gewerbe, des Handels, der Landwirthschaft und der Verkehrsmittel in dem Amtsbezirke der Konsuln zu geben.

Die Verwerthung der Berichte erfolgt theils durch das „Deutsche Handelsarchiv“, theils durch den „Nachrichtendienst des Reichamts des Innern“, d. h. einerseits durch ein Korrespondenzblatt, die „Nachrichten für Handel und Industrie“, und durch die ebenfalls im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Berichte über Handel und Industrie des Auslandes“. Beide erscheinen zwanglos, je nach Bedarf (Berlin, Carl Heymanns Verlag).

Die Firma E. S. Mittler & Sohn in Berlin, in deren Verlag das „Deutsche Handelsarchiv“ erscheint, stellt jetzt auch Sonderabdrücke von wichtigeren, in der genannten Zeitschrift zur Veröffentlichung gelangenden Konsulatsberichten her, auf die fortlaufend und zwar auch serienweise (in fünf, nach den Welttheilen gebildeten, Serien) abonnirt werden kann, die aber auch einzeln abgegeben werden.

Die „Nachrichten für Handel und Industrie“ sind bestimmt, kürzere Mittheilungen von aktuellem Werthe aus konsularischen und anderen Quellen aufzunehmen. Sie erscheinen in losen Blättern je nach Bedarf.

---

*) Grösste Beschleunigung ist insbesondere bei den sehr wichtigen Berichten über Ausschreibung von Lieferungen (s. oben) geboten. Es genügt dabei, wenn zunächst nur über das Geschäft selbst, dessen Umfang und Bedeutung, über die Stelle, wo die weiteren Erkundigungen einzuziehen sind, sowie über den Zeitpunkt bis zu dem Anmeldungen erfolgen müssen, eine kurze und klare Mittheilung dem Amte erstattet wird.

In den „Berichten für Handel und Industrie“, die bei der Berliner Firma „Carl Heymanns Verlag“ in Einzelheften erscheinen und im Buchhandel käuflich, sowie im Abonnementswege zu beziehen sind, gelangen unter anderem statistische Ausarbeitungen und Zusammenstellungen, sowie grössere Berichte zum Abdrucke, die sich für die Aufnahme in das „Deutsche Handelsarchiv“ weniger eignen.

Da durch die genannten Publikationen geeignete Organe zur Verbreitung konsularischer Gelegenheits- und Sonder-Berichte geschaffen sind, sind die Kaiserlichen (General-, Vize-) Konsulate durch Runderlass vom 21. Februar 1900 II 4544 erneut darauf hingewiesen worden, diesem Zweige der Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch Berichte kleineren Umfangs und kurze Meldungen werden willkommen sein und gegebenenfalls in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ Verwerthung finden.

Bei den konsularischen Berichten wird seit einiger Zeit — sowohl im „Deutschen Handelsarchiv“, wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ und den „Berichten über Handel und Industrie“ — in der Regel die betreffende Konsulatsbehörde als Quelle angegeben. Die deutsche Geschäftswelt wird in Folge dessen besser als bisher erkennen können, was unser Konsulatswesen durch die Berichterstattung leistet. Zugleich wird dem konsularischen Beamten die Genugthuung gewährt, dass sein Bericht auch nach aussen als seine Arbeit anerkannt wird. Andererseits wird der konsularische Beamte daraus, dass er in der Oeffentlichkeit für seinen Bericht einzustehen hat, einen besonderen Antrieb zu entnehmen haben, auf Inhalt und Form der Berichterstattung die thunlichste Sorgfalt zu verwenden.

Hinsichtlich der Berichterstattung über ansteckende Krankheiten bestimmt der Runderlass des Reichskanzlers vom 1. August 1898 Folgendes:

„Nach dem Fortfall der Forderung von Gesundheitspässen in den deutschen Seehäfen wird es von besonderer Wichtigkeit sein, dass die diesseitigen Behörden über den Gesundheitszustand im Auslande dauernd unterrichtet gehalten werden, und dass sie namentlich über den Ausbruch von ansteckenden Krankheiten rechtzeitig und mit thunlichster Beschleunigung zuverlässige Nachrichten erhalten. Dies gilt in erster Linie für die drei Krankheiten, bezüglich deren in den beiliegenden Vorschriften in den deutschen Häfen unter Umständen Kontrollmassregeln vorgesehen sind, nämlich für Cholera, Pest und Gelbfieber.

A. Cholera und Pest. Was zunächst Cholera und Pest anlangt, so ist, sobald der Ausbruch einer dieser Krankheiten in dem Amtsbezirke der Kaiserlichen Konsulatsbehörde glaubwürdig festgestellt worden ist, unverzüglich an das Auswärtige Amt telegraphische Meldung zu erstatten.

Hierzu ist es mit Rücksicht darauf, dass amtliche Mittheilungen über das erste Auftreten von Cholera- oder Pestfällen in der Regel erst verspätet zur Veröffentlichung gelangen*), nicht erforderlich, die offizielle Feststellung von dem Vorhandensein der Seuche abzuwarten, vielmehr empfiehlt es sich, sobald in der Tagespresse oder sonstwie Fälle der Cholera oder Pest oder des Verdachtes einer dieser Krankheiten bekannt werden, auf geeignetem privaten Wege thunlichst zuverlässige Nachrichten über den Sachverhalt einzuziehen und falls dieselben das Vorhandensein der Cholera oder der Pest ergeben sollten, sofort telegraphisch über den Charakter der Krankheit, die bekannt gewordenen Entstehungsgründe und die Ausdehnung der Seuche zu berichten. Die weitere Berichterstattung wird demnächst fortlaufend schriftlich und nur dann wieder telegraphisch zu erfolgen haben, wenn sich eine plötzliche und auffällige Steigerung in der Anzahl der Todesfälle oder eine erhebliche räumliche Ausbreitung der Krankheit bemerkbar macht.

Von einer telegraphischen Berichterstattung über den Ausbruch der Cholera oder der Pest kann für solche aussereuropäische Länder, die nicht am Mittelmeer oder im Osten Amerikas gelegen sind, unter der Bedingung abgesehen werden, dass von dort keine direkte Dampferverbindung mit einem europäischen Hafen besteht. Jedoch setze ich voraus, dass bei Gefahr im Verzuge oder bei besonderem Anlass zur Besorgniss telegraphische Berichterstattung erfolgt.

Herrscht eine der beiden Krankheiten in einem Lande endemisch, d. h. pflegt dieselbe regelmässig in einem gewissen Umfange aufzutreten, so genügt eine schriftliche Berichterstattung so lange, als die Seuche keine ungewöhnliche Ausdehnung annimmt. Sobald indessen der letztere Fall eintritt. insbesondere, wenn die Zahl der Todesfälle über das übliche

---

*) Nach der internationalen Sanitätsübereinkunft vom 19. März 1897 (R. G. B. 1900 S. 43 ff.) Kap. II Titel I muss die Regierung eines verseuchten Landes den fremden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in ihrer Hauptstadt von jedem vorgekommenen Pestfalle Kenntniss geben und sie über die Entwicklung der Krankheit auf dem Laufenden halten.

Mass anwächst oder wenn die Krankheit an sonst seuchenfreien Orten des Landes oder zu ungewohnter Zeit auftritt, oder wenn sie sich von der bisher allein ergriffenen einheimischen Bevölkerung auch auf die Europäer verbreitet, ist telegraphisch an das Auswärtige Amt Meldung zu erstatten.

B. Gelbfieber. Beim Gelbfieber wird nach den bisherigen Erfahrungen angenommen, dass eine Gefahr der Verschleppung auf dem Seewege nur während der warmen Jahreszeit besteht, und es findet daher in den deutschen Seehäfen nach § 2 der im Anhang No. 19 abgedruckten Vorschriften eine Kontrolle nur für die Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September statt. Es ist deshalb für diese Krankheit eine telegraphische Meldung nur insoweit erforderlich, als dadurch die rechtzeitige Einführung der Kontrolle sicherzustellen ist, nämlich für einen entsprechenden Zeitraum vor dem 15. Mai und vor dem 15. September jedes Jahres. Ausserdem ist die telegraphische Meldung an die Voraussetzung geknüpft, dass das gelbe Fieber nicht nur in vereinzelten Fällen auftritt. Sonst genügt schriftliche Berichterstattung. Im Uebrigen gilt für die telegraphische und schriftliche Meldung das für Pest und Cholera Gesagte.

C. Berichterstattung über andere ansteckende Krankheiten. Des Weiteren ist es den diesseitigen Gesundheitsbehörden erwünscht, auch über nachbenannte Krankheiten, sofern dieselben in besonderer Heftigkeit oder grosser Verbreitung auftreten, sofort unterrichtet zu werden, nämlich über das Auftreten von Blattern (Pocken), Scharlachfieber, Diphtherie und Croup, Unterleibstyphus (Darmtyphus, typhoid fever, fièvre typhoide), Fleckfieber*)

---

*) Das Fleckfieber oder der Flecktyphus wird vielfach auch als Hunger- oder Kriegstyphus bezeichnet, weil die Krankheit in Theuerungsjahren unter der nothleidenden Bevölkerung oder zu Kriegszeiten unter den durch Entbehrungen und Strapazen geschwächten Truppen wiederholt Eingang und Verbreitung gefunden hat.

Die einzelne Erkrankung verläuft unter hohem Fieber und ist durch einen Ausschlag ausgezeichnet, welcher nach den ersten Krankheitstagen hervorbricht, dem der Masern ähnlich, aber weniger verbreitet ist und im Gesicht gewöhnlich vermisst wird. Das Bewusstsein der Kranken wird fast stets getrübt, die Dauer des Fiebers beträgt in günstigen Fällen etwa 2 Wochen, doch erliegen 1/8 bis 1/7 der Kranken schon vorher der Seuche; zuweilen führen auch später hinzutretende Krankheiten den Tod herbei.

Das Fleckfieber ist eine der am leichtesten übertragbaren Krankheiten; der Ansteckungsstoff kann sowohl unmittelbar von den Kranken auf Gesunde übergehen, als auch mit leblosen Gegenständen verschleppt werden. Am häufigsten wird die Seuche durch umherziehende Personen, namentlich Hausierer, Bettler und dergleichen verbreitet; ihr Umsichgreifen bekämpft man durch Krankenabsonderung und Desinfektion.

(Flecktyphus, Hungertyphus, Kriegstyphus, Exanthematischer Typhus), Rückfallfieber*) (Rückfalltyphus, Recurrens), Ruhr (Dysenterie), epidemische Genickstarre**) (Cerebrospinal-Meningitis) und Influenza (Grippe).

Für diese Krankheiten wird im Allgemeinen eine schriftliche Anzeige genügen, wenn nicht etwa, was im einzelnen Falle zu ermessen ist, besondere Umstände eine telegraphische Meldung angezeigt erscheinen lassen. Auch ist von solchen besonderen Umständen abgesehen, eine fortlaufende Berichterstattung während des Ganges der Krankheit nicht erforderlich, sondern es ist nur der Anfang und Schluss der Epidemie hierher mitzutheilen. Im Schlussbericht ist sodann über die Entstehungsgründe und den Verlauf der Krankheit ein Bild zu geben."

Bei anderen als den vorerwähnten drei ansteckenden Krankheiten (z. B. Pocken) ist der Ausbruch der Krankheit in der Regel mittelst schriftlichen Berichts anzuzeigen. Eine telegraphische Berichterstattung wird hier nur dann in Frage kommen, wenn etwa, was im einzelnen Falle zu ermessen ist, besondere Umstände eine solche angezeigt erscheinen lassen sollten.

Ausserdem sind die Berufskonsulate durch R. E. vom 13. Januar 1888 angewiesen worden, die für ihre Amtsbezirke erlassenen grundlegenden Gesetze und bedeutsamen Verordnungen über die Krankheiten von Menschen und Thieren und über die Verfälschung der Nahrungsmittel, Genussmittel und

---

*) Mit dem Fleckfieber werden das Rückfallfieber und der Unterleibstyphus, obwohl die drei Krankheiten untereinander durchaus verschieden sind, von manchen zu einer gemeinsamen Gruppe als typhöse Erkrankungen zusammengefasst.

Das Rückfallfieber, auch Rückfalltyphus genannt, entsteht unter Einwirkung eines schon seit längerer Zeit bekannten Spaltpilzes von spiralförmiger Gestalt; es ist eine nicht gerade häufige, aber leicht übertragbare Krankheit, welche sich in wiederholten, jedesmal etwa 5 bis 6 Tage dauernden Anfällen von hohem Fieber äussert. Die Verbreitung des Rückfallfiebers erfolgt ähnlich wie beim Fleckfieber nicht selten durch umherziehende Personen, namentlich in unreinlichen Herbergen; die Vorbeugungsmassregeln entsprechen denjenigen gegen das Fleckfieber.

**) Als epidemische Genickstarre bezeichnet man eine fieberhafte Infektionskrankheit, welche auf einer Entzündung der das Gehirn und Rückenmark umgebenden Haut beruht und mit Erbrechen, heftigen Kopf-, Genick- und Gliederschmerzen, Steifigkeit des Nackens und Lähmung einzelner Muskeln verläuft. Die Krankheit tritt zuweilen, besonders während des Winters und Frühjahrs, in grösserer Verbreitung, namentlich bei Kindern und jugendlichen Personen auf und endet in etwa $1/_{8}$ der Erkrankungen tödtlich; in Genesungsfällen bleiben nicht selten Taubheit, Blindheit, Lähmungen oder Geistesstörung zurück.

Gebrauchsgegenstände*) ohne weitere amtliche Anregung zu beschaffen und, sofern erhebliche Kosten damit nicht verbunden sind, in vier, anderenfalls in drei Exemplaren einzureichen. Wenn dieselben nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erhalten sind, ist ihnen eine deutsche Uebersetzung oder wenigstens eine deutsche Inhaltsangabe beizufügen. Bei der Auswahl der Materialien ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Sammlung sämmtlicher, die betreffenden Gebiete berührender Veröffentlichungen, sondern nur darum handeln kann, die zuständigen Behörden in Deutschland in den Besitz der für die erwähnten Materien grundlegenden Gesetze zu bringen und sie über die zur Einführung gelangenden prinzipiellen Neuerungen und Abänderungen der bestehenden Verhältnisse regelmässig auf dem Laufenden zu erhalten. Dabei wird auch über die den Landesvertretungen vorliegenden Gesetzentwürfe fortlaufend zu berichten sein. Dagegen kann die Beschaffung vollständigen Detail-Materials in jedem einzelnen Falle solange ausgesetzt bleiben, bis dieserhalb auf Wunsch der inneren Behörden ein besonderer Auftrag ertheilt wird.

Wenn Konsularberichte auf Erlasse des Auswärtigen Amts Bezug nehmen, so sollen nach dem R. E. vom 12. Juni 1873 die Journalnummern angeführt werden, welche auf diesen Erlassen angebracht sind. Die Berichte aussereuropäischer Konsulate, welche an das Auswärtige Amt erstattet werden, sollen nach dem R. E. vom 26. März 1879 mit Kontrolenummern in fortlaufender Reihenfolge versehen werden, welche ihren Platz auf der ersten Seite oben links unmittelbar unter der Firma „Kaiserliches Konsulat" erhalten.

Die Konsulate pflegen in ihren Berichten vielfach die mit dem Gegenstande der Berichterstattung im Zusammenhange stehenden früheren Berichte zu citiren, indem sie auf

---

*) Es kommen besonders auch in Betracht:

1. Massnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit gutem Trinkwasser;
2. Beseitigung der Fäkalien und der industriellen Abfallstoffe;
3. Bekämpfung gesundheitsschädlicher oder belästigender Einwirkungen gewerblicher Anlagen auf die Umgebung, einschliesslich der Massregeln gegen Rauch-Belästigung und gegen Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe;
4. Gesundheitspflege auf Schiffen und in Häfen;
5. Fürsorge für die Gesundheit der gewerblichen Arbeiter, einschliesslich der Anlegung von Arbeiter-Wohnungen;
6. Schulhygiene;
7. Fürsorge für Irre, Kinder und andere Hülflose;
8. Begräbnisswesen einschliesslich der Leichenbeförderung;
9. Medizinal- und Veterinär-Statistik.

dieselben unter Angabe von Nummer und Datum kurzweg verweisen. Dieses im Interesse einer gewissen Erleichterung der geschäftlichen Behandlung an sich nicht unzweckmässige Verfahren führt indessen alsdann zu Unzuträglichkeiten, wenn die betreffenden Berichte Seitens der Kontrolstelle als zur Vorlage bei Seiner Majestät dem Kaiser geeignet befunden werden. In solchen Fällen nöthigt die Citirung früherer Berichte in der Regel dazu, der Vorlage entweder einen besonderen erläuternden Immediatbericht beizufügen oder die citirten Berichte den Akten zu entheften und sie gleichfalls zur Vorlage an Allerhöchster Stelle zu bringen, wodurch eine nicht unerhebliche Erschwerung des Geschäftsganges herbeigeführt und Seiner Majestät dem Kaiser unter Umständen eine über das gebotene Mass hinausgehende Aktenlektüre angesonnen wird. Zur Vermeidung dieser Uebelstände weist ein Runderlass vom 24. Januar 1898 (II 433) die Konsulate an, in allen solchen Berichten, welche über wichtigere Vorgänge erstattet werden oder Angelegenheiten allgemeiner Natur behandeln, sich der Citirung früherer Berichte zu enthalten und — wo ein Zurückgreifen auf dieselben zum besseren Verständniss unerlässlich ist — anstatt der Citirung von Vorberichten deren wesentlichen Inhalt in Kürze zu resümiren. Sollte trotzdem in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf die Citirung bestimmter Vorberichte nicht verzichtet werden können, so würde eventuell nicht ausgeschlossen sein, die betreffenden Allegate in besondere Anmerkungen aufzunehmen, während eine Einbeziehung derselben in den Text selbst dann zu vermeiden wäre.

Endlich bestimmt ein R. E. vom 9. September 1873, dass alle für den Reichskanzler bestimmten Kanzleiausfertigungen „an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs“ zu adressiren sind; das letztere bewirkt in den geeigneten Fällen die Mittheilung an andere Ressorts.

Diejenigen Vorgesetzten, durch deren Hand Berichte nachgeordneter Konsuln gehen (vergl. oben § 10), haben die Beobachtuug der vorstehend erwähnten Bestimmungen zu überwachen und Berichte, welche denselben nicht entsprechen, vor der Weitersendung zur Abänderung oder Ergänzung an den Berichterstatter zurückzugeben.

3. Zu allen amtlichen Mittheilungen haben sich die Konsuln in der Regel der deutschen Sprache zu bedienen. Zu vergl. oben Seite 92. Den Mittheilungen an ausserdeutsche Behörden, namentlich solchen Mittheilungen, welche im deutschen Interesse erfolgen, ist eine Uebersetzung in der bei der

empfangenden Behörde gebräuchlichen Sprache beizufügen. Auch können sich die Konsuln zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs der Landessprache oder einer anderen allgemein bekannten Sprache bedienen, wenn dies an ihrem amtlichen Wohnorte allgemein üblich ist und nicht besondere Bedenken oder höhere Anordnungen entgegenstehen. So bedienen sich z. B. die deutschen Konsuln in Russland in ihren Schreiben an russische Behörden der russischen Sprache, wie umgekehrt die russischen Konsuln in Deutschland der deutschen.

4. Für ihre Korrespondenz müssen die Konsuln ein Papier von angemessenem Format und weisser oder bläulicher Farbe verwenden, welches hinlänglich stark ist, um die Schrift nicht durchscheinen zu lassen. Zu den Berichten an die vorgesetzte Behörde muss das Papier 33 Centimeter hoch und 21 Centimeter breit sein; zu den Schreiben und Erlassen ist ein etwas kleineres Format von etwa 27 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite zu wählen.

Den Berufskonsuln ist untersagt worden, sich zu ihren Berichten der lateinischen Schrift zu bedienen. Auch die Wahlkonsuln sollen, soweit sie dazu im Stande sind, die deutsche Schrift anwenden. Wenn das zur amtlichen Korrespondenz*) bestimmte Papier mit der durch Druck oder Stempelung ersichtlich gemachten Bezeichnung der verwendenden Behörde, z. B. „Kaiserlich deutsches Konsulat zu N." versehen wird, so ist hierfür die deutsche Sprache zu benutzen. Im Fall des Bedürfnisses kann eine Uebersetzung in der Landessprache darunter gesetzt werden. Eine dritte Sprache anzuwenden ist unzulässig (R. E. vom 10. Juli 1874).

Hinsichtlich des Amtsstils und der äusseren Form der Berichte sind vom Staatssekretär des Auswärtigen Amts unter dem 30. August 1897 folgende Anordnungen über den Geschäftsverkehr im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erlassen worden:

„In Gemässheit der von dem Herrn Reichskanzler im Anschlusse an Berathungen des Königlich Preussischen Staatsministeriums erlassenen Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Reichsbehörden ist in Zukunft im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bis auf Weiteres nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren. Sie sind nicht nur im

---

*) Zur Privatkorrespondenz darf solches gestempeltes Papier nicht verwendet werden.

Verkehr mit den Reichsbehörden und mit den preussischen Behörden, sondern auch im Verkehre mit den ausserpreussischen Bundesregierungen und dem Publikum, hinsichtlich der Vorschriften im § 1 auch in dem deutschen Schriftwechsel mit den hier beglaubigten fremden diplomatischen Vertretern zur Anwendung zu bringen.

§ 1. Amtsstil. Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschliessen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kuralien sind zu vermeiden.

Um der Verkehrssitte Rechnung zu tragen, werden die hergebrachten Höflichkeitsausdrücke (Kurialien) einstweilen noch nicht ganz entbehrt werden können, doch sind sie auf ein möglichst knappes Mass zu beschränken. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr geneigtest, ganz ergebenst“, Kanzleibildungen wie „Hochdieselben, Deroseits, Hochderoseits“ sind zu vermeiden. Desgleichen die häufigere Anwendung der Anreden „Ew. Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.“, die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind. Die Anrede „Ew. Wohlgeboren“ ist überhaupt nicht mehr anzuwenden. Wird hiernach die Amtssprache von entbehrlichem Beiwerk befreit, so ist umsomehr ganz besonders darauf zu halten, dass sie es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen lässt und jede Schroffheit vermeidet.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle, behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

§ 2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite der Reinschrift oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel und der Ergebenheitsstrich.

In der bisherigen Firmirung der Schriftstücke am Schluss tritt bis auf Weiteres eine Aenderung nicht ein.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen.

§ 3. Beifügung von Anlagen. Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die An-

lagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist.*) Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfniss mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blatts (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . . .“

§ 4. Form der Erwiderungen. Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind ausser mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (§ 2) noch mit einem Hinweis auf das erlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . . . No . . . . .**)

§ 5. Einreichung von Verzeichnissen. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf einen um das eingereichte Stück gelegten Umschlag ist der Inhalt und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniss auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

§ 6. Adresse für Einzelbeamte. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine inländische Behörde vertreten, ist in der Aussenadresse der Name des Beamten im Allgemeinen nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern. Das Gleiche gilt in der Regel für die Innenadresse.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“ und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz“, in der Adresse gleichfalls wegzulassen, also „An

---

*) Sind in einer Sendung, insbesondere in Kisten, Gegenstände vereinigt, welche zu verschiedenen Berichten gehören, so ist ausserdem jedesmal ein obenauf zu legendes Verzeichniss des Inhalts der Sendung beizufügen. Druckanlagen sind in zwei Exemplaren einzureichen. Sind dieselben von allgemeiner Wichtigkeit und in einer weniger bekannten Sprache (beispielsweise spanisch oder portugiesisch) abgefasst, so sind Uebersetzungen derselben beizufügen, soweit es sich nicht um ein zu umfangreiches Material handelt, oder die Einsendung dadurch erheblich verzögert werden würde. (R. E. v. 29. Januar 1877.)

**) Im Schriftwechsel mit Hofstellen, soll nach einer Verfügung vom 26. Dezember 1897 der Vermerk: „Auf das Schreiben (Bericht) vom . . . No . . “ nicht angewendet werden, es vielmehr bei der früheren Schreibweise verbleiben.

den Herrn Minister des Innern in Berlin", „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau" u. s. w.

Im Texte ist in diesem Falle in der Regel die dem Adressaten nach seiner Amtsstellung zukommende Anrede anzuwenden, wie Hochwohlgeboren, Excellenz u. s. w. Die persönlich dem Adressaten zustehende Anrede ist aber zu geben, wenn derselbe das Prädikat Durchlaucht oder Erlaucht oder das an und für sich mit seinem Amte nicht verbundene Excellenzprädikat führt.

Soll erkennbar gemacht werden, dass das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig" anzuwenden.

In der bisherigen Adressirung der an den Herrn Reichskanzler und Präsidenten des Königlich Preussischen Staatsministeriums, die Chefs der Hofämter, des Geheimen Civil- und Militärkabinets, die fremden diplomatischen Vertreter, und die diplomatischen und konsularischen Vertreter des Reichs und Preussens gerichteten Schriftstücke tritt eine Aenderung bis auf Weiteres nicht ein.

§ 7. Mündlicher Verkehr. Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich und zweckmässig erscheint. Inwieweit solche Besprechung auch für den Verkehr zwischen verschiedenen an demselben Orte befindlichen Behörden sich empfiehlt, wird von der Lage der Verhältnisse abhängig zu machen sein. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

§ 8. Urschriftlicher Verkehr. Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

§ 9. Postkarten. Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

§ 10. Abschriften und Aktenvermerke. Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Ver-

meidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

Wenn Angelegenheiten von mehreren Behörden gemeinschaftlich bearbeitet werden, bleibt es dem Ermessen jeder betheiligten Behörde überlassen, ob sie durch einen auf den Entwurf zu setzenden Vermerk Abschrift gemeinschaftlicher Schriftstücke verlangen will.

§ 11. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden.

§ 12. Mechanische Hülfsmittel. Von mechanischen Hülfsmitteln (Kopirpressen, Hektographen, Stempeln u. dergl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden."

Die Handschrift der konsularischen Korrespondenz muss gefällig, jedenfalls leserlich und die Unterschrift, namentlich in Berichten, derartig deutlich sein, dass sie auf den ersten Blick geläufig gelesen werden kann. Zu verwenden ist schwarze Tinte, nicht farbige.

Sowohl an einer Seite, als über und unterhalb der Schrift muss ein angemessener freier Raum bleiben.

Im amtlichen Verkehr der Reichsbehörden werden die hierunter aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Masse und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln zur Anwendung gebracht. Dass diese Abkürzungen auch in den Handelsberichten und den dazu gehörigen Tabellen anzuwenden sind, ergiebt der R. E. vom 12. Dezember 1877.

A. Längenmasse:

Kilometer . . . . km
Meter . . . . m
Centimeter . . . . cm
Millimeter . . . . mm

B. Flächenmasse:

Quadratkilometer . . . . qkm
Hektar . . . . ha
Ar . . . . a
Quadratmeter . . . . qm
Quadratcentimeter . . . . qcm
Quadratmillimeter . . . . qmm

C. Körpermasse:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

Im Uebrigen ist zu bemerken, dass für die Bezeichnung der Längen-, Flächen- und Körpermasse in Metern, Ar und Litern, dem Gesetz vom 11. Juli 1884 (R. G. B. S. 115) entsprechend, der sächliche Artikel zu wählen ist, also: das Meter, Centimeter etc., nicht der Meter etc., das Ar, Hektar, das Liter, Hektoliter.

Den Buchstaben werden Schlusspunkte nicht beigefügt. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke (nicht über das Dezimalkomma) gesetzt, also 5,37 m (nicht 5 m, 37 und nicht 5 m 37 cm). Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Mass- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

5. Die Schriftstücke sind in der Regel nicht selbst als Couvert zu falten, sondern in einem besonderen Couvert zu versenden.

Die Couverts, in welchen die Korrespondenz versendet wird, müssen dauerhaft sein. Die Versendung unter fliegendem Siegel besteht darin, dass das Couvert nicht verschlossen, sondern nur auf dem übergreifenden Theile mit dem Siegel versehen wird. Sie hat den Zweck, dass derjenige, durch dessen Hand eine solche Sendung geht, in der Lage ist, von dem Inhalte Kenntniss zu nehmen, das Couvert demnächst zu schliessen und es so an die Adresse weiter zu befördern. Das Auswärtige Amt befördert verschlossene Schreiben, auch wenn sie von dritten Behörden stammen, in der Regel nicht.

6. Einigen Konsuln ist Gelegenheit gegeben, mit dem Auswärtigen Amte in einer Geheimschrift zu korrespondiren. Zu diesem Behufe ist ihnen ein Chiffre chiffrant und ein Chiffre

déchiffrant zugefertigt, der eine, um ihre Berichte in die Geheimschrift zu übertragen, der andere, um die ihnen in Geheimschrift zugehenden Mittheilungen zu entziffern. Der Konsul hat alle Sorgfalt darauf zu verwenden, um zu verhindern, dass Unbefugte in das Geheimniss eindringen. Es ist daher unbedingt unzulässig, Schriftstücke, welche in Geheimschrift eingegangen sind oder ausgehen, in ihrer Entzifferung irgendwohin unverändert mitzutheilen oder zu versenden, vielmehr muss es durch Umstellung der Worte, Abänderung der Konstruktion, Einschiebung erweiternder Sätze u. s. w. selbst solchen Personen, welche in den Besitz der chiffrirten Mittheilung gelangt wären, unmöglich gemacht werden, aus der Entzifferung das Geheimniss des Chiffre zu ergründen.

7. Die Vorsteher der Kaiserlichen Konsulatsämter kommen häufig in die Lage, sich über die Qualifikation, die Besoldungsverhältnisse und sonstige Personalien der ihnen unterstellten Beamten berichtlich zu äussern. Es muss Werth darauf gelegt werden, dass derartige Aeusserungen nicht nur vor dem Beamten selbst, auf den sie sich beziehen, streng geheim gehalten werden, sondern auch in allen Fällen der Kenntniss des Subalternpersonals der Behörde entzogen bleiben. Dementsprechend wird insbesondere die Anfertigung der Reinschrift solcher Berichte einem Subalternbeamten nicht überlassen werden dürfen. Es ist vielmehr zu wünschen, dass die Vorsteher der Kaiserlichen Konsularämter, soweit ihnen nicht ein Beamter höherer Kategorie zugewiesen ist, welchem im Einzelfalle die Mundirungsarbeit anvertraut werden kann, sich persönlich der fraglichen Mühewaltung unterziehen. Bei Berichten der in Rede stehenden Art, welche höhere Beamte betreffen, wird stets in letzterer Weise zu verfahren sein. (Runderlasse vom 25. Juni 1891 II 13 943 und 14. März 1898 II 5779.)

§ 24.

II. Stil. — Courtoisie.

1. Wenn in früheren Zeiten die Schreibweise in amtlichen Aktenstücken mannigfach von der des gewöhnlichen Lebens abwich und man auch nach dieser Richtung hin von einem besonderen Kanzleistil reden konnte, so befleissigt man sich gegenwärtig in amtlichen Schriftstücken der allgemein gebräuchlichen Schreibweise. Demgemäss soll der Ausdruck in der konsularischen Korrespondenz klar und einfach, ge-

messen und ernst sein, sich von jedem Niedrigen, wie von rhetorischem Pathos fern halten. Unnütze Umschreibungen und Beiwörter, gesuchte Ausdrücke und Fremdwörter einerseits, Gemeinplätze andererseits sind fernzuhalten. Lange Perioden erschweren oft das Verständniss und sind daher zu vermeiden.

2. Was die Kurialien betrifft, so gebührt den Ministern der Bundesstaaten und den K. Wirklichen Geheimen Räthen das Prädikat „Excellenz". In der Korrespondenz mit Privatpersonen giebt man den Grafen das Prädikat „Hochgeboren", adeligen und anderen Personen von Rang oder Stellung das Prädikat „Hochwohlgeboren". Seitens des Auswärtigen Amts erhalten adelige Personen und Generalkonsuln sowie Berufs-Konsuln das Prädikat „Hochwohlgeboren".

Im Kontexte der Berichte sind die üblichen Ausdrücke: „ehrerbietigst, gehorsamst, geneigtest"; auch wendet man die Redeweise: „ich habe die Ehre" oder „ich verfehle nicht" an, wenn von Beziehungen zwischen dem Berichterstatter und dem Vorgesetzten die Rede ist. In den Schreiben bedient man sich der Ausdrücke: „ergebenst, gefälligst". In den Erlassen sind die Ausdrücke: „ersuchen, anweisen, auffordern" gebräuchlich.

Die Schlussformel: „Genehmigen sie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten — vorzüglichen — besonderen — Hochachtung" ist im Deutschen weniger gebräuchlich als bei Schriftstücken in französischer Sprache und ist im amtlichen Verkehr zwischen Reichsbehörden fortzulassen. Auch die Ueberschrift: Mein Herr, Herr Minister u. s. w., welche im Französischen nicht fehlen darf, bleibt im Deutschen meist weg.

Die Berichte der Konsuln erhalten die persönliche Adresse des Reichskanzlers, das Couvert ist „an das Auswärtige Amt zu Berlin" zu adressiren.

Schliesslich folgen hier die Adressen, welche bei Berichten an die Regierungen einzelner Bundesstaaten anzuwenden sind (vergl. oben § 12):

1. An das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern in München. 2. An das Königlich Württembergische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart. 3. An das Grossherzoglich Badische Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten in Karlsruhe. 4. An das Königlich Sächsische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Dresden. 5. An das Grossherzoglich Hessische Staatsministerium in Darmstadt. 6. An das Grossherzoglich Mecklenburgische Ministerium

der Auswärtigen Angelegenheiten in Schwerin. 7. An das Grossherzoglich Sächsische Staatsministerium in Weimar. 8. An das Grossherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium in Neu-Strelitz. 9. An das Grossherzoglich Oldenburgische Staatsministerium in Oldenburg. 10. An das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium in Braunschweig. 11. An das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Meiningen. 12. An das Herzoglich Sächsische Ministerium in Altenburg. 13. An das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha. 14. An das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium in Dessau. 15. An das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen. 16. An das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt. 17. An die Landesdirektion der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Arolsen. 18. An die Fürstlich Reuss-Plauische Regierung in Greiz. 19. An das Fürstlich Reuss-Plauische Ministerium in Gera. 20. An das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium in Bückeburg. 21. An das Fürstlich Lippische Kabinetsministerium in Detmold. 22. An den Senat der freien und Hansestadt Lübeck in Lübeck. 23. An den Senat der freien Hansestadt Bremen in Bremen. 24. An den Vorstand der Senats-Kommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten in Hamburg.*)

In reichsländischen Angelegenheiten lautet die Adresse: An den Kaiserlichen Statthalter in Elsass - Lothringen, — Name pp. — Strassburg i. E.

§ 25.

III. Beförderungsweise.

Die A. D. I. bestimmt, dass sich die Konsuln zur Beförderung ihrer Berichte der Post zu bedienen haben und dass dieselben auch zuverlässigen Reisenden mitgegeben werden können. Die Nothwendigkeit, einen eigenen Kurier mit der Ueberbringung von Berichten zu beauftragen, hat die A. D. I. nicht ins Auge gefasst. In neuerer Zeit findet eine Korrespondenz durch die Kuriere der betreffenden Botschaften zwischen dem Auswärtigen Amte und den K. Generalkonsulaten in London, Budapest, Sofia und Constantinopel, sowie den Konsulaten in Bukarest, Paris und Petersburg statt. Andere Konsuln würden nur in ganz ausserordentlichen Fällen und auch dann lediglich auf ihre eigene Verantwortlichkeit und Kosten sich dieses Mittels bedienen können. Bei allen durch

---

*) R. E. v. 13./8. 1901 I 14139.

besondere Gelegenheit beförderten Berichten ist die Art der Beförderung (Feldjäger u. s. w.) sowohl auf den Konzepten, als auch auf den Reinschriften auf der ersten Seite oben links zu vermerken.

Bei unfrankirten Versendungen mit der Post auf die Aussenseite des Couverts den Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" zu setzen, ist nicht erforderlich, da ein Erlass des Zuschlags oder sogenannten Strafportos bei Briefen nach und aus ausserdeutschen Ländern überhaupt nicht gewährt wird (R. E. vom 28. Juli 1882). In der Regel ist die Dienstkorrespondenz im Auslande nicht portofrei, daher sind die Sendungen an das Auswärtige Amt und an die Behörden zu frankiren. Doch können Kurieren, welche nach Deutschland, aber nicht bis Berlin gehen, Schriftstücke mitgegeben werden, um in Deutschland als „Portopflichtige Dienstsache" zur Post gegeben zu werden. Privatbriefe dürfen einer portofreien Dienstsendung nicht beigefügt werden. Privatpersonen haben das in ihrem Interesse von dem Konsul verausgabte Porto zu erstatten.

Bei der gegenwärtigen Vollkommenheit der postalischen Einrichtungen und der dadurch verringerten Möglichkeit des Verlustes wird die Einreichung von Duplikaten der durch die Post an das Auswärtige Amt oder die vorgesetzte Gesandtschaft gesendeten Berichte nur dann erforderlich sein, wenn bestimmte Anhaltpunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes vorhanden sind.

Des Telegraphen darf sich der Konsul für Berichterstattungen an die vorgesetzte Behörde nur in Sachen von hervorragender Wichtigkeit und wenn die Nothwendigkeit besonderer Beschleunigung vorliegt, oder in Fällen, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist (Ausbruch der Pest, Cholera etc.), bedienen. Bei der Redaktion von Telegrammen hat sich der Konsul der durch die Kostspieligkeit der Beförderungsweise gebotenen Kürze zu befleissigen. Da die überseeischen Telegraphenämter nicht verpflichtet sind, Tag und Stunde der Aufgabe mitzutelegraphiren, so müssen entweder unbestimmte Zeitangaben, wie „gestern", „heut" vermieden oder es muss der Tag der Aufgabe ersichtlich gemacht werden. Den Telegrammen ist regelmässig eine Kontrolenummer (s. oben S. 111) zu geben, welche unmittelbar hinter die Adresse: Auswärtiges Amt bezw. Département des affaires étrangères, Foreign office zu setzen ist.

Zweiter Abschnitt.

Beziehungen der deutschen Konsuln zu den Landesbehörden und zu ihren Kollegen.

§ 26.

I. Verhalten der Konsuln gegenüber den Landesbehörden.

Die A. D. I. verpflichtet die Konsuln, sich in ihrem Verkehr mit den Landesbehörden der Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu befleissigen. In das Gebiet der konsularischen Amtsthätigkeit fallen zahlreiche Geschäfte, deren prompte und zufriedenstellende Erledigung wesentlich von dem guten Willen und dem Entgegenkommen abhängt, welche der Konsul auf Seiten der Landesbehörden findet. Der Konsul muss es sich angelegen sein lassen, diesen guten Willen sich zu sichern. Er darf daher zunächst Nichts versäumen, was Sitte und örtlicher Gebrauch im persönlichen Verkehr mit den Landesbeamten, zu denen er in Geschäftsbeziehungen steht, erfordern. Abgesehen von dem Antrittsbesuche (§ 14) wird er sich — wenn nicht besondere Hindernisse vorliegen — auf erfolgte Einladung durch persönliche Anwesenheit bei den Feierlichkeiten und Festlichkeiten zu betheiligen haben, welche aus Anlass von Nationalfesten stattfinden, auch, wenn es üblich ist, an solchen Tagen die Flagge aufziehen und das Konsulatsgebäude illuminiren. Sollte die Theilnahme des Konsuls aus besonderen Gründen bedenklich erscheinen, sollte der Konsul z. B. fürchten, dass dieselbe als eine den Absichten der K. Regierung nicht entsprechende Kundgebung aufgefasst werden könnte, so wird er — in allgemeiner Weise und ohne auf Details einzugehen — der einladenden Behörde schriftlich sein Bedauern ausdrücken, am Erscheinen behindert zu sein. Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass die Konsuln — vergl. R. E. vom 29. November 1877 — von deutschnationalen Festen, wenn solche von den am Orte ihres Amtssitzes wohnenden angeseheneren Reichsangehörigen gefeiert werden, nicht fern bleiben sollen, da es recht eigentlich die Aufgabe der Konsuln ist, die nationale Auffassung bei geeigneter Gelegenheit zur Geltung zu bringen und den patriotischen Sinn ihrer Landsleute, welche überdies auf das Thun und Lassen ihres heimischen Vertreters jederzeit und namentlich auch bei derartigen Anlässen zu blicken gewohnt sind, durch Theilnahme an solchen Festen zu fördern. Wenn besondere

Gründe, z. B. Gesundheitsrücksichten, die Theilnahme hindern, so wird der Konsul wenigstens nicht unterlassen dürfen, in unzweideutiger Weise, z. B. durch Hissen der Konsulatsflagge, seine Theilnahme an den Tag zu legen.

Der Konsul darf erwarten, dass die Landesbehörden sich in ortsüblicher Weise an den deutschen Nationalfestlichkeiten, namentlich an der Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers, betheiligen.

Zur Erhaltung eines guten Einvernehmens mit den Landesbehörden hat der Konsul sich von jeder Betheiligung bei Demonstrationen fernzuhalten, welche gegen die Landesregierung oder deren Behörden gerichtet sind, namentlich soll er nach der A. D. I. bei politischen Bewegungen vermeiden, irgend welche kompromittirende Parteigesinnung kund zu geben.

Da übrigens die deutschen Konsuln — den Fall eines ausdrücklichen Auftrags des Reichskanzlers ausgenommen — eine Thätigkeit politischer Natur zu entwickeln nicht berufen sind, so haben sie auch ihre Mitwirkung abzulehnen, wenn eine fremde Regierung etwa ihre Dazwischenkunft in politischen Angelegenheiten beanspruchen sollte. Diese aus der Natur des konsularischen Berufs sich ergebende Reserve schliesst auch jede Betheiligung an gemeinsamen Schritten oder Vorstellungen fremden Regierungen gegenüber, wie solche von den Konsuln anderer Mächte nicht selten angeregt worden sind, aus, da derartige Kundgebungen, selbst wenn sie an sich politische Fragen nicht berühren, durch die kollektive Form und die gemeinsame Verabredung leicht eine Tragweite gewinnen, welche eine politische Verantwortung für die K. Regierung nach sich ziehen kann. In Fällen der eben bezeichneten Art ist jedesmal vorher unter Darlegung des Sachverhalts und, wo immer möglich, unter Einreichung des betreffenden Schriftstücks, die Ermächtigung des Auswärtigen Amts einzuholen. Zuwiderhandlungen gegen diese in einem R. E. vom 20. Oktober 1882 enthaltenen später eingeschärften Vorschriften werden als mit dem ferneren Verbleiben der Beamten im Dienste unvereinbar angesehen.

Unzulässig ist auch in der Regel die Betheiligung an Adressen, Petitionen und sonstigen Kundgebungen, in welchen auf die amtliche Thätigkeit eines fremdländischen Beamten — auch eines konsularischen Vertreters dritter Staaten — Bezug genommen wird, insbesondere alsdann, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass die Kundgebung eine Deutung im politischen Sinne zulässt (R. E. vom 23. August 1890 und 21. November 1893).

Den K. Konsuln im ottomanischen Reiche ist im Jahre 1873 noch besonders vorgeschrieben, sich jeder Einmischung in religiöse und politische Parteifragen unbedingt zu enthalten und den Konsuln in Spanien ist es untersagt worden, sich an den dort herkömmlichen Begnadigungsgesuchen für zum Tode verurtheilte Verbrecher zu betheiligen.

Käme der Fall vor, dass Landesbehörden sich zu Unrecht durch die Haltung des Konsuls verletzt fühlten, so muss er sich angelegen sein lassen, durch geeignete Aufklärungen und sonstige Schritte dergleichen Missverständnisse zu beseitigen. Es versteht sich von selbst, dass er dabei seiner persönlichen Stellung und der Würde seines Amts Nichts vergeben darf.

Die amtlichen Verhandlungen des Konsuls mit den Landesbehörden — mündliche wie schriftliche — können der verschiedensten Art sein. Er hat dabei die Rechte seiner Schutzbefohlenen mit allen denjenigen Mitteln zu vertheidigen, welche ihm Staatsverträge, die Gesetze und Gewohnheiten des Landes und das Völkerrecht an die Hand geben. Namentlich hat er etwaiger Benachtheiligung der Interessen des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt entgegenzuwirken. Er kann dabei, soweit ihn die Staatsverträge im Stich lassen, auf die Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen hinweisen und muss sich durch ein genaues Studium der einschlagenden Verhältnisse in den Stand setzen, den Landesbehörden zu beweisen, dass sie das Wohl ihres eigenen Landes fördern, indem sie seinen Vorstellungen Gehör geben. Auch bei Reklamationen gegen Eingriffe in die konsularischen Befugnisse oder die Rechte der Schutzgenossen soll die Sprache des Konsuls immer eine gemässigte sein. Eine gereizte, verletzende Ausdrucksweise schadet in der Regel mehr, als dass sie die Sache fördert und selbst bei vorhandenen Meinungsverschiedenheiten muss die äussere Einkleidung den Rücksichten entsprechen, welche die Organe unabhängiger Regierungen sich gegenseitig schulden. Freilich werden in den meisten Fällen höhere Instanzen das letzte Wort zu sprechen haben. Um diese nicht im Voraus zu engagiren, soll, wie die A. D. I. ausdrücklich vorschreibt, aus den Vorstellungen des Konsuls hervorgehen, dass er sie nur aus eigenem Antriebe vorbringt. Kommen dabei Gegenleistungen des Deutschen Reichs in Frage, so hat der Konsul, ehe er amtliche Schritte unternimmt, Instruktionen einzuholen. Dass er Weisungen höherer Dienststellen erbeten habe, darf der Konsul den fremden Behörden nicht mittheilen, weil diese aus dem Ausbleiben oder nicht rechtzeitigen Eintreffen der Instruktionen unrichtige Schlüsse ziehen könnten. Gelingt es dem Konsul nicht, bei den Lokalbehörden seines Amtsbezirkes

das, was er für des Reichs oder seiner Schutzbefohlenen Recht hält, durchzusetzen, so hat er das Weitere dem vorgesetzten K. Gesandten unter Darlegung des Sachverhalts zu überlassen. Direkt mit der Centralbehörde des Landes in Verbindung zu treten, ist den Konsuln im Allgemeinen untersagt. Die Konsuln in Ländern, in welchen sich kein diplomatischer Vertreter des Kaisers befindet, erhalten besondere Instruktionen über den Weg, welchen sie einzuschlagen haben, wenn das Bedürfniss eines Verkehrs mit der Centralbehörde eintritt.

Ueber die Sprache, deren sich die Konsuln bei schriftlichem Verkehr mit den Landesbehörden zu bedienen haben, bestehen keine allgemeinen Bestimmungen. Der örtliche Gebrauch hat zu entscheiden. Wo möglich ist die deutsche Sprache anzuwenden, nöthigenfalls unter Beifügung einer Uebersetzung in der Landessprache. Zu vergleichen oben Seite 113.

Zum Abbruch seiner Verbindungen mit den Landesbehörden darf der Konsul auch bei Konflikten mit denselben nicht schreiten, ohne dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt zu sein. Er hat bis zum Eintreffen der höheren Bestimmung alles zu vermeiden, was den Konflikt äusserlich hervortreten lassen könnte. Sollte der Konsul in solcher Lage bei den Landesbehörden keinen Schutz gegen Angriffe auf die äusseren Zeichen seines Amts (Wappen, Flagge) finden, so muss er eben nach den Umständen handeln und dasjenige thun, was einem öffentlichen Aergerniss vorbeugen kann.

Sollte die Regierungsform des Landes, in welchem der Konsul residiert, geändert werden, so wird damit **nicht** ohne Weiteres das dem Konsul von der früheren Regierung ertheilte Exequatur ungültig; der Konsul hat den Geschäftsverkehr mit den Landesbehörden bis zum Eingang höherer Weisungen in einer Weise, welche politische Folgen nicht nach sich zieht, fortzusetzen.

§ 27.

II. Verhalten der Konsuln gegenüber den Konsuln anderer Mächte.

Auch mit den an ihrem Amtssitze residirenden Konsuln anderer Mächte haben die deutschen Konsuln persönlichen und amtlichen Verkehr zu pflegen. Im Allgemeinen gilt von diesen Beziehungen dasselbe, was im vorigen Paragraphen über das Verhältniss zu den Landesbehörden gesagt ist. Es ist ziemlich allgemeine Sitte, dass der ankommende Konsul seinen Kollegen einen Besuch abstattet. Oft will es der Gebrauch, dass die an ein und demselben Orte residirenden Konsuln verschiedener Mächte gegenseitig an den Feierlichkeiten Theil nehmen, welche

einer von ihnen aus Anlass des Geburtstages seines Souveräns oder eines sonstigen nationalen Festes veranstaltet. Es versteht sich, dass die deutschen Konsuln sich an solchen Feierlichkeiten nicht betheiligen, wenn der Anlass dazu sich mit den Interessen und der Politik des Reichs im Widerspruch befinden sollte.

Wegen der Theilnahme an Kundgebungen mit Bezug auf die amtliche Thätigkeit eines fremdländischen Konsuls vergl. § 26.

Gegen die Gepflogenheit, dass in Fällen, wo gemeinschaftliche Berathungen der Konsuln sich zu empfehlen scheinen, die Leitung solcher Zusammenkünfte einem bestimmten Konsul, etwa dem ältesten der höchsten Rangklasse, anvertraut wird, ist an sich nichts einzuwenden. Die aus solchen Anlässen herzuleitende Einrichtung eines ständigen Doyen ist aber als eine lediglich innere Angelegenheit des Konsulatskorps aufzufassen und ihr Vorhandensein pflegt von der betreffenden Regierung mit vollem Recht nicht beachtet zu werden. (R. E. vom 21. November 1893, vergl. a. S. 34 f.)

Neunter Abschnitt.

Die Stellung und Wirksamkeit der deutschen Konsuln in Kriegszeiten.

§ 28.

I. Wenn das Reich mit dem Staate, in welchem der Konsul residirt, sich im Kriegszustande befindet.

Beim Ausbruch eines Krieges zwischen dem Deutschen Reiche und dem Lande, in welchem der Konsul fungirt, muss letzterer in der Regel seine Amtsthätigkeit einstellen. Während des deutsch-dänischen Krieges im Jahre 1864 fuhren jedoch die beiderseitigen Konsuln zu amtiren fort. Während des französisch-deutschen Krieges wurden die beiderseitigen Konsuln ihrer Funktionen enthoben. Die Konsuln haben keinesfalls in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen, sondern zu warten, bis sie von der Reichsregierung zur Einstellung ihrer Thätigkeit veranlasst werden, oder bis ihnen die fremde Regierung das Exequatur entzieht. Sie lassen alsdann das an ihrem Hause angebrachte Wappen und die deutsche Flagge abnehmen und übergeben das Konsulatsarchiv demjenigen Konsul einer dritten Macht, welchem die Vertretung der deutschen Interessen während des Krieges

übertragen wird, oder bringen es in Ermangelung eines solchen auf sonst geeignete Weise in Sicherheit.

Berufskonsuln werden in der Regel von der fremden Regierung genöthigt werden, das Land innerhalb einer gewissen Frist zu verlassen, wogegen man Wahlkonsuln das Verbleiben am Orte zu gestatten pflegt. Letztere werden sich dann insofern noch nützlich machen können, als sie dem mit der Vertretung der deutschen Interessen betrauten Konsul über die laufenden Geschäfte und über solche Bestimmungen Auskunft geben, welche auf die Lage der deutschen Staatsangehörigen gegenüber der nunmehr feindlichen Territorialregierung zurückwirken können. Dahin gehören vertragsmässige Festsetzungen über die Behandlung deutscher Staatsangehöriger und Schiffe beim Ausbruch eines Krieges, ferner Bestimmungen, welche die deutsche Reichsregierung bezüglich der feindlichen Unterthanen und Schiffe beim Ausbruch eines Krieges unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit erlässt. So wurde beim Ausbruch des Krieges von 1870 deutscher Seits den französischen Kauffahrteischiffen, welche sich in deutschen Häfen befanden oder später, bevor sie von dem Ausbruch des Krieges unterrichtet waren, in deutsche Häfen einliefen, gestattet, bis zum Ablauf von sechs Wochen, vom Tage des Ausbruchs des Krieges an gerechnet, in dem Hafen, in welchem sie sich befanden, zu verbleiben und ihre Ladungen einzunehmen oder zu löschen.

Eines näheren Eingehens auf diese Punkte bedarf es um so weniger, als das Verfahren kriegführender Mächte sich sehr verschiedenartig gestalten kann und als eintretenden Falls das Auswärtige Amt die Konsuln nicht ohne besondere Anweisungen lassen wird.

§ 29.

II. Wenn das Deutsche Reich sich mit einem dritten Staate im Kriegszustande befindet.

Durch einen Krieg, bei welchem zwar das Deutsche Reich, aber nicht der Staat, in welchem der Konsul residirt, betheiligt ist, wird die Stellung des Konsuls im Allgemeinen nicht berührt. Deutsche Konsuln, welche gleichzeitig das Konsulat der mit dem Reiche Krieg führenden Macht bekleiden sollten, können jedoch selbstredend nicht in einer solchen Doppelstellung bleiben. Daher haben während des deutsch-französischen Krieges nicht nur solche deutsche Konsuln, welche zugleich französische Konsularämter bekleideten, letztere niedergelegt, sondern es haben auch kauf-

männische Associés deutscher Konsuln auf ihr französisches Konsulatsamt verzichtet.

Die amtliche Thätigkeit deutscher Konsuln in neutralen Staaten kann sich während eines solchen Krieges verschiedentlich nach neuen Richtungen hin äussern. Der Konsul kann namentlich deutsche Schiffe warnen, sich nach Häfen des Feindeslandes oder nach Gegenden, wo sie der Aufbringung durch feindliche Kriegsschiffe ausgesetzt sein würden, zu begeben. Bekanntlich gilt die Wegnahme der feindlichen Unterthanen gehörigen Kauffahrteischiffe durch die Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Theils völkerrechtlich für zulässig. Zwar ist in neuerer Zeit Seitens verschiedener Regierungen die Geneigtheit zu erkennen gegeben, auf diese Wegnahme zu verzichten, wenn alle seefahrenden Nationen sich darüber einigen würden; andere Seemächte haben es aber abgelehnt, solchen Verzicht auszusprechen. Im Kriege von 1866 haben Preussen und Oesterreich auf die Wegnahme von Privathandelsschiffen verzichtet (vergl. den Pr. E. vom 19. Mai 1866, P. G. S. S. 238); im Kriege von 1870 wurden deutsche Kauffahrteischiffe französischer Seits aufgebracht und als Prisen verurtheilt, obgleich der Norddeutsche Bund (vergl. V. O. vom 18. Juli 1870) verordnet hatte, dass französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes - Kriegsmarine nicht unterliegen sollten, ausgenommen in den Fällen (Kriegskontrebande, Blokadebruch), wo auch neutrale Schiffe aufgebracht werden würden. Erst als die französischen Kriegsschiffe sich nicht damit begnügten, deutsche Kauffahrteischiffe aufzubringen, sondern dieselben ohne prisengerichtliches Verfahren zerstörten, nahm der Norddeutsche Bund seinen im Interesse der Humanität ausgesprochenen Verzicht zurück. Im letzten russisch-türkischen Kriege haben beide Theile die Handelsschiffe des Gegners ohne Weiteres genommen und zerstört. Vergl. auch von Martens, Völkerrecht (Berlin 1886) Band 2, S. 533 und unten S. 134 d. B.

Der Konsul hat ferner dem Auswärtigen Amte über alle Vorkommnisse zu berichten, welche für das Reich von Interesse sein könnten, z. B. über Verletzungen der Neutralität Seitens dortiger Unterthanen, über Nachrichten, welche ihm bezüglich der Operationen des Feindes glaubwürdig zugehen u. s. w.

§ 30.

III. Wenn das Deutsche Reich neutral bleibt.

Weitere Pflichten erwachsen den deutschen Konsuln während eines Krieges, in welchem das Deutsche Reich

neutral bleibt, mag der Staat, in welchem der Konsul residirt, in einem solchen Kriege Partei oder ebenfalls neutral sein.*) Das Völkerrecht legt den Angehörigen neutraler Staaten die Pflicht auf, sich jeder Begünstigung eines der kriegführenden Theile zu enthalten und gestattet den kriegführenden Theilen, jeder solchen Begünstigung entgegenzutreten. Manche neutrale Staaten rufen bei Beginn eines Krieges diese Sätze ihren Angehörigen durch sog. Neutralitätsproklamationen ins Gedächtniss zurück, indem sie dabei die Handlungen näher bezeichnen, deren sich die Angehörigen neutraler Staaten zu enthalten haben.

Seitens des Deutschen Reichs sind bisher solche Neutralitätsproklamationen nicht für erforderlich erachtet. Die deutschen Konsuln werden sich also an die bestehenden Verträge und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts halten müssen, wenn sie in die Lage kommen, dahin zu wirken, dass deutsche Reichsangehörige nicht zu eignem Schaden die Pflichten Neutraler verletzen und dass andrerseits ihren Schutzbefohlenen die Rechte der Neutralen nicht verkümmert werden.

In dieser Beziehung ist nun Folgendes zu bemerken: Was den Landkrieg betrifft, so ist es anerkannter Grundsatz, dass die Angehörigen neutraler Staaten, welche sich auf dem Kriegstheater oder in dem Gebiete eines der kriegführenden Theile befinden, an ihrer Person und ihrer beweglichen Habe**) von keinem der Kriegführenden geschädigt werden dürfen, so lange sie selbst sich jeder Theilnahme an kriegerischen Handlungen enthalten. Sie können nicht gezwungen werden, die Waffen zu ergreifen oder persönliche Kriegssteuern zu zahlen. Dagegen ist das unbewegliche Eigenthum der Angehörigen eines neutralen Staates, welches sich im Lande einer kriegführenden Partei befindet, von den Kriegslasten, namentlich der Einquartierung, nicht befreit.

Bezüglich der Rechte, welche den Angehörigen neutraler Staaten auf offner See zustehen, fehlt es bei einzelnen Punkten an allgemein anerkannten Grundsätzen. Zwar wird nicht bestritten, dass die Neutralen auch während des Kriegs in ihrem Handelsverkehr unter einander zur See, wie zu

---

*) Bezüglich der Pflichten der neutralen Staaten und ihrer Angehörigen vergl. Heffter-Geffcken, Europäisches Völkerrecht §§ 146 bis 148 und von Martens, Völkerrecht II. S. 558.

**) Wenn im Fall der höchsten Noth kriegführende Armeen Sachen neutraler Staatsangehöriger weggenommen hatten, so haben die Regierungen Entschädigung zu Theil werden lassen. Auch bezüglich weggenommener Schiffe. Das sogenannte jus angariae ist eben kein Recht.

Lande nicht beschränkt sind. Auch darüber ist kein Streit, dass sie sich bezüglich ihres Handels und Schiffsverkehrs mit den kriegführenden Theilen gewissen Beschränkungen unterwerfen müssen. Aber über den Umfang dieser letzteren herrschen verschiedene Auffassungen. Dergleichen Beschränkungen des neutralen Handels- und Schiffsverkehrs kommen hauptsächlich nach folgenden Richtungen hin vor:

1. Blokaderecht.*) Wenn ein kriegführender Theil einen Küstendistrikt, einen Hafen oder eine Festung seines Gegners von allem maritimen Verkehr absperrt und ein Neutraler ihn hierbei stört oder beeinträchtigt, so leistet letzterer dem Gegner eine Beihülfe, er tritt aus der Neutralität heraus und muss sich gefallen lassen, als Feind behandelt zu werden. Er muss also, will er seine Neutralität bewahren, dergleichen Störungen unterlassen. Er darf dem blokirten Theile keine Lebensmittel, Waffen, Soldaten, Nachrichten zuführen und muss sich überhaupt alles dessen enthalten, was als eine Begünstigung des Eingeschlossenen gelten darf. Bis hierher herrscht Einverständniss. Aber es fragt sich: wann ist ein Hafen, eine Festung, ein Küstenstrich als eingeschlossen, als blokirt anzusehen? Die auf der Pariser Friedenskonferenz vertretenen Mächte haben in ihrer Erklärung vom 16. April 1856 auf diese Frage die Antwort gegeben: „Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.“ Durch diese Erklärung, welcher fast alle Seemächte beigetreten sind, wurden allerdings der übermässigen Ausdehnung des Blokaderechts einige Schranken gesetzt, aller Zweifel ist aber keineswegs beseitigt, wie die Erfahrung während neuerer Kriege gezeigt hat. Von der erfolgten Absperrung des blokirten Orts muss den Neutralen Kenntniss gegeben werden. Dies geschieht in der Regel auf diplomatischem Wege, worauf die neutrale Regierung die Ankündigung der Blokade zur öffentlichen Kenntnis bringt. Es werden auch wohl die Konsuln in den blokirten Häfen und die einzelnen, sich einem blokirten Hafen nähernden neutralen Schiffe durch das Blokadegeschwader von der Blokade benachrichtigt. Die K. Konsuln haben über eine ihnen zugehende Benachrichtigung sofort an die vorgesetzte Gesandtschaft und das Auswärtige Amt zu berichten und dieselbe durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

---

*) Vergl. Perels, das internationale öffentliche Seerecht, Berlin 1882, S. 271.

Ein neutrales Schiff, welches, obwohl ihm die Blokade bekannt ist, mit einem blokirten Orte in Verbindung tritt, oder denselben ohne Genehmigung des Blokirenden verlässt, wird als ein feindliches angesehen und unterliegt mit seiner Ladung der Wegnahme. Ob das Schiff von dem Blokadezustande Kenntniss hatte, ist nach den Umständen des Falls zu beurtheilen. Hat ein neutrales Schiff noch nicht wirklich den Versuch gemacht, die Blokade zu durchbrechen, so kann es nicht genommen werden; die blosse Absicht ist nicht strafbar. Daher wird die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder die dem Schiffe gegebene Richtung nach einem solchen Hafen noch nicht als ein Versuch, die Blokade zu durchbrechen, angesehen werden können. Ist die Ladung bereits abgeliefert, so wird das Schiff nicht nachträglich des Blokadebruchs für schuldig zu erachten sein. Hat ein Blokadebruch wirklich stattgefunden, so findet in der Regel Konfiskation des Schiffs statt, die Mannschaft wird frei gelassen.

Sollte ein deutsches Handelsschiff im Widerspruch mit den vorstehend angedeuteten Grundsätzen von einem Kriegsschiffe des Staats, in welchem der Konsul residirt, genommen sein und in den Amtsbereich des Konsuls gebracht werden, so hat der Konsul die Freigebung zu beantragen, dem ihm vorgesetzten K. Gesandten, sowie dem Auswärtigen Amte berichtlich Kenntniss zu geben und die thatsächlichen Verhältnisse in beweisender Form festzustellen.

2. Kriegskontrebande.*) Eine weitere Beschränkung Neutraler durch die kriegführenden Mächte bezieht sich auf die Zufuhr gewisser für Kriegszwecke zu benutzender Handelsartikel (der sogenannten Kriegskontrebande) an den Gegner. Jede kriegführende Macht hat das Recht, neutrale Schiffe zu hindern, den Feind mit solchen Gegenständen zu versorgen. Auch muss nach Art. 515 H. G. B. der Schiffer den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, dass er Güter ladet, von welchen er wusste oder wissen musste, dass sie Kriegskontrebande seien. Welche Artikel zur Kriegskontrebande zu rechnen sind, bestimmt sich theils nach Verträgen, theils nach dem — allerdings sehr schwankenden — Gebrauch. Allgemein sind zur Kriegskontrebande gerechnet worden: alle militärischen Angriffs- und Schusswaffen nebst Schiessbedarf, Gegenstände der Ausrüstung und Bekleidung der Soldaten, überhaupt alle Gegenstände, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen und allein für den Krieg dienen, vorausgesetzt, dass diese Gegenstände für eine kriegführende Partei, ins-

---

*) Vergl. Perels a. a. O. S. 253. Ullmann, Völkerrecht, 1898 S. 359.

besondere für den Hafen einer solchen bestimmt sind. Waffen und Munition, welche ein Schiff zum eignen Bedarf mit sich führt, sind keine Kriegskontrebande, soweit ihre Menge nicht zu Zweifeln Anlass giebt. Andere Artikel, welche zu Kriegszwecken verwendet werden können, sind von einzelnen Mächten als Kontrebande angesehen, von anderen nicht. Dahin gehören: baares Geld, Lebensmittel, Kohlen, Materialien, welche erst zu Kriegszwecken verarbeitet werden müssen (Eisen, Schwefel, Theer u. s. w.), Pferde. Meist wird bei Ausbruch eines Krieges von den neutralen Staaten bekannt gemacht, welche Gegenstände von ihnen als Kontrebande angesehen werden und Seitens ihrer Angehörigen den Kriegführenden nicht zugeführt werden dürfen. Auch von den kriegführenden Mächten werden zuweilen dergleichen Erklärungen veröffentlicht. Vergl. über den Begriff der Kriegskontrebande auch unter No. 4 Durchsuchungsrecht. Erklärung des Staatsekretärs Grafen Bülow unter d. S. 136 d. B.

Macht ein neutrales Schiff den Versuch, einer der kriegführenden Mächte Kontrebande zuzuführen und wird es bei diesem Versuche von dem Gegner betreten, so werden die verbotenen Waaren in der Regel konfiszirt. Darüber, ob auch das Schiff der Wegnahme unterliegt, besteht ein allgemeines Herkommen nicht. Das Pr. Prisenreglement vom 20. Juni 1864 erklärt sowohl die Kontrebandeartikel als das Schiff für gute Prise. Wenn nur ein Theil der Ladung aus Kriegskontrebande besteht, so ist der Schiffer befugt, die Kriegskontrebande auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen, in welchem Falle er der Aufbringung entgeht und die Reise mit dem übrigen Theil der Ladung fortsetzen darf. In Bezug auf die auf einem neutralen Schiffe verladenen, für einen kriegführenden Theil bestimmten Artikel, welche nicht ohne Weiteres als zu Kriegszwecken bestimmt erscheinen, gestatten sich manche Seemächte die Wegnahme gegen volle Entschädigung (Vorkauf, Präemtion).

Auf gleicher Stufe mit der Kontrebande steht die Zuführung von Kriegs- und Transportschiffen, Land- und Seetruppen und Depeschen an eine der kriegführenden Parteien.

Der Konsul hat deutsche Schiffe, welche während eines Krieges seinen Hafen verlassen, auf die in Vorstehendem angedeuteten Beschränkungen des neutralen Schiffsverkehrs hinzuweisen und sie auf die Folgen einer Verletzung der von den kriegführenden Parteien in dieser Beziehung beobachteten Grundsätze aufmerksam zu machen. Sollte ein deutsches Schiff widerrechtlich genommen sein, so hat der Konsul den Schiffsführer bei seiner Reklamation thunlichst zu unterstützen.

3. Wegnahme neutraler Handelsschiffe und neutralen Frachtguts.*) Es ist bis in die neueste Zeit hinein noch immer Gebrauch kriegführender Mächte gewesen, die im Privateigenthum feindlicher Staatsangehörigen befindlichen Handelsschiffe und deren Ladung wegzunehmen. Früher hielt man selbst die Wegnahme feindlichen Privateigenthums, welches sich auf neutralen Schiffen befand und die Konfiskation dieser letzteren, sowie die Wegnahme neutralen Eigenthums auf feindlichen Schiffen für gestattet, auch wenn es nicht aus Kriegskontrebande bestand. Die Pariser Konferenzbeschlüsse aus dem Jahre 1856 haben diese Grundsätze, gegen welche schon seit längerer Zeit vielfach angekämpft war, abgeschafft und als Regel aufgestellt: die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande; neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden.**)

4. Durchsuchungsrecht.***) Um sich zu vergewissern, dass ein neutrales Schiff nicht gegen die vorstehenden Bestimmungen verstossen hat, nehmen die kriegführenden Mächte das Recht zur Anhaltung und Untersuchung der neutralen Schiffe (droit de visite) in Anspruch. Darüber, in welchen Schranken sich dieses Recht halten müsse, besteht eine unbestrittene Praxis nicht. Im Allgemeinen kann man Folgendes aufstellen: Nur die Land- und Seebefehlshaber der kriegführenden Mächte haben das Recht, eine Untersuchung vorzunehmen. Nachdem in der Pariser Erklärung ausgesprochen ist, dass die Kaperei abgeschafft ist und bleibt, werden kriegführende Mächte, soweit sie an diese Erklärung gebunden sind, Kaperbriefe nicht mehr ertheilen, es kommen also insoweit nur Untersuchungen durch die Kommandanten von Staatskriegsschiffen in Betracht. Die Absicht der Untersuchung wird durch einen blinden Schuss (semonce) kund gethan, bei dessen Abgabe die Nationalflagge (zur Nachtzeit unter einer Laterne) gehisst sein muss. Privatschiffe aller Art und solche Transportschiffe, deren Beschaffenheit und Eigenthum nicht

---

*) Perels a. a. O. S. 237.

**) Zu vergleichen v. Martens, Völkerrecht II. S. 553. Der pariser Beschluss lautet: „Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre; la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi." Neutrale Schiffe können daher auch während eines Krieges ungehindert Eigenthum der Staatsangehörigen eines kriegführenden Theils laden (ausgenommen Artikel, welche zur Kriegskontrebande gerechnet werden.) Ebenso kann Eigenthum Neutraler auf Handelsschiffen der kriegführenden Länder verladen werden.

***) Perels a. a. O. S. 290.

sofort in die Augen fällt, müssen sich die Untersuchung gefallen lassen. Kriegsschiffe der neutralen Staaten, ingleichen Handelsschiffe, welche durch neutrale Staatskriegsschiffe geleitet, (convoïrt) werden (unter Convoi segeln), unterliegen dagegen der Visite nicht.

Die Untersuchung darf nur auf offener See oder im Gebiete der kriegführenden Theile, nicht auf neutralem Seegebiet erfolgen.

Zweck der Untersuchung ist, zu ermitteln, ob Schiff oder Ladung dem feindlichen Staate gehöre, ob sich Kriegskontrebande an Bord befinde, ob das angehaltene Schiff nach einem blokirten Hafen bestimmt sei oder von einem solchen herkomme. Um diese Zwecke zu erreichen, kann die Vorlegung der Registercertificate und der Ursprungszeugnisse über Schiff und Ladung, der Charteparte, des Konnossements, der Musterrolle und des Schiffsjournals verlangt werden. Jede unnöthige Belästigung des angehaltenen Schiffs, jede Gewaltthätigkeit und Erregung von Unordnung ist unstatthaft. Leistet ein Schiff der Aufforderung zum Beilegen keine Folge, widersetzt es sich der Untersuchung, vernichtet es seine Papiere, wirft es dieselben in See oder kann es keine ordnungsmässigen Papiere vorzeigen oder sich nicht als neutrales Schiff legitimiren, hat es Kriegskontrebande, feindliche Mannschaften oder Depeschen oder falsche oder doppelte oder geheime Schiffspapiere bei sich, oder ist es ohne zureichenden Grund von seiner Route abgewichen, so darf es, nöthigenfalls mit Gewalt, angehalten und weggeführt werden.

Bei der Bedeutung dieser Fragen für die deutsche Schifffahrt in Kriegszeiten sei hier die Erklärung wiedergegeben, welche in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 19. Januar 1900 der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amts Graf Bülow auf eine Interpellation wegen Beschlagnahme mehrerer Postdampfer der Deutschen Ostafrikalinie durch englische Kriegsschifte über die diesseitige Rechtsauffassung abgegeben hat. Sie lautete:

„Als praktisch giltiges Recht, dessen Bruch nach unserer Auffassung eine Verletzung völkerrechtlicher Verträge und völkerrechtlicher Gebräuche darstellen würde, möchte ich im Einvernehmen mit den anderen diesseits betheiligten Ressorts die nachstehenden Sätze aufstellen:

a. Neutrale Handelsschiffe auf hoher See oder in den Territorialgewässern der Kriegführenden unterliegen — von dem in den vorliegenden Fällen nicht in Betracht kommenden Convoirecht abgesehen — dem Visitationsrecht der Kriegsschiffe der kriegführenden Theile. Dies gilt zweifellos für die

vom Kriegsschauplatz nicht zu weit entfernten Gewässer. Für Postdampfer bestehen zur Zeit noch keine besonderen Vereinbarungen.

b. Das Visitationsrecht ist möglichst schonend und ohne unnöthige Belästigung auszuüben. Das Verfahren bei der Visitation zerfällt je nach den Umständen des einzelnen Falles in zwei oder drei Akte: Anhalten des Schiffes, Prüfung der Papiere, Durchsuchung des Schiffes. Die beiden ersteren Handlungen können jederzeit ohne weiteres vorgenommen werden. Besteht danach ein Verdacht, so ist die Durchsuchung des Schiffes zulässig.

c. Hat sich bei der Anhaltung das neutrale Schiff widersetzt, oder ergiebt die Prüfung der Papiere Unregelmässigkeiten, oder stellt sich das Vorhandensein von Kontrebande heraus, so kann das Kriegsschiff das neutrale Schiff aufbringen, damit die Sache vom zuständigen Prisengericht geprüft und entschieden werde.

d. Begriffsmässig werden unter Kriegskontrebande nur für den Krieg geeignete und zugleich für eine der Kriegsparteien bestimmte Waaren oder Personen zu verstehen sein. Welche Arten von Waaren hiernach unter den Begriff fallen können, ist streitig und wird, abgesehen etwa von Kriegswaffen und Kriegsmunition, sich in der Regel nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen, es sei denn, dass die kriegführende Macht ausdrücklich die Gegenstände, die sie als Kontrebande zu behandeln beabsichtigt, den Neutralen in giltiger Form bekannt gegeben und von diesen keinen Widerspruch erfahren hat.

e. Die vorgefundene Kontrebande unterliegt der Wegnahme; ob mit oder ohne Werthersatz, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab.

f. War die Aufbringung nicht gerechtfertigt, so ist der kriegführende Staat zur unverzüglichen Freigabe von Schiff und Ladung und zu vollständiger Schadenersatzleistung verpflichtet."

5. Prisengerichtsbarkeit.*) Ueber die Rechtmässigkeit der Wegführung entscheiden nach einem fast allgemein anerkannten Gebrauche die Prisengerichte desjenigen Staats, zu dessen Seemacht der Wegnehmende gehört. Nur dann werden die Gerichte dieses Staats nicht für zuständig erachtet, wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete oder durch Missbrauch eines neutralen Gebiets zu einem ungesetzlichen

---

*) Perels, a. a. O. S. 314.

Angriff erfolgt ist, oder wenn das weggenommene Gut noch vor dem Zuspruch der Prise an den kriegführenden Staat in das Gebiet desjenigen Staats gelangt, welchem auch der Eigenthümer angehört. Im letzteren Falle entscheiden die Gerichte desjenigen Staates, welchem das weggenommene Schiff angehört, über die Rechtmässigkeit der Prise. In den beiden ersteren Fällen steht dem neutralen Staate die Entscheidumg zu, wenn die Wegnahme in seinem eigenen neutralen Gebiete erfolgte. Ob aber die Gerichte eines dritten neutralen Staats, in dessen Gebiete das einem anderen neutralen Staate zugehörige Gut aufgebracht ist, zur Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Prise zuständig sind, ist eine nicht allgemein bejahte Streitfrage.

Nach dem G. vom 3. Mai 1884 (R. G. B. S. 49) wird der Sitz der deutschen Prisengerichte, ihre Zusammensetzung und das Verfahren vor denselben durch K. Verordnung bestimmt.

Im Vorstehenden sind die Beschränkungen angedeutet, denen der neutrale Handel und die neutrale Schifffahrt während eines Krieges unterliegen. Im Uebrigen können Angehörige neutraler Staaten nach wie vor nach den kriegführenden Ländern Handel treiben, soweit nicht besondere Verbote des eignen Landes (vergl. das englische Gesetz gegen Werbung für fremde Dienste) entgegenstehen. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält keine Strafbestimmungen gegen den Handel mit den Angehörigen solcher Staaten, welche in einem Kriege, bei dem das Deutsche Reich nicht betheiligt ist, begriffen sind.

Zweiter Theil.

Die Zuständigkeit der deutschen Konsuln im Einzelnen.

Erster Abschnitt.

Die Matrikelführung.

§ 31.

I. Kein Zwang behufs der Immatrikulirung. — Vortheile derselben.

I. Im Interesse der öffentlichen Ordnung ist es wünschenswerth, dass die deutschen Konsuln eine Uebersicht über die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Reichsangehörigen haben und

zu diesem Behufe ein Verzeichniss (Matrikel) derselben führen. Die Vollständigkeit eines solchen Verzeichnisses würde sich nur erreichen lassen, wenn sämmtliche im Konsularbezirke wohnende Reichsangehörige verpflichtet wären, sich bei dem Konsul zu melden. Diese Verpflichtung gesetzlich auszusprechen, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit bisher für unthunlich erachtet, vielmehr ist die Meldung bei dem Konsul in das Belieben der betreffenden Person gestellt worden.*) Es ist dies nach manchen Richtungen hin mit Missständen verbunden.**) Denn die Deutschen im Auslande sind sich nicht immer ihrer Pflichten gegen das Reich bewusst. Wissend, dass die Konsuln die Erfüllung solcher Pflichten, namentlich der Militärpflicht, zu kontroliren berufen sind, vermeidet es so Mancher, sich auf dem Konsulat zu melden und erscheint daselbst erst, wenn er seinerseits der konsularischen Thätigkeit bedarf. Wie dem auch sei, die Meldung kann gegenwärtig Seitens des Konsuls nicht erzwungen werden, selbst nicht im Geltungsbereiche der Instr. vom 1. Mai 1872 (siehe oben S. 22), da — wie das Auswärtige Amt in einem E. vom 5. November 1872 und später wiederholt ausgesprochen hat, — durch § 2 dieser Instr. und durch die A. D. I. die Bestimmung im § 12 K. G. nicht hat geändert werden können. Der letzterwähnte § lautet: „Jeder Reichskonsul hat über die in seinem Amtsbezirk wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen. So lange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde."

Da, wie in der A. D. I. ausdrücklich hervorgehoben ist, die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes ist, so kann als wesentlicher Zweck dieser Matrikel die Erhaltung des heimathlichen Staatsbürgerrechts bezeichnet werden. Nur in

*) In Russland wird die Ertheilung von Aufenthaltspässen von der Beibringung eines Matrikelscheines abhängig gemacht. Hierdurch wird die Immatrikulirung in Russland thatsächlich obligatorisch.

**) Namentlich ist dies in den Konsulargerichtsbezirken der Fall, wo die alsbaldige Feststellung der Eigenschaft als Schutzgenosse häufig von besonderer Wichtigkeit ist. England erzwingt daher in den Kapitulationsländern die Eintragung in die Matrikel durch empfindliche Geldstrafen Oesterreich-Ungarn verlangt bei Vermeidung von Rechtsnachtheilen und Ordnungsstrafen die Lösung einer Aufenthaltskarte von jedem Staatsangehörigen, der sich drei Tage im Konsulatsbezirk aufhält. Frankreich knüpft an verspätete Eintragung höhere Gebührensätze; Italien macht die Schutzgewährung in der Türkei von der Schutzscheinlösung abhängig, die Matrikeleintragung auf rechtzeitige Anmeldung geschieht kostenfrei, sonst gegen Gebühr.

denjenigen Ländern, wo die Landesregierung eine Kontrole der Fremden durch deren Konsul verlangt (Russland, Portugal, die spanischen Kolonien u. s. w.), hat die Einrichtung der Matrikel auch noch den Charakter einer im öffentlichen Interesse getroffenen Massregel.

2. Der Verlust des Staatsbürgerrechts durch Aufenthalt in der Fremde fand, als das K. G. erlassen wurde, nur in einem Theil der Bundesstaaten statt, für die Angehörigen anderer Bundesstaaten, in welchen das Staatsbürgerrecht nicht durch blosse Abwesenheit verloren ging, hatte der § 12 K. G. keine praktische Bedeutung.*) Dies ist seit dem Inkrafttreten des

---

*) Ueber das Erlöschen der Staatsangehörigkeit nach der früheren Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten bemerkt Cahn zu §. 25 des G. v. 1. Juni 1870 Folgendes:

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen nach Ablauf der Reiselegitimation fortgesetzten zehnjährigen Aufenthalt im Auslande war vorgesehen in den Indigenatsgesetzgebungen:

1. des Königreichs Preussen (mit Ausnahme der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau) (§ 15 Z. 3 und § 23 des Ges. vom 31. Dezember 1842 s. P. G. S. 1843 S. 15 ff.);
2. des Königreichs Sachsen (§ 16 Z. 2 und §§ 20 und 21 des Ges. vom 2. Juli 1852 s. Kgl. sächs. G. S. S. 240 ff.);
3. der Grossherzogthümer Mecklenburg (§ 7 Z. 4 und § 9 des Ges. vom 1. Juni 1853 s. Reg-Bl. 1853 S. 155 ff.);
4. des Grossherzogthums Sachsen-Weimar (§ 10 Z. 2 und § 14 des Ges. vom 6. April 1859 s. Reg-Bl. Nr. 12 S. 73 ff.);
5. des Grossherzogthums Oldenburg (§ 20 des Ges. vom 12. April 1855 s. Ges. Bl. S. 647 ff.);
6. des Herzogthums Anhalt (§ 19 des Ges. vom 1. März 1852 s. Ges. Bl. für das Herz. Anhalt-Dessau S. 2131 ff.);
7. des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt (§ 18 des Ges. vom 3. April 1846 Ges. S. S. 27);
8. des Fürstenthums Waldeck (§ 15 des Ges. vom 16. August 1855 s. Reg. Bl. S. 272 ff);
9. des Fürstenthums Reuss j. L. (§ 20 des Ges. vom 21. Mai 1852 s. Ges. S. Band 9 S. 1 ff.);
10. der freien und Hansestadt Lübeck (§ 3 Z. 6 des Ges. vom 14. November 1866 s. Samml. der Lübeck'schen Verordn. S. 96 ff.).

Im Uebrigen galten folgende Bestimmungen:

1. In Bayern ging das Indigenat nach § 6 der I. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 verloren: durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne Königliche Bewilligung: durch Auswanderung.
2. In den §§ 33, 34 und 35 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 (s. Württ. Staats- und Reg. Bl. S. 638) sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust des Staatsbürgerrechts enthalten, § 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder. § 44. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig. §. 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches

Staatsbürgerrecht nur mit Kgl. Bewilligung und unter der Bedingung behalten, dass er den ihm obliegenden Staatspflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet.

3. Der Verlust des badischen Staatsbürgerrechts regelte sich nach § 17 des bad. Landrechts. Derselbe lautet: § 17. Man hört auf, Inländer zu sein: 1. Durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Staate erlangt; 2. durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen; 3. endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht zurückzukehren.

   Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.
4. Nach Art. 17 der Verfassungsurkunde für Hessen vom 17. Dezember 1820 ging das Recht des Inländers verloren: durch Auswanderung.
5. Nach § 27 der neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 ging das Landeseinwohnerrecht verloren: durch Auswanderung.
6. Nach § 9 des Grundgesetzes für Sachsen-Meiningen vom 24. August 1829 ging das Unterthanenrecht verloren durch Auswanderung.
7. Nach § 43 des Grundgesetzes für Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831 gingen die Rechte eines Landesunterthanen verloren: durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militärdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt; durch Auswanderung.

   § 68. In beiden letzteren Fällen kann das Unterthanenverhältniss fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt worden ist. § 69. Zur Auswanderung ist ein Erlaubnissschein der Landesregierung erforderlich.
8. Nach § 26 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 wird das Heimathsrecht in den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha verloren: durch Auswanderung von dem Augenblicke des Wegzuges an, für den Auswandernden sowohl, als die mit ihm wegziehenden Kinder; durch den Eintritt in auswärtige Staats- und Militärdienste.

   Beim Eintritt in andere deutsche Staats- und Militärdienste kann jedoch das Heimathsrecht durch die Staatsregierung vorbehalten werden.
9. Nach § 11 des Gesetzes für Schwarzburg-Sondershausen über das Unterthanen- und Heimathsrecht vom 19. Februar 1833 hört das einmal erworbene Unterthanenrecht nicht eher wieder auf, als bis gehörig nachgewiesen worden ist, dass das betreffende Individuum später Angehöriger eines anderen Staates geworden ist.
10. In dem Fürstenthum Reuss ä. L. bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft.
11. Nach einer bei Anlass des Beitritts zur Gothaer Convention abgegebenen amtlichen Erklärung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung vom 31. März 1852 bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft. Die desfallsigen Grundsätze beruhten weit mehr theils auf einzelnen Verordnungen, theils auf der Praxis. Die Unterthanenschaft wurde verloren: durch ausdrückliche Entlassung, welche durch eine Bescheinigung der Regierung beurkundet sein musste; durch den genehmigten Eintritt in auswärtige Hof-, Civil- und Militärdienste, wobei die stillschweigende Aufgabe des Unterthanenverhältnisses vorausgesetzt wurde.

R. G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Anhang No. 2)*) anders geworden. Der § 21 dieses G. bestimmt, dass Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Wenn danach der zehnjährige Aufenthalt im Auslande in grösserer Ausdehnung als bisher, nämlich für alle

---

12. Auch im Fürstenthum Lippe bestand kein Indigenatsgesetz. Das Heimathsgesetz vom 2. März 1841 bestimmte in § 22: „Das Heimathsrecht erlöscht nicht eher, als bis der Berechtigte eine andere Heimath erworben hat, bis dahin steht ihm die Rückkehr frei und kann seine Aufnahme nicht verweigert werden."

13. In den preussischen Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein ging die Staatsangehörigkeit durch Auswanderung verloren; doch wurde die Auswanderung nur dann als eine definitive angenommen, wenn der Ausgewanderte durch konkludente Handlungen, namentlich durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, seine Absicht, nicht mehr nach dem Heimathlande zurückzukehren, bekundet hatte.

    Ein besonderes Indigenatsgesetz bestand weder im Königreich Hannover, noch in den Herzogthümern Nassau und Schleswig-Holstein, noch in der freien Stadt Frankfurt a/M.

    Nach § 16 der kurhessischen Verfassung vom Jahre 1852 (s. Verordnungsbl. S. 6) ging die Staatsangehörigkeit verloren: durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

    Nach Art. 2 des landgräflich hessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1849 betr. das Inländer- und Staatsbürgerrecht erlosch das Recht eines Inländers: durch die in einem anderen Lande erlangte Einbürgerung; durch die von der Staatsregierung nicht bewilligte Annahme eines von einer fremden Regierung endgültig verliehenen öffentlichen Amts; durch jede ohne die Absicht der Rückkehr geschehene Niederlassung im Auslande. Eine Niederlassung zu Handelszwecken wurde nie so angesehen, als sei sie ohne die Absicht der Rückkehr geschehen, es sei denn, dass letzteres ausdrücklich erklärt worden, oder sonst aus schlüssigen Handlungen hervorgegangen sei.

14. Nach § 6 des bremischen Indigenatsgesetzes vom 1. Januar 1863 ging das Gemeindebürgerrecht verloren: durch Auswanderung aus dem bremischen Staate; durch Verlegung des Wohnsitzes aus der Gemeinde in das Ausland, verbunden mit Einstellung der Zahlung der öffentlichen Abgaben während eines Jahres.

    In diesen Fällen konnte der Senat die unentgeltliche Wiederaufnahme gegen Zahlung einer jährlichen in die betreffende Gemeindekasse zu zahlenden Gebühr zusichern, welche $2^1/_2$ % der im § 3 bemerkten Aufnahmegebühren beträgt.

15. Nach § 3 des hamburgischen Gesetzes betr. die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864 ging das Heimathsrecht verloren: durch den Erwerb des Heimathsrechts in einem anderen Staat; durch fünfzehnjährige Abwesenheit eines Heimathsberechtigten von Hamburg, wenn derselbe in solchem Zeitraum daselbst weder eine Wohnung gehabt noch Steuern gezahlt hat.

*) Ausführlicher Kommentar hierzu von Dr. Wilhelm Cahn, Ksrl. Legationsrath im Ausw. Amt. 2. Aufl. Berlin. J. Guttentag. 1896.

Deutschen den Verlust des heimathlichen Staatsbürgerrechts herbeiführen kann, so ist andererseits das im § 12 K. G. gegebene, im G. vom 1. Juni 1870 anerkannte Mittel, sich gegen diesen Verlust zu schützen, von grösserer Tragweite geworden. Das letztgedachte G. bestimmt im § 21: „Sie (die zehnjährige Verlustfrist) wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Konsulats des Deutschen Reichs. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage." Durch diese Bestimmung des G. vom 1. Juni 1870 wird § 12 K. G. erläutert. Nach letzterem § konnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Verlustfrist während der Eintragung in die Matrikel nur ruhte, so dass nach der Löschung in der Matrikel die früher begonnene Verlustfrist fortlief, oder ob die Verlustfrist durch die Eintragung dergestalt unterbrochen wurde, dass die vor der Eintragung abgelaufene Abwesenheitszeit gar nicht mehr in Betracht kommt, vielmehr nach der Löschung die Frist von Neuem zu laufen anfängt. Der Wortlaut des G. vom 1. Juni 1870 hebt jeden Zweifel in dieser Beziehung.

Aber nicht die Eintragung in die Matrikel eines beliebigen Konsulats unterbricht die Verlustfrist, nur die Immatrikulirung Seitens des zuständigen Konsuls — also desjenigen Konsuls, in dessen Amtsbezirke die betreffende Person ihren Wohnsitz hat — hat diese Wirkung.

§ 32.

II. Voraussetzung der Eintragung in die Matrikel.

Nach § 12 A. D. I. werden nur die im Konsulatsbezirk wohnenden, nicht die daselbst sich blos vorübergehend aufhaltenden Reichsangehörigen in die Konsulatsmatrikel eingetragen. Ausserhalb des Amtsbezirks wohnende Reichsangehörige dürfen daher nicht immatrikulirt werden.

Ob der Aufenthalt eines Reichsangehörigen als dauernd oder vorübergehend anzusehen ist, ist in jedem einzelnen Falle aus den Umständen zu entnehmen.

Im Allgemeinen sind nur Reichsangehörige, nicht Schutzgenossen im engeren Sinne (vergl. oben S. 18 u. 23) zu immatrikuliren, jedoch werden bei denjenigen Konsulaten, in deren Bezirk die Matrikel zu Kontrolezwecken dient, auch die letzteren eingetragen; zweckmässiger Weise ist dann für dieselben ein besonderes Verzeichniss zu führen.

Ueber den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Legitimation (nicht Adoption), Verheirathung und Naturalisation oder Aufnahme trifft das im

Anhang Nr. 2 abgedruckte Gesetz vom 1. Juni 1870 (B. G. B. S. 355) Bestimmung.

Hiernach wird die Reichsangehörigkeit im Allgemeinen nur durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate begründet. Doch kann nach § 9 des Schutzgebiets-Gesetzes vom 25. Juli 1900 (R. G. B. S. 809) Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen sowie Eingeborenen die Reichsangehörigkeit unabhängig von der Staatsangehörigkeit durch den Reichskanzler verliehen werden.

Nach der A. D. I. zu § 12 des K. G. „kann der Nachweis der Reichs- bezw. Staats-Angehörigkeit nur durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder Heimathsscheines geführt werden.“ Unbedingt trifft dies nur für die Heimathsscheine zu. Diese sind für den Gebrauch ausserhalb des Reichsgebiets bestimmt und werden nach einem durch Bundesrathsbeschluss vom 20. Januar 1881 (C. B. S. 22) aufgestellten Formulare ausgefertigt. In denselben wird von der zuständigen Behörde — in Preussen der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin — bescheinigt, dass der Betreffende durch Abstammung oder Naturalisation die Eigenschaft als Angehöriger des betreffenden Bundesstaats erworben hat. Verschieden davon sind die Staatsangehörigkeitsausweise, welche ausschliesslich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebietes bestimmt sind und nach einem durch Bundesrathsbeschluss vom 3. März 1883 (C. B. S. 66) aufgestellten Formular ausgefertigt werden.

Die Gültigkeit eines Heimathsscheines darf nach dem Bundesrathsbeschluss vom 20. Januar 1881 auf einen längeren Zeitraum als auf fünf Jahre nicht bemessen werden, während früher in vielen Bundesstaaten Heimathsscheine auch ohne Bestimmung über die Dauer ihrer Gültigkeit ausgestellt wurden. Pässe (vergl. § 58 d. B.) oder sonstige Reisepapiere sollen Reichsangehörigen nach dem Gesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (R. G. B. S. 33 Anhang Nr. 6) auf ihren Antrag ertheilt werden, wenn ihrer Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind nach dem Reichs-Passgesetz übereinstimmende Formulare eingeführt und zu benutzen. Dagegen ist eine einheitliche Bestimmung über die Gültigkeitsdauer der Pässe in dem genannten Gesetze nicht enthalten (vergl. § 59). Es fehlt z. Zt. an einheitlichen Normen für die Voraussetzungen, unter denen Pässe von den inländischen Behörden ertheilt werden dürfen, so dass z. B. in Preussen Reisepässe von der Behörde des Wohnsitzes ohne Prüfung der Staatsangehörigkeit anderer Bundesstaaten und zuweilen selbst an

Reichsausländer*) thatsächlich ertheilt werden. Als vollständig zuverlässiger Nachweis der Reichsangehörigkeit kann daher ein Reisepass für sich allein nicht bezeichnet werden (Erl. des Ausw. Amts vom 19. November 1886).

Wenn die A. D. I. nur Pässe und Heimathsscheine als zum Nachweis der Reichsangehörigkeit geeignet bezeichnet, so hat andererseits das Auswärtige Amt in Spezialfällen auch auf andere Legitimationspapiere hingewiesen. Es hat z. B. bestimmt, dass die nachgewiesene Eintragung in das Schutzscheinregister einer deutschen Gesandtschaft oder in die Matrikel eines aufgehobenen deutschen Landeskonsulates als Beweis zugelassen werden könne, wenn daraus die noch fortdauernde deutsche Staatsangehörigkeit unzweifelhaft zu entnehmen ist. Letztere Beschränkung ergiebt von selbst, dass die nachgewiesene Eintragung in das Schutzgenossen-Verzeichniss eines deutschen Konsulates in der Türkei, China und Japan (s. oben S. 22) nicht ausreicht, um die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats ausserhalb jener Länder zu rechtfertigen, insofern daraus nicht zu erkennen ist, ob der Betreffende noch Reichsangehöriger ist. Militärpapiere können, wie Seitens des Auswärtigen Amts bemerkt worden ist, ebensowenig wie Pässe für sich allein als genügende Unterlage für die Eintragung in die Matrikel angesehen werden, weil die Thatsache, dass der Inhaber in Deutschland sich zur Erfüllung der Militärpflicht gestellt hat oder in einem deutschen Militärverhältniss steht, keinen sicheren Schluss auf seine Reichsangehörigkeit gestattet. Auch durch Geburtsurkunden und Taufscheine, Wanderbücher, Seefahrtsbücher, Dienstbücher u. s. w. allein wird in der Regel ein ausreichender Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht geführt werden können. Es wird vielmehr, sobald ein Heimathsschein nicht beigebracht ist, immer eine im einzelnen Fall zu entscheidende Frage bleiben, ob vorgelegte Pässe, Militärpapiere und andere Dokumente in Verbindung mit den sonstigen Umständen des Falles geeignet sind, dem Konsul die Ueberzeugung zu gewähren, dass der die Eintragung Nachsuchende die Reichsangehörigkeit erworben hat.

Der Konsul hat ferner zu prüfen, ob nicht die Staatsangehörigkeit gemäss § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870

---

*) Nach einem Erlass des Ministers des Innern vom 1. Dezember 1892 sollen an Leute, von denen feststeht, dass sie die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, im Allgemeinen Pässe nicht ertheilt werden. Wird ein Pass für Jemanden ausgestellt, dessen Reichsangehörigkeit nicht zweifellos feststeht, so ist hierüber ein Vermerk in den Pass aufzunehmen und dieser auf einen kurzen Zeitraum — höchstens ein Jahr — auszustellen.

durch Entlassung, Ausspruch der Behörde, Legitimation, Verheirathung mit einem Ausländer oder durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren worden ist. Die zehnjährige Frist, welche als Verlustgrund von besonderer Bedeutung ist, fängt mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Heimathsscheines oder der Reisepapiere an. Diese Papiere können daher unter Umständen auch noch nach Ablauf ihrer Gültigkeit zum Nachweise der Reichsangehörigkeit benutzt werden. Nach einer Ausführungsbestimmung des Preussischen Ministers des Innern zum Gesetze vom 12. Oktober 1867 über das Passwesen vom 30. Dezember 1867 (Minist. Bl. 1868 S. 1) sind zu den Reisepapieren nur die eigentlichen Reisepässe und die Passkarten zu rechnen,*) das Gesetz selbst enthält jedoch eine solche Beschränkung nicht, und aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes über das Passwesen ergiebt sich (Cahn Anm. 11 zu § 21 Ges. vom 6. Juni 1870), dass auch jedes andere von einer zuständigen Behörde ergangene, zur Reise ins Ausland gültige Dokument wie Dienst-, Wander-, Seefahrtsbuch oder Militärpass zu den während ihrer Gültigkeitsdauer die Reichsangehörigkeit wahrenden Reisepapieren zu rechnen ist. Hinsichtlich eines zur Reise ins Ausland gültigen, auf zwei Jahre ausgestellten Militärurlaubspasses ist dasselbe von den zuständigen preussischen Ressortministern entschieden worden. Immerhin ist es für Personen, welche sich nicht im Besitze noch gültiger Reisepässe oder Heimathsscheine befinden, zur Vermeidung des Ablaufes der zehnjährigen Frist sicherer, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen. Die Grundsätze über den Beginn und Lauf der zehnjährigen Frist lassen sich kurz folgendermassen zusammenfassen:

1. Die Frist wird berechnet gegen denjenigen:

a) welcher sich ohne Pass (Reisepapier) oder Heimathsschein nach dem Auslande — mit Ausnahme der deutschen Schutzgebiete (§ 9 Sch. G. G.) — begiebt, vom Tage seiner Abreise aus dem Reichsgebiet;

b) welcher sich ohne die genannten Papiere auf einem deutschen Schiffe nach dem Auslande begiebt, vom Tage des Erreichens des fremden Machtgebietes (Schiffe auf hoher See gelten als schwimmender Gebietstheil);

*) Passkarten sind nach Art. 5 des zwischen den deutschen Bundesstaaten vereinbarten Passkarten-Vertrages d. d. Dresden den 21. Oktober 1850 nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig; eine Gültigkeitsdauer ist daher auf ihnen überhaupt nicht vermerkt.

c) welcher sich mit einem Pass (Reisepapier) oder Heimathsschein nach dem Auslande begiebt, vom Tage des Ablaufes der gedachten Papiere.

2. Die Frist wird unterbrochen:

a) durch eine Reise nach Deutschland oder einem deutschen Schutzgebiet, gleichviel ob die Reise einen kürzeren Besuch oder einen längeren Aufenthalt bezweckt. Wer sich hierauf berufen will, hat eine amtliche Bescheinigung über einen solchen Aufenthalt beizubringen; auch der Aufenthalt auf einem deutschen Schiff auf hoher See wird folgerichtig die Frist unterbrechen;*)

b) durch Eintragung in die Matrikel des zuständigen K. Konsuls;

c) durch Ausstellung eines Konsulatspasses oder Verlängerung des Passes, wie dies auch die preussische Verwaltungspraxis bisher angenommen hat (Cahn Anm. 13 zu § 21 des Gesetzes vom 6. Juni 1870);

d) durch den Tod des im Auslande sich aufhaltenden Ehegatten oder gesetzlichen Vertreters, indem für die Ehefrau die zehnjährige Frist erst wieder vom Todestage des Ehemannes, für die minderjährigen Kinder vom Tage nach erreichter Grossjährigkeit zu laufen beginnt.

3. Die Frist läuft überhaupt nicht

a) gegen denjenigen, welcher sich auf Grund gültiger, auf unbestimmte Zeit ausgestellter Reisepapiere im Auslande befindet (Cahn Anm. 11 zu § 21 a. a. O.);

b) gegen nicht dispositionsfähige Personen (Cahn Anm. 8 zu § 21 a. a. O.);**)

c) gegen die in dienstlicher Stellung im Auslande befindlichen Berufsbeamten sowie gegen die befugtermassen im Auslande sich aufhaltenden, zur Disposition gestellten Offiziere und Beamten.

---

*) Dass gegen einen Seemann, der auf einem deutschen Schiffe dient, die Frist erst vom Ablauf der Dienstzeit ab läuft, hat das Ausw. Amt in einem Erlass vom 31. März 1899 (II 7588) ausgesprochen.

**) Das Reichsgericht hat zwar in zwei Entscheidungen der Strafsenate vom 5. und 16. November 1897 die Auffassung bekundet, dass der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch die blosse Thatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts im Auslande eintrete und sonach auch gegen Minderjährige und Dispositionsfähige wirksam werde, selbst wenn diese sich ohne ihren gesetzlichen Vertreter im Auslande aufhalten. Das Auswärtige Amt hat sich indess dieser auch vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt bedenklichen Auffassung nicht angeschlossen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuchs um Eintragung in die Matrikel, dass die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder in anderer Weise, sei es nach der Reichsgesetzgebung (§ 13 G. vom 1. Juni 1870), sei es nach der früheren Landesgesetzgebung (vergl. die Anmerkung auf S. 139) verloren hat, so darf die Immatrikulirung nicht erfolgen, selbst wenn der Antragsteller eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben sollte. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden kann, auch ohne dass sie sich daselbst niederlassen (Renaturalisation*) § 21 G. vom 1. Juni 1870).

Besitzt die Person, um deren Eintragung es sich handelt, nach den deutschen Gesetzen die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann die Immatrikulirung erfolgen, selbst wenn der Einzutragende nach der Gesetzgebung des Landes, wo er seinen Wohnsitz hat, die dortige Staatsangehörigkeit besitzt. Vergl. oben S. 18. Da aber grundsätzlich die konsularische Fürsorge solchen Personen nur bedingt zuzuwenden ist, welche noch eine andere Staatsangehörigkeit erwerben und den Schwerpunkt ihrer wirthschaftlichen Existenz in das Ausland verlegen, so ist vor der Immatrikulirung bei dem Auswärtigen Amte anzufragen. Dasselbe gilt bezüglich der Kinder solcher Personen.

Bezüglich der Immatrikulirung militärpflichtiger Personen s. § 36.

Die Berichterstattung an das Auswärtige Amt unter vorläufiger Beanstandung der Eintragung empfiehlt sich in allen Fällen, wo die Fortdauer der Reichsangehörigkeit zweifelhaft erscheint. Ueberlässt**) es der Konsul der betreffenden Person, die Papiere zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit selbst herbeizuschaffen, so ist zugleich eine nach billigem Ermessen ausreichende, nicht übermässig lange Frist zur Herbeischaffung zu gewähren, während deren der Konsul ebenso wie in dem Falle, wo er die erforderlichen Nachweise vermittelt, sich der betreffenden Person provisorisch annehmen kann, wenn die Reichsangehörigkeit einigermassen wahrscheinlich gemacht ist.

---

*) Ein Verzeichniss der für die Naturalisation und Renaturalisation zuständigen Behörden giebt Cahn zu § 6 des Ges. vom 1. Juni 1870.

**) Wenn es sich um Personen ohne ausreichende Geschäftsgewandtheit handelt, wird der Konsul selbst die erforderlichen Schritte zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit zu thun haben.

Eheliche Kinder erwerben durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche diejenige der Mutter, auch wenn sie im Auslande geboren sind, Ehefrauen erlangen durch die Verheirathung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit (vergl. §§ 3 ff. G. vom 1. Juni 1870).

In Fällen, in denen ein Antrag auf Immatrikulation vor Ablauf der zehnjährigen Frist gestellt wird, letztere aber vor Bewirkung der Eintragung zu Ende geht, tritt ein Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verjährung nicht ein, da es genügt, wenn der Betreffende durch rechtzeitige Stellung des Antrages auf Immatrikulation an zuständiger Stelle die Absicht bekundet, sich seine Staatsangehörigkeit zu erhalten. In diesem Sinne hat sich das Auswärtige Amt unter dem 25. Januar 1899 (II 1111) ausgesprochen.

§ 33.

III. Form der Matrikel.

Ueber die Form, in welcher die Matrikel zu führen ist, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Nur für die deutschen Konsulate im Gebiete der Hohen Pforte, in Japan und China ist das hier folgende Schema vorgeschrieben:

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe	Religion.	Geburtszeit	Geburtsort.	Wohnort.	Aufenthaltsort.	Staatsangehörigkeit.	Nachweis der Schutzberechtigung.	Angabe der			Tag der Eintragung.	Tag der				Bemerkungen
										Eltern.	Ehegatten.	Kinder.		Ertheilung des Schutzscheines.	Erneuerung des Schutzscheines.	Tag der Löschung.	Veranlassung der Löschung.	

Im Wesentlichen kann dieses Formular auch bei Konsulaten in anderen Ländern angewendet werden. Jedenfalls ist es so einzurichten, dass die nach Vorschrift der A. D. I. aufzunehmenden Auskünfte darin Platz finden. Es sollen eingetragen werden: Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, auch soll in der Matrikel bemerkt

werden, durch welche Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind.

Das Auswärtige Amt hat wiederholt seine Vermittelung zur Beschaffung von Titel- und Einlagebogen zu den Matrikeln eintreten lassen. Die Kosten solcher Formulare tragen Wahlkonsuln selbst.

Die Eintragung erfolgt zweckmässig unter fortlaufender Nummer. Zur Erleichterung des Auffindens der einzelnen Namen wird bei umfangreicheren Matrikeln ein besonderes alphabetisches Namenverzeichniss, welches auf die Matrikelnummer verweist, angelegt. Die Matrikel selbst nach den Buchstaben des Alphabets zu führen, dürfte nicht zweckmässig sein.

§ 34.

IV. Matrikelscheine.

Ueber die Eintragung in die Matrikel ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung (Matrikelschein, Schutzschein, Patent) zu ertheilen. Auch die in der Spalte „Kinder“ Aufgeführten sind als rechtsgültig immatrikulirt anzusehen; der Ertheilung eines Matrikelscheines für sie steht nichts im Wege (E. v. 13. November 1900 III 36584). Die Bescheinigung soll, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich von dem Reichskanzler bestimmt ist*), nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs ausgestellt werden, und sie erlischt mit Ablauf dieses Zeitraums. Ein amtlicher Zwang gegenüber den Immatrikulirten zur Erneuerung des Matrikelscheins ist, wie vom Auswärtigen Amt wiederholt ausgesprochen ist, nicht statthaft; die Nichtbeschaffung oder Nichterneuerung des Matrikelscheins ist auf die sonstigen Matrikelverhältnisse ohne Einfluss. Jedoch ist das in einigen Konsulatsgerichtsbezirken (z. B. in Constantinopel) beobachtete Verfahren unbedenklich, in gewissen Zeiträumen und bei geeigneten Gelegenheiten die Eintragung in die Matrikel und die Lösung von Schutzscheinen durch Bekanntmachung nahe zu legen. Auch bezieht sich die Bestimmung im § 12 K. G., aus welcher der fakultative Charakter der Matrikelanmeldungen hergeleitet wird, nur auf Reichsangehörige. Es liegt daher kein Bedenken vor, de facto Unterthanen (S. 22), deren Schutzverhältnisse der Veränderung besonders ausgesetzt sind, bei Vermeidung der Streichung in der Matrikel und der hiermit verbundenen Schutzentziehung (§ 18 No. 9 der Instr. vom 1. Mai 1872)

*) Die in Russland residirenden Konsuln können nach einem Erlasse des Reichskanzlers vom 15. August 1874 die Matrikelscheine für die Dauer von 10 Jahren ausstellen.

zur alljährlichen Erneuerung des Schutzscheines zu veranlassen. Einer Erneuerung der Immatrikulirung bedarf es bei Ertheilung eines neuen Schutzscheines nicht. Beantragen Personen, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, die Ausstellung eines Matrikelscheines, so ist die Gültigkeitsdauer desselben nur bis zu dem Zeitpunkte zu erstrecken, an dem der Betreffende das dienstpflichtige Alter erreicht, und dies auf dem Matrikelschein ausdrücklich zu bemerken.

Die hier folgenden beiden Formulare sind durch die Instr. vom 1. Mai 1872 (vergl. oben S. 22) für die Konsulate im türkischen Reiche u. s. w. vorgeschrieben, aber auch bei den Konsulaten in andern Ländern zur Anwendung gekommen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amts in der Reichsdruckerei zu Berlin angefertigt worden.

(Wappen.)

No. | No.

Kaiserlich deutsches {Generalkonsulat. Konsulat. Vizekonsulat.} | **Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat de l'Empire allemand.**

Schutzschein:

Signalement.	Der
Alter:	
Statur:	
Haar:	gebürtig aus
Stirn:	
Augenbrauen:	
Augen:	wohnhaft zu
Nase:	
Mund:	
Bart:	ist in der Matrikel des Kaiserlich deutschen Generalkonsulats (Konsulats, Vizekonsulats) als Schutzgenosse eingetragen.
Kinn:	
Gesichtsfarbe:	
Bes. Kennzeichen:	Zur Urkund dessen ist ihm der gegenwärtige Schutzschein gültig bis zum 19 ertheilt worden.

Unterschrift des Inhabers:

den 19

Der Generalkonsul.
(Siegel.) Der Konsul.
Der Vizekonsul.

Patente de Protection.

Signalement.	Le Sieur
Age:	
Taille:	
Cheveux:	né à
Front:	
Sourcils;	
Yeux:	demeurant à
Nez:	
Bouche:	
Barbe:	
Menton:	est inscrit comme protégé de l'Empire allemand dans la Matricule de ce Consulat Général (Consulat, Vice-Consulat).
Teint:	
Signes particuliers:	En foi de quoi la présente Patente de protection lui a été délivrée valable jusqu'au 19

Signature du porteur:

le 19

Le Consul Général.
Le Consul.
Le Vice-Consul.

(Wappen.)

Kaiserlich deutsches { **Generalkonsulat. / Konsulat. / Vizekonsulat.**

Vorläufiger Schutzschein

gültig bis zum

für

Vor- und Zuname:

Stand und Gewerbe:

Alter:

Statur:

Haar:

Stirn:

Augenbrauen:

Augen:

Nase:

Mund:

Bart:

Kinn:

Gesichtsfarbe:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

den 19

Der Generalkonsul.

(Siegel.) Der Konsul.

Der Vizekonsul.

Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat } **de l'Empire allemand.**

Patente de Protection provisoire

valable jusqu'au

pour

Nom et prénom:

Profession:

Age:

Taille:

Cheveux:

Front:

Sourcils:

Yeux:

Nez:

Bouche:

Barbe:

Menton:

Teint:

Signes particuliers:

Signature du porteur:

le 19

Le Consul Général.

Le Consul.

Le Vice-Consul.

§ 35.

V. Löschung der Eingetragenen.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt auf Antrag der Eingetragenen, wenn die betreffende Person stirbt — was durch Sterbeurkunden oder sonst glaubhaft nachgewiesen sein muss, — wenn sie dauernd aus dem Konsulatsbezirke verzieht oder die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

Ob das Verlassen des Konsulatsbezirks als auf die Dauer erfolgt anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falls ab. Wird der Wohnsitz im Bezirke beibehalten oder die Absicht der Rückkehr sonst in erkennbarer Weise an den Tag gelegt, so kann von einem dauernden Wegziehen nicht die Rede sein. Ist wirklich die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt, daher die Löschung vorzunehmen, so ist die betreffende Person von der erfolgten Löschung zu benachrichtigen, damit sie gegebenenfalls ihre Immatrikulirung bei dem zuständigen Konsulate ihres neuen Wohnsitzes herbeiführen kann.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt nach § 13 G. vom 1. Juni 1870 — abgesehen von dem Falle des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande — durch Entlassung auf Antrag; durch Ausspruch der Behörde; bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater ein Nicht-Deutscher ist; bei einer Deutschen durch die — glaubhaft nachzuweisende — Verheirathung mit einem Ausländer.

Verlangt eine der im § 15 G. vom 1. Juni 1870 bezeichneten Personen die Löschung in der Matrikel, so wird diese Löschung zwar nicht zu verweigern sein, da ein Zwang zur Aufnahme in die Matrikel nicht stattfindet; der Konsul wird aber im öffentlichen Interesse der Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem die betreffende Person angehört, von dem Falle Nachricht zu geben haben.

Die Bestimmung der A. D. I. und der Instr., betreffend die Schutzertheilung im türkischen Reiche etc., vom 1. Mai 1872, dass die Meldung jährlich zu erneuern und dass in Ermangelung der Erneuerung die Löschung in der Matrikel zu bewirken sei, ist durch eine zunächst für das türkische Reich erlassene, später aber verallgemeinerte Verfügung des Reichskanzlers vom 5. November 1872 aufgehoben und angeordnet worden, dass, auch wenn die Meldung nach Ablauf des Kalenderjahres nicht erfolgt, die Löschung lediglich aus diesem Grunde nicht stattfinden soll. Hiernach bedarf es, wenn die Eintragung in die Matrikel einmal erfolgt ist, einer erneuten Meldung zu dem Zwecke, das heimathliche Staatsbürgerrecht

zu erhalten, nicht mehr; die Erneuerung der Meldung ist lediglich in das Belieben der betreffenden Person gestellt. Durch die erwähnte Anordnung wird jedoch das im vorigen § über die Dauer der Matrikelscheine Gesagte nicht berührt; diese dürfen nach wie vor in der Regel nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden, wenn nicht vom Auswärtigen Amte ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

So lange eine Person in der Konsulatsmatrikel eingetragen ist — sei es als Reichsangehöriger, sei es als Schutzgenosse im engeren Sinne — hat sie sowohl die Rechte als die Pflichten eines deutschen Schutzbefohlenen (vergl. oben S. 11 f.).

§ 36.

VI. Besonderes in Bezug auf militärpflichtige Personen.

Militärpflichtige Personen, welche sich zur Eintragung in die Matrikel melden, sollen nach Vorschrift der A. D. I. (§ 12) darauf hingewiesen werden, dass sie ihren militärischen Pflichten nachzukommen haben. Worin diese Pflichten bestehen, ist im § 25 A. D. I. angedeutet und in der Zusammenstellung im Anhange d. B. Nr. 4 ausführlicher dargelegt. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über seine Dienstpflicht endgültig entschieden ist. Jeder männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende Reichsangehörige muss sich im Besitz eines Militärpapiers befinden. Führt der die Immatrikulirung Nachsuchende durch ein solches Papier oder sonst glaubhaft den Nachweis, dass er für dienstuntauglich erklärt worden ist oder einen Ausstand zur Erfüllung der Militärpflicht erhalten hat, oder dass er seine Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat, so steht seiner Aufnahme in die Matrikel aus militärischen Rücksichten nichts entgegen. Anderenfalls ist die Immatrikulirung vorläufig auszusetzen und an den Reichskanzler oder die betreffende Bundesregierung unter Angabe der Personalien (Geburtsjahr, Geburtsort, Aufenthaltsverhältnisse, auch der Eltern u. s. w.) zu berichten.

Mit Vollendung des 45. Lebensjahres hört die allgemeine Wehrpflicht auf, nach diesem Zeitpunkte kann sie daher der Immatrikulirung nicht mehr im Wege stehen.

Der Umstand, dass die auf Immatrikulirung antragende Person nach § 67 Abs. 2 St. G. B. möglicherweise wegen

Verjährung des Vergehens nicht mehr auf Grund des § 140 daselbst zur Strafe gezogen werden kann, ist ohne Einfluss, da die Fortdauer der Verpflichtung zum Militärdienste von der erfolgten oder nicht erfolgten strafgerichtlichen Ahndung der unerlaubten Auswanderung unabhängig ist.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach dem Auslande beurlaubt sind, können unbedenklich in die Matrikel aufgenommen werden, auch wenn sie nach Ablauf des Urlaubs noch nicht ein Lebensalter erreicht haben sollten, in dem sie zum Dienst nicht mehr herangezogen werden können; doch sind ihnen Matrikelscheine über die Dauer der Beurlaubung hinaus nicht auszustellen.

Diejenigen Personen, welche etwa vor Eintritt in das militärische Alter in die Konsulatsmatrikel eingetragen sind, müssen, sobald sie das gedachte Alter erreicht haben, von Amtswegen gelöscht werden, wenn sie nicht innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist die Regelung ihrer Militärverhältnisse nachweisen. Dies ist selbst für Länder mit Konsulatsgerichtsbarkeit vom Auswärtigen Amt bestimmt worden. Auch ist entsprechenden Falls die durch die A. D. I. vorgeschriebene Anzeige entweder unmittelbar an die zuständige Ersatzbehörde oder, bei bestehenden Zweifeln, an das Auswärtige Amt zu erstatten.

Die Konsuln haben nach § 70 R. M.-G. die Verpflichtung, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die heimischen Behörden bei der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienste zu unterstützen. Sie müssen daher den gedachten Behörden Anzeige von allen denjenigen in ihrem Amtsbezirke sich dauernd aufhaltenden Reichsangehörigen machen, welche in das militärpflichtige Alter treten oder welche ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.*)

Durch unmittelbare oder mittelbare Zwangsmittel (z. B. durch Versagen des Schutzes — vergl. S. 19 —, Vorenthaltung von Legitimationspapieren, Dokumenten etc., in deren Besitz der Konsul gelangt ist) auf die Erfüllung der militärischen Obliegenheiten seiner Bezirkseingesessenen hinzuwirken, liegt im Allgemeinen nicht in der Befugniss der Konsuln. Andererseits haben sie nicht etwa denjenigen Wehrpflichtigen, welche zur Erfüllung ihrer militärischen Pflichten in die Heimath zu-

*) Der Konsul hat seine Kontrole nicht auf immatrikulirte Reichsangehörige zu beschränken, sondern, soweit möglich, auf alle in seinem Amtsbezirk sich aufhaltenden Wehrpflichtigen zu erstrecken.

rückkehren möchten, Reisekosten aus Reichsfonds vorzuschiessen. Denn jeder Deutsche, welcher sich in das Ausland begiebt, während er noch militärpflichtig ist, hat selbst dafür zu sorgen, dass er eintretenden Falls seinen staatsbürgerlichen Pflichten nachkommen kann. Wer dies verabsäumt, hat die daraus sich ergebenden Folgen zu tragen.

Dagegen kann allerdings der Konsul durch Rathertheilung, nöthigenfalls auch durch Schriftwechsel mit den betreffenden Ersatz- und Landwehrbehörden oder Berichterstattung an das Auswärtige Amt seinen Landsleuten behilflich sein, ihren militärischen Pflichten nachzukommen. Indem in dieser Beziehung auf die im Anhange d. B. Nr. 4 abgedruckte Zusammenstellung verwiesen wird, ist im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben:

Jeder Militärpflichtige, welcher die vorschriftsmässige Anmeldung zur Stammrolle nicht verabsäumt hat, wird sowohl zum Musterungs- als auch, wenn nöthig, zum Aushebungsgeschäft beordert (§ 62 Nr. 1 und § 72 Nr. 1 D. W. O.). Nebenher geniessen die aus dem Auslande zurückkehrenden Militärpflichtigen noch die Vergünstigung der ausserterminlichen Musterung (§ 78 Nr. 1 D. W. O.). Anfragende Militärpflichtige sind daher zur nachträglichen Anmeldung zur Stammrolle bezw. zur Gestellung behufs ausserterminlicher Musterung zu veranlassen und auf die gesetzlichen Folgen etwaiger Versäumniss ihrer Pflichten aufmerksam zu machen (§ 25 Nr. 10 und 11, § 26 Nr. 4 und 7 D. W. O.). Die Bestimmung des § 42 D. W. O., wegen der endgültigen Entscheidung über Militärpflichtige im Auslande, ist in dazu geeigneten Konsulatsbezirken von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen, auch ist die Anwesenheit K. Kriegsschiffe in den Häfen des Bezirks zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, um die Untersuchung Militärpflichtiger durch einen Marinearzt herbeizuführen.

Der erwähnte § 42 enthält folgende Bestimmungen:

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommission in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne dass ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, dass sie dauernd untauglich sind (§ 38, 1 D. W. O.);
b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, dass sie nur bedingt tauglich sind (§§ 39, 1 a u. b; 40, 2 b u. c D. W. O.);
c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, dass ihnen einer der in § 32, 2 a—e

D. W. O. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.*)

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziff. 1 a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden.**) Die ertheilte Ermächtigung wird durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Auch sind die aktiven Aerzte der Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen. (D. W. O. § 42 Ziff. 2.)

Die Ersatzbehörden dürfen die Atteste anderer als der bezeichneten Aerzte als glaubwürdig nicht annehmen.

---

*) Das Allegat lautet wörtlich: 2. „Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) Die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Grosseltern oder Geschwister;
b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniss zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniss zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemässe Anwendung."

**) Diese Ermächtigung wird grundsätzlich nur solchen Aerzten ertheilt, welche noch fortdauernd deutsche Reichsangehörige sind und sich am Sitz eines deutschen Konsulats oder in dessen Nähe aufhalten. Auch erfolgt die Ermächtigung nur generell für solche ausländische Gebiete, in denen sich im Interesse der deutschen Bevölkerung ein wirklich dringendes Bedürfniss geltend macht, nicht für einzelne Fälle. Die Ermächtigung ist ertheilt an Aerzte in London, S. Francisco, Moskau, Petersburg, Odessa, Bukarest, New-York, Chicago, Yokohama, Mexico, Buenos Aires, Guatemala, Valparaiso, Rio de Janeiro, Porto Alegre, Manila. Denselben ist die „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen" vom 1. Februar 1894 (vergl. auch §§ 3—9 und die Anlagen 1—4 der Heer-Ordnung) mitgetheilt.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist Seitens desjenigen Konsuls des deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt oder in dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält bezw. der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziff. 1, a und b) ist ausserdem von genanntem Konsul anzugeben, dass die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsulatsbeamten stattgefunden hat. Wegen der Gebührenfreiheit solcher Bescheinigungen s. § 83.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich. (D. W. O. § 42 Ziff. 3).

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen. (D. W. O. § 42 Ziff. 4.)

Für Preussen ist durch C. vom 17. Oktober 1884 angeordnet, dass die Korrespondenz der Konsuln in allen Ersatzangelegenheiten, in welchen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Ersatzbehörden stattfindet, nicht mehr durch die Oberbehörden, sondern direkt mit den betreffenden Ersatzkommissionen erfolgen soll, und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen die Entscheidung zur Sache von der den letzteren vorgesetzten Ober-Ersatzkommission zu treffen ist. In den an die Ersatzkommissionen zu richtenden Schriftstücken soll der Geburtsort des Militärpflichtigen und, falls dieser im Auslande belegen ist, der Ort, an welchem die Eltern des Betreffenden ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatten, wenn möglich, stets angegeben werden.

Wird die Vermittelung des Konsuls nachgesucht, um die Entscheidung heimischer Behörden auf Gesuche solcher Personen zu erwirken, welche Vermöge ihrer Lebensweise nicht im Stande sind, im Voraus anzugeben, wo und auf welchem Wege die Entscheidung sie erreichen würde, so muss die Vermittelung zwar abgelehnt werden, — z. B. bei Anträgen von Schiffsleuten, welche mit unbestimmtem Reiseziele versegeln — es empfiehlt sich aber, denselben behufs Ausweises bei den heimathlichen Behörden eine Bescheinigung über den Sachverhalt zu ertheilen. Ein Konsulat hat in Fällen dieser Art kostenfreie Atteste dahin ausgestellt, dass

der Betreffende sich bei abgelaufenem Urlaube mit einem Militärpasse auf dem Konsulate gestellt habe, dass dieses aber seine Vermittelung zum Zweck der Urlaubsverlängerung oder Uebersendung des Passes an das heimische Landwehrbezirks-Kommando habe ablehnen müssen, weil bei der Unbestimmtheit des nächsten Reisezieles die Möglichkeit ausgeschlossen gewesen sei, demselben den Pass nach erfolgter Urlaubsverlängerung wieder zuzustellen. Dies ist von dem Auswärtigen Amte gebilligt worden. Auch wenn bei eintretender Mobilmachung ein Schiffsmann verhindert sein sollte, seiner Pflicht zur sofortigen Rückkehr in die Heimath nachzukommen, kann ihm der Konsul ein Attest über die Hinderungsgründe ausstellen (vergl. § 71).

Zweiter Abschnitt.

Die Konsuln als Standesbeamte.

§ 87.

I. Einleitung.

1. Historisches. Es ist anerkannter Grundsatz des internationalen Privatrechts, dass Ehen, welche im Auslande von Inländern in der am Orte der Eheschliessung vorgeschriebenen Form eingegangen werden, auch für das Inland formell rechtsgültig sind (locus regit actum). In manchen Ländern giebt es aber keine den Ausländern — oder wenigstens den Angehörigen gewisser Religionsgemeinschaften unter ihnen — zugängliche Form der Eheschliessung. Deshalb entstand u. A. auch in Deutschland das Bedürfniss, für solche Länder besondere Bestimmungen zu treffen.

Vor Begründung des Norddeutschen Bundes gab es nur in zwei Bundesstaaten dergleichen Bestimmungen über die Eheschliessung der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen. Nach dem hamburgischen Gesetz vom 17. November 1865 konnten diejenigen hamburgischen diplomatischen Vertreter und Konsuln, welche dazu die ausdrückliche Erlaubniss des Senats erhalten hatten, Eheschliessungen hamburgischer Staatsangehöriger vollziehen, sowie deren Geburten, Ehen und Sterbefälle beurkunden. Das preussische G. vom 3. April 1854 bestimmte, dass in aussereuropäischen Ländern die preussischen Konsuln durch

den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt werden könnten, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle preussischer Unterthanen evangelischen Glaubens zu beurkunden, wenn ein evangelischer Geistlicher nicht vorhanden sei. Um die Ausführbarkeit dieser landesgesetzlichen Bestimmungen auch nach Aufhebung der Landeskonsulate zu sichern, verordnete der § 13 K. G.: „Die Befugniss der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniss regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniss von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt." In Folge dieser Bestimmung hatte der Bundeskanzler demnächst, dem Antrage der preussischen Regierung gemäss, einer Anzahl von Bundeskonsuln die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliessungen und zur Beurkundung des Personenstandes preussischer Staatsangehöriger evangelischen Glaubensbekenntnisses ertheilt. Inzwischen erschien es als ein Uebelstand, dass die Bundeskonsuln nur für hamburgische und preussische Staatsangehörige — für letztere auch nur in sehr beschränkter Weise — zu Civilstandsbeamten berufen werden konnten. Deshalb erging das B. G. vom 4. Mai 1870 (B. G. B. S. 599), betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

2. Gegenwärtiger Zustand. Das G. vom 4. Mai 1870, zu welchem der Reichskanzler unterm 1. März 1871, 11. Dezember 1885, 14. April 1890 und 28. März 1894 Instruktionen erlassen hat, ist dem oben erwähnten Preussischen G. vom 3. April 1854 nachgebildet, geht aber nach mehreren Richtungen hin weiter als dieses. Einmal beschränkt es die fragliche Befugniss nicht auf die Konsuln, welche in aussereuropäischen Ländern residiren, sondern gestattet dem Bundeskanzler, allen Bundeskonsuln die Ermächtigung zu Eheschliessungen u. s. w. zu ertheilen, es bezieht sich zweitens nicht blos auf evangelische Christen. Auch gestattet es die Ertheilung der Ermächtigung an diplomatische Vertreter. Auf Grund dieses G. hat der Reichskanzler überall, wo sich das Bedürfniss dazu herausstellte, diplomatischen Vertretern und Konsuln die allgemeine Ermächtigung ertheilt, für ihren Amtsbezirk bürgerlich gültige Eheschliessungen von Reichsangehörigen vorzunehmen, und Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden.

Für Länder, welche — wie die meisten europäischen Staaten — eine für In- und Ausländer aller Bekenntnisse allgemein und gesetzlich geordnete Form der Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes besitzen, besteht das Bedürfniss zur Ertheilung standesamtlicher Befugnisse an deutsche Konsuln nicht. Für Länder dagegen, welche solche Rechtsform nicht, oder nur für die Angehörigen bestimmter Konfessionen besitzen, oder welche für die Durchführung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen keine genügende Sicherheit bieten, ist allerdings ein Bedürfniss vorhanden, den daselbst lebenden Deutschen, sofern diese von der landesgesetzlichen Form keinen Gebrauch machen können, durch Uebertragung standesamtlicher Befugnisse an die deutschen Konsuln die Vornahme von Eheschliessungen und die Beurkundung des Personenstandes in einer wenigstens für die deutsche Heimath gültigen Form zu ermöglichen. Für das Aufenthaltsland können diese konsularischen Akte freilich formelle Rechtsgültigkeit nur auf Grund besonderer Rechtstitel (Exterritorialität, Verträge, Gesetze u. s. w.) beanspruchen*) Von diesen besonderen Fällen abgesehen, ist es lediglich Sache der Interessenten, sofern sie von der konsularischen Form Gebrauch machen wollen, für die Anerkennung ihrer Eheschliessungen und Standesakte in dem Lande ihres Aufenthalts selbst Sorge zu tragen und zu diesem Zweck ihrerseits alle geeigneten Schritte zu thun.**) Der Konsul aber hat, sofern die Anerkennung der konsularischen Eheschliessung im Aufenthaltslande zweifelhaft ist, von der ihm ertheilten Ermächtigung nur in Ausnahmefällen (Schwierigkeit der kirchlichen Eheschliessung, konfessionelle Mischehen und baldige Rückkehr der Interessenten in die Heimath) Gebrauch zu machen, die Nupturienten auf die Möglichkeit der Nichtanerkennung der Ehe im Aufenthaltsland hinzuweisen und

*) Eine eingehende Abhandlung über „die Eheschliessung vor diplomatischen Agenten und Konsuln und ihre internationale Gültigkeit“ von A. Mariolle enthält das Archiv für Oeffentl. Recht von Laband und Stoerk Jahrg. 1898 S. 459 ff. Als die herrschende wird daselbst die Ansicht bezeichnet, welche die vor diplomatischen Agenten und Konsuln abgeschlossene Ehe nur dann als international gültig erachtet, wenn der Staat, in dessen Gebiet die Eheschliessung vollzogen ist, seine Zustimmung hierzu gegeben hat, sei es vertragsmässig, sei es stillschweigend durch konkludente Handlungen.

**) Wenn Zorn (Hirth's Annalen 1882, S. 143) diesen Standpunkt missbilligt, so lässt er anscheinend ausser Betracht, dass es sich hier nur um ein Aushülfsmittel handelt, welches durch die Seitens des Deutschen Reichs nicht zu beseitigende Rechtsauffassung anderer Staaten nothwendig geworden, und auch in seiner beschränkten Bedeutung für die Deutschen im Auslande von grosser Wichtigkeit ist.

die Eheschliessung nur vorzunehmen, nachdem sie in protokollarischer Form erklärt haben, dass sie trotzdem die Ehe vor dem Konsul eingehen wollen.

Im Einzelnen wird über die standesamtliche Stellung der diesseitigen Konsuln in den betreffenden Ländern Folgendes bemerkt.

In denjenigen Ländern, in welchen den dort sich aufhaltenden Reichsangehörigen und sonstigen deutschen Schutzbefohlenen Exterritorialität zusteht, finden auf diese in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens nicht die betreffenden Landesgesetze, sondern die heimathlichen Gesetze Anwendung. Aus dieser rechtlichen Sonderstellung folgt, dass die deutschen Schutzbefohlenen in diesen Ländern ihre Ehe mit voller bürgerlicher Gültigkeit — nicht nur für die Heimath, sondern auch für das Ausland — vor den deutschen Konsuln einzugehen und von diesen ihren Personenstand gültig beurkunden zu lassen in der Lage sind. Zu diesen Ländern gehören die Türkei nebst Egypten und Bulgarien, Rumänien, Serbien, Marokko, China, Korea, Siam, Persien, Sansibar. Für diese Länder bestimmt § 36 des Gesetzes über die Konsulatsgerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R. G. B. S. 213):

„Die Form einer Ehe, die in einem Konsulatsgerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614 Anh. No. 5). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schliessen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulatsgerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschliessung erlassen sind."

Wie die Motive bemerken, soll durch die Fassung des Abs. 1 zunächst zum Ausdrucke gebracht werden, dass für die Form der Eheschliessung in den Konsulatsgerichtsbezirken nicht die Vorschriften des B. G. B. (§ 1316 ff.) und des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 (R. G. B. S. 23, R. G. B. 1896 S. 618), sondern, ebenso wie bisher, die Vorschriften des Gesetzes, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom

4. Mai 1870 (B. G. B. S. 599, R. G. B. 1896 S. 614) zur Anwendung gelangen. Sodann wird durch diesen Absatz die Streitfrage entschieden, ob die in den Konsulatsgerichtsbezirken lebenden Deutschen und deutschen Schutzgenossen eine Ehe rechtsgültig nur in der Form des Gesetzes vom 4. Mai 1870 oder auch in der am Orte der Eheschliessung von der dortigen Staatsgewalt vorgeschriebenen Form eingehen können. Eine solche Entscheidung hat sich schon deshalb als nothwendig erwiesen, weil auf diesem, für die Betheiligten besonders wichtigen Gebiete Klarheit wegen des anzuwendenden Rechtes geschaffen werden muss. Die ausschliessliche Anwendung des deutschen Rechtes aber ist, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze des § 27 Abs. 1 des Entwurfs, aus folgenden Gründen vorgeschrieben worden. Einmal entsprechen die in den Konsulatsgerichtsbezirken bestehenden landesüblichen Formen der Eheschliessung nicht immer den deutschen Rechtsanschauungen. Ferner unterliegt es mit Rücksicht auf die erforderliche Rechtssicherheit erheblichen Bedenken, die Gültigkeit einer Ehe von dem Bestehen oder Nichtbestehen zweifelhafter Gewohnheitsrechte, wie sie in den Konsulatsgerichtsbezirken meist in Frage kommen, abhängig zu machen und überdies Formen der Eheschliessung zuzulassen, deren genügende Beurkundung nicht immer gewährleistet ist.*) Endlich führt die Anerkennung solcher Ehen erfahrungsgemäss nicht selten zur Umgehung der nach deutschem Rechte bestehenden Ehehindernisse.

Uebrigens ist eine entsprechende Regelung nur für Deutsche und die keinem Staate angehörenden Schutzgenossen erfolgt, während nach Abs. 1 Satz 2 Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, die Ehe auch nach den Gesetzen ihres Staates, also unter Umständen nach den am Orte der Eheschliessung geltenden Landesvorschriften, eingehen können. Eine solche Ausnahme erscheint angezeigt, damit Kollisionen zwischen dem deutschen und dem heimathlichen Rechte dieser Schutzgenossen vermieden werden.

Der Absatz 2 des § 36 K. G. G. will in den Ländern, wo bereits geordnete Formen der Eheschliessung bestehen, deren Anwendung für Deutsche und Schutzgenossen auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung ermöglichen. Dies ist für Rumänien, Serbien und Bulgarien durch Art. 2 der K. V. O. zur Einführung des K. G. G. vom 25. Oktober 1900 (R. G. B. S. 999) Anhang Nr. 8 geschehen.

---

*) Vergl. Entsch. des Reichsgerichts i. S. Kempner wider Kempner (Beil. zum R. Anz. 1891 S. 229 ff.), wodurch eine unter Beobachtung der in einem Konsulatsgerichtsbezirke bestehenden kirchlichen Formen abgeschlossene Ehe für gültig erklärt war.

Von anderen Ländern, in denen mit standesamtlichen Funktionen ausgestattete deutsche Konsuln fungiren, sind zunächst folgende aussereuropäische zu nennen:

Bolivia und Ekuador kennen de jure nur die kirchliche Form der Eheschliessung für Katholiken und gewähren keine Form für Eingehung akatholischer und gemischter Ehen. In Ekuador sind durch das Gesetz vom 25. Oktober 1900 Standesregister eingeführt. Ueber die Einführung der bürgerlichen Eheschliessung für gewisse Fälle schweben Verhandlungen mit der Kurie.

Für Guatemala erkennt das Gesetz vom 2. Oktober 1873 die von den Fremden nach ihren Landesgesetzen geschlossenen Ehen als rechtsgültig an.

In Columbien, wo früher obligatorische, demnächst fakultative Civilehe bestand, ist für Katholiken an die Stelle der fakultativen Civilehe die obligatorisch-kirchliche Trauung getreten (Artikel 17 des kolumbisch-päpstlichen Konkordats vom 31. Dezember 1887, publicirt als kolumbisches Gesetz Nr. 35 vom 27. Februar 1888). Das kolumbische Gesetz vom 25. Februar 1888 Nr. 30 bestimmt sogar in Artikel 34, dass die katholisch-kirchliche Eheschliessung ipso jure diejenige rein bürgerliche Ehe aufhebt, welche die Kontrahenten früher mit anderen Personen geschlossen haben.

In San Salvador werden nach Artikel VIII des durch Uebereinkunft vom 12. Januar 1888 verlängerten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870 (R. G. B. 1872 S. 377 ff., 1889 S. 191) Ehen von Deutschen als gültig angesehen, wenn sie den heimischen Gesetzen gemäss geschlossen sind.

Es folgt nunmehr eine Reihe von aussereuropäischen Ländern, in denen die Civilehe zwar bereits zugelassen, die den diesseitigen Vertretern ertheilte Ermächtigung zur Eheschliessung und Beurkundung des Pernonenstandes jedoch aus verschiedenen Gründen bisher nicht aufgehoben ist. Es sind dies:

Die Argentinische Republik, woselbst durch Gesetz vom 12. November 1888 die obligatorische Civilehe eingeführt worden ist; kirchliche Trauung kann folgen (Artikel 46, Abs. 2, Artikel 118). Die konsularische Eheschliessung wird nicht als gültig anerkannt. Dem Kaiserlichen Generalkonsul in Buenos Aires sind standesamtliche Befugnisse belassen, weil sie für die Beurkundung von Geburten wünschenswerth sind.

In Brasilien ist durch Gesetz vom 24. Januar 1890 die obligatorische Civilehe eingeführt. Die kirchliche Trauung

kann der bürgerlichen vorgehen oder folgen (Artikel 108). Civilstandsregister sind durch Dekrete vom 11. Juni 1887 und 22. September 1888 eingeführt worden. Ob die Eheschliessung vor dem Konsul als gültig anerkannt wird, ist nicht unzweifelhaft.

In Cuba ist durch Dekret vom 8. August 1900 an Stelle der unter dem 31. Mai 1899 bereits eingeführten obligatorischen Civilehe die fakultative gesetzt worden. Die Anerkennung der konsularischen Eheschliessung ist zweifelhaft.

Auf den Philippinen waren nach dem durch Dekret vom 31. Juli 1889 eingeführten spanischen bürgerlichen Gesetzbuch vom 24. Juli 1889 kirchliche Eheschliessungen oder solche vor dem Munizipalrichter gültig. Es ist nicht bekannt geworden, dass seit der Abtretung der Inseln an die Vereinigten Staaten in diesem Zustand eine Aenderung eingetreten sei. Wegen der den Ausländern bei Eheschliessungen erwachsenden Schwierigkeiten ist die Befugniss zu solchen dem K. Konsul in Manila belassen worden.

In der dominikanischen Republik ist nach dem Codigo Civil Titel V die bürgerliche Eheschliessung für Dominikaner obligatorisch. Für Protestanten jeder anderen Nationalität ist, abgesehen von der konsularischen Eheschliessung, die kirchliche Trauung hinreichend. Auch Personenstandsregister sind durch den Codigo Civil eingeführt.

In Honduras besteht nach dem Gesetz vom 15. Juli 1881 Civilehe. Auch die Fremden, die daselbst eine Ehe eingehen wollen, sind diesem Gesetz unterworfen (Art. 51).

In Costarika ist die Civilehe seit dem 1. Januar 1888 eingeführt. Das betreffende Gesetz hat aber den fremden diplomatischen Vertretern und Konsuln, welche auf Grund der Verträge standesamtliche Befugnisse ausüben (vergl. Artikel IX des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Costarika vom 18. Mai 1875 — R. G. B. 1877 S. 13 ff.), dieses Recht ausdrücklich gewährleistet.

In Peru ist durch Gesetz vom 23. Dezember 1897 die fakultative Civilehe für Nichtkatholiken und Nupturienten gemischten Bekenntnisses, denen die katholische Kirche den Dispens aus diesem Grunde versagen sollte, eingeführt. Es bestehen Civilstandsregister.

In der Südafrikanischen Repubik ist fakultativ die Civilehe zugelassen. Durch Artikel 16 des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. Januar 1885 (R. G. B. 1886 S. 209) ist den Kaiserlichen Konsuln in der Republik das Recht

eingeräumt, Eheschliessungen von Angehörigen des Deutschen Reichs vorzunehmen sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

In Tunis ist durch Gesetz vom 29. Juni 1886 fakultative Civilehe eingeführt. Die standesamtlichen Befugnisse der fremden Vertreter werden durch das Gesetz nicht berührt.

Von europäischen Ländern, in welchen deutschen Konsuln die Ermächtigung zur Ausübung standesamtlicher Funktionen ertheilt ist, sind schliesslich aufzuführen:

Griechenland, wo es an einer geordneten Form der Standesakte fehlt. Die griechische Regierung findet gegen konsularische Beurkundungen für Ausländer nichts zu erinnern und misst denselben öffentlichen Glauben bei.

Portugal. Für die nichtkatholischen, portugiesischen Unterthanen sind durch die Königliche Verordnung vom 28. November 1878 Civilstandsregister eingeführt, deren Benutzung auch den in Portugal wohnenden Fremden nach Art. 20 offen steht. Hiernach ist die Schliessung konfessioneller Mischehen vor dem Standesbeamten möglich, da der letztere das Bekenntniss der Eheschliessenden nicht ermitteln darf, auch die einmal standesamtlich geschlossene Ehe wegen der Religion der Eheschliessenden nicht für nichtig erklärt werden kann. In einigen portugiesischen Kolonien, so in Mozambique, ist das Civilstandsregister noch nicht eingeführt; dort können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn die nöthigen Vorbedingungen für eine kirchliche Eheschliessung nicht vorhanden sind. Die konsularische Form der Eheschliessung wird für Ausländer als gültig anerkannt.

In Spanien müssen nach Art. 42 des Codigo civil von 1889 Katholiken die kanonische Ehe eingehen. Mischehen sind daher nicht möglich, zumal auch die Bischöfe zu einer Dispensertheilung nicht befugt sind. Die Beurkundung des Personenstandes erfolgt für Katholiken und Nichtkatholiken durch die Ortsrichter auf Grund des Gesetzes über die Einführung von Civilregistern vom 17. Juni 1870.

In Italien besteht die obligatorische Civilehe. Die von K. Konsuln zwischen Reichsangehörigen abgeschlossenen Ehen sind nach dem Vertrage vom 4. Mai 1891 (R. G. B. S. 113) gültig. Die den K. Konsuln in Italien ertheilte Ermächtigung beschränkt sich auf solche Eheschliessungen, bei denen beide Nupturienten Reichsangehörige sind.

In Bosnien und der Herzegowina ist auch nach der Okkupation eine allgemein geordnete Form der Eheschliessung und der Beurkundung des Personenstandes nicht eingeführt worden. Mit Rücksicht hierauf ist dem K. Konsul

in Sarajewo die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden. Von der Eheschliessungsbefugniss ist, sofern einer der Verlobten sich nicht im Besitz der Reichsangehörigkeit befindet, nur in Ausnahmefällen und nach erfolgter Belehrung, dass nach dem am Ort der Eheschliessung geltenden Recht die Gültigkeit möglicherweise in Zweifel gezogen werde, Gebrauch zu machen.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (R. G. B. S. 23) hat hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung durch die Konsuln an sich nichts geändert, denn dieses Gesetz bezieht sich nur auf Eheschliessungen und Beurkundungen des Personenstandes im Reichsgebiete und lässt, wie im § 85 ausdrücklich hervorgehoben ist, die Bestimmungen des G. vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande unberührt. Nur in einer Beziehung hat das G. von 1875 dasjenige von 1870 ergänzt. Dem Reichskanzler ist durch ersteres (§ 85 Abs. 2) die Befugniss beigelegt, einem Reichskonsul die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliessungen und zur Beurkundung der Geburten u. s. w., wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen zu ertheilen. Auf Grund dieser Bestimmung sind die standesamtlichen Befugnisse den betreffenden Konsuln in Bezug auf die sogenannten de facto Unterthanen und Schweizer beigelegt (E. vom 21. Juni 1877 II. 20460). In Bezug auf Oesterreicher und Luxemburger ist eine solche Ermächtigung bisher nicht ertheilt.

Durch das G. vom 4. Mai 1870 ist den Reichsangehörigen im Auslande eine Verpflichtung, die Geburten und Todesfälle in die standesamtlichen Register der Konsuln eintragen zu lassen oder die Ehe in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form einzugehen, nicht auferlegt, vielmehr steht es in ihrem freien Ermessen, ob sie die konsularische Thätigkeit nach dieser Richtung in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Vergl. jedoch hinsichtlich der Konsulatsgerichtsbezirke oben S. 162.

Die Konsulate, in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter (siehe unten § 68) können auch in die Lage kommen, bezüglich der Beurkundung des Personenstandes d e r a u f S e e b e f i n d l i c h e n P e r s o n e n mitzuwirken. Durch die §§ 61 ff. G. vom 6. Februar 1875 — vergl. auch §§ 52 und 53 S. O. — ist bestimmt, dass der Schiffer — eventuell der Steuermann — unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaub-

haften Personen alle Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, spätestens am nächstfolgenden Tage in dem Tagebuche zu beurkunden und zwei beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte (Konsulate), bei welchem es zuerst geschehen kann, zu übergeben hat. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. Handelt es sich um einen Ausländer, so ist die zweite Abschrift regelmässig dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung einzureichen. Gehörte jedoch der Vater des Neugeborenen (bei unehelichen Kindern die Mutter) oder der Verstorbene demjenigen Lande an, in dem der Konsul seinen Sitz hat, so hat dieser die zweite Abschrift unmittelbar der zuständigen Behörde zu übermitteln, wenn letztere sich in seinem Amtsbezirke befindet und zur Annahme bereit ist, anderenfalls aber zu der Uebermittelung die Mitwirkung des diplomatischen Vertreters des Reichs in Anspruch zu nehmen.

Nach der mittelst R. E. vom 2. Oktober 1878 den betreffenden Konsuln mitgetheilten Anweisung bezüglich der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise erhalten die dem Seemannsamt zu übergebenden zwei Abschriften der im Schiffstagebuch eingetragenen Beurkundung — dieselben müssen auch die drei Unterschriften abschriftlich wiedergeben — die Ueberschrift: Auszug aus dem Tagebuch (Schiffsjournal) des Schiffes N. N., Heimathshafen N., Schiffer X., Reise von Y nach Z. Darunter ist zu vermerken: „Die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuche beglaubigt N. N., den . . . (Unterschrift des Schiffers)."

Führt der Schiffer ein besonderes Sterberegister als Anhang zum Schiffstagebuch, so hat er dem Konsul Abschrift nicht nur von dem Sterberegister, sondern auch von dem betreffenden Absatz des Journals zu übergeben.

§ 38.

II. Besonderes über die Beurkundung des Personenstandes und die Vornahme von Eheschliessungen.

1. **Zuständigkeit.** Nur diejenigen Konsuln haben die Befugnisse der Civilstandsbeamten, welchem vom Reichskanzler die entsprechende Ermächtigung für ihre Person auf dem betreffenden Posten ertheilt worden ist. Konsuln, welchen

diese Ermächtigung nicht zu Theil geworden ist, dürfen solche Funktionen unter keinen Umständen ausüben.*)

a) Die den Konsuln übertragenen standesamtlichen Befugnisse sind als lediglich für ihren Amtsbezirk ertheilt aufzufassen. Es dürfen daher nur Geburts- und Sterbefälle beurkundet werden, welche sich in dem Amtsbezirke ereignet haben. Im Falle der Auffindung eines neugeborenen Kindes oder einer Leiche ist, sofern der Ort der Geburt oder des Todes nicht feststeht, die Beurkundung in dem Geburts- bezw. Sterberegister desjenigen Amtsbezirks vorzunehmen, in welchem das Kind oder die Leiche aufgefunden wurde.

Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf anderen als Seereisen (z. B. während einer Eisenbahnfahrt, auf Flussschiffen) ereignen, würden eigentlich von dem Beamten zu beurkunden sein, in dessen Bezirk die Geburt oder der Tod erfolgt, oder, sofern der Ort nicht feststeht, das Kind oder die Leiche aufgefunden oder ihr Vorhandensein zuerst wahrgenommen ist. Doch hat es der Erlass des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1885 für zulässig erachtet, dass die Beurkundung von demjenigen Beamten vorgenommen wird, in dessen Bezirk die Ankunft erfolgt, das Kind oder die Leiche den Wagen oder das Schiff verlässt.

Auch Eheschliessungen darf der Konsul ausserhalb seines Amtsbezirkes nicht beurkunden. Dagegen ist, wie ein Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 28. März 1894 ausgesprochen hat, nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Zuständigkeit der zur Eheschliessung ermächtigten Beamten nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass einer der beiden Verlobten sich dauernd im Amtsbezirk aufhält. Die Zuständigkeit ist vielmehr auch für vorübergehend dort anwesende Reichsangehörige begründet. Es erscheint mit Rücksicht hierauf nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Fällen die Eheschliessungsbefugniss der K. Vertreter von Personen missbraucht werden könnte, die sich zur Umgehung der heimischen Ehegesetzgebung oder sonstigen in der Heimath entstandenen Schwierigkeiten vorübergehend in's Ausland begeben haben. Ueber das in solchen Fällen einzuschlagende Verfahren vergl. unten S. 181.

Dass ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Beamter auch eine, seine eigene Familie betreffende Ein-

---

*) Die früher in Bezug auf badische Unterthanen bestandene Ausnahme ist ausdrücklich aufgehoben worden (R. E. vom 21. Januar 1876).

tragung in das Standesregister persönlich vornehmen könne, ist in dem R. E. vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt. Es darf aber von der durch das G. vom 4. Mai 1870 und die Instr. vom 1. März 1871 vorgeschriebenen Form der Beurkundung nicht abgewichen werden. Insbesondere hat daher der Beamte selbst eine Erklärung über die zu beurkundende Thatsache nicht abzugeben. Vielmehr hat er nach dem R. E. vom 11. Dezember 1885 eine bei dem Geburts- bezw. Sterbefall zugegen gewesene oder sonst darüber zuverlässig unterrichtete Person (Arzt, Hebeamme u. s. w) zu veranlassen, mit den weiter erforderlichen Zeugen vor ihm zur Erstattung der Anzeige zu erscheinen. Bei der Beurkundung einer Geburt ist auch, wie in dem Formular für die Beurkundung der Geburten (§ 13 der Instr.) vorgesehen, ausdrücklich zu bemerken, dass die Anzeige im Auftrage des Vaters des Kindes geschehe.

b) Stellvertreter eines abwesenden oder sonst behinderten Beamten dürfen nur dann Standesakte aufnehmen, wenn sie dazu vom Reichskanzler auch für ihre Person besonders ermächtigt sind (s. oben S. 11). Diese Ermächtigung erstreckt sich auf den Amtsbezirk des von ihnen vertretenen Beamten.

c) Die standesamtlichen Befugnisse der Beamten beziehen sich nur auf Reichsangehörige und auf Schutzgenossen, insoweit für diese die Ermächtigung ertheilt ist (§ 85 Abs. 2 G. vom 6. Februar 1875). Bei Eheschliessungen genügt es, — abgesehen von vertragsmässigen Ausnahmen — wenn nur einer der beiden Verlobten Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist (§ 10 G. vom 4. Mai 1870). Der Nachweis der Reichsangehörigkeit ist durch schriftliche Urkunden, wie Pässe oder Heimathsscheine, die von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellt sind, zu führen (vergl. oben § 32 und unten § 59).

2. Einrichtung und Führung der Register im Allgemeinen. Jeder zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei festgebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Diese sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Blätter unter Siegel und Unterschrift des Amts zu versehen und in dem Amtslokale an einem besonders gesicherten Ort zu verwahren. Die Register muss der Beamte zu seiner Verfügung haben, wenn auch Anmeldungen zu den Registern noch nicht erfolgt sind.

Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen geführt, von denen das eine am Jahresschlusse dem Reichskanzler einzusenden ist (s. unten S. 176). Letzteres ist auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen und wird nicht gebunden. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. angeheftet, und zwar in solcher Weise, dass der durch das Amtssiegel zu befestigende Heftfaden die einzelnen Bogen der Länge nach zusammenhält. Da es wesentlich darauf ankommt, dass die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die eine gute Handschrift hat, bewerkstelligen lassen: es muss aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den Letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund der Nichtunterzeichnung von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Neben den Eintragungen ist — in beiden Exemplaren der Register — ein Rand von solcher Breite frei zu lassen, dass derselbe nöthigenfalls Raum für Vermerke bietet. Sofern ein solcher Vermerk am Rande nicht Platz finden würde, ist das Blatt Papier in der Weise zu erweitern, dass auf dem Rande ein Papierstreifen von geeigneter Breite angeheftet wird, welcher unter dem Dienstsiegel mit dem Hauptblatte zu verbinden ist. Dieser Blattstreifen ist nach Eintragung des Randvermerks nach dem Hauptblatte zu einzuschlagen.

Die Eintragung in die Register ist nicht als ein blosser Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath, Geburts- oder Sterbefall), sondern in der Form eines über den Hergang aufgenommenen Protokolls (s. oben S. 92) zu bewirken. Die Beurkundung auf Grund einer schriftlichen Anzeige ist daher unzulässig. Hat sich der Geburts- oder Todesfall in einer öffentlichen Entbindungs-, Kranken- oder ähnlichen Anstalt ereignet, so genügt die schriftliche Anzeige des Vorstehers der Anstalt nicht, sondern es bedarf auch in einem solchen Falle der Aufnahme einer Verhandlung nach Massgabe der vorgeschriebenen Formulare.

Die vorkommenden Fälle sind nach der Zeitfolge hintereinander und — vergl. § 2 G. vom 4. Mai 1870 — unter fortlaufender Nummer einzutragen. Letztere Vorschrift hat, da die Register am Jahresschluss geschlossen werden, nur die Eintragungen eines Jahres im Auge. Die erste Eintragung jeden

Jahres ist daher im jedem einzelnen Register mit Nr. 1 zu bezeichnen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Eintragung für das laufende Jahr die einzige bleiben sollte. Die Nummer ist nicht vor oder neben, sondern über die Verhandlung zu setzen, und zwar so, dass sie über der Mitte der ersten Zeile der Verhandlung sich befindet, also wie folgt:

Nr. 1.

Verhandelt zu . . . . ., den . . . Neunzehnhundert . . .

Zwischen den einzelnen Eintragungen, sowie zwischen der letzten Eintragung und dem Abschlussvermerk dürfen keine Zwischenräume bleiben. Wo sich solche gleichwohl ergeben sollten, sind sie zu durchstreichen. Dies gilt gleichmässig für beide Register-Exemplare.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalles, sind in beiden Exemplaren mit Worten, die Namen der bei der Verhandlung betheiligten Personen mit besonders in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben. Auch ist darauf zu achten, dass die Schreibweise der in der Verhandlung angegebenen Namen mit den Unterschriften übereinstimmt. Um diese Uebereinstimmung zu sichern, wird es sich empfehlen, in geeigneten Fällen die Namen von den Betheiligten vor Beginn der Verhandlung auf einen Zettel niederschreiben zu lassen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene grossjährige Personen zugelassen werden.

Die Vornamen der Erschienenen dürfen nicht wegbleiben. Bei mehreren Vornamen genügt derjenige, welcher als Rufname dient. Abkürzungen, z. B. „P." statt „Paul", sind in der Verhandlung wie in der Unterschrift zu vermeiden. Es ist von allen Erschienenen wie der Familienname so auch der Vorname bei der Unterschrift auszuschreiben. Vornamen, die bereits in der Verhandlung vorgekommen sind, müssen bei jeder durch das Formular — wie namentlich bei Eheschliessungen — erforderten Wiederholung in derselben Vollständigkeit aufgeführt werden, wie das erste Mal. Wie bei den Vornamen, so sind auch im Uebrigen Abkürzungen (z. B. „gb." oder „geb." statt „geborene") zu vermeiden.

Wenn in der Urkunde Worte oder Sätze irrthümlich ausgelassen wurden oder aus anderen Gründen bei der Verhandlung (vor ihrem Abschluss) ein Zusatz erforderlich wird, so sind die hinzuzufügenden Worte nicht in die Verhandlung selbst einzuschalten. Sie sind vielmehr unter deutlicher Verweisung auf die Stelle, zu welcher, oder auf die Worte, zwischen welche sie gehören, an den Rand zu schreiben und

ist sodann die Zahl der zusammengesetzten Zeilen und Worte unter den hinzugefügten Worten zu bemerken, der Randvermerk zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von ihnen, sowie von dem Beamten zu unterzeichnen. In entsprechender Weise ist bei Löschungen und anderweiten Abänderungen (Berichtigungen) zu verfahren, welche im Laufe der Verhandlung erforderlich werden. Es sind also, wenn sich vor Abschluss der Verhandlung ergiebt, dass die geschriebenen Worte einer Berichtigung bedürfen, die betreffenden Worte nicht zu durchstreichen; vielmehr ist am Rande neben der betreffenden Stelle zu bemerken, dass und welche Zeilen und Worte nicht zu gelten haben und welche Worte an Stelle derselben zu lesen sind; dieser Randvermerk ist zu datiren, den Erschienenen vorzulesen und von ihnen, sowie von dem Beamten zu unterzeichnen. Eine Durchstreichung würde nur zulässig sein, wenn sich im Vordruck des Formulars (s. unten) Worte befinden, die beseitigt werden sollen; es würde aber auch in diesem Falle des vorgedachten Randvermerks bedürfen.

Ergiebt sich die Nothwendigkeit von Abänderungen oder Berichtigungen erst nach Abschluss der Verhandlung durch die Unterschrift des Beamten, so erübrigt nur, dass mit den Erschienenen, welche hierzu von Neuem zu laden sind, oder, wenn dies unausführbar, mit anderen, zu der Erklärung geeigneten Personen eine neue Verhandlung zur Richtigstellung der in der Verhandlung abgegebenen Erklärungen am Rande der ursprünglichen Verhandlungen aufgenommen wird; diese Verhandlung ist zu datiren, mit den Worten „Geschlossen wie oben" zu schliessen und von den Erschienenen und dem Beamten mit Angabe seines Amtscharakters zu unterschreiben.

Die auf den Inhalt der Verhandlungen bezüglichen Randvermerke sind in beiden Exemplaren der Register gleichzeitig und übereinstimmend einzutragen. Es ist also nicht zulässig, nachdem das zweite Exemplar nach Berlin eingereicht ist, in dem bei dem Beamten zurückgebliebenen Exemplare einen Randvermerk einzutragen. Die Einreichung einer Abschrift des letzteren würde zur Vervollständigung des zweiten in Berlin aufbewahrten Exemplars nicht genügen. Vielmehr ist, wenn sich nach Einreichung des zweiten Exemplars die Nothwendigkeit eines Randvermerks ergiebt, an das Auswärtige Amt zu berichten und mit dem Berichte der Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Randvermerke vorzulegen, damit nöthigenfalls das zweite Exemplar zur Eintragung des Vermerks von Berlin aus dem Beamten zugefertigt werden kann.

Die Verhandlung erfolgt in deutscher Sprache. Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deut-

schen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, dass ihnen der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniss gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, dass und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, ist es ihnen gestattet, sich einer andern Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, dass diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniss erhalten, und es muss auch ersichtlich gemacht werden, in welcher fremden Sprache die Verhandlung statt hatte.

Wenn ein Dolmetscher zugezogen wird, so ist er unter den Erschienenen aufzuführen.

Werden zur Eintragung in die Register vorgedruckte Formulare benutzt, so müssen diese mit den amtlich vorgeschriebenen übereinstimmen. Wenn eine Abänderung (Durchstreichung) des Vordrucks oder eine Einschaltung erforderlich wird, so ist nach Massgabe des oben Bemerkten zu verfahren.

Ungerechtfertigte Abweichungen von dem vorgeschriebenen Formulare sind, mögen die Vordruckformulare benutzt werden oder nicht, zu vermeiden. Es ist daher beispielsweise unzulässig, da, wo in den Formularen von dem Beamten die Rede ist („Vor mir, dem unterzeichneten Beamten", „ich, der unterzeichnete Beamte"), statt dieses Worts ein anderes Wort wie „Konsul" u. s. w. zu wählen. Auch sind den Namen der Erschienenen Prädikate wie „Herr", „Frau", „Fräulein" nicht voranzustellen.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit darf da, wo sie im Formular vorgesehen ist, nicht unterbleiben. Durch die Angabe des Geburtsorts wird sie nicht ersetzt.

Reichsangehörige sind nicht schlechtweg als solche oder als „der deutsche Reichsangehörige" oder „der deutsche Staatsangehörige", sondern als Staatsangehörige des Bundesstaates, dem sie angehören (z. B. der preussische, hamburgische Staatsangehörige, der Angehörige von Elsass-Lothringen), zu bezeichnen.

Eine Person, welche früher die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besessen hat, gegenwärtig aber nur unter deutschem Schutze steht, ist als „der deutsche Schutzgenosse, frühere .... Staatsangehörige", ein schweizerischer Staatsangehöriger, für welchen als deutschen Schutzgenossen eine standesamtliche Thätigkeit des Beamten in Anspruch genommen

wird, als „der schweizerische Staatsangehörige und deutsche Schutzgenosse“ zu bezeichnen.

Die Bezeichnung „österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger“ ist zu vermeiden. Die betreffenden Personen sind entweder „österreichische“ oder „ungarische“ Staatsangehörige. Im Zweifel würde der Betreffende als „Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie“ bezeichnet werden können.

Was ausser dem regelmässigen Inhalt der Eintragung bei der Verhandlung zu vermerken ist, muss in die Verhandlung selbst, also vor den sie abschliessenden Worten („Geschlossen wie oben“) aufgenommen werden.

Hiernach hat namentlich der Hinweis auf stattgehabte Ermittelungen, auf die besonders aufgenommene Verhandlung, nicht etwa am Rande, sondern in der Verhandlung selbst Aufnahme zu finden. Es würde also beispielsweise, um auf die besondere Verhandlung, welche in gewissen Fällen über Anmeldung eines Geburts- oder Todesfalles und die daran zu knüpfenden Erörterungen aufzunehmen ist, zu verweisen, unmittelbar v o r den Worten „Geschlossen wie oben“ folgender Absatz einzuschalten sein:

> „Ueber die Anmeldung der Geburt (des Todesfalls) und die daran geknüpften Erörterungen ist eine Verhandlung vom .... (eine besondere Verhandlung vom heutigen Tage) aufgenommen worden.“

Auch der Vermerk, dass und in welcher Weise den der Verhandlungssprache nicht oder nicht vollkommen mächtigen Personen der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniss gebracht wurde, hat vor den Worten „Geschlossen wie oben“ Platz zu finden. Die Verhandlungen sind mit den Worten „Geschlossen wie oben“ abzuschliessen. Es ist diesen Worten weder etwas hinzuzufügen noch sonst daran oder an dem ihnen zukommenden Platze (unmittelbar vor den Unterschriften) etwas zu ändern, noch statt ihrer ein abweichender Schlussvermerk zu wählen. Auf den Schlussvermerk („Geschlossen wie oben“) folgen nur noch die Unterschriften, und zwar zunächst die Unterschriften der Erschienenen, sodann unter Aufführung des Amtscharakters die des Beamten. Gleich den Handzeichen der Erschienenen sind auch solche Unterschriften derselben, welche mit anderen als deutschen oder lateinischen (wie beispielsweise mit griechischen, arabischen) Schriftzeichen stattgefunden haben, zu beglaubigen und ist dabei der unterzeichnete Name mit deutschen oder lateinischen Buchstaben wiederzugeben.

Der zur Verhandlung zugezogene und unter den Erschienenen aufzuführende Dolmetscher hat mit den übrigen

Erschienenen (also vor dem Beamten) zu unterschreiben. Die von dem Beamten etwa zur Bewerkstelligung der Eintragung (zum Niederschreiben des Protokolls) zugezogene Person hat das Protokoll nicht mit zu unterschreiben. Der Beamte hat die Verhandlung nicht mit dem Zusatz „Standesbeamter" oder „stellvertretender Standesbeamter" zu unterzeichnen, sondern mit Angabe des Amtscharakters, also beispielsweise in folgender Fassung: „Der Kaiserliche Generalkonsul (Konsul) N. N." oder „Der Verweser des Kaiserlichen Konsulats N. N." oder „Der mit Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls beauftragte Vizekonsul (Kanzler) N. N."

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das Register eingetragenen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei dem Deutschen Konsulate zu . . . . in Gemässheit des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschliessungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

. . . . . . (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken) wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift des Konsulats zu . . . . . . ausgefertigt.

N., den .... 19..............

(Siegel.) (Amtscharakter und Unterschrift des Beamten)

Gebühr nach No. . . des Tarifs . . .

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschliessen und das eine Exemplar dem Reichskanzler mittelst besonderen Berichts einzusenden (s. oben S. 171). Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen. Ist im Laufe des Jahres eine Eintragung nicht erfolgt, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Reichskanzler einzusenden. Der Erlass vom 11. Dezember 1885 ordnet zu diesen Bestimmungen des G. vom 4. Mai 1870 Folgendes an:

Der Abschluss der Register, welcher am Jahresschlusse zu bewirken ist, darf nicht mit Rücksicht darauf, dass schon angemeldete Geburts- oder Todesfälle noch nicht zur Eintragung gelangen konnten, oder aus sonstigen Gründen hinausgeschoben werden. Doch kann der Abschluss nur durch einen auf Grund des § 1 G. vom 4. Mai 1870 ermächtigten

Beamten erfolgen. Für den Vermerk, mit welchem die Register abgeschlossen werden, empfiehlt sich nachstehende Fassung:

Abgeschlossen für das Jahr Eintausendneunhundert und .... mit einer (zwei u. s. w.) Eintragung (Eintragungen).

N., den .... 19..........

(Siegel) Der Kaiserliche (Generalkonsul, Konsul etc.)

Haben keine Eintragungen stattgefunden, so hat der Vermerk in dem bei dem Beamten verbleibenden Exemplare (dem gebundenen Register) — ein zweites Exemplar ist in solchem Falle nicht entstanden — ebenso wie vorstehend zu lauten, nur mit der Aenderung, dass es statt „mit einer (zwei u. s. w.) Eintragung (Eintragungen)" heisst: „ohne Eintragung". Der Vermerk ist von dem Tage zu datiren, an welchem er durch die Unterschrift des Beamten thatsächlich vollzogen wird. Dem Reichskanzler ist in diesem Falle nicht eine Abschrift des Abschlussvermerks einzureichen, sondern lediglich die im § 2 Absatz 3 G. vom 4. Mai 1870 vorgeschriebene amtliche Bescheinigung (Fehlanzeige), für die sich folgende Fassung empfiehlt:

Ich bescheinige hierdurch amtlich, dass in das bei dem K. Generalkonsulat (Konsulat) zu .... geführte .... Register im Jahre Eintausend neunhundert und .... eine Eintragung nicht erfolgt ist.

N. N., den .... 19..........

(Siegel.) Der Kaiserliche (Generalkonsul, Konsul etc.)

Eine solche Bescheinigung ist getrennt für jedes der drei Register, in welchem keine Eintragung statt hatte, einzureichen.

Die Einsendung von Registerauszügen (beglaubigten Abschriften der betreffenden Eintragungen) an die Bundesregierungen hat für Preussen an die Oberpräsidien der betreffenden Provinzen, für die Hansestädte an den betreffenden Senat zu erfolgen. Sind bei Eheschliessungen beide Verlobte Reichsangehörige, aber Angehörige verschiedener Bundesstaaten, so ist ein Auszug an jede der betreffenden Bundesregierungen (Oberpräsidien) zu schicken.

Nach den in Preussen geltenden Bestimmungen werden die gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 40 des Runderlasses vom 11. Dezember 1885 an die preussischen Oberpräsidien einzusendenden Auszüge aus den Personenstandsregistern demjenigen Standesamte zur Aufbewahrung überwiesen, in dessen Bezirk der

betreffende Ehegatte, die Eltern des Kindes oder der Verstorbene innerhalb Preussens ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben. Ist der letzte inländische Wohnsitz nicht zu ermitteln, so erfolgt die Ueberweisung der Urkunden an das Standesamt des Geburtsortes der betheiligten Personen. In den Fällen endlich, in denen diese weder einen Wohnsitz in Preussen gehabt haben, noch dort geboren sind, ist der letzte inländische Wohnort ihrer Eltern oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, deren Geburtsort für die Bestimmung des Standesamts massgebend.

Die auf preussische Staatsangehörige sich beziehenden Registerauszüge sind daher den nach Vorstehendem in Betracht kommenden Oberpräsidien zu übersenden (R. E. vom 13. Juli 1896 III 21303).

In dem Berichte, womit das zweite Exemplar beim Jahresschluss nach Berlin eingereicht wird, ist zu bemerken, an welche Bundesregierungen (Oberpräsidien) die Einsendung der die einzelnen Fälle betreffenden Auszüge erfolgt ist. In den Bericht sind ferner, da die Geburtsurkunden meist keine Angabe über den letzten inländischen Wohnort oder den Geburtsort der Eltern des Kindes enthalten, hierauf bezügliche Angaben zwecks Ermittelung der zuständigen Standesämter aufzunehmen (R. E. vom 14. April 1890).

Diejenigen Beamten, welchen die standesamtlichen Befugnisse auch für Schweizer ertheilt worden sind, haben die auf letztere bezüglichen Auszüge nicht direkt nach Bern mitzutheilen, sondern sie zu weiterer Veranlassung nach Berlin einzureichen. In dem Berichte, mit welchem die Einreichung dieser Auszüge erfolgt, ist der Heimathsort oder die Gemeinde und der Kanton, welchem die Betreffenden angehören, anzugeben, soweit nicht diese Angaben sich in den Verhandlungen schon finden.

Die ordnungsmässig geführten Standesregister beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Register bestätigt und mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen sind. Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften des G. v. 4. Mai 1870 über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, haben im einzelnen Falle die Gerichte zu entscheiden (vergl. § 15 G. v. 6. Februar 1875).

3. **Führung des Eheschliessungsregisters insbesondere.** Wenn die Schliessung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat er die Identität und Verfügungsfähigkeit der Betheiligten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche dadurch festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Behauptet ein Interessent den Tod der oben unter No. 2 bezeichneten Personen, so sind deren Todtenscheine in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

Ob hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit, eine Ehe zu schliessen, das Recht des Orts der Eheschliessung massgebend ist, oder ob der Wohnort oder die Staatsangehörigkeit der Nupturienten oder des Mannes entscheidet, darüber herrscht verschiedene Ansicht. Zu vergl. von Martens, Völkerrecht, II. S. 295 ff. Das G. v. 4. Mai 1870 erachtet die Gesetze der Heimath (Staatsangehörigkeit) für massgebend. Es bestimmt, dass die Verlobten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen ihrer Heimath nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachweisen müssen. Daher ist bei Eheschliessungen vor einem deutschen Konsul, wenn die Heimath der Nupturienten verschiedenen Rechtsgebieten angehört, für jeden Theil das Vorhandensein der durch das

Recht seines Heimathsorts vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen. Die Instruktion vom 1. März 1871 (§ 7) stellte den Konsuln eine Mittheilung der in Betracht kommenden Gesetze in Aussicht. Für das Deutsche Reich ist inzwischen ein einheitliches materielles Eherecht geschaffen.

Die betreffenden Bestimmungen sind in den §§ 1303 ff. der B. G. B. enthalten und den Konsuln mit Runderlass vom 22. Dezember 1899 (III 44256) mitgetheilt. Sie sind am Schluss dieses Abschnittes (S. 188) mitgetheilt.

Bei denjenigen Schutzgenossen, welche, wie die Schweizer, einem befreundeten Staate angehören, entscheidet das Recht ihres Heimathsstaates, für die de facto Unterthanen das Reichsrecht.

Ueber den Antrag auf Schliessung der Ehe und die nach Vorstehendem angestellten Erörterungen ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, dass der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist das in den §§ 8 ff. des Ges. vom 4. Mai 1870 vorgesehene Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutschen und in der Landessprache nach folgendem Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass

der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . ., geboren in N., . . Jahre alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . Jahre alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen und diese Ehe in Gemässheit des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschliessen.

N. N., den . . ten 19

(Siegel.) (Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

Angeschlagen den . . . .

Abgenommen und zu den Akten den . . . .

Diese Bekanntmachung muss eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Vermerk über den Aushang und die Abnahme versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so

ist die Bekanntmachung ausserdem einmal darin einzurücken und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz ausserhalb des Amtsbezirks des Konsuls gehabt hat, so muss nach § 5 des Ges. vom 4. Mai 1870 die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniss der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.*)

Sind beide Nupturienten nur vorübergehend in dem Konsulatsbezirk anwesend, wodurch, wie im Eingang dieses Paragraphen bemerkt, die Zuständigkeit des Konsuls zur Eheschliessung an und für sich nicht ausgeschlossen wird, so liegt die Möglichkeit vor, dass die Betreffenden sich nur ins Ausland begeben haben, um den ihrer Eheschliessung im Inlande entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Derartige Bedenken werden, wie der Runderlass vom 28. März 1894 bemerkt, regelmässig als beseitigt anzusehen sein, wenn, unbeschadet des in den §§ 3ff. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Aufgebotes, auch der nach § 42 des Personenstands-Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. B. S. 23) zuständige inländische Standesbeamte (d. h. derjenige, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält) ein Aufgebot angeordnet und darauf gemäss § 43 a. a. O. den betreffenden Vertreter im Auslande zur Vornahme der Eheschliessung schriftlich ermächtigt hat. Sollte der inländische Standesbeamte, der hierzu allerdings nicht genöthigt werden kann, seine Mitwirkung versagen, so wird es sich in zweifelhaften Fällen empfehlen, wenigstens das in § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorgesehene Zeugniss der Obrigkeit des Wohnortes der Verlobten zu erfordern.

---

*) Durch A. V. des preussischen Ministers des Innern vom 19. September 1898 (Min. Bl. f. d. Innere Verw. S. 153) ist bestimmt, dass in Fällen, in welchen die betheiligten Personen einen Wohnsitz in Preussen weder haben noch gehabt haben, die Ortspolizeibehörde des letzten preussischen Wohnorts ihrer Eltern oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, der Geburtsort des Vaters für die Ausstellung der Bescheinigung massgebend sein soll.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbezirken, so steht es ihnen nach § 9 der Instr. vom 1. März 1871 frei, darauf anzutragen, dass der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen. Nach Ablauf der einwöchentlichen Aushängefrist oder der dreitägigen Frist nach Bekanntmachung in der Zeitung hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, dass das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn diese den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

Sämmtliche in einem Jahre vorkommenden Eheanmeldungs- und Aufgebotsverhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmässig zu sammeln und neben dem Eheschliessungs-Register aufzubewahren.

Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschliessung Einwendungen erhoben, so können sie sich entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniss oder auf Privatansprüche Seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniss bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschliessung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniss nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet, oder bis das Hinderniss gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, sofern sie

nach den Gesetzen der Heimath des betreffenden Nupturienten begründet sind. Für Deutschland sind nach dem Gesetz vom 6. Februar 1875 — § 39 — alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz selbst geschieht, aufgehoben.

Sind keine Einwendungen erhoben, oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschliessung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschliessung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Amtsgebäude zu bestimmen hat.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen. Der Beamte muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Der Beamte soll bei der Eheschliessung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmässig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit. Was die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) enthalten muss, ergiebt sich aus dem durch § 12 der Instruktion vom 1. März 1871 vorgeschriebenen Formular, welches unter Berücksichtigung einer durch Runderlass vom 22. Dezember 1899 (III 44 256) angeordneten Abänderung hier folgt:

Verhandelt zu N. N. den ersten (zweiten etc.) . . . .
Neunzehnhundert . . . .

Vor mir, dem Unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

1. der (Kgl. preussische, hamburgische etc.) Staatsangehörige*) (Vorname und Familienname) seines Standes (Gewerbes) . . . . ., . . Jahr alt, aus . . . . . gebürtigt, wohnhaft in . . . . , Sohn des . . . . . und der . . . . . in . . . . ., (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);
2. die (. . . . .) Staatsangehörige (Vor- und Familienname), . . Jahr alt, aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., Tochter des . . . . . und der . . . . in . . . . (wie zu 1):
3. der N. N. (Vor- und Familienname), . . Jahr alt, seines Standes (Gewerbes) . . . ., aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., als erster Zeuge;
4. der N. N. etc. (wie zu 3), als zweiter Zeuge;
5.
6. } die sonst noch anwesenden Personen.
etc.

Die beiden unter 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der N. N. und die N. N. erklärten, dass es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und sie in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form abzuschliessen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemässheit des § 7 des genannten Gesetzes sowohl an den N. N., als auch an die N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

---

*) Auf die Angabe der Staatsangehörigkeit der Verlobten kommt es um so mehr an, als die Rechtsgültigkeit der Eheschliessung davon abhängt, dass, wenn nicht beide Verlobte, wenigstens einer von ihnen Reichsangehöriger oder deutscher Schutzgenosse ist.

Die Staatsangehörigkeit der Eltern der Verlobten und der ausser den Verlobten bei der Verhandlung erschienenen Personen ist nicht anzugeben. Dagegen bedarf es der Angabe von Stand oder Gewerbe, gegebenenfalls der Angabe „ohne Gewerbe", sowie der Angabe des Wohnorts bei dem Verlobten zu 1 und der Verlobten zu 2 der Verhandlung, sowie bei den zugezogenen Zeugen. Derselben Angaben bedarf es auch bei Aufführung der Eltern der beiden Verlobten (unter 1 und 2 der Verhandlung). Insbesondere muss, wie der Wohnort des Vaters, so auch der der Mutter zum Ausdruck kommen, was, wenn bei beiden Eltern derselbe Wohnort anzugeben ist, in der Weise geschehen kann, dass nach Angabe der Namen, des Alters, des Standes oder Gewerbes der Eltern fortgefahren wird, „beide wohnhaft zu . . . . ". Sind die Eltern verstorben, so ist ihr letzter Wohnort anzugeben.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechende Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, dass der N. N. und die N. N. kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmässig verbundene Eheleute seien.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des, des Schreibens unkundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N., welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterzeichnen konnte).

Geschlossen wie oben

(Unterschriften).

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten).

Die Verhandlung muss ersichtlich machen, dass und in welcher Weise den der Verhandlungssprache nicht oder nicht vollkommen mächtigen Personen der Inhalt der Verhandlung zur Kenntniss gebracht worden ist. Es genügt nicht, wenn in dem Protokoll etwa nur bemerkt wird. dass die Verhandlung (das darüber aufgenommene Protokoll) den Betreffenden in der ihnen geläufigen Sprache „vorgelesen“ worden ist. Es ist vielmehr eine Fassung zu wählen, welche jeden Zweifel darüber ausschliesst, dass auch der Inhalt der vorangegangenen mündlichen Verhandlung, mit welcher die Eheschliessung erfolgte, zur Kenntniss der Betreffenden gelangt ist. Zu diesem Behufe würde beispielsweise folgende Fassung für den Schlussabsatz des Protokolls („diese Verhandlung u. s. w.“) gewählt werden können.

> Diese Verhandlung, von deren Inhalt dem unter 3 aufgeführten, der deutschen Sprache nicht (nicht vollkommen) mächtigen Zeugen durch den als Dolmetscher zugezogenen, unter 5 aufgeführten Erschienenen in der dem letzteren wie dem Zeugen geläufigen . . . . . Sprache Kenntniss gegeben worden, ist hierauf den Eheleuten, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden,

oder es würde der Schlussabsatz („diese Verhandlung u. s. w.“) unverändert wie im Formular bleiben und in besonderem Satze (nach den Worten „eigenhändig unterschrieben worden“) hinzuzufügen sein:

> Dem unter 3 aufgeführten, der deutschen Sprache nicht (nicht vollkommen) mächtigen Zeugen ist durch den als

Dolmetscher zugezogenen, unter 5 aufgeführten Erschienenen in der dem letzteren, wie dem Zeugen geläufigen . . . . . Sprache von dem Inhalt der Verhandlung Kenntniss gegeben worden.

Bei der Unterschrift der über eine Eheschliessung aufgenommenen Verhandlung hat die Ehefrau, da die Ehe bereits mit dem der Unterschrift vorangegangenen Ausspruch des Beamten zum Abschluss gelangt ist — ausser mit ihren Vornamen — mit dem Familiennamen ihres Ehemannes zu unterschreiben und den von Geburt und sonst bisher von ihr geführten Familiennamen als Zusatz (z. B. geborene . . . . . und verwittwet gewesene . . . . . geschiedene . . . . .) beizufügen.

Es ist selbstverständlich, dass der Beamte nicht eine Ehe noch einmal schliessen kann, welche bereits nach der am Orte bestehenden Gesetzgebung in gültiger Form abgeschlossen ist und der daher auch in Deutschland nach der Rechtsregel: locus regit actum die Anerkennung nicht versagt wird. Nur wenn der Beamte Grund hat, in Zweifel zu ziehen, ob eine bereits geschlossene Ehe auch rechtsgültig für Deutschland ist, kann er auf Wunsch der Interessenten die Eheschliessung noch einmal nach den für Deutschland gültigen Formen vornehmen. (Erlass des Auswärtigen Amts vom 23. Januar 1880.) Aenderungen in dem vorgeschriebenen Aufgebots- und Trauungsformular sind dabei zu vermeiden. So hat sich das Auswärtige Amt wiederholt ausgesprochen. Es hat auch die konsulatsamtliche Eheschliessung in einem Falle für angezeigt erklärt, wo die Nupturienten sich aus Unkenntniss von einem unzuständigen Geistlichen hatten trauen lassen, sowie in einem ferneren Falle, in welchem durch einen Erzbischof in Ekuador eine Ehe zwischen Protestanten unter der Bedingung katholischer Erziehung der Kinder geschlossen worden war.

Ebenso wurde im Einverständniss mit dem Reichsjustizamt in einem Falle, wo in Athen ein Grieche eine wegen naher Verwandtschaft nach griechischem Recht ungültige Ehe geschlossen hatte, die Wiederholung der Eheschliessung vor dem deutschen Konsul genehmigt, nachdem die Ehegatten die griechische Staatsangehörigkeit verloren und die preussische erworben hatten.

Ueber die Frage: „ob es nach den Bestimmungen des R. G. vom 6. Februar 1875 für zulässig zu halten sei, dem Eheschliessung-Akte eine, die Anerkennung der mit der Braut bereits erzeugten Kinder aussprechende Erklärung des Vaters (Eheschliessenden) einzufügen“, sind in der Praxis verschiedene Ansichten hervorgetreten. Unter der

Herrschaft des preussischen G. vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. wurde die Aufnahme einer, die Anerkennung der Vaterschaft aussprechenden Erklärung in den Eheschliessungsakt für unbedenklich erachtet. Unter den damals den Standesbeamten zugefertigten Musterbeispielen befand sich daher auch ein Eheschliessungsakt, in welchem eine solche Erklärung abgegeben wurde. Es liegt, nach einem Runderlass des preussischen Ministers des Innern vom 5. Mai 1875, kein Grund vor, von dieser, sich durch naheliegende Zweckmässigkeitsgründe empfehlenden Praxis, nach Erlass des R. G. vom 6. Februar 1875 abzugehen. Wie der erwähnte Erlass ausführt, ist es im Laufe der Berathungen, welche der Ausführungsverordnung des Bundesrathes zu dem angeführten R. G. voraufgingen, zur Sprache gekommen, ob nicht in die Verordnung eine Bestimmung dahin aufzunehmen sei: „Die Eintragungen in die Register dürfen nichts weiter enthalten, als das, was im G. vom 6. Februar 1875 und in dieser Ausführungsverordnung vorgeschrieben worden ist.“ Als Zweck einer solchen Bestimmung wurde unter Anderem ausdrücklich auch der bezeichnet, die Aufnahme von Legitimationserklärungen in die Eheschliessungsakte auszuschliessen. Wenn gleichwohl, auf Antrag des Justizausschusses des Bundesrathes eine Besimmung, wie die erwähnte, in die unter dem 22. Juni 1875 erlassene Ausführungsverordnung nicht mit aufgenommen worden ist, so kann dies nur in der Absicht geschehen sein, die Bundesregierungen in der fraglichen Beziehung nicht zu binden. Jedenfalls enthält das R. G. vom 6. Februar 1875 keine der früheren Praxis entgegenstehende Bestimmung. Das Reichs-Justizamt hat sich mit der vorstehenden Auffassung einverstanden erklärt und der Reichskanzler hat in dem Erlass vom 11. Dezember 1885 bestimmt, es sei zulässig und empfehlenswerth, eine bezügliche Erklärung des Vaters in dem Protokoll über die Eheschliessung aufzunehmen, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Vater eine Ehe schliesst, und letzterer das Kind als sein Kind anzuerkennen bereit ist.

Diese Erklärung kann in einem besonderen Absatze, welcher vor dem mit den Worten „Diese Verhandlung“ beginnenden Schlussabsatze einzuschalten ist, Platz finden, wobei die einzelnen anerkannten Kinder mit sämmtlichen ihnen beigelegten Vornamen und unter Angabe des Tages und Ortes ihrer Geburt genau zu bezeichnen sind.

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Erfordernisse der Eheschliessung.

§ 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniss aufgehoben wird.

§ 1307. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vor-

mundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören. wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnissmässige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschliessung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreites eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311. Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniss besteht.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniss darüber ertheilt hat, dass er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder dass sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniss darüber ertheilt hat, dass er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder dass sie ihm nicht obliegen.

§ 1315. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniss erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniss eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniss oder ein Zeugniss erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniss oder ohne dieses Zeugniss eine Ehe eingehen.

§ 1322 Abs. 1, 3. Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ 1323. Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig.

§ 1324. Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschliessung die im § 1337 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschliessung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung geschäftsunfähig war

oder sich im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschliessung vorgeschriebenen Form.

§ 1326. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

§ 1327. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§ 1328. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§ 1329. Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, so lange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ 1330. Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden.

§ 1331. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschliessung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschliessung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1332. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschliessung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschliessung handle, oder dies zwar gewusst hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschliessung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniss der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung

über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniss der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschliessung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§ 1335. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§ 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht desshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, dass beide Ehegatten bei der Eheschliessung wissen, dass er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schliessung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ 1349. Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

§ 1350. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, dass er bei der Eheschliessung von dessen Leben Kenntniss hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, dass der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniss erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

---

4. Führung der Geburtsregister insbesondere. Die Eintragung in das Register für Geburtsfälle erfolgt auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen. Bei einem unehelich geborenen, vor der Beurkundung seiner Geburt aber durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinde ist die Eintragung

auf den gemeinschaftlichen Antrag des Vaters und der Mutter (oder deren Angehörigen), und zwar auf den Namen des Vaters, zu bewirken.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann — nach § 11 des Gesetzes — von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch die Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat. Der Ausdruck des Gesetzes „Vernehmung" ergiebt, dass eine schriftliche Verhandlung mit dem Vater oder den andern Auskunftspersonen nicht genügt, sondern dass eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat. Zweifelhaft ist, ob die Vernehmung durch einen andern Beamten als den zur Vornahme der Eintragung zuständigen vorgenommen werden kann. Der Ausdruck „derselbe" ist dagegen angeführt worden, doch ist dieses Argument wohl nicht durchschlagend, da das Gesetz allgemein von Vernehmung spricht und nicht die eigene Vernehmung durch den Beamten anordnet.

Die Eintragung muss enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen*);
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen**);

---

*) Die Eintragung unanständiger oder anstössiger Namen hat der Beamte abzulehnen. Wenn ein Irrthum vorgekommen ist, kann am Rande der betr. Geburtsurkunde gemäss R. E. v. 11. Dezember 1885 eine Berichtigung aufgenommen werden (S. 172). Im Uebrigen kennt das Gesetz eine Aenderung der einmal dem Kinde beigelegten und eingetragenen Vornamen auf dem Wege einer standesamtlichen Verhandlung nicht. Die Frage, ob auf anderem Wege eine solche herbeigeführt werden kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, nach denen sich die Statusrechte der betreffenden bestimmen (Hinschius, Anm. 49 zu § 22 d. R. G. v. 6. Februar 1875, 3. Aufl. S. 83, v. Sicherer S. 102). Wenn danach die Aenderung oder Hinzufügung eines Namens mit obrigkeitlicher Erlaubniss zulässig ist, so würde nichts entgegenstehen, auf Antrag eines Betheiligten und auf Grund der hierüber vorgelegten öffentlichen Urkunde einen Randvermerk über eine solche Namensänderung aufzunehmen (Erl. des Ausw. Amts vom 4. Juni 1894).

**) Wo möglich sind als Zeugen solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes beigewohnt haben, auf Geschlecht und Nationalität ist weniger zu sehen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten wird die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken sein, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Vergl. § 22 G. vom 6. Febr. 1875.

5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

Ein Formular zur Eintragung von Geburten enthält die Instr. vom 1. März 1871. Dasselbe lautet mit einer durch den Erlass vom 11. Dezbr. 1885 vorgeschriebenen Einschaltung:

Verhandelt zu . . . . . den ersten (zweiten etc.). . . . . . Neunzehnhundert . . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die etc.) . . . . welcher (welche) mir erklärte, dass am ersten etc. . . . . . Neunzehnhundert und . . . . . um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) dem preussischen (sächsischen etc.) Unterthan . . . . (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, der früheren mecklenburgischen (sachsen-altenburgischen etc.) Staatsangehörigen N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., in seiner Wohnung zu N. (oder ein sonstiger den Umständen entsprechender Vermerk bezüglich des Orts der Geburt) ein Kind . . . . Geschlechts geboren und diesem Kinde d . . Name . . . . beigelegt worden sei. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern, hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (wie ad 1).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen und von denselben unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so hat die Eintragung nicht im Geburts-, sondern nur im Sterberegister zu geschehen. Ist das Kind aber, wenn auch kurze Zeit, nach der Geburt verstorben, so ist die Geburt im Geburtsregister und der Tod im Sterberegister je für sich zu beurkunden.

Erfolgt die Geburtsanzeige durch den Vater des Kindes, so kann, um keinen Zweifel über die Identität zwischen dem Anzeigenden und dem Vater Raum zu geben, an der betreffenden Stelle des Formulars das Wort „ihm“ eingeschaltet werden, so dass die Stelle lautet „Vormittags (Nachmittags)

ihm, dem preussischen (sächsischen) Unterthan". Auch ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dem Eingang des Formulars in solchen Fällen eine vereinfachte Fassung gegeben und hinter dem Wort „verfügungsfähig" fortgefahren wird, wie folgt:

„der preussische (sächsische etc.) Unterthan .... (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., welcher mir erklärte, dass ihm am ersten etc. .... Neunzehnhundert und .... um ... Uhr Vormittags (Nachmittags) von seiner Ehefrau" u. s. w.

Bei der Bezeichnung der Eltern des Kindes, des Anzeigenden und der zugezogenen beiden Zeugen ist ihr Alter und Geburtsort nicht anzugeben, wohl aber die Staatsangehörigkeit aller bei der Verhandlung Erschienenen und des Vaters des Kindes, sowie bei der Mutter des Kindes die frühere Staatsangehörigkeit, d. h. die Staatsangehörigkeit, welche sie besass, ehe sie durch die Eheschliessung mit ihrem Ehemanne dessen Staatsangehörigkeit erwarb.

Besitzt die Mutter zur Zeit der Eintragung dieselbe Staatsangehörigkeit, wie vor ihrer Verheirathung, so kann sie nicht schlechtweg als „die frühere preussische (bayrische etc.) Staatsangehörige" bezeichnet werden; vielmehr ist an der betreffenden Stelle des Formulars eine die Fortdauer der früheren Staatsangehörigkeit zum Ausdruck bringende Fassung zu wählen, etwa wie folgt: „der, auch früher .... Staatsangehörigen".

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Monate*) nach der Geburt verzögert worden, so hat der Konsul durch Vernehmung des Geburtshelfers oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweit Beweis zu erheben**) und, bis dies geschehen, die Eintragung in die Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist. Die nachträgliche Angabe der Vornamen bildet einen Bestandtheil der Geburtsanzeige und muss deshalb, wie diese, mündlich erfolgen. Eine schriftliche Anzeige des Vaters oder des Geistlichen, welcher die Taufe vorgenommen hat, genügt nicht. In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muss, ist über die Anmeldung und über die sich daran

*) E. E. des Auswärtigen Amts vom 26. Juli 1882 und 23. Februar 1888: früher sollte schon nach einer dreitägigen Verzögerung anderweit Beweis erhoben werden.

**) Beeidigung dieser Personen ist nicht vorgeschrieben.

knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf diese bei der später wirklich erfolgenden Eintragung kurz zu verweisen (Vergl oben S. 175). Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, aktenmässig zusammenzufassen und neben dem Geburtsregister aufzubewahren. Dem am Jahresschlusse einzureichenden zweiten Exemplare des Geburtsregisters ist weder die Urschrift noch eine Abschrift der Verhandlungen beizufügen. Bleiben dem Beamten in Folge der Erörterungen Zweifel über die Zulässigkeit der Eintragung, so ist die Entscheidung des Auswärtigen Amts einzuholen, im Allgemeinen ist eine besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung nach vorangegangener Erörterung nicht vorgeschrieben. Es ist aber von dem Beamten sorgfältig zu prüfen, ob der Vater des Kindes, bei unehelichen Kindern die Mutter, zur Zeit der Anmeldung und Beurkundung und auch zur Zeit der Geburt unzweifelhaft die Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft besitzt oder noch besass. Bei einem durch nachfolgende Ehe legitimirten (§ 1719 B. G. B.) Kinde würde erforderlich sein, dass zur Zeit der Geburt und der Eheschliessung die Mutter, sowie zur Zeit der Anmeldung und Eintragung der Vater die Reichsangehörigkeit unzweifelhaft besessen hat oder noch besitzt. Auch darf sich die Eintragung selbstverständlich nicht auf solche zurückliegende Fälle beziehen, welche ausserhalb des Gebietes, für welches der Beamte zuständig ist, sich ereignet haben.

5. Führung des Sterberegisters insbesondere. Die Eintragung eines Todesfalles in dies Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muss nach dem G. vom 4. Mai 1870 enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde, des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

Die Instr. vom 1. März 1871 hat nachstehendes Formular vorgeschrieben:

Verhandelt zu N. N. den ersten (zweiten etc.) . . . Neunzehnhundert . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten erschienen heute im Amtslokale

1. der . . .
2. der . . .

(Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, Grad ihrer Verwandtschaft),

welche beide übereinstimmend erklärten, dass am . . ten Neunzehnhundert . . . um . . Uhr Nachmittags (Nachts etc.) in N. N. verstorben sei:

der (die) . . . . . (Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) . . . . . (Vor- und Familiennamen des Ehegatten), Sohn (Tochter) des . . . . . (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen),

worüber gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Anzeigenden.)

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

Bei der Beurkundung einer Todtgeburt oder des in der Geburt erfolgten Todes des Kindes, welche im Sterberegister zu erfolgen hat, ist das Formular für Geburten mit entsprechender Abänderung („ein todtes Kind . . . . ., Geschlechts geboren“ oder „ein Kind . . . . . Geschlechts geboren worden und in der Geburt verstorben sei“) zu benutzen.

Da übrigens die Eintragung eines Todesfalles auf Grund der Erklärung zweier Zeugen erfolgt, so empfiehlt es sich, das Formular bei der Beurkundung einer Todtgeburt in der Weise zu ergänzen, dass bei Benennung der beiden Zeugen am Schlusse der Verhandlung bei einem derselben — unter 1 oder unter 2 — hinzugefügt wird: „welcher eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgab“, oder wenn beide Zeugen dieselbe abgeben, dass hinter den Worten „der beiden Zeugen“ hinzugefügt wird: „welche eine mit der vorstehenden Erklärung übereinstimmende Erklärung abgaben.“

Die Eintragung muss alle im Formular vorgeschriebenen Angaben enthalten. Demgemäss muss, wenn die Anzeige von

Verwandten des Verstorbenen gemacht wird, der Grad der Verwandtschaft sogleich bei Benennung des Erschienenen (z. B. Vater des Verstorbenen) ersichtlich gemacht werden.

Die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen muss stets (auch wenn der Verstorbene im Kindesalter verstarb) angegeben sein. Auch ist bei Aufführung der Eltern des Verstorbenen deren Staatsangehörigkeit neben den sonst vorgeschriebenen Daten, soweit bekannt, stets besonders anzugeben (z. B. Sohn des N. N., Kaufmanns und der N. N., geborenen N. N., ohne Gewerbe, beide preussische Staatsangehörige und wohnhaft zu N.).

Auf die frühere (vor der Verheirathung besessene) Staatsangehörigkeit der Mutter (des Verstorbenen) kommt es hier nicht an.

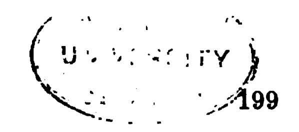
War die verstorbene Person unverheirathet, so ist, ausser wenn sie im Kindesalter stand, an der Stelle des Formulars, wo sonst die Bezeichnung als „Ehemann (Ehefrau) der (des) N. N.“ stattzufinden hätte, das Wort „ledig“ aufzunehmen.

Soweit die persönlichen Familienverhältnisse des Verstorbenen (§ 12 Nr. 1 bis 3 G. vom 4. Mai 1870, § 17 der Instr. vom 1. März 1871) nicht bekannt sind, ist dies in der Verhandlung ersichtlich zu machen. Eine Aussetzung der Eintragung zu dem Zwecke, um über die nicht weiter bekannten persönlichen und Familienverhältnisse des Verstorbenen Ermittelungen anzustellen, hat nicht stattzufinden.

Entstehen dagegen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falls der Tod durch Zeugenaussagen nicht festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmässigen Ermessen der Beamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen oder die Vermittelung der Lokalbehörden anzurufen.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalles nicht streng nach Vorschrift des Gesetzes oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus der die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartige Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben dem Sterbe-Register aufzubewahren.

Gegen die Eintragung der von den Konsuln beurkundeten Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle in die von den Betheiligten vorgelegten Familienstammbücher bestehen keine



Bedenken. Solche Eintragungen, in denen auf die in den Standesregistern erfolgten Beurkundungen zu verweisen ist, sind zu datiren und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Konsuls zu versehen. Da diese Eintragungen als konsularische Bescheinigungen anzusehen sind, ist dafür die unter Nr. 2 des Konsulatsgebührentarifs vorgesehene Gebühr in Ansatz zu bringen (E. v. 26. Januar 1901 III 45682).

Dritter Abschnitt.

Legalisation von Urkunden.

§ 39.

I. Allgemeines.

Unter der Legalisation, zu welcher § 14 K. G. die Konsuln für befugt erklärt, ist das Zeugniss zu verstehen, dass Urkunden, welche von Beamten und anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen (z. B. Notaren) innerhalb des Konsulatsbezirks ausgestellt oder beglaubigt sind, wirklich von diesen Personen herrühren, namentlich von ihnen unterschrieben sind.

Zweck der Legalisirung ist: Erschwerung der Fälschung und vermehrte Sicherheit bei dem Gebrauche öffentlicher Urkunden. Durch die Reichsgesetzgebung ist im inländischen amtlichen Verkehr die Nothwendigkeit der Legalisirung, welche durch die Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten auch für die von öffentlichen Behörden anderer Bundesstaaten ausgestellten Urkunden vorgeschrieben war, beseitigt. Das R. G. vom 1. Mai 1878 (R. G. B. S. 89) bestimmt, dass Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch in Deutschland einer Beglaubigung (Legalisation) nicht bedürfen. Bezüglich der im Auslande aufgenommenen Urkunden besteht eine solche Bestimmung nicht, vielmehr bedürfen dergleichen Urkunden noch der besonderen Beglaubigung, soweit nicht, wie z. B. mit Oesterreich-Ungarn (vergl. R. G. B. für 1881 S. 4, 253), Staatsverträge bezüglich des Wegfalls der Beglaubigung abgeschlossen sind. Im Civilprozess entscheidet das Gericht nach den Umständen des Falles, ob eine ausländische Urkunde ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei (§ 438 C. P. O.). Nach der St. P. O. unterliegt die Prüfung der Echtheit einer ausländischen Urkunde der freien

Beweiswürdigung. Darüber, inwiefern sonst eine Legalisation ausländischer Urkunden nothwendig ist, z. B. für deren Gebrauch zur Begründung von Anträgen bei Grund- und Hypotheken - Angelegenheiten oder bei gewissen Verwaltungsgeschäften, bestehen allgemeine reichsgesetzliche Besimmungen nicht. Es ist Sache der Parteien, sich darüber Auskunft zu verschaffen, inwieweit Sondergesetze eine besondere Beglaubigung verlangen. Wo dies der Fall ist, genügt die Legalisation durch einen Konsul des Reichs, um die Echtheit einer Urkunde zu erweisen, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt; vergl. R. G. vom 1. Mai 1878 (R. G. B. S. 89) § 2.

Da in der Legalisation zugleich das Zeugniss liegt, dass der Aussteller der Urkunde wirklich diejenige Eigenschaft hat oder zur Zeit der Ausstellung hatte, in welcher er das Schriftstück unterschrieben hat, so kann der Konsul nur solche Urkunden legalisiren, bei denen er auch nach dieser Richtung hin keinen Zweifel hegt. Hat er aber die volle Ueberzeugung von der Echtheit der Unterschrift und von der Richtigkeit der dem Aussteller beigelegten Eigenschaft, so liegen alle Erfordernisse der Legalisirung vor. Es empfiehlt sich, dass der Konsul die Zuständigkeit des Ausstellers (der ausstellenden Behörde) zur Aufnahme des betreffenden Akts bezw. zur Ertheilung der Beglaubigung bescheinige, da inländische Gerichte solche Bescheinigung in einzelnen Fällen verlangt haben, so dass Weiterungen und Zeitverlust entstanden sind. Nothwendig ist eine solche Bescheinigung jedoch nur dann, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist oder von einer deutschen Behörde ausdrücklich verlangt wird. In allen anderen Fällen wird der Konsul daher davon absehen können, sofern die Betheiligten darauf wegen der höheren Gebühr für eine solche Bescheinigung (§ 2 des Tarifs) trotz der möglicherweise entstehenden Weiterungen nur eine einfache Legalisation ohne Zusatzbescheinigung verlangen. Im Uebrigen kommt der Inhalt der Urkunde für den Konsul nicht in Betracht, vielmehr ist die Prüfung des Inhalts Sache der betreffenden Partei oder derjenigen Behörden, bei denen die Urkunden demnächst zu irgend welchen Zwecken vorgelegt werden.

Auf Privaturkunden bezieht sich die Legalisationsbefugniss der Konsuln nicht. Die Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson gehört, wie die A. D. I. hervorhebt, zu den in den §§ 16 und 17 K. G. behandelten notariellen Geschäften und unterliegt daher im Gegensatz zur

Legalisation*) den dort vorgeschriebenen Beschränkungen und Formalien.**) Diese Bestimmung wird nicht selten als eine Verkehrserschwerung empfunden. Indessen ist sie vorschriftsgemäss in allen denjenigen Fällen genau zu beobachten, in welchen dem betreffenden Schriftstück durch die Beglaubigung der Unterschrift die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde verliehen werden soll. Insbesondere ist aus der Bestimmung des G. über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 (R. G. B. S. 771) § 183, wonach es bei der Beglaubigung von Unterschriften durch Notare oder Richter weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls bedarf, ein Rückschluss auf die konsularische Unterschriftsbeglaubigung nicht zu machen. Nur die Richterkonsuln können in dieser ihrer Eigenschaft die Beglaubigung von Unterschriften wie von Handzeichen in den einfacheren Formen des § 183 R. G. F. G. vornehmen. — Die auf Grund des § 18 S. O. zu bewirkende Beglaubigung der Unterschriften des Schiffers fällt nach des Verfassers Ansicht nicht unter die Regel, da die Konsulate dabei in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter in Betracht kommen. Vergl. unten § 71.

§ 40.

II. Verfahren bei Legalisationen.

Verlangt eine Partei die Legalisirung einer Urkunde und bemerkt der Konsul an der letzteren Formfehler oder

---

*) Dass der Konsul z. B. die Unterschrift eines Notars unter einer von ihm — dem Konsul — selbst ausgestellten Vollmacht zu legalisiren befugt sei, hat gegenüber zwei anders lautenden Vorentscheidungen ein Beschluss des Kammergerichts vom 8. März 1895 ausgesprochen. (Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht von Böhm und Niemeyer, Bd. VII. von 1897 S. 260).

**) Ob diese Auffassung mit der Ausdrucksweise der neueren Reichsgesetze vereinbar ist, kann zweifelhaft sein. Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht, Berlin 1900 I S. 246 bestreitet namentlich mit Rücksicht auf die Unterscheidung zwischen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts und Beglaubigung einer Unterschrift in § 167 R. G. F. G. sowie aus inneren Gründen, dass die Unterschriftsbeglaubigung der Beurkundung von Rechtsgeschäften zuzuzählen sei und unter § 16 K. G. falle. Er ist der Meinung, dass sie deshalb nicht dem § 17 K. G. unterworfen sei, sondern als Zeugniss nach § 15 das. erfolgen müsse. Da sie aber als solche weder für die Handzeichenbeglaubigung (§§ 126, 129 B. G. B.) noch für diejenigen Fälle ausreiche, in denen die Gesetze sich nicht mit der blossen öffentlichen Beglaubigung begnügen, sondern gerichtliche oder notarielle Beglaubigung fordern, so sei der gegenwärtige Zustand wenig befriedigend und bedürfe gesetzlicher Regelung. Bis auf etwaige anderweite Bestimmung des Ausw. Amts wird an den Vorschriften der A. D. I. festzuhalten sein. Vergl. a. § 93 d. B.

stossen ihm sonst Bedenken darüber auf, ob die Urkunde geeignet ist, den von der Partei beabsichtigten Zwecken zu dienen, so kann er zwar der Partei seine Zweifel mittheilen und ihr vorstellen, dass sie sich seiner Ansicht nach Weiterungen aussetze, wenn sie sich der Urkunde, so wie sie ist, bediene. Beharrt aber die Partei bei ihrem Antrage, so muss der Konsul die Legalisation vornehmen, wenn im Uebrigen die oben angegebenen Erfordernisse der Legalisation vorliegen.

Hat der Konsul Bedenken über die Echtheit der Unterschrift, so muss er sich erst durch Rückfrage bei dem ausstellenden Beamten oder in sonst geeigneter Weise die nöthige Ueberzeugung von der Echtheit verschaffen. Urkunden, welche ausserhalb des konsularischen Amtsbezirks ausgestellt sind, darf der Konsul nicht beglaubigen, er muss vielmehr der Partei anheimgeben, die Unterschrift zunächst durch eine, mit öffentlichem Glauben versehene Person oder Behörde in seinem Bezirke legalisiren zu lassen.

Auch die Beglaubigung der Unterschriften deutscher Behörden, z. B. des Auswärtigen Amts, ist nicht Sache der Konsuln. Dergleichen Legalisationen erfolgen durch die fremden Vertreter in Deutschland.

Der Legalisationsvermerk wird, so schreibt die A. D. I. vor, unmittelbar unter die zu beglaubigende Unterschrift, darunter Ort und Datum, sowie die Diensteigenschaft des Konsuls gesetzt und von ihm unter Beidrückung des Siegels unterschrieben.

Sollte darunter nicht hinreichender Platz sein, so ist ein Stück Papier anzukleben oder anzuheften, worauf dann der Legalisationsvermerk gesetzt wird. Dieses Papier ist aber mit der Urkunde durch das Konsulatssiegel derart zu verbinden, dass über die Zusammengehörigkeit beider kein Zweifel sein kann. Eine eben solche Verbindung muss erfolgen, wenn die Urkunde selbst aus mehreren Bogen besteht. Die Unterlassung dieser Verbindung hat in der Praxis wiederholt zu Weiterungen Anlass gegeben. In Amerika werden verschiedene Bogen oft an einander geklebt. In einem solchen Falle muss das Konsulatssiegel über die Verbindungsstelle in der Weise gedruckt werden, dass auf jeden der zusammengeklebten Bogen ein Theil des Siegels kommt. Werden verschiedene Bogen durch metallene Heftzwecken zusammengefügt, so muss das Konsulatssiegel über der Zwecke dergestalt angebracht werden, dass letztere ohne Verletzung des Siegels nicht entfernt werden kann.

Den Legalisationsvermerk hat der Konsul selbst zu unterschreiben. Statt seiner würde nur ein solcher Beamte des Konsulats die Unterschrift vollziehen können, welcher ordnungsmässig (s. oben S. 10) zum Vertreter des Konsuls bestellt ist.

Ueber jede bewirkte Legalisation ist in einem Register oder in einem dazu bestimmten besonderen Aktenstück ein kurzer Vermerk zu machen, z. B.: Am 3. November 1895 ist auf Antrag des N. N. die Unterschrift des Präfekten N. N. unter einer Zollquittung beglaubigt worden.

Auf Antrag anderer Personen, als Schutzgenossen des Konsulats, Legalisationen vorzunehmen, ist der Konsul im Allgemeinen nicht berufen. Ist aber die Urkunde dazu bestimmt, vor deutschen Behörden gebraucht zu werden, so kann sich der Konsul der Legalisirung wohl auch auf Ersuchen von Nicht-Schutzgenossen unterziehen.

Vierter Abschnitt.

Ertheilung von schriftlichen Zeugnissen.

§ 41.

I. Allgemeines.

Die Befugniss zur Ausstellung schriftlicher Zeugnisse mit öffentlichem Glauben, welche § 15 K. G. den deutschen Konsuln beilegt, streift bereits das Gebiet ihres im folgenden Abschnitt behandelten Notariatsrechts. Der erwähnte § bestimmt wörtlich: „Zeugnisse, welche von den Reichskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amts wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden."

Die deutschen Konsuln dürfen hiernach schriftliche Zeugnisse (Atteste, Certifikate) nur über solche Handlungen ausstellen, welche sie kraft ihres Amts vorgenommen, und über solche Thatsachen, welche sie bei Ausübung ihres Amts wahrgenommen haben.

Manche Staaten gestatten ihren Konsuln lediglich die Ausstellung von Bescheinigungen, welche sich auf Schiffahrt und Handel beziehen. Eine solche Beschränkung ist den deutschen Konsuln nicht auferlegt, vielmehr dürfen sie schriftliche Zeugnisse in allen Angelegenheiten ausstellen, welche überhaupt in das Gebiet ihrer Zuständigkeit fallen.

In der Regel haben die Konsuln Zeugnisse nur auf den Antrag von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu ertheilen. Anträge anderer Personen werden nur dann Berücksichtigung finden dürfen, wenn die Zeugnisse — wie z. B. Ursprungszeugnisse — zum Gebrauch in Deutschland bestimmt sind und den Zweck haben, deutschen Interessen zu dienen. Die Konsuln werden namentlich den letzteren Punkt einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen haben. Sie müssen also die Ausstellung eines Zeugnisses verweigern, wenn durch dasselbe nichtdeutsche Interessen gefördert werden sollen, wenn es z. B. dazu dienen soll, Inländer zur Auswanderung zu bewegen. (Vergl. oben S. 17.) In den Zeugnissen muss, wie die A. D. I. bestimmt, bemerkt werden. aus welcher Veranlassung, also ob von Amtswegen oder auf wessen Verlangen und zu welchem Zwecke, die Ausstellung erfolgt.

Der Ausstellung nutzloser und nur zu Weiterungen und Kosten führender Atteste haben sich die Konsuln zu enthalten. Wird daher die Ausstellung von Zeugnissen beantragt, deren Tragweite dem Konsul nicht bekannt ist, so muss er, sofern er nicht schon aus anderen Gründen zu einem abweisenden Bescheide veranlasst ist, den Antragsteller darauf aufmerksam machen, dass das Zeugniss möglicher Weise zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht führe und unnöthige Kosten zur Folge haben könne.

Bei Ausstellung von Zeugnissen haben sich die Konsuln der äussersten Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu befleissigen, dabei nur der Wahrheit, Niemand zu Liebe und Niemand zu Leide, zu dienen, also Nichts zu bescheinigen, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneide zu bekräftigen vermöchten. Werden in dem Zeugnisse Thatsachen, welche der Konsul nicht selbst wahrgenommen hat, erwähnt, so muss er dies ausdrücklich hervorheben und genau angeben, auf welche Weise er sie in Erfahrung gebracht hat.

§ 42.

II. Beglaubigung von Abschriften. — Beglaubigung von Uebersetzungen. — Lebensatteste. — Zeugnisse über die Reichsangehörigkeit. — Zeugnisse in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten (Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe). — Leichenpässe. — Zeugnisse in Militärangelegenheiten.

1. Abschriften, welche dem Konsul zur Beglaubigung vorgelegt werden, muss er mit den ihm vorgewiesenen Schrift-

stücken, von welchen sie entnommen sind, genau vergleichen und, wenn er sie übereinstimmend gefunden hat, dies bestätigen. Der diese Bestätigung enthaltende Vermerk ist unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen und vom Konsul unter Beifügung des Orts und Tags der Ausfertigung sowie unter Angabe seiner amtlichen Eigenschaft zu unterzeichnen und zu untersiegeln. Die Richtigkeit eines Auszugs darf der Konsul nur dann beglaubigen, wenn darin durch Striche angedeutet ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift ausgekratzte oder sonst vertilgte, ausgestrichene, unterstrichene oder unterpunktirte Stellen, über oder unter oder neben die Linie geschriebene Worte, eingeschobene Worte oder Zeilen, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks dadurch gestört, dass sie nicht mehr durch einen durchgehenden, in das aufgedrückte Siegel eingeschlossenen Faden in Verbindung stehen oder dass einzelne Blätter ganz abgelöst sind, oder berechtigen überhaupt Umstände zu der Annahme, dass der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten hat, so muss dies in dem Beglaubigungszeugnisse unter Hinweis auf die betreffenden Stellen genau vermerkt werden.

Ueber die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift darf der Konsul ein Zeugniss nicht ausstellen.

2. Uebersetzungen kann der Konsul nur dann als richtig bezeugen, wenn er der betreffenden fremden Sprache hinlänglich mächtig ist. Fehlt ihm die zur Beurtheilung nöthige Kenntniss, so hat er die Partei zu veranlassen, Uebersetzungen, welche in Deutschland gebraucht werden sollen, von einem vereideten Dolmetscher fertigen zu lassen, worauf dann die Beglaubigung der Unterschrift desselben zu erfolgen hat.

3. Zeugnisse über das Leben einer Person auszustellen ist der Konsul nur dann in der Lage, wenn diese Person vor ihm erscheint und, sofern sie ihm bis dahin nicht bekannt war, in überzeugender Weise ihre Identität darthut. (Vergl. über den letzteren Punkt den folgenden Abschnitt.) In dem ebenso wie die Beglaubigungen zu vollziehenden und zu untersiegelnden Zeugnisse muss das persönliche Erscheinen der betreffenden Person, sowie Ort und Zeit ihres Erscheinens, endlich ob die Person dem Konsul bekannt oder in welcher Weise ihre Identität festgestellt worden ist, angegeben werden. Sollte das Lebenszeugniss nicht von dem Konsul selbst, sondern von einem Notar oder von einer sonstigen, mit öffentlichem Glauben versehenen und zur Ausstellung solcher

Atteste befugten Person in einer fremden Sprache ausgestellt sein — dies kommt nicht selten vor, wenn die betreffende Person nicht am Amtssitze des Konsuls sich aufhält — so hat der Konsul bei Beglaubigung der Unterschrift des Notars u. s. w. eine Uebersetzung oder eine kurze Angabe des Inhalts der fremdsprachlichen Bescheinigung beizufügen. Letzteres muss namentlich dann geschehen, wenn das Lebenszeugniss in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, z. B. zur Erhebung kleiner Pensionen, ausgestellt ist, und die Gebühr für Anfertigung einer förmlichen Uebersetzung (s. unten § 83, Nummer 6a des Gebührentarifs) nicht in einem angemessenen Verhältniss zu dem Gegenstande stehen würde. Das Auswärtige Amt hat vorgeschrieben, dass in einem solchen Falle das Zeugniss, wie folgt, zu fassen ist: „Die vorstehende Unterschrift des (öffentlichen Notars A. in B.) wird hierdurch mit dem Bemerken beglaubigt, dass nach Inhalt der von ihm ausgestellten Bescheinigung der N. N. in N. sich am . . . . am Leben befunden und die obenstehende Quittung eigenhändig unterschrieben hat.“ Für derartige Beglaubigungen ist die einfache — nach Umständen bis auf ein Drittheil des tarifmässigen Satzes herabzusetzende — Gebühr zu entrichten. Ueberhaupt sind für eine amtliche Mitwirkung der K. Konsuln im Interesse von Pensions- und Rentenempfängern Gebühren nur nach den Tarif-Nummern 2b (für Ausstellung eines Lebensattestes) und 20 (für Legalisation) in Ansatz zu bringen. Für zusätzliche Bescheinigungen neben der Legalisation oder dem Lebensattest sind weitere Gebühren nicht zu erheben. Sollte ein Nichtschutzgenosse des Konsulats ein Lebensattest, dessen er zur Vorlegung an deutsche Behörden bedarf, verlangen, so muss er an seine eigene Behörde verwiesen und deren Unterschrift von dem Konsul legalisirt werden. Stellt der Konsul selbst in einem solchen Falle ein Zeugniss aus, so geschieht es auf die Gefahr hin, dass die deutsche Behörde es beanstandet.

4. Zeugnisse über die Reichsangehörigkeit. Zur Erhebung deutscher Pensionen bedürfen die im Auslande sich aufhaltenden Deutschen einer Bescheinigung über die Fortdauer der Reichsangehörigkeit. Auch aus anderer Veranlassung ist von Konsuln die Ausstellung solcher Bescheinigung erbeten worden. Ist die betreffende Person in die Konsulatsmatrikel als Reichsangehöriger eingetragen, so kann das Zeugniss ohne Weiteres ertheilt werden. Ist dies dagegen nicht der Fall — ist z. B. der Betreffende nicht als Reichsangehöriger, sondern nur als Schutzgenosse in die Matrikel eingetragen —, so hat der Konsul einmal den Nachweis der

Reichsangehörigkeit (s. oben S. 18 und S. 142 ff.) zu verlangen und sodann zu prüfen, ob die nachgewiesene Reichsangehörigkeit nicht etwa durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande u. s. w. verloren gegangen ist. Anfragen bei den Lokalbehörden, Vernehmung von Personen, denen der Antragsteller bekannt ist u. s. w., können dazu dienen, in letzterer Beziehung dem Konsul die nöthige Unterlage für die auszustellende Bescheinigung zu gewähren.

5. Vorzugsweise kommen die Konsuln in den Fall, Zeugnisse in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten auszustellen. Bei der Mannigfaltigkeit solcher Verhältnisse kann der Gegenstand der Zeugnisse sehr verschieden sein. Von besonderem Werthe ist immer, dass die Art, in welcher der Konsul von den bezeugten Verhältnissen Kenntniss erhalten hat, genau angegeben wird. Lautet z. B. das Zeugniss über Ortsgebräuche, so ist zu erwähnen, ob die Vorsteher der Kaufmannschaft deren Anwendung in den Grenzen ihrer Befugnisse angeordnet haben, oder ob sie nach stillschweigendem Uebereinkommen der Kaufmannschaft seit einer Reihe von Jahren notorisch beobachtet worden sind u. s. w.

Ursprungszeugnisse werden erfordert, um den nationalen Ursprung gewisser aus- oder einzuführender Waaren festzustellen. Zu diesem Zwecke muss in solchen Zeugnissen angeführt werden, ob die Herkunft der Waare dem Konsul durch Frachtbriefe, Auszüge aus Korrespondenzen und Handelsbüchern oder wie sonst nachgewiesen ist. In einzelnen Fällen sind wegen der Ursprungszeugnisse besondere Vorschriften ergangen. So hatte der Bundesrath in Ausführung der am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Handels- und Zollverträge des Reiches mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz unter dem 30. Januar 1892 über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Getreide und Hülsenfrüchte nicht meistbegünstigter Länder Bestimmungen erlassen, welche durch Runderlasse vom 4. Februar und 11. Juni 1892 ergänzt wurden. Obwohl diese Anordnungen in Folge der später mit Russland, Rumänien und Serbien abgeschlossenen Handels-Verträge ausser Kraft gesetzt wurden, so sind die damals ergangenen Bestimmungen immerhin noch von Interesse, insofern sie Punkte betreffen, welche analog auch auf andere Ursprungszeugnisse angewendet werden können. Es wurde damals angeordnet, dass dem Konsul die von ihm für erforderlich erachteten Beweisstücke über die in seinem Amtsbezirke erfolgte Herstellung der Waare vorgelegt werden sollten. Bei der Prüfung und Bestimmung der Beweisstücke sollte der Konsul

mit besonderer Genauigkeit verfahren. In dem Ursprungszeugnisse sollte er die Frist vermerken, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein müsse, sowie die Bestimmung, dass weder eine Umpackung noch eine Lagerung der Waare während des Transportes statthaft sei; wenn die Beförderung seewärts erfolgte und das Schiff den Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes anlief, so behielt das konsularische Attest seine Gültigkeit nur unter der Voraussetzung, dass die Identität der Waare anderweitig nachgewiesen wurde.

Die nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen für bereits verladene oder verschiffte Waarenmengen ist unzulässig.

Uebrigens haben nach einem Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 29. Mai 1894 die K. Konsuln auch in solchen Fällen, wo die Beibringung konsularischer Ursprungszeugnisse nicht vorgeschrieben ist, vielmehr zum Nachweis der Abstammung der Waaren die Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen u. s. w. bei den deutschen Zollbehörden genügt, etwaigen von Seiten der Interessenten zur Beschaffung des Ursprungsnachweises gestellten Anträgen auf Ausstellung von Attesten, Beglaubigungen u. s. w. insoweit stattzugeben, als dies nach den für die Amtsthätigkeit der Konsuln allgemein geltenden Vorschriften zu geschehen hat.

6. Gesundheitspässe:

Die mit dem Runderlass vom 1. November 1883 den Kaiserlichen Konsuln an Hafenplätzen mitgetheilte Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, ist in Folge des Abschlusses der Dresdener Sanitätskonvention vom 15. April 1893 (R. G. Bl. 1894 S. 343ff.) einer Durchsicht unterzogen worden, die zur Veröffentlichung von im Wesentlichen gleichlautenden Vorschriften Seitens der deutschen Seeuferstaaten geführt hat, und diese neuen Vorschriften sind nachträglich mit den Bestimmungen der Venediger Pestkonvention in Einklang gebracht worden. Danach stehen jetzt in den deutschen Seehäfen die im Anhang No. 19 abgedruckten Bestimmungen in Kraft, die von den einzelnen Seeuferstaaten mit wenigen, meistentheils nur redaktionellen Abweichungen veröffentlicht worden sind.

In Folge dieser Neuregelung der deutschen seesanitätspolizeilichen Vorschriften ist die Instruktion vom 1. November 1883 aufgehoben und bezüglich der Ausstellung von

Gesundheitspässen durch den Runderlass vom 1. August 1898 Folgendes bemerkt worden.

Während in den früheren Kontrollvorschriften an die Beibringung eines reinen Gesundheitspasses besondere Vortheile geknüpft waren, sind die Gesundheitspässe in den jetzigen Bestimmungen überhaupt nicht erwähnt. Dies beruht darauf, dass man im Laufe der Zeit mehr und mehr davon abgekommen ist, dem Gesundheitspass eine erhebliche Bedeutung beizulegen. Demgemäss werden jetzt in den deutschen Seehäfen von den ankommenden Schiffen keine Gesundheitspässe mehr gefordert, sondern der Hafenarzt hat nach Massgabe der im Anhang abgedruckten Vorschriften unter Würdigung aller für eine eventuelle Gefährlichkeit des Schiffes in Betracht kommenden Umstände und insbesondere nach Prüfung des Gesundheitszustandes an Bord während der Reise und im Zeitpunkt der Ankunft, ohne Rücksicht auf den Wortlaut eines etwa beigebrachten Gesundheitspasses, über die erforderlichen Sicherungsmassregeln Bestimmung zu treffen.

Es wird hiernach wohl angenommen werden können, dass für die Versegelung nach deutschen Häfen die Anträge auf Ausstellung von Gesundheitspässen bei den Konsulaten in Zukunft sich vermindern werden. Soweit derartige Anträge künftig noch, sei es von deutschen Schiffen, sei es von nichtdeutschen Schiffen gestellt werden sollten, stelle ich anheim, die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, dass für die deutschen Seehäfen kein Gesundheitspass vorgeschrieben ist, und dass die Beibringung eines solchen keinerlei Rechte und Erleichterungen hinsichtlich der gesundheitspolizeilichen Behandlung der Schiffe gewährt. Wenn die Antragsteller indessen die Ausfertigung eines Gesundheitspasses wünschen, ist ihnen derselbe zu ertheilen.

Ausser dem Fall der Versegelung nach einem deutschen Hafen kann es unter Umständen vorkommen, dass von den Konsulaten die Ausfertigung eines Gesundheitspasses zum Gebrauch in einem nichtdeutschen Hafen gewünscht wird, da von den auswärtigen Staaten noch verschiedene, wie bisher, an der Einrichtung der Gesundheitspässe festhalten und in manchen fremden Häfen die deutschen konsularischen Gesundheitspässe gewisse Erleichterungen gewähren. Liegt ein solcher Antrag vor, so ist der Gesundheitspass von den Konsulaten deutschen Schiffen stets, nichtdeutschen Schiffen aber nur dann zu ertheilen, wenn an dem Hafenplatze weder eine zur Ausstellung derartiger Pässe befugte Gesundheitsbehörde, noch ein Vertreter des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, sich befindet.

Was die Form der Gesundheitspässe betrifft, so wird in den deutschen Seeuferstaaten für die von deutschen Häfen ausgehenden Schiffe, die einen Gesundheitspass ausgestellt haben wollen, das nachstehend abgedruckte Formular in Anwendung gebracht, dessen Wortlaut mit Absicht ziemlich weit gefasst ist; jedoch haben die zur Ausstellung zuständigen Behörden die Ermächtigung erhalten, den Pässen, weil von einzelnen Hafenbehörden des Auslandes eingehendere Gesundheitspässe verlangt werden, auf Wunsch der Schiffer einen von dem Formular abweichenden Inhalt zu geben, beziehungsweise auch dem Gesundheitspass eine Uebersetzung beizufügen. Es erscheint erwünscht, dass die Konsularbehörden, soweit sie künftig in die Lage kommen, Gesundheitspässe auszustellen, möglichst das gleiche Formular benutzen, nach welchem vom Auswärtigen Amt Gesundheitspässe, wie bisher, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden können. Doch gilt die vorher bezüglich der deutschen Hafenbehörden erwähnte Ermächtigung auch für die Konsulate und letzteren bleibt es daher unbenommen, auf Wunsch der Schiffer, oder wenn die Lokalverhältnisse oder sonstige Umstände es erfordern, den Pässen einen anderen Inhalt zu geben, sofern derselbe den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, und sie mit einer englischen oder anderssprachigen Uebersetzung zu versehen.

Die Gesundheitspässe sind von den Kaiserlichen Konsuln unter Beifügung ihres Amtscharakters zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

Die Gebühren für Ausstellung eines Gesundheitspasses berechnen sich nach No. 18 des Tarifs vom 1. Juli 1872.

Gesundheitspass.

Die Polizeibehörde (Der Senat der freien [und] Hansestadt) zu .... bescheinigt hiermit auf Ansuchen von ...., Kapitän des .... Schiffes, genannt ...., besetzt mit .... Mann (einschliesslich des Kapitäns) und mit .... Reisenden, beladen mit ...., bestimmt von hier nach .... abzugehen, dass am hiesigen Platze und in dem zugehörigen Hafen gegenwärtig keine ungewöhnliche ansteckende Krankheit epidemisch herrscht.

...................................., den .... 19..............

Die Polizeibehörde.

(Der Senat.)

7. Ausstellung von Leichenpässen. Die Beförderung von Leichen auf deutschen Eisenbahnen ist durch die §§ 42 und 43 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (R. G. B. S 923 ff.) auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 1. Dezember 1887 einheitlich geregelt. Es ist hiernach Folgendes bestimmt:

Der Transport einer Leiche muss, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muss in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.*)

Die Leiche muss von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

Bei der Aufgabe muss der vorschriftsmässige Leichenpass (vergl. das Formular § 92 IV.) beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpass hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmässigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.**)

Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muss die Leiche abgeholt werden,

---

*) Nach einer Rundverfügung an die Regierungspräsidenten in Preussen vom 23. September 1897 (Minist. Bl f. d. Innere Verw. S. 198) ist auch eine Einsargung gestattet, bei welcher dem Holzsarg eine luftdichte Zinkumhüllung der Leiche eingefügt ist, die an der inneren Holzwand fest anliegt, zugleich aber einen selbständigen Behälter darstellt, welcher nicht nur durchweg von dem Holzsarge umschlossen ist, sondern auch jederzeit zur Kontrole des hermetischen Verschlusses herausgenommen werden kann.

**) Solche Abkommen sind getroffen mit der Schweiz am 9. November 1888 und mit Oesterreich-Ungarn am 12. März 1890.

widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

Ausserdem sind diejenigen polizeilichen Bestimmungen zu beobachten, welche Seitens der Bundesregierungen in Ausführung des obenerwähnten Bundesrathsbeschlusses erlassen worden waren, für Preussen mit einigen unwesentlichen Aenderungen durch Erlass der zuständigen Ressortminister vom 6. April 1888 — R. Anz. vom 27. April 1888 No. 113, Min. Bl. f. d. ges. innere Verw. 1888 S. 94 — eingeführt worden sind und nachstehende Anordnungen treffen:

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiet beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden etc. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpass darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine von dem Kreis-Physikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, dass seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat Letzteren der Kreis-Physikus vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören.

c) ein Ausweis über die vorschriftsmässig erfolgte Einsargung der Leiche (vergl. unten §§ 3 und 4 dieser Bestimmungen).

d) in den Fällen des § 157 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) die Seitens

der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichs.-Gesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, dass nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muss mit einer mindestens 5 cm. hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muss diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreis-Physikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnisswidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muss ausserdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpass ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist. *)

---

*) An dieser Bestimmung wird streng festgehalten. Anlässlich des Auftretens der Pest ist durch R. E. vom 7. März 1901 darauf hingewiesen worden, dass die zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden verpflichtet sind, sich vor der Ertheilung des Passes genaue Kenntniss über die Todesursache zu verschaffen und wenn diese sich nicht bestimmt aufklären lässt, die Ausstellung des Leichenpasses abzulehnen. Es wurde gleichzeitig den betreffenden Konsulaten eine ausführliche Belehrung über die Pest nach den vom Bundesrathe für ihre Bekämpfung ausgearbeiteten Grundsätzen mitgetheilt.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist einer Anzahl von Missionen und Konsulaten, bei denen sich das Bedürfniss geltend gemacht hatte, die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen ertheilt worden.*)

Vor der Ertheilung derartiger Pässe ist also unter allen Umständen der Nachweis der vorschriftsmässigen Einsargung der Leiche zu erfordern, wobei, da es sich bei Leichentransporten aus dem Auslande regelmässig um einen Transport von längerer Dauer handelt, grundsätzlich die unter Ziffer 4 der polizeilichen Bestimmungen aufgeführten verschärften Vorsichtsmassregeln in Anwendung zu bringen sind. Im Uebrigen ist, insofern diese Bestimmungen Einrichtungen im Auge haben, die im Auslande in gleicher Weise nicht vorhanden sind, darauf Bedacht zu nehmen, den erstrebten Zweck auf anderem geeigneten Wege zu erreichen.

Es versteht sich von selbst, dass für den Transport der Leichen durch ausländisches Gebiet die ausländischen Vorschriften massgebend sind. Insofern wird derjenige, der eine Leiche aus Grossbritannien nach Deutschland überführen will, sich zunächst angelegen sein lassen müssen, für den Transport die Genehmigung der zuständigen englischen Behörden zu erwirken, soweit eine solche erforderlich ist; ebenso werden die Bestimmungen der betreffenden Durchgangsländer zu beachten sein.

Für die Ausstellung eines konsularischen Leichenpasses sind Gebühren auf Grund der No. 2a des Gebührentarifs vom 1. Juli 1872 zu erheben.

Von der Ertheilung eines Leichenpasses ist in jedem einzelnen Falle dem Auswärtigen Amte sofort schriftlich Anzeige unter Angabe der Todesursache zu erstatten.

Auf die Versendung von Leichenasche Verstorbener, die in Krematorien verbrannt worden sind, finden, soweit das Reichsgebiet in Betracht kommt, die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen und über die Ausstellung von Leichenpässen keine Anwendung, jedoch wird es sich zur Vermeidung von Weitläufigkeiten an der Grenze empfehlen, der Sendung ein den Inhalt beglaubigendes kon-

---

*) Diese Ermächtigung besitzen: Die Missionen in der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Russland, Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden und Dänemark; der Ministerresident in Tanger; die Generalkonsulate in Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Cairo, Constantinopel und London; die Konsulate in Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz (mit Ausnahme von Lugano), in Frankreich und Russland (mit Ausnahme von Baku, Noworossysk, Baku und Kotka); in Alexandrien, Algier, Brüssel, Cairo, Christiania, Kopenhagen, Lemberg, Madrid, Rotterdam, Stockholm und Tunis.

sularisches Attest beizufügen und auf die Verwendung eines gut schliessenden Behältnisses bedacht zu sein. Die deutschen Zollbehörden sind dementsprechend mit Weisung versehen. (R. E. vom 11. November 1899 III 33059.)

Für die Beförderung von Leichen auf dem Wasserwege sind Bestimmungen in Ausarbeitung. Bis zu deren Erlass ist nach den für die Ertheilung solcher Pässe bei Beförderung mit der Eisenbahn getroffenen Anordnungen zu verfahren. (R. E. vom 12. August 1901 III 30633.)

8. Von den Zeugnissen in militärischen Angelegenheiten kommen hauptsächlich diejenigen in Betracht, welche die Konsuln an Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr, sowie an Offiziere des Beurlaubtenstandes, die sich urlaubsweise in aussereuropäischen Ländern aufhalten, ertheilen können. § 111 No. 4 der D. W. O. bestimmt hierüber Folgendes:

Weist ein . . . Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, dass er sich in einem aussereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniss und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, dass sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;**) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

Die Konsuln haben daher bei Ausstellung der Zeugnisse die vorstehenden Fragen zu beachten, wobei sie selbstverständlich sich in jedem einzelnen Falle die eingehende Prüfung der bestehenden Verhältnisse auf das gewissenhafteste angelegen sein lassen müssen. Sie haben in jedem vorkommenden Falle

---

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, dass die Eigenartigkeit der kaufmännischen u. s. w. Verhältnisse des betr. Landes oder der betr. Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts ausserhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden (D. W. O. § 100 3 b).

sich klar zu machen, aus welchen, in der besonderen Natur der Verhältnisse liegenden Gründen die Ertheilung der gedachten Bescheinigung gerechtfertigt erscheint, so dass sie bei etwaiger Rückfrage im Stande sind, die thatsächlichen Umstände anzugeben, aus welchen sie die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Stellung des in Betracht kommenden Gesuchstellers als eine feste anzusehen ist.

9. Nach dem Gesetz, betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (R. G. B. S. 321) § 10 genügt zum Antrage auf Eintragung einer Forderung sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen desselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht schriftliche Form. In allen anderen Fällen muss der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls. Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, dass die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde. Nach § 11 desselben Gesetzes haben Rechtsnachfolger von Todes wegen sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung sich darüber auszuweisen, dass sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind. Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und, sofern derselbe im Inland einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul vom Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist und in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls das Amtsgericht I in Berlin zuständig. Entsprechende Bestimmungen gelten für das Preussische Staatsschuldbuch § 10 G. vom 20. Juli 1883 G. S. S. 120, G. vom 8. Juni 1891 G. S. S. 105. Art. 16 A. G. B. G. B. Art. 97 E. G. B. G. B.

Fünfter Abschnitt.

Errichtung von Rechtsgeschäften.

§ 43.

I. Begriff des Notariats. — Gegenstand der von den Konsuln aufzunehmenden Urkunden.

1. Das Notariat besteht in der vom Staate verliehenen Befugniss, öffentliche Urkunden über Rechtsgeschäfte zu errichten. Das im § 16 K. G. den deutschen Konsuln beigelegte Recht der Notare war den früheren Konsuln der einzelnen Bundesstaaten, namentlich den preussischen, versagt. Die preussische Regierung hatte Bedenken getragen, es ihren Konsuln einzuräumen, namentlich mit Rücksicht auf die, den Wahlkonsuln abgehenden juristischen Kenntnisse. Indessen machte sich das Bedürfniss einer Erweiterung der konsularischen Befugnisse nach dieser Richtung hin, namentlich im Verkehr mit Amerika, immer mehr fühlbar. Nur durch Verleihung des Notariats an die deutschen Konsuln liess es sich ermöglichen, die Beziehungen zwischen den zahlreichen im Auslande sich aufhaltenden Deutschen und ihren in der Heimath zurückgebliebenen Angehörigen zu regeln. Diesen Ewägungen verdankte der § 16 K. G. seine Entstehung, wonach den Reichskonsuln innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige unter sich oder mit Fremden errichten, das Recht der Notare beigelegt wurde, dergestalt, dass die von ihnen vorschriftsmässig aufgenommenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 38) hat jedoch eine Beschränkung insofern eintreten lassen, als danach einem Wahlkonsul in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das Recht der Notare nur dann zusteht, wenn es ihm vom Reichskanzler besonders beigelegt ist.

Die Ausübung des Notariats setzt im Uebrigen deren Gestattung Seitens des Empfangsstaates voraus, die meist ohne Weiteres gewährt wird und oft noch besonders durch Staatsverträge verbürgt ist. Diese haben indessen noch eine weitere Wirkung, indem durch sie den konsularischen Akten die Notariats- (öffentliche) Kraft auch Seitens des Empfangsstaates zuerkannt ist, während das deutsche Reichsrecht ihnen solche Kraft nur für den Heimathsstaat geben kann. Im Falle des Abschlusses solcher Verträge sind also die

nach Massgabe derselben aufgenommenen konsularischen Akte auch nach der lex loci als gehörig errichtet anzusehen; sie stehen daher sowohl den heimischen als den betreffenden ausländischen Notariatsakten gleich.*)

Unter Notaren versteht man Personen, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, diesen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen.

2. Das K. G. bezieht das Notariatsrecht nur auf die Errichtung von Rechtsgeschäften, d. h. von Privat-Willenserklärungen, welche die Begründung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen bezwecken. Die von den Konsuln über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Urkunden werden, sobald die Voraussetzungen des § 16 K. G. vorliegen, den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich geachtet. Als öffentliche Urkunden haben sie sonach öffentlichen Glauben, d. h. sie beweisen, wenn sie über eine vor der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet und innerhalb des dem beurkundenden Beamten zugewiesenen Geschäftskreises ordnungsmässig aufgenommen sind, vollständig den beurkundeten Vorgang. Vorstehendes gilt nur von der Form, nicht von der materiellen Gültigkeit des Rechtsgeschäfts. Was letztere betrifft, so sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs massgebend. Dasselbe verlangt für eine Reihe von Rechtsgeschäften gerichtliche oder notarielle Form**) insbesondere: für den Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, sein Vermögen oder einen Bruchtheil desselben einem Anderen zu übertragen oder mit einem Niessbrauch zu belasten (§ 311), für einen Vertrag unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbtheil

---

*) Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht, 13. Aufl. 1900 S. 246. Derselbe führt auch auf S. 249 ff. die betreffenden Verträge auf.

**) Die Bestimmung des Art. 141 E. G. zum B. G. B., wonach die Landesgesetze bestimmen können, dass für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des B. G. B. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind, findet nur auf die betreffenden Staatsgebiete, nicht aber auf die im Auslande lebenden Staatsangehörigen Anwendung. Für letztere kommen in dieser Hinsicht lediglich die Bestimmungen des B. G. B., nicht aber die bundesstaatlichen Ausführungsbestimmungen in Betracht. In diesem Sinne hat sich das Ausw. Amt in Uebereinstimmung mit den in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B. G. B. zum Ausdruck gebrachten Auffassung (S. 9159 der Protokolle) ausgesprochen. III. 19347 von 1900, so auch Fischer-Henle zu Art. 38 E. G. B. G. B. und Jastrow a. a. O. I. S. 247 A. 42.

oder Pflichttheil eines von ihnen (§ 312); für den Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstück zu übertragen (§ 313); für ein Schenkungsversprechen sowie ein schenkungsweise abgegebenes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniss (§ 518); für die zur Annahme an Kindesstatt erforderlichen Einwilligungserklärungen des Ehegatten, des Annehmenden und der Eltern oder bei unehelichen Kindern der Mutter (§ 1748); für den Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Antheil an dem Nachlass verfügt (§ 2033); für die Erklärung des Rücktritts von einer vertragsmässigen Verfügung von Todeswegen und von einem Erbvertrage (§. 2296); für den Erbverzichtsvertrag (§ 2348); für den Verzicht auf eine Zuwendung durch Verfügung von Todeswegen (§ 2352); für den Erbschaftskauf (§ 2371).

Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, so genügt es nach § 128 B. G. B., wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrages von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird. Jedoch ist Erklärung vor Gericht oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien vorgeschrieben: für den Abschluss eines Ehevertrages (§ 1434); für den Vertrag, durch den Jemand an Kindesstatt angenommen wird (§ 1750); für den Erbvertrag und dessen Aufhebung (§ 2276, 2290 Abs. 4).

Ein Testament kann nach § 2231 B. G. B. unter Anderem auch vor einem Notar errichtet werden. Es würde daher nichts im Wege stehen, dass der Berufskonsul — ein Wahlkonsul kann nach Art. 38 E. G. B. G. B. nur dann Verfügungen von Todeswegen aufnehmen, wenn ihm in dieser Beziehung das Recht der Notare vom Reichskanzler beigelegt ist, s. oben S. 217 — oder dessen ordnungsmässig bestellter Vertreter (§ 2 K. G.) in seiner Eigenschaft als Notar ein Testament aufnimmt. Die von ihm aufgenommenen letztwilligen Verfügungen sind vom Standpunkte des deutschen Rechtes gültig und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auch nach dem in dem Amtsbezirke des Konsuls geltenden ausländischen Rechte als gültig anzuerkennen sind. Da sich indess das Vermögen des Testators häufig, wenigstens zum Theil, nicht in Deutschland, sondern im Auslande befinden wird, oft auch nicht übersehen werden kann, in welchen Ländern der letze Wille in Wirksamkeit zu treten hat, so empfiehlt es sich, die Betheiligten auf etwaige Zweifel aufmerksam zu machen, welche über die Gültigkeit eines konsularischen Testaments nach der Gesetzgebung des be-

treffenden konsularischen Amtsbezirks etwa bestehen, und ihnen anheimzustellen, das Testament in der von den Landesgesetzen des Amtsbezirks vorgeschriebenen Form zu errichten, da ein in den Formen des Ortes der Errichtung aufgenommenes Testament wohl in allen civilisirten Ländern, jedenfalls aber auch im Deutschen Reiche Geltung hat (Art. 11 E. G. B. G. B.)

Ueber die Form der in den §§ 2246, 2248 des B. G. B. vorgeschriebenen besonderen amtlichen Verwahrung letztwilliger Verfügungen sind reichsgesetzliche Vorschriften nicht ergangen. Es erscheint unbedenklich, wenn die Konsuln sich auch mit der Verwahrung befassen.*) Nach dem Tode des Erblassers ist die letztwillige Verfügung gemäss § 2259 Abs. 2 des B. G. B. an das gemäss § 73 des R. G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige deutsche Amtsgericht (Nachlassgericht) abzuliefern. Zur Beurtheilung der Zuständigkeit wird es sich empfehlen, bei Aufnahme eines Testaments den letzten Wohnsitz des Verfügenden im Inlande festzustellen. (III. 19347/00.)

Da das Notariatsrecht nur den Konsuln eingeräumt ist, so dürfen sich Sekretäre und andere Beamte des Konsulats zur Aufnahme von Notariatsurkunden nur dann für ermächtigt halten, wenn ihnen die Stellvertretung des Konsuls ordnungsmässig (s. oben S. 10) übertragen ist.

§ 44.

II. Verfahren bei Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Die im K. G. enthaltene Notariats-Ordnung ist wenig umfassend. Sie beschränkt sich auf die Bestimmung, dass bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen sind, und dass die Urkunde der Rechtsgültigkeit mangelt, wenn der Konsul, seine Frau oder gewisse Verwandte oder Verschwägerte derselben bei der Verhandlung betheiligt waren, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer dieser Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

---

*) Wo, wie in Art. 10 Abs. 2 der Konsular-Konvention mit Spanien vom 22. Februar 1870, hinsichtlich der Registrirung u. s. w. des errichteten Testamentes noch besondere Formalitäten entsprechend den Bestimmungen des Landes, in dem der Akt zur Ausführung kommen soll, vorgesehen sind, so empfiehlt es sich stets, diesen thunlichst zu genügen, da sich vor dem Tode des Erblassers nicht übersehen lässt, in welchem Lande das Testament zur Ausführung kommen wird (E. v. 9. November 1900 III. 36823).

Die A. D. I.*) fügt erläuternd hinzu,

1. dass die Konsuln nur in Ansehung der Rechts-Geschäfte, welche Reichsangehörige errichten, das Recht der Notare haben, jedoch ohne Unterschied, ob bei dem Geschäfte bloss Reichsangehörige, oder ob auch Fremde als Mitkontrahenten betheiligt sind. Manche deutsche Konsulatsverträge gestatten den Konsuln die Aufnahme von Verträgen zwischen Angehörigen des Landes, wo sie residiren, sobald diese Verträge sich ausschliesslich auf Vermögensstücke beziehen, die im Gebiete der Nation, welcher der beurkundende Konsul angehört, belegen sind. Dies ist z. B., wie in § 6 d. B. bemerkt, in Art. IX Abs. 2 des deutsch-griechischen Konsulats-Vertrages vom 26. November 1881 (R. G. B. 1882 S. 101) vorgesehen. Da diese Befugniss den deutschen Konsuln ohne die sonst meist übliche Beschränkung „soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes hierzu befugt sind“ ertheilt ist, so wird anzunehmen sein, dass hierdurch der § 16 des K. G. für Griechenland eine Ausdehnung erfahren hat. Immerhin werden derartige Bestimmungen, da sie eine Ausnahme von dem Grundsatz bilden, dass die K. Konsuln im Allgemeinen lediglich deutsche Interessen zu vertreten haben, einschränkend auszulegen sein. Das Auswärtige Amt hat sich im vorliegenden Fall dahin ausgesprochen, dass griechische Staatsangehörige, soweit möglich, zu veranlassen seien, sich auch wegen der notariell zu beurkundenden Rechtsgeschäfte zunächst an die zuständige Landesbehörde zu wenden.

2. Als wesentliche Funktion der zuzuziehenden Zeugen bezeichnet die A. D. I., dass in ihrer Gegenwart die Verhandlung den Betheiligten vorzulesen und von ihnen zu vollziehen ist, und zwar durch Unterschrift oder, im Falle der Schreibensunerfahrenheit, durch Handzeichen.

Welche Art von Handzeichen schreibensunerfahrene Personen (Analphabeten) beizufügen haben, ist nicht bestimmt. Gewöhnlich besteht dasselbe in drei Kreuzen, doch ist auch ein Kreuz oder ein sonstiger Federzug, z. B. in Gestalt einer Null, zulässig. Es empfiehlt sich, dass der Konsul neben dem Handzeichen einen erklärenden Vermerk setzt, z. B. „Handzeichen des schreibensunerfahrenen N.“, oder „Handzeichen des wegen Zitterns am Schreiben verhinderten NN.“

Die Zuziehung von Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls sie nicht die Kraft einer Notariats-

*) Da die Vorschriften der A. D. I. nur instruktioneller Natur sind, so kann ihre Uebertretung dem Akt die Notariatskraft nicht nehmen; Jastrow a. a. O. I S. 247.

urkunde hat. Eine bestimmte Form ist hierbei nicht vorgeschrieben, der Konsul wird aber in allen Fällen gut thun, bei dem die Beobachtung der in Rede stehenden Bestimmung bezeugenden Vermerke sich der Worte des K. G. zu bedienen und ihn von den zugezogenen Zeugen unterschreiben zu lassen.

Es ist absichtlich vermieden worden, in das K. G. Vorschriften über die Beschaffenheit der Zeugen aufzunehmen, weil dergleichen Vorschriften leicht zur Anfechtbarkeit der Akte führen. Das K. G. schliesst ausdrücklich nur diejenigen Personen von der Zeugenschaft aus, zu deren Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen ist. Nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom $\frac{17.}{20.}$ Mai 1898 R. G. B. S. 771 ff., §§ 170 ff. kann ferner als Zeuge nicht mitwirken Derjenige, dessen Erklärung beurkundet werden soll (Betheiligter), sowie derjenige, für welchen ein Betheiligter als Vertreter handelt, oder wer zu dem Notar oder zu einem Betheiligten oder zu dem, für den ein Betheiligter als Vertreter handelt, oder zu dessen Gunsten eine Verfügung getroffen werden soll, in dem Verhältniss eines Ehegatten steht bezw. stand oder mit ihm in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Ferner s o l l als Zeuge nicht mitwirken ein Minderjähriger, wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Dauer dieser Aberkennung, wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, und wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des beurkundenden Notars steht. Wenngleich diese Vorschriften für die notariellen Beurkundungen der Konsuln keine gesetzliche Verbindlichkeit besitzen, so ist es immerhin vorzuziehen, dass der Konsul bei der Wahl der Zeugen Personen nimmt, denen keine der erwähnten Bestimmungen deutscher Notariatsordnungen entgegensteht.

Dass die Zeugen während der ganzen Verhandlung gegenwärtig seien, ist im K. G. nicht vorgeschrieben. Die A. D. I. erachtet es daher nur für wesentlich, dass in Gegenwart der Zeugen die Verhandlung den Betheiligten vorgelesen und von ihnen vollzogen wird. Manche Notariatsordnungen schreiben vor, dass die Zeugen der Verhandlung vom Anfange bis zum Schlusse beizuwohnen haben. In Preussen wird die Gegenwart der Zeugen, ebenso wie es von der A. D. I. vorgeschrieben ist, nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

3. Die Urkunde muss mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des beurkundenden Konsuls versehen sein. Die A. D. I. erklärt es für üblich und angemessen, unter der aufgenommenen Verhandlung, nachdem sie von den Betheiligten und den Zeugen unterschrieben worden, zu bescheinigen, dass die Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat. Unter diese Bescheinigung werden dann die Unterschrift und das Dienstsiegel*) des beurkundenden Notars gesetzt.

4. Die Urkunde erlangt nach § 17 K. G. die Kraf einer Notariatsurkunde nicht, wenn entweder

a) der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Angelegenheit betheiligt war, oder

b) wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Personen getroffen ist.

Ausser diesen ausdrücklichen Vorschriften des K. G. haben die Konsuln bei der Aufnahme von Urkunden alle diejenigen Umstände in's Auge zu fassen, welche für die Zwecke einer Notariatsurkunde im Allgemeinen und für das in Frage kommende einzelne Rechtsgeschäft insbesondere von Erheblichkeit sind. Die A. D. I. hebt in dieser Beziehung hervor, dass

a) die Konsuln innerhalb ihres Amtsbezirks die von einem Reichsangehörigen erbetene Aufnahme einer Urkunde in der Regel nicht verweigern dürfen. Ausgenommen sind Verhandlungen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstösst. Bezieht sich die Verhandlung auf ein Geschäft, welches, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Konsuls, die Betheiligten hierüber zu belehren, und, wenn sie bei ihrem Verlangen beharren, die

---

*) Eine Unterscheidung zwischen Siegel und Stempel ist im Konsulatsgesetz nicht gemacht. Die Verwendung des Farbenstempels erscheint daher unbedenklich. Die Erlasse des Kgl. preussischen Justizministers vom $\frac{\text{24. Januar}}{\text{6. April}}$ 1900 (Just. Min. Bl. S. 45297 und Kayser Reichsjustizgesetze S. 954), nach dessen Auffassung das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. u. 20. Mai 1898 (§§ 120, 183, 184), das entsprechende Preussische Gesetz vom 20. September 1899 (Art. 45, 54, 61, 115) und die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (§ 56) zwischen Stempel und dem aus besonderen mit der Urkunde zu verbindenden den Eindruck des Siegelzeichens aufnehmenden Siegel unterscheiden, sind nur für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln von Interesse.

Verhandlung zwar aufzunehmen, darin aber die erfolgte Belehrung und die von den Betheiligten darauf abgegebene Erklärung zu vermerken.

Diese Bestimmung entspricht ähnlichen Vorschriften anderer Notariatsordnungen. So bestimmt Art. 40 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, G. S. S. 249 ff.: Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäfte erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden. Verstösst der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Notar die Beurkundung abzulehnen.

Die für Deutschland gültigen Strafgesetze sind in dem St. G. B., sowie in einzelnen Reichsgesetzen, z. B. der Gewerbeordnung, der S. O. u. s. w., enthalten.

Gesetzliche Bestimmungen, wodurch einzelne Rechtsgeschäfte verboten oder für ungültig erklärt werden, finden sich auch in Reichsgesetzen (vergl. z. B. § 10 der Gewerbeordnung) und in Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Eine Aufzählung aller derartigen Bestimmungen ist hier unthunlich.

Ob etwas unehrbar oder unsittlich sei, ist eine thatsächliche Frage, welche in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurtheilt werden muss.

b) Von besonderer Erheblichkeit ist die Feststellung der Identität der bei der aufzunehmenden Urkunde Betheiligten. Der Konsul hat daher nach der A. D. I. in der Verhandlung nicht nur die Betheiligten nach Stand oder Beruf, Vor- und Familiennamen, Wohnort und Nationalität so genau als möglich zu bezeichnen, sondern auch zu vermerken, ob sie ihm persönlich bekannt sind, oder ob und wodurch er sich die Ueberzeugung verschafft hat, dass die Erschienenen diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben. Kann er sich Gewissheit hierüber nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so wird entsprechend der Bestimmung in § 176 des R. G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom $\frac{17.}{20.}$ Mai 1898, der Sachverhalt und dasjenige, was

zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufzunehmen sein.

c) Es ist nach der A. D. I. ferner zu prüfen, ob die Betheiligten verfügungsfähig sind, d. h. nach den dafür massgebenden Rechtsvorschriften die betreffenden Willenserklärungen mit rechtlicher Wirkung abzugeben vermögen.

Bei der, der Aufnahme eines Notariatsaktes voraufgehenden Unterredung kann sich der Konsul leicht davon überzeugen, ob sich eine betheiligte Person bei ihrem Erscheinen in einem Geisteszustande befindet, in welchem sie die von ihr abzugebenden Erklärungen und deren Tragweite vollkommen übersieht. Gründliche und umfassende Rechtskenntnisse sind aber erforderlich, um beurtheilen zu können, inwieweit die Betheiligten rechtsfähig und geschäftsfähig sind. Insbesondere kommen die Vorschriften das Allgemeinen Theils des B. G. B. über die Rechtsfähigkeit — natürliche und juristische Personen — und über die Geschäftsfähigkeit in Betracht. Einzelne Fälle beschränkter Handlungsfähigkeit deutet die A. D. I. an (Minderjährigkeit, Personen, welche in väterlicher — jetzt: elterlicher — Gewalt oder unter Kuratel stehen).*) Damit ist aber der Gegenstand bei Weitem nicht erschöpft. Eine eingehende Erörterung ist hier nicht angängig. Sie kann auch ohne Gefahr unterbleiben, da im Allgemeinen bei den von den Konsuln aufzunehmenden Notariatsakten nur einfachere Verhältnisse in Betracht kommen. Bei schwierigeren Fällen kann der Konsul die Betheiligten veranlassen, sich zunächst bei einer rechtsverständigen Person Rath einzuholen.

d) Leidet einer der Betheiligten an einem körperlichen Gebrechen, welches die Verständigung zwischen ihm und dem Konsul erschwert, ist er z. B. taub, stumm oder durch Krankheit in dem Ausdruck der Gedanken beschränkt, so ist in der Verhandlung zu erwähnen, durch welche Mittel sich der Konsul die Gewissheit verschafft hat, dass er die Willensmeinung des Betheiligten richtig aufgefasst und dieser von dem Inhalte der Verhandlung nach seinem Wortlaute Kenntniss erlangt und denselben genehmigt habe.

Ueber diese Fälle enthalten einige Notariatsordnungen ausführliche Vorschriften. Die sächsische Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bestimmt in dieser Hinsicht, dass die Willensmeinung der betreffenden Person mit Zuhilfenahme der Schrift oder, wenn dies nicht möglich, einer Vertrauens-

*) Es ist in solchen Fällen die elterliche oder vormundschaftliche Genehmigung in der Verhandlung ausdrücklich vorzubehalten.

person, welche sich mit dem Betheiligten vollkommen verständigen kann, zu erforschen ist. Das Protokoll soll in solchen Fällen angeben: 1. in welcher der vorgeschriebenen Weisen eine stumme oder taubstumme Person das Protokoll genehmigt hat, 2. dass zufolge hierüber angestellter Erörterungen der Zulassung der Vertrauensperson ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegen gestanden, 3. dass der Notar sich durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des vorzunehmenden Rechtsgeschäftes beziehen, davon überzeugt hat, dass die Vertrauensperson die Zeichensprache der stummen Person versteht und dass sie und die taube oder taubstumme Person sich durch Zeichensprache gegenseitig vollkommen verständlich zu machen wissen.

Das R. G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 178 bestimmt, dass, wenn nach der Ueberzeugung des Notars ein Betheiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist, dies im Protokolle festgestellt und ein vereideter Dolmetscher bei der Beurkundung hinzugezogen werden muss. Das Protokoll muss von diesem genehmigt und mitunterschrieben werden.

Das preussische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. S. 249 ff.) enthält in Art. 41 folgende Bestimmung:

Artikel 41: Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, dass dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, dass der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

e) Wenn einer der Betheiligten sich nicht in einer Sprache auszudrücken vermag, welche von dem Konsul, den Zeugen und den übrigen Betheiligten verstanden wird, so soll nach der A. D. I., unter Zuziehung eines Dragomans oder einer anderen, für die Funktion eines Dolmetschers geeigneten, unverdächtigen Person verhandelt und, dass dies geschehen, im Protokoll vermerkt werden.

Die sächsische Notariatsordnung hat hierüber u. A. folgende ausführlichere Bestimmungen: Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen betheiligt, welche sich nur in fremden Sprachen ausdrücken können und sind ihre Sprachen verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nöthig. Es genügt jedoch die Zuziehung Eines Dolmetschers, wenn dieser der Sprache sämmtlicher Betheiligten kundig ist. Der Dolmetscher hat allen Erfordernissen eines Notariatszeugen zu genügen. Der Notar soll sich dessen durch Fragen vergewissern. Auf Verlesen des Protokolls hat der Dolmetscher dessen Inhalt den der deutschen Sprache nicht mächtigen Betheiligten in die ihnen geläufige Sprache zu übersetzen und sodann das Protokoll zur Bestätigung seiner Genehmigung mit zu unterzeichnen.

Das R. G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält in § 179 folgende Bestimmung: Erklärt ein Betheiligter, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muss bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Betheiligte erklärt, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Betheiligte darauf verzichtet. Das Protokoll muss dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Betheiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, dass dies geschehen ist. Im Protokolle muss festgestellt werden, dass der Betheiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Der Dolmetscher muss das Protokoll unterschreiben. Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.

f) Die Konsuln haben darauf zu achten, dass die Protokolle deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, unvermeidlich gewordene Korrekturen aber in einer solchen Weise ausgeführt werden, dass kein Verdacht einer späteren Aenderung entstehen kann. Rasuren müssen unter allen Umständen vermieden werden. Es ist rathsam, Zahlen von einiger Erheblichkeit in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

Aehnliche Bestimmungen trifft auch Art. 64 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Danach sollen ferner Zusätze am Schlusse oder am Rande beigefügt und in letzterem Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender

Weise sollen auch andere Aenderungen beurkundet werden. Auf Aenderungen geringfügiger Art finden diese Vorschriften keine Anwendung. Wird eine Schrift dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokoll hervorgeht, dass die Aenderungen genehmigt worden sind.

g) Die Willensmeinung der Parteien ist von dem Konsul sorgfältig zu erforschen. Wenn in dieser Beziehung kein Zweifel mehr besteht, so sind die Erklärungen und Abreden der Parteien umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken, unter Vermeidung aller Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und wenig bekannter Kunstausdrücke, niederzuschreiben.

h) Wollen die Betheiligten nur die Unterschriften unter einer von ihnen vollzogenen Urkunde anerkennen, so ist der Konsul nach der A. D. I. (II No. 8 zu §§ 16 und 17 K. G.) nicht befugt, von dem Inhalt der Urkunde Kenntniss zu nehmen. Die aufzunehmende Verhandlung soll in diesem Falle in der Vorlegung der Urkunde Seitens der Betheiligten und in dem Anerkenntniss derselben bestehen, dass sie die Urkunde zum Zeichen ihrer Genehmigung eigenhändig vollzogen haben. Vergl. oben S. 200 f.

§ 45.

III. Wesentliche und unwesentliche Bestimmungen. — Verlautbarung. — Vollmachten. — Proteste. — Zwangsvollstreckung aus Notariatsurkunden.

Zu den vorstehend erörterten Bestimmungen der A. D. I. ist noch Folgendes zu bemerken:

I. In Bezug auf den Inhalt der Rechtsgeschäfte unterscheidet man wesentliche (Essentialia), natürliche (Naturalia) und zufällige (Accidentalia) Bestimmungen. Die Naturalia treten ein, wenn die Parteien nichts Besonderes bestimmt haben, Accidentalia sind Bestimmungen, welche weder wesentlich noch selbstverständlich, aber von den Parteien vereinbart sind. Zu den Essentialien gehören alle Bestimmungen, welche in der Erklärung nothwendig enthalten sein müssen, damit das fragliche Rechtsgeschäft als solches rechtsbeständig sei. So muss beim Kaufvertrage eine Einigung über Waare und Kaufpreis stattfinden u. s. w.

2. Wollen sich die Parteien zu dem Inhalte einer bereits aufgesetzten Urkunde bekennen (Verlautbarung), so hat der Konsul unter Beobachtung der für einen Notariatsakt durch das K. G. und die A. D. I. vorgeschriebenen Förmlichkeiten diese Urkunde denselben vorzulesen und den

Hergang nebst dem Bekenntnisse der Parteien in gewöhnlicher Weise zu protokolliren. Das Protokoll ist mit der anerkannten Urkunde zu verbinden und wird zugleich mit ihr ausgefertigt. Bei der Verlautbarung einer Willenserklärung hat der Konsul auf den Inhalt nicht einzuwirken, seine Prüfung beschränkt sich vielmehr auf die Identität und Geschäftsfähigkeit der Erschienenen. Sollte jedoch der Inhalt der zu verlautbarenden Willenserklärung gegen ein Strafgesetz verstossen, so hat der Konsul seine amtliche Thätigkeit zu verweigern.

3. Hinsichtlich der Ausstellung einer Vollmacht ist die Person des Bevollmächtigten wesentlich. Bei Vollmachts-Ertheilungen soll also der Name des Bevollmächtigten nicht fehlen. Nun kommt es im Auslande häufig vor, dass die betreffende Person Niemanden kennt, den sie zum Bevollmächtigten in Deutschland ernennen könnte, und deshalb die Benennung des Bevollmächtigten dem Auswärtigen Amte zu überlassen wünscht. Da sich letzteres mit der Bezeichnung von Bevollmächtigten nicht befasst, so kann in einem solchen Falle in der Vollmacht eine dem Aussteller bekannte Person benannt und dieser die Ermächtigung ertheilt werden, einen zu dem betreffenden Geschäfte geeigneten Bevollmächtigten zu bestellen. Ob der Konsul eine Vollmacht, bei welcher der Name des Bevollmächtigten offen gelassen wird (Blankovollmacht), aufnehmen darf, ist für zweifelhaft erachtet worden. Nach Pr. A. L. R. (Theil I Titel 13 § 113) waren Blankovollmachten gegenüber Ausstellern, welche sie aus den Händen geben, verbindlich. Im Geltungsgebiete des Gemeinen Rechts konnte den in blanco ausgestellten und in Uebereinstimmung mit dem Willen des Ausstellers nachträglich durch Einfügung des Namens des Bevollmächtigten vervollständigten Vollmachten die Anerkennung der Zulässigkeit und Wirksamkeit um so weniger versagt werden, als in der Rechtsprechung der höheren und höchsten Gerichtshöfe Deutschlands sogar Blanko-Accepte und Blanko-Cessionen wiederholt als gültig und rechtswirksam anerkannt sind. Das B. G. B. enthält besondere Bestimmungen über die Blankovollmacht nicht. Jedenfalls kann der Konsul die Unterschrift unter einer solchen Blankovollmacht beglaubigen, da er nach Seite 228, lit. h in einem solchen Falle von dem Inhalt der Urkunde keine Kenntniss zu nehmen hat.

4. Häufig vorkommende notarielle Akte sind die Proteste, d. h. öffentliche Urkunden, wodurch der Widerspruch des Erklärenden gegen Folgerungen aus Handlungen oder Thatsachen in beweisender Form festgestellt wird.

Solche Proteste sind theils durch Gesetz oder Gewohnheit vorgeschrieben, oder für derart erforderlich erklärt, dass der Betheiligte ohne vorherige Protestaufnahme überhaupt ein Recht nicht geltend machen kann, theils wird ihre Aufnahme von den Betheiligten — zuweilen auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des Gesetzes — veranlasst, um sich den Beweis für gewisse Thatumstände zu sichern. Zu der ersten Art von Protesten gehören die im Wechselrecht vorkommenden Proteste (Wechselproteste), von deren Vornahme die Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts abhängt. Vorgeschrieben durch die Gesetze fast aller Länder sind ferner die sogenannten Seeproteste (Verklarung, rapport de mer, prova di fortuna, vergl. unten § 77). Zu den Protesten, welche — wenigstens in den deutschen Gesetzen — nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, aber doch häufig vorkommen, gehören die Proteste, welche Schiffer aufnehmen lassen, um sich gegen etwaige schlechte Beschaffenheit der Ladung oder gegen Mangel an dem Quantum derselben zu verwahren u. s. w.

Ein vorläufiger einfacher Protest des Schiffers (s. g. vorläufiger Seeprotest), wodurch derselbe eine Erklärung über dieses oder jenes Ereigniss zu Protokoll giebt, ohne dass dazu die Schiffsmannschaft zugezogen wird und ohne dass eine Vereidigung erfolgt, ist weder der Form, noch der rechtlichen Wirkung nach eine Verklarung, und wird ein solcher Protest, welcher nichts als eine persönliche Verwahrung des Schiffers ist, an und für sich als Beweismittel gegen Andere als gegen den Schiffer selbst nicht dienen können. Dass die Schiffsinteressenten sich vielfach mit einer solchen Urkunde begnügen und von einer Verklarung absehen, erklärt sich daraus, dass letztere in vielen und meist den wichtigsten Fällen durch die seeamtliche Untersuchung ersetzt wird.

Wenn es sich um Proteste handelt, deren rechtliche Wirksamkeit sich nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Lande äussern soll, so hat der Konsul sowohl hinsichtlich seiner Zuständigkeit als hinsichtlich der Förmlichkeiten des Protestes die Gesetze dieses Landes in Betracht zu ziehen. Sind ihm diese nicht bekannt, so hat er den Betheiligten zu eröffnen, dass die Protesturkunde möglicher Weise nicht die erwartete Wirksamkeit haben werde. Im Allgemeinen werden solche Proteste voraussichtlich zweckmässig nicht vor dem K. Konsul, sondern vor einem Notar des Orts oder vor dem Konsul desjenigen Landes, in welchem der Protest rechtliche Wirksamkeit äussern soll, abgegeben werden.

In Bezug auf diejenigen Proteste, von welchen im Gebiet des Deutschen Reichs Gebrauch gemacht werden soll, ist Folgendes zu bemerken:

a) Ueber die Form des an einem ausländischen Platze aufzunehmenden Wechselprotestes entscheidet nach Artikel 86 W. O. das dort geltende Recht. Sollte daher am Amtssitze des Konsuls die Aufnahme von Wechselprotesten ausschliesslich den dortigen Behörden oder Notaren vorbehalten sein, so wird der Konsul einen solchen Protest nicht aufnehmen dürfen, selbst wenn dieser zum Gebrauch bei deutschen Gerichten bestimmt sein sollte. Aber auch wenn das am Orte des Konsulats geltende Recht im Allgemeinen den Konsuln die Vornahme der in Rede stehenden Akte gestattet, so ist es doch zweifelhaft, ob die K. Konsuln Wechselproteste mit rechtlicher Wirkung in Deutschland aufnehmen können. Denn § 16 K. G. gewährt den Konsuln das Recht der Notare nur in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten (schliessen). Nun ist der Wechselprotest zunächst als eine Urkunde anzusehen, welche zum Beweise der Vornahme einer gewissen Handlung (der Präsentation) dienen soll. Aber, selbst wenn man in dem Proteste eine Ergänzung der Wechsel-Urkunde erblicken wollte, so würde daraus noch nicht erfolgen, dass er ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 16 K. G. ist. Unter diesen Umständen werden die nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen K. Konsuln jedenfalls gut thun, die Betheiligten auf die erwähnten Bestimmungen des K. G und der W. O. aufmerksam zu machen. In den Konsulatsgerichts-Bezirken sind ausser den mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Vertretern auch die gemäss § 16 des K. G. G. bei den Konsulatsgerichten zu Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern bestellten Personen zur Aufnahme von Wechselprotesten befugt.*)

b) Die Befugniss zur Aufnahme von Seeprotesten (Verklarungen) ist den K. Konsuln durch § 36 K. G. ausdrücklich beigelegt. Dass dieselben dabei die für Aufnahme von Notariatsakten vorgeschriebenen Bestimmungen zu beobachten haben, ist nirgend vorgeschrieben, daher auch nicht für erforderlich anzusehen. Das Nähere findet sich unten im § 77.

c) Bei anderen Protesten bestimmen Zuständigkeit des Konsuls und Förmlichkeiten sich danach, ob auf den betreffenden Akt der Begriff eines Rechtsgeschäftes anzuwenden ist oder nicht.

Das H. G. B. spricht in einzelnen Fällen von Protesten, welche nach des Verfassers Ansicht als Rechtsgeschäfte an-

---

*) D. A. zu § 16 K. G. G.

zusehen sind. So ist im Artikel 571 dem Verfrachter die Befugniss beigelegt, über seine die Ladezeit betreffenden Erklärungen eine öffentliche Urkunde (Protest) auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen, wenn dieser sich weigert, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise (z. B. auf dem Konnossemente, der Chartepartie u. s. w.) zu bescheinigen. Artikel 646 des H. G. B. berechtigt den Schiffer, wenn sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber melden*), sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter in sicherer Weise niederzulegen und über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde (Protest) errichten zu lassen. Aehnliche Verhältnisse treten nach Artikel 689 ein, wenn sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefs-Inhaber melden. Vergl. auch Artikel 588, 596, 698 H. G. B.

5. Aus Urkunden, welche von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet nach § 794 Z. 5 C. P. O. die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Ansicht, dass die Konsuln zur Aufnahme solcher Urkunden zuständig seien, erscheint nicht unbedenklich, weil die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden nach § 797 a. a. O. von demjenigen Notar ertheilt wird, welcher die Urkunde verwahrt, der Konsul aber nach §§ 16 und 17 III. 1. A. D. I. das Original der Urkunde den Betheiligten aushändigen muss. Wollte man dem entgegenhalten, dass die Urkunden in doppelten Originalen ausgefertigt werden, und eine dieser Ausfertigungen in der Verwahrung des Konsuls bleiben könne, so kommt doch ferner in Betracht, dass § 797 Absatz 3 C. P. O. einen Notar voraussetzt, welcher im Bezirk seines Amtsgerichts einen Amtssitz hat. Vielleicht könnten die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln als Amtsrichter im Sinne dieses § angesehen werden, für alle anderen Konsuln fehlt es an einem Amtsgerichte zur Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit

---

*) Dieser Fall kommt nicht selten vor. Wenn der Destinatär unsicher wird und der Absender erst nach Absendung des Konnossements hiervon Kenntniss erhält, so lässt letzterer häufig ein zweites Exemplar des Konnossements an einen Korrespondenten abgehen, damit dieser dem ersten Konnossementsinhaber womöglich zuvorkomme und die Auslieferung der Waare an ihn verhindere.

der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Denn die Ausführung, dass Berlin als Amtssitz der dem Konsul vorgesetzten Dienstbehörde massgebend sei, wird schwerlich ein dortiges Amtsgericht veranlassen, sich als zuständig anzusehen.

§ 46.

IV. Geschäftliche Behandlung des Notariats.

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung des Notariats bestimmt die A. D. I., dass

1. die aufgenommenen Verhandlungen im Original den Betheiligten auszuhändigen sind.*) Ist in einer Urkunde auf Anlagen Bezug genommun, so sollen diese durch einen Heftfaden mit der Urkunde verbunden und die Enden des Fadens daran mittelst des unter die Urkunde zu setzenden Konsulatssiegels befestigt werden. (Vergl. oben S. 202.) Bei der Beglaubigung von Unterschriften soll die Verhandlung in der Regel unter die betreffende Urkunde geschrieben und nur, wenn dies nicht ausführbar ist, abgesondert abgefasst und mit der Urkunde in der soeben beschriebenen Weise verbunden werden.

2. Um sich für den Fall des Verlustes der aufgenommenen Urkunde und ihrer Anlagen den Beweis ihres Inhaltes zu sichern, steht jedem Betheiligten frei, zu verlangen, dass auf seine Kosten von der Urkunde und ihren Anlagen eine Abschrift genommen, die Richtigkeit derselben von dem Konsul unter seinem Siegel und seiner Unterschrift bezeugt und diese beglaubigte Abschrift bei den Konsulatsakten aufbewahrt werde. Dergleichen beglaubigte Abschriften sind nach der Zeitfolge in besonderen Aktenbänden (nicht im Notariatsregister) zu sammeln. Das Auswärtige Amt hat es für zulässig erklärt, dass die Notariatsurkunden im doppelten Original ausgefertigt werden, wenn die Interessenten dies beantragen und die dafür entfallenden Gebühren zu zahlen bereit sind.

3. Unter jeder Notariatsverhandlung ist der Betrag der dafür angesetzten Gebühren in Reichswährung und in der Landesmünze zu vermerken. Dieser Vermerk kann zugleich die Quittung über den Empfang dieser Gebühren umfassen.

4. Die aufgenommenen Verhandlungen sind in ein bei jedem Konsulate anzulegendes Notariatsregister einzutragen, für welches die A. D. I. ein Formular vorschreibt.

*) Auf Testamente nach § 17a K. G. jetzt unanwendbar.

Das Notariatsregister ist mit einem festen Einbande zu versehen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, von dem Konsul zu foliiren, auch mit einer anzusiegelnden Schnur dergestalt zu durchziehen, dass einzelne Blätter nicht unbemerkt entfernt werden können. Die Zahl der Blätter ist neben dem Siegel in Buchstaben zu bescheinigen. Die Eintragung der aufgenommenen Verhandlungen geschieht nach der Zeitfolge. In dem Register darf nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden. Auf jeder Verhandlung wird die Nummer vermerkt, unter welcher sie in das Register eingetragen ist. Bleibt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten zurück, so ist dies in dem Register in der betreffenden Spalte mit Angabe der Zahl des Aktenbandes und des Blattes zu vermerken.

Sechster Abschnitt.

Regulirung von Verlassenschaften.

§ 47.

I. Einleitung.

Bei Todesfällen tritt oft die Nothwendigkeit ein, die dem Verstorbenen gehörig gewesenen Vermögensstücke in behördliche Obhut zu nehmen. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Erben des Verstorbenen abwesend oder nicht bekannt oder nicht im Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Welche Behörden in solchen Fällen einzuschreiten und in welchen Grenzen sie sich zu halten haben, bestimmen die Ortsgesetze. In der Regel wird hierbei in Bezug auf die Nationalität des Verstorbenen kein Unterschied gemacht, vielmehr tritt das Einschreiten der Lokalbehörden ebenso ein, wenn der Verstorbene ein Landesunterthan, wie wenn er ein Fremder gewesen ist. Indessen haben Staatsverträge die erforderlich werdenden Massregeln bei Nachlässen von Fremden oft den Konsuln des Landes, welchem der Fremde angehörte, überlassen oder diesen Konsuln wenigstens eine Mitwirkung bei dem von den Landesbehörden einzuleitenden Verfahren eingeräumt.

Die oben Seite 28 erwähnten Konsulatskonventionen des Deutschen Reichs, sowie die Konvention mit Russland über Regulirung von Hinterlassenschaften und zahlreiche Handelsverträge enthalten ausführliche Bestimmungen darüber, welche Amtshandlungen die deutschen Konsuln in Bezug auf den Nachlass verstorbener Deutscher vornehmen dürfen. Zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Grossbritannien ist im Jahre 1870 ein Abkommen dahin getroffen, dass nach dem Tode der auf Schiffen des einen Theils verstorbenen Unterthanen des andern Theils die etwaigen Heuerrückstände und der sonstige Nachlass, insofern es sich um Objekte von weniger als 50 Pfd. Sterl. (1020 M.) handelt, direkt dem Konsul des andern Theils ausgeantwortet werden sollen. Ein ähnliches Abkommen ist zwischen Deutschland und Frankreich getroffen (C. B. f. 1885 S. 148), auch bestehen zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden entsprechende Verabredungen.

In manchen Ländern wird den Konsuln eine Mitwirkung in Nachlasssachen auch ohne besondere vertragsmässige Festsetzungen zugestanden.

Um die deutschen Konsuln in die Lage zu bringen, in Fällen, wo ihnen durch Ortsrecht oder in Folge vertragsmässiger Bestimmung eine Intervention in Nachlasssachen gestattet ist, einzuschreiten, bestimmt § 18 K. G.:

„Die Reichskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.“

Die Zuständigkeit der deutschen Konsuln, sich einer Verlassenschaft anzunehmen, tritt nach dem Vorstehenden ein, wenn es sich um nachgelassene Vermögensstücke eines verstorbenen Reichsangehörigen handelt, wenn diese Vermögensstücke sich in ihrem Amtsbezirke befinden und wenn die Erben oder Stellvertreter derselben nicht anwesend sind, oder ähnliche Gründe zur Sicherung gefährdeter Rechte ein amtliches Einschreiten erfordern.

Sind Erben anwesend, so hat sich der Konsul nicht einzumischen, denn das Einschreiten des Konsuls soll eben nur zur Sicherung gefährdeter Rechte solcher Personen, welche auf den Konsulatsschutz Anspruch haben, dienen. Sind aber die Erben unbekannt, oder abwesend und nicht vertreten, oder ist einer der Erben wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen gesetzlich handlungsunfähig, auch von dem Verstorbenen nicht ein am Ort befindlicher Ehegatte zurückgelassen, so hat der Konsul, in der Regel unter Mitwirkung der Landesbehörden, einzuschreiten. In Bezug auf die Nachlässe

verstorbener Schiffsleute findet sich in dem R. E. vom 12. Februar 1873 die auf § 52 S. O. bezügliche Bestimmung, dass die K. Konsulate aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlassgegenstände ablehnen können, namentlich in Häfen, in welche deutsche auf der Rückreise begriffene Schiffe nur selten gelangen und wo zunächst das Schiff selbst, auf dem der Todesfall sich ereignet hat, die passendste Gelegenheit zur Beförderung nach Deutschland darbietet.

Die Amtshandlungen, welche der Konsul in Nachlasssachen vorzunehmen in die Lage kommen kann, sind: 1. die Versiegelung, 2. die Inventarisirung des Nachlasses, 3. die Versteigerung der dem Verderben ausgesetzten oder schwer aufzubewahrenden Nachlasssachen, 4. die Aufbewahrung der Nachlasssachen und Gelder, 5. die Bekanntmachung des Todesfalls, Aufrufung und Befriedigung der Nachlassgläubiger, 6. die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, sowie Uebermittelung desselben an die Erben. Es versteht sich, dass sich die Konsuln genau in den, ihnen durch Vertragsbestimmungen, sowie die Gesetze und Gewohnheiten des Landes gezogenen Grenzen halten müssen. Gebührt das Einschreiten nach den Landesgesetzen oder Staatsverträgen den dortigen Behörden, so haben sie bei diesen unverzüglich die erforderlichen Anträge zu stellen, zugleich aber solche mit den gedachten Landesgesetzen oder Vertragsbestimmungen vereinbare Massregeln zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung der Verlassenschaft geeignet sind. Soweit aber die Landesgesetze oder Staatsverträge dem eigenen amtlichen Einschreiten des Konsuls nicht entgegenstehen, hat er den Nachlass in seine Obhut zu nehmen. In welcher Weise dies zu geschehen habe, ist von dem Konsul nach der Beschaffenheit der Umstände zu ermessen. In der Regel wird es das Erste sein, den Nachlass in den Räumen, worin er sich befindet, unter Siegel zu legen und so schnell als möglich ein vollständiges Inventarium aufzunehmen.*)

§ 48.

II. Siegelung und Inventur.

Von beabsichtigten Siegelungen sind in der Regel die zuständigen Landesbehörden zu benachrichtigen. Sie können dabei gegenwärtig sein und ihre eigenen Siegel mitanlegen. Auch die Verwandten, Hausgenossen oder zwei andere glaub-

---

*) Näheres zu ersehen in: Böhm, Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung. Augsburg 1895.

würdige Personen sind zuzuziehen. Finden sich die Lokalbehörden auf die ihnen gemachte Mittheilung nicht ein, so schreitet der Konsul allein zur Siegelung. Die zum Nachlasse gehörigen einzelnen Gegenstände müssen möglichst unberührt bleiben. Der Siegelnde muss sich darauf beschränken, die Zimmer, Schränke, überhaupt alle Behältnisse, in welchen sich Nachlassgegenstände befinden, zu verschliessen und mit dem Konsulatssiegel — nach Auflegung von Papierstreifen über die Schlüssellöcher — dergestalt zu versiegeln, dass sie ohne Entfernung der Siegel nicht geöffnet werden können. Die Schlüssel sind besonders zu verwahren.

Baare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen bleiben ausser Sperre und werden von dem Konsul in sichere Verwahrung genommen. Die Räume, worin sich die Leiche befindet, oder welche zum Gebrauche der im Sterbehause sich aufhaltenden Verwandten, Diener u. s. w. erforderlich sind, werden offen gelassen, die daselbst befindlichen Gegenstände werden in andere zu versiegelnde Räume gebracht, insoweit dies aber nicht angeht, verzeichnet und einer von den gegenwärtigen Personen zur Beaufsichtigung übergeben. Auch Sachen, die nicht unter Sperre gebracht werden können, z. B. lebende Thiere, ingleichen die zur Unterhaltung des Gesindes, Viehes, u. s. w. für die nächste Zeit erforderlichen baaren Gelder, Esswaaren u. s. w. werden einer sicheren Person zur demnächstigen Verrechung bezw. Aufsicht anvertraut. Nachlasssachen, welche der Gefahr des sofortigen Verderbens ausgesetzt sind, müssen unverzüglich in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Weise und so vortheilhaft als möglich veräussert werden. Bei Siegelungen auf einem Landgute lässt sich der mit der Siegelung Beauftragte von dem Wirthschaftsbeamten den letzten Monatsschluss vorlegen, prüft den vorhandenen Kassenbestand und legt, was davon nicht zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich ist, in einem möglichst sicheren Behältniss im Wohnhause unter Siegel. Die Getreidebestände und andere Wirthschaftsvorräthe werden gleichfalls revidirt und davon so viel, als zur Wirthschaftsnothdurft auf kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber gleichfalls versiegelt. Von den etwa vorgefundenen Verzeichnissen über Vieh und Wirthschaftsgeräthe wird eine Abschrift genommen; sollten dergleichen Verzeichnisse nicht vorhanden sein, so müssen sie angefertigt werden. Hat der Verstorbene die Wirthschaft ohne Zuziehung eines Wirthschaftsbeamten geführt, so muss deren Fortführung einem der im Hause befindlichen Verwandten oder einem Nachbar, allenfalls gegen Zusicherung einer

angemessenen Entschädigung aufgetragen werden. Eine zum Nachlass gehörige Kaufmannshandlung darf nicht versiegelt werden, sondern es muss deren Fortsetzung in der bisherigen Art dem von dem Verstorbenen angenommenen Disponenten übertragen werden. Ist ein solcher Disponent nicht vorhanden, so muss sofort ein Aufseher bestellt und gehörig verpflichtet werden. Demselben wird jedoch nur eine bestimmte Menge Waaren nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichniss verabfolgt, während der Rest des Waarenlagers unter Sperre genommen wird. Hat der Erblasser ein Handwerk oder Gewerbe betrieben, so muss die Fortsetzung durch die Siegelung in der Regel nicht gehemmt, vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt und diesem von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, übergeben werden.

Ergiebt sich bei der Versiegelung die Vermuthung, dass eine letztwillige Verordnung oder eine Bestätigung über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muss mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten, Diener u. s. w. des Erblassers danach gesucht und das sich vorfindende Dokument muss ebenso, wie etwa vorgefundene Handelsbücher, Briefschaften oder andere für die Rechte der Erben oder dritter Personen wichtige Schriftstücke vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Einsicht sorgfältig gesichert werden.

Ueber die geschehene Versiegelung muss ein genaues Protokoll aufgenommen werden und darin der Anzahl der angelegten Siegel, so wie der etwa gegenwärtig gewesenen Personen Erwähnung geschehen. Dem Protokoll wird das von dem bestellten Aufseher zu unterschreibende Verzeichniss der ausser Sperre gebliebenen Sachen beigefügt. Die Siegel müssen dergestalt befestigt werden, dass sie nicht von selbst abfallen, noch ohne Gewalt abgerissen und wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge der versiegelten Behältnisse müssen hinlänglich verwahrt werden. Einer der im Hause bleibenden Personen muss die Aufsicht über die Siegel aufgetragen und, dass dies geschehen, im Protokoll vermerkt werden.

Die Wiederaufsiegelung findet statt, wenn die Ursache der angeregten Sperre wegfällt, also insbesondere, wenn die Erben sich einfinden und darauf antragen. Hat der Konsul einer von den Landesbehörden vorgenommenen Versiegelung beigewohnt und das Konsulatssiegel beigedrückt, so muss er auch der Entsiegelung entweder in Person oder durch einen Abgeordneten beiwohnen. Umgekehrt ist die

Lokalbehörde, welche etwa der Siegelung beigewohnt hat, einzuladen, bei dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel gegenwärtig zu sein. Erscheint sie auf erfolgte Benachrichtigung nicht, so schreitet der Konsul — event. nach Ablauf der etwaigen vertragsmässigen Frist — allein zur Wiederaufsiegelung. Bei der Wiederaufsiegelung wird zunächst nach Anleitung des Siegelprotokolls untersucht, ob die Siegel noch unverletzt sind, worauf dann die Abnahme erfolgt. Wenn kein Inventarium aufgenommen werden soll, so geschieht die Abnahme der Siegel auf einmal und zu gleicher Zeit. Das Entsiegelungsprotokoll muss aber von dem, welchem der Nachlass ausgeantwortet wird, mit unterschrieben werden.

Soll bei der Wiederaufsiegelung zugleich die Inventur vorgenommen werden, so ist immer nur so viel von den versiegelten Gegenständen zu entsiegeln, als verzeichnet werden kann. Bei Aufnahme des Inventars werden alle im Nachlass vorgefundenen Gegenstände mit Bemerkung des Maasses, Gewichtes, der Anzahl und Beschaffenheit, sowie unter Hinzufügung der von den Taxatoren angegebenen Werthschätzung zu Protokoll verzeichnet. Unbewegliche Sachen werden nicht abgeschätzt, sondern nur beschrieben und ihr Werth nach den Erwerbsurkunden oder nach dem Pachtertrage ausgeworfen. Papiere, welche auf den Nachlass keine Beziehung haben, werden im Verzeichniss unter gewissen allgemeinen Bezeichnungen (z. B. Familienkorrespondenz u. s. w.) aufgeführt; Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame u. s. w. der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Erblassers hervorgehen, sind umständlich im Inventarium zu verzeichnen. Auch die auf dem Nachlass haftenden Schulden, soweit sie aus den vorgefundenen Schriften, aus den Aussagen der Bedienten, Verwandten u. s. w. oder aus sonstigen Ermittelungen hervorgehen, werden aufgezeichnet.

Ueber den ganzen Akt der Inventur muss ein genaues Protokoll aufgenommen werden. Darin werden die Personen, welche gegenwärtig gewesen sind, aufgeführt, es wird bemerkt, ob die Taxatoren zu dem besonderen Akte oder ein für alle Mal vereidigt worden sind; das Protokoll muss ferner die Ordnung, nach welcher bei der Aufzeichnung verfahren ist, sowie die Aussagen der Verwandten, Hausgenossen u. s. w. über die zum Nachlass gehörigen Forderungen und Schulden enthalten.

Auf Grund dieses Protokolls wird demnächst das Inventar gefertigt. Dasselbe soll ein nach Rubriken geordnetes

Verzeichniss der Nachlassstücke mit Angabe ihres Taxwerthes enthalten. Als solche Rubriken sind in der A. D. I. hervorgehoben: I. Grundstücke, II. Schiffe, III. Ausstehende Forderungen und Werthpapiere, IV. Baares Geld, V. Mobiliar, VI. Kleidungsstücke und Wäsche, VII. Gold- und Silbersachen, Juwelen und andere Kostbarkeiten, VIII. Gedruckte Bücher und Karten, IX. Kunstwerke, X. Handelswaaren, XI. Vorräthe zum Gebrauch, XII. Handelsbücher und Skripturen etc. Am Schlusse des Inventariums sind die zur Kenntniss des Konsuls gelangenden Nachlassschulden zusammenzustellen.

§ 49.

III. Weiteres Verfahren.

Ueber die bezüglich der Verwaltung und Abwickelung des Nachlasses den Konsuln eingeräumten Befugnisse enthalten die meisten Konsulatsverträge eingehende, sorgfältig zu beachtende Bestimmungen.

Von der den Konsuln ertheilten Ermächtigung, den beweglichen Nachlass — wozu auch Schiffe*) zu rechnen sein werden — öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung feststehender Schulden zu verwenden, ist nach Vorschrift der A. D. I. nur dann Gebrauch zu machen, wenn solche den Entschliessungen der Erben vorgreifende Verfügungen nach verständigem Ermessen des Konsuls zur Vermeidung drohender Nachtheile durchaus nöthig sind.

In jedem hierher gehörigen Falle hat der Konsul an die Landesregierung des Verstorbenen schleunig zu berichten, und zwar über seine amtliche Thätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, dessen muthmassliche Erben und alle sonstigen Umstände, welche die Benachrichtigung der Erben ermöglichen und für diese von Interesse sind. In einfachen Nachlasssachen kann dem Bericht das Inventarium beigefügt werden, andernfalls ist in dem Bericht über die Art, den Umfang und den ungefähren Werth der Verlassenschaft und die auf derselben haftenden Passiva vorläufige Anzeige zu erstatten.

Weiter gehende Befugnisse als die vorstehend erörterten haben diejenigen Konsuln, welchen Gerichtsbarkeit zusteht.

---

*) Nach deutschem Recht wurden Schiffe vielfach als unbewegliche Sachen behandelt. Allgemein ist ihre Immobiliareigenschaft nicht anzunehmen. Nur hinsichtlich der Zwangsvollstreckung rechnen die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe zum unbeweglichen Vermögen, § 864 C. P. O.) Keinenfalls wird der Verkauf stattfinden dürfen, wenn nicht die im § 78 dargelegten Voraussetzungen für seine Nothwendigkeit vorliegen.

Diese, aber auch nur diese, sind zur amtlichen Veröffentlichung letztwilliger Verfügungen, sowie zur amtlichen — übrigens nur auf Antrag stattfindenden — Nachlasstheilung befugt; die übrigen Konsuln haben — wie die A. D. I. hervorhebt — etwa hierauf gerichtete Anträge der Betheiligten an die zuständige Behörde des Auslandes oder des Landes, welchem der Verstorbene angehörte, zu verweisen.

Die Herausgabe des Nachlasses erfolgt unter Wahrung der etwa durch Staatsverträge festgesetzten Frist an diejenigen Personen, welche sich als die Erben des Verstorbenen oder als deren Bevollmächtigte urkundlich legitimiren. Nachlassgelder, Werthpapiere, Obligationen, Schuldverschreibungen oder sonstige einen Geldwerth darstellende Dokumente sind nicht den Empfangberechtigten direkt, sondern dem Auswärtigen Amte zur weiteren Aushändigung zu übermitteln*), insbesondere auch dann, wenn das Konsulat durch Antrag der Betheiligten selbst zum Einschreiten in Erbschaftsangelegenheiten veranlasst worden ist. An den Vorschriften der A. D. I. § 18 ist hierdurch nichts geändert, namentlich nicht die oben erwähnte Bestimmung, dass der Konsul in allen Fällen, in welchen er, sei es im Auftrag abwesender Erben, sei es ohne Auftrag in deren Interesse kraft der ihm obliegenden Dienstpflicht die Regelung eines Nachlasses betreibt, der Landesregierung des Verstorbenen zu berichten hat (R. E. vom 6. April 1884). Da für die Erhebung der Erbschaftssteuer die Frage der Staatsangehörigkeit massgebend ist, so hat ein R. E. vom 7. Oktober 1892 bestimmt, dass die Konsulate bei jeder Uebersendung eines Nachlassbetrages an das Auswärtige Amt darüber zu berichten haben, ob der Erblasser in der Konsulatsmatrikel eingetragen gewesen oder ob und was dem Konsulat über dessen Staatsangehörigkeit etwa sonst bekannt geworden ist. Da ferner nach den Landesgesetzgebungen in Deutschland vielfach, insbesondere in Preussen, die Bestimmung gilt, dass Erbtheile, von welchen im Ausland eine höhere Erbschaftssteuer erhoben ist, als die inländische, von weiterer Besteuerung frei bleiben, so empfiehlt es sich, den davon etwa in dem fremden Staate gezahlten Steuerbetrag bezw. den Prozentsatz in den Berichten anzugeben.

Bezüglich der Ueberweisung von Seemannsnachlässen (vergl. a. § 52 S. O.) ist durch R. E. vom 31. Dezember 1882 folgendes Formular vorgeschrieben:

---

*) Diese Bestimmung, gegen welche Seitens der Konsulate vielfach gefehlt worden ist, hat das Ausw. Amt wiederholt eingeschärft.

Nachweisung

der persönlichen Verhältnisse und der Verlassenschaft

des verstorbenen Seemanns:

vom Schiffe:

Unterscheidungssignal:

Heimathhafen:

Rheder: in:

Anlagen (nicht einzeln, nur nach der Gesammtzahl aufzuführen):

Vor- und Zuname: .

Dienstliche Stellung:

Wohnort:

Wann und wo geboren:

Wann und wo gestorben:

Ursache des Todes:

Den Todesfall meldete:

Die Sterbeurkunde ist hier beigefügt.

Den Nachlass lieferte ein:

Anspruch an den Nachlass erhebt:

Namen und Wohnort der Angehörigen:

Der Nachlass besteht aus:

1. den in dem beifolgenden Packete enthaltenen
2. folgenden Gegenständen, welche mit dem Ersuchen, sie zur Verfügung der den Nachweis ihrer Berechtigung erbringenden Erben zu halten, vom mit dem Schiffe , Führer an das Seemannsamt zu N. N. gesandt wurden.

   Bemerkungen:
3. dem Baarbestand. laut folgender Abrechnung:

	Lt. Belag.			
Vereinnahmt sind:				
Baar				
Heuerguthaben				
Erlös aus dem Verkauf von Nachlassgegenständen . .				
Zusammen . . .				
Verausgabt sind:				
Gebühr für Beglaubigung der Sterbeurkunde				
Gebühr für Erhebung des Nachlasses				
Portoverlag				
Für Anbordbringen				
Beerdigungskosten				
Zusammen . . .				
	Bleiben auszuzahlen			

In der Abrechnung des Konsulats für das laufende Quartal unter Einnahme mit Nr. gebucht.

In dem R. E. vom 31. December 1882 wird bemerkt, dass bei manchen Konsulatsbehörden der empfehlenswerthe Brauch besteht, die Nachlasssachen eines Seemanns sofort bei erster Gelegenheit an ein heimisches Seemannsamt, womöglich das dem Wohn- oder Herkunftsorte des Verstorbenen am nächsten belegene zu senden. „Es ist dann" — fährt der R. E. fort — „Sache der hiervon benachrichtigten Erben, sich wegen Herausgabe des Nachlasses mit dieser Behörde in Verbindung zu setzen. Entstandene Transportkosten sind bei Aufstellung des Baarnachlasses in Rechnung zu stellen und, wenn ein solcher vorhanden, sogleich in Abzug zu bringen, anderenfalls unter den Verausgabungen zu vermerken, für deren Einziehung das Auswärtige Amt Sorge trägt. Sollten die Verhältnisse es schwierig machen, eine schnelle und billige Beförderungsgelegenheit zu finden, oder ist nach dem pflicht-

mässigen Ermessen des Konsulats der Werth der Nachlasssachen ein zu geringer, als dass der Aufwand von Heimbeförderungskosten sich lohnte, so steht es dem Konsul, auf Grund K. G. § 18 frei, die Nachlasssachen öffentlich zu verkaufen, ohne hierzu vorher die Ermächtigung der Erben einzuholen. Die erlöste Summe würde dann unter dem im Formulare vorgesehenen Ansatze: „Erlös aus dem Verkauf von Nachlassgegenständen“ an das Auswärtige Amt zu überweisen sein.

Von der Versteigerung der Nachlasssachen sind übrigens jedesmal alle darunter befindlichen Familien- und Privatpapiere der Verstorbenen, Briefe und Tagebücher etc. auszuscheiden und dem Auswärtigen Amte mit einzureichen.“

Die Nachweisung — nicht die Anlagen, von denen Duplikate nicht anzufertigen sind — ist in zwei Ausfertigungen dem Reichskanzler einzusenden und der Begleitbericht in der Form des hierunter folgenden Musters zu fassen:

> Euerer etc. beehre ich mich beifolgend in doppelter Ausfertigung Nachweisung der Personalien und Verlassenschaft des verstorbenen Seemanns N. N. vom . . . Schiffe „ “ mit der Bitte zu überweisen, wegen Ausantwortung des Nachlasses das Weitere veranlassen zu wollen.

Es mag im Anschluss hieran noch bemerkt werden, dass es nach einem Erlasse des Auswärtigen Amtes keinem Bedenken unterliegt, wenn in Fällen, wo auf deutschen Schiffen Ausländer (Seeleute oder andere Personen) verstorben sind, der Konsul auf Antrag des Schiffsführers die Hinterlassenschaft übernimmt, um sie der am Orte befindlichen Konsulatsbehörde des Staates, dem der Verstorbene angehörte, oder falls letzterer Angehöriger des Residenzstaates war, dessen zuständigen Behörden auszuliefern. Lehnen diese Behörden die Annahme ab oder haben sie ihren Sitz ausserhalb des konsularischen Amtsbezirkes, so berichtet der Konsul der diplomatischen Vertretung des Reiches, damit die Landesbehörden veranlasst werden, den Nachlass auf dem Konsulat in Empfang zu nehmen.

Siebenter Abschnitt.

Gewährung der Rechtshülfe.

§ 50.

I. Einleitung.

Die §§ 50 bis 54 d. B. beziehen sich auf diejenigen, wesentlich gerichtlichen Amtshandlungen, welche die Konsuln auf Ersuchen inländischer Justizbehörden vorzunehmen berufen sind. Obwohl den Konsuln im Allgemeinen — bezüglich der Richterkonsuln vergl. § 56 d. B. — richterliche Befugnisse nicht zustehen, so haben doch die Schwierigkeiten, welche deutschen Behörden bezüglich der Erlangung von Rechtshülfe im Auslande oft entgegentraten*), dahin geführt, die Konsuln mit einzelnen richterlichen Befugnissen auszustatten. Von der Zuständigkeit der Konsuln in Nachlass sachen ist schon im vorigen Abschnitt die Rede gewesen. Die §§ 19 und 20 K. G. handeln von Zustellungen, sowie von Zeugenvernehmungen und Abnahme von Eiden. Die Konsuln werden dadurch, dass sie zu solchen einzelnen richterlichen Handlungen für zuständig erachtet worden sind, nicht zu „ersuchten Richtern", sie dürfen daher — abgesehen von den Richterkonsuln — über die ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse nicht hinausgehen. Sie dürfen also beispielsweise verantwortliche Vernehmungen von Angeschuldigten oder Angeklagten nicht vornehmen, inländische Strafurtheile nicht vollstrecken, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen nicht ausführen (s. oben S. 51 f.).

Der § 791 C. P. O. bestimmt, dass, wenn die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger oder vorläufig vollstreckbarer Endurtheile deutscher Gerichte in einem ausländischen Staate erfolgen soll und die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen kann, das Ersuchen um Zwangsvollstreckung an diesen zu richten ist. Es ist hierbei wohl nur an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln gedacht, da nur diese und auch nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen zur Zwangsvollstreckung befugt sind. In Ländern, in denen den deutschen Konsuln Gerichtsbarkeit

*) Zwischen einer Reihe von Staaten, zu denen auch das Deutsche Reich gehört, sind in dieser Hinsicht durch das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (R. G. B. S. 285) Erleichterungen vereinbart worden, mit Bezug auf Zustellungen und Ersuchungsschreiben in Civil- und Handelssachen, die Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und das Armenrecht.

nicht zusteht, sind diese nicht in der Lage, eine Zwangsvollstreckung auszuführen. Sie werden daher, wenn dergleichen Ersuchen ihnen zugehen und es ihnen nicht gelingt, eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen, sich an die zuständige Landesbehörde zu wenden haben. Ob diese sich zur Vollstreckung der Entscheidungen deutscher Gerichte herbeilässt, hängt von den für sie massgebenden Landesgesetzen ab, sofern nicht in Staatsverträgen Bestimmungen darüber enthalten sind. Fast in allen fremden Staaten kann eine solche Vollstreckung nur in einem von der Partei vor dem fremden Gericht zu betreibenden Verfahren erwirkt werden. Was in verschiedenen Ländern in dieser Beziehung Rechtens ist, findet sich bei Phillimore. Commentaries upon international law, 2. Ausgabe IV, S. 727. Vergl. auch Calvo, le droit international, 4. Ausgabe II, S. 356ff. Martens, Völkerrecht II, S 339 und oben § 50. Constant. De l'exécution des Jugements étrangers, Paris 1890.

Zur Vollstreckung der Urtheile fremder Gerichte in Strafsachen wird von keinem Staate Rechtshülfe geleistet. Bei Auslieferungen im Inlande strafrechtlich verfolgter nach dem Ausland geflüchteter Personen sind andere als Richterkonsuln — vgl. § 57 No. 7 — im Allgemeinen zu einer Mitwirkung nicht berufen (Ausnahmen für Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika s. Ziff. 24 der Verf. des Preussischen Justizministers J. M. B. 1889 S. 8).

Wegen der Vorschriften, welche Seitens der heimischen Justizbehörden bei Ersuchen um Rechtshülfe im Ausland zu beobachten sind, s. die auf S. 50 d. B. erwähnten Bestimmungen.

§ 51.

II. Bewirkung von Zustellungen.

Der § 19 K. G. erklärt die Konsuln für befugt, innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art zu bewirken.*) Durch das schriftliche Zeugniss des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

*) Die Bestimmungen des Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896, wonach in Civil- und Handelssachen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte erfolgen, schliessen nach Art. 4 das. nicht aus, dass jeder Staat die in einem anderen Staate zu bewirkenden Zustellungen vermittelst seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen lässt.

Diese Vorschrift bezieht sich, wie die A. D. I. hervorhebt, nicht nur auf Zustellungen (Insinuationen) an Reichsangehörige, sondern auch auf solche an andere Personen. Selbstverständlich greift auch hier die Schlussbestimmung im § 1 K. G. Platz, dass der Konsul die durch die Gesetze und Gewohnheiten seines Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten muss. Sollten diese Gesetze oder Gewohnheiten dem Konsul die Behändigung von Schriftstücken an Landesangehörige nicht oder nur in beschränktem Masse gestatten, so darf er dem Ansuchen deutscher Behörden um dergleichen Zustellungen nicht stattgeben, sondern er muss seinerseits einen entsprechenden Antrag an die zuständige Stelle richten oder, wenn dieses bedenklich erscheinen sollte, von dem Auswärtigen Amte Verhaltungsvorschriften erbitten.

Insbesondere ist es den Konsuln — mit Ausnahme der Richterkonsuln — nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbotes an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen heimischer Justizbehörden auszuführen. Die Letzteren sind daher durch Allgemeine Verfügung vom 9. März 1893 (J. M. B. S. 70) angewiesen, derartige Anträge stets durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes zu stellen.

Bedenken werden auch dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um die Ladung eines im Konsulatsbezirke befindlichen Angehörigen des fremden Landes handelt, welcher zur strafrechtlichen Verantwortung vor ein deutsches Gericht geladen wird. Im umgekehrten Falle, d. h. wenn ein in Deutschland befindlicher Deutscher zu einer strafrechtlichen Verfolgung vor ein ausländisches Gericht geladen werden sollte, würden weder deutsche Behörden zur Zustellung einer solchen Ladung ihre amtliche Mitwirkung eintreten lassen, noch würde einem fremden Konsul die Zustellung gestattet werden.

Der Konsul darf Zustellungen nur auf Antrag bundesstaatlicher Behörden, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nur auf Ersuchen eines inländischen Gerichts bewirken; Anträge von Privatpersonen, Anwälten, Ger chtsschreibern genügen nicht.

Der Konsul darf ferner Zustellungen nur an Personen bewirken, welche sich in seinem Amtsbezirke aufhalten; ausserhalb desselben eine Zustellung zu bewirken, ist der Konsul nicht ermächtigt. Die A. D. I. erachtet es für selbstverständlich, dass der Konsul irrthümlich an ihn gelangende Ersuchen um Zustellung an denjenigen Konsul oder an diejenige Behörde

weiter zu geben hat, welche zur Bewirkung der Zustellung befugt ist.

Der Konsul hat darauf zu achten, dass Ladungen, um deren Zustellung er ersucht wird, in angemessener Form ausgefertigt sind. Es ist unzulässig, in Ladungen, welche im Auslande zuzustellen sind, abgesehen von den durch Richterkonsuln zu bewirkenden Zustellungen, Strafandrohungen aufzunehmen. Die preuss. Justizbehörden sind in der bereits oben S. 50 erwähnten allgemeinen Verfügung — vergl. daselbst Ziffer 6 — darauf hingewiesen worden, dass in einer solchen Ladung zwar die prozessualischen Nachtheile hervorgehoben werden können, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dass dagegen von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten, regelmässig abzusehen ist. Ladungen mit unzulässigen Androhungen hat der Konsul nicht zuzustellen, sondern dem Auswärtigen Amte zur Herbeiführung einer Abhülfe einzureichen.

Ueber die Art und Weise, wie der Konsul Zustellungen zu bewirken hat, enthält die A. D. I. keine Bestimmungen. Sie verweist in dieser Beziehung auf etwa von der betreffenden Landesregierung ertheilte Spezialinstruktionen und auf die Anträge der ersuchenden Behörde. Nachdem mit dem 1. Oktober 1879 die deutsche C. P. O.*) und die deutsche St. P. O. in Kraft getreten sind, können dem Konsul die betreffenden Bestimmungen der ersteren, welche auf das Verfahren in Strafsachen entsprechende Anwendung finden, als Anhalt dienen.

Die Zustellung muss in einer Weise erfolgen, welche dem Konsul die volle Ueberzeugung von der wirklich stattgefundenen Behändigung gewährt. Deshalb hat der Konsul die Zustellung möglichst selbst zu bewirken und zu diesem Behufe den Adressaten schriftlich oder durch mündliche Bestellung in das Konsulatslokal zu bescheiden. Erscheint der Adressat auf diese Vorladung nicht, so lässt der Konsul die Zustellung durch einen Konsulatsbeamten vornehmen, thunlichst nicht an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen. Die

---

*) Nach § 199 der C. P. O. „erfolgt eine im Auslande zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs".

Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die ausserhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether bewirkt werden, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so ist § 182 C. P. O. sinngemäss anzuwenden und die Zustellung dadurch zu bewirken, dass das zu übergebende Schriftstück auf dem Konsulat niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige,*) als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie im Lokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen, für abwesende Rechtsanwalte an einen anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen. Zustellungen, welche an eine nicht prozessfähige Person bewirkt werden sollen, erfolgen an die gesetzlichen Vertreter; bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zuzustellende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Bei Behändigungen ausserhalb des Wohnorts des Konsuls wird das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten unter der Aufforderung den Empfang anzuzeigen, durch die Post übersendet werden können.

---

*) soweit dies dem Landesrecht nicht entgegensteht.

Schliesslich ist zu bemerken, dass nach § 156 G. V. G. der Zustellungsbeamte von der Ausübung seines Amtes für ausgeschlossen zu erachten ist:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: a) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadenersatzpflichtigen steht; b) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, c) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

2. In Strafsachen: a) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist, b) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist; c) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. 1 c bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Von der erfolgten Zustellung benachrichtigt der Konsul demnächst die ersuchende Behörde unter Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Zustellung stattgefunden hat.

Für Zustellungen, die auf Ersuchen von Gerichten erfolgen sollen, schreibt die deutsche C. P. O. (Fassung der Bek. v. 20. Mai 1898, R. G. B. S. 410) vor:

§ 199. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 200. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität geniessen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittelst Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates. Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgten mittelst Ersuchens des Reichskanzlers.

§ 202. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozessgerichts erlassen. Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniss der ersuchten Behörden oder Beamten, dass die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

Noch wird darauf hingewiesen, dass der letzte Absatz der A. D. I. § 19 durch den Gebührentarif vom 1. Juli 1872 (R. G. B. S. 245) insofern abgeändert ist, als sich unter Nummer 7 und 8 für Behändigungen verschiedene Gebührensätze finden, je nachdem ein Insinuationsdokument (Zustellungszeugniss) ausgestellt ist oder nicht. Für mehrere Schriftstücke, welche durch ein und denselben Akt zugestellt werden, kann der Tarifsatz nur einmal erhoben werden. Baare Auslagen (Portokosten u. s. w.) werden nach § 6 des Gebührengesetzes vom 1. Juli 1872 besonders erstattet. Der Konsul hat darauf Bedacht zu nehmen, dass diese baaren Auslagen auf das Nothwendigste beschränkt werden. Sollte vorauszusehen sein, dass dieselben eine unverhältnissmässige Höhe erreichen werden — z. B. wenn die Vermittelung eines Notars nothwendig erscheint u. s. w. —, so thut der Konsul gut, vorher bei der ersuchenden Behörde anzufragen, ob die Kosten aufgewendet werden sollen.

Ueber Zustellungen in den Konsulargerichtsbezirken s. unten S. 284 f.

Wegen Erstattung der entstandenen Auslagen und Gebühren Seitens der ersuchenden Behörden vergl. S. 51 d. B.

Achter Abschnitt.

Gewährung der Rechtshülfe (Fortsetzung).

§ 52.

I. Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (Vorbemerkungen).

Die Civilprozess-Ordnung für das Deutsche Reich unterscheidet zwischen dem Zeugen- und Sachverständigen-Beweis einerseits und dem Beweis durch (Parteien-) Eid andererseits. Im ersteren Falle handelt es sich um die im Civil- oder Strafprozess erfolgende eidliche oder nichteidliche Vernehmung von Personen, welche an dem Prozess nicht unmittelbar betheiligt sind, im letzteren Fall um einen Eid, welcher von einer der Prozessparteien zu leisten ist. In dieser Hinsicht ist für die nicht juristisch gebildeten Konsuln zu bemerken, dass dem deutschen Prozessrecht eine eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen grundsätzlich fremd ist. Die Parteien kommen vielmehr nur dann in die Lage, einen

Eid abzuleisten, wenn ihnen derselbe über eine bestimmte Thatsache entweder von der Gegenpartei zugeschoben oder vom Richter zur Ergänzung des Ergebnisses der Beweisaufnahme auferlegt wird.

Die den inländischen Gerichten in der Praxis oft entgegengetretene Schwierigkeit,*) im Auslande zuverlässige und beweiskräftige Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen zu erlangen, hat dazu geführt, solche Amtshandlungen K. Konsuln zu übertragen. Der § 20 K. G. bestimmt:

„Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Reichskonsuln befugt, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.“

Es sind also — abgesehen von den Richterkonsuln — nur diejenigen deutschen Konsuln zu Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen befugt, welche die Ermächtigung dazu vom Reichskanzler erhalten haben. Diese Ermächtigung gilt als für die Person ertheilt; die Stellvertreter der Konsuln dürfen die bezeichneten Akte nur dann vornehmen, wenn sie auch ihrerseits die besondere Ermächtigung erhalten haben. Letztere Ermächtigung ist in dem betreffenden Protokolle ausdrücklich zu erwähnen.

Die Ermächtigung wird entweder ein für alle Mal oder nur für einen einzelnen Fall gegeben. Die allgemein mit der fraglichen Ermächtigung versehenen Konsuln sind in dem Seite 6 erwähnten Verzeichnisse kenntlich gemacht. Konsuln, welche nur für eine einzelne Rechtssache die in Rede stehende Ermächtigung erhalten haben, dürfen in anderen Sachen unter keinen Umständen Zeugen abhören oder Eide abnehmen, wenn sie nicht auf's Neue vom Reichskanzler dazu ermächtigt werden. Einer erneuten Ermächtigung bedarf es nur alsdann nicht, wenn es sich lediglich um eine Wiederholung der Vernehmung oder um die nachträgliche Beeidigung einer Aussage derselben Person in derselben Rechtssache handelt (E. des A. A. vom 31. Dezember 1900 III 42192).

---

*) Nach dem Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 R. G. B. S. 285 können jetzt in Civil- oder Handelssachen die gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaats, nach Massgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um innerhalb deren Geschäftskreises die Vornahme einer richterlichen Prozesshandlung oder anderen gerichtlichen Handlung zu erbitten. Vergl. Art. 5 ff. das.

Diejenigen Konsuln, welche die Ermächtigung haben, dürfen ferner nur dann zu Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen schreiten, wenn sie von inländischen Behörden darum ersucht werden. Auf Antrag einer Partei sind sie zur Aufnahme solcher Akte nicht befugt. Das Auswärtige Amt hat einzelnen Konsuln ausdrücklich vorgeschrieben, Privatpersonen oder deren Anwälte, welche auf Grund C. P. O. § 364 Beweisaufnahme beantragen, darauf hinzuweisen, dass nach § 363 C. P. O. der Vorsitzende des Prozessgerichts den Konsul um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen hat. Auch die Allgemeine Verfügung des Kgl. Preussischen Justizministers vom 20. Mai 1887 weist darauf hin, dass es sich im Interesse der beweispflichtigen Partei empfiehlt, das Ersuchungsschreiben um Gewährung der Rechtshülfe vom Gericht zu erlassen.*)

Wenn es die Gesetze seines Amtssitzes gestatten, kann der mit der betreffenden Ermächtigung versehene Konsul nicht blos Reichsangehörige, sondern auch Angehörige anderer Staaten, welche sich dazu bereit erklären, vereidigen oder zeugeneidlich vernehmen. Dies ist insbesondere in Grossbritannien der Fall, wo durch die dortigen Gerichte auch ein Zwang auf das Erscheinen der Zeugen ausgeübt werden kann. Im Uebrigen sollen seitens der heimischen Gerichte Ersuchen wegen Abnahme eines Eides oder Abhörung eines Zeugen regelmässig nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul gerichtet werden, wenn sie sich vorher vergewissert haben, dass der zu Vernehmende Reichsangehöriger ist und angenommen werden kann, dass er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen (Ziffer 17 der A. V.).

Die Prozesspartei, welche vor dem Konsul einen Eid ableistet, kann eine Entschädigung für Zeitversäumniss oder Reisekosten nicht verlangen. Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung für Versäumniss und, wenn ihr Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. In Ermangelung besonderer Vorschriften hierüber hat der Konsul die Beträge nach billigem Ermessen festzusetzen.

Wie die A. D. I. hervorhebt, bezieht sich die Vorschrift des § 20 K. G. nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit. Durch diese Bestimmung wird mithin die den Konsuln im § 36 K. G. allgemein beigelegte Befugniss zur Aufnahme von Ver-

*) Wegen Portugal s. Ziffer 34 der A. V.

klarungen und zur Abnahme der dabei erforderlich werdenden Eide nicht berührt. Vergl. auch unten § 74, betreffend das Seeunfallgesetz und das G. betreffend die Unfallversicherung der Seeleute. Ferner darf jeder Konsul Zeugen zu seiner Information nicht-eidlich abhören, so oft sich ihm eine amtliche Veranlassung dazu bietet.

Zur Abnahme eines nicht juridischen Eides, namentlich solcher promissorischen Eide, welche dem öffentlichen Recht angehören (Staatsbürgereide, Diensteide u. s. w.), bedarf der Konsul der im § 20 K. G. vorgeschriebenen Ermächtigung nicht.

Das Vorstehende bezieht sich, wie bereits hervorgehoben, nicht auf diejenigen Konsuln, welche in Ländern residiren, wo durch Herkommen oder durch Staatsverträge Konsulatsgerichtsbarkeit besteht und welchen nach dem K. G. G. eine volle Gerichtsbarkeit zusteht. Wegen der Zeugenvernehmungen durch Richterkonsuln s. § 57.

§ 53.

II. Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (Verfahren).

1. Allgemeines. Das Verfahren bei Abnahme von Eiden und Zeugenvernehmungen richtet sich zunächst nach denjenigen Verhaltungsmassregeln, welche die ersuchende Behörde ertheilt hat. Insoweit über einzelne Punkte von Seiten dieser Behörde keine Anweisung erfolgt, haben die Konsuln folgende, der A. D. I., der C. P. O. (§§ 373 ff., §§ 478 bis 484) und der St. P. O. (§§ 48 ff.) entnommene Vorschriften zu beachten. Die §§ 478 bis 484 C. P. O. gelten sowohl für Partei- als für Zeugen- und Sachverständigeneide.

Die Eide — die von Parteien zu leistenden Eide sowohl, wie Zeugeneide — müssen in der Regel in dem Amtslokale des Konsuls abgeleistet werden, doch kann die Beeidigung solcher Personen, welche Krankheits, hohen Alters oder anderer persönlicher Hinderungsursachen wegen nicht im Konsulat erscheinen können, in ihrer Behausung erfolgen. Die Eide sollen nicht unter dem Lärmen und Geräusch des Amtsverkehrs, vielmehr unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bei einer so wichtigen Handlung geziemt, abgenommen werden. Unbetheiligte Personen müssen entfernt werden, damit der zu Beeidigende nicht durch sie gestört wird.

Der Eidesabnahme muss der Konsul eine, der persönlichen Stellung der zu beeidigenden Person entsprechende Hinweisung auf die Bedeutung des Eides und die Folgen

eines Meineides vorausgehen lassen.*) Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schliesst mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe.“ Diese Formel gilt für alle Konfessionen. Zusätze, wie z. B. „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen“, können gestattet werden, Abkürzungen sind unzulässig.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben (§ 482 C. P. O., § 63 St. P. O.). Dass dieselbe nach Innen gekehrt sei, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, es empfiehlt sich aber darauf zu achten, da manche Personen der Ansicht sind, dass ein Eid mit nach Aussen gekehrter Hand keine Bedeutung habe.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter solcher Formel abgiebt. Es darf vorausgesetzt werden, dass die ersuchende Behörde dem Konsul Verhaltungsmassregeln hierüber mittheilen wird. Sollte dies nicht geschehen sein und sich erst im Termine herausstellen, dass der zu Beeidigende die gewöhnliche Eidesformel seiner religiösen Ueberzeugung nach anzuwenden Bedenken trägt, so hat sich der Konsul darauf zu beschränken, dies zu beurkunden.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers bei Beeidigungen und Zeugenvernehmungen ist in der A. D. I. nicht vorgeschrieben, doch werden die Konsuln mit Rücksicht auf § 165 C. P. O. gut thun, einen vereideten Protokollführer zuzuziehen, wenn ein solcher zur Verfügung steht. Besondere Kosten dürfen hierfür nicht berechnet werden.

Die über den Akt der Zeugenvernehmung oder Eidesabnahme aufzunehmende Urkunde (Protokoll) muss Zeit und Ort der Handlung, die Namen der mitwirkenden Personen und das ganze Ergebniss der gepflogenen Vernehmungen, beziehungsweise den vollen Hergang bei dem Beeidigungsakte ersehen lassen. Diese Urkunde ist nach vorgängiger, als

---

*) Die Hinweisung auf die Bedeutung des Eides, welches § 480 C. P. O. vorschreibt, umfasst unzweifelhaft die von der A. D. I. angeordnete Erinnerung an die Folgen des Meineids.

geschehen darin zu erwähnender Vorlesung von den Betheiligten zu unterschreiben und von dem Konsul mit Beidrückung des Amtssiegels eigenhändig zu unterfertigen. Können die Betheiligten nicht schreiben, so haben sie ein Handzeichen beizusetzen, dessen Echtheit der Konsul beglaubigt. Bei etwaiger Verweigerung der Unterschrift hat der Konsul solches zu beurkunden.

Ausserdem finden die in der A. D. I. §§ 16 und 17 unter II. Z. 4, 5 und 6 (vergl. oben § 44 unter Ziffer 4 d, e, f) für die Aufnahme notarieller Akte ertheilten Vorschriften auch auf Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen und die hierüber zu errichtenden Urkunden (Protokolle) Anwendung. Das Protokoll ist der ersuchenden Behörde im Original zu übersenden, ausgenommen wenn diese Behörde ausdrücklich eine beglaubigte Abschrift verlangt hat.

Erscheint die zur Ableistung eines Eides oder zur Ablegung eines Zeugnisses vorgeladene Person in dem anberaumten Termine nicht, so hat der Konsul dies zu beurkunden und die ersuchende Behörde zu benachrichtigen.

2. Abnahme von Parteieiden. Der einer Prozesspartei abzunehmende Eid muss von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. Die Verhandlung beginnt damit, dass der Konsul dem Schwurpflichtigen die von der ersuchenden Gerichtsbehörde angegebene Norm des Eides mittheilt und auf die Bedeutung des Eides (s. oben) hinweist. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnom enthaltenden Eidesformel geleistet. Ist die Eidesnorm von grossem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides. Sollte also die Gegenpartei des Schwurpflichtigen oder ein in gehöriger Weise bevollmächtigter Vertreter derselben im Termine erscheinen und auf die Ableistung des Eides verzichten, so hat der Konsul sich darauf zu beschränken, eine solche Erklärung zu beurkunden.

Verweigert der zu Beeidigende die Eidesleistung, weil er hinsichtlich der zu beeidigenden Thatsachen Bedenken hat, so nimmt der Konsul ein Protokoll auf, welches diese Weigerung feststellt. Dem Weigernden zuzureden, hat der Konsul in einem solchen Falle nicht als seine Aufgabe zu betrachten.

3. Zeugenvernehmungen. In Civilprozessen ist von dem Termine, in welchem ein Zeuge vernommen werden

soll, den Prozessparteien Nachricht zu geben.*) Die Vorladung des Zeugen zum Termine muss enthalten: die Bezeichnung der Parteien, den Gegenstand der Vernehmung und die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

I. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: 1. der Verlobte einer Partei; der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Die vorstehend bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. 2. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Die Vernehmung dieser Personen und der Geistlichen ist, auch wenn das Zeugniss nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniss nicht abgelegt werden kann.

II. Das Zeugniss kann verweigert werden: 1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der unter I. 1. bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde; 2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der unter I. 1. bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde; 3. über

*) Die A. V. des Kgl. Preuss. Justizministers vom 20. Mai 1887 bestimmt daher in Ziffer 3, dass in dem Ersuchungsschreiben des heimischen Gerichts hervorzuheben ist, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung oder der Eidesabnahme beizuwohnen. Damit soll geeignetenfalls die Bitte um Benachrichtigung von dem Termin zwecks Kenntnissgabe an die Parteien verbunden werden. Da jedoch bei grösseren Entfernungen eine solche Benachrichtigung eine beträchtliche Verzögerung im Gefolge haben kann, so wird in einer C. V. des Kgl. Preuss. Justizministers vom 15. November 1889 empfohlen, in derartigen Fällen die Betheiligten zu befragen, ob sie auf die Benachrichtigung von dem Termin verzichten, was dann in dem Ersuchungsschreiben zu bemerken ist.

Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniss zu offenbaren.

In den Fällen unter I. 1. und unter II. 1. darf der Zeuge das Zeugniss nicht verweigern: über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war; über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern; über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniss bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen; über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniss sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die unter I. 2. bezeichneten Personen dürfen das Zeugniss nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Der Zeuge, welcher das Zeugniss verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich, oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen I. 2. die mit Berufung auf einen Diensteid abgegebene Versicherung. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen. Von dem Eingange einer solchen schriftlichen Erklärung hat der Konsul den durch ihn von dem Termine benachrichtigten Parteien Kenntniss zu geben.

Ueber die Rechtmässigkeit der Weigerung wird von dem Prozessgerichte — also nicht von dem Konsul — nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Konsul hat nur die Erklärungen des das Zeugniss verweigernden Zeugen (wenn sie nicht bereits schriftlich abgegeben sind), nebst den Erklärungen der etwa anwesenden Parteien zu Protokoll zu nehmen und dem ersuchenden Gericht die weitere Entscheidung zu überlassen.

In Bezug auf die Vernehmung der zur Ablegung des Zeugnisses bereiten Zeugen ist Nachstehendes zu beachten.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluss der Vernehmung ausgesetzt werden. Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten. Der vor der Vernehmung zu leistende Zeugeneid*) lautet:

---

*) Die allgemeinen Fragen sind dem Zeugen vor der Beeidigung vorzulegen, weil sich aus ihrer Beantwortung ergiebt, ob derselbe überhaupt

„dass Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde,“

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

„dass Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.“

Ein Sachverständiger hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: „dass er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.“

Sachverständige Zeugen haben den Zeugeneid abzuleisten.

Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden; die nach I. 1. und II. 1., 2., zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die Personen unter II. 1., 2. jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht; Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden. Vor jeder Vernehmung zur Sache sind an den Zeugen allgemeine Fragen zu richten über Vor- und Familiennamen, Alter, Religionsbekenntniss, Stand oder Gewerbe und Wohnort, Verwandtschafts-, Schwägerschafts- und sonstige Verhältnisse zu den Parteien und über seine etwaige Betheiligung am Ausgange der Sache.*)

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervoll-

---

zu vereidigen oder auf sein Recht zur Zeugnissverweigerung aufmerksam zu machen ist. Der Eid bezieht sich auch auf diese allgemeinen Fragen, was dem Zeugen bekannt zu geben ist.

*) Vergl. die Anmerkung auf S. 258.

ständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten. Der Konsul kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet vorläufig der Konsul.*) Hat er die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozessgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, dass der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, dass sie fortgesetzt werde.

In Strafsachen erfolgt die Vernehmung von Zeugen wesentlich in derselben Weise, wie vorstehend geschildert. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: der Verlobte des Beschuldigten, der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Desgleichen Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist, sowie Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist; — diese letztbezeichneten Personen dürfen das Zeugniss jedoch nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste

---

*) Dies ergiebt die Natur der Sache, wenngleich der Konsul ein beauftragter Richter nicht ist und sich daher auf § 400 C. P. O. nicht berufen kann.

sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der oben bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden; Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

Neunter Abschnitt.

Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 54.

I. Allgemeines.

Den deutschen Konsuln steht im Allgemeinen Gerichtsbarkeit nicht zu. Sie sind nur dazu berufen, durch Vermittelung von Vergleichen und durch schiedsrichterlichen Spruch die aussergerichtliche Aufhebung von Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen. Der § 21 K. G. spricht dies mit den Worten aus: „Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Reichskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden."

§ 55.

II. Vergleich. — Schiedsspruch. — Vertretung Deutscher bei den Lokalgerichten.

1. Der Vergleich ist in Beziehung auf den Prozess eine Uebereinkunft der Parteien, wodurch der Streit ganz oder zum Theil erledigt wird. Die Herbeiführung eines solchen Vergleichs kann ein deutsches Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites versuchen. Hier handelt es sich um aussergerichtliche Vergleiche. Vorbedingung der Einmischung des Konsuls ist einmal, dass ein Reichsangehöriger zu den streitenden Parteien gehört, sodann, dass mindestens ein Theil die Vermittelung des Konsuls anruft. Es wird nicht selten vorkommen, dass, wenn einer der streitenden Theile nicht Reichsangehöriger ist, gerade dieser Theil die Einmischung des Konsuls beantragt, weil er dem Konsul eine günstige Einwirkung auf seinen Schutzgenossen zutraut. Wenn nur ein Theil den Konsul um Vermittelung angeht, so kann letzterer zwar die andere Partei vor sich bescheiden, erscheint diese aber nicht, so hat er sich jedes Zwangsmittels zu enthalten.

Voraussetzung eines gültigen Vergleichs ist ein der Verfügung der Parteien unterliegender Gegenstand und die Geschäftsfähigkeit der Kontrahenten. Geschäftsunfähige können daher keine gültigen Vergleiche schliessen, müssen vielmehr durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden. In der Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Sind beide Parteien zur Vermittelung eines Vergleichs vor dem Konsul erschienen, so hat er sich zunächst durch Anhörung derselben ein klares Bild von der Sachlage und von den Streitpunkten zu machen. Dann muss er mit Ruhe und Unparteilichkeit durch Berichtigung irriger Meinungen auf die Anerkennung gerechter Ansprüche hinwirken und sonst in jeder Weise das Zustandekommen eines redlichen Vergleichs zu befördern suchen, aber schlauer Uebervortheilung geschäftsunkundiger Personen und anderen unredlichen Absichten mit Entschiedenheit entgegentreten. Kommt ein Vergleich zu Stande und bedarf es der Feststellung seines Inhalts in bindender Form, so ist darüber, jedoch nur auf Verlangen der Parteien, eine Notariatsurkunde (vergl. oben §§ 43 ff.) aufzunehmen; zur Sicherung des Beweises genügt schon ein schriftliches Zeugniss des Konsuls (vergl. oben § 41) über den Abschluss und Inhalt des Vergleichs.

2. Ausser durch einen Vergleich kann eine streitige Rechtssache auch durch schiedsrichterlichen Spruch er-

ledigt werden. Zur Herbeiführung eines solchen Spruchs dient das Kompromiss, d. h. ein Vertrag, wodurch die Parteien sich gegenseitig verbindlich machen, einen zwischen ihnen obwaltenden Rechtsstreit der Erörterung und Entscheidung eines Dritten (des Schiedsrichters) zu unterwerfen, Von dem Vergleich unterscheidet sich das Kompromiss dadurch, dass die streitenden Parteien über die streitigen Rechte nicht unmittelbar bestimmen, sondern mittelbar durch Unterwerfung unter die Entscheidung eines Dritten. Nach §§ 1025 ff C. P. O. hat die Vereinbarung, dass die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schliessen.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniss und die daraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht.

Wird ein Konsul in rechtsgültiger Form — worüber die Ortsgesetze entscheiden — von den Parteien zum Schiedsrichter ernannt, so ist er verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen. Dem Schiedsrichter liegt es ob, nach Untersuchung der Streitsache mit Unparteilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens sei. Der Konsul hat also vor Erlassung des Schiedsspruchs in mündlicher Verhandlung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniss zu ermitteln, soweit er die Ermittelung für erforderlich erachtet.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von dem Konsul nach freiem Ermessen bestimmt.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihm erscheinen. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist er nur in den Grenzen des oben § 52 Gesagten befugt. Eine von dem Konsul für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme er nicht befugt ist, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen, zu diesem Zwecke zu ersuchenden Gerichte vorzunehmen.

Der Konsul kann das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, dass ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, dass der Schiedsvertrag sich auf den zu ent-

scheidenden Streit nicht beziehe, oder dass der Konsul zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile zur Last zu legen; unterliegen beide Parteien theilweise, so ist eine verhältnissmässige Vertheilung der Kosten und Auslagen angezeigt.

Der Schiedsspruch ist in der Form eines richterlichen Urtheils (Erkenntnisses) unter Angabe der Entscheidungsgründe abzufassen, wenn nicht beide Theile bei der mündlichen Eröffnung des Schiedsspruchs auf die schriftliche Abfassung verzichten.

Eine Abänderung des Schiedsspruchs im Wege der Anfechtung findet nicht statt.

3. Der Konsul kann auch noch nach anderen als den beiden eben erörterten Richtungen hin zur Vermittelung bei Rechtsstreitigkeiten Reichsangehöriger veranlasst werden. Wenn Reichsangehörige seinen Rath in Bezug auf Angelegenheiten, welche vor den Ortsgerichten anhängig sind, erbitten, so ist es Aufgabe des Konsuls, die Betheiligten über die in Betracht kommenden Vorschriften und Förmlichkeiten aufzuklären, auch bei der Wahl der geeigneten Rechtsmittel und Vertreter zu unterstützen. Natürlich kann er seinen Rath nur insoweit ertheilen, als er mit den einschlagenden Verhältnissen genau bekannt ist. Ist er nicht selbst Sachverständiger, so kann er die Betheiligten an einen solchen verweisen, jedenfalls wird er sich hüten müssen, irgend welche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Ist es nach den Verhältnissen am Wohnsitze des Konsuls thunlich, so muss er sich eintretenden Falls gegen Justizverweigerung, Verschleppung oder sonstige Benachtheiligung deutscher Interessen an geeigneter Stelle verwenden.

Werden Deutsche im Konsulatsbezirk von den Lokalgerichten zur Untersuchung gezogen, so hat der Konsul dahin zu wirken, dass denjenigen Angeschuldigten, welche nicht in der Lage sind, sich einen Vertheidiger zu beschaffen, ein Offizialbeistand zugeordnet wird. Der Konsul muss, wenn nöthig, die Verständigung zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger vermitteln, auch dahin wirken, dass die Entlastungsgründe möglichst verwerthet werden. Einen Anwalt auf Kosten der Reichskasse anzunehmen, ist der Konsul ohne vorherige Zustimmung der vorgesetzten Behörde nicht ermächtigt (vergl. § 60).

Zehnter Abschnitt.

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

§ 56.

I. Historische Entwickelung der Konsulargerichtsbarkeit.*)

Wie oben S. 2 d. B. erwähnt wurde, stand den Konsuln in früheren Jahrhunderten die Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute zu. Mit der sich entwickelnden Landeshoheit war dieses Jurisdiktionsrecht der Konsuln nicht vereinbar, es fiel zu Gunsten der Justizhoheit der betreffenden Staaten und hat sich nur in einigen nicht christlichen Staaten erhalten. Das Bedürfniss, mit den occidentalischen Völkern Verkehrs- und Handelsbeziehungen zu pflegen, machte die Gewalthaber des Orients geneigt, den europäischen Niederlassungen daselbst Vorrechte einzuräumen, auf welche diese im Interesse der Selbsterhaltung bestehen mussten. Der Stolz der orientalischen Herrscher kleidete diese Zugeständnisse Anfangs in das Gewand von einseitigen Zugeständnissen (Kapitulationen wegen der Eintheilung in Kapitel), erst später entschloss sich die Hohe Pforte dazu, mit den europäischen Mächten förmliche zweiseitige Verträge abzuschliessen. Der diesen Kapitulationen und Verträgen zu Grunde liegende Gedanke ist der, dass die Bezirke der im türkischen Gebiete etablirten fremden Konsulate gewissermassen einen Staat im Staate bilden. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in Sachen gegen Salomowitsch am 29. Juni 1877 anerkannt, dass für die der Konsularjurisdiktion unterworfenen Reichsangehörigen Exterritorialität bestehe, dass dieselben mithin dem Gesetze und der Autorität des Deutschen Reiches ebenso unterworfen seien, als hätten sie das Territorium des letzteren nicht verlassen.**) In einem Erkenntniss des Reichsgerichts vom 26. Februar 1891 (Beil. zum Reichsanz. S. 229) wird eine solche Fiktion als von der neueren Doktrin aufgegeben be-

*) Eingehend behandelt in Martens, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst, Berlin, Weidmann 1874. Vergl. ferner: Ueber die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafprozessen von Dr. Stamatios Antonopoulos; übersetzt, bearbeitet und erweitert von Amtsgerichtsrath Dr. F. Meyer, Berlin, Hermann Bahr 1895. — Dr. Karl Lischmann, die Konsularjurisdiction im Orient. Leipzig 1898.

**) Das Reichsgericht hat daher in einem Erkenntniss vom 25. Juli 1894 (Jur. Wochenschrift 1894 S. 535) sich dahin ausgesprochen, dass in einem Konsulargerichtsbezirk das Reichsstrafgesetzbuch unmittelbar Anwendung finde, ohne dass es des Nachweises bedürfe, dass die Handlung auch nach den Gesetzen des Ortes der That mit Strafe bedroht ist.

zeichnet. Jedenfalls umfasst aber diese Exterritorialität das Recht der eigenen, durch Gesandte und Konsuln ausgeübten Gerichtsbarkeit.

Nach Frankreichs Vorgange haben auch andere europäische Mächte hierauf bezügliche Verträge mit der Türkei abgeschlossen. So namentlich Preussen. In dem preussisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrage vom 22. März (alten Stils) 1761 heisst es:

„Art. V. S'il arrivait quelque dispute entre les Prussiens et leurs sujets, le Ministre ou les Consuls prussiens décideront l'affaire d'après leurs lois, et tant que les Prussiens ne demandent pas eux-mêmes à être jugés par la justice ottomane, les juges et gouverneurs de la Sublime Porte ne pourront s'ingérer par force à vouloir les juger. Les Consuls qui résideront dans le territoire ottoman ne seront pas mis aux arrêts, et tous les procès qu'ils auront se décideront dans la résidence Impériale par le secours de leurs Ministres. Leurs maisons seront exemptes de scellé, de recherche et de visite, et s'il s'élevait quelque procès entre les sujets de la Sublime Porte et ceux de la Prusse, on procédera dans les tribunaux ottomans avec assistance de leurs Ministres, Consuls ou Vice-Consuls et aussi par celui des Dragomans, et si quelque Mahométan ou autre sujet de la Sublime Porte forçait quelques sujets prussiens à comparaître devant le tribunal dans un temps où aucun de leurs Dragomans ou Procureurs ne serait présent,*) ils ne seront point obligés de répondre; et si des procès des Consuls ou Dragomans surpassent la valeur de quatre mille aspres, ils seront examinés dans la résidence de

*) Die Gerichtsverhandlung der einheimischen Gerichte bei Streitigkeiten zwischen einem Einheimischen und einem Fremden darf nicht stattfinden, ohne dass diesem sein Konsul oder als dessen Vertreter der Dragoman assistirt, um ihn mit seiner Kenntniss der Sprache und Landessitte zu unterstützen. Dies Assistenzrecht, das nicht sowohl eine Ausübung der dem Konsul übertragenen Gerichtsbarkeit darstellt, als vielmehr eine auch den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgerüsteten Konsuln zustehende Schutzbefugniss, hat sich in der Türkei zu einer Art Kontrole der Gerichtsverhandlungen erweitert. Ausser der Vermittelung bei der Auswahl eines Anwalts wird es die Pflicht des Konsuls oder Dragomans sein, etwaigen ungesetzlichen Beschränkungen der Vertheidigung nachdrücklich entgegenzutreten; wird seinen berechtigten Anträgen nicht stattgegeben, so bleibt ihm das äusserste Mittel der Entfernung, welche die ohne seine Gegenwart fortgesetzte Verhandlung und das etwa ergangene Urtheil nichtig macht.

Ueber das Verfahren vor den Civilgerichten des Türkischen Reiches vergl. Dr. C. Ranzi, K. u. K. Vizekonsul. Wien 1900 Manz'sche Verlagshandlung. Ausser dem in dem Sammelwerk von Leske und Loewenfeld „Die Rechtsverfolgung im Internationalen Verkehr“ Bd. II enthaltenen Aufsatz über den Türkischen Civilprozess ist das Ranzi'sche Werk die

l'Empire ottoman. S'il arrivait quelque dispute entre les Mahométans ou autres sujets de la Sublime Porte et les Prussiens ou leurs sujets, touchant les causes qui concernent la vente, l'achat et les emprunts d'argent, et qu'il ne se trouve point d'instruments ou autres documents valides, on n'écoutera point les témoignages forcés; et s'il arrive quelque dispute au moment du départ de quelque vaisseau prussien, elle sera décidée sans délai par le secours du Consul ou du Dragoman, et le vaisseau ne sera point arrêté ni retardé dans son départ sans raison; et si quelque Prussien endetté ou coupable prenait la fuite, un autre Prussien qui n'est pas coupable du délit, ne sera pas saisi ni molesté; et si en quelque endroit où demeure un Prussien, on trouve le corps de quelque homme tué, le Prussien ne sera pas molesté par la recherche appelée prezzo di sangue, si l'on ne peut le convaincre légalement qu'il est coupable."

Diese Bestimmungen sind in späteren Verträgen bestätigt bezw. auf die übrigen deutschen Staaten ausgedehnt;*) sie bilden die Grundlage der dem Deutschen Reich im Pfortengebiete zustehenden Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen. Jedoch sind im Laufe der Zeit Abänderungen eingetreten. In Egypten ist seit dem 1. Januar 1876 in Folge eines Uebereinkommens zwischen den durch die Konsuln dort vertretenen Regierungen einerseits und dem Khedive andererseits die Konsulargerichtsbarkeit beschränkt und die Jurisdiktion über die in diesem Vasallenlande der Türkei sich aufhaltenden Fremden zum Theil Landesgerichten übertragen, deren Mitglieder der Mehrzahl nach von den betheiligten Regierungen vorgeschlagen werden.**) In Tunis, Bosnien und der Herzegowina hat das Deutsche Reich auf die Konsulargerichtsbarkeit verzichtet,***) ebenso in Serbien, jedoch mit der Massgabe, dass die Kapitulationen

einzige Arbeit in einer europäischen Sprache, welche die Materie in erschöpfender Weise behandelt. — Ueber die Zuständigkeit der Konsulargerichte in Prozessen Einheimischer gegen Fremde s. M. Kebedgy, la juridiction consulaire et les affaires mixtes en Orient, in der Revue de dr. intern. Bd. 27 1895 S. 313 ff.

*) vergl. Art. XXIV des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages mit der Türkei vom 26. August 1890 R. G. B. 1891 S. 117.

**) G. vom 30. März 1874, R. G. B. S. 23, A. V. O. vom 23. Dezember 1875, R. G. B. S. 381, G. vom 5. Juni 1880, V. O. vom 23. Dezember 1880, R. G. B. S. 145, 192. V. O. vom 15. Februar 1897 R. G. B. S. 17, A. V. O. vom 6. Januar 1901 R. G. B. S 3.

***) V. O. vom 21. Januar 1884, R. G. B. S. 9 und vom 23. Dezember 1880, R. G. B. S. 191. Erkl. zwischen dem Reiche und Frankreich, betr. die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis vom 18. November 1896 R. G. B. 1897 S. 7.

hinsichtlich derjenigen gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung bleiben, welche sich auf die Verhältnisse von Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen zukommenden Rechte nicht verzichten.*)

Für Bulgarien und Rumänien ist durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (R. G. B. S. 307) Art. 8 und 49 bestimmt, dass die Schutzrechte bis zu ihrer im Einverständniss der Betheiligten erfolgenden Aufhebung fortbestehen sollen.

Auch in anderen Staaten ausser der Türkei ist den deutschen Konsuln Gerichtsbarkeit eingeräumt worden. Vergl. V. mit China vom 2. September 1861 (P. G. S. für 1862 S. 265) und Zusatzkonvention vom 31. März 1880 (R. G. B. für 1881 S. 261). V. mit Siam vom 7. Februar 1862 (P. G. S. für 1864 S. 717), mit Persien vom 11. Juni 1873 (R. G. B. S. 351), mit Sansibar vom 20. Dezember 1885 (R. G. B. für 1886, S. 261).

Für Japan ist die Konsulargerichtsbarkeit durch Art. XX des Deutsch-Japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages v. 4. April 1896, R. G. B. S. 715, seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, 17. Juli 1899, aufgehoben. Doch soll nach einem beigefügten Protokoll diese Gerichtsbarkeit bezüglich aller Angelegenheiten, welche zur Zeit des vollen Inkrafttretens des Vertrages bereits rechtshängig sind, bis zur endgültigen Entscheidung fortdauern.

Auf die Konsulargerichtsbarkeit in Sansibar hat Deutschland in Artikel VII des Deutsch-Englischen Vertrages vom 14. November 1899 verzichtet, jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, an welchem die anderen Nationen dort zustehenden Exterritorialitätsrechte ebenfalls aufgehoben sein werden.

§ 57.

II. Gegenwärtiger Zustand.

I. Umfang der deutschen Konsulargerichtsbarkeit und Regel für ihre Ausübung. Provisorisch war die deutsche Konsulargerichtsbarkeit nach Massgabe der preussischen Vorschriften ausgeübt worden. Demnächst wurde der Gegenstand durch das Gesetz über die Konsular-

*) Art. 25 des V. mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R. G. B. S. 62), der Vorbehalt ist ohne erhebliche praktische Bedeutung, da Grossbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Russland, die Verein. Staaten v. Amerika schon vorher auf die Rechte aus den Verträgen mit der Türkei verzichtet hatten. Jedoch ist für den deutschen Generalkonsul in Belgrad noch ein Jurisdiktionsbezirk bestimmt.

gerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und die dazu ergangenen Ausführungsinstruktionen geregelt. An deren Stelle ist nunmehr seit dem 1. Januar 1901, da die Neugestaltung des Privatrechts durch das B. G. B. und seine Nebengesetze eine Revision erforderlich machte, das Gesetz vom 7. April 1900, R. G. B. S. 213, getreten. Vergl. dazu insbesondere die K. V. O. zur Einführung des K. G. G. vom 25. Oktober 1900, R. G. B. S. 999 und die D. A. zur Ausführung des K. G. G. vom 27. Oktober 1900, C. B. S. 577.

Deutsche Konsulargerichtsbarkeit wird in denjenigen Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder Staatsverträge gestattet ist, gegenwärtig nach dem Konsulats-Verzeichniss (oben S. 6) von deutschen Konsuln in China (Schanghai, Hankau, Amoy, Canton, Swatau, Tientsin, Tschifu), in Japan (Yokohama, Hiogo, Osaka, Nagasaki, Tamsui), in Korea (Söul), in Persien (Teheran), in Rumänien (Bukarest, Galatz, Jassy), in Serbien (Belgrad), in Siam (Bangkok), Marocco (Tanger, Casablanca), Egypten (Alexandrien, Kairo), in der Türkei einschliesslich Bulgariens (Beirut, Konstantinopel, Jerusalem, Salonik, Smyrna, Sofia, Rustschuk, Varna), in Sansibar.

Durch Kaiserl. Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesraths die Konsulargerichtsbarkeit für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse ausser Uebung gesetzt werden (§ 1 Abs. 2 K. G. G.). Ein solcher theilweiser Verzicht kann, wie die Motive des K. G. G. hervorheben und bei den Berathungen der Reichstagskommission erörtert wurde, nicht nur zu Gunsten der in einem Konsulargerichtsbezirk bestehenden Landesgerichtsbarkeit, sondern auch aus Gründen der Gegenseitigkeit zu Gunsten einer andern dort ausgeübten Konsulargerichtsbarkeit in Frage kommen. Ein Fall der erstern Art wird z. B. vorliegen, wenn die Konsulargerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirke kraft Herkommens ausgeübt wird und über dessen Umfang Zweifel entstehen, die dann im Wege der Verordnung zu beseitigen sind. — In letzterer Hinsicht sind namentlich die Fremdenniederlassungen in China zu erwähnen. Fremde Ansiedler werden in den dortigen deutschen Niederlassungen nur zugelassen, wenn sie sich in allen das Niederlassungsgrundstück und ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Hieraus ergiebt sich nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Nothwendigkeit, dass die in fremden Niederlassungen ansässigen Deutschen für die bezeichneten Rechtsverhältnisse gleichfalls der entsprechenden fremden Gerichtsbarkeit unter-

stellt werden. Das Gleiche gilt von den in den Konsulargerichtsbezirken bestehenden Handelsgesellschaften, an denen Deutsche und Nichtdeutsche betheiligt sind. Andererseits ermöglicht das Gesetz die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit auch in solchen Gebieten, die keiner Staatsgewalt unterworfen sind (§ 77 K. G. G.).

II. Die der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen. § 2 K. G. G. bestimmt:

„Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche,*) soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität geniessen;**)
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften,***) eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrath oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirke ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet. —

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, dass die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran betheiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen."

Durch diese Bestimmungen ist die Konsulargerichtsbarkeit gegenüber dem bisherigen Recht erweitert worden.

*) im staatsrechtlichen Sinne, d. h. Reichsangehörige (Komm. Ber. zu § 2).

**) Hierher gehören namentlich die Chefs und Mitglieder der Missionen des Reichs, deren Familienglieder, Geschäftspersonal und Bedienstete. Sie bleiben der deutschen Gerichtsbarkeit in der Heimath auf Grund besonderer Vorschriften unterworfen (§ 15 C. P. O. § 11 St. O. § 3 Ges. üb. d. Angel. der freiwill. Gerichtsb.).

***) Darunter fallen auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Komm. Ber. zu § 2).

Während das Gesetz vom 10. Juli 1879 die Ausübung der Gerichtsbarkeit lediglich im Falle eines durch Wohnsitz oder Aufenthalt begründeten Gerichtsstandes zuliess, sind nunmehr die sämmtlichen örtlichen Gerichtsstände der Prozessordnungen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Konsulargerichtsbezirken massgebend. Andrerseits sind die unter der Herrschaft des früheren Gesetzes verschiedentlich entstandenen Zweifel, inwieweit Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen, beseitigt. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch das Gesetz nicht berührt (§ 3 K. G. G.).

Inwieweit auch Ausländer der deutschen Konsulatsgerichtsbarkeit unterliegen, ist in Ausführung des § 2 K. G. G. durch die Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900 (C. B. S. 574 f. Anh. Nr. 10) bestimmt worden. Sie führt auf:

a) in § 1 Personen, welche mit einigen sich aus der Religion, Sitte u. s. w. ergebenden Beschränkungen für alle Rechtsverhältnisse dem deutschen Schutz unterstellt sind;

b) im § 2 Personen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem deutschen Schutz unterstellt sind;

c) in § 3 Personen, die in Strafsachen dem deutschen Schutz unterstellt sind.

Bei den unter a) bezeichneten Personen ist zunächst Voraussetzung, das sie Schutzgenossen im Sinne der für die allgemeine Gewährung des deutschen Konsulatsschutzes massgebenden Vorschriften sind (§ 1 der A. d. R. K.). Diese Vorschriften (s. a. § 3 d. B. unter 3 b u. c) finden sich in der Instruktion betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche etc., vom 1. Mai 1872, deren Bestimmungen in allen Konsulargerichtsbezirken eingeführt sind und auch weiterhin Geltung behalten, in der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marocco vom 3. Juli 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 103) sowie in dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Sansibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261).

Unter dieser Voraussetzung sind nach § 1 der Anord. A. d. R. K. vom 27. Oktober 1900 grundsätzlich für alle Rechtsverhältnisse dem deutschen Schutze unterstellt:

1. ehemalige Deutsche sowie Ehefrauen, Wittwen und Abkömmlinge von solchen;

2. Angehörige befreundeter Staaten;
3. Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Gesandtschaft oder Konsulatsbehörde angestellt sind oder gewesen sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
4. maroccanische Staatsangehörige sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
5. sansibarische Staatsangehörige und Angehörige anderer nichtchristlicher Staaten, die in Sansibar durch Konsuln nicht vertreten sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge.

Dem deutschen Schutze sind jedoch nicht unterstellt, die unter No. 3 bis 5 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die das Familien- und Erbrecht betreffenden Rechtsverhältnisse, ferner die in Nr. 3, 4 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen gegen §§ 171, 172 des Strafgesetzbuchs, sowie die in No. 5 bezeichneten Schutzgenossen für alle von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen.

Zu den unter b) bezeichneten Personen etc., die nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem deutschen Schutze unterstellt sind, gehören nach § 2 der A. d. R. K.:

1. ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 No. 1 sind, für die von ihnen bis zum Verluste der Reichsangehörigkeit begründeten Rechtsverhältnisse, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben;
2. Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit den Ausländern gleichgeachtet werden, für alle sie betreffenden Rechtsverhältnisse, wenn sie in ein bei einem deutschen Konsulate geführtes Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind. Diese Unterstellung unter den deutschen Schutz erstreckt sich aber, wie die D. A. zu § 2 des K. G. G. bemerkt, nur auf die Gesellschaften selbst, so dass die an ihnen betheiligten Fremden, soweit es sich um ihr Verhältniss zur Gesellschaft und zu anderen Gesellschaften handelt, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterliegen;

3. Eigenthümer, Miether, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau, die weder Deutsche sind, noch zu den im § 1 Nr. 1 bis 3 und im § 2 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen gehören, für die das Grundstück oder ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnisse. Diese Vorschrift findet auf chinesische Miether, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte keine Anwendung.

Zu den unter c) bezeichneten nur in Strafsachen dem deutschen Schutz unterstellten Personen gehören nach § 3 der A. d. R. K.:

1. ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 No. 1 sind, für alle von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben;
2. Angehörige befreundeter Staaten, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 No. 2 sind, für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, soweit im einzelnen Falle von der Regierung ihres Staates ein entsprechender Antrag gestellt wird;
3. Ausländer, die zur Besatzung eines deutschen Kauffahrteischiffs gehören, für die in den Strafbestimmungen der Seemannsordnung bezeichneten sowie für die von ihnen auf dem Schiffe oder gegen andere Personen der Besatzung ausserhalb des Schiffes begangenen sonstigen strafbaren Handlungen, wenn sie von den Behörden ihres Staates nicht zur Verantwortung gezogen werden, oder dieser Staat in den Konsulargerichtsbezirken die Gerichtsbarkeit über Deutsche, die zur Besatzung eines seiner Kauffahrteischiffe gehören, ohne Weiteres in Anspruch nimmt.

Zu Ziffer 3 ist Folgendes zu bemerken:

Die Beschränkung der Konsulargerichtsbarkeit auf Reichsangehörige und Schutzgenossen entspricht dem völkerrechtlichen Titel, welcher der Konsulargerichtsbarkeit zu Grunde liegt. Denn die Mächte, welche Fremden gegenüber auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, namentlich der Strafgerichtsbarkeit, verzichtet haben, haben dies nur zu Gunsten derjenigen Macht gethan, welcher die betreffende Person angehört. Diejenigen Staatsverträge, welche auf den Punkt näher eingehen, lassen darüber keinen Zweifel. Der im vorigen Paragraphen angeführte

preussisch-türkische Vertrag gestattet den preussischen Gesandten bezw. den preussischen Konsuln Gerichtsbarkeit nur bezüglich preussischer Unterthanen. Der deutsch-japanische V. vom 20. Februar 1869 bestimmte im Art. 6, dass deutsche Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, vor den deutschen Konsulatsbeamten geführt und nach deutschen Gesetzen bestraft werden sollen. Vergl. .§§ 38 bis 40 des deutsch-chinesischen V. vom 2. September 1861. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Verträgen Japans und Chinas mit anderen Staaten. Nach Art. 21 des amerikanisch-chinesischen V. vom 3. Juli 1844 sollen citizens of the United States, who may commit any crime in China, be subject to be tried and punished only by the Consul or other public functionary of the U. St. Es folgt hieraus, dass Schiffsleute anderer Nationalität als der des Schiffs, auf dem sie dienen, wenn sie in China oder Japan eine strafbare Handlung begehen, nicht von dem Konsul derjenigen Macht, der das Schiff angehört, sondern von dem Konsul des Staats, welchem sie selbst angehören, zu richten sind.

In neuerer Zeit haben die Vereinigten Staaten von Amerika diesen von allen europäischen Mächten anerkannten Satz bestritten. Die Consular Regulations von 1881 sprechen noch aus (§ 99), dass die amerikanischen Konsuln in China und Japan nur dann zuständig sind, strafbare Handlungen, welche von nicht-amerikanischen, auf amerikanischen Kauffahrteischiffen bediensteten Schiffsleuten am Lande begangen sind, vor ihr Forum zu ziehen, wenn der eigene Konsul des Nicht-Amerikaners sich nicht für zuständig erklärt oder der Angeschuldigte einem Staate angehört, welcher keinen Vertrag mit China oder Japan hat. Aber diese Bestimmung ist durch ein C. des Staats-Departements in Washington vom 1. Juni 1881 *) aufgehoben und durch folgende in die Consular Regulations von 1896 (§ 629) übernommene Bestimmung ersetzt: the judicial authority of the Consuls of the U. St. over American citizens extends over all persons duly shipped and enrolled upon the articles of any merchant vessel of the U. St., whatever be the nationality of such person. And all offences which would be justiciable by the Consular Courts of the U. St., where the persons so offending are native born or naturalized citizens of the U. St. employed in the merchant service thereof, are equally justiciable by the same Consular Courts in the case of seamen

---

*) Japan Herald (Mail Edition) vom 23. September 1881. Vergl. die Botschaft des Präsidenten vom 6. Dezember 1881.

of foreign nationality. And so likewise as to seamen serving on board public vessels of the U. St. who have committed offences on shore.

Diese Bestimmung ist durch einen einzelnen Fall hervorgerufen worden. Ein auf dem amerikanischen Schiffe „Bullion“ dienender Matrose britischer Nationalität ermordete, während das Schiff im Hafen von Yeddo lag, an Bord den Steuermann. Sowohl der britische als der amerikanische Konsul erachteten sich zur Aburtheilung des Verbrechens für zuständig Ersterer stützte sich auf den oben erörterten Satz, dass nach den in Japan bestehenden Gerichtsbarkeitsverhältnissen britische Staatsangehörige wegen strafbarer Handlungen, auf japanischem Gebiet begangen, nur von dem britischen Konsulargerichte abgeurtheilt werden könnten. Der amerikanische Konsul dagegen stellte den Grundsatz auf, dass ein auf einem amerikanischen Handelsschiffe angeheuerter nichtamerikanischer Schiffsmann für die Dauer dieses Verhältnisses als Amerikaner anzusehen sei. Der amerikanische Konsul zog, gegen den Protest seines britischen Kollegen, die Sache vor das amerikanische Konsulargericht, welches den Mörder zum Tode verurtheilte. Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten gnadenweise diese Strafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt hatte, wurde der Thäter in eine amerikanische Strafanstalt gebracht. Die grossbritannische Regierung protestirte, lehnte aber das Anerbieten der Vereinigte Staaten-Regierung, den Verbrecher auszuliefern, wenn der amerikanische oberste Gerichtshof nach neuer Untersuchung das bisherige Verfahren für ungesetzlich erklären sollte, mit Rücksicht auf die zu erwartenden praktischen Schwierigkeiten (Herbeischaffung der Zeugen etc.) ab und beschränkte sich auf einfache Aufrechterhaltung des Protestes.*)

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die amerikanische Auffassung jeden Halts entbehren würde, wenn das Verbrechen am Lande, auf japanischem Gebiet, begangen worden wäre. Denn der Heuervertrag, wenngleich er den Schiffsmann fremder Nationalität der Disziplin des amerikanischen Kapitäns unterwirft, auch für das Vertragsverhältniss die Herrschaft der amerikanischen Gesetze begründet, hat

*) Die amerikanische Regierung hat ihren Standpunkt auch anlässlich eines gegen Ende des Sommers 1894 vorgekommenen Falles aufrechterhalten, in welchem es sich um die Bestrafung meuterischer japanischer Matrosen eines amerikanischen Schiffes handelte. Der Fall erledigte sich dadurch, dass der Kapitän den Strafantrag zurückzog. Der Generalkonsul der Vereinigten Staaten in Yokohama, welcher sich bereits für zuständig erklärt hatte, liess darauf die Angeklagten frei.

doch nicht die Kraft, einen Nicht-Amerikaner zu einem Amerikaner zu machen. Deshalb ist es bei dem Wortlaut der Verträge nicht zweifelhaft, dass in dem besprochenen Falle keinenfalls die amerikanische Konsulargerichtsbarkeit begründet war. Ob die Zuständigkeit der heimischen Vereinigte Staaten-Gerichte ausgeschlossen gewesen sei, könnte eher bezweifelt werden. Allerdings unterliegen strafbare Handlungen, an Bord von Kauffahrteischiffen in fremden Häfen begangen, der Zuständigkeit der dortigen Gerichte, indem die Kompetenz der Gerichte des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, zurücktritt (vergl. unten § 63 III lit. c), und man könnte, wenn der Staat, welchem der Hafen angehört, die ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehende Gerichtsbarkeit nicht ausübt, vielleicht deduziren, dass die Gerichtsbarkeit desjenigen Staates in Kraft bleibt, dessen Flagge das Schiff führt. Dies ist in der That mehrfach geschehen (Heilborn, System des Völkerrechts, Berlin 1896 S. 234 und unten § 64 IIIa Erk. des Landger. zu Flensburg.)

Das Auswärtige Amt hat in dem E. vom 15. Juni 1874 den Grundsatz aufgestellt, dass die Frage, welcher Konsulargerichtsbarkeit der in China oder Japan sich aufhaltende Fremde untersteht, lediglich nach Massgabe der Staatsangehörigkeit des Beklagten oder Beschuldigten zur Entscheidung zu bringen ist, mag die strafbare Handlung am Lande oder an Bord eines in den fremden Hoheitsgewässern liegenden deutschen Schiffes begangen sein.

Demgemäss hat sich das deutsche Konsulatsgericht zu Yokohama (April 1883) für nicht zuständig erachtet, sieben chinesische Matrosen des deutschen Schiffes „H. Bremer“ auf Grund des § 91 S. O. zur Untersuchung zu ziehen, als sie beschuldigt wurden, den Steuermann an Bord thätlich angegriffen zu haben, während das Schiff im Hafen von Yokohama lag. Auf Grund des chinesisch-japanischen Vertrags vom 13. September 1871 wurde das chinesische Konsulatsgericht für zuständig erachtet. Ebenso ist im Dezember 1881 deutscherseits die Untersuchung einer strafbaren Handlung, welche von einem schwedischen Matrosen an Bord eines im Hafen von Yokohama liegenden deutschen Schiffes verübt war, dem schwedischen Konsul überlassen worden.

Eingeborene der deutschen Schutzgebiete gehören nicht zu den Schutzgenossen, welche der deutschen Konsulatsgerichtsbarkeit unterworfen sind. D. A. zu § 2 K. G. G.

Ein Ausweisungsrecht gegenüber den Reichsangehörigen und Schutzgenossen kann aus der Konsulargerichtsbarkeit

nicht hergeleitet werden.*) Andererseits steht aber auch den Regierungen der Kapitulationsstaaten nicht die Befugniss zu, Deutsche ohne ausdrückliche Zustimmung der Kaiserlichen diplomatischen oder konsularischen Vertreter auszuweisen.

3. Die Organe, durch welche deutsche Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul — oder einen von dem Reichskanzler mit der Konsulargerichtsbarkeit beauftragten Beamten —, durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird. (§ 6 Abs. 1 K. G. G.)

Ist ein Konsulargerichtsbezirk derart bestimmt, dass er einem dem Amtssitze nach bezeichneten Konsul oder Konsulate zugewiesen wird, so ist der jeweilige Vorsteher des Konsulats (§ 2 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sowie die dazu ergangene Allgemeine Dienst-Instruktion) für diesen Bezirk zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ermächtigt, sofern nicht vom Reichskanzler ein Anderes verfügt wird. (D. A. zu § 6 K. G. G.)

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen (§ 6 Abs. 2 K. G. G.)

Diese Uebertragung der richterlichen Befugnisse des Konsuls auf einen anderen Beamten erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers. Jedoch ist der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Vorsteher des Konsulats ermächtigt, Konsulatsbeamten, die zum inländischen Richteramte befähigt sind, die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des Konsuls (§ 7 des Gesetzes) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§ 12, 13, 16, 17 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte.

Wenn von dem Reichskanzler neben dem Konsul die diesem bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit zustehenden Befugnisse einem anderen Beamten übertragen werden, so führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht. Er bestimmt in Ermangelung einer besonderen Ver-

---

*) Dass auch unter den polizeilichen Befugnissen der deutschen Konsuln ein Recht zur Ausweisung nicht begriffen ist, ist S. 12 des Buches erwähnt.

fügung des Reichskanzlers, in welcher Weise die richterlichen Geschäfte zu vertheilen sind. Von der Geschäftsvertheilung ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

Werden nach den vorstehenden Bestimmungen Handlungen der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Beamten als den ständigen Vorsteher des Konsulats vorgenommen, so ist dieser Beamte als an Stelle des Konsuls handelnd zu bezeichnen (D. A. zu § 6 K. G. G.).

Das Konsulatsgericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei oder (in schwereren Strafsachen) vier Beisitzern. Ueber die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer vergl. §§ 12 u. 13 K. G. G. und D. A. dazu. Nach § 12 Absatz 2 K. G. G. sind die Gerichtseingesessenen verpflichtet, der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht thunlich, so tritt an die Stelle des Konsulatsgerichts der Konsul. In Strafsachen wird — so wurde auf Grund früherer Erfahrungen angenommen — immer die Möglichkeit vorliegen, zwei Beisitzer zuzuziehen, das K. G. G. gestattet daher nicht, auch in Strafsachen von der, eine wichtige Garantie des Verfahrens bildenden Mitwirkung der Beisitzer abzusehen.*) Dagegen genügt in Strafsachen die Zuziehung von zwei Beisitzern, wenn die im Falle des § 8 Abs. 2 vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist.

4. Das zur Anwendung kommende Recht. Da die deutsche Konsulargerichtsbarkeit auf dem Grundsatze der Exterritorialität beuht, so leben die Gerichtseingesessenen unter dem deutschen Gesetz. Auf den der Reichsgesetzgebung in Art. 4 No. 13 der Reichsverfassung zugewiesenen Gebieten herrscht heute im Wesentlichen Rechtseinheit. Für solche Materien des bürgerlichen Rechts, die reichsgesetzlich nicht geregelt sind, ist die aushülfsweise Anwendung preussischer Vorschriften vom K. G. G. vorgesehen und zugleich die Möglichkeit geschaffen, einzelne zu deren Durchführung dienende Strafvorschriften einzuführen. Die §§ 19 und 50 bestimmen:

In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen

---

*) Ueber den Fall des § 211 St. P. O. s. weiter unten.

Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 50. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

Der in § 19 zur Geltung gelangende oberste Grundsatz erleidet jedoch verschiedene Ausnahmen, die im Gesetze theils selbst bestimmt, theils der Verordnung vorbehalten sind.

Eine Einschränkung von allgemeiner Bedeutung enthält zunächst § 20 Abs. 1, wonach die in § 19 bezeichneten Normen keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt. Durch Kaiserl. Verordnung können die hiernach ausser Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie unter § 19 No. 1 fallen, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an ihrer Stelle getroffen werden (§ 20 Abs. 2). Für das Strafrecht bedarf es einer derartigen Befugniss nicht, da hier das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls ergänzend eingreifen kann (Mot. zu § 20). Letzteres ist im Verhältniss zu dem früheren Gesetz erweitert worden. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist von 150 M. auf 1000 M. erhöht; auch kann Nichtbefolgung der konsularischen Verordnungen mit Haft und Einziehung einzelner Gegenstände bestraft werden. Ueber die Ausübung des Polizeiverordnungsrechts im Einzelnen vergl. § 51 des K. G. G. und die D. A. dazu.

Die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Konsulargerichtsbezirke haben es erforderlich gemacht, eine von dem allgemeinen Grundsatze des § 19 abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen durch Kaiserliche Verordnung zu ermöglichen (§ 21). Vergl. in dieser Hinsicht die K. V. O., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau vom 25. Oktober 1900 R. G. B. S. 1000 Anh. No. 9.

Durch Kaiserl. Verordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der sog. Urhebegesetze*) in den

---

*) Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc. vom 11. Juni 1870 (B. G. B. S. 339), Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der

Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder ausser Anwendung bleiben (§ 22).**) Eine solche A. V. ist bisher nicht ergangen.

Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind (§ 27). Auf Grund dieser Vorschrift bestimmt die A. V. O. zur Einführung des K. G. G. (Art. 2), dass für die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken in den Konsulargerichtsbezirken, soweit nicht für diese Grundstücke ein Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze angelegt ist, die Beobachtung der Form genügt, die den von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften entspricht. Innerhalb Rumäniens, Serbiens und

---

bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (R. G. B. S. 4), Gesetz, betr. den Schutz der Photographien etc., vom 10. April 1876 (R. G. B. S. 8), Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (R. G. B. S. 11), Patentgesetz vom 7. April 1891 (R. G. B. S. 79), Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R. G. B. S. 290) und das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 (R. G. B. S. 441).

**) Diese Frage hat im Gesetze nicht ausdrücklich entschieden werden sollen, so dass zu ihrer Beantwortung § 19 zu Grunde zu legen sein würde. Bei den Berathungen der Reichstagskommission wurde von den Regierungsvertretern hervorgehoben, dass nach Ansicht der Reichsverwaltung jedenfalls das Waarenzeichengesetz in den Konsulargerichtsbezirken Geltung habe und dass gegen die Anwendung der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst schwerlich ein Bedenken zu erheben sei. Dagegen erweise sich die uneingeschränkte Durchführung des Schutzes von Patenten und Gebrauchsmustern nicht nur aus rechtlichen, sondern insbesondere aus praktischen Gründen als bedenklich, da sie in ihren Folgen zu einer Bevortheilung der Ausländer gegenüber den Reichsangehörigen führen und darum für letztere unter Umständen schädlich statt nützlich wirken könne. — Vergl. auch die eingehende Abhandlung von Damme im Archiv für Oeff. Recht 1900 S. 50—85. Damme gelangt zu dem Ergebniss, dass das Gesetz, betr. den Schutz der Muster und Modelle, in den Konsulargerichtsbezirken Geltung hat, während hinsichtlich der Patent- und Gebrauchsmusterrechte das Gegentheil der Fall ist. Hinsichtlich der Waarenzeichen nimmt er an, dass seit Uebertragung der Führung der Zeichenrolle auf das Patentamt (s. unten S. 304 f.) es an einer hierfür zuständigen Behörde für die Konsulargerichtsbezirke fehle und dass daher in diesen die Inhaber von Geschäftsbetrieben des Zeichenschutzes entrathen, während der Schutz der beim Patentamt eingetragenen Zeichen auch in den Konsulargerichtsbezirken ein vollständiger sei.

Bulgariens gilt das gleiche auch für die Form eines anderen Rechtsgeschäfts, das dort vorgenommen wird.

Durch Kaiserl. Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Theil eines solchen angeordnet werden, dass statt der in den §§ 246, 247, 288 B. G. B. und im § 352 H. G. B. aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt (§ 33). Auf Grund dieser Vorschrift bestimmt Art. 3 der K. V. O. zur Einf. des K. G. G., dass in den Konsulargerichtsbezirken ein den landesüblichen Vertragszinsen entsprechender Zinssatz gilt, jedoch höchstens ein solcher von zehn vom Hundert für das Jahr.

Ueber die Form der Eheschliessung s. oben S. 162.

In Handelssachen geht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht den in § 19 bezeichneten Gesetzen vor. Handelssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der in § 1 Abs. 2 H. G. B. bezeichneten Art, sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 No. 3 a, d, e, f G. V. G. aufgeführten Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben (§ 40).*)

Die in den Konsulargerichtsbezirken von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze finden soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist; sie gehen dann den in § 19 No. 2 bezeichneten Gesetzen vor (§ 49, Komm. Ber. zu § 19).

Die §§ 23 — s. a. die Dienstanweisung hierzu — 24, 34, 35, 37 und 39 dienen dazu, eine Reihe von Einzelvorschriften den Verhältnissen der Konsulargerichtsbezirke anzupassen, auf die hier näher einzugehen sich erübrigt.

Auf die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen insbesondere bezieht sich § 25. Diese unterliegen wie früher im Allgemeinen denselben Rechtsvorschriften wie die Deutschen. Einer besonderen Regelung bedürfen nur die Rechtsverhältnisse, für welche — wie z. B. für die Beurtheilung der Geschäftsfähigkeit einer Person nach Art. 7 des E. G. zum B. G. B. — die Staatsangehörigkeit massgebend ist. In dieser Beziehung werden nach § 25 K. G. G. die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, nach den Vorschriften beurtheilt, die für die keinem Bundesstaat angehörigen Deutschen gelten, die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die

---

*) Die Aufzählung der als Handelssachen anzusehenden Rechtsangelegenheiten ist zur Vermeidung von Zweifeln über den Umfang des zur Anwendung gelangenden Handelsgewohnheitsrechts erfolgt, da der Art. 1 des Allg. D. H. G. B., aus dem das K. G. G. den Begriff der Handelssachen entnommen hat, in das neue H. G. B. nicht übergegangen ist. (Mot.).

einem fremden Staate angehören, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften.

Die in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung gelangenden Gesetze enthalten eine Reihe von Vorschriften, die auf dem Gegensatze zwischen Inland und Ausland beruhen. Vorschriften dieser Art finden sich unter Anderen im Bürgerlichen Gesetzbuche (vergl. z. B. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 244 Abs. 1, § 1607 Abs. 2, § 1944 Abs. 3, § 2369), im E. G. z. B. G. B. (vergl. z. B. Art. 7 ff.), in der C. P. O. (vergl. z. B. § 199 ff., § 262 Abs. 2, § 328, § 498 Abs. 2, § 606 Abs. 2, 3, § 722 Abs. 1, § 791 Abs. 1, § 917 Abs. 2), im St. G. B. (vergl. z. B. §§ 4 bis 8, § 244 Abs. 1, § 250 Abs. 1 Nr. 5), in der St. P. O. (vergl. z. B. §§ 9, 10). Es erscheint, und zwar insbesondere in prozessualer Hinsicht, zweifelhaft, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne solcher Vorschriften als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind. Das Reichsjustizamt hat schon vor längerer Zeit die Ansicht ausgesprochen, dass die das bürgerliche Recht und das Strafrecht betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetze nicht blos dann Anwendung finden, wenn sie positiv über das Reichsgebiet hinaus auch für die Konsulargerichtsbezirke zu gelten bestimmt sind, sondern schon dann, wenn nicht durch Inhalt und Zweck derselben ihre Geltung für die letzteren ausgeschlossen ist oder sie nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen. Von einer allgemeinen gesetzlichen Regelung dieser Frage, die an sich erwünscht gewesen wäre, ist bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse abgesehen worden. Dagegen hat das K. G. G. im § 26 die Möglichkeit der Beseitigung dieser Zweifel auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung vorgesehen.

Die gesammten Reichs-Justizgesetze und die sämmtlichen für das Reich und in Preussen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen sind herausgegeben von Dr. P. Kayser (Berlin, H. W. Müller, 6. Auflage 1901, bearbeitet von Mugdan. Empfehlenswerth ist auch: Hentig, Gesammtausgabe der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetze und Verordnungen nebst den Preussischen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Verfügungen. Leipzig 1900. Preis 10 M. Ferner: Das Bürgerl. Gesetzbuch nebst dem Einf.-Ges., gemeinverständlich erläutert unter bes. Berücks. der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens mit Hinweisen auf die Nebengesetze und die Ausführungsgesetze für Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden etc. Von Heinrich Rosenthal, Landgerichtsdirektor. Fünfte Aufl. Graudenz, Gustav Röthe, 1901. Preis 5 M.

Ueber neue Gesetze bestimmt § 30 K. G. G., dass sie in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betr. Stück des Reichsgesetzblatts oder der preussischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft erlangen, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbarkeit reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

5. Zuständigkeit des Richterkonsuls, des Konsulargerichts und des Reichsgerichts.

Sachlich ist der Konsul zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozessordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preussen geltende allgemeine*) Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozessordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesraths - Ausschusses für Handel und Verkehr bestimmt.

Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben,

---

*) d. h. solche, die in allen Provinzen Geltung haben.

ingleichen diejenigen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft*) zuzulassen sind, bestimmt der Konsul. Das Verzeichniss der Gerichtsvollzieher und der zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen wird in ortsüblicher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel, bekannt gemacht. Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener sind, sofern sie nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte geleistet haben, vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung des ihnen obliegenden Amtes eidlich zu verpflichten. Vergl. § 16 K. G. G. und D. A. dazu. Die D. A. bestimmt auch das Nähere über die Aufnahme von Wechselprotesten durch Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Bezüglich der Rechtshülfe gelten die §§ 157—169 G. V. G. und § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar sowohl unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden, wie unter diesen einerseits und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten andererseits; für die in § 160 Abs. 1 G. V. G. vorgesehene Entscheidung ist, sofern die Rechtshülfe vom Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig. Die Vorschriften der Titel 14—16 (§§ 170—200) G. V. G., auf die in dem früheren Gesetz (§ 13) noch Bezug genommen war, sind nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt worden, da sie das gerichtliche Verfahren betreffen und somit nach § 19 K. G G. ohne Weiteres gelten (Mot. zu § 18). Hiernach sind beispielsweise Schriftsätze in konsulargerichtlichen Angelegenheiten wirkungslos, wenn sie in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst sind (Beschluss des IV. Civ.-Sen. des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1893, Entsch. in Civ.-Sachen Bd. XXXI S. 429).

6. Zustellungen. Die Frage, inwieweit Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen

*) Die Konsuln haben ein Verzeichniss der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen und Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Auch sind alle Veränderungen in derselben Weise wie das Verzeichniss selbst bekannt zu machen.

Ueber die Bedingungen der Zulassung von Rechtsanwälten lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniss besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt. (D. A. zu § 17 K. G. G.)

nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande oder im Auslande zu erfolgen haben, regelt § 28 K. G. G. für Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie für nicht gerichtliche Rechtsangelegenheiten (§ 132 B. G. B.).

Danach erfolgen solche Zustellungen im Konsulargerichtsbezirke nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande, sofern sie entweder in einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben. Ist die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden, so kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande bewirkt werden; dabei tritt an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Betheiligten deren Antrag, bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers.

In allen übrigen Fällen erfolgen die Zustellungen nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittels Ersuchens des Konsuls, in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen an ihn zu richtenden Antrag der Betheiligten. —

Grundsätzlich ist also der einzelne Konsulargerichtsbezirk in sich als Inland, im Verhältniss zu jedem anderen Gebiet als Ausland anzusehen. Der Konsul ist aber auch in den in seinem Bezirke schwebenden gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten in der Lage, die Zustellung gemäss § 19 K. G. mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit zu bewirken und durch sein schriftliches Zeugniss nachzuweisen. Für die Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen entscheiden lediglich die allgemeinen Vorschriften über Zustellungen im Auslande (Mot. zu § 28).

Wegen der Gebühren vergl. § 73 Abs. 2 K. G. G.

7. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen. Die Reichsgesetze enthalten keine Definition des Begriffs „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“. Das Reichsgericht greift in einem Urtheil vom 4. Dezember 1884 (Entscheidungen XII. S. 281) auf § 1 der Einleitung in die preussische Prozessordnung zurück, wonach alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, wenn kein gütliches Uebereinkommen stattfindet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen. Nach der Praxis des preussischen Obertribunals haben in dieser Vorschrift unter den Gegenständen des Privateigenthums nicht bloss die Objekte des eigentlichen

Eigenthums oder der Vermögensrechte überhaupt, sondern alle Gegenstände privater Berechtigung verstanden werden sollen, im Gegensatze sowohl zu den Befugnissen des öffentlichen Rechts, als auch zu denjenigen Bethätigungen des Willens, welche ihrer Natur nach nicht den Inhalt eines subjektiven Rechts zu bilden vermögen.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich nach den §§ 12—37 C. P. O. Durch Vereinbarung der Parteien wird auch ein an sich unzuständiges Gericht zuständig, vorausgesetzt, dass der Rechtsstreit vermögensrechtliche Ansprüche betrifft und zugleich kein ausschliesslicher Gerichtsstand für die Klage begründet ist. Die Vereinbarung muss sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältniss und die daraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten beziehen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach dem Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Massgabe, dass auch die Vorschriften der §§ 348—354 C. P. O. über das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen Anwendung finden.

Wer in einer zur Zuständigkeit des Konsuls oder des Konsulargerichts gehörenden Sache eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor den Konsul laden. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Im Uebrigen kann die Klage bei dem Konsul schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Anwaltszwang besteht nicht. Nach Vorlegung der Klage bestimmt der Konsul einen Termin zur mündlichen Verhandlung, worauf der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage an den Beklagten Sorge zu tragen hat, sofern nicht der Kläger in der Klageschrift oder dem Protokoll erklärt, dies selbst thun zu wollen. Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muss ein gewisser Zeitraum (Einlassungsfrist) liegen. Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung im Gerichtsbezirke des Konsuls erfolgt; sie wird von dem Konsul frei bestimmt, wenn sie im Auslande vorzunehmen ist.

Durch die Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls wird die Klage erhoben und damit die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Der Beklagte **kann** vor der mündlichen Verhandlung dem Kläger Erklärungen auf die Klage und Anträge mittheilen; obligatorisch ist ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht.

Die **mündliche Verhandlung** findet, je nach der Zuständigkeit (siehe oben Seite 283) vor dem Konsul oder dem Konsulatsgericht statt. Sie wird dadurch eingeleitet, dass die Parteien ihre Anträge stellen. Die Vorträge der letzteren sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniss in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen. Der Konsul hat dahin zu wirken, dass die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen. Er hat durch Fragen darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden. Jede Partei hat sich über die vom Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären. Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind in der Regel als zugestanden anzusehen. Auf Grund der Parteivorträge erfolgt die Entscheidung des Konsuls oder des Konsulargerichts unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung bezüglich der thatsächlichen Behauptungen.

Die **Urtheile** sind Zwischen- oder Endurtheile. Erstere entscheiden über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel oder über einen Zwischenstreit. Endurtheile entscheiden über die Hauptsache. Zu ihnen gehören auch die Theilurtheile, welche erlassen werden, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder wenn nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif ist. Die Urtheile sind entweder unbedingt oder, wenn von einem abzuleistenden Eid abhängig gemacht, bedingt.

Ein Versäumnissurtheil wird erlassen, wenn eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint. Dasselbe lautet auf Abweisung der Klage, wenn der Kläger nicht erscheint, und nimmt gegen den nicht erschienenen Beklagten das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden an, worauf je nach dem, was danach Rechtens ist, entschieden wird.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel in dem Termine, in welchem die münd-

liche Verhandlung geschlossen wird oder in einem sofort anzuberaumenden, nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen enthält. Durch Aufnahme in das Protokoll sind Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und den geltend gemachten Anspruch erledigende Vergleiche festzustellen. Ingleichen Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist, Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, das Ergebniss eines Augenscheins, die Entscheidungen und deren Verkündung.

Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

Gegen Versäumnissurtheile steht der Partei, gegen welche dasselbe erlassen ist, innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen von der Zustellung ab, der Einspruch zu, über welchen der Konsul bezw. das Konsulargericht entscheidet. Was die eigentlichen Rechtsmittel betrifft, so finden solche nicht statt, sofern in den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht in Leipzig zuständig, dessen Entscheidung endgültig ist (§§ 43, 7 Z. 1, 14 Z. 1 K. G. G.)

Die Berufung gegen Entscheidungen des Konsulargerichts ist von einer Berufungssumme nicht abhängig gemacht. (Vergl. die entsprechenden Bestimmungen des § 18 K. G. G. vom 10. Juli 1879 und Urtheil des Reichsgerichts I. Civ.-Sen. vom 4. Februar 1885 Entsch. Bd. 13 S. 409 ff.)

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung, bezüglich welcher Anwaltszwang nicht besteht, erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Diese ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 C. P. O. von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozessakten durch Vermittelung des Auswärtigen Amts dem Reichsgericht mittelst eines an dieses Gericht — nicht an die Gerichtsschreiberei — zu richtenden Schreibens mit dem Nachweise der Zustellung zu übersenden (K. G. G. § 45). Ueber die Frage, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, entscheidet nach § 535 C. P. O. nicht der Konsul, sondern das Berufungsgericht (anders im Strafverfahren vergl. S. 295).

Das Rechtsmittel der Revision ist in dem Konsulatsprozesse ausgeschlossen.

In Bezug auf das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 567 ff. C. P. O.) ist hervorzuheben, dass nach § 44 K. G. G. der Konsul zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch ausser den im § 577 Abs. 3 C. P. O. bezeichneten Fällen befugt ist.

Ein von dem vorstehend skizzirten nach manchen Richtungen hin abweichendes Verfahren findet in dem Urkunden- und Wechselprozesse, in Ehe- und Entmündigungssachen — wo theilweise eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt *) —, sowie beim Mahnverfahren statt.

Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen **) vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirk gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäss § 791 der Civilprozessordnung gerichtetes Ersuchen veranlasst (§ 46 K. G. G.).

Das Konkursverfahren ist von Reichswegen durch die — auch das materielle ***) Konkursrecht enthaltende — Konkursordnung vom $\frac{\text{10. Februar 1877}}{\text{17. Mai 1898}}$ R. G. B. 1898 S. 612 einheitlich geregelt. Der Konsul, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschliesslich zuständig. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit

---

*) Ebenso bei dem jetzt reichsgesetzlich geregelten Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung (§ 42 K. G. G. § 974 Abs. 2 C. P. O.) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, eventuell einem andern achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen.

**) Also auch aus den entsprechenden Entscheidungen des Reichsgerichts (Mot.)

***) Nach dem Erk. des Reichsgerichts I. Civ. Sen. vom 3. Juni 1885 Entsch. Bd. XIV S. 143 ff. ist der im § 3 des K. G. G. vom 10. Juli 1879 anerkannten Geltung des Handelsgewohnheitsrechts nicht die Bedeutung beizumessen, dass solches auch die Vorschriften der K. O. ausser Kraft zu setzen und an deren Stelle andere Rechtssätze zu begründen vermöchte. Dieser Grundsatz wird auch bei dem jetzigen Rechtszustande Wirksamkeit beanspruchen dürfen, da die hierher gehörigen Bestimmungen des K. G. G. vom 7. April 1900 mit denen des früheren Gesetzes im Wesentlichen übereinstimmen.

des Gemeinschuldners voraus und kann nur auf Antrag des letzteren oder eines Konkursgläubigers erfolgen. Bei der Eröffnung des Verfahrens ernennt der Konsul einen Konkursverwalter, auf welchen fortan das dem Gemeinschuldner entzogene Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen übergeht, und welchem die Verwerthung dieses Vermögens obliegt. Der Konsul verordnet ferner einen Termin zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erlässt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin. Eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger ist — vorbehaltlich anderweiter Anordnungen des Reichskanzlers s. D. A. zu § 29 nicht erforderlich (§ 29 Abs. 1 K. G. G., §§ 111 Abs. 2, 76 Abs. 1 K. O.). Der Termin zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Wahl eines Gläubigerausschusses soll nicht über 2 Monate hinaus anberaumt werden; er kann bis auf 3 Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt (§ 47 K. G. G. Abs. 1 u. 2). Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt 2 Wochen bis 3 Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens 2 Wochen und höchstens 3 Monate betragen (§ 47 K. G. G. Abs. 3). In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert. Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären. Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden im Wege des ordentlichen Prozessverfahrens zu betreiben (§§ 146, 152 K. O. § 47 Abs. 4 K. G. G.). Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen. Der Verwalter stellt ein Verzeichniss der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen auf. Ueber Einwendungen gegen dieses Verzeichniss entscheidet der Konsul. Die Schlussvertheilung geschieht mit Genehmigung des Konsuls, sobald die Verwerthung der Masse beendigt ist. Der Vollzug jeder Vertheilung erfolgt

durch den Verwalter. Nach der Abhaltung des Schlusstermins beschliesst der Konsul die Aufhebung des Konkursverfahrens.

Um den vergleichsweisen Abschluss des Verfahrens zu erleichtern, gestattet das Gesetz einen Zwangsvergleich, sobald die Mehrzahl der Gläubiger, welche in einem auf Antrag des Gemeinschuldners anzuberaumenden Vergleichstermine erschienen sind, ausdrücklich zustimmt, und die Gesammtsumme der Forderungen dieser Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsummen aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. Wegen der Frist für den Vergleichstermin s. § 47 Abs. 1 u. 2 K. G. G. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konsuls, welcher nach Anhörung der Gläubiger, des Verwalters und des Gläubigerausschusses entscheidet.

Auch in Konkurssachen ist zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet.

Schliesslich wird zum Handgebrauch für die Konsuln auf die neueren Werke: von Wilmowsky und Levy, Handausgabe der Civilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, Berlin, Franz Vahlen, und auf: von Wilmowsky, deutsche Reichskonkursordnung, Berlin, gleicher Verlag, hingewiesen. Den Konsulaten, welche gerichtliche Geschäfte in grösserem Umfange zu erledigen haben, ist ferner das Formularbuch zu den deutschen Prozessordnungen für den Gebrauch der Gerichte und Staatsanwaltschaften von H. Weizsäcker (Berlin 1895, Reinhold Kühn) amtlich zugefertigt worden.

8. Das Verfahren in Strafsachen regelt sich mit den durch die Verhältnisse gebotenen Abänderungen (§§ 52 ff. K. G. G. u. D. A. dazu) nach den Vorschriften der St. P. O.*) Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt, vielmehr schreitet der Konsul von Amtswegen ein, er hat insbesondere geeigneten Falls die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen und in seine Hände ist das Zustellungs- und Vollstreckungswesen gelegt. Eine Voruntersuchung findet nicht statt. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte und des Reichsgerichts gehörigen Sachen

*) Kommentar von Löwe-Hellweg, 10. Aufl. Berlin 1900. J. Guttentag.

hat der Konsul nur Sicherheitsmassregeln zu treffen und etwa dringende Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Das ordentliche konsulargerichtliche Strafverfahren gestaltet sich nach Vorstehendem wie folgt:

Der Gerichtsstand ist sowohl bei demjenigen Konsulatsgerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, als auch bei demjenigen, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Eröffnung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die strafbare Handlung weder im Deutschen Reiche noch in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke oder Schutzgebiet, also im Auslande begangen und ein Gerichtsstand durch Aufenthalt oder Wohnsitz nicht begründet ist, so ist dasjenige Konsulargericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt ist. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe ausserhalb Deutschlands, eines deutschen Konsulargerichtsbezirks oder Schutzgebietes oder auf offener See begangen, so ist dasjenige Konsulargericht zuständig, in dessen Bezirk derjenige Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht, vorausgesetzt, dass der Thäter Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist und sich noch auf dem Schiffe befindet.

Der Konsul ist verpflichtet, wegen der zu seiner Kenntniss gelangenden gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (K. G. G. § 56, St. P. O. § 152 Abs. 2).*) Er hat im vorbereitenden Verfahren von Amtswegen den Sachverhalt zu erforschen, dabei nicht bloss die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln, und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu befürchten steht, kann auch zu diesem Zweck richterliche Untersuchungshandlungen vornehmen. Bei den auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen, welche von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden können, hat der Konsul nur dann von Amtswegen einzuschreiten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des

---

*) Gegen den ablehnenden Bescheid des Konsuls in seiner staatsanwaltlichen Funktion steht dem Verletzten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Konsulargericht zu. Letzteres entscheidet in derselben Weise wie gemäss § 170 St. P. O. das Oberlandesgericht, hier als Gericht erster Instanz —, nicht als gerichtliche Beschwerde-Instanz —, so dass in diesem Falle gegen die Entscheidung des Konsulargerichts die weitere Beschwerde an das Reichsgericht zulässig ist (Entsch. des. R. G. in Strafs. vom 29. Juni 1893 Bd. 24 S. 221).

St. G. B. bezeichneten Fälle vorliegt oder die Parteien in verschiedenen Gemeindebezirken wohnen, nach § 420 der St. P. O. die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem die Sühne erfolglos versucht worden ist, worüber der Kläger mit der Klage eine Bescheinigung einzureichen hat. Vergleichsbehörde beim Sühneversuch ist nach der D. A. zu § 23 K. G. G. der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, ohne Unterschied, ob der Beamte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist, oder nicht. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, dass er sich auf die Sühneverhandlungen nicht einlassen will. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist dieser zu Protokoll festzustellen.

Dem Beschuldigten ist gleich bei der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln und es ist ihm zur Beseitigung der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe, sowie zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen Gelegenheit zu geben. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Bieten die angestellten Ermittelungen keinen genügenden Anlass zur Fortsetzung des Verfahrens, so verfügt der Konsul die Einstellung desselben. Andernfalls erlässt er einen schriftlichen Strafbefehl (§ 447 ff. St. P. O.), oder er eröffnet sofort das Hauptverfahren (§ 58 K. G. G.), oder er verfügt die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten, welcher fortan als Angeschuldigter bezeichnet wird. Die Einleitungsverfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwenden Strafgesetzes zu bezeichnen. In gewissen, in der St. P. O. (9. Abschn. 1. Buch) näher bezeichneten Fällen kann der Angeschuldigte zur Untersuchungshaft genommen werden. Der Konsul hat die Einleitungsverfügung dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich zur Erklärung aufzufordern, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Der Konsul beschliesst letztere, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig erscheint. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten — so wird nach

dem Eröffnungsbeschlusse der Beschuldigte oder Angeschuldigte bezeichnet — zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, auch sind die Beweismittel anzugeben. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Konsul anberaumt. In der Hauptverhandlung sind zwei Beisitzer zuzuziehen, wenn es sich um eine Uebertretung oder um ein leichteres Vergehen handelt; handelt es sich um schwerere Vergehen oder um ein vor die Konsulargerichte gehöriges Verbrechen, so ist die Zuziehung von vier Beisitzern erforderlich. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen grosser Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht (§ 59 K. G. G.). Die Hauptverhandlung, welche in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen und eines Gerichtsschreibers erfolgt, beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schliesst sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Sodann folgt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, worauf zur Beweisaufnahme geschritten wird. Den Umfang derselben bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme wird der Angeklagte befragt, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen hat. Ueber das Ergebniss der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Die Hauptverhandlung schliesst mit der Erlassung des Urtheils. Letzteres kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichnete That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlungen darstellt. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens nach Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,

welches den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen, sowie die im Laufe der Verhandlungen gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten muss.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern die Verurtheilung auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 St. G. B. erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig; im Uebrigen findet gegen die Urtheile des Konsulatsgerichts das Rechtsmittel der Berufung an das Reichsgericht statt. Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden (§ 65 K. G. G.). Letzterer kann auch zu Gunsten des Angeklagten von dem Rechtsmittel Gebrauch machen (Komm. Ber.). Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll oder schriftlich eingelegt und kann binnen weiterer zwei Wochen in gleicher Weise gerechtfertigt werden. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat der Konsul das Rechtsmittel zu verwerfen. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten — durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — an das Reichsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht aufgehalten. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so sendet der Konsul nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung, geeignetenfalls nach Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Akten — durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — dem Ober-Reichsanwalt in Leipzig ein.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Konsul von Amtswegen eintreten lassen.

Das Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (R. G. B. S. 345) findet mit entsprechenden Aenderungen Anwendung (§ 71 K. G. G.).

Das Begnadigungsrecht steht in konsularischen Strafsachen dem Kaiser zu. Geldstrafen fliessen zur Reichskasse. Ausnahmen: § 107 S. O.

Ueber die Ablieferung strafrechtlich verfolgter Personen an die heimischen Behörden enthält das J. M. B. von 1889 S. 8 Weisungen, welche auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Auswärtigen Amt und den Justizressorts ergangen sind.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich nach einem Lande begeben hat, wo thatsächlich Konsulatsgerichtsbarkeit nach der hier in Betracht kommenden Richtung ausgeübt wird — als solche Länder werden hier aufgeführt: China, Korea, Siam und die Türkei einschliesslich Bulgarien sowie Sansibar — so hat sich die verfolgende Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul wegen Festnahme und Ablieferung des Verfolgten in Verbindung zu setzen. Dabei wird jedoch zu erwägen sein, ob das Interesse der Strafrechtspflege und die Schwere der That die Aufwendung der für den Rücktransport erforderlichen, bei den entlegeneren Ländern nicht unbeträchtlichen Kosten rechtfertigen.

Der Antrag kann ferner nur dann Erfolg haben, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist.

Die Festnahme des Flüchtigen durch den Konsul kann auch erfolgen, während sich der Verfolgte im Ankunftshafen noch an Bord des zur Ueberfahrt benutzten Schiffes befindet; wenn dasselbe kein deutsches ist, so kann der Konsul die Mitwirkung des Konsuls des Heimathsstaates des Schiffes oder der einheimischen Regierung in Anspruch nehmen. Die Massregeln behufs Ablieferung der festgenommenen Person nach dem Reich trifft der Konsul. Er benachrichtigt die ersuchende Behörde, auf welchem Wege bezw. nach welchem deutschen Hafen der Verfolgte befördert werden wird. Die verfolgende Behörde hat sich alsdann mit den Polizeibehörden dieses Hafenortes zum Zweck der Ueberführung des Verfolgten in das zu bezeichnende Gefängniss in Verbindung zu setzen.

Muss der Transport nach dem Inlande durch das Gebiet dazwischenliegender Staaten, in welchen keine Konsulatsgerichtsbarkeit geübt wird, stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der betreffenden Regierungen.

Ein Erlass des Ausw. Amtes an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsulatsbehörden vom 27. Juni 1901 — III 15868 — bestimmt noch Folgendes:

Die Zuschriften, die von deutschen Bundesregierungen oder von anderen deutschen Behörden als von Gerichtsbehörden an die Konsulate gerichtet werden, um die Ermittelung und Festnahme flüchtiger Verbrecher und deren Ablieferung nach

Deutschland herbeizuführen, sind nicht unmittelbar zu beantworten, sondern es ist über das darauf Veranlasste oder die in der Sache bestehenden Bedenken unter Beifügung einer Abschrift der betreffenden Zuschrift stets sogleich an das Ausw. Amt zu berichten.

Gehen die Ersuchen von deutschen Gerichtsbehörden aus, so würde das die Antwort enthaltende Schreiben zwar an die ersuchende Stelle zu richten, in der Regel aber unter fliegendem Siegel mittelst Berichts, dem eine Abschrift des Ersuchens beizufügen ist, an das Ausw. Amt zu senden sein.

Sollte es in besonders eiligen Fällen ausnahmsweise einer unmittelbaren Benachrichtigung der die Sache betreibenden Regierung, Gerichtsbehörde oder sonstigen Behörde zu bedürfen scheinen, so würde dem Ausw. Amt ohne Verzug Abschrift dieser Benachrichtigung und des damit beantworteten Schreibens einzureichen sein. Handelt es sich um Ablieferung von Verbrechern, so ist dem Ausw. Amt auch stets eine alsbaldige Meldung über den für die Beförderung in Aussicht zu nehmenden Weg und über die dabei anzulaufenden Häfen zu erstatten. Sofern dabei nur Häfen oder sonstige Gebietstheile fremder Staaten berührt werden, die innerhalb von Konsulargerichtsbezirken liegen, oder falls Häfen anderer fremder Staaten nur angelaufen werden, ohne dass eine Ausschiffung der zu befördernden Person stattfindet, wird die Ablieferung auf einem deutschen Schiffe, wenn sonst nichts entgegensteht, ohne besondere Weisung des Ausw. Amts zur Ausführung gebracht werden können. In anderen Fällen wird zunächst dessen Weisung einzuholen sein, da zur Durchlieferung durch fremdes Gebiet, wie auch zur Beförderung auf einem fremden Schiffe erst die Bewilligung des fremden Staates vom Ausw. Amt nachgesucht werden muss. Zu diesem Zwecke ist dem letzteren, wenn sich die Beförderung auf einen Haftbefehl oder ein Strafurtheil des Konsulargerichts gründet, eine Ausfertigung des Haftbefehls oder eine beglaubigte Abschrift des Urtheils möglichst bald zu übermitteln, und zwar, wenn mehrere Staaten von der Durchlieferung berührt werden, in einer der Zahl dieser Staaten entsprechenden Anzahl von Exemplaren.

Soweit bei einer Heimschaffung das Gebiet der englischen Kolonie Hongkong in Frage kommt, behält es bei dem Erlasse vom 11. Juli 1894 — III 12947 —*) sein Bewenden.

---

*) Danach sind dem Kaiserl. Konsulat in Hongkong rechtzeitig die mit Siegel und Amtscharakter versehene Urkunde über die Anordnung oder Ermächtigung zur Ablieferung des Gefangenen nach Deutschland und das Nöthige zum Nachweise der Identität mitzutheilen. Die Urkunde

Die baaren Auslagen sind dem Konsul zu erstatten.

Was die Vollstreckung von Strafen auf Ersuchen heimischer Gerichtsbehörden betrifft, so ist nach § 163 G. V. G. eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet. Da diese Bestimmung nach § 18 K. G. G. auch für die Konsulargerichtsbezirke entsprechend anwendbar ist, so kann auf Ersuchen der deutschen Behörde die Vollstreckung in Deutschland erkannter Gefängnissstrafen bis zur Dauer von sechs Wochen durch Vermittelung desjenigen Konsulargerichts, in dessen Bezirk der Verurtheilte sich aufhält, ohne Weiteres stattfinden. Dies hindert indessen nicht, dass geeignetenfalls die Vollstreckung auch einer längeren Freiheitsstrafe auf Grund einer Vereinbarung zwischen der zuständigen deutschen Justizbehörde und dem Konsul oder zwischen den vorgesetzten Verwaltungen vom Konsul gegen Erstattung der Kosten übernommen wird, sofern in dem betreffenden Konsulatsbezirk die hierzu erforderlichen Gefängnisseinrichtungen vorhanden sind. Dies ist in China der Fall. Das Auswärtige Amt hat sich daher damit einverstanden erklärt, dass die dortigen K. Konsulatsbehörden vorkommenden Falls die Vollstreckung in Deutschland erkannter, die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigender Gefängnissstrafen an Reichsangehörigen und Schutzgenossen, die sich in China befinden, herbeiführen. In der Türkei, Egypten und Bulgarien gestatten dagegen die Verhältnisse den K. Konsulaten bisher nicht, auf derartige Ersuchen längere wie zweimonatliche Freiheitsstrafen zu vollstrecken.

Die Vernehmung von Zeugen und Angeschuldigten durch einen Richterkonsul im Rechtshülfeverfahren muss auch in ihren äusseren Formen den für die Gerichte geltenden Vorschriften entsprechen. Sie ist daher von einem Beamten des Konsulats, der die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt ist, in Gegenwart des als Gerichtsschreiber bestellten Beamten vorzunehmen. Die Anwesenheit dieser beiden Personen „als Richter“ und als „Gerichtsschreiber“ muss aus dem Protokoll zu ersehen sein. Die Ansetzung von Gebühren nach No. 34 des Konsulatsgebührentarifs ist unzulässig, da nach dem auch für die Konsulatsgerichte geltenden (§§ 49, 73 K. G. G.) Gerichtskostengesetz die Vernehmung unentgeltlich zu erfolgen hat.

---

muss die Person des Gefangenen (auch Vornamen), seine Staatsangehörigkeit sowie die ihm zur Last gelegte Strafthat bezeichnen und ersehen lassen, dass es in China begangen ist und ob der Gefangene schon verurtheilt ist oder nicht.

9. Die *freiwillige Gerichtsbarkeit* ist jetzt zum grossen Theile reichsgesetzlich geregelt. Das Verfahren richtet sich zunächst nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 1—34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17/20. Mai 1898 (R.G.B. S. 771), demnächst nach den bestehenden Sondervorschriften, von denen das gedachte Gesetz vornehmlich solche enthält, die sich auf die im B. G. B. und im H. G. B. behandelten Gegenstände beziehen. — § 200 des Gesetzes ermächtigt die Landesgesetzgebungen zum Erlasse von Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften. Es sind daher weiterhin für Preussen und somit nach § 19 No. 1 K. G. G. auch für die Konsulargerichtsbezirke diejenigen Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit massgebend, die sich in den preussischen Ausführungsgesetzen zum B. G. B. und seinen Nebengesetzen, in dem Preussischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, in dem Ausführungsgesetze zum G. V. G. vom 24. April 1878 (G. S. S. 230, vergl. Art. 130 P. G. F. G.) und zur C. P. O. vom $\frac{\text{24. März 1879}}{\text{6. Oktober 1899}}$ (G. S. 1899 S. 388) finden.

Für die Richterkonsuln werden hauptsächlich in Betracht kommen: a) die Mitwirkung bei Rechtshandlungen, b) das Vormundschaftswesen, c) das Verlassenschaftswesen, d) die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister.

a) *Mitwirkung bei Rechtshandlungen.* Die Rechtsverbindlichkeit mancher Rechtshandlungen ist von einer Mitwirkung der Gerichte abhängig. Solche Rechtshandlungen erforden in den Konsulargerichtsbezirken die Mitwirkung des Konsuls. In dieses Gebiet fallen die auf S. 218 ff. aufgeführten Rechtshandlungen, die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen und die Aufnahme von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche (Gesetz vom 14. Mai 1873, P. G. S. S. 207). Für das Verfahren gelten insbesondere die §§ 167—183 R. G. F. G, Art. 31—65 P. G. F. G.

b) *Vormundschaftswesen.* Das materielle Vormundschaftsrecht ist in den §§ 1773—1921 B. G. B. enthalten; hinsichtlich des Verfahrens vgl. noch §§ 35—64 R. G. F. G. Es ist zu unterscheiden: Vormundschaft über Minderjährige, Vormundschaft über Volljährige und Pflegschaft.

Für die Vormundschaft ist der Richterkonsul zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, ferner auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. Hiernach ist über Minderjährige, deren Mutter noch lebt, in der Regel keine Vormundschaft einzuleiten. Vgl. indessen § 1687 B. G. B. Eine gesetzliche Vormundschaft, wie sie die Preussische V. O. vom 5. Juli 1875 kannte, giebt es nicht mehr; es bedarf also immer einer Bestellung.*) Kraft letztwilliger Verfügung oder gesetzlicher Vorschrift sind gewisse Personen als Vormünder berufen, d. h. sie dürfen ohne ihre Zustimmung nur beim Vorhandensein besonderer im Gesetze bezeichneter Gründe übergangen werden.

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist; eine Berufung findet hier nur kraft gesetzlicher Vorschrift statt. Ist die Entmündigung beantragt, aber noch nicht rechtskräftig ausgesprochen, kann der Volljährige zur Abwendung einer erheblichen Gefahr unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden.

Der Vormund wird von dem Konsul durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden; unter bestimmten Voraussetzungen soll die Bestellung eines solchen erfolgen. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere diesen zu vertreten; bei volljährigen Mündeln darf die Sorge für die Person nur soweit gehen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, dass der Vormund die Vormundschaft pflichtmässig führt. Der Konsul hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen, sowie die von dem Vormunde über die Vermögensverwaltung der Regel nach jährlich zu legende Rechnung zu prüfen. Das Pr. A. G. Art. 77 § 1 bestimmt, dass für jede Gemeinde oder für örtlich abzuzweigende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen sind. Es wird unbedenklich sein, die Eingesessenen des Konsulatsbezirks in dieser Beziehung als eine Gemeinde anzusehen und danach die betreffenden vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen sinngemäss anzu-

*) Die preussischen Bestimmungen über den Anstaltsvormund und die fakultative Generalbevormundung durch Beamte der Gemeindearmenverwaltung (E. G. z. B. G. B. Art. 136, A. G. Art. 78) haben für die Konsulargerichtsbezirke keine Bedeutung.

wenden, soweit sich dies nach den Verhältnissen im Konsulatsbezirke thun lässt.

Auf Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten oder des Vormundes oder Gegenvormundes, bei Minderjährigen auch in Folge Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter soll unter dem Vorsitze des Konsuls aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern ein Familienrath gebildet werden, der die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts hat.

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der für sie bestimmten Voraussetzungen, für Minderjährige also namentlich, wenn der Mündel — mit Vollendung des 21. Lebensjahrs — die Volljährigkeit erreicht, wenn er für volljährig erklärt wird, wenn er in elterliche Gewalt tritt, oder wenn die Beschränkung der Befugniss der Eltern zur Vertretung des Mündels entweder in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten fortfällt. Die Volljährigkeitserklärung des Mündels ist zulässig, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Voraussetzungen, unter denen die Anordnung einer Pflegschaft stattfindet, sind in den §§ 1910 bis 1914 B. G. B. bezeichnet. — Hervorzuheben sind folgende Fälle:

Die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder Vormund (aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen) verhindert ist. — Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen für einzelne oder für einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, wegen körperlicher Gebrechen für seine Person und sein Vermögen überhaupt, d. h. für alle Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. — Ferner ist für einen abwesenden Volljährigen, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, ein Abwesenheitspfleger*), für eine Leibesfrucht ein Pfleger zur Wahrung ihrer künftigen Rechte zu bestellen.

Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften über Vormundschaften mit wenigen Abweichungen entsprechende Anwendung.

Wegen der Nachlasspflegschaft siehe unten unter c).

Dem Richterkonsul liegen auch, abgesehen von Vormundschaften und Pflegschaften, die Verrichtungen ob, deren Erledigung das Gesetz dem Vormundschaftsgericht übertragen hat. §§ 43—45 R. G. F. G.

---

*) Vergl. auch § 88 R. G. F. G.

c) Hinsichtlich des Verlassenschaftswesens werden für den Richterkonsul hauptsächlich in Betracht kommen: die Ausstellung von Erbscheinen, die Sicherung von Nachlässen, Nachlasspflegschaften, Nachlassverwaltungen, die Annahme von Erbschaftsausschlagungen, Nachlasstheilungen.

Der Erbschein (§§ 2353—2370 B. G. B.) ist ein Zeugniss, das der zuständige Konsul auf Antrag eines gesetzlichen oder testamentarischen Erben diesem über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Theile der Erbschaft berufen ist, auch über die Grösse des Erbtheils zu ertheilen hat. — Der Erbe hat zu diesem Behufe die vom Gesetze vorgeschriebenen Angaben zu machen und nachzuweisen, bezw. vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Handelt es sich um testamentarische Erbfolge, so bedarf es auch der Vorlage der Urkunde, auf der das Erbrecht beruht. Der Erbschein begründet bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung, dass demjenigen, welcher darin als Erbe bezeichnet ist, das angegebene Erbrecht zustehe und dass er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei; innerhalb der Grenzen dieser Vermuthung gilt der Inhalt des Erbscheins zu Gunsten gutgläubiger Dritter als richtig. Auf Grund eines Erbscheins kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers in öffentlichen Büchern (Grundbüchern, Gewerkenbüchern, Schiffsregistern, Reichs- und Staatsschuldbuch und dergl.) bewirkt werden. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, kann Ertheilung einer Ausfertigung des Erbscheins verlangen.

Für die Sicherung des Nachlasses hat der Konsul im Bedürfnissfalle von Amtswegen zu sorgen, solange der berufene Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ebenso, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Ueber Annahme und Ausschlagung der Erbschaft vergl. §§ 1942 ff. B. G. B. — Der Konsul kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und für den, der Erbe wird, einen Nachlasspfleger bestellen; letzteres muss geschehen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, von den Berechtigten beantragt wird (§§ 1960, 1961 B. G. B.). Ueber das Verfahren bei Siegelungen, Entsiegelungen und Inventur und der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses zum Zwecke der Nachlasssicherung hat der Preussische Justizminister allgemeine Be-

stimmungen bisher nicht getroffen (vergl. Art. 128 P. F. G. G.). Besondere Vorschriften sind für das Verfahren bei der Siegelung und Inventaraufnahme durch den Gerichtsvollzieher und durch das Dorf- oder Ortsgericht gegeben (J. M. B. 1899 S. 690 ff., S. 808 ff. und S. 892 ff.). Vergl. ferner § 48 d. B. Es ist zweckmässig, die Hausbewohner, wenn diese der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterstehen, mit der Bestimmung des § 136 St. G. B. bekannt zu machen.

Die Nachlasspflegschaft heisst Nachlassverwaltung, wenn sie nicht zur Sicherung des Nachlasses, sondern zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger angeordnet wird (§§ 1975 ff. B. G. B.), und ist dann zugleich ein Rechtsbehelf für den Erben, um seine Haftung für die Nachlassschulden auf den Nachlass zu beschränken. Die Nachlassverwaltung ist nur auf Antrag einzuleiten. — Antragsberechtigt sind Erben und unter Umständen auch Nachlassgläubiger; mehrere Erben können den Antrag nur gemeinschaftlich stellen (§ 2062 B. G. B.). — Mit der Anordnung, die öffentlich bekannt zu machen ist, geht die Befugniss, den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen, von den Erben auf den Nachlassverwalter über. Dieser hat die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.

Eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Miterben (Nachlasstheilung) findet nur auf Antrag eines Betheiligten statt, sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist. Vergl. § 86 ff. R. G. F. G., §§ 2042 ff., 2048 B. G. B. In Bezug auf das Verfahren wird auf Märker, die Nachlassregulirung etc., Berlin, R. v. Deckers Verlag, 16. Aufl. 1900, bearbeitet von Dr. P. Köhne und R. Feist, verwiesen, welches empfehlenswerthe Buch auch das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht nebst den auf diese Rechtsverhältnisse bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für das Preussische Rechtsgebiet behandelt.

d) Im öffentlichen Interesse hat man es für erforderlich erachtet, gewissen Rechtshandlungen handeltreibender Personen Offenkundigkeit mit Rechtsverwirkung gegen Dritte zu verleihen;*) hierzu dient das Handelsregister, dessen Führung nach § 125 R. G. F. G. den Amtsgerichten, für die Konsulatsgerichtsbezirke also den Konsuln obliegt.

---

*) Vergl. §§ 8, 13, 15, 29, 31, 33, 34, 36, 53, 106—108, 143, 144, 148, 157, 162, 175, 195, 201, 234, 277, 280, 284—286, 289, 291, 293, 296, 302, 304, 305, 307, 325, 330, 333, H. G. B., §§ 7, 39, 54, 57, 58, 65, 67, 68, 77, 78, 80, R. G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R. G. B. S. 846).

Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Für die Einrichtung und Führung des Handelsregisters sind ausser den hierher gehörigen Vorschriften des H. G. B. zu beachten: die §§ 1 bis 34, 125 ff. R. G. F. G., die einschlägigen Bestimmungen des P. G. F. G. und des Pr. A. G. zum H. G. B vom 24. September 1899; die zu Art. 29 P. G. F. G. ergangene A. V. des Kgl. preuss. Justizministers vom 7. November 1899 (J. M. B. S. 318).

Das Güterrechtsregister bezweckt Offenkundigkeit solcher Thatsachen, welche die güterrechtlichen Verhältnisse von Eheleuten betreffen.*) Die Rechtswirkung dieser Thatsachen tritt Dritten gegenüber nur ein, wenn sie eingetragen oder dem Dritten bekannt sind oder bekannt sein mussten; die Einsicht des Registers ist Jedem gestattet. Für die Führung des Registers ist gleichfalls der Richterkonsul zuständig. Vergl. §§ 1558 bis 1563 B. G. B., §§ 161, 162 R. G. F. G., Erlass des Reichskanzlers vom 12. November 1898 (C.B. S. 438). Art. 29 P. G. F. G. A. V. vom 6. November 1899 (J. M. B. S. 299).

In Bezug auf die Eintragung von Waarenzeichen waren nach dem G. vom 30. November 1874 (R. G. B. S. 143) für die der Konsulargerichtsbarkeit unterstehenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen die Richterkonsuln zuständig, das Zeichenregister zu führen. Durch das G. zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R. G. B. S. 441) und die in Ausführung desselben ergangene K. V. vom 30. Juni 1894 (R. G. B. S. 495) ist die Führung der Zeichenrolle dem K. Patentamt in Berlin übertragen worden, so dass die Konsularbehörden Anmeldungen nicht mehr entgegennehmen dürfen. Die vom K. Patentamt unter dem 21. Juli 1894 erlassenen Bestimmungen über die Anmeldung von Waarenzeichen sind den richterlichen Konsularbehörden durch C. vom 16. August 1894 mitgetheilt worden. Auf die in Gemässheit des G. vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen fand der bis dahin gewährte Schutz noch bis zum 1. Oktober 1898 Anwendung.

Auch die nach dem Patentgesetz vom 7. April 1891 (R. G. B. S. 79) und dem G. vom 1. Juni 1891 (R. G. B. S. 290), betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, erforderlichen Eintragungen in die Patentrolle und in die Rolle für Ge-

---

*) §§ 1357 Abs. 2, 1371, (1426—1431), 1405 Abs. 3, 1431, 1435, 1470 Abs. 2, 1545 Abs. 2, 1548 B. G. B. Art. 200 E. G. z. B. G. B. Art. 64 Pr. A. G. z. B. G. B. Art. 4. E. G. z. H. G. B.

brauchsmuster werden lediglich von dem Kaiserl. Patentamt bewirkt.

Da die auf Grund des G. betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (R. G. B. S. 11) zu haltenden Musterregister von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt werden, so werden sich auch die Richterkonsuln für zuständig zu erachten haben, solche Musterregister zu führen.

Für die Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters kommen in Betracht das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (in der Fassung vom 20. Mai 1898 R. G. B. S. 810), die Bekanntmachungen vom 11. Juli 1889 (R. G. B. S. 150) und 1. Juli 1899 (R. G. B. S. 347) und die A. V. des K. Pr. Justizministers vom 8. November 1899 (J. M. B. S. 334). Das Genossenschaftsregister bildet danach zwar nicht mehr einen Theil des Handelsregisters, wird aber von den zur Führung der letzteren zuständigen Gerichten, mithin auch von den Richterkonsuln geführt.

Vereinsregister sind in den Konsulargerichtsbezirken nicht zu führen, da die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55—79 B. G. B. auf Vereine, die ihren Sitz in Konsulargerichtsbezirken haben, keine Anwendung finden (§ 31 K. G. G.).*)

Ueber die Kosten gelten nach § 73 ff. K. G. G. und der D. A. folgende Vorschriften:

Für die Gebühren der Gerichte und Gerichtsvollzieher kommen die im Inlande geltenden Vorschriften — Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntm. des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (R. G. B. S. 659) und Preussisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bek. des Justizministers vom 6. Oktober 1899 (G. S. S. 326) — mit der Massgabe zur Anwendung, dass, soweit es sich nicht um die bei dem Reichsgericht entstandenen Gebühren handelt, die doppelten Beträge erhoben werden, und dass für Zustellungen die im § 73 Abs. 2 K. G. G. bestimmte Gebühr anzusetzen ist. Ein Zurückgreifen auf die Sätze des

---

*) Soweit nicht besondere reichsgesetzliche Vorschriften, wie im H. G. B. und Genossenschaftsgesetze, bestehen, wird demnach den Vereinen in den Konsulargerichtsbezirken gemäss §§ 23, 44 Abs. 2 B. G. B. die Rechtsfähigkeit nur durch Beschluss des Bundesraths zu verleihen oder wieder zu entziehen sein. Ausserdem ist durch § 32 K. G. G. die Bildung besonderer rechtsfähiger Gesellschaften nach Massgabe der §§ 8—10 Sch. G. G. ermöglicht (Mot.). —

Tarifs vom 1. Juli 1872 (R. G. B. S. 245) ist daher in allen gerichtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden, sind die Gebühren zur Reichskasse einzuziehen. Diese Vorschrift gilt auch für die Gerichtsvollziehergebühren.

In allen anderen Fällen hat der Beamte die Gebühren für sich zu erheben.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsulatsbeamte handelt, nach Massgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

In den Rechtssachen, die aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, findet die Dienstanweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, vom 21. Juni 1879 (Central-Blatt 1879 S. 473, 1887, S. 309) mit der Massgabe Anwendung, dass die Kostenrechnungen (§ 2 der Dienstweisung) von dem Reichsgerichte dem Auswärtigen Amte vorzulegen sind, das die Einziehung der Kosten durch den Konsul und die Uebersendung des eingegangenen Betrags an die Ober-Postkasse in Leipzig bewirken wird. Die Niederschlagung dieser Kosten ist im Falle der Uneinziehbarkeit von dem Konsul zu verfügen; dieser hat über die Niederschlagung zu berichten und dabei den Grund der Uneinziehbarkeit anzugeben.

Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlasst. Die Regelung des Beitreibungsverfahrens ist gemäss § 74 K. G. G. im Anschluss an die Vorschriften der C.P.O. durch die Anordnung des Reichskanzlers, betr. das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken vom 27. Okober 1900 (C. B. S. 576, Anh. No. 11) erfolgt. Gemäss § 1 dieser Anordnung sind in dem Beitreibungsverfahren Gebühren und baare Auslagen nach den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften zu erheben.

Ueber die Beistandsleistung der Behörden unter sich s. § 75 K.G.G., über die Gebühren der Rechtsanwälte § 76 ebenda.

Ueber die einzureichenden Geschäftsübersichten, Zählkarten und Strafnachrichten vergl. die Schlussbestimmung der Dienstanweisung.

Elfter Abschnitt.

Ertheilung und Visirung von Pässen.

§ 58.

I. Das Reichsgesetz über das Passwesen.

Das Gesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (R. G. B. S. 33, s. Anhang No. 6) erklärt sowohl Reichsangehörige als Ausländer für befugt, ohne ein Reisepapier im Bundesgebiete zu reisen und sich aufzuhalten, auch bestimmt es, dass weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets ein Reisepapier gefordert werden soll. Doch kann, wie dies auch bereits geschehen ist,*) die Passpflicht durch Anordnung des Kaisers vorübergehend eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint. Auch sind Reichsangehörige wie Ausländer verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Deshalb bestimmt der § 1 des erwähnten Passgesetzes, dass den Reichsangehörigen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden sollen, wenn ihrer Befugniss zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Der § 6 desselben G. erklärt die Reichskonsuln für befugt, Pässe an Reichsangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet zu ertheilen. Der § 25 K. G. erweitert diese Befugnisse der Konsuln, indem er bestimmt: „Die Reichskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.“

§ 59.

II. Verfahren bei Ertheilung und Visirung von Pässen.

Die Konsuln dürfen auf Grund der letzterwähnten Gesetzesvorschrift den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe sowohl zum Eintritt in das Reichsgebiet als auch zu Reisen in dem Konsulatsbezirke und in anderen Ländern ausserhalb des Reichsgebiets ertheilen. Der Pass ist seiner Natur nach ein Reisepapier. Die Ertheilung

*) Passpflicht besteht z. Zt. für die aus Russland kommenden Reisenden. V. vom 14. Juni 1879 (R. G. B. S. 155) und 30. Juni 1894 (R. G. B. S. 501).

oder Verlängerung eines Passes zu anderen Zwecken, als zu dem einer Reise, z. B. zum Ausweis über die Staatsangehörigkeit während eines längeren Aufenthalts im Auslande,*) wird daher in der Regel abzulehnen sein. Handelt es sich um Erhaltung der Staatsangehörigkeit, so ist der Passsucher auf die Immatrikulirung (s. oben S. 137) hinzuweisen, sonst ist ihm zu überlassen, sich an seine Heimathsbehörde zu wenden.

Bei Prüfung der Legitimation des Passsuchers ist namentlich festzustellen, dass er die Reichsangehörigkeit noch besitzt. Auf die blosse Angabe des Passsuchers hin, dass er Reichsangehöriger sei, und dass er vorschriftsmässige Reisepapiere herbeischaffen werde, darf der Konsul einen Pass, selbst einen nur provisorischen, nicht verabfolgen. Die Reichsangehörigkeit muss vielmehr in glaubhafter Weise nachgewiesen sein. Walten Zweifel ob, so ist der Antragsteller an die heimathliche Behörde zu verweisen.

An die oben S. 21, b erwähnten Schutzbefohlenen werden Pässe — wenn überhaupt — nur insoweit ertheilt werden dürfen, als sie dem Zwecke dienen, ihnen den Weg in die Heimath oder zu ihren nächsten Landeskonsuln freizumachen.

Die Passertheilung wird zu verweigern sein, wenn die Landesbehörden begründete Einsprache erheben oder wenn bekannte gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Als solche Hindernisse führt die A. D. I. beispielsweise an: Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w.

Bezüglich der Militärpflicht der Reichsangehörigen vergl. A. D. I. § 25 unter Berücksichtigung von S. 154 und Nr. 4 des Anhangs d. B. An Wehrpflichtige, welche sich noch im militärpflichtigen Alter befinden — d. h. Personen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden — dürfen Pässe zu Reisen im Auslande für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts beibringen, dass ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

An bereits militärpflichtige Personen dürfen Auslandspässe nur ertheilt werden, wenn sie durch Zeugnisse nachweisen, dass sie von der Militärpflicht entbunden sind oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten haben, doch

---

*) Vergl. oben S. 146 unter Ziff. 2 c. wonach die Ausstellung eines Konsulatspasses an und für sich eine Unterbrechung der 10jährigen Verlustfrist bewirkt.

ist im letzteren Falle die Dauer des Passes nicht über den Zeitpunkt auszudehnen, bis zu welchem der Aufschub läuft. Solchen Personen, welche militärpflichtig sind oder es in kurzer Zeit werden, dürfen aber unbedenklich Pässe zu dem Zwecke ertheilt und verlängert werden, um sie in den Stand zu setzen, sich zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Heimath zu begeben.

Ueber die Ertheilung von Pässen an beurlaubte Mannschaften der Reserve und der Landwehr (Seewehr) enthält die A. D. I. besondere Bestimmungen. Ueber die Dauer der Beurlaubung hinaus sind an solche Personen Pässe zu Reisen im Auslande ebensowenig wie sonstige Legitimationspapiere zu ertheilen.

Zu den Pässen haben die Konsuln nach der A. D. I. das nachstehende Formular zu benutzen:

Deutsches Reich.

No. . . . . . des Passjournals. Signalement. Alter Statur Haar Stirn Augenbrauen Augen Mund Bart Kinn Gesichtsfarbe Besondere Kennzeichen Unterschrift des Pass-Inhabers. Peise-Pass gültig auf*)	Das (General-, Vize-) Konsulat des Deutschen Reiches zu N. N. ersucht hiermit alle Militär- und Civilbehörden, auf Vorzeigung dieses, d. . . . . nach . . . . frei und ungehindert reisen, auch nöthigenfalls ih . . . Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Gegeben zu N. N., den. . . . . Der (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs. (Siegel.) (Unterschrift.)

Das Reiseziel ist immer bestimmt zu bezeichnen, unzulässig ist es, Pässe zu ertheilen, die einfach dazu dienen, ganz unbestimmt das Reisen zu ermöglichen.

In die Pässe sind Vermerke über etwaige Bestrafungen des Inhabers nicht aufzunehmen.

---

*) Bezüglich der Gültigkeitsdauer sind die darüber vorhandenen Spezialbestimmungen zu beachten. In Preussen dürfen Pässe auf längstens 2 Jahre ausgedehnt werden. (Min. V. vom 27. März 1868, Min. Bl. für die innere Verw. S. 127.) Vergl. die Zusatz-Konvention mit China vom 31. März 1880 (R. G. B. de 1881, S. 261).

Die Konsuln sind ausser zur Ausstellung von Pässen auch befugt, Pässe sowohl der Reichsbehörden und der Behörden einzelner Bundesstaaten, als auch fremder Behörden zu visiren. Die Ertheilung des Visum setzt immer voraus, dass der Pass von der zuständigen Behörde ausgestellt, und dass weder der zu visirende Pass der Zeit nach abgelaufen ist, noch das Visum nach einem Orte hin begehrt wird, auf welchen der Pass von der Behörde, die ihn ertheilt hat, garnicht gestellt ist.

Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet visirt werden, und auch nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde des Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visum eines mit ihm in demselben Lande residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Pass ausgestellt ist. Gegen die Legalisation (§ 14 K. G., Geb. Tar. Ziffer 20) solcher Pässe bestehen keine Bedenken, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Es ist unzulässig, das Visum des Konsuls für andere als ordnungsmässige Reisepapiere (z. B. für Ersatzreservescheine) zu ertheilen.

Nicht zu ertheilen sind Pässe oder Passvisa an Personen, von welchen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder dem Bettel nachziehen, z. B. Zigeuner, Landstreicher und dergl.

Ueber die Ertheilung von Pässen und Passvisa haben die Konsuln ein Register zu führen. Das nachstehende Formular wird dabei zur Verwendung kommen können:

No.	Name.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Ort der		Personsbeschreibung.												Kommt von	Reiset nach	Datum		Grund der Ertheilung des Passes oder Dokument, auf welchem das Visum ertheilt ist.
				Geburt.	Wohnung.	Alter.	Gestalt.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesichtsfarbe.	Besondere Kennzeichen.			des neuen Passes.	des Visum.	

Zwölfter Abschnitt.

Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§ 60.

I. Allgemeines.

Das K. G. (§ 26) verpflichtet die Konsuln, hülfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Massgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren. Die A. D. I., deren Erläuterung zu dieser Bestimmung in dem Nachtrage vom 22. Februar 1873 durch eine neue Fassung ersetzt worden ist, enthält ebenso wenig wie das K. G. eine Definition des Ausdrucks Hülfsbedürftigkeit. Im Allgemeinen wird als hülfsbedürftig derjenige anzusehen sein, welcher sich und seinen Angehörigen wegen dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen, dem gleich zu achtenden Gründen den nothdürftigen Lebensunterhalt nicht verschaffen kann. Nur solchen darf eine Beihülfe aus öffentlichen Fonds im Fall wirklicher und unverschuldeter Noth, bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit etc. gegeben werden, wenn diese Personen der Unterstützung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind, nicht Vagabonden und Bettlern. „Es ist bekannt — heisst es in dem R. E. vom 1. April 1882, C. B. S. 218 — und ein Gegenstand lauter Klage, dass von Deutschland aus die benachbarten Länder von Schaaren arbeitsscheuer, aller Mittel entblösster Menschen überzogen wird, die lediglich vom Bettel leben. Es sind zumeist diese Vagabonden, welche als sogenannte arme deutsche Reisende die Konsulate brandschatzen und von der Privatwohlthätigkeit Almosen erpressen.“ Die Konsulate sollen diesem Unwesen keinen Vorschub leisten. Der Bettel, welcher gesetzlich mit Strafe bedroht ist, darf nicht durch Almosengeben Seitens der Konsulate gefördert, das Vagabondenthum, welches der Staat zu unterdrücken strebt, nicht von den Konsuln unterstützt werden.

In den Kulturstaaten gilt es gegenwärtig allgemein als eine Pflicht, für fremde Hülfsbedürftige in gleicher Weise aus öffentlichen Fonds zu sorgen, wie für Nothleidende, welche dem Staatsverbande angehören. Dieser bereits in den einzelnen deutschen Staaten in Uebung gestandene, auch in Staatsverträgen zur Geltung gekommene Grundsatz ist durch das G. vom 6. Juni 1870 (B. G. B. S. 360) für das Reichsgebiet anerkannt. Der § 60 dieses G. bestimmt: „Ausländer müssen von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen

Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden.“ In der Voraussetzung, dass am konsularischen Wohnorte der gleiche Grundsatz beobachtet wird, giebt die A. D. I. den Konsuln auf, hülfsbedürftige Reichsangehörige an die Behörden, Anstalten oder die etwaigen Wohlthätigkeitsvereine des Orts zu verweisen.

Mit verschiedenen Staaten sind Verträge wegen wechselseitiger Unterstützung oder Heimschaffung Hilfsbedürftiger abgeschlossen worden.*)

Ist auf diese Weise keine Hülfe zu erreichen und sind auch keine alimentationspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden, so darf der Konsul nach dem R. E. vom 1. April 1882 dergleichen hülfsbedürftige Reichsangehörige aus Reichsmitteln unterstützen, wenn sie solcher Unterstützung würdig und wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Erste Bedingung jeder Unterstützung ist der vollständige Nachweis der Reichsangehörigkeit durch vollgültige Legitimationspapiere, d. h. noch nicht abgelaufene Pässe oder Heimathscheine. Andere Urkunden können nur dann, wenn aus ihnen unzweifelhaft zu entnehmen ist, dass der Inhaber noch Reichsangehöriger ist, zum Nachweis dienen. Arbeits- und Gesellenbücher, Arbeitszeugnisse, Taufscheine, Steuerzettel können als genügende Legitimationspapiere nicht gelten. Vergl. oben §§ 31 ff. und §§ 60 ff. Personen, welche den Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht zu führen vermögen, ist grundsätzlich jede Unterstützung auf Kosten der Reichskasse zu versagen. Namentlich also deutschen Auswanderern, welche ihre früheren staatsbürgerlichen und heimathlichen Rechte aufgegeben haben. Ebenso solchen Personen, welche die Eintragung in die Matrikel oder die Erneuerung derselben unterlassen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist ihre Staatsangehörigkeit verloren haben.

Aber auch denjenigen, welche sich als Reichsangehörige legitimiren, steht ein Recht auf Unterstützung aus Reichsfonds oder aus öffentlichen Fonds ihres Heimathsstaates nicht zu. Was ihnen gewährt wird, ist lediglich eine Liberalität. Die A. D. I. und spätere allgemeine Anordnungen schärfen deshalb den Konsuln ein, Unterstützungen

---

*) V. mit Italien vom 8. August 1873 C. B. S. 281, mit Dänemark vom 11. Dezember 1873. C. B. 1874 S. 21, nebst Zus.-Dekl. vom 25. August 1881 C. B. S. 407 und 21. Februar 1898 C. B. S. 149 f., mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 (Niederlassungsvertrag) art. 11 R. G. B. S. 133, mit Belgien vom 7. Juli 1877 C. B. S. 411 und mit Russland vom 10. Februar 1894 C. B. S. 81.

2. nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth. insbesondere bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, und nur dann zu gewähren, wenn an dem Orte keine Behörden, Anstalten, Vereine etc. vorhanden sind, denen die Unterstützungsbedürftigen zugewiesen werden könnten.

3. An Arbeitsfähige dürfen keine Gelder gezahlt werden, überhaupt darf der Konsul keine Unterstützungen verabreichen, welche den Charakter von Almosen haben. Bettler sind der Polizeibehörde des Orts oder den Zwangsarbeitsanstalten, wo solche vorhanden sind, zuzuweisen. Durch Aushang oder Anschlag vor der Kanzlei ist diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

4. Bedürftigen sind Reiseunterstützungen nur zur Rückkehr nach Deutschland zu gewähren; ebenso dürfen ihnen Reiselegitimationen nur zu diesem Zwecke ausgestellt oder visirt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Reisende glaubhaft nachweist, dass er im Auslande seinen festen Wohnsitz hat.

5. Auf den Legitimationspapieren ist der Betrag der gewährten Unterstützung, sowie ihr Grund und Zweck zu vermerken.

6. Die aus der Konsulatskasse verabreichten Unterstützungen sind in besondere Verzeichnisse nach einem vom Auswärtigen Amte vorgeschriebenen Formular*) einzutragen, und Abschrift dieser Verzeichnisse nebst den vorschriftsmässigen Quittungen der Empfänger dem Auswärtigen Amt mit der amtlichen Abrechnung einzureichen.

7. Die K. Konsuln haben den in demselben Lande und den an der Grenze des Nachbarlandes bestehenden deutschen Konsulaten in kurzen Fristen Listen derjenigen Personen mitzutheilen, welche der Landstreicherei verdächtig sind und Reiseunterstützungen, Ertheilung von Pässen, Visa etc. erbeten haben.

8. Die von den Konsuln verausgabten Unterstützungsgelder werden ihnen aus der Legationskasse nur erstattet, wenn die vorstehend erörterten Vorschriften befolgt sind. Letztere sind auch dann zu beobachten, wenn Ersatz der verausgabten Kosten nicht verlangt wird, weil anderenfalls dem

---

*) Dasselbe enthält in Spalte 1 die fortlaufende No., in Spalte 2 das Datum, in Spalte 3 den Namen und Vornamen des Unterstützten, ev. auch seiner Familienglieder, in Spalte 4 seinen Stand oder Gewerbe, in Spalte 5 den Heimathsort bzw. Unterstützungswohnsitz, in Spalte 6 den Herkunftsort, in Spalte 7 den Ort, wohin der Unterstützte geht, in Spalte 8 die Legitimation, in Spalte 10 Grund und Zweck der Unterstützung, in Spalte 11 Bemerkungen.

Zweck des R. E. vom 1. April 1882 entgegen dem Vagabondenthum Vorschub geleistet werden könnte.

Die A. D. I. schreibt noch speziell vor, dass der Konsul kranke, hülfsbedürftige Reichsangehörige womöglich unentgeltlich, in eine Heilanstalt aufnehmen zu lassen oder sonst für deren Verpflegung und Heilung nach Thunlichkeit Sorge zu tragen hat. Ist ein Deutscher ohne Zuthun des Konsuls in einer Krankenanstalt des konsularischen Bezirks verpflegt worden, so kann zwar der Konsul auf Verlangen des Anstaltsvorstandes seine Vermittelung zur Deckung der Kosten aus Privatmitteln des Verpflegten oder seiner alimentationspflichtigen Angehörigen eintreten lassen, er ist aber nicht ermächtigt, die Kurkosten auf Reichsmittel zu übernehmen.

Gesunden hülfsbedürftigen Reichsangehörigen, welche nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt am Orte selbst zu erwerben (z. B. nachgelassene Kinder verstorbener Reichsangehöriger), kann die konsularische Unterstützung zur Abhülfe augenblicklicher Noth gewährt werden.

Die Kosten der Beerdigung eines im Konsulatsbezirk verstorbenen Reichsangehörigen, zu deren Deckung der Nachlass nicht ausreicht, kann der Konsul bestreiten, wenn die Lokalbehörden dieselben zu übernehmen sich weigern und kein Anderer, welcher dafür aufzukommen verpflichtet ist, sich am Orte befindet. (Nach § 51 S. O. hat z. B. der Rheder die Bestattungskosten eines nach Antritt des Dienstes verstorbenen Schiffsmannes zu tragen.)

Ueber die Art und das Mass der konsularischen Unterstützung sind nähere Bestimmungen nicht vorhanden. Die Fragen, ob die Unterstützung in Geld, in Naturalien, durch Gewährung von Arbeit u. s. w., in welcher Höhe sie zu gewähren sei, lassen sich nur nach Lage des einzelnen Falles beurtheilen. Im Allgemeinen hat der Konsul festzuhalten, dass die Unterstützung eines Hülfsbedürftigen sich auf Gewährung von Obdach, des unentbehrlichen Lebensunterhalts, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens auf ein angemessenes Begräbniss zu beschränken hat. Weitergehende Ansprüche sind zurückzuweisen. Namentlich darf sich der Konsul in der Regel nicht für ermächtigt halten, ohne besondere höhere Ermächtigung einem angeklagten Deutschen auf öffentliche Kosten einen Anwalt zu bestellen (vergl. oben S. 264). Die A. D. I. schärft ein, dass der Konsul seine Ausgaben in allen Fällen auf das nothdürftigste Mass zu beschränken und Vorkehrungen zu treffen hat, dass die gewährten Gelder wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden. Er hat sich über alle

geleisteten Zahlungen Quittungen geben zu lassen, die Umstände, unter welchen die Unterstützung gewährt worden, festzustellen, auch bei dem Unterstützten Erkundigungen einzuziehen, ob er in der Heimath eigenes Vermögen hat oder ob alimentationspflichtige Verwandte oder sonstige, zur Erstattung des Gegebenen Verpflichtete vorhanden sind. Gewährt das Ergebniss dieser Erkundigungen die Aussicht, dass die gegebene Summe wieder eingezogen werden kann, so hat der Konsul von dem Unterstützten das schriftliche Versprechen unterzeichnen zu lassen, dass er die erhaltene Summe, sobald er dazu im Stande sein werde, zurückerstatten wolle. Erscheint eine blosse Reiseunterstützung nicht angemessen, sondern die Heimsendung des Hülfsbedürftigen ausnahmsweise erforderlich und kann sie nicht kostenfrei erfolgen, so ist zuvor bei der Regierung des Heimathsstaates anzufragen. Werden dem Konsul Seitens der Behörden seines Bezirks Deutsche mit dem Antrage zugeführt, für ihre Heimschaffung Sorge zu tragen, so hat er sich in der Regel ablehnend zu verhalten und geltend zu machen, dass es im Allgemeinen Sache der ausweisenden Behörden ist, lästige Personen auf ihre Kosten bis zur Grenze zu schaffen und die Annahme Seitens der deutschen Grenzbehörden auf diplomatischem Wege sicher zu stellen.

Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegsflotte und von der Handelsmarine sind von jeder konsularischen Unterstützung ausgeschlossen; daher hat der Konsul, wenn sich solche Personen hülfesuchend an ihn wenden, seinen amtlichen Beistand zu versagen. Dasselbe gilt in Bezug auf solche Personen, welche, um sich ihrer Militärpflicht zu entziehen, sich ins Ausland begeben haben oder dort verweilen, ingleichen von solchen Reichsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubniss in fremde Militär- oder Civildienste getreten sind. Es mag zuweilen dem Konsul peinlich sein, Personen von anscheinend deutscher Nationalität ihrem Schicksal zu überlassen. Allein das berechtigt ihn nicht, gegen die ausdrückliche Vorschrift der Reichsregierung Unterstützungen irgend welcher Art zu gewähren, sei es auf Kosten der Reichskasse, sei es durch Spenden aus eigenen Privatmitteln.

§ 61.

II. Besonderes in Bezug auf Schiffsleute.

Dem Interesse des Staats an der Seeschiffahrt und an der Erhaltung eines tüchtigen Seemannsstandes trägt das bestehende Recht bezüglich des hier in Betracht kommenden

Gegenstandes in zweifacher Weise Rechnung. Einmal enthält es Vorschriften, um den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit der Schiffsleute im Auslande zu verhüten, sodann gewährt es den im Auslande hülfsbedürftig gewordenen Schiffsleuten staatlichen Beistand in ausgedehnterem Masse als anderen Reichsangehörigen.

In die erste Gattung von Vorschriften gehören die Bestimmungen über die Fürsorgepflicht der Rheder. Nach § 48 S. O. trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung eines nach Antritt des Dienstes erkrankten oder verwundeten Schiffsmanns — vorausgesetzt, dass der Schiffsmann sich die Krankheit oder Verwundung nicht durch eine unerlaubte Handlung zugezogen hat oder nicht mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist —

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Zu den erwähnten Vorbeugungsmassregeln gehört ferner das in § 71 S. O. enthaltene Verbot des sogenannten Abandonnirens der Schiffsleute, worüber sich unten im § 71 Näheres findet. Befürchtet der Konsul, dass ein vom Schiffer — wenn auch aus gesetzlichen Gründen — aus dem Dienste entlassener Schiffsmann hülfebedürftig werden könnte, so kann er die Genehmigung zur Zurücklassung dieses Schiffsmannes verweigern oder davon abhängig machen, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Diese Sicherstellung ist durch ein etwaiges Heuerguthaben oder durch sonstige Ansprüche des Schiffsmannes an den Schiffer oder die Rhederei nicht bedingt, wie sich aus der Bedeutung des Wortes: „Abandonniren“

und daraus ergiebt, dass der § 71 nicht zwischen den Fällen unterscheidet, in welchen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder ihr widerspricht. Vergl. die Motive zu § 71 S. O. Der Konsul würde demnach seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmannes aus Gründen des öffentlichen Interesses selbst dann versagen können, wenn Schiffer und Schiffsmann über die Zurücklassung einig sind. Das preuss. Obertribunal hat in Uebereinstimmung mit dieser Auffassung in Sachen Reichsfiskus v. Beckmann in dem Erkenntniss vom 28. Mai 1878 eine Klage des Rheders auf Rückgabe der dem Konsul gestellten Sicherheit abgewiesen.

Endlich sind zu den Präventivvorschriften die Bestimmungen des See-Unfallversicherungsgesetzes R. G. B. S. 716 ff. s. unten § 75 zu rechnen.

Zu den Vorschriften der zweiten Gattung betreffend die im Auslande hülfsbedürftig werdenden Schiffsleute gehören die Bestimmungen der A. D. I. über die solchen Schiffsleuten aus Reichsmitteln zu gewährenden Unterstützungen und die Bestimmungen des G. vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (s. Anhang Nr. 18).

Die A. D. I. schärft den Konsuln ein, bei der Unterstützung hülfbedürftiger Seeleute, sowie überall da, wo die Verpflichtungen deutscher Schiffseigenthümer oder Schiffsführer gegen die Mannschaft und umgekehrt in Frage kommen, sich nach der S. O. zu richten, und bestimmt ausserdem,

a) dass, wenn sich kranke deutsche Seeleute an den Konsul wenden, er den Schiffer anzuhalten hat, alle nach Massgabe der S. O. (namentlich §§ 48 ff.) gegen solche Kranke dem Rheder obliegenden Pflichten vollständig zu erfüllen.

Der Konsul hat hiernach in einem Falle, wo das Schiff im Konsulatsbezirke anwesend ist, zunächst die Verpflichtungen des Schiffers durch eine nach § 105 S.O. zu treffende vorläufige Entscheidung festzustellen. Da diese Entscheidung vom Schiffer einstweilen zu befolgen ist, so hat der Konsul einer etwaigen Weigerung desselben gegenüber alle gesetzlichen Zwangsmassregeln (Abpfändung, Beschlagnahme von Forderungen u. s. w.) unmittelbar oder durch Vermittelung der betreffenden Behörden in Anwendung zu bringen, auch die erforderlichen Schritte zur Herbeiführung der Bestrafung des Schiffers (vergl. § 98 S. O.) zu thun. Ist es nicht möglich, auf diese Weise für den kranken Seemann Sorge zu tragen und sind auch sonst keine flüssigen Mittel vorhanden, die Kosten der Heilung oder der Heimschaffung desselben zu decken, so ist dieser Seemann als hülfsbedürftig im Sinne des Gesetzes anzusehen und der Konsul

hat die erwachsenden Kosten nach Massgabe der A. D. I. aus der Konsulatskasse zu bestreiten, auch für die Heimschaffung das G. vom 27. Dezember 1872 in Anwendung zu bringen;

b) wenn Seeleute, welche bis zu Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf deutschen, durch Zufall verloren gegangenen (§ 56 S. O.) Schiffen dienten, die Unterstützung des Konsuls nachsuchen, so hat er sie, insoweit sie Reichsangehörige sind, zu unterstützen und geeigneten Falls heimzusenden. Insoweit solche hülfsbedürftige Seeleute nicht Reichsangehörige sind, hat der Konsul dieselben mit ihrem Gesuche zunächst an das Konsulat desjenigen Staats zu erweisen, dessen Angehörige sie sind. Sollte jedoch ein solches Konsulat nicht am Orte sein oder die bei ihm nachgesuchte Hülfe verweigern — welche Thatsache thunlichst durch schriftliche Beweisstücke zu belegen ist, — so hat der Konsul auch der dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Seeleute verloren gegangener deutscher Schiffe sich anzunehmen, sofern nicht etwa den deutschen Seeleuten in gleichem Falle von dem Konsul der betreffenden Staaten Beistand versagt wird.

Die Unterstützung nichtdeutscher Seeleute beschränkt sich im Allgemeinen auf den einen Fall des Schiffsverlustes. Im Uebrigen sind solche Seeleute von der Unterstützung durch die deutschen Konsuln ausgeschlossen, auch wenn sie auf deutschen Schiffen dienen oder gedient haben, es müsste denn durch Staatsvertrag etwas Anderes ausdrücklich stipulirt sein. Letzteres ist der Fall in Bezug auf britische, französische, schwedisch-norwegische und dänische Seeleute, Zwischen dem Reiche und Grossbritannien ist am 27. Mai 1879 ein Uebereinkommen geschlossen worden, welches vom zweiten Absatze an folgendermassen lautet:

„Wenn ein Seemann eines der kontrahirenden Staaten, nachdem er auf einem Schiffe des anderen der kontrahirenden Staaten gedient hat,*) in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonien, oder in den Kolonien desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, in Folge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hülfsbedürftigem Zustande zurückbleibt**), so soll die Regierung desjenigen Staats, dessen Flagge das

*) Darauf, ob auch die Anmusterung bereits erfolgt ist, kommt es mithin nicht an.

**) Zwischen der deutschen und grossbritannischen Regierung herrscht Einverständniss darüber, dass die Bestimmungen der Uebereinkunft auch dann Platz greifen, wenn der betreffende Seemann: 1. im wechselseitigen Einverständniss mit dem Schiffsführer oder gemäss den Abmachungen des Heuervertrags abgemustert worden ist, 2. bei seiner Abmusterung weniger Heuer erhalten hat, als nothwendig war, um die Kosten seiner Heimreise zu bestreiten.

Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemanns verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet, oder bis er in seinen Heimathsstaat, beziehentlich in dessen Kolonien, zurückkehrt oder verstirbt.

Es wird dabei vorausgesetzt, dass der betreffende Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benutzen hat, um vor dem zuständigen Beamten desjenigen Staats, dessen Unterstützung erbeten werden soll, über seine Hülfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie dass die Hülfsbedürftigkeit als die naturgemässe Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses an Bord des Schiffs sich ergiebt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, wenn der Seemann desertirt oder wegen einer strafbaren Handlung vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er dasselbe wegen Dienstuntauglichkeit in Folge selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfasst den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten, für den Fall eintretenden Todes sind auch die Begräbnisskosten zu zahlen."

Gleiche Abkommen sind mit Frankreich am 16. Mai 1880, mit Schweden-Norwegen am 31. Mai 1881, mit Dänemark am 31. März 1885 abgeschlossen worden. Eine entsprechende Vereinbarung ist unter dem 10. November 1889 mit Oesterreich-Ungarn getroffen worden, welche indessen in einigen Punkten abweicht.*) Es ist nämlich im Absatz 1 bestimmt, dass die Unterstützungspflicht auch dann Platz greift, wenn die Hülfsbedürftigkeit im Gebiete des Flaggenstaates eintritt. Ferner wird im Absatz 3 die Unterstützungspflicht nicht durch eine jede strafbare Handlung, sondern nur durch Verbrechen und Vergehen ausgeschlossen; es muss also eine Strafthat vorliegen, welche mindestens mit Geldstrafe über 150 M., mit Gefängniss oder Festungshaft bedroht ist.

In Folge solcher Abkommen erleidet das oben Angeführte insofern eine Aenderung, als die Fürsorge für hülflose britische, französische, schwedisch-norwegische, dänische und österreich-ungarische Seeleute unter den vertragsmässigen Voraussetzungen den deutschen Konsulaten obliegt, ohne dass vorher die Verweisung dieser Seeleute an das Konsulat ihrer eigenen Nation einzutreten hat. Andererseits können die

---

*) Im C. B. No. 29 von 1890 sind diese fünf Abkommen zum Abdruck gelangt.

deutschen Konsulate, wenn deutsche Seeleute von Schiffen der gedachten Staaten hülflos zurückgelassen werden, verlangen, dass deren Unterstützung durch die betreffenden Behörden dieser Staaten erfolgt.

Im Einzelnen bemerkt der auf das deutsch-britische Uebereinkommen bezügliche R.E. vom 27. Juni 1879 Folgendes:

„1. Nach dem zweiten Absatze des Uebereinkommens haben sich die deutschen Konsulate britischer Seeleute, welche von deutschen Schiffen hülflos zurückgelassen worden sind, unter den sonstigen Voraussetzungen überall im Auslande anzunehmen, ausser in Grossbritannien selbst und in dessen Kolonialbesitze, wo die betreffenden Seeleute vorkommenden Falls an die Landesbehörden zu verweisen sind. Andererseits haben die deutschen Seeleute, welche nach vollendetem Dienst an Bord britischer Schiffe hülfsbedürftig werden, nur in Grossbritannien selbst keinen Anspruch auf die Unterstützung der britischen Behörden, während im ganzen übrigen Auslande, einschliesslich des britischen Kolonialbesitzes, dieses Recht ihnen zusteht.

2. Der dritte Absatz des Uebereinkommens soll verhindern, dass Seeleute, welche beim Ausscheiden aus dem Dienste des Schiffs im Besitze von Heuer, oder sonst in der Lage sind, sich selbständig weiter zu helfen, die Gelegenheit hierzu versäumen und, nachdem sie auf diese Weise allmählich in Noth gerathen sind, alsdann nachträglich die Unterstützungspflicht der deutschen Konsulate für sich geltend machen. Deshalb ist bestimmt, dass sie sich darüber ausweisen müssen, wie ihre Hülfsbedürftigkeit im Verlassen des Schiffs die unmittelbare Ursache hat. Die deutschen Konsulate werden von der Aufklärung über diesen Punkt bei britischen Seeleuten, welche amtliche Unterstützung nachsuchen, die Gewährung der letzteren streng abhängig zu machen haben.

3. Der vierte Absatz des Uebereinkommens bezweckt, die Pflicht deutscher Konsulate zur Gewährung von Unterstützung in solchen Fällen auszuschliessen, in welchen selbst deutschen Seeleuten gegenüber, nach Massgabe der bestehenden dienstlichen Vorschriften, die Unterstützung zu versagen sein würde.

4. Um bei den nach dem fünften Absatze eventuell zu bestreitenden Ausgaben, welche mit äusserster Sparsamkeit zu bemessen und auf den unvermeidlichen Bedarf zu beschränken sind, eine übermässige Inanspruchnahme öffentlicher Gelder zu vermeiden, ist die Aufmerksamkeit ganz besonderi darauf zu richten, dass in Uebereinstimmung mit dem bse

Unterstützung deutscher Seeleute zu beobachtenden Verfahren und, soweit dies im einzelnen Falle ausführbar ist, die Wiedererstattung der betreffenden Auslagen sicher gestellt wird: sei es durch Befriedigung aus dem Erlöse geborgenen Schiffsgutes, wenn es sich um die Unterstützung der Schiffsmannschaft eines gestrandeten Schiffs handelt, oder durch Hinterlegung der Heuerbeträge der betreffenden Seeleute in den Fällen, wo die Ablohnung im Auslande sich herbeiführen lässt, oder durch geeignete Einleitung, damit etwaige Heuerrückstände der Seeleute von dem Rheder in der Heimath zur Dekung der fraglichen Kosten einbehalten werden, oder durch Einwirkung auf den Schiffer, bezw. den Schiffsagenten, dass er das Geld zur Bestreitung derartiger gesetzmässig vom Rheder zu erstattenden Auslagen hergiebt; nach Befinden auch durch Anwendung des § 71 S. O. u. s. w.

5. Ueber die einzelnen Fälle, in welchen britische Seeleute auf Grund des Uebereinkommens Unterstützung erhalten haben, ist dem Auswärtigen Amt, unter Mittheilung des Sachverhalts, Bericht zu erstatten."

Vorstehende Erläuterungen finden auf die Uebereinkünfte mit Frankreich, Schweden-Norwegen, Dänemark und Oesterreich-Ungarn sinngemässe Anwendung.

c) Wenn Reichsangehörige, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf fremden Schiffen dienten, die Unterstützung des deutschen Konsuls in Anspruch nehmen, so hat dieser ihnen in gleichem Umfange beizustehen, wie dies für kranke und hülfsbedürftige Seeleute deutscher Schiffe vorgeschrieben ist, es müsste denn der Konsul derjenigen Nation, deren Flagge das Schiff führt, bereits helfend eingeschritten sein.

Für Schiffsleute, welche wegen Untauglichkeit, groben Dienstvergehens, Diebstahls oder anderer erheblicher strafbarer Handlungen, wegen Syphilis u. s. w. (vergl. § 57 S. O. Ziffer 1—4) vor Ablauf der Dienstzeit entlassen worden sind, darf der Konsul die Heimschaffungskosten nicht übernehmen, jedoch kann er ihnen bei dringender Noth einige nach pflichtmässigem Ermessen festzusetzende Unterstützung für Rechnung der Reichskasse gewähren.

Etwaige Heuerforderungen an den Schiffsführer hat der Konsul nicht etwa dem Schiffsmann vorschussweise zu zahlen, ebensowenig sich in sonstige Geldangelegenheiten zu mengen, welche mit der Heimschaffungsmassregel an sich in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, selbst wenn die Folge davon sein sollte, dass der Seemann wegen Schulden verhindert

wird, abzureisen. Der Konsul hat sich in diesem Falle dann aller weiteren Unterstützungen des Seemanns zu enthalten.

Auch in Bezug auf die Unterstützung von Seeleuten sollen die Ausgaben mit möglichster Sparsamkeit bemessen und auf den wirklich unvermeidlichen Bedarf eingeschränkt werden. Bei übernommener Heimschaffung sind zugleich die zunächst sich darbietenden dringendsten Bedürfnisse der Wohnung, Kost und Kleidung zu befriedigen. Das in dieser Beziehung Erforderliche ist aber möglichst in natura und nicht durch Verabreichung von baaren Geldmitteln an die Seeleute selbst zu gewähren. Die Beförderung des zur Heimschaffung übernommenen Seemanns, welche nicht immer unmittelbar nach dem Heimathsstaate zu geschehen braucht, sondern unter Umständen auch erst nach anderen Orten hin stattfinden kann, ist, wenn irgend thunlich, auf dem Seewege zu bewerkstelligen. Die Konsuln müssen daher zur Ermittelung von Schiffsgelegenheit in jedem einzelnen Fall nicht allein an ihrem eigenen Wohnort, sondern auch in benachbarten Häfen mit aller Sorgfalt Erkundigungen einziehen. Das Hauptaugenmerk muss dahin gerichtet bleiben, eine kostenfreie Schiffsgelegenheit zu beschaffen. Arbeitsfähige Schiffsleute sind womöglich in anderem Schiffsdienst gegen Lohn unterzubringen; doch kann das Verheuern auf Schiffe eines ausserdeutschen Staates, besonders wenn diese nicht unmittelbar nach einem deutschen Hafen fahren, nicht wünschenswerth sein.

Jedes deutsche Kauffahrteischiff ist nach näherer Bestimmung des G. vom 27. Dezember 1872 (Anhang Nr. 18) verpflichtet, hülfsbedürftige deutsche Seeleute zum Zwecke ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Konsuls nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch ausländischen Seeleuten gegenüber, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe ausserhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, sofern das betreffende Schiff nach einem Hafen im Heimathlande des Hülfsbedürftigen bestimmt ist. Es versteht sich, dass die Leistungen deutscher Schiffe zu Gunsten fremder Seeleute nicht in Anspruch zu nehmen sind, insoweit für die letzteren Seitens des eigenen Landeskonsuls gesorgt wird, oder die Heimschaffung ohne Aufwendung höherer Kosten auf einem Schiffe ihrer Nation erfolgen kann oder endlich diejenige Nation, welcher der Hülfsbedürftige angehört, deutschen Seeleuten in gleicher Lage jeden Beistand versagt. Zur Erfüllung der gedachten Verpflichtung kann der Schiffer vom Konsul zwangsweise angehalten werden. Verweigert der Schiffer die Mitnahme unter

Berufung auf einen der im § 3 des G. aufgeführten Umstände, so hat der Konsul die zur Begründung der Weigerung angeführten Thatsachen zu untersuchen und nach dem Ergebniss dieser Prüfung zu entscheiden, ob die Weigerung als begründet anzusehen ist, oder nicht. Hinsichtlich des Transports von Verbrechern, deren Mitnahme verweigert werden kann, bleibt das in der A. D. I. §§ 29, 33 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Gegen den Schiffer, welcher sich der ihm obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute entzieht, kann vom Konsul Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft festgesetzt werden.

Der § 5 des G. bestimmt die Höhe der Entschädigung, welche der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes für die Mitnahme eines Seemannes beanspruchen kann. Die Konsuln sollen jedoch darauf Bedacht nehmen, durch besondere Vereinbarung mit dem Schiffer, wozu unter Umständen, z. B. bei theilweiser Arbeitsfähigkeit des Heimzuschaffenden, Veranlassung sein kann, freie Beförderung oder wenigstens eine solche zu geringeren Kostensätzen zu erlangen. Die vereinbarte Entschädigung hat, wie die gesetzmässige, womöglich Kost und Logis zu umfassen, damit dem zu befördernden Seemann keine baaren Reisemittel ausgehändigt zu werden brauchen.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung. Kann daher die Heimschaffung nicht direkt nach einem deutschen Hafen bewirkt werden, so hat das Konsulat der Zwischenstation die Entschädigung für die Beförderung des Heimzuschaffenden bis dorthin auszuzahlen und für die weitere Beförderung in entsprechender Weise Sorge zu tragen.

Für die Anweisung an den Schiffsführer giebt die A. D. I. ein Beispiel.

Bei unvermeidlichen Landtransporten ist vorzugsweise von der Eisenbahn Gebrauch zu machen. Der Konsul hat alsdann den Fahrschein, welcher für die niedrigste Klasse zu lösen ist, in natura, die ferneren Reisebedürfnisse für Nahrung, etwaiges Nachtquartier u. s. w. aber nach einem sorgfältigen Kostenüberschlag baar im Voraus zu gewähren. Das entbehrliche Gepäck, so weit es die Personen nicht bei sich tragen oder innerhalb des Freigewichts mitnehmen können, muss auf wohlfeilerem Wege befördert werden.

Die Massregeln zur Heimschaffung, mag diese durch Schiffsgelegenheit oder auf dem Landwege erfolgen, sind in der Regel nur bis zur Erreichung der jedes Mal

nächsten deutschen Behörde zu treffen, d. h. also bei einem Transport, der nicht unmittelbar nach Deutschland geht, bis zur Erreichung eines anderen deutschen Konsulats oder einer deutschen Gesandtschaft, bei direkter Beförderung nach Deutschland aber bis zur Erreichung der Grenzbehörde. Es ist unzulässig, ein Pauschquantum zur Reise bis zum Heimathshafen zu bewilligen, wenn die Reise über einen anderen deutschen Hafen oder Grenzort geht. Ueberhaupt darf die Gewährung von Pauschquanten nur dann erfolgen, wenn die in der Regel erforderliche, möglichst eingehende Spezialisirung des Betrages durchaus unthunlich ist. Der jedes Mal gewährte Betrag ist auf dem Reisepass oder im Seefahrtsbuche zu vermerken.

Die weitere Beförderung im Innern Deutschlands haben die inneren Behörden zu übernehmen. Sie ist von aller konsularischen Verfügung ausgeschlossen und der Konsul muss sich daher jeden weiteren Eingreifens bezüglich des in dem deutschen Grenzorte zu Veranlassenden enthalten. Namentlich muss er es — um nicht etwa Anlass zu unbegründeten Ansprüchen an die Reichskasse zu geben — vermeiden, dem Seemannsamte des inländischen Bestimmungshafens Vorschriften wegen der etwaigen Weiterbeförderung zu machen. Es ist Sache des inländischen Seemannsamts, nach den für das Inland bestehenden Vorschriften zu erwägen, in welcher Weise und von welchen Behörden weiter für den Hülfsbedürftigen zu sorgen ist. Der Konsul hat nur dem inländischen Seemannsamte alle thatsächlichen Momente mitzutheilen, welche die persönlichen Verhältnisse des Mannes, seine etwaigen Ansprüche an die Rhederei des Schiffes und dergleichen betreffen.

Die Bestimmungen des G. vom 27. Dezember 1872 über die Zurückbeförderung hülfsbedürftiger deutscher Seeleute greifen insoweit nicht Platz, als für einen zurückgelassenen Seemann ausreichende Sicherheit in Gemässheit des § 71 S. O. (vergl. oben S. 316) gestellt worden war. Anlässlich eines Spezialfalles, in welchem ein im Auslande erkrankter Schiffsmann eines deutschen Schiffes mit Genehmigung des Konsuls und nach Sicherstellung der entstehenden Kosten durch den Schiffsführer hatte zurückgelassen werden müssen, und nach erfolgter Heilung vom Konsul durch ein anderes deutsches Schiff, unter Zahlung des vollen Fahrpreises aus dem hinterlegten Betrage, in die Heimath zurückgesandt worden war, war die Frage entstanden, ob die im § 48 der Seemannsordnung begründete Verpflichtung des Rheders, einem im Auslande erkrankten Schiffsmann freie Zurückbeförderung nach

dem Hafen der Ausreise zu gewähren, durch die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872 begrenzt werde. Insonderheit war streitig geworden, ob, bei ausreichender Sicherstellung nach § 71 der Seemannsordnung, das thatsächlich zurückbefördernde Schiff nur die im § 5 des Heimschaffungsgesetzes festgesetzte Vergütung oder aber darüber hinaus den feststehenden oder allgemein üblichen Passagepreis aus dem zur Sicherstellung dienenden Betrage beanspruchen dürfe.

Um für die Zukunft eine gleichmässige Behandlung derartiger Fälle herbeizuführen, bemerkt ein R. E. vom 25. November 1895 Folgendes:

„Dass zur Bestreitung der von dem Rheder zu tragenden Heimschaffungskosten gegebenen Falles auch die seitens des Schiffers gemäss § 71 der Seemannsordnung geleistete Sicherheit zu verwenden ist, erscheint zweifellos, denn gerade um die Erfüllung der dem Rheder obliegenden Verpflichtungen zu gewährleisten und hierdurch den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit des Seemanns zu verhüten, ist dem Seemannsamte die Befugniss, die Bestellung einer angemessenen Sicherheit anzuordnen, eingeräumt. Hieraus ergiebt sich aber ohne Weiteres, dass, sofern ein ausreichender Betrag in der bezeichneten Weise hinterlegt ist, die Zurückbeförderung des Seemanns nicht auf Grund des Heimschaffungsgesetzes bewirkt werden kann; denn die Anwendung dieses Gesetzes hat die Hülfsbedürftigkeit des Seemanns, also den Mangel bereiter Mittel zur nothwendigen Voraussetzung.

Im Einklang mit dieser Auffassung schreibt der unter dem 22. Februar 1873 ergangene Nachtrag zu der Allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 (zu § 46 des Konsulatsgesetzes unter 2a) vor, dass „der Konsul, wenn sich kranke deutsche Seeleute an ihn wenden, nöthigenfalls unter Anrufung der Hülfe der betreffenden Behörden, thunlichst dafür zu sorgen hat, dass der Schiffer alle nach Massgabe der Seemannsordnung (namentlich der §§ 48ff.) gegen solche Kranke dem Rheder obliegenden Pflichten vollständig erfülle und im Falle der Abfahrt des Schiffes vor erfolgter Heilung der Erkrankten die vollständige Erfüllung dieser Pflichten sicher stelle." Nur wo eine solche Sicherstellung sich nicht erreichen lässt, soll der Konsul seinerseits für Heilung und Verpflegung sowie demnächstige Heimschaffung des Kranken Sorge tragen.

Für die Annahme, dass die gesetzliche Pflicht des Rheders zur Zurückbeförderung seines Schiffsmanns durch die in dem

Heimschaffungsgesetze den deutschen Rhedern allgemein auferlegte Mitnahmepflicht eine Einschränkung und Erleichterung habe erfahren sollen, fehlt es an einer ausreichenden Grundlage. Richtig ist zwar, dass ungeachtet des durch § 48 der Seemannsordnung anerkannten Rechts auf freie Zurückbeförderung eine Hülfsbedürftigkeit des Seemanns insofern eintreten kann, als der fragliche Anspruch nicht zu verwirklichen ist, und dass deshalb der Umfang der den betheiligten Rhedereien obliegenden Leistungen häufig ein verschiedener sein wird, je nachdem das Seemannsamt für eine mehr oder minder hohe Sicherstellung der Heimbeförderungskosten hat Sorge tragen können (§ 71 S. O.) oder der Schiffer sich zur Auszahlung einer Vergütung in grösserem oder geringeren Betrage verstanden hat (§ 48 letzter Absatz a. a. O.). Allein dieser Umstand genügt nicht, um eine Auffassung zu rechtfertigen, welche in ihrem Ergebnisse dahin führen würde, die Hülfsbedürftigkeit des Seemanns im Sinne des Heimschaffungsgesetzes ohne Rücksicht auf die sonstigen Umstände des Falles stets als vorhanden anzunehmen, wenn der Rheder die Kosten der Heimreise zu bestreiten oder dem Seemanne zu erstatten hat.

Was schliesslich den § 66 der Seemannsordnung anlangt, wonach der Zurückbeförderungspflicht durch den Nachweis eines angemessenen Dienstes auf einem heimfahrenden deutschen Kauffahrteischiffe genügt wird, so lässt diese Vorschrift zwar die Absicht erkennen, die Verpflichtungen des Rheders aus § 48 S. O. auf das im Interesse des Seemanns unvermeidlich nothwendige Mass zu beschränken; sie gestattet jedoch keineswegs den Schluss, dass eine Erleichterung des betreffenden Rheders auf Kosten anderer Rheder im Willen des Gesetzes gelegen habe.

Bei dieser Rechtslage ersuche ich die Kaiserlichen Konsulatsämter vor Ueberweisung eines Seemannns zur Heimschaffung gefälligst zu ermitteln, ob der Seemann in Ermangelung bereitstehender Mittel für die Rückreise hülfsbedürftig ist, und dem Eintritt solcher Hülfsbedürftigkeit durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 71 der Seemannsordnung thunlichst entgegenzuwirken.

In Fällen, wo es sich um die Heimschaffung von Schiffern handelt, kommt das vorstehend über die Voraussetzung der Anwendbarkeit des Heimschaffungsgesetzes Gesagte sinngemäss zur Anwendung. Der Umstand, dass dem Schiffer auf Grund des Artikels 523 (jetzt 553) Ziffer 3 und Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung gegen die Rhederei seines Schiffes zusteht, schliesst zwar die Anwendung des Heimschaffungsgesetzes nicht aus, wie sich schon

aus dem Vorbehalt im § 7 Absatz 2 des letzteren ergiebt. Es kommt aber auch hier darauf an, ob die Mittel für die Heimkehr des Schiffers zur Verfügung stehen oder zeitig genug beschafft werden können."

§ 62.

III. Erstattung der bei Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Kosten.

Die den Konsulaten durch die bestimmungsmässige Fürsorge für Hülfsbedürftige entstandenen Kosten können von den zur Erstattung Verpflichteten (alimentationspflichtigen Verwandten, Rhedern etc.) direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Landesregierung wieder eingezogen werden.*) Doch steht es dem Konsul auch frei, diese Kosten sofort bei dem Reichskanzler zur Erstattung zu liquidiren. Die Liquidationen müssen den vollständigen Namen, sowie den Wohnort des Unterstützten, bei Seeleuten Namen, Unterscheidungssignal, Nationalität und Heimathshafen des Schiffs, auf welchem sie zuletzt gedient haben, ersehen lassen, auch ist eine vollständige Darlegung des Sachverhältnisses beizufügen. Die beschafften Beweisstücke und Beläge, insbesondere bei Seeleuten die von den Konsuln ertheilten Anweisungen wegen Mitnahme auf deutschen Kauffahrteischiffen, sind mit einzureichen. Sind in Strandungssachen durch Verkauf geretteter Gegenstände baare Geldmittel in die Hände des Konsuls gelangt, so sind sie zur Deckung seiner Ausgaben vorläufig zurückzubehalten und bei der Liquidation in Abzug zu bringen (A. D. I. zu § 26 K. G).

*) Ein Erlass des Ausw. Amts vom 27. Juni 1898 III 19678 bezeichnet es im Interesse der Entlastung der Centralstelle als angezeigt, dass die Konsuln, wenn nicht besondere Umstände dagegensprechen, zunächst selbst den Versuch machen, die Vorschüsse von den Unterstützten oder deren erstattungspflichtigen Verwandten einzuziehen. Nur wenn diese Versuche erfolglos bleiben, ist unter kurzer Angabe des Ergebnisses der unternommenen Schritte die Genehmigung des Reichskanzlers dafür nachzusuchen, dass der in Voraussetzung seines Einverständnisses in die amtliche Abrechnung eingestellte Betrag endgültig auf amtliche Mittel übernommen wird. Die Beweismittel, die der Unterstützte für seine Reichsangehörigkeit beigebracht hat, sind dabei thunlichst genau (z. B. legitimirt durch Reisepass No . . . des . . .) anzugeben.

Dreizehnter Abschnitt.

Schiffahrtsangelegenheiten.

§ 63.

Einleitung.

I. Die §§ 27 bis 34 K. G. regeln die Beziehungen der Konsuln zu der deutschen Seeschiffahrt. Es fehlt an einer allgemeinen Feststellung des Begriffs „Seeschiff" im Gegensatz zu Binnenfahrzeugen. Zuweilen wird schon ein Schiff von über 20 Reg.-Tons als ein Seeschiff angesehen, von anderer Seite verlangt man mehr als 50 Tons.*) Entscheidend ist die aus der Bauart sich ergebende ausschliessliche oder vorzugsweise Bestimmung eines Schiffes zur Seefahrt. Der Ausdruck „Seefahrt" ist in der deutschen Gesetzessprache bald ausgedehnter, bald enger gebraucht. Die in Ausführung des Flaggengesetzes (§ 25) ergangene Bekanntmachung vom 10. November 1899 (C. B. S. 380) bestimmt, dass als Seefahrt im Sinne des § 1 des Flaggengesetzes die Fahrt ausserhalb gewisser näher bezeichneter Reviergrenzen anzusehen ist. In anderen Gesetzen wird der Begriff Seefahrt weiter gefasst, vergl. § 3 V. O. betr. das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoss etc., vom 15. August 1876 (R. G B. S. 189) und § 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes (R. G. B. 1900 S. 716), wo unter Seefahrt auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern begriffen wird.

Jedes Seeschiff muss irgend einem Staate zugehören, dessen Flagge es führt. Diese Zugehörigkeit ist ohne Weiteres gegeben für diejenigen Fahrzeuge, welche sich im Eigenthum des Staats befinden, mögen sie Kriegs- oder anderen Staatszwecken (Post-, Lootsen-, Zoll- u. s. w. Schiffe) dienen. Für Privatschiffe bedarf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate besonderer Begründung.

II. Das internationale Recht erachtet als Kriegsschiff jedes Schiff, welches zum Ressort einer Kriegsmarine gehört und eine militärisch organisirte, auch äusserlich (Uniform) als solche erkennbare Besatzung unter einem der Kriegsmarine angehörigen Befehlshaber hat.**) Die deutsche Kriegs-

---

*) Zu den „kleineren Fahrzeugen", welche eines Certifikats nicht bedürfen, rechnen nach dem G. vom 28. Juni 1873 (R. G. B. S. 184) Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt (22 Tonnen zu 1000 Kilogramm bei Segelschiffen; 15 solcher Tonnen bei Dampfschiffen, vergl. R G. B. 1873 S. 369).

**) Vergl. Perels, Rechtsstellung der Kriegsschiffe, Freiburg i. B. 1886 S 3.

marine gehört dem Reich, repräsentirt durch den Kaiser. Daher die amtliche Bezeichnung „Sr. Majestät Schiff", „Kaiserliche Marine". Nach der A. O. vom 27. Februar 1899*) giebt es in der K. Kriegsmarine folgende Schiffsgattungen: 1. Linienschiffe; 2. Küstenpanzerschiffe; 3. grosse Kreuzer; 4. kleine Kreuzer; 5. Panzerkanonenboote; 6. Kanonenboote; 7. Schulschiffe; 8. Spezialschiffe.

Die deutsche Kriegsflotte zählte am 1. April 1901**) 15 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 13 Panzerkanonenboote, 11 Grosse Kreuzer, 29 Kleine Kreuzer, 5 Kanonenboote, 15 Schulschiffe, 8 Spezialschiffe. Zusammen 104 Schiffe. Die Etatsstärke an Offizieren und Mannschaften war für das Rechnungsjahr 1901 auf 31 171 festgesetzt.

Nach dem Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 soll bestehen:

1. die Schlachtflotte aus:
   - 2 Flottenflaggschiffen,
   - 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen,
   - 8 Grossen Kreuzern,
   - 24 Kleinen Kreuzern;
2. die Auslandsflotten aus:
   - 3 Grossen Kreuzern,
   - 10 Kleinen Kreuzern;
3. die Materialreserven aus:
   - 4 Linienschiffen,
   - 3 Grossen Kreuzern,
   - 4 Kleinen Kreuzern.

Die erforderlichen Ersatzbauten sollen bis zum Jahre 1917 fertiggestellt sein.

Kriegsschiffe, als Vertreter der Militärhoheit ihres Staates, sind als schwimmende Festungen, als wandelnde Gebietstheile dieses Staates bezeichnet worden. Man hat damit ihre Exterritorialität, d. h. ihre Befreiung von der Staatsgewalt des Aufenthaltsortes, ausdrücken wollen. Sämmtliche Personen, welche sich an Bord eines Kriegsschiffes befinden, werden so angesehen, als seien sie in dem Gebiete des Staates, welchem das Schiff angehört. Diese Freiheit von der Einwirkung jeder fremden Staatsgewalt, auch in deren Eigenthumsgewässern, hat zur Folge, dass Beschwerden gegen ein Kriegsschiff der Regel nach nur im Wege der diplomatischen Verhandlung, nicht durch direktes Einschreiten einer fremden Staatsgewalt erledigt werden können. Zwar hat jeder Staat das Recht, das Einlaufen

*) M. V. B. 1899 S. 50.
**) Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1901.

fremder Kriegsschiffe in seine Häfen*) zu untersagen oder an beschränkende Bedingungen, z.B. mit Bezug auf die Anzahl, zu knüpfen, namentlich die Beobachtung der im Interesse der öffentlichen Ordnung getroffenen Bestimmungen zu fordern**), aber so lange er solche Schiffe in seinen Eigenthumsgewässern duldet, darf er sie seiner Jurisdiktion nicht unterwerfen. Daraus ergiebt sich, dass strafbare Handlungen, an Bord eines Kriegsschiffes verübt, der Zuständigkeit der Gerichte des Flaggenstaates unterliegen, selbst wenn sich das Schiff während oder nach Verübung der strafbaren Handlung in dem Eigenthumsgewässer eines anderen Staates befindet.

Die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen der regierenden deutschen Königlichen Häuser, die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte können die deutsche Kriegsflagge auf den ihnen eigenthümlich gehörenden Privatfahrzeugen führen (R. G. B. f. 1886, S. 59). Dass dergleichen Fahrzeuge im internationalen Verkehr den Kriegsschiffen völlig gleichzustellen seien, kann nicht mit Grund behauptet werden. Allgemein ist diese Gleichstellung nur anerkannt für Staats- oder Privatschiffe, an deren Bord sich Souveräne oder deren Repräsentanten befinden, insofern solche Schiffe zu deren Beförderung ausschliesslich bestimmt sind.***)

Im Uebrigen können Staatsschiffe, welche nicht dem Ressort der Kriegsmarine angehören, namentlich Regierungs-

---

*) Von diesem Rechte, Häfen fremden Kriegsschiffen zu verschliessen. pflegt in Friedenszeiten kein Gebrauch gemacht zu werden. In der Regel sind die Häfen aller Länder — wenigstens der Kulturstaaten — den Kriegsschiffen anderer Nationen geöffnet. Ausnahmen oder Beschränkungen sind durch besondere Verhältnisse herbeigeführt und müssen den Kriegsschiffen aller Nationen gegenüber aufrecht erhalten werden, wenn sie nicht Grund zu berechtigten Beschwerden geben sollen. Oft ist in Staatsverträgen die Zulassung von Kriegsschiffen auf dem Fusse derjenigen der meistbegünstigten Nation ausdrücklich stipulirt. Binnengewässer sind fremden Kriegsschiffen nur auf Grund — allgemeiner oder besonderer — Ermächtigung des Hoheitsstaats zugänglich.

Ueber den Aufenthalt der Kriegsschiffe kriegführender Mächte in neutralem Gebiet vergl. Perels, Rechtsstellung, S. 40.

**) Die Instruktion für die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe verpflichtet dieselben ausdrücklich, für die allseitige Beachtung der in ausländischen Häfen geltenden polizeilichen, zollamtlichen und Quarantänevorschriften zu sorgen.

In deutschen Häfen bestehen für fremde Kriegsschiffe beschränkende Anordnungen nicht. Zollamtliche Revision derselben findet nicht statt, auch unterliegt der Transport von Gegenständen und Waaren von Land an Bord keiner zollamtlichen Kontrole, soweit diese nicht unter Zollanspruch stehen oder Steuervergütung dafür beansprucht wird (Bundesraths-Bestimmungen vom 12. Oktober 1878 C. B. 623).

***) Perels, Rechtsstellung S. 12.

postdampfer, Gleichbehandlung mit Kriegsschiffen nur auf Grund von Verträgen oder Herkommen beanspruchen.

III. Die Kauffahrteimarine dient den internationalen Handelsbeziehungen. Auch die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe hat man als wandelnde Gebietstheile ihres Heimathsstaats bezeichnet. Auf die Rechtsverhältnisse derselben trifft aber der Ausdruck nicht in dem Umfange zu, wie bei Kriegsschiffen. Zwar gelten die Kauffahrteischiffe ebenso wie die letzteren auf hoher See als nur der heimathlichen Staatsgewalt unterworfen und von jeder fremden Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt befreit.*) Aber während ihres Aufenthaltes in fremden Territorialgewässern**) sind sie der dortigen Jurisdiktion unterworfen, und insoweit tritt die Gerichtsbarkeit des Heimathsstaates zurück

Daraus ergeben sich folgende Sätze:

a) Eine strafbare Handlung, an Bord eines deutschen Kauffahrteischiffes begangen, unterliegt der Zuständigkeit der deutschen Gerichte, wenn das Schiff sich während der That auf offner See befand. Auch ein nichtdeutscher Thäter ist der deutschen Gerichtsbarkeit und dem deutschen Gesetz in demselben Umfange unterworfen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des deutschen Reichs verübt wäre.***)

Die Strafkammer des Landgerichts zu Flensburg hat sich daher — Erkenntniss vom 10. Februar 1887 — für zuständig erachtet, die auf einem deutschen Dampfer angestellten Schiffs-

---

*) Modifikationen, überhaupt Näheres s. bei Heffter-Geffcken Europäisch. Völkerrecht S. 176 und bei Perels, Internationales öffentl. Seerecht S. 66.

**) Die Frage der Ausdehnung der Territorialgewässer ist in Wissenschaft und Praxis bestritten. Als allgemein anerkannt kann im Völkerrecht allerdings der Satz gelten, dass die Seegrenze der Territorialgewässer durch die Kanonenschussweite bestimmt wird. Ueber die thatsächliche Ausdehnung dieser Grenzlinie ist indess bisher eine Uebereinstimmung nicht erzielt worden. Während einerseits häufig die frühere Tragweite der Geschütze von drei Seemeilen angenommen wird — Britische Territorial Waters Act. Fiore § 205, Calvo § 356 und die bei Perels, Int. Seer. S. 26, Abs. 2, Angeführten —, bezeichnen Andere die jedesmalige Tragweite der Geschütze als massgebend, indem sie die Grenzen weiter hinauslegen und der gesteigerten Wirkung der Geschütze Rechnung tragen — Bluntschli § 302, Heffter § 75, Perels § 5, Hautefeuille Histoire und Andere bei Perels S. 26 A. 1. — Die Kanonenschussweite, vom Strande ab gerechnet, beträgt z. Zt. etwa acht Kilometer. Deutschland hat die Frage im Allgemeinen als eine offene behandelt, sich dadurch aber nicht abhalten lassen, in Verträgen und Gesetzen die Grenze der Küstengewässer durch eine Meilenzahl zu bestimmen, die in den verschiedenen Fällen verschieden bemessen worden ist.

***) Urth. des Reichsgerichts IV. Str.S. vom 21. Oktober 1892 Entsch. Bd. 20 S. 266 ff.

leute chinesischer Nationalität auf Grund § 298 St. G. B. und § 10 St. P. O. zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, als dieselben das Schiff der Beschlagnahme dadurch ausgesetzt hatten, dass sie ohne Vorwissen des Schiffers Gegenstände an Bord nahmen, welche in den Bestimmungshafen einzuführen verboten war. Der Schiffer hatte diese Gegenstände auf offner See beschlagnahmt; an Bord gebracht waren sie in einem nichtdeutschen Territorialgewässer. Es wurde angenommen, dass deutsche Schiffe auch in fremden Gewässern den heimathlichen Gesetzen und der heimathlichen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben, wenn auch diese Gerichtsbarkeit im fremden Seegebiet nicht zur Geltung gebracht werden kann, soweit die fremde Jurisdiktion in Konkurrenz tritt. Da man der inzwischen desertirten chinesischen Schiffsleute nicht habhaft werden konnte, so wurde lediglich (§ 40 St. G. B.) auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände erkannt.

b) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte wegen der auf hoher See von einem Ausländer auf einem deutschen Schiffe verübten strafbaren Handlung ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn das Schiff später in das Territorialgewässer desjenigen Staates gelangt, welchem der Thäter angehört.

Die grossbritannische Regierung hat sich im Fall das „Leon XIII“ ausdrücklich dagegen verwahrt, als ob sie in letzterer Beziehung von einer anderen Auffassung ausginge.*) Der gedachte Fall lag wie folgt. Der Kapitän des spanischen Dampfers „Leon XIII“ hatte drei an Bord dienende Maschinisten britischer Nationalität während der Fahrt von Barcelona nach Manila unter gewissen Anschuldigungen in Haft genommen. Als später der Dampfer in Singapore anlegte, erlangten die Freunde der Verhafteten von der britischen Behörde ein writ of habeas corpus, welches dem Kapitän zugefertigt wurde. Als dieser es unterliess, die Maschinisten zu gestellen, wurde er wegen contempt of Court verhaftet und erst entlassen, nachdem die inzwischen von dem „Leon XIII“ nach Manila gebrachten Maschinisten dem dortigen britischen Konsul überliefert waren. Die spanische Regierung sah in dem Verfahren der britischen Behörde einen Eingriff in die spanische Gerichtsbarkeit, die britische Regierung erklärte aber ausdrücklich, dass, wenn der spanische Kapitän dem writ of habeas corpus nachgekommen wäre und dem Gerichtshofe dargelegt hätte, dass er die drei Personen unter Anklage einer auf hoher See begangenen strafbaren Handlung in Haft halte, das Gericht in

---

*) Vergl. Blaubuch, Spain No. 4 (1883).

Singapore sie an Bord des „Leon XIII" zurückgeschickt haben würde, um sie in dem Bestimmungshafen vor die spanische Behörde gestellen zu lassen. Das Verfahren gegen den Kapitän sei lediglich die Folge seiner Missachtung des von der kompetenten Behörde ausgegangenen Gestellungsbefehls. Zu vergleichen ein Fall aus dem Jahre 1879 bei Beach Lawrence, Commentaire sur Wheaton, t. 4 S. 561.

c) Eine strafbare Handlung, die an Bord eines deutschen Kauffahrteischiffes während seines Aufenthalts in fremden Hoheitsgewässern,*) also in dem Staatsgebiet verübt ist, dem das Gewässer zugehört, unterliegt der Zuständigkeit der dortigen Gerichte.**) Manche Staaten halten sich für befugt, zur Aufrechterhaltung ihrer Gerichtsbarkeit bei strafbaren Handlungen, welche in ihren Hoheitsgewässern an Bord eines fremden Schiffes begangen sind, das Schiff in die offene See zu verfolgen. So hat im Jahre 1882 der spanische Gouverneur den unter liberischer Flagge fahrenden Dampfer „Nouvelle Bretagne", welcher unter Arrestbruch aus dem Hafen von Manila, mit der spanischen Polizeimannschaft an Bord, heimlich entwichen war, in das hohe Meer hinaus verfolgen und nach Manila zurückbringen lassen.

An der Regel, dass bei strafbaren Handlungen, an Bord von Kauffahrteischiffen während ihres Aufenthalts in fremden Hoheitsgewässern verübt, die Zuständigkeit der dortigen Gerichte eintritt, hat man in neuerer Zeit nicht streng festgehalten. In Frankreich wurde bereits vor Jahrzehnten der Grundsatz aufgestellt, dass die Lokalbehörden sich nicht einzumischen hätten, wenn in französischen Häfen an Bord fremder Kauffahrteischiffe von Personen der Besatzung***) strafbare Handlungen gegen andere, gleichfalls zur Besatzung gehörende Personen verübt würden, es sei denn, dass französische Staatsangehörige betheiligt wären, oder dass dadurch die öffentliche Ruhe gestört, oder dass das Einschreiten der Lokalbehörden nachgesucht würde.

Diesem französischen System gegenüber blieb man englischer Seits bei der obigen Regel stehen;†) nur bezüglich geringerer disciplinarischer Vergehen sind vertragsmässig Ausnahmen zugelassen. Die französische Auffassung ist von den

---

*) Bezüglich bloss vorüberfahrender Schiffe vergl. Perels, Internationales Seerecht S. 86 ff.

**) Wegen der Länder, wo Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, siehe oben S. 270 ff.

***) Ortolan Règles internationales, Bd. 1 S. 269 ff. der 4. Aufl. — Calvo, Drot international, 4. Aufl. Bd. 1 S. 555.

†) Zu vergl. der Fall in v. Martens Völkerrecht II. S. 380.

meisten europäischen Staaten, auch Seitens des deutschen Reichs, adoptirt. In verschiedenen deutschen Staatsverträgen mit andern Mächten ist den beiderseitigen Konsuln das Recht eingeräumt, die innere Polizei über die Handelsschiffe ihrer Nation in den Häfen des anderen Theils auszuüben; das Einschreiten der Landesbehörde ist, selbst wenn es sich um schwere Ausschreitungen handelt, nur dann zulässig, wenn die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Mannschaft gehörige Person als Thäter oder Beschädigter betheiligt ist.

Darüber, was unter Verletzung der Ruhe oder öffentlichen Ordnung am Lande oder im Hafen zu verstehen sei, hat sich beispielsweise zwischen der belgischen und der Regierung der V. St. von Amerika Meinungsverschiedenheit erhoben.

Am 6. Oktober 1886 tödtete an Bord des im Dock eines amerikanischen Hafens liegenden belgischen Dampfers „Noordland" ein belgischer Schiffsmann einen zur Besatzung gehörigen andern Belgier. Die That war in den unteren Schiffsräumen, nur in Gegenwart von Personen der Besatzung, verübt, und es war ausserhalb des Schiffes davon nichts bemerkt worden. Auf letzteren Umstand gründete die belgische Regierung ihr Verlangen der Auslieferung des von den amerikanischen Behörden verhafteten Thäters, da nach dem belgisch-amerikanischen Vertrage vom 9. März 1880 die Kompetenz der Lokalbehörden nur dann eintritt, wenn the differences on board ship are of a nature to disturb the peace and public order in port, or on shore. Der Supreme Court of the United States entschied aber in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz, dass die Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte begründet sei. Wenn die That — wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt — geeignet sei, beim Bekanntwerden in der Bevölkerung am Lande Aufregung zu verursachen, so sei es unerheblich, dass bei der Verübung selbst nur Personen der Schiffsbesatzung zugegen gewesen seien. Streitigkeiten und Dizciplinarvergehen an Bord — gleichgültig, ob auf oder unter Deck — berührten die Aussenstehenden nicht. Anders, wenn ein Verbrechen verübt sei, welches wegen seiner Schwere die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehme. In einem solchen Falle erheische das öffentliche Interesse das Einschreiten der Territorialbehörden.

„The very nature of such an act is to disturb the quiet of a peaceful community and to create, in the language of the treaty a disorder which will disturb tranquillity and public order on shore or in the port."

Vergl. auch unten § 80 d. B.

d) Da deutsche Kauffahrteischiffe — von den besprochenen Ausnahmen abgesehen — in fremden Häfen der dortigen Polizei- und Justizhoheit unterworfen sind, so sind die Ortsbehörden auch berechtigt, Untersuchungen, Besichtigungen und sonstige Amtshandlungen an Bord vorzunehmen. Der K. Konsul kann seine Benachrichtigung und Zuziehung auf Grund von Staatsverträgen oder allgemeinen Ortsgebrauchs beanspruchen. In den Verträgen Deutschlands mit Italien, Russland, Griechenland, Spanien und den V.St. von Amerika findet sich die Bestimmung, dass die Gerichtsbehörden und Zollbeamten zur Besichtigung oder Durchsuchung von Handelsschiffen nicht schreiten dürfen, ohne den Konsulatsbeamten der Nation, welcher diese Schiffe angehören, behufs ihrer etwaigen Gegenwart vorher Nachricht zu geben. Aehnliche Bestimmungen finden sich in zahlreichen Verträgen, so dass man die Benachrichtigung des betreffenden Konsuls von beabsichtigten Amtshandlungen der Behörden an Bord von Kauffahrteischiffen der von dem Konsul vertretenen Macht gegenwärtig wohl als einen allgemeinen Gebrauch internationaler Höflichkeit ansehen kann. In den meisten deutschen Häfen ist es denn auch herkömmlich, den fremden Konsuln, selbst wenn sie keinen vertragsmässigen Anspruch darauf haben, Gelegenheit zu geben, sich an Amtshandlungen auf Schiffen ihrer Nation zu betheiligen. Wo das wegen der Dringlichkeit des Falles nicht angänglich ist, erhalten sie nachträglich von dem Einschreiten der Behörden, zur Wahrung der Interessen ihrer Schutzbefohlenen, Kenntniss. Die K. Konsuln werden sich auf diese Praxis der deutschen Behörden berufen können, wenn ihnen Seitens der Landesbehörden ihres Amtssitzes von der beabsichtigten Vornahme von Untersuchungen oder anderer Amtshandlungen an Bord deutscher Schiffe Kenntniss vorenthalten wird.

e) Grundsätzlich sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der auf deutschen Schiffen in fremden Hoheitsgewässern sich befindenden Personen die Ortsgerichte zuständig. Indessen ist das Prinzip zuweilen durch Bestimmungen in Staatsverträgen durchbrochen. Speziell sind Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen, in Verträgen Deutschlands mit verschiedenen Mächten der Zuständigkeit der Landesgerichte entzogen (vergl. unten § 79).

f) Für die Bezeichnung der Segelschiffe ist die Takelage massgebend (Vollschiff, Bark, Brigg, Schooner). Die Dampfschiffe bezeichnet man nach der Stärke ihres Fortbewegungswerkzeuges (Pferdekraft). Dabei unterscheidet man effektive (reelle) Pferdekraft, d. h. eine 75 Meterkilogramm in der Stunde

leistende Kraft*), und nominelle Pferdekraft, eine auf ziemlich willkürlichen Annahmen beruhende, angenäherte Angabe der Maschinenstärke. Das zur Zeit grösste Schiff der deutschen Handelsmarine, die „Deutschland" der Hamburg-Amerika-Linie, besitzt bei einem Raumgehalt von 16502 Reg.-Tons Maschinen von 35000 Pferdestärken, welche dem Schiff eine Geschwindigkeit von 23,51 Seemeilen in der Stunde verleihen.

Ein alphabetisches Verzeichniss der deutschen Kauffahrteischiffe — Segelschiffe und Dampfer gesondert — wird jährlich vom Reichsamte des Innern unter dem Titel: „Handbuch für die deutsche Handelsmarine" **) herausgegeben. Dasselbe wird Seitens des Auswärtigen Amts denjenigen Berufskonsulaten, in deren Amtsbezirke sich Seehäfen befinden, übermittelt; für Wahlkonsuln, welche den Kostenbetrag entrichten, hat sich das Auswärtige Amt der Beschaffung unterzogen.

Am 1. Januar 1900 bestand die deutsche Kauffahrteimarine aus 3759 registrirten Schiffen von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, darunter 1293 Dampfschiffe. Der Netto-Raumgehalt sämmtlicher Schiffe betrug 2495389 Registertons.***) Die Zahl der regelmässigen Besatzung war 44872***) Mann.

Die beiden grössten Schiffahrtsgesellschaften sind: die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Gesellschaft, welche Anfang 1902 einschliesslich der im Bau begriffenen Schiffe über 132 Oceandampfer mit 637950 Reg.-Tons, ferner über 136 Flussdampfer, Schlepper, Leichter mit 30050 Reg.-Tons, im Ganzen über 268 Fahrzeuge mit 652609 Reg.-Tons verfügt. Ferner der Norddeutsche Lloyd in Bremen, der im Jahre 1901 77 Seedampfer, 46 Dampfer der Indisch-Chinesischen Küstenfahrt, 43 Flussdampfer, 2 Schulschiffe und 127 Leichterfahrzeuge und Kohlenprähme mit zusammen 598457 Reg.-Tons besass.

---

*) Dieselbe heisst indizirte Pferdekraft, wenn sie der Angabe des den Dampfdruck messenden Indikators entnommen ist.

**) Berlin bei Georg Reimer. Preis im Buchandel 7,50 M., für die Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung 5,62 M.

***) Statist. Jahrb. f. d. deutsche Reich 1901. Nach dem Annual Statement of the Navigation und Shipping of the United Kingdom für 1900 besass das Britische Reich 34875 Kauffahrer über 50 Tons (wovon 12881 Dampfer) mit einem Netto-Raumgehalt von 10751392 Reg.-Tons (wovon 7739798 auf Dampfer entfallend). Davon kamen auf die britischen Kolonien 14893 Schiffe (wovon 3672 Dampfer) 1447284 Reg.-Tons (wovon 532188 auf Dampfer entfallend).

Die englische Handelsflotte ist demnach etwa $4^1/_2$ mal so gross wie die deutsche. Der Netto-Tonnengehalt der im Generalregister des Bureau „Veritas" für 1901/1902 eingetragenen Kauffahrteischiffe betrug für: England 10304338, die V. St. von Amerika 2318876, Deutschland 2106885, Norwegen 1393096, Frankreich 961259, Italien 947079, Russland 850695.

Vierzehnter Abschnitt.

Schiffahrtsangelegenheiten.

(Fortsetzung.)

Erste Unterabtheilung.

Die Kaiserliche Marine.

§. 64.

I. Beistand und Unterstützung, welche den Schiffen der Kriegsmarine zu leisten ist.

1. Bei Besuchen fremder Häfen hat der Kommandant eines K. Kriegsschiffs ohne Zeitverlust mit der am Orte befindlichen K. Vertretung (Mission, Konsulat) in Verbindung zu treten und ihr über Zweck und muthmassliche Dauer des Aufenthalts Anzeige zu machen. Die K. Konsuln in Ländern, in welchen das Reich eine diplomatische Vertretung unterhält, haben der K. Mission unverzüglich und auf kürzestem Wege von dem Eintreffen eines K. Kriegsschiffs Kenntniss zu geben.

Das K. G. und die A. D. I. verpflichten die Konsuln, den Schiffen der Kriegsmarine des Reichs, sowie der Besatzung derselben den in Nothlagen erforderlichen oder vom Kommandanten erbetenen Beistand zu gewähren. Insbesondere sollen sie

den Befehlshabern der Kriegsschiffe auf deren Verlangen von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa im Konsulatsbezirke herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten Kenntniss geben;

die erforderlichen Schritte zur Wiederergreifung desertirter Mannschaften thun;

den Befehlshabern auf deren Verlangen bezüglich der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen mit Rath und That zur Seite stehen;

für die beim Abgange eines Schiffs der K. Marine etwa zurückbleibenden Offiziere und Mannschaften Sorge tragen;

bei Beschädigungen deutscher Kriegsschiffe, bei Schiffbruch, Strandung u. s. w. ihre Vermittelung eintreten lassen.

Ueber die Beziehungen zwischen deutschen Kriegsschiffen und den Landesbehörden können im Einzelnen schwierige Fragen auftauchen, zu deren zweckentsprechender Erledigung kluge und taktvolle Erwägung aller Umstände den Konsul leiten muss, wenn der Kommandant eines K. Kriegsschiffs

seinen Rath in Anspruch nimmt oder ihm bei Konflikten mit den Landesbehörden die weitere Verfolgung der Angelegenheit überlässt, wozu denselben § 13 der Instruktion für den Kommandanten eines von S. M. Schiffen*) oder Fahrzeugen ermächtigt.

Es ist hier namentlich des Falls zu gedenken, wenn Personen der Besatzung während ihres Aufenthalts am Lande verhaftet werden sollten. Im Allgemeinen sind Mannschaften fremder Kriegsschiffe am Lande den dortigen Gesetzen unterworfen. Perels nimmt für solche Personen der Besatzung, welche sich mit — ausdrücklicher oder stillschweigender — Genehmigung der fremden Staatsgewalt in dienstlicher Funktion am Lande befinden, die Exemtion von der dortigen Jurisdiktions- oder Polizeigewalt in Anspruch. Ob diese Auffassung in ihrer Allgemeinheit auf allseitige Zustimmung rechnen kann, erscheint zweifelhaft.

Auch das Asylrecht, welches den Kriegsschiffen nach anerkannter Staatenpraxis zusteht, kann zu schwierigen Erörterungen mit den Landesbehörden führen.

2. Was die im Konsulatsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuche betrifft, so kommen zunächst die Salute in Betracht. Im Schiffsverkehr wird ein besonderes Ceremoniel beobachtet. Es besteht in gewissen Ehrenbezeugungen, namentlich in dem Kanonengruss mit einer bestimmten Anzahl von Kanonenschüssen und im Salut mit der Flagge, durch Nieder- und Wiederaufholen (Dippen) derselben.

Soweit ein solcher Schiffsgruss auf offener See stattfindet, berührt er den Gegenstand d. B. nicht. Hier kommt nur dasjenige Seeceremoniel in Betracht, welches üblich ist, wenn Kriegsschiffe unterhalb der Forts oder Batterien eines fremden Staatsgebiets vorbeifahren oder eine fremde Rhede anlaufen oder in einen fremden Hafen einlaufen. Da jeder Staat in seinem eignen Seegebiet die Art des Schiffsgrusses zu bestimmen und ihn zuerst zu fordern hat, so kann es für die Kommandanten der in den Amtsbezirk eines Konsuls gelangenden deutschen Kriegsfahrzeuge von Wichtigkeit sein, authentische Nachricht über die dort vorgeschriebenen oder herkömmlichen Gebräuche zu erhalten. Ist der Schiffskommandant aus irgend welchem Grunde nicht in der Lage, dem ortsüblichen Ceremoniel zu genügen, — von besonderen

*) Genehmigt durch A. O. vom 28. September 1872, ergänzt durch A. O. vom 28. Dezember 1875, 7. Januar 1879, 20. September 1887 und 19. März 1889.

Fällen abgesehen sind nur Kriegsschiffe der 1. bis 4. Rangklasse und kleine Kreuzer salutfähig und verpflichtet, die Salute gemäss der Flaggen- und Salut-Ordnung zu feuern — so hat der Konsul die betreffende Lokalbehörde davon zu benachrichtigen, damit in der Unterlassung des Saluts nicht Mangel guten Willens gefunden werden kann. Glaubt der Kommandant die von den Landesbehörden bezüglich des Ceremoniels gestellten Anforderungen, als mit dem Ansehen der deutschen Flagge unvereinbar, nicht erfüllen zu sollen, und gelingt es dem Konsul nicht, die Schwierigkeiten durch Vorstellungen bei den Lokalbehörden zu beseitigen, so hat das Schiff den Hafen zu verlassen und muss das Weitere im diplomatischen Wege veranlasst werden.

Der Konsul hat den Befehlshabern deutscher Kriegsschiffe davon Kenntniss zu geben, welchen Offizieren und Beamten seines Wohnorts von den Kommandanten der Kriegsschiffe anderer Nationen offizielle Besuche abgestattet zu werden pflegen. Dergleichen Besuche sind oft nicht ohne Einfluss auf die Beziehungen zwischen den kommandirenden Offizieren und den Ortsbehörden, und der Konsul muss auf diesen Punkt um so mehr Aufmerksamkeit richten, als ihm durch die A. D. I. ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, ein gutes Einvernehmen zwischen den Schiffskommandanten und den Lokalbehörden vorzubereiten und aufrecht zu erhalten. Bei Besuchen, welche der Kommandant fremden Souveränen abstattet, hat er sich an Orten, wo sich ein K. Berufskonsulat befindet, in allen Fällen der Vermittlung desselben zu bedienen. Das Gleiche gilt im Verkehr mit den Behörden fremder Staaten, doch bedarf es für den eines politischen Charakters entbehrenden Verkehr des Kommandanten mit fremden Militärbehörden dieser Vermittelung nicht.

Von örtlichen Vorschriften sind für den Kommandanten eines ankommenden deutschen Kriegsschiffes diejenigen von Interesse, welche sich auf die Hafenpolizei, auf die Zollabfertigung und auf die Quarantäne beziehen. Bezüglich der Hafenpolizei kommen z. B. die Bestimmungen in Betracht, welche die Löschung explosiver und sonstiger feuergefährlicher Materialien betreffen. Einer zollamtlichen Untersuchung sind Kriegsschiffe nicht unterworfen. Zollfreiheit steht ihnen bezüglich der an Land gebrachten zollpflichtigen Gegenstände in der Regel nicht zu. Hinsichtlich der Quarantäne pflegen den Kriegsschiffen gewisse Vergünstigungen eingeräumt zu werden. In manchen Häfen vertritt die amtliche Erklärung des Kommandanten über den Gesundheitszustand an Bord die Stelle eines Gesundheitspasses, meist brauchen Kriegsschiffe

nicht an den für Kauffahrteischiffe bestimmten Plätzen anzulegen, auch keine Quarantäneabgaben zu zahlen u. s. w. Will sich der Kommandant den allgemein für die Kriegsschiffe aller Nationen bestehenden örtlichen Quarantänevorschriften nicht unterwerfen, so kann er sich über Nichtzulassung zu dem Hafen mit Grund nicht beschweren.

Weitere Punkte, über welche der Konsul den Kommandanten zu unterrichten hat, sind die Bestimmungen über den Morgen- und Abendschuss, über Verbote der Vornahme von Messungen, über die Bestimmungen, betreffend Schiessübungen, Manöver, das Waffentragen am Lande, über Beschränkungen des Bootsverkehrs mit dem Lande u. s. w. Auch wird es für den Kommandanten Interesse haben, zu wissen, in welcher Weise die Kriegsschiffe anderer Nationen sich bei den Nationalfestlichkeiten betheiligen. Es ist den Kriegsschiffen des Deutschen Reiches gestattet, bei Festlichkeiten befreundeter Länder — vorausgesetzt, dass dem Kommandanten vorher davon Anzeige gemacht wird — in der Art zu flaggen, dass sie in allen Toppen die Kriegsflagge hissen und ausserdem im Hafen oder auf der Rhede die Signalflaggen in bestimmter Ordnung vom Bug über alle Toppen nach dem Heck hissen. Geeignetenfalls feuern sie einen Salut von nicht über 21 Schuss, wobei die Kriegsflagge der fremden Nation im Grosstopp gesetzt wird. Dass bei einem solchen Flaggen, ausser den Signalflaggen, auch die Flaggen anderer Nationen zur Dekorirung benutzt werden, ist bei der K. Marine nicht gestattet. Dies wird der Konsul hervorheben können, wenn etwa — wie es vorgekommen ist — eine Signalflagge missverständlich für die Flagge einer anderen Nation angesehen und aus der ihr gegebenen Stelle Grund zu Missdeutungen entnommen werden sollte.

Wenn der Konsul durch seine Mittheilungen an die Schiffskommandanten dahin zu wirken hat, dass letztere den Ortsbehörden gegenüber ein gleiches Verfahren, wie die Befehlshaber der Kriegsschiffe anderer Nationen beobachten, so hat er auch andererseits darüber zu wachen, dass die Schiffe der K. Marine mit aller ihnen gebührenden Rücksicht behandelt und dass ihnen alle Immunitäten und Privilegien eingeräumt werden, auf welche sie nach dem Völkerrechte und den am Orte geltenden Bestimmungen Anspruch haben. Der Gruss des deutschen Kriegsschiffes muss gebrauchsgemäss erwiedert, der Kanonengruss in der Regel Schuss für Schuss zurückgegeben werden.

Bei der Ankunft eines deutschen Kriegsfahrzeuges in dem Konsulatsbezirke lassen diejenigen Konsuln, welche eine

Flagge auf ihrem Wohngebäude führen (vergl. oben S. 32) dieselbe wehen, ebenso bei der Abfahrt des Schiffes.

Ueber etwaige im Konsulatsbezirke herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten hat der Konsul den Befehlshabern ankommender Kriegsschiffe alle diejenigen Nachrichten zu geben, welche ihm in authentischer Weise bekannt geworden sind. Zugleich muss er die, durch das Klima oder sonstige Ortsverhältnisse gebotenen Vorsichtsmassregeln mittheilen, auch anführen, welche Heilmittel die Aerzte des Orts gegen die betreffenden Krankheiten anzuwenden pflegen.

3. Geräth der Kommandant eines deutschen Kriegsschiffes in einen Konflikt mit den Ortsbehörden, so hat er nach § 13 seiner Instruktion dem diplomatischen Vertreter bezw. dem Konsul die weitere Verfolgung der Angelegenheit zu übertragen.

4. Die A. D. I. bemerkt, dass, wenn Mannschaften von Schiffen der K. Marine desertiren, der Kommandant des betreffenden Schiffes den Konsul, unter Mittheilung des Nationale (Personalbeschreibung) und der Umstände, unter welchen die Desertion erfolgt ist, um seine Mitwirkung zur Wiederergreifung des Deserteurs ersuchen wird. Die Verpflichtung zur Auslieferung von Kriegsschiff-Deserteuren ist in Verträgen des deutschen Reichs mit anderen Staaten ausdrücklich vereinbart.*) In der Praxis erfolgt die Auslieferung aber meist auch dann, wenn ausdrückliche Vereinbarungen nicht bestehen. Der Konsul hat, wenn er hiernach auf ein willfähriges Entgegenkommen Seitens der zuständigen Landesbehörde rechnen kann, bei ihr die durch die Verhältnisse gebotenen Massregeln zu beantragen. Wird der Deserteur ergriffen und lehnt die Lokalbehörde seine Auslieferung ab,**) so berichtet der Konsul an den Reichskanzler. Erfolgt die Auslieferung, so veranlasst der Konsul, dass der Deserteur an Bord des Schiffes zurückgeführt wird. Sollte das Schiff bereits abgegangen sein und der Kommandant keine besonderen Weisungen wegen des Deserteurs zurückgelassen haben, auch kein anderes Schiff der Reichsmarine anwesend sein, so sendet der Konsul den Deserteur auf möglichst wenig kostspieligem Wege an die Marinebehörde

---

*) Ein Verzeichniss der Verträge, in welchen über die Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- bezw. Handelsmarine (§ 72) Vereinbarung getroffen ist, findet sich in dem „Handbuch für die deutsche Handelsmarine".

**) Eine solche Ablehnung kann z. B. gerechtfertigt sein, wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er zur Untersuchung gezogen ist oder gezogen werden soll. — Angehörige des Landes, in welchem die Ergreifung erfolgt, werden nicht ausgeliefert.

desjenigen deutschen Kriegshafens, zu welchem das Schiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizeibehörde des Bundesgebiets mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung an die ebengenannte Stelle.

Wenn sich der Deserteur auf ein Kauffahrteischiff einer andern Macht geflüchtet haben sollte, so ist der Versuch zu machen, durch direkte Verständigung mit dem Kapitän desselben die Auslieferung zu erlangen, nöthigenfalls ist die Mitwirkung der Behörde in Anspruch zu nehmen. Hat sich der Deserteur an Bord eines deutschen Kauffahrteischiffes geflüchtet, so kann ihn der Kommandant kraft der ihm zustehenden Polizeigewalt dort festnehmen lassen. Zu vergl. über die ganze Materie Perels, Rechtsstellung der Kriegsschiffe S. 35.

5. Der Konsul hat den Befehlshabern auf deren Verlangen über die zweckmässigste Art der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen Auskunft zu geben. Wahlkonsuln, welche zugleich Kaufleute sind, können in letzterer Eigenschaft die Besorgung von Geldvorschüssen und anderen Bedürfnissen gegen die ortsübliche Kommissionsgebühr selbst übernehmen, wenn die Kassenkommissionen dies wünschen und es ohne Schädigung der fiskalischen Interessen ausführbar ist. Zur Erhebung von Geldern für Kriegsschiffe sind allein die Kassenkommissionen derselben befugt. Sie bestehen entweder aus dem Kommandanten, dem ersten Offizier und dem Zahlmeister resp. Verwalter, oder aus dem Kommandanten und dem Zahlmeister resp. Verwalter, und die Erstattung der ihnen geleisteten Zahlungen ist gesichert. An einzelne Offiziere oder Mannschaften der in dem Amtsbezirk des Konsuls anwesenden Schiffe der K. Marine dürfen Zahlungen Seitens des Konsuls in der Regel nur auf besonderes Ersuchen von Seiten der Kassenkommission für Rechnung der Reichskasse gemacht werden.

Sollten Schiffe der Reichsmarine vor dem Auslaufen aus Häfen für die pünktliche Bezahlung aller eingenommenen Bedürfnisse aus der Schiffskasse zu sorgen ausnahmsweise nicht in der Lage sein, so wird die Kassenkommission die konsularische Vermittelung, welche alsdann thunlichst zu gewähren ist, schriftlich in Anspruch nehmen. Die Erstattung der hierbei erwachsenen konsularischen Auslagen ist unter Einreichung des Ersuchens der Kassenkommission bei dem Reichskanzler nachzusuchen. Falls etwa nach dem Abgange von Kriegsschiffen noch Forderungen an dieselben bei dem Konsul zur Sprache kommen sollten, so ist darüber an den Reichskanzler zu berichten.

Eine Verfügung der K. Admiralität vom 22. August 1872 verbreitet sich über die Grundsätze, welche bei der Geldbeschaffung in ausserdeutschen Häfen von den Kassenkommissionen zu beobachten sind und bestimmt unter Anderem, dass als Regel die Beschaffung des Geldes durch Wechsel-Ziehung gilt und zwar in Mark, 5 Tage nach Sicht, auf das Reichsmarineamt in Berlin. Sofern derartige Wechsel in Mark nicht zu begeben sind oder nur zu einem ungünstigeren Kurse begeben werden könnten, als Wechsel in Pfd. Sterl. oder Wechsel in Franks, so ist in Pfd. Sterl. oder in Franks zu trassiren. Bei dieser vergleichenden Berechnung ist 1 Pfd. Sterl. = 20 M. 30 Pf., 1 Frank = 80 Pf. anzusetzen. Sofern Wechsel auf das Reichsmarineamt nicht zu begeben sind oder nur zu einem ungünstigeren Kurse begeben werden könnten, als Wechsel auf London, so ist in Pfd. Sterl. auf London zu trassiren. Bei der vergleichenden Berechnung ist in diesem Falle 1 Pfd. Sterl. = 20 M. 50 Pf. anzusetzen. Bei der Vermittelung der Geldgeschäfte der Schiffe wird in erster Linie den Wahlkonsuln des Deutschen Reichs, in zweiter Linie den deutschen Handlungshäusern, Banken und Filialen im Auslande der Vorzug vor den Angehörigen anderer Nationen gegeben, selbstverständlich soweit die Bedingungen sonst gleich sind. Ein Wahlkonsul kann also, falls er sich bei dergleichen Geldbeschaffungen oder sonstigen Lieferungen an die K. Marine betheiligen will, nur dann auf Berücksichtigung rechnen, wenn er das Geschäft mindestens unter den gleichen Bedingungen abzuschliessen bereit ist, wie andere Handelshäuser des Orts. Natürlich ist es Pflicht der Kassenkommissionen, dies festzustellen, und der Konsul kann sich nicht für beeinträchtigt halten, wenn zu diesem Zwecke Erkundigungen bei verschiedenen Handelshäusern eingezogen werden.

Das Reichsmarineamt hat sich verpflichtet, die von den Kassenkommissionen S. M. Schiffe auf das Reichsmarineamt zu Berlin ausgestellten Wechsel zu honoriren.

6. Wenn ein Schiff der K. Marine beim Abgange aus dem Amtsbezirk des Konsuls Offiziere oder Mannschaften wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen zurückzulassen genöthigt ist, so verpflichtet die A. D. I. den Konsul, für diese im Einvernehmen mit dem Schiffskommando Sorge zu tragen. Letzteres soll den Umfang der Geldkompetenzen dieser Personen dem Konsul schriftlich mittheilen, die für die Unterbringung oder Rücksendung nach der Heimath erforderlichen Massregeln mit ihm verabreden und ihn wegen der Art und Weise, in welcher die Wiedereinziehung der zu erstattenden Auslagen zu erfolgen hat, mit besonderer Ermächtigung ver-

sehen. Der Konsul hat seinem hierüber an den Reichskanzler zu erstattenden Berichte das Ersuchsschreiben des Schiffskommandos beizufügen. Wenn es in Folge besonderer Umstände nicht zu vermeiden ist, ohne eine solche Vereinbarung mit dem Schiffskommando einzelnen Offizieren oder Mannschaften von Konsulatswegen Hülfe zu gewähren, so hat der Konsul die nothwendigsten Mittel zum Unterhalt und zur Weiterbeförderung vorzuschiessen und seine Auslagen dem Reichskanzler zum Zwecke der Erstattung anzuzeigen. Zur Berichtigung angeblicher Besoldungskompetenzen an solche Offiziere oder Mannschaften ist der Konsul nicht ermächtigt.

7. Nach einer Bestimmung des Reichsmarineamts soll bei der Beerdigung von Marineangehörigen im Auslande für eine Kennzeichnung der Grabstelle durch ein einfaches Holzkreuz oder eine einfache Tafel mit Inschrift Sorge getragen werden. Die Dauer der Instandhaltung soll sich nach den örtlichen Gebräuchen und Verhältnissen richten, jedoch nicht länger als 10 Jahre dauern. Die Konsulate haben für die Instandhaltung dementsprechend Sorge zu tragen und über etwa entstandene Kosten zu berichten — R. E. vom 25. Juni 1894.

8. Die Kommandanten der Kriegsschiffe sind angewiesen, wenn im Auslande oder auf offener See ein Zusammenstoss mit einem fremden Kauffahrteischiffe durch die Schuld des letzteren erfolgt, sofort eine schriftliche Reklamation an den Beschädiger oder dessen Landeskonsul im nächsten Hafen zu richten oder, nach Massgabe der Landesgesetze, eine Klage anzustellen. Beides durch Vermittelung des deutschen Konsuls. Werden durch Fahrlässigkeit eines Kauffahrteischiffes Unglücksfälle, z. B. Verluste an Menschenleben, für eines S. M. Schiffe herbeigeführt, so ist sofort die gerichtliche Verfolgung des schuldigen Theils einzuleiten. Wird einem deutschen Kriegsschiffe durch ein fremdherrliches Kriegsschiff irgend ein Schade zugefügt, so hat, falls letzteres nicht sofort selbst den Schadenersatz übernimmt, der deutsche Kommandant die Wiederherstellung auf Kosten des eigenen Schiffes zu veranlassen, aber sogleich durch eine Kommission den Thatbestand festzustellen. Bei grösseren, auf solche Weise veranlassten Havarien soll der K. Konsul von dem Umfange des verursachten Schadens benachrichtigt und veranlasst werden, davon dem Konsul der Nation jenes Schiffes Anzeige zu machen, sowie sonstige, nach den betreffenden Landesgesetzen vorgeschriebene vorläufige Schritte zu thun, damit ein Ersatz des verursachten Schadens möglich werde.

Bei Strandung u. s. w. eines deutschen Kriegsschiffes an fremder Küste soll der Kommandant dem nächsten K. Konsul

Anzeige hiervon machen und sich wegen Hülfe an die nächste Landes-Behörde wenden. Wie sich von selbst versteht, hat der Konsul dahin zu wirken, dass diese Hülfe schnell und in ausgiebigem Masse gewährt wird.

9. Wird ein Konsul vom Geschwader- oder Schiffskommando um Begleitung auf der Fahrt angegangen, so hat er demselben das vorgängige Benehmen mit dem zuständigen diplomatischen Vertreter des Reiches anheimzugeben oder, wenn es im Einzelfalle nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, seinerseits die geeigneten Schritte zu thun, um sich des Einverständnisses des Letzteren zu versichern — R. E. vom 12. März 1892.

Konsulatsbeamte, die sich aus amtlicher oder sonstiger Veranlassung als Passagiere an Bord eines Kriegsschiffes befinden, nehmen an den ihrem Range entsprechenden Messen Theil. Die Bestimmungen über die Aufnahme und Verpflegung der Passagiere an Bord S. M. Kriegsschiffe vom 13. Februar 1866 (§ 5) bezeichneten als dem Range entsprechende Messen: die Kommandantenmesse für alle Offiziere und Beamte vom Stabsoffizier oder Rath 4. Klasse an aufwärts sowie für die Konsuln; die Offiziermesse für alle übrigen Offiziere und höheren Beamten, desgleichen für die Vizekonsuln, Attachés und Referendarien.*) Es kann jedoch von diesen Vorschriften abgesehen werden, wenn über die Theilnahme an einer höheren oder niedrigeren Messe ein anderweitiges freiwilliges Abkommen zwischen den Betheiligten erfolgt ist. Für die Verpflegung an Bord der Kriegsschiffe ist Vergütung nach Massgabe der Bestimmungen vom 13. Februar 1866 und der dazu ergangenen Erläuterungen zu entrichten.

§ 65.

II. Persönliche Beziehungen zu den Befehlshabern von Kriegsschiffen.

Nach der Ankunft eines deutschen Kriegsschiffes haben die Konsuln mit dem Befehlshaber desselben offizielle Besuche auszutauschen. Die A D. I. zu § 27 K. G. bestimmt in Bezug hierauf, dass die Generalkonsuln den Befehlshabern der Geschwader**) den ersten offiziellen Besuch zu machen haben, ihn

*) Die Vertreter der Generalkonsuln oder Konsuln des Reichs haben, sobald die Vertretung vom Auswärtigen Amte angeordnet ist, auf Zutheilung zu der dem Range des Vertretenen entsprechenden Messe Anspruch. V. v. 24. März 1887.

**) Dieser erste Besuch ist den Geschwaderkommandanten auch dann abzustatten, wenn das betreffende Schiff allein kommt. Dass der Ge-

aber von den Kommandanten einzelner Kriegsfahrzeuge erhalten. Die Konsuln machen den Kommandanten der Geschwader, sowie denjenigen einzelner Fahrzeuge, sofern letztere Kapitäne zur See oder Korvettenkapitäne sind und ihre Ankunft den Konsuln schriftlich kund gethan haben, den ersten offiziellen Besuch, erhalten ihn aber von den Kommandanten geringeren Ranges. Die Vizekonsuln machen den Kommandanten der Geschwader und einzelner Fahrzeuge, auch wenn dieselben nur Kapitänleutnants oder Oberleutnants zur See*) sind, den ersten offiziellen Besuch. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung der A. D. I. ergiebt, ist für die Besuche lediglich der persönliche Rang des Beamten massgebend ohne Rücksicht auf den Rang des von ihm verwalteten Amtes — R. E. vom 15. Juli 1890.

Bei Anwesenheit eines Geschwaders finden offizielle Besuche nur zwischen dem Geschwaderchef und dem konsularischen Vertreter, nicht aber auch zwischen diesem und den Kommandanten der einzelnen Schiffe statt. In diesem Sinne hat sich das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit den obersten Marinebehörden ausgesprochen. Meist wird jedoch der Konsul anlässlich des offiziellen Besuches bei dem Geschwaderchef gleichzeitig auch den Kommandanten der einzelnen Schiffe Besuche abstatten, die dann einen privaten Charakter tragen.

Die offiziellen Besuche sind Seitens der Konsuln, wenn irgend thunlich, in Uniform abzustatten. Nur bei ungünstigem Wetter oder aus sonstigen Hinderungsgründen kann der Konsul im bürgerlichen Anzuge erscheinen, darf dabei aber ein aufklärendes Wort nicht unterlassen.

Wie die Konsuln, wenn sie den ersten Besuch machen, auf eine Erwiderung desselben Seitens des Schiffskommandanten zu rechnen haben, so haben sie auch die ihnen abgestatteten Besuche möglichst bald zurückzugeben.

Das Boot, in welchem sich der Konsul an Bord des Kriegsschiffes begiebt, muss die deutsche Flagge an einem Flaggstocke am Heck führen. Wenn es der Konsul wünscht, wird ihm auf sein Ersuchen ein Boot des Schiffs zur Verfügung gestellt.

---

schwaderkommandant an Bord ist, entnimmt der Konsul aus dem Kommandozeichen, event. darf er eine Mittheilung Seitens des Kommandanten erwarten.

*) Flagg- und Stabsoffiziere der K. Marine sind der Admiral, der Vize-Admiral, der Kontre-Admiral, der Kapitän zur See, der Fregatten-Kapitän und der Korvetten-Kapitän. Dann folgen der Kapitän-Leutnant und, als Subaltern-Offiziere, der Oberleutnant zur See und der Leutnant zur See. Die Bezeichnung „Kommodore“ führt der Kommandant eines Geschwaders, welcher im Range unter dem Kontre-Admiral steht.

Wenn der Konsul an Bord kommt, werden zwei Fallreepsgaste aufgestellt. Im Moment des Vonbordgehens giebt das Schiff den Generalkonsuln einen Salut von neun, den Konsuln von sieben, den Vizekonsuln von fünf Kanonenschüssen, jedoch Generalkonsuln nur in den Häfen innerhalb ihres Bezirks, den einem Konsulatsamt vorstehenden Konsuln und Vizekonsuln nur in dem Hafen, wo sie ihren Sitz haben. Der Salut wird nur von einem Schiffe gefeuert. Nur Kriegsschiffe der ersten bis vierten Rangklasse und Kleine Kreuzer sind verpflichtet, Salut zu feuern. In einem Geschwader salutirt nur das Schiff des ältestens Flaggoffiziers. Dieselbe Person wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres von demselben Schiffe wieder salutirt, es sei denn, dass sie in der Zwischenzeit eine Rangerhöhung erfahren hätte, oder das Schiff von Neuem in Dienst gestellt worden wäre. Ein Wechsel in der Person des Befehlshabers ist dabei einer neuen Indienststellung gleich zu achten. Nach Sonnenuntergang findet kein Salut statt. Bei Anwesenheit Sr. M. des Kaisers in einem Seeplatze darf ohne Allerhöchsten Befehl und vorherige Anfrage kein Salut gefeuert werden.

Den Vertretern der Generalkonsuln, Konsuln und selbstständigen Vizekonsuln, mögen diese Vertreter berufsmässige oder kaufmännische Beamte sein, stehen Salute nur zu, wenn die Vertretung Allerhöchsten Orts oder vom Auswärtigen Amt angeordnet ist und zwar nur die Schusszahl, welche dem vertretenen Beamten kraft seines Amtes zukommt, nicht aber diejenige, welche ihm vermöge höheren persönlichen Ranges zusteht.

Im Auslande und innerhalb der für das Salutiren vorgeschriebenen Grenzen kann bei der Einschiffung eines Generalkonsuls an Bord eines Schiffes der K. Marine auf seinen Wunsch die Kriegsflagge als Unterscheidungszeichen im Grosstopp gesetzt werden, sofern nicht bereits die Reichsdienstflagge des Auswärtigen Amts weht und wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Das Kommandozeichen bleibt wehen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Kriegsflagge als Unterscheidungszeichen im Bug eines zur K. Marine gehörigen Bootes geführt werden. In beiden Fällen kann an Stelle der Kriegsflagge auf besonderen Wunsch auch die Reichsdienstflagge des Auswärtigen Amts gesetzt werden.*)

---

*) Wegen der Flaggen und Salute s. Flaggen- und Salut-Ordnung für die K. Marine. Auf Befehl S. M. des Kaisers im Entwurf gedruckt vom 17. Mai 1895, Berlin, Mittler & Sohn. Laut Verf. des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes vom 13. Juni 1895 (Mar. V. Bl. S. 143) ist nach diesem Entwurf bis auf Weiteres zu verfahren.

Die Konsuln müssen sich bemühen, ihren persönlichen Beziehungen zu den Kommandanten und Offizieren der K. Schiffe denjenigen Charakter freundlichen Entgegenkommens zu sichern, der im Auslande mehr noch wie irgendwo sonst den Verkehr zwischen Beamten, welche gleichen Interessen dienen, kennzeichnen soll. Erachten es Konsuln für angemessen, ihrer Genugthuung über die Gegenwart der bewaffneten Macht des Vaterlandes auch in dem nichtamtlichen Verkehr mit den Offizieren Ausdruck zu geben, so dürfen doch dergleichen Zuvorkommenheiten eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Ein Zuviel in dieser Richtung kann für diejenigen, welche der Gegenstand gesellschaftlicher Aufmerksamkeit sind, peinlich werden. Auch dürfen solche Höflichkeitsakte demnächst nicht in den Rechnungen unter der Rubrik „Dienstausgaben“ figuriren, da Repräsentationskosten zur Erstattung nicht geeignet sind.

§ 66.

III. Schutz der von den Konsuln zu vertretenden Interessen durch die Kaiserliche Marine.

Da den Konsuln, wie wiederholt hervorgehoben worden ist, in der Regel politische Aufgaben nicht obliegen, so haben sie sich, wenn nicht ausdrückliche Weisungen des Reichskanzlers anders bestimmen, davor zu hüten, von den deutschen Kriegsschiffen Handlungen von politischer Bedeutung zu beanspruchen. In denjenigen Ländern, in welchen das Reich eine diplomatische Vertretung unterhält, ist diese dazu berufen, sich zu solchem Zweck an die deutschen Schiffskommandanten zu wenden und der Konsul hat, wenn er eine Intervention deutscher Kriegsschiffe für angezeigt erachtet, an diese Vertretung zu berichten. Dies gilt übrigens nicht nur von Fällen, in denen es sich um Requisitionen von irgend wie politischem Charakter, sei es auch nur um eine Machtentfaltung durch die K. Marine, handelt, sondern auch in Fällen rein administrativer Natur — Hülfeleistung bei Schiffbrüchen, Beförderung von Beamten u. s. w. — ist es vom Auswärtigen Amte für zweckmässig erachtet worden, das Ersuchen lediglich von der diplomatischen Vertretung ausgehen zu lassen weil diese besser als einzelne Konsuln in der Lage ist, die Bedürfnissfrage im Verhältniss zu etwaigen anderen den K. Kriegsschiffen obliegenden Aufgaben abzuwägen und zu entscheiden. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn der durch vorherige — selbst telegraphische — Anfrage bei der diplomatischen Vertretung bedingte Zeitaufwand den be-

zweckten Erfolg in Frage stellen würde, kann eine Ausnahme eintreten. In solchen Ausnahmefällen ist der Konsul selbstständig, aber auch ausschliesslich auf eigene Verantwortung, zu handeln befugt.

Die Bestimmungen der „Instruktion für den Kommandanten eines von S. M. Schiffen oder Fahrzeugen" vom 28. September 1872*) lauten unter Berücksichtigung der durch Allerh. Ordres vom 28. Dezember 1875,*) 7. Januar 1879,*) 20. September 1887 und 19. März 1889**) erfolgten Abänderungen in dieser Beziehung wie folgt:

„§ 12. Die Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe haben sich jeder Einmischung in die politischen Beziehungen zum Auslande und in die Verhandlungen der diplomatischen und konsularischen Vertreter des Reichs mit fremden Mächten oder Behörden zu enthalten, wenn sie nicht Vollmacht oder Auftrag Seiner Majestät des Kaisers für solche Verhandlungen besitzen.

Die Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 dient als Richtschnur für den Verkehr mit den deutschen konsularischen Vertretern.

Die staatsrechtliche und politische Verantwortlichkeit für die Folgen eines militärischen Einschreitens der Kaiserlichen Marine, welches ein Kaiserlicher Vertreter veranlasst, trifft ausschliesslich diesen Letzteren. Seine Aufgabe ist es, mit den betreffenden Landesbehörden zu verhandeln, sowie namentlich zu prüfen, ob alle friedlichen Mittel zur Verhütung einer Gefahr für Leben, Freiheit oder Eigenthum von Reichsangehörigen erschöpft sind, ob eine ernstliche Gefahr im Verzuge liegen würde, oder ob überhaupt nach Lage der Verhältnisse nur durch Aufwendung materieller Gewalt einer Rechtsverletzung vorgebeugt oder für erlittenen Schaden resp. für Beleidigungen der deutschen Flagge Ersatz oder Genugthuung erwirkt werden kann.

Die Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe handeln, sofern nach Lage des konkreten Falles der vorherige Verkehr mit einem Kaiserlichen Vertreter möglich ist, nur auf Antrag des Letzteren, soweit er seine Ermächtigung zu der fraglichen Requisition durch Auftrag oder Instruktion des Auswärtigen Amtes nachweist, oder Gefahr für das Leben und Eigenthum

---

*) Perels, Das intern. öffentl. Seerecht, Berlin 1882 S. 355 ff. M. V. B. 1875 S. 242, 1979 S. 1.

**) „Hamb. Korrespondent" vom 18. April 1889. In Zorn, Die Konsulargesetzgebung etc. Berlin 1901, sind die beiden letzteren in vorliegendem Handbuch Ausg. von 1896 vermerkten Aenderungen noch nicht berücksichtigt.

von Reichsangehörigen im Verzuge liegt. Fehlt es an diesen Vorbedingungen, so ist der Kommandant auch seinerseits zur Prüfung der rechtlichen und politischen Seite der Requisition verpflichtet, und ist befugt, die Requisition abzulehnen. In allen anderen Fällen tragen die Kommandanten selbst lediglich die militärische Verantwortlichkeit für die Ausführung einer angenommenen Requisition und haben dann ihrerseits nur die materielle Ausführbarkeit derselben zu prüfen und für die Wahrung der einmal engagirten Ehre der Kaiserlichen Kriegsflagge einzustehen. Zur Führung von Verhandlungen mit den Landesbehörden, beziehentlich mit den Häuptern uncivilisirter Völkerschaften, sind die Kommandanten nur da befugt, wo es eine regelmässige Kaiserliche Vertretung nicht giebt.*)

§ 13. Geräth ein Kommandant in irgend einen Konflikt mit Behörden irgend eines fremden Staates, so hat er dem Konsul oder diplomatischen Vertreter des Deutschen Reichs die weitere Verfolgung der Angelegenheit zu übertragen und selbstverständlich an seine vorgesetzte Behörde zu berichten.

§ 14. Wird irgendwie ein augenblickliches Einschreiten durchaus erforderlich, so hat er die Vorschriften des maritimen Völkerrechts in Betracht zu ziehen und bei seinen Massnahmen nicht ausser Acht zu lassen, dass ihm die ganze Verantwortlichkeit für die Folgen verbleibt.

§ 15. Bei Besuchen fremder Häfen hat der Kommandant ohne Zeitverlust mit der am Orte befindlichen Kaiserlichen Vertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Konsulat) in Verbindung zu treten und derselben über Zweck und muthmassliche Dauer des Aufenthalts Anzeige zu machen.

Er hat sich bei Besuchen fremder Souveräne und im Verkehr mit Behörden fremder Staaten an Orten, wo sich eine Kaiserliche diplomatische Vertretung oder ein Kaiserliches Berufs-Konsulat befindet, in allen Fällen der Vermittelung derselben zu bedienen. Für den eines politischen Charakters

---

*) Der letzte Abs. des § 12 beruht auf der A. O. vom 19. März 1889. Wie ein Erlass des Fürsten v. Bismarck vom 4. April 1889 (vergl. die Anm. **) auf vor. Seite) bemerkt, ist nicht beabsichtigt, den Kommandanten die politische Verantwortlichkeit für die Folgen der Ausführung einer Requisition zu übertragen. In der Befugniss, Requisitionen des örtlichen Konsulatsbeamten auch ihrerseits auf ihre rechtliche und politische Angemessenheit hin zu prüfen, ist nur eine erhöhte Sicherheit gegen Gefahren gesucht worden, welche die kritiklose Annahme und Ausführung von Requisitionen zur Folge haben kann. Die Berechtigung des kommandirenden Offiziers zur Ablehnung einer ihm nicht hinreichend motivirt oder autorisirt erscheinenden Requisition ändert nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit der Kaiserlichen Vertreter für das Stellen der Requisition.

entbehrenden Verkehr mit fremden Militärbehörden bedarf es dieser Vermittelung nicht.

Der Kommandant hat ferner an die Kaiserliche Vertretung in der Landeshauptstadt über Ankunft, Zweck und muthmassliche Dauer des Aufenthalts in allen denjenigen Fällen Anzeige zu machen, wo es sich nicht lediglich um Ergänzung von Proviant und Vorräthen, sondern um die Lösung bestimmter Aufgaben oder um die Inanspruchnahme der Hülfe resp. des Beistandes fremder Behörden handelt, auch wenn dadurch ein gegenseitiges Requisitionsverhältniss zwischen der Kaiserlichen Vertretung und dem Schiffskommando nicht bedingt wird.

Da es im Interesse des Deutschen Reichs liegt, dass die deutschen Vertreter in der Fremde möglichst hoch in Ansehen stehen, so ist es Aufgabe jedes Kommandanten, die denselben zustehenden Ehren voll und in möglichst schöner und reicher Form zu gewähren, wie es das Flaggen- und Salut-Reglement vorschreibt; ferner ist es seine Pflicht, in möglichster und freiester Uebereinstimmung mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern zu handeln und den Requisitionen derselben soweit als thunlich nachzukommen. Endlich sind für alle Bedürfnisse des Schiffs die Konsuln als gegebene Agenten zu nehmen.

§ 16. Für die Thätigkeit, welche die den Kommandanten gegebenen Segelordres fordern, oder welche sich an eine Erledigung von Requisitionen der politischen Vertreter des Reiches im Auslande oder in den Deutschen Schutzgebieten schliesst, dient als Regel:

1. dass die Ehre der Flagge unter allen Umständen aufrecht erhalten werde, dass also der Kommandant von dem Augenblick an, wo er eine Requisition annimmt, voll und allein die Verantwortung für die militärische Durchführung übernimmt und dass ein angefangenes Unternehmen mit Daransetzung aller Kräfte zu Ende geführt werden muss;
2. dass die gründlichste Vorbereitung und Kenntniss aller Verhältnisse der Aktion vorhergehen und dass man nicht mehr anfangen muss, als man unter guten Umständen durchführen kann.

   Bei unkultivirten und halbkultivirten Völkern ist Nichts schlimmer, als wenn man unverrichteter Sache wieder abziehen muss;
3. dass der unterlegene Feind grossmüthig behandelt wird, ohne dass man Schwäche zeigt."

Die Kommandanten der K. Kriegsschiffe sollen, so weit es der Raum und die Rücksichten des Dienstes gestatten, auf

die schriftliche Requisition des Konsuls hülfsbedürftigen Reichsangehörigen, welche in Gemässheit der bestehenden Bestimmungen nach der Heimath zu befördern sind, die Passage auf ihrem Schiffe bewilligen, auch den Transport von Reichsangehörigen übernehmen, welche wegen verübter Verbrechen an den heimischen Richter abzuliefern sind. Letzteres darf nur auf vorherige Anweisung des Reichskanzlers oder einer Bundesregierung geschehen, ausser wenn es sich um einen Schiffsmann handelt, welcher sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§ 57 Ziffer 3 S. O.) schuldig gemacht hat. Wegen eines solchen darf auch ohne besondere Anweisung die Intervention eines Schiffsbefehlshabers in Anspruch genommen werden. (Vergl. R. E. vom 22. Februar 1873.) Bevor ein Antrag der gedachten Art an den Schiffskommandanten gerichtet wird, ist durch eine Anfrage bei demselben über die Höhe der von der Marineverwaltung zu berechnenden Kosten festzustellen, dass die Beförderung nicht auf andere Weise billiger zu bewirken ist.

Fünfzehnter Abschnitt.

Schiffahrtsangelegenheiten.

(Fortsetzung)

Zweite Unterabtheilung.

Die Handelsmarine.

§ 67.

I. Das deutsche Privatseerecht.

1. Mit dem § 30 K. G. beginnen die wichtigen Bestimmungen über die Beziehungen der Konsuln zu der Handelsmarine des Reiches. Diese Beziehungen sind zahlreich und erstrecken sich auf mannigfache Gebiete des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Privatrechtliche Bestimmungen über die Seeschiffahrt finden sich ausser in verschiedenen, im Laufe dieser Darstellung zu erwähnenden Gesetzen, namentlich in dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (R.G.B. S. 219)*) und in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.

*) Ein empfehlenswerther Kommentar ist: H. Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, zweiter Band, Buch IV (Seehandel) unter Berücks. der seerechtlichen Nebengesetze, herausgegeben von E. Loewe, Landgerichtsrath, 12. Aufl. Berlin, J. Guttentag 1900.

Das vierte Buch des H. G. B. giebt unter der Ueberschrift „Seehandel" im 1. Abschnitt allgemeine Vorschriften, handelt im 2. Abschnitt von dem Rheder und der Rhederei, im 3. Abschnitt von dem Schiffer (Schiffskapitän). Der 4. Abschnitt handelt von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern, der 5. Abschnitt von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden, der 6. Abschnitt von der Bodmerei, der 7. Abschnitt von der Haverei, der 8. Abschnitt von der Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, der 9. Abschnitt von den Schiffsgläubigern, der 10. Abschnitt von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt, der 11. Abschnitt von der Verjährung.

Das H. G. B. findet auf Kriegsschiffe, Lootsenfahrzeuge, Zollkreuzer und andere Staatsschiffe keine, auf Postschiffe nur subsidiarische Anwendung.

Aus den auf den Seehandel sich beziehenden Bestimmungen des H. G. B.*) wird Folgendes hervorgehoben:

1. Die allgemeinen Vorschriften im ersten Abschnitt regeln die formellen Erfordernisse der Eigenthumsübertragung bei Veräusserung von Schiffen und Schiffsparten und das Verhältniss der Veräusserers zum Erwerber und zu Dritten, und erläutern endlich einzelne auf das Seerecht sich beziehende Begriffe und Ausdrücke.

In letzterer Beziehung wird vorgeschrieben, dass unter Zubehör eines Schiffes auch die Schiffsboote zu verstehen sind und dass im Zweifel Gegenstände, die in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffes angesehen werden.

Ein seeuntüchtig gewordenes Schiff gilt als reparaturunfähig, wenn die Reparatur überhaupt oder nach den Lokalverhältnissen in einer den Verhältnissen angemessenen Frist (modicum tempus)**) nicht möglich ist, als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur, ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu, mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

---

*) Das H. G. B. enthält das deutsche Recht. Im Auslande können selbstverständlich andere Rechte und Gebräuche zur Anwendung kommen. Die alten Rechte (lex Rhodia) enthalten verhältnissmässig wenig Bestimmungen über den Seehandel. Für das mittelalterliche Gewohnheitsrecht bilden einige Sammlungen: die Rôles d'Oléron, das Seerecht von Wisby, in den Ländern des Mittelmeers das Consolato del mare die wichtigsten Quellen. Letzteres, wahrscheinlich in Barcelona im 14. Jahrhundert entstanden, liegt vielen späteren Seerechten zu Grunde. In neuerer Zeit hat in fast allen am Seehandel betheiligten Staaten eine Kodifikation des Seerechts stattgefunden.

**) Entsch. des Reichsger. I. Civ.-Sen. vom 29. Oktober 1890.

Als Heimathshafen des Schiffes gilt der Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Schiffer im Sinne des H. G. B. und der S. O. ist der Führer des Schiffs (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

Die übrigen zur Bedienung eines Schiffes bestimmten Personen begreift man unter dem Ausdruck Schiffsmannschaft (Mannschaft, crew, équipage). Zur Schiffsmannschaft rechnet die S. O. auch die Schiffsoffiziere. Welche Personen unter diesem Ausdruck zu verstehen sind, sagt das Gesetz nicht. Der Steuermann wird ohne Weiteres als Schiffsoffizier angesehen, andere Schiffsleute müssen nachweisen, dass ihnen diese Eigenschaft zusteht. (Vergl. A. D. I. § 37 Abs. 3 Z. 1.) Nach Tecklenborg gehören zu den Schiffsoffizieren: der Obersteuermann (erste Steuermann); derselbe ist in Abwesenheit des Schiffers dessen Stellvertreter, auf See der Befehlshaber der einen Hälfte der Mannschaft (Backbordswache), während der Schiffer, wenn diese ruht, die andere Hälfte (Steuerbordswache) kommandirt. Der Obersteuermann führt das Journal, hält Buch über die an Bord und von Bord gehende Ladung und beordert die Mannschaft zur Arbeit. Der Untersteuermann ist mit dem Schiffer auf derselben Wache, beim Laden und Löschen befindet er sich mit im Raum, er hat den Proviant unter Aufsicht etc. Der Bootsmann, welcher zur Wache des Obersteuermanns gehört, theilt beim Laden und Löschen im Raum mit dem Untersteuermann die Aufsicht während der Arbeit, ferner ist ihm die Sorge für das Takelwerk anvertraut und bei Ausbesserung desselben arbeiten die Matrosen unter seiner Anleitung. Der Zimmermann hat die während der Reise etwa nothwendig werdende Ausbesserung und Kalfaterung des Schiffes, Anfertigung von Rundhölzern etc. zu besorgen. Der Koch sorgt für die gute Verstauung der Mundvorräthe, des Brennmaterials und des Wasservorraths, für den guten Zustand des Kochgeschirrs und der Kombüse und für die Zubereitung der Speisen; in der Regel hat er einen Schiffsjungen (den Kochsmaat) als Gehülfen. Mitunter wird auch der Segelmacher zu den Schiffsoffizieren gerechnet, andererseits wird von manchen Sachverständigen ihm, dem Bootsmann, dem Zimmermann und dem Koch die Eigenschaft als Schiffsoffizier abgesprochen. Es ist im einzelnen Falle durch Sachverständige oder sonstige Ermittelungen festzustellen, ob der Betreffende vermöge der ihm übertragenen Befugnisse

als ein solcher anzusehen ist, welcher ein Kommando führt. Den anderen Theil der seemännischen Besatzung machen die Vollmatrosen, Leichtmatrosen (Jungmänner, Halbmänner) und Schiffsjungen aus. Von den Matrosen verlangt man, dass sie den Kompass kennen und fähig sind, das Schiff zu steuern, auch die bei Stellung und Veränderung der Segel vorkommenden Arbeiten verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Schiffsmannschaft. Maschinisten werden den Schiffsoffizieren gleich geachtet.

In den allgemeinen Bestimmungen des H. G. B. wird auch der Arrestfreiheit segelfertiger Schiffe gedacht. Es ist ein aus früheren Seerechten in die neuere Gesetzgebung der meisten Seestaaten herübergenommener Grundsatz, dass die zum Abgehen fertigen Schiffe wegen persönlicher Schulden nicht mit Arrest belegt werden dürfen. Man hat das Interesse eines Gläubigers dem grösseren Interesse des Rheders und Schiffers, sowie der an der Ladung Betheiligten, nachsetzen zu dürfen geglaubt. Der § 482 H. G. B. enthält die betreffenden Bestimmungen des deutschen Rechts.

2. Der zweite Abschnitt des vierten Buches handelt von dem Rheder und der Rhederei. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs. Bezüglich seiner enthält das Seerecht Bestimmungen, welche von den sonstigen Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts abweichen. Er ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt. Er haftet persönlich, d. h. mit seinem ganzen Vermögen, für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen 487 H. G. B. Im Uebrigen haftet der Rheder für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht: a) aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, nicht auf Grund einer besonderen Vollmacht abgeschlossen hat; b) aus einem von dem Rheder selbst abgeschlossenen, von dem Schiffer unvollständig oder mangelhaft ausgeführten Vertrage; c) aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung. In den unter a und b bezeichneten Fällen tritt jedoch die Beschränkung der Haftpflicht nicht ein, wenn den Rheder ein Verschulden trifft oder wenn er die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Bezüglich des Gerichtsstandes ist bestimmt, dass der Rheder als solcher wegen eines jeden Anspruchs vor dem Gerichte des Heimathshafens belangt werden kann.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei. Die ideellen Theile der einzelnen Eigenthümer (Mitrheder) heissen Schiffsparten. Der einzelne Mitrheder kann seine Part jederzeit ganz oder theilweise veräussern, jedoch an Personen, welche nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, nur mit Zustimmung aller Mitrheder. Die Zahl der Schiffsparten ist nicht beschränkt. Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniss der Grösse ihrer Schiffsparten. Durch Beschluss der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden, welcher im Verhältniss zu Dritten — mit gewissen Ausnahmen — befugt ist, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

3. Ueber die allgemeinen Pflichten des Schiffers in Bezug auf seine Dienstverrichtungen, über seine Beziehungen zu dem Rheder und der Rhederei, sowie über sein Verhältniss zu den Ladungsbetheiligten enthält der dritte Abschnitt H. G. B. ins Einzelne gehende Vorschriften.

Der Schiffer hat nach § 513 H. G. B. vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, dass das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und dass die zum Ausweise für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Die Schiffspapiere sind namentlich im Fall eines Seekrieges von weitreichender Bedeutung, da sie die Neutralität von Schiff bezw. Ladung nachweisen. Aber auch in privatrechtlicher Beziehung ist es wichtig, dass die Schiffspapiere sich in Ordnung befinden (vergl. z. B. § 821 H. G. B.). Dasjenige Papier, welches zum Ausweis für ein deutsches Schiff dient, ist das Certifikat (s. unten S. 368). Ein Seepass ist nicht erforderlich. Ebensowenig braucht der Schiffer einen Beilbrief — Attest der Obrigkeit über Bau, Eigenthümer, Beschaffenheit etc. des Schiffs — oder den Messbrief an Bord zu haben. Das die Besatzung betreffende Schiffspapier ist die Musterrolle (siehe unten § 71).

Zum Ausweis über die Ladung dient die Chartepartie und das Konnossement (siehe unten S. 359).

Befindet sich das Schiff ausserhalb des Heimathshafens, so gilt der Schiffer als Vertreter des Rheders bezüglich aller

das Schiff und dessen Befrachtung betreffenden Angelegenheiten. Er ist Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen. Diese Befugniss erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen und auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen. Der Rheder haftet für Alles, was der Schiffer innerhalb dieser gesetzlichen Befugnisse gethan hat. Hat der Rheder letztere beschränkt, so kann er dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegenhalten, wenn er beweist, dass sie dem Dritten bekannt waren. Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschliessen, ist der Schiffer nur auf Grund einer besonderen Vollmacht ermächtigt. Ueber die Befugniss des Schiffers zur Eingehung eines Bodmereigeschäfts und zum Verkauf des Schiffes siehe unten § 78.

So ausgedehnte Befugnisse wie im Auslande stehen dem Schiffer nicht zu, so lange sich das Schiff im Heimathhafen befindet, wo der Rheder seine Angelegenheiten selbst zu besorgen im Stande ist. § 526 H. G. B. beschränkt die Vertretungsbefugniss des Schiffers Dritten gegenüber im Heimathshafen auf die Annahme der Schiffsmannschaft.

Während der Reise ist der Schiffer wie der Stellvertreter des Rheders, so auch der gesetzliche Stellvertreter der Ladungsbetheiligten. Er ist in Nothfällen berechtigt, die Ladung ganz oder theilweise zu löschen, äussersten Falls zu verkaufen oder zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung aussergerichtlich und gerichtlich zu betreiben. Von solchen Vorfällen und den getroffenen Massnahmen hat der Schiffer nach § 534 H. G. B. die Ladungsbetheiligten schleunigst in Kenntniss zu setzen, damit sie die zur Abwendung von Schaden geeigneten Massnahmen treffen können. Da dies oft verabsäumt wird, so sollen nach einem R. E. vom 6. März 1891 die K. Konsuln in den angelaufenen Nothhäfen die Schiffer auf diese Verpflichtung aufmerksam machen und ihnen bei Erfüllung derselben Rath und Beistand gewähren. Andererseits

sollen die K. Konsuln in den Bestimmungshäfen die ihnen von den Schiffsführern oder von dem Konsulat im Nothhafen übermittelten Nachrichten den Interessenten mittheilen und diese Nachrichten, wenn unbekannte Ladungsbetheiligte in Frage kommen, im Amtsraume zur Einsichtnahme auslegen oder geeignetenfalls auf Kosten der Betheiligten veröffentlichen. Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschliessen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

4. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung auf deutschen Kauffahrteischiffen sind durch die S. O. einheitlich für das Deutsche Reich festgestellt. Dieses Gesetz bildet eine selbständige, in sich abgeschlossene Kodifikation aller auf die Verhältnisse der Besatzung deutscher Kauffahrteischiffe bezüglichen Bestimmungen.

Wegen der dem öffentlichen Recht angehörigen Vorschriften dieses G., vergl. §§ 63, 68, 71, 73, 80 d. B. Privatrechtliche Bestimmungen enthält die S. O. namentlich im dritten Abschnitt. Derselbe bezieht sich auf das Vertragsverhältniss zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten. Das Miethen des Schiffsmannes Seitens des Schiffers nennt man heuern. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt. Musterung ist die Verlautbarung des Heuervertrages vor einem Seemannsamte (vergl. § 71 d. B.). Der Betrag der — wenn nichts Anderes verabredet ist, vom Zeitpunkt der Anmusterung an zu zahlenden — Heuer richtet sich in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem, was zur Zeit der Anmusterung am Orte üblich ist; wenn die Musterrolle bereits angefertigt ist, nach den Inhalts derselben mit den übrigen Schiffsleuten gleichen Ranges getroffenen Abreden.*) Ueber den Anspruch des Schiffsmannes auf Vorschüsse und Abschlagszahlungen vergl. §§ 36—39 S. O., über die in gewissen Fällen eintretende Erhöhung der Heuer §§ 40, 41 S. O.

Wenn ein Schiffsmann sich für denselben Zeitraum wiederholt verheuert, so geht derjenige Vertrag vor, auf Grund dessen er angemustert ist; hat keine Musterung stattgefunden, so entscheidet der frühere Abschluss.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nichts Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung. Ueber die

---

*) Nach dem Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich für 1901 betrug die durchschnittliche Monatsheuer für Vollmatrosen neben freier Beköstigung rund 60 M., bei Selbstbeköstigung rund 83 M.

Pflichten und Rechte des Schiffsmannes während der Dauer des Dienstverhältnisses enthält die S. O. ins Einzelne gehende Bestimmungen, namentlich sind die Ansprüche des Schiffsmannes bezüglich der Heilung und Verpflegung in Krankheits- oder Verwundungsfällen, sowie bezüglich des Rechts auf Zurückbeförderung nach dem Abgangshafen bei Beendigung des Heuervertrages geregelt.

Für die Forderungen des Schiffsmannes haftet der Rheder persönlich.

Der dritte Abschnitt der S. O. enthält noch Vorschriften über das Beschwerderecht der Schiffsleute, über den Nachlass gestorbener Schiffsleute und über das Abandonniren.

5. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern zur See bezieht sich entweder auf das Schiff im Ganzen oder Theile desselben, oder auf einzelne Güter (Stückgüter). Derjenige, welcher die Güterbeförderung vermittelst des Schiffes übernimmt (der Rheder, der Schiffer u. s. w.), heisst Verfrachter, derjenige, welcher sich den Transport der Güter nach einem bestimmten Orte ausbedingt, wird als Befrachter bezeichnet. Der Befrachter kann zugleich Ablader sein, d. h. Lieferer der Ladung; Befrachter und Ablader können aber auch verschiedene Personen sein, dergestalt, dass sich der eine als Vertreter des anderen darstellt. Der Frachtvertrag braucht nicht schriftlich abgeschlossen zu werden; bei Verfrachtung eines Schiffes im Ganzen oder einen Theils desselben oder eines bestimmt bezeichneten Raumes des Schiffs kann aber jede Partei verlangen, dass über den Frachtvertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie, Contrat d'affrétement, Charterparty, Contratto di noleggio) errichtet werde. Die zu befördernden Güter muss in Ermangelung vertragsmässiger Abreden, örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs der Befrachter kostenfrei bis an das Schiff liefern, die Kosten der Einladung in das Schiff trägt der Verfrachter.

Ladezeit (Liegezeit, Liegetage, jours de planche oder staries, lay-days) ist diejenige Zeit, während welcher der Schiffer ohne besondere Vergütung auf die Ladung zu warten verpflichtet ist. Sie beginnt bei Charterung eines Schiffes im Ganzen oder nach Theilen kraft des Gesetzes mit dem auf die Bereitschaftsanzeige des Schiffers folgenden Tage. Ueberliegezeit (surestaries, demurrage) ist diejenige durch Vertrag vereinbarte Frist, während deren der Verfrachter noch über die Liegezeit hinaus auf die Abladung warten muss. Für die Ueberliegezeit hat der Verfrachter eine Entschädigung (Liegegeld) zu beanspruchen. Die Erklärungen des Verfrachters über den Ablauf der Ladezeit und den Beginn der Ueberliegezeit

sowie über seinen Willen, nicht länger zu warten, sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde (Protest) darüber auf Kosten des Befrachters vor dem Konsul oder vor der nach den Gesetzen des Aufenthaltsortes zuständigen Ortsbehörde errichten zu lassen.

In allen Fällen, in welchen der Frachtvertrag über die Beförderung von Stückgütern abgeschlossen ist, genügt die Aufforderung des Schiffers, um den Befrachter in Verzug zu setzen; eine gesetzliche Ladezeit erkennt das H. G. B. nicht an, der Befrachter muss auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Vor Antritt der Reise kann der Befrachter, wie nach den meisten Seegesetzgebungen, so auch nach dem H. G. B., von dem Chartervertrage unter Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. Diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts ist durch die Absicht hervorgerufen, den Kaufmann in seinen Spekulationen nicht zu sehr zu beengen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, in Folge veränderter Konjunkturen ohne allzugrosse Opfer von dem Frachtvertrage zurückzutreten. Das H. G. B. normirt die dem Verfrachter zu gewährende Entschädigung (Fautfracht) in der Regel auf die Hälfte der bedungenen Fracht. Nach Antritt der Reise ist dem Befrachter der Rücktritt vom Vertrage nur gegen volle Entschädigung des Verfrachters gestattet, insbesondere hat er die volle Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Stückgüterfracht ist die Berechtigung des Befrachters, nach der Abladung — auch gegen Zahlung der vollen Fracht — von dem Vertrage zurückzutreten, eine sehr beschränkte (§ 589 H. G. B.).

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Nach der Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug ein Konnossement (police de chargement, bill of lading, polizza di carico) in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt. § 642 H. G. B. Das Konnossement ist das Empfangsbekenntniss des Schiffers über die abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen, und die Erklärung desselben, sie im Löschungshafen (dessen Bezeichnung für den sogenannten Ordrehafen vorbehalten werden kann) an den bezeichneten Empfänger oder dessen Ordre oder lediglich an Ordre (des Abladers) ab-

zuliefern. Das H. G. B. enthält noch ausführliche Bestimmungen über die Zeit der Abreise, die Haftpflicht des Verfrachters für die zum Transport übernommenen Güter, über die Löschung der Ladung (Löschzeit, Ueberliegezeit, Ueberliegegeld), Zahlung der Fracht, über das Pfandrecht des Verfrachters an den Gütern wegen seiner Forderung, über Lösung des Frachtvertrages in Folge von Krieg, Embargo und Schiffsverlust, sowie über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

6. Ueber die im 7. Titel, Buch 5 H. G. B. abgehandelte Bodmerei siehe § 78 d. B.

7. Unter Haverei (Havarie) versteht man im weitesten Sinne alle durch einen Unfall hervorgerufenen Schäden und Unkosten, welche Schiff und Ladung vom Augenblick des Abgangs bis zur Beendigung der Seereise treffen. In diesem Sinne bedeutet Haverei dasselbe wie Seeschaden, man hört daher auch von havarirten Waaren u. s. w. sprechen. Früher nannte man ziemlich allgemein alle Ausgaben, welche zum Besten des Schiffes während der Reise zu machen sind (Anker-, Lootsen-, Quarantänegelder, Auseisungskosten u. s. w.), kleine oder ordinäre Haverei. Wie die meisten neueren Seerechte, so hat auch das H. G. B. von einer Vertheilung dieser letztgedachten Ausgaben auf Schiff und Ladung abgesehen und sie als gewöhnliche oder ungewöhnliche Unkosten der Schiffahrt dem Verfrachter allein zur Last gelegt.

Das Seerecht unterscheidet grosse Haverei (Havarie grosse, extraordinäre oder gemeinschaftliche Haverei) und besondere (Partikulär-) Haverei.

Schon früh hat sich der Rechtssatz ausgebildet, dass, wenn der Schiffer in einer drohenden Gefahr zur Rettung des Schiffes und der Ladung vorsätzlich Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, wodurch Schiff oder Ladung oder beide beschädigt werden — z. B. Erleichterung des Schiffs durch Seewurf, absichtliche Strandung u. s. w. — der Schaden von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen wird, vorausgesetzt, dass sowohl das Schiff als auch die Ladung, wenn auch nur theilweise, wirklich gerettet worden sind.

Alle nicht zur grossen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Begriff der Unkosten der Schiffahrt fallen, sind besondere Haverei. Als Partikulär-Haverei gilt z. B. die Beschädigung des Schiffes oder seiner Geräthschaften durch Gewalt des Windes, die Entwendung von Schiffsgeräthschaften, Ammunition oder Lebensmittel durch Seeräuber u. s. w. Die unter den Begriff der besonderen Haverei fallenden Schäden

und Kosten werden von den Eigenthümern des Schiffes bezw. der Ladung, von jedem für sich allein getragen. Die besondere Haverei unterscheidet sich von der grossen dadurch, dass sie die Folge von Elementarereignissen oder sonstigen Unfällen ist, während im Fall der grossen Haverei die Schäden durch einen Willensakt des Schiffers, absichtlich, verursacht worden sind.

Näheres über die Thätigkeit der Konsuln in Fällen der grossen Haverei siehe unten § 77.

8. Unter den Seeschäden hebt das H. G. B. denjenigen Schaden besonders hervor, welcher durch Zusammenstoss von Schiffen erfolgt. Ist ein solcher Zusammenstoss durch Schuld einer Person der Besatzung des einen Schiffes herbeigeführt, so ist der Rheder dieses Schiffes, unbeschadet der persönlichen Haftpflicht des Schuldigen, verpflichtet, den durch den Zusammenstoss dem andern Schiffe und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen. Das Verschulden kann in einem positiven Thun oder in einem Unterlassen bestehen, namentlich ist ein Verschulden dann vorhanden, wenn die Bestimmungen der K. Verordnung vom 9. Mai 1897 — siehe § 68 Ziff. 7— ausser Acht gelassen worden sind. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoss durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

9. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von ihr verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht (geborgen), so haben nach dem H. G. B. diese Personen Anspruch auf Bergelohn. Wird ein Schiff oder dessen Ladung mit Hülfe dritter Personen aus einer, durch die Kräfte der Schiffsbesatzung allein nicht abzuwendenden Seegefahr gerettet, treten also die Dienste dritter Personen nur zu denen der Schiffsbesatzung hinzu, so haben diese dritten Personen Anspruch auf Hülfslohn. Vergl. auch die St. O. vom 17. Mai 1874 R. G. B. S. 73, welche die betreffenden Bestimmungen des H. G. B. nach verschiedenen Richtungen hin ergänzt. Im Allgemeinen werden die Fälle der Bergung und der Hülfsleistung gleich behandelt. Die Höhe des Berge- bezw. des Hülfslohns wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde der Strandämter, nöthigenfalls durch den Richter nach billigem Ermessen, festgesetzt. Der Betrag des Bergelohns soll in der Regel den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen und kann nur ausnahmsweise bis zur Hälfte des

Werthes erhöht werden. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter gleichen Umständen erreicht haben würde. Ueber Vertheilung des Lohns unter mehrere betheiligte Personen, über Verwirkung des Anspruchs auf Lohn u. s. w. siehe §§ 740 ff. H. G. B.

Die St. O. hat die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten an den deutschen Küsten Strandvögten und Strandämtern übertragen. Sie regelt das Verfahren bei Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, trifft Bestimmungen über die Ansprüche der Berger solcher Gegenstände, welche, ausser dem Fall der Seenoth eines Schiffes, besitzlos geworden, auf den Strand geworfen (Seeauswurf) oder gegen denselben getrieben (strandtriftige Gegenstände) oder vom Meeresgrund heraufgebracht oder in offener See treibend (seetriftig) gefunden werden. Die St. O. regelt ferner das Aufgebotsverfahren in Bergungssachen, das Recht auf herrenlose, geborgene Gegenstände und das Verfahren bei Festsetzung der Berge- und Hülfskosten.

10. Versicherung (Assekuranz) nennt man dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches der Versicherer (Assekuradeur) gegen den Empfang einer gewissen Vergütung (Prämie) den Ersatz des Schadens übernimmt, der aus einer bestimmten Gefahr den Versicherten treffen kann. Bezieht sich die Versicherung auf den Schaden, welchem ein Schiff oder dessen Ladung durch die Gefahren während der Reise ausgesetzt ist, so spricht man von Seeversicherung (Seeassekuranz) Nach dem H. G. B. § 778 kann jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, dass Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe, Gegenstand der Seeversicherung sein. Namentlich können also versichert werden: der Schiffskörper (Kasko), die Fracht, die Güter, die Bodmereigelder, die Ueberfahrtsgelder, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn) u. s. w. Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden, weil sonst die Schiffsbesatzung vielleicht mit weniger Eifer für die Erhaltung des Schiffes sorgen würde. Die über den Versicherungsvertrag ausgestellte schriftliche Urkunde nennt man Polize.

Die Unfälle, gegen welche versichert wird, werden in der Regel vertragsmässig festgesetzt. Soweit nicht durch Vertrag oder besondere Vorschriften des H. G. B. ein Anderes bestimmt ist, trägt der Versicherer alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, namentlich die Gefahr des Krieges, Seeraubs, der Unredlichkeit (Baraterie) oder des Verschuldens einer

Person der Schiffsbesatzung u. s. w., auch trägt er die Beiträge zur grossen Haverei und sonstige Rettungskosten: er haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der Seeuntüchtigkeit des Schiffs, der natürlichen Beschaffenheit oder Verpackung der Waaren und dem Verschulden des Versicherten hervorgeht.

Wenn das Seeunglück zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags schon eingetreten war, ohne dass die Parteien Kenntniss davon hatten, so ist der Vertrag doch gültig; wusste nur ein Theil davon, so ist der Vertrag für den andern, nicht unterrichteten Theil unverbindlich.

Der Versicherer kann seinerseits wieder die von ihm übernommene Gefahr versichern (Rückversicherung).

Eine Versicherung über den vollen Werth des versicherten Gegenstandes (Versicherungswerth) hinaus ist gesetzlich unzulässig; soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Im Fall eines Totalverlustes des versicherten Gegenstandes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen. Ueber die Fälle, in welchen ein Totalverlust anzunehmen ist, vergl. §§ 854 ff. In manchen Fällen wird der Totalverlust nach Ablauf einer gewissen Frist fingirt, z. B. wenn das Schiff verschollen, im Kriege aufgebracht ist. In einem solchen Falle ist der Versicherte befugt, die Zahlung der Versicherungssumme gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte zu verlangen (Abandon).

Bei einem partiellen Schaden wird ein verhältnissmässiger Theil der Versicherungssumme gezahlt.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnissmässigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno). Diese Vergütung (Ristornogebühr) besteht in der Regel in einem halben Prozent der Versicherungssumme oder in der Hälfte der Prämie.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, dem Versicherer eine Schadensberechnung mitzutheilen und dabei unter Anderm den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird, sowie den Schaden und dessen Umfang durch genügende Belege darzuthun. Als genügende Be-

lege sind anzusehen: zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Tagebuch, zum Nachweise des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder den Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen etc.; in Ansehung eines theilweisen Schadens am Schiff genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniss oder Wurmfrass sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem deutschen Konsul — und in deren Ermangelung, oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen liess, von einer anderen Behörde — besonders ernannt waren.

§ 68.

II. Das deutsche öffentliche Seerecht.*)

Nach der Verfassung des Deutschen Reichs bilden die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine mit gemeinsamer Flagge. Das G., betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe — Flaggen-Gesetz — vom 22. Juni 1899 (R. G. B. S. 319, s. Anhang No. 13), vergl. dazu § 2 G., betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (R. G. B. S. 63), bezeichnet in Uebereinstimmung mit Artikel 474 H. G. B. als Kauffahrteischiffe die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe. Die Vorschriften des Bundesraths vom 10. November 1899 (C. B. S. 380) bestimmen, dass als Seefahrt die Fahrt ausserhalb der Grenzen von 17 näher bezeichneten deutschen Hafenrevieren anzusehen ist. Für die Schutzgebiete bleibt die Bestimmung der Grenzen der Seefahrt dem Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Beamten überlassen. Das Seeunfallgesetz (siehe unten Z. 5) gebraucht den Ausdruck „Kauffahrteischiffe" nach der Ansicht des Ober-Seeamts in einem weiteren Sinne und versteht darunter alle Seeschiffe, welche nicht zur Kriegsmarine gehören.

---

*) Ausführlich behandelt in Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche. Berlin 1884. Vergl ferner von demselben Verfasser: Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen und Registern. Berlin 1901. Mittler & Sohn.

Das Reich hat:

die Ausstellung der Schiffscertificate, sowie

der Messbriefe zu regeln, und das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen,

die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

Zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen sind mehrere Gesetze und Verordnungen ergangen.

1. Das G. vom 22. Juni 1899 (siehe oben) bestimmt im § 1, dass die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluss der Lootsen-, Hochseefischerei-,*) Bergungs- und Schleppfahrzeuge als Nationalflagge ausschliesslich die Reichsflagge zu führen haben. Nach § 2 sind die Kauffahrteischiffe nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt, wenn sie im ausschliesslichen Eigenthume von Reichsangehörigen stehen. Diesen Personen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.**)

Die Vorschriften des Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten, auf ausschliesslich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe), sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Durch A. V. mit Zustimmung des Bundesraths können auch andere nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge den vorerwähnten gleichgestellt werden. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch,

---

*) Fischerfahrzeuge, welche nur zu kleineren Fahrten benutzt werden, zählen nicht zu den Kauffahrteischiffen, selbst wenn sie über 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben. Auf dergleichen Fischerfahrzeuge findet die S. O. keine Anwendung, auch dürfen sie die Reichsflagge ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Registercertifikats führen.

**) Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren sämmtliche Theilnehmer nur mit Einlagen betheiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, dass die Vorschriften des Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschliesslich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden.*)

An andere Bedingungen als an die, dass das Schiff sich im ausschliesslichen Eigenthum Reichsangehöriger oder einer denselben gleichgeachteten juristischen Person oder Gesellschaft befinde, ist die Eigenschaft eines Schiffes als eines deutschen nicht geknüpft. Namentlich kommt auf den Bauort und die Nationalität der Schiffsmannschaft — abweichend von anderen Staaten: auf französischen Schiffen müssen z. B. sämmtliche Schiffsoffiziere und drei Viertel der übrigen Mannschaft Franzosen sein — nichts an. Allerdings dürfen als Schiffer, Steuerleute und Maschinisten deutscher Kauffahrteischiffe der Regel nach lediglich Personen zugelassen werden, welche das vorgeschriebene deutsche Befähigungszeugniss erworben haben, allein die Nationalität des Schiffes als eines deutschen bleibt von der Erfüllung dieser Vorschrift unberührt.

Für die zur Führung der Reichsflagge berechtigten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstrassen belegenen Gebieten (Preussen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg) von den dazu bestimmten Behörden Schiffsregister zu führen. Gegenwärtig (1901) wirken als Schiffsregisterbehörden: die preussischen Amtsgerichte zu Memel, Königsberg i. Pr., Danzig, Elbing, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund, Barth, Kiel, Altona, Itzehoe, Flensburg, Schleswig, Harburg, Geestemünde, Emden, Düsseldorf, Cöln a. Rh., die mecklenburg-schwerinschen Schiffsregisterbehörden zu Rostock und Wismar, die oldenburgischen zu Oldenburg, Varel, Brake, Friesoythe, das Amtsgericht zu Lübeck, das Amtsgericht zu Bremen und die Schiffsregisterbehörde zu Hamburg.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus als dem Heimathshafen die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimathshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Unter Umständen hat der Rheder

---

*) Eine solche V. ist unter dem 1. März 1900 (R. G. B. S. 41) für die untere Donau, den Si-kiang, Yangtze-kiang, den Pai-ho und deren Nebenflüsse ergangen (Anh. No. 14).

im Bezirke des Registergerichts einen Vertreter zu bestellen.

Die Eintragung in das Schiffsregister muss nach § 7 G. vom 22. Juni 1899 enthalten:

1. Den Namen und die Gattung des Schiffes, sowie das Unterscheidungssignal;

2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung. So lange die amtliche Vermessung im Inlande nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden (§ 8);

3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;

4. den Heimathshafen;

5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders; bei einer Rhederei den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Mitrheder und des Korrespondentrheders sowie die Grösse der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten; bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften ausserdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und solchen auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher persönlich haftenden Gesellschafter. Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, dass das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist (§ 9);

6. die Angabe, dass in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Betheiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;

7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;

8. den Tag der Eintragung;

9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Schiffs-Certifikat) ausgestellt, welche bezeugt und nachweist, dass das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.*) Seit dem Jahre 1881 erhalten Rheder oder Schiffsführer auf ihren Antrag neben dem Certifikate auch be-

---

*) Das gegenwärtig massgebende Formular zum Schiffscertifikat ist durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 10. November 1899 (C. B. S. 380) zum § 25 des Flaggen-Gesetzes festgesetzt.

glaubigte Auszüge daraus, welche ausländischen Hafen- und Zollbehörden gegenüber zum Nachweis der Nationalität, Grösse und Ladungsfähigkeit des Schiffes ausreichen. Zur Ertheilung eines solchen Auszugs ist nur diejenige Registerbehörde zuständig, welche das Certifikat ausgestellt hat. Vergl. hierüber § 4 der Ausf.-Best. des Bundesraths vom 10. November 1899 (C. B. S. 380) zum Flaggen-Gesetz.

Das Schiffs-Certifikat oder ein beglaubigter Auszug ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

Den K. Konsulaten ist die Eigenschaft von Registerbehörden nicht beigelegt.*) Sie sind daher zur Ausstellung oder Abänderung von Schiffscertifikaten nicht befugt. Es ist vorgekommen, dass Schiffer bei Konsulaten beantragt haben, Eintragungen in das Certifikat, betreffend Eigenthumsveränderungen u. s. w., zu bewirken. Die Konsuln dürfen solchen Anträgen unter keinen Umständen stattgeben. Bezüglich der auf Ersuchen von Registerbehörden einzutragenden Vermerke siehe unten § 78, Z. 2 und wegen der provisorischen Flaggenatteste den folgenden §.

Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Schiffs-Certifikats befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben (§ 16). Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muss seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen (§ 17). Die Buchstaben — in lateinischer Druckschrift — müssen mindestens 10 cm hoch sein, die Breite der Grundstriche muss mindestens 1/5 der Höhe betragen. Der Antrag auf Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes ist an die Registerbehörde zu richten, welche den Antrag mit begutachtendem Berichte dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vorlegt (§ 6 d. Ausführungsbest. des Bundesr. vom 10. November 1899 zu § 25 des Flaggengesetzes, C. B. S. 366).

Das Vorstehende gilt nur von Kauffahrteischiffen. Die zur Binnenschiffahrt im Inlande bestimmten Fahrzeuge, Flussschiffe und solche Seeschiffe, welche nicht zum Erwerb durch die Seefahrt dienen, werden nicht registrirt. Wegen der Seeschiffe, welche für nichtdeutsche Rechnung in Deutschland erbaut sind, und der deutschen Lustyachten, welche in die offene See gehen, s. oben S. 284 f.

---

*) Bezgl. der Binnenschiffahrt in ausländischen Gewässern s. V. v. 1. März 1900. R. G. B S. 41 Anh. No. 14.

Bei der Eintragung in das Schiffsregister erhält jedes Kauffahrteischiff ein Unterscheidungssignal. Damit hat es folgende Bewandtniss. Die Schiffe pflegen sich ihre Mittheilungen durch Signalflaggen von verschiedener Form und Farbe zu machen. Zum Verständniss der Signale bedient man sich der Signalbücher, welche über die Bedeutung der einzelnen Signale Auskunft geben. Den Bemühungen der britischen Regierung ist es gelungen, ein internationales Signalbuch zu schaffen, das von der gedachten Regierung im Jahre 1857 in englischer Sprache unter dem Titel: „Commercial Code of Signals for the use of all nations" veröffentlicht und allmählich von fast allen Seeschiffahrt treibenden Nationen angenommen wurde. Die erste deutsche Ausgabe erschien 1870, eine zweite 1884. Im Jahre 1897 übermittelte die britische Regierung den Seestaaten den Entwurf zu einem neuen Signalbuch, der als zur Einführung geeignet anerkannt wurde. Die englische Ausgabe dieses neuen Internationalen Signalbuches ist im Juli 1899 unter dem Titel „The international Code of Signals for the use of all nations" erschienen. Eine deutsche Ausgabe ist vom Reichsamt des Innern bearbeitet und im Jahre 1901 im Verlage von Georg Reimer (Preis 21 M) erschienen. Vom 1. Januar 1902 ab darf nur das neue Signalbuch benutzt werden.

Zum Signalisiren dienen 26 Signalflaggen, welche sämmtliche Buchstaben des Alphabets bezeichnen. Die Signalflaggen A und B sind sogenannte Stander, d. h. der äussere Rand ist ausgezackt, C, D, E, F und G sind Wimpel, alle übrigen sind von viereckiger Form. Ausserdem ist ein s. g. Signalbuchwimpel erforderlich. Das Signalbuch zerfällt in drei Haupttheile. Theil I enthält Signale, geordnet nach der alphabetischen Reihenfolge der zu ihrer Bezeichnung dienenden Signalbuchstaben. Bei der Uebersetzung aus dem Englischen ist man bemüht gewesen, den Sinn möglichst genau wiederzugeben. Es können gegeben werden 26 Signale mit einer Flagge, 650 mit zwei, 15600 mit drei und 358800 mit vier Flaggen. Im Theil II sind die Signale nach ihren Bedeutungen wie in einem Wörterbuche alphabetisch geordnet. Dieser Theil dient zum Aufsuchen der zu gebenden Signale.

Die Signalgruppen von G Q B C bis G W V T sind zur Bezeichnung der Schiffe der Kriegsmarine und die Gruppen von H B C D bis W V T S zur Bezeichnung der Schiffe der Handelsmarine bestimmt, weshalb sie den Namen Unterscheidungssignale führen. Jedem Staate stehen alle diese Unterscheidungssignale behufs Vertheilung auf die Schiffe seiner Flagge zur freien Verfügung. Schiffe verschiedener Flaggen

führen deshalb häufig dasselbe Unterscheidungssignal, Schiffe derselben Flagge aber niemals. Jedem deutschen Kauffahrteischiff wird gleich bei der Eintragung in das Schiffsregister ein solches Unterscheidungssignal zugetheilt und in seinem Schiffscertifikat vermerkt. So lange das Schiff unter deutscher Flagge fährt, behält es dieses Unterscheidungssignal auch beim Wechsel seines Heimathshafens oder seiner Registerbehörde unverändert bei. Die amtliche Liste der Kriegs- und Handelsmarine des Deutschen Reiches bildet den Anhang dieses Signalbuches und wird jährlich vom Reichsamt des Innern neu herausgegeben. Ausserdem erscheinen vierteljährlich Nachträge dazu. Auch das „Handbuch für die deutsche Handelsmarine“, s. oben S. 336, enthält die Unterscheidungssignale der deutschen Kauffahrteischiffe.

2. Die Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe und die Ausstellung der Messbriefe erfolgte früher allgemein in der Art, dass man die Tragfähigkeit des Schiffes feststellte, d. h. berechnete, welches Gewicht das Schiff tragen könne, ohne an seiner See- und Segelfähigkeit etwas einzubüssen. Grossbritannien verliess zuerst diese Methode. Der Merchant Shipping Akt von 1854 bestimmt, dass die Ladungsfähigkeit der Schiffe nach dem Raumgehalte derselben ermittelt werden soll. Fast alle Seestaaten haben diese britische Vermessungsart (System Moorsom) angenommen. Auch das Deutsche Reich. In Deutschland wurden bis zum Jahre 1872 die Seeschiffe auf die Tragfähigkeit vermessen, jedoch bestand zwischen den einzelnen Bundesstaaten keine Uebereinstimmung in Bezug auf die Masseinheit, indem theils nach Schiffslasten zu 4000 Pfund, theils nach Kommerzlasten zu 5200 oder 6000 Pfund gerechnet wurde; auch in Bezug auf die Art des Messens herrschte Verschiedenheit. Durch die vom Bundesrathe unterm 5. Juli 1872 erlassene Schiffsvermessungsordnung (R. G. B. S. 270) wurde das Verfahren für die Vermessung der Seeschiffe auf Grundlage der britischen Vorschriften für alle deutschen Staaten einheitlich geregelt. An ihre Stelle ist getreten die Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, welche in Folge neuerer britischer Bestimmungen*) einige Aenderungen

---

*) Merchant shipping Act vom 26. August 1889 und Instructions to measuring surveyors von 1891, wodurch den britischen Schiffen im internationalen Verkehr Vortheile vor den Schiffen anderer Flaggen eingeräumt wurden. Da die neuen deutschen Vermessungs-Vorschriften sich den englischen völlig anschliessen, so haben die nach der neuen Schiffsvermessungsordnung ausgestellten deutschen Messbriefe auf Anerkennung in allen denjenigen Staaten Anspruch, in denen die britischen Messbriefe Gültigkeit haben. Falls sie diese Anerkennung nicht finden, so ist an das Ausw. Amt zu berichten — R. E. v. 13. Januar 1896.

erfahren hat und in neuer Fassung unterm 1. März 1895 (R. G. B. S. 161) publizirt ist. Sie bestimmt, dass zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe deren Raumgehalt nach metrischem Mass festgestellt wird.

Das Ergebniss der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Kubikmetern ausgedrückt, heisst der Brutto-Raumgehalt des Schiffes. Durch Abzug des Inhalts der Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft und zur Navigirung des Schiffes sowie der von der Triebkraft eingenommenen Räume, wird der Netto-Raumgehalt des Schiffes ermittelt. Ueber jede Vermessung wird von den hierzu bestellten Behörden *) ein Messbrief ausgefertigt, in welchem neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes ausdrückenden Zahl der Kubikmeter zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons (Bezeichnung für den Raum von 100 englischen Kubikfuss; ein Kubikmeter = 0,353 britische Registerton anzugeben ist (§ 27 der Sch. V. O.). Wie ein R. E. vom 2. Oktober 1896 — II 20954 — bemerkt, empfiehlt es sich, in der amtlichen Ausdrucksweise streng an dem Ausdruck „Registerton", in der Mehrzahl „Registertons" festzuhalten und nicht etwa die verdeutschende Bezeichnung „Registertonne" anzuwenden, weil im deutschen Mass- und Gewichtssystem der Ausdruck „Tonne" nicht, wie die englische „ton" ein Raummass, sondern eine Gewichtsgrösse (1000 kg) bedeutet, und desshalb durch jene Verdeutschung Irrthümer herbeigeführt werden können. Die Bezeichnung der Registerton als „britische" ist entbehrlich, weil es andere als britische Registertons nicht giebt. Wo aus Rücksichten des Raums eine Abkürzung erforderlich ist, kann es bei der bisher üblichen Abkürzung „Reg.-Ton" und „Reg.-Tons" verbleiben. Die Messbriefe werden den Rhedern nicht ausgehändigt, es werden vielmehr die ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertifikate**) eingetragen, auch wird die den Netto-Raumgehalt des Schiffs bezeichnende Kubikmeterzahl auf einem der Deckbalken des Schiffs eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht. Schiffe, welche bereits bei einer deutschen Vermessungsbehörde nach vollständigem Verfahren vermessen

---

*) Ein Verzeichniss dieser Behörden ist in dem oben Seite 336 erwähnten Handbuche für die deutsche Handelsmarine enthalten. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen wird durch das vom Reichsamt des Innern ressortirende Schiffsvermessungsamt in Berlin nebst zwei Reichs-Schiffsvermessungs-Inspektoren für die Nord- und für die Ostsee ausgeübt.

**) Vergl. § 2 f. der Ausf.-Best. des Bundesraths vom 10. November 1899 (C. B. S. 380) zum Flaggen-Gesetz.

worden sind, dürfen bei einer anderen deutschen Vermessungsbehörde nicht noch einmal vermessen werden.*)

Vom 1. Januar 1900 ab haben alle vor dem 1. Januar 1889 für deutsche Schifie ausgefertigten deutschen Messbriefe ihre Gültigkeit verloren. Die in der Zeit vom 1. Januar 1899 bis 1. Juli 1895 ausgestellten Messbriefe behalten bis auf Weiteres Gültigkeit.**)

Fast überall werden die von einem Schiffe zu bezahlenden Abgaben (Schiffszoll, Hafenabgaben, Leuchtgelder, Ankergelder u. s. w.) nach dessen Netto-Raumgehalt bestimmt. Um den deutschen Schiffen die Weitläufigkeiten, Kosten und Unannehmlichkeiten zu sparen, welche mit wiederholten Vermessungen in den verschiedenen Häfen verbunden sind, hat das Deutsche Reich mit verschiedenen Staaten Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen. So mit Dänemark, Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Griechenland, Schweden, Norwegen, England, Russland, Belgien, Frankreich, Spanien. In den Häfen dieser Staaten werden die in den deutschen Schiffscertifikaten enthaltenen Angaben über den Raumgehalt deutscher Schiffe ohne Nachvermessung als gültig anerkannt. Bei Dampfschiffen findet zuweilen auf Verlangen des Kapitäns eine Nachmessung der nicht überall gleich berechneten abzugsfähigen Räume statt.

Für die Fahrten deutscher Dampfschiffe durch den Suezkanal werden denselben auf Antrag von den Revisionsbehörden besondere Messbriefe ausgefertigt (Vorschriften vom 30. März 1895 C. B. S. 96), welche auf einer anderweitigen Ermittelung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume beruhen.

3. Der § 31 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (R. G. B. S. 177) bestimmt, dass Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniss der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen, und das der Bundesrath die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung erlässt. Der

---

*) Ueber das Verhältniss der älteren deutschen und ausländischen Masseinheiten zu Kubikmetern vergl. § 33 der alten Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (R. G. B. S. 270) und Anweisung vom 13. Februar 1874 (C. B. S. 223). Eine Tonne von 1000 Kilogramm soll gleich 2,12 Kubikmeter Raumgehalt gerechnet werden.

**) Wegen der nach den gegenwärtigen Messbriefen zu erhebenden konsularischen Schiffs-Expeditionsgebühren vergl. unten § 80 zu No. 30 des Geb.-Tarifs.

Reichskanzler hat am 6. August 1887*) (R. G. B. S. 395) und 15. Juni 1888 (R. G. B. S. 185), unter Aufhebung früherer Bestimmungen, Vorschriften des Bundesraths über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen und über das Verfahren bei den betreffenden Prüfungen, bekannt gemacht.

Diese bundesrathlichen Vorschriften unterscheiden:

a) Küstenschiffahrt**), d. h. die Fahrt zwischen allen Plätzen der Festland- und Inselküste von Antwerpen bis Windau mit Einschluss der Insel Helgoland — jedoch ausschliesslich der Strecke nördlich vom Aggerkanal und Frederikshaven, sowie der Umfahrt um Skagen —,

an der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschliesslich der Insel Bornholm,

an der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, mit Einschluss der Insel Oeland:

1. mit Segelschiffen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, 2. mit Schleppdampfschiffen jeder Grösse, welche nicht dem Güter- oder Reiseverkehr dienen, 3. mit Fahrzeugen jeder Grösse, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung zu selbständiger Seefahrt nicht bestimmt sind, sofern sie in der Schleppfahrt verwendet werden und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen.

b) Als kleine Fahrt im Sinne der Bundesraths-Vorschriften gilt die Fahrt

in der Ostsee,

in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite,

im Englischen Kanal

1. mit Seeschiffen von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, 2. mit den unter a No. 2 und 3 bezeichneten Fahrzeugen unter den ebenda angegebenen Voraussetzungen, soweit diese Fahrt nicht zu der Küstenfahrt gehört.

c) Grosse Fahrt ist diejenige Seeschiffahrt, welche die für kleine Fahrt räumlich oder hinsichtlich der Schiffsgrösse festgesetzten Grenzen überschreitet.

Ueber die Zulassung zur Führung von Hochseefischerei-Fahrzeugen in kleiner und in der Islandfahrt s. d. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Febr. 1899 R. G. B. S. 129.

*) Abänderungen vom 4. März 1895 (R. G. B. S. 179) und 4. März 1899 (R. G. B. S. 134).

**) Nach der Bekanntmachung vom 9. Juni 1891 (C. B. S. 144) ist Mitgliedern deutscher Seglervereine die Führung von Segel-Lustfahrzeugen von weniger als 200 cbm Brutto-Raumgehalt innerhalb der räumlichen Grenzen der Küstenfahrt ohne Befähigungszeugniss gestattet.

Auf Grund der nachgewiesenen Befähigung werden den Schiffern Befähigungszeugnisse zum Schiffer auf grosser Fahrt, kleiner Fahrt oder Küstenfahrt ertheilt und wird ihnen damit die Befugniss beigelegt, deutsche Kauffahrteischiffe der betreffenden Grösse in den betreffenden Meeren zu führen.*) Ebenso werden Zeugnisse über die Befähigung zum Seesteuermann ertheilt. Der Schiffer darf auf grosser Fahrt mit Schiffen von 250 Kubikmeter oder mehr Brutto-Raumgehalt nicht ohne Steuermann fahren.

Seeschiffer und Seesteuerleute haben den Nachweis zu erbringen, dass sie nicht farbenblind sind (Bek. des Reichskanzlers vom 11. Juni 1891, R. G. B. S. 348).

Laut Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (R.G.B. S.359) hat der Bundesrath ferner Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte erlassen. Danach werden Maschinisten vierter, dritter, zweiter und erster Klasse unterschieden. § 2 der Vorschriften bestimmt Folgendes:

„Ein Befähigungszeugniss vierter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schiffen nachbezeichneter Bestimmung, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen:

a) von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen,

b) von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Plätzen

der Festlands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau — jedoch ausschliesslich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederikshaven, sowie der Umfahrt um Skagen —,

der Küste der im Kattegat und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschliesslich der Insel Bornholm, und

der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, einschliesslich der Insel Oeland.

Ein Befähigungszeugniss dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen

a) von Seedampfschiffen, wenn sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, auf Fahrten

in der Ostsee,

in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und

im Englischen Kanal,

*) Wer vor dem Inkrafttreten der Vorschriften vom 6. August 1887 als Schiffer auf europäischer Fahrt (zwischen europäischen Häfen und Häfen des Schwarzen, Asowschen und Mittelländischen Meeres) zugelassen ist, behält die Befugniss als solcher.

b) von Seedampfschiffen, wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten räumlichen Grenzen.

Ein Befähigungszeugniss zweiter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf Fahrten zwischen europäischen Häfen, anderen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich vom 12. Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und den Kanarischen Inseln, sowie auf Madeira.

Ein Befähigungszeugniss erster Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf der Fahrt in allen Meeren.

Im Sinne dieser Vorschriften dient ein Seedampfschiff zur Beförderung von Reisenden, wenn es ausser seiner Besatzung mehr als zehn Personen an Bord hat. In diese Zahl werden Seeleute und andere Personen, welche als hülfsbedürftig mitgenommen werden, nicht eingerechnet."

Schleppdampfschiffe müssen mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, wenn sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im § 2 Abs. 1 der Vorschriften bezeichneten Fahrten und Fischereidampfschiffe müssen, wenn die Fahrt voraussichtlich nicht mehr als 24 Stunden ununterbrochen andauert, mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, sofern sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Fahrten müssen einen Maschinisten dritter Klasse und mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, wenn sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im § 2 Abs. 3 bezeichneten Fahrten müssen einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf der im § 2 Abs. 4 bezeichneten Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben (§ 7).

§ 28 der Vorschriften bestimmt, dass die in den Bekanntmachungen vom 30. Juni 1879, 16. April 1885, 15. November 1886, 12. November 1887 und 18. Juli 1889 enthaltenen Vorschriften (Centr. Bl. von 1879 S. 427; 1885 S. 164; 1886 S. 389; 1887 S. 550; 1889 S. 429) mit dem 1. April 1892 ausser Kraft

treten. Maschinisten, welche Befähigungszeugnisse nach Massgabe der früher bestehenden Vorschriften besitzen und von der Befugniss, die Ausstellung neuer zu beantragen, keinen Gebrauch machen, behalten ihre Gewerbebefugniss im bisherigen Umfange.

Die Formulare zu den neuen Prüfungs- und Befähigungszeugnissen sind durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 22. August 1891 (C. B. S. 266 und 6. März 1899 (C. B. S. 86) festgestellt.

Ein durch die neueren Vorschriften nicht aufgehobener Beschluss des Bundesraths (Bekanntmachung vom 19. Juli 1890 — Centr. Bl. S. 281 —) bestimmt, dass zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen in ostasiatischer Fahrt (der Fahrt zwischen Häfen innerhalb 0° und 55° nördl. Br. und 90° und 150° östl. L. von Greenwich) bis auf Weiteres auch Maschinisten zweiter Klasse berechtigt sind, so dass also für solche Fahrten zwei Maschinisten zweiter Klasse genügen.

Die Konsuln sind durch R. E. vom 18. Oktober 1884 angewiesen, darauf zu halten, dass diesen Bestimmungen entsprochen wird. Als Mittel dazu stehen ihnen die Verweigerung ihrer Mitwirkung bei der Musterung (s. unten § 71 1e) und Anzeige bei dem Seemannsamte des Heimathshafens (s. unten § 80 3a) zu Gebote. Auch sind die Schiffsführer auf die civilrechtliche Haftbarkeit für etwaige aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden, sowie auf die Möglichkeit disciplinarischer Rüge im seeamtlichen Verfahren hinzuweisen.

Da indessen die Schiffskapitäne bei dem Mangel vorschriftsmässig geprüften Personals in fremden Häfen leicht in Verlegenheit gerathen könnten, so hat der Bundesrath unter dem 26. Juni 1886 beschlossen, dass fremde und deutsche Seeleute in ausländischen Häfen ausnahmsweise für bestimmte Seereisen ohne vorgängige Ablegung der durch die Bekanntmachung vom 6. August 1887 bezw. vom 30. Juni 1879 — jetzt 26. Juli 1891 — vorgeschriebenen Prüfungen als Steuerleute oder Maschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden dürfen:

a) der anmusternde Schiffsführer hat dem zuständigen K. Konsul glaubhaft darzuthun, dass ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Steuermann oder Maschinist am Platze nicht zu erlangen ist.

b) Der Anzumusternde hat durch Ablegung einer von dem Konsul zu veranstaltenden Fachprüfung oder in sonst überzeugender Weise den Besitz der für die Ausübung der zu übernehmenden Funktionen erforderlichen Kenntnisse dem Konsul nachzuweisen.

c) Die Zulassung erfolgt für die Reise bis zum nächsten Bestimmungshafen — d. h. dem nächsten von vornherein in Aussicht genommenen Anlaufshafen*) — des Schiffes, woselbst, falls dies ein ausländischer Hafen ist, die Verlängerung des Dienstverhältnisses von dem zuständigen K. Konsul genehmigt werden kann, sofern auch an diesem Platze Mangel an vorschriftsmässig qualificirten Bewerbern besteht. Eine Wiederholung des Qualifikationsnachweises ist nicht erforderlich; der Vermerk dieses zweiten oder folgenden Konsuls in der Musterrolle (vergl. unten bei d) hat sich demgemäss nur auf den Grund der weiteren ausnahmsweisen Zulassung und die Angabe der ferneren Dauer derselben, d. h. bis zum nächsten Bestimmungshafen, zu erstrecken.*)

d) Der Konsul hat über den Grund der ausnahmsweisen Zulassung und die Art des vom Angemusterten erbrachten Befähigungsnachweises einen entsprechenden Vermerk in die Musterrolle einzutragen.**)

---

*) R. E. vom 6. August 1889.

**) Hiermit hat zugleich gesagt werden sollen, dass der Konsul dem zugelassenen Steuermann oder Maschinisten ein eigentliches Attest nicht ertheilen darf. — Im Uebrigen ist im Anschluss an den gedachten Vermerk in die Musterrolle stets auch einzutragen, dass die Zulassung nur bis zum nächsten Bestimmungshafen, nämlich dem Hafen von ...... (Namen desselben) erfolgt sei. Der in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses ergangene Circular-Erlass vom 6. August 1889 ordnet an, dass die Konsuln in solchen Fällen dem Auswärtigen Amt stets eine Anzeige zu erstatten haben, aus welcher Name, Heimathshafen und Unterscheidungszeichen des Schiffes, sowie der Name des Kapitäns und des Angemusterten, desgl. die Stellung des Letzteren hervorgeht. Bei Ausführung der bezüglichen Befugnisse ist die grösste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Für den Fall, dass der von dem Schiffer behauptete Mangel einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Persönlichkeit bei dem Konsulat nicht bereits offenkundig sein sollte, wird dasselbe darauf zu halten haben, dass Zeugen oder behördliche Auskunft beigebracht werden, wodurch die Behauptung wahrscheinlich gemacht und die Möglichkeit ausgeschlossen wird, dass etwa nur Bequemlichkeit oder Chikane des Antragstellers gegen vorhandene vorschriftsmässig geprüfte Seeleute vorliegt.

Erst nachdem sich auf diese Weise ergeben, dass überhaupt ein thatsächlicher Anlass zur Dispensirung von der Regel gegründetermassen vorhanden ist, hat der Konsul der Frage näher zu treten, ob derjenige, welchen der Kapitän ausnahmsweise an Stelle eines fehlenden inländisch Geprüften anmustern möchte, sich im Besitze der für die Ausübung der zu übernehmenden Funktionen erforderlichen Kenntnisse befindet. Den Nachweis soll sich der Konsul in erster Linie durch Ablegung einer Fachprüfung erbringen lassen, welche von ihm veranstaltet und unter seinem Vorsitze etwa durch andere im Hafen anwesende deutsche oder fremde Schiffskapitäne oder durch anderweite Sachverständige abgehalten wird (vergl A. D I. zu § 35). Steht dem Konsul dieser Weg nicht offen, so ist es wiederum seinem Ermessen überlassen, auf welche sonstige Weise er sich die pflichtmässige

4. Die Gesetze haben einerseits dem Schiffer eine ausgedehnte Disziplinargewalt gegenüber dem Schiffsmann eingeräumt, andererseits erschien es geboten, den Schiffsmann gegen eine übermässige Ausdehnung und gegen einen Missbrauch der obrigkeitlichen Befugnisse des Schiffers zu schützen. Durch die S. O. sind besondere Behörden, die Seemannsämter, mit dieser Fürsorge für die Schiffsleute betraut worden. Seemannsämter im Auslande sind die Konsulate des Deutschen Reiches. In dieser Eigenschaft sollen sie — so schreibt der R. E. vom 22. Februar 1873 vor — bei den aufzunehmenden Verhandlungen und den zu ertheilenden Ausfertigungen die Bezeichnung gebrauchen: „Das Seemannsamt. Kaiserliches (General-, Vize-) Konsulat.“

Da die Seemannsämter erst durch einen unmittelbaren Verkehr unter einander in den Stand gesetzt werden, ihre Wirksamkeit in vollem Masse auszuüben, so ist ein solcher Verkehr an verschiedenen Stellen der S. O. vorgesehen und der erwähnte R. E. vom 22. Februar 1873 ordnet ausdrücklich an, dass die K. Konsulate, wo sie in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter mit den inländischen Seemannsämtern oder Gerichtsbehörden in Verbindung zu treten haben, in der Regel den Weg der unmittelbaren Korrespondenz wählen sollen. Nur in Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit ist an das Auswärtige Amt zu berichten. Ein Verzeichniss der inländischen Seemannsämter findet sich in dem oben S. 336 erwähnten Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

5. Untersuchung von Seeunfällen. Seeunfälle können die Folge höherer Gewalt, unzureichender Ausrüstung oder Bemannung des Schiffs, verbrecherischer Handlungen, mangelhafter Befähigung oder fahrlässigen Benehmens der bei der Schiffahrt betheiligten Personen u. s. w. sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Ursache eines Seeunfalls festzustellen, damit künftigen Gefahren thunlichst vorgebeugt und die Bestrafung der etwa schuldigen Personen herbeigeführt werden könne. Die meisten der bei der Seeschiffahrt betheiligten Staaten unterwerfen daher erhebliche Seeunfälle von Amtswegen einer Untersuchung durch sachverständige Behörden. Auch Seitens des Deutschen Reichs geschieht dies.

Ueberzeugung von der Befähigung des Bewerbers verschaffen will. Hierbei darf jedoch der Konsul die nöthigen Kenntnisse nicht leichthin als vorhanden annehmen; er muss vielmehr wegen der mit den Stellungen eines Steuermanns und Maschinisten verknüpften grossen Verantwortlichkeit von dem Dasein der speziellen Fähigkeiten und Sachkenntniss des Betreffenden überzeugt sein. Ist der letztere Ausländer, so soll die im Auslande erfolgte Ablegung einer technischen Prüfung genügen. Von dem Prüfungs-Zeugniss ist Einsicht zu nehmen.

Auf Grund des G. vom 27. Juli 1877 (R. G. B. S. 549) sind zum Zweck solcher Untersuchungen in zwölf deutschen Küstenorten Seeämter errichtet, nämlich in Königsberg i. Ostpr., Danzig, Stettin, Stralsund, Rostock, Lübeck, Flensburg, Tönning, Hamburg, Bremerhaven, Brake und Emden.*) Gegenstand der Untersuchung Seitens der Seeämter sind Seeunfälle deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe, letzterer aber nur dann, wenn der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet oder der Reichskanzler die Untersuchung angeordnet hat. Das Ober-Seeamt ist der Ansicht, dass der Ausdruck Kauffahrteischiff im Sinne des G. vom 27. Juli 1877 alle Seeschiffe, welche nicht zur Kriegsmarine gehören, umfasst und erachtet daher das gedachte Gesetz auf Lootsenfahrzeuge, Zollkreuzer, Lustfahrzeuge, Schiffe, welche zu wissenschaftlichen Expeditionen, Entdeckungsreisen u. s. w. bestimmt sind, für anwendbar. Die Unfälle, welche Schiffe der Kriegsmarine betreffen, werden auf Grund der A. O. vom 23. November 1875 (M. V. B. S. 235) durch besondere Havariekommissionen untersucht.

Die Seeämter sind verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen, wenn bei dem Unfall entweder Menschenleben verloren gegangen sind oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben oder wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamts überlassen.

Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatsachen ermittelt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob der Schiffer oder der Steuermann oder — bei Seedampfschiffen — der Maschinist**) den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat; ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffs, oder ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schiffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben; ob die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens

---

*) Vergl. Cäsar, Handbuch der Reichsgesetzgebung, betreffend die Seeunfälle, Bremen, C. Schünemann, und Perels, Deutsches öffentliches Seerecht, S. 344 ff.

**) Vergl. G. vom 11. Juni 1878 (R. G. B. S. 109), wonach die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem G. vom 27. Juli 1877 in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung finden.

von Schiffen auf See und der Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem solchen Zusammenstossen (s. unten Z. 7) befolgt worden sind.

Bei jedem Seeamt fungirt ein vom Reichskanzler bestellter Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu richten, den Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen, wobei die betreffenden Bestimmungen der Strafprozessordnung (Abschnitt 6 und 7) entsprechende Anwendung finden. Der Schiffer, der Steuermann und der Maschinist des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluss des Seeamts zu beeidigen.

Nach Schluss der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls seinen Spruch abzugeben. Durch denselben kann auf Antrag des Reichskommissars dem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Befugniss zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Gegen einen solchen Entziehungsspruch steht den betroffenen Personen, gegen die Ablehnung des Antrags dem Reichskommissar das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ober-Seeamt in Berlin zu.

Das Ober-Seeamt kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Es verhandelt und entscheidet nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Ueber die Mitwirkung der Konsuln bei seeamtlichen Untersuchungen s. unten § 74.

6. Wegen der Unfallversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute s. §§ 75 und 76.

7. Die Ausdehnung der Dampfschiffahrt hat die Gefahr von Schiffskollisionen auf See bedeutend vermehrt. Um solche thunlichst zu verhüten, hat man schon seit längerer Zeit — zuerst in England — Regeln aufgestellt, welche von den Schiffern während der Seefahrt zu befolgen sind. Nach mehrfachen durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen der ursprünglichen Regeln ist man schliesslich zur Aufstellung umfassender, von allen Seestaaten angenommenen Vorschriften gelangt, welche jeder Schiffsführer auf See und auf den mit der See in Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern zu befolgen hat. Man bezeichnet die Gesammtheit dieser auf das Ausweichen von Schiffen, das Führen von Lichtern, Nebelsignalen u. s. w. bezüglichen Vorschriften

als Seestrassenrecht. Für Deutschland sind dieselben durch die A. V. zur Verhütung des Zusammenstosses der Schiffe auf der See, vom 9. Mai 1897 R. G. B. S. 203 bis 214*) in Kraft gesetzt. Auf Fischerfahrzeuge und Lootsendampffahrzeuge bezieht sich die A. V. vom 10. Mai 1897, R. G. B. S. 215 bis 218.

Diese Bestimmungen sind im Anhang unter Nr. 16 abgedruckt.

Nach einem Zusammenstoss von Schiffen auf See oder auf Gewässern, welche mit der See zusammenhängen und von Seeschiffen befahren werden, hat der Führer eines jeden der zusammengestossenen Schiffe dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachtheiligen Folgen des Zusammenstosses den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande ist. Unter dieser Voraussetzung sind die Führer der betheiligten Schiffe verpflichtet, so lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewissheit verschafft haben, dass keines derselben weiteren Beistandes bedarf. Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann. So bestimmt die K. V. O. vom 15. August 1876 (R. G. B. S. 189), den Konsulaten mitgetheilt durch R. E. vom 23. September 1876. Ueber den Begriff „Schiffsführer" enthält die in Ergänzung der Verordnungen vom 15. August 1876 und 7. Januar 1880 ergangene K. V. O. vom 29. Juli 1889 (R. G. B. S. 171) nähere Bestimmungen. Wer die gedachten K. Verordnungen übertritt, wird nach § 145 St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

8. Die Küstenfrachtfahrt, d. h. das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, steht ausschliesslich den deutschen Schiffen zu. Jedoch kann ausländischen Schiffen dieses Recht durch Staatsvertrag oder K. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths eingeräumt werden (G. vom 22. Mai 1881, R. G. B. S. 97). Dies ist geschehen bezüglich der Schiffe von Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Grossbritannien, Italien, Schweden-Norwegen, Rumänien, Siam, Tonga, der Niederlande (V. u. Bek. vom 29. Dezember

---

*) Ergänzt durch V. vom 16. Oktober 1900 und Bek vom 8. Dezember 1900, betr. die Abblendung der Seitenlichter u. d. Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen (R. G. B. S. 1003 und 1036).

1881, R. G. B. S. 275 f. und V. vom 1. Juni 1886, R. G. B. S. 179).

9. Unter dem Namen „Deutsche Seewarte“ besteht in Hamburg eine zum Ressort des Reichsmarineamts gehörende Anstalt, welche die Aufgabe hat, die Kenntniss der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntnisse der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerthen. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schiffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen sind an geeigneten Küstenplätzen Agenturen, Beobachtungsstationen und Signalstellen errichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind. Vergl. G. vom 9. Januar 1875 (R. G. B. S. 11) und K. V. O. vom 26. Dezember 1875 (R. G. B. S. 385).

Die neuesten nautischen Veränderungen, Mittheilungen über Leuchtfeuer, Seekarten u. s. w. sind in den vom Reichsmarineamt herausgegebenen, wöchentlich erscheinenden „Nachrichten für Seefahrer“ enthalten, welche den K. Konsulaten in den Hafenplätzen seit dem 1. Januar 1900 regelmässig zugestellt werden. Die Konsulate sind durch R. E. vom 25. Dezember 1899 — II 32221 — angewiesen, diese Nachrichten den Führern deutscher Schiffe, die sich im Konsulat melden, zur Einsicht und Entnahme von Abschriften auf Wunsch vorzulegen, auch die Interessenten durch Anschlag in den Diensträumen oder sonst in geeigneter Weise auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen.

§ 69.

III. Die Führung der Reichsflagge.

Die Reichsflagge, welche von den deutschen Kauffahrteischiffen als Nationalflagge ausschliesslich zu führen ist,*) bildet nach der V. O. vom 25. Oktober 1867 (B. G. B. S. 39) ein

---

*) A. V. über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892, (R. G. B. S. 1050). Zum Gebrauche derjenigen Behörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichs-Dienstflagge. Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte der weissen Felder angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind: im Bereiche des Auswärtigen Amts der Reichsadler mit der K. Krone; im Bereiche der K. Marine, soweit sie nicht die Kriegsflagge führt, ein gelber unklarer Anker mit der K. Krone darüber; im Bereiche des Reichs-Postamts ein gelbes Posthorn mit der K. Krone darüber; im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die K. Krone.

längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiss und der untere roth ist. Das Verhältniss der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Ein besonderes Abzeichen in der Reichsflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kaiserlichen Marine, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet. Jedoch ist den Führern deutscher Seehandelsschiffe, solange sie Offiziere des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine sind oder wenn sie früher als Seeoffiziere der Kaiserlichen Marine angehört haben und mit der Erlaubniss zum Tragen der Uniform verabschiedet worden sind, als Zeichen besonderen Allerhöchsten Wohlwollens die Berechtigung verliehen worden, das Eiserne Kreuz auf der Handelsflagge zu führen. Vergl. A. E. vom 1. Juli 1896 R. G. B. S. 181 u. Bek. d. R. K. vom 16. August 1896 M. V. B. S. 183, C. B. S. 461. Die Handelsflagge wird am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Nach der A. V. vom 21. August 1900, betr. Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe, R. G. B. S. 807, haben deutsche Kauffahrteischiffe die Reichsflagge zu zeigen

a) beim Begegnen mit einem Schiffe der Kaiserlichen Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat,
b) beim Passiren einer deutschen Küstenbefestigung, auf welcher die Kriegsflagge weht, wenn das Passiren innerhalb drei Seemeilen vom Strande beim tiefsten Ebbestrand ab gerechnet erfolgt,
c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen.

Fremde Kauffahrteischiffe haben in den zu b) und c) bezeichneten Fällen ihre Nationalflagge zu zeigen, ingleichen beim Begegnen mit einem Schiffe der Kaiserlichen Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat, wenn die Begegnung innerhalb der zu b) bezeichneten Grenze erfolgt. Die Kommandanten der deutschen Kriegsflagge haben die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen; sie sind berechtigt, das Zeigen der Flagge in den bezeichneten Fällen zu erzwingen, nicht vorschriftsmässige Nationalflaggen und Wimpel, die dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Reichsflagge zu verhindern. Die Konsuln haben innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse den Kommandanten hierbei auf Erfordern Beistand zu leisten.

Die Lootsenflagge, welche am Vortopp oder an einer anderen geeigneten sichtbaren Stelle gehisst wird, um anzudeuten, dass das Schiff einen Lootsen verlangt, ist die mit

einem weissen Streifen von 1/5 der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge; vergl. Bekanntmachung vom 31. Januar 1875, C.B. S. 125 und § 4 A.V. vom 14. August 1876, R.G.B. S.187.

1. Wie bereits oben S. 366 erwähnt wurde, sind die Kauffahrteischiffe nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt, wenn sie in dem ausschliesslichen Eigenthum Reichsangehöriger oder einer der im § 2 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 bezeichneten juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften oder Gesellschaften sind. Dieses Recht darf aber vor Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und vor Ausfertigung des Certifikats nicht ausgeübt werden. Durch das Certifikat wird das Recht eines Kauffahrteischiffes von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, die Reichsflagge zu führen, nachgewiesen.

Kauffahrteischiffe von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen, wenn sie im Auslande für einen Reichsangehörigen gebaut werden, oder aus nicht-deutscher Hand in das Eigenthum eines solchen übergehen, um definitiv das Recht zur Führung der deutschen Flagge ausüben zu können, in ein deutsches Schiffsregister eingetragen und mit einem deutschen Schiffscertifikate versehen werden. Dass sie zu diesem Behufe in einen deutschen Hafen gebracht werden, oder dass ein im Inlande domizilirter Korrespondentrheder bestellt wird, ist nicht vorgeschrieben. Vielmehr können die zur Erlangung der Registrirung erforderlichen Verhandlungen schriftlich gepflogen werden. Der Konsul hat den betheiligten Schiffseigenthümern hierbei Rath und Beistand zu gewähren. Die Wahl des Registerhafens — welcher aber ein deutscher sein muss — steht lediglich in dem Belieben des Schiffseigenthümers; die deutschen Schiffsregisterbehörden sind oben S. 367 aufgeführt. Welche Nachweise zur Begründung des Registrirungsantrags zu führen sind, ergiebt sich aus § 7 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899.*) In der Regel werden diese Nachweise von dem Konsul ausgefertigt werden können. Zum Nachweise des Raumgehalts und der Ladungsfähigkeit des Schiffs genügt das Vermessungsattest einer auswärtigen Behörde oder eine andere glaubhafte Urkunde. Die Angabe der Schiffsgrösse nach ausländischen Masseinheiten wird von der deutschen Registerbehörde in Kubikmeter und Registertons Netto-Raumgehalt umgerechnet und die Neuvermessung des Schiffs nachgeholt, sobald dasselbe nach seiner Eintragung in das Schiffsregister in einen deutschen Hafen einläuft.

---

*) S. oben S. 366 f. Vergl. § 101 d. B., sowie § 2 der Bekanntmachung vom 10. November 1899 (C. B. S. 380), betr. Ausf.-Best. zum § 25 des Flaggengesetzes.

Solche Kauffahrteischiffe können aber, bis sie ihr definitives Schiffscertifikat erhalten, nicht ohne Papiere sein, welche die Berechtigung zur Führung der deutschen Flagge darthun. Deshalb hat § 12 G. vom 22. Juni 1899 bestimmt, dass in einem Falle dieser Art die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein konsularisches Flaggenzeugniss ersetzt werden kann. Zur Ertheilung desselben ist derjenige Reichskonsul befugt, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsübergangs sich befindet. Ein solches Attest ist jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes gültig, über diese Zeit hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise.

Als Voraussetzung der Befugniss zur Ausstellung eines interimistischen Flaggenzeugnisses stellt der angezogene § 12 den Uebergang eines Schiffes in das Eigenthum eines Reichsangehörigen hin.*) Dem steht der Fall, dass ein Reichsangehöriger ein Schiff im Auslande bauen lässt, gleich. Ein solches Zeugniss darf aber nicht ausgefertigt werden, wenn das Schiff schon bisher im Eigenthum eines Reichsangehörigen sich befand, weil in einem solchen Falle das von dem Schiffe geführte Certifikat gültig bleibt. Ebensowenig darf ein konsularisches Flaggenattest ausgestellt werden, wenn das Certifikat eines deutschen Schiffes verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist. In einem solchen Fall bleibt dem Schiffer überlassen, bei der betreffenden Registerbehörde die Ausfertigung eines neuen Certifikats zu beantragen. Auf Grund ihrer allgemeinen Amtsbefugnisse können indessen die Konsuln in dringenden Fällen zu einstweiliger Aushülfe eine Bescheinigung über das obwaltende Sachverhältniss ertheilen,

---

*) Der Uebergang in das Eigenthum einer der im § 2 Abs. 2 des G. bezeichneten juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften oder Gesellschaften steht dem gleich. Vergl. oben S. 366. — Sollte der Konsul selbst als Mitrheder an dem Schiffe betheiligt sein, so erachtet Bergmann (die Vorschriften über das Schiffsregister, 1884, S. 42) denselben für rechtlich behindert, das Flaggenattest auszustellen. So selbstverständlich, wie Bergmann annimmt, ist die Sache wohl nicht. Denn da der Konsul das Flaggenzeugniss nicht in richterlicher Eigenschaft ausstellt, so finden die Grundsätze über die Behinderung eines Richters nicht Anwendung. Ein direktes Verbotsgesetz steht nicht entgegen, auch handelt es sich hier nicht um ein Zeugniss in Privatangelegenheiten. In ähnlichen Fällen wird der Konsul nicht als behindert angesehen, z. B. kann er als Standesbeamter (siehe oben S. 169 f.) Eintragungen in das Standesregister auch bezüglich seiner Familienmitglieder bewirken. Keinenfalls könnte, wie Bergmann meint, das Flaggenzeugniss in einem anderen Konsulatsbezirke ausgestellt werden, da das Gesetz nur denjenigen Reichskonsul für zuständig erachtet, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsübergangs sich befindet.

nachdem sie die Richtigkeit der von dem Schiffer über den Verlust oder die Unbrauchbarkeit des Certifikats gemachten Angaben durch Vernehmung von Zeugen oder sonstige Beweiserhebungen thunlichst festgestellt haben. Solchen Bescheinigungen darf aber, um mögliche Missverständnisse und Weiterungen zu verhüten, nicht Form und Name eines Flaggenzeugnisses gegeben werden, vielmehr wird dem Schiffer eine Ausfertigung der Beweisverhandlungen oder auch, je nach dem Ergebniss, eine besondere Bescheinigung dahin zu ertheilen sein, dass durch die gedachten Verhandlungen der Nachweis des dem Schiffe zustehenden Rechts zur Führung der deutschen Flagge nach der Ueberzeugung des Konsuls erbracht sei. Welche Bedeutung und Wirksamkeit andere deutsche oder ausserdeutsche Behörden einem solchen Konsulatsatteste beizumessen geneigt sind, muss freilich denselben überlassen bleiben, und der Konsul thut gut, dies dem Schiffer ausdrücklich zu eröffnen.

Ueber die Ausfertigung der konsularischen Flaggenzeugnisse bestimmen die A. D. I. und die Runderlasse vom 2. Juli 1876 und 7. Dezember 1881, dass vor Ausstellung eines solchen Attestes der Konsul durch Einsicht der Dokumente, auf welchen der Eigenthumsübergang beruht, sowie durch sonstige glaubhafte Nachweise, welche durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt Seitens des Rheders oder des Kapitäns zu bekräftigen sind, sich zu überzeugen hat, dass das Schiff sich wirklich fortan in dem ausschliesslichen Eigenthum von Personen, denen das Indigenat in einem Bundesstaate zusteht oder einer der im Gesetz bezeichneten juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften oder Gesellschaften befindet. Ein strikter juristischer Beweis wird nicht verlangt; als Beweis für die Nationalität des neuen Erwerbes kann unter Umständen auch die Notorietät genügen. In das Zeugniss ist der Heimathshafen aufzunehmen, welchen der neue Schiffseigenthümer wählt. Die Bekanntmachung vom 10. November 1899 (C. B. S. 380) betr. Ausf.-Bestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes schreibt folgendes Muster vor:

Flaggenzeugniss.

Der unterzeichnete (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. bezeugt hierdurch, dass das im Jahre . . . in . . . aus . . . erbaute, bisher unter . . . Flagge gestandene . . . Schiff „ “ von . . . während der Anwesenheit im Konsulatsbezirke mittelst Vertrags vom . . . in das ausschliessliche Eigenthum de . . . zu . . . gelangt ist,

welche . . . . nachgewiesen hat, die Staatsange-
de . . . en Sitz sich in**)
hörigkeit in*) . . . . . zu besitzen
. . . . befindet.

Hiernach hat das vorgenannte Schiff, als dessen Heimathshafen . . . angegeben ist, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht zur Führung der deutschen Reichsflagge erlangt. Hierüber wird das gegenwärtige Zeugniss ertheilt, welches für die Dauer Eines Jahres von heute ab, darüber hinaus aber nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) Unterschrift.

Die A. D. I. macht darauf aufmerksam, dass dem Konsul auch die Identitätsmerkmale des Schiffs in glaubhafter Weise (durch Vermessungsatteste, schriftliche erforderlichenfalls eidesstattliche Zeugnisse etc.) nachgewiesen werden müssen.

In Kriegszeiten soll bei der Ertheilung von Flaggenzeugnissen mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen, namentlich sollen solche Atteste nicht an Schiffe ertheilt werden, welche bis zum Eigenthumsübergang auf einen Reichsangehörigen einer der im Kriege befindlichen Nationen angehört haben. Auch ist das Attest zu verweigern, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass das Geschäft ein simulirtes ist.

Zur Verhütung des Missbrauchs der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe sind die K. Konsulatsbehörden in den britischen Hafenplätzen angewiesen worden, für ein daselbst in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergehendes Schiff das Attest über den Erwerb des Rechts zur Führung der deutschen Flagge nur auf Grund des Zeugnisses eines Schiffsbesichtigers des britischen Board of Trade über die Untersuchung des Schiffs und dessen Seetüchtigkeit zu ertheilen. Die Schiffsbesichtiger sind vom Board of Trade beauftragt, die Untersuchung, deren Kosten vom Rheder des Schiffes zu tragen sind, auf Antrag der Konsulatsbehörden vorzunehmen (C. B. für 1875, S. 520). Von dieser Untersuchung kann indess abgesehen werden, wenn das Schiff in den letzten sechs Monaten vor der Nachsuchung des Flaggenzeugnisses bereits von einem Besichtiger des Board of Trade oder von

*) Name des Bundesstaats.

**) Name des Ortes und gegebenenfalls auch des Bundesstaats oder Schutzgebiets.

dem Germanischen Lloyd, dem Committee of Lloyd's Register, dem Bureau veritas oder der British Corporation for the Survey and Registry of Shipping untersucht ist,. auf Grund dieser Untersuchung eine Bescheinigung seiner Seetüchtigkeit oder ein Klassifikationscertifikat der höchsten Klasse erhalten, inzwischen keinen Unfall erlitten hat und auch sonst hinsichtlich seiner Seetüchtigkeit zu Zweifeln keinen Anlass giebt (C. B. für 1891 S. 176). Auch die K. Konsuln in anderen Ländern werden die Ertheilung eines Flaggenzeugnisses abzulehnen haben, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, dass die Beschaffenheit des Schiffs Gefahr für Mannschaft und Ladung besorgen lässt.

Von der Ertheilung eines Flaggenzeugnisses hat der Konsul unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift desselben unverweilt sowohl dem Auswärtigen Amte als der Regierung desjenigen Bundesstaats Kenntniss zu geben, welchem der neue Schiffseigenthümer angehört, bezw. in welchem der von letzterem gewählte Heimathshafen liegt.

2. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, ingleichen die zur kleinen Seefischerei bestimmten Fischerfahrzeuge, letztere selbst wenn sie mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben*), sind auch ohne Eintragung in ein Schiffsregister und ohne Certifikat zur Führung der Reichsflagge berechtigt.

Es folgt daraus, dass Fahrzeuge von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche im Auslande aus dem Eigenthum eines Nicht-Deutschen in das eines Reichsangehörigen oder einer der im § 2 G. vom 22. Juni 1899 bezeichneten juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften oder Gesellschaften übergehen, oder für einen Reichsangehörigen gebaut sind, die Reichsflagge führen dürfen, auch ohne dass sie in ein deutsches Schiffsregister eingetragen worden. Der Reichskanzler hat ausgesprochen, dass es sich empfiehlt, auf Wunsch der Eigenthümer solcher Fahrzeuge nach stattgehabter Beweisaufnahme eine konsularische Bescheinigung darüber zu ertheilen, dass der Antragsteller seine Reichsangehörigkeit sowie sein ausschliessliches Eigenthum an dem — näher zu beschreibenden — Schiffe dargethan habe, und dass letzteres mit Rücksicht auf seinen nicht mehr als 50 Kubikmeter betragenden Brutto-Raumgehalt nach § 1 R. G. vom 28. Juni 1873 — jetzt § 16 G. v. 22. Juni 1899 — ohne ein förmliches Schiffscertifikat zur Führung der deutschen Reichsflagge befugt sei.

---

*) Denn nur die zur grossen Seefischerei bestimmten Schiffe gehören zu den „zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffen“, vergl. oben S. 366 Anmerkung *).

3. Der § 30 K. G. verpflichtet die Konsuln, die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden, oben erörterten Vorschriften zu überwachen. Eine gleiche Ueberwachungspflicht liegt nach der A. V. vom 21. August 1900 (R. G. B. S. 807), betr. Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe, wie schon erwähnt, den Kommandanten der K. Kriegsschiffe ob. Hat ein solcher bereits Schritte nach der fraglichen Richtung hin gethan, so ist ein Einschreiten des Konsuls überflüssig. Dass die Kommandanten die Vermittelung des Konsuls in Anspruch nehmen, ist nicht vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen die Befugniss zum selbständigen Einschreiten für alle ausserdeutschen Häfen ohne Rücksicht auf die konsularische Polizeigewalt oder etwaige Konsulargerichtsbarkeit zu.

Ist der Konsul in der Lage, seine Ueberwachungspflicht auszuüben, so hat er, wenn es zu seiner Kenntniss kommt, dass in seinem Distrikte ein deutsches Kauffahrteischiff als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge oder einen unzulässigen Wimpel führt, den Schiffer aufzufordern, den Wimpel oder die vorschriftswidrige Flagge herunterzuholen und ihm zu übergeben. Er nimmt über den Hergang ein von dem Schiffer zu unterzeichnendes Protokoll auf, welches er demnächst mit einer genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge etc. der Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem das Schiff angehört, einreicht; durch Befestigung des Konsulatssiegels und des Siegels des Schiffers oder in sonst angemessener Weise ist die Identität der Flagge etc. sicher zu stellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord des Schiffes zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Konsuls oder seines Bevollmächtigten Folge zu geben, so ist, der Vorschrift der A. D. I. gemäss, dis Hülfe der Lokalpolizeibehörde zu requiriren. Lehnt letztere ihre Mitwirkung ab, so hat der Konsul dem Schiffer schriftlich zu eröffnen, dass sein Schiff, so lange es die Nationalflagge nicht führt, als ein deutsches nicht angesehen werden könne, also weder des Schutzes Seitens des Konsulats, noch der Rechte werde theilhaftig werden, welche die Verträge mit dem Auslande den deutschen Schiffen einräumen.

Kommt es zur Kenntniss des Konsuls, dass ein nach den Bestimmungen des G. vom 22. Juni 1899 zur Führung der Reichsflagge nicht berechtigtes Schiff diese Flagge in einem Hafen seines Amtsbezirks führt, so hat er durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde oder des betreffenden fremden Konsulats die erforderlichen Schritte zu thun, um solchen Miss-

brauch zu verhindern. Die in §§ 18 ff. des G. vom 22. Juni 1899 dem Führer eines unberechtigter Weise unter Reichsflagge fahrenden Schiffs angedrohten Strafen hat nicht der Konsul festzusetzen, vielmehr entscheiden darüber die zuständigen Gerichte.*) Zur Herbeiführung der Untersuchung ist der Fall bei der zuständigen inländischen Staatsanwaltschaft, oder auch bei dem Auswärtigen Amte oder bei der Schiffsregisterbehörde behufs Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, zur Anzeige zu bringen. Da das Recht zur Führung der deutschen Flagge bei Kauffahrteischiffen von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nur durch das Certifikat oder ein interimistisches Flaggenzeugniss nachgewiesen werden kann, so empfiehlt sich eine solche Anzeige in allen Fällen, in denen ein Schiff unter deutscher Flagge ohne Papiere betroffen wird und das Recht zur Führung der deutschen Flagge dem Konsul zweifelhaft ist.

Registercertifikate solcher deutscher Schiffe, welche durch Veräusserung an Nicht-Reichsangehörige das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren haben, ingleichen die Certifikate verloren gegangener deutscher Schiffe, hat der Konsul an sich zu nehmen, sobald er die Möglichkeit hat, in deren Besitz zu gelangen. Diese Papiere sind dann — der allgemeinen Bestimmung im R. E. vom 22. Februar 1878 zu § 3 S. O. gemäss — an diejenige Registerbehörde zu senden, von welcher sie ausgestellt sind. Kommen dabei Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit in Betracht, so ist an das Auswärtige Amt zu berichten.

Wird es bei Verkäufen an Nicht-Deutsche verweigert, das Certifikat bei dem Konsul zu belassen, so hat er darauf amtlich zu vermerken, dass durch dieses Dokument das Recht zur Führung der deutschen Flagge nicht mehr nachgewiesen wird, auch ist dann die betreffende Registerbehörde — event. durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — zu benachrichtigen. Zu vergl. die Zusatzkonvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 31. März 1880 (R. G. B. de 1881 S. 261).

§ 70.

IV. Verpflichtung der Schiffsführer zur Meldung.

(Vergl. hierzu auch die No. 30 des Gebühren-Tarifes nebst Anmerkung und die Bemerkungen dazu.)

1. In allen deutschen Seestaaten, mit Ausnahme Hamburgs, bestand die Meldepflicht der Schiffsführer bereits vor Erlass des K. G. Aber erst durch das G. vom 25. März 1880 (R. G. B. S. 181) ist der Gegenstand von Reichswegen geregelt.

*) Vergl. § 74 Ziffer 1 G. V. G.

Nach § 1 dieses Gesetzes ist der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulats gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Konsul mündlich oder schriftlich zu melden. Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen. Es ergiebt sich hieraus, dass die Meldung auch zu erfolgen hat, falls das Schiff an Nichtdeutsche verchartert war. Dies hat das Reichsamt des Innern in einem besonderen Fall ausgesprochen. Die Meldung hat nach dem Wortlaute des Gesetzes, sowie nach mehrfachen Erlassen des Auswärtigen Amtes auch dann zu erfolgen, wenn der angelaufene Hafen nur zu dem Amtsbezirk eines K. Konsuls gehört, ohne dass letzterer auch seinen Wohnsitz dort hat. In Ballast fahrende Schiffe sind in derselben Weise wie andere meldepflichtig, brauchen indess keine Meldegebühr zu zahlen (vergl. Anm. zu No. 30b Abs. 4 des Gebührentarifs).

Die Meldungen sind nach § 2 des angezogenen Gesetzes nicht erforderlich und die Expeditionsgebühr (No. 30b des Gebührentarifs) ist nicht zu entrichten, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

1. auf Wind oder Gezeit zu warten,
2. den Bedarf an Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial*) zu ergänzen,
3. Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
4. Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusetzen, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt,**)
5. Briefe oder Orders in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
6. etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

---

*) Auf die Menge kommt es dabei nicht an. E. des A. A. vom 13. Januar 1896 II 30243.

**) Nach einem R. E. vom 25. Februar 1897 — II 2500 — ist diese Bestimmung nicht so zu verstehen, als ob ein Schiff, welches innerhalb der 48 Stunden zollamtlich abgefertigt ist und über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig in dem Hafen verbleibt, von der Meldepflicht befreit wäre. Der Schiffer muss vielmehr in diesem Falle die An- und Abmeldung nachträglich erstatten. Nur wenn das Schiff durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Auslaufen verhindert worden ist, wird durch das so erzwungene längere Verweilen im Hafen eine Meldepflicht nicht begründet

Der für die Meldepflicht in Betracht kommende Fristenlauf beginnt, sobald das Schiff in der Lage ist, Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusetzen, also im Hafen selbst eingetroffen ist, und endigt, sobald das Schiff nach Erfüllung seines Zweckes den Hafen verlässt

Durch die Bestimmungen des G. vom 25. März 1880 ist § 31 A. D. I. im Wesentlichen obsolet geworden. Namentlich ist die daselbst den Schiffen in periodischer Fahrt gewährte Erleichterung in Wegfall gekommen. Zu Z. 4 bemerkt der R. E. vom 6. Juni 1887, dass wiederholt Zweifel darüber laut geworden sind, ob diese Ausnahme von der Meldepflicht nur in Zwischenhäfen oder auch in dem Bestimmungshafen des Schiffes zur Anwendung zu gelangen hat. Einige Konsuln waren der Ansicht, dass die Ausnahmebestimmung sich nur auf Zwischenhäfen beziehe, und sie hielten, sobald es sich um den Bestimmungshafen des Schiffes handelte, den Schiffsführer auch in dem Falle für meldepflichtig, wenn die in Z. 4 enthaltene Voraussetzung zutraf, d. h. selbst dann, wenn der Aufenthalt des Schiffes nicht länger als 48 Stunden gedauert hatte.

Durch eine gerichtliche Entscheidung ist die Frage in einem dieser Auffassung entgegengesetzten Sinne zum Austrag gebracht worden. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass das Meldegesetz die Bezeichnung „Bestimmungshafen" und „Zwischenhafen" nicht kennt, und dass ferner der im Eingange des § 2 gebrauchte Ausdruck „anlaufen" den Schluss, die in diesem Paragraphen aufgestellten Ausnahmen hätten lediglich für Zwischenhäfen Platz zu greifen, nicht zulässt. Demzufolge ist gerichtsseitig ausgesprochen worden, dass es auf den Unterschied, ob Bestimmungshafen oder Zwischenhafen, nicht ankomme, sondern dass ein Schiffsführer in allen Fällen meldefrei sei, sobald sein Schiff nicht über 48 Stunden aus dem ad 4 angegebenen Grunde in dem Hafen verweilt, einerlei ob dieser Hafen für das Schiff Bestimmungs- oder Zwischenhafen ist.

Für diese Entscheidung kommt ausser den Rechtsgründen auch noch die Erwägung in Betracht, dass in der Praxis häufig Unsicherheit über die Merkmale für die Unterscheidung zwischen Bestimmungs- oder Zwischenhafen herrscht.

Deshalb sind die K. Konsulatsbeamten angewiesen worden, im Sinne obiger Gerichtsentscheidung zu verfahren und demnach bei Anwendung der Vorschrift im § 2 Absatz 4 auf die Frage, ob ein Bestimmungs- oder Zwischenhafen vorliegt, Gewicht nicht zu legen, vielmehr in allen Fällen, in welchen ein deutsches Kauffahrteischiff zu dem in jener Gesetzesvorschrift bezeichneten Zwecke nicht länger als 48 Stunden in einem Hafen verweilt, den Schiffsführer zur Meldung nicht heranzuziehen.

2. Bezüglich des Meldeverfahrens bezeichnet die A. V. vom 28. Juli 1880 (R. G. B. S. 183) diejenigen Punkte, über welche Auskunft zu geben ist. Sie sind ebenso wie die bei

der Abmeldung zu berücksichtigenden Punkte aus den am Schluss dieses § abgedruckten, bei den inländischen Seemannsämtern und Hafenbehörden käuflich zu erhaltenden Formularen zu ersehen. Sowohl im Interesse der K. Konsulate wie namentlich der Schiffer, denen dadurch Weiterungen erspart werden, erscheint eine möglichst allgemeine Verbreitung und Benutzung dieser Formulare wünschenswerth. Ihre Anschaffung hat aber nicht von Amtswegen zu erfolgen und die Kosten dafür sind nicht von den Konsulaten oder der Legationskasse zu tragen. Der Konsul hat daher vorkommenden Falls die sich meldenden Schiffsführer nur auf die Formulare hinzuweisen, damit sie sich direkt oder durch Vermittelung ihrer Rheder damit versorgen (R. E. vom 5. Februar 1881).

Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.

Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist sie von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben.

Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer sie auf ergangene Aufforderung nach Massgabe der obigen Bestimmungen thunlichst bald zu vervollständigen.

Den Konsuln steht eine Befugniss nicht zu, die zur Meldung nicht verpflichteten Schiffer aus irgend welchen Gründen (etwa Behufs Erkundung statistischer Notizen u.s.w.) zur Meldung anzuhalten.

Die Bestimmung der A. D. I., dass der Konsul auf Verlangen des Schiffers die Richtigkeit der von diesem vorgelegten Papiere zu bescheinigen hat, dürfte noch in Gültigkeit stehen. Wegen der Gebühr für solche und ähnliche Bescheinigungen ist die Bemerkung zu No. 30 des Gebührentarifs (§ 83 d. B.) zu vergleichen. Ohne einen Antrag des Schiffers hat der Konsul eine solche Bescheinigung nicht auszustellen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, dass dieser keine Vertretung von Seiten des Reichs zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmässiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe zu führendes Aktenheft oder Buch und nimmt in die einzureichende Nachweisung des Schiffsverkehrs das Erforderliche davon auf (vergl. S. 100 d. B).

Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften des Gesetzes zuwider es unterlässt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffs rechtzeitig zu melden oder eine den Bestimmungen nicht entsprechende Meldung, der Aufforderung des Konsuls ungeachtet, zu vervollständigen, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Mk. bestraft. Behufs Herbeiführung der Bestrafung hat der Konsul solche Fälle unverweilt dem Reichskanzler zu melden.

Formulare.

a) Meldung

über die Ankunft des Schiffes ...., Kapitän .....
im Hafen von ....

1. Unterscheidungssignal:
2. Heimathshafen:
3. Gattung des Schiffes:
4. Netto-Raumgehalt:
5. Name und Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrheders, im letzteren Falle mit dem Zusatze „Korrespondentrheder“:
6. Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats: Vergl. unter 7.
7. Ort und Tag der Ausfertigung des Flaggenattestes, falls ein Certifikat noch nicht ausgestellt wurde;

   Den unter 1—7 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden.
8. Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle:

   Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist die Musterrolle dem Konsul bei der Anmeldung vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.
9. Zahl der Schiffsmannschaft:
10. Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere:
11. Angabe, ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls summarische Bezeichnung der Ladungsgegenstände:
12. Ort und Tag des Reiseantritts:
13. Tag der Ankunft im Hafen:
14. Ob, bezw. welche Häfen während der Reise angelaufen worden sind:
15. Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt:

b) Meldung

über die Abfahrt des Schiffes . . . ., Kapitän . . . . .
aus dem Hafen von . . . .

1. Bestimmungsort des Schiffes:
2. Ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände:
3. Tag der Ausklarirung:

§ 71.

V. Das Konsulat als Musterungsbehörde.

Grundlage der obrigkeitlichen Fürsorge für die Schiffsleute (vergl. oben § 68[4]) ist das Musterungswesen. Kein Seemann soll ohne Mitwirkung eines Seemannsamts in das Schiffsmannverhältniss eintreten oder aus demselben ausscheiden können. Diese Mitwirkung haben die Betheiligten bei Vermeidung von Strafe zu veranlassen (vgl. § 96 Z. 2, § 102 Z. 1 S. O.), und zwar muss im Auslande die Musterung vor dem deutschen Seemannsamte, d. h. vor dem deutschen Konsulate selbst dann erfolgen, wenn nach den Gesetzen des betreffenden Landes die Musterung von Landesangehörigen für deutsche Schiffe vor den Musterungsbehörden des Landes zu erfolgen hat. In einem solchen Falle findet dann eine zweifache Musterung statt, einmal vor der Musterungsbehörde des Landes, ein zweites Mal vor dem deutschen Konsulate.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung (vergl. S. 228) des zwischen Schiffer und Schiffsmann geschlossenen Heuervertrags vor einem Seemannsamt, die Abmusterung in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniss ausscheidenden Mannschaft.

1. Verfahren der Konsuln bei Anmusterungen. Die Anmusterung geschieht dadurch, dass der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmannschaft oder eine oder mehrere zu dieser gehörende Personen dem Konsul vorstellt*) und beide Theile vor ihm sich zu dem zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag bekennen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird im Original als Musterrolle ausgefertigt, wenn es sich um eine erste Anmusterung handelt, d. h. wenn noch keine Musterrolle oder keine noch gültige

---

*) Mustern (vom lateinischen monstrare, zeigen, vorstellen) wird aktivisch nur vom Schiffer, nicht vom Schiffsmann gebraucht; der letztere wird, an-, nach-, abgemustert.

Musterrolle auf dem Schiffe vorhanden ist. Das der A. D. I. (Nachtrag vom 23. Februar 1873) beigefügte Formular für Musterungen hat durch Bundesrathsbeschluss vom 11. Juni 1891 (C. B. S. 217) verschiedene Aenderungen erlitten (vergl. § 102 d. B.).

Das Formular besteht aus 3 Bogen — A, B und C — Bogen A, welcher für eine Schiffsmannschaft bis zu 15 Köpfen Raum bietet, ist für kleinere Fahrzeuge und kürzere Reisen bestimmt, für grössere Schiffe und längere Reisen dienen die Bogen B und C, im Bedarfsfall weitere Einlagen des Bogen C (R. E. vom 12. November 1891).

Zwei und mehrere Bogen sind in einander zu legen und mit einem schwarz-weiss-rothen Faden zu heften, dessen Enden neben der Unterschrift mittelst des Wappenstempels befestigt werden. Die Befestigung mittelst metallener Klammern oder sonst auf eine Weise, welche die nachträgliche Entfernung des Anhangs möglich macht, ohne dass damit zugleich auch die Unvollständigkeit der Urkunde in die Erscheinung tritt, ist unzulässig. (R. E. vom 21. Oktober 1884.)

Die Formulare werden in der Reichsdruckerei in Berlin hergestellt. Der Preis beträgt für je 100 Bogen 30 M.

Die Uebersendung der nöthigen Anzahl von Formularen wird auf eine, die Höhe des Bedarfs enthaltende Anzeige vom Auswärtigen Amt angeordnet.

Die Ausfüllung des Formulars wird durch das in § 102 abgedruckte Muster veranschaulicht. Eintragungen auf den Seiten 1 und 2 werden vorzugsweise durch die inländischen Seemannsämter erfolgen. Die Kaiserlichen Konsulate, als Seemannsämter im Auslande, haben, abgesehen von Nachmusterungen im Auslande (vergl. No. 11, 12 im Muster), namentlich die Spalten 5 und 6 der dritten und folgenden Seiten auszufüllen. Für den beglaubigenden Vermerk der Kaiserlichen Konsulate wird Spalte 6 genügenden Raum gewähren. Es ist davon ausgegangen, dass das Konsulatssiegel als Trockenstempel auf die Eintragung in Spalte 6 selbst aufgedrückt wird; ein etwaiges Uebergreifen desselben in andere Spalten wird um so weniger bedenklich sein, als voraussichtlich stets nur in einzelnen der Querspalten derartige Eintragungen sich als erforderlich erweisen werden. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung der Formulare Folgendes zu beobachten:

Eintragungen in Spalte 2 bis 4 der Seite 3 sind auf die fein punktirten Linien der Formulare zu setzen, ausgenommen Zifferangaben über einen nicht mit dem Tage der Anmusterung zusammenfallenden Beginn der Heuerzahlung, welche unter die

Angabe des Heuerbetrages zu setzen sind. Besonderheiten, für welche in der Tabelle ein Raum nicht vorgesehen ist, sind in der Rubrik: „Besondere Verabredungen“ (Seite 2) zu verzeichnen. Die Namen aller Schiffsleute, welche laut der Vermerke in Spalte 6 während der Reise, sei es durch Tod, Desertion oder aus anderen Gründen, aus dem Dienstverhältniss ausscheiden, sind, wie in dem Muster angedeutet, zu durchkreuzen, damit die Uebersicht über den jeweiligen Bestand der an Bord befindlichen Schiffsmannschaft erleichtert wird. Die Abmusterung der am Schlusse der Reise noch an Bord befindlichen Schiffsleute wird nicht einzeln in Spalte 6, sondern summarisch am Schlusse der Musterrolle vermerkt. Der leere Raum auf der letzten Seite des Bogens A und auf den beiden letzten Seiten des Bogens B ist für die Eintragung solcher Vermerke der Seemannsämter bestimmt, welche nach ihrer Art sich in die Tabelle nicht einfügen lassen, insbesondere auch für die gewöhnlichen Visa der Konsulate.

Wird zu den einer Musterrolle beizufügenden Anhängen nicht das Formular C benutzt, so ist doch stets Papier von der Grösse und Stärke des Papiers der Musterrolle selbst zu verwenden. Die Befestigung des Anhangs ist stets in der oben gedachten Weise mittelst schwarz-weiss-rothen Fadens an den Rücken der Musterrolle zu bewirken.

Den Parteien dürfen die Kosten der Formulare nicht in Rechnung gesetzt werden.

Bei Verlautbarung des Heuervertrags hat der Konsul durch klare und unzweideutige Fassung des Protokolls künftigen Streitigkeiten thunlichst zu begegnen. Namentlich ist darauf zu halten, dass über den Zeitpunkt, von wo ab die Heuerzahlung beginnt, kein Zweifel besteht. Die Vor- und Zunamen und die Heimathsorte der anzumusternden Seeleute sind genau und zuverlässig anzugeben, damit eintretenden Falls der Verbleib eines im Auslande angemusterten Seemanns festgestellt werden kann.

Wegen derjenigen Eintragungen, welche auf Grund des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung in die Musterrolle bei Anmusterungen aufzunehmen sind, vergl. Nr. 76.

Nachdem die Anmusterungsverhandlung in das Formular eingetragen und dort von allen Betheiligten eigenhändig unterzeichnet ist, wird sie vom Konsul ausgefertigt, d. h. unterschrieben und untersiegelt und die so hergestellte Musterrolle dem Schiffer ausgehändigt (§ 12 S. O.). Auf Verlangen des letzteren ist eine auf dessen Kosten zu fertigende beglaubigte Abschrift zu den Konsulatsakten zu nehmen.

Handelt es sich um Anmusterung einzelner Schiffsleute, nachdem bereits eine Musterrolle ausgefertigt ist (sogenannte Nachmusterung), so kann eine besondere Ausfertigung nicht erfolgen, vielmehr tritt an deren Stelle ein blosser Nachtragsvermerk in der Musterrolle (§ 13 S. O.). Die Musterungsverhandlung wird in einem solchen Falle nicht in die Musterrolle selbst, sondern in ein — dem Schema des Musterrollen-Formulars entsprechendes — besonderes Protokoll aufgenommen, welches bei den Konsulatsakten bleibt. Der in die Musterrolle auf Grund dieses Protokolls einzutragende Vermerk muss Namen, Wohnort und dienstliche Stellung des nachgemusterten Schiffsmanns und die Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Heuervertrags — ev. unter Hinweis auf die nach Inhalt der Musterrolle mit den früher angemusterten Schiffsleuten getroffenen Verabredungen — sowie die gezahlten Vorschüsse oder Handgelder ergeben. Der Nachmusterungsvermerk enthält in der Musterrolle seine Stelle unmittelbar hinter der letzten darin befindlichen Eintragung.

Da kein Schiff mit mehr als einer Musterrolle versehen sein soll, so sind alle neuen Anmusterungen als Nachmusterungen zu behandeln, so lange auf dem Schiffe eine auch nur noch für einen an- oder nachgemusterten Schiffsmann gültige Musterrolle vorhanden ist.

Bei Nachmusterungen, welche erst nach der Abfahrt des Schiffes zur Verlautbarung gelangen und daher nicht sofort in die Musterrolle eingetragen werden können, kann das in § 102 d. B. gegebene Formular benutzt werden.

Die Schiffer sind verpflichtet, etwaige Nachmusterungsverhandlungen sobald als thunlich, gegebenenfalls durch Vermittelung desjenigen K. Konsulats, in dessen Bezirk das Schiff sich aufhält, der Musterrolle beiheften zu lassen. Die Konsulate haben daher derartige Urkunden, falls sie vom Schiffer zu diesem Zwecke vorgelegt werden, durch Schnur und Siegel mit der Musterrolle zu verbinden und das Datum der Anheftung zu beurkunden. Die gedachte Amtshandlung erfolgt gebührenfrei (R. E. vom 7. Dezember 1881).

Von der Nachmusterung ist die nachträgliche Musterung zu unterscheiden. Die S. O. hat (§§ 11. 16) über den Zeitpunkt der Musterung Bestimmungen getroffen in der Art, dass schon ein Verstoss hiergegen unter Strafe gestellt ist (§ 99, Ziffer 1). Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass dieser Zeitpunkt nicht ausnahmslos in allen Fällen eingehalten werden kann. Für solche Fälle ordnet der § 22 S. O. eine nachträgliche Musterung bei dem nächst erreichbaren Seemannsamte an und bestimmt, dass, wenn auch eine solche

nachträgliche Musterung — wie z. B. in Todes- oder Entweichungsfällen — nicht mehr möglich ist, eine von dem Seemannsamte in der Musterrolle und den Seefahrtsbüchern zu vermerkende Anzeige des Sachverhalts durch den Schiffer erfolgen muss. Das Verfahren bei der nachträglichen Musterung ist dasselbe wie bei einer Nachmusterung. Der Konsul hat hierbei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass allen bezüglich der Legitimation des Schiffsmanns bestehenden Vorschriften vollständig genügt wird, da es vorgekommen ist, dass Schiffsleute, deren Anmusterung vor einem inländischen Seemannsamte wegen mangelnder Legitimationsführung nicht erfolgen konnte, doch an Bord genommen worden sind, und dann der Versuch gemacht wurde, vor einem Konsulate die nachträgliche Musterung zu erwirken.

Abgesehen von der im Vorstehenden erörterten Verschiedenheit bei der formellen Behandlung gelten für erste Anmusterungen, für Nachmusterungen und nachträgliche Musterungen gleichmässig die nachfolgenden Bestimmungen.

Zunächst hat der Konsul zu prüfen, ob das Schiff, für welches angemustert werden soll, das Recht, die deutsche Flagge zu führen, ausüben darf*) und ob der Schiffer im Besitz des deutschen Befähigungszeugnisses (siehe oben § 68[8]) ist. Wenn dies nicht der Fall ist, so darf der Konsul bei der Musterung nicht mitwirken.

Der anzumusternde Schiffsmann hat sich in Gemässheit der §§ 5 bis 8 S. O. über seine Personalverhältnisse auszuweisen. Soweit er sich bereits früher in einem deutschen Hafen verheuert hatte, erfolgt dieser Ausweis durch das Seefahrtsbuch, ohne welches im Reichsgebiet Niemand — auch ein Ausländer nicht — auf einem deutschen Kauffahrteischiffe als Schiffsmann in Dienst treten darf. Dem Seefahrtsbuch ist eine durch R. E. vom 22. Februar 1890 den Konsulaten zugefertigte Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemännischen Bevölkerung und die Anmusterung als Seemann vorgeheftet.

Die Konsuln dürfen keine Seefahrtsbücher ausstellen. Sollte ein Seemann sein Seefahrtsbuch verloren haben, so kann er ein neues ausgefertigt erhalten, wenn er den Verlust glaubhaft macht. Vergl. § 7 S. O. Der Konsul kann hierbei auf Antrag des Seemanns seine Vermittelung bei dem betreffenden inländischen Seemannsamte eintreten lassen, wenn-

---

*) Vor Erwerb dieses Rechts darf die Anmusterung von Mannschaften und die Ausstellung einer Musterrolle nicht erfolgen. E. vom 29. Oktober 1898 II 26228.

gleich es zweifelhaft ist, ob die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuches ohne Weiteres erfolgt, wenn der betreffende Seemann angiebt, dass ihm dasselbe in Folge von Desertion aus dem Dienste auf einem deutschen Schiffe abhanden gekommen sei.

Im Einzelnen ist bezüglich der Anmusterungen über die Legitimationsführung Folgendes zu bemerken:

a) Wenn der anzumusternde Schiffsmann ein Deutscher ist, so hat er sich über seine Militärverhältnisse auszuweisen.

Die in dieser Beziehung in der Anlage 4 zu § 106 D.W.O. aufgeführten Bestimmungen lauten in der neuesten Fassung folgendermassen:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 D.W.O.)

2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, dass ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 D. W. O.)

3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden. (§ 108,4 bezw. §§ 29 und 33,9 D. W. O.)

4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschliessungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, dass sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniss entgegen.

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben).

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 114,8 D. W. O.) entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniss zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109,4 b und c D. W. O.) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. (§ 111,14 D. W. O.)

6. Betrifft nur die Seemannsämter im Inlande.

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden. (§ 111,10 D. W. O.)

8. Betrifft nur die Seemannsämter im Inlande.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29,8 und 111,2 D. W. O.)

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100,3a D. W. O.)

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, dass der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniss entgegensteht, so haben die Seemanns-

ämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei den Anmusterungen auf das Genaueste von den Musterungsbehörden zu beachten, und haben diese bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, dass Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf ihn sinngemässe Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemässer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

b) Auch wenn der anzumusternde Schiffsmann kein Reichsangehöriger ist, kann seine etwaige Militärpflicht in Betracht kommen. In der Regel wird der Konsul bei der Anmusterung von militärpflichtigen Angehörigen des Landes seines Amtssitzes nicht mitwirken dürfen. Den K. Konsuln in Italien, Frankreich und Oesterreich-Ungarn ist dies ausdrücklich untersagt. Aber auch die Konsuln in andern Ländern haben dies kraft der Reziprozität zu beachten, wenn die in Deutschland residirenden Konsuln des betreffenden Landes für Schiffe ihrer Nation nur solche Deutsche anmustern dürfen, welche durch ein Zeugniss der zuständigen Behörde darthun, dass der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes Nichts im Wege steht.

c) Unselbständige Personen bedürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten der Genehmigung des Vaters*) oder Vormundes (vergl. bezüglich der Deutschen §§ 5, 6 S. O.).

d) Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nicht von Neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den Abmusterungsvermerk im Seefahrtsbuche ausgewiesen hat. Kann

*) jetzt u. U. auch der Mutter (§ 1684 B. G. B.)

nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt dessen, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche (§ 8 S. O.). Der zuletzt erwähnte Vermerk ist gegenüber dem entsprechenden Anmusterungsvermerke unten auf S. 9, bezw. 11, 13 u. s. w. des Seefahrtsbuchs, wie folgt, einzutragen: „Die Beendigung des nebenseitig bezeichneten Dienstverhältnisses ist gemäss § 8 S. O. glaubhaft gemacht", und ist alsdann der nicht ausgefüllte Vordruck auf der betreffenden Seite zu streichen. Vermag der Schiffsmann die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nicht ordnungsmässig nachzuweisen, so darf der Konsul bei seiner Anmusterung nicht mitwirken.*)

e) Die Anmusterung von Steuerleuten und Maschinisten darf nicht vorgenommen werden, wenn in Ansehung ihrer Befähigung den bestehenden Vorschriften (vergl. oben § 68[3]) nicht genügt ist. Der Nachweis der erforderlichen Befähigung der Steuerleute und der Maschinisten muss, abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen, durch deutsche Befähigungszeugnisse oder Befugnissausweise geführt werden. Der Konsul darf von diesem Nachweise, ohne Rücksicht darauf, dass ihm derselbe bereits in einem früheren Falle erbracht war, nur dann absehen, wenn der Betreffende durch glaubhafte Angaben sich darüber ausweist, dass und durch welche Umstände ihm die Vorlegung des Befähigungsnachweises unmöglich gemacht ist, und wenn nach dem pflichtmässigen Ermessen der Musterungsbehörde der Verdacht einer unbefugten Fortsetzung des Gewerbebetriebes ausgeschlossen ist.

f) Bei der Musterung und Ausfüllung der Musterrollen sowie bei der Beglaubigung der Eintragungen in die Seefahrtsbücher ist streng darauf zu halten, dass in diesen Urkunden als Matrosen oder Vollmatrosen nur diejenigen Schiffsleute bezeichnet werden, welche thatsächlich die Stellung eines solchen einnehmen und die entsprechende Heuer erhalten. Dies ist durch R. E. vom 16. April 1890 angeordnet, um zu vermeiden, dass zur Erreichung der für die Steuermannsfahrzeit vorgeschriebenen Matrosenfahrzeit Leute als Vollmatrosen fahren, die es thatsächlich noch nicht sind. Wo aus besonderen Gründen, z. B. behufs einer durch die Anheuerung

*) An manchen Seeplätzen bestehen unter den dort residirenden fremden Konsuln resp. mit den Musterungsbehörden des Landes Abreden dahin, dass kein Mann angemustert wird, der nicht mit einer schriftlichen Erlaubnis Seitens seines Konsuls oder der Landesbehörde versehen ist.

erleichterten Heimkehr, der wirkliche Vollmatrose sich zu niedrigerer Heuer anmustern lässt, als üblich, ist ein aufklärender Vermerk zu machen.

g) Die Anmusterung ist auch unzulässig, wenn etwaige gegen den anzumusternden Schiffsmann von einer deutschen Gerichts- oder Polizeibehörde verhängte Freiheitsbeschränkungen entgegenstehen.*)

h) Die A. D. I. verpflichtet den Konsul, wenn er in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Erinnerungen findet, seine Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. An sich ist es nicht unzulässig, durch den Heuervertrag civilrechtliche Bestimmungen abzuändern, welche die S. O. in Bezug auf die Beziehungen zwischen Schiffer und Schiffsmann enthält. Dergleichen Aenderungen dürfen aber nicht solche Vorschriften betreffen, welche, wie z. B. die §§ 43 und 44 S O., im öffentlichen Interesse gegeben sind. Der Konsul hat daher die Aufnahme von Vereinbarungen abzulehnen, welche dahin abzielen, die Grösse oder die Einrichtung des Logisraumes, auf den die Mannschaft an Bord des Schiffes nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens Anspruch hat, zu verringern oder sonst zu ihrem Nachtheil zu verändern. Dasselbe gilt von Vereinbarungen, durch welche die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke zu seinem Nachtheil verringert werden sollen. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Vereinbarungen, welche eine Vermehrung der üblichen oder vorgeschriebenen Speisen oder Getränke oder ihren Ersatz durch genügende Aequivalente zum Gegenstand haben.**)

i) Wenn der angemusterte Schiffsmann es verlangt — aber auch nur dann —, hat der Konsul einen Vermerk über die Anmusterung und über die Zeit des Dienstantritts in das ihm zu diesem Zwecke vorgelegte Seefahrtsbuch des Schiffsmanns einzutragen. Dieser Vermerk ist auf die untere Hälfte der Seiten 8, 10, 12 u. s. w. des Seefahrtsbuchs — dem dort

---

*) Vergl. Z. 17 der Dienstanweisung für die preussischen Musterungsbehörden vom 24. Februar 1873

**) Auf preussischen Schiffen muss der Logisraum, mit Ausnahme des Kojenraums. mindestens $4^1/_2$ Fuss hoch und so gross sein, dass auf jeden Schiffsmann, einschliesslich seines Kojenraums, mindestens 65 Kubikfuss kommen. Nach einer bremischen Verordnung muss der Logisraum für den Mann mindestens $1{,}_7$ Kubikmeter betragen, Zweimannskojen sind verboten. Nach § 108 S. O. muss ein Exemplar der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht vorhanden sein.

befindlichen Vordruck entsprechend — zu setzen. Wenn die Parteien den Vordruck auf der oberen Hälfte der betreffenden Seite etwa nicht ausgefüllt haben, so braucht dies nicht nachgeholt zu werden, vielmehr ist der Vordruck zu durchstreichen.

k) Ueber die bei den Konsulaten vorgenommenen Anmusterungen ist ein Verzeichniss, etwa in folgender Art zu führen:

Laufende Nummer.	Name und Unterscheidungssignal des Schiffes	Heimathshafen des Schiffes	Name des Schiffers.	Anmusterungen		Nachmusterungen und nachträgliche Musterungen			Bemerkungen.
				Zahl der angemusterten Schiffsleute.	Datum der Ausfertigung der Musterrolle.	Zahl der nachgemusterten Schiffsleute.	Bezeichnung der Musterrolle.	Datum des Eintragungsvermerks.	

2. Verfahren der Konsuln bei Abmusterungen. Die Abmusterung erfolgt, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Konsul desjenigen Hafens, in welchem das Schiff liegt, und, nach Verlust des Schiffes, vor demjenigen Konsul, welcher zuerst angegangen werden kann. Die Abmusterung setzt die vereinbarte Beendigung des Dienstverhältnisses voraus und ist nicht mit dieser identisch. Vergl. Entscheidung des Oberhandelsgerichts vom 3. Dezember 1875 in der Untersuchung gegen Sachs (Entsch. XVIII. S. 416). Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss sich auf diese beiden Punkte beschränken. Jede weitere Eintragung, mithin auch die Angabe des Entlassungsgrundes, ist unzulässig. Namentlich darf kein Vermerk beigefügt werden, welcher in Umgehung der Schlussbestimmung im § 17 S. O. sich als ein Führungszeugniss charakterisirt. Hätte z. B. der Schiffsführer bemerkt: „wegen Desertion entlassen“, so hat der Konsul die Streichung dieser Bemerkung zu veranlassen und nöthigenfalls durch Straffestsetzung auf Grund der § 99 Nr. 1, §§ 10, 17, 101 S. O. zu erzwingen, mindestens aber bis zur Beseitigung derselben seine

Mitwirkung bei der Abmusterung zu versagen. Die richtige Fassung der fraglichen Bescheinigung ergiebt sich aus dem in die Seefahrtsbücher aufgenommenen Formulare dahin: „Inhaber hat auf dem Segel-(Dampf-)Schiffe . . . . . . während der Reise von . . . . nach . . . . in der Zeit vom . . . . bis zum . . . . [Dienstzeit . . . Monate . . . Tage] als . . . . . gedient.“ Auf Verlangen muss der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann ein Führungszeugniss ertheilen. Das letztere darf, wie vorstehend bemerkt, in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss werden von dem Konsul, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kostenfrei beglaubigt. Da das Konsulat die Beglaubigung in seiner Eigenschaft als Seemannsamt bewirkt, so brauchen die für Notariatsakte vorgeschriebenen Formen nicht Anwendung zu finden. vielmehr genügt es, wenn unter die Unterschrift des Schiffers — sobald sich der Konsul von der Echtheit überzeugt hat — gesetzt wird: „Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt. N. N. den . . . . Das Seemannsamt. Kaiserliches Konsulat.“ Vergl. oben S. 201. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses, oder enthält es Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren der Konsul den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniss der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen. Diese Untersuchung ist summarisch in der nach den Umständen geeigneten Weise, z. B. durch Einsicht des Schiffjournals und der Musterrolle, nichteidliche Abhörungen von Zeugen u. s. w. zu führen. Das darüber aufzunehmende Protokoll muss auch ergeben, ob und welche Bescheinigung über das Ergebniss der Untersuchung für den Schiffsmann ausgefertigt worden ist. Die Untersuchung und Bescheinigung Seitens des Konsuls erfolgt gebührenfrei.

Die geschehene Abmusterung wird von dem Konsul in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt (§ 20 S. O., vergl. oben S. 396). Bei der Eintragung in die Musterrolle ist mit möglichster Sorgfalt zu verfahren, namentlich ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Vor- und Zunamen und die Heimathsorte der betreffenden Seeleute genau und zuverlässig angegeben werden (R.E. vom 21. Oktober 1884).

Bezüglich der Abmusterungen ist im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken.

a) Nach § 104 S. O. ist der Konsul verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniss gebrachten,*)

*) Also nicht von Amtswegen.

zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat derjenige Konsul, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. In einem Falle dieser Art ist der Gegenstand, sowie das Ergebniss des Versuchs in die Abmusterungsverhandlung aufzunehmen. Misslingt die Ausgleichung, so genügt ein hierauf bezüglicher kurzer Vermerk; kommt dagegen ein Vergleich zu Stande, so ist dieser vollständig niederzuschreiben, auch das Protokoll den Parteien zur Unterschrift vorzulegen und auf Verlangen in Abschrift oder Ausfertigung mitzutheilen. Vergl. auch § 79 d. B.

b) Der § 64 S. O. bestimmt: „Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, ausser im Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes den Dienst verlassen.“ Der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzbestimmung ergeben, dass ein Schiffsmann, wenngleich er einen gesetzlichen Grund hat, seine Entlassung zu fordern, doch den Dienst im Auslande nicht verlassen, also nicht abgemustert werden darf, sobald das Seemannsamt (Konsulat) die Genehmigung verweigert. Die Gründe, welche ein Konsulat bewegen mögen, die Abmusterung zu verweigern, können sehr verschiedener Art sein, z. B. das Schiff kann den Mann, welcher entlassen sein will, durchaus nicht entbehren oder ersetzen u. s. w.

Der § 71 S. O. verordnet: „Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Die Bestimmungen des § 103 werden hierdurch nicht berührt.“

Dieser § 71 bezieht sich auf das sogenannte Abandonniren eines Schiffsmanns im Auslande, welchem im öffentlichen Interesse durch die Gesetzgebung der Seestaaten von jeher entgegengewirkt ist. (Vergl. oben S. 316 und de Clercq, Guide pratique des Consulats, Bd. 2 S. 147.) Es ist in diesem § 71 wohl nicht an einen Fall gedacht, in welchem der Schiffer überhaupt keinen gesetzlichen Grund hat, den Schiffsmann zu entlassen; denn dann würde ja die Entlassung bei dem Widerspruche des Schiffsmanns ungesetzlich sein und der Konsul würde auf Anrufen des Schiffsmanns (§ 105 S. O.) zu dessen Gunsten entscheiden müssen. Vielmehr hat der § 71 einen

Fall im Auge, wo der Schiffer einen gesetzlichen Grund hat, den Schiffsmann zu entlassen. Der Konsul darf dann seine Mitwirkung zur Abmusterung nicht verweigern. Aber er kann dem Schiffer aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse seine Genehmigung zur Zurücklassung des abgemusterten Schiffsmanns versagen. Dieser Unterschied ist in Bezug auf die Fortbeziehung der Heuer und die Erfüllung sonstiger aus dem Heuervertrage sich ergebender Verbindlichkeiten von Bedeutung. Aus welchen Gründen der Konsul die Genehmigung zur Zurücklassung versagen darf, bestimmt das Gesetz nicht Meist wird die Besorgniss, dass der zurückzulassende Schiffsmann hülfsbedürftig werden könnte, für den Konsul Anlass zur Verweigerung seiner Genehmigung sein. In einem solchen Falle kann die Genehmigung von Bestellung einer Sicherheit gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit abhängig gemacht werden, dergestalt, dass, wenn der Schiffer die Sicherstellung ablehnt, auch die Genehmigung des Konsuls nicht erfolgt. Vergl. oben S. 316. Nach dem — nicht mehr in Kraft bestehenden — preuss. G. v. 26. März 1864 sollte der Konsul die Genehmigung nur ertheilen, wenn ein gesetzlicher Grund der Entlassung vorhanden war und der Schiffer den Nachweis führte, dass ein dringender Grund vorliege, den Schiffsmann von Bord zu entfernen, und dass derselbe dadurch nicht in hülflose Lage gerathen werde. Die S. O. hat ähnliche Bestimmungen vermieden, da sich im Gesetz die Gründe des öffentlichen Interesses, welche gegen das Zurücklassen des Schiffsmanns im Auslande sprechen, nicht im Voraus spezifiziren lassen. Der Konsul hat also in jedem einzelnen Falle nach bestem Ermessen zu handeln. Er kann z. B. die Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns verweigern, wenn die — obwohl selbstverschuldete — Krankheit oder Verwundung des Schiffsmanns am Lande voraussichtlich lebensgefährlich werden würde, wenn sich in dem Hafen des Konsuls voraussichtlich für den Zurückzulassenden keine Gelegenheit zur Verwendung im Schiffsdienst oder zu sonstigem Verdienst finden wird, wenn der Schiffsmann in der Heimath zur Bestrafung gezogen werden soll und es nicht bedenklich erscheint, ihn zum Zweck der Heimbeförderung an Bord zu lassen*) u. s. w. Die S. O. unterscheidet — abweichend von dem früher in Preussen und anderen deutschen Seestaaten geltenden Recht — bezüglich des Aban-

*) Bedenklich kann dies beispielsweise sein, wenn zu befürchten steht, dass die übrige Mannschaft deshalb meutern werde. In einem solchen Falle wird der Konsul die Zurücklassung der betreffenden Leute zu genehmigen, sich wegen ihrer Bestrafung mit dem zuständigen Staatsanwalt in Verbindung zu setzen und sie diesem auch zu übersenden haben.

donnirens nicht zwischen deutschen und ausländischen Schiffsleuten und ebensowenig zwischen den Fällen, in denen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder ihr widerspricht.

c) Bei der Abmusterung hat sich der Konsul — durch Einsicht der Musterrolle, Befragung des Schiffers u. s. w. — zu vergewissern, ob während der Reise eine Geburt oder ein Todesfall eingetreten und ob solchenfalls den Vorschriften wegen des dem betreffenden Seemannsamte zu übergebenden Nachweises und des Nachlasses (§§ 52, 53 S. O. und §§ 61 ff. G. vom 6. Februar 1875, vergl. oben S. 168) bereits genügt ist. Nöthigenfalls hat der Konsul auf Nachholung des Unterlassenen hinzuwirken. Eine der von dem Schiffer zu übergebenden beglaubigten Abschriften der betreffenden Geburts- oder Sterbeurkunden hat der Konsul nach § 45 G. vom 6. Februar 1875 aufzubewahren, die andere demjenigen inländischen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, zur Eintragung in das Register — und zwar in Gemässheit der allgemeinen Bestimmung in dem R.E. vom 22. Februar 1878 wohl in der Regel unmittelbar — zuzufertigen.

d) Endlich hat der Konsul bei der Abmusterung seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob während der Reise strafbare und ohne Antrag zu verfolgende Handlungen auf dem Schiffe begangen worden sind. Liegt ein solcher Fall vor, so muss der Konsul, je nachdem die Untersuchung und Entscheidung ihm zufällt oder nicht, selbst einschreiten oder der zuständigen Behörde unter Ueberweisung aller einschlagenden Vorgänge Anzeige machen. Vergl. unten § 80.

e) Auch über die bei dem Konsulate vorgenommenen Abmusterungen ist ein Verzeichniss zu führen, etwa mit folgenden Rubriken:

Laufende Nr.	Name und Unterscheidungssignal des Schiffs	Heimathshafen des Schiffs	Name des Schiffers.	Zahl der abgemusterten Schiffsleute.	Bemerkungen.

3. Nach § 21 S. O. ist jede Musterrolle nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die Anmusterungsverhandlung sich bezieht, dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzterer übersendet sie dem Seemannsamt des Heimathshafens. Die A. D. I. bestimmt, dass, wenn nicht besondere Umstände eine Berichterstattung an das Auswärtige Amt erheischen, diese Uebersendung mittelst direkter Korrespondenz erfolgen soll. Die Portokosten für die Uebersendung hat der Rheder zu tragen. Es empfiehlt sich, dass der Konsul die Sendung frankirt und die erwachsenden Portokosten, welche unschwer zu berechnen sein werden, von dem Schiffer für Rechnung des Rheders einzieht, um Weitläufigkeiten zu vermeiden.

§ 72.

VI. Mitwirkung der Konsuln zur Wiederergreifung desertirter Schiffsleute.

Die Konsuln sind verpflichtet, auf Antrag des Schiffers bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederergreifung desertirter Mannschaften erforderlichen Schritte zu thun (§ 34 K. G.). Als Deserteur ist ein Schiffsmann anzusehen, welcher nach Abschluss des Heuervertrags dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich wider Wissen und Willen des Schiffers*) entzieht, also namentlich ein Schiffsmann, welcher sich nicht zu der bedungenen Zeit oder sofort nach der Anmusterung an Bord einfindet, oder welcher das Schiff ohne Erlaubniss des Schiffers oder seines Stellvertreters verlässt, oder über den erhaltenen Urlaub entfernt bleibt. Man unterscheidet die einfache Entweichung, welche nur einen Vertragsbruch enthält und welche, wenn das Vertragsverhältniss noch nicht in Wirksamkeit getreten war, mit Geldstrafe bis zu 60 M., wenn aber die Entweichung nach Antritt des Dienstes stattfand, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten bestraft wird (§ 81 S. O.), und die qualifizirte Entweichung, welche stattfindet, wenn der Schiffsmann bereits Heuer erhalten hat, also sich eines strafbaren Eigennutzes schuldig macht. Eine solche

---

*) Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in einem Falle, wo der Schiffer widerspenstigen Schiffsleuten durch Ausstellung eines Passirzettels die Möglichkeit gewährt hatte, das Schiff zu verlassen, das Vorhandensein der Desertion verneint, weil man in diesem Falle nicht sagen könne, dass die Schiffsleute ohne Vorwissen des Schiffers vom Schiffe entwichen d. h. desertirt seien. Vergl. Urtheil vom 14. Dezember 1871 in Sachen Bergmann contra Schütt und Pfannenstiel; Entscheidungen IV. S. 292.

Desertion wird nach § 298 St. G. B. mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Der Schiffer kann einen Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen (§§ 28—30 S. O.). Der Zwang findet nur statt, wenn der Schiffsmann sich der ihm obliegenden Pflicht entzieht. Er ist also namentlich ausgeschlossen, wenn die Versagung des Antritts oder der Fortsetzung des Dienstes aus einem als gerechtfertigt anzusehenden Grunde erfolgt. Behauptet der angebliche Deserteur, dass er gesetzliche Gründe habe, den Dienst nicht anzutreten oder ihn nicht fortzusetzen, so hat der Konsul zunächst nach § 104 S. O. die gütliche Ausgleichung des Streits zu versuchen und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, vorläufige Entscheidung zu treffen und diese zu vollstrecken. Bestreitet aber der Schiffsmann seine Verpflichtung nicht oder hält er sich verborgen, so tritt das Zwangsverfahren ein, ausgenommen, wenn in letzterem Falle aus den eigenen Angaben des Schiffers hervorgeht, dass der Schiffsmann auf Grund der §§ 54 ff. und §§ 61 ff. S. O. berechtigt war, seine Entlassung zu fordern. Abgesehen von einer solchen Ausnahme, nimmt der Konsul mit dem Schiffer ein Protokoll auf, welches nach der A. D. I. enthalten muss:

1. den Namen (Heimathshafen, Unterscheidungssignal) des Schiffs, die Namen des Schiffers und des Rheders;

2. Namen und Signalement des reklamirten Schiffsmanns und die Angabe, in welcher Weise bewiesen werden kann, dass er zur Mannschaft des Schiffes gehört hat. Wie dieser Nachweis zu führen ist, entscheiden die Gesetze des Landes, in dessen Hafen das Schiff sich befindet. Meistens gelten die Schiffsregister, die Musterrolle oder andere amtliche Dokumente, wenn sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, als genügende Beweismittel. Zuweilen muss das Auslieferungsgesuch noch durch einen Eid bekräftigt werden;

3. die Erklärung des Schiffers, dass er alle durch das Reklamationsverfahren entstehenden Kosten tragen wolle.

Weigert sich der Schiffer, diese letztere Zusicherung zu geben, so hat sich der Konsul jedes weiteren Einschreitens zu enthalten. Erklärt sich dagegen der Schiffer zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden mit dem Ersuchen, die Ausmittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken. Ein Verzeichniss derjenigen Staaten, mit denen Deutschland ver-

tragsmässige Abmachungen über die Auslieferung entwichener Seeleute getroffen hat, findet sich in dem oben S. 336 erwähnten Handbuche für die deutsche Handelsmarine.

Nach völkerrechtlichen, in Staatsverträgen*) meist ausdrücklich anerkannten Grundsätzen werden Deserteure, welche Angehörige des Landes sind, in welches sie entlaufen, nicht ausgeliefert. Ebenso wird die Auslieferung eines Deserteurs von den Ortsbehörden mit Recht beanstandet, wenn er am Lande eine strafbare Handlung begangen haben sollte. In einem solchen Falle pflegt die Auslieferung bis dahin hinausgeschoben zu werden, dass die zuständigen Gerichte über die Sache erkannt haben und die Strafe vollstreckt ist.

Die kostenfreie Mitwirkung der Landesbehörden kann in der Regel nicht verlangt werden. Daher muss der Schiffer auf Verlangen einen Kostenvorschuss leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.

Wenn der Deserteur kein Landesunterthan, aber auch kein Reichsangehöriger ist, sondern einem dritten Staate angehört, oder wenn der Deserteur sich auf das Schiff eines solchen dritten Staats geflüchtet hat, so ist erforderlichen Falls die Hülfe des betreffenden Konsuls nachzusuchen.

Wird ein reklamirter Deserteur ergriffen und dem Konsul ausgeliefert, so übergiebt dieser ihn dem Schiffer gegen Erstattung der Kosten. Besteht Gefahr, dass der Deserteur von Neuem entläuft, so sind die Lokalbehörden zu ersuchen, ihn so lange in Gewahrsam zu halten, bis das Schiff segelfertig ist. Will der Schiffer den Deserteur nicht wieder aufnehmen, verlangt aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimath auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrag zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimath auf Kosten der Rhederei ein, wenn der Schiffer inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reklamation zurückgenommen zu haben. Desgleichen, wenn der inzwischen abgesegelte Schiffer zwar die Reklamation zurückgenommen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach nicht mehr auf die Auslieferung verzichten kann, sondern den einmal reklamirten Deserteur von den Landesbehörden übernehmen muss. Die Ortsbehörden halten in der Regel den ergriffenen Deserteur auf Antrag und auf Kosten des Konsuls so lange in gefänglicher Gewahrsam, bis der Konsul Gelegenheit findet, ihn fort zu senden. Doch wird verlangt, dass die Haft nicht über zwei oder drei Monate dauere, in manchen Ländern besteht eine noch kürzere Frist, nach deren Ablauf

*) vergl. S. 341 d. B. Anm.

der Deserteur in Freiheit gesetzt wird, ohne dass er wegen derselben Ursache noch einmal verhaftet werden könnte.

Unter den Schiffsführern ist vielfach die Ansicht verbreitet, dass die im Stich gelassenen Heuerguthaben entwichener Seeleute dem Schiff verfallen. Der § 82 S. O. bestimmt jedoch, dass die Heuer des entwichenen Schiffsmanns, soweit sie nicht zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuervertrage in Anspruch genommen wird, der Seemannskasse oder der Ortsarmenkasse des Heimathshafens des Schiffes zufliessen soll. Da das Seemannsamt des Heimathshafens nicht in der Lage ist, die Beobachtung dieser Gesetzbestimmung zu kontroliren, wenn das Schiff, wie häufig geschieht, erst nach Verlauf von Jahren seit der Entweichung in den Heimathshafen zurückkehrt oder gänzlich im Auslande verbleibt, so sind durch R. E. vom 25. August 1883 die als Seemannsämter fungirenden K. Konsulate angewiesen worden, sobald ein deutscher Schiffsführer bei ihnen die Entweichung eines Schiffsmanns meldet, ihn auf die in Rede stehende Vorschrift der S. O. aufmerksam zu machen und darauf zu halten, dass er den nach Abzug des glaubhaft nachgewiesenen Schadensersatzanspruches des Schiffs sich ergebenden etwaigen Ueberschuss des von dem Entwichenen im Stich gelassenen Heuerguthabens bei dem Konsulate hinterlege. Die fraglichen Beträge sind der zuständigen Heimathsbehörde zur weiteren Veranlassung zuzuführen und können zu diesem Zweck der Legationskasse durch die Abrechnung oder auf sonst geeignetem Wege überwiesen werden.

Auf die Art und Weise der Heimsendung, sowie in Bezug auf die für den Transport zu bewilligende Entschädigung finden im Allgemeinen die Vorschriften wegen Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute Anwendung, wobei jedoch in Betracht kommt, dass der Schiffsführer nach § 3 Z. 2 G. vom 27. Dezember 1872 nicht verpflichtet werden kann, wider seinen Willen einen Deserteur in die Heimath zu befördern.

Von desertirten Matrosen, welche der Schiffer, obwohl im Hafen anwesend, nicht reklamirt hat, ingleichen von solchen, welche schon vor längerer Zeit irgendwo desertirt, oder vagabondirend oder im fremden Schiffsdienst in den Amtsbezirk des Konsuls gekommen sind, hat der Konsul von Amtswegen keine Notiz zu nehmen. Wird ein nicht reklamirter Deserteur von den Lokalbehörden ergriffen und dem Konsul vorgeführt, so hat letzterer zwar diejenigen Notizen über denselben, welche die inländischen Behörden interessiren können, aufzunehmen und darüber der Regierung desjenigen Staats, welchem das Schiff angehört, Bericht zu erstatten, seine Uebernahme

aber, wenn sie angesonnen wird, abzulehnen, es sei denn, dass sich Gelegenheit fände, ihn unentgeltlich auf einem deutschen Schiffe unterzubringen.

Bei der besonderen Aufmerksamkeit, welche die Reichsregierung der Heranbildung und Erhaltung einer den Bedürfnissen der deutschen Handelsmarine genügenden Zahl von Seeleuten widmet, sind auch statistische Erhebungen über die Entweichungen von deutschen Kauffahrteischiffen angeordnet worden. In Folge dessen haben die als Seemannsämter fungirenden Konsulate mit den Jahresberichten eine Uebersicht über die Desertionsfälle nach Klassen (Seeleute, Maschinenpersonal, Aufwärter) geordnet und mit Unterscheidung des Antheils der deutschen Nationalität in zusammenfassenden Ziffern als besonderes Schriftstück einzureichen (R. E. vom 12. Februar 1891.)

§ 73.

VII. Einsetzung eines Schiffsführers.

Der Konsul kann, wenn es die Sicherheit des Schiffs oder der Mannschaft erfordert, den Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes absetzen und einen anderen Kapitän bestellen. Vergl. unten § 80, 1 b. Auch wenn der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert wird, das Schiff zu führen und in einem solchen Falle der ihm im Artikel 516 H. G. B.*) auferlegten Pflicht, für einen Stellvertreter zu sorgen, nicht nachkommt, ist der Konsul in der Lage, einen Schiffsführer einzusetzen. Gleiches gilt, wenn der Kapitän eines deutschen Kauffahrteischiffes im Amtsbezirke des Konsuls stirbt. Bei der Regelmässigkeit und Schnelligkeit der Postverbindungen, bei der Ausdehnung der Telegraphenlinien wird der Konsul oft Gelegenheit haben, sich in derartigen Fällen mit dem Rheder des Schiffes in Verbindung zu setzen und dessen Bestimmung einzuholen. Ist letzteres nicht möglich, auch ein Vertreter des Rheders nicht am Orte anwesend, so hat der Konsul in Gemässheit der ihm im § 35 K. G. beigelegten Befugniss auf den Antrag der Betheiligten (der Mannschaft, Befrachter, Ablader) für die Bestellung eines

---

*) In demselben heisst es: „Auch wenn er (der Schiffer) durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt nicht ungebührlich aufhalten; er muss vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt“.

neuen Schiffers Sorge zu tragen. Der Konsul ist dann als der gesetzliche Vertreter des Rheders anzusehen. Das H. G. B. enthält in dieser Beziehung keine Bestimmungen, weil man der Ansicht war, dass die Frage nicht in dieses Gesetzbuch gehöre. Nach der A. D. I. muss der Konsul zunächst versuchen, einen mit dem vorschriftsmässigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen und sich bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter den gleichen Bedingungen wie den bisherigen Kapitän zu engagiren. Gewöhnlich wird der erste Schiffsoffizier (Steuermann) zu wählen sein. Dieser hat, wenn hierbei über seine Entschädigung nichts bestimmt ist, Anspruch auf eine nöthigenfalls vom Richter festzusetzende Schiffergage an Stelle der bis dahin von ihm bezogenen Heuer (Entscheidungen des Oberhandelsgerichts XXII. S. 45). Ist ein geprüfter deutscher Schiffer nicht zu finden, so ist ein Schiffer einzusetzen, über dessen Qualifikation der Konsul sich sonst (z. B. durch eine Seitens anderer, im Hafen anwesender Kapitäne abzuhaltende Prüfung) hinreichende Gewissheit verschafft hat. Ist auch eine solche Persönlichkeit am Orte nicht zu ermitteln, so bleibt dem Konsul Nichts übrig, als entweder das Schiff bis zum Eintreffen der Bestimmung des Rheders still liegen zu lassen und inzwischen thunlichst für die Sicherheit von Schiff und Ladung zu sorgen oder einen Schiffsführer von auswärts durch Vermittelung eines benachbarten deutschen Konsulats oder eines Agenten kommen zu lassen.

Von den in Bezug auf die Einsetzung eines neuen Schiffers getroffenen Massregeln ist der Rhederei oder der Regierung des Staats, welchem das Schiff angehört, Kenntniss zu geben.

Der Konsul wird gut thun, den von ihm eingesetzten Schiffer mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs im 3. Abschnitt 4. Buchs bekannt zu machen. Dieser Titel handelt freilich zunächst nur von dem durch den Rheder angestellten Schiffer, immerhin wird der vom Konsul bestellte Schiffer in den Vorschriften desselben Anhaltepunkte für die Pflichten und Rechte seiner Stellung finden.

§ 74.

VIII. Mitwirkung der Konsuln bei Seeunfalls-Untersuchungen.

Die Konsuln sind in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter berufen, bei Ausführung des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (s. oben S. 379) mitzuwirken.

1. Sie haben von den zu ihrer Kenntniss gelangenden*) Seeunfällen ungesäumt dem Auswärtigen Amte Anzeige zu machen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden, den Seeämtern und dem Ober-Seeamt innerhalb ihrer Zuständigkeit Rechtshülfe zu gewähren, insbesondere die Zustellung der seeamtlichen Urtheile zu vermitteln und in der Beschwerdeinstanz mitzuwirken.

a) Das Gesetz vom 27. Juli 1877 enthält eine Definition des Ausdrucks Seeunfall nicht. Der Begriff ist wie eine Entscheidung des Ober-Seeamts vom 17. September 1896 — Entscheidungen**), Zwölfter Band von 1899 S. 159 f. — ausführt, im Gesetze nicht näher bestimmt, um für die Handhabung des Gesetzes in dieser Hinsicht die erforderliche Freiheit offen zu lassen. Demgemäss ist, so heisst es dort weiter, sowohl von den Verwaltungsbehörden in ihrem Geschäftsbereich, als auch von den Seeämtern und dem Ober-Seeamt in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, dass jedes den regelmässigen Verlauf der Seereise unterbrechende Ereigniss, wenn dabei das Schiff, seine Besatzung, Passagiere oder Ladung einen Schaden erleiden, als Seeunfall anzusehen ist. Insbesondere sind daher Todesfälle, die sich an Bord eines Schiffes — wenn auch im Hafen — ereignet haben, dann stets als Seeunfälle anzusehen, wenn ein Zusammenhang mit den Verhältnissen und Einrichtungen auf dem Schiffe, insbesondere ein mangelhaftes Funktioniren dieser Einrichtungen zu erkennen ist. Dies gilt beispielsweise dann, wenn die Behandlung auf dem Schiffe unmittelbar oder mittelbar den Tod eines Schiffsmanns herbeigeführt hat, so wenn ein Heizer in Folge von roher Behandlung durch einen Schiffsvorgesetzten Selbstmord begeht. Alle derartigen Fälle, z. B. auch Sturz vom Maste, Herabfallen von Stangen oder Takelwerk, Ueberbordfallen, Verunglückung bei der Maschine auf Seedampfschiffen, sind Gegenstand der konsularischen Anzeige.

Der Reichskanzler hat in dem R. E. vom 25. August 1883 in einem Spezialfalle darauf hingewiesen, dass das G. vom 27. Juli 1877 Untersuchung der Seeunfälle im öffentlichen Interesse bezweckt, während die Aufnahme einer Verklarung

---

*) Der Schiffer hat dem ersten deutschen Konsulat, mit welchem er nach dem Unfall in Berührung kommt, diesen Unfall anzuzeigen. Wenn der Konsul durch Zeitungsnotiz von einem Unfall Kenntniss erhält, so darf er sich darauf beschränken, diese Notiz und was er sonst etwa über den Unfall erfährt, zur Kenntniss des Auswärtigen Amts zu bringen.

**) Seit 1879/80 werden von dem Reichsamt des Innern die Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter herausgegeben.

nur für die civilrechtlichen Folgen derartiger Ereignisse von Erheblichkeit ist. Die Frage, ob im gegebenen Fall ein Seeunfall im Sinne des Gesetzes vorliege, lasse sich daher keineswegs danach beurtheilen, ob die Aufnahme einer Verklarung nach Lage der Umstände erforderlich oder entbehrlich war. Fälle, in denen die Verlautbarung eines solchen Aktes den Betheiligten vielleicht als überflüssig erscheine, könnten unter Umständen eine seeamtliche Untersuchung nöthig machen, z. B. wenn, trotz glücklich abgewendeter Schädigung für Schiff und Ladung, bei dem Ereignisse Menschenleben verloren gegangen oder erhebliche Mängel in Führung und Ausrüstung des Schiffes oder im Zustande des Fahrwassers und der der Schiffahrt dienenden örtlichen Einrichtungen hervorgetreten seien. Umgekehrt seien aber auch solche Fälle denkbar, in denen wegen elementarer, dem Schiffe erwachsener Nachtheile Verklarung abgelegt wird, z. B. wegen Verzögerung der Reise durch widrigen Wind, ohne dass genügender Anlass vorliege, den Sachverhalt zum Gegenstand einer seeamtlichen Untersuchung zu machen. Entscheidend sei in allen Fällen allein, ob angenommen werden könne, dass es im öffentlichen Interesse liege, die Ursache des Unfalls aufgeklärt zu sehen, damit einer Wiederholung derartiger Vorkommnisse möglichst vorgebeugt werden könne.

Für die den Konsulaten als Seemannsämtern obliegenden Pflichten der Anzeige und vorläufigen Beweisaufnahme erscheine eine möglichst ausgedehnte Auslegung des Wortes „Seeunfall“ geboten. Das Konsulat könne sich der Anzeigepflicht und der Vornahme vorläufiger Feststellungen auch dann nicht für überhoben ansehen, wenn die Umstände dafür zu sprechen schienen, dass das Ereigniss lediglich durch elementare Gewalt herbeigeführt worden sei. Denn ob dies anzunehmen oder ob nicht vielmehr persönliches Verschulden Eines der Betheiligten wenigstens mitwirkend gewesen sei, habe dasjenige Seeamt zu ermessen, welchem die Entscheidung darüber anheim gestellt sei.

Der R. E. vom 23. November 1877 (C. B. S. 634) hat angeordnet, dass die über Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe im Auslande von den Konsuln zu erstattenden Anzeigen in jedem einzelnen Falle ohne Verzug an das Auswärtige Amt zur Weiterbeförderung an die zuständige Behörde einzureichen sind. Der R. E. vom 20. August 1883 rügt, dass diese Anzeigen öfters ganz unterblieben oder ohne Noth verzögert worden sind und schärft die ungesäumte Berichterstattung ein.

b) Der § 15 S. U. G. bestimmt: „Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von

einem Seeunfalle Kenntniss erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden." Der R. E. vom 23. November 1877 hebt hervor, dass hierbei die Konsuln befugt sind, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, auch wenn ihnen im Uebrigen die Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden (s. oben S. 252) nicht ertheilt ist. Vergl. jedoch unten S. 423 unter d.

c) Dass der Konsul sich persönlich an den Ort des Unfalls begebe, ist nicht allgemein vorgeschrieben. Kosten verursachende Reisen sind daher nur in den allerdringendsten Fällen zu machen.

I. Die Erhebungen*) haben sich auf die vorläufige, einen Aufschub nicht duldende Feststellung des Thatbestandes zu beschränken. Eine solche Feststellung ist vorzugsweise dann erforderlich, wenn der Seeunfall die Abmusterung der gesammten Besatzung — wie namentlich bei gänzlichem Verlust des Schiffes — oder derjenigen Personen desselben zur Folge hat, deren Aussagen für die seeamtliche Untersuchung von Erheblichkeit sein können; ingleichen, wenn das Schiff, ohne seine Bemannung zu wechseln, die Reise zwar fortsetzen kann, nach dem Ziel der Reise indessen angenommen werden muss, dass die betreffenden Personen der Besatzung in naher Zeit von dem zuständigen deutschen Seeamt nicht werden vernommen werden können.

II. Zum Zwecke der dem Konsul obliegenden Feststellung sind in erster Linie — und zwar uneidlich — zu vernehmen: der Schiffer und der Steuermann [sind mehrere Steuerleute an Bord, sämmtliche, nicht bloss die zur Zeit des Unfalls im Dienst gewesenen Steuerleute, ferner der Maschinist bezw. sämmtliche Maschinisten,**) sowie diejenigen Personen, welchen eine Verantwortlichkeit bei dem Unfall zur Last fällt], sodann [sind] aber auch diejenigen Leute der Besatzung, welche zur Sache Erhebliches aus eigener Wissenschaft bekunden können, — letztere, wenn nicht besondere [eintretenden Falls im Protokoll näher zu bezeichnende] Bedenken entgegenstehen, eidlich***) — endlich aber, was besonders zu beachten, auch solche dritte Personen, — wie Lootsen, Hafenbeamte,

---

*) Das Folgende ist mit Ausnahme der [eingeklammerten] Zusätze aus dem R. E. vom 20. August 1883 entnommen.

**) Vergl. Gesetz vom 11. Juni 1878, oben S. 380 Anm. und R. E. von 16. März 1886.

***) Nach § 56 St. P. O. sind die oben § 53 in fine aufgeführten Personen unbeeidigt zu vernehmen.

Passagiere, Führer und Mannschaften anderer Fahrzeuge — zu vernehmen, deren Zeugniss nach Lage des Falles in Betracht kommen kann, die gedachten dritten Personen je nach Bewandtniss mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde, doch, wenn thunlich, im Beisein eines Vertreters des Konsulates. [Dass sämmtliche Personen der Schiffsmannschaft vernommen werden, ist nicht vorgeschrieben.]

III. Sämmtliche Zeugen und Auskunftspersonen sind einzeln und gesondert zu vernehmen. Die gleichzeitige Vernehmung der ganzen Schiffsbesatzung in der Weise, dass der Schiffer in Gegenwart der Uebrigen seine Aussage abgiebt und dann die letzteren gefragt werden, ob sie die Angaben des ersteren als richtig anerkennen, ist unbedingt unzulässig.

[Es ist bei Aufnahme von Verklarungen ein weit verbreiteter Gebrauch, nach Vorlesung der betreffenden Stelle des Schiffsjournals oder der Aussage des Kapitäns an die übrigen Auskunftspersonen einfach die Frage zu richten, ob sie die Richtigkeit der erwähnten Thatsachen anerkennen. Meistens wird eine bejahende Antwort erfolgen, welche indessen — weil nicht unabhängig abgegeben — nicht immer die Ueberzeugung gewähren kann, dass die Auskunftspersonen das, was sie bekunden, wirklich aus eigener Erinnerung aussagen. Ein solches, auch bei Verklarungen nicht unbedenkliches Verfahren ist bei dem auf Seeunfälle sich beziehenden Ermittelungsverfahren unzulässig. Denn bei dem letztgedachten Verfahren haben die Auskunftspersonen den Charakter wirklicher Zeugen, während sie bei Verklarungen gewissermassen als Eideshelfer des Kapitäns angesehen werden können, welche die Glaubwürdigkeit seiner Bekundung bekräftigen. In dem Seeunfallsverfahren muss dabei jede Auskunftsperson veranlasst werden, eine Erzählung des Hergangs, wie er sich der Erinnerung des Befragten nach zugetragen hat, zu geben. Daran haben sich, wenn nöthig, eingehende Fragen über alle Umstände des Falls zu schliessen.]

Beeinflussungen der Mannschaft, besonders durch Vorgesetzte, sind zu verhindern, oder falls sich solche ergeben, sorgfältig zu konstatiren. Wenn zwischen den einzelnen Aussagen ein Widerspruch sich herausstellt, so ist der letztere unter Gegenüberstellung der betreffenden Personen möglichst aufzuklären.

[Ueber das Verfahren bei Vernehmung und Vereidigung von Zeugen s. oben S. 254 ff. In das Protokoll muss bei jeder der vernommenen Personen hinter ihrer Benennung ihre Antwort auf die allgemeinen Fragen, darauf ihre Bekundung zur Sache, letztere möglichst vollständig und umfassend, aufge-

nommen werden. Wegen Unterschrift des Protokolls s. oben S. 256. Der Zeugen- und Sachverständigeneid lautet auch in Seeunfallssachen wie S. 258f. angegeben. Zeugenvernehmungsgebühren nach Nr. 34 des Gebührentarifs sind nicht zu erheben, wie denn überhaupt für Amtshandlungen, welche in Gemässheit des § 15 G. vom 27. Juli 1877 vorgenommen werden, Gebühren nicht in Ansatz zu bringen sind. Nur Baarauslagen, welche den Konsulaten in Fällen dieses § 15 erwachsen, können berechnet werden. Ebenso dürfen die Konsulate in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht selbständig in Handlung treten, sondern auf Grund der §§ 20 und 30 G. von 1877 Anträgen der Seeämter entsprechen, gleichwie bei sonstigen auf Requisition bewirkten Zeugenvernehmungen die tarifmässigen Gebühren berechnen.]

IV. Die Vernehmung erfolgt auf Grund des Schiffs-Tagebuchs. Ist dies verloren gegangen oder nicht vorschriftsmässig geführt, oder ergeben sich Zweifel an der Vollständigkeit oder Genauigkeit der Eintragungen, so sind die Zeugenvernehmungen besonders eingehend und sorgfältig zu bewirken und die Unrichtigkeiten des Tagebuchs ausdrücklich festzustellen. Zugleich ist, wenn solche Unrichtigkeiten sich ergeben, zur Verhütung nachträglicher Aenderungen des Tagebuchs von den bezüglichen Eintragungen Abschrift zu fertigen und das Tagebuch abzuschliessen.

V. Hat ein Zusammenstoss eines deutschen Schiffes mit einem ausländischen Schiffe stattgefunden, so ist mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde eine Vernehmung der Besatzung auch dieses letzten Schiffes womöglich herbeizuführen, wenn thunlich in Gegenwart eines Vertreters des Konsulats. Falls zwischen den Aussagen der Besatzungen der beiden Schiffe wesentliche Abweichungen sich ergeben, ist auf Gegenüberstellung und nochmalige Abhörung der sich widersprechenden Personen hinzuwirken.

VI. Oft wird die vorläufige Feststellung des Thatbestandes nicht auf die vorgedachten Vernehmungen beschränkt werden dürfen, sondern auf weitere Ermittelungen zu erstrecken sein. Zur Feststellung des objektiven Thatbestandes ist bei Strandung oder sonst erheblicher Beschädigung des Schiffes, oder wenn dessen Seetüchtigkeit in Frage kommt, der Schiffskörper unter Zuziehung eines Sachverständigen zu besichtigen und der Befund genau zu verzeichnen.

[Ist ein Schiff der K. Marine im Hafen, so kann der Konsul den Kommandanten um Bezeichnung von Sachverständigen ersuchen oder es werden die am Platz vorhandenen Beschauer

und sonstigen Sachverständigen oder etwa anwesende erfahrene Schiffsführer zuzuziehen sein.]

In Strandungs- und überhaupt in solchen Fällen, wo örtliche und elementare Verhältnisse eingewirkt haben, sind diese Verhältnisse, also namentlich die Witterung zur Zeit des Unfalls, die Lage und Beschaffenheit der Oertlichkeit, wo dieser sich ereignet hat u. s. w., event. mit Hülfe der Ortsbehörden, zu ermitteln und anzugeben.

VII. Im Einzelnen haben die gedachten Ermittelungen und Beweiserhebungen auf folgende Punkte sich zu richten:

1. Name und Unterscheidungs-Signal des Schiffes;

2. Name und Wohnort des Schiffers, sowie der übrigen zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, unter Bezeichnung ihrer Funktionen und ferner summarische Angabe der etwa an Bord befindlichen Passagiere;

3. Art und Beschaffenheit, Gewicht und Stauung der Ladung. Wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dass eine Ueberladung des Schiffs oder die mangelhafte Stauung der Ladung den Seeunfall verursacht oder mit dazu beigetragen hat, so ist bei Erledigung dieses Punktes mit besonderer Sorgfalt zu verfahren;

4. Tiefgang des Schiffes bei Antritt der letzten Reise;

5. Seetüchtigkeit des Schiffs bei Antritt der letzten Reise. In dieser Hinsicht ist namentlich festzustellen, nöthigenfalls unter Besichtigung des Schiffes durch Sachverständige: ob und in welcher Zeit es in letzter Zeit Wasser gemacht hat, ferner ob eine Beschädigung des Schiffes stattgefunden hat, ehe die letzte Reise angetreten wurde;

6. Verlauf der Reise bis zum Seeunfall unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes. Es kommt hier besonders darauf an, festzustellen, in welcher Weise das Schiff in der letzten Zeit vor Eintritt des Seeunfalls navigirt worden ist. Dabei sind die betreffenden Eintragungen des Schiffs-Tagebuchs auf ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen (cfr. oben Ziffer IV). Namentlich ist auf Feststellung derjenigen Verhältnisse zu achten, welche auf die Herbeiführung des Seeunfalls von Einfluss gewesen sein können, etwaige Beschädigungen des Schiffskörpers, Verluste von Segeln etc. Ferner sind Zeit, Zahl, Ort und Ergebniss der vorgenommenen Lothungen zu ermitteln, und ebenso ist festzustellen, wann und wie die letzte zuverlässige Ortsbestimmung des Schiffes erfolgt ist, ob durch Observation oder durch Peilung oder durch Erkundigungen bei anderen Schiffern;

7. Genaue Beschreibung des Seeunfalls, sowie der etwa zu seiner Abwendung ergriffenen Massregeln. Von besonderer

Wichtigkeit sind hier in der Regel die Aussagen des wachthabenden Schiffsoffiziers, sowie der Personen, welche zur kritischen Zeit am Ruder und auf Ausguck standen. Wenn ein Lootse sich an Bord befunden hat, ist dieser zu vernehmen. Ist ein deutsches Schiff von der Mannschaft verlassen und in einen fremden Hafen eingebracht worden, so wird stets eine genaue Ermittelung des Zustandes des Schiffes (s. oben Ziffer VI) nothwendig sein, da von dem Ergebniss die Beurtheilung der Frage abhängt, ob die Besatzung zum Aufgeben des Schiffs berechtigt war;

8. Etwaiger Verlust von Menschenleben und Art der ergriffenen Rettungsmassregeln. In dieser Hinsicht ist genaue und sorgfältige Feststellung des Thatbestandes besonders erforderlich, um dem Seeamt ein sicheres Urtheil darüber zu ermöglichen, ob der Unglücksfall durch höhere Gewalt oder durch schuldbares Verhalten eines Betheiligten herbeigeführt worden ist. Einer solchen Feststellung bedarf es auch dann, wenn der Seeunfall einen Schaden für Schiff und Ladung im Uebrigen nicht nach sich gezogen hat;

9. Etwaige fremde Hülfe. Es ist festzustellen, ob fremde Hülfe angeboten, angenommen oder geleistet worden ist. Falls die Rettung der Mannschaft und die Bergung von Schiff oder Ladung durch fremden Beistand bewirkt ist, muss dies unter möglichst genauer Ermittelung der Umstände angegeben werden.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 15 angestellten Ermittelungen und Beweiserhebungen sind in jedem einzelnen Falle ungesäumt dem Auswärtigen Amte einzureichen.

d) Nach §§ 20 und 30 S. U. G. sind die als Seemannsämter thätigen Konsulate verpflichtet, innerhalb ihrer Zuständigkeit Anträgen des Ober-Seeamts und der Seeämter zu entsprechen. Die Protokolle sind dem ersuchenden Seeamt unmittelbar und thunlichst bald zu übersenden. (R. E. vom 8. März 1889.) Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen sind die Konsuln hierbei nur insoweit befugt, als ihnen die Ermächtigung vom Reichskanzler allgemein*) oder für den besonderen Fall ertheilt ist, da die den Konsuln im § 18 des Gesetzes eingeräumte Befugniss zur Zeugenbeeidigung sich lediglich auf den im § 15 vorgesehenen Fall der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes bezieht.

---

*) Eine solche allgemeine Ermächtigung ist, um Verzögerungen zu vermeiden, verschiedenen Konsuln ertheilt worden.

e) Von der Bestimmung des Gesetzes, dass die gegen seeamtliche Entscheidungen eingelegte Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, macht § 28 eine Ausnahme. Derselbe lautet: „Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamts. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamt geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann*) auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen."

Die den Konsulaten hiernach zustehende Befugniss, unter Umständen der Beschwerde des Schiffers etc. aufschiebende Wirkung einzuräumen, ist nach dem R. E. vom 23. November 1877 auf solche Fälle zu beziehen, wo andernfalls, in Ermangelung eines geeigneten Ersatzes, das Schiff ohne Schiffer u. s. w. seine Reise fortsetzen oder seine Rückreise antreten müsste.

Ueber die getroffene Verfügung ist dem Schiffer oder Steuermann zu seiner Legitimation eine Bescheinigung zu ertheilen.

In den Fällen, wo bei den Konsulaten eine Beschwerde gegen das Urtheil eines Seeamts eingelegt oder gerechtfertigt, oder wo dem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Frist zur Rechtfertigung der Beschwerde verlängert worden ist, sind die bezüglichen Schriftstücke ohne Verzug an das Auswärtige Amt einzureichen.

§ 75.
Die Mitwirkung der Konsuln bei Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes.

Massgebend ist das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (R. G. B. S. 335). Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900 (R. G. B S. 573) ist der Text dieses Gesetzes auf S. 716—773 des R. G. B. veröffentlicht. Ein Auszug ist im Anhang d. B. No. 15 abgedruckt. Die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie für die deutschen Konsulate von Bedeutung sind, sind folgende.

Seeleute, d. h. Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen**) als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschi-

---

*) Hinzuzufügen: oder Maschinisten, vergl. Gesetz vom 11. Juni 1878 (oben S. 380).

**) Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschliesslich zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher

nisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören — Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen —, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschliesslich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementarereignissen eintreten, versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden, sowie auf Dienstleistungen versicherter Personen bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen. Sie erstreckt sich auch auf solche Unfälle, welche versicherte Seeleute auf einem deutschen Seefahrzeuge, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zu seiner Besatzung zu gehören, bei dem Betriebe erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des H. G. B., oder der S. O., oder des G. betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (s. Anhang d. B. Nr. 11) ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht, sofern nicht etwa der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei Verletzungen wird für die Zeit nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel u. s. w.
2. eine Rente. Diese beträgt bei Verletzungen im Fall völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ pCt. des Jahresarbeitsverdienstes. (Vollrente), bei völliger Hülflosigkeit 100 pCt.

Bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit wird derjenige Theil der Vollrente gewährt, welcher dem Masse der Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente § 9 S. U. V. G). Im Fall der Tödtung erhalten die Wittwen bis zur Wiederverheirathung und jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebens-

---

Flagge führt (§ 3 Abs. 1 des S. U. Gesetzes). Nicht dazu rechnen Schiffe der Eingeborenen der Schutzgebiete, denen nach § 10 Sch. G. G. (R. G. B. 1900 S. 843) das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt ist. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung finden keine Anwendung auf Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der K. Marine, welche in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind (§§ 1 Abs. 1 und 13 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 R. G. B. S. 211 und § 1 Abs. 2 S. U. V. G.).

jahr je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Wegen der Hinterbliebenen eines Verstorbenen vergl. § 23 S. U. V. G., wegen der an Verwandte aufsteigender Linie und an elternlose Enkel zu zahlenden Renten §§ 24 ff. daselbst. Demjenigen, welcher die Beerdigung besorgt hat, steht ein Anspruch auf ein Sterbegeld zu (§ 21 l. c.). Die Mittel zur Deckung der Entschädigungen werden durch Umlagen auf die Mitglieder der See-Berufsgenossenschaft aufgebracht.

Träger der Versicherung ist die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg, zu welcher die Unternehmer von Seeschiffahrts- und verwandten Betrieben vereinigt sind. Die Genossenschaft ist in sechs Sektionen eingetheilt, welche ihre Sitze in Papenburg, Bremen, Hamburg, Kiel, Stettin und Danzig haben. Die Mittel werden durch Umlegung von den Arbeitgebern (Rhedern) aufgebracht.*)

Das S. U. V. G. enthält nähere Bestimmungen, namentlich auch über die Feststellung und Auszahlung der Entschädigung. Die Konsuln haben hiernach 1. bei Streitigkeiten über die Art der Kur und Verpflegung verletzter Seeleute zu entscheiden, 2. Unfall-Anzeigen zu erstatten, 3. Untersuchung der Unfälle vorzunehmen, 4. die Befolgung der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.

Hinsichtlich der ersten drei Aufgaben ist auf Grund einer den K. Konsuln in Hafenplätzen mit R. E. vom 31. März 1888 zugegangenen Instruktion unter Berücksichtigung der durch das neue S. U. V. G. getroffenen Aenderungen des früheren S. U. V. G. vom 13. Juli 1887 Folgendes zu bemerken:

1. Zu § 20 des Gesetzes. Dem Schiffer steht nach Art. 553 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs und dem Schiffsmann nach § 48 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, wenn er nach Antritt der Reise bezw. des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, gegen den Rheder ein Anspruch auf die Kosten der Verpflegung und Heilung zu. Dieser Anspruch fällt nach der S. O. für den Schiffsmann nur fort, wenn Letzterer die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist (§ 50 d. S. O.), oder wenn der Anspruch für die Schiffsmannschaft auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern etc.) dadurch aufgehoben worden ist, dass die betreffende Bundesregierung, von der ihr nach § 109 der S. O.

*) Nach dem Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich für 1901 waren 1899 in 1617 Betrieben insgesammt 48552 Personen der seemännischen Bevölkerung versichert. Die Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen gezahlt wurden, betrug 2651. Die Ausgaben beliefen sich auf 767500 M., worunter 521800 M. an Entschädigungsbeträgen.

eingeräumten Befugniss Gebrauch machend, für die gedachte Gattung von Fahrzeugen die §§ 48—52 der S. O. ausser Anwendung gesetzt hat. Endlich greift die Bestimmung des Art. 553 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs nicht Platz, wenn der Schiffer seine Erkrankung oder Verwundung durch eigene Schuld herbeigeführt hat.

Das Seeunfallversicherungsgesetz erweitert nun, soweit es sich um die Folgen der bei dem Seeschiffahrtsbetriebe sich ereignenden Unfälle, einschliesslich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementarereignissen eintreten, handelt, diese Fürsorge für Seeleute, wozu die gesammte Schiffsbesatzung einschliesslich des Schiffers, welcher Lohn und Gehalt bezieht, gerechnet wird (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des S. U. V. G.), nach zwei Richtungen hin.

Einerseits dehnt es die Fürsorgepflicht, welche nach dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch und der S. O. auf eine bestimmte Zeitdauer bemessen ist, auf unbestimmte Zeit bis zum Abschluss des Heilverfahrens überhaupt aus. Nach Ablauf der in der S. O., bezw. dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch vorgesehenen Frist trägt indess nicht mehr der Rheder, sondern die Berufsgenossenschaft die Kosten.

Andererseits räumt das Seeunfallversicherungsgesetz auch solchen Seeleuten, die nach dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch und der S. O. das Recht auf Fürsorge nicht besitzen, dieses Recht ein (Abs. 2 § 14 S. U. V. G.), so dass beispielsweise, sobald es sich um die Folgen eines „Unfalls“ im obigen Sinne handelt, auch mit einer syphilitischen Krankheit behaftete Seeleute, sowie Seeleute auf solchen Fahrzeugen (Küstenfahrern etc.), bezüglich deren eine der Bundesregierungen die Anwendung der §§ 48—52 S. O. aufgehoben hat, einen Anspruch auf Heilung und Verpflegung haben.

Das S. U. V. G. schliesst nur dann den Verletzten von der Fürsorge aus, wenn der Unfall während einer Zeit sich ereignet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte, oder welche er während eines Urlaubs an Land erleidet, wenn er in eigener Angelegenheit das Schiff verlassen hat, ferner wenn der Betreffende den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. (§ 4 Abs. 2 u. § 8 S. U. V. G.)

Die Vorschriften des S. U. V. G. beziehen sich auf alle Personen, gleichviel ob Deutsche oder Ausländer, welche zur Schiffsbesatzung eines deutschen Schiffes zu rechnen sind. (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 S. U. V. G.)

Entsteht nun ein Streit in Betreff der Fürsorgepflicht, so ertheilt der § 20 Abs. 1 und 2 S. U. V. G. den Kaiserlichen Konsulaten in ihrer Eigenschaft als Seemannsämtern im Aus-

lande im Wesentlichen in 3 Fällen das Recht zur Entscheidung desselben.

Der Konsul hat zu entscheiden:

1. darüber, ob das Heilverfahren nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders noch fortgesetzt werden muss oder nach dem Gesundheitszustande des Verletzten als abgeschlossen anzusehen ist. Hierbei wird hauptsächlich Gewicht auf die Einholung ärztlicher Gutachten zu legen sein;
2. darüber, ob die freie Kur und Verpflegung dem Betreffenden in einer Heilanstalt oder an Bord eines Fahrzeuges zu Theil werden soll. Dabei ist zu beachten, dass freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeuges dem Verunglückten nur mit dessen Zustimmung gewährt werden darf (§ 17 Abs. 2 S.U.V.G.);
3. darüber, ob überhaupt ein Anspruch auf Fürsorge vorhanden ist. In diesem letzteren Falle wird es sich hauptsächlich nur um solche Seeleute handeln, welche nach der Beschaffenheit des Fahrzeuges, auf welchem sie beschäftigt sind, dem S. U. V. G. nicht unterliegen, oder welchen zwar nach dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch, bezw. der S. O. der Anspruch auf freie Kur und Verpflegung abgesprochen ist, denen er aber durch das S. U. V. G. eingeräumt wird.

Was das Verfahren bei Entscheidung derartiger Streitigkeiten betrifft, so sind für dasselbe, wie auch bei den Entscheidungen, welche die Konsuln nach der S. O. zu fällen befugt sind, die Vorschriften der A. D. I. § 37 Ziffer 3 Absatz 2 (vergl. § 79 d. B.) massgebend.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, haben die Konsuln ihre Entscheidung unter Darlegung des Thatbestandes und der Gründe schriftlich abzufassen. In den Gründen wird eventuell der Wortlaut des ärztlichen Gutachtens wiederzugeben sein. Nach gefällter Entscheidung ist den streitenden Theilen eine mit Siegel und Unterschrift des Konsuls versehene Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen. Dieses Schriftstück muss am Schluss mit folgendem Zustellungsvermerk versehen sein:

„Dass die vorstehende Ausfertigung dem etc. (genaue Bezeichnung der betreffenden Partei) am heutigen Tage von der unterzeichneten Kaiserlich Deutschen Konsulatsbehörde übergeben worden ist, wird hiermit amtlich bescheinigt.

(Sitz des Konsulats.) (Datum.)“

Dieser Vermerk ist zu untersiegeln und von dem die Zustellung bewirkenden Beamten zu unterschreiben. Der näm-

liche Vermerk ist auf die bei den Konsulatsakten verbleibende Urschrift zu setzen.

Die Entscheidung ist gleich den nach dem § 101 der S. O. ertheilten Bescheiden vorläufig vollstreckbar.

2. Zu § 65 des Gesetzes. Der Abschnitt IV des S. U. V. G. legt den K. Konsuln im § 57 bezw. 66 die Pflicht zur Anzeige der zu ihrer Kenntniss gelangten Betriebsunfälle und in den §§ 61—66 die Pflicht zur Vornahme einer Untersuchung von schweren Betriebsunfällen auf.

1. Nach § 65 bezw. der zu dem entsprechenden § 57 des früheren S. U. V. G. vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung vom 23. Dezember 1887 soll jeder Unfall, durch den eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, abgesehen davon, dass in das Schiffsjournal selbst unter dem betreffenden Datum ein auf den Unfall bezüglicher Vermerk aufzunehmen ist, im Schiffsjournal oder einem Anhange zu demselben und, wenn ein Schiffsjournal nicht vorhanden, in einer über die an Bord sich ereignenden Unfälle zu führenden besonderen Nachweisung kurz beschrieben werden.

Das Formular zu diesem Anhange bezw. der Nachweisung ist in der erwähnten Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 23. Dezember 1887 festgestellt worden.

Der Schiffer hat nun demjenigen Kaiserlichen Konsul, bei welchem dies zuerst geschehen kann, eine Abschrift der in den Anhang beziehungsweise in die Nachweisung aufgenommenen Beschreibung zu übergeben, oder demselben den Anhang beziehungsweise die Nachweisung zu dem Zwecke vorzulegen, damit der Konsul davon eine Abschrift anfertigen lässt.

Sowohl der Schiffer als auch der Konsul hat bei der Anfertigung dieser Abschrift sich des erwähnten Formulars zu bedienen.

Wird die Anfertigung der Abschrift dem Konsul überlassen, so sind die Urschriften dem Schiffer innerhalb 24 Stunden zurückzugeben. Der Konsul hat das Recht, die ihm übergebenen Abschriften auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls für ihre Ergänzung Sorge zu tragen.

Die dem Konsul überreichten beziehungsweise die von ihm selbst genommenen Abschriften sind, und zwar erstere vom Schiffer, letztere vom Konsul beglaubigt, von Letzterem mit thunlichster Beschleunigung an das Seemannsamt des Heimathshafens des Schiffes zu übersenden.

3. Zu §§ 68—73 des Gesetzes. Nach § 15 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549), sollen die Kaiserlichen Konsuln — wie im vorigen Paragraphen näher dargelegt — über Seeunfälle, welche zu ihrer Kenntniss gelangen, vorläufige Ermittelungen und Beweiserhebungen vornehmen. Diese Verpflichtung wird durch die §§ 68—73 des S. U. V. G. auf jeden Unfall ausgedehnt, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund des S. U. V. G. zur Folge haben wird. Auch wenn der Konsul diese Voraussetzung nicht als gegeben ansieht, hat er auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion dennoch die Untersuchung vorzunehmen (§ 68).

Bei Untersuchung derartiger Unfälle sind ausser den Vorschriften, welche in Betreff von Seeunfällen in den Runderlassen vom 23. November 1877, 20. und 25. August 1883 und 16. März 1886 (vergl. § 74 d. B.) gegeben sind, noch folgende Punkte besonders zu beachten.

Es ist in der Untersuchung soweit als möglich festzustellen: die Veranlassung und Art des Unfalls, die getödteten oder verletzten Personen, die Art der vorgekommenen Verletzungen, der Verbleib der verletzten Personen, die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten oder nach dem Unfalle verschollenen und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche nach dem S. U. V. G. einen Entschädigungsanspruch erheben können, die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht. (§ 68.)

Ueber die vorstehenden Thatsachen hat der Schiffsführer unter Zuziehung von 2 Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, welche in dem betreffenden Protokolle in folgenden Worten zum Ausdruck zu gelangen hat: „Ich versichere hiermit an Eidesstatt die Richtigkeit meiner Aussage.“ (§ 69.)*)

Danach ist also die eidesstattliche Erklärung seitens des Schiffsführers und der Schiffsoffiziere bei schweren Unfällen, welche Personen betroffen haben, zulässig, während nach wie

*) Der Schiffsführer hat diese Erklärung nach § 69 vor demjenigen deutschen Konsulat abzugeben, vor welchem es zuerst geschehen kann. Der Konsul hat seinem Antrage auf Vornahme von Untersuchungshandlungen stattzugeben und nicht etwa dem Schiffer zu empfehlen, die Untersuchung erst in der Heimath vornehmen zu lassen. In diesem Sinne hat sich das Reichsamt des Innern ausgesprochen.

vor — vergl. insbesondere den Runderlass vom 16. März 1886 — Kapitän, Steuerleute und Maschinisten über Unfälle, welche dem Schiff bezw. der Ladung zustossen, nicht vereidigt werden dürfen.

Schon dieses Unterschiedes wegen wird es in Fällen, in welchen die Untersuchung sich auf beide Arten von Unfällen erstreckt, praktisch sein, die Untersuchung über den Unfall von Personen getrennt von derjenigen über Seeunfälle von Schiff und Ladung zu führen.

Uebrigens ist der Konsul auch bei der Untersuchung über Unfälle von Personen befugt, andere als die vom Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen, ebenso sonstige Untersuchungsverhandlungen herbeizuführen, sobald ihm dies zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich erscheint. (§ 69.) Wenn möglich, ist der Verletzte zu den Verhandlungen zuzuziehen. (§ 70.)

Die Untersuchungen über Unfälle von Personen, welche das S. U. V. G. vorschreibt, werden ersetzt durch die Aufnahme einer Verklarung (§ 77 d. B.); es muss aber dann in der Verklarung den besprochenen Vorschriften der §§ 61—63 genügt sein. (§ 71.)

Beglaubigte Abschriften der gesammten Untersuchungsverhandlungen bezw. der Verklarung sind ohne Verzug [„an den Vorstand der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg" zu senden. (§ 72). Die Urschriften der Untersuchungsverhandlungen oder der Verklarung sind in den Fällen, wo nach dem Gesetz vom 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, gleichzeitig die Zuständigkeit der Seeämter in Frage kommt (§ 74 d. B.), dem Auswärtigen Amt einzureichen. Bei Betriebsunfällen mit tödtlichem Ausgang ist über den Nachlass gesondert zu berichten.]*)

Zu erwähnen ist noch, dass die Vornahme einer Untersuchung durchaus nicht die unter 2 erörterte Anzeigepflicht ausschliesst. Beide Vorschriften über Anzeige und über Untersuchung bestehen selbstständig nebeneinander.

Anm. zu §§ 118 bis 122 des Gesetzes. Nach § 118 S. U. V. G. ist die Berufsgenossenschaft befugt, Vorschriften über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen zu erlassen. Derartige Vorschriften sind unter dem 14. Juni 1890 festgestellt und unter dem 18. Juni 1890 vom Reichsversicherungsamt**) genehmigt worden. Sie enthalten eingehende Bestim-

---

*) Die [so] eingeklammerte Stelle beruht auf Bestimmung des R. E. vom 13. Februar 1889.

**) Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1890 S. 466 ff.

mungen über die Ausrüstung und Verproviantirung der Schiffe, über Journalführung, Bereithaltung von Rettungsvorrichtungen, Behandlung gefährlicher Güter u. s. w. — § 121 des S. U. V. G. bestimmt, dass solche Vorschriften den Seemannsämtern mitzutheilen und in den Geschäftsräumen der letzteren öffentlich auszuhängen sind, und dass die Seemannsämter befugt sind, bezügl. der Befolgung der Vorschriften Untersuchungen der Fahrzeuge zu veranlassen, und die in § 118 Abs. 3 vorgesehene Ordnungsstrafen festzusetzen. Den Konsuln ist auf Erfordern der Zutritt zu den Fahrzeugen sowie deren Besichtigung und die Eintragung der von ihnen verhängten Strafen in das Schiffsjournal zu gestatten (§ 123).

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass auf Grund von kommissarischen Berathungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte von den einzelnen deutschen Seeuferstaaten im Wesentlichen übereinstimmende Verordnungen, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten erlassen worden sind. Aus diesem Anlass ist die im Jahre 1888 veröffentlichte 1. Ausgabe der „Anleitung“ zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen einer Durchsicht unterzogen worden. Ein Exemplar der 2. Ausgabe dieser „Anleitung“, woselbst die einschlägigen Bestimmungen auf S. 165 ff. enthalten sind, ist mittelst R. E. vom 31. August 1899 — II 16298 — den K. Konsulaten in Hafenplätzen zugefertigt.

Hierbei ist darauf hingewiesen, dass bei der mindestens einmal im Jahr vorzunehmenden Nachprüfung der Medizinkiste bezw. Schiffsapotheke, in § 13 der Vorschriften für den Fall, dass das Schiff länger als ein Jahr im Ausland bleibt, eine Mitwirkung der zuständigen Kaiserlichen Konsulatsbehörde vorgesehen ist.

In der unter dem 17. März d. J. behufs Inkraftsetzung des in Rede stehenden Entwurfs erlassenen preussischen Polizeiverordnung der Herren Minister der Medizinal-Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe sind die in § 16 des Entwurfs vorgesehenen Termine auf den 1. Juli 1899, 1. Juni 1899 und 1. Juli 1900 festgesetzt worden.

Ebensowenig wie für die nach § 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1877 vorzunehmenden Ermittlungen und Beweiserhebungen dürfen die K. Konsuln für die ihnen nach dem S. U. V. G. obliegenden Amtshandlungen Gebühren erheben (§ 142 S. U. V. G.)*) Auch haben sie die nach dem § 141

*) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Legalisation von Rentenquittungen durch die Konsuln (Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamtes 1893 S. 121 Nr. 1202).

S. U. V. G. vorgeschriebene Erledigung von Ersuchen des Reichsversicherungsamtes, der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte gebühren- und stempelfrei zu erledigen; nur baare Auslagen, wie Tagegelder und Reisekosten von Beamten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige u. s. w. sind von den Genossenschaften zu erstatten (R. E. vom 21. Oktober 1892).

§ 76.

X. Mitwirkung der Konsuln bei Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bek. v. 19. Juli 1899 (R. G. B. S. 463) erklärt unter den Klassen der arbeitenden Bevölkerung auch die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge*) für versicherungspflichtig gegen die Folgen der Erwerbsunfähigkeit, welche durch Siechthum, Gebrechen, Kräfteabnahme, durch einen mit der Arbeit nicht in Zusammenhang stehenden Unfall oder durch hohes Alter hervorgerufen wird. Schiffsführer sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr regelmässiger Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente) oder des Alters (Altersrente). Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat. Ausserdem ist die Zurücklegung einer Wartezeit und die Leistung von Beiträgen Voraussetzung. Die Renten werden nach Lohnklassen (Klasse 1 bis 350 M. ein-

*) Nicht hierunter fallen Schiffe der Eingeborenen deutscher Schutzgebiete, welchen nach § 10 des Sch. G. G. die Ermächtigung zur Führung der Reichsflagge ertheilt ist, vergl. a. § 1 Ziff. 3 I. V. G. Nicht versicherungspflichtig sind Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Sansibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ost- oder westafrikanischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist (Beschlüsse des Bundesraths vom 24. Januar 1893 (R. G. B. S 5) und 31. Dezember 1894 (R. G. B. S. 543).

schliesslich, Klasse 2 von mehr als 350 bis 550, Klasse 3 von mehr als 550 bis 850 M., Klasse 4 von mehr als 850 bis 1150 M., Klasse 5 von mehr als 1150 M.) berechnet. Der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes der Seeleute wird vom Reichskanzler gemäss § 10 S. U. V. G. festgesetzt. Die Altersrente beträgt je nach den 5 Klassen 110, 140, 170, 190 und 230 M. Die Invalidenrente geht von bestimmten Grundbeträgen aus und erhöht sich entsprechend der Zahl der Beitragswochen.

Träger der Versicherung sind Versicherungsanstalten, die für weitere Kommunalverbände — in Preussen für die Provinzen — oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet werden und alle in deren Bezirke beschäftigten Personen umfassen. Seeleute sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Jedoch kann durch Bundesrathsbeschluss der für die Seeunfallversicherung zuständigen See-Berufsgenossenschaft auch die Invalidenversicherung übertragen werden (§ 11 I. V. G.).

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Zuschuss des Reiches von 50 M. für jede gezahlte Rente sowie durch Beiträge, welche nach periodischer Feststellung zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und den Versicherten zu leisten und z. Z. auf 14, 20, 24, 30 und 36 Pfg. wöchentlich festgesetzt sind.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt für Nicht-Seeleute im Allgemeinen allwöchentlich durch Einkleben einer Marke in eine vom Versicherten geführte Quittungskarte Seitens des Arbeitgebers, der die Hälfte des Beitrages vom Lohne abziehen darf. Da indess bei Seeleuten auf der Fahrt die Beschaffung der Marken und der Umtausch der Quittungskarten schwierig ist, so gestattet das I. V. G. (§ 167 Abs. 2), dass die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften von den Rhedern entrichtet werden. Der Bundesrath kann über das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge besondere Bestimmungen treffen. Solche Vorschriften sind bereits auf Grund des früheren Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung unter dem 22. November 1890 (C. B. S. 361) und — in Abänderung dieser — unter dem 20. Dezember 1894 (C. B. S. 481) ergangen und den K. Konsuln in Hafenplätzen mittelst der Runderlasse vom 27. Dezember 1890 und 31. Dezember 1894 mitgetheilt worden. Danach ist das Markensystem nur für solche Seeleute beibehalten, welche

nicht nach den Vorschriften der Seemannsordnung anzumustern sind, also insbesondere die Besatzungen der Fischerfahrzeuge, der kleineren Kauffahrteischiffe (§ 109 S. O.) sowie der Seeleute, welche zwischen der Abmusterung und der nächsten Anmusterung an Bord beschäftigt bleiben oder das Versicherungsverhältniss freiwillig fortsetzen.

Bei Schiffern ist von der Verwendung von Quittungskarten und Marken abzusehen, wenn mit deren Genehmigung der Rheder sich zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

Für die grosse Mehrzahl der Seeleute, welche angemustert werden, sind besondere Bestimmungen getroffen. Danach werden deren Beiträge von den Rhedern nach Massgabe der Zahl der auf dem Schiffe beschäftigt gewesenen Personen, der Dauer der Beschäftigung und der Lohnklasse entrichtet.

Waren Rheder und Versicherte darüber einverstanden, dass die Versicherung in einer höheren Lohnklasse erfolgen solle, so sind die Beiträge nach der höheren Lohnklasse zu bemessen. Die Hälfte der in dieser Weise zu entrichtenden Beiträge kann den Seeleuten bei Zahlung der Heuer Seitens der Rheder abgezogen werden.*)

Zur Kontrolle dienen sodann die Musterrollen, welche, sobald sie an die inländischen Seemannsämter gelangt sind, von diesen der Versicherungsanstalt ihres Bezirkes bezw. des Heimathshafens übermittelt werden. Letztere stellt die erforderlichen Nachweisungen für jeden Seemann auf und übersendet sie dessen zuständiger Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung.

Um aus den Musterrollen alles zum Nachweis der Versicherung Wesentliche entnehmen zu können, hat der bereits erwähnte Bundesrathsbeschluss vom 20. Dezember 1894 folgende Bestimmungen getroffen, deren Beobachtung durch die Konsulatsbehörden sorgfältig zu überwachen ist:

---

*) Der Seemann kann vom Schiffer oder Rheder eine Bescheinigung verlangen, aus welcher ersichtlich sein muss, für welche Zeitdauer und Lohnklasse und in welcher Höhe die Heuer einbehalten worden ist. Auf Antrag des Seemanns kann diese Bescheinigung in das Seefahrtsbuch unter dem Abmusterungsvermerk eingetragen werden. Das Seefahrtsbuch bildet für den Inhaber den Ausweis über die Versicherung. Jedes Seefahrtsbuch hat bei der Bezeichnung des Inhabers (S. 3) den Namen der zuständigen Versicherungsanstalt zu tragen, welche von dem ersten mit einer An- oder Abmusterung des betreffenden Seemanns befassten inländischen Seemannsamt einzutragen ist. Die zuständige Versicherungsanstalt ist diejenige, in deren Bezirk der Inhaber nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hat, wenn diese eine seemännische war, diejenige Versicherungsanstalt, zu welcher der Heimathshafen des betreffenden Fahrzeuges gehört.

„Bei der Anmusterung haben die Seemannsämter in den Musterrollen hinsichtlich eines jeden versicherungspflichtigen Seemanns den Ort und die Zeit seiner Geburt sowie den Namen derjenigen Versicherungsanstalt zu vermerken, welche gemäss Ziffer 8 in dessen Seefahrtsbuch eingetragen ist oder eingetragen werden muss. Bei Seeleuten, welche ein Seefahrtsbuch nicht besitzen, ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, welche nach Ausweis der in ihrem Besitz befindlichen Quittungskarten, Aufrechnungs- oder Hinterlegungsbescheinigungen oder sonstigen Urkunden in das Seefahrtsbuch nach Massgabe der Bestimmungen der Ziffer 8 einzutragen sein würde. War die Versicherung in einer höheren Lohnklasse als derjenigen verabredet, zu welcher der Versicherte nach seiner Dienststellung auf dem Schiffe gehörte, so ist auch ein entsprechender Vermerk und die Bezeichnung der Lohnklasse einzutragen (z. B. Lohnklasse 3 verabredet).

Auf Antrag eines Seemanns ist Beginn und Ende seiner als Beitragszeit anzurechnenden militärischen Dienstleistungen (§ 17 des Gesetzes) in die Musterrolle gleichfalls einzutragen. Die hierzu vorgelegten Militärpapiere (§ 30 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) sind mit einem Vermerk über die Eintragung zu versehen und dem Seemann zurückzugeben. Der Seemann ist befugt, Bescheinigungen über die als Beitragszeit anzurechnenden Krankheiten (§ 30 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes) vorzulegen und dieselben der Musterrolle beifügen zu lassen; geschieht dies, so ist in der letzteren auf die Anlagen kurz hinzuweisen.

Die vorstehend bezeichneten Eintragungen sind in der Musterrolle neben die Namen der abgemusterten Seeleute zu setzen oder in einen besonderen Nachtrag (Anhang) aufzunehmen.

Ergiebt sich bei der Abmusterung, dass obige Vermerke in der Musterrolle fehlen, so sind sie von dem abmusternden Seemannsamt in einem Anhang nachzutragen.

Seemannsämter im Auslande sind befugt, diese Eintragungen dem Schiffer zu überlassen. Geschieht dies, so sind sie von dem Schiffer zu unterschreiben; dessen Unterschrift ist von dem Seemannsamt zu beglaubigen."

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit der auf Grund des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vorzunehmenden Amtshandlungen gilt nach § 171 des G. das am Schluss des vorigen Paragraphen Gesagte.

§ 77.

XI. Thätigkeit der Konsuln bei Rettung deutscher Schiffe und in Havereisachen.

1. Bergungs- und Rettungsmassregeln. Der § 36 K. G. erklärt die Konsuln für befugt, bei Unfällen, von welchen deutsche Kauffahrteischiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmassregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der grossen Haverei auf Antrag des Schiffers die Dispache aufzumachen. Erfährt der Konsul, dass ein deutsches Schiff sich innerhalb seines Bezirks oder in der Nähe in Noth befindet, so soll er nach der A. D. I. sich bei den Lokalbehörden dafür verwenden, dass schleunigst die zum Besten des Schiffs und der Ladung nöthigen Anstalten getroffen werden. Schiffahrts- und Handelsverträge enthalten meist die Bestimmung, dass bei Strandung, Schiffbruch oder sonstigen Beschädigungen*) eines fremden Schiffes die Landesbehörden alle Hülfe und Beistand leisten müssen, dass die Rettungsmassregeln nach Massgabe der Landesgesetze zu erfolgen haben, und dass für die Intervention der Landesbehörden keine andern Kosten erhoben werden dürfen, als solche, welche im gleichen Falle von Nationalschiffen zu entrichten sind. Da, wo Staatsverträge mit solchen Bestimmungen nicht vorhanden sind, soll der Konsul zur Begründung des Antrags auf Hülfeleistung nöthigenfalls sich darauf berufen, dass bei allen an den deutschen Küsten vorkommenden Schiffbrüchen und andern Unglücksfällen die Lokalbehörden stets mit Rettungsanstalten und Fürsorge bei der Hand sind. Ueber etwaige Weigerungen der Landesbehörden hat der Konsul höheren Orts Anzeige zu erstatten.

Oft ist durch Staatsverträge den deutschen Konsuln eine Mitwirkung bei Unglücksfällen deutscher Schiffe insofern eingeräumt, als ihnen gestattet ist, die auf Aufbesserung, Neuverproviantirung und den Verkauf bezüglichen Massregeln zu überwachen.

Auf eigene Hand Kosten zur Bergung eines deutschen Schiffes aufzuwenden, sind der Regel nach die K. Konsuln nicht ermächtigt; nur, wenn es sich um Rettung von Menschenleben handelt, können sie darauf zählen, die durch die Umstände des Falls gerechtfertigten Kosten aus Reichsfonds erstattet zu erhalten. Im Uebrigen haben sie die Anträge des Schiffsführers abzuwarten. Wenn der letztere um die konsularische Mit-

*) Schiffbruch, Scheiterung und Strandung bezeichnen in der Regel nur sprachliche, aber nicht juristische Verschiedenheiten. Vergl. § 706 Z. 3, 851 ff. H. G. B.

wirkung nachgesucht hat, so ist er, bezw. der Rheder (§ 527 H. G. B.) verpflichtet, sämmtliche erforderlich gewesenen Auslagen zu erstatten, auch hat das Konsulat in einem solchen Fall auf die im Gebührentarif (No. 9) vorgesehene Gebühr Anspruch.

Welche Massregeln zu ergreifen sind, wenn der Schiffsführer dem Konsul die Leitung des Rettungsverfahrens überträgt, richtet sich selbstverständlich nach den Umständen des Falls und den lokalen Verhältnissen. Im Einzelnen mag als Anhalt für die Konsuln noch Folgendes bemerkt werden.

Zunächst sind der Kapitän und die Schiffsleute zur Rettung des gedachten Schiffs und der Ladung verpflichtet. Der § 32 S. O. bestimmt: „Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen. Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäss, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten."

Ein Anspruch auf Berge- und Hülfslohn steht der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs nicht zu (§ 740 H. G. B.).

Vor allen Dingen ist auf Rettung gefährdeter Menschenleben Bedacht zu nehmen, namentlich also sind Passagiere in Sicherheit zu bringen. Da diese nach § 665 H G. B. der Schiffsordnung und der Schiffsdisziplin unterworfen sind, so sind sie auch nach Kräften zur Hülfeleistung beim Bergen verpflichtet.

Unter den zu bergenden Sachen sind die Schiffs- und Ladungspapiere von hervorragender Bedeutung, daher diese vorzugsweise zu retten sind. Der Konsul hat sie im Fall der Bergung an sich zu nehmen, auf denselben — namentlich im Journal — den Schiffsunfall zu verzeichnen und sie dann dem Kapitän zurückzugeben.

Die geborgenen Sachen sind sicher unterzubringen, und es ist unter Zuziehung von Sachverständigen oder der zuständigen Zollbeamten ein Verzeichniss aufzunehmen. Das Inventarium ist von dem Schiffer (event. auch von dem Zollbeamten) zu unterschreiben. Die Einsicht desselben, oder die Fertigung einer Abschrift wird auch andern Betheiligten nicht zu verweigern sein. Demnächst hat der Konsul Anzeige über

den Sachhergang unter Beifügung des Inventars an den Rheder (gegebenen Falls durch Vermittelung des Auswärtigen Amts) zu erstatten.

Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuliefern, jedoch kann die Auslieferung, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfniss der Mannschaft und der Passagiere erforderlichen Gegenstände erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschliesslich des Berge- oder Hülfslohns und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.*)

2. Die grosse Haverei. Zum Wesen derselben gehört:

Es muss eine für Schiff und Ladung gemeinsame Gefahr vorhanden gewesen sein. Dabei ist es (vergl. § 702 H. G. B.) gleichgültig, ob die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder eines Betheiligten herbeigeführt ist oder nicht. Der Schuldige ist zwar den Beschädigten verantwortlich, aber die Anwendung der Bestimmungen über grosse Haverei findet in dem einen wie in dem anderen Falle statt.

Der Schaden muss vorsätzlich zugefügt sein; jeder andere Schaden würde zur besonderen Haverei zu rechnen sein.

Zweck der Schadenszufügung muss die Errettung des Schiffs und der Ladung gewesen sein.

Es muss wirklich ein Schaden entstanden sein.

Sowohl das Schiff als auch die Ladung müssen — und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise — wirklich gerettet sein (§ 703 H. G. B.).

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird nach § 706 H. G. B. grosse Haverei angenommmen:**)

wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt werden;

wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen wird;

wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt wird, jedoch nur, wenn es zum Zwecke der Abwendung des Untergangs oder der Nehmung geschieht;

wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiffe und der Ladung im Fall der Fortsetzung der Reise drohenden

---

*) Vergl. §§ 14 ff. St. O.

**) Die älteren Seerechte geben meist die zur grossen Haverei gehörigen Fälle nicht so detaillirt an, wie das H. G. B. und andere neuere Seerechte. Ueber die Einzelheiten besteht in den Partikular-Seerechten keine Uebereinstimmung.

gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen einläuft, insbesondere wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat;

wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt wird;

wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Seeräuber oder Feinde Schiff und Ladung losgekauft werden;

wenn die Beschaffung der zur Deckung der grossen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstehen.

Die Thätigkeit der K. Konsuln in Fällen der grossen Haverei kann sowohl bei Feststellung des Sachverhalts als bei Ermittelung des Schadens und dessen Umfangs in Anspruch genommen werden.

a) Bei dem Nachweise des Unfalls kommen hauptsächlich das Schiffsjournal und die Verklarung oder der Seeprotest (s. oben S. 229) in Betracht. Der Schiffsführer ist für das ihm anvertraute Schiff und dessen Ladung verantwortlich. Kommt Schiff oder Ladung in beschädigtem Zustande oder gar nicht an, oder hat zum Vortheil von Schiff oder Ladung ein ausserordentlicher Kostenaufwand gemacht werden müssen, so muss der Schiffer erforderlichen Falls die Seeunfälle, von welchen er betroffen zu sein angiebt, bewahrheiten und sich darüber ausweisen, dass er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Es kann, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen keine anderen Beweismittel über den Hergang geben, als die Aussage des Schiffers und der Schiffsmannschaft. Damit diese Beweismittel nicht verloren gehen, muss der Schiffer nicht nur alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustossen, und die Beschreibung derselben in das Schiffsjournal eintragen (§ 520 H. G. B.), sondern er muss auch (§ 522 ebenda) über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, eine Verklarung ablegen. Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar: im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht; im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird; am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne dass der Bestimmungshafen erreicht wird. Ist der Schiffer gestorben oder ausser Stande,

die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Die Verklarung muss einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten.

Nach § 36 K. G. sind die Konsuln befugt, Verklarungen aufzunehmen. Sie haben dies aber nur auf den Antrag der Betheiligten zu thun; verlangt keiner der Interessenten die Verklarung, so ist sie nicht von Amtswegen zu veranlassen.

Ueber das Verfahren bei Aufnahme von Verklarungen bestimmt die A. D. I. im Anschluss an §§ 524 und 525 H.G.B. Folgendes:

„Dem Antrage auf Verklarung muss das Schiffsjournal und ein Verzeichniss aller Personen der Schiffsbesatzung beigefügt werden. Der Konsul setzt nach Empfang einer solchen Anmeldung einen Termin zur Aufnahme der Verklarung an. Dieser Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten. Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten (Hülfsleute, Berger, Lootsen, Angesegelte etc.) sind berechtigt, selbst oder durch ihre Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen. Sie haben die Befugniss, durch den Konsul Fragen an den Schiffer und dessen Leute richten zu lassen. Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Schiffsjournals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt, so ist der Grund anzugeben. Die Auswahl der bei der Verklarung zu hörenden Schiffsleute steht zunächst dem Schiffer zu. Der Konsul ist aber befugt, ausser den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Der Konsul kann dem Schiffer und den Schiffsleuten zum Zweck besserer Aufklärungen geeignete Fragen vorlegen. Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussage zu beschwören.*) Die S. O. (§§ 33 und 56) ver-

---

*) Für Verklarungen gilt das oben für Untersuchung von Seeunfällen Erwähnte bezüglich der Nichtbeeidigung des Schiffers, Steuermanns und Maschinisten nicht. Vielmehr sind die in dem Akte der Verklarung abgegebenen Erklärungen des Schiffers, Steuermanns und Maschinisten eidlich zu bekräftigen. Insofern in einem gegebenen Falle die Mitwirkung des Konsuls nach beiden Richtungen einzutreten hat, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass seine Thätigkeit nach diesen verschiedenen Richtungen, soweit erforderlich, gehörig auseinander gehalten wird.

pflichtet jeden Schiffsmann ausdrücklich, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Er kann dazu durch Verhaftung angehalten werden.

Der Eid ist dahin zu formuliren, dass der Schwörende von Allem, worüber er vernommen worden, „nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe".

Diese letztere Bestimmung ergiebt, dass die Beeidigung erfolgt, nachdem die vernommenen Personen ihre Aussage abgegeben haben. Ob die K. Konsuln befugt sind, auch Personen, welche nicht zur Schiffsbesatzung gehören, ohne besondere Ermächtigung des Reichskanzlers (vergl. oben S. 252) zu beeidigen, kann zweifelhaft sein (vergl. den Kommissionsbericht zum § 36 K. G. und oben § 74 unter b).

Das S. 254 f. d. B. über die Vornahme von Beeidigungen Gesagte ist auch bei Abnahme von Eiden der hier in Rede stehenden Gattung zu beachten.

Ueberhaupt richtet sich bei Verklarungen die Vernehmung der betreffenden Personen im Allgemeinen nach den Vorschriften für Zeugenvernehmungen.

Die über die Verklarung aufzunehmende Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Die von den Konsuln aufgenommenen Verklarungen stehen im Gebiete des Handelsgesetzbuchs den gerichtlich aufgenommenen gleich.*) Wenn die Verklarung ausserhalb des Gebiets dieses Gesetzbuchs gebraucht wird, so kann es in Frage kommen, ob die von einem Konsul aufgenommene Urkunde rechtliche Wirkung hat. Um den Interessenten Weitläufigkeiten und Verluste zu ersparen, hat deshalb der Konsul dieselben darauf aufmerksam zu machen, dass die Konsulatsurkunde möglicher Weise ausserhalb des Reichsgebiets nicht werde anerkannt werden, und dass es sich vielleicht empfehle, die Verklarung durch die zuständige Lokalbehörde aufnehmen zu lassen.

Die Verklarung bezieht sich auf den Havereifall selbst und die einzelnen dabei vorgekommenen Umstände. Ausserdem muss noch

b) der Umfang des an Schiff und Ladung verursachten Schadens nachgewiesen werden. Das H.G.B. hat darüber folgende Bestimmungen (§§ 709, 711):

---

*) Nach Artikel 494 des alten H. G. B. lieferte eine ordnungsgemäss aufgenommene Verklarung vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise. Diese Bestimmung ist in Folge der Beseitigung der alten Beweistheorie durch § 13 Z. 2 des G. betreffend die Einführung der C. P. O., vom 30. Januar 1877 (R. G. B. S. 244), aufgehoben worden.

Der an dem Schiff und dessen Zubehör entstandene, zur grossen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Orte der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muss die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort beim Beginn der Löschung des Schiffs haben. In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter, Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt. Die Vergütung für beschädigte Güter wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem Preise, welcher nach Vorstehendem für dieselben, wenn sie aufgeopfert worden wären, anzunehmen sein würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Inwieweit die K. Konsuln bei Havereifällen deutscher Kauffahrteischiffe ihre Mitwirkung behufs der Schadenfeststellung eintreten zu lassen haben, wird sich meist nach den Gesetzen und Gebräuchen des Orts, wo die Ermittelung des Schadens zu erfolgen hat, richten.*) Doch wird es zunächst dem Schiffer und den sonstigen Interessenten zu überlassen sein, sich hierüber zu informiren und der Konsul hat jedenfalls deren Anträge abzuwarten. Können sich die Betheiligten nicht einigen, so hat der Konsul — soweit nicht in einem solchen Falle die Ortsgesetze und Gebräuche einen Ausweg an die Hand geben — entweder seine Mitwirkung abzulehnen oder in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse für jeden der Betheiligten das von demselben gewünschte Verfahren eintreten zu lassen.

c) Regulirung der grossen Haverei. Der gesammte Schaden, welcher die grosse Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniss des Werths und des Betrages derselben vertheilt. Die Grundsätze, nach welchen die Beitragspflicht jedes einzelnen Betheiligten zur Deckung des gemeinsamen Schadens zu regeln ist, sind in den Seerechten der verschiedenen Staaten nicht immer dieselben. Diese Verschiedenheit erschwert die Betheiligungsrechnung

---

*) Vergl. z. B. §§ 835 und 837 H. G. B.

(Dispache) ungemein. Daher ist im Allgemeinen die Aufstellung dieser Rechnung vereideten Sachverständigen (Dispacheurs) übertragen, welche von den Behörden ein für allemal bestellt oder für den besonderen Fall ernannt sind. Wenn das K. G. die K. Konsuln ermächtigt, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen, so hat man dabei augenscheinlich nur Ausnahmefälle im Auge gehabt. In der Kommission des Reichstags wurde es bei Berathung des § 36 K. G. ausdrücklich für empfehlenswerth erachtet, dass sich die Schiffskapitäne, um nicht den Versicherungsgesellschaften gegenüber Weiterungen zu haben, an die Konsuln wegen Aufmachung der Dispache nur da wenden, wo es an vereideten Dispacheuren fehlt.

Die A. D. I. hat sich enthalten, auf das Verfahren bei Aufmachung einer Dispache näher einzugehen. Sie beschränkt sich auf die Bestimmung, dass der Konsul, wenn er um Aufmachung einer Dispache angegangen wird, sich zunächst alle auf den Fall bezüglichen Dokumente (Verklarung, Polize, Chartepartien, Konnossemente, Fakturen u. s. w.) vorlegen zu lassen, die Interessenten zu hören und sich sonst alle erforderliche Aufklärung zu verschaffen habe. Das Dispachedokument selbst soll mit einer Darstellung des Havereifalls unter genauer Anführung der dem Konsul eingehändigten, darauf bezüglichen Papiere beginnen, und sodann die Festsetzung der Schäden und Kosten, die Bestimmung der Werthe, mit welchen Schiff, Ladung und Fracht zu den Schäden beizutragen haben, endlich die Feststellung der Summen, welche hiernach auf Schiff, Ladung und Fracht fallen, folgen lassen. Der Konsul muss bei Aufmachung von Dispachen diejenigen Grundsätze über Assekuranz- und Havereisachen zur Richtschnur nehmen, welchen die Betheiligten, sei es in einer Polize, sei es auf andere Weise, gleich Anfangs oder mittelst späterer Vereinbarung nachweislich sich unterworfen haben oder welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheit unterworfen sind.

Es kann im einzelnen Falle sehr schwierig sein, zu beurtheilen, welche Bestimmungen hiernach in Anwendung zu bringen sind. Daher empfiehlt die A. D. I. dem Konsul, im Zweifel Sachverständige zu Rathe zu ziehen.

Da die deutschen Konsuln äusserst selten in die Lage kommen werden, eine grosse Haverei zu reguliren, da ferner eine erschöpfende Darstellung aller einschlagenden Verhältnisse die Grenzen dieses Buchs überschreiten würde, so ist hier von einer ausführlicheren Erörterung der Materie abgesehen worden. Das im dritten Theil enthaltene Beispiel gewährt Anhaltspunkte zur Ueberwindung praktischer Schwierigkeiten.

§ 78.

XII. Mitwirkung der Konsuln bei dem Verkauf und der Verpfändung deutscher Schiffe.

1. **Veräusserung eines Schiffes.** Aufgabe des Schiffers ist die Führung des Schiffes. An sich hat er daher nicht das Recht, dasselbe ohne besonderen Auftrag des Rheders zu veräussern oder zu verpfänden. Doch räumen ihm ältere und neuere Gesetzgebungen und Gewohnheiten ein solches Recht für den Nothfall ein. So auch das H.G.B. Dieses bestimmt im § 530 bezüglich eines Verkaufs: „Die Befugniss zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Fall dringender Nothwendigkeit, und nachdem diese durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des deutschen Konsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist. Ist keine Gerichtsbehörde und keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, sich mit anderen Beweisen zu versehen. Der Verkauf muss öffentlich geschehen." Eine besondere amtliche Ermächtigung von Seiten des deutschen Konsuls zum Verkauf deutscher Schiffe im Auslande ist durch die diesseitige Gesetzgebung nicht vorgeschrieben, was der Konsul auf Erfordern bescheinigen kann. Der Fall der Nothwendigkeit, welchen das Ortsgericht mit Zuziehung des Konsuls feststellen soll, wird meist bei Seeuntüchtigkeit des Schiffs hervortreten, also wenn letzteres entweder ein blosses Wrack ist, oder wenn es nicht thunlich ist oder nicht lohnt, ein gestrandetes Schiff wieder flott zu machen. Indessen ist die Seeuntüchtigkeit allein als eine dringende Nothwendigkeit noch nicht anzusehen; es muss vielmehr noch der Umstand hinzukommen, dass durch eine Zögerung ein noch grösserer Schaden, z. B. Zertrümmerung des Schiffs, Wegspülen und dergleichen, voraussichtlich eintreten würde. Auch andere Umstände, als die Seeuntüchtigkeit des Schiffs, z. B. die Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit die erforderliche Schiffsmannschaft zu beschaffen u. s. w., können seinen Verkauf als eine gebieterische Nothwendigkeit erscheinen lassen. Entscheidend ist immer das Interesse des Rheders. Nur wenn der Verkauf das einzige Mittel ist, noch grösseren Schaden von dem Eigenthümer des Schiffs abzuwenden, darf es veräussert werden.

Worin die Thätigkeit des Konsuls bei der Untersuchung bestehen soll, darüber sagt das H. G. B. Nichts. Nach der A. D. I. haben in solchen Fällen die Konsuln einerseits dem Schiffer allen Beistand zu leisten zur Herbeiführung einer

prompten Entscheidung des Ortsgerichts, andererseits darauf hinzuwirken, dass sachgemäss und den Interessen des Rheders entsprechend entschieden wird. Ist die Feststellung durch das Ortsgericht oder durch eine andere Behörde im Konsulatsbezirk nicht zu erlangen, so ist der Konsul auf Antrag des Schiffers verpflichtet, sich selbst der Untersuchung zu unterziehen und, wenn er nach Anhörung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewinnt, dass ein Fall dringender Nothwendigkeit vorliegt, darüber dem Schiffer ein schriftliches Zeugniss in beweisender Form (vergl. oben S. 203) auszustellen.

Dass der Konsul ohne einen Antrag des Schiffers von Amtswegen einschreite, ist in der A. D. I. nicht vorgeschrieben. Nach dem Verkaufe hat der Konsul das Schiffscertifikat vom Schiffer einzufordern und der inländischen Registerbehörde zu übersenden, wenn das Schiff zum Abbruch oder an einen Nicht-Deutschen verkauft ist.

Dass der Konsul das Kaufgeld an sich nehme und über die Auszahlung an die Interessenten befinde, ist nicht vorgeschrieben.*)

2. Verpfändung eines Schiffes. Zur Verpfändung eines Schiffes ist nach § 1260 B. G. B. die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Jede auf ein Pfandrecht bezügliche Eintragung ist nach § 120 R. G. F. G. baldthunlichst auf dem Schiffscertifikate oder dem Schiffsbriefe zu vermerken.

Für den Fall, dass wegen Abwesenheit des Schiffs vom Heimathshafen das Certifikat der Registerbehörde nicht sofort vorgelegt werden kann, durfte nach § 35 der mecklenburgschwerinschen V. O. vom 6. April 1873, betr. die Verpfändung von Seeschiffen und von Schiffsparten (Regier.-Bl. S. 91) und

---

*) Bei dem Verkauf der Ladung oder von Ladungstheilen, zu welchem Artikel 535 H. G. B. den Schiffer in gewissen Fällen ermächtigt, ist die Zuziehung des Konsuls nicht vorgeschrieben. Der Konsul hat namentlich nicht die Pflicht, darüber zu wachen, dass der Schiffer die Vorschriften des Artikels 535 beobachtet. Selbstverständlich darf der Konsul seine Amtsthätigkeit nicht eintreten lassen, soweit Geschäftshandlungen in Frage kommen, zu denen der Schiffer gesetzlich nicht ermächtigt ist. Er darf also bei einem Verkauf nicht mitwirken, welchen der Schiffer gegen gesetzliche Vorschriften vorzunehmen beabsichtigt. Weiter zu gehen liegt aber ausserhalb der Grenzen seiner Befugnisse. Das Auswärtige Amt hat in einem Spezialfalle ausgesprochen, dass die Thätigkeit des Konsuls bei Schiffsunfällen (§ 36 K. G.) mehr als eine mitwirkende zu bezeichnen sei, dass aber dem Konsul nicht die Befugniss zustehe, aus eigener Initiative und gegen den Willen des Schiffers dessen Geschäftshandlungen zu beaufsichtigen und zu leiten. Thue er letzteres, so könne er leicht in privatrechtliche Streitigkeiten verwickelt werden, deren Folgen zu tragen ihm allein überlassen werden müsse.

nach § 2 des G. der freien und Hansestadt Lübeck, betr. die Verpfändung von Seeschiffen, vom 18. Januar 1882 (Lübeck. Anzeigen Beil. 17) die Beschaffung des Vermerks auf dem Certifikate durch Ersuchen eines Reichskonsuls bewirkt werden. Befugnisse einer Schiffsregisterbehörde stehen zwar den Konsuln nicht zu, in dem G. vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe etc. (B. G. B. S. 25) waren aber andererseits — ebenso wie jetzt in dem an seine Stelle getretenen Flaggengesetz — beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der zur Vornahme von Vermerkungen in den Certifikaten befugten Behörden nicht enthalten. Ein R. E. vom 25. August 1883 erklärte es daher für unbedenklich, dass die Konsulate einem Ersuchen der Registerbehörde um Vermerkung der Verpfändung in das Schiffscertifikat entsprechen. Da indessen schriftliche Zeugnisse von den Konsuln mit öffentlichem Glauben nur insofern ausgestellt werden dürfen, als sie amtliche Handlungen des Konsuls oder eine von ihm bei Ausübung seines Amtes wahrgenommene Thatsache betreffen, so sollte der Vermerk in das Certifikat nicht als direktes Zeugniss über die geschehene Verpfändung, sondern in folgender Fassung eingetragen werden: „Auf Ansuchen des (der) . . . . wird hiermit bezeugt, dass nach einer Mittheilung der genannten Behörde vom . . . . . das Schiff . . . . . verpfändet ist“ u. s. w. In entsprechender Weise sollten auch die sonstigen durch die mecklenburg-schwerinsche Verordnung vom 6. April 1881 und das lübische Gesetz vom 18. Januar 1882 vorgesehenen Vermerke über die Umschreibung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung, über die Tilgung des Pfandrechts, über die Vollziehung eines Arrestes in das Schiff und über die im Aufgebotsverfahren erfolgenden Eintragungen und Vermerkungen bewirkt werden. (R. E. vom 25. August 1883.) Noch weiter ging das hamburgische Gesetz vom 27. April 1885. Danach konnte die Registerbehörde die Eintragung einer Verpfändung erst dann vollziehen, wenn ihr glaubhaft nachgewiesen war, dass von dem deutschen Konsul des Hafens, in welchem das Schiff zur Zeit sich befand, auf dem Certifikate die gleiche Eintragung vorgenommen sei. Wenngleich an Stelle dieser bundesstaatlichen Vorschriften jetzt diejenigen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getreten sind, welches eine Mitwirkung des Konsuls nicht vorschreibt, so wird doch nichts im Wege stehen, dass der Konsul etwaigen Anträgen der Registerbehörden auf Eintragung solcher Vermerke im Schiffscertifikat entspricht. Die Befugniss, Verpfändungsvermerke auf dem Schiffscertifikate aus eigener Initiative vorzunehmen, ist dem Konsul nicht

beigelegt, der erwähnte Runderlass handelt nur von Eintragungen auf Ersuchen der heimischen Registerbehörden.

3. Verbodmung eines Schiffs. Eine besondere Art der Schiffsverpfändung ist die Bodmerei. Es ist dies ein Darlehnsgeschäft, welches der Schiffer (Bodmereinehmer) als Vertreter des Rheders bezw. der Ladungsbetheiligten unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff bezw. Fracht und Ladung oder eines oder mehrerer dieser Gegenstände in der Art eingeht, dass der Gläubiger (Bodmereigeber) sich wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Endpunkte der Bodmereireise (der Reise, für welche das Geschäft eingegangen ist) halten kann. Geht das Schiff auf der Bodmereireise zu Grunde, so ist der Bodmereigeber seines Anspruchs verlustig. Die Prämie — deren Höhe die Parteien ohne Beschränkung festsetzen dürfen — umfasst in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen, sie ist dann das Aequivalent für die Benutzung des Kapitals und Vergütung für das Risiko des Bodmereigebers.

Der Schiffer darf — wenn die sonstigen in den §§ 528 535, 538—540, 542 und 632 H. G. B. bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind — Bodmerei eingehen: a) während das Schiff sich ausserhalb des Heimathshafens befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise; b) während der Reise — also nicht im Abgangshafen — im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung, z. B. Behufs Auflagerung nassgewordener Waaren u. s. w. In dem Falle der lit. b kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (§ 680 H. G. B.)

Für die Erklärung des Schiffers über die Verbodmung ist die schriftliche Form vorgeschrieben. Die auf Antrag in mehreren Exemplaren auszustellende Urkunde (Bodmereibrief) muss auf Verlangen des Bodmereigebers enthalten: den Namen des Bodmereigebers, den Gesammtbetrag der dem letzteren zu zahlenden Summe oder den Betrag des Kapitals und der Prämie gesondert, die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände, die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers, die Bodmereireise, die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll, den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, die Bezeichnung der Urkunde im Text als Bodmereibrief oder die Erklärung, dass die Schuld als Bodmereischuld eingegangen ist oder eine andere, das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung, die

Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben, den Tag und Ort der Ausstellung und die Unterschrift des Schiffers, welche auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu ertheilen ist (§§ 683 H. G. B.).

Der Bodmereibrief muss auf Verlangen des Bodmereigebers an Ordre gestellt werden und ist dann durch Indossament übertragbar (§ 684 H. G. B.).

Ist vor der Ausstellung des Bodmereibriefes die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Konsul des Ausstellungsortes urkundlich bezeugt, so wird — bis zur Führung des Gegenbeweises — angenommen, dass der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei (§ 685 H. G. B.). Der Konsul ist in erster Linie zur Untersuchung des Falls und zur Ausstellung des Zeugnisses über die Nothwendigkeit berufen; nur wo es an einem Konsul mangelt, kann die Ausstellung des urkundlichen Zeugnisses von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, event. von den Schiffsoffizieren mit der angegebenen Wirkung erfolgen. Die A. D. I. untersagt deshalb dem Konsul, in Fällen dieser Art den Schiffer an eine andere Behörde zu verweisen.

Vor der Ausstellung des Zeugnisses hat der Konsul sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob die Verbodmung nach den oben citirten Vorschriften des H. G. B. zulässig und im Sinne desselben nothwendig sei — Zweckmässigkeitsrücksichten genügen nicht —.

§ 79.

XIII. Zuständigkeit der Konsuln zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten.

1. Allgemeines. In ihrer Eigenschaft als Seemannsämter sind die Konsuln zuständig, gewisse Streitigkeiten zu entscheiden.

a) Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft. Der (durch die S. O. aufgehobene) Artikel 537 des alten H. G. B. stellte den Grundsatz auf, dass der Schiffsmann den Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen dürfe. Im Anschluss hieran war bestimmt, dass in dringenden Fällen der Schiffsmann die vorläufige Entscheidung des Konsuls nachsuchen könne, und dass diese Entscheidung von jedem Theile einstweilen befolgt werden müsse, vorbehaltlich der Befugniss, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.*) Zur Rechtfertigung

*) Das bei Berathung dieses Artikels geäusserte Bedenken, ob die auswärtigen Gerichte überall durch die Bestimmungen des H. G. B. sich abhalten lassen würden, Klagen des Schiffsmanns anzunehmen, hat sich als

dieses Grundsatzes wurde angeführt, dass eine Bestimmung, wonach die Mannschaft den Schiffer auf der Reise nicht belangen dürfe, ein dringendes Bedürfniss sei. Ohne eine solche, für Aufrechterhaltung der Disziplin schwer entbehrliche Bestimmung habe es jeder Matrose in der Hand, die Beurtheilung seiner Angelegenheiten nach fremden Rechten zu veranlassen und in die Dispositionen des Rheders durch Anstellung einer Klage und durch Verhinderung der Weiterreise störend einzugreifen. Das Interesse, die Schiffahrt zu schützen, sei ohne Zweifel wichtiger als die Rücksicht, dass die Mannschaft an jedem Orte ihr Recht erhalten müsse.

Die S. O. hat ebensowohl das Verbot, den Schiffer vor einem fremden Gerichte zu belangen, als auch die Befugniss des Konsuls, vorläufige Entscheidung zu treffen, aufrecht erhalten. In letzterer Beziehung hat die S. O. die Zuständigkeit der Konsulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter noch erweitert.

Schon im dritten, vierten und fünften Abschnitt der S. O. finden sich einige Bestimmungen, mittelst derer die Seemannsämter zu mehr oder minder richterlichen Funktionen berufen werden. Abgesehen von den §§ 25, 29, 64, 66, 71, 101 und 104 gehört dahin der § 46, wonach im Fall einer Kürzung der Rationen oder einer Aenderung hinsichtlich der Speisen und Getränke das Seemannsamt über die dem Schiffsmann zu gewährende Vergütung unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden hat. Ferner bestimmt der § 105 S. O.: „Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird ausserdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig. Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen. Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniss, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Im Falle eines Zwangs-

---

nicht unbegründet gezeigt. Ein amerikanischer District Court hat im Jahre 1870 in dem Falle des deutschen Schiffes „Elwine Kreplin“ die Klage der Schiffsleute gegen den Kapitän auf Zahlung der Heuer angenommen und, ungeachtet des von dem Konsulat erhobenen Einspruchs, entschieden. Indessen hat der United States Circuit Court zu Brooklyn in Anerkennung der vertragsmässig gesicherten Zuständigkeit des Konsulats auf Abweisung der Kläger erkannt und der Supreme Court in Washington dieses Urtheil bestätigt.

verkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Satzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus der Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.“

Das Verbot für den Schiffsmann, den Rechtsweg im Auslande zu beschreiten, ist nicht auf Geldforderungen beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Streitigkeiten, auch auf die, welche wegen Ausübung der Disziplinargewalt des Schiffers (angeblicher Excesse desselben) entstanden sind, und es ist dem Schiffsmann ebensowohl ein Anrufen des Civilrichters, wie des Strafrichters bezw. des Staatsanwalts im Auslande untersagt (Lewis, deutsches Seerecht, I. S. 230). Fremde Konsuln sind nicht befugt, sich in Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft deutscher Schiffe einzumischen.*)

Kommt es zur Kenntniss des Konsuls, dass ein Schiffsmann, der Bestimmung im § 105 entgegen, den Schiffer bei einem fremden Gerichte belangt hat, so hat er den ersteren auf die gesetzlichen Nachtheile hinzuweisen, welche für ihn aus einem solchen Verfahren hervorgehen. Nimmt das fremde Gericht die Klage an, so hat der Konsul schleunigst an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde oder den Reichskanzler zu berichten. Auch ist eine vorläufige Verwahrung gegenüber dem fremden Gerichte dann angezeigt, wenn dieses im Widerspruch mit etwaigen vertragsmässigen Bestimmungen oder entgegen dem am Orte geltenden Rechte seine Zuständigkeit annehmen sollte.

Der § 105 gewährt nur dem Schiffsmann das Recht, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich aber in einem Erkenntniss vom 14. Februar 1874**) dahin ausgesprochen, dass der Natur

*) Im Jahre 1885 hatte der deutsche Konsul in Batavia aus Anlass von Streitigkeiten zwischen Kapitän und Mannschaft des Schiffes „Alice“ eine Entscheidung getroffen, welche die Fortsetzung der Fahrt ermöglicht hätte, wenn nicht die konsularischen Vertreter von Schweden und Norwegen, Dänemark, Russland und Italien sich im Interesse ihrer Nationalen unter den Schiffsleuten eingemischt hätten. Hierdurch wurde schliesslich eine offene Meuterei herbeigeführt, wegen deren Verurtheilung durch den Raad van Justitie erfolgte. Das Auswärtige Amt vertrat die Ansicht, dass die Einmischung der fremden Konsuln nicht allein die für Deutschland in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften verletze, sondern auch im Widerspruch mit der allgemeinen von allen Nationen getheilten Rechtsanschauung stehe, dass in Sachen der Schiffsdisciplin die Mannschaft eines Schiffes ausschliesslich unter dem Konsul des Landes stehe, dessen Flagge das Schiff führt. Im Einklang mit dieser Auffassung erkannten die russische, schwedisch-norwegische, dänische und italienische Regierung an, dass das Verhalten ihrer Konsulatsbeamten bei dem in Rede stehenden Vorfall unrichtig gewesen sei.

**) In Sachen Wittenberg contra Ferd. Brumm, Entscheidungen, 12. Band S. 417, s. a. Perels, Das allg. öff. Seerecht A. 3 zu § 105 S. O.

der Sache nach eine vorläufige Entscheidung auch dem Schiffer gegen den Matrosen unentbehrlich sei. „Will z. B.“, heisst es in dem betreffenden Erkenntnisse, „der Schiffer den Schiffsmann wegen groben Dienstvergehens (Artikel 543 No. 2 H. G. B.*) entlassen und demgemäss ihm weder Rückreisegeld noch Entschädigung (Artikel 544 und 545) gewähren, der Schiffsmann aber weder die Entlassung annehmen, noch auf die Vergütungen verzichten, so führen dieselben Gründe, welche dem Schiffsmann das Recht zum Anrufen der Konsulatsentscheidung gegeben haben, dahin, dem Schiffer das gleiche Recht zu gewähren (Protokolle der Seerechts-Konferenz S. 1977 ff.). Denn nur auf diese Weise wird beiden Theilen verhältnissmässig gleicher Rechtsschutz gewährt und der Schiffer vor der Unzuträglichkeit bewahrt, dem entlassenen Schiffsmann vor fremdem Gericht Rede stehen zu müssen (Protokolle S. 1978; vergl. auch S. O. §§ 4, 84, 101).“

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffsleuten und Schiffer haben die Konsuln nach der A. D. I. (Ziff. 3, Abs. 2 zu § 37 K. G.), abgesehen von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich (z. B. in der Musterrolle) oder mündlich getroffenen Verabredungen, soweit diese gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die massgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der S. O. zu beachten. In den Fällen der oben hervorgehobenen §§ 46 und 105 S. O. haben die Konsuln ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich abzufassen und jeder Partei eine Ausfertigung unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zuzustellen, sofern nicht darauf verzichtet wird; in den Fällen der §§ 64, 66, 71 bedarf es dagegen der Ausfertigung einer schriftlichen Genehmigung nur auf besonderes Verlangen des einen oder des anderen Theils.

b) Fernere Fälle, in denen Streitigkeiten wegen Schiffahrtsangelegenheiten der vorläufigen Entscheidung durch die Konsuln zugewiesen sind, beziehen sich auf das U. V. G. Vergl. oben § 75.

2. Besonderes. Ueber einzelne in der Praxis vorgekommene Streitfragen ist Folgendes zu bemerken:

a) Darüber, ob die Verpflichtung zum Militärdienst einem Schiffsmanne das Recht verleihe, seine Entlassung vor abgelaufenem Heuervertrage zu verlangen, enthält die S. O. Nichts. In den Motiven zu dem von Oldenburg, Bremen und

---

*) Diese Bestimmung ist im § 57 S. O. unter Ziffer 2 wörtlich reproduzirt.

Hamburg vorgelegten Entwurfe heisst es darüber, die Frage, welche Privatrechtsverhältnisse vor der öffentlichen Pflicht der Gestellung zum Militärdienste weichen müssen, könne in der S. O. nicht speziell für das Schiffsmannsverhältniss beantwortet werden. Auch die Gesetze über die Militärpflicht schweigen über die Frage. Das Auswärtige Amt hat Bedenken getragen, in dieser Beziehung allgemeine Grundsätze aufzustellen, da gegen die den Seemannsämtern im einzelnen Falle obliegende Entscheidung die Berufung nicht an das Auswärtige Amt geht.

Der Verfasser hält dafür, dass das Seemannsamt bei Vermittelung oder vorläufiger Entscheidung eines Streits zwischen Schiffer und Schiffsmann die Militärpflicht des Schiffsmanns als einen Entlassungsgrund unzweifelhaft dann ansehen kann, wenn eine Mobilmachung des deutschen Heeres angeordnet ist und der Schiffsmann in die Heimath zurückkehren will, um der Einberufungsordre Folge zu leisten. Denn in einem solchen Falle erscheint der Rücktritt des Schiffsmanns von dem Dienstvertrage wegen veränderter Umstände zulässig, da civilrechtliche Verhältnisse hinter solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zurücktreten müssen. Aber das Seemannsamt wird den Heuervertrag aus einem solchen Grunde nur lösen dürfen, wenn das öffentliche Interesse wirklich gewahrt wird. Fehlt also dem Seemannsamte die Ueberzeugung, dass der Schiffsmann die Entlassung bona fide, d. h. in der Absicht, seine Militärpflicht thatsächlich zu erfüllen, verlangt; oder würde der Schiffsmann nicht in der Lage sein, nach erfolgter Entlassung seine Absicht auszuführen, weil die Geldmittel zur Reise in die Heimath nicht vorhanden sind;*) oder geht das Schiff direkt in einen Hafen, von wo aus der Schiffsmann unschwer an den Ort, wo er seiner Militärpflicht zu genügen hat, gelangen kann: so würde es der Verfasser nicht für zulässig erachten, dass das Seemannsamt dem Schiffer die Entlassung des Schiffsmanns aufgiebt. Walten aber nach diesen Richtungen hin keine Bedenken ob, erscheint der Schiffsmann als gutgläubig, hat er ein ausreichendes Heuerguthaben oder sind sonst die Kosten der Reise in die Heimath gedeckt und stehen anderweitige Gründe des öffentlichen

---

*) Einem im Auslande befindlichen Militärpflichtigen dürfen die Kosten zur Reise in die Heimath nicht aus Reichsmitteln gewährt werden, ausgenommen, wenn dies der Reichskanzler vorher genehmigt hat. Denn es ist Sache jedes Einzelnen, sich zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Obliegenheiten in den Stand zu setzen.

Interesses*) nicht entgegen: so wird es angezeigt sein, den Heuervertrag für aufgehoben zu erachten.

Wird dem Schiffsmann die Entlassung bewilligt, so hat er keinenfalls mehr als die bis zu seiner Entlassung verdiente Heuer zu fordern.**) Die Kosten der Reise in die Heimath dem Schiffer oder der Rhederei aufzuerlegen, fehlt ein gesetzlicher Grund.

Zweifelhafter gestaltet sich die Sache, wenn der Schiffsmann nicht in Folge einer Mobilmachung, sondern deshalb den Schiffsdienst verlassen will, weil er das militärpflichtige Alter erreicht hat und zur Gestellung in die Heimath zurückkehren möchte. Dieser Fall wird selten vorkommen, weil die deutschen Seemannsämter bei der Anmusterung eines Schiffsmanns über das militärpflichtige Alter oder über die Dauer der ihm bewilligten Zurückstellung hinaus nicht mitwirken dürfen (vergl. oben S. 401), immerhin ist er möglich. Da in einem solchen Falle der Schiffsmann, als er sich verheuerte, wissen musste, dass und wann er sich zu gestellen hatte, um seiner Militärpflicht Genüge zu leisten, so kann von veränderten Umständen nicht die Rede sein. Mindestens würde dem Schiffer, falls er von der Militärpflicht des Schiffsmanns keine Kenntniss hatte, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen diesen zustehen.***) Der Konsul wird daher einen Entschädigungsanspruch, namentlich bei Ermittelung der Höhe des Heuerguthabens des Schiffsmanns, in Betracht ziehen und eine billige Ausgleichung zwischen den civilrechtlichen Ansprüchen des Schiffers und dem Verlangen des Schiffsmanns, seiner Staatsbürgerpflicht zu genügen, versuchen müssen.

b) Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, ob eintretende Kriegsgefahr einen Schiffsmann berechtige, die Lösung des Heuervertrags zu verlangen. Das preussische Obertribunal hat durch Beschluss vom 5. Mai 1871†) diese Frage verneint und gegen einige Schiffsleute, welche sich in Folge des zwischen Deutschland und Frankreich ausgebrochenen Krieges geweigert hatten, die Reise fortzusetzen, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung angeordnet. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in dem Urtheil vom 4. Januar 1873, betreffend das Schiff „Providentia“, die entgegengesetzte Auffassung angenommen.††)

---

*) Letzteres könnte z. B. der Fall sein, wenn Ersatz für den betreffenden Schiffsmann nicht zu finden ist und seine Dienste im Interesse der Sicherheit etc. des Schiffs unentbehrlich sind.

**) § 323 H. G. B.

***) § 325 H. G. B.

†) Entscheidungen des K. Obertribunals, 66. Bd. S. 9.

††) Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, 8. Bd. S. 345.

Lewis (Das deutsche Seerecht, I. S. 216) vertritt die gleiche Ansicht wie das Reichs-Oberhandelsgericht. Andere Rechtslehrer und Gerichte halten die Begründung nicht für zutreffend. Vergl. Perels, Deutsches öffentliches Seerecht S. 175 ff.

c) Von besonderer Wichtigkeit sind die Streitigkeiten, von denen der § 47 S. O. spricht. Nach diesem Paragraphen hat, wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, dass das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaften an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, der Konsul eine Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniss in das Schiffsjournal einzutragen, auch, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

Diese Bestimmung fand sich in dem Regierungsentwurfe nicht, sondern ist aus der Anregung des Reichstags hervorgegangen. Ein Theil der verbündeten Regierungen hatte gegen die Annahme Bedenken, weil man davon eine Schädigung der Schiffsdisziplin befürchtete. Die Konsuln haben deshalb solchen Fällen eine besondere Sorgfalt zu widmen, namentlich die hierauf bezüglichen Bestimmungen der A. D. I. auf das Gewissenhafteste zu befolgen. Diese lauten:

„Um eine missbräuchliche Anwendung des der Schiffsmannschaft eingeräumten Beschwerderechts und die daraus der Rhederei und den sonst Betheiligten erwachsenden Schäden zu verhüten, haben die Konsuln bei der Ausführung des § 47 folgende, im Einvernehmen mit den betreffenden Ausschüssen des Bundesraths aufgestellte Vorschriften auf das Sorgfältigste zu beobachten.

1. Wird bei dem Konsul von Angehörigen der Mannschaft eines Schiffes Beschwerde darüber erhoben, dass dasselbe nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe, welche es für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer festzustellen. Insbesondere ist, wenn die Beschwerde von einem Schiffsmann unter Berufung auf seine Eigenschaft als Schiffsoffizier erhoben wird, von ihm der Nachweis zu führen, dass ihm dieselbe wirklich zusteht. Nur der Steuermann des Schiffes ist von diesem Nachweise befreit.

2. Nach Feststellung der Legitimation sind die Beschwerdeführer über ihren Antrag zu Protokoll zu vernehmen.

3. Die Vernehmung jedes einzelnen Beschwerdeführers erfolgt abgesondert ohne Beisein der übrigen.

Vor der Vernehmung ist jeder derselben auf die Strafbestimmungen des § 94 S. O. und auf die Entschädigungsansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat.

4. Der Vernommene hat sich ausführlich darüber zu erklären:

auf welche Thatsachen er die Annahme stützt, dass das Schiff nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe, welche dasselbe für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien;

durch welche Beweismittel die Feststellung dieser Thatsachen zu bewirken ist.

5. Nach dem Abschluss der Vernehmungen hat der Konsul zu prüfen:

ob die thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer, wenn sie durch die Beweisaufnahme bestätigt werden sollten, die Annahme rechtfertigen, dass das Schiff nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe desselben für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken ungenügend oder verdorben seien;

ob, wenn die Beschwerde von mindestens drei Schiffsleuten erhoben ist, die thatsächlichen Angaben jedes Einzelnen von ihnen im Wesentlichen mit den Aussagen der anderen Beschwerdeführer übereinstimmen. Trifft die eine oder die andere dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, so ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet bezw. unzulässig abzuweisen.

6. Wenn dagegen der erhobenen Beschwerde nach Massgabe der unter No. 5 getroffenen Bestimmungen weitere Folge zu geben ist, so hat der Konsul zunächst den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören. Findet die Angelegenheit durch dessen Erklärung nicht ihre Erledigung und ist auch durch die sonst sich darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffsmannschaft eine genügende Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gewinnen, so hat der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, bezw. der Vorräthe zu veranlassen und nach Beendigung derselben in Gemässheit des § 47 S. O. weiter zu verfahren.

Mit der Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe sind unparteiische Sachverständige und zwar, wenn im Hafen deutsche oder einer anderen befreundeten Nation angehörige Schiffe anwesend sind, zwei oder drei von den Führern dieser Schiffe zu betrauen.

Das Ergebniss der Untersuchung ist durch ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen.

Hat eine Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe stattgefunden, so hat der Konsul unverzüglich unter abschriftlicher Einreichung der Verhandlungen, sowie unter Mittheilung der getroffenen Entscheidung und der zu deren Ausführung etwa erlassenen Anordnungen dem Auswärtigen Amte eingehenden Bericht zu erstatten."

Die baaren Auslagen der Untersuchung sind, falls die Beschwerde begründet ist, von dem Schiffer, entgegengesetzten Falls von dem oder den Beschwerdeführern zu tragen, andere Kosten aber nicht in Ansatz zu bringen.

§ 80.

XIV. Polizei- und Strafgewalt der Konsuln.

Das K. G. hat den K. Konsuln in Bezug auf die deutschen Kauffahrteischiffe polizeiliche Befugnisse verschiedener Art ausdrücklich übertragen: so die Ueberwachung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften, die Entgegennahme der Meldungen der Schiffsführer u. s. w. Wenn neben diesen Spezialbestimmungen die Konsuln im § 33 K. G. allgemein für befugt erklärt werden, über die im Hafen ihrer Residenz anwesenden deutschen Schiffe die Polizeigewalt auszuüben, so kann damit nur gemeint sein, dass diese etwaigen in ihrem Amtsbezirk begangenen strafbaren Handlungen des Schiffers oder der Schiffsleute gegenüber die Zuständigkeit einer Polizeibehörde haben sollen. Dass dies die Auffassung der Reichsregierung ist, lässt sich aus den erläuternden Bestimmungen der A. D. I. zu diesem § 33 schliessen, indem darin nur von dem Einschreiten bei Verstössen gegen die Schiffsdisziplin, bezw. bei strafbaren Handlungen der Schiffsbesatzung die Rede ist.

Diese Polizeigewalt verbleibt den Konsuln, selbst wenn ein deutsches Kriegsschiff im Hafen anwesend ist. Die in dem Entwurfe des Konsulargesetzes enthalten gewesene entgegengesetzte Bestimmung ist von dem Reichstage abgelehnt worden. Doch hat man an den hergebrachten Aufgaben der Kriegsmarine Nichts ändern wollen. Deshalb hat auch der § 19 S. O. bestimmt, dass im Auslande der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen hat.

Da die Polizeihoheit der Staaten sich über ihr Seegebiet und die darin befindlichen fremden Handelsschiffe erstreckt (s. oben S. 333), so können die K. Konsuln polizeiliche Befugnisse nur mit Zustimmung der Lokalregierung ausüben.

Manche Staaten unterwerfen in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen die in ihren Häfen liegenden fremden Kauffahrteischiffe und deren Mannschaften ausschliesslich der dortigen Polizei und Gerichtsbarkeit (englisches System). Die K. Konsuln in solchen Staaten haben sich aller selbstständigen polizeilichen Funktionen zu enthalten.

Andere Regierungen nehmen zwar im Allgemeinen an, dass ein fremdes Kauffahrteischiff den Polizeigesetzen des Hafens unterworfen ist, und dass die Schiffsmannschaft für strafbare Handlungen, welche sie am Lande oder, wenn an Bord, gegen die Sicherheit des Staats oder gegen nicht zur Besatzung gehörige Personen begeht, bei den Ortsgerichten zu belangen ist. Dagegen halten sie die Ortsgerichte nicht für zuständig, wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche an Bord eines fremden Schiffs von einem Manne der Besatzung gegen einen andern oder gegen einen Matrosen eines Schiffs derselben Flagge verübt sind. In einem solchen Falle kann nach dieser Auffassung die Lokalbehörde nur einschreiten, wenn sie ausdrücklich darum ersucht wird, oder wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist (französisches System), vergl. oben S. 333. Die K. Konsuln in Ländern, deren Regierungen von der letztgedachten Anschauungsweise geleitet werden, können auf Grund der ihnen im K. G. beigelegten Befugniss die Schiffspolizei innerhalb der durch die Gesetze und Gewohnheiten des Konsulatsbezirks gebotenen Grenzen ausüben.

1. Polizeiliche Befugnisse der Konsuln. a) Soweit es sich um Ausschreitungen eines Schiffsmanns handelt hat die polizeiliche Amtsthätigkeit des Konsuls im Wesentlichen die Aufgabe, die Rechte des Schiffers zur Geltung zu bringen. Nach § 72 S. O. ist der Schiffsmann vom Antritt des Dienstes bis zu dessen Beendigung der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Der Schiffer ist nach § 79 ebenda befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmässigkeit des Dienstes erforderlichen Massregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er gewisse Strafen verhängen, nicht in dem Sinne einer der Grösse des Unrechts entsprechenden Sühne, sondern als eine Massregel zur Aufrechterhaltung der Ordnung, als eine Exekutivstrafe. Der Schiffer darf namentlich herkömmliche Erschwerung des Dienstes oder mässige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbusse, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht anordnen. Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen

Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmassregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der anzuwendenden Mittel zu treffen, ist absichtlich vermieden worden. „Die Entscheidung darüber“ — bemerken die Motive — „ob die gewählten Mittel im angemessenen Verhältnisse zum Zwecke stehen, kann nur nach der Gesammtheit der Umstände des einzelnen Falls zunächst von dem Schiffer und in zweiter Linie von dem Strafrichter (§ 96) getroffen werden. Weitere Schranken zum Schutze der Schiffsmannschaft vermag das Gesetz selbst nicht aufzustellen, wenn nicht zugleich die Autorität des Schiffers in Frage gestellt werden soll.“ Die A. D. I. giebt dem Konsul auf, nöthigenfalls durch Requisition der Ortspolizei Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Disziplinargewalt des Schiffers zur Geltung zu bringen. Geben die Landesbehörden seinem Antrage keine Folge, so kann der Konsul vermöge der ihm beiwohnenden diskretionären Gewalt selbst einschreiten. Namentlich ist er einer Widersetzlichkeit oder beharrlichem Ungehorsam in flagranti gegenüber für befugt zu erachten, den widerspenstigen Schiffsmann einsperren, anbinden oder sonst durch geeignete Mittel zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten zu lassen.

Die A. D. I. verpflichtet den Konsul keineswegs, ohne Prüfung Alles zu thun, was der Schiffer beansprucht. Dem Schiffer konnte und musste das Gesetz die Befugniss beilegen, äussersten Falls durchaus jedes Mittel zur Anwendung zu bringen, dessen er zur Durchführung seiner Anordnungen bedarf. Seine isolirte Stellung, die Verantwortlichkeit, welche auf ihm ruht, erforderte dies. Anders ist es, wenn das Schiff im Hafen liegt, also sich in dem Bereich und unter dem Schutz einer geordneten Obrigkeit befindet. Deshalb wird dem Konsul eine Prüfung der Angemessenheit des anzuwendenden Zwangsmittels zustehen, und er wird, falls er in dieser Beziehung anderer Ansicht ist als der Schiffer, nicht verhindert sein, seine Mitwirkung bei der von diesem beabsichtigten Massregel abzulehnen und solche Mittel anzuwenden, welche er selbst nach Lage des Falls für angemessen erachtet. Denn zu einem Missbrauch der Disziplinargewalt des Schiffers darf der Konsul nicht mitwirken.

b) Die A. D. I. enthält weiter Bestimmungen darüber, wie sich die polizeiliche Thätigkeit des Konsuls gegenüber etwaigen Ausschreitungen des Schiffers zu äussern hat. Wenn der Schiffer sich eines Missbrauchs seiner Disziplinargewalt schuldig machen sollte, wenn er seine Verpflichtung, für die gehörige, d. h. die auf Reisen von Schiffen der gleichen

Gattung übliche Verproviantirung des Schiffs zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt u. s. w., so soll der Konsul die nöthigen Massregeln treffen, um nachtheilige Folgen abzuwenden und die Feststellung des Thatbestandes zu sichern. Der Konsul kann hierbei nöthigenfalls bis zur Absetzung des Schiffers und zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers gehen.

2. Strafbefugnisse der Konsuln. Eine förmliche Untersuchung zu führen und Strafen zu verhängen, waren die mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Konsuln früher nicht befugt. Erst die S. O. hat den Konsulaten in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter gewisse Strafbefugnisse beigelegt. Nach § 101 tritt die Kompetenz des Seemannsamts, folglich auch des Konsuls, in nachstehenden Fällen ein:

a) In Bezug auf den Schiffsmann bestimmt § 81 Absatz 1 S. O.: „Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“ Wenn also der Schiffer eine Strafverfolgung nicht beantragt, so hat sich der Konsul nicht einzumischen. In den im Absatz 2 und 3 des § 81 erwähnten Fällen steht die Strafbefugniss nicht den Konsuln, sondern den heimischen Gerichten zu. § 84 S. O. verordnet, dass mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein Schiffsmann bestraft wird, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht. Der gedachte § führt die Handlungen auf, welche als Verletzung der Dienstpflicht angesehen werden. Doch bemerkt die A. D. I., dass es nicht ausgeschlossen ist, auch wegen anderer Handlungen Bestrafung eintreten zu lassen, wenn darin nach pflichtmässigem Ermessen des Konsuls eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht zu finden sei.

Hat der Schiffer versäumt, die Verletzung der Dienstpflicht in das Schiffsjournal einzutragen, so tritt keine Verfolgung ein (§ 85).

Endlich schreibt § 93 S. O. vor: „Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher 1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen; 2. es unterlässt, sich gemäss § 10 zur Musterung zu stellen; 3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gemäss § 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des § 271 des St. G. B.*) nicht berührt."

In Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Strafe nur auf Antrag eintritt, kann der Antrag bis zur Verkündigung einer auf Strafe lautenden Entscheidung zurückgenommen werden.**)

Die A. D. I. bestimmt im Einklang mit § 101 S. O., dass der Konsul, wenn er in den erwähnten Fällen einschreiten muss,***) den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand durch — unbeeidigte — Abhörung von Zeugen, Einsicht des Schiffsjournals und auf sonst geeignete Weise summarisch festzustellen hat. Nach Abschluss der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid schriftlich abzufassen. Derselbe muss entweder auf Freisprechung oder auf eine innerhalb der Grenzen der betreffenden Strafandrohung zu bemessende Geld- oder Haftstrafe lauten und wird dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit verkündet, andernfalls in Ausfertigung zugestellt. Der Tag der geschehenen Verkündung oder Zustellung ist unter dem Bescheide zu vermerken. Näheres siehe § 33 A. D. I. Aus dem dort gegebenen Beispiel geht hervor, dass, wenn der Beschuldigte zur Stelle ist und die Beweismittel ebenfalls zur Hand sind, in der Regel sofort die Untersuchung zu führen und der Bescheid zu ertheilen ist. Ist dies nicht thunlich, so ist ein möglichst naher Termin zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache anzuberaumen. Die schriftliche Vorladung zu diesem Termin kann etwa, wie folgt, lauten: „Der Jungmann Peter N. aus Elbing wird beschuldigt, am 28. April 1896, Abends gegen 10 Uhr, während er die Wache gehabt, auf Deck schlafend und anscheinend betrunken angetroffen worden zu sein. Beweis: Zeugniss des Steuermanns Ernst Wilhelm O. und des Matrosen Anton Friedrich R. Zum mündlichen Verfahren und zur Ent-

*) Dieser lautet: „Wer vorsätzlich bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft."

**) A. M. Perels, Das Allg. Oeffentl. Seerecht A. 4 zu § 81 S. O.

***) Der Erlass eines Strafbescheides mit Gründen ist stets erforderlich, wenn der Schiffer die Absicht hat, den Schiffsmann zur Bestrafung zu bringen. Wird eine solche nicht ausdrücklich beantragt, sondern die Angelegenheit nur als Streitigkeit mit den Schiffsleuten zur Sprache gebracht, so steht nichts entgegen, dass der Konsul die Beilegung im Wege der Güte (§ 104 S. O.) versucht (E. des A. A. v. 9. Nov. 1900 II 1159).

scheidung der Sache ist ein Termin auf den 7. Mai 1896, Vormittags 11 Uhr, anberaumt. Der Beschuldigte wird dazu hierdurch mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Seemannsamts zu erscheinen, die etwa zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Seemannsamte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, dass sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in dessen Abwesenheit verfahren werden. Etwaigen Anträgen auf Ansetzung eines neuen Termins kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden. (Datum, Firma, Siegel, Unterschrift.)“ Zum Termin sind die Zeugen, deren Anhörung nöthig erscheint, sowie die erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen. Erscheint der Beschuldigte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem Termin nicht, oder verweigert er die Auslassung über die Beschuldigung, so wird dennoch der Beweis aufgenommen und der Bescheid erlassen. In die Musterrolle darf der Bescheid nicht eingetragen werden.

Gegen einen verurtheilenden Bescheid des Seemannsamts kann der Verurtheilte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündung oder der Zustellung ab, — den Tag derselben nicht mitgerechnet, — bei dem Konsul zu Protokoll oder schriftlich auf gerichtliche Entscheidung antragen. Gegen einen freisprechenden Bescheid findet eine Berufung auf richterliches Gehör nicht statt.

Für das weitere Verfahren ist dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder, wenn das Schiff, weil nur mit einem konsularischen Flaggenatteste versehen, eines solchen ermangelt, derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht. Ist die Frist gewahrt, worüber der Eingangsvermerk auf dem Antrage entscheidet, so hat der Konsul die sämmtlichen aufgenommenen Verhandlungen mit dem ertheilten Bescheide und dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft unmittelbar oder, falls er über dieselbe zweifelhaft ist, dem Auswärtigen Amte zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Die Zurückbehaltung von Abschriften wird sich empfehlen, da die seemannsamtlichen Verhandlungen bei den Gerichtsakten verbleiben.

Der Strafbescheid des Konsuls ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar. Eine etwa festgesetzte Haft darf dagegen im Falle der Berufung auf gerichtliches Gehör von dem Konsul nicht vollstreckt werden,

nur ein unangefochtener Strafbescheid ist auch bezüglich einer Haftstrafe zu vollstrecken. Für den Fall, dass die Vollstreckung der Geldstrafe oder der Haftstrafe nicht möglich ist, z. B. weil das betreffende Schiff inzwischen bereits wieder in See gegangen ist, bemerkt der R. E. vom 29. September 1897 — II 18522 — Folgendes:

Die Bestimmungen der Reichs-Strafprozessordnung finden auf die Vollstreckung der in Gemässheit des § 101 der Seemannsordnung ergangenen Strafbescheide der Seemannsämter keine Anwendung (vergl. §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozessordnung). Die Vollstreckung dieser Bescheide im Inlande hat vielmehr im Wege des landesrechtlich geregelten Verwaltungszwangsverfahrens zu erfolgen.

In welcher Weise in einem Bundesstaate die Bescheide der Seemannsämter des Reichs oder eines anderen Bundesstaates zur Vollstreckung zu bringen sind, darüber ist, soweit es sich um Vermögensstrafen handelt, inzwischen durch das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) Bestimmung getroffen. Nach § 1 Ziffer 3 dieses Gesetzes haben die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander auf Ersuchen zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, die gemäss § 101 der Seemannsordnung festgesetzt sind, Beistand zu leisten und nach § 10 erstreckt sich diese Pflicht der Landesbehörden auch auf die Beitreibung der durch Bescheid eines deutschen Seemannsamtes im Auslande festgesetzten Geldstrafen. Gemäss § 2 sind zur Gewährung des Beistandes, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden verpflichtet, welche zu Handlungen der betreffenden Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

Die Frage, ob ähnliche Vorschriften auch wegen der Vollstreckung von Haftstrafen zu treffen sein möchten, wird bei der schwebenden Revision der Seemannsordnung erledigt werden.

Inzwischen ist in dieser Beziehung mit den Regierungen der Bundesseestaaten Einverständniss dahin erzielt worden, dass auch behufs Vollstreckung der eine Haftstrafe festsetzenden Strafbescheide der Seemannsämter des Reichs diejenigen Verwaltungsbehörden des Inlandes in Anspruch zu nehmen sind, welche für die Vollstreckung von Strafbescheiden inländischer Seemannsämter zuständig sein würden.

Eine Uebersicht der hiernach für die Vollstreckung der Strafbescheide in Anspruch zu nehmenden inländischen Behörden folgt nachstehend:

Preussen.	Mecklenburg-Schwerin.	Oldenburg.	Lübeck.	Hamburg.	Bremen.
Die Königlichen Regierungs-Präsidenten, welche die Vollstreckung durch die zuständige Behörde zu vermitteln haben.	Die Ortspolizeibehörde des Orts, an dem der Beschuldigte sich aufhält.	Für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg die Grossherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse zu Oldenburg, Varel und Jever; für die Gebiete der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld die Grossherzoglichen Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Polizeiamt in Lübeck.	Die Polizeibehörde.	Die Polizeidirektion.

Bei Verhängung einer Haftstrafe hat also der Konsul die Ausfertigung des Bescheides nebst dem Attest darüber, mit welchem Tage die Frist zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung abgelaufen ist, nicht mehr — wie die A. D. I. zu § 33 K. G. bestimmt, dem zuständigen Gericht, sondern den obengenannten Behörden behufs Veranlassung der Strafvollstreckung einzusenden.

Die eingezogene Geldstrafe ist durch Vermittelung des Auswärtigen Amts dem Seemannsamte des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu überweisen. Fehlt es an einem solchen Heimathshafen, so wird die weitere Bestimmung über die Geldstrafe dem Auswärtigen Amte zu überlassen sein. Damit diese Geldstrafen ungeschmälert der berechtigten Kasse (§ 107 S. O.) zufliessen können, empfiehlt es sich, zugleich mit der durch § 101 Abs. 4 der S. O. zugelassenen Beitreibung der Geldstrafe im Wege der vorläufigen Vollstreckung auch die durch das Verfahren

entstandenen Kosten (d. h. baare Auslagen; eine Gebühr ist für die auf Grund des § 101 der S. O. ergehenden Entscheidungen nicht zu erheben, s. a. Bem. zu No. 16 des Geb.-Tar.) von dem Verurtheilten einzuziehen. Der Bescheid hat, wie beim strafrichterlichen Verfahren, einen Ausspruch über die Kostenpflichtigkeit zu enthalten (E. vom 15. März 1895 II 25226). Gefängnissstrafen sind, falls der Konsul kein eigenes Haftlokal hat, an Bord des Schiffes oder — soweit die Gesetze des Landes nicht entgegenstehen — im Hause des Konsuls oder in einem sonstigen ihm zu Gebote stehenden sicheren Orte zu vollstrecken. Die Kosten hat der Schiffer zu tragen.

Von einer Strafverfolgung ist abzusehen, wenn aus vorläufigen Nachfragen und sonstigen vorbereitenden Ermittelungen sich ergiebt, dass der Beschuldigte flüchtig oder sonst unerreichbar ist, oder dass er wegen Unzulänglichkeit des sich darbietenden Beweismaterials voraussichtlich nicht zu überführen sein würde, oder dass die Strafverfolgung bereits verjährt ist. Letzteres ist in der Regel anzunehmen, wenn seit Begehung der strafbaren Handlung oder, sofern die Handlung auf hoher See oder im Auslande begangen wurde, seitdem das Schiff zuerst ein Seemannsamt erreichte (§ 100 S. O.), bereits drei Monate verflossen sind, auch eine inzwischen etwa erfolgte Unterbrechung der Verjährung nicht festzustellen ist (§§ 67 und 68 St. G. B.).

Es bedarf kaum der Bemerkung, dass der Konsul in anderen als den in der S. O. ausdrücklich erwähnten Fällen eine Strafgewalt nicht ausüben darf. Bei Entgegenhandlung würde er sich civilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich machen. Auch gewährt die Seemannsordnung nicht die Befugniss, gegen Angeschuldigte während der Verhandlung vor dem Seemannsamte wegen ungebührlichen Benehmens Haft- oder Geldstrafen anzuordnen. Eine entsprechende Anwendung der §§ 179 G. V. G. und 237 St. P. O. hinsichtlich der Handhabung der Sitzungspolizei ist ausgeschlossen. Die Konsuln müssen sich daher darauf beschränken, etwaige Ausschreitungen, wenn sie sich als Gesetzesverletzungen darstellen, den einheimischen Gerichten zur Ahndung zu übergeben, wenn sie sich als blosse Ungebührlichkeiten kennzeichnen, durch rechtzeitige Zuziehung eines Vertreters der Ortspolizeibehörde in ihre Schranken zurückzuweisen. In diesem Sinne hat sich das Auswärtige Amt ausgesprochen.

b) In Bezug auf den Schiffer hat § 99 S. O. besondere, die Kompetenz des Konsuls berührende Strafbestimmungen.

Ferner sind die Konsuln befugt, die im § 8 G. vom 27. Dezember 1872 (s. Anhang Nr. 18) angedrohte Strafe festzusetzen,

welche denjenigen trifft, der sich der Pflicht entzieht, hülfsbedürftige Seeleute Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland mitzunehmen.

Das Verfahren in einer gegen den Schiffer einzuleitenden Untersuchung ist dasselbe, wie das vorstehend unter a erörterte Verfahren gegen Schiffsleute.

3. Verhalten der Konsuln in Straffällen, in denen die Entscheidung nicht von ihnen erfolgt. a) Ausser den im Vorstehenden besprochenen Strafbestimmungen enthält der fünfte Abschnitt der S. O. noch anderweitige Strafvorschriften. Zu ihrer Anwendung sind aber nicht die K. Konsuln, sondern die heimischen Gerichte kompetent. Die A. D I. bestimmt darüber: „Wird dem Konsul von Begehung einer der in den §§ 81 bis 99 S. O. aufgeführten strafbaren Handlungen, insbesondere von Desertion, Anzeige gemacht und schreitet derselbe selbst nicht ein, sei es, weil er zur Entscheidung der Sache nicht befugt ist, sei es, weil z. B. der Angeschuldigte nicht aufgefunden werden kann, so hat er dem Seemannsamte des Heimathshafens des betreffenden Schiffs, unter Angabe des Tages der Ankunft des letzteren, sofort davon Mittheilung zu machen."

Dasselbe hat der Konsul zu thun, wenn es zu seiner Kenntniss kommt, dass Seeschiffer, Seesteuerleute oder Maschinisten, ohne im Besitz eines Befähigungszeugnisses (s. oben S. 374 und 404) zu sein, ihr Gewerbe betreiben, da Anlass vorliegen kann, die strafgerichtliche Verfolgung auf Grund des § 147, Z. 1 der Gewerbeordnung (R. G. B. für 1900 S. 974) herbeizuführen.

b) Weiter bestimmt die A. D. I.: „Schreiten bei einer an Bord eines deutschen Schiffes vorgekommenen strafbaren Handlung die Landesbehörden ein, so hat der Konsul darauf zu achten, dass dem Angeschuldigten prompte und unparteiische Justiz zu Theil wird. Ist ihm hierbei die Kompetenz der Landesbehörden oder die Rechtmässigkeit des Verfahrens zweifelhaft, so berichtet er an den Reichskanzler (bezw. an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde).

Enthalten sich dagegen die Lokalbehörden des Einschreitens und ist nach dem vorher Gesagten der Konsul auch nicht selbst zur Untersuchung und Entscheidung befugt, so richtet sich das weitere Verfahren nach Beschaffenheit des Falls. Gewähren die Umstände dem Konsul die Ueberzeugung, dass der Schiffer nur ein Verbrechen des Schiffsmanns vorschützt, um sich desselben zu entledigen, so hat der Konsul bei dem Widerspruche des Schiffsmanns seine Genehmigung zur Zurücklassung des letzteren zu versagen und den Kapitän

zwangsweise anzuhalten, den Schiffsmann zu behalten. Erscheint aber der Schiffsmann einer strafbaren Handlung wirklich schuldig, so kommt es darauf an, ob eine der im § 57 Z. 3 S. O. bezeichneten, mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen vorliegt, oder nicht. Für den ersteren Fall bestimmt § 103 S. O., dass der Thäter unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern ist. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Thäter der Untersuchung und Bestrafung der heimathlichen Gerichte zuzuführen.*) Ist daher das zuerst angegangene Seemannsamt ein Konsulat, und schreiten die Lokalbehörden nicht von Amtswegen ein, so hat der Konsul mit Rücksicht auf den im § 9 St. G. B. enthaltenen Grundsatz, welcher die Ueberlieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung Behufs der Verfolgung oder Bestrafung nicht gestattet, den Angeschuldigten nur Behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens des Schiffs zu übernehmen. Erscheint ein solcher Transport unausführbar oder wird die Uebernahme durch die örtlichen Verhältnisse oder durch sonstige Umstände unthunlich gemacht, so hat der Konsul dieselbe abzulehnen und den Schiffer zur weiteren Mitnahme des Schiffsmanns nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

Gehört die verübte strafbare Handlung nicht zu den im § 57 Z. 3 S. O. vorhergesehenen, so sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: entweder der Schiffsmann willigt in seine Entlassung vom Schiff, oder er thut dies nicht. In letzterem Falle wird der Konsul gleichfalls seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns nicht ertheilen, da im Allgemeinen auch der einer strafbaren Handlung beschuldigte Schiffsmann nicht wider seinen Willen im Auslande zurückgelassen werden darf, wenn er dadurch in eine hülflose Lage geräth. Ist aber der Schiffsmann selbst mit seiner Entlassung einverstanden, so hat der Konsul je nach Beschaffenheit des Falls denselben entweder seinem Schicksal zu überlassen oder auf seine Bestrafung durch das heimathliche Gericht hinzuwirken. Hält er letzteres für geboten, so hat er bei der Regierung des Bundesstaates, welchem das Schiff angehört, weitere Verhaltungsmassregeln zu beantragen. Er kann jedoch auch in diesem Falle, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass der Schiffsmann sich der Verfolgung entziehen würde, die Genehmigung zur Zurücklassung desselben verweigern."

*) Die deutschen Gerichte werden auch kompetent sein, wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist (vergl. oben S. 332).

4. Deutsche Kauffahrteischiffe kein Asyl. § 33 A. D. I. weist darauf hin, dass deutsche Kauffahrteischiffe in fremden Häfen kein Asyl für flüchtige Verbrecher und die Schiffsführer nicht berechtigt sind, verfolgten Verbrechern oder Deserteuren an Bord ihres Schiffes eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Ist dies dennoch geschehen, so haben die Hafenbehörden das Recht, die Verhaftung des Verfolgten vorzunehmen. Auch sind diese Behörden befugt, Nachforschungen nach verbotenen Waaren an Bord deutscher Schiffe vorzunehmen. Sucht die betreffende Behörde zu diesem Zwecke den Beistand des Konsuls nach, so hat er die erbetene Beihülfe zu gewähren. Wenn es sich um fremde auf deutsche Schiffe geflüchtete desertirte Schiffsleute handelt, so ist dem Konsul desjenigen Landes, von dessen Schiff der Deserteur entlaufen ist, auf Verlangen und gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit der erforderliche Beistand zur Ergreifung des Deserteurs zu leisten.

§ 81.

XV. Vermittelung bei Ueberweisung von Ersparnissen deutscher Seeleute nach der Heimath.

Es ist wünschenswerth erschienen, den deutschen Seeleuten im Auslande Gelegenheit zu geben, auf sicherem und kostenfreiem Wege Ersparnisse nach der Heimath zu überweisen.

Die K. Konsulate sind daher durch E. vom 15. Juni 1877 angewiesen, bei derartigen an sie gerichteten Anträgen amtliche Vermittelung zu gewähren.*)

Für die Ausführung ist Folgendes zu beachten:

1. Ueber den Antrag des Seemanns auf Ueberweisung von Geld nach der Heimath ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und diese bei den Konsulatsakten unter fortlaufender Nummer aufzubewahren. Die Zuziehung von Zeugen bei dieser Verhandlung ist nicht erforderlich.

2. Der Antrag hat diejenige Adresse (Person, Sparkasse oder sonstiges Geldinstitut etc.) mit ausreichenden Identitätsmerkmalen genau zu bezeichnen, an welche der Seemann das Geld in der Heimath ausgezahlt oder wo er es angelegt zu sehen wünscht.

3. Für den Fall, dass der Seemann für die zinsbare Anlegung des Geldes ein geeignetes Institut in der Heimath namhaft gemacht zu haben wünscht, hatte der Erlass ein

*) Diese im Interesse der deutschen Seeleute im Auslande getroffene Einrichtung soll ihnen von den Konsuln thunlichst bekannt gemacht werden, eventuell durch öffentlichen Aushang an Konsulatsstelle.

Verzeichniss der in Betracht kommenden Stellen angeführt, deren Abdruck wegen der inzwischen voraussichtlich eingetretenen Veränderungen hier unterlassen ist.

4. Auf den Wunsch des Seemanns kann das Geld auch an ein von ihm namhaft zu machendes beliebiges inländisches Seemannsamt mit der Bestimmung überwiesen werden, dass dieses wegen der Anlegung des Geldes weitere Verfügung trifft.

5. Der Seemann erhält, nach erfolgter Einzahlung des Geldes, vom Konsulat eine Quittung, welche nach dem nachstehenden Formular B. oder C. auszustellen ist, je nachdem das Geld zur eigenen Verfügung des Einzahlenden bei einem Geldinstitute angelegt, beziehungsweise einem Seemannsamte überwiesen, oder an dritte Personen zu deren Verfügung ausgezahlt werden soll.

Formular B: Quittung. Das unterzeichnete (General- etc.) Konsulat hat von dem Seemann (Name, Heimathsort und sonstige genaue Identitätsmerkmale) die Summe von (in Landesmünze am Orte der Einzahlung) empfangen, welche an das (Geldinstitut, Seemannsamt) zur Anlegung für den genannten Seemann überwiesen werden soll. (Datum, Firma, Siegel und Unterschrift.)

Formular C: Quittung: Das unterzeichnete (General- etc.) Konsulat hat von dem Seemann (Name, Heimathsort und sonstige genaue Identitätsmerkmale) zur Auszahlung an (Name, Wohnort, Verwandtschaftsverhältniss und sonstige Identitätsmerkmale) die Summe von (in Landesmünze am Orte der Einzahlung) empfangen, deren Ueberweisung an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches erfolgt. (Datum, Firma, Siegel und Unterschrift.)

6. Schritte wegen Rückzahlung der in vorstehender Weise an inländische Seemannsämter oder Geldinstitute zur Anlegung überwiesenen Gelder sind lediglich Sache der betheiligten Seeleute und haben diese die betreffenden Massnahmen, unter Benutzung der ihnen von dem Konsulate ertheilten Quittung (Formular B.), ihrerseits unmittelbar bei der betheiligten heimathlichen Stelle herbeizuführen.

7. Ueber jeden Fall erfolgter Einzahlung hat das Konsulat, unter Einreichung beglaubigter Abschrift der unter Nr. 1 erwähnten Verhandlung, unverzüglich an das Auswärtige Amt Bericht zu erstatten und für die Ueberweisung des Geldes an dasselbe Sorge zu tragen, worauf von da aus das Geld seiner Bestimmung zugeführt wird.

8. Für die Annahme und Ueberweisung des Geldes, einschliesslich des Portos für die Berichterstattung, sind Gebühren und Kosten nicht zu erheben.

In den Fällen, wo Konsulate, weil sie nicht in regelmässigem Abrechnungsverkehr mit der Legationskasse stehen, den bei ihnen eingezahlten Betrag entweder baar oder durch Wechsel oder Anweisung (Check) dem Auswärtigen Amte besonders einzusenden haben, sind die Berichte, mit denen dies geschieht, bis auf Weiteres nicht zu frankiren.

9. Unter den Seeleuten, welchen in der vorstehend angeordneten Weise amtliche Vermittelung zur Ueberweisung von Geldern nach der Heimath zu gewähren ist, sind die Schiffsführer nicht mit einbegriffen.

§ 82.

XVI. Mitwirkung der Konsuln bei Ueberwachung der Beförderung von Auswanderern.

Neue Pflichten sind dem Konsul bei der im Jahre 1898 erfolgten einheitlichen Neuregelung des Auswanderungswesens zugewiesen.

Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung unterstellt die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs. Auf dieser Grundlage entstand das am 1. April 1898 in Kraft getretene „Gesetz über das Auswanderungswesen“ vom 9. Juni 1897 (R. G. B. S. 463 ff.) s. Anhang Nr. 20.*)

Wie die Motive ergeben, bezweckt das Gesetz nicht, die deutsche Auswanderung zu beschränken, es erkennt vielmehr den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit an und will nur demjenigen, der den Entschluss der Auswanderung gefasst hat, die Möglichkeit gewährleisten, dass er diesen Entschluss unter den verhältnissmässig günstigsten Bedingungen ausführen kann. In dieser Absicht hat sich der Gesetzgeber folgende Aufgaben gestellt.

a) Schutz der Auswanderer:

1. Regelung des Geschäftsbetriebes der Personen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern oder mit der Vermittelung dieser Beförderung befassen wollen.
2. Regelung des Verhältnisses dieser Personen zu den Auswanderern.
3. Beaufsichtigung des Auswanderungswesens.

*) Der empfehlenswerthe Kommentar von P. Goetsch, Berlin 1898, Carl Heymanns Verlag, Preis 3 M., ist einer Anzahl von Konsulaten amtlich zugefertigt worden.

b) Schaffung von Handhaben, die geeignet sind, eine in wirthschaftlicher und nationaler Beziehung zielbewusste Auswanderungspolitik zu ermöglichen, und zwar:
   1. staatliche Fürsorge für verlässliche Auskunftsertheilung an Auswanderungslustige;
   2. erweiterte Fürsorge der amtlichen Organe des Mutterlandes für die Auswanderer auch nach ihrer Niederlassung am Bestimmungsorte;
   3. Erhaltung des Deutschthums unter den Auswanderern und Nutzbarmachung der Auswanderung für die Interessen des Mutterlandes, und zwar durch Ablenkung der Auswanderung von in dieser Hinsicht ungeeigneten und Hinlenkung nach geeigneten Zielen.

Die letzterwähnte Ablenkung der Auswanderung von ungeeigneten und Hinlenkung nach geeigneten Zielen bezeichnet der Gesetzgeber als die wichtigste Aufgabe. Ihr wird nicht durch ein allgemeines Verbot der Auswanderung nach gewissen Gebieten, sondern durch das s. g. Spezialisirungsprinzip, d. h. dadurch Rechnung getragen, dass von der Konzessionirungsinstanz sorgsam geprüft wird, inwieweit das im Einzelfalle in Aussicht genommene Ansiedelungsgebiet oder das einzelne Ansiedelungsunternehmen Gewähr für das gedeihliche Fortkommen der Auswanderer und ihre Nutzbarmachung für die Interessen des Mutterlandes bietet. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird freilich nicht unterschiedslos bei jeder Ertheilung einer Unternehmerkonzession in Frage kommen, denn es kann nicht als die Aufgabe des Gesetzgebers erachtet werden und wird auch schwerlich zu erreichen sein, diejenigen Auswanderer, welche nach Gebieten auswandern wollen, die, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada, Australien, zum Theil günstige Aussichten für ein gedeihliches Fortkommen bieten, der Erhaltung des Deutschthums aber wenig förderlich sind, von ihrem Entschluss abzuhalten. Es wird vielmehr im Allgemeinen zu unterscheiden sein zwischen Ländern, wo die Voraussetzungen des Spezialisirungsprinzips nicht gegeben sind oder das Letztere schwer durchführbar sein würde und solchen Ländern, die gerade nur im Falle der Spezialisirung geeignete Auswanderungsziele bieten. In dieser Hinsicht kommen namentlich Südbrasilien und gewisse Theile der La Platastaaten umsomehr in Betracht, als manche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Zeit wesentlich abnehmen wird.

Bei Anwendung des Spezialisirungsprinzips aber prüft die Regierung als Konzessionirungsinstanz das vorliegende Projekt auf Grund des vom Unternehmer beizubringenden Beweismaterials oder der von Konsuln oder besonderen Kommissaren an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen. Sie übernimmt selbstverständlich nur eine moralische Verantwortlichkeit für das Vorhandensein entsprechender Existenzbedingungen. Die materielle Haftung für das gedeihliche Fortkommen des einzelnen Ansiedlers liegt dem Unternehmer ob.

Zur Beurtheilung der Bedeutung der deutschen Auswanderung wird die nebenstehend S. 473 abgedruckte Uebersicht von Interesse sein.

Zur Ausführung des R. G. über das Auswanderungswesen und der dazu ergangenen Vorschriften *) ist unter dem 10. Juni 1898 folgende Instruktion an die Kaiserlichen Konsularbehörden ergangen:

„I. Allgemeine Aufsichtsbefugniss.

Als Organen des Reiches liegt den Kaiserlichen Vertretern im Auslande die Aufgabe ob, dahin mitzuwirken, dass die Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes und der Ausführungsverordnungen des Bundesraths auch thatsächlich zur Anwendung gelangen.

Inbesondere wird auch seitens der Kaiserlichen Vertreter darüber zu wachen sein, dass nicht Unternehmer ohne die hierzu erforderliche Erlaubniss (§ 1 des Gesetzes) unter Ausübung eines Geschäftsbetriebs in Deutschland Auswanderer befördern und dass nicht eine Beförderung nach Ländern oder über Einschiffungshäfen erfolgt (§ 6 des Gesetzes), für die eine Erlaubniss nicht ertheilt worden ist.

In dieser Hinsicht wird auf die Bekanntmachung vom 9. April 1898 verwiesen, die ein Verzeichniss der auf Grund des Gesetzes zugelassenen Auswanderungs-Unternehmer und die besonderen Bedingungen, deren Erfüllung den Unternehmern auferlegt ist, enthält.**)

---

*) a) Bundesrathsverordnung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten, vom 14. März 1898. b) Die Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898. Beide sind abgedruckt in No. 10 des Reichsgesetzblattes vom 21. März 1898 und durch Vermittelung des Ausw. Amts unschwer zu beziehen. Sie sind auch in dem Kommentar von Goetsch (A. auf S. 470) enthalten, welcher den in Betracht kommenden Konsulaten amtlich zugefertigt ist. Ausnahmen von den Bestimmungen zu b sind für die zur Beförderung nach einem grossbritannischen Hafen bestimmten Schiffe zugelassen (C. B. von 1898 Nr. 27).

**) Im Anhang No. 21 mit den inzwischen ergangenen Ergänzungsbestimmungen abgedruckt.

Die überseeische Auswanderung.

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1901. I.)

a. Deutsche Auswanderer überhaupt [über deutsche[1]) und fremde[2]) Häfen].

Jahr 18..	Zahl	‰ der Bevölkerung	Jahr 18..	Zahl	‰ der Bevölkerung	Jahr 18..	Zahl	‰ der Bevölkerung	Jahr 18..	Zahl	‰ der Bevölkerung
81	220 902	4,86	86	83 225	1,77	91	120 089	2,41	96	33 824	0,64
82	203 585	4,45	87	104 787	2,30	92	116 339	2,31	97	24 631	0,46
83	173 616	3,77	88	103 951	2,16	93	87 677	1,73	98	22 221	0,41
84	149 065	3,22	89	96 070	1,97	94	40 964	0,80	99	24 323	0,44
85	110 119	2,36	90	97 103	1,97	95	37 498	0,72	1900	22 309	0,40

[1]) Bremen, Hamburg, Stettin. — [2]) Belgische, holländische, französische und seit 1899 auch englische (Liverpool).

b. Deutsche Auswanderer über deutsche, belgische und holländische Häfen[3]) nach Wanderzielen[4]).

Jahr 18..	Ver. St. v. Amerika	Brasilien	Uebrig. Amerika	Australien	Afrika	Asien	Jahr 18..	Ver. St. v. Amerika	Brasilien	Uebrig. Amerika	Australien	Afrika	Asien
81	206 189	2 102	1 162	745	314	35	91	108 611	3 710	1 937	438	599	97
82	189 373	1 286	1 588	1 247	335	40	92	107 803	779	2 654	376	476	120
83	159 894	1 583	1 716	2 104	772	50	93	75 102	1 169	7 194	261	586	146
84	139 339	1 253	2 063	666	230	35	94	34 210	1 283	2 549	225	760	151
85	102 224	1 713	2 331	604	294	72	95	30 692	1 340	2 294	211	886	134
86	75 591	2 045	1 398	534	191	116	96	27 360	986	2 104	174	1 346	144
87	95 976	1 152	1 555	500	302	227	97	19 030	899	1 719	324	1 103	145
88	94 364	1 129	1 922	539	331	230	98	17 272	785	1 302	163	1 092	223
89	84 424	2 412	2 243	496	422	262	99	19 195	877	1 099	141	548	178
90	85 112	4 096	1 607	474	471	165	1900	19 338	364	474	196	183	1

[3]) Die über französische Häfen gegangenen deutschen Auswanderer sind hier bei der Vertheilung nach Bestimmungsländern nicht berücksichtigt worden, da für die Zeit vor 1890 bezw. nach 1897 bestimmte Nachweise nicht vorhanden sind; auch die über englische Häfen Beförderten sind ausgeschieden da erst seit 1899 über diese Mittheilungen gemacht sind.

[4]) Ferner nach europäischen Staaten im Jahre 1899: 1 626, davon nach Grossbritannien 1 608,
„ „ 1900: 1 388, „ „ „ 1 386.

Es wird ferner darauf zu achten sein, dass nicht Personen befördert werden, deren Beförderung nach § 23 des Gesetzes verboten ist. Die Vorschrift in § 2 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten*) wird den Konsularbehörden mindestens eine nachträgliche Kontrole nach dieser Richtung hin ermöglichen bezw. erleichtern.

Da die geschäftsmässige Anwerbung von Auswanderern nach § 45 des Gesetzes innerhalb des Reichsgebiets strafbar ist, so wird bezüglichen Bestrebungen, wenn sie sich im Auslande bemerkbar machen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Kommt eine Thatsache zur amtlichen Kenntniss der Kaiserlichen Vertreter im Auslande, die sich als Zuwiderhandlung gegen das Gesetz darstellt, so wird zur Verwerthung geeignetes Material zu sammeln und demnächst in der Angelegenheit an das Auswärtige Amt zu berichten sein.

II. Die Konsuln als Reichskommissare für das Auswanderungswesen.

Durch § 41 Abs. IV des Gesetzes sind den Behörden des Reichs im Auslande die Obliegenheiten der Reichskommissare für das Auswanderungswesen übertragen worden. Danach sind auch die Konsularbehörden in sinngemässer Anwendung des § 41 Abs. 2 des Gesetzes befugt und erforderlichenfalls verpflichtet, Untersuchungen der Auswandererschiffe (§ 37 des Ges.) selbständig vorzunehmen. Auch ihnen ist auf Verlangen jederzeit wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und dessen Reise zu geben, das Betreten der Schiffsräume jederzeit zu gestatten und Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Die betreffenden Amtshandlungen der Konsuln sind nicht nur im etwaigen ausserdeutschen Abgangshafen des Schiffes, sondern auch in den Zwischenhäfen, namentlich wenn dort weitere Auswanderer an Bord genommen werden, und endlich auch in den Ausschiffungshäfen vorzunehmen. Die Vorschrift bezieht sich auf die Auswandererschiffe aller in Deutschland zugelassener Unternehmer.

Da die deutschen Schiffe an und für sich der Polizeigewalt der Konsuln unterstehen, so werden sich bei ihrer Untersuchung durch die Konsularbehörden Schwierigkeiten nicht ergeben.

Bei der Vornahme von Amtshandlungen gegenüber Schiffen ausländischer Unternehmer wird unter den aus der Natur der Sache sich ergebenden Modifikationen zu verfahren sein.

---

*) Anhang Nr. 22.

Nachdem sich die im Reiche konzessionirten ausländischen Unternehmer, der Bestimmung des § 4 des Gesetzes entsprechend, dem deutschen Rechte unterworfen haben, so dürfte die Ausübung der amtlichen Befugniss der Konsuln auch den Schiffen dieser Unternehmer gegenüber in der Regel wohl durchführbar sein. Doch wird dabei nicht ausser Acht zu lassen sein, dass ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates, der dem Konsul das Exequatur ertheilt hat, unstatthaft ist. Weigert sich der Unternehmer oder Führer eines solchen Schiffes, die Untersuchung durch den Konsul vornehmen zu lassen oder begegnet letzterer Schwierigkeiten sonstiger Art, so wird von weiteren Massnahmen zunächst Abstand zu nehmen, dagegen über den Sachverhalt an das Auswärtige Amt zu berichten sein.

Bei den Untersuchungen der Schiffe ausländischer Unternehmer, die von ausserdeutschen Häfen abgehen, ist ferner zu berücksichtigen, dass von den deutschen Vorschriften über Auswandererschiffe*) auf Grund des § 77 dieser Vorschriften Dispensationen zulässig sind.**) Ueber etwaige zukünftige Dispensationen wird besondere Mittheilung an die in Betracht kommenden Konsularbehörden ergehen.

Hiernach würden der Prüfung der Frage, ob die Ausrüstung des Schiffes u. s. w. eine den Bestimmungen entsprechende ist, unter Umständen auch die ausländischen Vorschriften zu Grunde gelegt werden müssen.

Werden Mängel entdeckt, so ist in sinngemässer Anwendung des § 41 Abs. 2 des Gesetzes bei deutschen Schiffen auf Abstellung zu dringen; die Schiffsführer werden bezüglichen Weisungen der Konsuln nachzukommen haben. Bei Schiffen ausländischer Unternehmer wird der Konsul behufs Beseitigung etwaiger Mängel gleichfalls mit dem Schiffsführer ins Benehmen zu treten haben. Auch können die zuständigen Landesbehörden oder der für das Schiff zuständige Konsul auf den Verstoss aufmerksam gemacht werden. Erfolgt keine Abhülfe, so wird von jedem weiteren Eingriff abzusehen und über den Sachverhalt zu berichten sein.

Dem Ermessen der Konsuln bleibt es überlassen, zu den Untersuchungen unbetheiligte Sachverständige, z. B. Schiffstechniker oder Aerzte hinzuzuziehen. Entstehen hierdurch Kosten, so wird eine derartige Zuziehung nur ausnahmsweise und ohne vorherige Genehmigung oder Anweisung des Auswärtigen Amts nur in ganz besonders dringenden Fällen nach

---

*) s. Anm. *) auf S. 472 unter b.
**) s. Anhang Nr. 21.

pflichtmässigem Ermessen des Konsuls erfolgen dürfen. Wegen der Einziehung der hierdurch entstehenden Kosten würde, falls sie nicht an Ort und Stelle erfolgt, an das Auswärtige Amt zu berichten sein.

III. Verrichtungen der Landesbehörden.

Die nach dem Gesetze und den Ausführungsverordnungen den Landesbehörden obliegenden Verrichtungen (vgl. u. A. §§ 34, 15 und 40 des Ges.) stehen den Konsularbehörden an und für sich nicht zu. Doch bleibt es vorbehalten, im Wege der Instruktionsertheilungen einzelne dieser Verrichtungen den Konsularbehörden zu übertragen, wenn und insoweit sich ein Bedürfniss hierzu herausstellen sollte. Eventuell sind dem Auswärtigen Amte dahin gehende Vorschläge zu unterbreiten.

IV. Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer.

Schon vor Inkrafttreten des Auswanderungsgesetzes haben sich die Konsularbehörden der Auswanderer, die ihre Hülfe anriefen, angenommen. Durch den § 41 Abs. IV des Gesetzes ist ihnen die Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Dabei ist indessen zu berücksichtigen, dass in der Schutzgewährung über ein gewisses Mass nicht hinausgegangen werden kann. Insbesondere werden die Einrichtungen und Verhältnisse des Einwanderungslandes nicht ausser Betracht bleiben dürfen.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen der konsularische Schutz zu ertheilen, sind Vorschriften im Gesetze nicht vorhanden. Es bleiben daher, insoweit im Nachstehenden nicht etwas Anderes bestimmt ist, die bestehenden allgemeinen Vorschriften, auf die hiermit verwiesen wird, in Kraft.

V. Auswandererverzeichniss.

Nach § 2 der Bundesrathsverordnung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten ist in ausserdeutschen Häfen, von denen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer durch einen in Deutschland hierfür konzessionirten Unternehmer befördert worden, das in § 1 vorgeschriebene Auswandererverzeichniss dem deutschen Konsul einzureichen.

Die Vorschrift bezieht sich auf die Schiffe sämmtlicher in Deutschland zugelassener Unternehmer und zwar sowohl auf die Abgangs- als auch auf die Zwischenhäfen. In letzteren brauchen jedoch nur die Auswanderer angemeldet werden, die dort an Bord genommen worden sind Das Verzeichniss

dient Kontrol- und statistischen Zwecken (vgl. unter I). Es ist einer Prüfung zu unterziehen insbesondere nach der Richtung hin, ob es vollständig ist, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob nicht in ihm Personen enthalten sind, deren Beförderung nach § 23 des Gesetzes verboten ist. Das Plusexemplar ist monatlich dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin W., Lützow Ufer Nr. 6—8, ohne Begleitschreiben einzusenden.

Darauf, dass die Einreichung des Verzeichnisses durch den Unternehmer bezw. dessen Beauftragten pünktlich erfolgt, wird mit besonderer Aufmerksamkeit zu achten sein.

VI. Schiedsspruch des deutschen Konsuls.

Durch die §§ 5 Nr. 27, 7 Nr. 32 und 9 Nr. 24 der Bundesrathsverordnung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten ist bestimmt, dass im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Beförderungsvertrages, Schadensersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind.

Diese Bestimmungen, die dem Auswanderer die Möglichkeit gewähren sollen, bei Streitigkeiten der fraglichen Art unter Umgehung der Inanspruchnahme ausländischer Gerichte, eine alsbaldige Entscheidung einer deutschen Behörde anzugehen, zielen darauf ab, den Konsularbehörden eine schiedsrichterliche Thätigkeit zu übertragen, wie sie in ähnlicher Weise bereits durch § 21 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) vorgesehen ist.

Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken:

A. Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Konsuln ergiebt sich aus der freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt des Beförderungsvertrages, dessen die Schiedsgerichtsklausel enthaltender Theil insoweit den Charakter eines Schiedsvertrages besitzt. Und zwar handelt es sich um einen Vertrag über die Entscheidung künftiger Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Beförderungsvertrage oder aus der Art der Beförderung zwischen Auswanderer und Unternehmer gegebenen Falls entstehen können.

Der Konsul hat eine Entscheidung nur dann abzugeben, wenn er darum von einer der Parteien angegangen wird. Darüber, welcher Konsul als „zuständig“ anzusehen ist, sind Vorschriften nicht gegeben.

Da der Zweck der Bestimmung ist, dem Auswanderer im Auslande eine alsbaldige Befriedigung seiner Ansprüche zu sichern, wird sowohl der Konsul im Einschiffungshafen, im Zwischenhafen und im Ausschiffungshafen, als auch der Konsul am Auswanderungsziel zuständig sein, sobald er um die Abgabe des Schiedsspruches ersucht wird. Der Konsul am Auswanderungsziele wird dann in Frage kommen, wenn der Unternehmer die Weiterbeförderung der Auswanderer bis zum Auswanderungsziel übernommen hat (§§ 255 und 26 Abs. 2 des Gesetzes).

B. Aktiv- und Passiv-Legitimation.

Sowohl der Auswanderer als auch der Unternehmer bezw. dessen Vertreter sind befugt, den Schiedsspruch des Konsuls einzuholen. Massgebend für die Aktiv- und Passiv-Legitimation ist im Uebrigen das Vorhandensein eines die Schiedsgerichtsklausel enthaltenden, in Gemässheit der deutschen Vorschriften abgeschlossenen Beförderungsvertrages. Liegt ein solcher Vertrag vor, dann ist für die Zuständigkeit des Konsuls die Frage, ob es sich um einen ausländischen Unternehmer oder um einen nicht die Reichsangehörigkeit besitzenden Auswanderer handelt, unerheblich.

Der darum ersuchte Konsul wird sich der Abgabe des Schiedsspruches danach auch dann nicht entziehen dürfen, wenn mit einem Schiffe eines in Deutschland konzessionirten ausländischen Unternehmers (§ 4 des Gesetzes) ein Nichtreichsangehöriger befördert worden ist. Diese Schlussfolgerung entspricht auch dem Geiste des Auswanderungsgesetzes, das eine unterschiedliche Behandlung der von einem in Deutschland zugelassenen Unternehmer beförderten Auswanderer nicht deutscher Nationalität nicht kennt und die Vortheile des Gesetzes auch ausländischen Auswanderern zubilligen will.

Da in Gemässheit des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zu Gunsten einiger bisheriger Auswandererexpedienten (vgl. das Unternehmerverzeichniss) bei der Ertheilung der Erlaubniss von dem Nachweis, dass der diese Erlaubniss Nachsuchende Rheder ist (§ 5 des Ges.), abgesehen worden ist, so kann der Fall eintreten, dass die Person des Unternehmers mit dem Eigenthümer des zur Beförderung dienenden Schiffes nicht identisch ist. Wird in einem solchen Falle der Konsul von einem Auswanderer um die Abgabe eines Schiedsspruches in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit angegangen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass als passiv legitimirt der aus dem Vertrage ersichtliche Unternehmer anzusehen ist. Dessen

Sache ist es wiederum, sich mit dem Eigenthümer des zur Beförderung dienenden Schiffes seinerseits auseinanderzusetzen.

Handelt es sich dagegen um Beschwerden polizeilicher Natur, z. B. über unzulässige Unterbringung der Auswanderer, mangelnden Schutz in sittlicher Hinsicht u. dgl. m., so wird der Konsul nicht als Schiedsrichter, sondern als Organ der Reichsgewalt thätig sein und demgemäss seine Anordnung gegen den Eigenthümer des Schiffes bezw. gegen den Schiffsführer ergehen lassen (vgl. unter II).

C. Verfahren, Form des Schiedsspruches.

Der Konsul als Schiedsrichter hat die Verpflichtung, nach Untersuchung der Streitsache mit Unparteilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens ist.

Da Bestimmungen über das Verfahren nicht gegeben sind, so wird hier im Wesentlichen freies Ermessen der Konsuln obwalten. Doch wird, soweit angängig, vor der Entscheidung beiden Parteien Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Aeusserung zu geben sein.

Zeugen und Sachverständige, die aus freien Stücken vor ihm erscheinen, kann der Konsul uneidlich vernehmen. Erachtet er die eidliche Vernehmung oder die Ableistung eines Parteieides oder eine sonstige richterliche Handlung, die er selbst nicht vornehmen kann, für nothwendig, so wird er auf Antrag einer Partei, event. auch von Amtswegen ein zuständiges Gericht darum zu ersuchen haben. Der Schiedsspruch wird zweckmässiger Weise, falls nicht seitens der Parteien darauf verzichtet wird, in Urtheilsform abzusetzen und zu begründen sein. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens sind dem unterliegenden Theil aufzuerlegen, event. verhältnissmässig zu vertheilen.

Zu bemerken ist noch, dass die mit Jurisdiktionsbefugniss ausgestatteten Konsulate bei Ausübung der schiedsrichterlichen Thätigkeit selbstverständlich auch zur Vornahme richterlicher Handlungen befugt sind.

D. Wirkung des Schiedsspruches.

Nach der den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten zu Grunde liegenden Absicht kann, falls nicht, was an und für sich zulässig ist, der Rechtsweg noch ausdrücklich im Vertrage ausgeschlossen ist, der Schiedsspruch im Wege der ordentlichen Klage angefochten werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass, sobald Ansprüche der Auswanderer durch Entscheidung

des deutschen Konsuls festgestellt sind, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die von dem Unternehmer nach § 5 des Gesetzes zu bestellende Sicherheit hinterlegt ist, befugt ist, diese Ansprüche aus der Sicherheit zu berichtigen (§ 29 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb). Diese im Interesse einer schleunigen Befriedigung der Auswanderer getroffene Bestimmung ist ein Grund mehr für die Konsularbehörden, ihre Entscheidungen mit grösster Gewissenhaftigkeit zu fällen.

E. Statistische Uebersicht.

Die Konsularbehörden werden hiermit angewiesen, nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine kurze statistische Uebersicht über die von ihnen als Schiedsrichter ausgeübte Thätigkeit dem Auswärtigen Amte einzureichen. In dieser Uebersicht sind der Name des Unternehmers, der Name und die Nationalität des Schiffes und des Auswanderers, Grund und Höhe des erhobenen Anspruches sowie der Inhalt der ergangenen Entscheidung kurz ersichtlich zu machen. Von einer Fehlanzeige ist abzusehen.

VII. Schutz verkuppelter Personen.

Nach § 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe hat der Führer eines Auswandererschiffes die Verpflichtung, falls sich auf dem Schiffe Frauenspersonen befinden, hinsichtlich derer der Verdacht entsteht, dass sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mittheilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen. Diese Vorschrift soll ein weiteres Mittel zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels abgeben (vergl. auch § 48 des Ges.).

Die Massnahmen, die der Konsul zu ergreifen haben wird, wenn er eine derartige Mittheilung erhält, werden vom Einzelfalle abhängen und sich im Uebrigen nach den Bestimmungen richten, die den Konsularbehörden in den in Betracht kommenden Ländern Seitens des Auswärtigen Amtes behufs Unterdrückung des Mädchenhandels zugegangen sind. Die sorgfältige Beachtung dieser Bestimmungen wird auch bei dieser Gelegenheit erneut zur Pflicht gemacht.

VIII. Nachlass der an Bord verstorbenen Auswanderer.

Nach § 70 unter 11 der Vorschriften über Auswandererschiffe hat der Schiffsführer den Nachlass der an Bord Ver-

storbenen, sofern er sich nicht im Besitze von Angehörigen derselben befindet, sofort in Verwahrung zu nehmen und in einem von ihm und zwei Zeugen zu unterschreibenden Verzeichniss thunlichst genau aufzuführen. Das Nachlassverzeichniss hat der Schiffsführer alsbald nach seiner Ankunft am überseeischen Landungsplatze dem deutschen Konsul zuzustellen und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen.

Die Vorschrift ist dem § 69 unter 10 des Hamburgischen Gesetzes vom 14. Januar 1887, betreffend das Auswandererwesen, und dem § 52 der Seemannsordnung nachgebildet und entspricht daher dem geltenden Rechte. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens sind die allgemeinen Bestimmungen über die Regulirung von Verlassenschaften zu beobachten, auf die hiermit verwiesen wird (s. § 49 d. B.).

IX. Ertheilung von Auskunft an Auswanderungslustige.

Das Auswanderungsgesetz steht auf dem Standpunkte, dass den zur Auswanderung entschlossenen Personen die Möglichkeit verlässlicher Auskunft gegeben sein muss.

Hieraus ergiebt sich für die Konsularbehörden die Verpflichtung, diejenige staatliche Stelle, die zur Zeit zur Auskunftsertheilung berufen ist, nämlich das Auswärtige Amt, durch eingehende fortlaufende Berichterstattung mit Nachrichten über die einschlägigen Verhältnisse nach wie vor zu versehen. Die Berichterstattung wird sich namentlich auf die Einwanderungsgesetzgebung, auf Kolonisationsunternehmungen und Projekte, auf die Aussichten, die sich den verschiedenen Kategorien von Einwanderern bieten, auf Landpreise, Absatzwege, Bodenprodukte, Kirche und Schule u. s. w. zu erstrecken haben.

Auswanderungslustigen, die sich an die Kaiserlichen Vertreter im Auslande mit der Bitte um Auskunft direkt wenden, ist den bestehenden Bestimmungen gemäss nicht selbst zu antworten; vielmehr sind die Eingaben dem Auswärtigen Amt nach wie vor mit dem zur Beantwortung dienenden, thunlichst erschöpfenden Material zur Bescheidung einzureichen.“

Sechszehnter Abschnitt.

Das Kassen- und Gebührenwesen.

§ 83.

I. Der Gebührentarif.

Für die von den Konsuln vorgenommenen Amtsgeschäfte haben die Parteien in der Regel Gebühren zu entrichten. Die Wahlkonsuln beziehen diese Gebühren für sich, während die bei den Berufskonsulaten aufkommenden Gebühren in die Reichskasse fliessen. Das K. G. hatte die Feststellung der Gebühren einem besonderen Gesetze vorbehalten und bestimmt, dass bis zum Inkrafttreten eines solchen die Gebührenerhebung nach einem von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife erfolgen solle. Der demgemäss am 15. März 1868 erlassene, in der A. D. I. zu § 38 abgedruckte provisorische Gebührentarif ist durch das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R. G. B. S. 245), seit dem 1. Oktober 1872 aufgehoben und durch den dem letzteren Gesetze angehängten Tarif ersetzt.

Derselbe findet aber bei den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulaten nur beschränkte Anwendung, da in allen gerichtlichen Angelegenheiten die oben — S. 305 f. — angeführten Bestimmungen des K. G. G. Platz greifen, ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 daher ausgeschlossen ist.

Der Tarif vom 1. Juli 1872 ist auf Thaler und Silbergroschen ausgestellt. Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (R. G. B. S. 233) und die V. O. vom 22. September 1875 (R. G. B. S. 303) ist seit dem 1. Januar 1876 an die Stelle der früher in Deutschland geltenden Währungen (also auch der Thalerwährung) die Reichsgoldwährung gesetzt, deren Rechnungseinheit die Mark bildet. Die Mark ist der zehnte Theil der zufolge des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 (R. G. B. S. 404) ausgeprägten Reichsgoldmünze (Krone), von welcher aus einem halben Kilogramm feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden. Die Mark wird in hundert Pfennig eingetheilt. Bis zur gänzlichen Ausserkurssetzung wird der Thaler zu drei Mark berechnet.

Für diejenigen Amtshandlungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, können Gebühren nicht erhoben werden. Eine Anwendung der einzelnen Nummern auf analoge Fälle

ist nicht zulässig. In Fällen, wo lediglich ein durch das Reich vertretenes öffentliches Interesse in Betracht kommt, darf der Konsul nur baare Auslagen, nicht aber Gebühren berechnen oder in Abzug bringen.*) Insbesondere unterliegen nach § 35 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten weder einer Stempelpflicht noch einer Gebühr. Dies trifft nach einer im Einvernehmen mit den zuständigen preussischen Ressortministern getroffenen Bestimmung des Auswärtigen Amts auch dann zu, wenn sie dem persönlichen Interesse des militärpflichtigen Gesuchstellers dienen, z. B. wenn es sich um Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst handelt. Dasselbe gilt von Bescheinigungen auf Zeugnissen, in denen die Untauglichkeit oder die nur bedingte Tauglichkeit eines Militärpflichtigen durch den dazu ermächtigten Arzt im Auslande ausgesprochen wird. Dagegen sind — E. vom 23. Oktober 1900 III 37241 — konsularische Bescheinigungen und Beglaubigungen, die zu dem Zwecke ausgestellt werden, um einem Reichsangehörigen die Befreiung von einer militärischen Dienstleistung in Deutschland oder den Aufschub einer Dienstleistung zu erwirken, gebührenpflichtig, da es sich nicht um Geschäfte der Heeresergänzung, sondern um Vergünstigungen bei der Erfüllung der durch die frühere Zugehörigkeit zum Heere begründeten Obliegenheiten handelt. Die auf die Unfall-, die Invaliditäts- und Alters-Versicherung bezüglichen konsularischen Geschäfte sind, wie oben (S. 432 und 436) bemerkt, gebührenfrei.

Dies vorausgeschickt, lauten die massgebenden Bestimmungen des Gebühren- und Kostengesetzes vom 1. Juli 1872 wie folgt:

> § 1. Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.**)
>
> § 2. Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche

*) Aus diesem Grunde ist keine Gebühr zu erheben z. B. für Ausstellung von Kursattesten für die K. Marine (E. v. 15. August 1899 II 7720), für Ausstellung von Gesundheitspässen (E. v. 3. Oktober 1899 II 25516).

**) Auch die im Auslande befindlichen Beamten des Reichs (z. B. der Missionen und Konsulate) sind von der Gebührenentrichtung für die in ihrem oder ihrer Familienangehörigen Interesse vorgenommenen Amtshandlungen nicht befreit. Die gegentheilige Annahme findet, wie das Auswärtige Amt ausgesprochen hat, in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung. E. v. 15. Mai 1899 II 10831.

auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Fall der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.*)

§ 3. Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Lässt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§ 4. Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger

*) Da die Wahlkonsuln die Gebühren für sich beziehen, so steht es im Allgemeinen in ihrem freien Belieben, auf die Gebühren zu verzichten. Eine Ausnahme findet statt, wenn sie auf Grund des § 10 K. G. und der dazu ergangenen erläuternden Bestimmung der A. D. I. den Ersatz der durch die Gebühren nicht gedeckten dienstlichen Ausgaben aus der Reichskasse beanspruchen. In einem solchen Falle dürfen sie ebenso, wie die Berufskonsuln, die Gebühren nur bei vorhandener Dürftigkeit der Betheiligten erlassen.

Die im zweiten Absatz des § 2 bezeichneten Geschäfte müssen auch Wahlkonsuln gebührenfrei verrichten, wenn die Betheiligten dürftig sind.

Das Vorhandensein der Dürftigkeit muss offenbar sein. In Bezug auf die Tarifsätze 7 (Behändigung) und 34 (Zeugenvernehmung) ist vom Auswärtigen Amte entschieden, dass der Erlass dieser Gebühren nur in denjenigen Rechtssachen zu erfolgen hat, bei welchen amtlich bestätigt ist, oder Seitens der ersuchenden Gerichtsbehörde mitgetheilt wird, dass beide Prozessparteien (nicht bloss die klägerische) vermögenslos sind. In allen anderen Fällen sind die vorläufig zu stundenden Gebühren in Rechnung zu stellen und der Legationskasse zur Einziehung zu überweisen. Dasselbe muss auch geschehen, wenn eine nicht zum Armenrechte zugelassene Partei sich im Auslande aufhält oder ihr Aufenthalt unbekannt ist, da in solchen Fällen die Gebühren von der ersuchenden Justizbehörde gezahlt werden.

In anderen, als den im § 2 bezeichneten Fällen findet ein Erlass der Gebühr nicht statt. Namentlich auch dann nicht, wenn die Amtshandlung in Folge Weisung des Auswärtigen Amts und im Interesse einer in Deutschland wohnenden Partei erfolgte.

Eine Folge der Bestimmung im § 2 ist es auch, dass die Gebührenfreiheit, welche einzelnen milden Stiftungen, wohlthätigen Anstalten u. s. w. früher in einigen Bundesstaaten gegenüber den Landeskonsuln zustand, in der Regel gegenüber den Reichskonsuln nicht stattfindet, weil der § 2 einer solchen Freiheit nicht erwähnt.

Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluss des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die blosse Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5. Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§ 6. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften ausserhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

§ 7. Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche ausserhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.*)

§ 8. Aufgehoben durch Gesetz vom 5. Juni 1895 (R. G. B. S. 417).

§ 9. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

Der dem Gesetze angehängte, hier folgende Tarif enthält zwei verschiedene Gebührensätze. Die erste Spalte umfasst die bei den Konsulaten in Europa ausschliesslich der Türkei nebst Vasallenstaaten zu erhebenden Gebühren, die zweite die Gebührensätze für die Konsulate ausserhalb Europa und in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Vasallenstaaten der Türkei, in denen sich deutsche Konsulate befinden, waren, als das Gebührengesetz erlassen wurde, Rumänien, Serbien, Egypten und Tunis. Erstere beiden Staaten sind gegenwärtig unabhängig, doch ist bisher nicht bestimmt worden, dass für die dortigen Konsulate die erste Kolonne des Tarifs massgebend sei.

---

*) In einem Einzelfalle hat das Auswärtige Amt genehmigt, dass bei der in ortsüblicher Weise durch einen Wahlkonsul bewirkten Licitation der Bodmereisumme an den Mindestfordernden die platzusancemässige Auktionsgebühr von $^1/_2$ Prozent der Bodmereisumme erhoben werde, weil es sich dabei nicht um ein Amtsgeschäft handle.

Ein Abdruck des Tarifs ist in jedem Konsulatsbureau offen auszulegen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Die im Einzelfalle erhobenen Gebühren und Kosten sind auf dem betreffenden Schriftstücke unter Bezugnahme auf die Tarifnummer in Thalern (Mark) und in der Landesmünze zu vermerken (R. E. vom 8. Juli 1872). Eine besondere Rechnung oder Quittung neben dem Vermerke auf dem Dokumente auszustellen, ist der Konsul nicht verpflichtet.

Tarif.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
1.	**Abschriften:** für jede auch nur angefangene Folioseite, ausser den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung an Schreibgebühren . . .	—	3	—	5
	Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.				
2.	**Atteste** (s. auch Schiffssachen): a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certifikat)	2	—	3	—
	für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über	8	—	12	—
	b) für Ausstellung eines Lebensattestes . .	2	—	3	—
	Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringen Beträgen auf 10 Sgr. zu ermässigen.				
3.	**Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung** von Geldern oder Werthsachen, ausser den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen: von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn.	—	3	—	5
	doch nicht unter	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn.	—	7½	—	10
	von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.	—	7½	—	10
4.	**Aufgebot,** eheliches	1	—	2	—
5.	**Ausfertigungen,** wie Abschriften (Nr. 1).				
6.	**Beglaubigung:** a) einer Uebersetzung	2	—	4	—
	Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden.				
	b) einer Abschrift	1	15	2	15
	c) der Unterschrift einer Privatperson . .	2	—	3	—
	Die Gebühren unter a, b und c sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittheil zu ermässigen.				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
7.	Behändigung eines Schriftstücks, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes . .	1	15	2	15
8.	Behändigung resp. Uebermittelung eines Schriftstücks, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	—	15	1	—
9.	Bergung: Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmassregeln bei Schiffsunfällen: Nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10-100	—
10.	Bodmerei: Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts	4	—	8	—
	Civilstandsakte, s. Geburten, Sterbefälle, Eheschliessung.				
11.	Diäten: Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit ausserhalb des Amtslokals in Anspruch, so sind, ausser den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten und zwar:				
	für den Konsul:				
	für die erste*) Stunde	1	—	2	—
	für jede folgende auch nur angefangene Stunde	—	15	1	—
	für den Kanzler, Sekretär, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	—	15	1	—
	für jede folgende Stunde	—	7½	—	15
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag ententrichtet:				
	für den Konsul	5	—	10	—
	für den Kanzler etc.	2	15	5	—
	Diese Nebenkosten sind in den Fällen No. 9, 12, 19, 33 nicht zu entrichten.				
12.	Desertion: Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschliesslich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen	2	—	4	—

*) auch nur angefangene Stunde.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
13.	Dispache: Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10-100	—
14.	Eheschliessung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	3	—	6	—
	In den Fällen der §§ 9 und 12 der Instruktion vom 1. März 1871, betreffend die Eheschliessung etc. von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf	5	—	8	—
15.	Eid, Abnahme eines Parteieneides	2	—	3	—
16.	Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft . . .	3	—	6	—
	Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	2	—	4	—
	Expedition von Schiffen, s. Schiffssachen.				
17.	Geburten: Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelderhebung und Aufbewahrung, s. Aufbewahrung.				
18.	Gesundheitspass:				
	a) Ausstellung eines Gesundheitspasses . .	2	—	3	—
	b) Visa	1	—	2	—
19.	Haverei: Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen, behufs Ermittelung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Insinuations-Dokument, s. Behändigung.				
	Inventar, s. Nachlasssachen.				
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
	Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittheil zu ermässigen.				

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten.		Gebühren der Konsulate ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.	Musterrolle:				
	a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle .	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle:				
	für jede An- und Abmusterung . . .	—	20	1	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze ententrichtet:				
	für jede sonstige Abänderung*) . . .	2	--	3	—
	Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlasssachen:				
	a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschliesslich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1½ pCt.) (2 pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (1 pCt.) (1½ pCt.)				
	doch nie über	15	—	25	—
	b) Veräusserung eines Nachlasses:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein . . .	2	—	4	—
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest):				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) (1½ pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (½ pCt.) (1 pCt.)				
	doch nie über	10	—	15	—
26.	Oeffentliche Verkäufe:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr. . . .	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—

*) z. B. mit Bezug auf nachträglich getroffene Abreden über Unterkunft, Beköstigung u. a.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
27.	Pass (s. auch Gesundheitspass):				
	a) Ausstellung eines Reisepasses	1	—	2	—
	b) Visa desselben	—	15	1	—
	Patent, s. Matrikelschein.				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	2	—	3	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs:				
	Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 100 Thlr. von je 1 Thl. . .	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr.	—	15	1	—
	" " " " 1000 " " 100	—	15	1	—
	" " " " 20000 " " 500	1	—	2	—
	" " " von je 1000 Thlr. .	1	—	2	—
30.	Schiffssachen:				
	a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats*)	4	—	8	—
	(Sonstige Certifikate in Schiffssachen nach Pos. Nr. 2.)				
	b) Expedition eines Schiffes:				
	für jede Tonne (à 2000 Pfd) . . .	—	½	—	1
	doch nicht unter	—	5	—	10
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren ausgesetzt sind.				
	Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmässigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmässigen Satzes.				
	Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Be-				

*) Flaggenzeugnisses, siehe oben S. 387.

Nr.	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	Gebühren der Konsulate ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
	stimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr etc. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmässigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr.				
	In den Fällen, wo nach § 31 der Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871*) eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				
	c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs	4	—	8	—
	Siegelungen, s. Nachlasssachen.				
31.	Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung, und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Uebersetzung, s. Beglaubigung				
32.	Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs . .	2	—	4	—
33.	Verklarung: Aufnahme einer Verklarung . .	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Visa, s. Pass und Gesundheitspass.				
34.	Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen . . .	2	—	3	—

*) Jetzt: nach dem Gesetz vom 25. März 1880; siehe oben § 70.

Der vorstehende Tarif giebt zu folgenden Bemerkungen Anlass.

Zu No. 2. Wegen der Gebührenfreiheit der im öffentlichen (militärischen u. s. w.) Interesse ausgestellten Bescheinigungen s. S. 483 f. In allen solchen Fällen können nur baare Auslagen, nicht aber Gebühren berechnet werden. Die Nr. 2b, welche für Ausstellung der zur Erhebung von Pensionen und Renten bestimmten Atteste in Ansatz zu bringen ist, ist für die gesammte Amtshandlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Thatsachen, welche in der betr. Urkunde bescheinigt werden, einmal und zwar nach dem Ermessen des Konsuls zum vollen Satze oder bei geringeren Pensions- und Rentenbeträgen zum Satze von 1 M. zu erheben (R. E. v. 10. Februar 1891).

Zu Nr. 3. Der unter dieser Ziffer erwähnte Satz ist u. A. auch auf die Ueberweisung von Nachlässen sowie auf die Erhebung und Ueberweisung der aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu beziehenden Militärpensionen anwendbar. Die Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn die erhobenen und überwiesenen Gelder etc. von einer Person eingezogen worden sind, welche nicht zu den Bezirkseingesessenen des Konsuls gehört, sondern einer fremden Jurisdiktion untersteht. Dagegen ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn aus der Konsulatskasse Pensionen für Rechnung inländischer Kassen ausgezahlt werden. Die Gebühr ist für die Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Nachlassgeldern auch dann zu berechnen, wenn die unter Nr. 24 des Tarifs für Nachlasssachen vorgesehenen Gebühren in Ansatz zu kommen haben; vergl. R. E. vom 27. September 1895.

Zu Nr. 5. Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Ausfertigung“ s. oben S. 93.

Zu No. 6. Der letzte Absatz dieser Nummer verpflichtet die Konsuln, die Gebühren für Beglaubigung einer Uebersetzung, einer Abschrift und der Unterschrift einer Privatperson nach Beschaffenheit des Falls auf ein Drittheil zu ermässigen. Diese Ermässigung hat nicht nur in Fällen der Dürftigkeit einzutreten, sondern auch dann, wenn die Höhe der vollen Gebühren zu dem Objekte oder zu der Arbeit in keinem richtigen Verhältnisse stehen würde. Die Entscheidung über die Ermässigung steht dem Konsul, nicht der Partei zu, auf deren Antrag das Geschäft verrichtet wird. Vgl. a. d. Bem. zu Nr. 20.

Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss, welches er nach § 17 S. O. dem abzumusternden Schiffsmann zu ertheilen hat (s. S. 407), werden

nach § 18 S. O. kostenfrei beglaubigt. Insoweit tritt also die Bestimmung unter Nr. 6, c ausser Anwendung.

Zu Nr. 7 und 8. Beide Nummern beziehen sich nur auf Antragsfälle, d. h. solche Fälle, wo es sich um Uebermittelung eines Schriftstücks an einen Dritten auf Antrag einer anderen Person oder Behörde handelt. Es sind also z. B. für die blosse Uebermittelung eines von dem Konsul selbst ausgestellten Reisepasses an den Antragsteller keine Zustellungsgebühren, sondern nur die etwa entstandenen baaren Auslagen zu erheben (E. v. 18. März 1887 II 4745; vom 21. Januar 1899 II 7438). Neben der Gebühr sind etwaige baare Auslagen (Porti u. s. w.) in Ansatz zu bringen. Die Zustellung militärischer Ordres an im Auslande lebende Mannschaften des Beurlaubtenstandes durch Vermittelung des Auswärtigen Amts ist gebührenfrei bewirkt worden. Seitens der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln erfolgt die Berechnung der Gebühr für Zustellungen auf Ersuchen von Gerichten nach den oben S. 305 erwähnten Bestimmungen.

Zu Nr. 9. Zur Erhebung dieser Gebühr ist der Konsul gemäss den Vorschriften der A. D. I. zu § 36 K. G. im Allgemeinen nur dann befugt, wenn seine Mitwirkung von dem Schiffer nachgesucht worden ist. In Fällen jedoch, wo es sich um Rettung von Menschenleben handelt, hat er eine solche Aufforderung nicht abzuwarten, und es ist ihm daher der Anspruch auf die tarifmässige Gebühr unter allen Umständen gesichert.

Zu Nr. 10. Für die Antwort an den Schiffsführer auf dessen Bodmereibitte darf nicht besonders liquidirt werden.

Zu Nr. 11. Dies bezieht sich auf solche Fälle, in denen die Amtsthätigkeit eines Konsuls von Privatpersonen in Anspruch genommen ist, und bestimmt die Beträge, welche von den Antragstellern zu entrichten sind. Die demgemäss zuständigen Diäten verbleiben den Wahlkonsuln, welche sie im Fall der Uneinziehbarkeit in die amtliche Abrechnung aufnehmen können (E. v. 19. März 1901 I. 5899), die Berufskonsuln führen sie zur Kasse ab und erhalten Tagegelder etc. nach Massgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 (s. oben S. 68), letztere auch dann, wenn die den Parteien in Rechnung gestellten Beträge von diesen nicht einzuziehen und daher niederzuschlagen sind (R. E. vom 8. Juli 1879). Ob zur sachgemässen Erledigung des Geschäftes die dienstliche Thätigkeit ausserhalb des Amtslokals nicht zu umgehen ist, entscheidet der Konsul nach seinem pflichtmässigen Ermessen (E. vom 7. September 1899 II 23148). Für die auf Parteiantrag erfolgte Aufnahme einer letztwilligen Verfügung

durch einen Richterkonsul ausserhalb der Amtsstelle sind unter der Voraussetzung, dass Tagegelder und Reisekosten hierfür nicht erhoben werden, neben der im § 44 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 bestimmten Gebühr und den nach Nr. 11 des Geb.-Tar. vom 1. Juli 1872 zu entrichtenden und zur Reichskasse zu vereinnahmenden Diäten auch die im § 111 — jetzt § 116 — des Preussischen Gerichtskostengesetzes festgesetzten Kommissionsgebühren als baare Auslagen der Parteien zu berechnen und an die bei der Vornahme des Geschäfts betheiligten Beamten auszuzahlen (E. vom 14. April 1899 III 5985).

Zu Nr. 15. Es ist unzulässig, ausser der Gebühr von 3 Thlrn. auch noch nach der auf Notariatsakte sich beziehenden Nr. 25 eine besondere Gebühr von 9 M. für Aufnahme des Protokolls in Ansatz zu bringen.

Zu Nr. 16. Dieser Gebührensatz darf für die auf Grund des § 101 S. O. zu erlassenden Entscheidungen nicht erhoben werden (E. v. 20. Juni 1894 II 9789/12727).

Zu Nr. 19. Für die Ernennung von Sachverständigen zur Besichtigung darf keine Gebühr erhoben werden.

Zu Nr. 20. Vergl. die Bemerkung zu Nr. 6. Wegen der Nichtberechnung von Gebühren für zusätzliche Bescheinigungen s. d. Bem. zu Nr. 2b. — Ein Anspruch darauf, dass verschiedene Unterschriften auf einer Urkunde oder auf durch Schnur und Siegel verbundenen Schriftstücken durch einen Vermerk beglaubigt werden und dass hierfür nur die einfache Legalisationsgebühr erhoben wird, kann im Allgemeinen nicht anerkannt werden. Andererseits steht aber, zumal wenn es sich um Anträge und Interessen von Reichsangehörigen handelt und die Verhältnisse der Betheiligten oder die Lage des Falles dafür zu sprechen scheinen, nichts entgegen, die Legalisation mehrerer Unterschriften in einem Vermerk zusammenzufassen und nur für einen Akt Gebühren festzusetzen (Erl. vom 11. November 1899 III 36539).

Zu Nr. 21. Die Eintragung der ganzen Familie ist als ein einheitlicher Akt anzusehen, wofür auch nur eine Gebühr zu erheben ist. Wird dagegen eine weitere spätere Eintragung erforderlich, so stellt sich dieselbe als ein besonderer amtlicher Akt dar, für den die Gebühr von Neuem zu erheben ist.

Zu Nr. 22. Den Mitgliedern der Diakonissenanstalten in der Türkei sind Schutzscheine unentgeltlich zu ertheilen. — Für minderjährige und deshalb noch unter dem Schutze ihrer Eltern stehende Personen sind Schutzscheine im Allgemeinen nicht erforderlich. Derartige Personen werden eines

Schutzscheins vielmehr nur dann bedürfen, wenn sie entweder keine Eltern mehr haben oder von denselben getrennt leben, so dass sie selbst ein Ausweispapier nöthig haben. — Die Schutzscheine sind für jede Person besonders auszustellen, auch wenn die Familie in der Matrikel zusammen eingetragen ist; die Gebühr ist für jede Person besonders zu erheben. — Erl. v. 29. März 1900 II 7571.

Zu Nr. 23. Es ist in Frage gezogen worden, ob bei Abänderung der Musterrolle der tarifmässige Satz für jede Verhandlung — auch wenn diese mehrere An- und Abmusterungen enthält — zu entrichten sei, oder ob die Gebühr sich nach der Zahl der Leute richte. Das Auswärtige Amt hat entschieden, dass, wenn mehrere Leute zugleich (in Einer Verhandlung) an- und abgemustert werden, für den ersten Mann 2 M. (3 M.), für jeden folgenden die Hälfte zu rechnen ist.

Vermerke, welche auf die durch § 22 S.O. vorgeschriebenen Anzeigen bei Unmöglichkeit nachträglicher Musterung in die Musterrolle aufgenommen werden (S. 400), sind gebührenfrei (R. E. vom 1. September 1890).

Zu Nr. 24. Die Gebühr der Nr. 24a ist nicht zu erheben, wenn die Konsularbehörde nur die Uebermittelung von Nachlasstheilen, nicht aber die Nachlassregulirung selbst bewirkt. (II 23124/99.) — Die Gebühr nach Nr. 24b (Veräusserung) ist dann zu erheben, wenn es sich um eine eigentliche Veräusserung (Verkauf u. s. w.) handelt, wie sie in der Regel bei der Versilberung nicht fälliger Papiere vorliegen wird. Verschieden hiervon ist die Erhebung fälliger Beträge, wie die Verwerthung fälliger Sparkassen-Einlagen, Schuldverschreibungen, Zinsscheine u. s. w. (E. vom 29. Mai 1900 III 18304). Neben der Nr. 24 ist für die Ueberweisung von Geldern und Werthsachen die Gebühr nach Nr. 3 zu erheben, desgl. sonstige Gebühren für besondere Amtshandlungen.

Zu Nr. 25. Die Worte „doch nie über" beziehen sich ebenso wie in Nr. 24a nicht auf den ganzen Ansatz der betreffenden Nummer, sondern nur auf die „von dem Mehrbetrage" zu berechnenden Kosten. Es beläuft sich also der Höchstbetrag der Gebühr für die Inventarisirung, Sicherstellung (einschliesslich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses nach Nr. 24a auf 67,50 M. oder 105 M. und für die Aufnahme eines Notariatsakts nach Nr. 25 auf 45 M. oder 67,50 M. (R. E. vom 13. August 1897 III 17761).

Zu Nr. 26. Die Erhebung dieser Gebühr ist gerechtfertigt, sobald der Konsul die betreffenden Arbeiten geleitet

und der Versteigerung beigewohnt hat. Die Gebühren des Ausrufers (Auktionators) sind als baare Auslagen daneben zu berechnen.

Zu Nr. 27. Auch für die Verlängerung eines Passes wird die Gebühr unter a. zu zahlen sein. Den Mitgliedern der Diakonissenanstalten in der Türkei sind Pässe unentgeltlich zu ertheilen.

Zu Nr. 29. Hierunter fällt auch der s. g. vorläufige Seeprotest (S. 230).

Zu Nr. 30. Expeditionsgebühr hat der Schiffer nur zu zahlen, wenn er nach dem G. vom 25. März 1880 (s. oben S. 391) zur Meldung verpflichtet ist. Eine freiwillige Meldung zieht die Pflicht zur Gebührenzahlung nicht nach sich. Ebenso wenig eine, nicht nach dem angeführten Gesetz, sondern nur durch eine in dem Hafen geltende fremdländische Vorschrift veranlasste Meldung. In letzterem Falle hat der Schiffer lediglich die Gebühr für etwaige besondere Amtshandlungen, z. B. für eine Bescheinigung, dass dem Abgange des Schiffes Nichts entgegenstehe (No. 2 des Tarifs), zu entrichten.*)

Der Tarif bestimmt die Expeditionsgebühr nach der Tragfähigkeit des Schiffes dergestalt, dass für jede Tonne à 2000 Pfund (1000 kg) $^1/_4$ resp. $^1/_2$ Sgr. zu entrichten ist. Nachdem die Vermessung der Schiffe auf die Ladungsfähigkeit durchgeführt ist und die früheren, auf Tonnen lautenden Messbriefe ihre Gültigkeit verloren haben (vergl. oben S. 371), muss zur Ermittelung der Expeditionsgebühr eine Umrechnung des aus den gegenwärtigen Messbriefen hervorgehenden Raumgehalts — und zwar, einer Bestimmung des Auswärtigen Amts zufolge, des Netto-Raumgehalts — in Tonnen stattfinden. Dabei sind 2,12 Kubikmeter gleich einer Tonne zu rechnen (vergl. § 33 der früher in Kraft befindlichen Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872). Ein Schiff von 282 Kubikmeter Netto-Raumgehalt würde also die Gebühr für $\left(\frac{282}{2{,}12}\text{ t}, =\right)$ 133 Tonnen mit 6 M. 65 Pf. in aussereuropäischen und mit 8 M. 33 Pf. in europäischen Häfen zu zahlen haben. Sollte sich aus den vorzulegenden Schiffspapieren der Raumgehalt nur nach Registertons ergeben, so lässt sich die Umrechnung in Gewichtstonnen und die Feststellung der Gebühr in folgender Weise bewirken:

*) Abs. 4 Anm. zu No. 30 des Tarifs. Die Auslegung dieser Bestimmung bietet Schwierigkeiten, welche bei etwaiger Revision des Gebührentarifs voraussichtlich werden beseitigt werden. (II 2681/1899 und 5676/1901).

1 Registerton $= \frac{1}{0,353} = 2.833$ kbm (§ 27 der Sch. M. O. vom 1. März 1895). Da 1 Gewichtstonne 2,12 kbm entspricht, so ist 1 Registerton $= \frac{2,833}{2,12}$ oder fast genau $\frac{4}{3}$ Gewichtstonnen. Eine Multiplikation mit 0,05 M. (5 Pf.) ergiebt $\frac{1}{14,97}$ oder fast genau $\frac{1}{15}$ M. als den für 1 Registerton in aussereuropäischen Häfen zu zahlenden Gebührenbetrag.

Hat also ein Schiff 1500 Netto-Registertons, so würde die Gebühr $\frac{1500}{15} = 100$ M. für aussereuropäische Häfen, für europäische Häfen die Hälfte betragen. Diese Berechnung ist bei den Konsularämtern in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika üblich. Sie ergiebt, da der richtige Divisor nicht 15, sondern 14,97 ist, einen geringfügigen Unterschied zu Ungunsten der Reichskasse, welcher indess durch Abrundung nach oben und durch den der Umrechnung in die Landesmünze zu Grunde gelegten regelmässig für die Reichskasse günstigen Kurs ausgeglichen wird.

Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen, auch wenn sie inzwischen den Namen oder den Namen und den Eigenthümer gewechselt haben sollten,*) bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmässigen Satzes und in demselben Kalenderjahr nicht mehr als das Vierfache des tarifmässigen Satzes. Die Vergünstigung, bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt nur die Hälfte des Tarifsatzes zu zahlen, setzt jedoch voraus, dass die volle Gebühr in demselben Kalenderjahr bereits einmal gezahlt war. Die blosse Thatsache, dass das Schiff einmal unangemeldet und gebührenfrei einige Stunden im Hafen lag, genügt nicht.**) Das Kalenderjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres. Irrthümlich ist zuweilen angenommen worden, dass das Kalenderjahr vom 1. Oktober bis 30. September zähle, weil das Gebührengesetz am 1. Oktober 1872 in Kraft getreten ist. — Ein Schiff, welches gegen Ende des Kalenderjahres in einem Hafen eintrifft, aber erst Anfang des nächsten Jahres ausklarirt, muss bei einem neuen Besuche im Laufe des letztgedachten Jahres die volle Gebühr entrichten.

---

*) II 2888/1900.
**) E. v. 2. Oktober 1899 II 26015.

Für die besonders tarifirten Amtshandlungen, z. B. Aufnahme eines Protestes, Legalisation von Urkunden, Vornahme einer Musterungsverhandlung, Ausstellung einer Bescheinigung u. s. w., sind die betreffenden Gebühren neben der Expeditionsgebühr zu entrichten, sofern die letztere überhaupt zur Erhebung gelangt.

Kriegsschiffe sind gebührenfrei. Das Gleiche gilt von solchen Schiffen, die vom Fiskus gechartert sind, dann, wenn sie als im Reichsdienst befindlich anzusehen sind, nicht aber, wenn sie durch gewöhnliche Chartepartie nur für eine bestimmte Ladung gechartert sind.*)

Zu Nr. 32. Ist ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben werden dürfen. (Vergl. § 4 des Gebührengesetzes.)

Zu Nr. 34. Wegen der Zeugenvernehmungsgebühr bei selbstständiger Untersuchung von Seeunfällen s. oben S. 421. Auf Vernehmung von Angeklagten oder von Zeugen durch Richterkonsuln ist diese Nr. nicht zu beziehen. (Vergl. oben S. 51.) Neben der Gebühr für die Zeugenvernehmung kann nicht etwa noch die Gebühr nach Nr. 15 (Eid) erhoben werden, wenn die Vernehmung eidlich war.

§ 84.

II. Dienstliche Ausgaben.

Den Berufskonsuln werden die ihnen erwachsenen Dienstausgaben aus Reichsmitteln erstattet. Die Wahlkonsuln sollen in der Regel die mit der Ausübung des Amts verbundenen baaren Auslagen aus den vereinnahmten Gebühren bestreiten (§ 8 K. G.; A. D. I. zu § 10).

Bei der Ausführung dieser Bestimmungen sind Seitens des Auswärtigen Amts nachstehende Grundsätze zur Anwendung gekommen:

I. Für die Berufskonsulate. a) Ausgaben, welche dauernde Einrichtungen betreffen, wie Remunerationen für Hülfsschreiber und Unterbeamte, Miethen für Kanzleilokale, Anschaffung von grösseren Inventarienstücken, müssen vorher bei dem Auswärtigen Amt beantragt und von diesem genehmigt worden sein. Zur Genehmigung der Miethe bedarf es der Vorlegung des Kontraktenwurfes. In solchen Fällen, in welchen der Konsul einen Theil der von ihm gemietheten Wohnung zur Kanzlei verwenden will, hat er ausser dem Miethsvertrage einen Grundriss der ganzen Wohnung einzureichen und darauf

*) II 32095 1901.

die für dienstliche Zwecke von ihm bestimmten Räume zu bezeichnen. Dem Auswärtigen Amte bleibt vorbehalten, darüber zu befinden, inwieweit diese Lokalitäten für das amtliche Bedürfniss erforderlich sind, und mit Rücksicht darauf den Theil der Gesammtmiethe festzusetzen, welcher auf Reichsfonds zu übernehmen ist. Aehnlich ist zu verfahren, wenn der Konsul Eigenthümer des betreffenden Hauses ist. Er hat dann statt des Miethsvertrages eine Bescheinigung über den Miethswerth des Hauses nach ortsüblichen Preisen beizubringen. Die Unterhaltungskosten für die zu den Dienstgebäuden gehörigen Gärten hat der Nutzniesser, d. i. der Konsul, zu tragen.

b) Repräsentationskosten irgend welcher Art, z. B. Illuminationskosten, Kosten für Festlichkeiten, welche das Konsulat veranstaltet, für Wagenfahrten zu Besuchen, öffentlichen Gottesdiensten, Festlichkeiten u. s. w. gehören nicht zu den erstattungsfähigen Ausgaben.

c) Trinkgelder und Geschenke an Unterbediente fremdländischer Behörden können nur dann genehmigt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass die betreffenden Personen in dienstlichen Angelegenheiten auf dem Konsulat zu thun haben und für den amtlichen Verkehr desselben von Nutzen sind. Die ihnen gezahlten Summen haben dann nicht sowohl die Natur von Geschenken, als vielmehr die von Botenlöhnen oder Remunerationen für geleistete Dienste.

d) Die Kosten für Zeitungen, Broschüren und Druckschriften dürfen nur auf Grund eingeholter Genehmigung oder dann in Rechnung gestellt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Anschaffung solcher Drucksachen im dienstlichen Interesse nothwendig war. Die für amtliche Rechnung gehaltenen Zeitungen sind zu sammeln und von Zeit zu Zeit, nachdem sie für dienstliche Zwecke entbehrlich geworden, als Makulatur zu veräussern, der erzielte Erlös ist in der amtlichen Rechnung zu vereinnahmen (R. E. vom 22. Oktober 1883).

e) Ueber die durch Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Ausgaben s. oben S. 311 ff. Hier ist noch hervorzuheben, dass fortlaufende oder einmalige Beiträge an fremdländische Wohlthätigkeitsanstalten vorher bei dem Auswärtigen Amte beantragt werden müssen und nur dann genehmigt werden können, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Anstalten auch für Ausländer bestimmt sind und nöthigenfalls deutschen Reichsangehörigen thatsächlich zu Nutzen kommen.

f) Einige Berufskonsuln erhalten ein jährliches Bureaukosten-Pauschquantum, aus welchem zu bestreiten sind: 1. Portokosten, 2. Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse aller Art, insbesondere auch die Kosten der amtlichen Formu-

lare,*) 3. Kosten der Miethe, Heizung, Erleuchtung und Reinigung des Bureaulokals. Nicht zu bestreiten aus dem Aversum und besonders erstattbar sind unter Anderem die Kosten 1. für telegraphische Depeschen, 2. für Dienstsiegel, 3. für Zeitungen, 4. die Kosten der Verlegung des Kanzleilokals und für bauliche Veränderungen in demselben, deren Nothwendigkeit zuvor nachzuweisen ist. Zu Bureaubedürfnissen „aller Art“ (s. oben unter 2) gehören u. A. auch: Pinsel, Cylinder, Strohdecken, Wassergläser, Besen, Schrubber etc., überhaupt alle Gegenstände, welche sich in kurzer Zeit abnutzen und durch neue ersetzt werden müssen.

g) Betreffs derjenigen Konsuln, welche Privatwohnung — gegen Abzug eines gewissen Prozentsatzes von ihrem Gehalt — und Kanzlei in einem dem Reiche gehörigen Dienstgebäude haben, ist bestimmt, dass alle Abgaben und Lasten zu Gemeindezwecken, welche dem Inhaber einer Dienstwohnung obliegen, von diesem selbst getragen werden müssen, und kann daher nur für das Kanzleilokal ein angemessener Theil solcher Kosten auf Reichsfonds übernommen werden.

h) Die vorstehenden Erörterungen unter a bis g beziehen sich auf Dienstausgaben allgemeiner Natur. Davon sind diejenigen Ausgaben zu unterscheiden, welche in Folge besonderer Aufträge oder Weisungen des Reichskanzlers, einzelner Landesregierungen, Behörden u. s. w. entstehen oder durch Anträge einzelner Privatpersonen veranlasst werden. Diese sind immer erstattbar. Verlangt z. B. eine Privatperson, oder das Auswärtige Amt auf Ansuchen einer solchen, Nachforschungen nach einem Verschollenen, so werden die dadurch hervorgerufenen Kosten etwaiger Zeitungsannoncen, telegraphischer Depeschen, die Gebühren der in Anspruch genommenen Polizeiorgane und ähnliche Auslagen, soweit sie zur Ausführung des erhaltenen Auftrags nothwendiger Weise verwendet werden mussten, auf geführten Nachweis unverkürzt erstattet. Es muss aber aus der Abrechnung immer ersichtlich sein, wem die betreffenden Kosten endgültig zur Last fallen. damit das Auswärtige Amt sie von dem Zahlungspflichtigen wiedereinziehen kann. Dies gilt namentlich von offenen telegraphischen Depeschen, worüber der R.E. vom 11. Oktober 1877 bestimmt, dass zu den Rechnungen über die dafür liquidirten Gebühren der erforderliche Ausweis in einer für die Beurtheilung der Zulässigkeit und Erstattungsfähigkeit der

*) Formulare, die von den Konsularbehörden allgemein gebraucht werden, werden vom Ausw. Amt in grösseren Mengen beschafft und vorräthig gehalten, sie sind durch dessen Vermittelung billig zu beziehen.

liquidirten Beträge ausreichenden Weise beizubringen ist. Bezüglich der Beschränkung telegraphischer Depeschen in allgemeinen Dienstangelegenheiten auf das wirkliche Bedürfniss vergl. oben S. 122 und bezüglich der chiffrirten Depeschen den R. E. vom 12. Februar 1887.

Die — ihrem Betrage nach als angemessen nachzuweisenden — Gebühren eines Agenten sind zu ersetzen, wenn die Konsuln einen solchen zu der bei ihnen beantragten Beitreibung aussenstehender Forderungen haben bestellen müssen.

Von Privatpersonen, welche die Vermittelung des Konsuls in Anspruch nehmen, ist ein angemessener Kostenvorschuss zu erheben (s. oben S. 18).

2. Für die Wahlkonsulate. a) Von der Regel, dass die allgemeinen Dienstausgaben der Wahlkonsuln aus den aufkommenden Gebühren zu decken sind, finden folgende Ausnahmen statt: Unterstützungen an Hülfsbedürftige, wenn in den Grenzen der Vorschriften im 12. Abschnitt gemacht, Kosten der dienstlichen Telegramme, Auslagen für die zu den Jahresberichten etwa erforderlichen statistischen Nachrichten; die durch Nachsuchung des Exequatur entstandenen Kosten werden unbedingt von der Legationskasse erstattet.

b) Die Dienstsiegel werden allen Wahlkonsuln kostenfrei vom Auswärtigen Amte zugesendet.

c) Wappenschilder und Flaggen haben die Wahlkonsuln nach den Bestimmungen der A. D. I. zu § 1 in der Regel auf eigene Kosten zu beschaffen. Nur wenn nachgewiesen wird, dass im Dienstinteresse die Anbringung des Wappens oder der Flagge nothwendig ist, werden die Kosten auf die Reichskasse übernommen.

d) Wegen der durch besondere Aufträge u. s. w. erwachsenen Ausgaben gilt auch für Wahlkonsuln das oben unter 1 lit. h Gesagte.

e) Wenn die amtlichen Ausgaben eines Wahlkonsuls so bedeutend sind, dass sie durch die Gebühren nicht gedeckt werden, so kann nach § 10 K. G. ihre Erstattung aus Reichsmitteln stattfinden. Hierbei gilt Folgendes:

1. Wahlkonsuln, welche auf einen Ersatz Anspruch machen, müssen nicht nur die von ihnen selbst erhobenen Gebühren, sondern auch denjenigen Gebührenantheil in Einnahme stellen, welchen sie von den zu ihrem Ressort gehörenden Konsularagenten erhalten. Es muss in der betreffenden Abrechnung angegeben werden: welche Konsularagenten bestellt sind, wie viel diese Konsularagenten an Gebühren abzuführen gehabt haben. Sind von einzelnen Konsularagenten Gebühren

nicht abzuliefern gewesen, so ist dies ausdrücklich zu bescheinigen. (R. E. vom 18. Oktober 1871.)

2. Solche Wahlkonsuln müssen ferner zu den betreffenden Ausgaben vorher die Genehmigung des Reichskanzlers nachsuchen. Diese Genehmigung hat zur Voraussetzung, dass die von dem Konsul berechneten Ausgaben als für amtliche Zwecke nothwendig erachtet und gesetzlich gerechtfertigt sind. In dieser Beziehung kommen hauptsächlich diejenigen Ausgaben in Betracht, welche dauernde Einrichtungen betreffen, nämlich Remunerationen für Sekretäre, Schreiber, Kanzleidiener u. s. w. und Auslagen für Miethe und Einrichtung eines besonderen Bureaulokals. Die Bewilligung der betreffenden Summe kann nur erfolgen, wenn vor der Verausgabung, also ehe ein Sekretär etc. angestellt, ehe ein Kanzleilokal gemiethet, bevor ein grösseres Inventarienstück etc. angeschafft wird, der Nachweis geführt worden ist, dass einerseits die Erledigung der Bureauarbeiten neben der eigenen Thätigkeit des Konsuls die Annahme einer besonderen und lediglich für diesen Zweck bestimmten Schreibhülfe bedingt, und dass andererseits wegen der Ausdehnung der Konsulatsgeschäfte ein besonderes Lokal ausschliesslich für das Konsulat erforderlich ist und das Privatbureau des Konsuls nicht gleichzeitig zur Erledigung der Dienstgeschäfte benutzt werden kann. Ist das Bedürfniss eines besonderen Amtslokals anerkannt, und benutzt der Wahlkonsul in diesem Falle hierzu einen Theil seiner Privatwohnung, so gilt das oben unter 1a Gesagte.

§ 85.

III. Die Rechnungslegung.

Ueber die dienstlichen Einnahmen und Ausgaben haben die Berufskonsuln in bestimmten Zeiträumen dem Auswärtigen Amte Rechnung zu legen. Die amtlichen Abrechnungen sind dem letzteren stets unmittelbar nach dem Abschluss des betreffenden Quartals, Tertials oder Semesters in doppelter Ausfertigung (R. E. vom 25. Februar 1884) einzureichen. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der Liquidationen für den letzten Zeitabschnitt des betreffenden Etatsjahres, welche so rechtzeitig nach Berlin abzusenden sind, dass deren Prüfung und Festsetzung noch vor dem — in der Regel innerhalb des zweiten Monats nach Ablauf des Etatsjahres stattfindenden — Finalabschlusse der Legationskasse erfolgen kann.

Die Wahlkonsuln haben, — auch wenn sie Erstattung von Dienstausgaben aus Reichsmitteln nicht beanspruchen — über die dienstlichen Einnahmen und Aus-

gaben möglichst genaue Rechnung zu führen und die einen Jahresabschnitt umfassenden Zusammenstellungen mit dem Jahresbericht dem Reichskanzler einzureichen (R. E. vom 30. Dezember 1874, in Erinnerung gebracht durch R. E. vom 31. Dezember 1888).

1. Bei den Berufskonsulaten. In der Regel haben die Berufskonsuln eine von Ausgabebelägen begleitete Rechnung dem Auswärtigen Amte vierteljährlich — bei einigen Konsulaten, insbesondere denen in China und Japan drittel- oder halbjährlich — einzureichen. Das Etatsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres. Daher ist im Rechnungsverkehr der Reichsverwaltung das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal als erstes zu bezeichnen (R. E. vom 13. Juni 1877). Um ihrer Verpflichtung bezüglich der Rechnungslegung nachkommen zu können, müssen die Berufskonsuln über Einnahmen und Ausgaben genau Buch führen.

a) Für das Einnahmejournal schreibt die A. D. I. das auf der folgenden Seite abgedruckte Formular vor.

Jede Einnahme wird zunächst als Soll-Einnahme eingetragen, wenn sie auch nicht sogleich baar eingeht, sondern vorläufig gestundet oder später niedergeschlagen wird. Die baar berichtigten Beträge werden gleichzeitig in die Spalte Soll-Einnahme (4) und in die Spalte Ist-Einnahme (7) eingetragen, die niedergeschlagenen und die einstweilen gestundeten Beträge neben der Eintragung in die Soll-Einnahme-Spalte in die dazu vorhandenen besonderen Spalten (5 und 6) ausgeworfen. Sobald auf gestundete Beträge später Zahlungen eingehen, werden diese unter einer neuen fortlaufenden Nummer mit Hinweis auf die Nummer der Soll-Einnahme als Ist-Einnahme eingetragen. Entsprechend wird verfahren, wenn bisher gestundete Beträge definitiv niedergeschlagen werden. Selbstverständlich dürfen die schon einmal in Soll-Einnahme aufgeführten, einstweilen aber gestundeten Beträge nicht zum zweiten Male in Soll-Einnahme erscheinen; vielmehr wird, sobald das Geld eingeht, diese Spalte (4) durchpunktirt und der Betrag in der Spalte 6 mit rother Dinte*) abgesetzt (gleichsam als ein negativer Werth gegenüber den mit schwarzer Dinte geschriebenen positiven Werthen) und in der Spalte 7 als eingegangen vermerkt.

---

*) Die mit rother Dinte zu bewirkenden Eintragungen sind durch Kursivschrift hervorgehoben.

1. Laufende Nummer	2. Datum Monat	Tg.	3. Nähere Bezeichnung der Einnahme	4. Es sollen einkommen Piaster	Para	Davon sind 5. niedergeschlagen Piaster	Para	6. gestundet Piaster	Para	7. wirklich eingekommen Piaster	Para	Bemerkungen
1.	Sept.	3.	Expeditionsgebühr für die „Veneta"	45	.	.	.	.	.	45	.	
2.	„	5.	Kostenvorschuss in S. A. contra B. .	40	.	.	.	40	.	.	.	Niedergeschlagen am 30. September; vgl. Nr. 6.
3.	„	5.	Visa für den Brauer X. . . .	7	20	7	20	.	.	.	.	
4.	„	6.	Legalisation des N. N. schen Lebensattestes. . . .	15	.	.	.	.	.	15	.	
5.	„	6.	Vollmacht des N. N.	45	.	.	.	45	.	.	.	Am 30. September sind abschläglich 15 Piaster gezahlt; vgl. Nr. 7.
6.	„	30.	Kostenvorschuss oben Nr. 2 . .	.	.	40	.	*ab 40*	.	.	.	A. ist völlig arm gestorben; die Erben wollen den Prozess nicht fortsetzen.
7.	„	30.	Vollmacht des N. N. (oben Nr. 5) . .	.	.	.	.	*ab 15*	.	15	.	
			Latus . .	152	20	47	20	30	.	75	.	

Am Schlusse des Einnahme-Abschnitts ist das Ergebniss nachrichtlich zu vermerken, also z. B.:

Nach dem Journale sollen einkommen	152 Piaster	20 Para,
davon sind niedergeschlagen . . .	47 „	20 „
bleiben	105 Piaster	— Para.
Davon sind zur Zeit noch gestundet (85 weniger 55)	30 „	— „
Ergiebt die obige Ist-Einnahme	75 Piaster	— Para.

Darüber, zu welchem Kurse die landesüblichen Münzen im Verhältniss zum Thaler oder zur Mark anzunehmen sind, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Für einzelne Konsulate sind besondere Anweisungen ertheilt.

b) Ueber die aus der Konsulatskasse zu bestreitenden Ausgaben ist gleichfalls ein Journal zu führen, etwa nach folgendem Formular:

Laufende Nummer.	Nr. des Belags.	Ausgabe.	Betrag.	
			Piaster	Para

Vorschüsse irgend welcher Art, Darlehne u. s. w. dürfen aus der Kasse in keinem Falle ohne Genehmigung des Reichskanzlers gezahlt werden.

c) Bei Aufstellung der amtlichen Rechnung haben sich die Konsuln des nachstehenden Formulars zu bedienen:

Rechnung

über die bei dem Kaiserlichen Konsulat in N. N.
im . . . . ten Quartal 19 . . .
vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Einnahme:

Laufende Nr.	Datum des Berichts.	Einnahme.	Betrag	
			in	in
1.	2.	3.	4.	5. M. Pf.
		Summa der Einnahme . . .		
		Davon ab die Ausgabe . .		
		Bleibt zu erstatten . . .		

Ausgabe:

Laufende Nr.	Nr. des Belags	Ausgabe.	Betrag	Davon kommen auf:							Bemerkungen.
				Tit. . .	Tit. . .	Tit. . .	Tit. . .	Tit. . .	Wieder einzuziehende resp. besonders zu verausgabende Beträge.		
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11. M. Pf.	12.

d) Im Einzelnen ist bezüglich der Rechnungslegung noch Nachstehendes zu bemerken:

1. Das Format des für die Abrechnung zu wählenden Papiers muss 33 Centimeter hoch, 21 Centimeter breit sein. Die Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke in dienstlichen Schriftstücken ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, von dem zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dienenden Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. „Dreihundertsechsundsechzigtausend siebenhundert neun und fünfzig Mark 30 Pfennig" ist demnach 366 759,30 M. zu schreiben (nicht 366.759,30 M.). Vergl. oben S. 118. Die Formulare, welche übrigens nur zu den Reinschriften zu benutzen sind, werden den Konsuln von dem Auswärtigen Amte geliefert.

2. Die Spalte 5 der Einnahmeberechnung und die Spalten 5 bis 12 der Ausgabenrechnung sind unausgefüllt zu lassen; die Ausfüllung erfolgt in Berlin.

3. Die Spalte 4 der Einnahmeberechnung und die gleiche Spalte der Ausgabenrechnung weist die vorgekommenen Einnahmen und die geleisteten Zahlungen in der landesüblichen Münze nach, und es sind alle Beträge, welche in einer andern Münzsorte erhoben oder gezahlt werden, unter Angabe des bezüglichen Kursverhältnisses auf die Landesmünze umzurechnen, so dass die erwähnten Spalten nur ein und dieselbe Münzsorte enthalten.

4. Die erhobenen tarifmässigen Gebühren sind in der Einnahmeberechnung derart zu spezialisiren, dass für jede einzelne der in dem Gebührentarif vom 1. Juli 1872 vorgesehenen amtlichen Verrichtungen der entsprechende Gebührenbetrag summarisch nachgewiesen wird. Nach welchem Kurse die Umrechnung der in Thalerwährung ausgedrückten Tarifsätze auf die Landesmünze erfolgt ist, ist in jeder Abrechnung besonders anzugeben.

5. Eine Vermischung der Gebühreneinnahme mit andern Einnahmen ist unzulässig. Es dürfen z. B. Gerichtskosten, welche Seitens des Konsulats für Rechnung inländischer Behörden erhoben und nach Ueberweisung an die Legationskasse von dieser an diese inländischen Behörden abzuführen sind, mit den, von Richterkonsuln erhobenen, an die Reichskasse fallenden Gerichtskosten nicht in einer Summe in Einnahme gestellt werden, sondern es sind dergleichen verschiedene Einnahmen in besonderen Einnahmepositionen nachzuweisen.

6. Gebühren, welche von dem Konsulat nicht wirklich erhoben, sondern — weil z. B. der Zahlungspflichtige sich in

Deutschland befindet — dem Auswärtigen Amte zur Einziehung überwiesen werden, sind dennoch mit den übrigen, wirklich erhobenen Gebühren gleicher Art in Einer Summe in Einnahme zu stellen und gleichzeitig in Ausgabe nachzuweisen. Sollten in einem solchen Falle neben der Gebühr auch baare Auslagen einzuziehen sein, so können diese — und dies bildet in gewisser Beziehung eine Ausnahme von dem vorstehend unter Ziffer 5 Gesagten — mit der einzuziehenden Gebühr zusammen in Ausgabe nachgewiesen werden. Ein Beispiel wird dies klar machen. In einer bei dem Konsulate anhängigen Intercessionssache sind demselben 50 Piaster an baaren Auslagen erwachsen. In der gleichen Sache sind nach No. 2 des Tarifs für Ausstellung eines Zeugnisses 9 Mark = 45 Piaster Gebühren zu liquidiren. Da der Zahlungspflichtige nicht im Konsulatsbezirke, sondern in Deutschland sich aufhält, so soll die Einziehung der Gesammtsumme von 95 Piaster = 19 Mark durch das Auswärtige Amt erfolgen. Das Konsulat stellt nun die Gebühr — und zwar nicht als besondere Position, sondern unter der Rubrik: „Einnahme für Atteste“ zusammen mit den übrigen Gebühren gleicher Art — in Einnahme. Gleichzeitig wird dieser Gebührenbetrag und zwar zusammen mit den baaren Auslagen von 50 Piaster — also zusammen 95 Piaster — als Ausgabe nachgewiesen. Der Gegenwerth der letzteren Summe wird demnächst von der Legationskasse mit 19 Mark von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, während die Gebühr gleichzeitig mit den anderweitigen Gebühren an die Reichskasse abgeführt wird.

7. Betreffs aller Einnahmen und Ausgaben, auf welche sich besondere Verfügungen des Auswärtigen Amts oder Berichte der Konsuln beziehen, sind in dem Texte der Abrechnung die Data und Nummern dieser Erlasse oder Berichte anzugeben. Sind dergleichen Vorstücke nicht vorhanden, so sind die, zur nähern Beurtheilung des Sachverhältnisses erforderlichen Erläuterungen in dem Begleitbericht zu geben. Es genügt z. B. nicht, in der Rechnung Notizen, wie „Auslagen in Sachen Müller“ aufzunehmen, sondern es muss, wenn nicht das Sachverhältniss durch Zusätze, wie: „vergl. den Bericht des Konsulats vom 3. Juli 1901, Nr. 36“ klar gemacht werden kann, in dem Begleitbericht das Erforderliche aufgenommen werden, z. B. „die Ausgabeposition unter Nr. . . bezieht sich auf ein Gesuch des Kaufmanns Adolph Müller in Berlin (Friedrichstrasse 33) um Vermittlung der Zustellung eines Briefs. Derselbe ist unterm 20. April 1901 aufgefordert worden, den Gegenwerth mit . . . Mark an die Legationskasse abzuführen.“

8. Bei allen nicht gewöhnlichen Ausgaben, welche nicht zu den regelmässig wiederkehrenden gehören, ist der Sachverhalt in dem bezüglichen Kassenbericht gehörig zu erläutern und dabei darzuthun, dass im dienstlichen Interesse und zum Vortheil der Reichskasse nicht anders, als geschehen, verfahren werden konnte.

9. Sämmtliche Ausgaben sind durch Beläge zu rechtfertigen. Nur, wenn ausnahmsweise für einzelne Ausgaben Quittungen der Empfänger nicht haben beschafft werden können, ist am Schluss der Abrechnung amtlich vom Konsul die Versicherung abzugeben, dass die Ausgaben in der angegebenen Höhe und zu dem bezeichneten dienstlichen Zwecke wirklich verwendet worden sind. Auch ist dabei zu erläutern, aus welchem Grunde die Beibringung von Belägen nicht thunlich gewesen ist. Ueber Wagengelder, Auslagen für Bootfahrten, dienstliche Ritte u. s. w., welche nicht durch Beläge erhärtet werden können, ist den amtlichen Rechnungen eine nach folgenden Rubriken aufzustellende Nachweisung beizufügen: a) laufende Nr., b) Datum, an welchem die Fahrt ausgeführt ist, c) dienstliche Veranlassung, d) Betrag. Unter diese Nachweisung ist folgende Bescheinigung zu setzen: „Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung und dass die darin aufgeführten Beträge wirklich und für den bezeichneten amtlichen Zweck verausgabt worden sind, wird hiermit bescheinigt.“ Bei Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist zu berücksichtigen, dass Auslagen für Wagen- und Bootfahrten, Eselritte u. s. w. nur dann berechnet werden dürfen, wenn sie durch Besorgung ganz bestimmter Dienstgeschäfte oder durch Erledigung amtlicher Aufträge veranlasst worden sind, dass dagegen die Erstattung ausgeschlossen bleibt, wenn sie — wie z. B. Fahrten zur Beiwohnung von Festlichkeiten oder öffentlichen Gottesdiensten, zu Besuchen und dergl. — vorwiegend den Charakter von Repräsentationsausgaben haben. Vergl. oben S. 500.

10. Mit Rücksicht darauf, dass der Etat eine genaue Spezialisirung der Ausgaben erfordert, ist es unzulässig, unbelegte Ausgaben verschiedener Natur, wie z. B. für Schreibmaterialien und Droschken, in einer Summe zu verrechnen. Jede Art von Dienstausgaben ist vielmehr besonders in Rechnung zu stellen.

Bezüglich der Ausgaben für Schreib-, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien ist durch R. E. vom 16. Juli 1879 vorgeschrieben, dass eine Bescheinigung über die ausschliesslich im Reichsdienste erfolgte Verwendung beizubringen und dass diese Bescheinigung mit dem gleichzeitig mit der Ab-

rechnung für das vierte Quartal des betreffenden Etatsjahres einzureichenden allgemeinen Inventarisationsatteste (s. unter Ziffer 12) in Verbindung zu bringen ist.

11. Die Beläge sind fortlaufend zu numeriren und zwar rechts oben, damit die betreffende Zahl bei dem Einheften in die Akten des Auswärtigen Amts nicht verschwindet.

Allen Belägen, welche nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen. In Fällen, wo Beläge in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden, bedarf es nur einer kurzen Erläuterung des Inhalts, namentlich sind Handwerkerrechnungen mit einer Angabe über den Gegenstand der einzelnen Leistungen und Lieferungen, besonders mit Rücksicht auf die ortsüblichen technischen Bezeichnungen, zu versehen (R. E. vom 4. März 1875). Falls einzelne Beläge über eine andere Münzsorte lauten, als diejenige, in welcher die amtliche Rechnung gelegt ist, so ist die nach Nr. 3 (vorstehend) nothwendige Umrechnung unter Angabe des betreffenden Kursverhältnisses auf dem Belag selbst auszuführen.

12. Ueber die von dem Konsul angeschafften Inventarienstücke sind gleichzeitig mit den Belägen amtliche Bescheinigungen über die erfolgte Eintragung in das Konsulats-Inventarium einzureichen. Solche Bescheinigungen sind auch in Bezug auf die von dem Auswärtigen Amte übersendeten Inventarienstücke auszustellen und einzusenden. Am Schlusse jedes Rechnungsjahres ist ein allgemeines Inventarisationsattest einzureichen, welchem (vergl. Ziffer 10) folgende Fassung zu geben ist:

„Es wird hiermit bescheinigt, dass das Inventarium über die Bücher und Utensilien vorschriftsmässig geführt ist, die Zu- und Abgänge gehörig nachgetragen und die Bestände, die am Schlusse des Jahres vorhanden sein sollen, auch wirklich vorgefunden, sowie, dass die am Schlusse des voraufgegangenen Rechnungsjahres vorhanden gewesenen und die im abgelaufenen Rechnungsjahre fernerweit beschafften Schreib-, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien — bis auf die im Bestande verbliebenen — lediglich im Interesse des Reichsdienstes, resp. ausschliesslich zur Heizung und Beleuchtung der Kanzleilokalitäten verwendet worden sind."

13. Sonderrechnungen über Reisekosten und Diäten sind in der Regel nicht in die Abrechnung der Dienstausgaben mit aufzunehmen, sondern mittelst besonderen Berichts an das Auswärtige Amt zur Prüfung und Festsetzung einzureichen. Vergl. oben S. 494.

14. Ausgaben, welche den Konsuln durch die Anwesenheit deutscher Fürstlicher Personen und insbesondere durch die, auf deren Verlangen behufs Empfangs oder in Begleitung derselben ausgeführten Reisen erwachsen, sind, soweit irgend thunlich, unmittelbar bei der betreffenden Landesregierung zur Erstattung zu liquidiren, also nicht in die dem Auswärtigen Amte einzureichenden Rechnungen aufzunehmen (R. E. vom 14. Oktober 1874).

15. Die Remuneration eines Sekretärs, Schreibers u. s. w. ist der Konsul nicht befugt, gegen seine eigene Quittung in Rechnung zu stellen, da die Verausgabung nicht nur der etatsmässigen Besoldungen, sondern auch der nichtetatsmässigen, ihrem Betrage nach veränderlichen Remunerationen unter allen Umständen durch die Quittungen derjenigen Beamten justifizirt werden muss, für welche die betreffenden Gehälter bestimmt sind.

16. Die in deutschem Gelde feststehenden Gehälter, Remunerationen, Diäten u. s. w. der Konsulatsbeamten und Unterbeamten sollen der Regel nach nicht in die amtliche Rechnung aufgenommen, sondern unmittelbar von der Legationskasse eingezogen werden. Vergl. oben S. 54 ff. und 85 ff.

17. Portokosten, welche durch die im Interesse von Privatpersonen geführte Korrespondenz erwachsen, sind von den amtlichen Portokosten auszusondern und unter besonderer Nummer in Rechnung zu stellen, falls es nicht thunlich gewesen ist, dieselben den Interessenten durch unfrankirtes Absenden der an letztere gerichteten Briefe zur Last zu stellen. Namentlich dürfen auch die Porti für Privatbriefe der Konsulatsbeamten nicht auf amtliche Rechnung gehen und ist gleichzeitig mit den amtlichen Abrechnungen eine besondere, den Belägen beizufügende Bescheinigung darüber einzureichen, dass nur amtliche Portokosten in Rechnung gestellt worden sind. Ebenso sind alle übrigen in Privatsachen erwachsenen Auslagen, als Uebersetzungskosten, Wagengelder u. s. w., von den übrigen Dienstausgaben der gleichen Art zu trennen und Behufs der Wiedereinziehung von den Interessenten unter besonderer Nummer zu verrechnen. Nur wenn die Wiedereinziehung der in Parteisachen erwachsenen Portokosten in dem einen oder anderen Falle wegen damit verbundener unverhältnissmässiger Weiterungen oder mit Rücksicht auf die Höhe der dadurch erwachsenen Kosten nicht thunlich erscheint, kann der betreffende Betrag ausnahmsweise unter Darlegung des Sachverhalts bei den amtlichen Portokosten mit verrechnet werden (R. E. vom 12. Januar 1882).

18. Es ist unzulässig, in den amtlichen Rechnungen des einen Etatsjahres solche Dienstausgaben zu verrechnen, welche erst dem nächstfolgenden Etatsjahre angehören. Abweichungen hiervon können in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen gerechtfertigt erscheinen, z. B. zur Vermeidung des Hinweises auf Beläge, welche der Abrechnung eines früheren Etatsjahres angehören. So sind die Berufskonsulate durch R. E. vom 12. August 1895 angewiesen worden, die Abonnements für Zeitungen in der Abrechnung desjenigen Vierteljahres voll zur Erstattung zu verrechnen, in welchem die betreffenden Kosten aus der Konsulatskasse zur Zahlung gelangt sind. Dabei ist aber zur Vermeidung einer ungleichen Belastung der einzelnen Etatsjahre darauf zu achten, dass in den ein Etatsjahr umfassenden amtlichen Abrechnungen stets auch nur die Abonnementskosten für ein Jahr zur Erstattung verrechnet werden.

19. Die Konsuln sind ermächtigt, zur Bestreitung der vorkommenden amtlichen Ausgaben je nach Bedürfniss Vorschüsse zu erheben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Die Erhebung geschieht durch Abgabe eines auf die Legationskasse lautenden Wechsels, dessen Betrag in der Reichswährung (vergl. S. 482) ausgedrückt sein muss.

b) Der Ertrag dieses Wechsels, d. h. die dafür erhaltene Summe in der Landesmünze, ist unter Beifügung einer Wechslernote in der Rechnung desjenigen Quartals (Tertials, Semesters) als Einnahme nachzuweisen, innerhalb dessen der Vorschuss erhoben wird.

c) Aus der Wechslernote muss ersichtlich sein: der Betrag in Reichswährung, der Gegenwerth in fremdem Gelde und das der Berechnung zu Grunde gelegte Kursverhältniss.

d) Die Vorschüsse sind in solcher Höhe zu erheben, dass die amtliche Liquidation mit einem mässigen, in der Konsulatskasse verbleibenden Bestande abschliesst, welcher in der nächstfolgenden Rechnung als Einnahme vorzutragen ist.

e) Ueber jede Vorschusserhebung ist sofort, unter Angabe der erhobenen Summe und des angewendeten Kurs-Verhältnisses, zu berichten, damit die Legationskasse wegen Einlösung des Wechsels mit der erforderlichen Anweisung versehen werden kann. Auch haben die Konsuln in allen Fällen, wo sie durch Wechsel, Anweisung oder Quittung Geld von der Legationskasse einziehen und die pünktliche Honorirung ihrer Wechsel, Anweisungen oder Quittungen sicher stellen wollen, die Legationskasse rechtzeitig direkt und unter Angabe des Zweckes der Gelderhebung mit Avis zu versehen.

20. Unter den amtlichen Rechnungen ist von dem Konsul zu bescheinigen, „dass der durch die Kassenbücher des K. Konsulats nachgewiesene Bestand bei der am Tage des Rechnungsabschlusses vorgenommenen Revision der Kasse wirklich vorgefunden worden ist.“ (R. E. vom 6. Januar 1886.)

21. Sobald die Einnahmen eines Konsulats durch Erhebung von Gebühren, Einzahlung von Nachlässen, Seemannsersparnissen u. s. w. eine so bedeutende Höhe erreicht haben, dass sie den voraussichtlichen Bedarf für den nächsten Rechnungsabschnitt erheblich übersteigen, ist ein angemessener Betrag auf sicherem Wege, etwa durch Vermittelung der betreffenden Gesandtschaft an die Legationskasse abzuführen und der gleiche Betrag event. unter Beifügung einer Wechslernote in die betreffende amtliche Rechnung mit aufzunehmen. Wechsel oder Anweisungen, mit denen Beträge hierher überwiesen werden, sind thunlichst bei Berliner Bankhäusern zahlbar zu machen. Ein solcher Wechsel ist an die Ordre der Legationskasse auszustellen oder zu indossiren, nicht an die Ordre des Reichskanzlers oder des Auswärtigen Amts, auch sind Blankogiros nicht gestattet (R. E. vom 28. März 1874 und 23. Oktober 1874.)

22. Bei Wahlkonsulaten. Da die Wahlkonsuln im Allgemeinen nur eine jährliche Zusammenstellung über ihre Einnahmen und Ausgaben einzureichen haben, so war es nicht erforderlich, bezüglich ihrer besondere Bestimmungen über Rechnungslegung zu erlassen.

Nur diejenigen Wahlkonsuln, welche Ersatz amtlicher Ausgaben beanspruchen (vergl. oben S. 502) müssen eine förmliche Rechnung legen. Für diese Rechnungslegung finden die bezüglich der Berufskonsuln geltenden Bestimmungen im § 85 1 a, b und d Ziffer 1 bis 18, sowie im § 84 1 a bis e Anwendung. Nur kommt statt des im § 85 unter 1 c aufgeführten Formulars für die Ausgaben bei den, von dem Generalkonsulat in New-York ressortirenden Wahlkonsulaten ein besonderes Formular zur Verwendung. Abgesehen von dieser Ausnahme ist das Ausgabeformular S. 507, ebenso wie das dort gegebene Einnahmeformular von denjenigen Wahlkonsuln anzuwenden, welche Ersatz amtlicher Auslagen beanspruchen. Die danach aufzustellenden Rechnungen sind in der Regel jährlich, und zwar unmittelbar nach dem Jahresschlusse einzureichen. Ausnahmen hiervon sind mit der Massgabe gestattet, dass der Zeitraum von Einem Jahre das Maximum ist, welches die Rechnung umfassen darf.

Der Ueberschuss der amtlichen Ausgaben über die Einnahmen darf nicht eher von der Legationskasse abgehoben

werden, als bis dem Konsul Seitens des Auswärtigen Amts die Nachricht von der erfolgten Prüfung und Festsetzung der bezüglichen Rechnung zugegangen ist. Erfolgt demnächst die Abhebung durch Wechsel, so ist das oben S. 513 f. Z. 19 Angeführte zu beachten. Zinsen können nur für die in Parteisachen oder auf Grund besonderen Auftrags verausgabten Gelder, nicht für allgemeine Dienstausgaben berechnet werden.

Sollen für Konsuln geringere Beträge bei dem Auswärtigen Amt erhoben werden, so empfiehlt es sich, Stellen in Deutschland zu bezeichnen, an welche das Auswärtige Amt den Betrag für Rechnung des Konsuls zahlen kann.

§ 86.

IV. Die Konsulatskasse und das Depositenwesen.

1. Die A. D. I. bestimmt, dass die Kassengelder an einem sicheren Orte in einem eisernen oder wenigstens mit Eisen beschlagenen Kasten, Schranke oder ähnlichen Behältnisse aufzubewahren sind. Vertraut der Konsul die Kassenverwaltung unter seiner Verantwortlichkeit einem ihm untergeordneten Beamten an, so müssen die Bestände unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt werden. Der Konsul führt den einen, der Kassenverwalter den andern Schlüssel. Der Konsul muss alsdann die Kasse am letzten Tage eines jeden Monats, und ausserdem einige Mal im Laufe des Jahres unvermuthet revidiren. Von dem Protokolle über die ausserordentlichen Revisionen der Konsulatskasse ist dem Auswärtigen Amte regelmässig eine Abschrift einzureichen (R. E. vom 11. September 1885).

Es besteht keine Vorschrift, welche den Berufskonsuln die Befugniss gäbe, Kassengelder bei Bankiers zu deponiren. Wenn sie es thun, geschieht dies auf ihre eigene Verantwortlichkeit.

2. Bei verschiedenen amtlichen Anlässen kann der Konsul in die Lage kommen, fremde Gelder, Werthsachen und Effekten in Verwahrung zu nehmen. So aus Anlass von Nachlassregulirungen, bei Schiffbrüchen, in Folge der Ausführung von Aufträgen, welche direkt oder indirekt die Einziehung von Geldern zur Folge haben, bei Richterkonsuln in allen den Fällen, in welchen die Gesetze die gerichtliche Deponirung vorschreiben oder zulassen. Für die Richterkonsuln kommen hierbei die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht.*) Für

*) Vergl. die Preuss. Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 (G. S. S. 249 und Pr. A. G. zum B. G. B. v. 20. September 1899 G. S. S. 177 Art. 84), namentlich Abschn. 2 u. 3.

die nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln sind besondere Vorschriften über Behandlung von Depositen nicht ergangen.

Die Wahlkonsuln haben weder die Berechtigung noch die Verpflichtung, sich der Aufbewahrung von Geldern u. s. w. auf Antrag von Privatpersonen zu unterziehen. In dieser Beziehung bestimmt der R. E. vom 6. Dezember 1875, C. B. S. 817, aus der Vorschrift im § 18 K. G. sei mehrfach eine Berechtigung der Konsuln hergeleitet worden, überhaupt für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen. Eine solche Erweiterung der konsularischen Befugnisse entspreche aber weder der Absicht des Gesetzes, noch könne sie wegen der damit verknüpften Folgen als zulässig erachtet werden. Die Wahlkonsuln müssen sich daher stets gegenwärtig halten, dass sie in ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem erwähnten § 18 vorgesehenen Fällen, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, dass sie vom Auswärtigen Amt oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Liegt ein solcher Auftrag nicht vor und wird die Vermittelung von anderer Seite in der gedachten Weise in Anspruch genommen, so müssen die Konsuln die Antragsteller darauf aufmerksam machen, dass sie ihre Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen können.

Bezüglich der von dem Konsul zur Verwahrung angenommenen Depositen haftet er im Allgemeinen nur wegen Unterlassung der gewöhnlichen Sorgfalt.

Die Aufbewahrung von Geldern und Kostbarkeiten hat in demselben Behältniss zu erfolgen, in welchem die Kassengelder aufbewahrt werden. Waaren und andere Gegenstände sind in geeigneten — allenfalls besonders zu miethenden — Lokalen unterzubringen.

Die Entgegennahme des Depositums ist protokollarisch festzustellen. Das Protokoll muss den deponirten Gegenstand genau bezeichnen, die Person des Deponenten und den Grund der Niederlegung angeben, auch ersehen lassen, an Wen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Herausgabe erfolgen soll. Abschrift des Protokolls erhält der Deponent als Quittung.

Ueber sämmtliche bei dem Konsulate eingehende Depositen ist ein Register, etwa nach dem auf der folgenden Seite befindlichen Schema, zu führen.

Die Zurückgabe der Depositen erfolgt an den zum Empfang Berechtigten gegen Rückgabe der Protokollabschrift und gegen Quittung.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Depositums		Veranlassung der Niederlegung und Person des Deponenten.	Datum der Deposition.	Bezeichnung des Empfängers.	Datum der Herausgabe.	Bemerkungen.
	baar.	andere Gegenstände.					

Dritter Theil.

Formulare und Vorbilder zum Gebrauch für die deutschen Konsuln.

§ 87.

Diensteide.

I. Schriftlicher Diensteid eines Konsuls.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich, nachdem ich zum (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. ernannt worden bin, meine Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Massgabe des Gesetzes und der mir zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern will, so wahr mir Gott helfe.

N. N., den . . . . . .   Unterschrift des Konsuls.

Bemerkung: Die Bekräftigungsformel am Schluss kann von evangelischen Christen, wie folgt: „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit, Amen"; von katholischen Christen folgendermassen: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen" gefasst werden. Die Eidesurkunde ist eigenhändig zu schreiben und — mit Vor- und Zunamen — zu unterschreiben.

II. Protokoll über die mündliche Ableistung des Diensteides eines Konsulatsbeamten.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. den . . . . .

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien heute der zum Sekretär bei dem hiesigen Konsulate ernannte

Herr N. N.

um in Gemässheit des Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom . . . . . vereidigt zu werden.

Demselben wurde eröffnet, dass er den Diensteid in der durch die A. V. vom 29. Juni 1871 (R. G. B. S. 303) vorgeschriebenen Form dahin zu leisten habe:

> Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Sr. M. dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe,

wobei ihm überlassen bleibe, die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Nachdem Herr Komparent angegeben, dass er der evangelischen Konfession angehöre, hat er unter Erhebung der Schwurfinger den angegebenen Eid vorschriftsmässig geleistet.

Vorstehende Verhandlung wurde von Herrn N. N. selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Unterschrift (Vor- und Zuname).

Geschehen wie oben.

Unterschrift des Konsuls.

Bemerkung: Wegen der Bekräftigungsformel vergl. das in der Bemerkung zu Nr. 1 Gesagte.

Wenn ein Konsul den Diensteid mündlich vor dem vorgesetzten Gesandten, Generalkonsul u. s. w. abzuleisten hat, so ist ein ähnliches Protokoll wie das vorstehende aufzunehmen, selbstverständlich unter Anwendung der aus Nr. 1 bezw. § 4 K. G. zu ersehenden Eidesnorm.

§ 88.

Protokoll, betreffend die Uebergabe der Konsulatsverwaltung.

Verhandelt in der Kanzlei des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N., den . . . . .

In dem auf heute zur Uebergabe der Geschäfte des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. verabredeten Termine waren erschienen:

Herr A., bisher Konsul zu N. N.
Herr B., dessen ernannter Nachfolger.

Herr A. übergab Herrn B.:

1. Die sämmtlichen Akten des Konsulatsarchivs, wie sie in dem anliegenden, von beiden gedachten Herren

vollzogenen Verzeichniss aufgeführt sind, nämlich fünfzehn verschiedene Bände Generalakten, bezeichnet A. 1. bis A. 15., und fünfundvierzig Hefte Spezialakten, in fortlaufender Nummer bezeichnet B. 1. bis B. 45.

2. Die Journale, Bücher und Register des Konsulates, nämlich:
   a) vier Journale der ein- und ausgehenden Sachen aus den Jahren 1871 bis jetzt;
   b) zwei Passregister etc.
3. Die in dem anliegenden, von beiden Herren unterschriebenen Inventarium verzeichneten Karten, Bücher, Utensilien u. s. w. des Konsulats.
4. Den nach anliegendem, von dem Herrn A. vollzogenen Kassenabschluss vorhanden sein sollenden Kassenbestand von ...... in folgenden Münzsorten: (Hier sind die Beträge nach einzelnen Münzsorten anzugeben.)
5. Die in dem Depositenverzeichnisse noch nicht gelöschten Deposita, nämlich:
   a) einen Wechsel über 500 Mark, ausgestellt von A. Klenem zu Leipzig am 3. Februar 1901 auf J. Klenem hierselbst an die Ordre der Herren J. Salvati & Co. (Nr. 5 des Verzeichnisses);
   b) zwanzig Dukaten in Gold etc.

Herr A. versicherte pflichtmässig, dass er, seinem besten Wissen nach, keine amtlichen Akten, Gelder, Deposita, Bücher, Register oder sonstigen Inventarienstücke hinter sich habe und versprach, falls er dergleichen noch in seinem Besitz finden würde, solche nachträglich abzuliefern.

Herr B. erkannte ausdrücklich an, sämmtliche vorstehend verzeichneten Akten, Bücher, Journale, Register, Inventarienstücke, Kassengelder und Deposita richtig übergeben erhalten zu haben, worauf beide Herren dieses Protokoll nach eigener Durchlesung vollzogen haben.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) A. (gez.) B.

(gez.) C., Konsulatssekretär, als Protokollführer.

§ 89.

Formular zur Bestallung für einen Konsularagenten.

Nachdem es für angemessen befunden worden, einen Konsularagenten zur Wahrnehmung und Vertretung der Handels- und Schiffahrtsinteressen des Deutschen Reichs in N. zu be-

stellen, so wird hiermit von mir, dem unterzeichneten Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. in Kraft der mir von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Genehmigung der N. in N. bevollmächtigt und beauftragt, nach Massgabe der ihm von mir zugehenden Anweisungen die Konsulatsgeschäfte des Deutschen Reichs in N. in meinem Namen und unter meiner persönlichen Verantwortlichkeit zu besorgen. Dessen zu Urkund ist von mir für den N. die gegenwärtige Bestallung ausgefertigt und vollzogen worden.

N. N., den . . .

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

§ 90.

Bekanntmachung über die Immatrikulirung der Bewohner des Konsularbezirks.

Die in dem Amtsbezirke des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. wohnenden deutschen Staatsangehörigen werden hierdurch benachrichtigt, dass Anmeldungen Behufs Eintragung in die von dem Konsulate geführte Matrikel an jedem Wochentage in den Stunden von . . bis . . Uhr mündlich oder schriftlich erfolgen können. Bei der Meldung sind diejenigen Papiere (Heimathschein, Pass, Ersatzreserve-Schein, Seewehr-Schein u. s. w.) vorzulegen, durch welche nachgewiesen wird, dass der Einzutragende die Staatsangehörigkeit in einem der zum Deutschen Reiche gehörenden Bundesstaaten besitzt. Durch die Eintragung in die Matrikel wird die zehnjährige Frist unterbrochen, nach deren Ablauf deutsche Staatsangehörige in Folge des Aufenthalts im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

Ueber die Eintragung in die Matrikel wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

Die gesetzliche Gebühr beträgt nach Nr. 21 und 22 des Tarifs für die Eintragung in die Matrikel 3 M. (6 M.) (Betrag in der Landesmünze), für den Matrikelschein 3 M. (6 M.) (Betrag in der Landesmünze).

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bemerkung. Vergl. § 12 Abs. 2 A. D. I.

§ 91.

Legalisation von Urkunden.

Gesehen im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen Distriktspräfekten Herrn N. N.

N. N., den . . . .

Gebühr nach Nr. 20 des Tarifs unter Ermässigung auf ein Drittheil: 1 M. 50 Pf. (Betrag in der Landesmünze) erhalten.

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

§ 92.

Konsularische Zeugnisse.

I. Beglaubigung von Abschriften.

Auf Antrag des Königlich sächsischen Staatsangehörigen Herrn N. N. wird hierdurch zum öffentlichen Glauben bescheinigt, dass die vorstehende Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift übereinstimmend befunden worden ist.

N. N., den . . . .

4 M. 50 Pf. (Betrag in der Landesmünze) Gebühr nach Nr. 6b des Tarifs erhalten.

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

II. Lebensattest.

Der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reiches zu N. N. bescheinigt hierdurch, dass die ihm persönlich bekannte, hier wohnhafte oldenburgische Staatsangehörige Frau Wittwe N.N., geborene N.N., sich heute vor ihm eingefunden hat. Derselben wird auf ihren Antrag gegenwärtiges Lebensattest ertheilt.

N. N., den . . . .

Gebühr nach Nr. 2b des Tarifs mit 1 M. (Betrag in der Landesmünze) erhalten.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

III. Ursprungszeugniss.

Von Seiten des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. wird hierdurch nach Einsicht vorgelegter Rechnungen und Konnossemente, sowie auf Grund mündlicher Angabe des

hiesigen vereideten Maklers X. bescheinigt, dass die nachfolgend verzeichneten Waaren, nämlich:

(Hier folgt das Verzeichniss der Waaren unter Angabe ihrer Verpackung und Bezeichnung.)

welche das hiesige deutsche Handelshaus C. Meyer & Komp. für Rechnung der Herren Stab und Riess zu N. N. auf das nach N. N. bestimmte deutsche Schiff Anna Emilie, Heimathshafen Elsfleth, Unterscheidungssignal LDBP, Kapitän Holm, verladen hat, wirklich Erzeugnisse des .... (Bezeichnung des Ursprungslandes) sind.

Urkundlich dessen wird auf Antrag der Herren C. Meyer & Komp. gegenwärtige Bescheinigung ausgefertigt.

N. N., den ....

6 M. Gebühr nach Nr. 2a des Tarifs mit ... (Betrag in der Landesmünze) erhalten.

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

IV. Leichen-Pass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de.................. am ....ten..................19............ zu..................(Ort)..................
an ....(Todesursache).................. verstorbenen ......(Alter)...... jährigen
..........(Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)..........
soll mittelst Eisenbahn von .... über .... nach .... zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche ....(Stand und Name)..................
die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

...................................., den ....ten.................................... 19..........

6 M. Gebühr nach Nr. 2a des Tarifs mit ... (Betrag in der Landesmünze) erhalten.

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

§ 93.

Konsulats-Notariatsakte.

Bemerkung. Nach Vorschrift der A. D. I. werden die konsularischen Notariatsakte — mit Ausnahme der Testamente — den Betheiligten im Original ausgehändigt (vergl oben S. 233). Jeder Betheiligte kann von dem Konsul verlangen, dass beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten aufbewahrt wird. Auch ist es für zulässig erachtet worden, die Notariatsurkunden im doppelten Original auszufertigen. Das hier folgende Beispiel ist theilweise aus der A. D. I. entnommen.

I. Verkauf einer Schiffspart.

N. N., den . . . .

Vor dem unterzeichneten Konsul erschienen heute, bekannt und verfügungsfähig:

1. der Schiffskapitän Johann Christian Lieck aus . . . .
2. der Schiffskapitän Carl Wilhelm Albert Schul aus . . . .
3. der Holzhändler Rus aus . . . . . .

Dieselben erklärten folgenden Vertrag zu Protokoll:

I. Der Kapitän Lieck ist Eigenthümer von 1/8 Part des Barkschiffes Julius, Nr. 49 des Stettiner Schiffsregisters, Unterscheidungssignal JKOP.

Von dieser Part verkauft er 7/24 Part des Schiffes an den Kapitän Schul für 19 000 M., neunzehntausend Mark.

II. Es ist verabredet worden, dass das Eigenthum der verkauften Part sofort auf den Käufer übergeht.*)

III. Das Schiff befindet sich zur Zeit im hiesigen Hafen. Von heute ab gebührt dem Käufer der Gewinn und trifft ihn der Verlust, welcher sich aus dem Betriebe der Schiffahrt mit dem Schiff Julius ergeben wird.

IV. Das Kaufgeld wird in folgender Weise berichtigt:

a) der Käufer hat auf das Kaufgeld heut dreitausend Mark an den Verkäufer gezahlt, worüber dieser quittirt,	3 000 M.
b) der Käufer verspricht am 1. April 1901 dreitausend Mark, welche von heute ab mit 5 Prozent zu verzinsen sind, dem Verkäufer zu zahlen,	3 000 „
	6000 M.

*) Vergl. A. 464 H. G. B.

Transport: 6 000 M.

c) die hiernach rückständigen . . . . 13 000 „
dreizehntausend Mark kreditirt der Verkäufer dem Käufer für die Dauer von vier Jahren von heut ab gerechnet; der Käufer verspricht, dieses Restkaufgeld, welches von heut ab mit 5 Prozent in halbjährlichen Terminen zu verzinsen ist, von seinem Verdienst nach Möglichkeit im Laufe der bewilligten 4 Jahre abzutragen. Spätestens nach Ablauf von 4 Jahren ist hiernach das Restkaufgeld fällig.

Auf diese Weise ist das gesammte Kaufgeld mit . . . . . . 19 000 M.
belegt.

V. Der Käufer verpfändet dem Verkäufer zur Sicherheit für dessen unter IVc. erwähnte Kaufgeldforderung von 13 000 M. nebst Zinsen und Kosten die heut erkaufte $^{7}/_{24}$ Part des Barkschiffes Julius und bewilligt die Eintragung dieses Pfandrechts in das Schiffsregister.

VI. Zur Sicherheit des Verkäufers wegen seiner am 1. April 1901 fälligen Forderung von 3 000 M. nebst Zinsen zu 5 Prozent verpfändet Herr Rus dem Verkäufer diejenigen 3 000 M., dreitausend Mark nebst 5 Prozent Zinsen, welche für ihn aus dem überreichten Dokument vom $\frac{\text{30. Juni}}{\text{30. August}}$ 1889 auf dem Grundstück Bd. I Bl. 66 des Hypothekenbuchs von N. N. Abth. III. Nr. 7 eingetragen stehen.

VII. Die Kosten des heutigen Vertrages trägt der Käufer, welcher seine Eigenschaft als preussischer Unterthan durch Pass des K. Landrathsamts zu N. vom 3. Januar d. J. Nr. 21 nachgewiesen hat.

Der Käufer verspricht, seine Part stets unter Versicherung zu halten.

Es wird beantragt, die Eigenthumsveränderung und das bestellte Pfandrecht in das Schiffsregister einzutragen und die Kosten von dem etc. Schul zu erfordern. Wegen der verpfändeten Hypothek behält der Verkäufer weitere Anträge vor; für jetzt soll ihm, worin die sämmtlichen Erschienenen einverstanden sind, das Dokument über die verpfändeten 3000 M. ausgehändigt werden.

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden
1. der Steuermann Herr Christoph Franz Schneider aus Rostock im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
2. der Kaufmann Herr John Bright hier wohnhaft,

als Zeugen*) herbeigerufen. In Gegenwart derselben ist die vorstehende Verhandlung den Herren Lieck, Schul und Rus vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt vollzogen.

(Unterschriften der Betheiligten.)

Dies bezeugen die Herren Schneider und Bright mit ihrer Unterschrift.

(Unterschrift der Zeugen.)

Die Herren Lieck und Schul beantragen, beglaubigte Abschrift der Urkunde auf Kosten des Käufers zu den Konsulatsakten zu nehmen.

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 2.

Gebühren, laut Tarif:

für die Aufnahme der Urkunde nach Nr. 25 des Tarifs . . . . 30 M. — Pf.
für beglaubigte Abschrift nach Nr. 6b des Tarifs . . . . 4 „ 50 „
Summa 34 M. 50 Pf.

über deren Empfang quittirt wird.

(Unterschrift.)

II. Anerkennung, bezw. Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson.

Verhandelt N. N., den . . . . im Kaiserlichen deutschen Konsulate.

Der dem unterzeichneten Konsul von Person bekannte preussische Unterthan

Herr Kaufmann Julius Lange aus N. N. im diesseitigen Konsulatsbezirke,

gegen dessen Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, legte das vorstehende Schriftstück vor und erklärte, mit dem Antrage auf Beglaubigung, dass er die darunter befindliche Unterschrift „Julius Lange“ zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig geschrieben habe.

*) Ueber die Beschaffenheit der Zeugen s. S. 222 d. B.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen, des
1. Kaufmann N. N.
2. Schiffsmäkler N.,
Beide hier wohnhaft, wurde vorstehendes Protokoll dem Herrn Lange vorgelesen, worauf alle drei Personen, wie folgt, unterschrieben haben.

(Unterschriften.)

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen unter Nr. 3 des Notariatsregisters.

Gebühr: Nr. 6c des Tarifs: 6 M. = ... (Betrag in der Landesmünze).

Erhalten

(Unterschrift.)

Wird die Unterschrift vor den Augen des Konsuls abgegeben, so kann das Protokoll zweckmässig folgendermassen gefasst werden: . . . legte das vorstehende Schriftstück vor und erklärte, dass er es zu unterschreiben beabsichtige und die notarielle Beglaubigung seiner Unterschrift beantrage. Der Erschienene hat darauf vor dem Konsul die unter dem Schriftstück befindliche Unterschrift „Julius Lange“ eigenhändig vollzogen.

etc. wie oben.

Bemerkung. Die Verhandlung ist auf das betreffende Schriftstück zu schreiben und unmittelbar unter der Unterschrift anzufangen. Ist dazu kein Platz, so ist das Blatt, auf welches die Verhandlung geschrieben wird, mit dem Schriftstück in der oben S. 202 und 233 angegebenen Weise zu verbinden. Die Beglaubigung von Unterschriften könnte auch als ein Zeugniss (§ 15 K. G.) aufgefasst werden. Bei einer solchen Anschauungsweise bedürfte es der Aufnahme eines Protokolls und der Zuziehung von Zeugen nicht. Indessen ist es zweifelhaft, ob eine in dieser Weise bewirkte Beglaubigung von den inländischen Behörden anerkannt werden würde, da die A. D. I. zu § 14 ausdrücklich bestimmt, dass die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen den in den §§ 16 und 17 K. G. vorgeschriebenen Formalien unterliegt. Daher ist den Konsuln zu rathen, die aus vorstehendem Beispiele ersichtliche, allerdings umständlichere Weise der Beglaubigung zu wählen. Abweichungen sind nur auf Grund besonderer Gesetze oder Instruktionen statthaft, z. B. wird bei Beglaubigung der Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss, welches dieser dem abzumusternden Schiffsmann nach § 17 S. O. zu ertheilen hat (vergl. oben S. 406 f.) ein einfacher Vermerk, wie: „Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt“ genügen, da hierbei das Konsulat in seiner Eigenschaft als Seemannsamt in Betracht kommt und die notarielle Form in der S. O. nicht vorgeschrieben ist.

III. Vollmacht (§§ 164—181 B. G. B.).

Vorbemerkung. Nach § 167 Abs. 2 B. G. B bedarf die Ertheilung einer Vollmacht nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht. Die Vollmacht kann daher formlos ertheilt werden und es würde die einfache Schriftform genügen, sofern nicht Sondervorschriften ein Anderes bestimmen. Solche bestehen für folgende Einzelfälle:*)

1. Gerichtlicher oder notarieller Aufnahme bedürfen nach Reichsrecht die Vollmacht zur Unterzeichnung eines Gesellschaftsvertrages bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, G. vom $\frac{\text{20. April 1892}}{\text{20. Mai 1898}}$ R. G. B. 1898 S. 846 § 2 Abs. 2, ferner Vollmachten für gewisse Anträge zum Reichsschuldbuch, welche, ebenso wie die Anträge selbst, nach dem G. vom 31. Mai 1891 R. G. B. S. 321, gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Reiches aufgenommen oder beglaubigt sein müssen; Prozessvollmachten auf Verlangen des Gegners (§ 80 C. P. O.); nach Landesrecht die Vollmachten zum preussischen Staatschuldbuch in gleicher Art, G. vom 20. Juli 1883 G. S. S. 120; Vollmachten zur Höfe- uud Landgüterrolle; Vollmachten zur Erhebung von Sachen und Geldern aus den Hinterlegungsstellen E. G. B. G. B. Art. 145 u. § 2 G. vom 11. Juli 1845 G. S. S. 495.

2. Oeffentlicher Beglaubigung — welche in Preussen grundsätzlich mit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung zusammenfällt — bedürfen nach Reichsrecht Vollmachten zur Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 B. G. B.) und zur Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung (§ 1955 B. G. B.), zu Anmeldungen zum Handelsregister (§ 12 H. G B.), zu Erklärungen, welche die Grundlage einer Eintragung im Grundbuch bilden (§ 29 Grundbuchordn. vom 24. März 1897 R. G. B. S. 139), zur Eintragung eines Schiffspfandrechts (R. G. F. G. §§ 107, 108), zur Abgabe von Geboten bei der Zwangsversteigerung (§§ 71, 81 G. vom 24. März 1897 R. G. B. S. 97), zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Betheiligten (§ 13 R. G. F. G.).

Sowohl bei Generalvollmachten wie bei Vollmachten zu besonderen Zwecken wird sich hiernach die Aufnahme durch den Konsul empfehlen, wenn anzunehmen ist, dass der Bevollmächtigte in die Lage kommen wird, für seinen Auftraggeber Rechtshandlungen vorzunehmen, für die es einer öffentlich, gerichtlich oder notariell beglaubigten Vollmacht bedarf.

---

*) Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht, 13. Aufl. 1900, II S. 47 f.

1. Beispiel. Generalvollmacht.*)

Ich bevollmächtige hierdurch Herrn**) . . . . . . meine Gerechtsame aller Art, sowohl bei Gerichten als bei allen sonstigen Behörden uneingeschränkt wahrzunehmen. Derselbe ist ermächtigt, jede Rechtshandlung, welche ich selbst vornehmen könnte und welche nach den Gesetzen durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden kann, an meiner Statt derart vorzunehmen, als ob ich sie selbst vorgenommen hätte.

Derselbe soll auch befugt sein, für meine Rechnung Versicherungen jeder Art zu nehmen, Einschreibe-, Werth-, Geld- und sonstige Postsendungen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, in den Vermögensangelegenheiten meiner Ehefrau die ehemännliche Einwilligung für mich zu ertheilen, Bevollmächtigte jeder Art und zu allen Geschäften zu bestellen und alle ihm nach dieser Vollmacht zustehenden Befugnisse auf einen Anderen zu übertragen.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.***)

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

2. Beispiel. (Vollmacht zur Nachlassregulirung.)

N. N., den . . . . .

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien

der preussische Staatsangehörige, Sattler Karl Arnold, in Berlin wohnhaft, gegenwärtig in Geschäften sich hier aufhaltend,

---

*) Da das B. G. B. die besondere und ausdrückliche Erwähnung einzelner Befugnisse (Spezialvollmachten) bei Ertheilung einer allgemeinen Vollmacht nicht vorschreibt, so ist bei letzterer die Aufzählung solcher Befugnisse nur erforderlich, sofern es nach anderen Gesetzen nöthig und wünschenswerth erscheint oder insoweit eine Abänderung der Bestimmungen des B. G. B. über den Umfang der Befugnisse des Bevollmächtigten beabsichtigt wird. In erster Hinsicht kommen in Betracht die nach Art. 75 E. G. B. G. B. noch fortbestehenden Bestimmungen des A. L. II 8 §§ 1945, 1948 über die Versicherungen, die Bestimmungen der Postordnung über Vollmachten zur Empfangnahme von Werth- etc. Sendungen, die Bestimmung des § 613 C. P. O., wonach bei der Ehescheidungsklage der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten einer besonderen auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht bedarf. In letzterer Hinsicht ist insbesondere zu bemerken, dass nach § 664 B. G. B. der Beauftragte im Zweifel die Ausführung des Auftrages nicht einem Dritten übertragen darf und dass er nach § 181 das., soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist, nicht im Namen des Vertretenen mit sich selbst Geschäfte abschliessen kann (s. a. Jastrow a. a. O. II S. 51 f.).

**) Werden mehrere Bevollmächtigte ernannt, so muss erhellen, ob sie nur gemeinschaftlich oder auch einzeln zur Vertretung des Machtgebers befugt sein sollen, oder ob etwa jeder nur für einen bestimmten Theil des Geschäfts ernannt ist (Jastrow a. a. O. S. 49).

***) Liegt der Vollmacht, wie gewöhnlich, ein Auftrag zu Grunde, so erlischt dieser auch nach § 672 B. G. B. im Zweifel nicht durch den Tod.

welcher durch den persönlich bekannten Kaufmann Ude von hier rekognoszirt wurde, wie dieser durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Vermerks bescheinigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift des Ude.)

Der etc. Arnold, gegen dessen Verhandlungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, gab darauf nachstehende Vollmacht zu Protokoll:

Ich bevollmächtige hierdurch den Königlichen Rechtsanwalt und Notar Fleming zu Berlin, in der Nachlasssache meiner zu Berlin verstorbenen Eltern, der Tischler Arnoldschen Eheleute, meine Gerechtsame gerichtlich und aussergerichtlich wahrzunehmen und Alles zu thun, was zur vollständigen Nachlassregelung nothwendig ist.*)

Er soll namentlich auch befugt sein, die Erbschaft für mich anzunehmen oder auszuschlagen, zum Nachlass gehörige Vermögensstücke zu veräussern oder zu erwerben, meinen Erbtheil in Empfang zu nehmen, mich in Prozessen zu vertreten, die mit Bezug auf den Nachlass entstehen, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, mich bei der Zwangsversteigerung von Nachlassgrundstücken oder Schiffen zu vertreten, für mich zu bieten und zu erstehen.

Endlich soll mein Bevollmächtigter das Recht haben, alle ihm durch gegenwärtige Vollmacht beigelegten Befugnisse auf einen Anderen zu übertragen und verspreche ich, Alles zu genehmigen, was mein Bevollmächtigter oder sein Unterbevollmächtigter auf Grund dieser Vollmacht vornehmen.

Da nichts weiter zu bemerken war so wurden u. s. w. (wie S. 525).

V. Proteste in Bezug auf Schiffahrtsverhältnisse.

1. Protest eines Schiffers bezüglich der Löschzeit.

Verhandelt im Konsulate des Deutschen Reichs zu N. N., am . . . . . .

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien heute
der Kapitän A., Führer des deutschen Briggschiffs Auguste, Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal QBNM.

*) Diejenigen eidesstattlichen Erklärungen, welche der Erbe zwecks Erwirkung des Erbscheins nach §§ 2353 ff. B. G. B. regelmässig abzugeben hat, können ihrer Natur nach nur durch ihn selbst, nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Sie werden daher von dem Erben selbst auszustellen, vom Konsul in gehöriger Weise zu beglaubigen (§§ 16, 17 K. G., s. oben S. 201) und dem Nachlassgericht oder dem Bevollmächtigten zu übersenden sein.

Derselbe erklärte:

Mit meinem bezeichneten Schiffe habe ich an die Ordre des Herrn M. hierselbst eine volle Ladung Kohlen von G. hier eingebracht und mich Sonnabend, den drei und zwanzigsten dieses Monats, zur Disposition des Empfängers gestellt. Montag, den fünf und zwanzigsten dieses Monats, begann die Löschzeit, welche laut Chartepartie sechs Tage beträgt, somit am heutigen Tage abläuft. Mit dem morgenden Tage beginnt die Ueberliegezeit und beanspruche ich von morgen ab das chartepartiemässige Liegegeld von drei Pfund Sterling täglich.

Für dieses Liegegeld mache ich den Herrn M. verantwortlich. Nach Ablauf der Ueberliegezeit werde ich, falls der Herr M. die Ladung nicht in Empfang genommen hat, dieselbe in sicherer Weise niederlegen. Alles dieses habe ich dem Herrn M. erklärt, er hat sich aber geweigert, den Empfang meiner Erklärung schriftlich oder vor Zeugen zu bescheinigen, deshalb beantrage ich, über meine vorstehende Erklärung eine öffentliche Urkunde zu errichten und dieselbe dem Herrn M. mitzutheilen, auch über diese Mittheilung eine öffentliche Urkunde zu errichten, ingleichen bitte ich, beglaubigte Abschrift meines Protestes zu den Konsulatsakten zu nehmen. Für alle Protestkosten mache ich Herrn M. verantwortlich.

In Gegenwart der zugezogenen Zeugen

N. N. und X. X.

wurde vorstehende Verhandlung dem Herrn A. vorgelesen und von ihm genehmigt, auch wie folgt unterschrieben.

(Unterschrift des A.)

Dieses bezeugen die Herren N. N. und X. X. mit ihrer Unterschrift.

(Unterschrift der Zeugen.)

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 5.

Gebühren sind erhoben:

für die Aufnahme der Urkunde Nr. 28 des Tarifs (Werth des Gegenstandes unschätzbar) 6 M. — Pf.

für die beglaubigte Abschrift Nr. 6 b des Tarifs . . . . 5 „ 70 „

Sa. 11 M. 70 Pf.

mit . . . . (Betrag in der Landesmünze), worüber hiermit quittirt wird.

(Unterschrift.)

2. Mittheilung des vorstehenden Protestes an den Protestaten.

N. N., den . . . .

Auf den Antrag des Kapitäns A., Führer des deutschen Briggschiffs **Auguste**, begab sich der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. in Begleitung der beiden mitunterzeichneten Zeugen, Herren O. und P., heute Nachmittag 12½ Uhr in das hierselbst am Markt belegene Geschäftslokal des Reichsangehörigen Herrn M., um dem letzteren den vorstehenden (oder: hier angehefteten) Protest zu behändigen.

In dem bezeichneten Geschäftslokale des Herrn M. wurde dessen Prokurist, Herr R. angetroffen. Derselbe ertheilte auf Befragen des Konsuls die Antwort, dass sein Prinzipal nicht zu Hause sei. Er wurde aufgefordert, für schleunige Auslieferung der gegegenwärtigen Urkunde an Herrn M. Sorge zu tragen.

Herr Prokurist R., welchem in Gegenwart der Eingangs genannten Zeugen Vorstehendes vorgelesen wurde, weigerte sich sowohl das Protokoll zu unterschreiben, als auch die Gebühr für diese Urkunde zu bezahlen, erklärte sich aber zur Aushändigung des Protestes an seinen Prinzipal M. bereit.

Die Zeugen O. und P. genehmigten vorstehende Verhandlung und unterschrieben, wie folgt:

(Unterschrift der Zeugen.)

Dass die vorstehende Verhandlung, so wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 6.

An Gebühr ist zu entrichten:

auf Grund Nr. 25 des Tarifs: 6 M. = ... (Betrag in der Landesmünze), wobei das Objekt als unschätzbar angenommen ist. (Vergl. § 3 des Gebührengesetzes.)

Bemerkung. Selbstverständlich hat der Kapitän A., als Extrahent, die Gebühr auch für die zweite Urkunde — vorbehaltlich seines Anspruchs gegen M auf Erstattung dem Konsul zu entrichten.

Kommt es dem Kapitän A. darauf an, über die Aushändigung des Protestes ein beweiskräftiges Dokument zu erlangen, so kann er sich von dem Konsul ein Zeugniss (vergl. oben S. 203) darüber ausstellen lassen, in welcher Weise dieser die Zustellung bewirkt hat.

§ 94.

Siegelung.

I. Muster für den Fall, dass das Konsulat die Siegelung allein und selbständig vornimmt.

N. N., den . . . . .

Nachdem die hiesige Polizeibehörde dem Kaiserlichen Konsulate heute früh mündlich hatte mittheilen lassen, dass der deutsche Reichsangehörige Uhrmacher Johann Wagner aus P. in verwichener Nacht gestorben sei, ohne Erben hierselbst zu hinterlassen, hatte sich der unterzeichnete Kaiserliche Konsul in die unweit der St. Eliaskirche belegene Wohnung des Verstorbenen begeben, um die Siegelung des Nachlasses vorzunehmen. Dort angekommen, fand er im Wohnzimmer

1. den angeblichen Kompagnon des Verstorbenen, Uhrmacher Georg Lenzi (österreichischen Schutzgenossen),
2. die Haushälterin des Verstorbenen, Julie M. aus B.

Letztere zeigt an, dass ihr verstorbener Dienstherr, so viel sie wisse, in P. einen Bruder habe, dass sie aber Stand und Vornamen desselben nicht angeben könne. Wie sie gehört habe, befinde sich ein Testament des Verstorbenen bei dem Gerichte in P. niedergelegt. Beide oben genannten Personen gaben ferner an, dass der Johann Wagner schon seit längerer Zeit an einer abzehrenden Krankheit gelitten und heute früh zwischen 1 und 2 Uhr in ihrer Anwesenheit seinen Geist aufgegeben habe.

Der Unterzeichnete verfügte sich hierauf in das an die Wohnstube anstossende Schlafzimmer, wo er die Leiche des bei Lebzeiten ihm wohlbekannt gewesenen Johann Wagner aus P. im Bett liegend fand. Er liess die Leiche mit dem Bett in das Wohnzimmer tragen, wogegen die im Wohnzimmer befindlichen Gegenstände mit Ausnahme von einigen weiter unten zu bezeichnenden Möbel und Kleidungsstücken in die Schlafstube geschafft wurden. Die Schlafstube hat ein einziges, auf die Strasse gehendes Fenster, welches in der Art versiegelt wurde, dass inwendig ein Papierstreifen über beide Flügel gelegt und auf jedem Flügel mit dem Konsulatssiegel angesiegelt wurde. Darauf wurde die einzige, zu dem Schlafzimmer führende Thür von aussen verschlossen, der Schlüssel abgezogen und über das Schlüsselloch ein Papierstreifen mit 2 Siegeln dergestalt befestigt, dass sich ein Siegel auf dem Thürpfosten, das zweite auf der Thür befindet. Die in der

Schlafstube befindlichen offenen Kasten und Schränke zu versiegeln, erschien nicht nothwendig, weil sich darin nur wenige Effekten ohne erheblichen Werth befinden. Die Brieftasche des Verstorbenen, welche auf einem Tischchen neben dem Sterbelager gefunden wurde, nahm der Unterzeichnete an sich, um sie dem Kaiserlichen Konsulate zur Verwahrung zu übergeben.

An baarem Gelde wurden in verschiedenen Münzsorten 285 (Zweihundert Fünf und Achtzig) Francs vorgefunden, welche der etc. Julie M. zur Bestreitung der Begräbnisskosten und demnächstigen Berechnung übergeben wurden. Ausserdem sind im Wohnzimmer unter Aufsicht der etc. Julie M. und des etc. Lenzi belassen worden:

1. eine Bettstelle nebst einer Matratze, ein Bettlaken und drei Stück Betten, letztere mit weissem Leinwandüberzug;
2. zwei Stühle, braun polirt;
3. ein Tisch, desgl.;
4. ein Hemd (zur Bekleidung der Leiche);
5. u. s. w.

Der etc. Lenzi und die etc. Julie M. versprachen, diese Gegenstände zu beaufsichtigen, auch darauf Acht zu geben, dass die auf die Schlafstubenthür gelegten Siegel nicht abgerissen würden. Nachdem sie angewiesen waren, jede Veränderung, welche sie etwa an den Siegeln wahrnehmen würden, dem Konsulate sofort anzuzeigen, wurde ihnen dieses Protokoll vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung unterschrieben sie wie nachsteht.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

N. N.

Kaiserlich deutscher Konsul zu N. N.

II. Muster betreffend einen Fall, in welchem der Konsul bei der Siegelung nur assistirt hat.

Landgut N. N., den . . . . . Nachmittags 4 Uhr.

Heute Vormittag fand sich in der Konsulatskanzlei der Herr Prokurator Lorenzo ein und zeigte einen schriftlichen Auftrag der 1. Abtheilung des N. N.er Distriktsgerichts vor, wonach er in Gemeinschaft mit dem Kaiserlich deutschen Konsul den Nachlass des am gestrigen Tage auf dem Landgute N. N. verstorbenen deutschen Reichsangehörigen, Gutsbesitzers v. Salig aus H. unter Sperre nehmen solle. Mit dem Herrn Lorenzo ward verabredet, die Siegelung im Laufe

des heutigen Nachmittags zu bewirken. Als demgemäss der unterzeichnete Konsul gegen 4 Uhr auf dem Landgute N. N. ankam, fand er den Herrn Lorenzo schon anwesend. Es wurden ferner angetroffen:

1. der Geschäftsführer des Verstorbenen, Herr Giuseppe Sgardelli,
2. der Bediente Caspar Heldt,

welche anzeigten, dass Verwandte des Verstorbenen nicht hier seien, und dass Letzterer ihnen vor seinem gestern Nachmittag um 5 Uhr erfolgten Tode gesagt habe, er habe vor 5 Jahren ein Testament bei dem Amtsgericht in H. deponirt.

Der Konsul begab sich mit dem Herrn Lorenzo und den beiden gedachten Personen in das Arbeitskabinet des Verstorbenen, woselbst ein Schreibsekretär vorgefunden wurde, Aus demselben nahm der Herr Lorenzo an sich:

1. Einhundert und Funfzig Stück Napoleonsd'or;
2. eine goldene Dose mit kostbaren Steinen besetzt;
3. eine Bescheinigung des Amtsgerichts zu H. vom 2. Mai 1883 über Niederlegung des v. Salig'schen Testamentes;
4. folgende Wechsel und Schuldscheine u. s. w.

Neben dem Arbeitskabinet befindet sich ein grosses Schlafzimmer, in welchem die Leiche des dem Konsul wohlbekannt gewesenen Gutsbesitzers v. Salig in einem offenen Sarge lag.

Nachdem die in dem Schlafzimmer stehenden Möbel und Effekten sämmtlich in andere Zimmer gebracht waren, wurde zur Versiegelung geschritten.

I. Das Wohnhaus enthält 6 Zimmer, von welchen das Schlafzimmer und ein von dem Verstorbenen als Empfangszimmer benutzter Saal ausser Sperre gelassen worden sind. In diesen offen gebliebenen beiden Räumen befinden sich folgende Gegenstände:

1. zwei Sophas von Nussbaumholz mit Plüschüberzügen;
2. sechs Lehnstühle von gleichem Holz mit gleichem Ueberzug;
3. u. s. w.

Die vier versiegelten Zimmer liegen in einer Reihe nach dem Garten zu. Sie hängen durch Verbindungsthüren unter sich zusammen; die beiden äusseren haben auch je eine nach dem Vorsaal führende Thür. Die sieben Fenster dieser Zimmer wurden inwendig durch Papierstreifen dergestalt verschlossen, dass auf jedes Fenster zwei Streifen angesiegelt wurden, und zwar ward jedesmal ein Streifen mit zwei Siegeln des Distriktsgerichts, der zweite mit zwei Abdrücken des Konsulatssiegels

befestigt. Die Verbindungsthüren wurden offen gelassen, dagegen wurde die nach dem Vorsaal führende Thür des auf dem rechten Flügel gelegenen Zimmers von innen verriegelt und mittelst eines Papierstreifens versiegelt; die Thür des auf dem linken Flügel belegenen Zimmers wurde von aussen verschlossen und mittelst eines über das Schlüsselloch gelegten Papierstreifens gleichfalls versiegelt. Auf jedem Papierstreifen befindet sich der Abdruck des Distriktsgerichtssiegels und des Konsulatssiegels.

II. Zu dem Boden des Hauses führt eine Treppe. Die Thür dieser Treppe wurde, nachdem die vier Bodenfenster von innen verriegelt und mit je einem Papierstreifen versiegelt waren, zugeschlossen und mit einem Papierstreifen belegt. Sämmtliche Papierstreifen sind auf der einen Seite mit dem Konsulatssiegel, auf der anderen Seite mit dem Siegel des Distriktsgerichts befestigt.

III. Im Souterrain befinden sich mehrere Dienerstuben, eine Küche und eine Wirthschaftskanzlei. Da diese Räume nicht geschlossen werden können, ohne den Wirthschaftsbetrieb zu hemmen, so wurden die darin befindlichen Gegenstände, wie nachsteht, verzeichnet:

1. ein Schreibtisch, braun angestrichen;
2. ein Dutzend braun lackirte Stühle;
3. u. s. w.

IV. Der Geschäftsführer Sgardelli legte darauf den diesem Protokolle abschriftlich beigefügten letzten Rechnungsabschluss de dato . . . . . vor und übergab den danach vorhanden sein sollenden Bestand von 2000 (Zweitausend) Franken an Herrn Prokurator Lorenzo, indem er erklärte, den einstweiligen Betrieb der Wirthschaft und des Hauswesens aus den seit dem letzten Abschluss erhobenen Einnahmen bestreiten und demnächst Rechnung legen zu wollen. Das vorräthige Getreide befindet sich theils unausgedroschen in zwei Scheunen, theils gedroschen auf dem Getreideboden. Es wurden davon 20 (Zwanzig) Sack Weizen, 30 (Dreissig) Sack Gerste, 50 (Fünfzig) Sack Mais u. s. w. dem Herrn Sgardelli zum Gebrauch für die Wirthschaft und zur demnächstigen Berechnung übergeben, das Uebrige aber unter Verschluss genommen, und zwar wurden die beiden Scheunen in der Weise verschlossen, dass u. s. w. (hier ist der Verschluss der Scheunen und des Bodens in ähnlicher Weise wie sub I und II anzugeben.)

V. Ueber das vorhandene Vieh und das Wirthschaftsgeräth war das in Abschrift anliegende, von dem Herrn Sgardelli unterschriebene Verzeichniss aufgenommen.

Die sämmtlichen Schlüssel hat Herr Lorenzo an sich genommen.

Der Herr Sgardelli wurde schliesslich angewiesen, die Wirthschaft einstweilen in der bisherigen Weise fortzusetzen, über die ausser Sperre gebliebenen Sachen und die angelegten Siegel eine genaue Aufsicht zu führen und Anzeige zu machen, wenn etwa eine Verletzung derselben vorkommen sollte.

Ueber den ganzen Siegelungsakt hat Herr Lorenzo eine mit dem gegenwärtigen deutschen Protokolle übereinstimmende Verhandlung in italienischer Sprache aufgenommen. Beide Protokolle sind vorgelesen und darauf das gegenwärtige von sämmtlichen Anwesenden, wie folgt, unterschrieben worden.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

N. N., Kaiserlich deutscher Konsul.

III. Entsiegelungsprotokoll.

N. N., den . . . . .

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul hatte sich in das von dem verstorbenen Uhrmacher Johann Wagner aus P. bewohnt gewesene, unweit der St. Eliaskirche hierselbst belegene Haus begeben, um dem aus P. hier angekommenen Bruder des Verstorbenen, Uhrmacher Gottlieb Wagner, den am . . . . . versiegelten Nachlass auszuantworten. Der letzgedachte Uhrmacher Gottlieb Wagner war bei Ankunft des Unterzeichneten im Sterbehause bereits anwesend; er ist persönlich bekannt und verfügungsfähig.

Demselben wurden zunächst die zufolge des Versiegelungsprotokolls vom . . . . . ausser Sperre gebliebenen, jetzt unversehrt vorgefundenen Gegenstände, nämlich:

1. eine Bettstelle nebst einer Matratze u. s. w.

übergeben. Darauf wurden die angelegten Siegel nach Anleitung des Siegelungsprotokolls vom . . . . . untersucht. Sie waren sämmtlich unverletzt und wurden abgenommen. Der auf diese Weise entsiegelte Nachlass wurde dem Uhrmacher Gottlieb Wagner zur freien Verfügung gestellt.

Die anwesende Haushälterin Julie M. erbot sich, über die erhaltenen 285 Francs Rechnung zu legen, der etc. Gottlieb Wagner verzichtete indessen darauf, indem er erklärte, die Ueberzeugung von der richtigen Verwendung sich bereits verschafft zu haben.

Der etc. Gottlieb Wagner erkannte an, die Brieftasche seines verstorbenen Bruders schon gestern in der Konsulats-

kanzlei erhalten zu haben, und quittirte über die richtige Ueberlieferung des Nachlasses.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

N., Kaiserlich deutscher Konsul zu N. N.

§ 95.

Inventurverhandlung.

N., den . . . . .

Mit dem Herrn Prokurator Lorenzo war verabredet worden, heute den Nachlass des Gutsbesitzers v. Salig zu inventiren. Demgemäss hatte sich der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul mit dem gedachten Herrn zusammen nach dem Landgute N. N. begeben. Bei der Ankunft fand man gegenwärtig:

1. den Herrn Advokat Simiglio, welcher sich durch eine gerichtliche, diesem Protokoll in beglaubigter Abschrift beigefügte Vollmacht als Bevollmächtigter des Leutnants v. Salig zu B., Universalerben des Gutsbesitzers v. Salig, legitimirte;
2. den Handelsmann Angelo Constantini aus N. N. und
3. den Handelsmann Andrea Sartore aus N. N.,

welche beiden letzteren Personen von dem Distriktsgericht zu N. N. als Taxatoren in Eid und Pflicht genommen sind, und welche von dem Herrn Lorenzo ermahnt wurden, bei Abschätzung der ihnen jetzt vorzulegenden Gegenstände ihres Eides eingedenk zu sein.

Es wurden zunächst diejenigen Gegenstände abgeschätzt, welche zufolge des Siegelungsprotokolls vom . . . . ausser Sperre geblieben sind:

I. Im Empfangssaal befinden sich:

1. zwei Sophas von Nussbaumholz mit Plüschüberzügen, wovon die Taxatoren jedes zu 50 Francs abschätzten;
2. sechs Lehnstühle, abgeschätzt zu 75 Francs;
3. u. s. w.

II. Im Souterrain und zwar in der Wirthschaftskanzlei wurden verzeichnet:

1. ein Schreibtisch, geschätzt zu . . . 10 Francs;
2. ein Dutzend Stühle . . . . 36 „
3. u. s. w.

Hierauf wurden die laut des Siegelungsprotokolls vom . . . an die Thür der Bodentreppe gelegten Siegel besichtigt, und, nachdem sie unversehrt befunden waren, abgelöst. Die Bodenthür wurde aufgeschlossen und darauf mit der Inventur der auf dem Boden befindlichen Effekten, wie folgt, verfahren:

1. ein hölzerner Schrank, geschätzt zu . 5 Francs;
2. eilf Hemden . . . . 33 „
3. u. s. w.

Nachdem sämmtliche zum Nachlass gehörigen Gegenstände verzeichnet und abgeschätzt worden waren, wurde das über den Akt von dem Herrn Lorenzo in italienischer Sprache aufgenommene Protokoll den Taxatoren vorgelesen und von ihnen genehmigt und unterschrieben.

Darauf verzeichnete Herr Lorenzo die in verschiedenen Behältnissen vorgefundenen Schuldscheine, Wechsel und sonstigen Dokumente, wie folgt:

I. Papiere, welche sich auf Aktiva des Nachlasses beziehen:
 1. ein Wechsel des Kaufmanns O. Roche zu Leipzig vom 1. Mai 1899 auf den Herrn Salomon Hein zu N. N. über 1200 Francs mit dem Giro der Herren Oppenheim & Comp. auf den verstorbenen Gutsbesitzer v. Salig;
 2. u. s. w.

II. Papiere, welche sich auf die Passiva des Nachlasses beziehen:
 1. eine unquittirte Rechnung des Fabrikanten Rosaglio über 2400 Francs für einen gelieferten Jagdwagen;
 2. u. s. w.

Der im Laufe der Verhandlung erschienene Geschäftsführer Herr Sgardelli gab an, dass seines Wissens der verstorbene Gutsbesitzer v. Salig von dem Gutsbesitzer Vecchio zu N. N. noch 20 Sack Weizen zu fordern gehabt habe, indem er demselben etwa 4 Wochen vor seinem Tode dieses Getreide aus Freundschaft vorgestreckt habe. Dagegen schulde der Verstorbene dem Herrn Cruscelli noch 1300 Francs für ein von demselben gekauftes Reitpferd, ferner dem Herrn u. s. w.

Schliesslich legte Herr Sgardelli eine Berechnung seiner Einnahmen und Auslagen seit dem Todestage des etc. Salig vor, woraus sich ergiebt, dass er noch mit 244 Francs 25 Centimes im Vorschuss ist.

Weiter fand sich nichts zu verhandeln. Herr Lorenzo hat dieses Protokoll nach eigener Durchlesung mit dem von ihm in italienischer Sprache aufgenommenen Protokolle als übereinstimmend befunden, lehnte aber die Unterzeichnung des-

selben ab, weshalb es von dem unterschriebenen Konsul allein vollzogen wurde.

(Unterschrift des Konsuls.)

§ 96.

Auktionsprotokoll.

N. N., den . . . ., Vormittags 10 Uhr.

Nachdem seit heute früh 8 Uhr durch einen, von einem Ausrufer begleiteten Tambour in den Strassen der Stadt bekannt gemacht worden war, dass um 10 Uhr eine Versteigerung von verschiedenen Effekten stattfinden werde, wurden folgende Gegenstände meistbietend verkauft:

Laufende Nr.	Nr. des Inventars.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Taxwerth.		Meistgebot.		Name des Käufers.
			Piaster.	Para.	Piaster.	Para	
1	2	ein grosser Schrank .	40	—	56	—	Kaufmann Harry.
2	6	ein eiserner Geldkasten	460	—	440	—	Schneider Paul.
		u. s. w.					
		Summa . .	1560	—	1230	—	

§ 97.

Zeugenvernehmung.

I. Ladung zum Termin.

In Sachen des N., Klägers, gegen den M., Beklagten, wegen Auflösung der Handelsgesellschaft N. & Komp. sollen Sie, laut Beweisbeschlusses des Amtsgerichts zu X. vom 3. Mai 1899, darüber vernommen werden, ob

(hier sind die Thatsachen aufzuführen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, z. B. ob Sie gegenwärtig waren, als M. und N. über die Bedingungen, unter welchen die Handelsgesellschaft N. & Komp. errichtet werden sollte, verhandelten; ob Sie gesehen haben, dass dieselben schriftliche Notizen machten; ob Ihnen der Inhalt dieser Notizen bekannt ist u. s. w.)

Zu Ihrer Vernehmung werden Sie in Folge Ersuchens des oben genannten Amtsgerichts auf den 1. Juli 1899 in das Büreau des unterzeichneten Konsuls hierdurch geladen.

N. N., den . . . . .

(Siegel.) Der Kaiserlich deutsche Konsul.

II. Protokoll über eine Zeugenvernehmung.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. am . . . . .

Gegenwärtig: N., Konsul,
X., Konsulatssekretär als Protokollführer.

In Sachen des Gutsbesitzers Otto zu A., Klägers, gegen den Rentier Rahm zu B., Beklagten, erschienen

1. Seitens des Klägers Niemand, für den Beklagten der hiesige Advokat Sopiro, Vollmacht überreichend;
2. die auf Ersuchen des Amtsgerichts zu Y. geladenen Zeugen
   a) Kaufmann Noppe,
   b) Frau Otto, geb. Lehmann,
   c) Kommissionär Schulze,

sämmtlich zur Zeit hier wohnhaft.

Die vorgedachten Zeugen wurden auf die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides hingewiesen, sowie belehrt, dass sich der Eid auch auf die Beantwortung der allgemeinen Fragen beziehe. Darauf wurden Jedem einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden anderen Zeugen zunächst die allgemeinen Fragen vorgelegt. Nachdem sich aus deren Beantwortung Bedenken gegen die weitere Vernehmung nicht ergeben hatten, wurde zunächst

a) der Kaufmann Noppe

mit dem Zeugeneide belegt.

Derselbe hat ausgesagt:

Im Allgemeinen. Ich heisse Moritz Noppe, bin 60 Jahr alt, mosaischer Religion, Kaufmann und wohne hier. Ich bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert und habe kein Interesse beim Ausgange des jetzigen Rechtsstreits.

Zur Sache. Eines Tages, es kann im Januar 1899 gewesen sein, kam der Beklagte Rahm zu mir und legte mir ein Schriftstück vor, in welchem ich mich unter gewissen Bedingungen verpflichtet hatte, dem Kläger Otto die Summe von 500 M. zu zahlen. Rahm verlangte auf dieses Schriftstück, auf welchem sich eine Cession des Otto an Rahm befand, Zahlung, ich verweigerte aber solche, weil ich an

Otto noch Gegenansprüche hatte. Ich habe bezüglich der letzteren mich später mit Otto berechnet und einige Zeit, nachdem Rahm bei mir gewesen war, das oben erwähnte Schriftstück von Otto zurückerhalten.

Herr Sopiro beantragte, dem Zeugen die Frage vorzulegen, ob er nicht im Jahre 1898 von dem Schwiegervater des Otto 50 Stück Schafe und zu welchem Preise gekauft habe. Zeuge protestirte gegen eine solche Frage, welche sich nicht auf den gegenwärtigen Rechtsstreit, sondern auf ganz andere Verhältnisse beziehe. Der Konsul lehnte es ab, die beantragte Frage zu stellen.

Darauf wurde dem etc. Noppe seine vorstehend niedergeschriebene Aussage vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt

Moritz Noppe

unterschrieben.

b) Frau Otto

sagte aus:

Ich heisse Martha Otto, geb. Lehmann, bin 27 Jahre alt, evangelischen Glaubens, wohne jetzt von dem Kläger, meinem Ehegatten, getrennt in N. N. und habe kein persönliches Interesse zur Sache.

Zeugin wurde belehrt, dass sie mit Rücksicht auf § 383 C. P. O. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei, sie erklärte aber, dass sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wolle. Unter einstweiliger Aussetzung der Beeidigung wurde sie, wie nachsteht, vernommen:

Zur Sache. Mein Ehemann hatte 9000 M. von dem Pächter Arendt in Z. zu erhalten. Im Februar 1899 fuhr er nach Z., um dies Geld zu erheben; bei seiner Rückkehr erzählte er mir, er habe das Geld von Arendt erhalten. Ob letzterer direkt an meinen Ehegatten oder an den Rentier Rahm gezahlt hat, vermag ich nicht anzugeben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Martha Otto, geb. Lehmann.

c) der Kommissionär Schulze sagte nach Leistung des Zeugeneides aus:

Im Allgemeinen. Ich heisse Adolph Schulze, bin 42 Jahre alt, katholisch, Inhaber eines Kommissionsgeschäfts, hier wohnhaft. Ich bin mit dem Gutsbesitzer Otto nicht verwandt oder verschwägert und habe kein Interesse bei dem zwischen ihm und dem Rentier Rahm schwebenden Rechtsstreite. Letzterer ist mit meiner Frau als Geschwisterkind im vierten Grade verwandt, das hält mich aber nicht ab, die reine Wahrheit zu sagen.

Zur Sache. Rahm hat mir Anfangs 1899 erzählt, dass Otto ihm eine Summe von 1000 M. schulde, dass er vergeblich versucht habe, von einem Schuldner desselben, Kaufmann Noppe, theilweise Zahlung zu erhalten, und dass er mit 300 M. hängen geblieben sei. Als ich dies gesprächsweise der Frau des Otto mittheilte, erwiderte diese, ihr Mann habe ihr doch gesagt, er habe mit dem Gelde, welches er von einem gewissen Arendt erhalten, den Rahm vollständig befriedigt.

Bei dem Widerspruche, in welchem sich hiernach die Aussagen der beiden letztvernommenen Zeugen zu befinden scheinen, wurde Frau Otto herbeigerufen und dem Zeugen Schulze gegenübergestellt. Frau Otto sagte aus, sie erinnere sich nicht, die von Schulze bekundete Aeusserung gethan zu haben, wogegen Schulze wiederholt versicherte, Frau Otto habe ihm mitgetheilt, dass nach einer Aeusserung ihres Mannes Rahm aus dem von Arendt gezahlten Gelde vollständig befriedigt sei.

Beide Zeugen versicherten die Richtigkeit ihrer Aussagen, Zeuge Schulze auf den geleisteten Eid und unterschrieben nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung ihrer Aussagen, wie folgt

(gez.) Martha Otto. (gez.) Adolph Schulze.

Verhandelt wie oben (V. w. o.)

(Siegel.) Unterschrift des Konsuls und des Protokollführers.

Wegen der Gebühren vergl. die Bemerkung zu Nr. 34 des Geb.-Tarifs auf S. 499.

§ 98.

Eidesabnahme.

1. Beispiel.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. am . . . . .

Auf Ersuchen des Königlich bayerischen Amtsgerichts zu . . . . . soll in dem Rechtsstreite zwischen dem Weingutsbesitzer N. N. (als Kläger), wohnhaft zu . . . . . . wider den Handelsmann X. (als Beklagten), wegen Kaufserfüllung, dem in dem diesseitigen Konsulatsbezirke sich aufhaltenden Beklagten der unten angeführte, von dem Kläger zugeschobene, von dem Beklagten angenommene und von dem Königlich bayerischen Amtsgerichte zu . . . . . mit Urtheil vom . . . . festgesetzte Eid abgenommen werden.

Auf Ladung erschien vor dem unterzeichneten, durch Erlass des Reichskanzlers vom 14. März 1900 zu dieser Eides-

abnahme speziell ermächtigten Konsul der persönlich bekannte Beklagte

Handelsmann X., 32 Jahre alt, katholisch.

Kläger hatte laut Mittheilung des ersuchenden Gerichts auf die Bekanntgabe der Verhandlungstagfahrt und auf die Anwesenheit bei derselben verzichtet. (Kläger war bei gegenwärtiger Verhandlung durch den laut Mittheilung des ersuchenden Gerichts hierzu bevollmächtigten Rechtskonsulenten N. N. von hier, an welchen deshalb Ladung ergangen ist, vertreten.)

Der Beklagte wurde über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, sowie über den Inhalt und Sinn der zu beschwörenden Eidesnorm belehrt.

Auf die Erklärung, dass er bereit sei, den Eid zu leisten, wurde demselben der Eidessatz in folgenden Worten vorgesprochen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass es nicht wahr ist, dass ich dem Kläger im Monate November 1899 Sechstausend Liter Wein zu dem verabredeten Preise von Dreihundert und Sechzig Mark für je 1000 Liter, lieferbar bis Mitte Mai 1900, abgekauft habe. So wahr mir Gott helfe!"

Der Beklagte leistete den Eid durch wortgetreues Nachsprechen dieses Eidessatzes.

[Ist die Eidesnorm von grossem Umfange, so genügt die Vorlesung derselben und die Verweisung darauf in der Eidesformel (§ 521 C. P. O.). Das Protokoll wird dann etwa lauten:

Auf Verlesen der Eidesnorm in nachstehender Fassung u. s. w. leistete Beklagter den Eid mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass der Inhalt der mir soeben vorgelesenen Eidesnorm der Wahrheit entspricht, so wahr mir Gott helfe!"]

Hierüber wurde vorstehendes Protokoll errichtet und auf Vorlesen genehmigt und unterzeichnet.

(gez.) X. (Beklagter.)

eventuell: (gez.) N. N. (Vertreter des Klägers).

(L. S.) N. N., Kaiserlich deutscher Konsul.

2. Beispiel.

Verhandelt N. N., den . . . . .

Vor dem unterzeichneten, generell zu Eidesabnahmen ermächtigten Konsul des Deutschen Reichs erschien der auf Requisition der Kammer für Handelssachen zu X. vorgeladene

Kaufmann Herr N. N.,

um in Sachen seiner gegen Y. den in dem Urtheil der gedachten Kammer vom . . . . . . normirten Eid abzuleisten.

Demselben wurde der von dem gedachten Gerichtshofe in dem bedingten Endurtheile vom . . . . . normirte Eid vorgelesen, er wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und hat darauf den gedachten Eid wörtlich dahin abgeleistet: (Hier folgt die Eidesnorm).

Seitens der Gegenpartei war Niemand erschienen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

(Siegel.) (Unterschrift des Konsuls.)

§ 99.

Vergleich.

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul bezeugt hierdurch auf den Antrag des Kaufmanns Gustav K. aus B., jetzt hier ansässig, dass derselbe mit dem Buchhalter Carl F. aus S. zur Beilegung der zwischen ihnen bestandenen Streitigkeiten heute nachstehenden Vergleich durch Vermittelung des Konsuls abgeschlossen hat.

1. Der Buchhalter F. tritt mit dem heutigen Tage aus dem Dienste des Kaufmanns K., bei welchem er seit fünf Monaten die Verrichtungen eines Buchhalters und Kassirers versehen hat.

2. Der Kaufmann K. zahlt dem etc. F. statt des bedungenen Honorars von . . . . . nur . . . . . und zwar im Laufe des heutigen Tages, verzichtet dagegen auf alle Ansprüche an denselben wegen angeblich unrichtiger Buchführung.

3. Beide Theile vergeben sich die bei einem gestern stattgehabten Wortwechsel gefallenen beleidigenden Aeusserungen und verzichten auf Anstellung einer Beleidigungsklage.

4. Kaufmann K. übernimmt die Kosten des Vergleichs, einschliesslich der Gebühr für ein darüber auszustellendes konsularamtliches Zeugniss.

N. N., den . . . . .

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

§ 100.

Verhandlungen betreffend einen Schiedsspruch.

a) Kompromiss.

N. N., den . . . . .

Vor dem unterzeichneten Kaiserlich deutschen Konsul erschienen:

1. der Kaufmann Paul H.,
2. der Kaufmann Wilhelm W.,

beide Reichsangehörige, zur Zeit hier wohnhaft. Dieselben sind verfügungsfähig und dem Konsul wohl bekannt. Sie gaben an, dass sie verschiedene kaufmännische Geschäfte mit einander gemacht hätten, aus denen dem H. nach seiner Berechnung noch 825 Silberrubel zustehen, während W. der Ansicht ist, dass ihre Rechnung vollständig ausgeglichen sei. Die Erschienenen baten, der Konsul möge die schiedsrichterliche Entscheidung über ihre Ansprüche übernehmen.

Die einzelnen Streitpunkte sind folgende:

1. Der etc. H. hat sich durch den anliegenden schriftlichen Kontrakt vom 1. September v. J. verpflichtet, dem etc. W. bis spätestens am 1. Juli d. J. 250 Tschetwert vorjährigen Mais I^a Qualität zu $3^1/_2$ Silberrubel per Tschetwert zu liefern; er hat bis zum 1. Juli d. J. nur 160 Tschetwert geliefert und der etc. W. verlangt nun für die zu wenig gelieferten 90 Tschetwert eine Preisdifferenz von $^1/_2$ Silberrubel pro Tschetwert, im Ganzen 45 Silberrubel.

2. u. s. w. (Hier sind die einzelnen Streitpunkte näher zu bezeichnen.)

Bei dem Vertrauen, welches beide Theile in die Unparteilichkeit des Konsuls und in seine Kenntniss der hiesigen Verhältnisse setzen, erklären sie ausdrücklich, sich seiner Entscheidung unbedingt unterwerfen zu wollen, und verzichten hierdurch auf jede Berufung gegen den von ihm zu erlassenden Spruch.

Bemerkt wird, dass nach dem am hiesigen Platz herrschenden Recht zur Bestellung eines Schiedsrichters die schriftliche Form genügt.

Der Konsul hat darauf die Vorträge und Ausführungen beider Theile aufmerksam angehört, die von denselben vorgelegten Lieferungskontrakte, Schlusszettel und Abnahmebescheinigungen, namentlich u. s. w. (hier sind die eingesehenen Dokumente zu spezifiziren) eingesehen und den Parteien er-

öffnet, dass er binnen 14 Tagen den Schiedsspruch abfassen und ihnen bekannt machen werde.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.
(Unterschriften.)
Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Konsuls.)

b) Schiedsrichterlicher Spruch.

Die hier wohnhaften Kaufleute Paul H. und Wilhelm W. haben aus mehreren kaufmännischen Geschäften gegenseitige Forderungen an einander. Sie haben die schiedsrichterliche Entscheidung darüber in dem Protokolle vom .... dem unterzeichneten Konsul übertragen, welcher nach Anhörung beider Theile und nach Einsicht der ihm vorgelegten Dokumente seinen Ausspruch dahin abgiebt,

> dass Kaufmann Wilhelm W. zur Ausgleichung der zwischen ihm und dem Kaufmann Paul H. stattgehabten kaufmännischen Geschäfte an Letzteren noch die Summe von Fünfhundert und Fünfzig Silberrubeln zu zahlen hat. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens fallen dem etc. W. zu $^2/_3$, dem H. zu $^1/_3$ zur Last.

Die Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

1. der etc. H. hat sich in dem Kontrakte vom 1. September v. J. verbindlich gemacht, dem etc. W. bis zum 1. Juli d. J. 250 Tschetwert vorjährigen Mais I^a Qualität zu $3^1/_2$ Silberrubel per Tschetwert zu liefern; er hat bis zum 1. Juli d. J. nur 160 Tschetwert geliefert und verlangt der etc. W. für die zu wenig gelieferten 90 Tschetwert eine Preisdifferenz von $^1/_2$ Silberrubel per Tschetwert, im Ganzen 45 Silberrubel.

Dieser Anspruch ist gerechtfertigt. Denn der Einwand, des etc. H., dass er die noch fehlenden 90 Tschetwert am 13. Juli habe nachliefern wollen, dass der etc. W. sie aber nicht acceptirt habe, ist unerheblich, weil etc. W. nicht verpflichtet war, nach Ablauf der kontraktlichen Lieferzeit anzunehmen. Was nun die Höhe der geforderten Differenz betrifft, so hat der etc. H. die von dem etc. W. vorgelegten Preislisten für richtig anerkannt. Danach war der Platzpreis des vorjährigen Maises, I^a Sorte, am 1. Juli d. J. 4 à $4^1/_4$ Silberrubel, mithin um $^1/_2$ à $^3/_4$ Silberrubel höher, als der kontraktlich verabredete Preis. Wenn der etc. W. eine Differenz von $^1/_2$ Siberrubel pro Tschetwert beansprucht, so hat er seine Forderung nach dem niedrigsten Platzpreise limitirt, und ist es daher unbedenklich, sie auf Höhe von 45 Silberrubel festzusetzen.

2. u. s. w. (Hier folgt die Entscheidung der übrigen Streitpunkte in ähnlicher Weise.)

Rekapitulation: Nach Vorstehendem hat der etc. W. von dem etc. H. zu fordern:

bei dem ersten Punkte	45	Silberrubel,
bei dem zweiten Punkte . . .	100	„
zusammen	145	Silberrubel.

Dagegen hat H. von W. zu erhalten:
bei dem dritten Punkte etc.

Es bleibt mithin zu Gunsten des H. ein Saldo von 550 Silberrubel. Derselbe hatte ursprünglich 825 Silberrubel gefordert, er unterliegt also mit $^1/_3$ seiner Forderung und hat in Folge dessen den dritten Theil der Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

N. N., den . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift des Konsuls.)

§ 101.

Eintragung in das Schiffsregister.

Schreiben des Konsuls an die Registerbehörde.

N. N., den . . . . .

Der Kaufmann Max Holm, hier wohnhaft, hat für das ihm gehörige Barkschiff „Kaiser“ zum Heimathshafen Hamburg erwählt und bittet um Eintragung dieses Schiffs in das dortige Schiffsregister. Auf seinen Wunsch übersende ich anliegend ergebenst eine hierauf bezügliche schriftliche Erklärung desselben.

Herr Holm ist, wie ich hiermit bezeuge, grossjährig. Er ist vor 10 Jahren mit einem von der dortigen Passbehörde ausgefertigten Passe d. d. den . . . . (Nr. . . . .) hier angekommen und vor Ablauf dieses Reisepapiers in die hiesige Konsulatsmatrikel eingetragen worden. Die Löschung seines Namens in der Matrikel ist bisher nicht erfolgt, wie ich hierdurch amtlich bescheinige. Seine hamburgische Staatsangehörigkeit, welche in dem vorerwähnten Passe bezeugt war, besteht daher noch gegenwärtig fort.

Der hier angeschlossene Kaufkontrakt, mittelst dessen Herr Holm das Schiff (früher Victoire genannt) von dem französischen Staatsangehörigen Mariette erworben hat, ist in der den hiesigen Gesetzen entsprechenden notariellen Form abgeschlossen. Den französischen Messbrief, d. d. N., den . . ., füge ich hier ergebenst bei.

Das auszufertigende Schiffscertifikat wünscht Herr Holm unter der Adresse des hiesigen Konsulats zu erhalten. Ich werde dasselbe demnächst gegen das von mir am .... ausgestellte interimistische Flaggenzeugniss austauschen. Die Kosten der Eintragung, um deren Angabe ich bitte, werde ich von dem etc. Holm seiner Zeit einziehen und der Registerbehörde durch Vermittelung der Legationskasse in Berlin zugehen lassen.

Der Kaiserlich deutsche Konsul.
(Siegel.) (Unterschrift)

An
die Schiffsregister-Behörde
zu Hamburg.

Journ.-Nr. 351.

A. Formular zur Erklärung des Eigenthümers.

Namen des Schiffes:

Bauart und Takelung des Schiffes:

(Bei Dampfschiffen ist anzugeben, ob Räder- oder Schraubendampfer, ferner die nominelle — indicirte — Gesammtpferdekraft der Maschinen.)

Zahl der Masten:

Hauptmaterial:
- Eisen:
- hartes Holz:
- weiches Holz:
- hartes und weiches Holz:

Verbolzung:
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung:
- " " " " " " " und Bolzen aus verzinktem Eisen:
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung und Bolzen aus unverzinktem Eisen:
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung und Bolzen aus verzinktem und unverzinktem Eisen:
- mit Bolzen aus verzinktem (galvanisirtem) Eisen:
- " " " unverzinktem Eisen:

Beschlag:
- mit Platten von Kupfer oder irgend einer Kupferlegirung:
- mit Zinkplatten:

Angabe, wo und nach welchem Verfahren das Schiff vermessen, eventuell unter Einreichung des früheren Messbriefes:

Netto-Raumgehalt:

(In Kubikmetern und britischen Registertons.)

Name des Erbauers, Erbauungsjahr, Erbauungsort:

(Folgende Nachweise sind beizubringen: Tilgung in dem Register des früheren Heimathshafens, Zeit und Ort der Erbauung, event. der frühere Name des Schiffes, und bei einem fremden Schiffe die Angabe des Thatumstandes, wodurch dasselbe das Recht, die deutsche Flagge zu führen, erlangt hat oder erlangen will.)

Heimathshafen:

Sämmtliche Vor- und Nachnamen, nähere Bezeichnung und Wohnort der Eigenthümer, mit Angabe der Grösse der Schiffspart jedes Mitrheders:

(Bei Handelsgesellschaften sind die Firma, der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Namen und nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter aufzuführen, bei Aktiengesellschaften die Direktoren und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Bei mehreren Interessenten ist der Korrespondentrheder zu bezeichnen.).

Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums an dem Schiffe oder an den einzelnen Parten beruht:

(Kaufbriefe, bezw. Beilbriefe sind mit einzureichen.)

Vor- und Nachnamen, sowie Wohnort des Kapitäns:

Behörde, welche das Schifferbefähigungszeugniss ausgestellt hat, sowie Datum desselben:

Zahl der regelmässigen Besatzung einschliesslich des Kapitäns:

(Bei Dampfschiffen auch einschliesslich des Maschinenpersonals.).

Zahl der Schiffs- (Box-) Chronometer:

Ich (Wir) verpflichte mich (uns) zugleich, wenn in den vorstehenden Angaben eine Veränderung eintreten sollte, solches, sobald als irgend thunlich, genau anzuzeigen.

N. N., den . . . . . Unterschrift des Eigenthümers.

§ 102.

Musterungsverhandlungen.

I. Musterrolle.*)

Seite 1.

Deutsches Reich.

(Wappen.)

Musterrolle

der Mannschaft des deutschen *Brigg*-Schiffes *Euterpe*.

Heimathshafen: *Hamburg.* Unterscheidungssignal: *R F G D.*

Für die Fahrt:

von Hamburg nach Shanghai und zurück.

Vor dem unterzeichneten Seemannsamt sind erschienen der nachbenannte Schiffer auf *grosser* Fahrt einerseits, und die unter Nr. *1* bis *10* nachbenannten Schiffsleute andererseits und haben erklärt, dass diese Leute sich zum Schiffsdienste nach Massgabe der deutschen Seemannsordnung auf dem obengenannten Schiffe und, soweit nicht nachstehend anderes vermerkt, für die vorbezeichnete Fahrt gegen die bei ihrem Namen angegebene Heuer sowie nach Empfang des unter der Heuer angegebenen Vorschusses und unter den umstehend aufgeführten weiteren Bedingungen verheuert haben.

---

*) Ueber die auf die Invaliditäts- und Altersversicherung bezüglichen Eintragungen vergl. S. 435 f. d. B.

Die Heuer ist, soweit dabei nichts anderes vermerkt steht, in Mark und für den Monat angegeben; die Zahlung beginnt, soweit nicht dabei ein anderer Tag bezeichnet ist, mit der Anmusterung.

Hamburg, 20. September 1890.

Das Seemannsamt.

L. S. *Müller.*

Seite 2.

An Beköstigung erhält der Schiffsmann: 1 Pfd. gesalzenes Rindfleisch oder 375 Gramm Schweinefleisch oder 250 Gramm geräucherten Speck, oder 375 Gramm Fisch (doch dürfen Fische nur zweimal die Woche gegeben werden), und 4,54 Liter Wasser; ist die Mannschaft über 10 Mann stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration von den vorstehend bezeichneten Artikeln; ferner Gemüse, getrocknete Erbsen, Bohnen, Grütze, Graupen oder Mehl zur Sättigung; von letzterem mindestens zweimal die Woche à 375 Gramm per Kopf. Auch erhält jeder Mann wöchentlich 7 Pfd. hartes Weizenbrot und, so lange der nach der Dauer der Reise (bei weiten Reisen auf mindestens 6 Monate) einzunehmende Vorrath reicht: 1 Pfd. Butter. An die Stelle der Butter kann auch Schmalz oder Baumöl treten (von letzterem für die Woche 0,5 Liter), oder, wenn Beides fehlt, täglich 250 Gramm Fleisch oder 125 Gramm Speck mehr. Ein Jeder der Mannschaft erhält ferner wöchentlich 30 Gramm Thee, 150 Gramm Kaffee, 225 Gramm Zucker und 0,25 Liter Essig. Ausserdem ist für die Mannschaft Bier mitzunehmen, bis 54,3 Liter per Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält Jeder statt 150 Gramm 225 Gramm Kaffee wöchentlich. In Häfen, in welchen frisches Fleisch oder frische Fische zu erhalten sind, soll davon wöchentlich wenigstens zweimal gegeben werden.

Es ist die Pflicht des Kapitäns, für guten Proviant und hinlänglichen Vorrath nach Verhältniss der Reise zu sorgen. Desgleichen muss er sich mit einer für die Zahl der Mannschaft genügenden Quantität von Medizin versehen.

Besondere Verabredungen sind dahin getroffen, dass die vorgenannte Mannschaft mit ihren Effekten kostenfrei nach London an Bord des Schiffes zu schaffen ist.

Wenn während der Reise die Zahl der Mannschaft sich um zwei Mann verringern sollte, so machen die vorstehend aufgeführten Schiffsleute keinen Anspruch auf die dadurch ersparte Gage.

Diesen Heuervertrag haben der Schiffer und die Schiffsleute unterzeichnet, wie folgt;

Der Schiffer: *gez. Jensen* aus: *Hamburg.*

Seite 3 und 4.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
No.	Name. · Unterschrift.	Wohnort. · Stellung.	Heuer. · Vorschuss.	Ende des Dienstes.	Abmusterndes Seemannsamt.
1.	*J. Brummer* · *gez. Jac. Brummer*	*Altona* · *1. Steuermann*	*100* · *200*	*Schiffsführer geworden am 1. 10. 91.*	*Fochoo, 3. April 1891. Der Kaiserliche Konsul. (L. S.) Schmidt.*
2.	*W. Gast* · *gez. W. Gast*	*Bergedorf* · *Bootsmann*	*75* 22. 9. 90. · *150*		
3.	*G. Schmidt* · *gez. Schmidt*	*Hamburg* · *Zimmermann*	*80* 22. 9. 90. · *160*	*am 1. 11. 91 auf derReise von Fochoo nach London gestorben.*	*London, 21. Dezember 1891. Der Kaiserliche Konsul. (L. S.) Meyer.*
4.	*C. J. Garre* · *gez. C. J. Garre*	*Koehn* · *Koch*	*80* · *160*	*auf Wunsch abgemustert 20. 5. 91.*	*Singapore, 21. Mai 1891. Der Kaiserliche Konsul. (L. S.) Werner.*
5.	*R. Sinn* · *gez. R. Sinn*	*Segeberg* · *Segelmacher*	*65* · *130*		

1.	2.	3.	4.	5.	6.
No.	Name. · Unterschrift.	Wohnort. · Stellung.	Heuer. · Vorschuss.	Ende des Dienstes.	Abmusterndes Seemannsamt.
6.	*F. Huhn* · *gez. F. Huhn*	*Schleswig* · *Matrose*	*60* 27. 9. 90. · *120*	*wegen Krankheit abgemustert 21. 5. 91.*	*Singapore, 21. Mai 1891. Der Kaiserliche Konsul. (L. S.) Werner.*
7.	*E. Ihms* · *gez. E. Ihms*	*Tönning* · *Matrose*	*60* · *120*		
8.	*H. Sievers* · *gez. H. Sievers*	*Harburg* · *Matrose*	*60* · *120*	*zum Antritt des Dienstes nicht gemeldet.*	*Hamburg, 3. Oktober 1890. Das Seemannsamt. (L. S.) Müller.*
9.	*P. Husfeld* · *gez. P. Husfeld*	*Harburg* · *Matrose*	*60* · *120*		
10.	*L. Volkmann* · *gez. L. Volkmann*	*Papenburg* · *Matrose*	*60* · *120*		

1.	2.	3.	4.	5.	6.
No.	Name. / Unterschrift.	Wohnort. / Stellung.	Heuer. / Vorschuss.	Ende des Dienstes.	Abmusterndes Seemannsamt.
	Nachgemustert für die Fahrt an der ostasiatischen Küste.				
11.	*Chi Fung* / *Unterschrift*	*Canton* / *Koch*	*Doll. 20.* 20. 5. 91. / *Doll. 40*	*abgemustert 2. 8. 91.*	*Hongkong, 3. August 1891. Der Kaiserliche Konsul. (L. S.) Schwarz.*
12.	*Ah Foi* / *Unterschrift*	*Chefoo* / *Matrose*	*Doll. 15* 20. 5. 91. / *Doll. 30*	*abgemustert 2. 8. 91.*	

Singapore, den 21. Mai 1891.

Der Kaiserliche Konsul.

(L. S.) Werner.

Gesehen im Kaiserlichen Konsulat zu Hâvre, den 15. Dezember 1891.

Der Kaiserliche Konsul.

(L. S.) Kuntze.

Die unter 2, 5, 7, 9 und 10 genannten Schiffsleute sind heute abgemustert. Die Musterrolle ist damit erledigt.

Hamburg, den 30. Dezember 1891.

Das Seemannsamt.

(L. S.) Müller.

Jeder der beiden Schiffsleute hat den Heuerbetrag für einen Monat als Vorschuss erhalten.

X., den . . . .

Das Seemannsamt.
Kaiserlich deutsches Konsulat.
(Siegel.) (Unterschrift.)

IV. Anzeige und Vermerk betreffend die Unmöglichkeit einer nachträglichen Musterung.

a) Verhandlung.

N N., den . . . .

Schiffer L., führend das deutsche Schiff B., Heimathshafen N., Unterscheidungssignal KLME, machte heute die Anzeige, dass er während der letzten Reise des Schiffs von Philadelphia den Schiffsmann P. aus Lübeck als Matrosen ohne Musterung im Dienst gehabt habe.

In Philadelphia, wo er den genannten Mann wegen plötzlicher Desertion des Matrosen R., kurz bevor sein Schiff den dortigen Hafen verliess, an Bord bekommen habe, sei eine Musterung nicht mehr möglich gewesen, auch habe er solche in Havre, wo er sich nur während einiger Stunden an einem Sonntage, zwecks Einnahme von Kohlen, aufgehalten habe, nicht nachholen können.

P. sei nur bis zur Erreichung des hiesigen Hafens geheuert gewesen, und sonach bereits heute wieder von Bord entlassen worden, so dass auch eine nachträgliche Musterung unthunlich erscheine.

v. g. u.
(gez.) L.
Das Seemannsamt.
(Unterschrift.)

b) Vermerk in der Musterrolle und im Seefahrtsbuch.

Laut heute hierselbst gemachter Anzeige des Schiffers L. konnte die Musterung des Matrosen P. bei seiner Heuerung in Philadelphia wegen sofortiger Abreise des Schiffes nicht mehr beschafft, auch später nicht nachgeholt werden, da das Schiff unterwegs Aufenthalt nicht gehabt hat, das Dienstverhältniss des Inhabers aber laut Heuervertrags bereits mit Erreichung des hiesigen Hafens beendigt war.

N. N., den . . . .

Das Seemannsamt.
Kaiserlich deutsches Konsulat.
(Siegel.) (Unterschrift.)

V. Abmusterung.

Verhandelt vor dem Seemannsamte, Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N., am 2. März 1894.

Vor dem genannten Seemannsamte erschien heute:
der Schiffer Gustav P. aus J., Führer des deutschen Schiffes „Robert“, Heimathshafen Stettin, Unterscheidungssignal JBFV

und die nachbenannten Schiffsleute:

1. der Steuermann Friedrich L. aus N. N.,
2. der Bootsmann Eduard O. aus N. N.

(Folgen die Namen der übrigen Schiffsleute.)

Nachdem die Seefahrtsbücher der Schiffsleute ad 1 bis inkl. 8 und die von dem Seemannsamte zu Königsberg unter dem 4. April 1893 ausgefertigte Musterrolle übergeben waren, verlautbarten die Erschienenen, dass das zufolge jener Musterrolle bisher zwischen ihnen bestandene Dienstverhältniss beendigt sei. Die Seefahrtsbücher der Schiffsleute ad 1 bis inkl. 8 und die Musterrolle wurden mit dem vorgeschriebenen Abmusterungsvermerk versehen und erstere sodann den Inhabern wieder zurückgegeben.

Die Seefahrtsbücher des Kajütsjungen Reinhold A. und des Kochjungen Robert B. sind dem Schiffer Gustav P. auf dem Gange von dem Schiffe zum Seemannsamte nach seiner Erklärung verloren gegangen, und stellte er Beiden deshalb Führungszeugnisse aus, welche ihren Rang und die Dauer des Dienstverhältnisses auf dem Schiffe, sowie den Verlust ihrer Seefahrtsbücher ergeben. Die Zeugnisse wurden nach vorheriger Beglaubigung der Unterschrift des Schiffers den genannten beiden Schiffsleuten ausgehändigt.

Es entstand noch Streit darüber, ob den Schiffsleuten die Heuer für den heutigen Tag gezahlt werden müsse. Letztere beanspruchten solche, der Schiffer P. hielt sich jedoch zu dieser Zahlung nicht verpflichtet. Ein Vergleichsversuch blieb erfolglos.

Der Schiffer übergab zwei beglaubigte Abschriften der den Kajütswächter Hermann R. aus N. N. betreffenden Sterbeurkunde, mit dem Antrage, die eine dem Standesbeamten in N. N. zuzufertigen, die andere bei dem Konsulate aufzubewahren.

V. g. u.

(Unterschrift des Schiffers und der Schiffsleute.)

a. u. s.

(Unterschrift des Konsuls.)

Sterbeurkunde.

(Anlage zu vorstehender Verhandlung.)

Auszug aus dem Tagebuch (Schiffsjournal) des Schiffes „Robert“, Heimathshafen Stettin. Schiffer Gustav P. Reise von Stettin nach Bordeaux.

Der Kajütswächter Hermann R. gebürtig aus N. N., ebendaselbst wohnhaft gewesen, 17 Jahre alt, unverheirathet, ist am 30. Dezember v. J., Vormittags $9^1/_2$ Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf der Reise von Stettin nach Bordeaux auf . . . Grad . . Minuten nördlicher Breite, . . Grad . . Minuten westlicher Länge bei Gelegenheit von Wasseraufholen über Bord gefallen und aller angewendeten Rettungsversuche ungeachtet ertrunken.

Solches wird hierdurch in Gemässheit des § 52 der Seemannsordnung und des § 61 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von dem unterzeichneten Schiffer und den mitunterschriebenen Personen der Schiffsmannschaft beurkundet.

N. N., den . . . . .

(gez.) Gustav P. aus J., Führer des deutschen Schiffes „Robert“, Heimathshafen Stettin.
(gez.) Ferdinand D. aus N. N., Bootsmann.
(gez.) Wilhelm E. aus N. N., Zimmermann.

Die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuche beglaubigt

N. N., den . . . . .

(Siegel.) (Unterschrift des Schiffers.)

§ 103.

Protokoll, betreffend das Gesuch um Wiederergreifung eines Deserteurs.

N. N., den . . . . .

Heute erschien in der Konsulatskanzlei, persönlich bekannt und verfügungsfähig,

der Schiffer Herr Jacob Windig, Führer des den Herren O. Strempel und Söhne zu Uckermünde gehörigen Dreimasters Anna Maria, Heimathshafen Uckermünde, Unterscheidungssignal JKBO,

und beantragte, ihm zur Wiedererlangung des gestern von seinem Schiff entwichenen Schiffsjungen Adolph Göthe aus Pillau behülflich zu sein. Er legte die Musterrolle seines Schiffes vor, nach Inhalt deren der Adolph Göthe sich am 12. Februar d. J. vor dem Seemannsamte zu Hamburg als Schiffsjunge auf das genannte Schiff verheuert hat. Zugleich

erbot er sich, erforderlichenfalls eidlich zu erhärten, dass der etc. Adolph Göthe zur Besatzung seines Schiffes gehöre. Ein genaues Signalement des Deserteurs konnte der etc. Windig nicht angeben, er wies jedoch aus der Musterrolle das Alter des etc. Adolph Göthe auf 18 Jahre nach und fügte hinzu, dass derselbe bartlos, von kleiner, untersetzter Statur sei, rothes, lockiges Haar, helle Augen und gesunde Gesichtsfarbe habe. Bekleidet gewesen sei derselbe mit einer blauen Jacke, leinwandnen Hosen, einem bunten Hemd und einem Strohhute. Herr etc. Windig erklärte schliesslich, dass er alle Kosten tragen werde, welche in Folge der gegenwärtigen Reklamation entstehen, auch bereit sei, einen Kostenvorschuss zu leisten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift des Schiffers.)
Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Konsuls.)

§ 104.

Engagementskontrakt mit einem Schiffsführer.

N. N.. den .....

Nachdem der Führer des hier anwesenden, den Herren J. D. und Komp. zu Stralsund gehörigen Briggschiffs Rügen (Heimathshafen Stralsund; Unterscheidungssignal JKDE) gestorben ist, hat sich der unterzeichnete Konsul veranlasst gesehen, auf Einsetzung eines neuen Kapitäns für das benannte Schiff Bedacht zu nehmen. Demgemäss wurde heute zwischen ihm, als natürlichem Vertreter der Herren J. D. und Komp. einerseits und dem Herrn Johann K., bisher Steuermann auf dem preussischen Schooner Carl, andererseits nachstehender Kontrakt geschlossen:

§ 1.

Der Johann K. verspricht, das Briggschiff Rügen, welches hier mit einer Ladung Kolonialwaaren für Hamburg befrachtet ist, nach Hamburg zu führen, bei allen Dienst-Verrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden und das Interesse der Rheder bestens wahrzunehmen.

§ 2.

Der unterzeichnete Kaiserliche Konsul ermächtigt den Johann K., die Rheder und beziehungsweise die Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger für die Dauer dieser Reise

in allen die Schiffahrt und die Beförderung dieser Ladung betreffenden Angelegenheiten nach Massgabe der dem Herrn Johann K. mitgetheilten Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu vertreten.

§ 3.

Die Uebergabe des Schiffs und des Kommandos an den Johann K. erfolgt im Laufe des morgenden Tages. Von der Uebernahme an erhält der Johann K. eine monatliche Gage von . . . . und das in der Chartepartie vom 2. Mai cr. für den Schiffsführer bedungene Kaplaken*) von 2 Pfund Sterling.

§ 4.

Der Johann K. verspricht, das Schiff in Hamburg nach gelöschter Ladung an diejenige Person zu übergeben, welche ihm von den Rhedern schriftlich dazu bezeichnet werden wird. Sollten es die Rheder wünschen, so verpflichtet sich Johann K., das Schiff von Hamburg noch nach Stralsund zu führen, vorausgesetzt, dass die Rheder ihm auch für diese Reise eine Monatsgage von . . . . und eintretenden Falls das übliche Kaplaken gewähren. Wenn der Johann K. in Hamburg abgedankt wird, so erhält er von den Rhedern noch dreissig Mark als Reisegeld.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt werden, einmal für den Schiffer und einmal für die Rheder, welchen auch die Kosten zur Last fallen.

(Unterschriften.)

§ 105.

Bodmereibrief.

H. G. B. §§ 682—686.

I. Verbodmung eines Schiffes.

N. N., den . . . ., im Sprechzimmer des Hafenkapitanats.

Vor dem unterzeichneten Kaiserlich deutschen Konsul und den gleichfalls unterzeichneten beiden Zeugen M. und N. erschienen heute persönlich bekannt und verfügungsfähig:

1. Herr Ludwig Wichers, Führer der deutschen Brigg „Schwan“ (Heimathhafen Hamburg, Unterscheidungssignal KLMO),
2. Herr Kaufmann Radel von hier.

*) Kaplaken ist eine Gratifikation, welche neben der bedungenen Fracht an den Kapitän gezahlt zu werden pflegt. Es ist von alten Zeiten her üblich; anfänglich war es zur Anschaffung von Winterkleidung (Laken, Tuch zu einer Kappe) bestimmt.

Herr Wichers erklärte:

Da ich in der Meerenge von Gibraltar drei Wochen wegen konträren Windes habe still liegen, demnächst aber mich durch ein Dampfschiff habe schleppen lassen müssen und in Folge dessen mein baares Geld völlig verausgabt habe, so habe ich die Summe von 100 Pfund Sterling nöthig, um mit dem von mir geführten, segelfertig im hiesigen Hafen liegenden Schiffe „Schwan" nach G. abzusegeln. Dieses Geld habe ich darlehnsweise nicht beschaffen können, deshalb hat mir der hiesige Kaufmann J. Radel dasselbe auf Bodmerei gegeben. Ich bekenne hiermit, zur Reise von hier nach G. Einhundert Pfund Sterling von dem Herrn J. Radel nach Bodmereirecht erhalten zu haben, verpflichte mich, die Summe vier Tage nach der Ankunft in G. nebst dem bedungenen Aufgelde von zwölf Prozent des Kapitals, zusammen also Einhundertundzwölf Pfund Sterling, oder soviel als das Schiff bei Ablauf von vier Tagen nach der Ankunft in G. weniger werth sein wird, an den Herrn J. Radel oder dessen Ordre zu bezahlen und verpfände zur Sicherheit des Gläubigers mein Schiff „Schwan" nebst Zubehör nach Bodmereirecht dergestalt, dass im Nichtzahlungsfall Herr J. Radel oder sein Bevollmächtigter oder jeder rechtliche Inhaber dieses Bodmereibriefes berechtigt sein soll, sich wegen Kapital, Aufgeld und Kosten an das Schiff nebst Zubehör zu halten, dass dagegen bei zufälligem gänzlichen Untergange des Schiffes die Bodmereischuld für erloschen angesehen wird.

Herr J. Radel erklärte:

Ich nehme diese Verbodmung an und übernehme die Seegefahr für die in Vorstehendem bezeichnete Reise unter den angegebenen Modalitäten.

Der etc. Wichers bat um zweimalige Ausfertigung dieses Bodmereibriefes.

Vorstehende Verhandlung wurde in Gegenwart der Zeugen den Komparenten vorgelesen u. s. w. (wie in den Mustern S. 525 u. 530).

II. Waarenverbodmung.

Ich Ludwig Wichers, Führer der Hamburger Brigg „Schwan", Unterscheidungssignal KLMO, habe hierselbst die Ladung meines gedachten Schiffes wegen inneren Verderbens löschen und demnächst umstauen lassen müssen. Die hierzu erforderlichen Gelder habe ich darlehnsweise nicht erhalten können. Der Herr Kaufmann Radel zu N. N. hat mir deshalb unter Uebernahme der Seegefahr bis acht Tage nach der Ankunft des Schiffes in G. diese Gelder im Betrage

von Einhundert spanischen Thalern nach Bodmereirecht gegen Verbodmung nachbenannter Waaren und gegen ein Aufgeld von zwölf Prozent gegeben.

(Folgt das Verzeichniss der Waaren.)

Die vorbezeichneten Waaren befinden sich an Bord meines Schiffes „Schwan“, welches gegenwärtig im hiesigen Hafen segelfertig liegt, um mit erstem günstigem Winde nach G. abzusegeln. Ich verpfände dieselben hiermit dem gedachten Herrn J. Radel für das erhaltene Kapital und das bedungene Aufgeld nach Bodmereirecht dergestalt, dass ich an den Herrn J. Radel oder dessen Ordre die Summe von Einhundert und zwölf spanischen Thalern oder soviel als die Waaren acht Tage nach der Ankunft im Hafen oder auf der Rhede von G. weniger werth sein werden, innerhalb vierzehn Tagen nach diesem Zeitpunkte zu bezahleu mich verpflichte, dass im Nichtzahlungsfall Herr J. Radel oder sein Bevollmächtigter oder jeder rechtliche Inhaber dieses Bodmereibriefes sich wegen Kapital, Aufgeld und Kosten an die verbodmeten Waaren zu halten berechtigt sein soll, dass aber bei zufälligem gänzlichen Untergang der Waaren die Bodmereischuld für erloschen angesehen wird.

Zur Sicherheit des Bodmereigebers ist diese Verbodmung auf dem in meinen Händen befindlichen Konossemente vermerkt, an letzteres ein Exemplar dieses Bodmereibriefes angeheftet und diese Urkunde nach vorheriger Vollziehung dem Herrn J. Radel ausgehändigt worden. Ein weiteres Exemplar dieses Bodmereibriefes ist an den Befrachter und Eigenthümer der Waaren, Herr X. zu Y., gesendet, ein drittes Exemplar bleibt in meinen Händen.

Ich, der Bodmereigeber J. Radel, genehmige diese Verschreibung und übernehme die bezeichnete Seegefahr.

N. N., den . . . .

(Unterschriften beider Parteien.)

§ 106.

Verhandlungen betreffend einen Havereifall.

I. Vorläufiger Protest des Schiffers.

Verhandelt N. N., den . . . . . im Kaiserlich deutschen Konsulate.

Heute erschien der hier gestern vor Anker gegangene Schiffsführer Johann Gerhard Klenke aus B.

Derselbe wurde von dem persönlich bekannten Herrn W. Roettger rekognoszirt.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(gez.) W. C. A. Roettger

und gab demnächst unter Vorlegung seines Journals Folgendes zu Protokoll:

Am 19. März d. J. verliess ich Akyab. Mein Schiff „E. F. Gabain", Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal: QBMH, befand sich in jeder Beziehung in einem seetüchtigen Zustande, hecht und dicht. Es war mit Allem, Lebensmitteln und Wasser, für diese Reise nach B. versehen. Am 21. April, Abends, bemerkten wir, dass das Schiff mehr Wasser durchliess als gewöhnlich. Am 8. Mai hatte der Leck zugenommen, so dass wir innerhalb vier Stunden fünfzig Minuten pumpen mussten. Am 20. Mai bemerkten wir, dass durch das schlechte Wetter, welches wir auf der ganzen Länge in der Nähe von Agulhas hatten, der Ruderposten gespalten war, befestigten denselben durch Kettensorrungen und eiserne Keile so gut wir vermochten, konnten jedoch aussen Bords wegen des schlechten Wetters ausser Flaschenzügen keine anderen Befestigungen anbringen. Auf dem Kap der guten Hoffnung am 26. Mai machte das Schiff so viel Wasser, dass wir innerhalb vier Stunden mit einer Pumpe zwei Stunden pumpen mussten, um das Schiff lenz zu halten. Später nahm der Leck zu, so dass wir in vier Stunden zweidreiviertel bis drei Stunden pumpen mussten, deshalb entschloss ich mich, den hiesigen Hafen anzulaufen, um meine Dampfmaschine als Hülfe für die Mannschaft zum Pumpen in Stand zu setzen, zur Speisung der Maschine das nöthige Süsswasser und Steinkohlen anzuschaffen, ingleichen 10 Mann mehr Besetzung zum Pumpen anzunehmen, und dann meine Reise fortzusetzen, nachdem das abgenutzte Pumpgeräth reparirt und das Ruder im Hafen besser versehen sein würde.

Da nach den angeführten Begebenheiten mein Schiff leck geworden ist und den hiesigen Hafen als Nothhafen hat anlaufen müssen, so will ich wegen aller und jeder Ansprüche auf Ersatz, resp. in grosser oder partikularer Haverei, der entstandenen oder noch entstehenden Kosten jeglicher Art, namentlich auf Ersatz der Kosten des Einlaufens in den Nothhafen, Anschaffung von Material, Heuer und Proviant für die hier angemusterte Hülfsmannschaft und aller übrigen Havereikosten, hiermit ausdrücklich gegen Jeden zu deren Ersatz Verpflichteten meine Rechte vorbehalten.

Komparent bat um Ausfertigung dieses Protestes.

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden die Herren X. und Y. als Zeugen herbeigerufen. In Gegenwart derselben u. s. w. (wie oben S. 525).

II. Verklarung.

K. G. § 36, H. G. B. §§ 522—525, S. O. § 33.
Vergl. ferner oben S. 441.

1. Beispiel.*)

N. N., den . . . .

Auf Antrag des Schiffers Johann Gerhard Klencke, Führer des deutschen Schiffes „E. F. Gabain" (Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal: QBMH), war zur Aufnahme der Verklarung durch öffentliche Bekanntmachung in dem hiesigen Tageblatte auf heute Termin anberaumt worden. In demselben fanden sich vor dem unterzeichneten Kaiserlichen Konsul ein:

1. Der Kapitän Johann Gerhard Klencke, Führer des Schiffes „E. F. Gabain", 40 Jahre alt, aus Bremen gebürtig.

Die nachstehend verzeichneten, zur Besatzung des gedachten Schiffes gehörenden Personen:

2. Der 1. Steuermann Friedrich Segelken aus Bremerhaven, 40 Jahre alt.
3. Der 2. Steuermann Ernst Homeyer aus Bassum bei Bremen, 26 Jahre alt.
4. Der Zimmermann Diedrich Meyer aus Leichtenberg bei Bremen, 40 Jahre alt.
5. Der Segelmacher Johann Boller aus Bremerhaven, 39 Jahre alt.

Die Matrosen:

6. Paul Reitzenstein aus Sölligḥau, 23 Jahre alt.
7. Johann Bartels aus Baldenfleth an der Weser, 22 Jahre alt.
8. Wilhelm Schleef aus Rickam an der Weser, 22 Jahre alt.
9. Heinrich Burhorn aus Bremen, 20 Jahre alt.
10. Johann Hermann Tormühlen aus Salzendeig, 38 Jahre alt.

Die Erschienenen wurden mit dem Gegenstande des heutigen Termins, mit der Nothwendigkeit, ihre Aussage

---

*) Die in diesem Beispiel gewählte Form ist weit verbreitet (siehe oben S 420 u. 441), bei dem zweiten Beispiele hat der Gesichtspunkt vorgewaltet, dass es sich um wirkliche Zeugenvernehmungen handle.

demnächst zu beeidigen, mit der Wichtigkeit des Eides und den Folgen des Meineides bekannt gemacht.

Der Schiffer gab zunächst über seine Reise Folgendes an:

Nachdem wir am 19. März d. J. den Hafen von Akyab verlassen hatten, befand sich das Schiff „E. F. Gabain" in jeder Hinsicht gut ausgerüstet für die Reise nach B. Das Schiff selbst war hecht und dicht; wir pumpten alle Morgen und Abend, um zu sehen, ob Wasser im Schiffe war, doch schlugen die Pumpen nach ungefähr 10 Minuten pumpen lenz bis zum 20. April, als wir bemerkten, dass das Schiff etwas mehr Wasser durchliess als gewöhnlich.

Der Schiffer übergab darauf sein Journal, aus welchem folgende Stellen deutlich vorgelesen wurden:

„Mittags, den 21. April, befanden uns auf 11° 22 S. B. „78° 7 Oest. L. Pumpten gehörig lenz. Das Schiff machte bei „dem starken Ueberliegen etwas Wasser.

„Abends, den 4. Mai. Frische Brise, schaurige Luft, „führten alle leichten Segel. Auch fanden wir, dass das „Schiff mehr Wasser machte. Mussten alle 2 Stunden lenz „pumpen, wozu wir 15 Minuten gebrauchten, anstatt wir seit „dem 21. April 20 Minuten alle 6 Stunden gebrauchten, um „die Pumpe lenz zu bekommen.

„In der Nacht vom 8. bis 9. Mai mussten wir innerhalb „4 Stunden 50 Minuten pumpen, doch hielten wir die Pumpen „gut lenz, ehe wir jedes Mal zu pumpen aufhörten. Vom „Abend des 10. Mai bis zum 12. abwechselnde Gewitter. „Das Schiff rollte stark, konnten das Wasser nicht so rein „herauspumpen wie sonst.

„In der Nacht von 12 bis 4 Uhr, am 13. Mai, pumpten „in der Wache zu verschiedenen Malen, im Ganzen 1½ „Stunden. Das Schiff lag während der Zeit aufrecht und „ziemlich ruhig und war daher wohl mehr Wasser bei den „Pumpen wie sonst.

„Am 19. Mai stürmischer Wind. Hohe See, machten „Vor- und Kreuz-Ober-Marssegel fest und reeften die Unter„segel, das Schift arbeitete schwer. Abends machten die Vock „fest, sowie Ober-Marssegel. Vormittags, den 20. Mai, liessen „alle Reffen aus, und setzten Gross-Bramsegel. Nachmittags „flauer und veränderlicher Wind, hohe See, führten volle „Marssegel und Gross-Bramsegel. Bemerkten, dass der Ruder„posten gespalten war, entfernten die Verkleidung und den „Köcher und sorrten das Ruder so gut wie möglich.

„Vom 19. bis 25. Mai lagen grösstentheils unter ge„reeften Segeln, bei sehr unruhiger hoher See und stürmischem „Wind. Das Schiff arbeitete schwer und nahm viel Wasser über.

„Am 25. Mai, Nachmittags, stürmischer Wind mit schweren „Böen, führten Unter-Marssegel und Sturmsegel, das Schiff „arbeitete schwer und erhielt viel Wasser über Deck. Das „Schiff machte mehr Wasser, mussten in jeder Stunde circa „30 Minuten pumpen. Hielten die Pumpen gut lenz. In der „Nacht vom 26. auf den 27. Mai passirten das Kap der „Guten Hoffnung. Am 29. Mai mussten in jeder Stunde „35 Minuten pumpen. Am 5. Juni mussten in jeder Stunde „40 Minuten pumpen, am folgenden Tage 40 bis 43 Minuten „in derselben Zeit.

„Am 7. Juni machte das Schiff Wassèr, wie zuletzt an„geführt, hielten die Pumpen mit der Maschine lenz, konnten „den Kessel aber nicht mit Seewasser speisen, beschlossen „deshalb N. N. wegen Wasser anzulaufen. Und da es uns „bis jetzt an Zeit und Gelegenheit gefehlt hatte, das Ruder „zu repariren, selbiges dort zu gleicher Zeit zu thun.

„Am 9. Juni, Abends 7 Uhr, ankerten wir im Hafen von „N. N., in 20 Faden Wasser."

Die Komparenten erklärten darauf übereinstimmend:

Der uns eben vorgelesene Auszug aus dem Schiffsjournal enthält eine richtige Darstellung der Begebnisse unserer letzten Reise von Akyab nach N. N. Wir sind mit unserem dichten und hechten Schiffe, mit allem Nothwendigen wohl ausgerüstet, am 19. März d. J. von Akyab abgegangen. Am 4. Mai verspürten wir zum ersten Mal, dass das Schiff mehr Wasser machte (als am 21. April) und einen Leck gesprungen haben musste. Am 20. Mai entdeckten wir, dass der Ruderposten gespalten sei.

Die monatliche Heuer beträgt für
den Kapitän 90 M. und 4 Prozent der Bruttofracht,
den 1. Steuermann 90 M.,
den 2. Steuermann 60 M.,
den Zimmermann 70 M.,
den Koch 60 M.,
den Segelmacher 50 M.,
die Matrosen 45 M.,
die Leichtmatrosen 30 M.,
die Jungen 12 M.,
den Steward 45 M.,

Die Mannschaft besteht aus:

1. dem Schiffsführer J. G. Klencke,
2. dem Steuermann Fr. Segelken, u. s. w. (3—6 Schiffsoffiziere),

den Matrosen:

7. Niels Magnus, u. s. w.

den Leichtmatrosen:
20. Ed. Trommsdorff, u. s. w.
den Jungen:
23. H. Bohmermann, u. s. w.

Die Eingangs unter 1 bis 10 aufgeführten Komparenten erklärten sich bereit, ihre vorstehende, ihnen vorgelesene Aussage zu beschwören und legten darauf folgenden Eid ab:

Ich u. s. w. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich von Allem, worüber ich vernommen worden, nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe. So wahr mir Gott helfe. Amen.

Der Schiffsführer Johann Gerhard Klencke bat um Ausfertigung der Verklarung und erhielt sein Journal zurück.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschriften.)
Verhandelt wie oben.
(Siegel.) Der Kaiserlich deutsche Konsul.
(Unterschrift.)

2. Beispiel.

N. N., den . . . . . .

Unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung hatte der Steuermann Wolfram Bauer nach dem Einlaufen des Schiffes „Windsbraut“ — Heimathshafen N., Unterscheidungssignal ACED — am 20. Juni bei dem Kaiserlichen Konsulate unter der Mittheilung Verklarung angemeldet, dass der Kapitän Wolfgang Bürger durch Krankheit an der Anzeige verhindert sei. In Folge dessen war auf heute vor dem unterzeichneten Konsul Termin anberaumt, von welchem dem Kapitän Kenntniss gegeben und welcher nach dem hiesigen Brauche durch Aushang auf der Börse bekannt gemacht war. In diesem Termine gestellten sich

1. von den Betheiligten:
 a) der Bevollmächtigte des Rheders, Herr N. von hier,
 b) der Befrachter, Herr X. von hier,
2. von der Schiffsbesatzung:
 c) der Kapitän Wolfgang Bürger aus Altona,
 d) der Steuermann Wolfram Bauer aus Zoppot,
 e) der Maschinist Ernst Brauer aus Misdroy,
 f) der Matrose Willibald Berger aus Swinemünde,
 g) der Schiffsjunge Winfried Berner aus Bergen,
  zu d—g von dem Kapitän gestellt,
 h) der Schiffskoch Fritz Bremer aus Heringsdorf,

deren Abhörung der Konsul angemessen fand. Die Erschienenen zu c—h wurden, mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht, darauf hingewiesen, dass sie ihre Aussage wahrheitsgemäss, unparteiisch und gewissenhaft ablegen müssten, keine Thatumstände verschweigen oder hinzusetzen dürften, weil sie ihre Angaben mit dem Eide zu bekräftigen hätten. Es erklärten dieselben auf Vorhalt der Generalzeugenfragen und nach Verwarnung vor dem Meineide bei abgesonderter Vernehmung:

1. Der Schiffskoch Bremer:

Zur Person. Ich heisse Fritz Bremer, bin 30 Jahre alt, wohne in Heringsdorf, wenn ich mich nicht auf See befinde, bin katholischen Glaubens.

Ich bin wegen Meineides mit Zuchthausstrafe belegt; zu dem Rheder, Schiffer und den Ladungsbetheiligten stehe ich in keinem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse, und ich habe kein Interesse bei der Sache.

Zur Sache. Ich bin seit drei Jahren als Schiffskoch auf der „Windsbraut" im Dienst. Am 1. Mai d. J. trat dieselbe mit Tabak beladen ihre Fahrt von Rio de Janeiro hierher an. Am 6. Juni stiess sie auf offener See mit einem anderen Schiffe zusammen, erhielt durch den Anprall einen Leck, durch welches alsbald in den unteren Schiffsraum Wasser eindrang. Dieses wurde zwar sogleich ausgepumpt, der Leck gestopft und kalfatert, allein es musste zur Abwehr von grösserem Schaden das Schiff erleichtert werden. Deshalb wurden sechs Ballen Tabak über Bord geworfen. Die näheren Umstände des Gegeneinanderfahrens kenne ich nicht, da ich, im Küchenraume beschäftigt, erst etwas davon wahrnahm, als der Anprall erfolgte.

2. u. s. w. (es folgen die übrigen Aussagen).

Die vernommenen Zeugen wurden hierauf mit den widersprechenden Angaben in ihren gegenseitigen Auslassungen bekannt gemacht, erklärten jedoch durchweg, bei ihren Aussagen zu verbleiben und legten bis auf den etc. Bremer, welcher nicht vereidet werden konnte, den Zeugeneid dahin ab: Ich u. s. w. wie S. 567.

Die beiden Betheiligten beantragten: ihnen beglaubigte Abschrift der Verhandlung zu ertheilen.

V. g. u.

(Unterschriften.)

a. u. s.

N. N.

(Siegel.) Kaiserlich deutscher Konsul.

§ 107.

Feststellung eines Thatbestandes bezüglich eines Seeunfalls.

(S. 418 ff. des Buchs.)

N. N., den . . . . .

Dem unterzeichneten Kaiserlichen deutschen Konsul war durch die vom Kapitän Dau, Führers des deutschen Dampfers „Palermo“ — Heimathshafen Hamburg, Unterscheidungssignal NFHW — gestern abgelegte Verklarung bekannt geworden, dass der „Palermo“ am 25. August 1900 mit dem englischen Dampfer „Rivoli“ zusammengestossen ist. Behufs Vornahme der vorgeschriebenen Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes waren der genannte Kapitän und die nachstehend aufgeführten Personen der Schiffsbesatzung:

1. der erste Steuermann Sass,
2. der zweite Steuermann Petersen,
3. der erste Maschinist Weiss,
4. der zweite Maschinist Norberg,
5. der Zimmermann Hübner,
6. der Matrose Wend,
7. der Matrose Blackhaus

auf ergangene Vorladung heute im Konsulate erschienen.

Die Erschienenen wurden darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre Aussagen auf Erfordern beschwören müssten und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen. Darauf wurden sie einzeln, wie folgt, vernommen:

1. Der Kapitän Dau.

Ich heisse Peter Dau, bin 41 Jahre alt, lutherisch, wohne in Hamburg und besitze die Befähigung zum Schiffer auf grosser Fahrt.

etc. Dau zeigte das betreffende Zeugniss d. d. Hamburg, den 6. Oktober 1895 vor und fuhr fort:

Ich führe das Dampfschiff „Palermo“. Am 22. August 1900 ging ich mit einer nach Lissabon bestimmten Ladung Güter von Hamburg ab. Das Schiff befand sich im besten Zustande, insbesondere steuerte es gut. Es hatte eine rechtsdrehende Schraube. Die Besatzung bestand aus 22 Mann, nämlich dem ersten Steuermann Sass u. s. w. (folgen die Namen). Am 25. August, Nachmittags 3 Uhr, befanden wir uns etwa 35 Seemeilen von Ushant. Ich liess das Schiff wegen Nebels ganz langsam gehen, etwa 3 bis 4 Meilen die Stunde, während es mit voller Kraft 9 bis 9½ Meilen macht. Kurz nach 4 Uhr hörte ich 1½ bis 2 Striche an Steuerbord-

seite voraus die Dampfpfeife eines anderen Dampfers, welchen ich später als den „Rivoli“ von New-Castle erkannte. Diese Pfeife gab 4 bis 5 Mal mit ungefähr 1 Minute Zwischenraum einen langgezogenen Ton. Ich befand mich zu dieser Zeit auf der Kommandobrücke, der 2. Steuermann Petersen war mit dem Matrosen Wend am Ruder, der Zimmermann Hübner auf dem Grossdeck mit Hämmern beschäftigt, der Matrose Blackhaus voraus auf Ausguck. Die übrigen Personen der Schiffsbesatzung waren im Logis und Maschinenraum beschäftigt oder schlafend in ihren Kojen.

Ich nahm zuerst an, dass die beiden Schiffe einander an Steuerbordseite passiren würden. Da ich zuletzt den Ton näher zu hören glaubte, schien es mir gerathener, die Maschine zu stoppen. Nachdem ich ungefähr 1/2 Minute gestoppt hatte, hörte ich zwei kurze Töne der Dampfpfeife und musste demnach annehmen, dass der andere Dampfer Steuerbordruder gebe. Ich selbst gab gleichfalls Steuerbordruder und zeigte dies dem anderen Dampfer durch zwei kurze Töne meiner Dampfpfeife an und liess die Maschine wieder langsam vorwärts gehen. Ungefähr eine Minute nachher sah ich den anderen Dampfer, etwa zwei Striche an Steuerbordseite voraus, quer vor dem Bug meines Schiffes vorüberkommen, ungefähr eine Schiffslänge von uns entfernt. Ich glaube, der andere Dampfer steuerte damals S. z. O., doch kann ich das nicht mit Bestimmtheit angeben. So wie ich den anderen Dampfer sah, liess ich meine Maschine mit voller Kraft rückwärts gehen und das Ruder hart Backbord legen, trotzdem fand die Kollision statt, indem wir den anderen Dampfer an Backbordseite hinter dem Grossmast trafen. Der „Rivoli“ hatte ungefähr die Tragfähigkeit meines Schiffes; seine Besatzung bestand aus 19 Mann. Dreizehn derselben, der Kapitän, die beiden Steuerleute, der erste Ingenieur und ausserdem noch neun Mann retteten sich sofort auf unser Schiff. Ich selbst löste auf der Kommandobrücke die dort befestigten Lifeboyen und warf dieselben ins Wasser. Meine Leute warfen so viel Taue wie möglich auf das andere Schiff hinüber. Wir hatten zwei grosse Bote und ein kleines. Alle drei waren in zwei Minuten im Wasser. Etwa drei Minuten lang waren die beiden Schiffe zusammen, dann kamen sie von einander frei. Der „Rivoli“ sank aber vier Minuten nach dem Zusammenstoss, mit dem Heck zuerst. Zwei von der Mannschaft, welche ein ihnen von uns zugeworfenes Tau bereits erfasst hatten, wurden von dem durch das Untergehen des Schiffes verursachten Strudel erfasst und mit hinuntergezogen. Unsere Boote suchten noch 20 Minuten nach Leuten des „Rivoli“, konnten jedoch nur einen Mann

retten. Der „Rivoli“ war zur Zeit des Zusammenstosses anscheinend in Fahrt, doch kann ich nicht sagen, wie viel Fahrt er hatte. Ich habe nach der Kollision den Kapitän und die Leute des „Rivoli“ wiederholt gefragt, was sie vor der Kollision gesteuert und weshalb sie trotz des Signals zwei kurze Töne, schliesslich das entgegengesetzte Ruder gegeben hätten, doch habe ich keinerlei Antwort von ihnen erhalten. Ich nehme an, dass der „Rivoli“ erst wirklich Steuerbordruder gegeben hat, wie er mir durch die beiden kurzen Töne anzeigte, und dass er später das Ruder wieder Backbord gelegt hat.

V. g. u.

(Unterschrift des etc. Dau.)

Nachdem der Kapitän abgetreten, wurde

2. der erste Steuermann Sass

vorgerufen und, wie folgt, vernommen:

Ich heisse Joachim Sass, bin 40 Jahre alt, lutherisch, in Hamburg wohnhaft, besitze ein in Hamburg am 13. Oktober 1896 ausgestelltes Befähigungszeugniss zum Steuermann auf grosser Fahrt.

Zur Sache. Bei der Kollision zwischen den Dampfern „Palermo“ und „Rivoli“ befand ich mich schlafend in meiner Koje. Ich wurde durch Kommandorufe geweckt und sah dann durch das Fenster an unserer Steuerbordseite einen anderen Dampfer dicht vor unserm Bug. Ich stürzte an Deck, von wo aus ich den Zusammenstoss sah. Unser Dampfer hatte damals meiner Schätzung nach weniger als drei Meilen Fahrt. Ich kappte sofort die ersten Laschings des ersten Boots, liess es fertig machen, worauf es, geführt vom zweiten Steuermann, wegging. Ich selbst bestieg das zweite Boot. Diejenigen Leute des „Rivoli“, welche während der Kollision sich auf unser Schiff gerettet hatten, halfen auch mit, die Boote fertig zu machen. Unsere Boote ruderten sofort nach der Stelle, wo die Wrackstücke herumschwammen und hielten sich daselbst während einer Viertelstunde. Dem ersten Boote gelang es, noch einen Mann des „Rivoli“ zu retten, dann konnten wir keinen der Verunglückten mehr entdecken und nur einige herumtreibende Kleidungsstücke bergen.

V. g. u.

(Unterschrift des etc. Sass.)

3. der zweite Steuermann Petersen

vorgerufen, sagt aus:

Ich heisse Peter Petersen, bin 31 Jahre alt, lutherisch, wohne in Flensburg.

Zur Sache. Als am 25. August 1900 unser Dampfer „Palermo“ mit dem englischen Dampfer „Rivoli“ zusammenstiess, befand ich mich am Ruder.

etc. Petersen erzählte sodann den Vorgang ganz ebenso wie Kapitän Dau. Es wurde ihm die Niederschrift über die Vernehmung des letzteren vorgelesen und deponirte er: Ich mache diese Aussage in allen Stücken zu der meinigen; sie entspricht vollständig meinen eigenen Wahrnehmungen. Ich bin der Ansicht, dass der „Rivoli“ kurz vor dem Zusammenstoss sein Ruder umgelegt und dadurch die Kollision verursacht hat.

V. g. u.

(Unterschrift des Petersen.)

Ferner wurde vernommen:

4. der Maschinist Weiss,

wie folgt:

Ich heisse Franz Weiss, bin 29 Jahre alt, lutherisch, wohnhaft in Hamburg, erster Maschinist an Bord des Dampfschiffs „Palermo“, besitze ein Befähigungszeugniss als Maschinist erster Klasse.

Zur Sache. Bei dem Zusammenstoss der Dampfer „Palermo“ und „Rivoli“ am 25. August 1900 waren ich, der dritte Maschinist Steen und der Donkeyman Mielke in der Maschine. Wir gingen schon 50 Minuten langsam, als das Kommando „Stoppen“ erfolgte, was auch sofort ausgeführt wurde. Gleich darauf kam wieder das Kommando „Langsam vorwärts“ und nach ungefähr einer Minute das Kommando „Stopp, volle Kraft rückwärts“, was auch sofort ausgeführt wurde und wobei die Maschine gar nicht zum Stillstehen kam. Beim Rückwärtsansetzen verspürte ich den Stoss, dann stoppten wir nochmals und gingen gleich darauf wieder volle Kraft rückwärts, wobei die Maschine ebenfalls sofort ansprang. Inzwischen erhielt ich Ordre, aus dem Vorder- und dann aus dem Hinterraum zu pumpen, beide Räume, ebenso der Maschinenraum waren jedoch leer und gingen wir nach einer Stunde und 15 Minuten weiter. An der Maschine, den Kesseln und den Rohrleitungen ist nichts beschädigt, sondern Alles in bester Ordnung.

V. g. u.

(Unterschrift.)

5. der Maschinist Norberg.

Ich heisse Erichson Norberg, bin 27 Jahre alt, lutherisch, in Hamburg wohnhaft, zweiter Maschinist an Bord des Dampfers „Palermo“.

Zur Sache. Ich lag am 25. August 1900 etwa um 4 Uhr in meiner Koje schlafend. Durch Lärm geweckt, sah ich durch mein Fenster an unserer Backbordseite den Bug eines anderen Dampfers quer vor unserem Bug. Gleich darauf fand der Zusammenstoss statt. Meine Kajüte liegt an der Backbordseite mittschiffs. Nachdem ich den anderen Dampfer gesehen, eilte ich in den Maschinenraum.

V. g. u.

(Unterschrift.)

6. der Zimmermann Hübner.

Ich heisse Otto Hübner, bin 34 Jahre alt, lutherisch, wohne in Eppendorf, bin Zimmermann an Bord des Dampfers „Palermo".

Nach Ableistung des Zeugeneides sagt Hübner:

Während der Kollision unseres Dampfers mit dem „Rivoli" war ich bei der Arbeit auf Deck. Ich hörte, dass von beiden Schiffen Signale mit der Dampfpfeife gegeben wurden, doch kannte ich damals die Bedeutung der Signale noch nicht. Dann sah ich den „Rivoli" an unserer Steuerbordseite voraus, quer vor unserem Bug kommend. Ich sah dann am Telegraphen, dass das Kommando „rückwärts full speed" nach dem Maschinenraum gegeben wurde. Der „Rivoli" war schwer beladen und lag etwa 12 Fuss tiefer als der Bug unseres leicht beladenen Schiffes.

V. g. u.

(Unterschrift.)

7. der Matrose Wend.

Ich heisse Heinrich Wend, u. s. w.

Wend leistete den vorgeschriebenen Zeugeneid und sagte dann:

Als am 25. August 1900 die Dampfer „Palermo" und „Rivoli" während eines ziemlich starken Nebels kollidirten, stand ich am Ruder des ersteren. Ich hörte Dampfpfeifensignale des „Rivoli", welche von unserem Schiff erwidert wurden. Als dann der „Rivoli" zwei kurze Töne hören liess, ward das Ruder Steuerbord gelegt und gleichzeitig gab auch „Palermo" zwei kurze Dampfpfeifentöne. Bald darauf sah ich den „Rivoli" an Steuerbordseite voraus quer vor unsern Bug kommen. Nun ward unser Ruder Backbord gelegt und liess man die Maschine full speed zurückgehen, doch erfolgte ein Zusammenstoss. Unser Dampfer lief hinter dem Grossmast des „Rivoli" in dessen Backbordseite hinein. Mehrere Personen retteten sich von Bord des letzteren auf unser Schiff.

Beide Schiffe waren schon nach etwa drei Minuten wieder von einander frei; unmittelbar nachher sank der „Rivoli“ etwa fünf Minuten nach dem Zusammenstoss. Zwei Schiffsleute vom „Rivoli“ hatten bereits ein ihnen zugeworfenes Tau erfasst, wurden aber von dem durch das Untergehen des Schiffes verursachten Strudel erfasst und in die Tiefe gezogen. Unsere Boote suchten noch längere Zeit nach anderen Verunglückten, konnten aber nur einen retten.

V. g. u.

(Unterschrift.)

8. der Matrose Blackhaus,
nach Ableistung des Zeugeneides:

Ich heisse Johannes Blackhaus, u. s. w.

Bei dem Zusammenstoss der Dampfer „Palermo“ und „Rivoli“ stand ich auf Ausguck am Bord des „Palermo“. Es war ziemlich dicker Nebel, so dass man kaum 100 Schritt weit sehen konnte. Es mochte etwa 4 Uhr Nachm. sein, als ich Signale einer Dampfpfeife vor uns hörte, welche unser Schiff erwiderte. Bald darauf sah ich einen andern Dampfer an Steuerbordseite voraus quer vor unsern Bug kommen. Unser Schiff ging darauf volle Kraft rückwärts, lief aber eben hinter dem Grossmast in die Backbordseite des andern Dampfers hinein. Mehrere Personen von der Besatzung dieses Dampfers stiegen in die Grosswanten hinauf und retteten sich an Tauen, die ihnen von uns zugeworfen wurden.

Den weiteren Verlauf gab Blackhaus ebenso wie Wend an; es wurde ihm dessen Aussage von den Worten: „Beide Schiffe waren“ ab vorgelesen und erklärte er, dass der Hergang gerade so gewesen sei.

V. g. u.

(Unterschrift.)

Bemerkt wird, dass die Mannschaft des „Rivoli“ sich nicht am hiesigen Platze befindet, die Vernehmung derselben mithin nicht hat herbeigeführt werden können.

V. w. u.

N. N.

(Siegel.) Kaiserlicher Konsul.

§ 108.

Formular zur Anzeige über einen Betriebsunfall.

Unfall

in dem Betriebe des Deutschen . . . . . Schiffes . . . .

Heimathshafen:	Seeberufsgenossenschaft in Hamburg.
Unterscheidungssignal: . . .	
Rheder (Korrespondentrheder) und Wohnort desselben:	Sektion . . . . . in . . . . . .
Schiffer und Wohnort desselben:	Vertrauensmann und Wohnort desselben: . . . .
. . . .	. . . .
Reise von	nach . . . .

H e f t r a n d.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
2. Vor- und Zuname der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Klasse der Schiffsbesatzung). Wohnort, Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend). Sind mehrere Personen von dem Unfall betroffen, so sind die Verhältnisse jeder einzelnen Person getrennt anzugeben.	
3. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist der Betriebsraum, in welchem, und die Beschäftigung, bei der sich der Unfall ereignete, genau zu bezeichnen und, wenn der Unfall während des Betriebes in Folge eines Elementarereignisses eingetreten ist, letzteres näher zu beschreiben.	

4. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
5. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Fahrzeug, Wohnung.)	
6. Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört?	
7. Augenzeugen des Unfalls. (Name und Wohnort der Zeugen bezw. Name und Führer des Fahrzeuges, an dessen Bord sich die Zeugen befinden.)	
8. Ist in Betreff des Unfalls eine Verklarung abgelegt, oder wird eine solche abgelegt werden? Zutreffendenfalls wo?	
9. Besondere Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle etc.)	

Heftrand.

Beglaubigte Abschrift vorstehender Eintragung (Seite ..... des Anhanges zum Schiffsjournal — der Unfallnachweisung —).

Anzeige vorstehend beschriebenen Unfalls geht an

das Seemannsamt (Konsulat) in ....

die Orts-Polizeibehörde in ....

den Vorstand der Sektion .... der Seeberufsgenossenschaft in ....

den Vertrauensmann Herrn ...... in . ...

Ort und Datum: ....

Name und Stand des Schiffsführers:

....

§ 109.

Dispache

§ 36 K. G. §§ 700 ff., 727—729 H. G. B.

über die Havarie des Schiffes „Sancho“, Kapitän William J. Bovill, auf der Reise von Dordrecht nach Geestemünde.

Eingelieferte Papiere.

A. Konnossement über die Ladung.
B. Chartepartie d. d. Dordrecht, den 18. Juni 1900.
C. Verklarung, belegt und beeidigt vor dem Amtsgerichte zu Geestemünde am 11. Juli 1900.
D. Nachtrag zu derselben, belegt am 21. Juli 1900.
E. Taxationsattest des Inspektors des Bremer Assekuradeurs H. und des beeidigten Schiffsbesichtigers G., d. d. Geestemünde, den 21. Juli 1900, über den Werth der aufgeopferten Gegenstände und des Schiffes.
F. Generalrechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde vom 23. Juli 1900 mit 13 Belägen Nr. 1 bis 13.

Aus der Verklarung C. und D.: Dieses Schiff, derzeit dicht und in seefähigem Zustande, nahm vom 23. bis 29. Juni 1900 in Dordrecht eine nach Geestemünde bestimmte Ladung Trass oder Cement, lose verladen, ein. — Am 2. Juli ging man im Schlepptau eines Dampfers nach Helvoet — und am 3. Juli in See. Am 5. bei Tagesanbruch sah man keinen Lootsen und segelte in die Weser ein. Gegen 9 Uhr, als man nicht mehr sehr weit von Geestemünde entfernt war, stiess das Schiff plötzlich auf den Grund, und man versuchte vergebens alles Mögliche, es wieder flott zu bekommen. Das Schiff blieb sitzen, begann sich Abends 9 Uhr bei halber Ebbe in den Sand einzubohren und fiel dann plötzlich ganz auf die Seite, in Folge dessen es viel Wasser machte. Um 10 Uhr richtete es sich wieder auf, wühlte sich aber immer tiefer bis zu 7 Fuss in den Sand und machte ca. 6 Zoll Wasser per Stunde. Am 6. erhielt man einen Leichter mit Mannschaft vom Lande zur Assistenz und belud denselben mit ca. 34 Tons Cement. Um 5 Uhr 9 Minuten kam dann ein Schleppdampfer und schleppte das Schiff vom Strande ab und in den Hafen von Geestemünde, woselbst es befestigt wurde. Es machte noch immer ca. 10 Zoll Wasser per Stunde und man musste Leute vom Lande zu Hülfe nehmen, um die

Pumpen Tag und Nacht im Gange zu halten. Am 7. holte das Schiff nach dem Löschplatze. Am 11. ward mit dem Löschen begonnen.

Am 5. und 6. Juli während des Löschens in Leichter auf dem Strande und bei dem Abschleppen wurden zerrissen, ramponirt und verbraucht: 1 Gras Kabeltau, 9½ zöllig, 80 Faden lang, gebrochen und stark ramponirt; eine hanfene Pferdeleine, 6 zöllig, 80 Faden lang, in mehreren Enden zerrissen und stark ramponirt; ein grosser Theil laufendes Tauwerk zerschnitten, in Stücke gerissen und verbraucht — zum Ersatz erforderlich mindestens eine ganze 3 zöllige und beinahe eine 2½ zöllige Trosse.

Ausserdem wurden, als das Schiff platt auf der Seite lag, die Unterwanten und Stengenperdunen ausser Kraft gereckt, und die grossen Bramsalings im Absatz herunter gedrückt, sowie die grossen Langsalings gebrochen.

Aus dem Atteste E.: Die Besichtiger taxirten den Minderwerth des auf dem Strande ramponirten Tauwerks, wie folgt:

eine hanfene 6 zöllige Pferdeleine, 80 Faden . .	M.	150
ein 9½ zölliges Gras Kabeltau, 80 Faden . .	„	150
das laufende Tauwerk	„	195
	M.	495

und den Werth des Schiffes im beschädigten Zustande M. 8100.

Aus der Generalrechnung F.: Die Kosten dieser Havarie haben laut Generalrechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde betragen M. 2097,19.

Wegen der durch das Abbringen des Schiffes vom Strande verursachten Kosten, des dabei spolirten Tauwerks und des Extrapumperlohns wird eine Havarie-Grosse in Gemässheit des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches folgendermassen formirt und regulirt:

Berechnung des Kapitals:

Die Ladung. Herr C. Heiligenstadt in Geestemünde. 151 Last 1220 Pfd. Trass			M.	6 128
Das Schiff. Taxirt im beschädigten Zustande, laut Attest E.	M.	8 100		
Vergütung in Havarie-Grosse . . .	„	495		
			„	8 595
Die Fracht. Brutto Pfd. Sterl. 91. 10. 10				
à 2040 pCt. = M. 1867,45 mit ⅔			„	1 245
			M.	15 968

Berechnung der Havarie.

Total Mark.	Laut General-Rechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde. — F.		Schiff u. Rhederei Mark.	Havarie-Grosse Mark.
30,70	Kosten der Verklarung		—	30,70
6,50	„ „ Nachverklarung		6,50	—
40,00	„ „ Taxation		—	40,00
20,00	Gebühren des Dolmetschers		10,00	10,00
463,15	an S. Rabien für 3 Trossen Tauwerk		463,15	—
	Der Schaden wird gesetzlich nach der Taxe vergütet.			
39,00	„ D. Rohde für Löschen in den Lichter auf dem Strande		—	39,00
204,00	„ H. v. Aspern für Lichterlohn		—	204,00
102,00	„ W. Ventress für Hülfe bei dem Abbringen des Schiffes vom Strande und in den Hafen bringen			
	davon für Hülfe bei dem Abbringen		—	75,00
	Rest		27,00	—
64,50	„ F. Stechmann Pumperlohn $10^1/_2$ Nächte 2 Mann jede Nacht	Mark. 64,50		
42,00	„ J. Jansen für 7 Nächte Pumpen	42,00		
6,00	„ F. Stechmann für 1 Nacht Pumpen	6,00		
6,00	„ D. Meyer für 1 Nacht Pumpen 2 Mann	6,00		
90,00	„ Thom. Brown für Pumperlohn 3 Mann 2 Tage, 2 Mann 6 Tage à M. 5	90,00		
		208,50		
	davon werden als Extra-Pumperlohn bis zur Entlöschung ausgegesetzt		—	150,00
	Rest		58,50	—
29,55	„ Rabien & Stadtlander für Telegramme nach England		12,80	—
	„ diverse Porti		1,75	—
	„ Botenlohn nach der Mittelplatte		—	15,00
816,40	„ die Bugsirgesellschaft Union: für Abschleppen des Schiffes laut Akkord	Lstrl. 30	—	—
	für Brechen der Schlepptrosse laut Vereinbarung	„ 10	—	—
		Lstrl. 40		
		à 2041 %	—	816,40
1959,80	Latus		579,70	1380,10

Total Mark.		Schiff u. Rhederei Mark.	Havarie-Grosse Mark.
1959,80	Transport . . .	779,70	1380,10
97,99	für ihre Bemühungen 5 % von M. 1959,80, davon werden in Havarie-Grosse ausgesetzt . . .	—	50,00
	Rest	47,99	—
31,00	1½ % Kommission vom Vorschuss	31,00	—
2088,79		658,69	

	Havarie-Grosse Mark.
Dazu kommt:	
Schaden am Tauwerk bei dem Abbringen laut Taxationsattest E.	
1 Kabeltau, 9½ zöllig, 80 Faden, Werthverminderung	150,00
1 Pferdeleine, 6 zöllig, 80 Faden, Werthverminderung	150,00
laufendes Tauwerk	150,00
	1880,10
für Stempel dieser Dispache	3,20
„ Aufmachung derselben in doppelter Ausfertigung	50,00
	1933,30

Eintheilung.

Diese M. 1933,30 vertheilt über das Kapital von M. 15 968 — macht 12,107 % und es tragen demnach zur Havarie-Grosse bei:

Die Ladung:				
Herr C. Heiligenstadt von	M. 6 128	à 12,107 %	M.	741,95
Das Schiff	„ 8 595	à do.	„	1040,60
Die Fracht	„ 1 245	à do.	„	150,75
	M. 15 968		M.	1933,30

§ 110.

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsleuten.

1. Beispiel. Streit über das dem Schiffsmann auszustellende Zeugniss.

Seemannsamt N. N., den . . . .

Erschienen sind:

Der Schiffsmann N. und der Schiffer A., führend das deutsche Schiff P., Heimathshafen H.

Ersterer produzirt das ihm von dem Schiffer A. über sein Dienstverhältniss an Bord des Schiffes P. ertheilte Zeugniss, dahin lautend:

„Inhaber Matrose N. hat sich während seines Dienst-Verhältnisses an Bord des von mir geführten deutschen Schiffes P. zwar im Uebrigen gut geführt, jedoch erfüllte er seine dienstlichen Obliegenheiten nur selten zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und fehlt ihm noch viel zu einem tüchtigen Seemann.

N. N., den . . . .

(gez.) A.

Führer des deutschen Schiffes P.

Dieses Zeugniss halte er um deswillen für ungerecht, weil er stets nach bestem Vermögen seiner Pflicht nachgekommen sei, und sich auch zu den Dienstverrichtungen eines Leichtmatrosen für vollkommen befähigt halte. Zu einem höheren Range habe er sich ausweislich der Musterrolle aber nicht verheuert, und könne er nicht darunter leiden, wenn der Schiffer, nachdem der Vollmatrose Z. in Boston desertirt sei, vorgezogen habe, anstatt einen neuen Vollmatrosen zu engagiren, nur einen ganz unerfahrenen schwarzen Leichtmatrosen zu heuern, und ihm, dem N., die Dienste eines Vollmatrosen zu übertragen, denen er dann allerdings sich nicht vollkommen gewachsen gezeigt habe. Er beziehe sich dafür, dass er für die Dienste eines Leichtmatrosen wohl befähigt, und der Schiffer im Anfang der Reise und so lange ihm nur diese zugemuthet wurden, auch wohl mit ihm zufrieden gewesen sei, auf das Zeugniss des Steuermanns B.

Herbeigerufen wird der Steuermann B.

Derselbe bestätigt, dass N. nur als Leichtmatrose gemustert und für den Dienst eines solchen auch ganz wohl befähigt sei. N. sei noch sehr jung, und zweifle er nicht, dass nach längerer Uebung und gereifterer Erfahrung ein ganz tüchtiger Seemann aus ihm werden könne. Auch sei Schiffer A. früher selbst mit demselben sehr wohl zufrieden gewesen und habe sich ihm gegenüber oft lobend über N. ausgesprochen.

Grund zur Verstimmung des Schiffers gegen N. möge wohl der Umstand gegeben haben, dass N. sich weigere, eine neue Ausreise des Schiffers P. unter den alten Bedingungen mitzumachen, da er bei den gestiegenen Heuern, zumal hier in N. N., ein günstigeres Engagement finden zu können hoffe.

Schiffer A. räumt ein, dass N. sich nur zum Leichtmatrosen verheuert habe, er hätte aber gehofft, dass derselbe sich rascher einarbeiten werde und deshalb eines neuen Vollmatrosen an Stelle des desertirten Z. bei den sehr hohen Heuern in Boston entrathen zu können geglaubt, worin er sich allerdings nachträglich bitter getäuscht gesehen habe.

Seiner Ueberzeugung nach habe N. es doch an dem gehörigen Eifer fehlen lassen, sonst hätte er mehr leisten müssen. Derselbe werde wohl auf eine Heuerzulage gerechnet haben, welche ihm aber nicht bewilligt worden sei.

Als Ergebniss vorstehender Untersuchung ist dem N. unter abschriftlicher Beigabe dieses darüber aufgenommenen Protokolls bescheinigt, dass er den an ihn gestellten dienstlichen Anforderungen an Bord des Schiffes P. nur um deswillen nicht habe genügen können, weil Verrichtungen von ihm verlangt wurden, die über das Mass seiner zeitigen Fähigkeiten hinausgegangen seien.

Ein Vorwurf könne ihm aber daraus nicht gemacht werden, da er sich als Leichtmatrose verheuert und sich nur auf besonderen Wunsch des Schiffers für den letzten Theil der Reise dem Dienste eines Vollmatrosen unterzogen habe. Das Zeugniss des Schiffers treffe deshalb in seiner generellen Fassung nicht zu und finde nur bei Berücksichtigung der besonderen hier obwaltenden Verhältnisse sein richtiges Verständniss.

Registrirt wie oben.
(Siegel und Unterschrift.)

2. Beispiel. Streit über den Antritt des Dienstes.

N. N., den 20. März 1900.

Auf dem Seemannsamte erschien

der Schiffer Friedrich P., Führer des deutschen Schiffes „Elise“, Heimathshafen Stettin (Unterscheidungssignal LQTC),

und erklärte:

Ich habe vorgestern auf dem hiesigen Seemannsamte den Matrosen Wilhelm St. aus Pölitz zur Reise von hier nach New-York und zurück für 60 M. monatlicher Heuer angemustert und will in den nächsten Tagen in See gehen. Heute schickt nun der St. zu mir und lässt mir sagen, er wäre ausser Stande, den Dienst anzutreten, weil er nach Hause reisen müsse. Ich bitte, ihn zum Antritt des Schiffsdienstes anzuhalten.

Der durch den Kanzleidiener sofort gestellte Matrose Wilhelm St. erklärte:

Ich wollte mich ohnehin heute auf dem Seemannsamte melden und anzeigen, dass ich ausser Stande bin, den vorgestern übernommenen Schiffsdienst anzutreten. Ich produzire nämlich hiermit ein mir heute vom Magistrat zu Pölitz zugegangenes Schreiben, Inhalts dessen meine Ehefrau in Pölitz gestorben und unsere fünf noch nicht erwachsenen und zum Theil noch ganz kleinen Kinder hülflos zurückgelassen sind.

Ich muss daher nach Pölitz reisen, um für die Pflege meiner Kinder Anordnung zu treffen.

Das Seemannsamt entschied und eröffnete den Komparenten, dass der Matrose St. durch ein unabwendbares Hinderniss ausser Stande gesetzt sei, den Schiffsdienst anzutreten.

Dieser Hinderungsgrund ist auf der Musterrolle vermerkt worden.

V. g. u.

(Unterschrift der Betheiligten.)

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

3. Beispiel. Antrag eines Schiffsmannes auf Entlassung aus dem Schiffsdienste.

Vor dem hiesigen Seemannsamte erscheint der zur Besatzung des hier im Hafen liegenden deutschen Schiffes „Jo", Heimathshafen N. N., gehörige Matrose H. E. aus Memel und bringt folgende Klage gegen den Führer des genannten Schiffes, A. K., an.

Nach der Musterrolle d. d. Memel, den . . . . bin ich für das Schiff „Jo" von dem Schiffer A. K. als Matrose angemustert worden. Auf der Reise von Memel nach hier bin ich von dem Kapitän gemisshandelt worden, indem er mir am . . . ., Abends . . . . Uhr, mit einem Stocke drei Schläge über den Rücken versetzte; weshalb ich unter Bezugnahme auf § 61 Nr. 1 S. O. meine Entlassung aus dem Schiffsdienste gefordert habe, welche mir der Kapitän zu geben verweigert.

Indem ich mich zum Beweise meiner Behauptung auf das Zeugniss

1. des Steuermannes Samuel X.,
2. des Bootsmannes Carl Y.

auf dem genannten Schiffe beziehe, beantrage ich:

den Schiffer anzuhalten, dass er mich aus dem Schiffsdienste entlasse.

Der Schiffer A. K. und die vorbenannten beiden Zeugen wurden durch den Boten vorgeladen. Der darauf erschienene Schiffer A. K. stellt die Misshandlung des Matrosen H. E. in Abrede und widerspricht dem Antrage desselben auf Entlassung.

Der Steuermann Samuel X. und
der Bootsmann Carl Y.

mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung im Allgemeinen bekannt gemacht und zur Abgabe einer wahrheitsgemässen Aussage ermahnt, erklärten, einzeln vernommen, übereinstimmend:

dass sie nicht gesehen, dass der Schiffer A. K. am . . . .,
Abends, den Matrosen H. E. geschlagen habe.

Es wurde hierauf dahin entschieden:

dass,

da die Behauptung des Matrosen H. E., dass er am . . . ., Abends, von dem Schiffer A. K. durch Stockschläge gemisshandelt worden sei, durch die Abhörung der von ihm genannten beiden Zeugen nicht erwiesen worden ist,

der Matrose H. E. mit seinem Antrage auf Entlassung aus dem Dienste des deutschen Schiffers A. K. abzuweisen ist.

Publizirt.

Der Matrose H. E. erklärte, dass er trotz dieser Entscheidung nicht wieder an Bord des Schiffes gehen werde, weshalb der Schiffer A. K. beantragte, seine polizeiliche Zurückführung zu veranlassen, Um die letztere wurde die hiesige Polizeidirektion requirirt.

V. g. u.

(Unterschriften.)

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

4. Beispiel. Beschwerde über Seeuntüchtigkeit eines Schiffes.

Verhandelt vor dem Seemannsamte . . . ., den
14. November 1900.

Es erschienen freiwillig

Bootsmann Herm. F. aus R.,
Zimmermann Johann St. aus D.,
Koch Carl Aug. K. aus A.,
Matrose Gottfried G. aus R.,
Jungmann Otto P. aus A.,
Halbmann Otto B. aus F.,

sämmtlich zur Mannschaft des im hiesigen Hafen liegenden Schiffes N. N., Heimathshafen R., Schiffer Gustav S. aus W. gehörend, und beschwerten sich über die Seeuntüchtigkeit des genannten Schiffes, erklärend, ohne eine vorherige Untersuchung nicht wieder mit dem Schiffe ausgehen zu wollen.

Die Beschwerdeführer wurden nun einzeln abgesondert vernommen.

1. Bootsmann Herm. F. sagt aus:
Ich heisse wie angegeben, bin 38 Jahre alt, Bootsmann an Bord des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache. Ich bin zu Danzig am 24. März d. J. als Bootsmann zu 60 M. monatlicher Heuer für das Schiff N. N., Kapitän H. S., für die Reise von Danzig nach Gent und anderen Häfen angemustert.

Schon beim Ausgehen von Danzig fand ich, dass das Schiff sich in einem schlechten Zustande befand. Wir waren genöthigt, täglich zu pumpen, mitunter eine halbe, dann auch wieder eine viertel Stunde. Wenn gepeilt worden ist, was übrigens nicht täglich geschah, fand sich jedesmal $1^1/_2$ bis 2 Fuss Wasser im Schiff. Die letzten Tage vor Ankunft in Gent hatten wir schlechtes Wetter. Das Schiff machte zu der Zeit mehr Wasser und auf jeder Wache musste stark gepumpt werden. Wie viel Wasser das Schiff zu der Zeit machte, weiss ich nicht. Wir liefen in Folge des schlechten Wetters und weil das Schiff leckte, in Helvoet ein, woselbst der Kapitän einen Dampfer annahm, der uns dann nach Gent schleppte.

In Gent wurde das Schiff kielgeholt, der Leck aufgesucht und das Schiff dicht gemacht. Von Gent gingen wir nach Archangel, auf welcher Reise sich das Schiff ziemlich dicht erwies.

Von Archangel segelten wir nach Bordeaux. Auf dieser Reise hatten wir, obgleich etwas starke Brise, so doch kein schlechtes Wetter. Nichtsdestoweniger aber leckte das Schiff, und wir waren genöthigt, täglich 10 Minuten bis eine halbe Stunde zu pumpen. Wie viel Wasser im Raum war, weiss ich nicht, da meines Wissens nicht gepeilt ist.

Von Bordeaux sind wir am 4. November hier angekommen.

Als wir in der Nähe waren und einen Lootsen an Bord bekamen, schien der Leck des Schiffes schlimmer zu werden, indem wir genöthigt waren, um das Schiff flott zu erhalten, auf jeder Wache stark zu pumpen. Wie viel Wasser das Schiff machte, weiss ich nicht; es wurde nicht gepeilt. Wir hatten zu der Zeit schweres Wetter. So lange wie Ladung im Schiffe war, haben wir hier im Hafen auch täglich pumpen müssen. Seit der Zeit, dass das Schiff leer ist, brauchte nicht mehr gepumpt zu werden.

Dazu ist das Logis des Schiffes so schlecht und undicht, dass wir unmöglich um diese Jahreszeit darin zubringen können; ohne unsere Gesundheit zu schädigen.

Kapitän H. S., der frühere Schiffer, hat uns kurz vor seiner Abreise die Entlassung hier in . . . . . . zugesichert, auch versprochen, uns kostenfrei per Bahn nach Danzig zu liefern. Der jetzige Kapitän, der derzeit Steuermann war, be-

fand sich gegenwärtig, als Kapitän H. S. uns das Versprechen gegeben. Das Schiff war zu der Zeit noch nicht leer und sind wir deshalb nicht bei dem Hiersein des Kapitän H. S. abgemustert. Der jetzige Kapitän weigert sich, uns hier zu entlassen.

Ich wünsche, wenn ich verpflichtet bin, von hier mit dem Schiffe wieder auszugehen, dass zuvor eine genaue Untersuchung mit dem Schiffe vorgenommen werde, sonst gehe ich nicht wieder mit dem Schiffe aus.

Auf die Strafandrohung des § 94 der S. O. und auf die Entschädigungsansprüche, falls die Beschwerde unbegründet befunden werden sollte, hingewiesen, sagte er:

Ich halte meine Aussage in allen Stücken aufrecht und wünsche, dass die Untersuchung des Schiffes auf Seetüchtigkeit vorgenommen werde.

V. g. u.

(gez.) H. F.

(Folgen die Aussagen der übrigen Leute in ähnlicher Weise.)

Es erschien ferner freiwillig

der Schiffer Gustav S.

und erklärte, befragt:

Ich heisse wie gesagt, bin aus W., 28 Jahre alt, jetzt Kapitän des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache. Ich bin am 24. März 1900 als Steuermann für das Schiff N. N., Kapitän H. S., ordnungsmässig in Danzig angemustert.

Es ist richtig, dass das Schiff in Danzig, nachdem die Ladung darin war, etwas Wasser machte und dass die Mannschaft täglich pumpen musste. Nachdem 6—7 Minuten gepumpt, war das Schiff stets lenz.

Auf der Reise von Danzig nach Gent, in der Nähe von Skagen, trat schweres Wetter ein und machte das Schiff in Folge dessen mehr Wasser. Die Mannschaft war genöthigt, 2 Mal zu pumpen.

Wir liefen in Folge des schweren Wetters in Vinga ein, peilten dort die Pumpen und fanden 26—27 Zoll Wasser im Schiffe.

Um das Schiff mehr dicht zu bekommen, wurde dasselbe dort gefüttert, d. h. es wurden Sägespäne und Torfmüll genommen und auf dem Boden des Schiffes ausgebreitet, was häufig geschieht, um ein Schiff dicht zu bekommen. Darauf wurde die Reise fortgesetzt und erwies sich auch im Anfange das Schiff dicht, machte gar kein Wasser. Später trat mehr schlechtes Wetter ein, so dass das Schiff stärker arbeitete,

und es fing an wieder mehr zu lecken, so dass wir genöthigt waren, in Helevoetsluis anzulaufen und durch Hülfe eines Dampfers nach Gent geschleppt wurden.

In Gent wurde das Schiff kielgeholt, ganz und gar kalfatert und mit neuen eisernen Bolzen versehen. Von Gent segelten wir nach Archangel in Ballast. Auf dieser Reise erwies sich das Schiff fast dicht; es brauchte täglich nur circa 5 Minuten gepumpt werden. Ebenso auf der Reise von Archangel nach Bordeaux.

Um das Schiff jetzt ganz dicht zu bekommen, liess der Kapitän die schlechten Stellen aufsuchen und von dem Zimmermann mit Segeltuch und Zink benageln.

Von Bordeaux nach hier machte das Schiff nur wenig Wasser, später als wir nach . . . . . . kamen und ein heftiger Sturm eintrat, hat es mehr Wasser gemacht.

Dass der Lootse sich über die Seefähigkeit des Schiffes bedenklich geäussert, ist mir nicht bekannt. Ich halte das Schiff in dem jetzigen Zustande für seetüchtig.

Dass der Mannschaft von meinem Vorgänger, Kapitän H. S., die Entlassung hier zugesichert ist, hat seine Richtigkeit; jedoch hat er dabei bemerkt, dass sie nur dann entlassen würden, wenn das Schiff hier auflege.

Die Führung des Schiffes ist mir seit circa 8 Tagen von dem Rheder übertragen und habe ich sogleich Ordre bekommen, noch eine Reise von hier nach Firth of Forth und zurück nach der Ostsee zu machen. Ich kann daher die Mannschaft jetzt nicht entlassen. Der vorherige Kapitän ist vor circa 8 Tagen von hier abgereist.

Die sämmtlichen Leute haben mir erklärt, dass sie unter dem früheren Kapitän sich nicht weigern würden, die bevorstehende Reise zu machen, mit mir würden sie aber nicht in See gehen.

Im Logis befinden sich 8 Kojen, wogegen nur 7 Mann darin logiren. Es ist freilich etwas niedrig, aber sonst nicht in schlechtem Zustande.

V. g. u.

(gez.) Gustav S.

Herbeigerufen wurde der Kajütswächter Albert S., welcher auf Befragen aussagte:

Ich heisse wie gesagt, bin aus D., 14 Jahre alt, Kajütswächter an Bord des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache. Ich bin zu Danzig am 24. März 1900 als Kajütswächter zu 21 M. monatliche Heuer für das Schiff N. N.,

Kapitän H. S., für die Reise von Danzig nach Gent und anderen Häfen ordnungsmässig angemustert worden.

Das Schiff hat auf allen Reisen, die ich damit gethan, Wasser gemacht, namentlich, wenn schlechtes Wetter eintrat, musste stark gepumpt werden, um es flott zu erhalten. Wir haben mitunter alle 4 Stunden an die Pumpe müssen.

Auch als das Schiff vor . . . . war, machte es viel Wasser und waren wir genöthigt, täglich 2 Mal zu pumpen, jedes Mal eine halbe Stunde, dann wieder eine viertel Stunde.

Das Logis befindet sich in einem schlechten und undichten Zustande.

V. g. u.

(gez.) Albert S.

Nach dem Ergebniss der vorstehenden Verhandlungen scheinen weitere Massnahmen Seitens des Seemannsamts auf Grund des § 47 S. O. geboten. Es soll zunächst eine Untersuchung des Schiffes stattfinden.

An die hiesigen Schiffsbesichtiger ist daher das Ersuchen gerichtet, das Schiff N. N., namentlich auch das Logis desselben, einer genauen Untersuchung zu unterziehen und über das Resultat derselben dem Seemannsamte ein amtliches Attest zuzufertigen.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Attest der Besichtiger, Abends eingegangen.

Auf Grund einer Besichtigung, welche auf Requisition des hiesigen deutschen Seemannsamts, d. d. 14. November 1900 an Bord der Brigg N. N, Kapitän G. S., von uns den unterzeichneten beeidigten Schiffsbesichtigern heute vorgenommen wurde, erklären wir:

dass das Schiff N. N. für eine Reise nach England in Ballast seetüchtig sein wird, sobald die Binnenbordsbekleidung, soweit der Ballast darauf zu liegen kommt, und die Quernähte ausserbords kalfatert, auch die mit Plattloth beschlagenen Stellen aussenbords nachgesehen und reparirt sind.

Der Logisraum, welcher sich in einem Roof an Deck befindet, enthält acht Einzelkojen und misst in Lichten Sechszehn Sieben Zehntel Kubikmeter. Die Höhe des Roofs ist in Lichten ein Meter $^{58}/_{100}$.

. . . ., den 15. November 1900.

(L. S.) (Unterschriften.)

Auf Grund der vorgenommenen Untersuchung wird hierdurch zum Bescheid ertheilt, dass die Beschwerden der Mannschaft für begründet zu erachten und dem Schiffer Gustav S. hiermit auferlegt wird, die als nothwendig erkannten Reparaturen des Schiffes N. N. für die bevorstehende Ballastreise nach England vornehmen, auch an dem Logis der Mannschaft, welches zwar in Bezug auf Räumlichkeit den Anforderungen genügt, aber in gesundheitlicher Beziehung den Erfordernissen nicht entspricht, die nothwendigen Arbeiten ausführen zu lassen, sowie dass derselbe gehalten ist, vor Fortsetzung der Reise den Nachweis, dass die vorgeschriebenen Arbeiten auch wirklich ausgeführt sind, dem unterzeichneten Seemannsamte beizubringen, und dass endlich nach beschaffter Reparatur die Mannschaft bereit sein muss, die Reise nach England fortzusetzen.

Dieser Bescheid ist dem Schiffer Gustav S., sowie sämmtlichen Beschwerdeführern heute eröffnet, auch Ersterem eine Abschrift des Besichtigungsattestes zur Ausführung der als nothwendig anerkannten Arbeiten ausgehändigt worden.

Beide Parteien erklärten sich mit dem Bescheide einverstanden.

. . . ., den 17. November 1900.

Das Seemannsamt.
Kaiserliches Konsulat.
(Siegel und Unterschrift.)

Registrirt N. N., den 29. November 1900.

Kapitän G. S. liefert heute den verlangten Nachweis über die Ausführung der vorgeschriebenen Reparatur des Schiffes ein und wurde demselben alsdann das Schiffsjournal, nachdem das Ergebniss der Untersuchung eingetragen, wieder ausgehändigt. Auch wurde ihm die Musterrolle übergeben und demselben eröffnet, dass der Fortsetzung der Reise Seitens des unterzeichneten Seemannsamtes ein Hinderniss nicht mehr entgegenstehe.

Das Seemannsamt.
Kaiserliches Konsulat.
(Siegel und Unterschrift.)

5. Beispiel. Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes und schlechten Proviant.

Verhandelt . . . ., den . . . März 1900.

Es erscheint vor dem hiesigen Seemannsamte der zur Besatzung des im hiesigen Hafen liegenden deutschen Schiffes

H., — Heimathshafen St., geführt vom Schiffer Friedrich O. aus W., — gehörige Schiffsmann

Steuermann Richard A. aus N. N.,

welcher darüber Beschwerde erhebt:

1. dass das Schiff H. auf der Reise von St. Petersburg nach hier einen Leck erhalten und in Folge dessen so viel Wasser mache, dass es für seeuntüchtig zu erachten sei;
2. dass die Kartoffeln, welche sich an Bord befänden, in Fäulniss übergegangen und deshalb ungeniessbar seien.

Er beantrage, da der Schiffer O. seinem Ansuchen, das Schiff repariren und die verdorbenen Kartoffeln durch andere unverdorbene Kartoffeln ersetzen zu lassen, nicht nachgekommen sei, er vielmehr die Absicht ausgesprochen habe, mit dem Schiffe im gegenwärtigen Zustande und ohne Ergänzung des Proviants durch gute, geniessbare Kartoffeln morgen von hier Behufs Ausführung einer Reise nach Liverpool in See zu gehen:

die schleunigste Besichtigung des Schiffes und der zum Proviant gehörigen Kartoffeln zu veranlassen und für geeignete Abhilfe der Mängel Sorge zu tragen.

Der Beschwerdeführer wurde auf die Strafbestimmung des § 94 S. O., so wie auf die Entschädigungsansprüche hingewiesen, welche er, falls seine Beschwerde für unbegründet befunden werde, zu gewärtigen habe. Derselbe verblieb jedoch bei seinem Antrage.

Der Schiffer O. stellt beide Beschwerdepunkte in Abrede.

Der Lootsenkommandeur Paul P. und der Schiffsbaumeister Emil R., welchen der Auftrag ertheilt worden war, das Schiff H. mit Rücksicht auf die Behauptung des Steuermanns A. einer sachlichen Prüfung zu unterwerfen, erschienen nach Verlauf von zwei Stunden und erklärten übereinstimmend:

Wir haben uns, in Folge des uns gewordenen Auftrages, sofort an Bord des Schiffes H., welches im hiesigen Hafen dem Speicher Nr. 13 gegenüber liegt, begeben und dasselbe besichtigt. Hierbei hat sich herausgestellt, dass das Schiff in einer Stunde 6 Zoll Wasser macht und geben wir unser Gutachten dahin ab, dass das genannte Schiff seeuntüchtig ist. Dasselbe muss einer Reparatur unterworfen und zu diesem Zwecke gekielholt werden.

Hierauf begab sich der Unterzeichnete, unter Zuziehung des Kapitäns B., in Begleitung des Lootsenkommandeurs P. an Bord des Schiffes H. und nahm eine Untersuchung des Proviants, insbesondere der Kartoffeln vor. Es stellte sich

nach übereinstimmendem Urtheile heraus, dass alles gut und für eine Weiterreise von hier nach Liverpool genügend vorhanden sei.

Der denunzirende Steuermann A. befragt, wie er zu der Anzeige gekommen sei, dass die zum Proviant gehörigen Kartoffeln faul und daher ungeniessbar seien, erklärte, dass er während der Fahrt von Petersburg hierher in der Nähe des Kartoffelvorraths allerdings eine faule Kartoffel habe liegen sehen, in Folge dessen er vermuthet habe, dass die übrigen auch faul seien.

Dem Steuermann A. wurde hierauf eröffnet, dass diese seine Annahme unrichtig und die Denunziation in diesem Punkte unbegründet sei; es werde daher die Untersuchung gegen ihn auf Grund des § 94 S. O. bei der kompetenten Staatsanwaltschaft beantragt werden.

V. g. u.

(Unterschriften.)

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

§ 111.

Verhandlungen und Bescheide, betreffend strafbare Handlungen von Schiffsleuten.

1. Beispiel. Täuschung eines Seemannsamts.

Geschehen vor dem Seemannsamte in . . . . am 27. Juni 1900.

Es erschien ein Seemann, um für das Schiff „Carl“, Kapitän H. Bockelmann, angemustert zu werden.

Er übergab ein Seefahrtsbuch auf den Namen von Jan Beier, wonach er am 6. Oktober 1858 in Amsterdam geboren und daselbst wohnhaft wäre.

Da Komparent auch nicht im Mindesten einen holländischen Dialekt hatte, so wurde derselbe näher befragt, und ergab sich, dass er thatsächlich Ernst Reinhard St. heisst, am 6. Oktober 1852 zu C. geboren und daselbst wohnhaft ist.

Derselbe hat sich einer Täuschung des Seemannsamtes in X. dadurch schuldig gemacht, dass er am 30. Juli 1893 angab, er heisse Jan Beier und sei in Amsterdam geboren und wohnhaft. Durch diese Täuschung hat er sich ein Seefahrtsbuch erworben und ist angemustert, was nicht geschehen sein würde, wenn er seinen richtigen Geburts- und Wohnort

angegeben hätte, da er zur Zeit der Anmusterung im militärpflichtigen Alter stand.

Befragt, sagte derselbe aus:

Ich gab in X. Amsterdam als Geburtsort zu dem Zwecke an, um ein Seefahrtsbuch zu bekommen. Ich war von einem Stettiner Schiffe desertirt. Der Heuerbaas N. N. hatte mich zu dieser falschen Angabe und auch dazu, dass ich erklärte, ich heisse Jan Beier, verführt.

Bei der Anmusterung für das Schiff „Clara" am 13. Dezember 1899 in Y. nannte ich mich wieder Beier; gleichfalls bei der am 28. Juni 1900 stattgefundenen Abmusterung von diesem Schiffe in Y.

V. g. u.

(gez.) Ernst St.

Das Seemannsamt erliess darauf folgenden Bescheid:

Es ist als erwiesen anzunehmen, dass Ernst Reinhard St. sich durch Angabe falscher Thatsachen ein Seefahrtsbuch erwirkt, auch bei den Musterungen in X. und Y. falsche Thatsachen vorgebracht hat, welche Handlungen nach § 93 S. O. zu bestrafen sind.

Eine Strafe von Fünfzehn Mark erschien angemessen, um so mehr, als St. durch die Erschleichung des Seefahrtsbuches es ermöglichte, sich der Militärpflicht zu entziehen.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe eine Haft von fünf Tagen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verurtheilte.

Vorstehender Bescheid wurde dem Komparenten eröffnet, welcher ausdrücklich erklärte, auf Berufung verzichten zu wollen und die erkannte Geldbusse innerhalb drei Tagen einzuzahlen versprach.

Gleichfalls wurde Konfiskation des Seefahrtsbuches verfügt.

a. u. s.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

2. Beispiel. Eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord.

Strafantrag

des Kapitäns W. Ladewigs, Dampfschiff „Deutschland".

. . . ., den 2. November 1900.

Laut geschehener Anzeige wurde am 15. v. Mts. kurz vor Abfahrt des Dampfers „Deutschland" von New-York ein der Passageschmuggelei verdächtiger Mann in der Scullery beim Kartoffelschälen vom Zahlmeister Bening betroffen.

Um Passagebillet befragt, gestand selbiger zu, kein Billet zu haben, und erklärte auf die Frage, wer ihn hier aufgenommen, dass er schon einige Tage für den Sculleryman A. S. Kartoffeln geschält habe und selbiger ihm gesagt, wenn das Schiff in Fahrt sei, so wollen sie bei dem I. Offizier anfragen, ob er nicht mitfahren könne, wenn er dafür arbeite.

Der unbekannte Mann wurde sodann vom Zahlmeister Bening eingeschlossen und solches dem I. Offizier C. Wiegand angezeigt, welcher selbigen hat von Bord bringen lassen.

In Gemässheit § 84 S. O. beantrage ich, wegen eigenmächtiger Zulassung fremder Personen an Bord die Bestrafung des etc. S. zu veranlassen.

(gez.) W. Ladewigs.

Geschehen vor dem Seemannsamte ......, den 3. November 1900.

Es erscheint freiwillig der Angeschuldigte und deponirt, befragt:

Ich heisse August S., bin aus Hoya, 27 Jahre alt, war zuletzt Sculleryman am Bord des Dampfers „Deutschland" und bin noch nie bestraft oder in Untersuchung gewesen.

Zur Sache. Es ist richtig, dass der vom Zahlmeister in der Scullery angetroffene fremde Mann mir beim Kartoffelschälen behülflich gewesen ist und zwar zwei Mal, den Tag vor der Abfahrt und am Tage der Abfahrt.

Wie derselbe das erste Mal an Bord und zu mir in die Scullery kam, theilte er mir mit, dass er seit mehreren Tagen Nichts gegessen habe, und da er um etwas Essen bat, so gab ich ihm von dem Essen, welches dazu bestimmt war, über Bord geworfen zu werden. Er theilte mir dann ferner mit, dass, nachdem er dem 2. Maschinisten seine Dienste angeboten, dieser ihn auf den folgenden Tag wieder herbestellt habe. Da er mir dann erzählte, dass er ganz ohne Beschäftigung sei, so hatte ich Nichts dagegen, dass er mir beim Kartoffelschälen behülflich war.

Nachdem das geschehen, entfernte er sich von Bord. Den folgenden Tag kam der Fremde wieder und hörte ich von ihm, dass er soeben beim 2. Maschinisten gewesen, dieser ihm aber erklärt habe, dass er nicht mitkommen könne. Er erbot sich dann wieder, mir zu helfen und liess ich ihn, wie am Tage vorher, Kartoffeln schälen, bemerkte ihm aber, dass er bis Mittag das Schiff verlassen müsste, da bald nachher das Schiff in See gehen würde. Auch bemerkte ich ihm, dass er sich ja an den 1. Offizier wenden könne, ob der ihn nicht für

die Rückreise anstellen könne. Ob er das gethan, weiss ich nicht. Als es Mittag war, gab ich ihm Essen und als ich die Scullery verliess, ging auch der Fremde hinaus. Geschlossen habe ich die Scullery nicht, da dies bei Tage nie geschieht. Ich ging nach meinem Zimmer. Kurz nachdem kam der 1. Offizier vor mein Zimmer und sagte mir: „Sie haben einen Mann in der Scullery, den sie mitnehmen wollen.“ Ich erwiderte ihm, dass ich Nichts davon wisse. Er forderte mich auf, mitzugehen. Als wir in die Scullery hineinsahen, war Niemand darin. Ich ging dann wieder an meine Arbeit.

Ich muss entschieden bestreiten, dass ich mich in der Weise gegen den Fremden geäussert, wie die Anklage sagt. Auch habe ich ihn nicht am Bord zugelassen, sondern ihn nur beim Kartoffelschälen helfen lassen, als er sich dazu erboten.

V. g. u.

(gez.) A. S.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Den 3. November 1900.

Es erscheint vorgeladen der Zahlmeister Diedrich Friedrich Bening vom Dampfer „Deutschland“ und deponirt, befragt:

Am 15. Oktober, als ich den Fremden in der Scullery antraf, war derselbe darin allein. Es war dies zwischen 12 und 1 Uhr Mittags; um ca. $2^1/_2$ oder 3 Uhr ging das Schiff in See.

Auf Befragen gab der Fremde an, dass er schon seit einigen Tagen in der Scullery geholfen hätte und erklärte, der Sculleryman S. habe ihm gesagt, sobald das Schiff in See wäre, wollten sie zum 1. Offizier gehen und ihn ersuchen, ihn (den Fremden) als Ueberarbeiter mitzunehmen. Der Fremde ist meines Wissens nicht mit dem S. konfrontirt worden.

V. g. u.

(gez.) D. F. Bening.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Fortgesetzt am 5. November 1900.

Es erscheint vorgeladen Carl Wiegand, erster Offizier an Bord des Dampfers „Deutschland“ und sagt auf Befragen aus:

Am 15. Oktober cr., kurz vor Abgang des Schiffes von New-York, meldete mir der Zahlmeister Bening, dass er einen fremden Mann in der Scullery angetroffen und dass dieser, befragt, ausgesagt habe, der Sculleryman S. habe ihn

schon seit einigen Tagen beim Kartoffelschälen beschäftigt und ihm gesagt, wenn das Schiff in Fahrt sei, wollen sie zusammen zum 1. Offizier gehen und den ersuchen, ihn (den Fremden) mitfahren zu lassen, wenn er für Passage arbeite. Bening theilte mir ferner mit, dass er den Fremden aus der Scullery entfernt und vorläufig in das Badezimmer eingeschlossen habe.

Ich ging dorthin und fand den fremden Mann eingeschlossen im Badezimmer vor. Ohne mich weiter mit ihm in ein Gespräch einzulassen, forderte ich ihn auf, das Schiff sofort zu verlassen und kam er auch meiner Weisung sofort nach. Dem wachehabenden Steurer gab ich Befehl, den Mann nicht wieder an Bord zu lassen.

Ich kann nicht sagen, ob der Fremde aus eigenem Antriebe an Bord gekommen ist, oder ob der Angeschuldigte ihn zum Anbordkommen veranlasst hat.

V. g. u.
(gez.) C. Wiegand, 1. Offizier.
V. w. o.
(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Fortgesetzt eodem.

Es erscheint vorgeladen Adolf Ferd. Heine, 2. Maschinist am Bord des Dampfers „Deutschland" und deponirt, befragt:

Ich weiss nicht, ob der in der Scullery angetroffene fremde Mann kurz vor Abgang des Schiffes von New-York einer von denen ist, deren so viele in New-York bei mir am Bord gewesen sind, um sich für die Passage überzuarbeiten.

Würde er mir gegenübergestellt sein, so zweifle ich nicht, dass ich ihn wieder erkannt hätte, wenn es einer von denen ist, die sich zur Ueberfahrt bei mir gemeldet haben.

V. g. u.
(gez.) A. Heine.
V. w. o.
(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Das vorgelegte Schiffsjournal enthält auf pag. 124 unterm 14. Oktober d. J. folgende Eintragung:

„Vormittags bei Revision der verschiedenen Räumlichkeiten fand der Zahlmeister eine Person in der Vorscullery, welche sich auf Veranlassung des August S. an Bord geschmuggelt hatte, indem Letzterer ihm die Versicherung gegeben habe, für ihn auf diese Weise kostenfreie Ueberfahrt nach Bremen zu erwirken. S. habe versichert, genaue Be-

kanntschaft mit dem 1. Offizier zu pflegen und daher würde es nicht schwer fallen, ohne Unannehmlichkeiten zum Ziele zu kommen."

Registrirt am 7. November 1900.

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Der 1. Offizier Wiegand bemerkte bezüglich der Eintragung ins Schiffsjournal, dass dieselbe auf Mittheilung und Darstellung des Zahlmeisters Bening geschehen sei. Die darin angeführte genaue Bekanntschaft mit dem 1. Offizier beziehe sich auf den Sculleryman S., was dieser nach Mittheilung des Zahlmeisters zu dem Fremden geäussert haben soll, wie Letzterer ihm gegenüber ausgesagt.

Registrirt am 7. November 1900.

Das Seemannsamt etc.

Bescheid.

Nach den vorstehenden Verhandlungen ist zwar erwiesen, dass der Angeschuldigte, Sculleryman August S. eine nicht zum Schiffe gehörende Person zu verschiedenen Zeiten in die sogenannte Scullery, eine zum Reinigen der Küchengeräthe bestimmte Räumlichkeit im Schiffe, zugelassen hat; es ist jedoch nicht als erwiesen anzunehmen, dass S. den Fremden an Bord eigenmächtig zugelassen hat, denn als dieser in der Scullery von dem Angeschuldigten Aufnahme fand, war er bereits am Bord zugelassen. Er hatte sich nach seiner Aussage Behufs Uebernahme von Schiffsdiensten an Bord begeben und dem 2. Maschinisten seine Dienste angeboten.

Der Sculleryman August S. ist daher von der Beschuldigung der eigenmächtigen Zulassung einer fremden Person an Bord freizusprechen.

Die Handlung des S dem Fremden gegenüber schliesst kein strafbares Vergehen in sich.

Dieser Bescheid ist dem S. heute eröffnet und ist demselben ein hier gemachtes Depositum zurückgegeben und er damit entlassen.

N. N., den 7. November 1900.

Das Seemannsamt etc.

Bemerkung. Die vorstehende Entscheidung legt in den Gründen auf den Wortlaut des § 84 S. O. besonders Gewicht. Es erscheint indessen nicht zweifellos, ob unter „Zulassung fremder Personen an Bord" nicht auch eine Handlung zu verstehen ist, durch welche solchen Personen, welche sich bereits am Bord befinden, das widerrechtliche Verbleiben da-

selbst ermöglicht wird. Uebrigens hat der allegirte § 84 — wie die Motive hervorheben — keineswegs beabsichtigt, eine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Fälle der Dienstpflicht-Verletzung zu geben. Der Ausdruck „insbesondere", durch welchen das spezielle Verzeichniss der wichtigeren Fälle eingeleitet wird, gestattet jedenfalls dem Seemannsamte, auch in anderen als den im § 84 aufgeführten Fällen eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht anzunehmen. Vergl. oben S. 460. Wäre es im vorliegenden Falle erwiesen gewesen, dass der Beschuldigte den, wenngleich ohne sein Zuthun an Bord gekommenen Fremden in der Scullery versteckt hätte, um ihm die unentgeltliche Ueberfahrt zu ermöglichen, so würde der Verfasser eine Verurtheilung für gerechtfertigt halten.

§ 112.

Bekanntmachung.

S. M. S. „Victoria" wird nach einer Mittheilung des Kommandanten voraussichtlich in der Zeit vom . . . . bis . . . . die Rheden N. und X. des diesseitigen Bezirks anlaufen. Diejenigen deutschen Reichsangehörigen, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben, werden dadurch Gelegenheit erhalten, sich von dem auf dem Schiffe befindlichen Marinearzte untersuchen zu lassen.

N. N., den . . . .

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

§ 113.

Rechnungssachen.

I. Formular zur Gehaltsquittung.

. . . . . M. . . Pf.

In Worten: . . . .

. . . .

Gehalt pro (z. B. viertes Quartal des Etatsjahres 1900) habe ich von der Legationskasse in Berlin erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . ., den . . . ten . . . . 19 . .

Bemerkung. Zahlungen, welche verschiedenen Rechnungsjahren angehören, sind streng auseinander zu halten. Es ist z. B. unzulässig, über „Gehalt pro März 1894 und I. Quartal 1894/95" nur eine Quittung beizubringen. Eine solche Quittung wird von der Legationskasse unbedingt zurückgewiesen. Es ist vielmehr in dem angenommenen Falle erforderlich, über das Gehalt pro März 1894 und über dasjenige pro I. Quartal 1894/95 zwei besondere Quittungen auszustellen.

II. Liquidation über Reisekosten und Tagegelder.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom . . . . . bis . . . . (Monat) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreisen.

Zeit der Ausführung.		Tage		Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer		Nebenkosten		Geldbetrag	
Monat	Tag	im Auslande.	in Deutschland.		Eisenbahn oder Dampfschiff.	Landweg.	im Auslande.	in Deutschland.	M.	Pf.
August	10.	1	—	Reise von A. nach B. . .	133,5	—	1	—	—	—
„	11.	1	—	in B. (summarische Angabe der Amtsverrichtung).						
„	12.	1	—	Reise von B. nach C. . .	75	—	1	—	—	—
„	13.	1	—	in C. (summarische Angabe der Amtsverrichtung).						
„	14.	1	—	Reise von C. nach D. . .	—	48	—	—	—	—
„	15.	1	—	„ von D. nach E. . .	—	46,5	—	—	—	—
„	16.	1	—	„ von E. nach A . .	90	43,5	1	—	—	—
		7	—	Zusammen . .	298,5	138	3	—	—	—

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.	Kilometer		Nebenkosten		Geldbetrag.	
	Eisenbahn oder Dampfschiff.	Landweg.	im Auslande.	in Deutschland.	Mk.	Pf.
A. 298,5 km Eisenbahn oder Dampfschiff à	—	—	—	—	—	—
138 km Landweg à	—	—	—	—	—	—
Nebenkosten 3 mal à	—	—	—	—	—	—
Für die Mitnahme eines Dieners auf . . . km à	—	—	—	—	—	—
Summa Reisekosten . . .	—	—	—	—	—	—
B. Tagegelder für 7 Tage à	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . .	—	—	—	—	—	—

N., den . . [ten] . . . . . 19 . .
(Name und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den . . ten. . . . . 19 . .

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Bemerkungen.

1. Unter A. und B. sind diejenigen Beträge einzurücken, auf welche der Liquidant nach S 69 flgd. Anspruch hat.
2. Falls ein Diener mitgenommen ist und dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin, „dass ein Diener mitgenommen sei", zu justifiziren.
3. Bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen sind die Ortsentfernungen zu Grunde zu legen, welche das von Zeit zu Zeit erscheinende, im Post-Coursbüreau bearbeitete Coursbuch angiebt. So weit letzteres nicht ausreicht (im Auslande), sind die betreffenden Entfernungen durch amtliche Atteste einer kompetenten Behörde zu verifiziren.
4. Falls der Konsul selbst Liquidant ist, tritt an Stelle der Bescheinigung durch die vorgesetzte Behörde eine solche durch den Konsul selbst.

III. Formulare zu Inventarisationsattesten.

a) Attest, betreffend eine besondere Anschaffung.

(Unter die Rechnung resp. Quittung des Lieferanten zu setzen.)

Dass die zufolge vorstehender Rechnung für das Kaiserliche Konsulat zu N. N. angeschaffte Schreibmappe dem Konsulatsinventarium einverleibt worden ist, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

N. N., den . . . .

Der Kaiserliche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

b) Allgemeines Inventarisationsattest.

(Mit der amtlichen Abrechnung für das vierte Quartal des betreffenden Etatsjahres einzureichen.)

Das durch R. E. vom 16. Juli 1879 vorgeschriebene Formular ist bereits S. 511 mitgetheilt.

Anhang.

Vorbemerkung. Die nachstehend unter Nr. 1. 2. 5. 6. abgedruckten Gesetze, ursprünglich als Gesetze des Norddeutschen Bundes erlassen, sind durch das Gesetz vom 16. April 1871 (B. G. B. S. 63) zu Reichsgesetzen erklärt und es ist dabei bestimmt worden, dass, wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmässigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Unter Bundespräsidium ist daher jetzt der Kaiser, unter Bundeskanzler der Reichskanzler, unter Norddeutschen sind Deutsche, unter Bundeskonsuln Konsuln des Deutschen Reichs, unter Bundesgesetzen Reichsgesetze u. s. w. zu verstehen.

1. Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

Vom 8. November 1867.

(B. G. B. S. 137.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§ 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§ 2. Unter Konsuln im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§ 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen.

§ 4. Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, dass sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Massgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§ 5. Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§ 6 Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§ 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und ausserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§. 8. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Massgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben, werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsulartarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlass eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die preussischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Massgabe, dass die in diesen Vorschriften dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§ 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§ 10. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemässheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

§ 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen.

Den Konsularagenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsularagenten können die von ihnen nach Massgabe des Konsulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§ 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§ 13. Die Befugniss der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniss regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniss von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§ 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 16 Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

*Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.**)

§ 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

*§ 17a. Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.***)

---

*) Der Abs. 2 ist durch Art. 38 des E. G. zum B. G. B. hinzugefügt.

**) § 17a ist durch Art. 38 des E. G. zum B. G. B. hinzugefügt.

§ 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§ 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniss des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§ 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§ 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§§ 22—24. Aufgehoben durch das K. G. G.

§ 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§ 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Massgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§ 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundeskriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§ 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§ 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§ 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§ 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

Den Konsularagenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsularagenten können die von ihnen nach Massgabe des Konsulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§ 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§ 13. Die Befugniss der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniss regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniss von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§ 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 16 Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.)*

§ 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

*§ 17a. Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.**)*

---

*) Der Abs. 2 ist durch Art. 38 des E. G. zum B. G. B. hinzugefügt.

**) § 17a ist durch Art. 38 des E. G. zum B. G. B. hinzugefügt.

§ 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§ 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniss des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§ 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§ 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§§ 22—24. Aufgehoben durch das K. G. G.

§ 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§ 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Massgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§ 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundeskriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§ 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§ 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§ 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§ 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

Den Konsularagenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsularagenten können die von ihnen nach Massgabe des Konsulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§ 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§ 13. Die Befugniss der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniss regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniss von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§ 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 16 Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

*Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.**)

§ 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

*§ 17a. Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.***)

---

*) Der Abs. 2 ist durch Art. 38 des E. G. zum B. G. B. hinzugefügt.
**) § 17a ist durch Art. 38 des E. G. zum B. G. B. hinzugefügt.

§ 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§ 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniss des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§ 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§ 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§§ 22—24. Aufgehoben durch das K. G. G.

§ 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§ 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Massgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§ 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundeskriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§ 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§ 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§ 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§ 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

Den Konsularagenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsularagenten können die von ihnen nach Massgabe des Konsulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§ 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§ 13. Die Befugniss der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniss regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniss von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§ 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 16 Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.)*

§ 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

*§ 17a. Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.**)*

---

*) Der Abs. 2 ist durch Art. 38 des E. G. zum B. G. B. hinzugefügt.

**) § 17a ist durch Art. 38 des E. G. zum B. G. B. hinzugefügt.

§ 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§ 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniss des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§ 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§ 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§§ 22—24. Aufgehoben durch das K. G. G.

§ 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§ 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Massgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§ 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundeskriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§ 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§ 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§ 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundeshandelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§ 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§ 34. Wenn Mannschaften von solchen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 35. Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§ 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmassregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der grossen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§ 37. In Betreff der Befugniss der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499, 537, 547, 686*) des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs massgebend; in Betreff ihrer Befugniss zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

§ 38. Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

---

2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.**)

(B. G. B. S. 355.)

Wir Wilhelm, etc.

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheirathung (§ 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und } (§§ 6 ff.).
5. für einen Ausländer durch Naturalisation }

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit

---

*) An Stelle der Art. 499 und 686 sind die §§ 530 und 685 des neuen Handelsgesetzbuches getreten. Die Artikel 537 und 547 sind durch § 110 der Seemannsordnung aufgehoben.

**) Durch das Gesetz betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871 (B. G. B. S. 87) sind einige, bereits durch frühere Vereinbarungen mit Baden, Hessen und Württemberg modifizirte Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich aufgehoben, daher hier weggelassen.

des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 No. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, dass er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1 November 1867 (B.G.B. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, dass der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und *auf diejenigen* minderjährigen Kinder, *deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.*)*

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

---

*) Art. 41 EG. BGB.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:
1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.

§ 14a. *Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.*

*Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.**)

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, dass er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:
1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniss der Kreis-Ersatzkommisssion darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht bloss in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16. Aufgehoben.

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlass besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, *deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter,*

---

*) Art. 41 EG. BGB.

die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.)*

§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluss der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, *deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.*)*

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne dass sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muss.

§ 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniss seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluss seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniss seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei

Für die Ertheilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

---

*) Art. 41 E. G. B. G. B.

§ 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich etc.

---

3. Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluss von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan.

Vom 1. Mai 1872.

Die Bestimmungen dieser I. sind durch die I. vom 10. September 1879 (unten Nr. 8) auf alle Länder, in welchen Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, ausgedehnt worden.

§ 1. Die Schutzgenossen zerfallen in:

1. Reichsangehörige.
2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist.
3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

§ 2. Die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen. Die im § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§ 3. Als de facto Unterthanen können den deutschen Schutz erhalten:

1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsularbehörden;
4. Familien der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§ 4. Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmässig gewährt.

Türkische etc. Unterthanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der

Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind.

§ 5. In jedem Konsulatsamte ist über sämmtliche, dauernd in dem Konsulatsbezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniss (Matrikel) nach dem Formular Anlage A*) zu führen.

§ 6. Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Konsulatsbezirke als Schutzgenossen sich aufhaltende Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besondere Nummern namhaft zu machen.

§ 7. Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Pass, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisationsurkunden etc.) dem Konsul zu übergeben, beziehungsweise in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der grössten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fernzuhalten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

§ 8. Ueber die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Konsul nach dem Formular Anlage B**) für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmässigen Gebühr.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Konsulatsbezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

§ 9. Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Ertheilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner, beziehungsweise Väter, wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§ 10. Reichsangehörige, welche in dem Konsulatsbezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämmtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen Entrichtung der tarifmässigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in Betreff dieses Termins sind nur aus Gründen lokaler Verhältnisse zu gestatten.

§ 11. Den Vorschriften der §§ 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Kuratoren) Genüge zu leisten.

§ 12. Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Kurator) bestellt ist, so ist der Konsul in Bezug auf die Reichsangehörigen verpflichtet, in Bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amtswegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Vertreters dafür zu sorgen, dass im Interesse derselben den Vorschriften der §§ 7 und 10 Genüge geschehe.

§ 13. Die im § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nach-

*) Das Formular zur Matrikel ist oben S. 148 abgedruckt.
**) S. oben S. 151.

träglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Betheiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an die Kaiserliche Mission zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientirung in dieser Richtung nothwendigen Notizen beizufügen.

§ 14. Die im § 3 Nr. 3 genannten Beamten geniessen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäss den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Unterthanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie Seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§ 15. Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

§ 16. Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne dass es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§ 17. Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniss dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachzuweisen, dass sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§ 18. Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet:

1. durch den Tod des Schutzgenossen;
2. durch Uebertritt desselben zum Islam;
3. durch Verlassen des Konsulatsbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Abwesenheit eine bloss vorübergehende sein soll;
4. bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Mann;
5. für die im § 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach § 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6. für die im § 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;
7. für die im § 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach § 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8. für die im § 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind;
9. Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen

befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§ 19. Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniss einer Person in Gemässheit des § 18 beendet ist.*)

§ 20. Im Februar jeden Jahres hat der Konsul der Kaiserlichen Mission über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämmtliche in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist

§ 21. Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsulatsbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C**) in deutscher und französischer Sprache ertheilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Konsulatsbezirke allgemeiner verständlich erscheint.

§ 22. Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen nach den sonst eingezogenen Erkundigungen ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erscheinen.

§ 23. Personen der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche im Konsulatsbezirk weder wohnen noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Konsuls selbst oder durch Bevollmächtigte betreiben. Die Eintragung in die Matrikel, sowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht statt.

Der Konsul hat in jedem Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden.

---

4. Zusammenstellung betreffend die militärischen Pflichten der deutschen Reichsangehörigen.***)

a) Einleitung.

Die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs besteht aus dem Heere, eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr, der Marine, eingetheilt in die stehende Marine (Flotte) und Seewehr, und aus dem Landsturme. Die Etatsstärke des stehenden Heeres für das Rechnungsjahr

*) Der frühere Schlusssatz dieses Paragraphen ist durch einen späteren E. des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 obsolet geworden. Dieser E. bestimmt, dass, auch wenn die Meldung nach Ablauf eines Jahres nicht erfolgt, die Löschung, lediglich aus diesem Grunde, nicht stattfinden soll. Vergl. oben S. 153.

**) Vergl. oben S. 152.

***) Eine Zusammenstellung über die Militärverhältnisse der seemännischen Bevölkerung ist den Seefahrtsbüchern beigegeben und den Konsuln durch R. E. vom 3. November 1896 — II 25553 — mitgetheilt.

1901 ist auf eine Kopfzahl von 604 168 festgesetzt, wovon 400 735 auf die Infanterie, 70 107 auf die Kavallerie, 93 325 auf die Artillerie, der Rest auf die Pioniere, Verkehrstruppen, Train, besondere Formationen u. s. w. entfallen.

Das stehende Heer und die Flotte — die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg — sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Im Kriegsfalle werden die Landwehrmannschaften theils in besondere Truppenkörper formirt, theils zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen; die Seewehrmannschaften treten zur Flotte.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen; die Marine-Ersatzreserve ist bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine bestimmt.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen ausserordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem Heere an. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften des Landheeres die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt. Auf den Dienst im stehenden Heere folgt die Zugehörigkeit zur Landwehr. Dieselbe dauert im ersten Aufgebote 5 Jahre — also in der Regel bis zum beendeten 32. Lebensjahre —, im zweiten Aufgebote bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Mannschaften der Fusstruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäss ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur 3 Jahre.

Wer in seinem 23. Lebensjahre nicht moralisch unwürdig, nicht körperlich oder geistig unbrauchbar zu jedem Militärdienst, aber doch aus irgend einem Grunde (s. unten S. 613) nicht eingestellt ist, gehört zur Ersatzreserve.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrfähigen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der 2- oder 3 jährige aktive Dienst im Heere kann in Folge der militärischen Freizügigkeit bei einem beliebigen Truppentheile des Reichsheeres abgeleistet werden. Mannschaften von tadelloser Führung und Brauchbarkeit, welche an und für sich zu einer 3 jährigen Dienstzeit verpflichtet sein würden, können bereits im Herbste ihres zweiten Dienstjahres zur Disposition der Truppentheile beurlaubt werden. Sonstige Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf den Anfang und die Dauer des aktiven Dienstes finden aus Rücksicht auf wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Ausbildung, sowie auf bürgerliche und andere besondere Verhältnisse in gewissen, in der D. W. O. näher angegebenen Verhältnissen statt. Wegen der Einjährig-Freiwilligen vergl. § 88 ff. D. W. O. Wegen der Volksschullehrer vergl. § 9 D. W. O. und A. O. v. 27. Januar 1895 Armee-Verordn. Bl. Nr. 2 von 1895, wegen der römisch-katholischen Volksschullehrer G. v. 8 Februar 1890.

Während der Dauer des auf den aktiven Dienst bei der Fahne folgenden Reserveverhältnisses sind die Reservisten im Frieden zu zwei Uebungen von höchstens 8 Wochen behufs Auffrischung und Erweiterung

ihrer militärischen Kenntnisse verpflichtet. Im Kriege werden sie behufs Ergänzung des aktiven Heeres zur Fahne einberufen.

Die Landwehr ist in zwei Aufgebote eingetheilt. Die Mannschaften des ersten Aufgebots — mit Ausnahme der im Frieden übungsfreien Landwehrkavalleristen — können im Frieden während ihrer Dienstzeit im 1. Aufgebot zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden; sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, sind sie beurlaubt. Die Mannschaften der Landwehr 2. Aufgebots sind im Frieden ständig beurlaubt; sie dürfen zu Uebungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden. Die Landwehr 2. Aufgebots setzt sich zusammen aus den Mannschaften, welche ihrer Dienstpflicht in der Landwehr 1. Aufgebots genügt haben, und aus Ersatzreservisten, welche drei Friedensübungen abgeleistet haben.

Der aktive Dienst in der Marine dauert drei Jahre, kann aber für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal bis auf ein Jahr verkürzt werden. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmässiger Anmusterung (vergl. oben S. 396 ff.) thatsächlich in Dienst getreten sind, werden in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten gehören bis zum vollendeten 7. Dienstjahre als Reservisten der Flotte an.

Die Seewehr 1. und 2. Aufgebots entspricht den beiden Aufgeboten der Landwehr; die bezüglich der letzteren geltenden Bestimmungen finden auf die Seewehr sinngemässe Anwendung.

Die zur Ergänzung des Heeres und der Marine bei Mobilmachungen dienende Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve setzt sich zusammen aus Personen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber durch das Loos als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind, ferner aus solchen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der aktiven Dienstpflicht zur Folge gehabt haben, endlich aus nur bedingt tauglichen oder zeitig untauglichen Militärpflichtigen. Der Ersatzreserve werden alljährlich so viele Mannschaften überwiesen, dass mit 7 Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind grundsätzlich allen für letztere — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen unterworfen. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal zu Kontrolversammlungen herangezogen werden und sind im Frieden zur Ableistung dreier Uebungen von je 10, 6 und 4 Wochen verpflichtet. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Nachher treten die Ersatzreservisten des Heeres, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch oder militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.

Der Landsturm ist in zwei Aufgebote eingetheilt. Die Landsturmpflichtigen gehören zum ersten Aufgebote bis zum 39. Lebensjahre, zum zweiten Aufgebote bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten der Festungen.

Näheres über die militärischen Pflichten der Reichsangehörigen und die Organisation des Reichsheeres enthalten folgende Gesetze und Verordnungen:

1. G betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Wehrgesetz — B. G. B. S. 131);
2. G. betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (R. G. B. S. 11);
3. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R. G. B. S. 45); dazu G. betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 6. Mai 1880 (R. G. B. S 103) und
   G. betr. Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 31. März 1885 (R. G B. S. 81), 27. Januar 1890 (R. G. B. S. 7) und 25. März 1899 (R. G. B. S. 215).
4. G. betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875 (Kontrolegesetz, — R. G. B. S. 65);
5. G betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890 (R. G. B. S 23);
6. G. betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 (R. G B. S. 233); und vom 25. März 1899 (R. G. B. S. 213).
7. Deutsche Wehrordnung vom 22. Juli 1901, Beil. zum C. B. vom 26. Juli 1901 Nr. 32. Sonderabdruck Karl Heymanns Verlag, Berlin. Preis 1 Mk. 20 Pf.;
8. Heerordnung, vom 22. November 1888. Neuabdruck, Berlin, Mittler & Sohn;
9. Marineordnung, vom 12. November 1894 ebenda.

b) Die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht der Deutschen beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Ueber die Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer gelten folgende Bestimmungen: Wer vom Auslande eingewandert ist und die Reichsangehörigkeit erworben hat, wird nach Massgabe seines Lebensalters wie alle übrigen Wehrpflichtigen behandelt. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben, oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Vorstehendes findet auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. Dieselben bleiben aber, so lange ihre Wehrpflicht dauert, zur Gestellung vor die Ersatzbehörden verpflichtet und ihrer eventuellen Aushebung zum aktiven Militärdienst für den Kriegsfall steht nichts im Wege.

Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

c) Die Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Marine zu unterwerfen. Sie beginnt mit dem

1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heissen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs werden gerechnet: a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind; b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbemässig betrieben haben; c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind; d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flussdampfern; e) Schiffsköche und -Kellner (Stewards).

Bei Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden (Meldepflicht). Diese Meldung, welche auch schriftlich geschehen kann, muss in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. Ist der Meldeort nicht zugleich der Geburtsort, so ist ein Geburtszeugniss vorzulegen, dessen Ausfertigung auf Antrag kostenfrei durch das Standesamt des Geburtsorts erfolgt. Die Anmeldung zur Stammrolle ist so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Ueber die beizufügenden Papiere s. § 25 D. W. O.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Wer die vorgeschriebene Meldung zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlässt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumniss durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich Behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor die Ersatzbehörden zu gestellen.

Die regelmässige Gestellung vor die Ersatzbehörden findet höchstens zweimal jährlich (in der Regel im Frühjahr und Sommer) statt. Ausserterminliche Musterungen werden unter Anderem bei Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, vorgenommen.

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Schiffahrt treibende Militärpflichtige in grösserer Anzahl vorhanden sind, findet für diese ausserdem alljährlich im Dezember eine durch die Ersatzkommission abzuhaltende Schiffermusterung statt.

Diese hat den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- wie der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatzbehörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufes während des Sommers zu beeinträchtigen.

Alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen dürfen daher solchen Falles auf ihren Antrag durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen (Landräthe etc.) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft entbunden und bis zur Schiffermusterung zurückgestellt werden.

Die Entscheidungen der Ersatzkommission bei der Schiffermusterung sind endgültig.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle anzumelden hat. Die Aushebungsbezirke fallen in denjenigen deutschen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, in der Regel mit den Kreisgrenzen zusammen. Wünschen im Ausland sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen sie sich zur Stammrolle angemeldet haben, zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden sind entweder vorläufige (Zurückstellung von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum) oder endgültige (Ausschliessung vom Dienst, Ausmusterung vom Dienst, Ueberweisung zum Landsturm 1. Aufgebots, zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil).

Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung erfolgt in der Regel nur für die Dauer des laufenden Jahres, über das dritte Militärpflichtjahr ist sie nur ganz ausnahmsweise zulässig. Das Nähere ergeben die §§ 29 ff. D. W. O. Hervorzuheben ist, dass nach § 33[10] D. W. O. die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte ausgedehnt werden darf. Die Zurückstellung der in Russland lebenden Militärpflichtigen darf bis zu diesem Termine Seitens der K. deutschen Botschaft zu St. Petersburg verfügt werden. Da im Auslande lebende Militärpflichtige, welche schon im ersten oder zweiten Militärpflichtjahre die Reise nach Deutschland unternommen haben, um sich zur Musterung vor einer Ersatzkommission zu gestellen, oft als vorläufig nicht dienstbrauchbar befunden worden sind und sich daher später noch einmal haben gestellen müssen, so empfiehlt es sich für alle Militärpflichtige, deren Dienstbrauchkeit Zweifeln unterliegt, bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte Ausstand nachzusuchen und sich erst dann nach Deutschland zu begeben.

Die Anträge auf Zurückstellung sind unter Einreichung der deutschen Legitimationspapiere und des Taufscheines rechtzeitig (d. h. bei Beginn des militärpflichtigen Alters) zu stellen. Ueber die erfolgte Zurückstellung wird eine Bescheinigung ertheilt.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

Bezüglich der endgültigen Entscheidungen, über welche die §§ 36 ff. D. W. O. Näheres enthalten, bestimmt § 42 D. W. O., dass über Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, durch die Ober-Ersatzkommissionen in gewissen Fällen endgültig entschieden werden darf, ohne dass ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist (s. oben S. 156).

Militärpflichtige, welche, ohne von der Gestellung entbunden zu sein, in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ausserdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniss in böslicher Absicht

oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt, d. h. sofort zur Einstellung gebracht und durch Landwehrbezirkskommandos dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden. Ist die Versäumniss durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

Freiwilliger Eintritt in das Heer oder die Marine zu zwei-, drei- oder vierjährigem, bei der Marine auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienst ist bereits nach vollendetem 17. Lebensjahre zulässig und gewährt den Vortheil der Wahl des Truppentheils. Der Betreffende hat bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, die Ertheilung eines Meldescheins nachzusuchen, auf Grund dessen die Annahme beim Truppentheil zu beantragen ist. Das Nähere hierüber ergeben die §§ 84 ff. D. W. O.. Wegen des einjährig-freiwilligen Dienstes s. §§ 88 ff. D. W. O.

Ueber den Einfluss der Militärpflicht auf Auswanderungen gelten folgende Bestimmungen:

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, nicht ertheilt werden, bevor sie ein Zeugniss der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. Den Mannschaften, welche nur 2 Jahre bei den Fahnen zu dienen brauchen (d. h. allen mit Ausnahme der Kavallerie, reitenden Feldartillerie und der Marine), kann im 1. Jahr nach der Entlassung die Erlaubniss zur Auswanderung verweigert werden. Dies findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, dass, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muss, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als ein solches Zeugniss nicht beigebracht ist. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniss an Wehrpflichtige untersagt werden.

Nach § 140 St. G. B. wird wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraft: 1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniss entweder das Bundesgebiet verlässt, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich ausserhalb des Bundesgebiets aufhält, mit einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Mk. oder mit Gefängniss von Einem Monat bis zu einem Jahre; 2. ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniss auswandert: mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten; 3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniss bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar. Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. Durch diese Strafe wird übrigens die Militärpflicht nicht gelöst, vielmehr können diese Personen als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee eingereiht werden. Auch nach Bezahlung einer solchen Geldstrafe kann daher das Hinderniss

der Eintragung in die Matrikel (s. oben S. 154) noch fortbestehen. Vergl. auch §§ 142 und 143 St.-G. B.

d) Die Kontrole.

Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, andererseits durch die Landwehrbehörden unter Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt. Auch die Konsuln und Seemannsämter sind berufen, innerhalb ihrer Befugnisse bei der militärischen Kontrole mitzuwirken.*)

1. Bei Handhabung derselben ist davon auszugehen, dass jeder im Alter vom vollendeten 20. bis zum 45. Lebensjahre stehende Deutsche sich im Besitze eines Militärpapieres**) befinden muss. Hat er solche Papiere nicht und vermag er sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweitig auszuweisen, so ist der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Gemeindevorstand, Gutsvorstand u. s. w.) bezw. dem Bezirkskommando oder der Ersatzkommission Anzeige zu machen.

2. Ueber die Eintragung militärpflichtiger Personen in die Konsulatsmatrikel s. oben S. 154; über Passertheilung an solche Personen s. S. 308; über Anmusterung derselben oben S. 401 ff.

3. Im Beurlaubtenverhältniss befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind. Zum Beurlaubtenstande gehören: a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniss zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften; d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften; e) die Ersatzreservisten.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während des Beurlaubtenverhältnisses den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach aussereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, durch die Landwehrbezirks-Kommandos, Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen Beurlaubte durch Konsulatsatteste (s. oben S. 215) nach, dass sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender etc. erworben haben, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert

---

*) R. M. G. §. 70, D. W. O. § 106 Nr. 7.

**) Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen diejenigen Scheine, welche die Ersatzbehörden, Landwehrbezirkskommandos u. s. w. nach den Vorschriften der D. W. O. ausstellen. Die Anlage 3 zu § 106 D. W. O. enthält eine Anleitung zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole und zwar insbesondere über die Arten der einzelnen Militärpapiere und die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber als legitimirt zu erachten sind.

werden. Vergl. oben S. 215. Nach § 28 G. vom 11. Februar 1888 können Landsturmpflichtige schon dann ähnliche Vergünstigungen erlangen, wenn sie durch Konsulatsatteste nachweisen, dass sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung erworben haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese Stellung selbstständig ist oder nicht.

Den Offizieren und den im Offizierrange stehenden Aerzten, sowie den vorstehend unter b bis e bezeichneten Mannschaften des Beurlaubtenstandes darf — falls sie nicht nachweisen, dass sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

Offiziere und im Offizierrang stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniss auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Die unter Z. 3b und c bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

4. Die Mannschaften der Ersatzreserve gehören zwar zum Beurlaubtenstande, bezüglich ihrer finden sich aber in dem G. vom 11. Februar 1888 einige besondere Bestimmungen.

---

5. Gesetz betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

Vom 4. Mai 1870.*)

(B. G. B. S. 599.)

Wir Wilhelm, etc.

§ 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

---

*) Die durch Artikel 40 des E. G. B. G. B. getroffenen Aenderungen sind durch besonderen Druck gekennzeichnet.

§ 2. Die zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formular geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschluss hat der Beamte die Register abzuschliessen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

§ 3. Der Schliessung der Ehe soll das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten, eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung ausserdem einmal darin einzurücken, und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz ausserhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniss der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§ 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensiren.

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschliessung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmässig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschliessung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, dass die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniss bei der Eheschliessung kennen.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschliessung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschliessung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschliessung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5 die Unterschrift der anwesenden Personen.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§§ 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

§ 11 Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung soll enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;

3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§ 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie soll enthalten:
1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§ 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschliessungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§ 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B. G. B. S. 137) Anwendung.

Urkundlich etc.

---

6. Gesetz über das Passwesen.

Vom 12. Oktober 1867.

(B. G. B. S. 33.)

Wir Wilhelm, etc.

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniss zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates aus-

gestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniss zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniss haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies ausserdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Passpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten ausser Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich u. s. w.

---

7. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 7. April 1900.

(R. G. B. S. 213.)

Wir Wilhelm, etc.

Erster Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§ 1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist.

Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse ausser Uebung gesetzt werden.

§ 2. Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität geniessen;
2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Den Deutschen (Abs. 1 Nr. 1) werden gleichgeachtet Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben, juristische Personen auch dann, wenn ihnen durch den Bundesrath oder nach den bisherigen Vorschriften durch einen Bundesstaat die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Das Gleiche gilt von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Deutsche sind. Andere als die bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen werden den Ausländern (Abs. 1 Nr. 2) gleichgeachtet.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen kann bestimmt werden, dass die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, wenn Ausländer daran betheiligt sind, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstehen.

§ 3. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§ 4. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§ 6. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

§ 7. Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozessordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preussen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 8. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 9. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

§ 10. Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozessordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

§ 11. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen Theil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

§ 12. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hülfsbeisitzer.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14. Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

§ 16. Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten auszuüben haben, werden von dem Konsul bestimmt. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsularbeamte

geleistet haben, sind sie vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniss der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 17. Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniss der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 18. Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshülfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass für die im § 160 Abs 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshülfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§ 19. In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§ 20. Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach ausser Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

§ 21. Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 massgebenden Vorschriften geregelt werden.

§ 22. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern

und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder ausser Anwendung bleiben.

§ 23. Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrath erlassen.

Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Centralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Die nach diesen Gesetzen den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse werden in den Konsulargerichtsbezirken von dem Konsul ausgeübt.

Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Centralbehörden entsprechende Anwendung.

§ 24. Soweit nach den im § 19 bezeichneten Gesetzen dem Landesfiskus Rechte zustehen oder Verpflichtungen obliegen, tritt in den Konsulargerichtsbezirken an dessen Stelle der Reichsfiskus. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Rechte und Verpflichtungen, die für den Landesfiskus mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit eines Betheiligten begründet sind.

Geldstrafen fliessen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, dass die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§ 25. Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurtheilt, die für die keinem Bundesstaat angehörenden Deutschen gelten.

Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurtheilt.

§ 26. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

§ 27. Soweit die nach § 19 zur Anwendung kommenden Gesetze auf die an einem ausländischen Orte geltenden Vorschriften Bezug nehmen, sind hierunter, falls es sich um einen Ort innerhalb eines Konsulargerichtsbezirkes und um die Rechtsverhältnisse einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen handelt, die deutschen Gesetze zu verstehen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen als Gesetze des Ortes anzusehen sind.

§ 28. Zustellungen an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen erfolgen im Konsulargerichtsbezirke, sofern sie entweder in

einer in diesem Bezirke vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sache oder in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben einer in dem Bezirke befindlichen Person zu geschehen haben, nach den Vorschriften über Zustellungen im Inlande. Falls die Befolgung dieser Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Zustellung durch den Konsul nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande mit der Massgabe bewirkt werden, dass an die Stelle des Ersuchens bei Zustellungen auf Betreiben der Betheiligten deren Antrag und bei Zustellungen von Amtswegen die Anzeige des Gerichtsschreibers tritt.

Im Uebrigen erfolgen Zustellungen im Konsulargerichtsbezirk an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über Zustellung im Ausland, und zwar in gerichtlichen Angelegenheiten mittelst Ersuchens des Konsuls und in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten auf einen von den Betheiligten an ihn zu richtenden Antrag.

§ 29. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, dass an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

§ 30. Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preussischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§ 31. Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 32. Die in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im § 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

§ 33. Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Theil eines solchen angeordnet werden, dass statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

§ 34. Inhaberpapiere der im § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden

sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§ 35. Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§ 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

§ 36. Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schliessen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschliessung erlassen sind.

§ 37. Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

§ 38. Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden; der § 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 39. Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

§ 40. In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 41. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Massgabe, dass auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Civilprozessordnung Anwendung finden.

§ 42. In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen

übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

§ 43. In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 44. Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch ausser den im § 577 Abs. 3 der Civilprozessordnung bezeichneten Fällen befugt.

§ 45. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Civilprozessordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 der Civilprozessordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozessakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im § 520 der Civilprozessordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

§ 46. Die Zwangsvollstreckung im Konsulargerichtsbezirk aus den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit für diesen Bezirk entstandenen vollstreckbaren Schuldtiteln erfolgt gegen die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Inlande. Im Uebrigen wird die Vollstreckung im Konsulargerichtsbezirke gegen solche Personen durch den Konsul auf ein an ihn gemäss § 791 der Civilprozessordnung gerichtetes Ersuchen veranlasst.

§ 47. In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach § 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muss, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

§ 48. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Strafrecht.

§ 49. In den Konsulargerichtsbezirken finden die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.

§ 50. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.

§ 51. Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil des Bezirkes polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündigung ihrer Aufhebung erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

§ 52. Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§ 53. Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlasst.

§ 54. Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozessordnung finden keine Anwendung.

§ 55. Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntniss, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

§ 56. Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

§ 57. Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 58. An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluss, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 59. Die Vorschrift des § 232 der Strafprozessordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 60. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 61. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 62. In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozessordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 63. Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurtheilung auf Grund des § 361 Nr. 3. bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Uebrigen findet in Strafsachen gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 64. Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozessordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozessordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 65. Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

§ 66. In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozessordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 67. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozessordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 68. Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 69. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

§ 70. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 71. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Massgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlussfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 72. In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Achter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Kosten.

§ 73. Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 massgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Massgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§ 74. Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlasst.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluss an die Vorschriften der Civilprozessordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

§ 75. Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäss § 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundestaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

§ 76. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 77. Die im § 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemässheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Im Uebrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemässheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder theilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§ 78. Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

§ 79. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 80. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

8. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 25. Oktober 1900.

(R. G. B. S. 999.)

Wir Wilhelm etc.

Artikel 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Artikel 2. Für die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken in den Konsulargerichtsbezirken genügt, soweit nicht für diese Grundstücke ein Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze angelegt ist, die Beobachtung der Form, die den von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Vorschriften entspricht.

Innerhalb Rumäniens, Serbiens und Bulgariens gilt das Gleiche auch für die Form eines anderen Rechtsgeschäfts, das dort vorgenommen, sowie für die Form einer Ehe, die dort geschlossen wird.

Artikel 3. Statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze gilt in den Konsulargerichtsbezirken ein den landesüblichen Vertragszinsen entsprechender Zinssatz, jedoch höchstens ein solcher von zehn vom Hundert für das Jahr.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Villa Hügel, den 25. Oktober 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

---

9. Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau.

Vom 25. Oktober 1900.

(R. G. B. S. 1000.)

Wir Wilhelm etc.

§ 1. Für das Gebiet der deutschen Niederlassung in Tientsin nördlich des Schiffahrtskanals ist das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit als angelegt anzusehen; das für dieses Gebiet bisher geführte Buch gilt als Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze.

§ 2. Für das Gebiet der deutschen Niederlassung in Tientsin südlich des Schiffahrtskanals sowie für das Gebiet der deutschen Niederlassung in Hankau werden die Grundbücher durch den Konsul von Amtswegen angelegt.

§ 3. Ist die Anlegung des Grundbuchs für einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet, so wird dies in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel, bekannt gemacht. Mit dem Ablauf eines Monats nach der Anheftung der Bekanntmachung an die Gerichtstafel ist das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen.

§ 4. Für das Anlegungsverfahren, mit Einschluss der Anlegung des Grundbuchs, werden Gebühren und baare Auslagen nicht erhoben.

§ 5. Für die in den §§ 1, 2 bezeichneten Gebiete dient als amtliches Verzeichniss der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung ein von dem Konsul anzulegendes Verzeichniss, in dem die Grundstücke unter fortlaufender Nummer und unter Bezugnahme auf eine durch Vermessungsprotokolle zu erläuternde Karte bezeichnet sind.

§ 6. Der Eigenthümer eines Grundstücks, das in einem der in den §§ 1, 2 bezeichneten Gebiete liegt, ist den in den Niederlassungsverträgen zwischen Deutschland und China vom 3. und 30. Oktober 1895 vorgesehenen Lasten und Beschränkungen unterworfen; insbesondere hat er einen unablöslichen Grundzins zu zahlen, der jährlich in Tientsin 1000 grosse Käsch, in Hankau $0,_{2023}$ Taels für jeden Mow beträgt und in Tientsin am fünfzehnten Tage des zwölften, in Hankau am ersten Tage des vierten chinesischen Monats an das deutsche Konsulat für Tientsin oder Hankau im Voraus abzuführen ist.

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die im Abs. 1 bezeichneten Lasten und Beschränkungen der Eintragung nicht.

§ 7. Der Eigenthümer eines Grundstücks, das in einem der in den §§ 1, 2 bezeichneten Gebiete liegt, ist verpflichtet:

1. Mitglied der in Tientsin oder Hankau zu begründenden deutschen Niederlassungsgemeinde nach Massgabe der Gemeindestatuten zu werden, die ihm als solchem auferlegten Lasten zu tragen, auch die für die Niederlassung eingeführten polizeilichen Vorschriften bei Vermeidung einer Busse, die der höchsten in der Polizeiverordnung vorgesehenen Geldstrafe entspricht, zu beachten;
2. sich dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit in allen das Grundstück oder seine Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen zu unterwerfen;
3. dafür einzustehen, dass die Verpflichtungen zu 1 und 2 auch von Miethern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie von deren Unterberechtigten übernommen und erfüllt werden;
4. ohne ausdrückliche Genehmigung des deutschen Konsuls für Tientsin oder Hankau keine Veräusserung des Grundstücks an einen Nichtdeutschen vorzunehmen, auch ausserhalb des Chinesenviertels kein Nutzungsrecht an einen Chinesen einzuräumen oder einräumen zu lassen;
5. keine Veräusserung des Grundstücks vorzunehmen, auch kein Nutzungsrecht daran einzuräumen oder einräumen zu lassen, bevor nicht der Erwerber oder Nutzungsberechtigte dem deutschen Konsul für Tientsin oder Hankau eine schriftliche, bei dem Angehörigen einer Vertragsmacht von dessen Konsul zu genehmigende Erklärung eingereicht hat, worin er sich auch persönlich den vorstehenden Verpflichtungen unterwirft.

Eine unter Verletzung der Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4, 5 erfolgte Veräusserung eines Grundstücks oder Einräumung eines Nutzungsrechts ist nichtig.

Die aus den Vorschriften der Abs. 1, 2 sich ergebenden Rechte stehen dem Deutschen Reiche zu. Doch gehen die aus der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 sich ergebenden Rechte nach Begründung der deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau auf diese Gemeinden über.

§ 8. Die im § 7 bezeichneten Lasten und Beschränkungen sind bei der Anlegung der Grundbücher für jedes Grundstück von Amtswegen einzutragen.

Die Eintragung einer Eigenthumsübertragung oder eines Nutzungsrechts darf nur erfolgen, nachdem die Erfüllung der Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 nachgewiesen ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Villa Hügel, den 25. Oktober 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

---

10. Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen. Vom 27. Oktober 1900.

(CB. S. 574).

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Für alle Rechtsverhältnisse werden dem deutschen Schutze nachstehend bezeichnete Personen unterstellt, wenn sie Schutzgenossen im Sinne der für die allgemeine Gewährung des deutschen Konsularschutzes massgebenden Vorschriften*) sind:

1. ehemalige Deutsche sowie Ehefrauen, Wittwen und Abkömmlinge von solchen;
2. Angehörige befreundeter Staaten;
3. Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Gesandtschaft oder Konsularbehörde angestellt sind oder gewesen sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
4. maroccanische Staatsangehörige sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
5. zanzibaritische Staatsangehörige und Angehörige anderer nichtchristlicher Staaten, die in Zanzibar durch Konsuln nicht vertreten sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge.

Dem deutschen Schutze sind jedoch nicht unterstellt, die im Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die das Familien- und Erbrecht betreffenden Rechtsverhältnisse, ferner die in Nr. 3, 4 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen gegen §§ 171, 172 des Strafgesetzbuchs, sowie die in Nr. 5 bezeichneten Schutzgenossen für alle von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen.

§ 2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden dem deutschen Schutze unterstellt:

1. ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind, für die von ihnen bis zum Verluste der Reichsangehörigkeit begründeten Rechtsverhältnisse, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben;

---

*) S. § 3 d. B. unter 3b und c oben S. 18 und DA. zu § 2 K.G.G.

2. Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit den Ausländern gleichgeachtet werden, für alle sie betreffenden Rechtsverhältnisse, wenn sie in ein bei einem deutschen Konsulate geführtes Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind;
3. Eigenthümer, Miether, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau, die weder Deutsche sind, noch zu den im § 1 Nr 1 bis 3 und im § 2 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen gehören, für die das Grundstück oder ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnisse. Diese Vorschrift findet auf chinesische Miether, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte keine Anwendung.

§ 3. In Strafsachen werden dem deutschen Schutze unterstellt:
1. ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind, für alle von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben;
2. Angehörige befreundeter Staaten, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind, für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, soweit im einzelnen Falle von der Regierung ihres Staates ein entsprechender Antrag gestellt wird;
3. Ausländer, die zur Besatzung eines deutschen Kauffahrteischiffs gehören, für die in den Strafbestimmungen der Seemannsordnung bezeichneten sowie für die von ihnen auf dem Schiffe oder gegen andere Personen der Besatzung ausserhalb des Schiffes begangenen sonstigen strafbaren Handlungen, wenn sie von den Behörden ihres Staates nicht zur Verantwortung gezogen werden, oder dieser Staat in den Konsulargerichtsbezirken die Gerichtsbarkeit über Deutsche, die zur Besatzung eines seiner Kauffahrteischiffe gehören, ohne Weiteres in Anspruch nimmt.

§ 4. Die den Ausländern gleichgeachteten Handelsgesellschaften und Genossenschaften (§ 2 Nr. 2) sind in das Handels- oder Genossenschaftsregister nur dann einzutragen:
1. wenn sie für ihre Rechtsverhältnisse in dem Gesellschaftsvertrag oder in dem Genossenschaftsstatut ausdrücklich der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen werden;
2. wenn sie einem erheblichen Interesse von Deutschen oder von Schutzgenossen der im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art dienen, und diesem Interesse nicht ein überwiegendes Interesse von Angehörigen eines fremden Staates gegenübersteht;
3. wenn sie nicht allgemeine deutsche Interessen gefährden.

Lehnt der Konsul die Eintragung wegen Fehlens einer der im Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen ab, so findet gegen diese Entscheidung ausschliesslich Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Eine in dem Register eingetragene Gesellschaft oder Genossenschaft kann auf Anordnung des Reichskanzlers gelöscht werden, wenn Umstände vorliegen, die nach den Vorschriften des Abs. 1 die Ablehnung der Eintragung rechtfertigen würden.

§ 5. Die Schutzgenossen sind für ihre Rechtsverhältnisse in dem aus den §§ 1 bis 3 sich ergebendem Umfange dem deutschen Schutze in jedem Konsulargerichtsbezirk unterstellt, die im § 1 Nr. 2 bezeichneten

Schutzgenossen jedoch nur soweit, als nicht in dem Bezirk eine Konsularbehörde ihres Staates besteht.

§ 6. Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen nach den §§ 1 bis 3 der deutsche Schutz ertheilt wird, so bleiben die Schutzgenossen diesem Schutze nur für die rechtshängig gewordenen Sachen unterstellt.

Für die im § 1 Nr. 1 bezeichneten Schutzgenossen dauert die Unterstellung in Ansehung der während des Schutzverhältnisses begründeten Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Rechtshängigkeit fort, wenn diese Schutzgenossen keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben. In Ansehung derselben Rechtsverhältnisse dauert die Unterstellung für die im § 1 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen fort, so lange diese nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren haben oder nicht in dem Konsulargerichtsbezirk eine Konsularbehörde ihres Staates errichtet ist.

§ 7. Die Vorschriften dieser Anordnung finden keine Anwendung, soweit Vereinbarungen mit anderen Staaten entgegenstehen.

Sie finden keine Anwendung innerhalb Rumäniens und Serbiens.

§ 8. Die Vorschriften der die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten betreffenden Kaiserlichen Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) und vom 15. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 17) werden, soweit sie sich auf die unter deutschem Schutze stehenden Körperschaften und Anstalten beziehen, durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 9. Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

---

11. Anordnung des Reichskanzlers, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken.

Vom 27. Oktober 1900.

(C. B. S. 576.)

Auf Grund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S 213) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Auf das Zwangsverfahren finden, soweit sich nicht aus dieser Anordnung ein Anderes ergiebt, die Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

§ 2. An die Stelle des Gerichts tritt der Konsul.

In den Fällen der §§ 768, 771 bis 774, 781 bis 784, 786, 805, 878 Abs. 1 der Civilprozessordnung tritt an die Stelle der Klage die Erinnerung bei dem Konsul.

Der Konsul ist berechtigt, vor der Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen Beweis nach den Vorschriften der Civilprozessordnung zu erheben.

Gegen die Entscheidung des Konsuls findet Beschwerde bei dem Reichskanzler statt. Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

Gegen die Entscheidung des Reichskanzlers ist in den Fällen des Abs. 2 innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Zu-

stellung die gegen den Reichskanzler in seinem Amtssitze zu richtende gerichtliche Klage zulässig

§ 3. Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sowie für die Abnahme des Offenbarungseides bleiben die Gerichte zuständig. In diesen Fällen wird der Reichsfiskus durch den Gerichtsschreiber vertreten.

§ 4. An die Stelle des vollstreckbaren Titels tritt die Anordnung des Zwangsverfahrens durch den Konsul.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag des Konsuls ermächtigt.

Der Zwangsvollstreckung soll die Mittheilung der Kostenrechnung mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen.

§ 5. Zustellungen können durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel erfolgen, wenn die Befolgung der für den Civilprozess geltenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht; sie gelten als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

§ 6. Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

---

12. Dienstanweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

Vom 27. Oktober 1900.

(C. B. S. 577.)

Auf Grund des § 23 Abs. 3, des § 29 und des § 80 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird Folgendes bestimmt:

Zum § 2.

Die Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen, vom 27 Oktober 1900 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 574) bestimmt, wer Schutzgenosse im Sinne des § 2 Abs. 1 No. 2, Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist, sowie für welche Rechtsverhältnisse diese Schutzgenossen dem deutschen Schutze und damit der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen.

Der § 1 dieser Anordnung nimmt auf Vorschriften Bezug, nach denen der deutsche Konsularschutz bestimmten Personenklassen allgemein gewährt wird. Diese Vorschriften finden sich: für die im § 1 No 1 bis 3 bezeichneten Schutzgenossen in der Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsulatsbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche etc., vom 1. Mai 1872, deren Bestimmungen in allen Konsulargerichtsbezirken eingeführt sind*) und auch weiterhin Geltung behalten; für die in No 4, 5 bezeichneten Schutzgenossen in der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in

*) Vergl. Instr. zur Ausf. des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. September 1879 C. B. S. 1879 zum § 1 des K. G. G. vom 10. Juli 1879 C. B. S. 575.

Marocco vom 3. Juli 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 103) sowie in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261).

Nach § 2 No. 2 der Anordnung können Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die an sich den Ausländern gleichstehen, in Sachen des bürgerlichen Rechtes dem deutschen Schutze unterstellt werden. Diese Unterstellung erstreckt sich aber nur auf die Gesellschaften selbst, so dass die an ihnen betheiligten Fremden, soweit es sich um ihr Verhältniss zur Gesellschaft und zu den anderen Gesellschaften handelt, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterliegen.

In der Anordnung sind die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete nicht als Schutzgenossen aufgeführt. Diese Personen sind daher, sofern sie nicht die Reichsangehörigkeit erworben haben, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Zum § 6.

Ist ein Konsulargerichtsbezirk derart bestimmt, dass er einem dem Amtssitze nach bezeichneten Konsul oder Konsulate zugewiesen wird, so ist der jeweilige Vorsteher des Konsulats (§ 2 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sowie die dazu ergangene Allgemeine Dienst-Instruktion) für diesen Bezirk zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ermächtigt, sofern nicht von dem Reichskanzler ein Anderes verfügt wird.

Die im § 6 Abs. 2 vorgesehene Uebertragung der richterlichen Befugnisse des Konsuls auf einen anderen Beamten erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers. Jedoch ist der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Vorsteher des Konsulats ermächtigt, Konsulatsbeamten, die zum inländischen Richteramte befähigt sind, die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des Konsuls (§ 7 des Gesetzes) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§ 12, 13, 16, 17 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte.

Wenn von dem Reichskanzler neben dem Konsul die diesem bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit zustehenden Befugnisse einem anderen Beamten übertragen werden, so führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht. Er bestimmt in Ermangelung einer besonderen Verfügung des Reichskanzlers, in welcher Weise die richterlichen Geschäfte zu vertheilen sind. Von der Geschäftsvertheilung ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

Werden nach den vorstehenden Bestimmungen Handlungen der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Beamten als den ständigen Vorsteher des Konsulats vorgenommen, so ist dieser Beamte als an Stelle des Konsuls handelnd zu bezeichnen.

Zu den §§ 12, 13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Die Konsuln haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

Zu den §§ 14, 45, 55, 68.

Die Schreiben, womit Akten dem Reichsgericht oder dem Ober-Reichsanwalt übersandt werden, sind dem Reichskanzler zur Weiterbe-

forderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul.

Zum § 16.

1. Gerichtsschreiber.

Als Gerichtsschreiber ist ein Beamter des Konsulats, oder falls dies nicht ausführbar ist, eine sonstige geeignete Person, die an dem Orte, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, wohnen muss, unter Vorbehalt des Widerrufs zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

Der Konsul kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Behinderung des nach Abs. 1 bestellten Gerichtsschreibers, dessen Verrichtungen einer anderen Person übertragen.

Der für Personen, die nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, im § 16 des Gesetzes vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. Gerichtsvollzieher.

Ein Gerichtsvollzieher ist jedenfalls an dem Orte, wo der mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul seinen Amtssitz hat, zu bestellen. Er ist aus den Beamten des Konsulats oder aus den sonst für den Gerichtsvollzieherdienst geeigneten Personen zu wählen.

Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. In gleicher Weise können, soweit dies erforderlich erscheint, an den Amtssitzen der übrigen zu dem Konsulargerichtsbezirke gehörenden Konsulate oder an sonstigen Orten Gerichtsvollzieher bestellt werden.

Die Konsuln haben ein Verzeichniss der Gerichtsvollzieher zu führen. Die Eintragungen und Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Auch sind alle Veränderungen in derselben Weise wie das Verzeichniss selbst bekannt zu machen.

Der Konsul ist befugt, nach seinem Ermessen in einzelnen Fällen die Verrichtung des Gerichtsvollziehers anderen Personen zu übertragen. Soweit es sich hierbei um Geschäfte der Zwangsvollstreckung handelt, ist die Auswahl in erster Linie auf die Beamten der zum Gerichtsbezirke gehörenden Konsulate zu richten.

Der im § 16 für Personen, die nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Um die Abnahme des Eides kann der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul den Vorsteher eines anderen zu seinem Gerichtsbezirke gehörenden Konsulats ersuchen. Der im § 20 des Konsulatsgesetzes vorgesehenen besonderen Ermächtigung bedarf es in diesem Falle nicht. Das über die Beeidigung aufgenommene Protokoll ist dem ersuchenden Konsul zu übersenden.

Der Konsul führt die Dienstaufsicht über die zur Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes berufenen Personen. Ihm liegt insbesondere ob, durch Erlass von Geschäftsanweisungen für die ordnungsmässige Ausführung der den Gerichtsvollziehern ertheilten Aufträge Sorge zu tragen. Der Konsul hat darüber zu wachen, dass in den im § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Fällen der Gerichtsvollzieher sich der Ausübung seines Amtes enthält.

Der Konsul hat den Personen, die Verrichtungen der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, zu ihrer Legitimation eine mit dem Konsulatssiegel versehene Bestallungs-Urkunde einzuhändigen.

An Stelle eines besonderen Dienstsiegels haben die Gerichtsvollzieher das Konsulatssiegel unter Beaufsichtigung des Konsuls zu benutzen.

3. Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher als Beamte bei der Aufnahme von Wechselprotesten.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 41, 58, 62, 87 bis 91 der Wechselordnung) in den Konsulargerichtsbezirken sind ausser den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten auch die gemäss § 16 des Gesetzes zu Gerichtsschreibern oder Gerichtsvollziehern bestellten Personen befugt.

Diese werden in jedem einzelnen Falle durch den Vorsteher des Konsulats mit der Protest-Aufnahme beauftragt.

Die in Gemässheit der Artikel 88 ff. der Wechselordnung aufzunehmenden Protest-Urkunden sind mit dem rücklaufenden Wechsel unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung den Protestnehmern zu übermitteln.

Aus den zurückbehaltenen Protest-Ausfertigungen werden die nach Artikel 90 der Wechselordnung zu führenden Register bei jedem Konsulate für den betreffenden Gerichtsbezirk in der Weise gebildet, dass diese Ausfertigungen mit fortlaufenden Zahlen versehen und in ein mit dauerhaftem Einbande versehenes Register zusammengeheftet werden. Die entstehenden, in der Registratur des Konsulats aufzubewahrenden Bände sind von Zeit zu Zeit durch den Vorsteher des Konsulats in der Art abzuschliessen, dass dieser die Anzahl der einzelnen Protest-Ausfertigungen hinter der letzten Ausfertigung durch seine Unterschrift unter Beifügung des Amtssiegels bezeugt.

Die so gebildeten Register sind auf Verlangen den Betheiligten vorzulegen.

4. Gerichtsdiener als Zustellungsbeamte.

Auf die Gerichtsdiener als Zustellungsbeamte finden die in Nr. 2 Abs. 1, 2 4 bis 8 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zur Ausübung der Verrichtungen des Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten wird regelmässig der Gerichtsvollzieher zu bestellen sein. In diesem Falle sind in der in Nr. 2 Abs. 5 aufgestellten Eidesnorm hinter die Worte „eines Gerichtsvollziehers" die Worte „sowie eines Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten" aufzunehmen.

Personen, die lediglich zur Ausübung der Verrichtungen des Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten bestellt sind, haben den im § 16 vorgesehenen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Zum § 17.

Die Konsuln haben ein Verzeichniss der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen und Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Auch sind alle Veränderungen in derselben Weise wie das Verzeichniss selbst bekannt zu machen.

Ueber die Bedingungen der Zulassung von Rechtsanwälten lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniss

besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

Zum § 23.

1. Allgemeine Beeidigung gerichtlicher Sachverständigen.

Falls in einem Konsulargerichtsbezirk ein Bedürfniss für die allgemeine Beeidigung gerichtlicher Sachverständigen besteht, ist dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, der gemäss § 23 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 130 X des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) dem Konsul eine entsprechende Ermächtigung ertheilen kann.

2. Vergleichsbehörde beim Sühneversuch.

Vergleichsbehörde im Sinne des § 420 der Strafprozessordnung ist der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, ohne Unterschied, ob der Beamte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist, oder nicht.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist dieser zu Protokoll festzustellen.

3. Anordnungen und Verfügungen der preussischen Landes-Centralbehörden.

Diese Anordnungen und Verfügungen, die nach § 23 Abs. 5 in den Konsulargerichtsbezirken bis auf Weiteres entsprechende Anwendung finden, sind der Hauptsache nach im preussischen Justiz-Ministerial-Blatt enthalten, das den in Betracht kommenden Konsulaten künftig zugehen wird.

Zum § 29.

Soweit die im § 19 des Gesetzes erwähnten Vorschriften in Konkurssachen oder bei Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger vorsehen, kann der Konsul bestimmen, dass diese Einrückung auch dann zu erfolgen hat, wenn daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Von dieser Befugniss wird indess nicht allgemein, sondern nur unter besonderen Umständen Gebrauch zu machen sein, also namentlich dann, wenn die Interessenten sich zum Theil in Deutschland befinden.

Ferner ist der Konsul befugt, in Fällen, in denen die Einrückung in den Reichsanzeiger die einzige Art der Veröffentlichung bildet, zu bestimmen, dass an die Stelle dieser Einrückung eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

Zum § 51.

Bei Ausübung des durch den § 51 erheblich erweiterten Polizeiverordnungsrechts wird es sich empfehlen, dass in nicht eiligen Fällen besonders wichtige Vorschriften dem Reichskanzler vorher zur Genehmigung mitgetheilt werden.

Falls in den Polizeiverordnungen ausnahmsweise auf landesgesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, ist deren Inhalt vollständig, und zwar in deutscher Sprache wiederzugeben.

Die von den Konsuln erlassenen polizeilichen Vorschriften sind in Ländern, wo ein deutscher Gesandter beglaubigt ist, auch diesem in

Abschrift mitzutheilen. Der Gesandte hat den Inhalt vom politischen Standpunkt aus zu prüfen und über etwaige Bedenken dem Reichskanzler Bericht zu erstatten.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften wird in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitze des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel.

Zum § 53.

Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen an Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fusse befinden, können durch den Gerichtsschreiber vorgenommen werden.

Für das Verfahren in Strafsachen und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung bedarf es zum Nachweise der Zustellung nicht:

1. der Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger;
2. der Bezeichnung des Auftraggebers in der Zustellungsurkunde.

Zum § 55.

Wie die Ueberführung eines verhafteten Beschuldigten in das Inland zu erfolgen hat, ist nach den darüber ergangenen Bestimmungen oder nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen.

Zum § 73.

Für die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher kommen die im Inlande geltenden Vorschriften mit der Massgabe zur Anwendung, dass, soweit es sich nicht um die bei dem Reichsgericht entstandenen Gebühren handelt, die doppelten Beträge erhoben werden, und dass für Zustellungen die im § 73 Abs. 2 bestimmte Gebühr anzusetzen ist. Ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) ist daher in allen gerichtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden, sind die Gebühren zur Reichskasse einzuziehen. Diese Vorschrift gilt auch für die Gerichtsvollziehergebühren.

In allen anderen Fällen hat der Beamte die Gebühren für sich zu erheben.

In den Rechtssachen, die aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, findet die Dienstanweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, vom 21. Juni 1879 (Central-Blatt 1879 S. 475, 1887 S. 309) mit der Massgabe Anwendung, dass die Kostenrechnungen (§ 2 der Dienstanweisung) von dem Reichsgerichte dem Auswärtigen Amte vorzulegen sind, das die Einziehung der Kosten durch den Konsul und die Uebersendung des eingegangenen Betrags an die Ober-Postkasse in Leipzig bewirken wird. Die Niederschlagung dieser Kosten ist im Falle der Uneinziehbarkeit von dem Konsul zu verfügen; dieser hat über die Niederschlagung zu berichten und dabei den Grund der Uneinziehbarkeit anzugeben.

Zum § 74.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens ist durch Anordnung des Reichskanzlers, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken, vom 27. Oktober 1900 (Central-Blatt S. 576) erfolgt. Gemäss § 1 dieser Anordnung sind in dem Beitreibungsverfahren Gebühren uud baare Auslagen nach den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften zu erheben.

Schlussbestimmung.

Jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul hat dem Reichskanzler einzureichen:

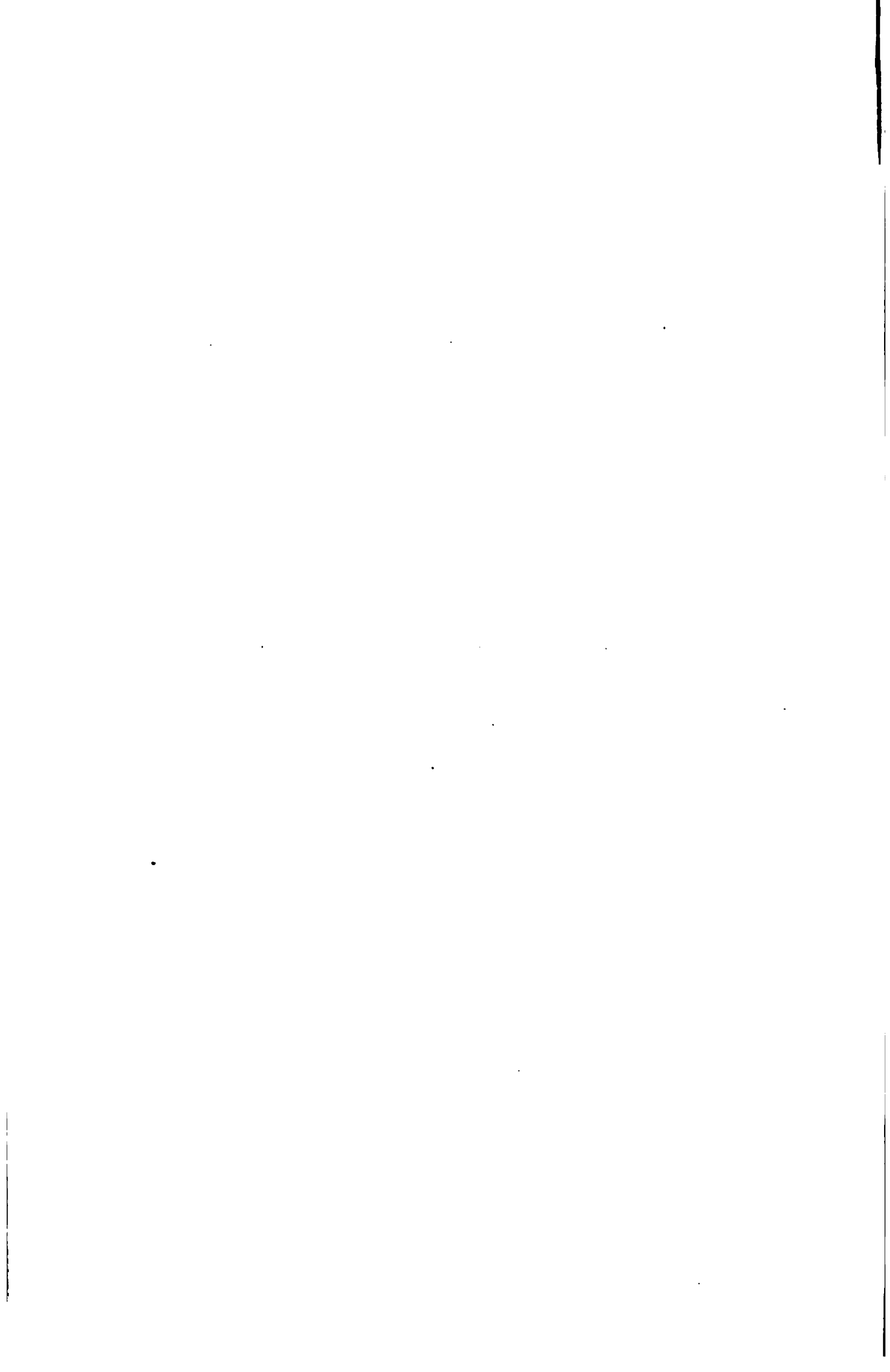
1. am Schlusse des Geschäftsjahrs eine Geschäftsübersicht nach dem als Anlage beigefügten Formulare;
2. am Schlusse des Vierteljahrs die nach Massgabe der Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Dezember 1881 (Central-Blatt 1882 S. 115) ausgefüllten Zählkarten über die im Laufe des Vierteljahrs rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze, oder die entsprechenden Fehlanzeigen;
3. die nach Massgabe der Verordnungen des Bundesraths vom 16. Juni 1882 und vom 9. Juli 1896 (Central-Blatt 1882 S. 309 und 1896 S. 426) sowie der dazu ergangenen Anweisung des Reichskanzlers vom 13 Dezember 1882 an die inländischen Behörden zu übersendenden Strafnachrichten. Diese sind im Allgemeinen in einem Exemplare, bei Verurtheilung von Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Formulare für die Geschäftsübersichten, die Zählkarten und die Strafnachrichten, von denen die Zählkarten-Formulare inzwischen abgeändert worden sind, werden den Konsulaten nach Bedarf übersandt. Die Zählkarten und Strafnachrichten sind ohne Begleitbericht unter Umschlag einzureichen.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.



Uebersicht

der

gerichtlichen Geschäfte in dem Bezirke des Konsulargerichts

in ....

Während des Geschäftsjahrs 19

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

	Zahl.	Bemerkungen.
a) Zahl der Sachen:		
Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:		
1. Sühnesachen		
darunter Ehesachen		
2. Mahnsachen		
3. Ordentliche Prozesse[1])		
4. Urkundenprozesse		
darunter Wechselprozesse		
5. Prozesse in Ehesachen[2])		
6. Prozesse, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben		
7. Entmündigungssachen		
8 Prozesse in Entmündigungssachen[3])		
9. Aufgebotsverfahren		
10. Arreste und einstweilige Verfügungen[4])		
11. Anträge ausserhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits[5])		
12. Vertheilungsverfahren[6])		
13. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens		
14. Zwangsverwaltungen		
15. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung .		
b) Mündliche Verhandlungen:[7])		
Zahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, die anhängig geworden sind		
darunter kontradiktorische Verhandlungen		

[1]) Einschliesslich der im ordentlichen Verfahren anhängig gebliebenen Urkundenprozesse (§ 600 C.P.O.).

[2]) Der Begriff der Ehesachen bestimmt sich nach §§ 606, 639 C.P.O. Demnach sind z. B. Rechtsstreitigkeiten über Regulirung des sogenannten Interimistikums hier nicht zu zählen.

[3]) D. h. Klagen wegen Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses oder wegen Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 664, 679, 684, 686 C.P.O.).

[4]) a) Mehrere Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die sich auf dieselbe Hauptsache beziehen, werden mehrfach gezählt.
b) Es sind auch solche Sachen hier zu zählen, in denen der Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen ist.

[5]) Ausschliesslich der Rechtshülfesachen, die in dieser Uebersicht überhaupt nicht darzustellen sind.

[6]) Betreffend bewegliches Vermögen, insofern das Verfahren nicht (wie beim Konkurse, der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, die bewegliche Gegenstände mit umfasst) den Theil eines anderen selbständigen Verfahrens bildet.

[7]) Termine, in denen lediglich Entscheidungen verkündet worden sind, sowie andere Termine, die ohne mündliche Verhandlung erledigt worden sind, werden nicht mitgezählt.

	Zahl.	Bemerkungen.
c) Einzelheiten:		
1. Unter den im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozesssachen (oben a zu 3, 4, 5, 6, 8, 10) gehörten zur Zuständigkeit:		
a) des Konsuls		
b) des Konsulargerichts		
2. Es fanden mündliche Verhandlungen statt:		
a) vor dem Konsul		
b) vor dem Konsulargerichte		
Unter den Fällen zu 2*a* befanden sich solche, in denen der Konsul nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 an Stelle des Konsulargerichts getreten war		
II. Konkurssachen.		
1. Es waren anhängig: [8]		
überjährige		
diesjährige		
zusammen . . .		
Davon sind beendet		
Es bleiben unbeendet		
überjährige		
diesjährige		
zusammen . . .		
2. Konkursverfahren sind beendet:		
a) durch Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung		
b) durch Schlussvertheilung		
c) durch Zwangsvergleich		
d) auf andere Art		
a bis *d* zusammen . . .		

[8] Als anhängig ist ein Konkursverfahren zu betrachten, sobald der Antrag auf Eröffnung gestellt ist. Es sind daher hier auch die Fälle mitzuzählen, in denen der Antrag auf Konkurseröffnung zurückgewiesen oder über diesen Antrag noch kein Beschluss gefasst worden ist.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:			davon sind beendet:						bleiben unbeendet:			Zahl.	Bemerkungen.
				in der ersten Instanz										
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urtheil.	auf andere Art.	in der Berufungs-Instanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		
a) Zahl der Sachen:														
1. Privatklagesachen				—										
2. Strafbefehle[9]) . .					—									
3. Hauptverfahren in anderen Strafsachen, für die das Konsulargericht zuständig war in der Besetzung mit:														
a) zwei Beisitzern				—	—									
b) vier Beisitzern[10])				—	—									
4. Einzelne richterliche Anordnungen[11])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls (§ 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. April 1900) . .				-		-	—	-						

[9]) Strafsachen, in denen ein Strafbefehl vom Konsul erlassen worden ist, werden lediglich unter Nr. 2 gezählt. Hat der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt (§ 450 St.P.O.), so ist von den die Beendigung darstellenden Längsspalten die Spalte „durch Strafbefehl" zur Zählung des Falles bestimmt; anderenfalls erfolgt die Zählung in der zutreffenden anderen, die Beendigung darstellenden Längsspalte. Verfahren, die durch Einsprüche gegen Strafbefehle veranlasst werden, sind demnach unter Nr. 3 nicht zu zählen, sondern nur unter Nr. 2.

[10]) a) Dafür, ob eine Strafsache unter Buchstabe *a* oder Buchstabe *b* zu zählen ist, kommt lediglich die Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. April 1900 in Betracht. Unter Buchstabe *a* gehören auch die Fälle, in denen nach § 211 St.P.O. der Konsul allein verhandelt und entscheidet, unter Buchstabe *b* auch die Fälle, in denen auf Grund des § 9 Abs. 2 a. a. O. nur zwei Beisitzer zugezogen sind.

b) Bei Zusammenhang einer unter Buchstabe *a* fallenden Strafsache mit einer unter Buchstabe *b* gehörigen ist die Sache nur einmal (bei Buchstabe *b*) zu zählen.

[11]) Ausschliesslich der Rechtshülfesachen, die in dieser Uebersicht überhaupt nicht darzustellen sind. Im Uebrigen gehören hierher alle richterlichen Untersuchungshandlungen, die im Vorbereitungsverfahren stattgefunden haben, auch wenn es später nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens gekommen ist, also z. B. Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, Einnahme des richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen. Mehrere selbständige Handlungen in derselben Sache sind jede für sich zu zählen.

	Zahl.	Bemerkungen
b) Hauptverhandlungen:		
1. Zahl der Hauptverhandlungen:		
a) vor dem Konsul[12]		
b) vor dem Konsulargericht in der Besetzung mit zwei Beisitzern		
c) vor dem Konsulargericht in der Besetzung mit vier Beisitzern		
a bis *c* zusammen . . .		
2. Zahl der ergangenen Urtheile		
Durch die ergangenen Urtheile erster Instanz sind Personen:		
a) verurtheilt		
darunter durch Urtheile des Konsulargerichts[13]		
b) freigesprochen		
darunter durch Urtheile des Konsulargerichts[13]		
c) Einzelheiten:		
1. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls (s. oben Buchstabe a Nr. 5) sind:		
a) für begründet erklärt		
b) für unbegründet erklärt		
2. Unter den Hauptverhandlungen zu Buchstabe b Nr. 1 *b* befanden sich solche, zu denen die Zuziehung von vier Beisitzern auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. April 1900 unterlassen war		

[12]) In den Fällen des § 211 St.P.O.

[13]) Im Gegensatze zu den nur vom Konsul ohne Zuziehung von Beisitzern erlassenen Urtheilen (Anm. 12).

II. Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

A. Vormundschaften und Pflegschaften[14])			B. Nachlass- und Theilungssachen ausser den vormundschaftlichen			C. Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register.	D. Fälle der vorläufigen Verwahrung (§ 70 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879) und der Hinterlegung (§ 87 der Hinterlegungsordnung).			E. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Jahre 19 . vorgenommen worden.
waren zu führen.	davon sind beendigt.	davon sind anhängig geblieben.	waren zu führen.	davon sind beendigt.	davon sind anhängig geblieben.		1. Zahl und Gesammtwerth der vorhandenen Geldmassen.	2. Zahl der vorhandenen Massen, die aus Werthpapieren auf Inhaber, aus Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, oder aus Kostbarkeiten bestehen.	3. Zahl der vorhandenen Massen, die aus sonstigen Gegenständen bestehen.	
										darunter Grundbuchsachen.

[14]) Die Vormundschaften und Pflegschaften sind nach den Familien und nicht nach den einzelnen Mündeln zu zählen.

13. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899.

(R.G.B. S. 319.)

§ 1. Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluss der Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschliesslich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschliesslichen Eigenthume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

§ 3. Verliert der Eigenthümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigenthum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräusserung (Handelgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Ereignisse sechs Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitrheder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigenthümers öffentlich versteigern zu lassen; über die Stellung des Antrags beschliessen die übrigen Mitrheder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Grösse der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer ertheilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Drittheile des Schiffes umfassen.

§ 4. Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstrassen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen.

Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 5. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind,

§ 6. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimathshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Rheder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke

des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Rheder begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Rheder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat.

§ 7. Die Eintragung in das Schiffsregister hat zu enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes sowie das Unterscheidungssignal;
2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;
4. den Heimathshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders;
   bei einer Rhederei den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Mitrheder und des Korrespondentrheders sowie die Grösse der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten;
   bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften ausserdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher persönlich haftenden Gesellschafter;
6. die Angabe, dass in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Betheiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

§ 8. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle im § 7 bezeichneten Thatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.

Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden.

§ 9. Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, dass das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist. Wird festgestellt, dass eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden.

§ 10. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Schiffs-Certifikat) ausgestellt.

Das Schiffs-Certifikat hat ausserdem zu bezeugen, dass die nach § 8 erforderlichen Nachweise geführt sind und dass das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.

§ 11. Durch das Schiffs-Certifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen.

Das Recht zur Führung der Reichsflagge darf vor der Ertheilung des Schiffs-Certifikats nicht ausgeübt werden.

Das Schiffs-Certifikat oder ein von dem Registergerichte beglaubigter Auszug aus dem Certifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 12. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, dass es in das Eigenthum eines Reichangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffs-Certifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirke das Schiff sich zur Zeit des Eigenthumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt (Flaggenzeugniss). Das Flaggenzeugniss hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit.

Ein Flaggenzeugniss kann auch behufs der ersten Ueberführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen von dem Registergerichte des deutschen Erbauungshafens ausgestellt werden. Dieses Zeugniss hat nur für die Dauer der Ueberführung Gültigkeit.

Von der Ausstellung des Flaggenzeugnisses hat die ausstellende Behörde, wenn ein deutscher Hafen zum Heimathshafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen.

§ 13. Treten in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen Veränderungen ein, so sind sie in das Schiffsregister einzutragen. Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffs-Certifikate zu vermerken. Die Aenderung des Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturbedürftig kondemnirt oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es in dem Schiffsregister zu löschen und das Schiffs-Certifikat von dem Registergericht unbrauchbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist, und sich ergiebt, dass das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist.

Im Falle der Verlegung des Heimathshafens aus dem Registerbezirke hat das Registergericht nach Vollziehung der Eintragung das Schiffs-Certifikat mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§ 14. Die Thatsachen und Rechtsverhältnisse, welche gemäss § 13 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind dem Registergericht anzuzeigen oder glaubhaft zu machen.

Verpflichtet hierzu sind:

alle Personen, deren Namen nach § 7 Nr. 5 in das Schiffsregister einzutragen sind,

bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, welche keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, die gesetzlichen Vertreter,

in dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 statt des Rheders dessen Vertreter,

in dem Falle eines Eigenthumwechsels, durch den das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nicht berührt wird, auch der neue Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken, an welchem er von der einzutragenden Thatsache Kenntniss erlangt hat.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von ihnen.

§ 15. Ist eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich, so ist das Schiffs-Certifikat, und wenn der Inhalt eines von

dem Registergericht ertheilten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikate berührt wird, auch dieser dem Gericht einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist ausser den im § 14 bezeichneten Personen auch der Schiffer, sobald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist.

Das Gericht hat die Betheiligten zur Einreichung der Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 771) entsprechende Anwendung

Befindet sich das Schiff im Auslande, so hat auf Antrag das Registergericht ein neues Schiffs-Certifikat auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe der nach Abs. 1 einzureichenden Urkunden durch Vermittelung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

§ 16. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Schiffs-Certifikats befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

§ 17. Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muss seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§ 18. Führt ein Schiff die Reichsflagge, ohne hierzu nach den Vorschriften der §§ 2, 3 berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht; der § 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 19. Führt ein Schiff den Vorschriften der §§ 11, 12 zuwider die Reichsflagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 20. Wer die ihm nach § 14 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer gemäss Abs. 1 verurtheilt ist und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils genügt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Falle einer weiteren Verurtheilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird.

§ 21. Befindet sich der Vorschrift des § 11 Abs. 3 zuwider weder das Schiffs-Certifikat noch ein beglaubigter Auszug aus dem Certifikat an Bord des Schiffes oder ist das Schiff nicht gemäss § 17 bezeichnet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22. Werden die von dem Kaiser erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe, die Flagge vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen oder bei dem Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen, nicht beobachtet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 23. Straflos bleibt in den Fällen der §§ 18 bis 22 derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, dass die Handlung oder Unterlassung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

§ 24. Die in den §§ 18, 19, 21 bezeichneten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Ausland oder auf offener See begangen werden.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die im § 22 vorgesehenen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlung auf einem deutschen Kauffahrteischiff erfolgt.

§ 25. Der Bundesrath bestimmt:

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes (§ 1),
2. den Umfang, in welchem die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in das Schiffsregister einzutragen sind (§ 7 Nr. 2),
3. die Einrichtung des Schiffs-Certifikats (§ 10), des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikat (§ 11) und der Flaggenzeugnisse (§ 12),
4. die Art, wie die Anbringung der Namen am Schiffe auszuführen ist (§ 17).

§ 26.*) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten, *auf ausschliesslich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf* solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann die Geltung der im Abs 1 bezeichneten Vorschriften auch auf andere nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden.

§ 26a. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschliesslich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

§ 28. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 10 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813).

§ 29. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371) wird aufgehoben.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juni 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

*) Die Fassung der §§ 26, 26a beruht auf dem Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, v. 29. Mai 1901 (R. G. B. S. 184).

14. Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschliesslich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900.

(R. G. B. S. 41.)

Wir Wilhelm, etc.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) finden auf Binnenschiffe, welche ausschliesslich auf der unteren Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse (Si-kiang), dem Yangtze-kiang und dem Pai-ho sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren, Anwendung.

§ 2. Ueber die Einrichtung der Schiffsregister und deren Führung bei den von ihm bezeichneten Konsulaten hat der Reichskanzler nähere Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 1. März 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

15. See-Unfallversicherungsgesetz.

(Auszug.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Personen, welche

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,
2. ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden, soweit sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegen Unfall versichert sind,
3. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehre dienenden Gewässer beschäftigt sind,

werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschliesslich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebs in Folge von Elementarereignissen eintreten, nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Auf Personen in Seeschiffahrts- und anderen unter Abs. 1 fallenden Betrieben welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebs sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Von den Bestimmungen der §§ 3 ff. sind ferner ausgeschlossen die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März

1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53)*) bezeichneten Personen, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist.

Welche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig sind, bestimmt im Zweifel nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes (§ 41) das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2. Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden, sowie auf Dienstleistungen versicherter Personen bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen.

§ 3. Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschliesslich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.

Als Seefahrt (Abs. 1) gilt nicht nur der Verkehr auf See ausserhalb der Grenzen, die durch § 1 der zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) festgesetzt sind, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.

Betriebe, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Seeschiffahrtsbetriebe sich darstellen, scheiden, sofern sie auf Grund anderer Gesetze einer Berufsgenossenschaft bereits zugetheilt sind, aus der letzteren mit den aus § 53 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen aus.

Rheder im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer der unter dasselbe fallenden Fahrzeuge, sofern eine Rhederei besteht (§ 489 des Handelsgesetzbuchs), die Rhederei.

§ 4. Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginne bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses einschliesslich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeuge zum Lande. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die nach § 1 versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeug, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören, bei dem Betrieb erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des Handelsgesetzbuchs oder der Seemannsordnung vom 27 Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) oder des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Im Falle des Flaggenwechsels gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine Entlassung beanspruchen durfte.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte, oder welche er während eines Urlaubs an Land erleidet, wenn er in eigener Angelegenheit das Schiff verlassen hat.

§ 5. Durch das Statut kann die Versicherungspflicht auf die Rheder erstreckt werden, sofern sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und die letztere ausser ihnen regelmässig nicht mehr als zwei Personen umfasst.

---

*) Fassung vom 18. Juni 1901 R. G. B. S. 211.

Rheder, welche nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach § 1 versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu versichern.

§ 6. Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis einschliesslich dreitausend Mark Durch das Statut (§ 37) kann die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

§ 7. Durch Statut kann ferner bestimmt werden, dass und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach §§ 1 oder 2 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder auf derselben verkehrende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft (§ 32);
c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.

Die Ablehnung kann, auch ohne dass die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 9. Im Falle der Verletzung werden für die Zeit nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab als Schadensersatz gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der Vollrente, welche dem Masse

der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente).

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, dass er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Rente bis zu hundert Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Wird ein solcher Verletzter in Folge des Unfalls derart hülflos, dass er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

So lange der Verletzte aus Anlass des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

§ 10. Als Jahresarbeitsverdienst der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen gilt im Sinne dieses Gesetzes das Elffache desjenigen vom Reichskanzler festzusetzenden Durchschnittsbetrags, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird, unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung. Für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohne oder Gehalte regelmässige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, ist bei Festsetzung des Durchschnittsbetrags auch der durchschnittliche Geldwerth dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht.

Der Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler nach Anhörung der Landes-Centralbehörden einheitlich für die ganze deutsche Küste festgesetzt. Der Festsetzung sind die an Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letztvorangegangenen drei Kalenderjahre, in welchen eine Mobilmachung deutscher Streitkräfte nicht stattgefunden hat, gewährten Lohnsätze zu Grunde zu legen. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine Revision der Festsetzung.

Die Festsetzung findet für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige Schiffsoffiziere sowie für Schiffer besonders statt, auch können weitere Abstufungen, sei es nach der Gattung der Schiffe, sei es nach Klassen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen, gemacht werden.

Bei zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen, für welche ein besonderer Durchschnittsbetrag nicht festgesetzt ist, kommen drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrags in Anrechnung.

Auf die in Schlepper- und Leichterbetrieben beschäftigten Personen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Als Jahresarbeitsverdienst der übrigen auf Grund des § 1 versicherten Personen gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

War der Verletzte in dem Betriebe vor dem Unfalle nicht ein volles Jahr beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Arbeitsverdienste zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Arbeitslohns zu Grunde zu legen, welchen der

Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der nach § 5 versicherten Personen hat das Statut (§ 37) Bestimmung zu treffen.

§ 12. Uebersteigt der nach §§ 10, 11 zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst den Betrag von fünfzehnhundert Mark, so ist der überschiessende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Erreicht der nach § 11 Abs. 1, 2 berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht den dreihundertfachen Betrag desjenigen Lohnes, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für den Ort der Beschäftigung als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt ist, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der letztere.

Ist die Rente nach einem geringeren Durchschnittsbetrage bemessen, so ist dieselbe bei Seeleuten vom vollendeten siebzehnten Lebensjahre nach dem für Leichtmatrosen, und vom vollendeten neunzehnten Lebensjahre nach dem für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrage der Lohnsätze, bei den im § 11 bezeichneten Personen aber vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr auf den nach dem ortsüblichen Tagelohn Erwachsener festgesetzten Betrag zu erhöhen.

§ 13. In den Fällen der §§ 10, 12 Abs. 2, 3 ist bei Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Theil des Durchschnittsbetrags zu Grunde zu legen, welcher dem Masse der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

§ 14. Den unter § 1 fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes*) gegen Krankheit versichert sind, ist im Falle eines Betriebsunfalls vom Beginne der fünften bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Dritteln des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäss zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu ersetzen, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erlässt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach § 1 versicherten Personen, welchen in Krankheitsfällen ein gesetzlicher Anspruch auf mindestens dreizehnwöchentliche Krankenfürsorge weder gegen Rheder noch gegen Krankenkassen zusteht, hat, sofern sie nicht mehr als zweitausend Mark Jahresarbeitsverdienst haben, in Fällen ihrer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung der Betriebsunternehmer während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls aus eigenen Mitteln Fürsorge zu gewähren. Das Mass dieser Fürsorge richtet sich bei Seeleuten nach den Bestimmungen des § 553 des Handelsgesetzbuchs und der §§ 48 ff. der Seemannsordnung, bei den sonstigen nach § 1 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§ 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes und den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über den bei Unfällen zu gewährenden Mehrbetrag des Krankengeldes. Die Berufsgenossenschaft kann die dem Unternehmer obliegenden Leistungen ganz oder theilweise statt desselben übernehmen. Der Unternehmer hat in diesem Falle der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten. Dabei gilt als Ersatz der im § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen bei den Seeleuten die Hälfte desjenigen Betrags, der für die Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus am Sitze

---

*) Vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ R.G.B. 1892 S. 417.

der zuständigen Sektion aufzuwenden gewesen wäre, bei den sonstigen Personen die Hälfte desjenigen Krankengeldes, welches dem Verletzten nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes zustehen würde, wenn er nach dessen Bestimmungen versichert wäre.

§ 15. Wenn der aus der Krankenversicherung oder aus der Bestimmung des § 14 Abs. 2 erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, so hat die Berufsgenossenschaft dem Verletzten die Unfallrente (§ 9 Abs. 2 lit. b) schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Erachtet die Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen des Anspruchs schon vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfalle für gegeben, so hat sie die Rente zu diesem früheren Zeitpunkte festzustellen.

Durch Statut kann bestimmt werden, dass die Rente nach dem Wegfalle des Anspruchs auf Krankengeld auch dann zu gewähren ist, wenn nach jenem Zeitpunkte zwar noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in Folge des Unfalls verblieben ist, aber voraussichtlich schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fortfallen wird.

Hat die Krankenkasse die ihr aus der Krankenversicherung, oder hat der Betriebsunternehmer die ihm aus § 14 Abs. 2 obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäss Abs. 1, 2 gewährten Entschädigung gleichkommt.

§ 16. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, gegen Ersatz der Kosten demjenigen Betriebsunternehmer, welchem die Fürsorge für die ersten Wochen nach dem Unfall obliegt oder obgelegen hat, oder derjenigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der im § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen für die Dauer eines Jahres der vierte Theil des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 10 bis 12), bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende drei Viertel dieses Jahresarbeitsverdienstes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Haben Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Centralbehörde anordnen, dass die Mitglieder der betreffenden Kassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der Vorstände dieser Kassen in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.

Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Krankenkassen, Verbänden von Krankenkassen oder von Organen der Berufsgenossenschaft in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts oder, soweit es sich um Seeleute in ausländischen Krankenhäusern handelt, durch dasjenige Seemannsamt ergänzt werden, in dessen Bezirke das Krankenhaus belegen ist.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Paragraphen sowie der §§ 76b bis 76d des Krankenversicherungsgesetzes gelten ausser der Gemeinde-

Krankenversicherung auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75a a. a. O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 17. An Stelle der in den §§ 9, 14 vorgeschriebenen Leistungen kann von der Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden, und zwar:

1. für Verletzte, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, dass Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Verletzte in allen Fällen.

Mit Zustimmung des Verletzten kann an Stelle der freien Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs gewährt werden.

Hat die Berufsgenossenschaft von der ihr nach Abs. 1, 2 zustehenden Befugniss in den Fällen des § 14 Abs. 2 Gebrauch gemacht, so hat der Betriebsunternehmer als Ersatz für die freie Kur und Verpflegung der Berufsgenossenschaft denjenigen Betrag zu vergüten, der für die Unterbringung des Verletzten in einem Krankenhaus am Sitze der zuständigen Sektion aufzuwenden wäre. Auf Streitigkeiten, welche aus Anlass dieser Bestimmung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Betriebsunternehmer entstehen, findet der § 20 Abs. 3 Anwendung.

Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt oder an Bord eines Fahrzeugs steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können (§§ 22 ff.).

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit, dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

§ 18. Ist begründete Annahme vorhanden, dass der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der §§ 16, 17 Abs. 1, 4, 5 Anwendung.

Hat sich der Verletzte solchen Massnahmen der Berufsgenossenschaft, den gemäss § 9 Abs. 1 Ziffer 1, § 14 Abs. 2, §§ 16, 17 oder gemäss den Bestimmungen der §§ 76c, 76d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm der Schadensersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist, und nachgewiesen wird, dass durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird.

§ 19. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 20. Streitigkeiten, welche wegen Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder an Bord eines Fahrzeugs im Ausland entstehen, werden bis zu weiterer Entschliessung der zuständigen

Genossenschaftsorgane durch dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, entschieden. Diese Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Streitigkeiten, welche aus Anlass der in den §§ 14, 15 Abs. 3. § 16 enthaltenen Bestimmungen entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten handelt, durch das Seemannsamt entschieden. Zuständig ist, soweit es sich um die Gewährung von Fürsorge handelt, dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, und soweit es sich um Erstattungen handelt, das Seemannsamt des Heimathshafens. Gegen die Entscheidung des Seemannsamts findet die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt statt. Das Rechtsmittel ist bei demselben innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Fürsorge handelt.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten der im Abs. 2 bezeichneten Art, wenn es sich um Ersatzansprüche handelt, nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, im Uebrigen nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des § 14 Abs. 2 von der für die Ortskrankenkassen des Beschäftigungsorts zuständigen Aufsichtsbehörde. Gehört diese zu den Betheiligten, so wird die zur Entscheidung des Streitfalls berufene Behörde durch die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

§ 21. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz ausserdem zu leisten:

1. sofern nicht nach § 554 des Handelsgesetzbuchs oder § 51 der Seemannsordnung der Rheder die Bestattungskosten zu tragen hat, und sofern die Bestattung auf dem Lande erfolgt, als Sterbegeld für Seeleute zwei Drittel des nach §§ 10, 12 Abs. 1 für den Monat ermittelten Durchschnittsverdienstes, für die übrigen nach § 1 versicherten Personen der fünfzehnte Theil des nach §§ 11, 12 zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von fünfzig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§ 22 bis 26 in einem Bruchtheile seines nach §§ 10 bis 12 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

Der Anspruch auf Sterbegeld steht demjenigen zu, welcher die Beerdigung besorgt hat.

Ist bei den im § 11 bezeichneten Personen der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlass des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

§ 22. Hinterlässt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

§ 23. War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente

a) der Wittwer zwanzig Prozent,
b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

§ 24. Hinterlässt der Verstorbene Verwandte aufsteigender Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 25. Hinterlässt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 26. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte aufsteigender Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder und Verwandte aufsteigender Linie in Anspruch genommen wird.

Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

§ 27. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland oder an Bord eines deutschen Schiffes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf die Rente. Durch Beschluss des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzbezirke sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutschen gewährleistet ist, ausser Kraft gesetzt werden.

§ 28. Den Angehörigen eines Versicherten, welcher sich auf einem in See gegangenen Fahrzeuge befunden hat, steht der Anspruch auf Rente (§§ 21 ff.) auch dann zu, wenn dieses Fahrzeug untergegangen oder nach den Bestimmungen der §§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen ist, und seit dem Untergange oder seit den letzten Nachrichten von dem Fahrzeug ein Jahr verflossen ist, ohne dass von dem Leben des Vermissten glaubhafte Nachrichten eingegangen sind. Die Genossenschaft kann von den zum Bezuge von Renten berechtigten Hinterbliebenen verlangen, dass sie vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde die eidesstattliche Versicherung abgeben, von dem Leben des Vermissten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten zu haben.

Die Zahlung der Rente beginnt in den Fällen dieser Art mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug untergegangen ist, oder, wenn das Fahrzeug verschollen war, nach Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§ 42 der Seemannsordnung). Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn das Leben des als verstorben geltenden Ernährers nachgewiesen ist.

§ 29. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Versicherten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum gewährt werden, für welchen den Unterstützten nach Massgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 30. Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 29 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 5 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Massgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 31. Die Bestimmungen der §§ 29, 30 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaft).

§ 32. Die Versicherung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 158, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt bleiben.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei Schiffahrtsbetrieben der Rheder (§ 3 Abs. 4).

Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.

Die Berufsgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Bestellung von Bevollmächtigten.

§ 33.

Aufbringung der Mittel.

§§ 34—36.

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

§§ 37—57.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Veränderungen.

§§ 58—64.

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 65. Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) einzutragen und in dem letztern oder einem besonderen Anhange zu demselben kurz zu beschreiben.

Ist ein Journal nicht zu führen, so hat der Schiffsführer eine besondere Nachweisung über die an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die im Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, zu führen.

Von jeder Eintragung eines Unfalls, welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise erleidet, hat der Schiffsführer dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamte zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden. Das Seemannsamt hat das Journal oder die Nachweisung binnen vierundzwanzig Stunden zurückzugeben.

Ereignete sich der Unfall im Inlande vor Antritt oder nach Beendigung der Reise, so hat der Schiffsführer binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem er von dem Unfalle Kenntniss erlangt hat, dem Seemannsamt oder, falls ein solches am Orte des Unfalls nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde und dem durch das Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane von dem Unfall Anzeige zu machen.

Das Seemannsamt beziehungsweise die Ortspolizeibehörde hat diese Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamte des Heimathshafens zu übersenden.

§ 66. Die Unternehmer der übrigen unter § 1 fallenden Betriebe haben binnen der im § 65 Abs. 4 bezeichneten Frist von den in ihren Betrieben sich ereignenden Unfällen, welche die im § 65 Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat, Anzeige zu machen. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 67. Das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§ 65 Abs. 1), für die Nachweisung der Unfälle (§ 65 Abs. 2) und für die Unfallanzeige (§ 65 Abs. 4, § 66 Abs. 1, 2) wird vom Reichs - Versicherungsamte festgestellt.

§ 68. Jeder Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Folge haben wird, ist sobald als möglich, in den im § 76b des Krankenversicherungsgesetzes und im § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der betheiligten Krankenkasse, von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes nach näherer Bestimmung der §§ 69 bis 73 einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und die Art des Unfalls;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
4. der Verbleib der verletzten Personen;
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten oder nach dem Unfalle verschollenen und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können;
6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion oder der betheiligten Krankenkasse hat das Seemannsamt oder die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.

§ 69. Ist die Untersuchung im Auslande zu führen, so hat der Schiffsführer vor demjenigen deutschen Seemannsamte (Konsulat), vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen über die nach § 68 festzustellenden Thatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Das Seemannsamt ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die von dem Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen sowie sonstige Untersuchungsverhandlungen herbeizuführen.

Ist die Untersuchung im Inlande zu führen, so ist dieselbe von dem Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen. Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.

Bei Unfällen in anderen unter § 1 fallenden Betrieben, welche nicht Seeschiffahrtsbetriebe sind, erfolgt die Untersuchung durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Unfallanzeige (§ 66 Abs. 1) erstattet war.

Auf Antrag Betheiligter (§ 70) kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung zu führen oder einer anderen Behörde zu übertragen.

Auf die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen finden die Bestimmungen des § 33 der Seemannsordnung entsprechende Anwendung.

§ 70. Zu den Untersuchungsverhandlungen (§ 69) sind, soweit dies ausführbar, der Verletzte beziehungsweise dessen Hinterbliebene oder ein von ihnen zu bestellender Vertreter, ein Vertreter der Genossenschaft und sonstige Betheiligte zu laden und auf Antrag des Betriebsunternehmers, des Schiffsführers oder des Vertreters der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so kann die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann gerichtet werden. Die Kosten für die Zuziehung von Sachverständigen fallen der Genossenschaft zur Last.

§ 71. Durch eine Verklarung (§§ 522 ff. des Handelsgesetzbuchs) wird die eidesstattliche Erklärung sowie die Unfalluntersuchung ersetzt, wenn bei der Verklarung den Bestimmungen der §§ 68, 70 genügt ist.

§ 72. Beglaubigte Abschrift der Unfalluntersuchungsverhandlung (§ 69) oder Verklarung (§ 71) ist von der Behörde sobald als möglich dem Vorstande der Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Vorstand hat den Betheiligten auf ihren Antrag die Einsicht der Verhandlungen zu gestatten und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen. Die Erstattung der Schreibgebühren kann erlassen werden.

§ 73. Die Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549), über die Verpflichtung der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden, von den zu ihrer Kenntniss gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen (§ 14 a. a. O.), sowie über die Verpflichtung der deutschen Seemannsämter im Auslande, bei den zu ihrer Kenntniss gelangenden Seeunfällen diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden (§ 15 a. a. O), werden auf alle Unfälle erstreckt, welche die im § 68 erwähnten Folgen haben.

Die Anzeigen (§ 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1877) sind bei Unfällen der letzteren Art, unbeschadet der bei Seeunfällen bestehenden Verpflichtung, einem zuständigen Seeamt Anzeige zu machen, an den Genossenschaftsvorstand zu richten.

Wenn nach Ablauf von sechs Monaten seit der Kenntniss von dem Unfall eine Benachrichtigung über die Einleitung einer Unfalluntersuchung nicht eingetroffen, so sind die Untersuchungsverhandlungen von dem Seemannsamte des Heimathshafens einzuleiten.

Die §§ 74—117 betreffen die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, das Umlageverfahren und die Vermögensverwaltung.

V. Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.

Unfallverhütung.

§ 118. Die Genossenschaft ist befugt und kann im Aufsichtsweg angehalten werden, Vorschriften über Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen und die Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder, falls sich das Fahrzeug beziehungsweise der Betrieb bereits in der höchsten Klasse befindet oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge zu bedrohen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Betriebunternehmern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Die Genossenschaft ist ausserdem befugt, solche Vorschriften für bestimmt abzugrenzende Bezirke oder für bestimmte Klassen von Fahrzeugen oder Betrieben zu erlassen.

Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen sowie für das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände neben dem Rheder den Schiffsführer verantwortlich zu machen und ihm für jede Nachlässigkeit hierin Geldstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen.

§§ 119—121 betreffen das Verfahren hinsichtlich der zu erlassenden Vorschriften.

§ 122. Die Festsetzung der im § 118 Abs. 1 vorgesehenen Geldstrafen sowie die höhere Einschätzung des Betriebs und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Gegen die Verfügung steht dem Betriebsunternehmer innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Festsetzung der im § 118 Abs. 3 vorgesehenen Geldstrafen erfolgt durch dasjenige Seemannsamt, welches von der Nachlässigkeit zuerst Kenntniss erhielt. Die Straffestsetzung ist von dem Seemannsamt in das Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar. Gegen die Straffestsetzung steht sowohl dem Schiffsführer wie dem Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten die Beschwerde an die dem Seemannsamte vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu; dieselbe ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Reise zu erheben.

Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Seemannsamt ist zulässig, sofern der Schiffsführer nicht nachweist, dass inzwischen die Anordnung nicht hat befolgt werden können.

Jeberwachung.

§ 123. Die Genossenschaft ist verpflichtet, für die Durchführung der gemäss § 118 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie ist befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Sie ist ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Nachweisungen die Schiffsjournale, Musterrollen, Certifikate, Messbriefe und sonstigen Schiffspapiere sowie die Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden.

Die Funktionen des technischen Aufsichtsbeamten und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

Die Behörden sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Rechnungsbeamten der Genossenschaft die auf die Verhältnisse des Fahrzeugs und der Besatzung sich beziehenden Verhandlungen und Urkunden im Geschäftslokale zur Einsicht vorzulegen. Die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten sowie die Schiffsführer haben den technischen Aufsichtsbeamten auf Erfordern den Zutritt zu den Fahrzeugen sowie die Besichtigung derselben zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Diese Verpflichtungen bestehen auch gegenüber dem Seemannsamte (§ 122); demselben ist die Eintragung der von ihm verhängten Strafen in das Schiffsjournal zu gestatten. In gleicher Weise haben die anderen Mitglieder der Berufsgenossenschaft die Besichtigung ihres Betriebs zu gestatten und die im Abs. 1 bezeichneten Listen zur Einsicht vorzulegen.

Die Verpflichteten können hierzu auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von dem Seemannsamt oder der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§§ 124–126 betreffen die Thätigkeit der Beauftragten und die Kosten der Ueberwachung.

VI. Beaufsichtigung der Genossenschaft.

§§ 127 und 128.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 129. Für Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaats tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Bundesstaat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für das Reich vom Reichskanzler, für den Bundesstaat von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, soweit der Reichskanzler beziehungsweise die Landes-Centralbehörde erklärt, dass Betriebe dieser Art der Berufsgenossenschaft angehören sollen.

§ 130. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 32 bis 64, 103 bis 111, 112 Abs. 2, 3, §§ 113 bis 116, 118 bis 128, 143 bis 147 keine Anwendung.

§ 131. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 74) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 132. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 129 bis 131 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu erlassen.

VIII. Schluss- und Strafbestimmungen.

Von den §§ 133—151 interessiren hier nur folgende:

Rechtshülfe.

§ 141. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaft auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankenkassen ob. Die Verpflichtung der Behörden erstreckt sich insbesondere auch auf die Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von der Genossenschaft als eigene Verwaltungskosten (§ 34) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 142. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Ver-

sicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden einschliesslich der Unfalluntersuchungsverhandlungen (§ 69) und der vor inländischen Behörden abgelegten Verklarungen, soweit dieselben an die Stelle der Unfalluntersuchungsverhandlungen treten (§ 71), sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die im § 42 Abs. 3 bezeichneten Legitimationsbescheinigungen und für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 20 bezeichneten Streitigkeiten.

IX. Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie in der See- und Küstenfischerei.

§ 152. Die vorstehenden Bestimmungen finden mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Abweichungen entsprechende Anwendung:

1. auf die Besatzung solcher Seefahrzeuge, welche nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines grösseren Fahrzeugs noch auf die Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind;
2. auf die Besatzung derjenigen Fahrzeuge, welche zur Ausübung der Fischerei in den im § 3 Abs. 2 bezeichneten Gewässern bestimmt und nicht bereits durch den Bundesrath auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen der Unfallversicherung nach Massgabe der §§ 1 ff. unterworfen sind;
3. auf die Besatzung von Fahrzeugen, welche zur Ausübung der Fischerei auf anderen mit der See in Verbindung stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern innerhalb der vom Bundesrathe zu bestimmenden örtlichen Grenze bestimmt sind.

§ 153 Der Versicherungspflicht unterliegen auch die Unternehmer gewerblicher Schiffahrts- und Fischereibetriebe der im § 152 bezeichneten Art, sofern sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem Betriebe regelmässig keinen oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Die §§ 154—164, welche die abweichenden Bestimmungen für diese Betriebe enthalten, dürften hier nicht weiter interessiren.

---

16. a) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See. Vom 9. Mai 1897.

(R. G. B. S. 203.)

Wir Wilhelm etc.

I. Einleitung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern.

Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festsitzt.

II. Lichter u. s. w.

Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet mit Beziehung auf Lichter gebraucht, „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft".

Artikel 1.

Die Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

Artikel 2.

Ein Dampffahrzeug muss, wenn es in Fahrt ist, führen:

a) an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Theile des Fahrzeugs ein helles weisses Licht und zwar in einer Höhe über dem Rumpfe von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs gleichkommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpfe zu sein. Das Licht muss so eingerichtet und angebracht sein, dass es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompassstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von rechts voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muss von solcher Stärke sein, dass es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht. Dasselbe muss so eingerichtet und angebracht sein, dass es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompassstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muss von solcher Stärke sein, dass es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rothes Licht. Dasselbe muss so eingerichtet und angebracht sein, dass es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompassstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord. Es muss von solcher Stärke sein, dass es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

d) die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens ein Meter vor dem Lichte vorausragen, derart, dass die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können;

e) ein Dampffahrzeug darf ausserdem, wenn es in Fahrt ist, ein zweites weisses Licht gleich dem Lichte unter a führen. Beide Lichter müssen in der Kiellinie, und zwar so angebracht sein, dass das hintere wenigstens vier und einen halben Meter höher ist als das vordere. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern muss geringer sein als die horizontale.

Artikel 3.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, muss ausser den Seitenlichtern zwei weisse Lichter senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen. Wenn es

mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzugs vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs einhundertundachtzig Meter übersteigt, muss es als Zusatzlicht noch ein drittes weisses Licht über oder unter den anderen führen. Jedes dieser Lichter muss ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das im Artikel 2 unter a erwähnte weisse Licht, jedoch genügt für das Zusatzlicht eine Höhe von mindestens vier Meter über dem Rumpfe des Fahrzeugs.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, darf hinter dem Schornstein oder dem hintersten Mast ein kleines weisses Licht führen. Dieses Licht, nach welchem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll, darf nicht weiter nach vorne als quer ab sichtbar sein.

Artikel 4.

a) Ein Fahrzeug, welches in Folge eines Unfalls nicht manövrirfähig ist, muss in der Höhe des im Artikel 2 unter a erwähnten weissen Lichtes und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt des weissen Lichtes zwei rothe Lichter senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen. Diese Lichter müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht und von solcher Beschaffenheit sein, dass sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muss ein solches Fahrzeug an gleicher Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsechszig Centimeter Durchmesser, senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen.

b) Ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, muss an derselben Stelle, die für das im Artikel 2 unter a erwähnte weisse Licht vorgeschrieben ist, und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt dieses weissen Lichtes drei Lichter senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen roth, das mittlere muss weiss sein, und alle müssen von solcher Beschaffenheit sein, dass sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muss ein solches Fahrzeug drei Körper von mindestens fünfundsechszig Centimeter Durchmesser senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen, deren oberster und unterster kugelförmig und von rother Farbe, deren mittlerer wie ein schräges Viereck geformt und von weisser Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht sein.

c) Die vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

d) Diese Lichter und Körper sollen anderen Fahrzeugen als Signale dafür gelten, dass das Fahrzeug, welches sie zeigt, nicht manövrirfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann. Sie sind keine Nothsignale im Sinne des Artikels 31 dieser Vorschriften.

Artikel 5.

Ein Segelfahrzeug, welches in Fahrt ist, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, muss dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 2 für ein Dampffahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weissen Lichter; diese darf ein solches Fahrzeug niemals führen.

Artikel 6.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in Fahrt bei schlechtem Wetter vorkommt, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen die Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten, zeitig genug, um einen Zusammenstoss zu verhüten, gezeigt werden. Dies muss so geschehen, dass die Lichter möglichst gut sichtbar sind, das grüne aber nicht von der Backbordseite her, das rothe nicht von der Steuerbordseite her, und beide wo möglich nicht weiter als bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch der tragbaren Lichter zu sichern, muss jede Laterne aussen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Artikel 7.

Dampffahrzeuge unter 113 und Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im Artikel 2 unter a, b und c erwähnten Lichter nicht führen, sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampffahrzeuge unter 113 Kubikmeter Brutto - Raumgehalt müssen führen:
   a) im vorderen Theile des Fahrzeugs oder an oder vor dem Schornstein in einer Höhe von mindestens drei Meter über dem Schandeckel ein weisses Licht. Das Licht muss an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, sich befinden und im Uebrigen so eingerichtet und angebracht sein, wie im Artikel 2 unter a vorgeschrieben; es muss von solcher Stärke sein, dass es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
   b) grüne und rothe Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 unter b und c vorgeschrieben, und von solcher Stärke, dass sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind, oder an deren Stelle eine doppelfarbige Laterne, welche an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rothes Licht von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muss mindestens ein Meter unter dem weissen Lichte geführt werden.
2. Kleine Dampfboote, wie zum Beispiel solche, welche von Seeschiffen an Bord geführt werden, dürfen das weisse Licht niedriger als drei Meter über dem Schandeckel, jedoch über der unter 1b erwähnten doppelfarbigen Laterne führen.
3. Ruder- und Segelfahrzeuge von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem rothen Glase auf der anderen gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muss, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoss zu vermeiden, und derart gezeigt werden, dass das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.
4. Ruderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weissen Lichte gebrauchsfertig zur Hand

haben, welches zeitig genug gezeigt werden muss, um einen Zusammenstoss zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlusssatz vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artikel 8.

Lootsenfahrzeuge, welche Lootsendienste auf ihrer Station thun, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weisses, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und ausserdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen auf geringe Entfernung nähern, müssen sie die Seitenlichter angezündet und gebrauchsfertig haben und in kurzen Zwischenräumen aufleuchten lassen oder zeigen, um die Richtung, in welcher sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf nicht an Backbordseite, das rothe Licht nicht an Steuerbordseite gezeigt werden.

Ein Lootsenfahrzeug solcher Bauart, dass es längsseits der Schiffe anlegen muss, um einen Lootsen an Bord zu setzen, braucht das weisse Licht nur zu zeigen, statt dasselbe am Masttop zu führen; auch genügt es, wenn solches Fahrzeug an Stelle der oben erwähnten farbigen Lichter eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem rothen Glase auf der anderen zur Hand hat, um dieselbe so, wie im Artikel 7 unter 3 vorgeschrieben, zu gebrauchen.

Lootsenfahrzeuge, welche keinen Lootsendienst auf ihrer Station thun, müssen Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

Artikel 9

betrifft Regeln für die Fischerfahrzeuge, deren Erlass vorbehalten bleibt.

Artikel 10.

Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, muss diesem vom Heck aus ein weisses Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Das weisse Licht darf fest angebracht und in einer Laterne geführt werden; die Laterne muss aber mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, dass sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompassstrichen — je sechs Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muss auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sein und soweit thunlich mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Artikel 11.

Ein Fahrzeug vor Anker muss, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, vorne ein weisses Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Rumpfe, führen, und zwar in einer Laterne, welche ein helles, auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein Fahrzeug vor Anker muss, wenn es fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Theile des Fahrzeugs nicht niedriger als sechs Meter und nicht höher als zwölf Meter über dem Rumpfe, — und das andere Licht am Heck oder in der Nähe des Hecks des Fahrzeugs, mindestens vier und einen halben Meter niedriger als das vordere Licht.

Als Länge eines Fahrzeugs gilt die in dem Schiffscertifikat angegebene Länge.

Fahrzeuge, welche in einem Fahrwasser oder nahe bei einem solchen am Grunde festsitzen, unterliegen derselben Verpflichtung; ausserdem müssen sie die im Artikel 4 unter a vorgeschriebenen zwei rothen Lichter führen.

Artikel 12.

Ein jedes Fahrzeug darf, wenn es nöthig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, ausser den Lichtern, welche es führen muss, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Nothsignalen verwechselt werden kann, geben.

Artikel 13.

Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für Fahrzeuge, die unter Bedeckung fahren, erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Auch wird durch sie das Zeigen von Erkennungssignalen, welche von Schiffsrhedern mit amtlicher Genehmigung angenommen und vorschriftsmässig eingetragen und bekannt gemacht sind, nicht beschränkt.

Artikel 14.

Ein Dampffahrzeug, welches nur unter Segel ist, aber mit aufgerichtetem Schornsteine fährt, muss bei Tage einen schwarzen Ball oder runden Signalkörper von fünfundsechszig Centimeter Durchmesser führen, und zwar vorne im Fahrzeug an der Stelle, an welcher das Zeichen am besten gesehen werden kann.

III. Schallsignale bei Nebel u. s. w.

Artikel 15.

Schallsignale für in Fahrt befindliche Fahrzeuge müssen gegeben werden:

1. von Dampffahrzeugen mit der Pfeife oder Sirene,
2. von Segelfahrzeugen und geschleppten Fahrzeugen mit dem Nebelhorn.

Ein langgezogener Ton im Sinne dieser Vorschriften ist ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampffahrzeug muss mit einer kräftig tönenden Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder einen Ersatz für Dampf geblasen wird und so angebracht ist, dass der Schall durch keinerlei Hinderniss gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch eine mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt oder darüber muss mit einem gleichartigen Nebelhorn und mit einer gleichartigen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, sind folgende Schallsignale zu geben:

a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muss mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.
b) Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muss mindestens alle zwei Minuten zwei lang gezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.
c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muss mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.

d) Ein Fahrzeug vor Anker muss mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch läuten.
e) Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, und ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, welches einem sich nähernden Fahrzeuge nicht aus dem Wege gehen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövriren kann, wie diese Vorschriften verlangen, muss statt der unter a und c vorgeschriebenen Signale mindestens alle zwei Minuten drei auf einander folgende Töne geben, zuerst einen lang gezogenen Ton, dann zwei kurze Töne. Ein geschlepptes Fahrzeug darf dieses Signal, aber kein anderes geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Anmerkung: Ueberall wo diese Verordnung den Gebrauch einer Glocke vorschreibt, kann anstatt einer solchen an Bord türkischer Fahrzeuge eine Trommel, an Bord kleiner Segelfahrzeuge, falls der Gebrauch eines solchen Instruments landesüblich ist, ein Gong benutzt werden.

IV. Mässigung der Geschwindigkeit bei Nebel u. s. w.

Artikel 16.

Jedes Fahrzeug muss bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mässiger Geschwindigkeit fahren.

Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend von der Richtung quer ab (vorderlicher als dwars) das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muss, sofern die Umstände dies gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövriren, bis die Gefahr des Zusammenstossens vorüber ist.

V. Ausweichen.

Gefahr des Zusammenstossens.

Das Vorhandensein einer Gefahr des Zusammenstossens kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Kompasspeilung eines sich nähernden Schiffes erkannt werden. Aendert sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, dass die Gefahr des Zusammenstossens vorhanden ist.

Artikel 17.

Sobald zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, dass die Annäherung Gefahr des Zusammenstossens mit sich bringt, muss das eine dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen:

a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muss einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen.
b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muss einem Fahrzeuge, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muss dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muss das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.
e) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muss dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung so nähern, dass die Annäherung Gefahr des Zusammenstossens mit sich bringt, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Sie findet daher nur dann Anwendung, wenn bei Tage jedes der Fahrzeuge die Masten des anderen mit den seinigen ganz oder nahezu in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der Fahrzeuge in solcher Stellung sich befindet, dass beide Seitenlichter des anderen zu sehen sind.

Sie findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug sieht, dass sein Kurs vor dem Bug durch das andere Fahrzeug gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Fahrzeugs dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen Fahrzeugs gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter gleichzeitig aber anderswo als voraus in Sicht sind.

Artikel 19.

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, dass die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstossens mit sich bringt, muss dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 20.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, dass die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstossens mit sich bringt, muss das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Artikel 21.

In allen Fällen, wo nach diesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muss das letztere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

Anmerkung. Wenn jedoch in Folge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, dass ein Zusammenstoss durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeugs allein nicht vermieden werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövriren, wie es zur Abwendung eines Zusammenstossens am dienlichsten ist (vergleiche Artikel 27 und 29).

Artikel 22.

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muss, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

Artikel 23.

Jedes Dampffahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen hat, muss bei der Annäherung, wenn nöthig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

Artikel 24.

Ohne Rücksicht auf irgend eine dieser Vorschriften muss jedes Fahrzeug beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Als überholendes Fahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung her nähert, welche mehr als zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) liegt, das heisst aus einer Richtung, bei welcher die Fahrzeuge so zu einander stehen, dass das überholende bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen sehen würde. Durch spätere Veränderung in der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, bis es dasselbe klar passirt hat.

Vermag das überholende Fahrzeug bei Tage nicht sicher zu erkennen, ob es sich vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeuge befindet, so hat es anzunehmen, dass es ein überholendes Fahrzeug ist, und muss es dem anderen aus dem Wege gehen.

Artikel 25.

In engen Fahrwassern muss jedes Dampffahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

Artikel 26.

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem fischenden Fahrzeug oder Boote die Befugniss eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren.

Artikel 27.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muss stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstossens, sowie auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den Vorschriften nothwendig machen.

VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind.

Artikel 28.

Als kurzer Ton im Sinne dieses Artikels gilt ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.

Sind Fahrzeuge einander ansichtig, so muss ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Pfeife oder Sirene anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:
„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord".

Zwei kurze Töne bedeuten:
„ich richte meinen Kurs nach Backbord".

Drei kurze Töne bedeuten:
„meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts".

VII. Nothwendigkeit anderweiter Vorsichtsmassregeln.

Artikel 29.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug, oder den Rheder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniss im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumniss anderer Vorsichtsmassregeln befreien, welche durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

VIII. Vorbehalt in Betreff der Häfen und Binnengewässer.

Artikel 30.

Vorschriften, welche bezüglich der Schiffahrt in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

IX. Nothsignale.

Artikel 31.

Fahrzeuge, welche in Noth sind und Hülfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Das Signal NC des „Internationalen Signalbuchs".
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgeheisst ist.
4. Raketen oder Leuchtkugeln, wie solche weiterhin als Nachtsignale angegeben sind.
5. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Flammensignale auf dem Fahrzeuge, zum Beispiel brennende Theer-, Oeltonnen oder dergleichen.
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden.
4. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Artikel 32.

Vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen Nothsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Noth oder Gefahr sind.

X. Verpflichtung der Schiffseigenthümer und Schiffsführer.

Artikel 33.

Der Eigenthümer und der Führer eines Fahrzeugs haften dafür, dass die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustand auf dem Fahrzeuge vorhanden sind.

Im Uebrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeugs ob. Führer ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter. Hat das Fahrzeug einen Zwangslootsen angenommen, so hat dieser die in den Artikeln 16 bis 27 gegebenen Vorschriften zu erfüllen, sofern nicht der Schiffer kraft landesrechtlich ihm zustehender Befugniss den Zwangslootsen seiner Funktionen enthoben hat. Die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

XI. Schlussbestimmungen.

Artikel 34.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), sowie die

§§ 1 bis 3 der Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) sind aufgehoben.

Unberührt bleiben die Vorschriften im Artikel 19 des internationalen Vertrags, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 25), sowie die Vorschriften in den Artikeln 5 und 6 des internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. von 1888 S. 151).

Artikel 35.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 9. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

---

b) Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge. Vom 10. Mai 1897.

(R. G. B. S. 215.)

Wir Wilhelm, etc.

Artikel 1.

Bis zum Erlasse der im Artikel 9 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) vorbehaltenen endgültigen Bestimmungen treten die folgenden Vorschriften über die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge in Kraft.

In Fahrt befindliche Fischerfahrzeuge und Fischerboote müssen, wenn sie gemäss diesem Artikel nicht andere Lichter zu führen oder zu zeigen haben, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehalts durch die vorstehend bezeichnete Verordnung vorgeschriebenen Lichter führen oder zeigen.

a) Offene Boote, worunter alle Fahrzeuge zu verstehen sind, welche oben gegen das Eindringen von Seewasser nicht abgeschlossen werden können, müssen, wenn sie während der Nacht mit Fischerei irgend einer Art beschäftigt sind, ein nach allen Richtungen sichtbares weisses Licht zeigen.

b) Mit Treibnetzen fischende Fahrzeuge und gedeckte Boote müssen zwei weisse Lichter an den Stellen, an welchen sie am besten gesehen werden können, führen. Diese Lichter müssen so angebracht sein, dass die senkrechte Entfernung zwischen ihnen mindestens zwei Meter und höchstens vier und einen halben Meter, die horizontale Entfernung, in der Kiellinie gemessen, mindestens einen und einen halben Meter und höchstens drei Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter muss nach dem Ende des Fahrzeugs hin angebracht sein, an welchem das Netz befestigt ist, und beide müssen so beschaffen sein, dass sie über den ganzen Horizont scheinen und auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sind. Für die Ostsee genügt eine Sichtweite von einer Seemeile.

c) Fahrzeuge und gedeckte Boote, welche mit Angelleinen fischen, die Leinen aushaben und an denselben fest sind, müssen, wenn sie nicht geankert haben oder sonst festliegen, dieselben Lichter führen, wie die mit Treibnetzen fischenden Fahrzeuge. Während des Auslegens und Einholens der Leinen darf ausser den rothen und grünen Seitenlaternen ein weisses über den ganzen Horizont scheinendes Licht vom Heck in einer Höhe von nicht mehr als einem Meter über dem Deck gezeigt werden.

d) Fischerfahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetze, das heisst mit einem Fanggeräthe, welches über den Meeresgrund geschleppt wird, fischen, müssen führen:

1. wenn Dampffahrzeuge — an der Stelle des im Artikel 2 der im Eingange bezeichneten Verordnung unter a erwähnten Lichtes — eine dreifarbige Laterne, welche so eingerichtet und angebracht ist, dass sie von recht voraus bis zu zwei Strich auf jedem Bug ein weisses Licht, auf der Steuerbordseite ein grünes und auf der Backbordseite ein rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwei Strich auf jedem Bug bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) wirft; ferner mindestens zwei Meter und höchstens vier Meter unter der dreifarbigen Laterne, eine Laterne, welche ein weisses ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft;
2. Segelfahrzeuge müssen eine Laterne führen, welche ein weisses ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft; diese Fahrzeuge müssen ferner mit einem hinreichenden Vorrathe von rothen und grünen Kunstfeuern versehen sein, deren jedes mindestens dreissig Sekunden brennt. Diese Kunstfeuer müssen bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoss zu verhüten, und zwar entsprechend den Halsen, mit welchen das Fahrzeug segelt, also grün bei Steuerbord- und roth bei Backbord-Halsen.

Alle unter d erwähnten Lichter müssen auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

e) Fahrzeuge, welche mit dem Fange von Austern beschäftigt sind, müssen dieselben Lichter führen, wie die Grundschleppnetzfischer.

f) Fischerfahrzeuge und Fischerboote dürfen nach ihrem Gefallen ausser den Lichtern, welche sie nach diesem Artikel führen oder zeigen müssen, ein Flackerfeuer zeigen.

g) Jedes Fischerfahrzeug und jedes Boot muss, wenn es geankert hat, ein weisses Licht führen, welches über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist. Ausserdem darf es, wenn es zugleich sein Fanggeräth aushat, bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weisses Licht, mindestens einen Meter niedriger als das Ankerlicht und wagerecht mindestens einen und einen halben Meter von diesem entfernt, nach der Richtung des ausstehenden Fanggeräths zeigen.

h) Kommt ein Fahrzeug oder Boot während des Fischens dadurch, dass sein Fanggeräth an eine Klippe oder ein anderes Hinderniss festgeräth, ausser Fahrt, so muss es das für Fahrzeuge, welche geankert haben, vorgeschriebene Licht zeigen.

i) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen sind Treibnetzfischerfahrzeuge, welche an ihren Netzen fest sind, ferner Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetz

oder mit irgend einer sonstigen Art Schleppnetz fischen, endlich mit Angelleinen fischende Fahrzeuge, welche ihre Leinen aushaben — sofern sie 57 Kubikmeter oder mehr Bruttoraumgehalt haben —, verpflichtet, mindestens jede Minute einen Ton, Dampffahrzeuge mit der Dampfpfeife oder Sirene, Segelfahrzeuge mit dem Nebelhorn, zu geben, und danach die Glocke zu läuten.

k) Dampf- und Segelfahrzeuge oder Boote, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, müssen bei Tage, wenn sie in Fahrt sind, einem sich nähernden Fahrzeug ihre Beschäftigung durch Aufheissen eines Korbes oder eines sonstigen zweckentsprechenden Körpers an der Stelle, wo dieser am besten gesehen werden kann, zu erkennen geben. Haben solche Fahrzeuge oder Boote, während sie geankert haben, zugleich ihr Fanggeräth aus, so dürfen sie bei Annäherung anderer Fahrzeuge an der für diese passirbaren Seite ein gleiches oder ähnliches Zeichen geben.

Die in diesem Artikel erwähnten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlusssatz der Verordnung vom 9. Mai 1897 vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artikel 2.

Ein Lootsendampffahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station thut und nicht vor Anker liegt, muss ausser den für alle Lootsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern zwei und einen halben Meter unter dem weissen Toplicht ein über den ganzen Horizont sichtbares rothes Licht und ferner die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter führen. Das rothe Licht muss von solcher Stärke sein, dass es bei dunkler Nacht und klarer Luft auf mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

Wenn das Lootsendampffahrzeug auf seiner Station Lootsendienst thut und vor Anker liegt, muss es ausser dem für alle Lootsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichte das vorerwähnte rothe Licht führen, aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Wenn das Lootsendampffahrzeug keinen Lootsendienst auf seiner Station thut, muss es dieselben Lichter führen wie andere Dampffahrzeuge.

Artikel 3.

Die Verordnung vom 16. Februar 1881, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 28) ist aufgehoben.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 10. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

c) Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 16. Oktober 1900.

(R. G. B. S 1003.)

Wir Wilhelm, etc.

§ 1. Die im Artikel 2 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) vorgeschriebenen Schirme zur Abblendung der Seitenlichter müssen parallel der Kielrichtung so angebracht sein, dass ihre feste Stellung während des Gebrauchs gesichert ist. Die Abblendung des Lichtes hat in der Weise zu erfolgen, dass eine Linie, welche die Innenkante der Lichtquelle — des Dochtes der Lampe oder des Kohlefadens der elektrischen Glühlampe — mit der Vorderkante des Schirmes oder der Aussenkante der in der ganzen Höhe des Schirmes etwa aufzusetzenden Querleiste verbindet, parallel mit der Kielrichtung ist.

§ 2. Die Einrichtung der Seiten- und Toplaternen (Positionslaternen) muss den Vorschriften einer vom Reichskanzler zu erlassenden Bekanntmachung entsprechen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Bis zum 1. Januar 1906 sind Laternen, welche den Anforderungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Mai 1897 genügen und von dem letzten Eigenthümer des Fahrzeugs nachweislich vor dem 1. April 1901 angeschafft worden sind, der Vorschrift des § 2 nicht unterworfen.

§ 4. Ausländische, in deutschen Hoheitsgewässern sich aufhaltende Fahrzeuge sind von der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn sie nachweisen, dass sie entsprechenden Sondervorschriften ihres Heimathsstaats genügen, und wenn zugleich die gleichmässige Behandlung deutscher Fahrzeuge in dem Heimathsstaate verbürgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 16. Oktober 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

---

d) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen.

Vom 8. Dezember 1900.

(R. G. B. S. 1036.)

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16. Oktober 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1003) wird die nachfolgende Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, erlassen.

Beschaffenheit der Laternen.

§ 1. Die Positionslaternen müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass sie weder durch den Wind, noch durch die Bewegungen des Schiffes, noch durch eindringendes Wasser verlöscht werden. Die Luftzuführung muss ausreichen, um ein gutes Brennen des Lichtes zu ermöglichen.

a) Verwendung von Linsen.

§ 2. Die Positionslaternen müssen mit richtig konstruirten und geschliffenen, kreisförmig gekrümmten Linsen versehen sein. Der nicht durch die Fassung abgeblendete Theil der Linse muss bei den Toplaternen 20 Kompassstriche = 225 Grad, bei den Seitenlaternen 10 Kompassstriche = 112½ Grad betragen.

b) Beschaffenheit der Linsen und Erzeugung des farbigen Lichtes.

Die Linsen der Seitenlaternen selbst sollen nicht gefärbt sein. Zur Erzielung des vorgeschriebenen grünen und rothen Lichtes sollen vielmehr ausschliesslich gefärbte Vorsteckgläser benutzt werden, wobei es sich zur Vermeidung von Irrthümern empfiehlt, die Einrichtung so zu treffen, dass jedes Vorsteckglas nur in die zugehörige Laterne eingesetzt werden kann. Die Färbung der Gläser darf nicht zu dunkel sein. Für „roth" ist entweder eine Kupferfärbung oder Goldrubin, für „grün" aber hellblau-grün, nicht gelb-grün oder gras-grün zu nehmen.

Beschaffenheit des Lichtes.

a) Breite des Dochtes.

§ 3. Die Breite der Lichtquelle darf quer zur Kielrichtung gemessen 50 Millimeter nicht übersteigen. Die Verwendung von Rundbrennern wird empfohlen.

b) Stärke des Lichtes.

Bei Verwendung von elektrischem Lichte darf die Lichtstärke nicht weniger als 25 und nicht mehr als 32 Normalkerzen (nominell) betragen.

c) Stellung der Lichtquelle zur Laterne.

Die Mitte der Flamme muss mit dem Mittelpunkte desjenigen Kreisbogens zusammenfallen, welcher durch einen in halber Höhe des Mittelelements der Linse gelegten Querschnitt gebildet wird. Bei elektrischem Glühlichte muss die Mittelachse der Birne in der Mittelachse der Linse stehen. Bei Anwendung von Flachbrennern sowie von elektrischem Glühlichte muss der Docht oder die Ebene des Glühfadens parallel zur Sehne der Linse stehen.

Reflektoren.

§ 4. Bei Anwendung von farblosen, richtig konstruirten und geschliffenen Linsen und farbigen Vorsteckgläsern sind Reflektoren zur Erlangung der nöthigen Sichtweite nicht erforderlich.

Bei elektrischem Lichte dürfen Reflektoren niemals verwendet werden.

Wenn bei Petroleumlampen Reflektoren benutzt werden, so ist das Folgende zu beachten:

a) Die Reflektoren müssen innen versilbert und gut polirt sein.
b) Die inneren Flächen müssen Kugelsegmente bilden.
   Die Flamme muss im Mittelpunkte der Kugeloberfläche, von welcher die Fläche des Reflektors ein Theil ist, stehen.
c) Der Reflektor muss soweit gekrümmt sein, dass die reflektirten Strahlen auch nach dem äussersten Ende der Linse geworfen werden.
d) Die Stellung des Reflektors muss derartig gesichert sein, dass eine Verschiebung oder unrichtige Stellung desselben nicht eintreten kann, wenn die Lampe an ihrem Platze in der Laterne steht.

17. Seemannsordnung.

Vom 27. Dezember 1872.

(R. G. B. S. 409.)

Wir Wilhelm, etc.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (G. vom 25. Oktober 1867 § 1. B. G. Bl. S. 35) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

§ 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§ 3. Zur „Schiffsmannschaft" („Mannschaft") werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluss des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.

§ 4. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen nach Massgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

Zweiter Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§ 5. Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute auszuhändigen.

§ 6. Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§ 5) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Grossjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluss von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

§ 7. Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muss behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder

den Verlust desselben glaubhaft machen. Dass dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genug ausweist, beizufügen.

§ 8. Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§ 20, 22) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§ 9. Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muss über die Militärverhältnisse des Inhabers (§ 5) Auskunft geben.

§ 10. Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 11 bis 22) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniss entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§ 11. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muss für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§ 12. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muss enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschliesslich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muss aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

§ 13. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen

§ 14. Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepass dient. Ausserhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§ 15. Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniss ausser Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§ 16. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniss ausscheidenden Mannschaft. Sie muss, sobald das Dienstverhältniss beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§ 17. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniss zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.

§ 18. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss (§ 17) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§ 19. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§ 17), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniss der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§ 20. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

§ 21. Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§ 12) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens.

§ 22. Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§ 10) nach Massgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

§ 23. Die für die Musterungsverhandlungen, einschliesslich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last.

Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebiets festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

Dritter Abschnitt.

Vertragsverhältniss.

§ 24. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§ 25. Wenn bei dem Abschluss des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffs-

mann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§ 26. Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne dass auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§ 27. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

§ 28. Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§ 29. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§ 30. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffs und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniss des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniss ertheilt, so muss er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§ 31. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

§ 32. Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäss, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.

§ 33. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnisskosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes eines Schiffes beendigt ist (§ 56).

§ 34. Wird nach Antritt der Reise entdeckt, dass der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluss des Steuermanns, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnissmässig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugniss Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald thunlich, dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffsjournal einzutragen, dass und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§ 35. Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte der Anmusterung an zu zahlen.

§ 36. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum grösseren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§ 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§ 37. Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschusszahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

§ 38. Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, nach Wahl derselben entweder in baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.

§ 39. Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuss- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

§ 40. Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbeträge unter die verbleibenden Schiffsleute nach Verhältniss ihrer Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichen herbeigeführt ist, und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muss der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

§ 41. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn dies nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:

1. der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3. für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.

In dem Fall der Ziffer 2 tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.

§ 42. Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem, nach den Art. 866 und 867 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniss gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Heimathshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

§ 43. Dem Schiffsmann gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräussern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.

§ 44. Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Grösse des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§ 45. Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§ 43), die Grösse und die Einrichtung des Logisraumes (§ 44) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Recht des Heimathshafens.

Der Erlass näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

§ 46. Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewönlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§ 47. Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, dass das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen und deren Ergebniss in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

§ 48. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§ 65, 66), oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§ 49. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlässt;

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§ 50. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§ 48 und 49 keine Anwendung.

§ 51. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§ 67) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§ 52. Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muss vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muss Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmassliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlass des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlassgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlassgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.*)

§ 53. Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlass nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen (§ 52) zu sorgen.

§ 54. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschliesslich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber als beendet erklärt:

1. die Reise nach jedem anderen deutschen Hafen,
2. die Reise nach einem ausserdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Grossbritanniens,
3. sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auch die Reise nach einem ausserdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§ 55. Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

§ 56. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt;

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444 H. G. B.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;

---

*) Vergl. §§ 61 bis 64 R. G. vom 6. Februar 1875 (R. G. B. S. 23), durch welche § 52 S. O. modifizirt ist.

wenn es geraubt wird;
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§ 67), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§ 57. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4. wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht:
5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muss, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffsjournal eingetragen werden.

§ 58. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1—4 des § 57 nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 67), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§ 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

§ 59. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem § 57 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschussgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschussgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er ausser der verdienten Heuer (§ 67) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§ 70) oder in einem nicht europäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§ 60. Wenn die Vorschrift am Schluss des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffsmann nach Beendigung der

Reise in einem deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm ausser der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffes gerechnet:

von Häfen:	nach Häfen der Nordsee.	nach Häfen der Ostsee.
	Monaten	
1. der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1½
2. der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1½	1
3. in Europa ausserhalb des Englischen Kanals und bis zur Strasse von Gibraltar mit Einschluss der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und ausserhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschliesslich zu	1½	2
4. des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azowschen Meeres zu	2	2
5. in Europa, östlich des Nordkaps zu	2	2
6. der Ostküste Amerikas von Quebeck bis Rio de Janeiro einschliesslich zu	2	2½
7. südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschliesslich zu	2½	3
8. der Westküste Amerikas von Kap Horn bis Panama einschliesslich zu	3½	4
9. der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschliesslich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu	2	2½
10. südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschliesslich zu	2¼	2¾
11. jenseits des Kap der guten Hoffnung, diesseits des Kap Komorin mit Einschluss des Rothen Meeres und des Persischen Golfs zu	3½	4
12. von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

§ 61. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Misshandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§ 70) oder in einem nicht europäischen Hafen sich befindet, verflossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§ 62. In dem Falle des § 61 Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, dass nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen,

welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;

2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

§ 63. Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffer 1 und 2 des § 61 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 59 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 67).

§ 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, ausser in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§ 105) den Dienst verlassen.

§ 65. Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfasst derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§ 66. Dem Anspruch auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§ 65) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§ 67. In den Fällen der §§ 36, 51, 56, 58, 59 und 63 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniss der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§ 59 und 60 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschliesslich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§ 68. Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

§ 69. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§ 70. In den Fällen der §§ 59 und 61 sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen.

§ 71. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des § 103 werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Disziplinar-Bestimmungen.

§ 72. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§ 73. Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 74. Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäss und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§ 75. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniss des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muss er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

§ 76. Die Bestimmungen des § 75 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniss des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen lässt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Tabak verfallen dem Schiffe.

§ 77. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 75 und 76 getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

§ 78. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§ 79. Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmässigkeit des Dienstes erforderlichen Massregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mässige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbusse, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmassregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muss dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen.

§ 80. Jede vom Schiffer in Gemässheit der Bestimmungen des § 79 getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 81. Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im § 298 des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnissstrafe bis zu Einem Jahre belegt.*)

§ 82. In den Fällen der beiden letzten Absätze des § 81 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten können zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Massgabe des § 107 verfahren.

§ 83. Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des § 61, 1 und 3 ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§ 64) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

§ 84. Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Wachtdienste;
Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniss oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
Wegbringen eigener oder fremder Sachen vom Bord des Schiffes und an Bordbringen oder an Bordbringenlassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniss;
eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
Trunkenheit im Schiffsdienste;
Vergeudung, unbefugte Veräusserung oder bei Seitebringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.

§ 85. Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht (§ 84), sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffsjournal einzutragen und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des § 84 Mittheilung zu machen.

---

*) Ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen worden ist (vergl. R. G. B. von 1876 S. 97).

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein.

§ 86. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§ 87. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Rädelsführer wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 88. Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§ 87 und 91 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des § 87 Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, im Falle des § 91 Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre ein.

§ 89. Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

§ 90. Dieselben Strafbestimmungen (§ 89) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen.

§ 91. Wenn eine der in den §§ 89, 90 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniss bis zu gleicher Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 92. Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§ 89, 90 bezeichneten Handlungen beziehen, ist als Gehülfe zu bestrafen.

§ 93. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;

2. es unterlässt, sich gemäss § 10 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gemäss § 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 94. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlasst, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlasst, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§ 95. Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Schuldige aus Anlass der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist Jedoch kann eine erlittene Diziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamts (§ 101), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§ 96. Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinargewalt missbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 97. Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniss bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 98. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, mit Haft oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklässt (§ 71).

§ 99. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§ 10);
2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt (§§ 52, 53);
4. eine der in den §§ 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterlässt;
5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§ 102 und 103 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;

6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen (§§ 105, 106);
7. einem Schiffsmann grundlos Speise und Trank vorenthält;
8. es unterlässt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der massgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§ 108).

Durch die Bestimmungen der Ziffer 2 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 100. Die Bestimmungen der §§ 81 bis 99 finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen ausserhalb des Bundesgebiets begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

§ 101. In den Fällen der §§ 81 Abs. 1, 84, 93, 99 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluss der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamte zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

§ 102. Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluss haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§ 103. Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§ 57 Ziff. 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen

Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 104. Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniss gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§ 105. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird ausserdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamts einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniss, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.

§ 106. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.

§ 107. Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fliessen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

§ 108. Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§ 45) muss im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 109. Die Anwendung der §§ 5 bis 23 und der §§ 48 bis 52 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.

§ 110. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Titel des fünften Buches des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausser Kraft.

§ 111. Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz ausser Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

Urkundlich etc.

18. Gesetz betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.

(R. G. B. S. 432.)

Wir Wilhelm, etc.

§ 1. Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem ausserdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Grossbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem ausserdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§ 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe ausserhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden.

§ 2. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniss der Grösse der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§ 3. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;
4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkte verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu.

§ 4. Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§ 5. Die Entschädigung (§ 1) beträgt in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1. für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
2. für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

§ 6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§ 1).

§ 7. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im § 101 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich etc.

---

19. Vorschriften betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

§ 1. Jedes einen deutschen Hafen anlaufende Schiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt hat,
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist.

§ 2. Die in dem § 1 vorgesehene gesundheitspolizeiliche Kontrolle findet, soweit es sich um Gelbfieber handelt, nur innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt.

§ 3. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) muss beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf, unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämmtliche an Bord befindlichen Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrollpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§ 4. Der Lootse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des § 3 zu achten.

§ 5. In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Massgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäss und so, dass sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 6. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§ 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebniss dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 7. Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 5 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verlässt.

   Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dass Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

   Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.
4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Cholera-entleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Theile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.
5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muss, dass es Cholerakeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.
6 Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; lässt sich eine

Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfizirt in das Hafenwasser gelangen.

§ 8. Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als 5 Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebniss der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dass Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 7 Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 7 Nr. 4 bis 7.

§ 9. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder -Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichen Falles die im § 7 unter 5 bis 7 gedachten Massnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebniss der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dass Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes weniger als 5 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Massgabe der Bestimmungen des § 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von 5 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 10. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 7 bis 9 hinausgehende Massregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 11. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als Seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug sowie Hadern und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 12. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Massregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniss erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 13. Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht 7 Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von 5 Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranke befunden haben, sind zu desinfiziren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem von Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 14a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten 12 Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) der obersten Landesmedizinalbehörde und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§ 14b. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 12 Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffs zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verlässt.

Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dass Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes, nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerlässlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren.

   Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Theile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

   Erforderlichen Falls können von dem beamteten Arzt noch weitergehende Desinfektionen angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, dass eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.
5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muss, dass es Pestkeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.
6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; lässt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.
7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

   In allen Fällen ist darauf zu achten, dass Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfizirt in das Hafen- oder Flusswasser gelangen.

§ 14c. Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als 10 Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere

Ueberwachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebniss der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dass Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 14b 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 14b Nr. 4 bis 7.

§ 14d. Hat das Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-Todes- oder -Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als „rein" und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die in § 14b unter Nr. 4 Abs. 1 und 3 und Nr. 5 bis 7 bezeichneten Massnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebniss der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, dass Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 10 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Massgabe der Bestimmungen des § 14c weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung, bis zur Dauer von 10 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 14e. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 14b bis 14d hinausgehende Massregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 14f. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 14b bis e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 14g. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 14b bis 14e sich den ihm auferlegten Massregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniss erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trink- und Gebrauchswasser und dergl.) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 15. Läuft ein Schiff, nachdem es in einem deutschen Hafen der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§ 6 bis 9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren inländischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, dass seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder dass gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäss § 1 Nr. 2 angeordnet ist.

§ 16. Auf das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmassnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmassregeln werden von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

§ 17. Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 7 bis 14 erwähnten Massregeln ausgeführt werden, richten sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 18. Sind nach dem Ergebniss der ärztlichen Untersuchung (§ 6) auf Grund der Bestimmungen in §§ 7 bis 14 Massregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§ 19. Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegendes Schiff (§ 1) an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Massnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen deutschen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hülfe zu erhalten, für die Dauer des Nothfalles nach Hissung der gelben Flagge (§ 3) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmassregeln liegen bleiben.

§ 20. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

Anlage.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer oder Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäss vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichniss der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen bezw. die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten.

1. Wie heisst das Schiff?
2. Wie heisst der Schiffer (Kapitän)?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
   Woraus besteht die Ladung?
   Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen?
5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
   Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt? an welchen Tagen? (Bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten.)
7. Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?
8. Wie gross ist die Zahl
   der Mannschaft,
   der Reisenden
   an Bord?

9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
   Wo?
   Wieviele?
10. Befindet sich an Bord Jemand krank?
   An welcher Krankheit?
   Seit wann?
11. Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?
   An welcher Krankheit?
   Wann und wie lange?
12. Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden während der Reise gestorben?
   An welcher Krankheit?
   Wann?
   Befinden sich Leichen an Bord?
13. Befinden sich die Betten und die Kleidungstücke, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
14. Führt das Schiff Wasserballast?
   Wo hat es denselben eingenommen?
15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestärkung derselben bereit.

.................., den .... 190 ....

Der Schiffer. Der Steuermann.

....

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 10, 11, 12 ertheilten Antworten hiermit bei.

.................., den .... 190 ....

....

Schiffsarzt.

---

20. Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.

(R. G. B. S. 463.)

Wir Wilhelm, etc.

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubniss.

§ 2. Zur Ertheilung oder Versagung der Erlaubniss ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zuständig.

§ 3. Die Erlaubniss ist in der Regel nur zu ertheilen:

a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;
b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

§ 4. Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubniss nur ertheilt werden, wenn sie

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,

b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§ 5. Vor Ertheilung der Erlaubniss hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, dass er Rheder ist

§ 6. Die Erlaubniss ist nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu ertheilen.

§ 7. Bei Ertheilung der Erlaubniss an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

Im Uebrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden.

§ 8 Die Erlaubniss berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, dass er ausserhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesammten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Ertheilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschliesslich der Vermittelung seiner nach § 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 10. Die den Unternehmern ertheilte Erlaubniss kann unter Zustimmung des Bundesraths vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§ 11. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluss des Beförderungsvertrags gewerbsmässig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubniss.

§ 12. Die Erlaubniss wird von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilt.

§ 13. Die Erlaubniss darf nur ertheilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubniss darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht ertheilt werden:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun;
b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniss zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten ertheilt oder ausgedehnt (§ 15) worden ist.

§ 14. Vor Ertheilung der Erlaubniss hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§ 15. Die Erlaubniss berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubniss ertheilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Theil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16. Für andere als den in der Erlaubnissurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18 Die dem Agenten ertheilte Erlaubniss kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubniss muss widerrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Ertheilung der Erlaubniss nach § 13 Absatz 1 gebunden ist;
b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb darthun;
c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Theil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 19. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anlässlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 21. Der Bundesrath erlässt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare:
b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluss von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugniss der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dass ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hinderniss entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder theilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach aussereuropäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im aussereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Ertheilung der Erlaubniss (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem ausserdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§ 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmässig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte

etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 29. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige ausser seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26 Abs. 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Theiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 30. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütigung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemässe Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 26 Absatz 2).

§ 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§ 33. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmässig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantirt ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§ 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36. Der Bundesrath erlässt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrole dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschliessung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntniss vorzulegen.

§ 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach aussereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen,

abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§ 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirath gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder statt. Im Uebrigen wird die Organisation des Beiraths durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Regulativ und seine Thätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§ 39. Die Anhörung des Beiraths muss erfolgen vor Ertheilung der Erlaubniss für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstand haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer ertheilten Erlaubniss.

Ausserdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirathe zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§ 40. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 41. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch vom ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im § 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstösse aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu ertheilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hülfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von ausserdeutschen Häfen aus.

§ 42. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von ausserdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im § 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 43. Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Absatz 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 33 Absatz 2 und im § 41 Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Auslande begangen ist.

§ 44. Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 22 Absatz 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreissig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45. Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubniss die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmässig mitwirkt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§ 46. Wer der Vorschrift des § 26 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 47. Wer den auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntniss des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlussbestimmungen.

§ 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

21. Verzeichniss der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungsunternehmer.

(Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 9. April 1898, 17. Mai 1898, 26. Mai 1898, 22. Juni 1898, 13. November 1898, 28. Dezember 1898, 2. Februar 1899, 23. April 1899, 4. Dezember 1899, 17. Januar 1900, 17. Dezember 1900, 30. Juli 1901, Centralblatt für das Deutsche Reich 1898: S. 221 ff., 273, 288 f., 335 ff., 495; 1899: S. 2, [illegible] 127 f., 406; 1900: S. 21, 662; 1901: S. 306 — und Runderlass vom 15. Februar 190[illegible]

Namen der Unternehmer.	Häfen über welche	Länder nach welchen	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
	Auswanderer befördert werden dürfen.			
1. Aktien-Gesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen. Stellvertreter: Otto Brockenhaupt in Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre, Cherbourg, Amsterdam.	Grossbritannien, Canada, Vereinigte Staaten v. Amerika, Argentinien, Paraguay, die drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), Uruguay, Egypten, Transvaal, Kapland, das Festland v. Australien, Natal.	Ohne Schiffswechsel in einem ausserdeutschen Zwischenhafen. Nach Transvaal und Kapland, auch von Bremen nach London mit den Schiffen der Dampfschifffahrtsgesellschaft Argo in Bremen u. von Southampton aus mit den Schiffen der englischen Castlelinie.	a) Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in ausserdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. b) Die Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) finden vom 1. Juli 1898 ab auch auf die Beförderung von Auswanderern mit nach Grossbritannien bestimmten Schiffen — selbst wenn mit diesen, abgesehen von den Kajütspassagieren, weniger als 25 Reisende befördert werden sollen — Anwendung, soweit nicht Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften — deren Feststellung vorbehalten bleibt — zugelassen werden. c) Der Unternehmer ist verpflichtet, mittellose Auswanderer, welche 1. von ihm oder seinen Agenten zur Beförderung angenommen worden sind, aber aus irgend einem Grunde von Deutschland aus nicht weiterbefördert werden, oder 2. von ihm wegen Abweisung vor der Landung im überseeischen Hafen oder wegen nachträglicher Ausweisung nach Deutschland zurückbefördert worden sind, —

Namen der Unternehmer.	Häfen über welche	Länder nach welchen	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
	Auswanderer befördert werden dürfen.			
				kostenfrei in ihren früheren Wohnort, oder wenn dieser ausserhalb des Deutschen Reichs liegt, bis an die Uebertrittsgrenze zurückzubefördern und dafür aufzukommen, dass durch die Zurückbeförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Beerdigung solcher Auswanderer weder dem Deutschen Reiche noch einem Bundesstaate, einer deutschen Gemeinde oder einem deutschen Armenverbande Kosten entstehen, sofern dies aber dennoch geschehen sollte, die entstehenden Kosten zu erstatten.
		Andere Staaten Brasiliens als die drei südlichsten.		d) Es dürfen nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden.
2. Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) in Hamburg. Stellvertreter: Prokurist Adolf Storm in Hamburg.	Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Geestemünde, Stettin. Swinemünde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southampton, Plymouth, Grimsby, Havre, Cherbourg, Genua, Neapel, Boulogne sur mer.	Grossbritannien, Canarische Inseln, Capverdische Inseln, Egypten, Transvaal, Natal, Capland, Azoren, Canada, Vereinigte Staaten v. Amerika, die drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana Santa Catharina, Rio Grande do Sul), Uruguay, Paraguay, Argentinien, das Festland von Australien, Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien. Andere Staaten Brasiliens als die drei südlichsten.	Ohne Schiffswechsel in einem ausserdeutschen Zwischenhafen. Von Hamburg nach Grossbritannien ausser mit eigenen Schiffen auch a) nach London mit den Schiffen der Rhederei A. Kirsten in Hamburg. b) nach Grimsby mit den Schiffen der Great Central Railway Company. Nach den Niederlanden, nach Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal und Italien auf dem Seewege ohne Schiffswechsel. — Nach Transvaal und Kapland auch zwischen Hamburg und London mit den Schiffen der Rhederei A. Kirsten i. Hamburg und von London aus mit der englischen Castle-Linie. Zur Beförderung von Auswanderern	Wie zu 1 a, b, c. Es dürfen nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden.

Namen der Unternehmer.	Häfen über welche Auswanderer befördert werden dürfen.	Länder nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen.	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
			nach Grossbritannien dürfen zwischen Hamburg und West-Hartlepool auch Schiffe der West-Hartlepool Steam Navigation Company in West-Hartlepool verwendet werden. Auswanderer dürfen überhaupt ausser mit eigenen Schiffen auch mit Schiffen *a)* der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft, *b)* der Deutschen Ostafrika-Linie, *c)* der Rhederei Rob. M. Slomann & Co, sämmtlich in Hamburg, befördert werden. Auf Grund des § 1 Satz 2 der Vorschriften über Auswandererschiffe v. 14. März 1898 ist für die von der Hamburg-Amerika-Linie zur Auswandererbeförderung benützten Schiffe der Great Central Railway Company und der West-Hartlepool Steam Navigation Company an Stelle der ersten Klasse des Germanischen Lloyd die höchste Klasse von Lloyds Registern zugelassen.	
3. Wenzel Jelinek (Inhaber der Firma Karesch & Stotzky) in Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Antwerpen.	Vereinigte Staaten v. Amerika, die drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Ca-	Ohne Schiffswechsel in einem ausserdeutschen Zwischenhafen.	a) Wie zu 1 a und c. b) Zur Beförderung der Auswanderer dürfen nur Schiffe des Norddeutschen Lloyd benutzt werden.

Namen der Unternehmer.	Häfen über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder nach welchen	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
		tharina, Rio Grande do Sul), Uruguay, Argentinien, das Festland von Australien.		
4. B. Südel (Inhaber der Firma Karl Ludwig Bödiker) in Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Antwerpen, Southampton.	Wie zu 3.	Wie zu 3.	Wie zu 3.
5. Theodor Ichon (Inhaber der Firma Ed. Ichon) in Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, Southampton, Cherbourg.	Wie zu 3.	Wie zu 3.	Wie zu 3.
6. F. Missler in Bremen.	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham.	Vereinigte Staaten von Amerika, Canada, die drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), Argentinien, Kapland, Transvaal, das Festland von Australien, Grossbritannien, Hawaiische Inseln.	Wie zu 3.	Wie zu 3. c) Zur Beförderung der Auswanderer nach Grossbritannien dürfen ausser den Schiffen des Norddeutschen Lloyd nur Schiffe der Gesellschaft Argo in Bremen benutzt werden. d) Die Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (R. G. Bl. S. 57) finden vom 1. Juli 1898 ab auch auf die Beförderung mit nach Grossbritannien bestimmten Schiffen — selbst wenn mit diesen, abgesehen von den Kajütspassagieren, weniger als 25 Reisende befördert werden sollen — Anwendung, soweit nicht Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften - deren Feststellung vorbehalten bleibt — zugelassen werden. e) Es dürfen nur nichtdeutsche Auswanderer, welche mit ordnungsmässigen Auslandspässen versehen sind, mit den der Firma J. C. Pflüger & Co. in Bremen gehörigen Schiffen nach den Hawaiischen Inseln befördert werden.
7. Compagnie Générale Transatlantique in Paris und Havre. Bevollmächtigter: Eugen Schwarzmann in Strassburg i. E.	Havre.	Vereinigte Staaten von Amerika.	Ohne Schiffswechsel in einem Zwischenhafen.	Wie zu 1 a und c. Auf Grund des §. 77 der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 ist die Gesellschaft auch in Zukunft von der Beobachtung der gedachten Vorschriften mit Ausnahme der im § 53 enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Sicherheitsrollen

Namen der Unternehmer.	Häfen über welche	Länder nach welchen	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
	Auswanderer befördert werden dürfen.			
				unter der Bedingung ertheilt worden, dass der Zwischendecksaufsichtsbeamte (chef d'entrepont) der deutschen Sprache vollständig mächtig ist und dass dem deutschen Konsul in Hâvre ein Abdruck der Sicherheitsrollen sowie am Tage vorher, spätestens aber sechs Stunden vor der Abreise eines jeden Schiffes, mit dem deutsche Auswanderer befördert werden sollen, eine Angabe über die voraussichtliche Zahl dieser Auswanderer eingereicht wird.
8. Société Anonyme de Navigation Belge Américaine (Red Star Line) in Antwerpen. Bevollmächtigter: Geh. Kommerzienrath Widenmann in Stuttgart.	Antwerpen.	Wie zu 7.	Wie zu 7.	Wie zu 1 a und c.
9. Ismay, Imrie & Co. (White Star Line) in Liverpool. Bevollmächtigter: Leopold Bodenheimer gen. Bodenheim in Hamburg.	Hamburg und Bremen.	Wie zu 7.	Mit Schiffswechsel in England über Liverpool und Southampton.	a) Wie zu 1 a und c. b) Wie zu 1 b. c) Die Beförderung von Deutschland nach Grossbritannien muss entweder von Bremen nach London oder Hull mit den Schiffen der Gesellschaft Argo oder von Hamburg nach Grimsby mit den Schiffen der Great Central Railway Company erfolgen. d) Die Verpflegung und Unterbringung der Auswanderer muss von Deutschland bis zur Landung im aussereuropäischen Ausschiffungshafen übernommen werden.
10. Cunard Steamship Company Limited in Liverpool. Bevollmächtigter: Moses Karlsberg in Hamburg.	Wie zu 9.	Wie zu 7.	Wie zu 9.	Wie zu 9.
11. International Navigation Company (American Line) in Philadelphia. Bevollmächtig-	Wie zu 9.	Wie zu 7.	Wie zu 9.	Wie zu 9.

Namen der Unternehmer.	Häfen über welche Auswanderer befördert werden dürfen.	Länder nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen.	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
ter: Louis Alexander Scharlach in Hamburg.				
12. Richard Mügge in Stettin.	Stettin und die Oderhäfen.	Vereinigte Staaten von Amerika und Canada.	Ohne Schiffswechsel in einem Zwischenhafen.	1. Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in ausserdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. 2. Wie zu 1 c. 3. Zur Beförderung der Auswanderer dürfen nur Schiffe der Hamburg-Amerika-Linie benutzt werden.
13. Die Hanseatische Kolonisations-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg. Stellvertreter für die Geschäftsführung in der in Bremen zu errichtenden Zweigniederlassung: der Auswanderungsunternehmer F. Missler in Bremen.	Die den Unternehmern zu 1 und 2 genehmigten und in Zukunft noch zu genehmigenden Einschiffungshäfen.	Die der Gesellschaft zur Zeit (— 13. November 1898 —) gehörigen Ländereien im Brasilianischen Staate Santa Catharina.		Wie zu 1 c. Der Gesellschaft ist unter gewissen Kautelen die Erlaubniss ertheilt, deutsche Auswanderer zum Zwecke der Ansiedlung zu befördern.

22. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 14. März 1898.

(R. G. B. S. 39 ff.)

Auszug.

§ 1. Jeder Auswanderungsunternehmer ist verpflichtet, die von ihm beförderten Auswanderer in ein Verzeichniss nach dem im Anhange beigefügten Formular, und zwar für jedes Schiff gesondert, einzutragen. Er ist befugt, dem Formulare noch weitere Spalten hinzuzufügen.

§ 2. Spätestens am Tage nach Abgang eines Schiffes, welches Auswanderer an Bord genommen hat, muss der Unternehmer das im § 1 gedachte Verzeichniss der Auswanderungsbehörde in zwei Abschriften (Kopien, Abdrücken) einreichen.

In ausserdeutschen Häfen, von welchen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer befördert werden, ist das Verzeichniss dem deutschen Konsul einzureichen.

§ 5. Verträge mit Auswanderern, welche über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach einem aussereuropäischen Hafen befördert werden sollen, müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

27. die Bestimmung, dass im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;

§ 7. Verträge mit Auswanderern, welche von oder durch Deutschland kommend sich zu Schiff oder mit der Eisenbahn nach einem ausserdeutschen Hafen begeben, um von dort aus nach einem aussereuropäischen Lande befördert zu werden (Verträge über Beförderung mit Schiffswechsel in einem ausserdeutschen Zwischenhafen oder Verträge über die Beförderung über einen ausserdeutschen Einschiffungshafen des europäischen Festlandes) müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

32. die Bestimmung, dass im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;

§ 29. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, aus der bestellten Sicherheit zu berichtigen:

a) die im § 28 Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche der Auswanderer, sobald dieselben entweder durch rechtskräftiges Erkenntniss eines inländischen oder durch ein mit dem Vollstreckungsurtheile versehenes Erkenntniss eines ausländischen Gerichts oder durch Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde oder durch Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters festgestellt sind;

b) die im § 28 Ziffer 2 bezeichneten Ansprüche einer Reichs- oder Landesbehörde, sobald die der Behörde erwachsenen Kosten bei der Reichsbehörde durch deren Beschluss, bei der Landesbehörde durch den Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde, nach Anhörung des Unternehmers oder Agenten festgestellt sind;

c) die Geldstrafen und Kosten, welche durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniss oder durch rechtskräftigen Strafbefehl (Strafverfügung) festgestellt sind.

Sach-Register.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

A.

Abänderungen in Protokollen 227, der Musterrolle Geb. 490.

Abandon 364.

Abandonniren der Schiffsleute 316 f., 359, 408, 410, 466 f.

Abbruch der Verbindungen 23, 126.

Abendschuss 340.

Aberkennung der Befugniss zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer etc. 381.

Abgabenfreiheit der K. 33, in der Türkei 35, der fremden K. in Preussen 36 f.

Abhängigkeitsverhältniss der Konsulatseingesessenen 12.

Abkommen wegen wechsels. Unterstützung hülfsbed. Seeleute 318.

Abkürzungen, verboten bei Beurkdg. des Personenstandes 172, bei Notariatsurk. 227.

Ablader 359, 415.

Ablehnung kons. Vermittelung 14 f., 19.

Ablieferung des Frachtgutes, Protest wegen 232, eines Deutschen an eine ausl. Reg. 467, strafrechtlich verfolgter Personen 296, von Schiffsleuten zur Bestrafung 467.

Abmeldung des Schiffers 392 ff., Geb. 491.

Abmusterung des Schiffsmanns 396, 398, Vermerk im Seefahrtsbuch 406 f., in d. Musterrolle 407, Versagung d. Kons. Mitw. 406 f., wegen Seeunfall 419, Verfahren bei 406, Verzeichniss 410, Geb. 490, Beisp. 557.

Abschlagszahlung, Anspruch des Schiffsmanns auf 358.

Abschluss der Standesregister, jährlich 171, 176.

Abschriften von Notariatsurk. 233, Geb. 487, Beglaubigung von — 204, 521, Geb. 487, 493.

Absetzung des Schiffsführers 415, 460.

Abwesenheitspfleger 301.

Accise, Freiheit in der Türkei 36.

Adoption 142.

Adressbücher, Adressen v. Handelsfirmen 17.

Adresse von Schriftstücken 16, 114 ff.

Adressen, Betheiligung an 124, der Bundesstaatlichen Centralbehörden 120, von Handelsfirmen 17.

Aerztliche Untersuchung von Mil.-Pfl. 157, 483.

Agent politique 34.

Agenten, K. sind nicht — für Private 12 od. Parteizwecke 14, Auswanderungsagenten 470 f., s. Konsularagenten.

Akte 92, der freiwilligen Gerichtsbarkeit 83, 94 Anm.; s. auch Notariatsakte.

Akten, deren Anordnung und Aufbewahrung 94, Kassirung 95, Aktenabschriften und — vermerke 116.

Aktenverzeichniss 94, 95.

Aktiengesellschaft 366 Anm.

Allgemeine Dienstinstruktion 4, 6, 43, engl. Uebersetzung 6.

Allgemeine Fragen an abzuhörende Zeugen etc. 259 u. Anm.

Almosen 311, 313.

Altersrente 433.

Alters- und Invaliditäts-Versicherung 381, Rechtshülfe und Kosten 53, 436, 483.
Amerika, Ver. Staaten von, Konsularvertr. 28, 30
Amtsabzeichen (Wappen, Flagge) 31 f., Angriff auf 126, Entfernung 127.
Amtsantritt der K. 57.
Amtsbefugnisse der K. 11, Ausübung der — auf Antrag Berechtigter 13 f., auf Antrag von Nicht-Schutzgenossen 203, 204, 206, 208, Umfang der 40 f, 44, 45.
Amtsbezirk der K. 46, 168.
Amtsdiener bei den Konsulaten 90.
Amtshandlungen der K. nur auf Grund deutscher Gesetze zulässig 40 f., deren Gültigkeit der Prüfung der Gerichte etc. unterliegt 11, für welche Gebühren nicht erhoben werden können 482, deutsche Sprache bei — 173.
Amtslokal 91, besonderes, bei Wahlkonsulaten 503
Amtsräume der K. 31, 91 f., ob unverletzlich 30 f., kein Asyl 31.
Amtsstil 114, 119.
Amtstitel, Recht zur Führung 57.
Amtstracht s. Uniform.
Amtsverschwiegenheit der Beamten 60, der als Zeugen vernommenen Rechtsanwälte etc. 260 f.
Analphabeten 171, 221, 226.
Anerkennung der Unterschr. von Privatpersonen 199 ff., 228, Beispiel 525, Geb. 487.
Anfechtung eines Schiedsspruchs unzulässig 264, zulässig in Auswanderungssachen 479.
Angehörige von de facto Unterthanen, Bedeutung des Worts 22, befreundeter Staaten 12, 21 ff., Geb. für Amtshandlungen 21, dem deutschen Schutz unterstellt 272.
Angeklagter 294, Vernehmung von 51, 499.
Angelegenheiten allgemeiner u. besonderer Natur 33, 46, 49, persönliche Auskunft darüber 15 f.
Angeschuldigter 293
Ankergelder 361, 373.
Anknüpfung von Handelsbeziehungen, Auskunft über 15, 17.
Anlagen, auf die sich mehrere Berichte beziehen 98 Anm., von Schriftstücken 114, zu Notariatsurk. 233.
Anlaufshafen 378, 394.
Anmeldung von Geburten 171, 192 f., 194, von Todtgeburten 197, verzögerte 195, der Todesfälle 171, durch Zeugen 195, 197, des Schiffers 391 ff.
Anmusterung 358, 396, Beisp. 549, Geb 490 erste, Musterrolle 396, Freiheitsbeschränkungen der Anzumusternden 405, Militärpflichtiger, Wehrpflichtiger 401, Verfahren bei 396 f., 436, Rücksicht auf militärpfl. Alter 454, Vermerk über — im Seefahrtsbuche 405, des Steuermanns, der Maschinisten 404, Versagung der konsular. Mitwirkung 404 f., Legitimationsführung bei — 400 ff.
Anmusterungserlaubniss, konsularische 404 Anm.
Anmusterungen-Verzeichniss 407.
Annahmeerlaubniss für Titel, Orden, Remunerationen 63.
Annoncenblätter 17.
Anstellung der K. erfolgt durch den Kaiser 57, auf Lebenszeit 80.
Antrag auf Entlassung aus dem Schiffsdienst 583.
Antragsdelikte 292, 460.
Anträge, Aufnahme von, gebührenfrei 485.
Antritt des Schiffsdienstes 358, 460, Beisp. 582.
Antrittsbesuch des K. 58, 123, 126.
Anwalt, Bestellung eines 314, Kostenvorschuss 18.
Anwaltszwang, kein vor dem Richter-K. 286, 288.
Anwesenheit am dienstlichen Wohnort 60 f.
Anzeigen über Seeunfälle 418, 429.
Arbeitslöhne 103.
Archiv (Konsulats-), unverletzlich 30, 91, Uebergabe des 81, in Kriegszeiten 127.
Argentinische Republik, Eheschliessung 164.
Armenrecht 484 Anm.
Arrest in das Schiff, Vermerk im Schiffscertifikat 447.
Arrestfreiheit der K. 29, segelfertiger Schiffe 355.
Arzt, Vernehmung des — des Verstorbenen 198, Zeugnissverweigerung 257 f., 260.

Aerztliche Untersuchung Militärpflichtiger 156 f, 483.
Assekuradeur, Assekuranz 363.
Assistenzrecht des Konsuls und Dragomans 266 Anm.
Asyl, das Haus des Konsuls kein 31, auch nicht deutsche Kauffahrteischiffe 468.
Asylrecht der Kriegsschiffe 338.
Atteste s. Bescheinigungen.
Aufbewahrung, Geb. 487, 490, 491, 493, 515, von Geldern etc für Private durch Wahlkonsuln 516, s. auch Werthsachen.
Aufbringung von Schiffen im Kriege 129.
Aufenthalt. zehnjähriger im Auslande 141.
Aufgebot 180, Aushängefrist 180, 182, Dispensation vom — 182, Geb. 487, im Inlande 181.
Aufgebotsverfahren in Bergungssachen 363, in Schiffssachen 447.
Aufgeopferte Güter 443.
Aufsichtsbefugniss der K. in Auswanderungssachen 472 ff.
Aufsichtsbehörde, oberste für die K. 48.
Aufsichtsrath, Eintritt in einen 63.
Aufwärter auf Seeschiffen 355.
Auktionsgebühr 490, 497.
Auktions-Protokoll Beisp. 539.
Auseisungskosten 361.
Ausfertigung 93, doppelte 233, Geb. 487, Ausfertigungsformel 93, 379, 428, von Eintragungen in d. Standesregister 176.
Ausfuhrhandel 102.
Ausgabebeläge 504, 510.
Ausgabejournal 506.
Ausgaben, amtliche 503 ff., während der Beurlaubung des K. 63, dienstliche 499 ff., dauernde oder grössere, Genehmigung erforderlich 499, für amtl. Zwecke bei Wahlkonsulaten, ev. Genehmigung erforderlich 503.
Auskunft von Allgemeinem Interesse 15 ff, über deutsche Handelsverhältnisse 17, über persönl. Angelegenh. 16, über Handels- u. Schiffahrtsangelegenh. 14 ff., Geb. 491, an Auswanderungslustige 481.
Auskunftsbureau oder -Firma, Verweisung 16, 17.
Auslagen, baare, der K. 483, 485, event. Anfrage wegen der Aufwendung 251, für Private, Wiedereinziehung der 465, 512, in Rechtshülfesachen, Erstattung 51, 501, Beitreibung 464 f.
Ausland, Verlassen des Schiffsdienstes im — 408.
Auslandspässe für Militärpflichtige 308, für Wehrpflichtige 308.
Ausländer. Naturalisation der bei einem Konsulat angestellten 86, der in den Schutzgebieten thätigen 143, auf D. Kauffahrteischiffen dienende müssen Seefahrtsbuch haben 400, Erlaubniss zur Eheschliessung 190, Geburten und Todesfälle auf deutschen Seeschiffen 168, im deutschen Schiffsdienst 275 f., 331, Fürsorge für — 22, desgl. bei Betriebsunfällen 427, desgl. in Auswanderungssachen 478, in den Schutzgeb. 143, können ohne Reisepapiere im Deutsch. Reich reisen 307, Vorladung von 247, Anmusterung militärpflichtiger — 403, Nachlass von — auf Seeschiffen 244, strafbare Handlungen an Bord deutscher Schiffe, 331, 467 Anm. Unterstützung von 311 ff., desgl. nichtdeutscher Seeleute 318 ff., Zulassung als Schiffsführer od. Maschinist 378 Anm. 2, Gerichtsbarkeit über — 270 ff, 272, 273.
Auslieferung 246, entwichener Seeleute 412 ff., von Deserteuren 341, 411 ff., Ersuchungsschreiben der Justizbehörden und Verfahren bei 51.
Ausmusterungsschein, militärischer 401.
Ausschreibungen 103, 106 Anm.
Ausseramtliche Veröffentlichungen 60.
Ausseramtliches Verhalten 60.
Aussereuropäische Länder, Dienstzeit in solchen 82.
Aussergerichtliches Gutachten 60.
Aussetzung einer Geburtseintragung 195.
Ausstellungen 17 Berichte üb. 49.
Austritt aus der Kirche 299.
Auswärtiges Amt, d. K. sind ihm untergeordnet 48, Gliederung 48, Flagge des 383 Anm., Legalisation d. Unterschrift 202.

Auswanderer 19, 312, Auskunftsertheilung an — 481, Fürsorge für — 470 ff., Nachlass an Bord verstorbener — 480 f., s. auch Anhang Nr. 20.

Auswanderung darf nicht gefördert werden 204, Deutscher, Anfragen wegen 17, nach Südamerika 103, 471, Gesetzgebung 103, 470, Auswanderungsfreiheit 470, Agenten für — 470 ff.. Auswandererschiffe 472 Anm., 474 ff., Statistik etc. 477, s. auch Anhang Nr. 20, 21 u. 22.

Auswanderungsunternehm., Verzeichniss der Zugelassenen — Anhang Nr. 21, Geschäftsbetrieb der — Anhang Nr. 22.

Ausweis über die Person 307.

Ausweisungsrecht 277.

Auszahlung, Geb. 487, 493.

Auszug, Beglaubigung 205, aus den Schiffscertifikaten 369.

B.

Baare Auslagen 457, 465, 485, 494, 500 f., ihre Erstattung im Rechtshülfeverkehr 51.

Baargeld in Nachlässen 235.

Ballast, in — fahrende Schiffe 392, 492.

Baraterie 363.

Bark 335

Bauliche Veränderungen 501.

Bayern, Einführung von Gesetzen des Nordd. Bundes als Reichsgesetze in 42, hat seinen Behörden direkten Verkehr mit den Konsuln untersagt 50.

Beamte der Konsulate 84 ff., Vernehmung von — als Zeuge 261, Berichterstattung über — 119.

Beamtenpflichten 59 ff.

Bedingungen der Zulassung zum Konsulardienst 53 ff.

Beerdigung armer Reichsangehöriger 314, Marineangehöriger im Auslande 344, s. auch Rheder.

Beerdigungskosten für Seeleute 314, 319.

Befähigung als Seeschiffer, Steuermann, Maschinist 367, 373, 375, 378 u. Anm., 404, 466, des Schiffers 400.

Beförderung der Korrespondenz 121 f., in höhere Stellen, Anspruch darauf besteht nicht 56, von Auswanderern 470 ff.

Befrachter 359, 415.

Befreiungen der K. 28, nur im Amtsbezirk 29, von Personalhaft 29, von direkten persönlichen Staats- und Gemeindeabgaben 33, 36, 37, von Waffendienst u. öffentlichen Dienstleistungen 33, 36 f., weitere 35 (s. Immunitäten), stehen auch den Stellvertretern der Konsuln zu 11, 40, stehen im Allgemeinen nur den K. zu, nicht auch den Familienmitgliedern und Konsulatsbeamten 40.

Befreundete Staaten, Angehörige von 21, ihnen hat der K. Rath und Beistand zu leisten 12, 21, sind der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterworfen 273.

Beglaubigung der Unterschrift 200, 205 ff., 216, 299, — des Schiffers 201, 493, 526 Anm., der Eintragungen im Seefahrtsbuch 404, 407, der Unterschr von Privatpersonen 200, Beisp. 521 u. 525, von Abschr. 2.4, 521, von Vollmachten 527, von Uebersetzungen 204, Geb. 487, wann kostenfrei 499, s. auch Legalisation.

Beglaubigungsschreiben für diplomatische Vertreter 44.

Begleitung eines Kriegsschiffs auf der Fahrt durch den K. 345.

Begnadigungsgesuche, Betheiligung an 125.

Begnadigungsrecht 295.

Behändigung von Schriftstücken s. Zustellung.

Behörden, inländische, deren Geschäftsverkehr mit den K 49 ff.

Beilbrief 365.

Beisitzer des Kons.-Ger. 278, 294

Beiträge der Seeleute zur Invaliditäts- und Altersversicherung 434, der K. für Wohlthätigkeitsanstalten 500.

Beitreibung von Gerichts- etc. Kosten 306, Anhang Nr. 11.

Beköstigung des Schiffsmanns 405, Beschwerden über deren Mangelhaftigkeit 450, 455, Beisp 589, s. auch Proviant.

Beleidigungen 292.

Belgien, Handelsvertrag 207, Vertrag wegen Unterstützung Hülfsbedürftiger 312 Anm.
Belohnungen, Genehmigung zur Annahme 63.
Benachtheiligung deutscher Interessen 125.
Berat-Exequatur, in der Türkei 43.
Bergbau 99.
Bergelohn 362, 438 f.
Bergung 353, 362, 437 f., Geb. 438 u. 488, 494.
Bergungssachen 437, Aufgebotsverfahren in 363.
Berichte Adresse der 112, 120, allgemeinen Inhalts 13, 47, 49 f., 97, 105 ff., Form der — etc. 111 ff., Beförderung der — 121, verschiedene Gegenstände sind nicht in einem — zusammenzufassen 98, Datirung, Paginirung 114, s. auch Berichterstattung.
Berichte für Handel und Industrie 106, 107.
Berichterstattung 13, 46, 97, in besonderen Angelegenheiten der Bundesstaaten oder einzelner Bundesangehöriger 49, in preussischen Angelegenheiten 49, der Konsulatsbeamten in persönlichen Angelegenheiten 86, in politischen Angelegenheiten 103, Jahresberichte 98, 105, Einzelberichte 105, Quellen der — 105, Verwerthung der — 106 ff., — über ansteckende Krankheiten 107 ff., — in allgem. Sanitäts-Angelegenheiten 110 ff., in deutscher oder fremder Sprache 112, unter fliegendem Siegel 47, 118, telegraphische — 122, Statistik entwichener Schiffsleute 415, — in Auswanderungssachen 481, — über Konsulatsbeamte 119.
Berichtigungen in Protokollen etc. 92, im Standesregister 173.
Berufskonsulate, Ausgaben für dauernde Einrichtungen 499 ff.
Berufskonsuln 25 ff., 53, 63 f., allgemeiner Gerichtsstand 82, auf Lebenszeit angestellt 80, Bedingungen für Zulassung 53, müssen Reichsangehörige sein 26, 54, Todesfälle von 74.
Berufung in Civil- und Strafsachen 288, 295, gegen seeamtliche Strafbescheide 462,
Beschädigte Güter 443.
Bescheid, ablehnender des K. in Rechtssachen 292 Anm.
Bescheidung von Privatpersonen 17, 481.
Bescheinigung der Schiffspapiere, Geb. 491, für Erhebung von Pensionen und Renten, Geb. 487, 493, zusätzliche 495, Atteste 203, Beisp. 521, Geb. 487, konsularische über Verlust des Schiffscertifikats 387, Geb. 491, in Militärsachen 158, ärztliche 157 ff.
Beschlagnahme des Diensteinkommens 84, von Schiffen 135.
Beschuldigter 293.
Beschwerde (als Rechtsmittel) 288 f., gegen seeamtliche Entscheidung 424, über Ansatz der Geb. 485, der K. an die Landesregierung 33.
Beschwerderecht der Schiffsmannschaft 359, 455 f., über Kürzung der Ration 450, Beschaffenheit des Proviants 455 ff., Beisp. 589, Führungszeugniss 407, wegen Seeuntüchtigkeit 455 ff., Beisp. 589, Amtshandlungen gebührenfrei 457, Beisp. 584, 589.
Besichtigung des Schiffs 335, 422, 456, Beisp. 588, Geb. 489.
Besoldung der Berufsk. 64 ff., 84, Zahlung der 66.
Bestallung der K. 57, der Konsularagenten 519
Besteuerung des Diensteinkommens von Berufsk. 75, des Einkommens von Wahlk. 33.
Bestimmungshafen 378, 393.
Bestrafung von Verstössen gegen Musterungs - Vorschriften 399, wegen unterlassener Schiffsmeldung 395.
Besuch fremder Souveräne 339, 350, mehrfacher, des Hafens 498, an Bord von Kriegsschiffen 78, 345 ff., offizielle der K. 58, 123, 126, 346, der Schiffskommandanten 339, 350.
Besuchsboot 346, 510.
Betheiligung an Demonstrationen, Kundgebungen, Adressen, Petitionen 124, an Nationalfesten 123, 127, an Vereinen, Genossenschaften, Ausstellungen 17, 63.
Betriebsunfall 425 ff., Amtshandlungen gebührenfrei 432, eides-

stattliche Erklärung und Vernehmung bei — von Personen 431, Anzeige, Untersuchung 429 f., 431, mit tödtlichem Ausgang 429 ff., Eintragung im Schiffsjournal 429, Formular zur Anzeige 575, s. auch Seeunfall.
Bettler 310, 311 ff.
Beurkundung des Personenstandes 159 f., 161, 168 ff., Anhang Nr. 5, der auf See befindlichen Personen 167, 410, — von Rechtsgeschäften 201 Anm., 217 ff., 220 ff.
Beurlaubtenstand, Anhang Nr. 4, Anmusterung von Leuten des 401, Pässe für Personen des 308 f., Personen des 58 f., 155, Schiffer, der dem — angehört 403.
Beweisaufnahme in bürgerlichen Sachen 251 ff., 287, in Strafsachen 294.
Beweiserhebung bei Seeunfällen 417.
Beweiskraft der öffentl. Urkunden 218, der Standesregister 178, der Verklarung 442, konsularischer Zeugnisse 203.
Bezirkskommando, Mittheilung über Musterungen 402, 403, Ueberweisung an nächstes 58.
Binnenfahrzeuge 328, 367, 369, Flaggenrecht deutscher — Anhang Nr. 14.
Binnengewässer 330 Anm.
Binnenschiffahrt 102.
Blanko-Accepte, Cessionen 229.
Blankogiros auf Wechseln an die Ordre der Legationskasse, unstatthaft 514.
Blankovollmachten 229.
Blattern 109.
Blokade-Ankündigung 131.
Blokadebruch 129, 131 ff.
Blokaden, Blokaderecht 49, 131 ff.
Board of Trade 388.
Bodmerei 232, 353, 357, 361, 448, 485, Geb. 488, Zeugniss über Nothwendigkeit 449.
Bodmereiantrag 494.
Bodmereibrief 448 f., 560, Beweiskraft des 449, Inhaber mehrere 232.
Bodmereigeber, Bodmereireise, Bodmereischuld 448.
Bodmereisumme, Auktionsgebühr bei Lizitation der 485 Anm.
Bolivia. Eheschliessung 164.
Bootsmann 354.
Bootsverkehr mit dem Lande 340.
Bosnien, Verzicht auf Konsulargerichtsbarkeit 267, Standesakte 166.
Brasilien, Eheschliessung 164, Konsularvertrag mit — ist ausser Kraft 24 Anm., 28.
Briefe, deren Form 97.
Briefschaften im Nachlass 238.
Brigg 335.
Brutto-Raumgehalt 372.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 285, 335, Beweisaufnahme in 287, der fremden Konsuln 38.
Bürgerliches Gesetzbuch, Erfordernisse der Eheschliessung 188 ff., Beurkundung von Rechtsgegeschäften 218 ff.
Bulgarien, Festnahme strafr. verf. Personen 296, Konsulargerichtsbarkeit 268, 634, Schutzrechte 268, 269, Eheschliessung 634.
Bundesgesetzblatt 42.
Bundeskanzler-Amt 48.
Bundes-Präsidium des Norddeutschen Bundes 4.
Bundesrath 6, 57.
Bundesregierungen können den K. Aufträge ertheilen 49, 296, sind nicht Vorgesetzte der K. 49, Adressen der Regierungen in den Bundesstaaten 120 f.
Bundesstaaten 5, deren besondere Angelegenheiten 49, deren Kauffahrteischiffe 365, unmittelbarer Geschäftsverkehr der K. 49 f.
Bureaubedürfnisse 500 f.
Bureaukosten, Pauschquantum 91, 500.
Bureaulokal 91, 501, besonderes bei Wahlk. 503.

C.

Centralbehörden, Verkehr mit 126.
Centralblatt für das D. R. 43.
Ceremoniell im Schiffsverkehr 338.
Certifikat s. Zeugnisse.
Charakter, öffentlicher der K. 25 f., diplomatischer steht ihnen nicht zu 25 f.
Charteparlie 356, 359 f., 499.
Chartrevertrag Rücktritt vom 360.
Chiffre, 119, Telegramme 502.
China, de facto Unterthanen 22, Handelsvertrag 268, 269, 391, Konsulargerichtsbarkeit 268 f., Festnahme strafrechtlich verfolgter

Personen in 296, Strafvollstreckung 298.
Cholera 108.
Christliche Religion, Voraussetzung des deutschen Schutzes bei Ausländern 272.
Civilprozess 285, 335.
Civilstandsakte (s. Personenstandsakte), Geb. 488.
Columbien, Eheschliessung 164.
Commissaire, commissioner 34.
Consul missus, electus 26.
Convoi, segeln unter 135.
Costarika, Eheschliessung 165.
Courtoisie in amtl. Schriftstücken 119 ff.
Couvertirung der Berichte 118.
Croup 109.
Cuba. Eheschliessung 165.

D.

Dänemark, Vertr. wegen Unterstützung Hülfsbed. 312 Anm.
Dampfschiffe 335, 373 ff.
Darlehn, Aufn. durch d. Schiffer 357, aus d. K.-Kasse 506.
Datirung der Berichte 114, der Legalisationsverm. 202.
De facto Unterthanen 22, 149, 167, 180, 608, Angeh., Familien der 22 Anm., Rumänien 23.
Dekret s. Verfügung.
Demonstrationen gegen Landesbehörden 124.
Denkschrift 97
Deponirung, Protokoll über 516.
Depositen 57, 515 f., b. Richterk. 515, Haftung d. K. für, Rückgabe 516, Geb. f. Aufbewahrung 487.
Depositenregister 97, 516 f.
Deserteure, der Handelsmarine, Begriff 411, v. Kriegssch. 337, 341, an Bord andern Schiffs geflüchtet 342, 413, 468, Wiederergreifung 342, 411, Auslieferung 412 ff, gefängl. Verwahrsam 413, Zurücksendung in d. Heimath 413, 414, nicht reklamirter 413, Protok. über Wiederergreifung, Beisp. 558, Kassenvorschuss f. Verfolgung 412 ff., Geb. f. Verfolgung 488, Auslieferung von — der Kriegsmarine, Zurückbeförderung 341, keine Unterstützung 315, 319, Heuerguthaben 414.
Desertion 398, 466, Geb. 488.
Deutsche Behörden, Legalisation ihrer Unterschr. 202.
Deutsche Schrift 113.
Deutsche Seewarte 383.
Deutsches Handelsarchiv 106, 107,
Deutsche Sprache im amtl. Verkehr 92, 112, 113, 126, 173, 185, 284.
Deutsches Reich, Umfang 5, Verfassung 42, Handbuch d. — 6, der Konsul hat das Interesse des — wahrzunehmen 13.
Deutschthum der Auswanderer 471.
Diäten s. Tagegelder.
Diakonissen Anstalten, Schutzscheine. Pässe für 495, 497.
Dienstalter 34.
Dienstantritt des K. 57, 72.
Dienstaufwandentschädigung f. Vertreter d. beurl. K. 62.
Dienstausgaben 499 ff, durch besondere Aufträge 501, allg. der Wahlk. 502, spezialisiren 510 f.
Dienst d. Schiffsm. 358, Antritt, Fortsetzung, Zwang z. 412, 460, Vermerk über 405, Verlassen im Ausl. 408
Dienstbuch 144, 145.
Diensteid d. K. 57, d. K.-Beamten 85, d. K., Formular z. schriftl. 517, d. K.-B 517, Abnahme von — 254.
Dienstelnkommen d. B.-K. 64, der Kons.-Beamten 85, Anspruch auf 66, Kürzung währ. Url. 62, Beschlagnahme 68, 84, Cedirung. Verpfändung. Uebertragung 68, Besteuerung 75.
Dienstentlassung 81, 84.
Dienstgebäude 500, 501.
Dienstinstruktion, allg. 4, 6, 43, auch d. grösseren Publikum zugängl. 43.
Dienstleistung, milit. 58 f.
Dienstleistungen, öffentl., K. im Lande ihrer Residenz davon befreit 33.
Dienstliche Ausgaben 499 ff., s. Dienstausgaben.
Dienstpflicht im Heer, Marine 58 f., 154 ff, 401 ff. s. auch Anhang Nr. 4, der Schiffsm. 358, 412, 460.
Dienstreisen d Berufsk. u. K.-B. 69 ff., 511.
Dienstsiegel, Beidrückung 92, 202, 223, 233, Kosten 501, Wahlk, kostenfrei geliefert 502, haben Kons.-Agenten nicht 47.
Dienststunden 91.

Dienstvergehen d. K. 84, der Schiffsm. 321, 452, 460, 461 f., 591 f.
Dienstverhältnis, früheres, Nachweis d. Beendigung 403 f.
Dienstvertrag d. Schiffsm., Rücktritt 452 f.
Dienstwohnung 501.
Dienstzeit in aussereur. Ländern 82.
Diphtherie 109.
Diplomatischer Charakter steht K. nicht zu 25.
Diplomatische Vertreter, m. konsul. Funktionen 44, Verhältn. z. d. K. 47, 126, Intervention 131.
Dippen der Flagge 338
Dispache, Dispacheur 437, 444, Beisp. 577, Geb. 489.
Dispensation v. Aufgebot 182, v. Eheverboten 189 f.
Dispositionsfähigkeit 146, 225.
Disziplinarbestrafung 84.
Disziplinargewalt d. Schiffers 379, 438, 451, 458, Missbrauch 459, s. auch Strafgewalt und Schiffsdisziplin.
Disziplinarverfahren 84.
Dokumente im Nachlass 238.
Dolmetscher 89, 90, Diensteinkommen 85, Zuziehung 92, 174, 175, 185, 227 f., bei Vereidigung von Stummen 255, s. auch Dragoman.
Dolmetscher-Eleven 89, 90.
Dominikanische Republik, Eheschliessung 165.
Doppelrechnung der Dienstzeit 82.
Doppelte Staatsangehörigkeit 18.
Doppelzentner 104.
Dorfgericht 303.
Doyen 34, 127.
Dragoman 22, 89, 90, Diensteinkommen 85, Assistenz v. Gericht 89, 266 u. Anm., s. Dolmetscher.
Dresdener Sanitätskonvention 208.
Droit de visite 134.
Druckschriften, Kosten für Beschaffung 500, 502.
Dürftigkeit, gewährleistet Gebührenfreiheit 484.
Duplikate 122.
Durchsuchungsrecht 134 ff., 335.
Durchstreichung in Protokollen 92, in Notariatsurk. 227, im Person.-Stands-Reg. 173, 174.
Durchtransport strafrechtl. verf. Pers. 297.

E.

Echtheit ausl. Urk. 199, d. Unterschrift 202.
Effekten d. Schiffsleute 234, 241 f., Aufbewahrung 515 f.
Egypten, Einschränkung der K.-Gerichtsbkt. 3, 269, Kons.-Geb. in 485.
Ehe, **Einwilligung** 179, Gültigkeit 159, 161, 180, 188 ff.
Ehefrau Staatsangeh. d. 146, 148, Unterschr. b. Eheschl. 186, d. K. 250, dem deutchen Schutz unterstellt 271.
Ehehindernisse 182, 188 ff., Umgehung der — 163, 169, 181.
Ehekonsens 64.
Ehemalige Reichsangehörige 19, 271.
Ehemündigkeit 188.
Eherecht 179, 180, 188 ff.
Ehesachen Verfahren in 289.
Eheschliessung 159, 161 ff., 179, 183, Anhang Nr. 5, Einspruch gegen, Verfahren 183, Erfordernisse der 188 ff., Geb 489, d. Kons.-Beamt. 64, v. Landesbeamt. u. Mil.-Pers., Ausländern 190, wiederholte 186, Ermächtigung d. K. zu 43, 160, 168 ff., nur im Amtsbez. beurk. 169, Register d. 179, Formular z. Beurk 183.
Eheverbote 189, **Eheverträge** 219.
Ehrenbezeugungen der Kriegssch. 338 ff.
Ehrenrechte, besondere stehen K. in christl. Ländern nicht zu 33 f.
Ehrenzeichen s. Orden.
Eid der Prozesspartei 252, zugeschoben oder auferlegt 252, nicht juridische, promissorische 254, Erlassung 256, b. Verklarungen 254, 420, 442, Geb. 489
Eidesabnahme 61, 245, 251 ff., Ermächtigung zur — 43, 245, durch Vertreter d. K. 11, 235, Verfahren 254 ff., in seeamtl. Untersuch. 418 f., Geb. 489, 495, Beisp. 542, s. auch Vereidigung.
Eidesformel 255.
Eidesleistung 255, verweigert 255 f., Dienstsiegel b. Protok. über 92. [529 Anm.
Eidesnorm 255 f.
Eidesstattliche Erklärung 302, 387,
Eidliche Vernehmung v. Zeugen u. Sachverst. durch d. Seeamt 381, 419 ff.

Eigene Angelegenheiten d. K. 220.
Einfuhr- u. Ausfuhr-Artikel 99.
Eingangszölle. fr. K. sind davon nicht befreit, ausser für Reisegepäck 37, werden nicht erhoben für gewisse Embleme d fr. K. 36.
Eingeborene der Schutzgebiete, der Kons.-Gerichtsbark. nicht unterworfen 276, Schiffe der — 425 Anm., 433, Verleihung d. Reichsangeh. 142ff.
Einjährig freiw. Dienst 483.
Einkommen v. Wahlk., Besteuerung 33, d. fremd. K. 37.
Einlassungsfrist 286.
Einmischung in religiöse und politische Parteifragen 125.
Einnahmejournal 505.
Einnahmen, Behandlung der — bei den Konsulaten 504f.
Einquartierung in Kriegszeiten 130.
Einquartierungsfreiheit der K. 33, 36, fr. K. 36, 37.
Einrichtungskosten der K. 70.
Einschaltungen i. Notar.-Urk. 234.
Einspruch gegen Eheschl. 182.
Einzelbeamte, Adresse 115.
Einzelberichte 104.
Einziehung d. Flagge 126, 127, von Geldern f. Private 501, durch Wahlk. 516.
Ekuador, Eheschliessung 164, 186.
Embargo 361.
Engagementsvertrag m. Schiffsführer 415f., Beisp. 559. [Anm
Entfernung v. Posten ohne Url. 61
Entlassung, aus d. Staatsangeh. 144ff., aus d. Schiffsdienst 406, 408f., wegen Mil.-Pfl. 452f, wegen strafb. Handl. 467, Beisp. 583.
Entmündigungssachen Verfahren 289.
Entschädigung unschuldig Verurtheilter 295.
Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer u. Mannsch. 449ff., 451, nach § 101 der S.O. gebührenfrei 495; Geb. 489, Beispiel 580.
Entsiegelung 238, 302, Beisp. 536.
Entweichung von Schiffsleuten 411ff., Statistik 415.
Entziehung des Exequatur 44, 127.
Erbbescheinigungen 302.
Erben Benachrichtg. 241, minderjährige 235, Legitimation als — 302, 529 Anm.
Erbschaftsausschlagung 302.
Erbschaftskauf 219.
Erbschaftssteuer 241.
Erbschein 302, 529 Anm.
Erbverträge 219.
Ergänzung d. Heeres, Amtshandlungen gebührenfrei 483, 493
Erhebung von Geldern etc., Geb. 487, 496, von Pensionen, Renten etc., Atteste f. Geb. 493.
Erkrankung d. Schiffers od. Schiffsm. 425ff.
Erlasse 97, Unterzeichnung d. — d. Ausw. Amts 49.
Ermächtigung z. Ausübung der K.-Gerichtsbkt. 277, z. Beurk. des Pers.-St. 168, zu Eidesabn. und Zeugenvernehm. 245.
Ermittelungsverfahren der Ladungsfähigkeit 366, bei Seeunf. 419 f.
Ernennung d. K. 56 ff., veröffentlicht 43
Ersatzangelegenheiten, Schriftwechsel 158.
Ersatzbehörden 156, **Ersatzreserve** s. Anhang Nr. 4.
Ersatzreserve-Pass, -Schein 401, nicht z. visiren 310.
Ersparnisse deutscher Schiffsl. 468ff., kostenfrei überwiesen 469.
Erstattung dienstl. Ausgaben 499ff., b. Unf., Alt.-, Invalid.-Vers. 52, d. Kosten f. Unterst. 312, 314, 327, 502.
Ersuchungsschreiben der Bundesregierungen und Justizbehörden in Justizsachen 50, 296 f., in Seeunfallsachen 433, Ausl. u. Geb. 51, 298.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft. kons. Schutz über — etc. 20. [228.
Essentialien bei Rechtsgeschäften
Etablissement consulaire 46.
Etatsjahr 503, 504, 513.
Europäische Fahrt 375 Anm.
Examen s. Prüfung und Kons.-Prüfung.
Exequatur, Ertheilung, Erwirkung 43, 44, Entziehung 44, 127, nicht ungült. b Aenderung d. Regierungsform 126, Kosten 502, f. fr. K. im Namen d. Reichs oder e. Bundesst. 43 Anm., für Ministerresidenten etc. 45, in Kriegszeiten 127.

Expedition von Schiffen, Geb. 373, 489, 491, Ermittelung d. Geb. 497, wann ermässigt 492, 498, wann nicht zu entrichten 392, 492, 497.
Explosionsstoffe, Löschung von — 339.
Exterritorialität 278, Unabhängigkeit v. d. Staatsgewalt d. Aufenthaltsortes 3, 265, gewisse d. K. in d. Türkei u. anderen nichtchristl. Staaten 3, steht K. im allg. nicht zu 30, v. Kriegssch. 329 f., von Handelsschiffen 331, der Botschafter etc. 270 Anm.

F.

Fahrt, kleine, grosse 365, 374, europäische 375 Anm., ostasiatische 377.
Fahrzeuge, kleinere 328, 426, Führung d. Reichsflagge bei Eigenthumsübergang im Ausl. 389, Unf. auf 427.
Factoreien 2.
Familie, der Schutzgen. 22 Anm., Beurk. ihres Personenstandes 169 f., d. Berufsk. 74, 223, 483 Anm., stehen Privilegien i. Allg. nicht zu 40.
Familienpapiere im Nachl. 239, 244.
Familienrath 301.
Familienstammbücher 198
Familienverhältnisse d. Verst., Angabe der 198.
Farbenblindheit 375.
Fautfracht 360.
Fehlanzeige 177.
Feierlichkeiten 123, 340, 510.
Festnahme strafrechtl. verfolgt. Pers 296.
Finalabschluss d Leg.-Kasse 503.
Finanzverhältnisse 102.
Firmenregister b. Kons. 20 Anm., Eintragung v. Firmen mit nichtdeutschen Theilhabern 20.
Fischerei 99.
Fischerfahrzeuge 366, 374, 382, 389, 435, Lichter- und Signalführung Anhang Nr. 16 b.
Flagge, Nationalflagge, Reichsflagge, Reichsdienstflagge 32, 384 ff., Anhang Nr. 13, deckt 134, haben Kons.-Agenten nicht 47, vorschriftswidrige 390, der Kais. Marine 383 Anm., Dippon 338, Engagirung der 350, Kosten 502, Pflicht zum Hissen oder Setzen 123, 384 ff., anderer Nationen 340, flaggen der Kriegssch., des K. bei Ankunft, Abfahrt v. Kriegsschiffen 341, Entfernung der — in Kriegszeiten 127, Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe Anhang Nr. 14, Ueberwachung d. Flaggenführung durch die Schiffe 390, s. auch Reichsflagge.
Flaggenwechsel 408.
Flaggenzeugniss 386 f., kann nicht in anderem K.-Bez. ausgestellt werden 386 Anm, Ertheilung in Kriegszeiten 388, Formular 387, Geb. 491, Gültigkeitsdauer 386.
Flaggoffiziere d. Kais. Marine 346 Anm.
Fleckfieber 109.
Fliegendes Siegel 47, 118, 297.
Forderungen von Privaten 516, gegen Kriegssch. 342.
Formulare 117, 501 Anm., Formularbuch 291.
Forstwirthschaft 99.
Fracht, Zahlung 361.
Frachtgeschäft 353, 361.
Frachtgut, neutrales 134.
Frachtverhältnisse, fremdl. 102.
Frachtvertrag 359, Eingehung 357, Lösung 361.
Frankirung 122.
Frankreich, Abk. weg. Ueberweisung v. Nachl. 235.
Frauenspersonen, verkuppelte 480.
Freiheitsbeschränkungen der Anzumusternden 405.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 217 ff., 226, 285, 299, Aufnahmn von Akten d. 45, 83, Geb. 485, § 8, Sachen der — f. fr. K. 38.
Fremde Konsuln in Deutschland, Gerichtsstand 36, Zulassung, Exequatur 43, Beziehungen der deutschen zu fr. K. 126, Einmischung in Streitigkeiten des Schiffers m. d. Mannschaft 451, Immunitäten 36 ff.
Fremdenkontrolle in Russland, Portugal, Spanischen Kolonien 139.
Fremde Schiffsleute, Unterstützung 318, s. auch Ausländer u. Schiffsleute.
Fremde Sprache 112 f., 126, 174, 226 f., 511.

Fremdes Gericht, Belangung des Schiffers vor 449 ff
Fremdsprachliche Bescheinigungen 205, Beläge, Inhaltsangabe 511.
Friedensübungen, Mil. 59.
Führungszeugniss des Schiffsm. 407, Streit über Beisp. 580.
Fürsorge, kons. 147, für Seeleute 427, für Auswanderer 19, 470 ff., s. auch Kons.-Schutz.
Fürsorgepflicht, b. Betriebsunfällen, Dauer, Kosten 427 ff., Streitigkeiten über 427 f., der Rheder 316 f., 321, 324, 426 f, 428.
FürstlichePersonen, Ausgabenwegen Anwesenheit 512, s. Repräsentationskosten.
Fuhrkosten 510, d. B.-K. u. K.-B. 69 ff.

G.

Gärten b. Dienstgeb. 500.
Galauniform 79.
Geborgene Sachen, Inventar, Auslieferung n. Zahlung d. Bergungskosten 438 f.
Gebrauchsmuster 304 f.
Gebühren b. Amtshandl. f. Angeh. befreundeter St. 21, bei Richterkons. 51, 305, 482, 494, — der Gerichtsvollzieher 305, — bei Zustellungen 305, Vereinnahmung der — 306, — d. Rechtsanwälte 306, — von Agenten 502, Erlassung Ermässigung 482 ff., 493, Erstattung b. Ersuchen d. Justizbeh. 51, Niederschlagg. 51, 505, Vermerk 233, 486.
Gebühreneinnahme 482, 484 Anm., Spezialisirung 508.
Gebührenfreiheit 465, 482 f., im Falle der Dürftigkeit 484, f. Amtshandl. b. Unf-, Alters- u. Inval.-Vers. 53, 433, 436, f. Att. im öffentl. Intern. 493, s Heeresergänzung.
Gebührengesetz 483.
Gebührentarif 487 ff. Engl. Uebersetzung 6.
Gebührenwesen 482 ff.
Geburten 167, Beurkund. nur für Reichsangeh. im Amtsbez. 169, 196, Eintragung, Erfordernisse 192, Formular 194, Geb. 489, auf Seeschiffen 167, 410, Aussetzung d. Eintragung 195.
Geburtsregister, Führung 170, 192 ff.
Gefahr f. Leben u. Eigenth. v. Reichsangeh. 349.
Gefangennehmung v. K. 29 f.
Gefänglicher Gewahrsam e. Deserteurs 413.
Gefängnissstrafen, gg. Schiffsleute 465, Vollstreckung im Ausland 298.
Gegenvormund 300.
Gehalt der Berufsk. 64 ff. feststehendes, Erhebung 64 ff., 512, 513, Quittungs-Formular 597.
Gehaltsabzug bei Url. 62.
Gehaltsbezüge v. fr. Reg. 63.
Gehaltszulage, kein Anspruch auf 56.
Gelbes Fieber 109
Geldbeschaffung f. d. Konsulate 513, f. Kriegssch. 337, 342 f.
Gelder, Aufbewahrung, Erhebung, Ueberweisung 515 ff., Hinterlegung von — 302, Geb. 487, 493, Ueberweisung an d. Legationskasse 514.
Geldstrafen 279, 295, gegen Schiffsl. 460, 462 f., 464 f., gegen Schiffer 328, 395, 465 f.
Geldverhältnisse 102.
Gemeinde Abgaben u. Lasten 501, s. Immunitäten.
Gemeindewaisenrath 300.
Generalakten 94.
Generalberichte 98 ff.
Generalfragen 259.
Generalkonsul 34, 45, Titel, Amtsbefugn. u. Pfl. 45 f., 47 f., an Bord e. Kr.-Schiffs 345, 347.
Generalkonsulate 46, 64.
Generalvollmacht 527, Beisp. 528.
Genickstarre 110.
Genossenschaften, eingetragene 270, 272, 366, 368, Register b. K. 20 Anm., 305.
Genussmittel, Verfälschung der — 110.
Gerichtsbarkeit d. K. 265 ff., über Schiffe 330, 331, kann K. in eigenen Angelegenh. nicht ausüben 83, K. unterstehen der Orts — 30, 36 ff., 83.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 94 Anm. Akte d. — v. K. in eignen Angeleghtn. 83, Aufn. v. Akten der — 45, nichtstreit. 299, f. fr. K. 38.
Gerichtsdiener bei K. Ger. 283 f.
Gerichtskosten inländ., Beitreibung im Ausl. 52, Anhang Nr. 11.
Gerichtsschreiber, Aufn. v. Wechselprot. 231, 284, b. Eidesabn. und

Zeugenvernehm. 255, bei K.-Gerichten 283, 625, 641.
Gerichstssprache, 284.
Gerichtsstand fr. K. 36 ff., der B.-K., W.-K 82, der K. 30, des Rheders 356, doppelter persönl. — d. fr. K. 38 allgem. e. Pers. in Civil- u. Strafs. 271, 286, 292.
Gerichtsvollzieher b. K.-Ger. 283 f., 303, 625, 641, Aufn. v. Wechselprot. 231, 284, Geb. der — 305, Reisekosten 306, 633.
Gesandte, Intervention 131. s. auch diplom. Vertreter.
Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer 472 ff.
Geschäftsfähigkeit 225.
Geschäftssprache 112, 113, 126 s. deutsche Spr.
Geschäftsträger 44.
Geschäftsübersichten des Kons. ger. 306. Formular 647.
Geschäftsverkehr d. K. m. Beh. d. Bundesst. 16, 49, m. fr. Reg. 23 f., 126, im Bereiche des Ausw. Amts 113 ff.
Geschenke an fremde Unterbediente 500, an K. 63.
Geschwader-Kommandant 345.
Geschworenenpflicht fr. K. 38.
Gesellschaften, Eigenth. von Kauffahrteisch. 366, 368.
Gesetze s. Bundesges. Reichsges.
Gestellungspflicht 615.
Gestundete Gebühren. Auslagen 504.
Gesundheitspass 107, 208 ff., 339, Geb. 489, Gebührenfrei 483 Anm.
Gesundheitspflege, öffentliche 110, an Bord 432 ff.
Gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe Anhang Nr. 19.
Gewerbe z. Nachl. gehörig 238.
Gewerbebetrieb d. Kons. 29 f., 31, Abgaben von — 33, d. fr. K. 36 f.
Gewicht s. Maass.
Gewohnheitrecht 207, 281, 289 Anm.
Gezeit, Erwartung der 392.
Gläubigerausschuss 290.
Gnadenquartal 74, 75.
Grabstelle von Marine-Angehörigen 344.
Griechenland, Kons.-Vertr. m. 28, 30, 41. Notariatsakte 221, Standesakte 166.
Grossbritannien, Ueberw. v. Seemanns-Nachl. 235.
Grossjährige Bevormundung 300, Grossjährigkeit 301.
Grundbesitz der K. 36, 37, 39, Neutraler 130.
Grundstücke, Rechte an — in China 279, 634.
Guatemala, Eheschl. 164.
Gutachten, aussergerichtlich von Beamt. 60.
Gültigkeit, d. Ehe 183, 188 ff., d. Heuervertr. 358, 396, 405, d. Messbriefe 373.
Gültigkeitsdauer d. Schutzscheine, Matrikelsch. 149, 153, Pässe 309, Anm., d. interim. Flaggenatt. 386.
Güterbeförderung 359.
Güterrechtsregister 304.

H.

Hafen, als Territorialgewässer, Gebietstheil d. betr. Staates 276, Festnahme im 296, mehrf. Besuch d. durch Kriegsschiffe 330 Anm.
Hafenabgaben 102, 373.
Hafenpolizei 330, 334, 339, 457 ff.
Haftender Gesellschafter 366 Anm.
Haftfreiheit der K. 29 ff.
Haftpflicht des Rheders s. Rheder.
Haftstrafen 462 ff.
Halbmann 355.
Hamburgische Schiffe, Verpfändung 447.
Handbuch des deutschen Reichs 6, 49, f. d. D. Handelsmarine 6, 336, 371.
Handel, Förderung des 13, 87, 99, 102, 125.
Handelsangelegenheiten, Zeugn. in 207.
Handelsberichte 13, 98, 99.
Handelsbücher, im Nachlass 238.
Handelsfirmen unter K.-Schutz 20, ausländ. Adressen von — 17, inländische, deren Bekanntwerden i. Ausl. 13.
Handelsflagge 384.
Handelsgebräuche 207, 281.
Handelsgericht, fr. K. können nicht Mitgl. sein 38.
Handelsgeschäfte d. K. 29 f., 31. Abgaben 33, fr. K. 36 f.
Handelsgesellschaft 368, Kons.-Schutz über — 20, Gerichtsbarkeit über 270, 272.

Handelsgesetzbuch, allg. deutsches 352.
Handelsmarine 331, deutsche 352, 365, Handbuch 6, 336, 371, Verzeichniss 336, 371.
Handelsregister 299, 303 f.
Handelssachen, Begriff 629.
Handelssachverständige 87, 88.
Handelsschiff hisst Nationalflagge b. Besuch d. K. an Bord 35, neutr. 134, Besichtigung, Durchsuchung durch fr. Gerichtbeh. u. Zollbeamte 335, s. auch Kauffahrteischiff.
Handelsverhältnisse, deutsche, Auskunft über — an fr K. 17.
Handelsverkehr, Tabellen 98.
Handelsverträge Deutschlands, Sammlung d. 24 Anm., Uebersicht 25.
Handlungsfähigkeit 221 f., 225, 235.
Handwerk, zum Nachl. geh. 238.
Handzeichen 171, 221, 256. zu begl. 175, 299.
Haupt-Verfahren. **Verhandlung** b. Strafsachen 294, Protok. 294.
Havarie, **Haverei** 361, grosse, extraordinaire, besondere 361 f., 364, 437 ff., 439 ff., d. Kriegssch. 337. 344, 380, Nachweis d. Unf. 440, Regelung der — 443 f., Verhandl., Beisp. 562, Berechn. d. — 579, Geb. 489, 492.
Hawai, K. Vertr. 30.
Heeresergänzung, Amtsh. für — sind gebührenfrei 483, 493, s. a. Anh. Nr. 4.
Heilanstalten, Aufn. kranker Reichsangeh. 314.
Heimathshafen 98, 354, 367, 388.
Heimathsorte der Schiffsleute 398, 407.
Heimathsschein 143 ff.
Heimbeförderung der Familie verst. K.-B. 74, strafr. verf. Pers. 296 ff., bedürftiger Reichsangehör. 311 ff., 315, 321, s. auch Heimschaffung.
Heimreisekosten, Militärpflichtiger 156, 453 Anm.
Heimschaffung d. Schiffers 326, d. Seemanns 316 ff., 324 ff., hülfsbed. Seeleute 316, 321 f. 324 ff., hülfsbed Reichsangeh. 311 ff., 315, 321, auf Schiffen d. Kais. Marine 352, s. auch Heimbeförderung.
Heirath, Beurk. 179 ff., Geb. 489, s. auch Eheschl.
Heirathskonsens 64.
Helgoland 5 Anm.
Herzegowina, Verzicht auf K.-Gerichtsbark. 267, Standesakte 166.
Heuer 321, 358, Betrag der — 404, Beginn 397 f., Erhöhung 358, Fortbezug 409, Abzug der Versicherungsbeiträge von — 435.
Heuerforderung d. Schiffsm. 321, 335, 358, 450 f.
Heuerguthaben verstorb. Seeleute 235 f, 243, entwich. Schiffsl. 414.
Heuervertrag, Verlautbarung 358, 396, 398, Gültigkeit 358, 396, 405, Aufhebung wegen Mil.-Pfl. 452 f., Geb. 490, Lösung wegen Flaggenwechsel 408, wegen Seeunfall, Schiffsverlust 419, bei Kriegsgefahr 402, 454.
Hinterlassenschaft, s. Nachlass.
Hinterlegungswesen 515 f.
Hof, Vorstellung bei 34, Tragen der Uniform bei — 79.
Hoheitsgewässer s. Territorialgewässer.
Honduras, K. Vertr. 29, Eheschl. 165.
Hongkong, Ablieferung von Verbrechern 297.
Hülfsbeamte der W.-K. 86 ff.
Hülfsbedürftige 311 ff., Schiffsl. 315 ff., fremde Schiffsl. 318 f., deutsche, die auf fr. Schiffen gedient haben 318 f., 321, deutsche Schiffsl., Heimbeförderung 317 f.. 321, Unterstützung von Reichsangeh. 311, Heimschaffung 312 f., desgl. auf d. Kais. Marine 352, s. auch Anhang Nr. 18.
Hülfsbedürftigkeit, Begriff 311, d. Schiffsm., Sicherstellung gegen 316 ff, 408 ff.
Hülfseinrichtungen für die Schifffahrt 380 f.
Hülfsleistung in Seenoth 353, 362, 437 ff.
Hülfslohn 362, 438 f.
Hygiene, fremdl. Verord. 110 f.

I.

Idendität, der Nupturienten 179, der Waare 207 f., Feststellung b. Notariatssachen 224, Merkmale d. Schiffs 387, 548, — bei Lebensattesten 205.

Immatrikulirung 137 ff, kein Zwang 137 ff., Mil.-Pflichtiger 154, Versagung 19, Bekanntmachung wgn. 520. Geb. 490.
Immunitäten d. K., Begr. 29 Anm., stehen K. nur im Amtsbez. zu 29, im Allg. nur d. K., nicht auch Familienmitgl. u. K.-Beamten 40, fr. K. in Deutschland 36, der Kriegssch. 340.
Indigenat, s. Reichs- und Staatsangehörigkeit.
Industrie, Förderung der — 87, 102, 106.
Influenza 110.
Inhaltsangabe der Akten 94.
Inkrafttreten neuer Reichsges. 42, i. K.-Ger.-Bez. 278 ff., 283.
Inländische Behörden 49 ff., Verkehr m. K. 50.
Insinuationen 246 ff., Geb. 488.
Instruktionen, des Reichskanzlers 41, 43, 44, 348, J. für den Kommandanten eines von S. Maj. Schiffen oder Fahrzeugen 338, 341, 349 f.
Intervention d. Gesandten 126, 132, d. K. in Nachl.-S. 235 ff., von Kriegssch. 348.
Invalidenrente 433.
Invaliditäts- und Altersversicherung 381, 433 ff., Amtshandl. b — gebührenfrei 436, 483, Vers. Anst. 434.
Inventar 236, 239, 240, 302, Geb. 490, Beisp. 537.
Inventarienstücke 57, 499, 511.
Inventarisationsattest 511, Formular 511, 599.
Islandfahrt 374.
Italien, Kons. Vertr. 28, 30, Vertr. wegen Unterst. Hülfsbed. 312 Anm., Handelsvertr. 207, Eheschl. 166.
Jahresarbeitsverdienst der Seeleute 434.
Jahresbericht 98 ff., 502, 504.
Janitscharen 90.
Japan Kons. Vertr. 29, 30, Handels- u. Schiffahrtsvertr. K.-Gerichtsbarkeit 268, 269, Festnahme strafr. verf. Pers. 296.
Jassakdschis d. K. 22.
Journal, Eingangs- und Ausgangs- 95 ff.
Journalnummer d. Erl. anführen 111, 115, 509.
Jungmann 355.
Jurisdiktion, Jurisdiktionsrecht d K. 3, 265, s. K.-Gerichtsbarkeit.
Juristische Personen 270, 368.
Jus angariae 130 Anm.
Justizbehörden, Ersuchen und Anträge 50 ff.
Juwelen in Nachlässen 237.

K.

Kaiser, Anwesenheit in e. Seeplatz 347, Vertretung des Reiches 6, Anstellung d. Kons. 57.
Kalenderjahr 498.
Kanonenschussweite 331 Anm.
Kanzlei 91 u. 91 Anm.
Kanzleilokal 91, Miethe 499f.
Kanzleivorstände 88.
Kanzler s Reichskanzler und Konsulatskanzler.
Kaperei abgeschafft 134.
Kapitän s. Schiffer.
Kapitulationen 265ff.
Kaplaken 560 Anm.
Kasko 363.
Kasse s. Konsulatskasse.
Kassenangelegenheiten, Rechtshülfe 52, 633, — der Kriegsschiffe 342 f.
Kassenbericht, Erläuterung d. Ausg. 510.
Kassenbestand 513, **Kassengelder**, Verwahrung der — 515.
Kassenrevisionen, Kassenverwaltung, K. verantwortlich f. 514, 515.
Kassenwesen 482ff., 515ff.
Kassirer 88.
Kauffahrteimarine 365, Zweck und Exterritorialität 331, Grösse 336.
Kauffahrteischiffe, Begriff 365, 380, kein Asyl 468, Flaggenführung 384ff. und Anhang Nr. 13, Eintragung in das Schiffsreg. 367f., deutsche auf offener See 145, 331, in fr. Hoheitsgewässern 331, in fr. Häfen 335, 457ff, im Ausl. f. R.-Angehör. erbaut 385f., Verpfl. z. Mitn. hülfsbedürft. Seeleute 317, 322, Anhang Nr. 18, Verzeichn. d. deutschen 336, Wegnahme im Krieg 129, 130 Anm., 132, Polizei u. Gerichtsbarkeit über fremde 458 s. auch Schiffe.
Kaufgeld f. veräussertes Schiff 446.
Kaufmännische Geschäfte dürfen Ber.-K. nicht betreiben 63.
Kaufmannshandlung im Nachl. 238.

Kaufvertrag 219, 523.
Kawassen 22, 90.
Kinder, Staatsangeh., ehel. u. unehel. 146, 148, 153, 196, Legitimation unehel. 153, 186f., 196, s. auch Minderjährige.
Kindererziehung, Versprechen wegen 186.
Kindesstatt, Annahme an — 219.
Kirchenaustritte 299.
Klage, Erhebung, Zustellung, Schrift 286, schriftliche Beantwortung b. Richter-K. nicht obligatorisch 287, der K. wegen Ansprüche auf Gehalt etc. 75.
Klassifikation d. K. 45f.
Koch, 354.
Körperliche Gebrechen b. Rechtsgesch. 225.
Körperverletzungen 292, 429.
Kohlen, Kriegskontrebande 133.
Kolumbien, Eheschl. 164.
Kommandanten d. D. Kriegssch. 337, Besuche d 339, 345ff., Besuch fr. Souveräne 339, 350, Instruktionen der — 338, 341, 349f., Verhandl. m. fr. Landesbeh. 350.
Kommanditgesellschaft auf Aktien 270, 366 Anm.
Kommerzlast 371.
Kommodore 346 Anm.
Kompromiss 263, Beisp. 545.
Konfiskation v. Kriegskontrebande u. Schiff 133.
Konflikte d. K. Marine mit ausl. Beh. 338, 341, 350.
Konkurssachen 283, 285ff., Schlussvertheilung, Zwangsvergleich, Rechtsmittel, Verfahren in — 289ff.
Konnossement 356, 360.
Konsul, Begriffsbestimmung 1, 10, ist Reichsbeamter 59, Jurisdiktionsbefugnisse 2, 277, 283, Obrigkeitl. Befugnisse 11, in d. Türkei 35, 125, 265, Vorstellung b. Hof 33, politische Thätigkeit 103, 124, 348, Stellung und Wirksamkeit in Kriegszeit 127ff., amtl. Thätigkeit auf Antrag v. Nicht-Schutzgen. 203, 204, 206, 208, Beziehung z. Kriegssch. 337ff., 348, als Vertreter des Rheders 416, Amtsantritt der — 57, Amtsdauer 80f., Rangverhältnisse 34, Beziehungen zu den Gesandten 47, desgl. zu den Bundesregierungen u. inländ. Behörden 49, desgl. zu den Landesbehörden 123ff., Vorbildung der — 53ff., Prüfungsordnung 55, Anstellung der — 56ff., Vereidigung 57, Militärverhältnisse 58ff., Amtsverschwiegenheit 60, Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger 60, Gebührenentrichtung i. eigenen Angeleg. 483 Anm., Gefangennehmung oder Verhaftung von — 29, Annahme von Titeln, Geschenken 63, kaufmännische oder Nebenbeschäftigung 63, Ehekonsens 64, Uniform 75ff., Rang 79, 80, Rechtsverhältnisse 80ff., Gerichtsstand 82, 83, Amtsrechte und Pflichten der — Anhang Nr. 1, Berufs- und Wahlkonsuln 25ff., 53, s. auch Agenten und Konsularagenten.
Konsuln, fremde in Deutschland, s. fremde Konsuln.
Konsularagenten 33, 46, haben keine obrigkeitl. Befugnisse und Abzeichen 47, Formular z. Bestallung 519, Geb.-Antheil 502.
Konsulargericht, Zusammensetzung 278, Zuständigkeit 276, 283, s. auch Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwalt
Konsulargerichtsbarkeit 265 ff., über K. 82, Ermächtigung zur Ausübung 245, 269, 277, 479, Gesetz 269, über Reichsangeh. u. Schutzgen. 270 ff., (Anhang Nr. 7, 8, 10, 12), anzuwendendes Recht 265 Anm., 278 ff., örtliche Zuständigkeit 226, der Konsulargerichtsbarkeit unterworfene Personen 270 ff., dergl. in China 273, dergl. nur in Strafsachen 271, 273, Staatsanwaltschaft bei 289, 291.
Konsulargerichtsbezirke 277, 283, wann Inland 282, 285, Eheschliess. 162 ff.
Konsulargesetz 4, 6 (s. Anhang Nr. 7, 8, 10, 12).
Konsularreglements ausserdeutscher Staaten 7.
Konsular-Verträge 28, Sammlung der 24 Anm.
Konsularwesen, deutsches 3, fremdes 7.
Konsulate, Amtsbezirk 45f., als Seemannsamt 396 ff., 406, Begl. durch

407, Verzeichn. 6, Organisation der — Anhang Nr. 1, Eintheilung der — 45 ff., in Frankreich 45 Anm.
Konsulatsarchiv 91, unverletzlich 30, Sicherung bei Krieg 127.
Konsulatsbeamte 84, Pflichten und Rechte 86, Gerichtsstand 82, Diensteid 85, 517, Diensteinkommen 85, Anspruch auf Naturalisation 86, Genuss gewisser Vorrechte 40, Rang und Uniform 85, — als Passagiere auf Kriegsschiffen 345, 347, 348, Berichte über — 119.
Konsulatsdienst, Zulassung 53.
Konsulatseingesessene, Abhängigkeitsverhältniss zu K. 12.
Konsulats-Inventarium 511.
Konsulatsgebäude, Flagge 32, 124, kein Asyl 31, Wappenschild 31 f.
Konsulatskanzlei, Vorstand 88.
Konsulatskanzler 85, 88, in Russland geniesst gewisse Befreiung 40.
Konsulatskasse 515 ff.
Konsulatskassirer 88.
Konsulatsprüfung, Regl. 55, bestandene, giebt keinen Anspruch auf Anstellung 56.
Konsulats-Registratoren 88.
Konsulatsschutz 11, 138, 147, für Angehörige befr. Staaten 21 ff., Nicht-Reichsangeh. thunlichst beschränken 23, für D., welche Mil.-Pfl. verletzt haben 19, Versagung 19, 390, 394, Entziehung 149, — f. Seeleute 427, — f. verkuppelte Personen 480, — f. Auswanderer 19, 470 ff., 476, s. auch Anhang Nr. 3 u. Schutz.
Konsulatssekretär 88, in Russland geniesst gewisse Befreiungen 40.
Kontrebande s. Kriegskontrebande.
Kontrolle d. Mil.-Pfl. 155, 618.
Kontrollnummern der Berichte und Erlasse 111.
Konzepte 93, 122.
Konzessionen für Auswanderungsunternehmer 471.
Korea, K.-Gerichtsbarkeit 269, Festnahme strafr. verf. Pers. 296.
Korrespondenz d. K. 97, 112 ff., 411.
Korrespondentrheder 356, 385
Kostarika, Eheschliessung 165.
Kosten b. d. Konsulaten 305, Gesetz über Gebühren u. — 482 ff., englische Uebersetzung 6, in Folge v. Ersuchen d. Justizbehörde 51, Einziehung durch Ausw. Amt 476, 509, durch Vermittelung d. Ortsbehörde 18, Rechtshülfe in Kostensachen 52, — des Reichsgerichts 306, Beitreibung der — 306, 464 f., Anhang Nr. 11.
Kostenaufwendung, eventl. Anfrage wegen 251, für besondere Aufträge 501, 502.
Kostenvorschuss, bei Antr. von Privaten 18, 502 auch v. Anwälten einzufordern 18, des Schiffers f. Deserteurergreifung 412 f., in Rechtshülfesachen 51.
Kranke, Unterstützung 314 f., deutsche Seeleute 317 f., 359.
Krankenhaus, s. Heilanstalt.
Krankheiten i. K.-Bez. 107 ff., 337, 341, Anrechnung auf Beitragszeit bei Inval. u. Altersvers. 436, des Schiffsm. 316 f., 319, 359.
Kreditgeschäfte d. Schiffers 357.
Kreditverhältnisse, Ausk. über 16, 102.
Krieg 127.
Kriegsflagge, 383 Anm., Recht z. Führung 330, 340, 347.
Kriegsflotte, deutsche 329, Einstellung in d. 158.
Kriegsgefahr 492, Lösung des Heuervertrags 454 f.
Kriegskontrebande 129, 132 ff.
Kriegslasten, von unbewegl. Eigenth. Neutraler 130.
Kriegsmarine 329, 337, Konflikt mit ausl. Behörde 337, 341, Mannschaften am Lande 337, Milit. Einschreiten 349 f.
Kriegsschiffe, Begriff 328 f., sind extorriterial 329 f., salutfähige 339, Handelsgesetzbuch findet keine Anwendung auf 353, Haverei Strandung, Zusammenstoss 344, Quarantäne 339 f., Hilfsleist. z. Aufrechterhaltung der Schiffsdisciplin 457, Intervention 348 f., Konsuln, Agenten f. d. Bedürfnisse 351, Messen 345, offizielle Besuche d. K. auf 346, Geldbeschaffung, Kassencommiss., Forderungen gegen, Wechselziehung 342 f., Ueberwachung d. Führung d. Reichsflaggen 390, Gebührenfreiheit 499.

Krone (Münze) 482, Reichs — 31.
Kubikmeter Raumgehalt 369, 373 Anm.
Küstenfahrer 426, 427.
Küstenfrachtfahrt Vertret. wegen Zulassung ausl. Schiffe 382.
Küstenschiffahrt 374.
Kuppelei 480.
Kur, freie v. Schiffsleuten 316, 319, 359, 426 f., Anspruch auf — richtet sich nach Art d. Fahrzeugs 428.
Kuratel, Pers. unter 225.
Kurialien 120.
Kuriere 121.
Kurkosten, hülfsbedürftiger Reichsangehöriger 314.
Kursatteste, gebührenfrei 483 Anm.
Kursverhältniss 104, 506, 508, 513.

L.

Ladezeit 359, Protest wegn. 232, 360.
Ladung, Löschung 357, 361, Geb. 491. Verkauf, Verbodmung 357, 446 Anm., 448, Rettung d. 438, Ladung z. Termin s. Vorladung.
Ladungsbetheiligte, Schiffer Vertreter d. 357, 448.
Ladungsfähigkeit 366, 368, 371 f., 497, Nachweis der — 385.
Ladungspapiere. Rettung 438.
Landesangehörige werden nicht ausgeliefert 341 Anm., 413.
Landesbeamten, Eheschl. 190.
Landesbehörden. ausl., Verkehr d. K. m. 33, 123 f., Einschreiten bei strafb. Handl. 466.
Landesmünze, Reduzirung auf 486, 508, Umrechnung in Reichsmünze 104, 233, 506.
Landesregierungen der einzelnen Bundesstaaten 49, sind nicht Vorgesetzte d. K, können ihnen aber Auftr. erth. u. unmittelb. Bericht verl. 49.
Landessprache im Geschäftsverkehr 113, 126.
Landestrauer 78.
Landkrieg, Schutz der Neutralen 130.
Landstreicher 310, 311 ff., 313.
Landsturmpflicht 402.
Landsturmschein 401.
Landwehr 401 f., Pass 309.
Landwehrpflicht s. Anhang 4.
Landwirthschaft 99, 106.
Lateinische Schrift 113.
Lauenburg, Herzogthum 5 Anm.
Lebensbescheinigungen 205, Formular 521, Geb. 487, 493.
Lebensmittel, Kriegskontrebande 133.
Legalisation, Bedeutung und Zweck 199, Erfordernisse für Verfahren 201, d. Untersch. v. Privatpers. 200, 228, d. Schiffers unter Zeugn. 201, 407, 493, 526 Anm., — von Pässen 310, — von Rentenquittungen 432 Anm., Formular 521, Geb. 489, 495, 499.
Legalisationsregister 203
Legalisationsvermerk 202, 521.
Legationskasse, Benachrichtigung d. über auf sie abgegebene Wechsel, Anweisungen, Quittungen 513, Final-Abschl. 503, Ueberweisung, Abhebung von Geldern 67, 512 ff.
Legitimation, unehel. Kinder 153, 187, legitimirte K. 192 f., 196 — im schiedsrichterlichen Verfahren 478 f.
Legitimationsführung d. Schiffsmanns 490 ff., — d Erben 302, 529 Anm., bei Notariatsakten 224.
Legitimationspapiere, vollgültige 312, Verm. über gewährte Unterstützung 313.
Leibesfrucht 301.
Leichenasche 214 f.
Leichenbeförderung 211 ff., bei Ansteckungsgefahr 213.
Leichenpass 211 ff., Geb. 214, Formular 522.
Leichtmatrosen 355.
Leistungsverbot 50 Anm., 247.
Lettre de créance 44.
Letztwillige Verordnung 83, 219, 238, Veröffentlichung 220.
Leuchtfeuer 49, 383.
Leuchtgelder 373.
Lex Rhodia 353 Anm.
Lichter, Führen von 382, und Anhang Nr. 16 b, c, d.
Lieferungs-Ausschreibungen 103.
Liegegeld, Liegetage, Liegezeit 359.
Listen b. d. Kons. 95.
Lloyd, Germanischer, Lloyd-Register, Committee of 388.
Locus regit actum 159, 186.
Logis d. Schiffsmanns 405.
Lohnklasse d. Seeleute 433 ff., 435 Anm., 436.

Lokalzulage für B.-K. 64 ff., für K.-B. 85.
Löschung i. d. Matr. 153.
Löschungshafen 360.
Löschzeit 360, Protest. Beisp. 529.
Lootse bei Seeunfall 423, Befähigung 373.
Lootsenfahrzeuge 353, 380, 382, Lichter- und Signalführung der — Anhang Nr. 16 b.
Lootsenflagge 384.
Lootsengelder 361.
Lübische Schiffe, Verpfändung 446 f.
Lücken in Urkunden 227
Lustjachten 366, 369, 374 Anm., 380.
Luxemburger, Schutz d. 21, s. auch 167.
Luxussachen, Keine Transportvergütung 71 Anm.

M.

Maass und Gewicht, abgekürzte Bezeichnung 99 Anm., 117, 373 Anm.
Maass, Münzen, Gewichte, fremdl. 99 Anm. 104.
Mädchenhandel, internationaler 480.
Mahnverfahren 289.
Makulaturverkauf 500.
Marine, militärisches Einschreiten der 349, deutsche, Liste der Schiffe 329, 371.
Marineärzte 157.
Mark 482.
Markenschutzgesetz 280.
Markensystem bei Invaliden- und Altersversich. d. Seeleute 434.
Marokko. Kons.-Gerichtsbkt. 269, 271, Schutzgenossen in — 23.
Maschinist 355. Befähigung als 367, 373, 375, Aberkennung d. Befugniss 381, Annahme i. ausländischen Häfen ohne genügenden Befähigungsnachweis 377, Vereidigung als Zeuge bei Seeunf 381, Anmusterung 404.
Matrikel 96, 137, 148, Eintragung 142 ff., Löschung 153 ff., 155, Geb. 490, 495.
Matrikelschein 144, 149 ff., Geb. 490, 495, f. Diakonissenanst. 495, für militärpflichtige Personen 150, für Minderjährige 495.
Matrosen, Obliegenheiten 355, 404, Fahrzeit 404, Heuer 404, s. auch Schiffsleute.
Mecklenburgische Schiffe, Verpfändung von — 446 f.
Meistbegünstigte Staaten, Meistbegünstigung, Vertr. m. 25, 29, 35.
Meistbegünstigung in Gestattung konsular. Amtsbefugnisse 29, 35.
Meldepflicht, d. Schiffer 391 ff., — zum Militärdienst 615.
Meldepflichtige Schiffe, Liste 99, 100.
Meldung, zur Eintragung in die Matrikel 138, 153, des Schiffs 391 ff ,Formular 395, wann nicht erforderlich 392 f., Geb. 497.
Mémoire 97.
Messbrief 356, 372, Ausstellung 371, wechselseit. Anerkennung durch fr. Staaten 371 Anm., 373, Gültigkeit 373, ältere 497.
Messen der Kriegsschiffe 345.
Miethszins. Vergütung 71, 91, 499 f., 503.
Milde Stiftungen 484 Anm.
Militärärztl. Untersuchung 157 ff.
Militäranwärter 89.
Militärdienst 611 ff., Einberufung d. K. zum 58 f Zeugnisse über Tauglichkeit 483, s. Anhang Nr. 4.
Militär-Einquartierung, K sind davon befreit 33, 36, 37, fr. K in Deutschland (Preussen) 36, 37.
Militärgerichtsbarkeit 271.
Militärische Angelegenheiten 154 ff., Befehle an beurlaubte Offiziere in kons. Stellung 58 f., Zeugnisse — 215, Zustellung der Befehle ist gebührenfrei 494.
Militärische Uebungen, davon sind K. und K.-Beamten nicht befreit 58, Dienstleistungen, Anrechnung auf Beitragszeit bei Inv.. u. Altersversicherung 436.
Militärlasten. Befreiung der Kons. von 33, 36, 40.
Militärpapiere, Immatrikul. 144.
Militärpass 145.
Militärpensionen, amerikanische, Gebühr für Ueberweisung 493.
Militärpersonen. Eheschl. 190, Leichenpass 213.
Militärpflicht, 154, 401, 611 ff., von Deutschen, die im Auslande naturalisirt sind 19, fr. K., wenn sie Deutsche (Preussen) sind 38, Deutsche, welche die — verletzt haben 19, 315, Beginn der 154, 401, Untersuchung Deutscher im

Auslande 156 ff., 483, 597, Entlassung d. Schiffsm. wgn. 452 f., 454, s. auch Anhang Nr. 4.
Militärpflichtige, Immatrikulation 150, 154 ff., Kontrole der 155, im Auslande, Entscheidung über 156, Heimreisekosten 156, 454, Pässe für 308 f., Anmusterung 401, Unterstützung hülfsbedürftiger — 315.
Militärverhältnisse d. Schiffsl., Ausweis über 400 f.
Minderjährige 183, 225, Vormundsch. über 300, Erben 235, s auch Kinder.
Minister-Residenten 44.
Mitrheder 356, 368, Konsul als — 386 Anm.
Minutes 93.
Mischehen 161.
Misshandlung des Schiffsmanns 583.
Mobilmachung 59, 159, 215, 402, 453.
Monat, bei Besoldungsbezügen zu 30 Tagen berechnet 63.
Moorsom, System 371.
Morgenschuss, 340.
Mozambique, Eheschliessung 166.
Münzen, fremde 99 Anm., 104, landesübl. 508, Umrechnung 104, 486, 506, 511.
Münzwesen d. D. Reichs 482.
Mundum 93, 119.
Munition, Schiffs- 133.
Musterregister 305.
Musterrolle, 356, erste Anmusterung. Formular 397, Geb. 490, Vermerk über Annahme eines nicht vorschriftsmässig geprüften Schiffsführers oder Maschinisten 378, Vorlegung n. Uebergabe an d. K. bei Schiffsmeldung 394 f., Aushändigung an den Schiffer 398, Verm. wgn. Nachmusterung 399, wegen Abmusterung 407, Abgabe an d. K. nach Beendigung d. Reise 411, dient zur Kontrole bei Invaliden- u. Altersvers. 435, keine Eintragung von Strafbescheiden 462 Abänderung, Geb. 496, ausgefülltes Formular 549 ff.
Musterschutzgesetz, 280.
Musterung 358, 396 ff., Verweigerung der 377, Gestellung zur 156, 460, Verhandlungen 549 f., Geb. 499.
Musterungsbehörden, 396.
Musterungspflicht des Seemanns 396 f.

N.

Nachlass der Konsuln 83, Nachlässe der Seeleute 235, 241 ff., 359, der Auswanderer 480 f., Ueberweisung von — auf nichtdeutschen Schiffen verstorbener Deutschen, Abkommen mit Grossbritannien 235, mit Frankreich, Niederlanden 235, Sicherstellung 235 f., 302, Nachlassschulden 235, 239 f., Nachlass-Dokumente 239, Familienpapiere im 239, Forderungen 239, Theilung, Herausgabe 236, 241, Gelder, Werthpapiere im 241, 302, Geb. für Erhebung, Ueberweisung 493, Siegelung 235, 302, Sicherstellung 302, Veräusserung 240, Regelung, gerichtliche 302, von Schiffsleuten 241, 359, Bericht über den, bei Betriebsunfällen mit tödtlichem Ausgang 431, Regelung, Vollmacht zur, Beisp. 528.
Nachlasspflegschaft 301 ff.
Nachlasssachen, Mitwirkung der Kons. 235, Geb. 490, Bericht an die Landesregierung der Verstorbenen 240, s. auch Verlassenschaften.
Nachmusterung 397, 399, nach Abfahrt d. Sch., Verhandl. üb., Beifügung z. Musterrolle 399, Beisp. 554.
Nachrichten für Handel u. Industrie 106.
Nachrichten für Seefahrer 383.
Nachträgliche Musterung 399, Anzeige wegen Unmöglichkeit — 496, Beisp. 554.
Nahrungsmittel, Verfälschung der — 111.
Name des Schiffs 368, 369.
Namen, abweichende Schreibart 179, anstössige 193, der Seeleute 398, 407.
Nationale Feste, Theilnahme an denselben 123 ff., 127, 340.
Nationalflagge 32, hisst Handelsschiff bei Ankunft des K. an Bord 35, der Kauffahrteischiffe 366, 383.
Nationalflaggen, fremde 340, 384.
Nationalität des Schiffs 367.
Naturalisation von K.-Beamten — 86, eines Deutschen im Auslande 18, von Eingeborenen 143, in den Schutzgebieten 143, erneute — 147.

Nebelsignale 382.
Nebenakten zu d. Person.-Stands-Registern 182, 196, 198.
Nebenamt, Nebenbeschäftigung der Berufskonsuln 63f., 81.
Neutrale Handelsschiffe, neutrales Frachtgut 134.
Neutralität, Verletzung 129, 130.
Nicaragua, Kons.-Vertr. 29, 30, 33.
Nichtauslieferung von Landesangehörigen 341 Anm., 413.
Nichtchristliche Länder, Eheschliessung 161f.
Nichtdeutsche Seeleute, Unterstützung von 318, Pflege- und Beerdigungskosten 319, s. auch Ausländer.
Nicht-Reichsangehörigen keine Unterstützung 315, Vereidigung, Vernehmung von 253.
Nicht-Schutzgenossen 203, s. Amtsbefugn.
Nichtstreitige Gerichtsbarkeit s. Freiwillige Gerichtsb.
Niederlande, Konsular-Vertr. 28, Abkommen mit, wegen Ueberweisung von Nachlässen 235.
Niessbrauch, Vertrag 218.
Norddeutscher Bund 4, 42.
Notare 218, K. hat Recht der, bei Rechtsgeschäften v. Reichsangeh. 42, 217, 221, auch von griechischen Staatsangeh. 41, 221.
Notariat 217, geschäftliche Behandlg. 233 ff.
Notariatsakte, Beidrückung des Dienstsiegels 92, 223, in eigenen Angelegenheiten der K. 83, Geb. 490 u. 496, Beisp. 523, heimische und ausländische — 217f., s. auch Notariatsurk.
Notariatsregister 97, 233.
Notariatsurkunden, im Original auszuhändigen 232, doppelte Ausfertigungen, Anlagen zu, Vermerk wegen Geb. 233, wann ungültig 223, — bei Vergleichen 262.
Noten 97.
Nothhafen 492.
Nummerirung, der Eintragungen im Standesregister 171, — der Beläge 511.
Nummern der Erlasse, s. Journalnummern.
Nupturienten, in verschiedenen Amtsbezirken wohnhaft 181, Staatsangehörigkeit 184 Anm.

O.

Ober-Reichsanwalt 295.
Ober-Seeamt 381, Entscheidungen des — 417 Anm, Anträge des 423.
Obrigkeitl. Befugnisse d. K. 12.
Oeffentliche Anstalten, Geburts- u. Todesfälle in 171.
Oeffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen, Verletzung der 334.
Oeffentliche Urkunden 92, 217f., Beweiskraft 218.
Oeffentliche Verkäufe, Geb. 490.
Oeffentliches Seerecht 365 ff.
Oesterreicher, Beschützung der 21 s. auch 167.
Oesterreich-Ungarn, Staatsangehörige 167, 175, Legalisation von Urk. 199, Handelsvertr. 207.
Offizialbeistand, Beschaffung 264, s. auch Vertheidiger.
Offiziere des Beurlaubtenstandes in kons. Stellung 58f.
Offizieruniform, Anlegung 58.
Orden, Annahme fremder 63.
Ordnungsmässig berufene Stellvertreter 10 f., Unterschrift bei Amtshandlungen 10, 176.
Ordnungsstrafe 84, 432.
Orientalisches Seminar 54, 90.
Ortsarmenverband 311.
Ortsgebräuche 280, kaufmännische 207, 289 Anm.
Ortsgerichtsbarkeit, K. sind von — nicht befreit 30, 36 ff, 83.

P.

Packete, zu Bericht 115.
Paginirung 114.
Papier zur amtlichen Korrespondenz 113, 508.
Partei-Eid 254, 256 f, 263, Geb. 489, Beisp. 542 f., f. Protok.-Aufn. keine besondere Geb. 495.
Partikulär-Haverei 361.
Pass 143, 145, 307 ff., Ertheilung durch K. — 307 f., Visirung 307, 310, Verlängerung, Verweigerung 308, 310, Gültigkeitsdauer 143, 309 Anm., Formular 309, für Schutzbefohlene 308, für Wehrpflichtige 308, Geb. 491, für Verlängerung 497, Behändigung kostenfrei 494, Vermerk gewährter Unterstützung 313, 324, Aufenthaltspass 138 Anm., Pass ist

Deutschen, welche die Mil. - Pfl. verletzt haben, nicht zu ertheilen 20, 143, für Reichsausländer 144, Passkarten 145 Anm.
Passagiere 353, 361, der Schiffsordnung und Disciplin unterworfen 438, Konsulatsbeamte als P. auf Kriegsschiffen 345, 347, Verhalten bei Seegefahr 438, s. auch Reisende.
Passkarten 145 Anm.
Passregister 97, 310.
Passwesen, Gesetz über — Anhang Nr. 6.
Patent, des K. 44, 57, s. auch Anstellung und Matrikelschein.
Patentamt 304 f.
Patentgebühr 490, 491.
Patentrolle 304.
Pauschquantum für Bureaukosten 500.
Pensionen, Zeugnisse für Erhebung von —, Geb. 206, 487, 493.
Pensionirung der Berufs-K. 81.
Pensionszahlung für Rechnung inländischer Kassen gebührenfr.493.
Periodische Fahrt, Schiffe in 393.
Persien, Konsulargerichtsbkt 268 f.
Persönliche Leistungen, fremde Berufs-K. sind in Preussen davon befreit 36 f., s. Immunität.
Personalarrest d. K. 29 f.
Personenbeförderung, s. Reisende.
Personenstand-Beurkund. 159 ff., 410, Anhang Nr. 5, über Angeh. des K. 169, auf Grund persönlicher Meldung 171, 193 ff., durch Vertreter des Kons. 11, 176, Geb. 488, 489, 492.
Peru, Eheschliessung 165, Kons. Vertr. 29.
Pest 108.
Petitionen. Betheiligung an 124.
Pfandrecht an Schiffen 446 ff.
Pferde, Kriegskontrebande 133.
Pferdekraft 335, 336.
Pflegekosten für nichtdeutsche Seeleute 318 f.
Pfleger 301, Pflegschaft 229, 301.
Philippinen, Eheschliessung 165.
Platzusance, Auskunft 15.
Pocken 109, 110.
Police 363, de chargement 360.
Politische Aufgaben haben K. im Allg. nicht 103, 124, 348, der Schiffskommandanten 349 f.
Politische Berichte 103, Thätigkeit 124.
Polizeigewalt der K. über die im Hafen liegenden Schiffe 334, 457 f., K. gegenüber der Schiffsm. 458, gegenüber dem Schiffer 459.
Polizeihoheit 365.
Polizeiverordnungsrecht des K. 279, Vorschriften in fremden Häfen müssen Kriegsschiffe befolgen 330 Anm.
Portepée zur Uniform 76 Anm.
Porto für Privatbriefe 122, 512.
Portokosten 485, 500, nur amtliche in Rechnung zu stellen 512.
Portugal, Eheschliessung 166, Fremdenkontrolle 139.
Postschiffe 328, 331, 353, Flagge 383 Anm.
Präemtion 133.
Prämie, Versicherungs- 363.
Prärogative s. Vorrechte.
Pretiosen, in Nachlässen 237.
Preussische Angelegenheiten, Berichterstattung über 49.
Preussische Gesetze, Beginn ihrer Wirksamkeit in Kons. - Gerichtsbez. 283.
Prisengerichtsbarkeit 136, Reglement 133.
Privatbriefe 113 Anm., 122, 244, 512.
Privateigenthum im Kriege 134 ff.
Privatpersonen, deren Angelegenheiten 49, Anträge möglichst direkt an die K. 13, 14, Erstattung der Auslagen, Kostenvorschuss 18, K sind nicht Agenten oder Kommissionäre von 12, 14, Kosten aus Anträgen von 484, 502, Korrespondenz für 512.
Privatschiffe 328, fürstliche 330.
Privatseerecht 352 ff.
Privatunterschrift, Begl. 200.
Privilegien der K. 29, (s. auch Befreiungen, Immunitäten, Vorrechte), der Kriegsschiffe 340.
Prokonsul 11 Anm.
Protest 229, Geb. 491, 499, bezügl. Löschzeit, Beisp. 529, wegen Ladezeit, wegen Ablieferung des Frachtguts 232, 360, s. auch Seeprotest, Wechselprotest.
Protestat, Mittheilung des Protestes an den, Beispiel 529 ff.
Protokolle 92, über Notariatsakte 220 ff., Zeugenvernehmung, Eides-

abnahmen 255, Beisp. 539, 542, über Wiedergreifung e. Deserteurs 412, 558, in Standessachen 171, in Civil- und Strafsachen 288, 295, über Kassenrevisionen 515.

Proviant des Schiffs 460, Beschwerde wegen schlechten — 450, 455 Beisp. 589, s. auch Beköstigung.

Prüfung, Konsulats- 55.

Q.

Quarantäneabgaben 340, 361.

Quarantäne - Vorschriften, Mittheilung an Kriegsschiffe 338, die sie befolgen müssen.

Quittung über eingezahlte Ersparnisse von Seeleuten, Formular 469, über gezahlte Unterstützungen 313, 315, Gehaltsquittungen 66, Beisp. 597, fehlende Qu. 510.

Quittungskarten für Inval. und Altersversicherung 434.

R.

Randverfügung 93.

Randvermerke i. Standesregister 171, 193 Anm.

Rang der Konsuln 34, 35, 79 ff., 346.

Rang der Schiffsleute, s. Schiffsoffiziere.

rapport de mer 230.

Rasuren 227, 234.

Rath, Ertheilung an Reichsangehörige pp. 13.

Raumgehalt der Kauffahrteischiffe 369, 371 ff., 385, Brutto —, Netto — 372, Berechnung des Netto- 372, 497.

Rechnung der K., Formular 507.

Rechnungslegung der K. 503 ff., 514 f.

Recht, anzuwendendes bei Kons. Ger. 278.

Rechte, vertragsmässige der K. 29 ff., s. Meistbegünstigung.

Rechtsanwälte beim Kons.-Ger. 284 u. Anm., 626, 642.

Rechtsfähigkeit, 225.

Rechtsgeschäfte 217, Aufnahme von Urk. über 217, griechischer Staats - Angehöriger 41 f., 221, Beurkundung — 201 Anm., 217 ff., 220 ff.

Rechtshandlungen, Mitwirkung des Richter-K. bei 299.

Rechtshängigkeit 286.

Rechtshülfe, Anträge deutscher Gerichte 50, 245 ff., Auslagen und Geb. 51, 298, Gesuche deutscher Ger. ausserhalb des Gebiets der Rechtshülfe 50, 52, in den Schutzgebieten 284, in den Konsulargerichtsbezirken 284, 298, in Seeunfallssachen 417.

Rechtsmittel gegen Urtheile etc. des K. oder K.-Gerichts 288 f., 291, 295, gegen ablehnende Bescheide 292 Anm.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche 261 ff., Rath bei 264, von Personen auf Schiffen in fremden Hoheitsgewässern 335, 451, fremden K. in Preussen 38.

Rechtsverhältnisse der K. 80 ff., der Konsulatsbeamten 80 — an unbeweglichen Sachen 279.

Regierungsform, Aenderung der — des Landes 126.

Register, bei den Konsulaten zu führende 95 ff., 170.

Registerhafen 368, 385, 387.

Registerton, Verhältniss zum Kubikmeter 372, 497 f.

Registratoren 88.

Registratur 91 Anm., 92.

Registrirung von Seeschiffen, Nachweise für 385, — von Testamenten 220.

Reich, Deutsches s. Deutsches Reich.

Reichsadler 31.

Reichsamt des Innern 48.

Reichsangehörige 18, deren Gesuche sind möglichst direkt an die K. zu richten 14, ehemalige 19, nur R.-Angeh. könn. Berufs-K. werden 26, 54, im Amtsbezirk des K. stehen zu diesem im Abhängigkeitsverhältniss 12, Recht der Notare gegenüber 221, der K.-Gerichtsbarkeit unterworfen 270, Gefahr für Leben und Eigenthum von 349, Unterstützrng hülfsbedürft. — 311 ff.

Reichsangehörigkeit, Erwerbung und Verlust 18, 141 f., Bedingung für Berufs-Kons. 26, 54, desgl für Passausfertigung 308, nichtdeutsche Wahl-K. erlangen sie nicht durch ihre Anstellung 54

auch nicht Ausländer durch Anstellung bei einem Kons. 86, Nachweis 170, 312, 387, 389, Zeugnisse über 206, 389, Verleihung an Eingeborene 142, s. auch Staatsangehörigkeit und Anhang Nr. 2.
Reichsbeamte, Pflichten 59 f., Rang 79.
Reichsdienstflagge 383 Anm., im Bereiche des Ausw. Amts 32, 347, 383 Anm., haben Kons.-Agenten nicht 47.
Reichsflagge 383 ff., Recht zur Führung 366 f., 369, 383 f., 385, 400, Ueberwachung der Führung 390, missbräuchliche Führung 384, 388, 390, s. auch Flagge.
Reichsgericht 288, 292 Anm., Zuständigkeit 283 ff., 291
Reichsgesetzblatt 42.
Reichsgesetze, massgebend für Amtshandlungen des K. 41, Gesetz des Nordd. Bundes als solche erklärt 42, Beginn ihrer verbindlichen Kraft 42, in Kons.-Gerichtsbezirken 278 ff., 283.
Reichskanzler 48, stellt Kons.-Beamte an 85, Stellvertreter des — 48.
Reichskommissar für das Auswanderungswesen 474 ff.
Reichsmarine-Amt, Wechsel auf 343.
Reichsschuldbuch 216.
Reichstag, Eintritt in den 62.
Reisegepäck der fremden K. zollfrei in Preussen 37.
Reisekosten der Berufs-K. etc. 68.
Reisekosten-Liquidation 511, 598.
Reiselegitimationen 307, 313.
Reisende, Beförderung von 353, 361, 470 ff., auf See-Dampfern 376, Passpflicht 307 ff., s. auch Passagiere.
Reisepapiere 145, s. Pass.
Reise-Unterstützungen 313.
Reklamationen des K. 125, Vorsicht bei Unterstützung von 13, 15, Ablehnung d. Unterstützung von 19 f.
Remunerationen 499, 500, 512.
Renaturalisationen 147.
Rente aus Seeunfallversicherung 425 f., an Hinterbliebene 425 f, Atteste für Erhebung von, Geb 206, 487, 493, s. Alters-, Invaliditäts-Rente.
Rentenquittungen (Alters- u. Invaliditäts-), Legalisation 206, 432 Anm.
Reparaturunwürdig, unfähig 353.
Repertorium der Akten 94, 95.
Repräsentationskosten, nicht erstattbar 348, 500, 510.
Reserve 402, s. Anhang Nr. 4.
Reservepflicht 612.
Rettung von Menschenleben 438, Erstattung der Kosten für 437, von Schiff und Ladung 438, von Menschenleben 494.
Rettungs- und Bergungsmassregeln 432, 437 ff., 438, 488, 494.
Rettungskosten 364.
Revision, Rechtsmittel 289, — der Kasse 515.
Rheder, Beerdigungskosten eines Seemanns 314, und Rhederei 353, 355, 356, 368, Nationalität des 368, Haftpflicht des 355, 357, 359, 362, (s. auch Fürsorgepflicht), Gerichtsstand 356, Kosten für Uebersendung der Musterrolle 411, Schiffer als Vertreter des 356 f., Kons. als Vertreter des — 416.
Richterkonsul, Zuständigkeit 52, 277, 283, Jurisdiktionsbefugniss s. Stellvertreters 11 u. Anm., 83.
Richterkonsulate, Geb. bei 482.
Richterliche Befugnisse d. Kons. s. Konsulargerichtsbarkeit.
Ristorno 364
Rotulus 94.
Rückversicherung 364.
Ruhegehalt der Berufs-K. 81.
Ruhestand, Versetzung der Berufs-Ki in 80, Umzugskosten bei 73.
Rumänien. Kons - Gerichtsbarket. 268, 269, 634, de facto Unterthanen in 23, Handelsvertr. 208, Geb. in — 485, Eheschliessung 637.
Russland, Konsularvertrag mit 24, 30, 40, Konvention wegen Regulirung von Hinterlassenschaften 28, 234, Immatrikulirung 138 Anm., Fremdenkontrole in 139, Handelsvertr. 207, Passpflicht 307 Anm., Vertr. wegen Unterstützung Hülfsbedürftiger 312 Anm.

S.

Sachhergangs- und Schadensfeststellung b. gr. Haverei 440 ff, bei Seeunf. 417 ff., Beisp. 569, Geb. 489.
Sachverständige, aussergerichtl. Gutachten als 60, Ernennung von 495,

643, Eid 255, 259, 381, haben als Zeugen d. Zeugeneid, z. leisten 259, bei Schiffsverkauf 445 f., Vereidigung bei Seeunf. 381, 419, 421, bei Schiedsspruch 263, Schiffsbesichtigung 456, 475, bei Seeunf. 421, bei Beschwerden der Schiffsm. 456.
Salut 338, Erwiderung 340, für Kons. 347, bei Nationalfesten 340, Verpflcht. z. Feuern, n. Sonnenunterg. kein 347, salutfähige Kr.-Sch. 339, 347.
San Salvador, Eheschliessung 164.
Sansibar, Konsul.-Gerichtsbkt. 268 f., 271, 296.
Schaden des Schiffs und der Ladung, Feststellung 364 f., 440, 442 ff., Geb. 489.
Scharlach 109.
Scheiterung s. Schiffbruch.
Schenkungen 219.
Schiedsrichter 261 ff.
Schiedsspruch 262, — in Auswanderungssachen 477 ff., Beeidigung v. Zeugen und Sachverständigen 263, 479, Geb. 491, Beisp. 545 f., Anfechtung des — 479.
Schiedsvertrag 263, 477.
Schiff, deutsches 367, Name 368 f., Heimathhafen 98, 368, 385, Schiffe deutscher Souveräne etc. 330, — zu wissenschaftlichen Expeditionen 380, für Auswanderer 472 Anm., Flaggenführung der — 384 ff., u. Anhang Nr. 13, Verbodmung eines — 560, Unterscheidungssignal 370, Nachweis der Nationalität 367, 369, im Hafen unterliegt Polizeigew. d. Kons. 334, 335, 457 ff., Gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe Anhang Nr. 19, — auf hoher See, schwimmender Gebietstheil 145, im Nachlass 240, Veräusserung 353, 369, 385, 389, 445 ff., Verpfändung 446 ff., Verkauf an Nichtdeutsche 391, 446, Zwangsverkauf 450 f., Zwangsvollstreckung in — 240 Anm., Meldepflicht (auch wenn an Nichtdeutsche verchartert) 392, Meldeverfahren 393, in periodischer Fahrt 393, in Ballast 492, Zubehör 353, soll nur eine Musterrolle haben 399, Verlust 318, 361, 364, v. Mannsch. verlassen 423, Rettung u. Bergung 438, in fremden Hoheitsgewässern, bürgerl. Rechtsstreit v. Pers. auf den Schiffen 335, Betreten des — durch den Konsul 432, — von Eingeborenen d. Schutzgeb. 425 Anm., Behandlung der — in Kriegszeiten 128 ff., Festnahme strafr. verfolgter Personen auf Schiffen 296, Expedition des — Geb. 491, Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See Anhang Nr. 16a, s. auch Kauffahrteischiffe, Seeschiffe, Schiffsregister, Heimathshafen.
Schiffahrt, Förderung der 13, 102, Unkosten 361, Abgaben, Berichte über — 49, 102, Angelegenheiten 328 ff., Zeugn. in 207, s. Hülfseinrichtungen, Betriebsunfall.
Schiffahrtsgesellschaften 336.
Schiffbruch 337, 348, 437 f.
Schiffer (Schiffsführer, Schiffskapit.), Begriff 354, 382, d. Beurlaubtenstande angeh. 403, Rechte und Pflichten 356 ff., Absetzung 415, 460, Tod des — 415, Einsetzung durch d. K. 415 f., 460, Beisp. 569, Vertreter des Rheders d. Ladungsbetheiligten 357, 448, Disziplinargewalt 379, 450, 458 f., Missbrauch d. Disziplinarg. 459, Meldepflicht und Meldefreiheit 391 ff., Streit mit Schiffsm. 335, 408, 412, 449 ff., Beisp. 580, Begl. der Unterschrift 201, 407, 493, 526 Anm., Befähigung als — 367, 373, Aberkennung d. 381, Heimschaff. 326, Verpflegungsanspr. gegen den Rheder 426, Untersuchungen, Strafgewalt der K. gegen 465 f., Zwangsmassregeln wegen der Verpflichtungen gegen die Schiffsleute 317, desgl. hülfsbedürftige Seeleute 323, wann (als Zeuge) bei Seeunf. zu vereidigen 381, wann nicht 431, Ueberweisung von Geldern n. d. Heimath gebührenpfl. 470, Schiffergage 416, Beurkundung des Personenstandes 167, Verhalten bei Zusammenstössen 382, desgl. bei Seegefahr und Schiffbruch 438, Führung der Reichsflagge 383 f., versicherungspflichtig 433, 435.

Schiffsabgaben 102.
Schiffsärzte, Mitnahme von — 432.
Schiffsapotheke 432.
Schiffsbesatzung 338, 354, 357, Rechtsverh. 358, Annahme im Heimathshafen 357, Beschwerderecht 359, 455 ff.
Schiffsbeschreibung, s. Identität.
Schiffsbesichtigung 335, 388, 421, 456 f., Geb. 489, Beisp. 588.
Schiffsboote 353.
Schiffscertifikat 356, 366, 368 f., 385 f., Verlust, Ausfertigung eines neuen 386, des verkauften oder verlorenen Sch. 391, 446, Vermerk wegen Verpfändung im 446 f., Geb. 491.
Schiffsdienst, Pflicht zur Leistung 358, 412, 460.
Schiffsdirektor, Schiffs - Disponent 356.
Schiffsdisziplin 379, Kriegsschiffe, Hülfsleistung zur Aufrechterhalt. d. 457, s. auch Passagiere, Disziplinargewalt des Schiffers.
Schiffsdurchsuchung 335, 468.
Schiffsführer s. Schiffer.
Schiffsgläubiger 353.
Schiffsgruss s. Salut.
Schiffsjournal 168, 354, 407, 440, Auszüge aus 168, bei Seeunf. 421, 429, 438, 440, 441.
Schiffsjungen 355.
Schiffskörper, Untersuchung b. Seeunf. 421.
Schiffslast 371.
Schiffsleute, Abandonniren der 316, 408 ff., 466 ff., Gerichtsbark. über — 273 ff., unterstehen in China und Japan der Gerichtsbarkeit des K. ihres Landes 274, fremde, auf amerikanischen Schiffen 275, Verpflegung Kranker 428, Nachl 235, 241, 359, farbige, wann versicherungspflichtig 433 ff., strafb. Handl. 321, 413, 457, 460 ff., 591, Zwangsmittel gegen unbotmässige 412, 458, Rechtsverhältnisse 358, Pflicht zur Dienstleistung 358, 412, 460, Verhältn. z. Schiffer 379, Forderungen der — 321, 359, bei Zwangsverkauf des Schiffes 450 f., darf d. Schiffer vor fremdem Gericht nicht belangen 450 ff., Verpflegungsanspruch gegen d. Rheder 426, Militärpflicht 159, Verhalten bei Seegefahr etc. 438, Ersparnisse 468 ff., Vorschüsse, Abschlagszahlung 358, Unterstützung hülfsbedürftiger 315 f., Zurücklassung d., Sicherstellung gegen Hülfsbed. 317 f., 325, 343, 408 ff., 467, Krankheit, Verwund. des 359, 426, 428, Dienstvergehen 321, 452, 460 ff, 591 f., Beschwerderecht 359, 455 ff., Legitimation 400, Militärverh. des — 452 ff., Ausweis über 401, Zeugn. f. d., Entlassungsgrund 406, Nachlass 236, 242, 359, Verlassen d. Dienstes im Ausland 408 ff., Desertion 411 ff., Dienstvertrag, Rücktritt vom 452 f., strafb. Handl. 457. ff., 460 ff., 466, 591, Streitigkeiten m. d. Schiffer 408 f., 412, 449 ff. (s. auch Schiffsbesatzung, Seeleute, Musterung, Heuer, Strafgewalt, Hülfsbedürftigkeit, Unterstützung, Zurückbeförderung).
Schiffsmann s. Schiffsleute.
Schiffsmannschaft s. Schiffsbesatzung.
Schiffsmeldung mündlich od. schriftlich 392, 394, wann nicht nöthig 392 f., 492, Formular 395, Bestrafung wegen unterlassener 395, Geb. 491.
Schiffsoffizier 354.
Schiffspapiere 356, 394, 474, Rettung der — 438.
Schiffspart 356, 368, Veräusserung 353, Verpfändung 446, Verkauf, Beisp. 523.
Schiffsregister 367 ff., 369, Anmeldung, Beisp. 547, Eintragung 367 f, Auszüge 369, Eintragung nichtdeutscher oder im Ausl. gebauter Schiffe 385, -Certifikate verk. oder verl. Schiffe 391.
Schiffsregisterbehörden 367, Kons. sind nicht — 368 f.
Schiffssachen, Geb. 491.
Schiffsunfälle 379 f., Thätigkeit des Kons bei — 416 ff., 446 Anm., Beisp. 569.
Schiffsverkauf 240 Anm., 353, 357, 369, 445 ff., Geb. 492, Beisp. 523.
Schiffsverkehr, Nachweisung des — 99 ff.

Schiffsverlust 318, 361, 363, s. Verklarung.
Schiffsvermessungs - Ordnung, 371, 497, -Amt, 372 und Anm.
Schiffszoll 373.
Schlepper 366, 374, 376.
Schlussvermerk b. Eintragungen im Standesreg. 176.
Schooner 335.
Schreiben, amtliche 97.
Schreibensunerfahrene Pers., Handzeichen 171, 221.
Schreibmaterialien 500, 510.
Schrift in Berichten 112, 113, 117.
Schriftstücke, amtliche 92, 97, ihre Behandlung 95, in deutscher Sprache 284, Insinuation 494.
Schuldanerkenntniss, Schuldversprechen 218.
Schulschiffe 366.
Schutz, deutscher Interessen 125, — der Auswanderer 476, Schutzertheilung im türkischen Reich 153 u. Anhang Nr. 3, s. auch Konsulatsschutz.
Schutzbefohlene s. Schutzgenossen.
Schutzentziehung 149, s. auch Deserteure, Verletzung der Mil.-Pflicht 19, 315.
Schutzgebiete, Grösse etc. 6.
Schutzgenossen 18, im engeren Sinne 12, 18, 21 ff., 23, 154, 206, s. nicht zu immatrikuliren 142, stehen im Abhängigkeitsverhältniss z. K. 12, Beurk. des Pers.-Standes 162, 167, 170, 174, Eheschliessung 180, Verwendung für 125, Pässe für 308, d. K.-Gerichtbkt. unterworfen 270, 271, 281, Anhang Nr. 10, strafbare Handl. auf deutschen Sch. auf See 292, Verzeichniss der — 96.
Schutzschein s. Matrikelschein.
Schutzverhältniss, Wechsel des — 21, fremder Staatsangehör. 22, 23.
Schweiz, Handelsvertr. 207, Vertr. wegen Unterstütz. Hülfsbed. 312 Anm.
Schweizer, Beschützung der 21, Beurkundung d. Personen-Standes 167, 178, ihre Bezeichnung in Pers.-St.-Urk. 175, Eherecht, Eheschliessung 180.
Schwindelfirmen, Ausk. über 17.
Schwurgerichtssachen 291.
Seeamt, Verzeichn. d. D. 380, Ladung und eidl. Vernehmung von Zeugen u. Sachverst. 381, Beisp. 569, Anträge der 421, 423, Urtheile der —, Zustellung 417, Beschwerde über 381.
Seeassekuranz 363.
Seeauswurf 363.
Seeberufsgenossenschaft in Hamburg 426, 431.
Seebetriebs-Unfall s. Betriebsunfall.
Seeceremoniell 338 ff
Seedampfschiffe 376, s. auch Reisende.
Seefahrt 328 f., 365, kleine, grosse 374.
Seefahrtsbuch 144, 145, 400, darf d. K. nicht ausstellen 400, Begl. der Eintr. 404, Verm. über Anmusterung, Dienstantritt 405, Abmusterung 404, 406, Entlassungsgrund darf nicht eingetragen werden 406, Ausweis über Inval.- und Altersvers. 435 Anm., Vermerk gewährter Unterstützungen 324.
Seefahrzeuge, deutsche, Begriff 424 Anm.
Seefischerei, 366 u. Anm., s. auch Fischerfahrzeuge.
Seehandel, Seehandelsrecht, 353.
Seekrieg, Rechte der Neutralen im — 130.
Seeleute, Begr. im Ges. über Seeunfallvers. 424, Unterstütz. hülfsbedürftiger 315 f., Zurückbeförderung 318, 321 ff., 324 ff., Staatsangehörigkeit 146 Anm., Ersparnisse von — 468 ff., kranke deutsche 317 f., deutsche hülfsbed. v. fremden Sch. 321, fremdländ. hülfsbed. v. deutschen Sch. 318, internat. Abk. deshalb 318 ff., fremdländische, Kosten für Pflege und Beerdigung 314, 319, s. auch Schiffsleute u. Anhang Nr. 18.
Seemann, s. Seeleute, Schiffsleute.
Seemannsamt, Schutz d. Schiffsleute 379, unmittelbare Korrespondenz untereinander 379, Kons. als 379, 396, inländ., stellt Seefahrtbuch aus 400, Standesakte 167, Berufung gegen Strafbescheide des — 462.
Seemannsnachlässe 235, 241 ff., 359.

Seemannsordnung 352, 358f., 379, 396, 450, 458, Anhang Nr. 17.
Seenoth 353, 361, 423.
Seepass 356.
Seeprotest 230f., vorläufiger 230, Beisp. 562, Geb. 497, s. Verklarung.
Seeraub, Versicherung gegen 363.
Seeräuber, Bedrohung durch 440, Entwendungen durch 361.
Seerecht, privates 352ff., 353 Anm., öffentliches 365.
Seeschaden 361f.
Seeschiffe Begr. 328, deutsche 424 Anm., Staatsangehörigkeit 328, 368f., gesundheitspolizeiliche Kontrole, Anhang Nr. 19, Bezeichn. der — 335, für nichtdeutsche Rechnung 366, 369, Erbauung, Zeit und Ort der 368, Eintragung in d. Schiffsregister 385, Eigenthumsveränderung 353, 369, 385, 386, 388, 445, Verpfändung 446, Klassifikation 389, s. auch Schiffe u. Anhang Nr. 16a—d.
Seeschiffahrt 102.
Seeschiffahrts-Betriebsunfall s. Betriebsunfall.
Seestrassenrecht 382, Anhang Nr. 16.
Seetonnen 49.
Seetriftige Gegenstände 363.
Seetüchtiger Zustand 356, Feststellung 388f., 422.
Seeunfälle, Ursache 379f., 418, Begriff 417f., Verklarung, Anzeigepflicht d. K. u. vorläufige Beweisaufnahme 418f., Ermittelungsverfahren 419, 422, 426, 569, Vereidigung v. Zeugen u Sachverst., Vernehmung des Schiffers u. d. Schiffsleute 380f., 419, d. Lootsen, Passagiere 419f., Beisp. 569, Amtshandl., wann gebührenfrei 421, 499, s. auch Betriebsunf.
Seeunfallversicherung 381, Umfang, Gegenstand 424f., Streitigkeiten wegen Anzeigen über Betriebsunf. 426ff., Entscheidungen v. K. in S. d. 428, Amtshandl gebührenfrei 433, Seeunfallversicherungsgesetz Anhang Nr. 15.
Seeuntüchtige Schiffe 353, erhalten keine kons. Flaggenatteste 388, Seeuntüchtigkeit d. Schiffs 364, Feststellung 445, Beschwerde wegen 455f., Beisp. 584, 589, Verkauf von — 445.
Seeversicherung 353, 363.
Seewarte 383.
Seewehr 401f.
Seewurf 361.
Segelmacher 354.
Segelschiff 335, 374.
Sekretär d. Kons. 88, 503.
Selbstmord auf Seesch. 417.
Serbien, K.-Vertrag 29, 30, Handelsvertr. 207, Kons.-Gerichtbkt. 634, aufgehoben 267, 268 Anm., 269, Eheschliessung 634, Geb. d. K. in — 485.
Seuchen im K.-B. 107ff., 337.
Siam, K.-Gerichtsbkt. 268, 269, 296.
Sicherstellung, d. Nachl. 235f., 302, Geb. 490, zurückgel. Schiffsm. gegen Hülfsbed. 316, 324f., 408ff., 467.
Siegel, fliegendes 47, 118, 297, s. auch Dienstsiegel.
Siegelung 236, auf e. Landgute 237, — eines Gewerbebetriebes 238, d. Nachl. 236, 302, Geb. 490 durch d K., Beisp. 532, unter Assistenz d K., Beisp. 533.
Signal s. Unterscheidungssignal.
Signalbuch, internationales 370.
Signalflaggen 340, 370.
Spanien, Konsularvertr. 28, 30, 33, Standesakte 166, Spanische Kolonien, Fremdenkontrolle 139, Eheschl. 166.
Specialakten 94.
Specialisirungsprincip in Auswanderungssachen 471f.
Specialvollmacht 528 Anm.
Sprachen, fremde, Kenntniss der — 55, 88, s. auch 126, 174.
Staatsangehörigkeit, in e. deutschen Bundesst. Voraussetzung f. Reichsangeh. 18, mehrfache 18, 147, d. im Ausl. geb. Kinder v. Deutschen 19, 148, Erwerb 141ff., Bewahrung 138, 146, 308, Verlust 139, 141, 153, Verlustfrist 145, Nachweis 143, Entlassung aus 147, s. auch Anhang Nr. 2. Staatsang. b. P.-St. Beurk. 174, der Verlobten 184, der Ehefrauen 148, 153, b. Geburtsbeurk. 195, d. Verstorbenen 198, des Erblassers 240f., d. Beklagten, massgebend f. Zuständigk. des K.-Gerichts 276, d.

Seeschiffe 328, 368 f., s. auch Reichsangehörigkeit.
Staatsanwaltschaft b. K.-Gericht 289, 291.
Staatsschiffe 330.
Staatsschuldbuch 216.
Staatsverträge, ihre Beobachtung hat der Kons. zu überwachen 13, 24. [346 Anm.
Stabsofficiere der Kais. Marine
Stammrolle 156, s. Anhang Nr. 4
Standesakte, Zeugen bei 172, 183, 193, 196, Anerkennung der — im Aufenthaltslande 161, — der auf See befindlichen Personen 167, — der Stellvertreter 170.
Standesamtliche Befugnisse 159 ff., kann der K. u. s. Stellvertreter nur m. ausdrückl. Ermächtigung vornehmen 11, 160.
Standesregister, Einrichtung und Führung 170 ff., Abschluss 171, 176 ff, Auszüge an Bundesreg. 176 f., Beweiskraft 178.
Statistik der entwichenen Schiffsleute 415, in Auswanderungssachen 472 ff., 477, 480, der gerichtlichen Geschäfte 647.
Stellung, feste, im Auslande 215.
Stellvertreter d. K. 10, 61, 83, 85, 220, geniessen d. Vorrechte u. Befreiung. d. K. 11, 40, Bezeichnung d. Eigensch. als, bei Amtshandl. 10, Befugn. zur Personenstands-Beurkundung 170, 176, bei Notariatsakten 220, Zeugenvernehm. u. Eidesabn., Ermächtigung 252 ff., des Richter-K. kann Gerichtsbkt. ausüben 11 u. Anm., 83 d. Wahl-K. 11.
Stellvertretungskosten 62.
Stempelfreiheit in Unfall- etc. Versicherungssachen 53.
Stempelung des Papiers 113.
Sterbefälle s. Todesfälle.
Sterberegister 170, 196 ff., der Seeschiffe 168.
Sterbeurkunde 558.
Steuermann 354, Befähigung 367, 373, Aberkennung 381, Anmusterung 404, Annahme in ausl. Häfen ohne genügenden Befähigungsnachweis 377, bei Seeunf., eidl. oder uneidl. Vernehmung 381, 419, Einsetzung als Schiffsführer 416.
Steuern, indirekte, davon s. K. nicht befreit 33, doch in d. Türkei 35 f.
Stil s. Amtsstil.
Strafandrohung in Ladungen 248.
Strafbare Handlungen, d. Schiffsmannschaft 273, 457, 460, an Bord e. deutschen Kauffahrteischiffes auf See 292, 331 f., 410 an Bord in fremden Hoheitsgewässern 276, 333 f., 466, an Bord eines Kriegsschiffs 330, von Ausländern 467 Anm., von Seeleuten a. Bord e. Kauffahrteischiffes 333 f., an Land 413, während d. Reise 410, Strafbescheide wegen — Beisp. 591.
Strafbefehl 293.
Strafbescheide, seemannsamtl. 461 Anm., Beispiele 591, 596, des K. gegen Schiffsl., Vollstreckbarkeit 462 ff.
Strafen, Vollstreckung von 298, 462 ff.
Straffälle, die nicht vom K. zu entscheiden sind, z. Kenntniss d. heimisch. Behörden zu bringen 410, 465 ff.
Strafgesetzbuch des Reichs, Anwendung i. d. Kons.-G.-Bez. 265 Anm., 279.
Strafgewalt d K. im Hafen ihrer Residenz 457, 459, gegenüber dem Schiffsm. 460, 465, dem Schiffer 465.
Strafnachrichten 306.
Strafsachen 265 ff., 281, Gerichtsstand d. K. 38, Verfahren 291 ff., Voruntersuchung 291, Hauptverfahren, Hauptverhandl., Beweisaufnahme 294, — welche nicht v. K. zu entscheiden sind 410, 460, 465.
Strafverfahren 291 ff., gegen Schiffsleute 461 ff.
Strafverfolgung, Verjährung 465.
Strafversetzung 84.
Strafvollstreckung 298, 464 f.
Strandtriftige Gegenstände 363.
Strandung 421 f., 437, eines Kriegsschiffs 337, 344, absichtliche 361, 439.
Strandungs - Angelegenheiten 327, 422 f., Ordnung 362 f.
Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannsch. 335, 449 ff., Ausgleichung 407 f., Entscheidung

449 ff., Geb. 489, — in Auswanderungssachen 477 ff., nach § 101 d. S.-O. gebührenfrei 495, Beisp. 580.
Stückgüter 359, Fracht 360.
Summe 225 f., Vereidigung 255.
Sturm, Anlaufen des Hafens 492.
Sturmwarnungen 383.
Subalternoffiziere d. K. Marine 346 Anm.
Subalterngeschäfte bei Kons. 88.
Submissionen s Ausschreibungen.
sub petito oder sub voto remissionis (s. p. r. oder s. v. r.) 94.
Südafrikanische Republik, Eheschliessung 165.
Sühneversuch in Civilsachen 286 f., in Strafsachen 293.
Suezkanal 373.
sujets mixtes 18.
Survey and Registry of Shipping, British corporation for the 388.

T.

Tabellen üb. Handelsverkehr 98.
Täuschung e. Seemannsamts 460. Verhandl. wegen, Beisp. 591.
Tagegelder, der Berufs-K. u. Kons.-Beamten 68 ff., 306, Geb. für dienstl. Geschäfte ausserhalb des Amtslokals 488, 494 f., Liquidation 511, 512, 598.
Takelung 335.
Tarif s. Gebührentarif.
Taube 225 f.
Taxirung der Nachl.-Gegenstände 239.
Telegramm 122, Kosten 501, 502.
Termin, Vorladung z. 248, 286, Muster 461, Beisp. 539.
Territorialgewässer 276, 331 Anm., 333.
Testament 217, 219, 302, im Nachl. 238, Veröffentlichung 220, Verwahrung 220, T. der Kons. 83.
Thalerwährung 482.
Theilurtheile 287.
Titel, Genehmigung zur Annahme fremder — 63, Weiterführung d. — der Wahlkonsuln 81.
Todesfälle, d. Berufs K. u. der Kons.-Beamten 74, auf Seeschiffen 168, 410,558, Anmeldung durch Zeugen, Beurkundung 171, 175, 194, 196 ff., Eintragung, Erfordernisse d. 196, Formular z. Eintragung 197, Staatsangeh. d. Verst. 198, Geb. 492, Tod d. Schiffers im Ausl. 415.
Todtgeburt 194, 197.
Tödtung b. Betriebsunf. 429 f.
Tonne, zu 1000 Kg. 373 Anm 1.
Tragfähigkeit d. Sch. 371, 497.
Transportkosten b. Umzügen d. Berufs-K. u. K.-Beamten 71.
Trauung durch unzuständ. Geistl., kons. Eheschl. nach 186.
Trinkgelder 500.
Tropenuniform 77.
Tunis, Verzicht auf K.-Gerichtsbarkeit in 267, Eheschl. 166, Geb. d. K. in 485.
Türkei, Vorrechte d. K. 35, der K.-Beamten 40, Geb. d. K. in 485, Schutzgenossen, de facto Unterthanen 22, Schutzertheilung 153, 271 u. Anhang Nr. 3, K.-Gerichtsbkt., Freundschafts- u. Handelsvertrag mit Preussen von 1761, 266, 271, Festnahme strafrechtlich verfolgter Personen in — 296, Strafvollstreckung in — 298.
Typhus 109.

U.

Uebergabe und Uebernahme d. Konsulats 57, 58, 81, Protok. 518.
Ueberliegezeit 359, 361.
Uebernahme d. Kons. ist bekannt z. machen 58.
Ueberschreibung v. Rechten auf Erben 302.
Uebersetzung d. allg Dienstinstr. 6, Begl. von 205, Geb. 487, 492 f., Beifügung einer — 111, 112, 113, 126, bei Ausgabebelägen 511.
Ueberversicherung 364.
Ueberwachung der Auswandererbeförderung 470 ff.
Ueberweisung von Geldern an die Legationskasse 514, Geb. 487, 493, 496, von Seemannsersparnissen 468 ff.
Umrechnung, fremdl. Münzen, Masse, Gewichte 104, d. Landes- in Reichsmünze 506, 508, 511.
Umzugsgegenstände 71 Anm.
Umzugskosten, der Berufs-K. u. K.-Beamten 68 ff., allgemeine 70, spezielle 71, nichtetatsmässige Beamte erh. nicht spezielle 72.
Unabkömmlichkeits-Erklärung 59.
Unbeeidigte Vernehmung 259, 261, 407, 419, 461.

Unfallrente 425 f.
Unfall-Versicherung 381, Amtshandl. bei — gebührenfrei 433, 483, der Seeleute etc. 424 ff., Kosten bei Rechtshülfe 52, 433.
Unfälle d. Schiffe 417, 433 ff., von Schiff u. Ladung. Nichtvereidigung v. Schiffern, Steuerleuten u. Maschinisten 431, Verhütung, Vorschriften wegen 431, s. auch Seeunf., Betriebsunf.
Ungebührliches Benehmen vor d. Seemannsamt 465.
Ungültigkeit v. Notariatsurk. 223.
Uneheliche Kinder 186, 192.
Uniform 75 ff.. Recht z. Tragen 57, 75 ff., Offizier- 58, bei offiziellen Besuchen 346, bei Hofe 79, Portepée zur — 76 Anm.
Unselbstständige Personen, Anmusterung v. 403.
Unterbeamte der Konsulate 90, 499, in der Türkei pp. werden als de facto Unterthanen zugel. 22.
Unterscheidungssignal 98, 368, 370, s. auch Anhang Nr. 16 a — d.
Unterschrift bei Begl. 202, Unterschrift in fremden Schriftzeichen 175, von Privatpersonen, Anerkennung, Beglaubigung 228, 299, Beisp. 521, 525, Geb. 487, 493, des Schiffers 201, 407, 526 Anm., wann kostenfrei begl. 407, 494.
Unterstützung, konsularische 311, auch f. Deutsche kein Recht auf 312, nicht an Refraktäre u. Deserteure 315, 319, nichtdeutscher Seeleute 318, Erstatt. empfangener — 315, 321, Ausgaben für 314, 500, 502, — von Ausländern 311, — der Kais. Marine 337 ff.
Untersuchungen, von Seeunf. 380, 416, 429 ff., gegen d. Schiffsm., geb.-frei 407 f., b. Dienstvergeh. d. Schiffsm. 460 f., gegenüber d. Schiffer 465, gegen Reichsangeh. 264, — an Bord v. Schiffen 335, — der Auswandererschiffe 474, — von Militärpflichtigen 597.
Untersuchungshaft 293.
Unterthanen 18, s. de facto Unterthanen.
Unverletzlichkeit der K.-Archive 30, desgl. der Amtsräume etc. 30.
u. R., unter Rückerbittung 93.
Urhebergesetze 280.
Urkunden, öffentliche 92, 217 ff., private 200, Beweiskraft 203, Legalisation von — 199 ff., 521, Geb. 489, 499.
Urkunden-Prozess 289.
Urlaub d. K. 10, 61, jederzeit widerruflich 63, Vertretung 61, Antritt u. Beendigung, Adresse während 62, f. K.-Beamte 61.
Ursprungszeugnisse 204, 207, Beisp. 521.
Urtheile d. Kons.-Gerichts in Civil- und Strafsachen 287, 295, Zustellung 288, Vollstreckung 289, 295, 462, s. auch Vollstreckung.
Urtheilsgründe 264, 294.

V.

Väterliche Gewalt 225.
Vagabunden 311 ff., 314, 414.
Vakat-Anzeige 177.
Vaterschaft, Anerkennung der — 186.
Venediger Postkonvention 208.
Verantwortlichkeit für Auskünfte ist abzulehnen 13, 16, d. W.-Kons. f. Handl. s. Vertreters 61.
Veräusserung v. Theilen d. Nachl. 235 ff., 240, 496, von Seemannsnachl. 244, von Schiffen u. Schiffsparten 240 Anm., 353, 357, 391, 437, 445 ff., Beisp. 523, an Nichtdeutsche 391, 446, zum Abbruch 446, – der Ladung 446 Anm., Geb. 490, 496, von Papieren (Versilberung) 496, öffentlicher Verkauf, Geb. 490, 497.
Verbalnoten 97 Anm.
Verbindliche Kraft v. Reichsgesetzen 42.
Verbindung mehrerer Bogen oder Papierstücke 202, 233, 397, 398, 399, 526 Anm.
Verbodmung eines Schiffs 448, Beisp. 560, v. Ladung Waaren 448, Beisp. 561, Zeugn. wegen 449.
Verbotene Waaren an Bord 468.
Verbrauchssteuern müssen K. zahlen 33, in der Türkei nicht 36.
Verbrechen, schwere 294
Verbrecher. Transport 296 f., 323, 352 Ermittelung u. Festnahme 296.
Vereidigung, d. K. 57, d. K. Beamten 85, v. Zeugen 251 ff., 254 ff., 257 ff., v. Zeugen u. Sachverst. 263, bei Seeunf.-Untersuch. 419, 421,

b. Verklarungen 254, 441 f., —, von Stummen 255, bei Zeugenvernehmung keine besondere Geb. f. 499.
Vereine, Theilnahme an solchen 17, 60.
Vereinsregister, nicht zu führen 305.
Verfassung des D. Reichs 5, 42.
Verfrachter 359, Haftpflicht, Pfandrecht 361, Protest des — 232.
Verfügung 93, Verfügungen, letztwillige 219, s. Testament.
Verfügungsfähigkeit 146, 179, 225, 403.
Vergleich 261 ff., 286, 288, 408 Geb. 489, 492, 499, Beisp. 544, — in Konkurssachen 291, in Sühnesachen 293.
Vergütung f. ausseramtl. Geschäfte, f. Wahl-K. 485.
Verhaftung v. K. 29, fr. K. in Preussen (Deutschland) 38, von Personen der Schiffsbesatzung 338, 412 ff., 442, — auf deutschen Schiffen 468.
Verhandlung 92, b. Notariatsakten, Rechtsgesch. 221. Ablehnung der Aufnahme 223, mündliche, vor d. Richter-K. oder d. K.-Gericht, 287 f.
Verheirathung der Berufs-K. u. K.-Beamten 64, von Landesbeamt. Mil.-Pers., Ausl. 190.
Veritas, Bureau f. Schiffsbesichtigung u. Klassifizirung 388.
Verjährung 353, d. Strafverfolgung 465.
Verkauf, s. Veräusserung.
Verkehr, Förderung des 13, 125, direkter, m. d. Reichskanzler 46, den Kaiserl. Gesandten 46, deutschen Behörden 50, m. d. Landes-(Orts-) Behörden 33, 123, m. fremdländ. Centralbehörden 126, m. Kollegen (fr. K.) 126.
Verklarung 230 f., 417 f., 420, 440 f., nur auf Antrag d. Betheiligten aufzunehmen 441, wegen Seeunf. 417, 431, 440, bei grosser Haverei 440, eidl. Bekräftigung 254, 420, 441 f., bei Unf. v. Pers. 431, Beweiskraft 365, 442, Geb. 492, Beisp. 564, s. auch Seeprotest.
Verkuppelung von Frauenspersonen 480.
Verlassenschaften, Regelung 234 ff., 299, 302, s. auch Nachlass.
Verlautbarung 228, d. Heuervertr., 398 Beisp. 549. 554.
Verletzung 350, 426, bei Betriebsunf. 429, s. auch Fürsorgepfl. des Rheders.
Verlobte, eidesstattl. Vers. 179, Wohnort 181 f., 184 Anm., Staatsangehörigkeit, Stand u. Gewerbe, Wohnort ihrer Eltern 184 Anm., Zeugnissverweigerung 257, 260.
Verlust von Menschenleben bei Seeunf. 418, 423, des Schiffes s. Schiff.
Vermessung d. Kauffahrteischiffe, 371 ff., 375, 497.
Vermögensrechtliche Ansprüche d. Berufs-K. aus ihrem Dienstverh. 75.
Vermögensstrafen 463.
Vernehmung von Angekl. 293 f., 499, Befugn. zur 51, eidliche von Zeugen u. Sachverst. 258 ff., 263, 298, 419, 421, unbeeidigte 259, 261, d. Schiffer, Steuerl. Maschinisten, b. Seeunf. 419, b. Unf. v. Schiff u. Ladung 431, eidliche — der Schiffsm. b. Seeunf. 419, 441 ff., eidesstattliche, b. Unf. v. Pers. 430, unbeeidigte, b. Dienstvergehen d. Schiffsm. 461, — in Standessachen 193, Geb. 492, 499.
Veröffentlichungen des Ausw. Amt. im Centralblatt f. d. D. Reich 43, ausseramt. v. Beamten 60.
Verpfändung, d. Diensteinkünfte 67, 68, e. Schiffs 446 f., Vermerk im Schiffscertif., 447.
Verpflegung, freie, von Schiffsl. 405, 426, 428.
Versäumnissurtheil 287 f.
Versagung d. kons. Mitwirkung f. sujets mixtes 19, wegen Verletzung der Milit.-Pfl. 19 f., b. Notariatsakten 224, b. Anmusterung 405, Abmusterung 406 ff., d. Genehmigung z. Zurücklassung d. Schiffsm. 316, 408, 466, 467.
Verschlossene Schreiben Dritter 118.
Verschwiegenheit, Pflicht z. 257, 260. Entbindung v. d. Pflicht 258, 261.
Versetzung in e. andres Amt 81, Straf- 84.
Versetzungsreise 72.
Versicherung (Assekuranz) 363, Pflicht der Seeleute 433, der Farbigen 433 Anm., der Seeleute in einer höheren Lohnklasse 435,

436, -Anstalt, zuständige 436, Eidesstattl. — der Verlobten 179, der Erben 302.
Versteigerung s. Veräusserung.
Vertheidiger f. angeklagte Deutsche 264, 293, 314.
Verträge (Konsular-) 24 u. Anm., 25, 28, ob Aufn. v. Vertr d. K. überall gestattet ist 45, Privatverträge 218 ff., — wegen Unterstütz. und Heimschaffung Hülfsbed. 312, Zinssatz bei — 281.
Vertreter d. K. s. Stellvertreter.
Vertretung v. K. veröffentlicht 43.
Vertretung, vorübergehende, fr. Staatsangehöriger 23.
Verwahrung, von Testamenten 220, — von Kassengeldern, Depositen etc. 515 f.
Verwandte, d. K. 220, 221, 250, alimentationspflichtige v. unterstützten Pers. 312, 315, 327.
Verwendung f. Schutzbefohlene 13, 14, 18, 21 f., Ablehnung 19, f. Schutzgenossen 125.
Verwundung d. Schiffsm. oder Schiffers s. Verletzung.
Verzehrungssteuern 33, in der Türkei 36.
Verzeichniss der Konsulate 6.
Verzeichnisse bei den Konsulaten 95, Vorlage von Verzeichnissen 115, d. ein- u. ausgehendenSchiffe 96, d. An- u. Abmusterungen 97, — der gezahlten Unterstützungen 313 Anm., der Auswanderer 476, der Schutzgen. s. Matrikel.
Veterinärwesen 111 Anm.
Visirung von Pässen 307 f., 310, Geb. 489, 491.
Vizekonsul 34, Titel 45, Rang 80, Funktionen 86, mit u. ohne Exequatur 87, soll in d. Regel d. Vorbildung z. höher. Staatsdienst haben 87.
Vizekonsulate 66, Amtsbefugn. u. Amtspflicht 46, Berichte 46, Thätigkeit in Angelegenh allg. Natur 46.
Volljährige, Vormundschaft über — 300 f.
Volljährigkeitserklärung 301.
Vollmacht, ob Aufnahme d. K. stets gestattet ist 45, Form der 527 ff., Ausstellung 228, Beisp. 528 f., Beglaubigung von — 527.
Vollmatrosen 355, 404.
Vollschiff 335.
Vollstreckbarkeit, vorläufige, v. Entscheidungen d. K. wgn. Fürsorge b. Betriebsunfällen 429, v. Strafbescheiden d. K. gegen Schiffsl. 462, von Urtheilen etc. 289.
Vollstreckung d. Urtheile inl. Gerichte 52, 245, d Kons.-Ger. 289, 295, 462, v. Strafen inl. Gerichte 298, von Gefängniss- oder Haftstrafen 298, 462 f., 465, in China, Türkei, Egypten 298, von Strafbescheiden d. K 462 ff., — von Vermögensstrafen 463.
Vorkauf 133.
Vorladung z. Termin 248, 286, von Ausländern 247, Muster- 461 f, Beisp. 539.
Vormund 300.
Vormundschaften, Einleitung, durch K. ob zulässig 41, Vormundschaftswesen 299 ff.
Vornamen d. Kindes 193, 195, ob Aenderung zulässig, anstössige 193 Anm.
Vorräthe, ungenügende d. Schiffes 455 f. Beschwerde, Beisp. 589.
Vorrechte d. K. 26, 28 ff., nur im Amtsbez. 29, wieweit K.-Beamte sie geniessen 11, 40.
Vorschüsse auf Konsulatsausg., Erhebung 513, Anspr. des Schiffsm. auf 358, in Rechtshülfesachen 51.
Vorschusszahlung aus d. K.-Kasse 506.
Vorstellung bei Hof 34.

W.

Waaren, deponirte 516.
Waaren-Verbodmung 448, Beisp. 561.
Waarenverkehr, internationaler Deutschlands 25 Anm.
Waarenzeichen, Eintragung 304.
Waffen e. Schiffs 133.
Waffendienst, Befreiung d. K. im Lande ihrer Residenz 33.
Waffentragen am Lande 340.
Wagengelder, dienstliche 510.
Wahlkonsulate 27, allg. Dienstausg. und deren Erstattung 483 f., 499, 502 f., Sekretäre, Schreiber, Kanzleidiener bei 84 ff., 88, 90, 503.
Wahlkonsuln 25 f., sind Reichsbeamte 59, führen e. Ehrenamt, beziehen Geb. f. sich 27, 482, ihre An-

stellung jederzeit widerruflich, dürfen nach dem Ausscheiden den Titel Konsul nicht weiterführen 81, Nichtdeutsche erlangen die Reichsangehörigkeit nicht durch Anstellung 57, Abwesenheit vom Posten 11, erhalten nicht Umzugskosten 68 Anm., 73, deren Hülfsbeamte 86, 503, Rechnungslegung 502, 504, 514, ortsübl. Vergütung, ausseramtl. Geschäfte 485, Abhebung v. Beträgen v. d. Legationskasse, Zinsenberechnung 485, 515, Aufbewahrung, Einziehung v. Geldern f. Private 515 ff., Verhalten der — in Kriegszeiten 128, Notarielle Befugnisse der — 217.

Waisengeld 74, 75.

Waisenrath 300.

Wanderbuch 144, 145.

Wappen 31, führen K.-Agenten nicht 47, Angriff auf 126, Kosten des Wappenschildes für W.-Kons 502, Entfernung des — in Kriegszeiten 127.

Wartegeld 81.

Wechsel auf die Legationskasse 66, 67, 513, an die Ordre der L. 514, der Kriegssch. 343.

Wechselkurse 99, 343.

Wechselprotest 230 f., 284.

Wechselprozess 289.

Wechslernote 513, 514.

Wehrpflicht 154 ff., 611 ff.

Wehrpflichtige, Pass 308, Anmusterung 401 f., s. auch 19.

Werthpapiere, in Nachläss. etc. 237, 241, 302, 515, Veräusserung von — 496.

Werthsachen, Aufbewahrung, Erhebung 237, 241, 515 f., Ueberweisung, Geb. 487, 493, 496, s. auch Aufbewahrung.

Werthsermittelung zwecks Gebührenberechnung 484.

Wesentliche Bestimmungen bei Rechtsgeschäften 228 ff.

Wettbewerb, fremder 102.

Wiederanstellung ausgeschiedener Kons. 57, 72.

Wiederaufnahme des Verfahrens 295.

Wiederaufsiegelung 238 f., 302.

Wiener Kongress v. 1815 34.

Wimpel 384, 390.

Wittwen, dem deutschen Schutz unterstellt 271.

Wittwengeld 74.

Wohlthätige Anstalten 312, 484 Anm., Beiträge f. 500.

Wohnort d. Verlobten und ihrer Eltern 184 Anm., — des Kons. 60, 61.

Wohnung d. K., ob unverletzlich 30, kein Asyl 31, — im Konsulat 91.

Württemberg, Verkehr d. K. m. Behörden in 50.

Wrack 445.

Z.

Zählkarten 306.

Zahlenausdrücke 118, 508, buchstäblich 172, 227.

Zahlungsverbot a. Drittschuldner 50 Anm., 247.

Zanzibar, s. Sansibar.

Zeichenregister, Zeichenrolle 304.

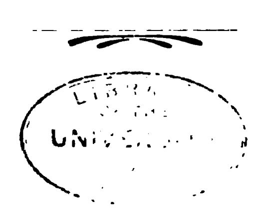
Zeitungen, Gesuche um Verbreitungen von, sind abzulehnen 14, Abonnementskosten 500, 513.

Zeuge, Vernehmung d. K. als 30, b. Notariatsakten 201, 220, 221, 222, bei Standesakten 172, 183, 193 Anm., 196, Anspruch auf Entschädigung f. Versäumniss und Kosten 253, Vereidigung 258, Eid, Formel 255, 259, bei Seeunf. 11 Anm., 381, 419, 421.

Zeugenvernehmung 245, 251 ff., durch Stellvertr. d. K. 11 Anm., 252, 253, eidlich bezw. nichteidlich 252, 254, 259, 261, 441 Anm., 407, 419 f., 461, 479, eidlich nur, wenn Richter K. od. ermächtigt 11, 252 f., 423, Verfahren 254, in Civilprozessen 257 ff., in Seeunfallssachen 419, 420 f., 423, 442, beim Schiedsverfahren 263, — in Grossbritannien 258, Geb. 484 Anm., 492, 499, Protokolle 256, 421, Beisp. 540.

Zeugnisse. Atteste, Certifikate 203 ff., 356, 368, 391, Beisp. 521, über Reichsangehörigkeit 206, Streit über — f. Schiffsm. 407, gebührenfrei 493 f., Beisp. 580, wegen Verbodmung 449, über Dienstleistungen d. K.-Beamten 86, in militärischen Angelegenheiten 159, 215 f., 483.

Zeugnissverweigerung, Recht zur, in Civilsachen 257, 258, in Strafsachen 260.
Zigeuner 310
Zimmermann 354.
Zinsen für Auslagen 485, 515.
Zinsfuss 281, 634.
Zölle, K. sind im Allg. nicht befreit von — 33, aber in der Türkei pp. 25 f., 40.
Zollamtliche Behandlung aus- u. eingehender Waaren, Ausk. über 15.
Zollamtliche Revision, fr. Kriegsschiffe in deutschen Häfen unterliegen nicht 330 Anm., 339.
Zollamtliche Vorschriften müss. D. Kriegssch. in fr. Häfen befolgen 330 Anm.
Zollfreiheit f. gewisse Eingänge u. d. Reisegeräth v. fr. K. 36, 37, f. einzelne K.-Beamte in d. Türkei 35, 40.
Zollkreuzer 380.
Zolltarif, deutscher, allg. u. Vertrags- 25, Zugeständnisse, deutsche Handelsvertr. 25.
Zoll-Vorschriften, Berichte über 49, 104.
Zubehör eines Schiffs 353.
Zulassung z. Konsulatsdienst 53 f., — fr. Kons., dazu ist an sich keine Regierung verpflichtet 43, fremder Personen an Bord 592.
Zurückbeförderung hülfsbed. Seeleute 316, 321 ff., 359, 466, von Deserteuren 341, 412, v. Offizieren u. Mannschaften d. Kriegs-Marine 337, 343, s. auch Heimbeförderung.
Zurücklassung d. Schiffsm. 316, 408 f., Verweigerung d. Genehm. zur 316, 409, 466, 467.
Zurückstellung v. Mil.-Pflichtigen 156 f., s. Anhang Nr. 4.
Zusammenheften, s. Verbindung.
Zusammenstoss v. Schiffen 362, 380, 381 f., 421, m. Kriegsschiff. 344, 569, s. auch Anhang Nr. 16a.
Zusätze im Standesreg. 172, in Not.-Urk. 227, 234.
Zuständigkeit d. K. 40, 42, f. Not.-Akte 221 ff., Beschein. über — d. Aussteller von öffentl. Urk. 200, d. Kons.-Ger., s. Kons.-Gerichtsbarkeit, inländ. Beh., Zweifel über 50.
Zustellung 50, 51, 245 f., nur auf Antr. v. Behörden 246 f., Bewirkung 248 f., 284 ff., durch Post 249 f., Zustellungsbeamter 625, 642, — durch Post 249 f., der Klage 286, des Urtheils 288, der seeamtlichen Urtheile 417, des Protestes 531, bei Konsularger. 284 ff., 627 f., Geb. 305, 484 und Anm., 488, 633.
Zwangsmassregeln geg. Schiffsleute 412 ff., 458, geg. den Schiffer 317, 459.
Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Gerichtskosten 306, 464 f., Anhang Nr. 11.
Zwangsvergleiche 291.
Zwangsverkauf eines Schiffs 450 f.
Zwangsvollstreckung aus Notariatsurkunden 232, in Schiffe 240 Anm., 289, von Urth. 245, aus Urth. in das unbewegl. Vermögen 289, Ersuchen inl. Gerichte um — 52, 245.
Zwillingsgeburten 193 Anm.
Zwischenhafen 393.
Zwischenurtheil 287.



Buchdruckerei Gustav Schenck Sohn, Berlin S.W. 13.




JX 1796
.K6
103798

